This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

B 49842 3

Digitized by Google

OFFICE OF THE SECRETARY OF THE STATE BOARD OF HEALTH
LANSING,
APR 1 1897
MICH.

LIBRARY
OF THE
State Board of Health.
SECRETARY'S OFFICE,
LANSING, - - MICHIGAN.
No. 10,263.
PRESENTED BY
Exchange.

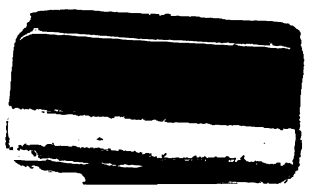

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

OFFICE OF THE SECRETARY OF THE STATE BOARD OF HEALTH
LANSING, MICH.
APR 1 1897

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen

zum

Gesetze, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879

III. Band,

sowie

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege

(ausschl. Nahrungs- und Genußmittel).

Nebst Inhaltsverzeichniß

über alle hierin, sowie in den „Veröffentlichungen“ Jahrgang 1894 und 1895 abgedruckten Entscheidungen.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege

(ausschl. Nahrungs- und Genußmittel).

Diese Sammlung erscheint nach Bedarf. Die einzelnen Bogen tragen fortlaufende Seitenzahlen, sodaß sie am Schlusse eines Bandes der „Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz" zusammengestellt werden können.

I. Wasserversorgung.

Polizeiliche Maßnahmen gegenüber dem Trierer Leitungswasser wegen Gesundheitsgefahr für das Publikum.

1. a) Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1894. (Nr. III 736.)

In der Verwaltungsstreitsache des Wasserwerks Trier zu Trier, vertreten durch seinen Direktor, den Ingenieur J. daselbst, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Trier, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1894 für Recht erkannt,

daß die Klage vom 23. Oktober 1893 abzuweisen und dem Kläger, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 15 000 ℳ, die Kosten aufzuerlegen.

Gründe.

Das Wasserwerk Trier hat vertragsmäßig die Stadt Trier mit gesundem Trinkwasser in erforderlicher Menge zu versorgen. Im Jahre 1885 wurde eine Pumpstation an der Pfalzeler-Brücke in Betrieb gesetzt. Als bei dem trockenen Sommer des Jahres 1892 Mangel an Wasser eintrat, errichtete das Werk im Delta der Mosel und Kyll bei Ehrang eine zweite Pumpstation und setzte sie im Jahre 1893 in Betrieb. Diese Pumpstation entnimmt das Wasser einfachen Tiefbrunnen, s. g. Kesselbrunnen, in denen sich das Grundwasser sammeln soll. Von solchen Brunnen waren im Juni 1893 drei angeschlossen, von denen der mittlere sich dicht bei der Pumpstation befindet, ein anderer etwa 160 m davon entfernt in der Richtung nach dem Ehranger Stationsgebäude und der dritte etwa 160 m nach der Kyll, und zwar hart an derselben, nur 12 m entfernt, liegt. Zwei weitere Brunnen in 12 und 6 m Entfernung von der Kyll waren in Vorbereitung.

Da Zweifel an der Reinheit des von der Ehranger Pumpstation kommenden Wassers entstanden, beauftragte die Stadtverwaltung von Trier den Dr. R., eine Untersuchung dieses Wassers vorzunehmen. R. erstattete am 26. Juni 1893 ein Gutachten und gelangte zu dem Ergebnisse, daß das Ehranger Wasser viel mehr Bakterien enthalte, als zulässig seien, das Wasser daher zwar zu Haushaltungszwecken, zum Trinken aber nur in abgekochtem Zustande zu gebrauchen sei. Demzufolge erließ der Oberbürgermeister von Trier am 27. dess. Monats folgende öffentliche Bekanntmachung: „Es wird hiermit verwarnend zur Kenntniß gebracht, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des durch die Wasserleitung eingeführten Wassers dasselbe vorsichtshalber nur zum Trinken benutzt werden darf, nachdem es abgekocht ist." Auch der zuständige Kreisphysikus Dr. G. fühlte sich, insbesondere durch das Gerücht, daß unreines Kyllwasser in die Leitung gelangt sei, veranlaßt, am 8. Juli 1893 die Ehranger Pumpstation zu besichtigen. Am 13. dess. Monats berichtete er über den vorläufigen Befund an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Trier. Er bezeichnete das Wasser in dem 12 m von der Kyll belegenen Brunnen, dem s. g. Kyllbrunnen, als „mehr oder weniger filtrirtes Kyllflußwasser" und beantragte, das Wasser der Ehranger Pumpstation, weil nicht unverdächtig, bakteriologisch untersuchen zu lassen. Darauf wies der Regierungspräsident den Oberbürgermeister an, das Wasser täglich untersuchen zu lassen und den Kreisphysikus Dr. G. mit der Untersuchung zu betrauen. Dr. G. berichtete am 5. August Folgendes:

„Nachdem mir von dem Direktor des Wasserwerks am 30. Juli die weitere Betriebsaufnahme mitgetheilt war, begab ich mich am 31. Juli Nachmittags zu dem Ehranger Werk und entnahm die verschiedensten Wasserproben und zwar:

1. Aus der Kyll selbst.
2. Aus dem verdächtigen Brunnen.
3. Wassermischung aus den sämmtlichen Brunnen, wie es in die Rieselanlage fließt.
4. Wasser aus der Pumpanlage, wie es fertig in die Stadt fließt.
5. Wurde noch Abends Wasser aus meiner Hausleitung untersucht.

Der verdächtige Brunnen liegt in dem Ueberschwemmungsgebiete der Kyll und wird namentlich bei Eisgang überfluthet. Eine sichere Abdeckung selbst mittelst Gummidichtung, wie sie von dem Direktor beabsichtigt wird, ist bei dem Druck der Wassermassen nicht zu bewirken, so daß das direkte Einströmen von Flußwasser nicht zu hindern sein wird. Der Brunnen selbst hat bei einer Tiefe von 8 m einen Wasserstand von 3½ m.

Gewöhnlich steht das Wasser etwas höher wie der Kyllspiegel. Das Wasser dieses Brunnens ist von höherer Temperatur wie das der andern Brunnen, was auf Zufluß von in der gegenwärtigen Jahreszeit wärmerem Wasser hindeutet. Auch ist der Eisengehalt dieses Brunnens ein merklich geringerer wie der der anderen Brunnen, indem die Eisenausscheidung beim Stehen erheblich geringer ausfällt wie aus der Gesammtprobe der drei Brunnen vor Passiren des Rieselers.

Meine Vermuthung, daß das Kyllwasser schon jetzt direkt Zugang zu dem Brunnen findet, und sich gröbere Adern durch das umgebende Erdreich gebildet haben, hat sich bestätigt, indem der Direktor J. in seiner öffentlichen Entgegnung an Dr. R. das Vorhandensein eines kleinen „Quellchens" in dem Brunnen zugiebt. Nach diesen Erhebungen muß dieser Kyllbrunnen von vornherein als verdächtig bezeichnet werden, selbst wenn gegenwärtig vorgenommene bakteriologische Untersuchungen günstige Befunde ergeben hätten. Er liegt zu nahe an der Kyll. Die filtrirenden Kiesschichten sind zu grobkörnig und nicht dick genug. Er erhält schon jetzt direkte Zuflüsse aus der stark verunreinigten Kyll und wird mit der Zeit zweifelsohne noch weit mehr von solchen gespeist werden.

Bei der bakteriologischen Untersuchung kam es nicht so sehr darauf an, direkt zu ansteckenden Krankheiten Anlaß gebende Mikroben nachzuweisen, als vielmehr darzuthun 1. ob der Keimgehalt ein abnorm großer ist, 2. ob die zu Fäulnißprozessen Anlaß gebenden Mikroben vorhanden sind, endlich 3. ob der Keimgehalt sich nach dem Abpumpen des Brunnens wesentlich vermindert.

Gerade letzterer Frage war es möglich nahe zu treten durch den Umstand, daß bei meiner Untersuchung am 27. der Brunnen seit 8 Stunden nicht benutzt war, am 31. Juli aber um 3 m abgepumpt war.

Wie in meinem letzten Berichte erwähnt ist, entstammt das der städtischen Bevölkerung zur Zeit zum Gebrauch gebotene Wasser aus den beiden Anlagen. Es wird bald nur Wasser aus dem Werke an der Pfalzelerbrücke, bald nur aus dem Ehranger Werke, bald aus beiden gemischt, zugeführt. Demgemäß war zu erwarten, daß die Zusammensetzung eine rechte wechselnde sein werde. Diese Vermuthung haben meine seit dem 23. Juli häufiger vorgenommenen Untersuchungen des Wassers an meiner Hausleitung bestätigt.

Ich fand in 1 ccm:

am 23. Juli	155	mit 3 verflüssigenden Keimen	
= 24. =	54		
= 25. =	902	mit 10 verflüssigenden Keimen NB. es soll ein Rohrbruch stattgefunden haben.	
= 27. =	241	mit 2 verflüssigenden Keimen NB. die Ehranger Anlage soll seit 9 Uhr früh außer Betrieb gewesen sein.	
= 29. =	110	Keime mit 1 verflüssigendem Keim	
= 31. =	468	mit 2 verflüssigenden Keimen.	

Bei der am 31. vorgenommenen Untersuchung des Kyllwassers zählte ich über 5000 Keime mit 130 verflüssigenden Keimen; hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Keimzahl eine enorm höhere war, aber wegen der rapiden Verflüssigung der Kulturen nicht zahlenmäßig sicher festgestellt werden konnte.

Der verdächtige Kyllbrunnen zeigte am 27. Juli 1162 Keime mit 23 verflüssigenden Mikroben, am 31. Juli 1240 mit 20 verflüssigenden. Es ist dies Resultat um so bemerkenswerther, als der Brunnen am 31. um 3 m Tiefe abgepumpt war und nichtsdestoweniger die Zahl der Keime unvermindert war.

Die Zahl der Keime aus dem Sammelwasser des Ehranger Werkes vor Einlauf in den Rieseler konnte ich wegen eines unterlaufenen Fehlers nicht zweifelsfrei feststellen.

Es ist durch diese Untersuchungen zweifellos sicher gestellt, daß dem Ehranger Werk durch Benutzung des Kyllbrunnens Wasser von höchst verdächtiger Beschaffenheit zugeführt wird. Die örtliche Lage dieses Brunnens und die so ungünstige Beschaffenheit des Wassers machen diesen Brunnen absolut gebrauchsunfähig. Da eine Besserung der Wasserverhältnisse des Brunnens nicht zu erwarten ist, im Gegentheil durch Aufschließen gröberer Wasseradern von dem Kyllbett nach diesem Brunnen, welche sich bei der starken Benutzung sicher bilden werden, die Verhältnisse sich nur noch ungünstiger gestalten werden, so halte ich die Schließung dieses Brunnens vom sanitätspolizeilichen Standpunkt für absolut nothwendig und zwar in einer Weise, daß jede Möglichkeit der Benutzung dauernd ausgeschlossen ist, sei es nun durch Zuwerfen des Brunnenschachtes, sei es durch Entfernung der Rohrleitung nach dem Sammelbrunnen."

Am 12. August 1893 ordnete der Regierungspräsident eine Besichtigung der Ehranger Pumpstation unter Zuziehung der Betheiligten an. Das über die Besichtigung aufgenommene Protokoll vom 14. dess. Monats lautet im Auszuge:

„Zunächst wurde Herr Direktor J. (Vertreter des Wasserwerks) aufgefordert, die Pläne der Ehranger Pumpstelle vorzulegen. Er erklärte jedoch, außer einigen wenigen skizzenhaften oder Detailzeichnungen keine genauen Entwürfe zu haben. Er giebt auch an, außer Stande zu sein, in absehbarer Zeit Zeichnungen zu beschaffen, welche einen Gesammtüberblick über die ganze Anlage gewähren. Hiernach wurde zur Besichtigung der Anlage geschritten. Dieselbe ergab, daß außer den drei jetzt in Betrieb befindlichen Brunnen noch zwei Brunnen nahe der Kyll ausgeschachtet wurden und zwar in einer Entfernung von 12 bezw. 6 m von dem Flusse. Außerdem wurde an einer umfangreichen Ausschachtung gearbeitet, auf welcher nach der Erklärung des Herrn Direktors J. Filter angelegt werden sollen. Die ausgeschachtete Erde wurde im Ueberschwemmungsgebiet der Kyll niedergelegt. Sodann wurde am Ufer der Kyll eine steinerne Rampe angelegt, um die Leitung des Kyllwassers nach dem Maschinenraum vor Beschädigung zu schützen. Diese Anlage springt ebenso wie eine oberhalb gelegene, erst vor kurzem fertiggestellte Anlage weit über das frühere Profil des Kyllufers vor. Bezüglich beider Anlagen wird dies von Herrn Direktor J. bestritten. Die übrigen zugezogenen Betheiligten erklärten auf Grund der in den Akten befindlichen Gutachten, daß eine Schließung des sogenannten Kyllbrunnens nothwendig sei, weil in denselben nicht ausreichend filtrirtes Kyllwasser dringt. Dieselben gaben auch ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß die beiden im Bau befindlichen Brunnen aus demselben Grunde nach ihrer Fertigstellung kein gutes Wasser liefern werden. Herr Direktor J. giebt hierauf an, daß die Schließung des Kyllbrunnens ungesetzlich sei, weil das Wasser desselben nach eingehenden chemischen und bakteriologischen Untersuchungen gut sei. Daß Wasser der Kyll in den Brunnen eindringt, bestreitet er nicht. Er behauptet aber, daß, wenn solches eindränge, dasselbe nicht gesundheitsschädlich sei. Er hält eine Schließung des Brunnens auch praktisch für unausführbar, weil das Pfalzeler Werk zur Zeit für die Wasserversorgung Triers nicht genügt und weil die ganze Ehranger Pumpstelle ohne den Kyllbrunnen nicht betrieben werden kann. Es soll dies nach der Erklärung des Herrn Direktors J. unmöglich sein, weil die beiden anderen Brunnen durch die hierfür zu große Maschine in ganz kurzer Zeit leer gepumt werden würden."

Auf Anweisung des Regierungspräsidenten erließ sodann die Ortspolizeibehörde zu Ehrang unter dem 17. August 1893 die nachstehende Verfügung an das Wasserwerk Trier zu Händen des Direktors J.

„Das aus der Ehranger Pumpstelle für die Wasserleitung der Stadt Trier entnommene Wasser gefährdet die Gesundheit dieser Stadt, weil das durch die Ehranger Abwässer verunreinigte Wasser der Kyll durch die nahe derselben gelegenen Brunnen in die Leitung gelangt.

Sie werden deshalb hierdurch aufgefordert, die Zuleitung des Kyllbrunnens zu dem Sammelbrunnen derart zu unterbrechen, daß unmöglich noch Wasser aus dem Kyllbrunnen in den Sammelbrunnen gelangen kann. Um die Erreichung dieses Zieles sicher zu stellen, wird Ihnen ferner aufgegeben, die Stelle, an welcher die Leitung unterbrochen worden ist, in einem solchen Zustande zu belassen, daß jeder Zeit festgestellt werden kann, ob der Abfluß von Wasser aus dem Kyllbrunnen in den Sammelbrunnen thatsächlich unmöglich ist. Wenn die angeordnete Unterbrechung der Leitung nicht innerhalb 12 Stunden nach Empfang dieser polizeilichen Verfügung ordnungsmäßig fertiggestellt ist, werde ich dieselbe auf Kosten des Wasserwerks unter zwangsweiser Einziehung des vorläufig zu bestimmenden Betrages durch einen Dritten ausführen lassen. Wenn Sie die Stelle, an welcher die Unterbrechung der Leitung erfolgt sein wird, nicht in einem solchen Zustande erhalten, daß jeder Zeit festgestellt werden kann, ob der Ausfluß von Wasser aus dem Kyllbrunnen in den Sammelbrunnen thatsächlich unmöglich ist, so werden Sie in eine Strafe von 60 ℳ oder im Unvermögensfalle einer Woche Haft genommen werden.

Die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde wies der Königliche Landrath zu Trier durch Bescheid vom 31. August 1893 zurück. In der an den Regierungspräsidenten gerichteten weiteren Beschwerde beantragte das Wasserwerk die Einholung eines Gutachtens des Professors Dr. Fr. zu Marburg oder des Professors Dr. Gä. zu Jena mit der Behauptung, daß das Wasser des Kyllbrunnens nicht gesundheitsgefärlich sei. Auch beschwerte sich das Wasserwerk darüber, daß ihm das Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. nicht zugänglich gemacht worden sei. Nachdem inzwischen das Wasserwerk Trier an den Medizinalreferenten der Königlichen Regierung zu Trier, Geheimen Medizinalrath Dr. Sch., ein Gutachten des Privatdozenten Dr. M. zu Karlsruhe vom 5. August 1893, welcher das Ehranger Wasser als

rein und zum Trinken geeignet ansah, hatte gelangen lassen und dieses Gutachten dem Regierungspräsidenten vorgelegt worden war, beschied letzterer das Wasserwerk am 6. Oktober 1893 dahin, daß die Beschwerde als begründet nicht erachtet werden könne. Der Bescheid lautet:

„Die polizeiliche Verfügung vom 17. August dieses Jahres ist in Folge der Gutachten der mir beigegebenen amtlichen Sachverständigen bezw. des Königlichen Kreisphysikus Dr. G. hierselbst erlassen worden, nachdem eine wiederholte Untersuchung des Wassers der Wasserleitung in hiesiger Stadt und des Wassers des sogenannten Kyllbrunnens erfolgt war, und auch eine Besichtigung an Ort und Stelle durch medizinische und Wasserbau-Sachverständige am 14. August dieses Jahres stattgefunden hatte. Wie dem bei letzterer Besichtigung anwesenden Vertreter des Wasserwerks Direktor J. bekannt geworden und auch in der von ihm mitunterschriebenen Verhandlungsniederschrift festgestellt ist, haben sämmtliche Anwesende, von ihm abgesehen, erklärt, daß eine Schließung des Brunnens nothwendig sei, weil in denselben ungenügend filtrirtes Kyllwasser eindringe.

In Anbetracht der der Polizei obliegenden Fürsorge für Leben und Gesundheit mußte, da das Kyllwasser anerkanntermaßen gefahrdrohend verunreinigt ist, unter diesen Umständen eine Absperrung des Kyllbrunnens angeordnet werden.

Es war dies, selbst wenn man das Wasser dieses Brunnens blos als verdächtig ansah, angesichts der drohenden Choleragefahr unbedingt nothwendig. Als verdächtig war das fragliche Wasser aber auch dann, wenn man dem Gutachten des Dr. M. gleiche Bedeutung wie denjenigen der amtlichen Sachverständigen beilegen wollte, anzusehen. Von hier aus konnte letzterem Gutachten, als von der einen der betheiligten Parteien ohne Mitwirkung der anderen eingeholt, aber überhaupt keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden.

Obendrein sind die Gutachten der amtlichen Sachverständigen auch durch die Untersuchungen des Dr. R. von hier und eine im Auftrage des Gesundheitsamtes des 8. Armeekorps vorgenommene Prüfung wesentlich unterstützt.

Die Absperrung des Kyllbrunnens wird übrigens nur so lange aufrecht erhalten werden, bis das Wasserwerk den Nachweis erbringt, daß das Wasser des Kyllbrunnens thatsächlich einwandfrei ist. Dies wird zum Beispiel geschehen können, wenn die Leitung des Wasserwerks sich dazu versteht, geeignete Filter anzuschaffen.

Den Antrag, der Direktion das in amtlichem Auftrag erstattete Gutachten des Königlichen Kreisphysikus Dr. G. abschriftlich mitzutheilen, muß ich auch jetzt ablehnen."

Gegen diesen Bescheid hat das Wasserwerk mittelst Schriftsatzes vom 23. Oktober 1893 Klage erhoben. Die Klage erscheint unbegründet. 1. Wenn der Kläger zunächst die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zu Ehrang zum Erlasse der Verfügung vom 17. August 1893 anzweifelt, so ist nicht zu erkennen, warum diese Ortspolizeibehörde nicht befugt sein soll, gegen den Kläger, welcher einen Brunnen im Ehranger Polizeibezirke besitzt, mit der Auflage einzuschreiten, den Brunnen, weil gesundheitsgefährlich, abzusperren. Die Sorge für Leben und Gesundheit gehört zum Amte der Ortspolizei (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, §§ 6 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265), und daraus, daß das Wasser des Brunnens, dessen Absperrung im Ehranger Polizeibezirke angeordnet ist, in einen anderen Polizeibezirk geleitet worden war, folgt noch nicht die Zuständigkeit der Landespolizeibehörde für die Anordnung der Absperrung.

2. Der Kläger behauptet ferner, die Verfügung vom 17. August 1893 habe angesichts des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. S. 145) nicht erlassen werden dürfen, denn wenn ein Gesetz mit seinen Bestimmungen Platz greife, so sei lediglich nach diesem Gesetze zu verfahren, und es könne nicht nochmals mit polizeilichen Verfügungen eingegriffen werden. Dieser Einwand ist hinfällig. Wenn das Gesetz vom 14. Mai 1879, was dahingestellt bleiben mag, auf die Gewinnung und die Abgabe von Wasser durch ein Pumpwerk Anwendung erleidet, so haben dem Einschreiten der Ortspolizeibehörde zu Ehrang weder die Vorschriften in den §§ 2 und 3, noch die Verbote in den §§ 10 ff. daselbst entgegengestanden, denn nach § 4 bleiben landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weiter gehende Befugnisse, als die in den §§ 2 und 3 aufgeführten geben, unberührt, und die im Gesetze enthaltenen Verbote, selbst wenn der Thatbestand eines von ihnen sich mit dem Thatbestande der polizeilichen Verfügung decken sollte, schließen nicht aus, in der Weise, wie in der letzteren geschehen, dem Kläger noch eine besondere Handlung aufzugeben und dieser Auflage eine Zwangsandrohung hinzuzufügen.

3. Auch die weitere Beschwerde des Klägers, daß sowohl der Landrath, als der Beklagte unterlassen haben, ihm das Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. zugänglich zu machen, kann zur Aufhebung des angegriffenen Bescheides und mit ihr zur Aufhebung der polizeilichen Anordnung nicht führen. Das Oberverwaltungsgericht hat zwar wiederholt ausgesprochen, daß polizeiliche Verfügungen nach der rechtlichen wie nach der thatsächlichen Seite hin soweit zu begründen sind, daß daraus für den Betroffenen die Möglichkeit erwächst, die Verfügung in ihren Grundlagen durch das zulässige und ihm für den gegebenen Fall geeignet erscheinende Rechtsmittel anzugreifen (Entscheidungen Bd. V S. 355, Bd. VII S. 255); allein niemals ist erforderlich erachtet worden, daß die Polizeibehörde ihr gesammtes Aktenmaterial, auf das sie die Verfügung stützt, dem Betheiligten vorlege. Noch weniger kann dies von den Beschwerdeinstanzen, die eine Verfügung der Polizei aufrecht erhalten, verlangt werden. Auf keinen Fall würde aus dem Unterlassen der Vorlegung von Aktenmaterial durch die Beschwerdeinstanzen folgen, daß die polizeiliche Verfügung rechtswidrig und darum aufzuheben sei.

4. Es bleibt sonach nur noch zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen für die polizeiliche Verfügung, eine Gesundheitsgefahr für das Publikum, bei Erlaß derselben vorhanden waren (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes, § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts). Der Kläger vermißt diese Voraussetzungen, insbesondere bemängelt er unter Berufung auf das Gutachten des Dr. M. und auf zwei weitere Gutachten der Professoren Dr. Fr. zu Marburg und Dr. Gä. zu Jena die Ergebnisse der Wasseruntersuchungen, welche durch Dr. R. und Dr. G. stattgefunden haben. Der Beklagte seinerseits hat noch ein Gutachten des Stabsarztes Dr. M., dem sich der Generalarzt Dr. L. angeschlossen hat, vorgelegt. Sämmtliche Gutachten stimmen darin überein, daß das Wasser der Kyll stark verunreinigt und zum Genusse für Menschen ungeeignet sei, sie weichen aber in der Frage von einander ab, ob solches Wasser jetzt schon durch die Erdschichten zwischen Brunnen und Kyll eintritt oder bei stärkerem Betriebe eintreten muß. Das Gutachten des Professors Dr. Gä. war erstattet in einem schiedsrichterlichen Verfahren, welches die Stadt Trier gegen das Wasserwerk hatte einleiten lassen, und in welchem unter der Behauptung, daß verunreinigtes Kyllwasser in den Kyllbrunnen dringe, auf Grund des zwischen der Stadt und dem Wasserwerke abgeschlossenen Vertrages beantragt war, zu erkennen, daß die Stadt berechtigt sei, den Betrieb des Wasserwerkes in eigene Hand zu nehmen auf Kosten des Unternehmers und zu den bestehenden Tarifen und zwar so lange, bis das Wasserwerk seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, eventuell, daß der Kyllbrunnen auszuschalten sei. Das Mitglied des Schiedsgerichts, Professor Dr. Gä., hat eingehend auf wissenschaftlicher Grundlage alle in Betracht kommenden Umstände einer genauen Prüfung unterzogen; auf Grund derselben hat das Schiedsgericht seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß nach den jetzigen örtlichen Verhältnissen, den Temperatur- und Wasserniveaubeobachtungen, der chemischen Analyse und der bakteriologischen

Digitized by Google

Untersuchung eine Verbindung des Brunnens nach der Kyll, durch welche unfiltrirtes Wasser in den Brunnen eindringen könne, nicht bestehe, daß das Wasser im Brunnen keimfrei sei und auch in der Zukunft nicht zu besorgen sei, daß unfiltrirtes Kyllwasser in den Brunnen eindringe, sofern sich die jetzigen Ufer- oder anderen Verhältnisse nicht ändern. Wie das Kyllwasser, so werde auch das Wasser, welches von der Oberfläche der Umgebung in das Erdreich einsickere und so in den Brunnen gelange, durch das den Brunnen umgebende Erdreich vollkommen ausreichend filtrirt. Das Oberverwaltungsgericht hat kein Bedenken gehabt, sich dem Schiedsspruche vom 8./9. Januar 1894 durchweg anzuschließen, auch gegenüber einem nachträglich eingezogenen Gutachten des Medizinalraths Dr. Sch., welcher der Annahme ist, daß die Bodenbeschaffenheit zwischen Kyllbrunnen und Kyll ein Eindringen von Kyllwasser in den Brunnen nicht ausschließe.

Danach mußte unbedenklich als erwiesen erachtet werden, daß das Wasser des Kyllbrunnens gegenwärtig nicht gesundheitsgefährlich ist, auch keine Gefahr besteht, daß es künftig durch seitliches Eindringen von Kyllwasser in den Brunnen verunreinigt werden wird. Andererseits hat der Gerichtshof sich dem Schiedsspruche auch insofern angeschlossen, als dieser in Uebereinstimmung mit Dr. G. und den Polizeibehörden mit Rücksicht darauf, daß die Einfassung des Brunnens unter dem Hochwasserspiegel liegt, eine Gefahr annimmt, welche dadurch beseitigt werden müsse, daß der Kyllbrunnen mit seiner Umfassung bis über das höchste Hochwasser hinausgeführt, die Umfassung durch eine kräftige Ummauerung und Abdeckung durch Werksteine, sowie durch eine ganz flache Bodenanböschung gegen den Eisstoß gesichert werde. Von diesem Gesichtspunkte aus erweist sich die polizeiliche Verfügung gerechtfertigt. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die durch Hochwasser und Eisgang bestehende Gefahr sich etwa auch durch einen wasserdichten Verschluß des Brunnens beseitigen ließe, denn dies betrifft die Angemessenheit der polizeilichen Verfügung, über die der Verwaltungsrichter nicht zu befinden hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. IV S. 374, Bd. VI S. 226, Bd. VII S. 306, 392, Bd. IX S. 403). Jedenfalls war bei Erlaß der polizeilichen Verfügung weder die Hochmauerung, noch der wasserdichte Verschluß des Brunnens ausgeführt, und bevor nicht durch eine dieser Maßnahmen jede Gefahr der Verunreinigung beseitigt ist, besteht die Anordnung, den Brunnen auszuschalten, zu Recht. Es liegt demnach in der Hand des Klägers, durch entsprechende Vorsorge gegen die durch Hochwasser oder Eisgang bestehende Gefahr die Aufhebung der polizeilichen Anordnung herbeizuführen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 413).

Was die Höhe des Streitobjekts anlangt, so richtet sich dieselbe zwar nicht blos nach den Kosten der Herstellung des Brunnens, sondern auch nach der Größe des Nachtheils, den Kläger durch die Ausschaltung desselben erleidet. Da dieser Nachtheil aber durch die vom Schiedsgerichte angeordnete Aufmauerung bald zu beseitigen ist, so hat der Gerichtshof geglaubt, daß der Werth des Streitobjekts auf 15 000 ℳ angemessen geschätzt werde.

Im übrigen sind die Vorschriften des § 103 des Landesverwaltungsgesetzes für die Entscheidung wegen der Kosten maßgebend gewesen.

b) Urtheil des Königlich Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1894. (Nr. III 737.)

In der Verwaltungsstreitsache des Wasserwerks Trier zu Trier, vertreten durch seinen Direktor, den Ingenieur J. daselbst, Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Trier, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1894 für Recht erkannt,

daß die Klage vom 26. Oktober 1893 abzuweisen und, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Aus den Gründen:

Dieselben enthalten zunächst wörtlich denselben Thatbestand, wie das unter a) abgedruckte Urtheil und lauten dann in Bezug auf die in der Streitsache b) in Frage stehenden, erst im Bau begriffenen Brunnen folgendermaßen:

Auf Anweisung des Regierungspräsidenten erließ die Ortspolizeibehörde zu Ehrang unter dem 18. August 1893 neben der Anordnung vom 17. dess. Mts., den Kyllbrunnen betreffend, folgende Verfügung:

„Es steht zu befürchten, daß nach Vollendung der beiden Brunnen, welche zur Zeit auf der Ehranger Pumpstelle ausgeschachtet werden, durch Vermittelung derselben Kyllwasser ohne genügende Reinigung in die Wasserleitung der Stadt Trier gelangt. Es wird daher hierdurch verboten, daß diese beiden Brunnen nach ihrer etwaigen Fertigstellung an den Sammelbrunnen des dortigen Werkes angeschlossen werden. Im Falle der Nichtbefolgung dieser polizeilichen Anordnung werden Sie in eine Geldstrafe von 60 ℳ genommen werden. An Stelle derselben tritt im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von einer Woche."

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Königliche Landrath zu Trier durch Bescheid vom 6. September 1893 zurück, weil der durch die Anordnung vom 17. August polizeilich geschlossene Kyllbrunnen „als gesundheitsschädliches Kyllwasser enthaltend anzusehen und Gleiches von den beiden hier in Rede stehenden Brunnen, welche noch näher der Kyll lägen, anzunehmen sei". Die weitere Beschwerde wies der Königliche Regierungspräsident zu Trier unter dem 6. Oktober 1893 durch nachstehenden Bescheid zurück:

„Wie bei der am 14. August dieses Jahres stattgehabten Ortsbesichtigung festgestellt worden ist, befanden sich damals zwei Brunnen hart an der Kyll, 6 bezw. 12 m davon entfernt, im Bau, für welche bezüglich der Gefahr des Eindringens von Kyllwasser die Verhältnisse ebenso lagen, wie bei dem sogenannten Kyllbrunnen, aus dem eine fernere Wasserzuleitung nach dem Sammelbrunnen untersagt werden mußte. Um zu verhindern, daß nach Fertigstellung derselben ein Anschluß an den Sammelbrunnen erfolgte, war es deshalb die Pflicht und das Recht der Polizei, welcher die Sorge für Leben und Gesundheit obliegt, von vornherein einen etwa beabsichtigten Anschluß zu verbieten. Die Polizei durfte mit dem Verbote des Anschlusses nicht bis dahin warten, daß die Schädlichkeit des darin zu sammelnden Wassers dargethan werde, sondern es genügte der Umstand, daß das Wasser der Brunnen von vornherein verdächtig war. Der Direktion hätte es selbstverständlich freigestanden, nach Herstellung der beiden Brunnen den Beweis anzutreten, daß das Wasser einwandfrei sei und es würde, falls dies gelungen wäre, die Aufhebung der polizeilichen Verfügung erfolgt sein."

Die gegen diesen Bescheid angestellte Klage vom 26. Oktober 1893 erscheint unbegründet. Der Kläger hat in dieser Sache zur Begründung der Klage die nämlichen Einwendungen gegen den Bescheid und die durch denselben aufrechterhaltene Verfügung vom 18. August 1893 erhoben, wie in der gleichnamigen Sache, den Kyllbrunnen betreffend. Hier wie dort sind seine Einwendungen zu verwerfen gewesen, es wird auf die Begründung in dem Erkenntnisse vom 25. Juni 1894, III 736, zu 1., 2. und 3. verwiesen. Was die thatsächlichen Voraussetzungen für das Verbot des Anschlusses der beiden Brunnen an die Wasserleitung des Klägers anlangt, so war die Polizeibehörde berechtigt, wie geschehen, einzuschreiten, weil bei entsprechendem Hochwasser und Eisgange das gesundheitsgefährliche Kyllwasser in die Brunnen einfließen muß und dadurch das Leitungswasser selbst der Verunreinigung unterliegt. Die Gefahr ist hier ebenso nahe und drohend, wie beim Kyllbrunnen, sobald die beiden Brunnen erst der Leitung angeschlossen sind. Die Polizeibehörde ist daher nicht zu weit gegangen, wenn sie schon jetzt, bevor der Anschluß erfolgt ist, die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen trifft, denn es wird von den Sachverständigen anerkannt, daß die Kyll ein wildes Berggewässer ist, das in kürzester

Zeit ganz erheblich anschwellen und die Brunnen überfluthen kann. Die Aufhebung der polizeilichen Verfügung wird der Kläger erreichen, sobald er die Brunnen über den höchsten Hochwasserstand hinaus aufgemauert haben wird.

Das Interesse des Klägers ist auf 3000 ℳ geschätzt worden. Da er unterlegen ist, so mußten ihm gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

II. Wohnungen.

Gesundheitsgefährlichkeit einer Wohnung.

2. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Klempnermeisters K. zu L., Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Königsberg i. Pr., Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 27. Juni 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Königsberg i. Pr. vom 20. Januar 1894 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 4. Oktober 1893 aufzuheben, dem Beklagten auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Auf den Antrag des Fleischermeisters M. vom 30. September v. Js., ihm die Unbrauchbarkeit derjenigen Wohnung zu bescheinigen, welche er vom Kläger im Oktober 1892 gemiethet und bezogen, damals aber entgegen dem noch weiterlaufenden Miethsvertrage ohne Zustimmung des Klägers schon verlassen hatte, eröffnete der beklagte Königliche Polizeipräsident am 4. Oktober dem Kläger, „daß die Wohnung für unbrauchbar erklärt werde, demnächst gehörig in Stand zu setzen und, daß dies geschehen, anzuzeigen sei, und daß sie ohne seine vorgängige Genehmigung bei einer Strafe von 30 ℳ oder 3 Tagen Haft nicht wieder bezogen werden dürfte."

Diese dem M. abschriftlich zur Kenntnißnahme mitgetheilte Verfügung beruhte auf dem Gutachten des Polizei-Stadtphysikus Dr. F. vom 27. September v. J., worin nach örtlicher Besichtigung dem M. bescheinigt war, daß die aus einem Laden und einer Stube mit Kabinet bestehende Wohnung als gesundheitsschädlich geräumt werden müßte, da die Tapeten der Stube in ausgedehntem Maße mit Schimmelpilzrasen belegt wären und die hier aufbewahrten Kleider zahlreiche Stockflecken hätten. Hinsichtlich des Ladens hatte derselbe Sachverständige auf Befragen des Beklagten die Nothwendigkeit der Räumung verneint.

In seiner Klageschrift behauptete Kläger, daß die in einem alten, im Jahre 1888 ausgebauten Hause mit isolirten Wänden belegene Wohnung niemals und so auch nicht während der sieben Jahre, in welchen sie von dem Fleischermeister Sch. unmittelbar vor dem Einzuge des M. bewohnt gewesen wäre, zu Klagen über Feuchtigkeit Anlaß gegeben hätte. M. habe jedoch, weil es ihm geschäftlich nicht nach Wunsch gegangen sei, vom Miethsvertrage entbunden werden wollen, und als ihm dies nicht gelungen, habe er die heimlich verlassene Wohnung ungesund gemacht, indem er sie nicht allein nicht gelüftet, sondern auch Wurst in derselben gekocht hätte, so daß die Dämpfe Feuchtigkeit auf den Wänden absetzten. So sei ihm die Täuschung des Physikus Dr. F. gelungen. In Wahrheit sei die Wohnung völlig trocken und keineswegs gesundheitsgefährlich, worüber Bescheinigungen des gerichtlichen Stadtphysikus, Professor Dr. S., vom 6., des Maurermeisters Se. vom 7., des Maurermeisters A. vom 30. und des Zimmermeisters Be. vom 31. Oktober v. J. beigebracht wurden. Von den Letzteren ist auf Grund örtlicher Besichtigung übereinstimmend bestätigt, daß sie Schimmel- und Pilzbildungen nicht gefunden hätten und daß die Wohnung trotz einzelner Stockflecken, wie sie in derartigen Wohnungen bei schlechter Behandlung zumeist sich einstellten, gesund und sehr wohl zum Aufenthalt von Menschen geeignet sei. Dr. S. hat insbesondere bekundet, daß er die Wohnung in keiner Weise beanstanden könnte: sie sei über einem völlig trockenen Keller gelegen, gehörig cementirt und die anscheinend auf Leinwand geklebten Tapeten zeigten zwar vielfach Spuren von Vernachlässigung, z. B. große Blutflecken, seien aber mit Ausnahme einiger kleinen Stellen am Fußboden unter den Fenstern durchaus trocken und ohne Schimmelpilze. Auch der Wandputz sei, von kleinen Stellen der Außenwand abgesehen, absolut trocken.

Nach Kenntnißnahme von diesen Gutachten verblieb Dr. F. dabei, daß seine Wahrnehmungen nicht erschüttert seien. Er vermißte den Nachweis, daß Dr. S. auch die Wand hinter der inzwischen wohl vom Pilz befreiten Tapete untersucht habe, gab aber zu, daß er solche Untersuchung ebenfalls unterlassen hätte, weil er sich als beauftragter Sachverständiger des Miethers zur Freilegung der Wände nicht für befugt gehalten hätte, und weil ihn der Befund an den Kleidern des Argwohns enthoben hätte, daß der Miether absichtlich die Wohnung in einen ungesunden Zustand versetzt habe; denn dies habe er nicht voraussetzen können, daß der Miether etwas unternommen hätte, was sich seinem Eigenthum nachtheilig erweisen mußte. Auf Grund der am 15. November v. J. im Beisein des Klägers abgehaltenen Besichtigung hat der Sachverständige jedoch die nunmehrige Bewohnbarkeit der Wohnung bescheinigt und dabei dahingestellt gelassen, ob dies etwa auf den Fortfall der von M. geschaffenen Zustände zurückzuführen sei.

Hiervon gab der Beklagte dem Kläger mit dem Anheimgeben Kenntniß, von der Klage abzusehen, wozu dieser sich jedoch nur für den Fall bereit erklärte, daß ihm behufs Verfolgung seines Miethsanspruches gegen M. die Irrthümlichkeit des ersten Gutachten des Dr. F. bescheinigt würde. Nunmehr beantragte Beklagter die Abweisung der Klage und begründete dies damit, daß die Wohnung zwar gegenwärtig, nicht aber auch bei Erlaß seiner angegriffenen Verfügung sich in bewohnbarem Zustand befunden hätte und daß es nicht darauf ankäme, ob der gesundheitsschädliche Zustand durch den Miether M. herbeigeführt gewesen sei.

Der Vorderrichter wies hierauf die Klage ab und begründete dies damit, daß die angegriffene Verfügung, wenn schon sie ihrem Wortlaut nach insofern nicht korrekt sei, als sie die Wohnung für unbrauchbar erkläre, deren Herstellung in einen bewohnbaren Stand unbedingt anordne und auch den anderweiten Gebrauch von ihrer Genehmigung abhängig mache, doch ihrem ganzen Inhalte nach nicht ein Mehreres bezwecke, als die Feststellung der Thatsache, daß die Wohnung damals unbewohnbar gewesen wäre und ohne die entsprechende Abstellung des gesundheitsschädlichen Zustandes nicht in Gebrauch genommen werden dürfe. Zu einem solchen Ge- und Verbot sei Beklagter an sich zuständig und es sei auch anzuerkennen, daß die thatsächlichen Verhältnisse bei Erlaß der Verfügung den Beklagten zu derselben berechtigt hätten. Aus den auf einer späteren Besichtigung beruhenden Gutachten der vom Kläger benannten Sachverständigen ließe sich das Gegentheil dessen, was Dr. F. für eine frühere Zeit bescheinigt hätte, nicht erkennen, und ob der Miether den gesundheitsschädlichen Zustand schuldbar herbeigeführt hatte, sei unwesentlich.

Auf die Berufung des Klägers war anderweit, wie geschehen, zu erkennen.

Zu einem Mehreren ist die Polizeibehörde freilich nicht ermächtigt, als dem entgegenzutreten, daß eine ihrer Annahme nach der Gesundheit schädliche Wohnung für Wohnzwecke und zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient. Gebote, eine bereits geräumte Wohnung in gehörigen Stand zu setzen, gehen über dasjenige hinaus, was die auf die Verhütung von Gefahren angewiesene Polizeibehörde anzuordnen hat. Indeß auch für die Maßnahmen zur Verhütung der aus dem Zustand einer Wohnung zu befürchtenden Gefahr macht es

Google

doch, worauf Kläger in seiner Berufungsschrift zutreffend hinweist, einen Unterschied aus, ob solcher Zustand in der Beschaffenheit des Gebäudes beruht und also so lange andauert, als das Gebäude nicht geändert ist, oder ob lediglich eine mangelhafte Gebrauchsart die Ursache ist, so daß dem vorhandenen Uebelstande ohne Weiteres durch eine sachgemäße Behandlung und Benutzung der Wohnung abzuhelfen ist. Letzteren Falls hat die Polizeibehörde sich so lange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genügt, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen.

Wie die streitige Verfügung lautet, konnte sie vom Kläger füglich nicht anders verstanden werden, als daß ihm irgend welche bauliche Aenderungen zur Behebung des vermeintlich gesundheitsschädlichen Zustandes zugemuthet werden und daß nach Annahme des Beklagten nicht schon eine Aenderung der vom Miether M. bethätigten Gebrauchsart genügte. Andernfalls hätte der Beklagte es auch dabei bewenden lassen können, dem M. zu eröffnen, daß die von ihm vorzeitig verlassene Wohnung durch eine zweckmäßigere Gebrauchsart in einen ungefährlichen Zustand hätte versetzt werden können. Nach der Sachlage konnte aber dem Vorderrichter nicht darin beigetreten werden, daß der Beklagte ausreichenden Anlaß hatte, die Wohnung für unbrauchbar zu erklären und an Kläger, wie geschehen, zu verfügen.

Selbst angenommen, daß Physikus Dr. F. die Wohnung am 27. September aus zutreffenden Gründen für damals gesundheitsschädlich erachten durfte, so ist doch außer Streit, daß die Wohnung bis zum 15. November, zu welcher Zeit sie von Dr. F. für bewohnbar befunden wurde, Seitens des Klägers nur gereinigt, gelüftet und einmal geheizt ist. Genügte aber dies schon, um den gesundheitsschädlichen Zustand im November abzustellen, so leuchtet ohne Weiteres ein, daß Ende September die Wohnung nicht in einem solchen Zustand gewesen sein kann, daß sie auch für den Fall einer normalen wirthschaftlichen Gebrauchsart für unbewohnbar erklärt werden durfte. Aber selbst schon am 6. Oktober war sie nach dem glaubwürdigen Gutachten des Physikus Professor Dr. S. in einem normalen Zustand. Wenn dies ohne anderweite Mittel als Reinigen, Lüften und vielleicht auch einmaliges Heizen in etwa 8 Tagen zu erreichen möglich war, dann konnte Beklagter, sofern er sich zu dem Antrag des M. nicht völlig ablehnend verhalten wollte, sich ebenso darauf beschränken, dem Kläger die Anwendung jener Mittel anzuempfehlen. Zu dem Ausspruch, daß die Wohnung unbrauchbar sei, lag nach Ueberzeugung des Gerichtshofes kein zureichender Anlaß vor.

Inzwischen hat die Verfügung zwar ihre Erledigung gefunden, dies stand jedoch dem nicht entgegen, daß sie, wie Kläger beantragt, aufgehoben wurde, weil die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, unter welchen Beklagter, wie geschehen, verfügen durfte.

Der Werth des Streitgegenstandes ist mit 100 ℳ angemessen festgesetzt: die Bestimmung des Kostenpunktes rechtfertigen die §§ 103, 107 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

III. Gewerbehygiene.

1. Befugniß der Polizei, das Auskochen von Fett und Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen in einer Abdeckerei wegen der von diesem Betriebe sich verbreitenden übelen Ausdünstungen zu verbieten, auch wenn dieser Betrieb seit Alters her unbeanstandet bestanden hat.

3. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1894.

In der Verwaltungsstreitsache 1. des Cavillereibesitzers Magnus O. und 2. des Scharfrichtereipächters Robert B., beide zu Schweinitz, Kläger, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 16. April 1894, für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg vom 22. August 1893 gerichtete Klage abzuweisen und die Kosten des Verfahrens, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ, den Klägern zur Last zu legen.

Gründe.

Die Polizeiverwaltung in Schweinitz erließ am 18. April 1893 an den Abdeckereipächter B. zu Dörfchen nachfolgende Verfügung: „Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und zufolge einer Verfügung des Königlichen Landrathsamtes zu Herzberg vom 20. März cr. wird Ihnen das Auskochen des Fettes und der Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen in dem Abdeckereigrundstück bei einer Strafe von 10 Mark für jede Zuwiderhandlung hiermit verboten."

Am 19. dess. Mts. benachrichtigte die Polizeiverwaltung den Eigenthümer der Abdeckerei O. zu Schweinitz von dem Inhalte der an seinen Pächter erlassenen Verfügung und gab ihm gleichzeitig auf, bis zum 1. Oktober 1893 zum Zweck des Auskochens von Fett ꝛc. ein Gebäude in solcher Entfernung von der Stadt und jeder menschlichen Wohnung zu errichten, daß eine Belästigung der Anwohner durch die aus dem Gebäude entströmenden übelrichenden Gerüche ausgeschlossen sei.

B. und O. fochten die Verfügungen durch die Beschwerde bei dem Königlichen Landrathe zu Herzberg an, wurden jedoch mittelst Bescheides vom 27. Juni 1893 zurückgewiesen. Gegen den Bescheid legte allein O. die weitere Beschwerde bei dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg ein, der ihn am 22. August, wie folgt, beschied: „Auf Ihre gegen die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Schweinitz vom 19. April 1893 und den Bescheid des Königlichen Landraths des Kreises Schweinitz vom 27. Juni 1893 gerichtete Beschwerde vom 24. Juli d. Js. theile ich Ihnen mit, daß die an Ihren Pächter Herrn B. gerichtete Polizeiverfügung, durch welche ihm das Auskochen des Fettes und der Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen bei Strafe untersagt wird, sowie der hierauf bezügliche Theil des Bescheides des Königlichen Landrathes, gegen den nunmehr Beschwerde nicht weiter eingelegt ist, wohl begründet sind. Dagegen ist die Polizeiverwaltung allerdings zu weit gegangen, wenn sie von Ihnen die Errichtung eines neuen Gebäudes verlangt, und habe ich behufs Rücknahme dieser Verfügung bereits das Erforderliche angeordnet."

Den Bescheid haben nunmehr sowohl O. wie B. durch die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten, die indeß als begründet nicht hat anerkannt werden können.

Was zunächst die Klage des Scharfrichtereipächters B. anlangt, so hat sie abgewiesen werden müssen, weil B. sich über den Bescheid des Königlichen Landraths vom 27. Juni 1893 nicht beschwert hat und folglich auch durch den Beklagten nicht hat beschieden werden können. Etwaige Rechte B.'s sind durch die Beschwerde O.'s vom 24. Juli 1893 nicht gewahrt; denn in dieser ist nur der Antrag gestellt: die Vorentscheidungen der Polizeiverwaltung zu Schweinitz vom 19. April 1893 und des Königlichen Landraths des Kreises Schweinitz zu Herzberg vom 27. Juni 1893 aufzuheben.

Die Aufhebung der am 18. April an B. erlassenen Verfügung ist nicht beantragt, und in dem Bescheide vom 22. August ist angegeben, daß B. Beschwerde nicht eingelegt habe. Gegen B. ist mithin die Verfügung vom 18. April rechtskräftig geworden und ihre Anfechtung durch die Klage, die nur gegen einen, im vorliegenden Falle nicht vorhandenen Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten gegeben ist, nicht statthaft — § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 —.

Aber auch die Klage O.'s ist hinfällig. Allerdings ist davon auszugehen, daß seine Rechte durch die an B. erlassene Verfügung vom 18. April mitberührt werden

da durch sie die Nutzungen des Abdeckereigrundstückes nicht nur dem Pächter, sondern auch dem Eigenthümer verkümmert werden, und daß er deshalb formell berechtigt ist, den Bescheid vom 22. August, soweit dieser den Inhalt der in Rede stehenden polizeilichen Anordnung billigt, mit der Klage anzugreifen. Allein auch bei dieser Annahme entspricht die Klage nicht den Erfordernissen des § 127.

Das Recht auf die Abdeckereigerechtsame wird von dem Kläger O. aus dem Privilegium vom 7. Dezember 1616 und Nachträgen zu demselben hergeleitet, die in dem von dem Kläger vorgelegten Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 2. November 1871 näher bezeichnet sind. Sie enthalten nur Bestimmungen über das dem Abdecker zustehende Zwangsrecht und die Vererblichkeit der Gerechtsame. Das für ihre Ausübung Maßgebende ist in dem Privilegium vom 7. Dezember 1616 zu finden, dessen beglaubigte Abschrift die dem Gerichtshofe vorliegenden Akten des Königlichen Landraths des Schweinitzer Kreises enthalten. Von einer bestimmten Betriebsstätte ist in diesem Privilegium nicht die Rede; vielmehr ist angeordnet, daß das Vieh der Ausstellerin des Privilegiums, der Kurfürstin Hedwig zu Sachsen, sowie das auf dem Vorwerk zu Lichtenburg und den anderen Orten abgehende Vieh an den gewöhnlichen, hierzu bestimmten Orten abgedeckt werden solle, „desgleichen, daß das Vieh der Amtsunterthanen, insofern es Einem oder dem Anderen in den Städten oder Dörfern sterben sollte, vor (oder von) der Stadt gleichfalls an abgelegene, dazu bestimmte (oder deputirte) Orte zu schaffen sei." Dem Beliehenen ist hierbei unter Bedrohung mit Strafe eingeschärft, sich so zu verhalten, daß über ihn oder die Seinigen keine Klagen erhoben würden. Daß dem Abdeckereibesitzer im Laufe der Zeit zur Anlegung der Abdeckerei oder einer Knochenkocherei oder Talgschmelzerei nach Vorschrift der inzwischen erlassenen Gewerbeordnungen eine Konzession ertheilt worden sei, ist weder behauptet noch ersichtlich. In der Beschwerde vom 24. Juli 1893 hat Kläger O. sogar selbst angegeben, sein Vorbesitzer R. habe das sogenannte Flechsenhäuschen aus eigenem Antriebe, also nicht auf polizeiliche Anordnung, — es möge in den 20er Jahren geschehen sein — auf freiem Felde herstellen lassen und er, Kläger, selbst habe außerhalb des Gehöfts ohne polizeiliche Anordnung ein besonderes Schlacht- und Abdeckerhaus errichtet und eine Senkgrube unmittelbar daran hergestellt. Soweit jetzt noch Gerüche und Dämpfe von dem Auskochen des Fleisches und Fettes entständen, würden sie in der Luft zerstreut und könnten die menschliche Gesundheit niemals gefährden.

Nun ist von dem Gerichtshofe in zahlreichen Entscheidungen dargelegt, daß allerdings nach Absatz 2 des § 1 der Reichsgewerbeordnung eine von Alters her bestehende gewerbliche Anlage nicht deshalb, weil sie zu denjenigen gehört, welche gegenwärtig der Konzessionspflicht unterliegen, in ihrem Fortbestehen gehindert werden darf, daß eine solche Anlage aber ohne jede Einschränkung der Gegenstand der polizeilichen Vorsorge ist, und daß diese, wenn die Beachtung der allgemeinen gesetzlichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften in Frage steht, selbst dahin führen kann, den Gewerbebetrieb zu untersagen. Insbesondere erwirbt der Gewerbetreibende dadurch, daß er für die Ausübung des Gewerbes gewisse Veranstaltungen getroffen hat, kein Recht auf deren Beibehaltung. Er kann hierbei auch nicht, wie Seitens des Klägers geschehen ist, die Vorschrift im § 51 der Reichsgewerbeordnung für sich geltend machen; denn diese bezieht sich nur auf die gemäß § 16 a. a. O. genehmigten Anlagen, für welche das Maß der zu erfüllenden Verpflichtungen und demgemäß die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigungsurkunde geregelt ist. Diese Anlagen sind — vergl. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. April 1891 (Preuß. Verwaltungsblatt, 12. Jahrg. S. 415) und das vom 12. November 1891 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 254) — durch den § 51 der Reichsgewerbeordnung insoweit geschützt, als ihre fernere Benutzung nur von der höheren Verwaltungsbehörde und nur gegen Entschädigung untersagt werden darf, wenn den mit ihrem Betrieb verbundenen „überwiegenden Nachtheilen und Gefahren für das Gemeinwohl" unter Einhaltung der dem polizeilichen Einschreiten gezogenen Grenzen nicht begegnet werden kann.

Nach ihrer allgemeinen Aufgabe, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen — § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts — sind die Polizeibehörden ermächtigt, im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für das Leben und die Gesundheit, wie für Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — § 6 litt. b. u. k. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) — durch polizeiliche Anordnungen und Verfügungen einem Gewerbetreibenden in Ausübung des Gewerbes vorgenommene Handlungen zu untersagen, wenn durch sie üble, das Publikum mit Gesundheitsgefahr bedrohende, oder auch nur beim Verkehr auf der Straße belästigende Ausdünstungen hervorgerufen werden. Die Polizeiverwaltung in Schweinitz war danach bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen wohl befugt, dem Auskochen von Knochen und Fett auf der Abdeckerei des Klägers ein Verbot entgegen zu stellen. Daß die von der Abdeckerei sich verbreitenden Ausdünstungen belästigend und gesundheitsschädlich für die Bewohner von Schweinitz seien, durfte sie aber nach den Zeugnissen und Gutachten der in dem Vorverfahren gehörten Sachverständigen annehmen. Der Kreisthierarz W. hat am 25. Januar 1893 erklärt: „Der den Bewohnern der Gemeinden Dörfchen und Schweinitz hauptsächlich lästige Geruch, eigentlich Gestank, entsteht fast nur bei dem Kochen der Kadavertheile. Der übrige Geruch, welcher durch die Fäulniß der in der Abdeckerei in Fässern aufgespeicherten Kadavertheile und Jauchenbehälter bedingt ist, verbreitet sich nicht so weit, wie der durch das Kochen veranlaßte. Am besten ist es, die Abdeckerei, namentlich die Koch- und Aufbewahrungsräume, ins Freie zu verlegen."

Der Kreisphysikus Dr. D. hat sich am 18. Februar 1893, wie folgt, ausgelassen:

„In dieser Abdeckerei wird zunächst das Brauchbare zu Schweinefutter benutzt und dann das Fett ausgeschmolzen, die Muskeln und Sehnen von den Knochen getrennt und zu Flechsen geschnitten; endlich werden die Knochen ausgekocht und gebleicht und die Flechsen getrocknet. Bei dem Ausschmelzen des Fettes, insbesondere aber beim Auskochen der Knochen, denen immer faulige Reste der Muskeln und Sehnen anhaften, entwickeln sich höchst übelriechende Gerüche. Ebenso ist das Trocknen der Flechsen eine Quelle solcher fauligen Gerüche, welche durch Winde den Anwohnern zugeführt werden. Wenn nun auch durch diese Ausdünstungen nicht direkt Krankheiten hervorgerufen werden, so wirken sie doch dadurch nachtheilig ein, daß sie die Anwohner verhindern, die Fenster zu öffnen und die nothwendige Luft einzulassen, was auf die Gesundheit schwächend einwirkt. Diese Gerüche erzeugen Ekel und belästigen dadurch das Publikum außerordentlich. Schon aus diesem Grunde ist es nothwendig, daß diejenigen Arbeiten, welche vorzugsweise diese übeln Gerüche erzeugen, in weiterer Entfernung von Dorf und Stadt verrichtet werden, und dahin gehört vor Allem das Auskochen des Fettes und der Knochen, sowie das Trocknen der Flechsen."

Das Gutachten des Kreisphysikus befindet sich in Uebereinstimmung mit dem in der diesseitigen Entscheidung vom 25. Oktober 1886 mitgetheilten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 28. Juli 1886 und mit den Ausführungen der gedachten Entscheidung. (Entscheidungen Band XIV S. 326.)

Die Klage hat nichts beigebracht, wodurch die Angaben der Sachverständigen widerlegt würden. Daß die Abdeckerei, wie behauptet ist, bisher keine Veranlassung zu Epidemieen gegeben hat, kann ihre Unschädlichkeit nicht beweisen. Ebensowenig läßt sich diese daraus

folgern, daß der nächste Anwohner der Scharfrichterei, der Schmiedemeister R., angeblich 92 Jahre alt geworden ist. Die in Schweinitz sonst herrschenden übeln Gerüche mögen der Polizeiverwaltung gleichfalls den Anlaß zum Einschreiten bieten, geben dem Kläger aber kein Recht, die Verpestung der Luft zu steigern. Daß die Art und Weise, in welcher früher das Gewerbe zur Ausübung gelangt ist, noch erheblich höhere Unzuträglichkeiten hervorgerufen hat, kann schließlich nicht dazu führen, die gegenwärtigen Uebelstände zu dulden.

Es hat deshalb kein Grund vorgelegen, über alle diese Thatsachen Beweis zu erheben; vielmehr war, da der angefochtene Bescheid den Kläger nicht durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts in seinen Rechten verletzt, auch die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zum Erlaß ihrer Verfügung berechtigt haben, wie geschehen, zu erkennen.

Der Werth des Streitgegenstandes ist dem Interesse der Kläger entsprechend festgesetzt worden.

Die Bestimmung wegen der Kosten rechfertigt sich aus § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

---

2. Gesundheitsschädlichkeit des von Fellen und Häuten ausströmenden Geruches.

4. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Adolf H. zu Hirschberg i. Schl., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1894 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 27. Februar 1894 abzuweisen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 5000 ℳ — die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe.

Dem Kläger, welcher gewerbsmäßig den Handel mit Fellen und Häuten betreibt, ist durch die ortspolizeiliche Verfügung vom 2. Oktober v. J. in Rücksicht auf die sich verbreitenden gesundheitsschädlichen Gerüche das fernere Lagern von Fellen und Häuten auf seinem Grundstück Greiffenbergerstraße Nr. 32a untersagt und zugleich für jeden Uebertretungsfall eine Geldstrafe von 10 ℳ und im Falle des Unvermögens eine Haftstrafe von einem Tage angedroht.

In seiner Beschwerde nahm Kläger vorweg auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zu der fraglichen Anordnung in Abrede, sodann behauptete er, daß er ausschließlich trockene Felle in die hier in Betracht kommenden Räume zu Lager genommen hätte und auch ferner zu nehmen in Absicht habe, und daß trockene Felle allenfalls belästigende, keinenfalls aber gesundheitsschädliche Gerüche zu verbreiten vermöchten. Deshalb hätte auch die Königliche Regierung zu Liegnitz aus Anlaß einer gleichen ortspolizeilichen Beanstandung ihm durch Verfügung vom 5. Oktober 1872 die Aufbewahrung trockener Häute in den unteren Räumen seines Speichers gestattet, und es würden ebenso in anderen Städten, in Berlin, Breslau, Liegnitz, Posen und Leipzig derartige Läger zugelassen. Selbst wenn aber anzuerkennen wäre, daß die Gerüche zu gewissen Zeiten, namentlich in den heißen Tagen, der Gesundheit nachtheilig wären, so träfe dies doch nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Umgebung, und es könnte also immerhin von einer Gefährdung des Gemeinwohls füglich nicht die Rede sein.

Von dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz und demnächst mit der weiteren Beschwerde von dem beklagten Königlichen Oberpräsidenten abgewiesen, hat Kläger nunmehr aus den bisherigen Gründen auf Aufhebung der ortspolizeilichen Verfügung geklagt und zugleich sich für die Unschädlichkeit der von trockenen Fellen und Häuten ausgehenden Gerüche auf das Gutachten von Sachverständigen berufen.

Entsprechend dem Antrage des beklagten Königlichen Oberpräsidenten war die Klage jedoch zufolge des Ergebnisses der in dieser Instanz veranlaßten Beweisaufnahme abzuweisen.

Die Polizeibehörden sind nach ihrer landesgesetzlich geregelten Aufgabe befugt, jeglichem Betriebe entgegenzutreten, welcher, sei es durch die sich verbreitenden Gerüche, sei es in anderer Art, die Gesundheit des Publikums zu gefährden geeignet ist (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, § 6 zu f des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung). Für die gewerblichen Betriebe insbesondere ist dies der Polizeibehörde nicht grundsätzlich verwehrt, sondern nur insoweit, als ihre Zuständigkeit reichsgesetzlich ausgeschlossen oder sonst eingeschränkt ist. Als solche reichsgesetzliche Vorschrift kommen hier aber, selbst wenn es dem Kläger an der Möglichkeit, seinen Gewerbebetrieb in einer die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche ausschließenden Art einzurichten, fehlte und also das polizeiliche Gebot nicht anders als unter Einstellung des Betriebes zu befolgen wäre, die §§ 51, 52 der Gewerbeordnung nicht in Betracht, weil sie sich lediglich auf die mit besonderer polizeilicher Genehmigung unternommenen Gewerbebetriebe beziehen, während Kläger seinen Gewerbebetrieb ohne polizeiliche Genehmigung begonnen und seither betrieben hat. Daß dies der eigentliche Sinn der §§ 51, 52 a. a. O. ist, wird zwar vom Kläger auf Grund des Wortlautes bezweifelt und vielmehr behauptet, daß in den Betrieb der vor dem Erlaß der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bereits vorhanden gewesenen gewerblichen Anlagen, gleichviel ob sie auf einer polizeilichen Genehmigung beruhten oder nicht, nur Seitens der höheren Verwaltungsbehörde gegen volle Entschädigung eingegriffen werden dürfe. In dieser Beziehung ist jedoch für den Seitens des Gerichtshofes seither eingenommenen und auch für diese Sache festzuhaltenden gegentheiligen Standpunkt auf die Gründe der in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. X S. 263 ff., Bd. XXIII S. 255 ff. veröffentlichten Urtheile zu verweisen.

War hiernach die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde an sich anzuerkennen, so ist ihre Anordnung nicht etwa dahin aufzufassen, daß dem Kläger die fernere Lagerung von Fellen und Häuten allgemein und selbst dann untersagt ist, wenn nach ihrer Beschaffenheit die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche überhaupt nicht möglich ist. Dies ginge über die auf Anordnung zur Verhütung von Gefahren beschränkte Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde hinaus und ist von ihr ersichtlich nicht beabsichtigt; sie knüpft an den durch Zeugen und Sachverständige ihrer Ueberzeugung nach bestätigten Thatbestand an, daß sich seit Jahren von den Lagerräumen des Klägers gesundheitsschädliche Gerüche verbreiten, und solchem mißbräuchlichen Betrieb will sie in Zukunft hindernd entgegentreten. Sofern also Kläger seinen Betrieb in einer gesundheitsschädliche Gerüche ausschließenden Art einzurichten vermag und sofern er insbesondere derart trockene Fälle auf Lager nehmen will, welche frei von der Verwesung ausgesetzten Bestandtheilen sind und keine oder doch nicht gesundheitsgefährliche Gerüche verbreiten, so ist ihm solcher Betrieb nicht verboten. Es bedurfte deshalb auch nicht erst der Anhörung von Sachverständigen darüber, ob trockene Felle, wenn überhaupt, so doch höchstens solche Gerüche verbreiteten, welche, ohne die Gesundheit zu gefährden, nicht über dasjenige hinausgingen, was sich allenfalls als eine Belästigung der Anwohner beurtheilen ließe. Die Möglichkeit dessen kann an sich zugegeben werden, nur wird es immer auf das Maß des Abtrocknens und darauf ankommen, ob die Fälle und Häute schon frei von solchen Bestandtheilen sind, welche in Verwesung übergehen und alsdann Faulgerüche verbreiten können. Es früge sich aber, ob Kläger auch nur derart trockene Felle zu Lager genommen hat, und dies kann dadurch nicht bewiesen werden, daß die Sachverständigen die Erreichbarkeit einer derartigen Beschaffenheit der Felle und Häute in Folge Trocknens begutachten. Das Gegentheil und daß Kläger nicht oder doch nicht nur derart

trockene Felle zu Lager genommen hat, war vielmehr für bewiesen zu erachten.

Die abgehörten Zeugen E., A., W., Z., H. und Ha. stimmen darin überein, daß die von den Lagerräumen des Klägers ausgehenden Gerüche seit Jahren nicht nur belästigend, sondern zeitweise, namentlich in der heißen Jahreszeit, geradezu unerträglich sind, weil sie Uebelkeit hervorrufen, deshalb den Aufenthalt im Freien unmöglich machen und zum Abschluß der Wohnungen von der Luft nöthigen. Obschon Zeuge A. an starke Gerüche von seiner früheren Berufsthätigkeit als Lohgerber her gewöhnt ist, bezeichnet er doch diejenigen von den Lagerräumen des Klägers als derart unerträglich, daß er seine Wohnung aufgeben müßte, sofern im Betriebe des Klägers keine Aenderung einträte, und Zeuge Ha., welcher seit zehn Jahren fast täglich einmal die Straße passiren muß, bekundet, daß ihm dies wegen der Gerüche im Sommer an heißen Tagen nur mit zugehaltener Nase möglich wäre. Gegenüber diesen Zeugnissen konnte es auf die Vernehmung der vom Kläger darüber benannten Zeugen, daß sie im Juli und August dieses Jahres die Fenster ihrer in der Nachbarschaft belegenen Wohnungen viel offen gehabt hätten, nicht ankommen; denn wäre dies der Fall, so würde hieraus noch nichts gegen die Glaubwürdigkeit der abgehörten Zeugen folgen, ganz abgesehen davon, daß für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfügung die Zustände zur Zeit ihres Erlasses maßgebend sind und daß die Zeugen zum Theil selbst eine geringe Besserung für die Gegenwart anerkennen.

Daß aber Gerüche, wie sie von den Zeugen empfunden sind, nicht etwa von völlig getrockneten, sondern nur von solchen Fellen und Häuten herrühren konnten, welche mit fauligen und in Verwesung übergegangenen Bestandtheilen noch behaftet waren, ist augenscheinlich. Es kann also nicht zutreffen, daß Kläger schon vor Erlaß der polizeilichen Verfügung lediglich völlig ausgetrocknete Felle zu Lager genommen hat, wie denn auch der hierfür gewiß sachverständige Zeuge, Sattler W., die schlimmen Gerüche namentlich auf das Einbringen und massenhafte Lagern frischer Felle zurückführt. Indeß gleichviel, ob die Gerüche auf die Beschaffenheit der zu Lager genommenen Felle und Häute oder auf eine sonst mangelhafte Betriebsart zurückzuführen sind, in jedem Falle war die Polizeibehörde befugt, solcher mißbräuchlichen Ausbeutung der Gewerbeberechtigung entgegenzutreten; denn einerseits machen sich die Gerüche in einem weiteren Kreise und nicht blos für einzelne Personen fühlbar und andererseits sind sie für gesundheitsschädlich zu erachten. In letzterer Hinsicht ist es nicht wesentlich, daß nachweislich der Gesundheitszustand der Anwohner bereits erkennbar gelitten hat; es genügt hierfür vielmehr die Feststellung, daß die Gerüche die Luft den Anwohnern derart verpesten, daß sie das Freie zu meiden und ihre Fenster und Thüren geschlossen zu halten genöthigt sind. Sofern der Abschluß von der Luft für irgend längere Zeit regelmäßig unvermeidlich ist – und dies wäre als die Folge der bisherigen Betriebsart des Klägers selbst dann anzunehmen, wenn die von seinen Lagerräumen ausgehenden Gerüche sich in solchem Maße auch nur in den heißen Monaten fühlbar machen sollten –, muß sich dies für die betheiligten Anwohner auf die Dauer in einer ihre Gesundheit schädigenden Art geltend machen (siehe hierfür das in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 326 veröffentlichte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen).

Danach hatte die Polizeibehörde allen Anlaß zu ihrer Verfügung. Sie darf den Kläger in Zukunft an der Zuführung solcher Felle und Häute zu den Lagerräumen hindern und ebenso deren Lagerung entgegentreten, welche nach ihrer Beschaffenheit derartige Gerüche zu verbreiten geeignet sind, wie sie seither wahrgenommen sind. Kommt es dem Kläger auf eine Anlage zum Trocknen ungegerbter Thierfelle (Bekanntmachung vom 2. Januar 1889 – R.-G.-Bl. S. 1) an, so bleibt ihm unbenommen, hierfür die gewerbepolizeiliche Genehmigung einzuholen, wobei alsdann zu prüfen sein wird, ob und unter welchen Voraussetzungen dies auf dem hier in Betracht kommenden Grundstücke nachgelassen werden darf. Zuwiefern aber Kläger in der That nur derart trockene Felle zu Lager nimmt, daß gesundheitsschädliche Gerüche nicht entstehen können, ist die Polizeibehörde fortgesetzt zu prüfen nicht behindert, wie sie denn auch bei etwaiger Zuwiderhandlung gegen ihr Gebot vorbehaltlich der dem Kläger freistehenden Beschwerde die angedrohte Strafe festsetzen und die sonst zur Verhütung einer Gesundheitsgefährdung gebotenen Maßnahmen ergreifen darf.

Der Werth des Streitgegenstandes ist mit 5000 ℳ angemessen festgesetzt; die Bestimmung des Kostenpunktes rechtfertigt § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

---

3. Gesundheitsgefährlichkeit des Geräusches einer Sägeeinrichtung.

5. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Mühlenbesitzers Sch. zu Blotho, Klägers und Revisionsklägers, auch Revisionsbeklagten, wider 1. die Polizeiverwaltung zu Blotho, Beklagte und Revisionsbeklagte, und 2. die Wittwe des Sanitätsraths Dr. B. zu Blotho, Beigeladene und Revisionsklägerin, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 11. Februar 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers und auf die Anschlußrevision der Beigeladenen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Minden vom 28. Juni 1894 zu bestätigen und die Kosten der Revisionsinstanz – unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ – dem Kläger zu 9/10 und der Beigeladenen zu 1/10 zur Last zu legen.

Gründe.

Durch die mit Klage angefochtene Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 26. November 1893 war dem Kläger verboten worden, mit seinen Sägeeinrichtungen ein Geräusch zu verursachen, welches geeignet sei, die Gesundheit der Bewohner, insbesondere der auf dem Grundstücke der Wittwe B. wohnenden Personen, zu gefährden. In der Klage behauptete der Kläger, auf dessen Grundstück eine Kreis- und eine Horizontalsäge im Betriebe sind, die Verfügung sei zu unbestimmt, als daß sie den Gesetzen entsprechend erachtet werden könnte, auch entbehre sie der erforderlichen thatsächlichen Unterlagen. Der Bezirksausschuß zu Minden hat in dem Urtheile vom 28. Juni 1894 beide Einwendungen als unbegründet verworfen, die Berufung gegen die die Klage abweisende Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Herford vom 24. Februar 1894 zurückgewiesen und der Beigeladenen, Wittwe B., die ihr selbst erwachsenen Kosten auferlegt.

Der Kläger hat mit dem Antrage, nach Aufhebung der Vorentscheidung die Verfügung vom 26. November 1893 außer Kraft zu setzen, Revision, die Beigeladene Anschlußrevision eingelegt. Letztere beantragt, dem Kläger auch die ihr erwachsenen Kosten zur Last zu legen.

Diesen Anträgen konnte aber eine Folge nicht gegeben werden. Was die Revision des Klägers anlangt, so hat der Bezirksausschuß ohne Rechtsirrthum und ohne sichtbaren Mangel des Verfahrens den Inhalt der angegriffenen Verfügung klargestellt. Danach ist dem Kläger der Betrieb mit der Horizontalsäge nicht allgemein verboten worden, sondern nur insoweit, als sie zusammen mit der Kreissäge in Anwendung gebracht wird; der Betrieb mit der letzteren wird aber, wie er bisher stattgefunden, unter allen Umständen als gesund-

heitsgefährlich beanstandet. Gelingt es dem Kläger, die Kreissäge allein oder gemeinsam mit der Horizontalsäge auf eine Weise in Betrieb zu setzen, daß das bisher verursachte, gesundheitsgefährliche Geräusch nicht entsteht oder nicht auf die Nachbargrundstücke gesundheitsgefährlich dringt, so entgeht er der ihm in der Verfügung angedrohten Strafe. Es kann deshalb nicht anerkannt werden, daß die Verfügung an Unbestimmtheit leide, und die Exekutionsinstanz für die Beantwortung der Frage, ob die angedrohte Strafe verwirkt sei, eine ausreichende Unterlage nicht habe. Auch bei der Feststellung, daß eine Gesundheitsgefahr vorgelegen habe, hat der Bezirksausschuß den Begriff der Gesundheitsgefahr (§ 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts) nicht verkannt, er hat durchaus die Grundsätze zur Geltung gebracht, welche das Oberverwaltungsgericht in den vom Vorderrichter angezogenen Entscheidungen vom 11. Dezember 1890, vom 26. September 1892 und vom 23. März 1893 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XII S. 353, Jahrgang XIV S. 269, 393) aufgestellt hat. Das subjektive Empfinden der Anwohner, welche durch Geräusch in ihrer Gesundheit gefährdet werden, ist allerdings bei Beurtheilung der Gefährlichkeit eines Geräusches mit in Betracht zu ziehen, und die Polizeibehörde, welche die Aufgabe hat, darüber zu wachen, daß das Zusammenleben der Menschen nicht durch ungewöhnliche Einwirkungen Einzelner unerträglich gemacht wird, hat dabei nicht bloß gesunde Naturen, sondern auch in ihren Nerven bereits geschwächte Personen zu berücksichtigen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268). Ebensowenig trifft den Bezirksausschuß deshalb ein Vorwurf, weil von ihm der vom Kläger behauptete Umstand, daß seine gewerbliche Einrichtung längst bestanden, ehe die Beigeladene ihre jetzige Wohnung bezogen habe, nicht berücksichtigt worden ist. Es kam hierauf garnicht an. Dem Kläger wird die Vorschrift in § 51 der Reichsgewerbeordnung vorgeschwebt haben. Allein diese trifft nicht zu, weil die Anlage nicht unter den § 16 a. a. O. fällt, und bei nicht genehmigten Anlagen die Polizeibehörden im Interesse der ihnen gesetzlich überwiesenen Sorge für das Leben und die Gesundheit durch polizeiliche Anordnungen einem Gewerbetreibenden in Ausübung des Gewerbes vorgenommene Handlungen untersagen dürfen, wenn der Gewerbebetrieb für das Publikum gefährlich ist.

Hieraus ergiebt sich, daß die Revision des Klägers unbegründet ist.

Was die Anschlußrevision der Beigeladenen betrifft, so ist sie an sich zulässig. Zwar ist gemäß § 105 des Landesverwaltungsgesetzes die Entscheidung über den Kostenpunkt nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision anfechtbar. Hier aber ist die Hauptsache durch Einlegung der Revision seitens des Klägers in die höhere Instanz gelangt und somit, da der Beigeladenen der Anschluß an das Rechtsmittel offen stand (§ 87 a. a. O.), dem Erfordernisse des § 105 genügt (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1893 I Nr. 946, von Brauchitsch 11. Auflage Bd. I S. 103 Anmerkung 181, Strucknann und Koch, Civilprozeßordnung 3. Auflage § 94 Anmerkung 2, Gaupp, desgl. 2. Auflage Bd. I S. 225, Juristische Wochenschrift 1886 S. 245, Seuffert's Archiv Bd. 46 S. 214, Reincke, Civilprozeßordnung 2. Auflage S. 127). Die Anschlußrevision ist indessen nicht begründet. Die Beiladung (§ 70 des Landesverwaltungsgesetzes) ist auf besonderen Antrag der Beigeladenen erfolgt, sie hat aber ein Interesse im Sinne des § 70, das durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, nicht nachzuweisen vermocht. Es liegt daher keine Veranlassung vor, sie von den durch ihren unbegründeten Antrag verursachten Kosten zu entbinden, und es mußte bei der Vorentscheidung auch in diesem Punkte bewenden.

Die Kosten der Revisionsinstanz sind gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vertheilt worden.

IV. Krankenwesen.

1. Die Gemeinden in Preußen sind gesetzlich nicht verpflichtet, die polizeilich angeordnete Heilung Erkrankter, soweit sie sich nicht als Ausfluß der Armenpflege darstellt, selbstthätig durchzuführen oder für diesen Zweck kommunale Krankenanstalten zur freien Disposition der Polizeibehörde zu stellen.

6. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Königlichen Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M., Beklagten und Berufungsklägers, wider die Stadtgemeinde zu Frankfurt a. M., vertreten durch den Magistrat, Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. Juli 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die fünf Entscheidungen des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 19. Februar und 2. April 1894 zu bestätigen, und — unter anderweiter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes für beide Instanzen auf 1662,50 ℳ — die Kosten auch dieser Instanz dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Der Polizeipräsident zu Frankfurt a. M. hatte durch 16 gleichlautende Polizeiverfügungen einerseits 15 geschlechtskranken Frauenzimmern und dem Hausirer B. aufgegeben, sich im städtischen Krankenhause heilen zu lassen, und andererseits dem Magistrate, „im sanitätspolizeilichen Interesse für die Durchführung des Heilverfahrens bis zur Genesung der Erkrankten Sorge zu tragen, widrigenfalls die Zwangsheilung auf Kosten der Stadt durch einen Dritten — vorbehaltlich der Einziehung noch festzusetzender Kostenvorschüsse — bewirkt werden würde."

Den jedesmaligen fristzeitigen Klageanträgen des Magistrats entsprechend hatte der Bezirksausschuß zu Wiesbaden in fünf Endurtheilen vom 19. Februar und 2. April 1894 erkannt, daß die an den Magistrat gerichteten, speziell bezeichneten Einzelverfügungen aufzuheben.

Gegen jedes dieser fünf Urtheile, auf deren Sachdarstellung und Begründung Bezug genommen wird, hat der beklagte Polizeipräsident fristzeitig die Berufung eingelegt und seinen Antrag auf Abweisung der Klagen wie folgt begründet: Die Urtheile verkennten, daß die Stadt nicht blos verpflichtet sei, die Kosten zu erstatten, sondern verpflichtet sei, diese von vornherein zu übernehmen d. h. die Heilung entweder selbst auszuführen oder auf ihre Kosten ausführen zu lassen, sie verkennten eben das zwischen der Polizei und der Gemeinde bestehende Rechtsverhältniß. Wie die Polizei von der Gemeinde die Pflasterung einer Straße, die Aufstellung einer Straßenlaterne, einer Cholerabaracke und nicht bloß die Kosten solcher Maßnahmen durch polizeiliche Verfügung zu fordern berechtigt sei, so könne sie auch die Heilung einer Einzelperson fordern, sofern nur die Ausgaben für Zwangsheilungen der Stadt und nicht dem Staate oblägen. In solchen Fällen sei allerdings eine zweifache Verfügung, einmal gegen die Gemeinde, welche heilen, und zweitens gegen den Kranken, der geheilt werden solle, nothwendig, da — abweichend von den obigen Beispielen, wo die Straße der Pflasterung, der Laternenaufstellung ꝛc. sich nicht widersetzen könne — der Kranke hierzu sehr wohl im Stande sei; in Folge einer gegen diesen gerichteten Verfügung sei die Polizei mittelst Anwendung des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes oder eventuell der §§ 361/62 des Strafgesetzbuchs in der Lage, jederzeit jeden Widerstand des Kranken zu brechen, so daß die andere Verfügung von der Gemeinde nichts rechtlich oder thatsächlich Unmögliches verlange. Da der polizeiliche Zweck auf die sofortige Beseitigung des Ansteckungsstoffes, auf sofortige Heilung gehe, seien Erklärungen des Kranken, seine Heilung selbst bewirken zu wollen, völlig werthlos, und zeitraubende Er-

mittelungen, ob er zahlungsfähig sei, ausgeschlossen; im letzteren Falle möge die Stadt sich an ihn halten. Daß aber nach dem Polizeikostengesetze vom 20. April 1892 die Kosten der Zwangsheilung von der Stadt getragen werden müßten, ergebe sich aus den Ministerialerlassen vom 12. August 1893 und 23. Januar 1894, sowie aus den Motiven zu § 2, die unter den vom Staate nicht übernommenen Kosten ausdrücklich die der „Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten" erwähnten. Bezüglich des Hausirers B. könne die Klage — und zwar aus den Gründen der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 416 — nicht auf die Rechtswidrigkeit der an diesen selbst gerichteten Verfügung gestützt werden; da jener ferner — ausweise der Akten — ein gewerbsmäßiger Zuhälter sei und als solcher seine Geschlechtskrankheit auf die Dirnen übertragen werde, so erscheine seine Zwangsheilung auch nothwendig und gerechtfertigt.

Die Klägerin hat Bestätigung der Vorentscheidungen beantragt. Aus der Pflicht zur Kostentragung folge nicht die zur Ausführung; die hierfür angeführten Beispiele träfen nicht zu. Denn in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1894 (Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV S. 229) sei dargelegt, daß für die Gemeinden keine polizeilich erzwingbare Pflicht zur Errichtung oder Unterhaltung von Krankenhäusern bestehe, die — anders als die Straßen 2c. — bloße Wohlfahrtsanstalten seien (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 359); deshalb sei auch eine Gemeindepflicht zur Aufnahme polizeilich bestimmter Kranken in solche Anstalten nicht anzuerkennen. Bezüglich des B. sei — da der Art. 5 der Verfassung eine Beschränkung der persönlichen Freiheiten nur unter den Bedingungen des Gesetzes gestatte — Mangels eines solchen Gesetzes die Anordnung der Zwangsheilung bei geschlechtskranken Männern — möge sie bei Frauen auch aus §§ 361/2 des Strafgesetzbuches abgeleitet werden können — jedenfalls rechtswidrig; dann könne auch die an die Stadt gerichtete Verfügung, welche nur die Ausführung jener bezwecke, nicht rechtmäßig sein.

Nachdem die Verbindung der fünf gleichartigen Streitsachen gerichtsseitig beschlossen worden, waren zur mündlichen Verhandlung der Vertreter der Klägerin und der, vom Herrn Minister des Innern gemäß § 74 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes bestellte Kommissar erschienen, welcher ausführte, daß das öffentliche Interesse an der Frage, ob die Kosten der Zwangsheilung nach dem Gesetze vom 20. April 1892 dem Staate oder der Stadt zur Last fallen, wesentlich betheiligt, und daß diese nach Wortlaut und Entstehung des Gesetzes im letzteren Sinne zu beantworten sei.

Hiernach war — da lediglich die Rechte der Stadtgemeinde streitig sind — diese an Stelle des Magistrats als Klägerin zu bezeichnen, in der Sache selbst aber so, wie geschehen, zu erkennen.

Falls die Polizeibehörde die Aenderung eines gemeingefährlichen Zustandes für angezeigt erachtet, hat sie gegen das zu solcher Aenderung nach dem bestehenden Rechte verpflichtete Subjekt nicht allein die bezügliche Anordnung (§ 127 des Landesverwaltungsgesetzes) zu richten, sondern auch die gesetzlich zulässigen Zwangsmittel (§ 132) anzuwenden. Ist die Aenderung von dem Verhalten zweier Rechtssubjekte abhängig — wie z. B. bei der Entfernung eines Miethers aus unbewohnbaren Räumen von der Handlung jenes und von der Duldung des Vermiethers —, so hat sie gegen jeden von Beiden die betreffende Handlung (Unterlassung) anzuordnen und zu erzwingen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIV S. 385/6); sie kann und darf dies jedoch selbstverständlich nur gegen dasjenige von beiden Rechtssubjekten, welches zu der ihm angesonnenen Handlung oder Unterlassung rechtlich verpflichtet ist. Wenn dementsprechend der Beklagte hier dem Kranken die Duldung, sich heilen zu lassen, und der Stadt die Handlung, jenen zu heilen, durch gleichzeitige Anordnung auferlegte, so verlangt die zweite Verfügung zwar dann nichts rechtlich Unmögliches, wenn die erstere rechtmäßig war. Aber selbst unter dieser Voraussetzung ist die zweite Verfügung nur dann eine rechtmäßige, wenn die Stadt nach dem bestehenden Rechte zu der Handlung der Heilung verpflichtet ist.

Dies hat der Beklagte lediglich und allein aus dem Grunde behauptet, weil die Stadt die Kosten der Heilung zu tragen habe. Aber aus dem Satze des öffentlichen Rechts, wonach der zur Leistung einer Handlung Verpflichtete auch zur Leistung der Kosten ihrer Ausführung verpflichtet ist, — (was zudem meist nur für den Fall der Säumniß und Zwangsanwendung zutreffen wird) — folgt logisch nicht, daß auch dessen Umkehrung richtig sein müsse, daß aus der Pflicht zur Tragung der Kosten, die durch Ausführung einer Handlung erwachsen, auch die Pflicht zur Vornahme der Handlung selbst begründet werde, denn sonst müßten die Gemeinden, soweit sie die Kosten der Polizeiverwaltung tragen, auch zur Führung dieser Verwaltung berechtigt sein. Daher kommt es hier darauf, ob die Kosten der von einer Königlichen Polizeibehörde angeordneten Zwangsheilungen syphilitisch Kranker dem Staate oder der Gemeinde zur Last bleiben, überall nicht an, sondern lediglich auf die vorerwähnte Frage, ob die Gemeinde öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, die Ausführung der polizeilich angeordneten Heilung — sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung — selbstthätig zu bewirken.

Wie jedoch jede Verwaltungsthätigkeit nicht sowohl in dem bloßen Erlasse von Anordnungen, als hauptsächlich in deren Verwirklichung besteht, so sind auch die mit der Polizeiverwaltung beauftragten Behörden durch den § 132 Nr. 1 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes ermächtigt und verpflichtet, ihre Anordnungen selbst im Wege entweder des unmittelbaren Zwanges oder der Ausführung durch Dritte durchzusetzen; sie haben die hieraus entstehenden Kosten von dem zur angeordneten Leistung Verpflichteten einzuziehen oder, falls ein solcher nicht erfindlich oder nicht leistungsfähig ist, gegen den öffentlich-rechtlichen Träger der Polizeilast — mag dies der Fiskus oder die Gemeinde 2c. sein — geltend zu machen, was jedoch nicht durch eine polizeiliche Verfügung, sondern nur durch Festsetzung der Aufsichtsbehörde und nachfolgende Zwangsetatisirung geschehen kann (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 421, Bd. XVIII S. 145/6). Selbstredend ist aber im Falle des § 132 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes der ausführende Dritte von der Polizeibehörde kontraktlich anzunehmen, und es ist nicht für jeden Dritten eine öffentlich-rechtliche Pflicht, jedem bezüglichen Auftrage der Polizei nachzukommen, durch den § 132 begründet worden.

Wie für jeden beliebigen Privaten gilt dies auch für die Gemeinden; für diese jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß denselben als Korporationen des öffentlichen Rechts unter Umständen die öffentlich-rechtliche Pflicht obliegt, nicht blos die Geldmittel, welche zur Führung der Polizeiverwaltung und für die, von dieser unterhaltenen Anstalten erforderlich werden, zu gewähren, sondern auch einzelne der für die polizeilichen Zwecke unentbehrlichen Einrichtungen und Veranstaltungen selbstthätig herzustellen und zu unterhalten und fertig zur Verfügung der Polizeibehörde bereit zu halten (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 359, Bd. XV S. 420, Bd. XVIII S. 144/5). Eine solche Verpflichtung der Gemeinde zur selbstthätigen Verwaltung von Polizeianstalten ist bezüglich der Armenpflege, der Straßenunterhaltung, für Landgemeinden (§ 37 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechts) auch bezüglich des Nachtwachtwesens, ausdrücklich durch das geschriebene Gesetz begründet; bei manchen anderen Verhältnissen, z. B. bezüglich der Straßenreinigung, sofern diese nicht lokalrechtlich den Grundbesitzern obliegt, bezüglich der Straßenbeleuchtung u. s. w., für welche die zur Kostentragung ohnehin verbundene Kommune über geeignetere Organe, als die Polizei verfügt, und für welche sie daher schon vor Alters alle Einrichtungen getroffen und herkömmlich unterhalten hat, mag jene Verpflichtung der Gemeinde ferner als eine auf Observanz begründete angesehen werden können (vergl. a. a. O. Bd. XVIII S. 148).

Digitized by Google

Aber eine Pflicht der Gemeinden, die polizeilich angeordnete Heilung Erkrankter, soweit sie sich nicht als Ausfluß der Armenpflege darstellt, selbstthätig durchzuführen oder für diesen Zweck kommunale Krankenanstalten zur freien Disposition der Polizeibehörde zu stellen, ist durch kein Preußisches Landesgesetz vorgeschrieben und erhellt auch nicht für Frankfurt a. M. aus dessen Lokalrecht, insbesondere nicht aus der Medizinalordnung vom 29. Juli 1841 (Gesetz und Statutensammlung Bd. VII S. 231), deren § 183 diese Sorge dem Kranken selbst bezw. dessen Angehörigen und subsidiär dem Polizeiamte auferlegt. Vielmehr beruht wie die Errichtung der sonstigen in Bd. VII S. 359 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts genannten Wohlfahrtsanstalten, so auch die der Krankenhäuser auf freier Entschließung der Gemeinden. Selbst bei Annäherung oder Ausbruch der das Gemeindewohl gefährdenden Seuchen hat nach den positiven Bestimmungen in §§ 6 und 7 des Reglements vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240) die Polizei deren Einrichtung vorzubereiten, die Kommune aber nur die erforderlichen Mittel zu beschaffen, wie denn auch nach § 139 der Frankfurter Medizinalordnung gleichfalls das Sanitätsamt — eine sanitätspolizeiliche Instanz § 3 — für die Ermittelung der Räume und Anstellung der Aerzte zu sorgen hatte. In solchen Fällen wird die Gemeinde, welche die Kosten zu zahlen hat und die Anstalten wohl besser und billiger, als die Polizeibehörde zu verwalten vermag, thatsächlich meistens deren Einrichtung nicht der Polizei überlassen, sondern selbst in die Hand nehmen. Derartige kommunale Krankenanstalten unterliegen dann zwar der Einwirkung der Kommunalaufsichtsbehörden, jedoch — insofern sie nicht etwa, wie z. B. die Seuchenlazarethe, Cholerabaracken u. s. w. speziell durch besonderes Abkommen zur polizeilichen Disposition gestellt sind — der Einwirkung der Polizei in keinem anderen Maße und in keinem weiteren Umfange, wie die Krankenanstalten beliebiger Privatunternehmer (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 360 oben). Ein solcher ist nun nicht verpflichtet und kann daher auch im Allgemeinen durch polizeiliche Anordnung nicht angehalten werden, einen Kranken, dessen Heilung die Polizei für erforderlich erachtet, aufzunehmen und zu heilen; ein solcher Eingriff in die Willensfreiheit und die Vermögensrechte des Unternehmers wäre nur ganz ausnahmsweise in Ausübung des sogenannten Staatsnothrechts, nämlich dann zulässig, wenn die dem Gemeinwohl drohende Gefahr eine imminente, wenn sie in keiner anderen Weise rechtzeitig abzuwenden wäre, und wenn endlich der zu erreichende Vortheil nicht außer Verhältniß zu dem, den Unternehmer treffenden Schaden stände (vergl. u. A. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 403). Diese Voraussetzung ist indeß hier nicht behauptet und trifft augenscheinlich nicht zu; denn die an die Klägerin gerichteten Verfügungen enthalten die Androhung der Ausführung durch Dritte und erkennen eben damit selbst an, daß die Gefahr auch auf anderem Wege als durch den Eingriff in die Selbstbestimmung und in das Eigenthum der Stadtgemeinde abgewendet werden kann.

Und endlich hat auch die beklagte Polizeibehörde nicht einmal behauptet, daß ihr die städtischen Krankenanstalten zur Unterbringung der, der Zwangsheilung unterworfenen Kranken irgendwie durch ein rechtliches Abkommen zur Verfügung gestellt seien. Ihre Behauptung in der Klagebeantwortung geht nur dahin, daß die Stadt, solange sie sich nach den Verordnungen vom 29. Juni und 20. September 1867 — Ges.-Samml. S. 917 und 1529 — zur Tragung der Kosten der Zwangsheilung für verpflichtet hielt, diese in ihren Anstalten selbst bewirkt habe, statt die Kosten der anderswo bewirkten Heilung zu bezahlen. Aus solchen Vorgängen ist aber die Bethätigung einer Rechtsüberzeugung, die Entstehung eines Gewohnheitsrechts nicht abzuleiten, durch welches die Stadt verpflichtet wäre, ihre Krankenhäuser zur beliebigen Disposition der Polizei bereit zu halten oder auch nur jeden ihr polizeilich überwiesenen Kranken in jene aufzunehmen.

Ist nach Alledem die Stadt zur Vornahme der ihr polizeilich auferlegten Handlungen (der Zwangsheilungen Kranker) rechtlich nicht verpflichtet, so sind auf erhobene Klage die betreffenden Anordnungen schon dieserhalb außer Kraft zu setzen, ohne daß es einer Erörterung darüber bedarf, ob die Stadt befugt ist, — nicht wie in dem im Bd. XV S. 416 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts mitgetheilten Falle zum Schutze ihrer finanziellen Interessen die an einen Dritten gerichtete Verfügung, sondern — zum Schutze gegen die Verletzung ihrer eigenen subjektiven Rechte die an sie selbst gerichtete Verfügung mittelst der Klage, und zwar auch aus dem Grunde anzufechten, weil die von ihr verlangte Handlung sich als ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte eines Dritten darstellt, und ob ferner eben die von der Stadt durchzuführenden, gleichzeitig an die Kranken gerichteten Auflagen, sich heilen zu lassen, rechtswidrig sind.

Noch weniger hier zu erörtern, vielmehr der bereits angerufenen Entscheidung des Civilrichters oder bei etwaigen künftigen Zwangsetatisirungen der diesseitigen Entscheidung vorzubehalten, ist endlich die Frage, ob nach Erlaß des Gesetzes vom 20. April 1892 (Ges.-Samml. S. 87) die Kosten der Zwangsheilung Syphilitischer dem Staate oder der Stadt zur Last fallen.

Waren hiernach die Vorentscheidungen lediglich zu bestätigen, so mußte — da der Beklagte den Betrag der auf die Heilung der 16 Kranken thatsächlich verwendeten Kosten unbestritten auf 1662,50 ℳ angegeben hatte, der Werth des Streitgegenstandes für beide Instanzen anderweit festgesetzt werden, während der Kostenpunkt im Uebrigen nach §§ 103 und 107 des Landesverwaltungsgesetzes zu regeln war.

–

2. Begriff der Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung.

7. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 24. September 1894.

In der Strafsache gegen den praktischen Vertreter der Naturheilkunde Arthur C., früher zu Halle a. S., jetzt zu Königsberg i. Pr., wegen Gewerbevergehens hat der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. in der Sitzung vom 24. September 1894 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 23. April 1894 wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revision fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe.

Der Angeklagte ist beschuldigt, entgegen den Vorschriften der §§ 30 Abs. 1 und 147 Abs. 1 R.-G.-O. den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, nämlich einer Privatkrankenheilanstalt ohne vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen und fortgesetzt zu haben. Nachdem er in der ersten Instanz des gedachten Vergehens für schuldig erachtet und zu einer Geldstrafe von 30 ℳ, im Unvermögensfalle zu 5 Tagen Haft kostenpflichtig verurtheilt worden war, ist er in zweiter Instanz durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Halle a. S. vom 7. September 1893 kostenlos freigesprochen worden.

Auf die gegen das letztgenannte Urtheil seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist dasselbe durch Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 25. Januar 1894 wegen rechtsirrthümlicher Anwendung der §§ 30 Abs. 1, 147 Abs. 1 R.-G.-O. mit den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Nach erneuter Verhandlung hat das Berufungsgericht durch Urtheil vom 23. April 1894 für Recht erkannt:

Digitized by Google

„Unter Aufhebung des Urtheils des Königlichen Schöffengerichts zu Halle a. S. vom 30. Mai 1893 wird der Angeklagte wegen Vergehens gegen §§ 30 Abs. 1 und 147 Ziffer 1 G.-O. zu 3 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 1 Tage Haft verurtheilt. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Revisionsinstanz werden dem Angeklagten auferlegt."

Die Entscheidung gründet sich auf folgenden von dem Berufungsgericht für erwiesen erachteten Sachverhalt: Der Angeklagte ist Vertreter der Naturheilkunde und hat dieselbe vom Januar bis April 1893 zu Halle a. S. praktisch ausgeübt. Zu diesem Zwecke hatte er zwei Zimmer seiner damaligen Wohnung mit einer Badeeinrichtung versehen und verabreichte darin zu gleicher Zeit mehreren Personen gemeinschaftlich, so oft solche vorhanden waren, gegen Bezahlung Bäder verschiedener Art. Die Bäder waren sämmtlich Dampfbäder und wurden von ihm den einzelnen Personen, welche seine Hülfe in Anspruch nahmen, auf Grund vorheriger Untersuchung derselben, in verschiedener Form verordnet. In dem einen Zimmer wurden nur an Männer, und in dem anderen nur an Personen weiblichen Geschlechts Bäder verabreicht. Die Aufwartung und Hülfeleistung bei den Bädern wurde in dem Herrenbadezimmer von dem Angeklagten selbst und einem Bademeister und in dem Damenbadezimmer von der Ehefrau des Angekagten besorgt. Ein drittes Zimmer diente zur Massage für Herren, welche dort ebenfalls nach den Anweisungen des Angeklagten ausgeführt wurde. Wohnung und Verpflegung hatten die Kranken bei dem Angeklagten nicht, sondern kamen vielmehr zu jedem einzelnen Bade zu denselben. Eine Konzession zur Verabreichung der Bäder besaß der Angeklagte nicht. Bei der Anlegung der Badeeinrichtung hatte er bei der Polizeiverwaltung zu Halle a. S. um Auskunft darüber gebeten, ob er einer Konzession zur Verabreichung der Bäder bedürfe, hierauf jedoch die Versicherung erhalten, daß mit Rücksicht darauf, daß er die Kranken während der Dauer der Kur nicht in seine Wohnung aufnehme, eine solche nicht erforderlich sei. Des Weiteren wird in den Urtheilsgründen ausgeführt: Nach dem Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts, dessen rechtliche Beurtheilung für die Entscheidung des Berufungsgerichts maßgebend sei, sei wesentliches Begriffsmerkmal einer Privatkrankenanstalt nur, daß die getroffenen Einrichtungen dazu dienten, Kranken die verordneten Heilmittel in der Anstalt selbst zu verabfolgen, dagegen sei nicht erforderlich, daß die Personen, welchen Gelegenheit geboten werde, in dieser Weise ihre Krankheiten einem geordneten Heilverfahren zu unterwerfen, während der Dauer der Kur ihren ständigen Aufenthalt in der Anstalt nähmen. Die hiernach erforderlichen Begriffsmerkmale träfen bei der vom Angeklagten innegehabten Anstalt sämmtlich zu.

Das Berufungsgericht hat darnach in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Gericht für thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte zu Halle a. S. im Jahre 1893 eine Privatkrankenanstalt angelegt und dadurch den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen und fortgesetzt hat.

Der Angeklagte hat gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig Revision eingelegt und Revisionsanträge nebst Begründung angebracht. Er hat, das Berufungsurtheil seinem ganzen Inhalt nach anfechtend, beantragt, dasselbe aufzuheben und ihn, den Angeklagten freizusprechen.

Er bezeichnet zunächst als verletzt den § 59 R.-St.-G.-B. durch Nichtanwendung und macht in dieser Beziehung Folgendes geltend:

Er habe nach der Feststellung des Vorderrichters bei Anlegung der Badeeinrichtung die Polizei-Verwaltung zu Halle a. S. um Auskunft darüber gebeten, ob er einer Konzession zur Verabreichung der Bäder bedürfe, hierauf jedoch die Versicherung erhalten, daß eine solche nicht erforderlich sei, da er die Kranken während der Dauer der Kur nicht in seiner Wohnung aufnehmen wolle. Er habe also beim Beginn und Betrieb seines Unternehmens nicht die Thatsache gekannt, daß zu demselben eine Konzession erforderlich sei; durch die Behörde selbst, den Bürgermeister Dr. S. in Halle a. S., sei er in seiner Ansicht bestärkt, daß er einer solchen Genehmigung nicht bedürfe. Ihm seien also die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale bei der als vorliegend angenommenen Verletzung der Gewerbeordnung nicht bekannt gewesen. Sein Irrthum sei allerdings im eigentlichen Sinne Rechtsirrthum, er befinde sich aber im Irrthum über einen nicht dem Strafrecht, sondern einem anderen Rechtsgebiete, der Gewerbeordnung § 30 angehörenden Rechtssatz. Ein solcher Irrthum aber, der sich auf eine nicht dem Strafrecht angehörende Rechtsnorm beziehe, sei im Sinne des § 59 St.-G.-B. als ein faktischer Irrthum anzusehen. Sein Irrthum sei, wie auch im Hauptverhandlungstermine hervorgehoben und unter Beweis gestellt sei, noch dadurch bestärkt worden, daß von den übrigen Vertretern der Naturheilkunde, welche in Halle Dampfbadeanstalten betrieben, kein einziger eine Konzession nachgesucht habe, geschweige denn besitze. Einzig und allein habe Sch., ebenfalls praktischer Vertreter der Naturheilkunde, eine Kurbadeanstalt, in welcher Kranke aufgenommen wurden, errichtet und zu deren Betriebe die erforderliche Konzession nachgesucht. Ferner habe er auch, wie ebenfalls durch im Hauptverhandlungstermine erfolgte Vorlegung amtlicher Schreiben des Polizeipräsidiums zu Berlin, der Polizeidirektion in Dresden, München, Chemnitz und anderer Orte bestätigt sei, von diesen Allen die Nachricht auf seine Anfrage erhalten, es bedürfe, wenn er Kranke nicht aufnehmen wolle, einer Konzession nicht, sondern nur einer Anzeige nach § 35 Abs. 4 R.-G.-O.

Sodann greift der Angeklagte noch die gegebene Definition des Begriffs einer Krankenanstalt als unrichtig an. Unter Zugrundelegung dieser Definition müsse, so meint er, auch das Sprechzimmer eines homöopathischen Arztes oder eines Zahnarztes unter die Kategorie einer Privatkrankenanstalt fallen.

Die Königliche Oberstaatsanwaltschaft hat in der Hauptverhandlung über die Revision auf Verwerfung der letzteren angetragen. Diesem Antrage war stattzugeben, da die Revision unbegründet ist.

Nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte von der Polizeibehörde in Halle a. S. auf seine Anfrage, ob er eine Konzession bedürfe, den Bescheid erhalten, daß dies nicht der Fall sei.

Daraus folgt indeß nur, daß die Polizeibehörde sich im Irrthum befunden hat, nicht aber, daß auch der Angeklagte diesen Irrthum getheilt habe. Insofern die Revision mit einem Irrthum des Angeklagten über das Erforderniß der Konzession begründet wird, beruht sie auf der Behauptung einer Thatsache, die nicht Gegenstand der Feststellung des Berufungsrichters gewesen ist, und ist schon deshalb unbegründet. Aber, wenn auch der Angeklagte sich in dem behaupteten Irrthum befunden hätte, so würde dies völlig gleichgültig sein. Der eigentliche Angriff der Revision geht dahin, daß der Angeklagte nicht doloser Weise, sondern im guten Glauben die Badeanstalt ohne Konzession errichtet habe.

Nach der herrschenden, auch vom vormaligen Preußischen Obertribunal vertretenen Ansicht (vgl. Oppenhof, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals Bd. 19 S. 584) ist bei Gewerbepolizeivergehen das Vorhandensein des Dolus nicht Voraussetzung der Strafbarkeit der die Uebertretung bildenden Handlung; es ist bedeutungslos, ob der Angeklagte absichtlich die Einholung der Konzession unterlassen hat, oder weil er glaubte, daß eine solche nicht erforderlich wäre; die Kenntniß der Konzessionsbedürftigkeit seines Unternehmens auf Seite des Angeklagten ist daher nicht ein zum gesetzlichen Thatbestand der §§ 30 Abs. 1, 147 Abs. 1 G.-O. gehörender Thatumstand.

Die Thatsache allein, daß der Angeklagte den Betrieb einer Privatkrankenanstalt ohne die erforderliche Konzession unternommen und fortgesetzt hat, genügt zu dessen Strafbarkeit, ohne Rücksicht darauf, ob er sich in einem Irrthum über die Konzessionspflichtigkeit seines Gewerbes befunden hat oder nicht.

Der Revisionsangriff, soweit er sich gegen die Definition des Begriffs der Privatkrankenanstalt richtet, scheitert an der Bestimmung des § 398 St.-P.-O. Hiernach ist nicht nur dasjenige Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, an die rechtliche Beurtheilung des Revisionsgerichts gebunden, sondern auch das Revisionsgericht selbst, wenn das neue Urtheil der Vorinstanz wiederum mit der Revision angegriffen wird (vgl. Löwe, Strafprozeßordnung, zu § 398 Note 3). Da auch sonst in dem angefochtenen Urtheil eine Verletzung einer materiellen Rechtsnorm nirgends zu erkennen ist, so war die Revision, wie geschehen, zu verwerfen.

V. Infektionskrankheiten.

1. Zum Unterschied zwischen den Aufgaben der Landes- und der Ortspolizei, insbesondere bei den Maßnahmen zur Abwehr der Cholera.

8. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, I. Senat, vom 6. Januar 1894. (Entsch. dieses Gerichts Bd. 26 S. 85.)

Der Dampfer Liebau war von Hamburg nach Ausbruch der Cholera im August 1892 abgegangen, von der Quarantäne in dem Vorhafen N. zu Unrecht freigeblieben und am 26. August in den Hafen der Stadt D. eingelaufen, woselbst mit der Löschung der geladenen trockenen und nassen Häute begonnen wurde.

Nach § 1 zu 2 der Ministerialverordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe vom 5. Juli 1883, unterliegt jedes derartige Seeschiff, wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher der Pest, der Cholera oder des gelben Fiebers verdächtig ist, der gesundheitspolizeilichen Kontrole; nach § 9 dürfen „giftfangende Waaren" (darunter auch Häute und Felle), welche aus Gegenden stammen, die nach § 1 pestverdächtig sind, oder welche an derartigen Orten geladen sind, erst nach vorgängiger Unschädlichmachung (Desinfektion) von Bord in den Verkehr gebracht werden. Dies bezieht sich nach späteren Erlassen, insbesondere nach dem des Kultusministers vom 5. September 1892, nur auf pest-, nicht auf choleraverdächtige Waaren.

Der Polizeidirektor zu D. hatte nun nach seiner eigenen Erklärung den § 9 der Verordnung, indem er ihn anders und weiter auslegte, auf die Waaren des Dampfers für anwendbar erachtet und dieserhalb die Desinfektion der auf dem Hafenquai lagernden Häute mittelst Chlorkalks und unter einem Aufwande von 63,68 ℳ bewirken lassen, außerdem noch — weil er zur Verhütung der Ansteckungsgefahr den möglichsten Abschluß gegen die Luft erforderlich hielt — dieselben mit Plandecken bedecken und diese verschnüren lassen. Die hierzu von der Firma D. & Co. angeliehenen Decken waren durch den Kalk beschädigt, so daß dem Eigenthümer als angemessene Entschädigung 25 ℳ gewährt werden mußten. Alle diese Maßregeln wurden von dem Polizeidirektor als auch im Gesundheitsinteresse der Stadt erforderlich bezeichnet.

Der Regierungspräsident lehnte denn auch durch Verfügung vom 22. Dezember 1892 die Uebernahme der Entschädigung von 25 ℳ auf die Staatskasse ab und stellte die Verpflichtung der Stadt D. zu deren Tragung fest: denn da die Verordnung vom 5. Juli 1883 die Desinfektion der Ladung nur bei pestverdächtigen Waaren fordere, so habe der Polizeidirektor im Streitfalle lediglich nach eigenem Ermessen und nur im Interesse der Stadt, um diese vor Ansteckung zu bewahren, gehandelt. Aus dem gleichen Grunde wurden am 28. April 1893 auch die Desinfektionskosten mit 63,68 ℳ der Stad zur Last gestellt. Und endlich wurden beide Leistungen mittelst der Verfügung vom 20. August 1893 in den städtischen Etat zwangsweise eingetragen.

Die Stadt rechtfertigte ihren Klageantrag auf Aufhebung dieser Verfügung unter Anderem damit, daß bei dem damaligen vorzüglichen Gesundheitsstande in D. es sich lediglich um landespolizeiliche Interessen, um den Schutz gegen Gefahren, die die Provinz Westpreußen und den ganzen Staat bedroht hätten, gehandelt habe, wie denn auch das Regulativ vom 8. August 1835 und die gedachte Verordnung vom 5. Juli 1883 nur landespolizeilichen Interessen dienten. Der beklagte Regierungspräsident und der Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses beantragten dagegen die Abweisung der Klage.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte indeß, daß die Zwangsetatisirung außer Kraft zu setzen.

Gründe.

Sachlich kommt in Betracht, ob die streitigen Kosten durch einen Akt der Landes- oder der Ortspolizei erwachsen sind. Der Gegensatz zwischen den Funktionen beider, welcher im geschriebenen Rechte nicht definirt ist, wird in der Wissenschaft (Förstemann, Polizeirecht S. 78, Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 100), wie in der Rechtsprechung (Entscheidungen des Obertribunals Bd. 80 S. 410, des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 326) auf zwei vielfach sich durchkreuzende Momente gegründet, einmal auf ein materielles, je nachdem die polizeilich zu schützenden Gemeindeinteressen in erster Reihe solche der nachbarlichen örtlichen Gemeinschaften (Gemeinden 2c.) sind, oder ob sie über diese räumliche Beschränkung hinaus in weiteren Bezirken, vielleicht als unmittelbar einheitliche Interessen des Staates hervortreten, und daneben zweitens auf ein formales Moment, indem durch positive Normen Gemeininteressen der ersteren Art dennoch zu solchen der Landes- und die der letzteren Art zu solchen der Ortspolizei erklärt worden sind. — Bezüglich der polizeilichen Thätigkeit gegenüber den Seuchen sind derartige formale Normen jedenfalls nicht erschöpfend ergangen. Wenn das Polizeigesetz vom 11. März 1850 im § 6 zu f unter den „Gegenständen ortspolizeilicher Verordnungen" auch die „Sorge für Leben und Gesundheit" aufzählt, so ist damit nicht ausgesprochen, daß nunmehr jede bezügliche Thätigkeit eine ortspolizeiliche sei. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem sanitätspolizeilichen Regulativ vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240), welches vielfach (vgl. z. B. §§ 13, 28 Abs. 2) auch landespolizeiliche Instanzen beruft. Durch die Reichsgesetzgebung ist eine solche Regelung zwar für die Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, R.-G.-Bl. S. 153; Landesgesetz vom 12. März 1881, G.-S. S. 128), auch theilweise bezüglich der Blattern (Impfgesetz vom 8. April 1874, R.-G.-Bl. S. 31, und Landesgesetz vom 12. April 1875, G.-S. S. 191) bereits erfolgt, für die übrigen Menschenseuchen aber erst in Aussicht genommen (Entwurf vom 31. März 1893, Reichstagsdrucksachen Nr. 172). — Es erübrigt daher nur die Unterscheidung nach dem obigen materiellen Momente und dies ist gegenüber den leicht übertragbaren und daher durch jeden örtlichen Ausbruch zugleich das Staatsganze gefährdeten Seuchen vielfach nur schwer erkennbar. Augenscheinlich erfordert aber das Gesammtinteresse des Staates, daß die im Ausland herrschende Seuche die Landesgrenze nicht überschreitet, und — falls dies an einem Orte des Inlandes dennoch geschehen — das Gesammtinteresse der übrigen Landestheile (Provinzen 2c.), daß sie auf diesen Ort beschränkt bleibe, während die Assanirung der einzelnen Ortschaften und die sonstigen Maßnahmen, um im Falle einer Einzelerkrankung die Entstehung einer lokalen Epidemie zu verhüten, im nachbarlichen Gemeininteresse nothwendig werden, wie denn auch ersteres besonders scharf bei der landespolizeilichen Absperrung einer verseuchten Ortschaft zum Schutz der Umgebung (vgl. ministerielle Denkschrift vom 15. Februar 1893, Haus der Abgeordneten Aktenstück Nr. 76, Stenographische Berichte Anlagen Bd. 4 S. 2069) hervortritt. Anderseits wird durch den Schutz der Landes- oder Provinzialgrenzen das besondere Interesse der einzelnen Ortschaften ebenso geschützt, wie es dem des Staatsganzen förderlich ist, daß jeder lokale Ausbruch thunlichst schnell unterdrückt, die Entstehung eines das Ganze gefährdenden Seuchenherdes verhindert wird: die besonderen Ortsinteressen aller Gemeinden sind eben mittelbar staatliche Gesammtinteressen (Rosin a. a. O.

S. 101 Anm. 102). Aus diesen Erwägungen ist seitens der Staatsregierung — vgl. Erklärung des Kultusministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1893, Stenographische Berichte S. 2529; Cirkular-Reskript vom 29. Juni 1893 — offenbar zutreffend der allgemeine Grundsatz abgeleitet, daß

> Maßnahmen, die auf Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland oder auf die ihrer Verbreitung im Inlande von einer Gegend zur anderen abzielen, als landespolizeiliche, diejenigen dagegen, die auf Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb des einzelnen Ortes gerichtet sind, als ortspolizeiliche erachtet werden müssen,

während nach dem Cirkular-Reskript vom 5. November 1892 (Anlage Z der Denkschrift, Stenographische Berichte Anlagen Bd. 4 S. 2121/22) im Einzelfalle stets zu prüfen bleibt, ob bei der betreffenden Maßregel das landes- oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht, und von welcher Behörde sie getroffen ist.

Der Schutz gegen die Einschleppung der Cholera auf dem Seewege war — eingehender, als es durch die §§ 31 ff. des Regulativs vom 8. August 1835 geschehen — bereis durch die Ministerialverordnung vom 5. Juli 1883 (Anlage B der Denkschrift in den Stenographischen Berichten Haus der Abgeordneten 1893 Bd. 4 S. 2088) geregelt. Diese Denkschrift ergiebt ferner (S. 2064), daß im August 1892 nach jener Verordnung zu verfahren war, daß am 23./24. August 1892 die Häfen von Hamburg-Altona und der Unterelbe für choleraverdächtig erklärt, und daß besondere Quarantäne-Einrichtungen zwar für den Vorhafen N., aber nicht für den von D. getroffen sind. Die Verordnung ist indeß nicht auf die mit solchen besonderen Einrichtungen ausgestatteten Häfen beschränkt, sondern — wie die §§ 1, 12 und 13 zweifellos ergeben — für alle preußischen Häfen, ja bei Strandungen selbst für die Küsten maßgebend.

Die Maßnahmen zur Ueberwachung der Seehäfen sind ferner durch das Reskript vom 29. Juni 1893 zu II als im Allgemeinen landespolizeilicher Natur anerkannt, so daß die Kosten der Quarantäne-Anstalten, der zum Ueberwachungsdienste erforderlichen Dampfer, Boote und des Personals, insbesondere der Hafenbeamten und Aerzte, endlich auch der Desinfektion der Schiffe selbst, der Staatskasse zur Last fallen: letztere insoweit, als es sich um Gestellung des Aufsichtspersonals handelt, während die der Desinfektionsmittel vom Schiffseigenthümer zu erstatten sind, was offenbar die landespolizeiliche Natur auch dieser Maßnahme nicht ausschließt. Unter II bei dem Seeverkehr ist über die Desinfektion der Waaren nichts bestimmt, wohl aber sind unter III beim Eisenbahnverkehr die „Desinfektion der Eisenbahnwagen, der Gepäckstücke und — wo dies ausnahmsweise geboten sein sollte — der Frachtgüter" als landespolizeiliche Maßnahmen erwähnt.

Hiernach und nach dem allgemeinen Grundsatze stellen die Maßnahmen zur Verhütung der Seuchen-Einschleppung auf dem Seewege, welche auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1883 zu treffen sind, als landespolizeiliche Anordnungen sich dar; die zur Ausführung jener Verordnung berufenen Hafen-, Strand- und sonstigen Behörden handeln bei solcher Ausführung als Organe der Landespolizei. Zu dieser Ausführung gehört die Desinfektion der Effekten der pest- oder cholerakranken oder -verdächtigen Personen (§ 8) stets, diejenige der giftfangenden Waaren aber nur, sofern sie aus pestverdächtigen Gegenden stammen oder in solchen geladen sind (§ 9).

Hätte im vorliegenden Falle der Polizeidirektor in D. die Effekten der Mannschaft des Dampfers, welcher aus dem choleraverdächtigen Hamburg kam, desinfiziren lassen, so waren Maßregeln und Kosten zweifellos als landespolizeiliche anzusehen, wenngleich sie auch im Interesse der Stadt nützten. Die Desinfektion hat sich aber thatsächlich — über die Vorschrift des § 9 hinaus — auf einen Theil der Ladung erstreckt. Wäre dies aus irgend einem anderen, von jener Verordnung unabhängigen, polizeilichen Motive angeordnet, so läge kein Grund zur Annahme eines landespolizeilichen Aktes vor. Die Polizeibehörde hat aber nach ihrer wiederholten, ausdrücklichen Erklärung die Desinfektion lediglich in vermeintlicher Ausführung des § 9 der Verordnung befohlen, indem sie der — durch spätere Ministerialerlasse, insbesondere den vom 5. September 1892 mit Recht reprobirten — unrichtigen Auslegung folgte, wonach das Wort „pestverdächtig" auch die beiden anderen Seuchen (Cholera und gelbes Fieber) mit umfassen solle. Der Beamte hat daher unbestritten als Organ der Landespolizei gehandelt, wenn auch in rechtsirriger Ueberschreitung der Grenzen des ihm in dieser Eigenschaft vorgezeichneten Verhaltens. Wie aber die in Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorgenommene Amtshandlung dieserhalb noch nicht aufhört, eine amtliche Handlung zu sein, so verliert auch die als eine landespolizeiliche getroffene Anordnung diesen ihren Charakter noch nicht um deswillen, weil der Verfügende dadurch die ihm als landespolizeiliches Organ zustehende Amtsbefugniß überschritten hat. Der Umstand, daß die hier fragliche, unstreitig behufs Verhütung der Choleraübertragung erfolgte Desinfektion der Waaren zu diesem Zwecke überhaupt nicht, weder landes- noch ortspolizeilich vorgeschrieben und erforderlich war, ist daher nicht geeignet, die getroffene Anordnung aus einer landespolizeilichen zu einer ortspolizeilichen umzugestalten.

Dies kann ebensowenig durch die Bemerkung des Polizeidirektors in seinem Schreiben an den Magistrat vom 20. Oktober 1892 und in dem Berichte vom 22. Januar 1893 bewirkt werden, wonach die Desinfektion auch im speziellen Gesundheitsinteresse der Stadt erforderlich gewesen sei; denn hier schließt das Gesammtinteresse des Landes, dem der Verfügende in rechtsirriger Ausführung der Verordnung Geltung verschaffen wollte, nothwendig das Sonderinteresse der Stadt so völlig in sich ein, daß ein solches als getrennt von jenem bestehend nicht mehr denkbar ist. Daran vermag auch der vom Ministerialkommissar betonte Umstand nichts zu ändern, daß die desinfizirten Häute sich nicht mehr an Bord des Schiffes, sondern schon auf dem Lande innerhalb des Stadtgebiets befunden hätten. Denn der Schutz des Staates oder der Provinz gegen die Einschleppung der Cholera auf dem Seewege erfordert in völlig gleichem Maße die Desinfektion von Waaren, die noch erst gelöscht werden sollen, wie diejenige solcher, die gerade gelöscht worden sind. Ein selbstständiges Sonderinteresse der Stadt dahin, daß der Gefahr eines lokalen Seuchenausbruchs vorgebeugt oder ein solcher lokalisirt werde, konnte vielleicht dann in Frage kommen, wenn die Waaren — nach länger dauernder Lagerung in der Stadt — nicht mehr als frisch über See eingeführte betrachtet werden konnten, oder wenn nicht diese Waaren, sondern andere mit diesen in Berührung gekommene Personen oder Sachen, die sich bereits länger in der Stadt befunden hatten, desinfizirt werden sollten; hier dagegen hat die Desinfektion der Häute selbst während des Aktes der Einbringung vom Schiffe in die Stadt, während deren momentanen Lagerns auf dem Hafenquai stattgefunden.

Die Anordnung ihrer Desinfektion erscheint daher, weil sie bei der (wenngleich rechtsirrigen) Anwendung von Normen, die das Verhalten der Landespolizei regeln, und von einem Organe dieser getroffen wurde, als ein landespolizeilicher Akt.

Da nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) den Gemeinden die sächlichen Kosten der Orts-, aber nicht die der Landespolizei zur Last fallen, so liegen die durch Anordnung der letzteren Art entstandenen hier streitigen Kosten der Stadt D. als eine gesetzliche Leistung nicht ob. Gemäß § 19 des Zuständigkeitsgesetzes war daher die Zwangsetatisirung schon wegen mangelnder materieller Rechtmäßigkeit der ihr voraufgegangenen Feststellung dem Klageantrage entsprechend außer Kraft zu setzen.

Digitized by Google

2. Strafbarkeit eines Arztes, welcher die vorgeschriebene Anzeige einer in seiner Praxis vorgekommenen Diphtherie-Erkrankung unterläßt.

9. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 3. September 1894 wider den Sanitätsrath Dr. H. und den prakt. Arzt Dr. W. zu B.

Gründe:

Gegen die Angeklagten ist das Hauptverfahren auf Grund des § 327 Straf-Gesetz-Buchs und der §§ 1, 2 der Berliner Polizeiverordnung vom 31. August 1884 eröffnet.

Aus den glaubwürdigen Angaben der Angeklagten ergiebt sich folgender Sachverhalt:

Am 4. Februar 1894 übernahm der Angeklagte Dr. H. von dem Sanitätsrath E., welchen er vertrat, die Behandlung des erkrankten Knaben H. Sch., eines Sohnes des Mitinhabers des Monopolhotels. Die Untersuchung ergab Entzündung des Halses, hohes Fieber und Vorhandensein kleiner weißer Punkte auf der rechten Mandel. E. hatte nur allgemeine Mittel (Eisen, Chinin, Gurgelwasser) verschrieben und dem Angeklagten keine Mittheilung über eine bestimmte Krankheit gemacht. Letzterer vermuthete Scharlach, hielt aber auch das Hinzutreten von Diphtheritis für möglich und richtete auch die Behandlung hiernach, zog eine graue Schwester als Pflegerin hinzu, ließ das Kind isoliren und einen Dampfzerstäuber mit Desinfektionsmitteln im Zimmer aufstellen. Am 3. Tage — dem 7. Februar — stellte sich Heiserkeit bei dem Kinde ein, der Angeklagte zog noch einen zweiten Arzt, Professor S., hinzu und beide stellten am 8. Februar das Vorhandensein von Diphtheritis fest. Am selben Tage wurde das Kind in die Königliche Klinik gebracht und starb dort am 10. Februar. Eine Anzeige von diesem Diphtheritisfall an die Sanitätskommission, wie in der oben erwähnten Verordnung vorgeschrieben ist, wurde nicht erstattet. Nach Ueberführung des Kindes wurde die Wohnung durch die städtische Desinfektionsanstalt auf Anordnung des Angeklagten gereinigt, insbesondere die Tapeten abgerissen und die Fußböden gestrichen.

Am 6. Februar gab der Direktor D. im Monopolhôtel eine größere Gesellschaft, bei welcher der Kellner G. bediente und auch mehrfach der Vater des erkrankten Kindes, Sch., erschien, obwohl er auch das Kind öfter aufsuchte. Kurz nach der Gesellschaft erkrankten mehrere Theilnehmer derselben an Diphtheritis, desgleichen am 8. Februar G., am 12. das Hausmädchen K.

G. ging am 9. Februar zu dem Angeklagten Dr. W. als dem Kassenarzt, ebenso später das Hausmädchen. Der Angeklagte W. stellte bei beiden Diphtheritis fest und schickte sie nach der Königlichen Charité. Zwei Theilnehmer jener Gesellschaft und G. sind dann gestorben. Eine Anzeige an die Sanitätskommission im Sinne der Verordnung ist auch von Dr. W. nicht erstattet.

Beide Angeklagte führen zu ihrer Entschuldigung an:

1. Sofort mit Feststellung der Diphtheritis bei den betreffenden Kranken hätten sie die Behandlung derselben eingestellt, letztere sei auf öffentliche Krankenanstalten übergegangen, „in ihrer Praxis" sei sonach die Erkrankung an Diphtheritis nicht vorgekommen, und § 1 der Verordnung greife deshalb nicht Platz.

2. Sie hätten angenommen, daß die Klinik bezw. die Charité die Anzeige erstatte.

3. H.: Er habe selbst nach Feststellung der Diphtheritis mehr zur Verhütung der Weiterverbreitung gethan, als erforderlich und als seitens der Polizei hätte veranlaßt werden können. Er habe den Zweck der Verordnung nur als einen statistischen angesehen.

W.: Er habe sich im Hôtel überzeugt, daß daselbst bereits die städtische Desinfektionsanstalt das Nöthige veranlaßt und ausgeführt hatte, und deswegen auch geglaubt, daß die Anzeige schon erstattet sei.

Bei Beurtheilung der Schuldfrage ist zunächst anzuerkennen, daß objektiv die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen. Der Einwand, daß es sich nicht um „eine in der Praxis vorgekommene Erkrankung" handele, ist verfehlt. Nach dem ganzen Sinne der Verordnung kann nicht zweifelhaft sein, daß sie jeden Fall treffen will, in dem ein Arzt, in dieser Eigenschaft von oder bei einem Kranken zu Rath gezogen, das Vorhandensein von Diphtherie feststellt. Praxis ist die Berufsthätigkeit des Arztes, und zu dieser würde auch schon ein Fall gehören, in dem der Arzt lediglich zu dem Zweck gerufen wird und thätig ist, um festzustellen, welche Krankheit vorliegt, ein Fall, der im Leben häufig vorkommt. Beide Angeklagte haben sonach die in ihrer Praxis vorgekommenen Diphtherieerkrankungen erkannt, der Sanitätskommission aber nicht angezeigt und also gegen die Verordnung verstoßen. Die Wirksamkeit derselben an sich bezw. die Zuständigkeit des Polizeipräsidiums ist unbedenklich, auch von keiner Seite in Frage gezogen.

Was nun die Anwendbarkeit des § 327 St.-G.-B. betrifft, so wird von den Angeklagten mit Unrecht der fraglichen Verordnung der Charakter einer „Aufsichtsmaßregel zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit" abgesprochen und eine lediglich statistische Bedeutung beigelegt. Soweit dies darauf gestützt wird, daß sonst die Verordnung in irgend einer Weise sich auf § 327 St.-G.-B. hätte beziehen müssen, so ist eine solche Bezugnahme nicht erforderlich, zumal die Verordnung auch über den Rahmen des § 327 hinausgeht, insbesondere auch die Fahrlässigkeit trifft. Die Strafabsicht der Verordnung ist nur eine eventuelle, eine Kollision mit der Bestimmung des Strafgesetzbuchs auch schon durch Artikel 2 der Reichsverfassung ausgeschlossen. Daß im Uebrigen die Verordnung als Aufsichtsmaßregel im Sinne des § 327 und nicht statistischen Zwecken dienen soll, ergiebt sich aus dem ausdrücklichen Hinweis auf die Königliche Sanitätskommission, für welche ein besonderes eingehendes Regulativ vom 28. Oktober 1835 (Ges.-S. S. 239 ff.) über Vorbeugungs- und Verhütungsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten gegeben ist, die also mit statistischen Zwecken nichts zu schaffen hat, und aus den wiederholten Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums (so vom 19. Juli 1886 und 3. Juli 1889), deren letztere der Angeklagte H. zugestandenermaßen kennt, und in denen unter Hinweis auf das Regulativ die Anzeigepflicht eingeschärft wird. Dasselbe folgt aus den späteren Verordnungen, in denen Anweisungen zur Desinfektion ertheilt sind im Anschluß an die Errichtung des städtischen Instituts der Desinfektionsanstalt. Eine Aufsicht kann die Polizei eben nur ausüben, wenn sie Kenntniß von den einzelnen Fällen erhält, also nur durch die Anzeige. Ob und was die Polizei auf die Anzeige veranlaßt, ob insbesondere, wie die Angeklagten behaupten, meistens nichts geschieht, ist unerheblich für den objektiven Verstoß der Angeklagten gegen die Verordnung und würde vielleicht nur eine Pflichtverletzung der Polizei ergeben, welche die Pflichtverletzung der Angeklagten nicht beseitigt.

§ 327 St.-G.-B., der sonach an sich auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, verlangt indessen „Wissentlichkeit" der Verletzung. Diese Wissentlichkeit setzt aber nicht nur Kenntniß der verletzten Anordnung und ihres Zwecks, sondern auch das Bewußtsein voraus, daß der Verletzende durch sein Verhalten der Anordnung zuwiderhandelt; dies gilt insbesondere auch für das hier vorliegende Unterlassungsvergehen. (Vergl. Olshausen, Kommentar Nr. 7 Abs. 1 zu § 327; Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 1 S. 7; Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 21 S. 121, Bd. 22 S. 296.)

Nach dem obigen Thatbestande hat das Gericht den Angeklagten geglaubt, daß ihnen bei Unterlassung der Anzeige jenes Bewußtsein gefehlt hat. Es ist glaublich, daß die Angeklagten sich in dem Irrthum befanden, durch die angeordneten Desinfektionsmaßregeln und die von den öffentlichen Krankenanstalten zu erwartenden Diphtherieanzeigen sei der Zweck der Verordnung erfüllt und derselben Genüge geschehen. Dieser Irrthum, selbst wenn er unentschuldbar ist, genügt aber zur Ausschließung des § 327 St.-G.-B. Er ist kein Rechtsirrthum — auf den sich die Angeklagten allerdings nicht berufen könnten — denn er enthält keine irrige Auslegung des Strafgesetzes, sondern eine irrige Annahme über die Tragweite der Polizeiverordnung (vergl. Rechtsprechung d.

Reichsgerichts a. a. O). Hiernach kommt § 327 St.-G. B. überhaupt nicht zur Anwendung und kann deshalb auch unentschieden bleiben, in wie weit Absatz 2 a. a. O. Platz greifen würde.

Dagegen liegt nach dem bereits Erwähnten ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung vom 31. August 1884 vor, bei dem --- da es sich um eine zwingende Vorschrift handelt — auf den Irrthum nichts ankommt, vielmehr schon die bloße Fahrlässigkeit strafbar ist.

Wenn nun auch ein ursächlicher Zusammenhang der weiteren Erkrankungen und Todesfälle bei den im Monopolhotel anwesend Gewesenen mit der Unterlassung der Angeklagten nicht nachgewiesen ist, so erschien doch mit Rücksicht auf Stellung und Bildungsgrad der Angeklagten, sowie auf die bisher offenbar weit verbreitete Nachlässigkeit in Befolgung der Verordnung eine nachdrücklichere Einschärfung derselben und eine Geldstrafe von je 30 ℳ angemessen.

3. Verletzung der zur Verhütung der Choleraverschleppung angeordneten Maßregeln (Vergehen gegen § 327 St.-G.-B.).

10. Urtheil des Schöffengerichts zu Thorn vom 5. September 1894.

In der Strafsache gegen den Kaufmann David R., den Rottmann Heinrich W. und den Flößer Wladislaw G., sämmtlich aus Galizien, hat das Schöffengericht zu Thorn durch Urtheil vom 5. September 1894 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte R. ist des Vergehens gegen § 327 Abs. 1 St.-G.-B. nicht schuldig und wird deshalb von Strafe und Kosten freigesprochen.

2. Die Angeklagten W. und G. sind des Vergehens gegen § 327 Abs. 1 St.-G.-B. in Verbindung mit der Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893 / 10. Mai 1894 und der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 schuldig und werden deshalb Angeklagter W. mit 3 Monaten Gefängniß, Angeklagter G. mit 2 Monaten Gefängniß unter gemeinschaftlicher Kostenlast bestraft.

Den verurtheilten Angeklagten wird je 1 Monat Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet.

Gründe.

Im Juli 1894 schwammen Traften des Angeklagten R. die Weichsel stromab. Kassirer und sog. Traftenführer war der flüchtig gewordene We.; Rottmann, welcher die Fahrstraße den Traften anzeigt, war der Angeklagte W.; der Angeklagte G. war auf einer Traft als Flößer beschäftigt. Der Angeklagte R. machte die Reise per Bahn nach Thorn. Bei der Ueberwachungsstelle Schillno wurden die sämmtlichen Mannschaften, der Kassirer ꝛc. auf ihren Gesundheitszustand untersucht und für gesund befunden. Jede untersuchte Person erhielt einen Zettel über die stattgehabte Untersuchung. Unter den untersuchten Personen befand sich auch der Flößer L. Dem Kassirer wurde die Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 und die Anweisung vom 1. April 1893[1]) ausgehändigt; es wurde ihm ausdrücklich noch bekannt gemacht, daß das Verlassen der Traft den Mannschaften verboten sei, und daß die Lebensmittel nur an den mit rothen Fahnen kenntlich gemachten Stellen eingekauft werden dürften. Nur dem Kassirer und dem Rottmann sei das Verlassen der Traft nach den näheren Bestimmungen der Polizeiverordnung erlaubt. So gut als möglich wurden diese Vorschriften auch den Mannschaften im Allgemeinen bekannt gemacht. Dem Kassirer wurde zur Pflicht gemacht, den Flößern die Anweisungen und Verordnungen mitzutheilen. Dem Zeugen L. waren die getroffenen Anordnungen bekannt geworden, und auch die anderen Arbeiter besprachen dieselben, so daß es nicht zweifelhaft erscheint, daß auch die Angeklagten W. und G. die Verordnungen kannten. W. ließ sich auch die erforderliche Bescheinigung vom revidirenden Arzte ausstellen, um an's Land gehen zu können. Er will es nur gethan haben, weil der Kassirer dasselbe gethan habe.

Nach der Revision schwammen die Traften stromab. Etwa bei Zlotterie, wo die große Mauer an der Weichsel ist (Schloßruine), bekam Zeuge L. den ersten Anfall von Brechdurchfall. Er arbeitete jedoch weiter, da er sich „eben“ noch gesund fühlte. Bei Thorn wiederholte sich der Anfall, und es wurde die Krankheit dem Kassirer gemeldet. Dieser gab dem L. einige Cigarretten und verordnete ihm einige Tassen Kaffee. Mit dem Angeklagten R. hat L. nicht gesprochen, und es ist nicht erwiesen, daß Angeklagter R. schon damals Kenntniß von der Krankheit des L. hatte. R. war mit einem Käufer zur Besichtigung des Holzes in Thorn auf den Traften. Nach der zollamtlichen Abfertigung am 13. oder 14. Juli 1894 schwammen die Traften weiter. Der Zustand des L. verschlimmerte sich, und er konnte nicht mehr arbeiten. Der Angeklagte W. äußerte sich nun zum Zeugen L., daß er, L., in Schulitz in's Hospital kommen würde, daß sie ihn dort vergiften und ihnen den Weg versperren würden.

Etwa 2 Meilen unterhalb Thorn, an den Katharinenbergen, erschienen am Lager des L. der Angeklagte W., der Vorarbeiter Z. und mehrere Mitarbeiter und sprachen sich dahin aus, daß L. nach Hause fahren sollte.

L. stieg nun am 14. Juli mit dem Angeklagten G. und dem Vorarbeiter und einem dritten Arbeiter in den Kahn; sie fuhren an das rechte Weichselufer. G. blieb bei L., während die anderen beiden Personen zurück zur Traft fuhren. Die Traften schwammen weiter nach Schulitz. L. und G. begaben sich auf den Weg nach Thorn. Nach einer guten halben Meile konnte L. nicht weiter, und er ersuchte den G., nach Thorn zu gehen und ihm eine Flasche Bier und Lebensmittel und den Paß zu holen. Zu diesem Zwecke händigte er dem G. 3 ℳ ein. Die Papiere des L. hatte der Kassirer hinter sich. Dieser war mit R. in Thorn geblieben. G. theilte den Vorfall in Thorn dem R. und We. mit und erhielt von R. den Auftrag, den Kranken nach Thorn zu bringen. R. bestellte den Zeugen M., welcher den Kranken nach dem Eintreffen in Thorn zur Polizei begleiten sollte und übergab dann dem G. den Paß des L. Darauf begab sich G. zum L. und lieferte die Lebensmittel und den Paß ab. L. konnte nicht mit nach Thorn kommen, da er zu schwach war. G. ging wiederum nach Thorn, theilte den Sachverhalt dem We. mit und verlangte einen Wagen zum Transport des L. Der Kassirer erklärte dem G., daß er sich um die Sache nicht zu kümmern habe und gab ihm Reisegeld nach Schulitz. G. fuhr nach Schulitz und traf dort mit den Traften zusammen. L. blieb hülflos liegen und wurde am Montag den 16. Juli gefunden, auf einem Wagen nach Thorn und dann auf Anordnung des Dr. H. per Dampfer nach Schillno als choleraverdächtig in die Baracke geschafft. L. litt nicht an Cholera, sondern an Ruhr und wurde später gesund.

Diese Thatsachen sind durch die eidlichen Aussagen der vernommenen Zeugen L., D., Dr. H., M., Ma. und die Angaben der Angeklagten erwiesen.

Daß Angeklagter R. die Absperrungsmaßregeln übertreten hat, ist nicht erwiesen. Er ist auf der Traft nur mit dem Käufer zur Besichtigung der Hölzer gewesen. Er hat auf der Traft mit dem Kranken nicht gesprochen und den Kranken zum Landen nicht veranlaßt. Es konnte hiernach nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte R. im Juli 1894 im Kreise Thorn die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 302.

und Verbreitens einer ansteckenden Krankheit, der Cholera, angeordnet worden sind, wissentlich verletzt hat. Der Angeklagte R. war deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen.

Der Angeklagte G. hat die Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 und den § 327 St.-G.-B. zweifellos überschritten. Er durfte garnicht an's Land gehen. Oder wenn er den Erkrankungsfall melden wollte (§ 6 der Polizeiverordnung), so mußte er sich auf dem nächsten Wege zur Ueberwachungsstelle begeben. Diese Absicht hatte Angeklagter G. garnicht. Er durfte nicht mit dem Kranken umhergehen und so die Gefahr der Ansteckung von Ort zu Ort vergrößern. Auch der Angeklagte W. ist als Thäter zu bestrafen. Er war auf der Trift die erste Persönlichkeit, da der Kassirer und der Eigenthümer nicht anwesend waren, und seinem Einflusse ist die Landung des L. zuzuschreiben. Hätte Angeklagter W. dem L. nicht Angst vor der Cholerastation gemacht, so wäre L. auf der Trift geblieben. Auch hatte Angeklagter W. die Verpflichtung, die Erkrankung den revidirenden Aerzten anzuzeigen.

Die Triften wurden täglich auf der Strecke zwischen Schillno und Schulitz revidirt, und so hatte Angeklagter W. Gelegenheit, die Erkrankung zu melden. Er unterließ dieses absichtlich, um den Beschränkungen in der Weiterfahrt zu entgehen. Es ist hiernach festgestellt, daß die Angeklagten W. und G. im Juli 1894 im Kreise Thorn die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde, nämlich dem Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen zur Verhütung des Einführens und Verbreitens einer ansteckenden Krankheit, der Cholera, angeordnet worden sind, wissentlich verletzt haben.

Die Angeklagten W. und G. waren daher nach § 327 Abs. 1 St.-G.-B. in Verbindung mit der Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom $\frac{\text{1. April 1894}}{\text{10. Mai 1894}}$ und der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894 zu bestrafen.

Die Strafen von 3 und 2 Monaten Gefängniß erscheinen mit Rücksicht auf die große Gefahr der Verschleppung angemessen. Da die Angeklagten schon länger als einen Monat in Untersuchungshaft sitzen, so erscheint es billig, ihnen je einen Monat auf die Strafe anzurechnen.

Die Kosten tragen die Angeklagten nach § 497, 498 St.-P.-O.

Anhang. Impfwesen.

1. Bei Ausführung des Impfgesetzes ist in Preußen die Androhung unmittelbaren Zwanges zulässig.

11. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. März 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Rechtsanwalts F. zu Düsseldorf, Klägers, wider die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf, Beklagte, beide Berufungskläger und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 1. März 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung beider Theile die Entscheidung des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 13. Februar 1894, soweit sie angefochten, dahin abzuändern, daß die Klage in vollem Umfange abzuweisen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die Kosten beider Instanzen dem Kläger aufzuerlegen.

Gründe.

Die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf hatte mittelst der an den Rechtsanwalt F. gerichteten Verfügung vom 21. November 1893 angeordnet, daß dieser sein am 19. November 1889 geborenes Kind Elisabeth dem Impfarzt zur Impfung bezw. zur Entscheidung, ob diese ausgesetzt bleiben könne, an einem bestimmten Tage vorzustellen habe und zugleich angedroht, daß anderenfalls die zwangsweise Vorführung des Kindes erfolgen werde.

Durch Urtheil des Bezirksausschusses, I. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 13. Februar 1894, auf dessen Begründung im Uebrigen verwiesen wird, wurde der gegen die Anordnung gerichtete Klageantrag zurückgewiesen, dagegen jene Verfügung, soweit sie die zwangsweise Vorführung androht, aufgehoben, weil das Impfgesetz einen polizeilichen, direkten Zwang nicht gestatte, und endlich die Hälfte der Kosten dem Kläger zur Last gelegt.

Gegen dieses, erst am 29. August zugestellte Urtheil hat die Beklagte fristzeitig am 5. September die Berufung eingelegt und unter Bezug auf die Ausführungen des diesseitigen Endurtheils vom 2. April 1892 völlige Abweisung der Klage beantragt.

In der mündlichen Verhandlung rechtfertigte der Vertreter der Beklagten die Berufung, während derjenige des Klägers dessen Antrag auf Verwerfung des Rechtsmittels näher begründete und ferner — diesem sich anschließend — beantragte, das erste Urtheil bezüglich der Kosten abzuändern und diese, da eine nicht erzwingbare Anordnung den Kläger nicht verletze, ungetheilt der Beklagten aufzuerlegen.

Es war indeß, wie geschehen, zu erkennen.

Streitig ist nicht mehr die Rechtmäßigkeit der Anordnung vom 21. November 1893, sondern nur noch diejenige der beigefügten Androhung des unmittelbaren Zwanges. Daß ein solcher auch bei Ausführung des Impfgesetzes zulässig, ist in Bd. XXIII S. 386, 387 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bereits dargelegt. Zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht erscheinen diejenigen An- und Ausführungen nicht geeignet, welche der Kläger und der Vorderrichter aus den Berathung des Gesetzes entnommen haben.

Das Reichsgesetz über das Impfwesen vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31), welches die ganze betreffende Materie zu regeln bestimmt ist, hat nach Maßgabe der Reichsverfassung allerdings alle, dieselbe Materie regelnden Landesgesetze aufgehoben (vergl. Erklärung des Ministers Delbrück in der Sitzung des Reichstages vom 14. März 1874, Stenographische Berichte Bd. I S. 352). Daher wurde, nachdem in jener Sitzung der § 14 des Entwurfs, der die Revaccination Erwachsener beim Ausbruche einer Epidemie gestattete, abgelehnt war (S. 348 a. a. O.), zwar der Antrag Windhorst zum § 18:

> „die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft“ (S. 351)

als überflüssig bezeichnet, aber der Zusatz Löwe:

> „die . . . bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen beim Ausbruche einer Pockenepidemie werden durch dies Gesetz nicht berührt“

als nothwendig erachtet und angenommen (S. 357); denn landesgesetzliche Normen des in beiden Amendements bezeichneten Inhalts betreffen eben dieselbe Materie, welche das Reichsgesetz von Neuem umfassend geregelt hat.

Das Reichsgesetz hat aber mehrfache Funktionen nicht den Gerichten, Impfärzten, Aerzten, Schulvorstehern ꝛc., sondern lediglich der „zuständigen Behörde“ zugewiesen (§§ 3, 4, 7, 8, 13) und überhaupt die Bundesstaaten zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt (§ 18 Abs. 2); es hat somit die Zuständigkeit der Landesbehörden zu der und deren Befugnisse bei der Ausführung des Reichsgesetzes in keiner Weise selbst geregelt. Für beiderlei Materien bleibt daher das Landesgesetz vor wie nach maßgebend, sodaß — da die reichsgesetzlichen Vorschriften auf die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit abzielen — in Preußen die Ortspolizeibehörden zu den, diesen Vorschriften entsprechenden Anordnungen zuständig geblieben und zugleich befugt sind, zu deren Durchsetzung die landesgesetzlichen Zwangsmittel, daher diejenigen des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes und den unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Sollten ihre Befugnisse gemindert oder ausgeschlossen werden, so hätte dies durch das Reichsgesetz ausgesprochen werden müssen. Dieses läßt jedoch, während es auf landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen ausdrücklich verweist, in seiner Wortfassung jede, auch die entfernteste bezügliche Andeutung vermissen. Gleichwohl glaubt das

Berufungsurtheil einen solchen Ausspruch aus Zweck und Absicht des Gesetzes und aus den, bei seiner Entstehung gethanen Aeußerungen entnehmen zu können; dies jedoch zu Unrecht.

Sein Zweck ist der Schutz gegen Epidemieen durch rechtzeitige Vaccination (§§ 1 bis 15) und Revaccination (§ 18 Abs. 3), für welch' letztere der Zwang dort, wo er landesgesetzlich besteht, bewußt (vgl. die Erklärung Delbrück's in der Schlußberathung, Stenographische Berichte S. 343) aufrechterhalten wurde. Da jener Schutz offenbar nicht durch die bloße Bestrafung wegen nicht ausgeführter, sondern nur durch die thatsächliche Ausführung der Vaccination aller Kinder erreicht werden kann, so muß dem Zwecke des Gesetzes die Annahme direkt widerstreiten, daß dieses — obwohl es die Impfung direkt gebot und deren polizeiliche Kontrole anordnete — dennoch deren Unterlassung nur habe bestrafen, nicht aber polizeilich verhindern wollen. Und daß eine solche zweckwidrige Absicht der Wille nicht blos einzelner Abgeordneter, sondern der gesetzgeberischen Faktoren gewesen, wird durch die Entstehungsgeschichte in keiner Weise bestätigt.

Der Entwurf (Drucksache Nr. 7, Stenographische Berichte Bd. III S. 22) hatte nach der Vaccination der Kinder in den §§ 1 bis 13 — wie vorerwähnt — im § 14 die Revaccination Erwachsener vorgesehen, ferner im § 15 allgemein bestimmt, daß bei jedem Impfpflichtigen die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden könne, und dann in den Schlußparagraphen die Strafnormen folgen lassen. — Die freie Kommission, über deren Motive nichts erhellt, strich den § 15, indem sie dessen Inhalt als 2. Absatz dem § 14 angliederte und also die Vorführung Erwachsener zur Impfstelle bei der Revaccination Erwachsener zuließ (Drucksache Nr. 42, Stenographische Berichte Bd. III S. 182). — Der Abgeordnete Lasker wollte den Abs. 2 des so geänderten § 14 nun dahin fassen, daß die unterlassene Revaccination nur mit Geldbuße oder Haft bestraft werde (Drucksache Nr. 56, Stenographische Berichte Bd. III S. 227), begründete aber — was das erste Urtheil nicht erwähnt — diesen, die Kommissionsvorschläge noch weiter abschwächenden Antrag in der Sitzung vom 9. März 1874 (Stenographische Berichte Bd. I S. 256) ausdrücklich damit, es sei nicht zu billigen, „daß Erwachsene zwangsweise zum Arzte gebracht und zur Impfung gestellt werden; wenn wir die Vorführung gestatten bei Minderjährigen, so ist dies eben blos deswegen gerechtfertigt, weil wir annehmen, daß diejenigen, denen sie zur Pflege empfohlen sind, nicht ihrer Pflicht genügen, und der Staat tritt an die Stelle der Väter und Pfleger, und wir setzen voraus, daß die Unmündigen freiwillig die Impfung an sich vornehmen lassen".

Damit ist die Zulässigkeit der zwangsweisen Vorführung von Kindern zur Impfung unzweideutig als aus der allgemeinen Befugniß der Polizei folgend anerkannt. Nachdem der Abgeordnete Löwe als Berichterstatter der freien Kommission und demnächst die Majorität des Reichstages dem so motivirten Antrag Lasker beigetreten war (Stenographische Berichte Bd. I S. 264), kann jene Zulässigkeit nur als der übereinstimmende Wille aller gesetzgebenden Faktoren angesehen werden, woran durch die in dritter Berathung erfolgte Ablehnung des § 14 und dessen Ersatz durch den § 18 Abs. 3 nichts geändert wurde. Und wenn der Abgeordnete Löwe beim Beginn der dritten Berathung das gesammte Gesetz durch die Bemerkung, „es sehe keinen absoluten Zwang, sondern nur eine Geldstrafe als eine Art Steuer auf die unterlassene Impfung vor" (Stenographische Berichte Bd. I S. 338, 339), der Minorität besser empfehlen zu können geglaubt hat, so ist — ganz abgesehen von ihrer, der obigen Erklärung widersprechenden und darum zu weiten Fassung — dieser Aeußerung ein entscheidender Werth schon darum nicht beizulegen, weil sie die subjektive Ansicht eines Arztes über die Rechtswirkung des Amendements zum § 14, also einer Vorschrift enthält, die damals zwar Gesetz werden konnte, aber thatsächlich garnicht Gesetz geworden ist.

Hatte sonach der Entwurf die Zwangsvorführung von Kindern und von Erwachsenen, die Kommission die von Erwachsenen ausdrücklich vorgesehen, und hatte ferner der Reichstag durch Annahme des Antrages Lasker diejenige der Kinder stets für zulässig und diejenige Erwachsener zwar anfänglich für unstatthaft, dann aber durch Annahme des § 18 Abs. 3 dort, wo sie bereits besteht, wiederum für statthaft erachtet, so erscheint es gänzlich ausgeschlossen, aus diesen Vorgängen einen, dem Wortlaute des Gesetzes nicht entsprechenden Willen des Gesetzgebers dahin zu konstruiren, daß die zwangsweise Vorführung sogar bei Kindern unstatthaft sein soll.

Insbesondere ist dies auch aus der Begründung des kammergerichtlichen Urtheils vom 10. November 1892 (Entscheidungen, Johow Bd. XII S. 375, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. 14 S. 416) nicht zu folgern; denn dadurch, daß die Androhung von Kriminalstrafen als ein indirekter Zwang zur Impfung bezeichnet ist, wird ein direkter polizeilicher Zwang zu dem gleichen Ziele nicht ausgeschlossen. Und wenn endlich bei der Berathung des Gesetzes mehrfach von einer einheitlichen Regelung des Impfwesens durch das Reich die Rede gewesen ist, so war doch diese Einheitlichkeit nicht einmal bezüglich der Impfpflicht (§ 18 Abs. 3) und noch weniger wegen der Ausführungsmodalitäten (§ 18 Abs. 2) eine derart absolute, daß sie geeignet erscheinen könnte, zu einem Rückschluß e contrario auf die Minderung der landesgesetzlich bestehenden Machtbefugnisse der ausführenden Landesbehörden zu berechtigen.

Erscheint hiernach die angefochtene Zwangsandrohung vom 21. November 1893 rechtlich zulässig, so war der Berufung der Beklagten stattzugeben und in Abänderung des ersten Urtheils die Klage in ihrem vollen Umfange abzuweisen.

Damit fallen aber gemäß den §§ 103, 106, 107 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten einschließlich des Pauschquantums beider Instanzen dem in der Hauptsache unterliegenden Kläger zur Last, wodurch sich zugleich dessen auf die Kosten erster Instanz bezügliche Anschlußberufung erledigt.

---

2. Impfentziehung. Zu § 2 des Impfgesetzes.

12. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 29. November 1894. (Annalen Bd. 16 S. 100).

Die Revision des Angeklagten behauptet, daß durch das angefochtene Urtheil § 2 des Impfgesetzes vom 4. April 1874 in formeller und materieller Hinsicht verletzt werde.

In formeller Beziehung wird geltend gemacht, daß die Entscheidung über den Gesundheitszustand des Impflings lediglich den Aerzten gebühre und im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde bereits endgültig entschieden werde; eine nochmalige Beweisaufnahme über den Gesundheitszustand des impfpflichtigen Kindes sei daher unzulässig.

Diese Aufstellung betrifft das Verfahren und vermag daher nach § 380 St.-P.-O. einen beachtenswerthen Revisionsgrund nicht abzugeben.

Sie ist aber auch unbegründet.

Denn durch den Antrag des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung gegenüber der an ihn erlassenen Strafverfügung wurde die Beweisfrage in vollem Umfange offen. Es war daher im gerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, unter welchen an den Angeklagten die amtliche Aufforderung vom 20. Dezember 1893 erlassen werden konnte, deren Nichtbefolgung die Strafbarkeit desselben nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes begründet.

Weiter achtet der Vertheidiger die Bestimmungen des Impfgesetzes, namentlich des § 14, auch sachlich für verletzt durch die Bedeutung, welche man dem Zeugnisse des Impfarztes dahin eingeräumt habe, daß denselben rückwirkende Kraft beigelegt und die Beweisaufnahme auf die Zeit vor der impfärztlichen Entscheidung erstreckt worden sei; die Aerzte hätten aber den Zustand des Impflings nur für die Gegenwart, niemals für die

Vergangenheit festzustellen; bis zur Untersuchung durch den Impfarzt habe das Kind des Angeklagten in Folge des Zeugnisses des Dr. med. H. vom 13. Juni 1893 als impfunfähig zu gelten gehabt; der Impfarzt habe nur das Nichtmehrfortbestehen des Krankheitszustandes bezeugen können.

Auch dieser Einwand betrifft das Beweisverfahren und die Beweiswürdigung und ist daher vom Gebiete der Revision ausgeschlossen.

Die obigen Ausstellungen des Vertheidigers sind aber auch unerheblich.

Ob das von Dr. H. herrührende Zeugniß, wonach das impfpflichtige Kind an skrophulösen Drüsenanschwellungen leiden sollte, weshalb es ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit nicht geimpft werden könne, zur Zeit seiner Ausstellung richtig gewesen sei, kommt bei Beurtheilung des gegenwärtigen Strafalles überhaupt nicht in Betracht. Vielmehr genügt es, daß der zuständige Impfarzt, welcher nach § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes in zweifelhaften Fällen darüber, ob der jene Gefahr begründende Zustand noch fortbestehe, endgültig zu entscheiden hatte, bei seiner Untersuchung vom 19. August 1893 das Kind für gesund und impffähig erklärt hat. Wenn die Berufungsinstanz die Beweisaufgabe weitergefaßt und Bl. . . . für bewiesen angesehen hat, daß die am 21. Januar 1889 geborene Tochter des Angeklagten, Elly Hedwig W., auch am 13. Juni 1893 – dem Tage der Ausstellung des H.'schen Zeugnisses — nicht an skrophulösen Drüsenanschwellungen gelitten habe, so war dies unnöthig, vermag aber die materielle Richtigkeit der Entscheidung nicht zu beeinträchtigen. Mit dem erwähnten Ausspruche des zuständigen Impfarztes wurde das Kind des Angeklagten von Neuem impfpflichtig und war nach § 2 des Impfgesetzes binnen Jahresfrist nach Aufhören des, die Gefahr einer gesundheitsschädlichen Impfung begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen. Die hierauf abzielenden, Bl. . . . beschriebenen Maßregeln der Verwaltungsbehörde entsprechen den Vorschriften in § 4 des Impfgesetzes verbunden mit § 16 der k. sächs. Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, und es erscheint die schließlich auf Grund § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes an den Angeklagten unter dem 8. März dieses Jahres erlassene und demselben am 15. des nämlichen Monats zugestellte Strafverfügung, weil er trotz erfolgter amtlicher Aufforderung die Nachholung der Impfung seiner genannten Tochter unterlassen habe, völlig gerechtfertigt.

Endlich kommt die Revisionsbegründung noch darauf hinaus, daß die an den Angeklagten von dem Stadtrath zu Leipzig in Gemäßheit § 16 der k. sächs. Ausführungsverordnung bereits unter dem 20. Dezember 1893 erlassene Aufforderung zur Nachholung der Impfung seiner Tochter oder Beibringung eines anderweiten Befreiungsgrundes, welche die Unterlage der Strafverfügung bildet, verfrüht erlassen und darum nichtig sei, indem er vom 19. August 1893 an, als dem Aufhören der Gefahr, nach § 2 des Impfgesetzes zur Nachholung der Impfung seines Kindes noch ein ganzes Jahr Zeit gehabt, vor dessen Ablauf nicht gegen ihn habe behördlich eingeschritten werden dürfen.

Diese Auffassung beruht jedoch auf einer irrthümlichen Auslegung der §§ 1 und 2 des Impfgesetzes.

Das Oberlandesgericht befolgt vielmehr die wiederholt und erst kürzlich in einem Falle, bei welchem der jetzige Vertheidiger ebenfalls betheiligt war, ausgesprochene Ansicht,[1]) daß die in den angezogenen Gesetzesstellen festgesetzten Impffristen nur Ordnungsvorschriften für die mit der Kontrole des Impfwesens betrauten Verwaltungsbehörden enthalten, nicht aber zu Gunsten der Impfbetheiligten mit der Wirkung gesetzt seien, daß ihnen ein Recht auf Einhaltung jener Fristen zustehe und vor deren Ablauf seitens der Kontrolbehörden gegen die Säumigen mit Erinnerung und Strafauflage nicht vorgegangen werden dürfe.

[1]) Vgl. Annalen des Oberlandesger. zu Dresden XVI S. 6 ff. 10 ff.

VI. Heilpersonal.

A. Aerzte. (S. auch V. 2.)

1. Ein Arzt, welcher gegen den Willen des Patienten bezw. seines gesetzlichen Vertreters einen operativen Eingriff vornimmt, macht sich dadurch der Körperverletzung schuldig.

13. Urtheil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1894.

In der Strafsache gegen den praktischen Arzt Dr. W. in Hamburg wegen Körperverletzung hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 31. Mai 1894 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers wird das Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 2. Februar 1894 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Hamburg zurückverwiesen.

Gründe.

Die Befugniß des Gastwirths K., sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, wird anerkannt. In der Sache selbst erscheint die Revision begründet. — Der freisprechenden Entscheidung der Vorinstanz ist folgender Thatbestand zu Grunde gelegt. Der Angeklagte ist Oberarzt der chirurgischen Abtheilung des s. g. Vereins-Hospitals in Hamburg. Diesem Hospital wurde am 13. Juni 1893 die damals 7 Jahr alte, an einer tuberkulösen Vereiterung der Fußwurzelknochen leidende Tochter des Gastwirths K. von dessen Ehefrau zugeführt, nachdem der das Kind bis dahin behandelnde Arzt „eine Operation für nothwendig" erklärt hatte. Am 23. Juni 1893 hat Angeklagter zunächst durch Resektion der Fußknochen dem Fortschreiten der Erkrankung Einhalt zu thun versucht, jedoch ohne Erfolg. Die Weiterverbreitung der tuberkulösen Infektion würde nach dem Gutachten der Sachverständigen das Kind mit „chronischem Siechthum" „schließlich dem Tode" bedroht haben. Darauf hin ist am 28. Juli die Amputation des Fußes im Hospital durch einen Vertreter des Angeklagten vorgenommen worden. Inzwischen hatten über die Frage dieser operativen Eingriffe Verhandlungen zwischen dem Angeklagten und dem Vater der Patientin, dem Gastwirth K., begonnen. Letzterer, als Anhänger der s. g. Naturheilkunde ein grundsätzlicher Gegner der Chirurgie, erklärte schon am 20. oder 21. Juni 1893 dem Angeklagten persönlich, er wolle auf jede Gefahr hin nicht, daß sein Kind zum Krüppel werde, und widerspreche jeder Operation. Angeklagter will seinerseits von dieser Unterredung den Eindruck erhalten haben, als sei auf sein Zureden schließlich K. mit der Amputation einverstanden gewesen. Am 22. Juni erschien jedoch K. von Neuem im Hospital, sprach dort nur die dienende Schwester C. und wiederholte dieser gegenüber „klar und deutlich", daß er die beabsichtigte Operation nicht erlaube. Obwohl die C. noch am selben Tage diesen erneuten Widerspruch des Vaters dem Angeklagten mitgetheilt hat, hat derselbe hierfür wiederum keine Erinnerung behalten. Unmittelbar vor dem Beginn der Resektion, am 23. Juni 1893 meldete sich K. zum dritten Male im Krankenhause, um nunmehr sein Kind fortzuholen. Die Schwester O., an welche sich K. dieserhalb wendete, übermittelte die Meldung sofort an den Angeklagten: „der Vater ist da und will sein Kind holen." Angeklagter erwiederte: „jetzt ist es zu spät, ich werde später mit dem Vater sprechen" — die Patientin lag damals bereits, für die Operation vorbereitet, in der Narkose — und schritt zur Resektion. Nach der Amputation des Fußes sind tuberkulose Erscheinungen nicht wieder aufgetreten, die Kräfte haben zugenommen, und das Kind hat sich bisher normal weiter entwickelt.

Das angefochtene Urtheil hat den dieserhalb wegen Körperverletzung — §§ 223, 223a St.-G.-B. — angeschuldigten Angeklagten aus einer zweifachen Erwägung freigesprochen. Einmal wird in objektiver Beziehung der Rechtssatz aufgestellt, daß die der K.'schen Tochter bei der Operation — Resektion der Fußknochen —

zugefügten Körperverletzungen weder als „Gesundheitsschädigungen", noch als „Mißhandlungen" im Sinne des § 223 St.-G.-B. angesehen werden könnten, weil die Gesundheit der Patientin durch die Operation nicht verschlechtert, sondern gebessert wäre, es im Uebrigen aber einen begrifflichen Widerspruch enthielte, „eine zweckmäßige, vernünftige, ja nothwendige Behandlung mittelst operativen Eingriffs" als „Mißhandlung" zu qualifiziren. Deshalb sei es vorliegendenfalls rechtlich gleichgültig, ob Angeklagter mit oder gegen den Willen des Vaters das in des Letzteren väterlicher Gewalt befindliche unmündige Kind operirt habe. In einer mehr eventuellen Erwägung wird ferner angenommen, daß Angeklagter zwar, als er die Operation begann, sich dessen bewußt war, daß der Vater des Kindes die Operation nicht wolle, daß er jedoch zuversichtlich darauf gerechnet habe, es werde ihm nachträglich gelingen, den Willen des Vaters, den er für unvernünftig, dem Kinde schädlich und deshalb nicht ernsthaft gehalten, in seinem Sinne wieder umzustimmen. Sonach fehlte sowohl die objektive, wie die subjektive Rechtswidrigkeit. — Diese Erwägungen sind nicht geeignet, die Freisprechung des Angeklagten zu rechtfertigen.

Zunächst erscheint es verfehlt, mit der Vorinstanz den zum Zweck des Heilverfahrens vorgenommenen chirurgischen Eingriffen in die Unversehrtheit des Körpers und der Gliedmaßen eines Menschen schon um deshalb objektiv den Charakter einer unter § 223 St.-G.-B. fallenden „Mißhandlung" absprechen zu wollen, weil nach gewöhnlichem Sprachgebrauch unter „Mißhandeln" lediglich ein unangemessenes, schlimmes oder übles, niemals aber ein an sich vernünftiges und zweckmäßiges Handeln zu verstehen sei. Als man statt der mehr kasuistischen Fassung des § 187 Pr.-St.-G.-B.: „wer vorsätzlich einen Andern stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt", die jetzige Formulirung des § 223 St.-G.-B. wählte: „wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt", glaubte man mit dem Ausdruck „körperlich mißhandeln" im weitesten und allgemeinsten Sinne alle unmittelbar und physisch dem körperlichen Organismus zugefügten Verletzungen zusammenfassen zu können. Daß dazu auch entstellende Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit mindestens in ihren wesentlichen Bestandtheilen, also erhebliche Substanzverletzungen, der Verlust einzelner Gliedmaßen u. dergl. zu rechnen sind, kann angesichts des § 224 St.-G.-B. nicht zweifelhaft sein.

Daß die Norm des § 223 St.-G.-B. rechtswidriges Handeln voraussetzt, ist freilich gewiß, und daraus wird zu folgern sein, daß eine nicht rechtswidrig zugefügte Körperverletzung keine strafbare Mißhandlung ist. Unhaltbar aber ist es, das „nicht Rechtswidrige" darein setzen zu wollen, daß der Zweck oder gar der Erfolg der Körperverletzung sich als dem Verletzten heilsam, als vernünftig darstelle. Objektiv rechtswidrig ist jedes an sich normwidrige Handeln, so lange dem Handelnden nicht ein die Norm einschränkendes, selbstständiges Recht zur Seite steht. Daß Jemand nach eigener Ueberzeugung oder nach dem Urtheil seiner Berufsgenossen die Fähigkeit besitzt, das wahre Interesse seines Nächsten besser zu verstehen, als dieser selbst, dessen körperliches oder geistiges Wohl durch geschickt und intelligent angewendete Mittel vernünftiger fördern zu können, als dieser es vermag, gewährt jenem entfernt nicht irgend eine rechtliche Befugniß, nunmehr nach eigenem Ermessen in die Rechtssphäre des anderen einzugreifen, diesem Gewalt anzuthun und dessen Körper willkürlich zum Gegenstande gutgemeinter Heilversuche zu benutzen. Das Absurde einer solchen Unterstellung springt mit besonderer Schärfe in die Augen, wenn man erwägt, daß das hier behauptete, durch den vernünftigen Zweck begründete „Recht", will man demselben überhaupt einen Sinn beilegen, folgerichtig dahin führt, das subjektive Belieben, den rein subjektiven guten Glauben des Einzelnen an seine Fähigkeit und Geschicklichkeit im Wohlthun zum rechtsbildenden, Rechte schaffenden und Rechtsnormen aufhebenden Faktor zu erheben. Was hier von der Vorinstanz jedem Arzt jedem Kranken gegenüber als „Recht" zu Körperverletzungen und Mißhandlungen eingeräumt wird, würde mit der gleichen logischen Nothwendigkeit jedem, der sich für heilkundig hält, jedem gegenüber, den er für krank ansieht, zuzugestehen sein. Weshalb beispielsweise das, was dem Arzt um seiner physischen Heilzwecke willen ohne Weiteres erlaubt sein soll, nicht ebenso dem um das Heil der Seele besorgten Geistlichen zu gestatten ist, und weshalb der vernünftig-humane Zweck nur Körperverletzungen, nicht auch Freiheitsberaubung, Nöthigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und zahlreiche ähnliche Delikte aus dem Bereiche rechtswidriger Handlungen herauszuheben geeignet ist, bleibt in diesem Gedankengange dunkel. Nicht minder schwierig würden sich auf dem Boden der vorinstanzlichen Rechtsanschauungen die Konflikte gestalten, wenn gleichzeitig mehrere Heilkundige sich denselben Patienten zum Objekt eines gleich rationellen, nur in der Methode verschiedenartigen Heilverfahrens auserlesen und entschieden werden soll, welchem von ihnen das bessere „Recht" beiwohnt. — Vollends untauglich für das Strafrecht gestaltet sich aber der Gesichtspunkt, nach den unberechenbaren Zufälligkeiten des Erfolgs, also nach den der That in unbestimmter Zukunft nachfolgenden Eventualitäten begrifflich unterscheiden zu wollen, ob eine an sich alle gesetzlichen Merkmale des § 223 St.-G.-B. an sich tragende Körperverletzung ein Delikt darstellt, oder nicht. —

Der gelegentlich in der Doktrin gemachte Versuch, ein s. g. Berufsrecht des Arztes an sich, oder doch des staatlich approbirten Arztes zur selbstständigen Grundlage irgend welcher dem letzteren über den Körper von Kranken zustehenden originären Befugnisse zu erheben, erscheint für sich allein ebenso unzureichend, als leitender Grundsatz für die Lösung der hier zu entscheidenden Fragen zu dienen. Innerhalb des heute geltenden öffentlichen Rechts Deutschlands ist der Betrieb der Heilkunde ein freies Gewerbe, das Jedermann ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung 2c. offen steht. Den „Beruf" hierfür besitzt Jeder, der sich selbst solchen Beruf zuschreibt. Nachdem der letzte Rest der früher mit dem ärztlichen Stande verbunden gewesenen öffentlich-rechtlichen Pflichten durch die Deutsche Gewerbeordnung beseitigt worden ist, kann ebensowenig mehr von irgend welchen aus dem fr. Beruf entspringenden Rechten gesprochen werden. Die „Approbation", wie sie § 29 der Gewerbeordnung regelt, gewährt wohl eine Befugniß, den Titel „Arzt" u. dergl. zu führen und eine gewisse Qualifikation, amtliche Funktionen anvertraut zu erhalten; bezüglich der Berufsrechte und Berufspflichten unterscheidet sich im Uebrigen der approbirte Arzt in Nichts von dem nicht approbirten Arzte. In jedem Falle ist nicht abzusehen, wie die s. g. „Approbation" die Kraft besitzen könnte, ursprünglich und ohne Weiteres irgend ein konkretes Rechtsverhältniß zwischen dem Arzte A und dem Patienten B zu begründen, und wie unter den zahlreichen „approbirten" Aerzten gerade diesem Arzte Gewaltherrschaft über diesen Patienten entstehen soll. Auch wäre es ein befremdlicher Rechtssatz, die Privilegien der Straflosigkeit, welche man jedem von einer deutschen Behörde geprüften und „approbirten" jungen Chirurgen für seine operativen Experimente bereitwillig zugesteht, dem vom Auslande herbeigerufenen erprobten Operateur nur um deshalb zu versagen, weil ihm die deutschrechtliche „Approbation" abgeht.

Im Uebrigen vermögen auch die Anhänger selbstständiger ärztlicher Berufsrechte sich der Erkenntniß nicht zu verschließen, daß unter allen Umständen diese fr. „Rechte" ihre Schranke in dem entgegengesetzten Willen des verfügungsfähigen Kranken, dessen Angehörigen oder sonstigen rechtlichen Repräsentanten finden. Muß man aber diese Beschränkung einräumen, dann liegt darin auch das Zugeständniß, daß es an sich nicht das Berufsrecht des Arztes, sondern in erster Reihe der Wille des Kranken ist, welcher den ersteren legitimirt, Körper-

verletzungen straflos da zu verüben, wo sie, von irgend einem Dritten verübt, zu strafbaren Delikten werden, daß der ärztliche Beruf als solcher, die mit ihm verknüpften Qualitäten des Wissens und Könnens, Sachkunde, Erfahrung, Geschick, staatliche Anerkennung immerhin dazu angethan sind, dem den Arzt an das Krankenbett berufenden Rechtswillen einen vernünftigen, sittlich beachtenswerthen Inhalt zu verleihen, daß es aber grundsätzlich und wesentlich diese auf privater Willkür ruhende Berufung, nicht der gewerbliche Beruf als solcher ist, aus dem die rechtlichen Prärogativen des Arztes seinem Patienten gegenüber entstammen.

Es bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung der Frage, inwieweit die Einwilligung des Verletzten als allgemeines Prinzip tauglich ist, ein Kriterium der Rechtmäßigkeit bezw. Rechtswidrigkeit gewisser Handlungen abzugeben, ob insbesondere das Delikt der Körperverletzung schechthin bezw. der leichten oder einfachen Körperverletzung durch die Einwilligung des Verletzten aufgehoben wird, und welche Bedeutung in dieser Beziehung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts beiwohnt (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 2 S. 442; Bd. 6 S. 61). Für das Verhältniß zwischen Arzt und Patienten wird innerhalb der Sphäre des bürgerlichen, wie des peinlichen Rechts an der zwischen beiden Personen bestehenden Willensübereinstimmung unter allen Umständen als dem leitenden und unterscheidenden Gesichtspunkt festzuhalten sein. Mag man es Auftrag, Vollmacht, Dienstmiethe, Werkverdingung oder wie sonst nennen, in jedem Falle ist es der Wille des Kranken bezw. seiner Angehörigen und gesetzlichen Vertreter, welcher überhaupt gerade diesen Arzt beruft, die Behandlung dieses Kranken zu übernehmen. Solange solcher Wille nicht thätig geworden ist, besteht der Regel nach zwischen beiden Kategorieen von Personen keinerlei rechtliche Beziehung. Hält man dieses fest, dann ergiebt sich die weitere Folgerung auch von selbst, daß Inhalt und Umfang der dem Arzte solchergestalt eingeräumten Befugnisse in Anwendung aller Mittel seiner Kunst sich nicht minder regeln muß durch den Rechtswillen des Kranken. Gewiß ist der Arzt zu der Annahme befugt, daß der Kranke oder dessen Willensvertreter, die im Vertrauen auf seine Kunst ihm die Behandlung der Krankheit übertragen haben, sich folgeweise auch seinem Rathe unterordnen, seine Weisungen befolgen, sich seine Heilmittel gefallen lassen werden, ihm daher bei all' seinen Eingriffen in den Organismus des zu Heilenden die Zustimmung jener zur Seite steht. Auf dem Boden solcher thatsächlichen Vermuthungen wird dann allerdings für die Auslegung des vernünftigen Willens der Betheiligten der staatlich anerkannte oder sonst bewährte Beruf des Arztes zweifellos von erheblicher Bedeutung werden. So werden sich unbedenklich für die viel erörterten Ausnahmefälle, in denen wegen Bewußtlosigkeit, Geisteskrankheit, Unzurechnungsfähigkeit des Patienten, oder bei Gefahr im Verzuge wegen Abwesenheit der Vertreter des Kranken sich eine ausdrückliche Willensentschließung der hierfür zuständigen Personen nicht erzielen läßt, oder die Willensäußerungen des Kranken oder seiner Angehörigen unklar, unsicher, schwankend lauten, werthvolle praktische Folgerungen zu Gunsten des guten Glaubens und der berechtigten Voraussetzungen des behandelnden Arztes im Sinne eines ihm aktuell zur Seite stehenden Konsenses der Betheiligten ergeben. So gewiß aber der verfügungsfähige Kranke durch Berufung des Arztes zwecks Heilung seines Leidens dem Arzte nicht eine unbeschränkte Gewaltherrschaft über seine Person eingeräumt hat, so gewiß der Auftrag zum Heilverfahren jederzeit von ihm widerrufen, der eine Arzt durch einen anderen ersetzt werden kann, so gewiß ist derselbe Kranke auch befugt, der Anwendung jedes einzelnen Heilmittels, seien es innerlich wirkende Medikamente, seien es äußere operative Eingriffe, rechtswirksam Weigerung entgegenzusetzen. Und mit dem Moment solcher Weigerung des zurechnungsfähigen Kranken oder seiner gesetzlichen Willensvertreter erlischt auch die Befugniß des Arztes zur Behandlung und Mißhandlung einer bestimmten Person für Heilzwecke. Folgeweise handelt derjenige Arzt, welcher vorsätzlich für Heilzwecke Körperverletzungen verübt, ohne sein Recht hierfür aus einem bestehenden Vertragsverhältniß oder der präsumtiven Zustimmung, dem vermutheten Auftrag hierfür legitimirter Personen herleiten zu können, überhaupt unberechtigt d. i. rechtswidrig und unterliegt der solche Delikte verbietenden Norm des § 223 St.-G.-B. Noch zweifelloser tritt solche Rechtswidrigkeit hervor, wenn der Arzt gegen den erklärten Willen jener Person handelt.

Diese Grundsätze, auf den vorliegenden Fall angewendet, würden zur Schuldlosigkeit des Angeklagten führen, solange er nach dem Anlaß zur Aufnahme des K.'schen Kindes in das Hospital und dessen chirurgische Abtheilung hierin den Konsens der Eltern zu operativen Eingriffen erblickte und darauf hin, ohne spezielle und ausdrückliche Erklärungen der letzteren einzuholen, zur Operation schritt. Da aber feststeht, daß, ehe er mit der Resektion der Fußknochen seine operativen Eingriffe begann, der gesetzliche Vertreter des zu operirenden Kindes den Auftrag zur ferneren ärztlichen Behandlung desselben positiv widerrufen und die Zustimmung zur Operation des Fußes ausdrücklich verweigert hat, trägt das Verfahren des Angeklagten objektiv alle Merkmale der Rechtswidrigkeit an sich.

Angeklagter ist ferner aber auch für überführt erachtet, sich bei seinem Handeln der vorbezeichneten Rechtswidrigkeit bewußt gewesen zu sein. Dieses den subjektiven Thatbestand des § 223 St.-G.-B. erfüllende strafbare Bewußtsein kann dadurch nicht aufgehoben werden, daß, wie das Urtheil des Weiteren ausführt, Angeklagter darauf rechnete, zukünftig und nachträglich die Zustimmung des besser informirten Vaters zu erlangen. Stand dem Angeklagten zur Zeit, da er die hier inkriminirten Körperverletzungen verübte, kein Recht auf solche Verübung zur Seite, und war er sich des Mangels dieser sein Handeln begleitenden rechtlichen Befugniß im Moment der Resektion bewußt, so war mit dem ersten Messerschnitt, den er gegen den Körper des Kindes ausführte, auch das Delikt vollendet, und der Strafanspruch des Staates begründet. Diese öffentlichrechtliche Thatsache konnte durch keine Privatwillkür mehr aus der Welt geschafft werden. Was dem Instanzrichter hier als nachträgliche Zustimmung und Einwilligung vorschwebt, geht im wahren Rechtssinne nicht über die Bedeutung einer nachträglichen Verzeihung einer einmal verübten Rechtsverletzung hinaus. Zu wirken vermag der Wille des Menschen nur auf gegenwärtige und zukünftige, nicht auf vergangene Dinge; ob der in der Narkose seiner Fußknochen oder des ganzen Fußes beraubte Patient nachträglich die Amputation billigt oder mißbilligt, kann Geschehenes weder in seiner objektiven, noch in seiner subjektiven Gestalt ungeschehen machen. Wie lange sollte die Frage einer durch eine solche, dem Strafrecht völlig unbekannte nachträgliche Ratihabition bedingten Rechtmäßigkeit einer Operation und die davon abhängige Frage der Delikts verübung in der Schwebe bleiben, wollte man es dem gegen den Willen des Kranken operirenden Arzte überlassen, durch langwierige Verhandlungen, wissenschaftliche Diskussionen ꝛc. den Kranken oder seine Angehörigen nachträglich von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der vollzogenen Operation zu überzeugen? Denn unter allen Umständen müßte objektiv die strafrechtliche Wirksamkeit solcher nachträglichen Ratihabition feststehen, wenn subjektiv der Hoffnung des Arztes auf die letztere rechtliche Beachtung geschenkt werden soll. Dasjenige, was das Urtheil in dieser Beziehung als Mangel subjektiver Rechtswidrigkeit bezeichnet, ist in Wahrheit auch nicht der Glaube des Angeklagten an sein Recht, sondern seine Ueberzeugung, das leibliche Wohl des kranken Kindes besser zu verstehen, als dessen Vater, für die Operation vernünftigere Gründe zu besitzen, als der in dem Glauben an die Naturheilkunde befangene K. gegen dieselbe geltend machte, und hierdurch, falls es zu späteren Erörterungen hierüber käme, dem letzteren an Argumenten überlegen zu sein. Daß in der That auf seine derartige Ueberhebung des sachkundigen Arztes über den beschränkten Laienverstand

die Darstellung des Urtheils hinausläuft, erhellt auch daraus, daß das letztere ausdrücklich anerkennen muß, Angeklagter hätte, als er unmittelbar vor der Operation den Widerspruch des Vaters erfuhr, ohne jeden Schaden für die Kranke die Operation auf Tage und Wochen hinausschieben können. Nicht also, weil eine imminente Gefahr ihn berechtigte, anzunehmen, daß die Operation jetzt und gerade jetzt nothwendig vorgenommen werden, und deshalb jeder Vernünftige die am 23. Juni vollzogene Resektion billigen müsse, sondern weil er von seinem überlegenen Standpunkte des Chirurgen den Widerspruch des Vaters überhaupt für unbeachtlich hielt, ist er mit vollem Bewußtsein gegen den Widerspruch vorgegangen. Und in diesem Zusammenhange ist auch die unklare Wendung der Urtheilsgründe, welche die vom Angeklagten zwischen einem „wirklichen ernsten Willen" und dessen Gegentheil gemachte Unterscheidung hervorhebt, bedeutungslos. Einmal ist auch der im Affekte, in der „Aufwallung" gefaßte Willensentschluß ein im Rechtssinne thatsächlich vorhandener, ernsthafter, rechtswirksamer Wille. Und sodann will offensichtlich das Urtheil mit jener Wendung nicht mehr sagen, als daß Angeklagter überhaupt nicht geneigt war, die Ansichten und Willensmeinungen des Gastwirths K. über chirurgische Operationen „ernsthaft" zu nehmen. Das mag medizinisch gerechtfertigt und menschlich im höchsten Maße entschuldbar gewesen sein, strafrechtlich hat Angeklagter normwidrig gehandelt und ein nach § 223 ff. St.-G.-B. zu ahndendes Delikt verübt.

Aus diesen Erwägungen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

2. Entziehung der ärztlichen Approbation.

14. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des praktischen Arztes Wilhelm J. zu B., Beklagten und Berufungsklägers, wider die Ortspolizeibehörde von B., Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten das Urtheil des Bezirksausschusses zu Münster vom 13. Oktober 1893 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ — dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe.

Durch Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Münster vom 16. Januar 1884 ist der praktische Arzt Dr. med. Wilhelm J. zu B. wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit (§§ 174 Nr. 3, 176 Nr. 1 und § 177 des Reichsstrafgesetzbuches) in fünf Fällen mit einer Gesammtzuchthausstrafe von zehn Jahren und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf fünf Jahre bestraft worden. Durch Verfügung des Justizministers vom 1. März 1892 wurde seine vorläufige Entlassung aus dem Zuchthause genehmigt. In Folge dessen kehrte J. nach B. zurück und hat seitdem die ärztliche Praxis wieder aufgenommen.

Mittelst Schriftsatzes vom 12. Juli 1893 erhob die Ortspolizeibehörde zu B. gegen J. Klage mit dem Antrage, die ärztliche Approbation für die Dauer des Ehrverlustes zurückzunehmen. Diesem Antrage hat der Bezirksausschuß zu Münster durch Urtheil vom 13. Oktober 1893 entsprochen. Die hiergegen eingelegte Berufung erscheint unbegründet.

Was zunächst die Frage anlangt, welche Behörde für Anstellung der Klage auf Zurücknahme einer ärztlichen Approbation (§§ 53, 29 der Reichsgewerbeordnung, § 120 des Zuständigkeitsgesetzes) zuständig ist, so hat der Bezirksausschuß mit Recht die Ortspolizeibehörde hierzu für zuständig erachtet. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob der ärztliche Beruf ein Gewerbe ist. Jedenfalls hat die die Gewerbepolizei allgemein verwaltende Ortspolizeibehörde in Ermangelung einer Spezialvorschrift auch den Aerzten gegenüber die Gewerbepolizei insoweit zu handhaben, als die Reichsgewerbeordnung Bestimmungen über die Aerzte enthält; dazu gehört der § 53 in Verbindung mit § 29 daselbst. Auch der Umstand, daß der Ausstellung der Approbation ein Universitätsstudium und ein Universitätsexamen voraus zu gehen hat, hat keinen Einfluß auf die Frage, wer die Aerzte in Bezug auf die Beachtung der Vorschriften in der Gewerbeordnung zu überwachen und zu verhüten hat, daß sich mit der Ausübung ihres Berufes eine Schädigung des gemeinen Wohles verbinde (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XX S. 343 und Erkenntniß vom 7 Oktober 1885 I. B. 50/85).

In materieller Beziehung wird allerdings der Verwaltungsrichter bei Prüfung, ob im konkreten Falle ausreichender Grund vorliegt, einem Arzte, dem die Ehrenrechte aberkannt sind, die Approbation während der Dauer des Ehrverlustes zu entziehen, in erster Linie die Schwere der Verfehlung, welche Anlaß zur Bestrafung gegeben hat, in Betracht zu ziehen haben, während auf der anderen Seite die nach Begehung der That eingetretene Besserung des Arztes, insbesondere das gute Verhalten in Ausübung seines Berufes, und andere ähnliche Umstände dazu führen können, von der Entziehung der Approbation ausnahmsweise Abstand zu nehmen. Solche Umstände liegen aber, wie der Vorderrichter ausgeführt hat, nicht vor, namentlich kann der Beklagte zu seinen Gunsten nicht verwerthen, daß das Publikum sich mit Vertrauen wieder an ihn um ärztliche Hülfe gewandt hat, und daß seit der Entlassung aus dem Zuchthause nichts vorgekommen ist, was ihm zum Vorwurfe gereichen könnte. Alles dies wiegt die Schwere der in Ausübung des ärztlichen Berufes begangenen Verbrechen nicht auf, vielmehr fordert das allgemeine Interesse und das Interesse des ärztlichen Standes, daß dem Beklagten für die Zeit, wo er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, die Approbation entzogen werde, und dadurch seine Ausschließung aus dem ärztlichen Stande erfolge. An der Ausübung der Heilkunde wird dadurch der Beklagte, wie bemerkt sein mag, allerdings nicht verhindert (§§ 29 Abs. 1, 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichsgewerbeordnung).

Aus diesen Gründen war die Vorentscheidung zu bestätigen, und nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes mußten dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt werden.

3. Zur Auslegung des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. Juli 1891, betr. die ärztlichen Hausapotheken.[1])

15. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 16. Februar 1892 gegen den prakt. Arzt A. (Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. XVII S. 272.)

Verwerfung der Revision des Angeklagten.

Gründe.

Das angefochtene Urtheil stellt in thatsächlicher Beziehung fest, daß der Angeklagte nach dem 1. Juli 1891 ebenso wie vor diesem Zeitpunkte gewerbsmäßig an seine Patienten Arzneien aller Art verabreicht hat, ohne daß er im Besitze einer vorgängigen Erlaubniß des Bezirkspräsidenten war. Es erachtet deshalb den Angeklagten der Uebertretung gegen die §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die ärztlichen Hausapotheken, für schuldig. Die Revision behauptet dagegen, das Berufungsgericht habe die erwähnten Gesetzesstellen unrichtig angewendet, insoweit es von der Erwägung ausgehe, daß unter die Strafbestimmung dieses Gesetzes auch diejenigen Aerzte fallen, welche bereits vor dem Inkrafttreten desselben eine Hausapotheke gegründet, aber nicht die Erlaubniß des Bezirkspräsidenten zur Fortführung derselben nachgesucht und erhalten haben; aus dem Umstande, daß das erwähnte Gesetz weder transitorische noch sonstige Bestimmungen getroffen habe über eine denjenigen Aerzten zu gewährende Entschädigung, welchen die Fortführung ihrer Hausapotheken von der Verwaltung versagt werde, müsse nothwendiger Weise gefolgert werden, daß das Gesetz

[1]) Veröff. 1891 S. 438.

Digitized by Google

nach der Absicht des Gesetzgebers überhaupt nicht auf solche, sondern nur auf diejenigen Aerzte Anwendung zu finden habe, welche erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Hausapotheke zu gründen beabsichtigen.

Dieser Aufstellung der Revision steht zunächst der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. § 1 desselben sagt: „Aerzte sind nur auf Grund einer vorgängigen Erlaubniß des Bezirkspräsidenten befugt, an die von ihnen behandelten Kranken einfache oder zusammengesetzte Arzneien gewerbsmäßig zu verabreichen", macht also keinen Unterschied zwischen solchen Aerzten, welche bereits eine Hausapotheke angelegt hatten und solchen, die dieses erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes thun wollten. Auch § 5, welcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 mit Strafe bedroht, macht einen solchen Unterschied nicht. Die Aufstellung der Revision steht aber auch in Widerspruch mit dem Zwecke des Gesetzes, wie derselbe aus der Begründung des Entwurfs und den Verhandlungen des Landesausschusses sich ergiebt. In der ersteren wird hervorgehoben, daß die Bestimmungen des Art. 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI zu einer Zeit erlassen worden seien, in welcher Apotheken in der Regel nur in Städten bestanden, daß das Bedürfniß, welchem dieselben dienen sollten, durch die inzwischen eingetretene Vermehrung der Apotheken ein wesentlich geringeres geworden sei; trotzdem aber in neuerer Zeit von der in Rede stehenden Befugniß viel mehr Gebrauch gemacht werde, als früher, daß dadurch die betheiligten Apotheker in ungebührlicher Weise geschädigt, in einzelnen Fällen geradezu die Existenz guter Apotheken in Frage gestellt werde, daß dies um so mehr zu bedauern sei, als sowohl die Einrichtung wie die Führung der von den Aerzten errichteten Hausapotheken den sanitätspolizeilichen Anforderungen vielfach nicht entsprächen, und die dermalige Gesetzgebung Mittel zur Abhilfe nicht gewähre, insbesondere eine medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Aerzte nicht vorsehe. Der vorgelegte Gesetzentwurf solle der Medizinal-Verwaltung die Möglichkeit gewähren, die zu Tage getretenen Mißstände zu beseitigen und die in Rede stehende Befugniß der Aerzte auf das Maß des Nothwendigen zu beschränken. Von einer vollständigen Unterdrückung der ärztlichen Hausapotheken habe abgesehen werden müssen. Bei der Verhandlung im Landesausschusse bemerkte der Regierungskommissar: „Was die Hausapotheken anlangt, so kann ich Ihnen mittheilen, daß wir 26 ärztliche Hausapotheken haben, ich kann Ihnen aber nicht sagen, wie viel von dem Gesetze (der Aufhebung durch dasselbe oder in Folge desselben) betroffen werden. Ich kann Ihnen nur das Eine sagen, daß einzelne Hausapotheken gut geführt werden, andere weniger gut, und diese werden selbstverständlich revidirt werden, denn es heißt in § 4, daß sie auch bezüglich der Revision denselben Vorschriften unterliegen, wie die gewöhnlichen Apotheken." — Diese Auslassungen, welche die Zustimmung des Landesausschusses fanden, lassen keinen Zweifel darüber, daß das Gesetz sich auch auf die zur Zeit der Erlassung desselben bereits bestandenen Hausapotheken erstrecken sollte. Die im Interesse der Kranken, nicht der Aerzte erlassenen Bestimmungen des Art. 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI hatten im Laufe der Zeit zu Mißständen geführt, welche der Gesetzgeber beseitigen wollte, indem er die durch jenes Gesetz den Aerzten ertheilte Befugniß zur Errichtung von Hausapotheken theils zurückzog, theils von der Erlaubniß des Bezirkspräsidenten abhängig machte. Um seinen Zweck zu erreichen, mußte er seine Bestimmungen auch auf die bereits bestehenden Hausapotheken erstrecken, und er hat sie auf dieselben insbesondere auch dadurch erstreckt, daß er ihnen durch die in § 7 ausgesprochene Aufhebung des Artikel 27 des angeführten Gesetzes ihre bisherige gesetzliche Grundlage entzog. Dies tritt noch klarer hervor, wenn man den Wortlaut dieses Artikels ins Auge faßt. Die durch diesen den Aerzten ertheilte Befugniß zur Verabreichung von Arzneien wird einfach aufgehoben; nur die Erlaubniß des Bezirkspräsidenten befugt zu derselben.

Daraus, daß das Gesetz über eine den Aerzten mit Hausapotheken im Falle der Versagung der Erlaubniß zur Fortführung derselben zu gewährende Entschädigung keine Bestimmungen enthält, kann schon deshalb nicht gefolgert werden, daß das Gesetz sich auf solche Aerzte nicht beziehe, weil der Gesetzgeber offenbar von der Anschauung ausgeht, daß denselben ein Anspruch auf Entschädigung nicht zustehe, daß, wie die Befugniß des Arztes zur Führung einer Hausapotheke ohne Entschädigung aufhörte, sobald eine Apotheke an seinem Wohnorte errichtet wurde, die vom Gesetzgeber im öffentlichen Interesse ertheilte Befugniß zur Führung von solchen im öffentlichen Interesse auch wieder zurückgezogen werden konnte. Ob die Gründe, welche den Gesetzgeber zur Gewährung von Entschädigungen an Notare und andere Beamte wegen Beseitigung des Vorschlagsrechtes veranlaßten, auch hier zutreffen könnten, ist nicht zu untersuchen, da über die Absicht des Gesetzes kein Zweifel sein kann.

4. Welchen Einfluß hat die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 auf das Selbstdispensiren der Aerzte?

16. Urtheil des Landgerichts zu Straßburg i. E. vom 26. November 1892 wider den prakt. Arzt A. zu S.

Die Berufung des Angeklagten gegen das ihn zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Bischweiler wurde verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet. Die erneute Hauptverhandlung hat bestätigt, daß der schon mehrfach aus gleichem Anlaß vorbestrafte Angeklagte als Arzt ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten auch in der Zeit vom 17. Mai bis 28. Juni 1892 zu S. an von ihm behandelte Kranke Arzneien gewerbsmäßig verabreicht hat. Auf Grund der Beweisaufnahme einschließlich der eigenen Angaben des Angeklagten ist dargethan, daß er in jener Zeit dem Holzhauermeister R., der an Ischias litt, dosirte Pulver zum Einnehmen und etwas zum Einschmieren, dem an Darmentzündung erkrankten Sohn des Gastwirths H. Pulver und eine Flüssigkeit zum Einnehmen, dem an Gelenkrheumatismus leidenden U. Pulver zum Einnehmen nicht nur verordnet, sondern auch verabreicht hat. Allerdings behauptet der Angeklagte auch jetzt wieder, daß nicht er, sondern seine Frau, welche einen Handel mit dem freien Verkehr überlassenen Apothekerwaaren als Drogistin begonnen habe, jene Mittel verabreicht hätte. Allein nach der ganzen Sachlage, wie sie sich aus den früheren Urtheilen ergiebt, ist anzunehmen, daß die Frau lediglich eine zur Umgehung des Gesetzes vorgeschobene Person, in Wirklichkeit aber nur die Gehilfin des die Hausapotheke fortführenden Angeklagten ist. Wenn der Angeklagte zunächst einwendet, die verabreichten Heilmittel seien keine Arzneien, sondern dem freien Verkehr — gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung — überlassene Waaren, da er an R. Seifenspiritus und Malagawein, an H. Bismuthum subnitricum und Pepsinwein, an U. Salicylsäure verordnet habe, so ist dem zunächst entgegenzuhalten, daß unter den „einfachen und zusammengesetzten Arzneien", welche die Aerzte (gemäß Gesetz vom 2. Juli 1891 §§ 1, 5, 7) im Gegensatz zum Art. 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI fortan nur unter besonderer Erlaubniß an ihre Kranken „gewerbsmäßig" verabreichen dürfen, keineswegs nur diejenigen Heilmittel zu verstehen sind, deren Feilhalten und Verkauf zu Heilzwecken nach A und B des Verzeichnisses jener Kaiserlichen Verordnung nur in Apotheken gestattet ist. Der Begriff der „Arzneien" ist an sich ein weiterer, als der der Arzneien, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist (vgl. § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B.). Daß insbesondere das elsaß-lothringische Gesetz vom 2. Juli 1891 den weiteren Begriff der Arzneien als aller Zubereitungen zu Heilzwecken im Sinne der früheren französischen Gesetzgebung (vgl. Art. 6 der Deklaration vom 25. April 1777, Art. 27, 32, 33, 36

Ges. vom 21. Germinal XI, Art. 5 der Ord. vom 29. Oktober 1846) vor Augen hat, ergiebt sich daraus, daß es von einfachen und zusammengesetzten Arzneien spricht: ferner daß es die Führung von Hausapotheken verbieten will, in Apotheken aber außer den vorbehaltenen Arzneien auch noch andere Heilmittel gehalten werden müssen, Gifte sogar ausschließlich (Art. 5 der Ord. vom 29. Oktober 1846), und daß endlich die Strafbestimmung des § 5 dieses Gesetzes angesichts des § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B. (vgl. auch § 147 Nr. 1, 29 Gewerbeordnung) keinen Sinn hätte, wenn es den Begriff der Arzneien ebenso einschränkte, wie § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B. Daß aber die Mittel, welche der Angeklagte angegeben hat, als Arzneien im weiteren Sinne anzusehen sind, unterliegt keinem Zweifel, wenn sie auch nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht in den Verzeichnissen A und B der Kaiserlichen Verordnung inbegriffen sind, auch die Pulver nicht als „Gemenge" (pulveres sc. mixti) im Sinne von Nr. 4 A, wie die Staatsanwaltschaft aufstellt, aufzufassen sind. Die Landesgesetzgebung war auch befugt, den Aerzten den Vertrieb sonst freigegebener Heilmittel zu verbieten, weil die Ausübung der Heilkunde nach § 6 der Gewerbeordnung im Allgemeinen der Landesgesetzgebung unterliegt, welche es zweckmäßig erachtet hat, den Aerzten nicht nur den schon reichsgesetzlich nach § 6 Abs. 2, 29, 147 Nr. 1 Gewerbeordnung den Apothekern vorbehaltenen Vertrieb eigentlicher Apothekerwaaren, sondern auch der sonstigen Heilmittel zu untersagen.

Uebrigens hat es der Angeklagte unterlassen, anzugeben, welcher Art die Pulver waren, die er nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen R. diesem gegen Ischias verabreicht hat. Aus dieser Unterlassung folgert das Gericht, daß dieses Pulver eine unter A oder B des angeführten Verzeichnisses fallende Zubereitung zu Heilzwecken war, welche den Apotheken vorbehalten ist. Auch sonst trägt das Gericht das Bedenken, den nicht belegten Angaben des Angeklagten über die Natur der seinen Patienten verabreichten Mittel angesichts seines früheren Verhaltens und angesichts seiner in einer andern Sache abgegebenen Erklärung, daß er, nachdem seine Eingabe vom 23. Juni 1892 behufs Erlangung einer Entschädigung vom Ministerium unbeantwortet gelassen worden sei, die Verabreichung von Arzneien wieder angefangen habe, Glauben zu schenken; es nimmt vielmehr an, daß er überhaupt und auch in der der Anklage zu Grunde liegenden Zeit nicht aufgehört hat, Arzneien aller Art, auch solche, welche dem freien Verkehre nicht unterliegen, seinen Kranken zu verabreichen. Es ist hiernach die Anwendung der §§ 1 und 5 des angezogenen Gesetzes vom 2. Juli 1891 bezw. des § 367 Nr. 3 St.-G.-B., § 147 Nr. 1 Gewerbeordnung, § 73 St.-G.-B. gegen den Angeklagten gerechtfertigt.

Die Einwendung des Angeklagten endlich, die einmal auf Grund der früheren Ermächtigung des Gesetzes zur Führung einer Hausapotheke erworbene Berechtigung könne ihm gemäß § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung auch landesgesetzlich nicht entzogen werden, ist unberechtigt, da die Ausübung der Heilkunde, der Verkauf von Arzneimitteln und die Errichtung von Apotheken nach § 6 der Gewerbeordnung den Bestimmungen der Gewerbeordnung, also auch der des § 1 Abs. 2 daselbst nicht unterliegt.

Die Höhe der erkannten Strafe ist im angefochtenen Urtheil mit guten Gründen gerechtfertigt.

17. Durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Kolmar vom 21. Februar 1893 wurde die Revision des Angeklagten gegen die vorstehende Entscheidung zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision hebt zunächst hervor, daß der Angeklagte eine Apotheke nicht gehalten habe, mithin auch die Bestimmungen über die Errichtung von Apotheken nicht auf ihn anwendbar seien. Dies ist insofern richtig, als die ärztlichen Hausapotheken von den Apotheken im gewöhnlichen und gesetzlichen Sinne zu unterscheiden sind. Während diese von Apothekern geführte offene Geschäfte sind, in welchen für Jedermann Arzneien feilgehalten werden, können ärztliche Hausapotheken nur von Aerzten gehalten werden, welche befugt sind, an die von ihnen behandelten Kranken Arzneien gewerbsmäßig zu verabreichen, dürfen nur zu diesem Zwecke errichtet und nicht als offene Geschäfte betrieben werden. Der Umstand, daß der Angeklagte eine Apotheke nicht gehalten hat, ist aber nicht geeignet, die Revision zu begründen, da dem Angeklagten eine Verletzung des Gesetzes vom 10. Mai 1877 über die Errichtung von Apotheken nicht zur Last gelegt wird und er nicht auf Grund des § 2 dieses Gesetzes bestraft worden ist.

Das Berufungsgericht hat vielmehr festgestellt, daß der Angeklagte als Arzt in der Zeit vom 17. Mai bis 28. Juni 1892 zu S. ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten an von ihm behandelte Kranke Arzneien gewerbsmäßig verabreicht, seine Hausapotheke fortgeführt und überhaupt während der angegebenen Zeit nicht aufgehört hat, Arzneien aller Art, auch solche, welche dem freien Verkehr nicht unterliegen, seinen Kranken zu verabreichen; das Berufungsgericht hat hiernach die Anwendung der §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die ärztlichen Hausapotheken, bezw. des § 367 Ziff. 3 St.-G.-B., § 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung, § 73 St.-G.-B. gegen den Angeklagten für gerechtfertigt erachtet.

Dagegen wird Seitens des Angeklagten eingewendet, der Verkauf von Arzneimitteln durch Personen, welche nicht Apotheker sind, unterliege den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, § 6 derselben besage, daß sie auf den Verkauf von Arzneimitteln insoweit Anwendung finde, als sie hierauf bezügliche Bestimmungen enthalte, die in § 6 Abs. 2 derselben vorgesehene Kaiserliche Verordnung sage ausdrücklich, daß die in den Tabellen A und B bezeichneten Arzneien nur in Apotheken verabreicht werden dürfen; auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung müßten alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche die nämliche Materie regeln, außer Betracht bleiben, es müßten demnach alle Landesgesetze, welche den Verkauf von Arzneien betreffen, als aufgehoben betrachtet werden. In Gemäßheit der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung, wonach derjenige, welcher bei Erlaß derselben zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt gewesen sei, von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden könne, weil er den Erfordernissen derselben nicht genüge, sei er berechtigt, die ihm nach dem Gesetze vom 21. Germinal XI zustehende Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken auch fernerhin auszuüben.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Gewerbeordnung gemäß § 6 Abs. 1 auf die Ausübung der Heilkunde und den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als dieselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und daß weder die Gewerbeordnung, noch die auf Grund des § 6 Abs. 2 derselben erlassenen Kaiserlichen Verordnungen eine Bestimmung enthalten, durch welche die einem Arzte zustehende Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken aufgehoben wäre. Durch die Bestimmung in Abs. 2 des § 6, daß durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werde, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind und die in den Kaiserl. Verordnungen vom 4. Januar 1875 und 27. Januar 1890 enthaltenen Bezeichnungen derjenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, welche nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wurden wie auch durch einige andere Bestimmungen nur einzelne Punkte geregelt, im Uebrigen wurden, wie die Motive zur Gewerbeordnung es aussprechen, die Landesgesetze vorbehalten, weil es nicht in der Absicht lag, durch die Gewerbeordnung in die Medizinalverfassung der ein-

zelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es nothwendig war, um für das ärztliche und das Apothekergewerbe die Freizügigkeit herzustellen. Durch die Kaiserl. Verordnungen sollte nur bestimmt werden, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind; dies geschah dadurch, daß die Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate aufgezählt wurden, welche nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Die Beschränkung auf den Verkauf in Apotheken bildet nur den Gegensatz zu der Ueberlassung an den freien Verkehr, nicht aber sollte mit dem Ausdrucke, daß die aufgezählten Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, die landesgesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden, zufolge welcher Arzneien unter bestimmten Voraussetzungen von Aerzten an die von ihnen behandelten Kranken verabreicht oder in öffentlichen Anstalten für die in denselben befindlichen Personen hergestellt werden dürfen. Durch die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen und die auf Grund derselben erlassenen Kaiserl. Verordnungen ist daher die Bestimmung des § 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI nicht beseitigt worden, es kann deshalb der Angeklagte aus Abs. 2 des § 1 der Gewerbeordnung eine Befugniß zur Verabreichung von Arzneien an die von ihm behandelten Kranken nicht herleiten. Diese Befugniß stand ihm nur auf Grund des angeführten Landesgesetzes zu, bis dieses durch das Landesgesetz vom 2. Juli 1891 aufgehoben und die ihm früher zugestandene Befugniß von einer vorgängigen Erlaubniß des Bezirkspräsidenten abhängig gemacht wurde. Auf diese Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juli 1891 ist aber § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht anwendbar, vielmehr trifft dies Gesetz, wie in dem Urtheil dieses Senates vom 16. Februar 1892 (Jur. Ztschr. Bd. 17 S. 272)[1]) ausgeführt ist, auch diejenigen Aerzte, welche zur Zeit des Inkrafttretens desselben eine Hausapotheke zu führen berechtigt waren und eine solche führten.

Die Befugniß der Landesgesetzgebung, den Aerzten die gewerbsmäßige Verabreichung von Arzneimitteln ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirkspräsidenten zu untersagen, kann mit Grund nicht bestritten werden. Soweit es sich um dem freien Verkehre nicht überlassene Arzneien handelt, enthält ein solches Verbot nur eine spezielle Anwendung der reichsgesetzlichen Bestimmungen. Bezüglich der dem freien Verkehre überlassenen Arzneien behauptet jedoch die Revision, das Gesetz vom 2. Juli 1891 könne den Aerzten nicht verbieten, dieselben zu verkaufen, weil dieses Recht auf Grund eines Reichsgesetzes, nämlich des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Aerzten wie anderen Personen zustehe, die Bestimmungen eines Reichsgesetzes aber nicht durch ein Landesgesetz aufgehoben werden können. Auch dieser Einwand ist unbegründet. Daß in dem Gesetze vom 2. Juli 1891 der Ausdruck „einfache und zusammengesetzte Arzneien" auch die dem freien Verkehre überlassenen Arzneien umfaßt, ergiebt sich aus der Wahl dieses der französischen Medizinalgesetzgebung entnommenen, jede Zubereitung zu Heilzwecken bedeutenden Ausdrucks und der Weglassung jedes dem Umfange desselben beschränkenden Zusatzes, welchen die Beifügung in § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. nahe legte, wenn das Verbot des Verkaufs ebenso, wie in diesem auf Arzneien beschränkt werden sollte, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist. Das Gesetz mußte auch, wenn es den von ihm erstrebten Zweck erreichen wollte, den Verkauf der freigegebenen Arzneien den Aerzten ebenfalls untersagen. Die Bestimmungen, welche es über die ärztlichen Hausapotheken und die gewerbsmäßige Verabreichung von Arzneien Seitens der Aerzte an die von ihnen behandelten Kranken getroffen hat, beziehen sich nicht nur auf den Verkauf von Arzneimitteln, sondern auch auf die Ausübung der Heilkunde, da sie die Thätigkeit der Aerzte bei dieser betreffen. Auf beide Materien ist die Gewerbeordnung nur insoweit anwendbar, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Ueber ärztliche Hausapotheken und den Verkauf von Arzneimitteln durch Aerzte enthält aber die Gewerbeordnung keine Bestimmungen; dadurch, daß den Aerzten die gewerbsmäßige Verabreichung auch solcher Arzneimittel, welche dem freien Verkehre überlassen sind, ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten untersagt wird, werden diese Arzneimittel dem freien Verkehre nicht entzogen, es wird nur den Aerzten die Berufspflicht auferlegt, sich der gewerbsmäßigen Verabreichung auch solcher Arzneien zu enthalten, gemäß § 144 der Gewerbeordnung ist es aber nach den darüber bestehenden Gesetzen und zwar gemäß § 6 der Gewerbeordnung bei Aerzten auch nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, inwieferne Zuwiderhandlungen derselben gegen ihre Berufspflichten außer den in der Gewerbeordnung erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen.

Die Revision macht weiter geltend, das Gesetz vom 21. Germinal XI habe den Aerzten gleich den Apothekern die Ermächtigung ertheilt, einfache oder zusammengesetzte Arzneien zu verabreichen. Dies sei im Interesse der Kranken geschehen, ebenso wie die Errichtung der Apotheken. Das Privilegium der Aerzte existire also und biete denselben pekuniäre Vortheile. Wenn man dem Angeklagten nun trotz der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung sein wohlerworbenes Privilegium nehmen wolle, so wäre der Staat verpflichtet, ihn vorher entsprechend zu entschädigen; er habe seine Entschädigungsansprüche jedoch ohne Erfolg geltend gemacht, daher blieben ihm seine nach dem Gesetze vom 21. Germinal XI zustehenden Rechte und sei er deshalb zum Verkaufe von Arzneimitteln an die von ihm behandelten Kranken von Zahlung einer entsprechenden Entschädigung nicht strafbar. Diese Ausführung ist völlig unhaltbar. Daß sich der Angeklagte auf § 1 Abs. 2 der Gewerbeordnung nicht berufen kann, ist oben bereits ausgeführt worden. Das Gesetz vom 2. Juli 1891 hat den § 27 des Gesetzes vom 21. Germinal XI, auf welchen der Angeklagte sich stützt, aufgehoben, ohne diese Aufhebung oder die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1891 von der vorgängigen Zahlung einer Entschädigung an die dadurch betroffenen Aerzte abhängig zu machen. Der Angeklagte wäre demnach selbst dann zur Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet und wegen Verletzung derselben strafbar, wenn er einen Anspruch auf eine Entschädigung hätte. Daß er aus dem Gesetze vom 2. Juli 1891 einen solchen nicht herleiten kann, ist übrigens in dem Urtheile vom 16. Februar 1892 bereits ausgeführt.

Nach dem Vorstehenden stehen die Bestimmungen dieses Gesetzes weder mit den §§ 1 und 6 der Gewerbeordnung, noch mit den auf Grund derselben erlassenen Kaiserl. Verordnungen in Widerspruch und verletzt dasselbe nicht den § 2 der Reichsverfassung; es hat demnach auch das Berufungsgericht durch die Anwendung der §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 ebensowenig wie durch die Anwendung der reichsrechtlichen Strafbestimmungen in idealer Konkurrenz mit dem angeführten § 5 weder die vorbezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung noch den § 2 der Reichsverfassung verletzt, es ist vielmehr die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge der § 505 St.-P.-O. zurückzuweisen.

B. Zahnärzte.

1. Unbefugte Führung des Doktortitels seitens einiger Zahnärzte.

18. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 20. November 1894 wider die Zahnärzte G., O., R., S., W., sämmtlich zu B.

Freisprechung des Angeklagten O. Bezüglich der übrigen Angeklagten Verwerfung der Revision.

Gründe:

Gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Breslau vom 28. September 1894, durch welches, im Gegensatz zu dem freisprechenden Erkenntniß des Königlichen Schöffengerichts zu Breslau

[1]) Vergl. S. *23*.

vom 18. Mai 1894, die oben genannten fünf, in Deutschland als Zahnärzte approbirten Angeklagten auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß sie im Oktober, November, Dezember 1893 unbefugter Weise den Doktortitel geführt haben, indem sie die für inländische Doktortitel gebräuchliche Abkürzung Dr. beziehungsweise der Angeklagte O. die Abkürzung Dr. chir. dent. vor ihren Namen setzen,

wegen Uebertretung des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 30 ℳ eventuell einer Haftstrafe von 6 Tagen kostenpflichtig verurtheilt worden sind, haben die vorgenannten Angeklagten das Rechtsmittel der Revision mit dem Antrage eingelegt: „sie, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils, freizusprechen eventuell die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuweisen".

Die Revision rügt Verletzung des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. durch unrichtige Anwendung und führt aus:

Anstatt zu untersuchen, ob die Angeklagten objektiv und subjektiv unbefugt sich die Würde eines Doktor angemaßt haben, verlege der Vorderrichter den Schwerpunkt seiner Deduktion darauf, daß derjenige, der sich Dr. nenne, damit im Publikum den Glauben erwecke, er habe in einer der 4 Fakultäten einer inländischen Universität promovirt, und damit eine Irreleitung und Täuschung des Publikums begehe. Die Führung einer akademischen Würde, welche auf einer ausländischen, zur Verleihung nach den Gesetzen ihres Staates berechtigten Hochschule rite erworben sei, sei in Deutschland, außer in Sachsen, an keine obrigkeitliche Genehmigung geknüpft, und derjenige, welcher die Würde erworben, sei zur Führung des entsprechenden Titels ohne Weiteres befugt. Die Frage, ob er für die hier in Rede stehenden Titel Doktor of dental surgery und Doktor chirurgiae dentium die Abkürzung Dr. bezw. Dr. chir. dent. befugterweise gebrauchen dürfe, sei zu bejahen, sofern nach dem Willen des verleihenden ausländischen Instituts derartige Abkürzungen zulässig sind. Letzteres treffe aber hier zu.

Der an sich zulässigen, auch frist- und formgerecht eingelegten Revision (§§ 376, 381, Str.-P.-O.) war jedoch ein nur theilweiser Erfolg zu gewähren.

Der Vorderrichter stellt thatsächlich fest, daß der an Deutschen Universitäten erworbene Doktortitel, welcher die Vorbedingung zur Erreichung des Lehramts an einer Universität bildet, und die diesen Titel verleihenden vier Fakultäten im Range derart gleichstehen, daß die Inhaber dieser Würde, gleichviel, ob sie den theologischen, juristischen, medizinischen oder philosophischen Doktortitel erworben haben, sich schlechtweg Doctores ohne Zusatz der Fakultät nennen, ferner daß die Bezeichnung Dr. zur Abkürzung einer Doktorwürde gebraucht wird, welche unter staatlicher Autorität von einer der vier an den Deutschen Universitäten bestehenden Fakultäten verliehen wird, endlich, daß in Deutschland faktisch allgemein angenommen wird, daß derjenige, der die Bezeichnung Dr. vor seinen Namen schreibt, die Berechtigung, diesen Titel zu führen, von einheimischen Universitäten, nicht aber von einem anderen Institute, insbesondere nicht den technischen und zahnärztlichen Instituten des Auslandes, verliehen erhalten hat.

Diese Feststellungen, die einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen, sind einer Nachprüfung entzogen, sind für den Revisionsrichter bindend und halten die angefochtene Entscheidung, soweit sie die Verurtheilung der Angeklagten G., R., S. und W. ausspricht.

Den Lehrinstituten zu Philadelphia, Baltimore, Wisconsin u. s. w. ist, wie der Vorderrichter weiterfeststellt, von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika die Befugniß ertheilt, ihren Hörern den Titeln eines doctor der in dem betreffenden Institute gelehrten Wissenschaft zu verleihen.

Dieser Titel lautet für die Zahnärzte doctor of dental surgery oder doctor chirurgiae dentium.

Den Angeklagten G., R., S. und W. ist von den Lehrinstituten Chicago, bezw. Philadelphia und Wisconsin der Titel doctor of dental surgery, den Angeklagten O. von einem Lehrinstitut zu Baltimore der Titel doctor chirurgiae dentium verliehen worden.

Den Angeklagten kann nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung zwar nicht verwehrt werden, den ihnen verliehenen ausländischen Titel im Inlande zu führen, da ein dieses verbietendes Gesetz nicht besteht, es kann und muß aber verlangt werden, daß sie jenen Titel nur so bezeichnen, wie er ihnen verliehen ist, d. h. im Wortlaut der Verleihungsurkunde oder in einer Abkürzung, welche den eigentlichen Wortlaut und somit den Ursprung der Verleihung deutlich erkennen läßt. Derjenige von ihnen, der dieses nicht thut, seinem Namen vielmehr nur ein einfaches Dr. vorsetzt, nimmt hingegen unbefugt den Titel eines Doktors einer deutschen Universitätsfakultät an und verstößt hierdurch gegen die Vorschriften des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. (vergl. Urtheil des Kammergerichts vom 2. Februar 1893 in Goltdammer's Archiv Bd. 40 S. 347).

Dies haben, wie der Vorderrichter feststellt, die Angeklagten G., R., S. und W. gethan.

Die Revision dieser Angeklagten war daher zu verwerfen und die Kosten des von ihnen ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels ihnen gemäß § 505 St.-P.-O. aufzulegen.

Die von dem Angeklagten O. gewählte Bezeichnung: Dr. chir. dent. ist hingegen eine zu Zweifeln keine Veranlassung gebende Abkürzung des ihm von der Universität Baltimore verliehenen Titels: Doctor chirurgiae dentium. Sie läßt den Ursprung sowohl, als auch den eigentlichen Wortlaut des Titels deutlich erkennen und ist mit den Deutschen Titeln Dr. med., Dr. jur., Dr. phil. und Dr. theol. bezw. mit der für diese allgemein gebräuchlichen Abkürzung Dr. bezw. D. nicht zu verwechseln.

Die von dem Berufungsrichter für erwiesen erachteten Thatsachen ergeben darnach, daß der Angeklagte O. unbefugt einen Titel nicht angenommen hat.

Dieser Angeklagte war demgemäß von der Anklage der Uebertretung des § 360 Nr. 8 Str.-G.-B. freizusprechen und das Vorderurtheil, soweit es dessen Verurtheilung ausspricht, wie geschehen, aufzuheben.

---

2. Ein zum Dr. phil. promovirter Zahnarzt darf sich nicht Dr. schlechthin nennen.

19. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des approbirten Zahnarztes Dr. phil. Erich Sch. zu Berlin, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 14. Februar 1895, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 29. Mai 1894 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 300 ℳ, dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Dem Kläger, welcher für das Gebiet des Deutschen Reiches als Zahnarzt approbirt und Seitens der Universität Freiburg in Baden zum Doctor philosophiae promovirt ist, wurde von dem Beklagten durch Verfügung vom 13. März 1894 aufgegeben, die Schilder an seiner Wohnungsthür und an der Straßenseite des Hauses Königgrätzerstraße 114 zu Berlin mit den Aufschriften, „Dr. Erich Sch., Zahnarzt" oder wenigstens die Buchstaben „Dr." auf denselben zu beseitigen. Hinzugefügt war, daß der Kläger nur für berechtigt erachtet werden könne, die Bezeichnung „Doctor" bezw. „Dr." mit dem Zusatze „phil." zu führen. Die hierauf angestellte Klage wurde von dem Bezirksausschusse zu Berlin durch Urtheil vom 29. Mai 1894 zurückgewiesen.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Der Ansicht des Bezirksausschusses, daß die Vorschrift des § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung, wonach strafbar ist:

wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson,

auch Anwendung findet, wenn eine für eine bestimmte Kategorie geprüfte Medizinalperson sich einen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, sie sei eine für eine andere Kategorie geprüfte Medizinalperson, ist unbedenklich beizutreten. Da der Kläger nicht als Arzt schlechthin approbirt ist, so liegt daher eine Verletzung des § 147 Nr. 3 a. a. O. vor, wenn der Titel „Dr." statt „Dr. phil." der Bezeichnung „Arzt" ähnlich ist und durch seine Führung der Glauben erweckt wird, der Kläger sei eine allgemein geprüfte Medizinalperson. Beides ist mit dem Vorderrichter anzunehmen. Theorie und Praxis sind mit wenigen Ausnahmen darüber einig, daß das Wort „Doctor" oder seine Abkürzung „Dr." ohne weiteren Zusatz unter gewöhnlichen Verhältnissen, namentlich in Norddeutschland, die Täuschung hervorzurufen geeignet ist, es sei derjenige, der es für sich gebraucht, ein für die Ausübung der gesammten Heilkunde geprüfter praktischer Arzt, indem früher die Zulassung als Arzt vielfach von der Erwerbung der akademischen Doktorwürde abhängig war, auch jetzt noch die meisten Aerzte den Doktortitel erwerben, und in der Regel unter der Bezeichnung „Doktor" ohne weiteren Zusatz der allgemein qualifizirte Arzt verstanden wird (vgl. z. B. von Schicker, Gewerbeordnung, 2. Auflage S. 383, Anmerkung 18 und von Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Auflage Bd. II S. 577, sowie Zehnter, Die Führung zahnärztlicher Titel S. 85). Auf dem gleichen Standpunkte steht auch das von den Parteien angezogene Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1893 in der Verwaltungsstreitsache des Zahnarztes Förster wider den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, welches insoweit zu berücksichtigen ist, wenn auch der Sachverhalt bei ihm im Uebrigen ein anderer war, da nicht die Führung des Titels „Dr." statt „Dr. phil.", sondern statt „Dr. of dental surgery" in Frage stand.

Verstößt aber der Kläger durch die Weglassung des Wortes „phil." bei dem Doktortitel auf seinen Geschäftsschildern gegen den § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung, so war der Beklagte zu seinem Vorgehen befugt, da es zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde gehört, strafbaren Handlungen entgegenzuwirken und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 356).

Wenn der Kläger besonders geltend macht, daß er im Jahre 1892 wegen der gleichen Bezeichnung „Dr. Sch., praktischer Zahnarzt" auf dem Ankündigungsschilde an seiner Wohnung angeklagt, aber von den Strafgerichten sowohl von der Uebertretung des § 360 Nr. 8 R.-St.-G.-B. als von der des § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung rechtskräftig freigesprochen worden sei, so ist diese Thatsache nach den vorgelegten Urtheilen allerdings richtig. Die Urtheile, insbesondere das des Strafsenats des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 6. Oktober 1892 und das der I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II zu Berlin vom 5. Januar 1893, ergeben jedoch, daß die Freisprechung, soweit es sich um den § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung handelt, lediglich erfolgt ist, weil das Kammergericht in seiner Entscheidung, durch welche es die Vorentscheidung aufhob und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Landgericht II zu Berlin zurückverwies, zur Verurtheilung aus § 147 Nr. 3 a. a. O. die Feststellung der Absicht des Angeklagten, den Glauben zu erwecken, er sei als Arzt approbirt, für nothwendig erklärt hatte, und weil demnächst das Landgericht II eine solche Absicht nicht feststellen zu können glaubte. Der § 147 Nr. 3 a. a. O. ergiebt aber das Erforderniß einer Absicht, zu täuschen, eines auf die Hervorbringung der daselbst bezeichneten objektiven Wirkung positiv gerichteten Willens nicht (vgl. Stenglein, Appelius & Kleinfeller, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches S. 874, Zehnter a. a. O. S. 69). Dasselbe kann daher weder für die Bestrafung, noch für das polizeiliche Einschreiten auf Grund des § 147 Nr. 3 a. a. O. verlangt werden.

Die weiteren Ausführungen des Klägers:

Es wisse Jeder bezw. müsse Jeder wissen, daß die promovirten Zahnärzte Doctores philosophiae seien. Wenn das Publikum den Doktortitel für einen Doctor medicinae ansehe, so liege kein Grund vor, dagegen von Obrigkeitswegen einzuschreiten, viel eher sei es wünschenswerth, das Publikum hierüber aufzuklären. Eine Schädigung des Publikums sei ausgeschlossen, weil er, der Kläger, als Zahnarzt approbirt sei, auch nur die Praxis eines Zahnarztes ausübe, und die Zahnärzte, um die Approbation zu erlangen, auch alle diejenigen Zweige der medizinischen Wissenschaft studiren und die Kenntniß derselben nachweisen müßten, welche zur Behandlung und Heilung der an den Zähnen und in dem Munde auftretenden Krankheiten erforderlich seien. — Dem Publikum müsse klar gemacht werden, daß der Doktortitel nichts weiter als eine akademische Auszeichnung sei,

erledigen sich damit, daß der Gesetzgeber, von anderen Anschauungen ausgehend und den Verhältnissen mehr, wie sie sind, als wie sie sein sollten oder sein könnten, Rechnung tragend, durch den § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung eine Fürsorge besonders für solche Personen, welche die wirkliche Bedeutung einer gebrauchten Bezeichnung richtig zu beurtheilen nicht vermögen, hat üben wollen, und daß es jetzt nur darauf ankommen kann, ob die Voraussetzungen der positiven Vorschrift des § 147 Nr. 3 a. a. O., zu denen der Eintritt einer Schädigung des Publikums nicht gehört, vorhanden sind oder nicht.

Ob endlich die Aufrechterhaltung des Verbots der vom Kläger geführten Bezeichnung zur Folge haben würde, daß der Kläger, wenn er statt des Doctor philosophiae den Doctor medicinae erworben hätte, ohne als Arzt approbirt zu sein, sich auch nicht „Dr. med. Sch., Zahnarzt" nennen dürfte, kann auf sich beruhen bleiben. Dieser Fall steht nicht zur Entscheidung und ist von dem vorliegenden, bei dem das Unzulässige gerade darin besteht, daß der Kläger den ihm zustehenden Doktortitel nicht vollständig, also nicht entsprechend dem „Dr. med." mit „Dr. phil.", sondern blos in der Abkürzung „Dr." führt, wesentlich verschieden. Uebrigens ist auch für den vom Kläger gesetzten Fall in der That bereits von dem vormaligen Obertribunal angenommen worden, daß dabei der § 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbeordnung anwendbar sein könne (Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen. Bd. XX S. 36).

Hiernach war die Vorentscheidung zu bestätigen, wegen der Kosten aber nach § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

C. Apotheker.

Fahrlässige Körperverletzung in Folge Verwechselung der Signaturen zweier Arzneien Seitens eines Apothekers.

20. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stendal vom 18. Juli 1894 wider den Apotheker W. zu A.

Im Januar 1893 erkrankte die Frau des Tischlermeisters H. zu Le. an Lungenentzündung. Dieselbe wurde vom praktischen Arzte Dr. L. behandelt. Am 17. Januar verschrieb dieser ihr auf einem Rezept 2 Mittel, eines zum Einreiben — 3 Mal täglich — eines zum Einnehmen, letzteres 4 Mal täglich ein Eßlöffel. Der Vater der H., Tischler D., ließ die Rezepte in der Apotheke des Angeklagten anfertigen. Er erhielt von Letzterem die Medizin in 2 runden, mit Etiquetten versehenen Flaschen. Die eine enthielt eine gelbe, die

andere eine braune Flüssigkeit. Die in Papier gewickelten Flaschen trug D. sofort nach Hause und übergab sie seinem Schwiegersohne H. Derselbe besah beide Flaschen, entkorkte diejenige, welche nach dem daran befindlichen Etiquette zum Einnehmen bestimmt war, füllte einen Eßlöffel mit der darin befindlichen gelben Medizin und gab dieselbe seiner Frau ein. Diese merkte sofort nach dem Einnehmen, daß sie etwas Schädliches eingenommen, es brannte sehr in der Kehle. Mit den Worten „das ist mein Letztes" wurde sie bewußtlos. H. und D. probirten selbst die Medizin und empfanden darnach ein heftiges Brennen im Munde. D. eilte nunmehr zu Dr. L. mit beiden Medizinflaschen. Dieser erkannte sofort, daß die Etiquetten verwechselt waren, indem die Etiquette für das Einreibemittel an der zum Einnehmen bestimmten Flasche sich befand und die Etiquette der Letzteren an der das äußere Mittel enthaltenen Flasche befestigt war. Dr. L. fuhr schleunigst mit D. nach Le. Er fand die Frau H. bewußtlos, mit sehr kleinem frequenten Pulsschlag, 34,5° Körpertemperatur und erbrechend. Nachdem der Frau Belebungsmittel gegeben waren, gelangte dieselbe wieder zum Bewußtsein. Am nächsten Tage hatte sie hohes Fieber und trat die Krisis der Lungenentzündung ein. Die Frau ist wieder hergestellt und hat keine nachweisbaren dauernden Nachtheile erlitten. Die zum Einreiben bestimmte Flüssigkeit, von welcher die H. einen Eßlöffel eingenommen, bestand aus 40 g Olivenöl und 40 g Chloroform. Ein mit derselben gefüllter Eßlöffel enthält ca. 7 g Chloroform.

Angeklagter behauptete, die Flaschen ordnungsgemäß signirt zu haben, und müsse ein Anderer die Etiquetten verwechselt haben, möglicherweise, während er auf kurze Zeit nach Fertigstellung der Medizin die Offizin verlassen. Diesen Einwand erachtete das Gericht als unbegründet. Nach Bekundung des Dr. L. waren die Etiquetten an den Flaschen, als diese ihm von D. gebracht wurden, kunstgerecht befestigt. Auch der Sachverständige Dr. Ha. bestätigte, daß die Etiquetten an den ihm in der Verhandlung vorgezeigten Flaschen in der von den Apothekern geübten Weise befestigt und der Knoten gebunden sei. Dies sprach dagegen, daß ein Laie — vielleicht ein Mitglied der Familie H. — die Verwechslung vorgenommen, abgesehen davon, daß die Eheleute H. und D. dies eidlich in Abrede gestellt haben. Da Angeklagter ohne Gehülfen und Lehrling allein arbeitet, so lagen auch dafür, daß in der Offizin selbst von Anderen die Verwechslung vorgenommen, nicht die geringsten Anhaltspunkte vor. Es ist daher als erwiesen erachtet, daß Angeklagter selbst die Etiquetten verwechselt. Derselbe hat bei Signirung der Flaschen die Sorgfalt und Vorsicht, zu welcher er vermöge seines Gewerbes als Apotheker verpflichtet war, außer Acht gelassen. Bei einiger Aufmerksamkeit durfte er die Flaschen, welche noch dazu einen verschiedenen farbigen Inhalt hatten, nicht vertauschen. Entgegen der Vorschrift des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Dezember 1890 hat er ferner in einer runden Flasche, statt einer sechskantigen, die zum äußern Gebrauch bestimmte flüssige Arznei abgegeben. Hätte er der Vorschrift genügt, wäre das Versehen möglicherweise nicht eingetreten. Als Apotheker kannte Angeklagter den Inhalt und Charakter der Medizin. Er konnte daher bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt und Vorsicht den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge seiner Handlung voraussehen und hat somit fahrlässig gehandelt.

Die Frau H. hat der Vorschrift gemäß einen Löffel der Medizin genommen und ist in Folge dessen in ihrer Gesundheit geschädigt. Die sofort nach dem Einnehmen eingetretene Bewußtlosigkeit, sowie das Erbrechen läßt nach dem Gutachten der Sachverständigen Ha. und L. die Wirkung des Chloroforms erkennen. Daß Beides mit der Lungenentzündung der Frau H. zusammenhänge, hielten die Sachverständigen in der Plötzlichkeit des Auftretens nach dem Genuß der Medizin für ausgeschlossen. Eine Dosis von 7 g ist nach Bekundung des Dr. Ha. geeignet, eine Lebensgefahr herbeizuführen. Durch die Bewußtlosigkeit und Erbrechen war eine Störung des Wohlbefindens der H. hervorgerufen. Wie das Aufschreien derselben bewies, war diese Störung auch zur Empfindung derselben gelangt. Ob nachher Heilung eingetreten und keine nachtheiligen Folgen zurück geblieben, hielt das Gericht für gleichgültig. Es lag somit Körperverletzung im Sinne der §§ 223, 230 St.-G.-B. vor. Wegen dieses Vergehens wurde Angeklagter zu 100 ℳ Geldstrafe, event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

Anhang. Kurpfuscher, Kurpfuscherei.

1. Die Bestimmung des § 17 des Preußischen Sanitäts-Reglements vom 8. August 1835, daß die Behandlung ansteckender Krankheiten ausschließlich den Aerzten vorbehalten sei, ist durch die Reichs-Gewerbeordnung aufgehoben.

21. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 22. April 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Ausübers der Heilkunde Sigismund J. zu Magdeburg, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Magdeburg, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 22. April 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 6. Oktober 1894 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Beklagten vom 16. April 1894 aufzuheben, dem Beklagten auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten beider Instanzen aufzuerlegen, die Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Kläger befaßt sich gewerbsmäßig mit der Heilbehandlung und insbesondere auch, worauf er durch Bekanntmachung in den Zeitungen hingewiesen hat, mit der Behandlung von „Lungenleiden, Frauenleiden der intimeren Sphäre und galanten Krankheiten". Hieraus nahm der Beklagte unter Bezugnahme auf die §§ 17, 72 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. S. 240 ff.) bestätigten Sanitäts-Reglements, woselbst die Behandlung ansteckender Krankheiten und auch namentlich der Syphilis ausschließlich den geprüften Aerzten vorbehalten sei, Anlaß, dem Kläger unter Androhung einer Geldstrafe, sowohl die Behandlung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten und insbesondere an Lungenerkrankung, an Frauen- und Geschlechtskrankheiten litten, wie auch den Erlaß hierauf bezüglicher öffentlicher Ankündigungen zu untersagen.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung angebrachte Klage hat der Vorderrichter abgewiesen. In seiner Begründung geht der Vorderrichter zwar davon aus, daß der Grundsatz des § 1 der Reichs-Gewerbeordnung, wonach der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, auch für den gewerbsmäßigen Betrieb der Heilkunde maßgebend ist, und daß der Kläger nicht von jeglicher gewerbsmäßigen Heilbehandlung ausgeschlossen werden darf. Gleichwohl folgert er — abweichend von dem Standpunkt des vormaligen Obertribunals (s. u. A. Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XIV S. 585) — aus dem § 6, weil hier die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde insoweit für anwendbar erklärt ist, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, in Verbindung damit, daß die Gewerbeordnung ausdrücklich nur Approbation der Aerzte (§ 29) und die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen (§ 56 a Nr. 1) regelt, die dauernde Gültigkeit aller landesgesetzlichen Vorschriften, welche Spezialbestimmungen über irgend einen oder eine besondere Seite der Heilkunde enthielten, deshalb seien die im öffentlichen Interesse bezüglich der Behandlung ansteckender Krankheiten erlassenen gesetzlichen Vorschriften in Kraft geblieben, und dem Kläger die Behandlung solcher Krankheiten nicht untersagt werden dürfen.

Auf die Berufung des Klägers war dessen Antrage stattzugeben. Die Ausführung des Vorderrichters ist in sich nicht schlüssig. Denn trifft es zu, wie der Vorderrichter annimmt, daß die allgemeine Satzung des § 1 auch für die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde maßgebend ist, dann müßte füglich daraus, daß die Gewerbeordnung nur die Approbation und Zulassung derjenigen Personen, welche sich als Aerzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen, sowie den Betrieb im Umherziehen geregelt hat, gefolgert werden, daß es im Uebrigen für dieses Gewerbe bei dem Grundsatze des § 1 bewendet. Für die fortdauernde Geltung der die gewerbsmäßige Heilbehandlung ansteckender Krankheiten regelnden landesgesetzlichen Vorschriften kann alsdann § 6 nicht in Frage kommen, weil es gegenüber dem allgemein den freien Betrieb auch dieses Gewerbes zulassenden § 1 nicht einer weiteren ausdrücklichen Vorschrift der Gewerbeordnung dahin bedurfte, daß reichsgesetzlich und also unter Ausschluß entgegenstehender landesgesetzlicher Vorschriften auch die gewerbsmäßige Heilbehandlung ansteckender Krankheiten freigegeben sei. Nur dann ließe sich der Standpunkt des Vorderrichters, dann aber auch die Möglichkeit anerkennen, daß landesgesetzlich die als Aerzte nicht approbirten Personen von der gewerbsmäßigen Heilbehandlung überhaupt ausgeschlossen werden dürfen, wenn § 1 für das Heilgewerbe nicht gegeben, vielmehr auf dasselbe erst in § 6 und zwar in dem Sinne eingegangen ist, daß die Gewerbeordnung für dieses Gewerbe nur insoweit die bestimmende Rechtsnorm sein solle, als sie sich mit ihm in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich befaßt. Diese Bedeutung kommt indeß dem in § 6 getroffenen Vorbehalt, daß die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, nicht zu.

In dem vorgelegten Entwurf war im Anschluß an den Jedermann den freien Gewerbebetrieb grundsätzlich eröffnenden § 1 der § 6, wie folgt, gefaßt:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30 und 80 ꝛc.

Der § 29 bestimmte, daß Aerzte, Zahnärzte und Apotheker einer Approbation bedürfen, und behielt den Landesbehörden vor, für ihr Gebiet zu bestimmen, inwieweit die unter diesen Gewerben begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen. Diese Regelung, welche allerdings klar erkennbar machte, daß der allgemeine Grundsatz des § 1 sich auf diese Gewerbe nicht beziehen, und daß deren gewerbsmäßiger Betrieb, soweit die Landesbehörden nicht ein Anderes bestimmen, nur geprüften Personen zustehen soll, hat jedoch die Billigung des Reichstages des Norddeutschen Bundes nicht gefunden. Dieser hat vielmehr in der ausgesprochenen Absicht, alle auf die Medizinalpfuscherei bezüglichen Vorschriften durch völlige Freilassung der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde zu beseitigen und nur den Gebrauch des Titels als Arzt oder einer ähnlichen Bezeichnung, wie auch die Anstellung als Arzt und die Betrauung mit obrigkeitlichen Funktionen von einer Approbation nach Führung des Befähigungsnachweises abhängig zu machen, dem § 29 seine gegenwärtige Fassung gegeben (s. den Entwurf in den stenographischen Berichten des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1869 Bd. III S. 94 ff. und die Verhandlungen Bd. I S. 300 ff., 327 ff.). Darnach muß von der grundsätzlichen Freigabe der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde ausgegangen werden, und von diesem die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beherrschenden Grundgedanken aus kann dem in § 6 getroffenen Vorbehalt keine weitere Bedeutung beigemessen werden, als daß die Art der Ausübung der Heilkunde der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist, vorbehaltlich jedoch der reichsgesetzlich zugestandenen Freiheit auch dieses Gewerbes und soweit die Reichsgesetze hierüber nicht unmittelbar verfügen. Hiergegen lassen sich auch das vom Beklagten in Bezug genommene Impfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) und das Gesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) nicht verwerthen, da daraus, daß spätere Reichsgesetze gewisse Funktionen auf dem Gebiete der Heilbehandlung geprüften und beamteten Aerzten vorbehalten haben, nichts dafür folgt, daß im Sinne der Gewerbeordnung die Heilbehandlnng ansteckender Krankheiten bis zum Erlaß eines Seuchengesetzes für das Deutsche Reich der landesgesetzlichen Regelung unbeschränkt unterliegt. Wenn in der Begründung zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (s. Drucksachen des Reichstages 1893/94 Bd. II Anlage Nr. 145) das Reglement vom 8. August 1835 als eine den jetzigen Verkehrsverhältnissen und dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht mehr durchweg entsprechende, aber noch jetzt in Geltung stehende Regelung bezeichnet wird, so hat damit nicht, wie dies der Beklagte annimmt, ausgesprochen werden sollen, daß alle einzelnen Satzungen des Reglements und insbesondere die §§ 17, 72 noch für rechtsgültig zu erachten seien.

Sollte in den die Pflicht zur Anzeige ansteckender Krankheiten regelnden Polizeiverordnungen eine andere Rechtsanschauung zum Ausdruck gelangt sein, so ist dies nicht maßgebend. Soweit sie im Widerspruch mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung die Beachtung der §§ 17, 72 des Reglements — wobei übrigens dahin gestellt bleiben kann, ob es sich bei diesen Bestimmungen um eine spezialgesetzliche Norm handelt oder ob nicht bloß eingeschärft ist, was sich ohnehin aus den damals die Befugniß zum Betriebe des ärztlichen Gewerbes allgemein regelnden Vorschriften (Edikte vom 2. November 1810. Ges.-Samml. S. 79, § 21 und vom 7. September 1811. Ges.-Samml. S. 263, § 89) ergab — gebieten, würden sie der Gültigkeit entbehren. Daß übrigens der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in dem derartige Polizeiverordnungen anregenden Erlaß vom 23. November 1888 (s. Wernich, Medizinalgesetze S. 508) die ausschließliche Befugniß der Aerzte zur gewerbsmäßigen Behandlung ansteckender Krankheiten vorausgesetzt hat, läßt sich daraus, daß hier die Einführung der Anzeigepflicht lediglich für die Aerzte empfohlen ist, noch nicht folgern und ist auch sonst nicht erkennbar gemacht, wie denn der gegentheilige Standpunkt augenscheinlich schon in dem Erlaß vom 8. März 1870 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 101) vertreten ist.

Bei dieser Rechtslage kann der Beklagte endlich seine Anordnung auf die landesgesetzlich geregelte Aufgabe der Polizei nicht stützen. Nachdem reichsgesetzlich Jedermann zur Ausübung der Heilkunde zugelassen und dem Einzelnen überlassen ist, ob er sich in Krankheitsfällen an eine geprüfte oder ungeprüfte Person wenden will, ist für die landesgesetzlich zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren berufene Polizeibehörde die rechtliche Möglichkeit nicht mehr gegeben, mit Geboten und Verboten, wie ein solches von dem Beklagten erlassen worden ist, vorzugehen.

Der Werth des Streitgegenstandes ist mit 500 ℳ angemessen festgesetzt; die Bestimmung des Kostenpunktes rechtfertigen die §§ 103, 107 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

---

2. Wann liegt eine „gewerbsmäßige" Ausübung der Heilkunst vor?

22. Urtheil des Königl. Preuß. Kammergerichts vom 12. April 1894 wider den Hausohn Heinrich Ei. zu E.

Der Angeklagte war durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Celle vom 13. Dezember 1893 von der Beschuldigung, daß er — in Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung der vormaligen Landdrostei Lüneburg vom 30. September 1884, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Amtsblatt für Hannover von 1884 S. 1603) — als eine mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmäßig sich befassende Person

Ende Juli oder Anfangs August 1893 zu Ho. von Krankheitsfällen an Diphtheritis, die zu seiner Kenntniß gelangt waren, seiner Verpflichtung ungeachtet der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige nicht gemacht habe, freigesprochen worden. Die staatsanwaltschaftliche Berufung wurde verworfen. Dagegen erfolgte in der Revisionsinstanz Seitens des Kammergerichts die Aufhebung des Berufungsurtheils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht aus folgenden

Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 1 der Polizeiverordnung vom 30. September 1884, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Amtsblatt für Hannover S. 1603) rügt, ist begründet.

Der Vorderrichter hat folgenden Sachverhalt thatsächlich festgestellt:

Der Angeklagte hat davon Kenntniß erlangt, daß in der L.'schen und H.'schen Familie zu Ho. mehrere Kinder an der Diphtheritis erkrankt waren, und hat diese Kinder sowohl, wie solche in vielen anderen Familien durch Anwendung eines Pulvers ärztlich behandelt. Von den Eltern der erkrankten Kinder hat der Angeklagte als Entschädigung für Hin- und Rückweg zwischen seinem Wohnort E. und Ho., welchen er zu Fuß zurücklegte, den Betrag von je 3 ℳ erhalten. Die Entfernung von Ho. nach E. beträgt etwa 20 km. Eine schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde von den Krankheitsfällen hat der Angeklagte nicht gemacht.

Der Vorderrichter, welcher den Angeklagten der Uebertretung des § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, vom 30. September 1884 freigesprochen, hält nicht für erwiesen, daß der Angeklagte eine Person ist, welche sich gewerbsmäßig mit der Heilung von Krankheiten befaßt, weil die Beträge, welche der Angeklagte von den Eltern der erkrankten Kinder erhalten hat, lediglich als eine eben ausreichende Erstattung für den nothwendigen persönlichen Unterhalt auf jenen Wegen anzusehen sind, die Thätigkeit des Angeklagten mithin nicht auf Gewinn gerichtet gewesen ist.

Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß ein Gewinn vorhanden ist, sofern die Einnahme mehr beträgt, als zur Deckung der effektiv gemachten baaren Auslagen erforderlich ist. Wenn aber ein solcher Gewinn erzielt ist, dann hat ihn der Angeklagte auch durch seine Thätigkeit als Heilkundiger erzielt, denn die Eltern der erkrankten Kinder hätten die Vergütung nicht gezahlt, wenn nicht der Angeklagte als Heilkundiger zu ihnen gekommen wäre. Daß die von den Eltern der kranken Kinder für jeden Besuch gezahlten 3 ℳ immer nur eine Erstattung der von dem Angeklagten auf diesen Wegen gemachten baaren Auslagen gewesen sind, ist von dem Vorderrichter nicht geprüft, letzterer hat vielmehr nur ausgeführt, daß jener Betrag als eine eben ausreichende Erstattung für den nothwendigen persönlichen Unterhalt auf jenen Touren anzusehen ist.

Der Vorderrichter wird deshalb noch eine Prüfung in der angegebenen Richtung vorzunehmen haben. Ergiebt sich, daß der erhaltene Betrag die von dem Angeklagten effektiv aufgewendeten Auslagen überstiegen hat, dann hat sich der Angeklagte auch gewerbsmäßig mit der Heilung von Krankheiten befaßt, sofern weiter, wie der Vorderrichter gleichfalls noch zu prüfen haben wird, festgestellt wird, daß die Thätigkeit des Angeklagten den Entschluß erkennen läßt, dieselben Gewerbshandlungen zum Zwecke der Gewinnerzielung zu wiederholen (Johow Bd. X S. 189). Schließlich bleibt, wenn der Angeklagte gewerbsmäßig gehandelt hat, vom Vorderrichter auch noch zu prüfen, ob in Betreff der Nichtanzeige mehrere beziehungsweise wieviele selbstständige Handlungen vorliegen.

Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

---

3. Gewerbsmäßiges Ausüben der Heilkunde und Feilbieten von Arzneimitteln im Umherziehen. (§ 56a Ziff. 1 und § 56 Ziff. 9 der Gewerbeordnung.)

23. Urtheil des Königl. Preuß. Kammergerichts vom 4. Juni 1894 wider den Neubauer B. aus Be.

Es wurde für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Osnabrück vom 27. Februar 1894 mit den darin enthaltenen thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung der §§ 56a, [1], 56[9], 148 Nr. 7a der Reichs-Gewerbeordnung. Zu einer Verurtheilung des Angeklagten auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das Revisionsgericht den Sachverhalt nicht für genügend aufgeklärt erachtet.

Bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Ausübung der Heilkunde im Umherziehen — § 56a, [1] l. c. — hat der Vorderrichter lediglich festgestellt, daß der Angeklagte ein den H.'schen Eheleuten gehöriges krankes Schwein, für welches er bereits Arznei gegen Bezahlung geliefert hatte, besichtigt und mit der Ehefrau H. über die Behandlung des Thieres gesprochen hat. Diese Feststellung genügt nicht. Denn die Anwendung der Vorschriften des Titel III der Reichs-Gewerbeordnung setzt einen Gewerbebetrieb voraus. Jede nicht gewerbsmäßige Handlung gehört nicht in den Rahmen dieser Gesetzesbestimmungen. Der Vorderrichter hätte zwar aus der von ihm festgestellten einmaligen Besichtigung und Besprechung an sich die erfolgte gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde herleiten können, denn ein Gewerbebetrieb bezw. der Beginn eines solchen kann unbedenklich auch in einer nur einmaligen Handlung gefunden werden, doch wäre behufs Konstatirung des erfolgten „Gewerbebetriebes im Umherziehen" festzustellen gewesen, daß der Angeklagte die fragliche Handlung in der Absicht der Wiederholung vorgenommen hat, daß er die Heilkunde gegen Entgelt ausübte, daß auch endlich der Zweck des Umherziehens — vorliegenden Falles die Reise nach Osnabrück — der Gewerbebetrieb war, so daß die betreffende einmalige Handlung nicht etwa nur gelegentlich bei einer anderweiten Anwesenheit in Osnabrück geschehen ist. (Vgl. die Entscheidungen des Obertribunals bei Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen Bd. XIV S. 669, Bd. I S. 309, Bd. VII S. 458.)

Es fehlt bei dem einzig festgestellten Falle in jeder Beziehung an der Feststellung von Thatsachen, welche geeignet sind, den Thatbestand des Gewerbebetriebes im Umherziehen zu konstatiren. Eine Prüfung des Sachverhaltes nach dieser Richtung wird das Berufungsgericht der erneuten Verhandlung zu Grunde zu legen haben.

Auch die Anwendung des § 56[9] der Reichs-Gewerbeordnung konnte auf Grund des festgestellten Sachverhältnisses nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

In dieser Beziehung ist lediglich festgestellt, daß der Angeklagte in Osnabrück Bestellungen auf Arzneien in 2 Fällen angenommen, und daß er demnächst die Arzneien den Bestellern auch zugesandt hat. Keineswegs ist jedoch ersichtlich, daß der Angeklagte bei Entgegennahme der Bestellungen im P.'schen Lokale auch die Arzneien bei sich hatte und dieselben von dort aus geliefert, also „im Umherziehen feilgeboten" hat. Nach den Ausführungen des angefochtenen Urtheils ist es möglich, daß der Angeklagte die Arzneien nicht mit sich geführt, vielmehr nur Bestellungen auf solche aufgesucht hat. Ist dies der Fall, so liegt der Thatbestand des § 56[9] l. c. nicht vor. In dieser Beziehung hat das Revisionsgericht bereits in früheren Entscheidungen betont, wie die Aenderung der Fassung des § 56 Reichs-Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883, d. h. die Ersetzung des Rechtsbegriffs „Verkauf" durch den des „Feilbietens", zu der Auslegung führen müsse, daß nunmehr das Auf-

suchen von Bestellungen auf Arzneimittel nicht vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, mithin auch nicht für strafbar auf Grund des genannten Gesetzes zu erachten sei (vergl. Marcinowsky, Reichs-Gewerbeordnung S. 277, Appelius u. Stenglein, Nebengesetze S. 772).

Hat der Angeklagte die Arzneien nicht mit sich geführt, so wird der Berufungsrichter jedoch zu prüfen haben, ob der Angeklagte der Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. für überführt zu erachten ist, d. h. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien geliefert hat, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist.

Es wird ferner in beiden Fällen, welche der Vorderrichter als Uebertretungen des § 56[9] Reichs-Gewerbeordnung charakterisirt hat, zu prüfen sein, ob nicht auch in der Art und Weise, wie der Angeklagte mit den Bestellern der Arzneien verhandelt hat, eine unbefugte Ausübung der Heilkunde zu erblicken ist. Denn das Berufungsurtheil führt aus, daß die Ehefrau H. dem Angeklagten die Symptome der Krankheit ihres Ehemannes und des Schweines geschildert, und daß der Angeklagte daraufhin die Zusendung geeigneter Heilmittel in Aussicht gestellt hat. Wird auch in dieser Entgegennahme der Schilderung von Krankheitszuständen und demnächstiger Zusendung als geeignet bezeichneter Heilmittel eine „Ausübung der Heilkunde" gefunden, so wird diese Feststellung auch gegenüber der Thatsache, daß Revision nur vom Angeklagten eingelegt ist, noch von Erheblichkeit sein. Denn, wenn konstatirt wird, daß der Angeklagte auch in anderen Fällen Handlungen vorgenommen hat, welche als Ausübung der Heilkunde zu charakterisiren sind, so wird dies die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit in dem oben beregten einzigen Falle erleichtern, welcher der Beurtheilung des Angeklagten aus § 56a,[1] l. c. zu Grunde gelegt ist.

Aus diesen Erwägungen erschien eine anderweite Verhandlung und Entscheidung geboten und war bei Anwendung der §§ 393, 394, 496 St.-P.-O., wie geschehen zu erkennen.

24. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Osnabrück vom 26. Juli 1894 wurde darauf für Recht erkannt:

> Der Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts Osnabrück vom 3. November 1893 wird insoweit stattgegeben, als unter Aufhebung dieses Urtheils der Angeklagte wegen Uebertretung der §§ 56a,[1] und 148 Nr. 7a Reichs-Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 50 ℳ, in Worten: „Fünfzig Mark", an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe von 10 Tagen tritt, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens der beiden ersten Instanzen, welche durch die Untersuchung wegen Verletzung der §§ 56a und 148 Nr. 7a Gewerbeordnung entstanden sind, verurtheilt wird.
>
> Im Uebrigen wird die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft verworfen, insoweit sie sich gegen die Freisprechung des Angeklagten wegen Verletzung der §§ 56[9] und 148, 7a Gewerbeordnung richtet, und es werden die durch die Untersuchung wegen dieser Uebertretung entstandenen Kosten des Verfahrens der beiden ersten Instanzen der Staatskasse zur Last gelegt. Die Kosten der Revisionsinstanz werden ganz der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Angeklagter war in der Berufungsinstanz, nachdem gegen das erstinstanzliche Urtheil des Schöffengerichts Osnabrück vom 3. November 1893 von der Königlichen Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt war, wegen Uebertretung der §§ 56[9], 56a Nr. 1, 148 der Gewerbeordnung unter Berurtheilung in die Kosten des Verfahrens zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. 20 Tagen Haft verurtheilt. Dieses Urtheil ist in der Revisionsinstanz durch ein Erkenntniß des Kammergerichts zu Berlin vom 4. Juni 1894 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden.

An der Hand der von dem Revisionsgericht für die thatsächlichen Feststellungen als maßgebend erkannten Gründe ergab die Erneuerung der Beweisaufnahme heute folgendes thatsächliche Resultat:

Die Aussage der Zeugin H. im Verein mit den gerichtsbekannten Thatsachen über die Persönlichkeit des Angeklagten ergiebt, daß die von dem Angeklagten vorgenommene Untersuchung des der Zeugin H. gehörenden Schweines eine Handlung ist, die sich als eine gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde im Umherziehen charakterisirt. Da der Angeklagte lediglich zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde am Mittwoch jeder Woche im P.'schen Lokale in Osnabrück seine sogen. Sprechstunden abhielt, er aber nicht anzugeben vermocht hat, daß er in Ausübung einer anderen gewerblichen Thätigkeit nach Osnabrück zu reisen pflegte, ist anzunehmen, daß er auch an dem Tage, an welchem er das fragliche Schwein untersucht hat, nach Osnabrück gekommen ist, um die Heilkunde auszuüben; also auch zum Zwecke des Umherziehens. Ferner übte der Angeklagte diese Heilkunde aus gegen Entgelt. Die Zeugin H. bekundet zwar, daß er für die Besichtigung des Schweines nicht noch ein besonderes Honorar gefordert hat, aber zweifellos ist in den gezahlten 50 Pf. für die gelieferte „Medizin" eine Vergütung für seine untersuchende Thätigkeit mit einbegriffen, die in diesem speziellen Falle wegen der Armuth der Leute allerdings sehr gering bemessen ist. Endlich liegt auch mit Rücksicht auf das Vorleben des Angeklagten, der sehr häufig wegen Kurpfuscherei bestraft ist, klar auf der Hand, daß diese Untersuchung in der Absicht der Wiederholung vorgenommen ist. Zudem bekundet die Zeugin H. glaubwürdig, daß sie schon öfter den ärztlichen Rath des Angeklagten im Interesse ihres kranken Ehemannes in Anspruch genommen hat.

Die Gewerbsmäßigkeit im Falle H. wird auch näher beleuchtet durch den Fall E., bei dem anzunehmen ist, daß der Ablieferung der „Medizin" eine selbstständige berathende Thätigkeit des Angeklagten vorangegangen ist.

Demnach ist thatsächlich festzustellen, daß der Angeklagte innerhalb der letzten 3 Monate zu Osnabrück, also außerhalb seines Wohnortes, im Umherziehen die Heilkunde ausgeübt hat, ohne für dieselbe approbirt zu sein. Uebertretung gegen §§ 56a[1] und 148[2]a Reichs-Gewerbeordnung. Die erkannte Strafe erschien in Anbetracht der Vorstrafen des Angeklagten wegen derselben Uebertretungen nach § 148, 7a l. c. angemessen.

Die nach dem Revisionsurtheil erforderlichen Merkmale für eine Uebertretung des § 56 Nr. 9 konnten dagegen thatsächlich nicht festgestellt werden, da der Angeklagte die Arzneien nicht mit sich geführt, sondern nur Bestellungen auf solche ausgeführt hat. Es mußte demnach in diesem Punkte Freisprechung erfolgen, da auch eine Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. nicht festzustellen war. Nach den Angaben des Zeugen Ha. haben nämlich die fraglichen Fläschchen gar keine Arzneien enthalten, sondern Spiritus.

Die Kostenentscheidung erledigt § 505 St.-P.-O.

---

4. Bestrafung eines Kurpfuschers wegen fahrlässiger Tödtung eines Kindes.

25. Urtheil des Fürstl. Landgerichts zu Gera vom 13. August 1894 wider den Handelsmann, Agenten und Heilkünstler G. aus M., jetzt in Gr.

Der Angeklagte wurde aus § 222 St.-G.-B. zu 2½ Jahren Gefängniß verurtheilt, aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte betreibt seit längerer Zeit gewerbsmäßig die Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt approbirt zu sein oder eine medizinische Vorbildung genossen zu haben.

Derselbe wurde im Januar 1894 von dem Arbeiter Sch. in Kuba dem Bäckermeister Pf. daselbst empfohlen, dessen Sohn R., geboren am 28. September 1890, an einem Hautausschlag, vornehmlich an Brust und Rücken litt, im Uebrigen aber völlig gesund war. Als G. den Knaben untersuchte, konstatirte er Frieseln bei ihm und

gab dem Pf. erst eine gelbliche Flüssigkeit und später, als diese nicht anschlug, eine gelbe Salbe zum Einreiben. Als auch diese nichts half, erbot er sich, den Knaben selbst zu behandeln und ihn binnen 24 Stunden wieder herzustellen.

Am 6. Februar 1894 begab er sich Vormittags nach der Wohnung des Pf. Hier ließ er zunächst tüchtig einheizen und ein Bad von 26° R Wärme herstellen. Nachdem er den Knaben darin gebadet hatte, rieb er ihn an den von Ausschlag befallenen Stellen mit einer dunkelfarbigen Salbe ein. Dann packte er ihn in ein wollenes Umschlagetuch und ein Barchentbetttuch ein, legte ihn ins Bett und schob ihm eine Wärmflasche unter die Füße. Den Kopf umpackte er mit einem Kopfkissen, so daß nur das Gesicht frei blieb, die Arme waren fest mit eingewickelt. Das Bett rückte er dicht an den Ofen, legte noch einmal nach und schärfte der verehelichten Pf. ein, das Nachlegen nicht zu vergessen. Nachmittags 1/22 Uhr, gegen 4 Uhr und Abends zwischen 6 bis 7 wiederholte er dieselbe Prozedur, das Baden, Einreiben mit der Salbe und Einwickeln an dem Knaben noch dreimal und entfernte sich dann, indem er in Aussicht stellte, daß der Knabe am andern Tage gesund sein würde.

Die Pf.'schen Eheleute gingen 1/410 Uhr zu Besuch in das Nachbarhaus, wobei es dem Pf. noch auffiel, daß der Knabe sehr unruhig war, außergewöhnlich rasch sprach und allerlei verlangte. Die Ueberwachung des Kindes wurde dem 12jährigen Schulmädchen W. übertragen, welches demselben im Verlauf des Abends zweimal Milch zu trinken gab, und es der ihr gewordenen Weisung entsprechend in der gleichen Lage unaufgedeckt liegen ließ. Als die verehelichte Pf. um 10 und um 11 Uhr nach dem Knaben sah, fand sie ihn beide Mal schlafend. Schließlich legte sich auch die W. aufs Sopha und schlief ein, da sie das Kind schnarchen hörte. Um 12 Uhr kamen die Pf.'schen Eheleute nach Hause; sie fanden ihren Sohn nicht mehr lebend vor; vor Mund und Nase hatte er einen gelblich weißen Schaum, das Gesicht war blaß und verbreitert, die Stirn noch ganz heiß.

Der Bäcker Pf. erstattete nun Anzeige, da er der Meinung war, daß sein Kind, das vorher bis auf den Hautausschlag gesund war und trotz desselben lustig auf der Straße herumzuspringen pflegte, nur infolge der Behandlung durch den Angeklagten dieses plötzlichen Todes verstorben sei.

Die Richtigkeit dieser Annahme wurde durch die vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung, durch das Ergebniß der chemischen Untersuchung der von G. angewendeten Salbe Seitens des als Sachverständigen vernommenen Apothekers B. sowie nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen, Medizinalrath Dr. H. und Dr. K., welche zugleich die Section der Kindesleiche ausgeführt haben, voll bestätigt. Es hat sich darnach ergeben, daß der rasche Tod des Kindes durch ausgedehnte Unterdrückung der Hautathmung infolge pergamentartiger Eintrocknung der Haut und dadurch herbeigeführte Nieren- und Leberentartung, Eiweißausscheidung und Gehirnhyperämie verursacht worden ist, und daß diese krankhaften Veränderungen im Körper des Kindes unmittelbar und lediglich auf das vom Angeklagten angewendete sogenannte Heilverfahren, insbesondere die viermalige Einreibung der stark alkalischen Salbe, welche aus gewöhnlicher mit Holzkohlenpulver dunkel gefärbten Schmierseife bestand, auf die durch warme Bäder aufgeweichte und deshalb besonders empfindlich gewordene Haut des Knaben zurückgeführt werden müssen. Ueber 1/3 der gesammten Körperhaut wurde angeätzt durch die Salbe und in dem oben beschriebenen Zustande der Eintrocknung vorgefunden, wogegen die von der Salbe frei gebliebenen Hautstellen sich als ganz gesund herausstellten. Beide ärztliche Sachverständige erklärten weiter, daß die Gefahr für den menschlichen Organismus, die in der akuten Reizung größerer Hautflächen enthalten ist, jedem Arzte bekannt ist. Eine solche Behandlung eines Menschen stellt sich also als eine den anerkannten Regeln der Heilkunde zuwiderlaufende dar und damit zugleich als eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 222 St.-G.-B., und zwar nicht bloß dann, wenn G. die übrigens den meisten Laien bekannte stark ätzende Wirkung der Schmierseife kannte, sondern auch wenn er sie nicht kannte, da es alsdann seine Berufspflicht gewesen wäre, sie zu kennen bezw. sich rechtzeitig vor ihrer Anwendung über dieselbe zu informiren. Zur Vermeidung solcher Fahrlässigkeit war der Angeklagte vermöge seines Gewerbes als sogenannter Heilkünstler besonders verpflichtet Derselbe leugnet, den Tod des Kindes verschuldet zu haben, und mißt diese Schuld vielmehr den Eltern desselben und dem Schulmädchen W. bei, welche es unterlassen hätten, den Kleinen rechtzeitig aus seiner Umhüllung auszuwickeln. Allein dies hätte nach den ärztlichen Gutachten nur zur Folge gehabt, daß derselbe infolge der durch größere Einwirkung der atmosphärischen Luft beförderten Hautaustrocknung nur noch rascher gestorben wäre. Außerdem hatte aber G., wie durch das eidliche Zeugniß der Pf.'schen Eheleute erwiesen ist, vor seinem Weggang nach der letzten Einwickelung des Kindes ausdrücklich angeordnet, der Knabe sollte so eingehüllt, wie er daliege, bis zum andern Tage liegen bleiben, dann gebadet und neugewaschen angezogen werden, er könne alsdann, da er völlig gesund geworden sein würde, auf die Straße gelassen und solle nur noch die ersten Tage etwas warm gehalten werden.

Aus allem diesem ergab sich die Hinfälligkeit der Vertheidigung des Angeklagten.

Der Letztere ist nach vorstehenden Ausführungen vielmehr schuldig, am 6. Februar 1894 durch seine Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen, des am 28. September 1890 geborenen Rudolf Pf., des Sohnes des Bäckermeisters Julius Pf. in Kuba, verursacht zu haben, wobei er die Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, aus den Augen setzte, indem er Rudolf Pf. einer den anerkannten Regeln der Heilkunde zuwiderlaufenden Behandlung unterzog, über deren Wirkung er sich nicht genügend unterrichtet hatte, welche falsche Behandlung den Tod des Rudolf Pf. zur Folge hatte. — Vergehen gegen § 222 Abs. 1 u. 2 St.-P.-O.

Die Schuld des Angeklagten ist auch, abgesehen davon, daß in der begangenen Fahrlässigkeit zugleich die Uebertretung einer besonderen Berufspflicht zu finden ist, eine ausnehmend gröbliche; durch seine gewissenlose Behandlung ist in wenigen Stunden ein bis dahin in der Hauptsache gesundes Menschenleben vernichtet worden. Straferschwerend mußte ferner in's Gewicht fallen, daß G. keineswegs ein vorwurfsfreies Vorleben hat, vielmehr wegen Urkundenfälschung und dreimal wegen Unterschlagung schon vorbestraft ist. Es erschien darnach eine empfindliche Strafe am Platz, und das Gericht hat dieselbe auf 2 1/2 Jahre Gefängniß bemessen, wobei es immer noch zu Gunsten des Angeklagten erwog, daß eine gewisse Mitschuld an dem Tode des kleinen Pf. auch dessen Eltern insofern trifft, als sie ihr Kind überhaupt den Händen eines sogenannten Heilkünstlers überlassen haben.

---

5. Fahrlässige Körperverletzung durch Kurpfuscher.

a) 26. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Breslau vom 15. August 1893 wider die verehelichte Arbeiter Selma S. und die geschiedene Tischler Bertha M. zu B.

Im Februar 1893 hat die verehelichte Maurer Pauline W. der in demselben Hause wohnhaften Angeklagten S. geklagt, daß ihr am 25. Mai 1892 geborener Sohn Wilhelm an kurzem Athem litte. Die S. hat hierauf der W. gerathen, die Herzgrube des Kindes zu untersuchen und hat sich, als Frau W. ihr mittheilte, daß sie davon nichts verstände, erboten, das Kind z'

untersuchen, da sie sich darauf verstände. Nachdem die W. ihren Sohn gebadet, ließ sie die Angeklagte S. holen, die sofort nach ihrer Ankunft das Kind untersuchte und sagte, „es muß sich Schaden gethan haben, die Herzgrube ist ganz zu und der Magen ist angewachsen, Uebel, die durch „Ziehen" zu beseitigen sind."

Die S. legte nun das Kind mit dem Rücken auf einen Tisch, bog dasselbe zunächst nach vorn so, daß sich kreuzweise die Ellenbogen und Kniee berührten, dann legte sie das Kind auf den Bauch und bog gleichfalls kreuzweise die Arme und Beine derart nach hinten, daß die Fersen die betreffenden Handteller berührten, was ihr jedoch erst durch Anwendung von Gewalt gelang.

Gelegentlich des „Ziehens" hörte Frau W. bei ihrem Kinde dreimal ein Knistern. Als Zeugin W. die Angeklagte S. darauf aufmerksam machte, daß sie dem Kinde wohl ein Bein gebrochen habe, erklärte letztere: „Das muß so sein." Sogleich nach dieser Behandlung fing das Kind zu schreien an und hörte bis zum nächsten Tage nicht auf. Zeugin W. machte die Angeklagte S. hierauf aufmerksam und letztere rieth der Mutter, die Angeklagte M., welche eine „sehr kluge" Frau sei, zu Rathe zu ziehen. Angeklagte M. erschien in Begleitung der Angeklagten S., — welche ihr mitgetheilt hatte, daß das Kind aus dem Wagen gefallen und von ihr bereits gezogen worden sei, — bei der Zeugin W., untersuchte das Kind, konstatirte, daß bei beiden Beinen „der Apfel ausgetreten" sei, legte dem Kinde ein Cruciaspflaster auf das Kreuz und rieb es mit Mairanbutter ein. Als das Kind aber trotzdem weiter schrie, tröstete die Angeklagte M. die Zeugin W. darüber und sagte: „Beim Ziehen ist ein Tropfen Blut in die Achselhöhle getreten und dies verursacht dem Kinde Schmerzen, indessen wird sich das bald wieder legen". Die M. behielt das Kind drei Wochen lang in Behandlung, ohne daß aber eine Besserung eintrat, indem sie die Zeugin W. immer wieder auf Besserung vertröstete und schließlich ihr rieth, das Kind zum Arzt zu bringen. Zeugin W. brachte daher am 16. März 1893 ihr Kind nach dem Allerheiligen Hospital, wo die Untersuchung einen deutlichen linksseitigen Oberschenkelbruch ergab, während nicht konstatirt wurde, ob auch der rechte Oberschenkel gebrochen sei. Am 17. März 1893 wurde des linksseitigen Oberschenkelbruches wegen das Kind in das Hospital aufgenommen und dementsprechend behandelt. Etwa neun Tage später zeigten sich bei dem Kinde Erscheinungen von Lungenentzündung und es starb am 30. März 1893. Die Sektion des Kindes am 1. April 1893 hat je einen Bruch etwa in der Mitte der Oberschenkelknochen und eine gleichfalls subkutane Zusammenhangstrennung der Knochen des rechten Unterschenkels und zwar an der Grenze des oberen und des mittleren Drittheils desselben ergeben. Da Zeugin W. eidlich ausgesagt hat, ihr Kind sei einmal längere Zeit vor der Behandlung durch die Angeklagte S. aus einem niedrigen Puppenwagen zusammen mit den Bettchen auf die Dielen gefallen und nach diesem Fall munter geblieben und sie habe es beim „Ziehen" durch die S. dreimal knistern hören, da ferner der Sachverständige, Sanitätsrath Dr. St., gutachtlich sich dahin geäußert hat, daß die oben erwähnten drei Brüche sehr wohl schon Ende Februar 1893 entstanden sein können und voraussichtlich damals entstanden sind und zwar durch die Behandlung der Angeklagten S., und daß es gänzlich unwahrscheinlich sei, daß durch einen Fall aus einem Puppenwagen drei derartige Brüche entstehen können, daß schließlich durch die Behandlung der Frau M. der Zustand des Kindes nicht verschlimmert worden, höchstens die richtige Behandlung verzögert, nicht aber der Heilungsprozeß gehindert worden ist, hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte S. im Februar 1893 dem Knaben Wilhelm W. durch ihr „Ziehen" zwar drei Knochenbrüche verursacht hat, und daß sie bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung die Möglichkeit einer derartigen körperlichen Beschädigung des Kindes durch dies gewaltsame Zusammenbringen der einem solchen widerstrebenden Körpertheile des Kindes voraussehen und den eingetretenen Erfolg vermeiden konnte, nicht aber für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte M. dem Knaben Wilhelm W. durch ihre Thätigkeit, das Einreiben mit Mairanbutter und Auflegen von Cruciaspflaster und die ferneren Vertröstungen der Zeugin W. gegenüber und die infolge derselben hintangehaltene ärztliche Behandlung geschadet hat. Denn wäre auch letztere aufgehalten worden, so ist doch eine Verschlimmerung des Zustandes des Kindes, wie erwiesen worden, durch die M. nicht verursacht worden.

Auch ist nicht für erwiesen erachtet, daß die M. die Möglichkeit, daß sie durch ihre Behandlung und Vertröstung der Mutter die Heilung des Kindes verzögern werde oder könne, zu erkennen vermocht habe.

Demgemäß wurde die S. wegen fahrlässiger Körperverletzung aus § 230 St.-G.-B. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, die M. aber von dieser Anklage freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil, insofern dadurch auf Freisprechung der Angeklagten M. erkannt war, legte die Staatsanwaltschaft Revision ein; letztere wurde durch

b) 27. Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 15. Dezember 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Nicht ohne Bedenken ist die Annahme der Vorinstanz, daß die Angeklagte M. durch ihr ganzes Verhalten — das Einreiben, das Pflasterauflegen und ihre Vertröstungen — dem Knaben W. „nicht geschadet" habe. Die Vorinstanz stützt dies darauf, daß durch das Verhalten der Angeklagten „der Heilungsprozeß" nicht gehindert sei. Dabei wird jedoch übersehen, daß auch durch die Vereitelung der Bedingungen die den Heilungsprozeß herbeiführen konnten, die Gesundheit eines Anderen beschädigt werden kann. Denn ein Schaden für die Gesundheit liegt nicht bloß in der Verursachung des Eintritts einer Krankheit, sondern auch in der Verursachung des Fortbestehens einer Krankheit, die ohne das Eingreifen der Angeklagten in den Kausalverlauf beseitigt worden wäre. Wenn also die Angeklagte M. durch die Uebernahme der Kur und durch das Vertrösten der Mutter die rechtzeitige Zuziehung eines Arztes verhindert hat, so konnte hierin der objektive Thatbestand einer Körperverletzung gefunden werden.

Aber der erste Richter stellt weiter fest, die Angeklagte M. habe die Möglichkeit, daß sie durch ihr Verhalten die Heilung des Kindes verzögern werde, nicht zu erkennen vermocht.

Damit war das zum Thatbestande der fahrlässigen Körperverletzung gehörende subjektive Schuldmoment ohne ersichtlichen Rechtsirrthum verneint, und es kann deshalb der Revisionsangriff keinen Erfolg haben. Das Rechtsmittel war hiernach zu verwerfen.

VII. Heilmittel.

A. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.

1. Verkauf von Brustthee unter Sonderung der einzelnen Bestandtheile und von Viehwaschpulver seitens eines Drogisten.

a) 28. Urtheil des Königl. Preuß. Landgerichts zu Flensburg vom 18. Mai 1894 wider den Drogisten N. zu A.

Verwerfung der Berufung aus folgenden

Gründen:

Die erneuerte Hauptverhandlung hat gleichwie die Verhandlung in 1. Instanz ergeben, daß der Angeklagte, welcher in Apenrade ein Drogengeschäft betreibt, im Jahre 1894:

I. Brustthee, Hamburger Thee und Bitterthee, alles trockene nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 von dem Handel außer in Apotheken ausgeschlossene Gemenge, in seinem Drogengeschäft als Heilmittel feilgeboten und verkauft hat.

Der Angeklagte hat dies in der Weise betrieben, daß er die in der Hauptsache nach den Vorschriften der Pharmakopöe von ihm abgewogenen Einzelbestandtheile dieser

Gemenge in je eine Sonderdüte gepackt, die zusammengehörenden Einzeldüten wieder in eine große Düte gebracht und diese mit der Aufschrift „Bestandtheil bezw. Kräuter zum Hamburger Thee“ bezw. „Brustthee“ bezw. „Bitterthee“ vorräthig gehalten und dem nach dem betreffenden Heilmittel verlangenden Publikum mit der Anweisung abgegeben hat, den Inhalt der Einzeldüten vor dem Gebrauch zusammen zu mengen. Die Berufung des Angeklagten darauf, daß die in dieser Form abgegebenen Heilmittel kein Gemenge gewesen, ist ohne Grund. Denn im Sinne der Verordnung vom 27. Januar 1890 ist selbstverständlich nicht die noch übrige rein mechanische Thätigkeit des In- und Durcheinanderbringens der Einzeltheile das Verbotene, sondern das ihm vorangegangene Dispensiren. Durch das Verbot der Verordnung soll das Publikum nicht bloß davor geschützt werden, daß ihm von dazu durch einen gehörigen Bildungsgang nicht vorbereiteten Verkäufern Zubereitungen zu Heilzwecken verabfolgt werden, deren Herstellung und bezw. Zusammenstellung durch die vorgenommene Vermischung seiner Kontrole sich entzieht, — denn solche Kontrole zu üben wird das Publikum selten in der Lage oder des Willens sein — sondern vor Allem davor geschützt werden, daß ihm überhaupt Mittel, welche durch ein Zusammenwirken ihrer verschiedenen Bestandtheile zu wirken bestimmt sind, nach der Auswahl und Anordnung der vorbezeichneten, nicht berufenen Personen verabfolgt werden.

Während daher durch die Verordnung nicht verboten ist, dem Einzelnen nach dessen Angabe bestimmte Quantitäten der Einzelbestandtheile eines solchen Heilmittels zu verkaufen, würde dagegen der Verkauf solcher Quantitäten nach den Angaben des Verkäufers unter das Verbot fallen, wenn die Bestimmung zum Zwecke der Herstellung des Heilmittels gemischt zu werden, dem Verkäufer bei der Abgabe bekannt war.

Um so mehr fällt das Verfahren des Angeklagten unter das Verbot, da er schon vor dem Verkauf die Aussonderung der Einzelquantitäten zum Zwecke der späteren Vermischung vorgenommen gehabt hat.

Der Angeklagte ist daher mit Recht aus § 367 3 St.-G.-B. bestraft.

Der Angeklagte hat zu derselben Zeit

II. Viehwaschpulver gegen Ungeziefer, das eine Lösung von 7½ % Arsen enthalten, in seinem Drogengeschäft abgegeben, während nach § 10 der Polizei-Verordnung vom 8. August 1891 Arsenik zum Gebrauch gegen Ungeziefer nur in einer bestimmten anderen Lösung, welche die giftige Zusammensetzung bei jeder Ingebrauchnahme schon durch ihr Aussehen verräth, abgegeben werden darf. Es kann diesem bestimmten Verbot der rechtsgültig erlassenen Polizei-Verordnung gegenüber nicht darauf ankommen, ob, wie Angeklagter behauptet hat, auch die von ihm gewählte andere Lösung eine ähnliche Sicherheit giebt.

Der Angeklagte ist daher auch wegen Uebertretung von §§ 10 und 12 der angezogenen Verordnung mit Recht bestraft.

Die Berufung, welche das Urtheil vom 29. März 1894 nur in diesen beiden Punkten angegriffen hat, war daher zu verwerfen und waren die Kosten dieser Instanz nach § 505 St.-P.-O. dem Angeklagten aufzuerlegen.

b) 29. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 2. August 1894 wurde die gegen das vorstehende Erkenntniß eingelegte Revision des Angeklagten verworfen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten gegen das vorgedachte Urtheil, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, nämlich unrichtige Anwendung des § 1 und der Nr. 4 der Anlage A der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, des § 367 3 R.-St.-(G.-B. sowie der §§ 10 und 12 der Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Giften, Drogen und giftigen Stoffen in Verbindung mit § 367 Nr. 5 R.-St.-G.-B. rügt, ist unbegründet.

I. Der Berufungsrichter stellt zunächst fest, daß der Angeklagte zu Apenrade im Jahre 1894 ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneimittel, die dem freien Verkehr nicht entzogen sind, feilgehalten hat, nämlich Bitterthee, Hamburgerthee, Brustthee (trockene Gemenge) und spricht deshalb die Verurtheilung des Angeklagten aus § 367 Nr. 3 R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 1 und Nr. 4 Anlage A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 aus.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß der Angeklagte schon dadurch „das trockene Gemenge“ im Sinne der Nr. 4 der Verordnung vom 27. Januar 1890 hergestellt hat, daß er die abgewogenen Einzelbestandtheile der genannten Thees in Einzeldüten gesteckt und diese in einer Düte mit der Aufschrift „Bestandtheile bezw. Kräuter zum Hamburgerthee bezw. Brustthee bezw. Bitterthee“ vereint habe und führt aus, daß nicht die rein mechanische Thätigkeit des In- und Durcheinanderbringens der Einzeltheile das Verbotene sei, sondern das ihm vorangegangene Dispensiren.

Diese Auffassung des Berufungsrichters kann als eine rechtsirrthümliche nicht angesehen werden.

Aus dem Inhalte der Verordnung vom 27. Januar 1890, welche an Stelle früherer Verordnungen vom 25. März 1872 und 4. Januar 1875 getreten ist, ergiebt sich, wie auch Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl. S. 1337 in Note b. 3 zu § 367 3 St.-G.-B. darlegt, daß außerhalb der Apotheken nur das Feilhalten und der Verkauf von Arzneien, welche nicht in einer derjenigen Erscheinungsformen dargeboten werden, welche das Verzeichniß A bezeichnet, freigegeben ist. (Vergl. Reichsgerichts-Urtheil vom 15. Dezember 1881, Bd. V S. 417 zur Verordnung vom 4. Januar 1875, ferner Urtheil vom 21./28. November 1887, Bd. XVI S. 362, sowie Entscheidungen des Kammergerichts Bd. II S. 216.)

Ein Verstoß gegen die Verordnung vom 27. Januar 1890 liegt daher vor, sobald außerhalb einer Apotheke das Feilhalten oder der Verkauf der im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen in einer solchen Form erfolgt, wie sie das Verzeichniß A ergiebt. Dies ist hier der Fall.

Nach der unanfechtbaren Feststellung des Berufungsrichters sind von dem Angeklagten die verschiedenen in Einzeltheilen verwahrten Bestandtheile der Thees in einer großen Düte vereint zum Verkauf gebracht worden. Der Angeklagte hat somit eine einheitliche Waare, d. h. die in der Düte vereinigten Bestandtheile der Thees zum Gegenstande des Verkaufs gemacht. Diese Waare stellt aber ein Gemenge im Sinne der Nr. 4 der Anlage A der Verordnung vom 27. Januar 1890 dar. Denn nicht erst durch die mechanische Mischung der Einzelbestandtheile wird das trockene Gemenge hergestellt, wie die Revision ausführt, sondern bereits durch die Vereinigung der Einzelbestandtheile in einer Sammeldüte zu einer Waare.

II. Ferner hat der Berufungsrichter die thatsächliche Feststellung getroffen, daß der Angeklagte zu Apenrade „im Jahre 1894 Viehwaschpulver gegen Ungeziefer, das eine Lösung von 7½ % Arsenik enthielt, in seinem Drogengeschäft abgegeben hat, während nach § 10 der obenbezeichneten Polizei-Verordnung vom 8. August 1891 Arsenik zum Gebrauch gegen Ungeziefer nur in einer bestimmten anderen Lösung, welche die giftige Zusammensetzung bei jeder Ingebrauchnahme verräth, abgegeben werden dürfe.“

Es ist deshalb gegen den Angeklagten wegen Uebertretung des § 10 und § 12 der angezogenen Polizei-Verordnung in Verbindung mit § 367 5 R.-St.-G.-B. Strafe verhängt worden.

Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit dieser Polizei-Verordnung sind nicht zu erheben.

Die Anwendung ihrer genannten Bestimmungen auf das von dem Angeklagten feil gehaltene Viehwaschpulver ist auch nicht, wie der Revident ausführt, eine rechtsirrthümliche.

Der § 10 der Polizei-Verordnung bestimmt ganz allgemein, in welcher Zusammensetzung und Form Arsenik als Mittel gegen Ungeziefer außer in Apotheken von Drogisten u. s. w. abgegeben werden darf und spricht nicht, wie Revident meint, davon, in welcher Form „reiner" Arsenik verkauft werden darf. Thatsächlich ist nun, wie der Berufungsrichter feststellt, das von dem Angeklagten feilgebotene Viehwaschpulver anders zusammengesetzt, wie § 10 der Polizei-Verordnung bestimmt.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Viehwaschpulver des Angeklagten sogar noch weniger Arsenik enthält, wie in der Zusammensetzung nach § 10 a. a. O. vorgesehen ist, und deshalb völlig ungefährlich ist.

Verfehlt ist endlich die Ausführung des Revidenten, daß sein Viehwaschpulver als Seife anzusehen und deshalb die angezogenen Bestimmungen auf dieselben nicht Platz greifen könnten, weil in der Seife beliebig viel Arsenik enthalten sein darf.

Eine derartige Ausnahme ist in der Polizei-Verordnung nicht gemacht.

Auch hat der Berufungsrichter thatsächlich und damit unanfechtbar festgestellt, daß „das Viehwaschpulver" ein Mittel gegen Ungeziefer ist.

In beiden von der Revision angegriffenen Fällen I und II war daher dem Rechtsmittel der Erfolg zu versagen und dasselbe zurückzuweisen.

---

2. Verkauf von Pechpflaster seitens eines Drogisten.

30. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 27. Oktober 1894 wider den Drogenhändler H. zu B.

Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Angeklagter ist durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I Berlin vom 19. Februar 1894 unter der thatsächlichen Feststellung, daß er zu Berlin in seinem Geschäftslokal, Zionskirchstraße Nr. 26, am 2. Oktober 1893 eine Quantität Pflaster als Oxykroceum-Pflaster feil gehalten hat, welches nicht gewöhnliches Pechpflaster war und welches daher zu denjenigen Zubereitungen gehörte, die als Heilmittel nur in Apotheken feil gehalten und verkauft werden dürfen, wegen Uebertretung gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 367 3 R.-St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 6 ℳ, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von 2 Tagen verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat Angeklagter rechtzeitig die Berufung eingelegt und Freisprechung beantragt. Er hat eingestanden, daß das zu den Akten überreichte Pflaster von rother Farbe, welches den Sachverständigen vorgelegt worden, am 2. Oktober 1893 in seiner Drogenhandlung gekauft worden ist, hat aber geltend gemacht, daß nach dem Verzeichniß A unter Nr. 10 in der Kaiserlichen Verordnung der Verkauf von Pechpflaster freigegeben sei, daß das von ihm verkaufte Pflaster kein emplastrum oxycroceum, sondern rothes Pechpflaster sei und als solches frei verkauft werden könne.

Nach dem Gutachten des Königlichen Medizinal-Kollegiums vom 15. Juni 1894, welches verlesen worden, ist das Pflaster zu denjenigen Pflastern zu zählen, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist.

Zur Vertretung des Gutachtens war ein Mitglied des Kollegiums, der Sachverständige Dr. Sch., zur Hauptverhandlung erschienen. Außerdem war als Sachverständiger Professor Dr. L., Direktor des Pharmakologischen Instituts, geladen.

Letzterer führte in seinem Gutachten aus, daß der Begriff des Pechpflasters an sich schwer festzustellen sei, daß auch die Kaiserliche Verordnung, obgleich sie Pechpflaster unter Nr. 10 für den Verkehr freigebe, eine Definition des Pechpflasters nirgend enthalte. Auch sonst gebe es eine amtliche Bestimmung darüber nicht. In den früheren Ausgaben des Arzneibuches sei unter Pechpflaster das emplastrum picis irritans verstanden, diese Ausgaben des Arzneibuches seien aber durch die neueren aufgehoben. Allerdings gäbe es in dem Ergänzungsbuche des Deutschen Arzneibuches eine Bestimmung darüber, dies Buch sei aber eine Privatarbeit des Deutschen Apothekervereins und keine amtliche Vorschrift. Als emplastrum picis irritans könne er das von dem Angeklagten geführte Pflaster nicht ansprechen, weil es kein euphorbium enthalte. Desgleichen sei es kein emplastrum oxycroceum, weil es nach der chemischen Analyse keinen Safran enthalte. Unter Pechpflaster sei jedes Pflaster zu verstehen, das hauptsächlich die Bestandtheile des Pechs enthalte, sonstige unwesentliche Beimengungen, denen nicht eine besondere Heilwirkung zuzuschreiben sei, müßten dabei ganz außer Betrachtung gelassen werden. Das Pflaster des Angeklagten enthalte nach der chemischen Analyse des Dr. B. eine Beigabe von Eisenoxyd, dieselbe diene aber nur zur Hervorbringung der rothbraunen Farbe und von einer Heilwirkung des Eisenoxydes könne keine Rede sein, auch dürfe der Angeklagte Eisenoxyd in beliebigen Mengen verkaufen.

Nach alledem sei das Pflaster des Angeklagten als ein Pechpflaster, sogenanntes Harzwachspflaster, anzusehen und daher nach dem Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung unter Nr. 10 für den Verkehr freigegeben.

Wenn hiergegen der Sachverständige Dr. Sch. sich gutachtlich dahin äußerte, daß er unter Pechpflaster eine Mischung von Fichtenharz, gelbem Wachs, Terpentin und Hammeltalg verstehe, daß durch Hinzufügung anderer Bestandtheile das Pechpflaster seinen Charakter als Pechpflaster verliere, und daß auch das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuche denselben Standpunkt wie er selbst einnähme, so konnten seine Ausführungen den Gerichtshof nicht überzeugen. Das Gericht hat sich vielmehr dem klaren und überzeugenden Gutachten des Sachverständigen L. angeschlossen.

Der Angeklagte hat hiernach ein Pflaster in seinem Geschäft feil gehalten und verkauft, welches als Pechpflaster im Sinne der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung angesehen werden muß und dessen Verkauf freigegeben ist, und es ließ sich nicht feststellen, daß sich der Angeklagte durch Feilhalten und Verkauf dieses Pflasters einer Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367 3 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht hat.

Auch subjektiv konnte er bei der Unklarheit der Kaiserlichen Verordnung, die eine Definition von Pechpflaster nicht giebt, sich berechtigt halten, das Pflaster zu verkaufen.

Unter diesen Umständen mußte das erste Urtheil aufgehoben werden, und war der Angeklagte von der Anklage der Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit § 367 3 R.-St.-G.-B. freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 499 R.-St.-P.-O. der Staatskasse auferlegt.

3. Zur Auslegung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890: Begriff des Großhandels.

a) 31. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgericht zu Wollstein vom 22. Mai 1894 wider den Kaufmann F. H. zu W.

Nachdem der Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts zu Wollstein vom 12. April 1894 der Uebertretung des § 367 3 St.-G.-B. nicht für überführt erachtet und deshalb freigesprochen war, erfolgte in der Berufungsinstanz seine Verurtheilung zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft.

Der Angeklagte betreibt in Wollstein ein offenes Geschäft mit Kolonialwaaren, Drogen, Farben und ähnlichen Waaren. Es ist notorisch, daß derselbe früher auch gewerbs- und gewohnheitsmäßig mit Arzneien verbotenen Handel getrieben hat, er ist dieserhalb in den Jahren 1879 bis 1887 sechsmal aus § 367 3 St.-G.-B. bestraft worden. Auch jüngst noch bestand gegen denselben der dringende Verdacht, daß er diesen Handel fortsetze. Da ein solches Gerücht in der Stadt umging, nahm der Kreisphysikus Dr. Sch. in Wollstein seiner

Amtspflicht gemäß am 1. November 1893 eine Revision der Geschäftsräume des Angeklagten unter Zuziehung des Polizeiverwalters vor. Bei derselben wurden in dem Laden des Angeklagten keine Arzneistoffe, dagegen im Lagerraum eine ganze Reihe derselben vorgefunden, nämlich: Aqua plumbi, Tinctura aloës, St. Germain-Thee, Brustthee, Blaustein, Liquor aluminii acet., Emplastrum oxycr. ven., Gallenmagentropfen, Bergöl, Jerusalemer Balsam u. a. Alle diese Stoffe sind, wie der Angeklagte zugiebt, Zubereitungen und Präparate, welche unter die Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und bezüglich deren also der Kleinhandel den Apothekern vorbehalten ist.

Der Angeklagte giebt weiter zu, daß er alle diese Mittel fortgesetzt an Zwischenhändler, nämlich Handelsleute, Hausirer und Gastwirthe, verkauft habe und noch verkaufe. Er hat selbst 4 Postkarten beigebracht, in denen 1 Gastwirth, 1 Hausirer und 2 andere Handeltreibende 1 Dtzd. Jerusalemer-Balsam bezw. 2 Dtzd. bezw. 3 Dtzd. Bergöl bestellt haben. Die letzte dieser Karten trägt den Poststempel vom 12. Januar 1894. Die bestellten Sachen sind auch geliefert worden.

Die Arzneimittel wurden in dem Lagerraum, theils in Packeten verpackt, theils frei umherliegend, vorgefunden.

Weiter fand der revidirende Medizinalbeamte ebenfalls im Lagerraum noch etwa 10 Schachteln mit Phosphorlatwerge, einem Giftstoff zur Vertilgung von Ratten und Mäusen. Derselbe darf nach § 34 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung neuester Fassung und nach § 49 der Preußischen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861 nur mit polizeilicher Genehmigung feilgehalten und verkauft werden. Eine solche besitzt der Angeklagte nicht.

Dies der erwiesene Thatbestand.

Der Angeklagte ging nun in seiner Vertheidigung bezüglich der Arzneimittel davon aus, daß der Verkauf an Zwischenhändler unter allen Umständen Großhandel sei, welcher nach § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegeben ist. Er will ausschließlich an solche verkauft haben und, wenn auch der dringende Verdacht vorhanden ist, daß er seine Arzneimittel auch direkt ans Publikum verkauft, so ist ihm doch kein solcher Fall nachgewiesen.

Hinsichtlich der Phosphorlatwerge bestritt der Angeklagte jegliche Verkaufsabsicht. Er will diesen Giftstoff lediglich zum eigenen Bedarf angeschafft haben. Derselbe soll sich alsdann nicht bewährt haben, und er will denselben nunmehr bloß um ihn nicht wegzuwerfen, noch in seinem Lagerraum aufbewahren. Auch dies war wenig glaubhaft, jedoch fehlte auch hier der Beweis des Gegentheils.

Die Frage, welche das Gericht zuerst prüfte, war die, ob nicht in dem Aufbewahren der Arzneien und des Giftes in dem Lagerraum bereits ein verbotswidriges „Feilhalten" desselben im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. und der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu sehen sei. Es würde alsdann auf den Verkauf überhaupt nicht ankommen. Die Frage wurde indessen verneint. Denn ein Feilhalten im gesetzlichen Sinne liege nur da vor, wo die betreffenden Gegenstände dem kauflustigen Publikum als solchem direkt zugänglich gemacht seien (s. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Anm. 5 zu § 324). Dies sei aber bei einer Aufbewahrung im Lagerraum nicht der Fall.

Demnach schied die Phosphorlatwerge von vornherein aus. Eine Verurtheilung des Angeklagten wegen derselben konnte nicht stattfinden. Denn irgend welche Verkaufsfälle sind nicht nachgewiesen.

Hinsichtlich der Arzneimittel fragte es sich, ob die vom Angeklagten zugegebenen und erwiesenen Verkaufsfälle an Zwischenhändler den in Frage stehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Dies wurde vom Berufungsgericht im Gegensatz zum ersten Richter bejaht. Es könne dem Schöffengericht nur insoweit beigepflichtet werden, als der Regel nach der Verkehr des Großkaufmanns mit den Zwischenhändlern sich als Großhandel darstellen werde; keineswegs aber könne dies von jedem Waarenverkehr zwischen Kaufleuten und Zwischenhändlern gesagt werden. Es sei vielmehr immer noch erforderlich, daß die betreffenden Geschäfte auch einen gewissen Umfang aufweisen. Das ergebe schon der Wortsinn der Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinhandel. (Vgl. auch Johow & Küntzel, Jahrb. d. Entsch. des Kammergerichts Bd. V S. 39, Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Anm. c β 1 zu Nr. 3 § 367.)

Im vorliegenden Falle fehlte es an diesem letzteren Erforderniß durchaus. Schon das Geschäft des Angeklagten selbst sei ein in keiner Weise umfangreiches. Seine Abnehmer aber seien Handelsleute kleinen und kleinsten Gewerbebetriebes, die die Waaren, wie die Postkarten ergeben, in geringfügigen Quantitäten entnehmen. In allen diesen Fällen könne deshalb von Großhandel nicht wohl die Rede sein.

Es sei weiter auch nicht anzunehmen, daß die Kaiserliche Verordnung selbst mit ihrer im § 3 für den Großhandel getroffenen Ausnahmebestimmung Fälle wie die hier vorliegenden im Auge gehabt habe. Denn dieselben führten mit Nothwendigkeit zu einer Umgehung derselben, da die sämmtlichen Abnehmer des Angeklagten zweifelsohne die Arzneien zum Zwecke des durch die Verordnung verbotenen Kleinabsatzes ans Publikum erworben haben. —

Auf Grund dieser Erwägungen verurtheilte die Strafkammer den Angeklagten wegen fortgesetzten Verkaufs von Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, aus § 367[3] St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

b) 32. Urtheil des Strafsenats des Königl. Oberlandesgerichts zu Posen vom 11. Juli 1894.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß wurde kostenpflichtig zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 150 ℳ, welcher im Unvermögensfalle für je 5 ℳ ein Tag Haft unterstellt worden ist, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt. Er hat gegen dieses Urtheil in gehöriger Form und Frist Revision eingelegt und mit dem Antrage auf Freisprechung den § 367[3] St.-G.-B. und die Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 als verletzt bezeichnet.

Zur Begründung der Revision hat er behauptet, daß der Berufungsrichter den Begriff „Großhandel" verkannt habe, weil jeder Verkauf an den Zwischenhändler im Gegensatz zum Konsumenten als erlaubter Großhandel zu gelten habe. Der Revisionsangriff ist verfehlt, weil es lediglich Sache der thatsächlichen Feststellung ist, ob ein Handel „Großhandel" ist oder nicht. Der Vorderrichter geht von der Ansicht aus, daß keineswegs jeder Waarenverkehr zwischen Kaufleuten und Zwischenhändlern als Großhandel zu bezeichnen sei, daß vielmehr ein gewisser Umfang der Geschäfte hinzukommen müsse; er stellt sodann thatsächlich fest, daß das Geschäft des Angeklagten kein umfangreiches sei, und daß die Abnehmer Handelsleute kleinen und kleinsten Gewerbebetriebes seien, die die Waaren nur in geringfügigen Quantitäten entnommen haben; er zieht daraus den Schluß, daß in den hier in Betracht kommenden Fällen von Großhandel keine Rede sein könne.

Das Revisionsgericht, welches an die thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichts gebunden ist und die neu vorgebrachte Behauptung, daß der Angeklagte mit den hier in Frage kommenden Arzneien einen Jahresumsatz von etwa 60000 ℳ mache, nicht berücksichtigen konnte, hat in der Begründung des Berufungsurtheils einen Rechtsirrthum nicht erblicken können. Insbesondere erscheint es zutreffend und mit der Rechtsprechung anderer Gerichtshöfe übereinstimmend, (vgl. das bei Goltdammer Bd. 40 S. 353 abgedruckte Urtheil des Oberlandesgerichts Dresden vom 28. Januar 1892), die Entscheidung der Frage, ob Groß- oder Kleinhandel vorliege, von den gesammten einschlagenden Verhältnissen des Einzelfalles und nicht ausschließlich davon,

ob die Waaren an Zwischenhändler oder unmittelbar an das konsumirende Publikum vertrieben werden, abhängig zu machen, ebenso ist die Auffassung zu billigen, daß die von dem Angeklagten verkauften Waarenmengen — ein bis drei Dutzend Bergöl und ein Dutzend Jerusalemer Balsam — geringfügige Quantitäten sind, die an sich über den Begriff des Kleinhandels nicht hinausgehen.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen; die Kostenentscheidung beruht auf § 505 St.-P.-O.

—

4. Verkauf von Blutreinigungstabletten und Traubenbrusthonig seitens eines Drogisten.

a) 33. Urtheil des Schöffengerichts zu Deutsch-Krone vom 4. Januar 1894 wider den Drogisten Pf. zu D. — Verurtheilung des Angeklagten zu 20 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Haft.

Gründe:

Gegen den Angeklagten ist auf Antrag der Königlichen Amtsanwaltschaft vom 27. Juni 1893 auf Grund § 367 St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 ein richterlicher Strafbefehl erlassen, weil derselbe im Monat April 1893 zu D. in seiner Drogenhandlung Blutreinigungstabletten und Rheinischen Trauben-Brusthonig — Arzneimittel — ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten und verkauft haben soll. Der Angeklagte räumt die That ein, hat aber Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben, weil sowohl die Blutreinigungstabletten als auch der Traubenbrusthonig zu den durch die Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, nur zur Feilhaltung und Verkauf in Apotheken aufgeführten Zubereitungen und Heilmitteln nicht zu rechnen sind. Insbesondere führt er an:

1. Die Blutreinigungstabletten anlangend: Im Verzeichniß A zur gedachten Verordnung, welches namentlich diejenigen Präparate aufführe, deren Feilhalten als Heilmittel nur in Apotheken gestattet ist, sei nur von Pastillen und Pillen und Körnern (zu Nr. 9) die Rede. „Tabletten" seien somit dem freien Verkehr überlassen. 2. Der Traubenbrusthonig falle ebenfalls nicht unter die im Verzeichniß A (zu Nr. 15) verbotenen „Honigpräparate"; denn es sei ein mit Zucker eingekochter Fruchtsaft, gewonnen aus dem eingedickten Saft der rheinischen Weintraube.

Der Auffassung des Angeklagten konnte nicht beigetreten werden: Daß er beide Gegenstände als „Heilmittel" feilgehalten hat, ist unbedenklich. Die Blutreinigungstabletten können an sich nicht zu anderen Zwecken als denen der Heilung dienen, und der Traubenbrusthonig ist nach dem demselben beigefügten Prospekt des Fabrikanten und Herstellers desselben, Z. in Mainz, „ein Mittel, die Leiden und Beschwerden der Athmungsorgane (Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Asthma, Lungenleiden, Bluthusten ꝛc.) sicher zu heilen."

Nach dem Gutachten des als Sachverständigen gehörten Mitgliedes des Medizinalkollegiums der Königlichen Regierung zu Marienwerder, Medizinal-Assessor Apotheker G., enthalten nun die Blutreinigungstabletten Sennesblätter-Pulver. Ferner sind „Tabletten" dasselbe wie Pastillen, nämlich ausschließlich durch Druck oder durch Zusatz von Bindemitteln aus gepulvertem Zustand in feste Form gebrachte Stoffe. Sie sind also Zubereitungen welche unter das Verzeichniß A Nr. 9 der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und da sie unter den daselbst ausdrücklich angegebenen Ausnahmen nicht aufgeführt sind, dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen.

Hinsichtlich des Rheinischen Trauben-Brusthonigs bestätigt das Gutachten des genannten Sachverständigen die thatsächlichen Angaben des Angeklagten über die Zusammensetzung desselben nicht. Nach demselben liegt in dem vom Angeklagten feilgehaltenen sogen. Z.'schen Traubenhonig ein aus Weinbeerensaft gewonnenes Extrakt überhaupt nicht vor. Derselbe ist vielmehr ein Gemisch, eine Zubereitung von Stärkezucker, Sirup, natürlichem Honig und Rohrzucker. Das Verzeichniß A Nr. 5 zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gestattet indessen nur Fenchelhonig, Rosenhonig und weißen Sirup an Honigpräparaten und Sirupen auch außerhalb der Apotheken feilzuhalten.

Die weitere Beweisaufnahme durch Vernehmung anderer Sachverständiger über den Inhalt und die chemische Zusammensetzung der genannten beiden Heilmittel hat das Gericht in Rücksicht auf die unzweifelhafte Qualifikation des gehörten Sachverständigen für Beurtheilung der ihm vorgelegten Fragen, ablehnen zu müssen geglaubt.

Es war somit festzustellen, daß der Angeklagte im April 1893 zu D. Blutreinigungstabletten und Rheinischen Trauben-Brusthonig, Arzneimittel, deren Handel dem freien Verkehr außerhalb der Apotheken nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten bezw. verkauft hat, und er daher aus § 367³ R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 strafbar war. Zu Gunsten des Angeklagten ist der Gerichtshof der Ansicht, daß er nicht aus Böswilligkeit, sondern aus falscher Auffassung der gesetzlichen Vorschriften zu der Uebertretung veranlaßt ist. Es ist ihm daher nur die mäßige Geldstrafe von 20 ℳ — an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle 2 Tage Haft nach §§ 28, 29 St.-G.-B. treten — auferlegt worden.

b) 34. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Schneidemühl vom 30. Mai 1894 wurde der Angeklagte in der Berufungsinstanz freigesprochen, aus folgenden

Gründen:

Mit der Berufung hat der Angeklagte in erster Linie die Feststellungen des ersten Richters und das dieselben tragende Gutachten des Medizinal-Assessors G. angegriffen, wenn er insbesondere den Apotheker G. als befangenen und nicht genügend unterrichteten Sachverständigen bezeichnet. Der Rheinische Trauben-Brusthonig sei reiner, in Zucker eingekochter Most, also Fruchtsaft, und als solcher in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A Nr. 5 ausdrücklich dem freien Verkauf freigegeben. Die deutschen Blutreinigungstabletten seien unverfälschte Sennesblätter und als solche überhaupt nicht Heilmittel. Der Verkauf dieser Droge sei, weil dieselbe im Verzeichniß B nicht aufgeführt sei, freigegeben. Die Form in welcher der Angeklagte die Sennesblätter feilgehalten habe, sei keine der im Verzeichniß A vom Verkehre außerhalb der Apotheken ausgeschlossenen „Zubereitungen", insbesondere auch nicht gleichzustellen den Pastillen (Plätzchen und Zeltchen) (Verzeichniß A Nr. 9), denn die „Tabletten" seien ohne jede Beimischung eines zweiten Stoffes durch bloßen Druck aus den Sennesblättern hergestellt.

In der Verhandlung über die Berufung ist über Inhalt, Zusammensetzung und Herstellung des Rheinischen Trauben-Brusthonigs und der Deutschen Blutreinigungstabletten Beweis erhoben durch Vernehmung des Gerichtschemikers Dr. F. aus Berlin als Sachverständigen. Auf Grund dieses Gutachtens und der Erklärungen des Angeklagten hat die Strafkammer für thatsächlich erwiesen erachtet, daß der Angeklagte in D. im Monat April 1893 Rheinischen Trauben-Brusthonig und Deutsche Blutreinigungstabletten feilgeboten hat, daß aber der Traubenhonig ausschließlich aus in Zucker eingedicktem Traubensaft und daß die Blutreinigungstabletten ausschließlich aus Sennesblättern, welche durch Druck in die Form von Täfelchen gebracht sind, bestehen.

Diese Feststellung gründet sich auf das ausführlich begründete und durch genaue mikroskopische und analytische Untersuchungen vorbereitete Gutachten des Gerichtschemikers Dr. F., welchem für Beurtheilung der hier streitigen Fragen eine allgemein anerkannte Autorität innewohnt.

Der Verkauf von „Fruchtsäften mit Zucker eingekocht" ist nun im Verzeichniß A Nr. 5 ausdrücklich freigegeben; der Vertrieb des mit Zucker eingekochten Traubenfrucht-

saftes unter der wenn auch falschen Bezeichnung „Brusttraubenhonig" mußte deshalb unbedenklich straffrei bleiben.

Die Blutreinigungstabletten bestehen aus für den freien Verkauf zugelassenen Sennesblättern; die Form derselben als „Tabletten" fällt unter keine der ausdrücklich vom freien Verkehr ausgeschlossenen Zubereitungen; ob die Tabletten eine von den Pastillen verschiedene Grundform darstellen oder sich von diesen nur unwesentlich unterscheiden und als Unterform der Gattung Pastillen anzusehen sind, ist nach dem Gutachten des G. und des J. zweifelhaft geblieben; es ist dies eine pharmazeutisch-technische Frage, zu deren Beantwortung der Chemiker J. nicht eigentlich berufen ist. Dieser Zweifel kommt aber dem Angeklagten insofern zu Statten, als zum Thatbestande der nach § 367³ strafbaren Uebertretung ein schuldhaftes Verhalten (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Thäters unentbehrlich ist; aber auch nur Fahrlässigkeit kann dem Angeklagten nicht zum Vorwurfe gemacht werden, so lange objektiv und wissenschaftlich ein Zweifel über die Zugehörigkeit der Tabletten zu den Pastillen noch vorhanden ist.

Der Angeklagte war mithin als nicht überführt, ohne polizeiliche Genehmigung Arzeneien, deren Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten zu haben, von der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. freizusprechen.

Die Kosten des Verfahrens treffen die Staatskasse. (§ 497 ff. St.-P.-O.) Dem freigesprochenen Angeklagten die ihm entstandenen nothwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu ersetzen — wie er beantragt hat — erschien durchaus nicht geboten. Denn die hier in Rede stehenden Mittel sind von ihren Herstellern in bewußter Verschleierung der wahren Sachlage mit unrichtigen, täuschenden Bezeichnungen belegt worden. Der „Rheinische Trauben-Brusthonig" ist ein einfacher Traubensaft, die „Blutreinigungstabletten" sind gepreßte Sennesblätter; der Angeklagte, welcher diese Waaren unter jenen vielversprechenden Bezeichnungen vertreibt, ohne sich näher um ihre Zusammensetzung zu bekümmern, muß selbst die Auslagen tragen, welche aus dem die wahre Sachlage aufklärenden Strafverfahren ihm entstanden sind.

---

5. Verkauf von St. Germain-Brustthee und Zinksalbe seitens eines Drogisten.

35. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Ostrowo vom 17. Januar 1894 wider den Drogenhändler M. zu O.

Der Angeklagte wurde in der Berufungsinstanz, unter Aufhebung des ihn freisprechenden Urtheils des Schöffengerichts zu Ostrowo vom 17. Oktober 1893 zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Haft verurtheilt, aus folgenden

Gründen:

Gegen das bezeichnete freisprechende Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft in rechter Frist und Form Berufung eingelegt.

Auf das Rechtsmittel war nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung wie geschehen zu erkennen.

Danach ist Folgendes erwiesen:

Am 2. August 1893 begab sich der Haushälter Franz R. im Auftrage des Medizinalraths Dr. G. in das Drogengeschäft des Angeklagten, um dort für 10 Pf. Zinksalbe und für 10 Pf. St. Germain-Brustthee zu kaufen. Beides wurde ihm ohne Anstand verabfolgt und ohne daß er bezüglich der Zinksalbe gefragt wurde, wozu er sie verwenden wolle.

Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, weil ihm nicht nachgewiesen sei, daß der Thee, als er verkauft wurde, sich in gemengtem Zustande befunden, und weil R. dem Verkäufer nicht angegeben habe, wozu er die Zinksalbe gebrauchen wolle.

Was den Thee anlangt, so ist das Gericht der Entscheidung des Vorderrichters beigetreten. Nach der Behauptung des Angeklagten sind die Bestandtheile des St. Germain-Thees einzeln in Düten verpackt und diese Düten mit den Substanzen in einer größeren Düte vereinigt und so an R. verkauft worden.

Diese Behauptung ist nicht nur nicht widerlegt, sondern durch die Aussage des Zeugen D., der allerdings wegen seines jugendlichen Alters unbeeidigt geblieben ist, aber einen völlig glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, bestätigt.

Hat aber somit der Angeklagte die einzelnen Bestandtheile des Thees getrennt von einander verkauft und die Vermischung derselben und damit die Herstellung des Thees als Heilmittel nicht selbst vorgenommen, sondern dem Käufer überlassen, so hat er auch kein Heilmittel, dessen Verkauf nur den Apotheken gestattet ist, feilgehalten und verkauft, insofern nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit dem beigefügten Verzeichniß A nur das Feilhalten und der Verkauf von trockenem Gemenge zertleinerter Substanzen (Nr. 4 des Verzeichnisses), worunter eben der St. Germain-Thee fällt, nicht aber der einzelnen Substanzen, durch deren Vermengung das Heilmittel eben erst hergestellt wird, vorbehalten ist.

Der Angeklagte hat sich daher durch den Verkauf des Thees in der Weise, wie er geschehen ist, wohl einer Umgehung der Kaiserlichen Verordnung, nicht aber einer Uebertretung des § 367³ R.-St.-G.-B schuldig gemacht.

Anders liegt dagegen die Sache mit der Zinksalbe. Diese ist von dem Angeklagten gebrauchsfertig verkauft worden, und ein Verkauf derselben als Heilmittel darf nach Nr. 10 des Verzeichnisses A nur in Apotheken erfolgen. Nun bestreitet zwar der Angeklagte, daß er die Zinksalbe als Heilmittel verkauft habe; durch das Gutachten des Medizinalrathes Dr. G. steht indessen fest, daß Zinksalbe ausschließlich als Heilmittel verwendet wird. Wollte man aber auch dem Angeklagten folgen und annehmen, daß in der That Zinksalbe zu technischen und kosmetischen Zwecken ebenfalls gebraucht wird, so ist doch diese Art jedenfalls eine so seltene, daß sie nur als Ausnahme erscheint und deshalb die Vermuthung dagegen spricht. Es wird sich also der Drogist, der einer beliebigen Person Zinksalbe ohne Weiteres verkauft, dem Vorwurf nicht entziehen können, daß er sie als Heilmittel verkauft habe, und der Einwand, daß die von dem Käufer beabsichtigte Verwendung der Salbe ihm unbekannt und für ihn also die Annahme, daß sie nicht zu Heilzwecken bestimmt wäre, sehr wohl möglich gewesen sei, vermag ihn nicht zu schützen; der Verkauf der Salbe wird vielmehr nur dann zulässig erscheinen, wenn der Drogist durch Befragen des Käufers oder auf sonstige Weise festgestellt hat, daß die Salbe nicht als Heilmittel dienen solle.

Wenn aber der Angeklagte und mit ihm der Vorderrichter darauf hinweisen, daß in dem vorliegenden Falle die Salbe keineswegs als Heilmittel, sondern zur Ueberführung des Angeklagten gekauft sei, so übersehen sie, daß es nicht darauf ankommt, zu welchem Zweck die Salbe gekauft ist, daß vielmehr entscheidend ist, als was die Salbe verkauft wird. Daß aber der Angeklagte die Salbe als Ueberführungsmittel verkauft oder beim Verkauf eine solche Verwendung auch nur für möglich gehalten habe, wird er wohl selbst nicht behaupten wollen.

Nach alledem rechtfertigt sich unbedenklich der Schluß, daß der Angeklagte die Zinksalbe als Heilmittel verkauft hat, und es steht deshalb thatsächlich fest, daß der Angeklagte am 2. August 1893 zu Ostrowo an den Haushälter Franz R. Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, verkauft hat.

Der Angeklagte hat sich somit der Uebertretung des § 367³ R.-St.-G.-B. schuldig gemacht.

Zwar hat der Angeklagte zu seiner Entlastung noch angeführt, daß er in der fraglichen Zeit verreist gewesen und vor seiner Abreise seine Leute noch ausdrücklich angewiesen habe, Arzneien, deren Verkauf verboten sei, nicht zu verkaufen; allein diese Behauptung ist nicht erwiesen und es erübrigt sich daher eine Prüfung der Frage, ob und inwieweit solches allgemeines Verbot überhaupt geeignet wäre, den Angeklagten zu exkulpiren.

Er war demnach zu strafen. In dem an ihn erlassenen Strafbefehl war die Strafe auf 20 ℳ event. 4 Tage Haft festgesetzt; das Gericht hat keinen Anlaß gefunden, diese Strafe zu erhöhen und hat deshalb, wie geschehen, erkannt.

---

6. Liquor ferri sesquichlorati ist als Lösung im Sinne des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 anzusehen.

36. Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 15. August 1894 wider den Kaufmann G. zu Glogau.

Nachdem der Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts zu Glogau vom 18. Dezember 1893 mit 30 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft bestraft war, wurde sowohl seine Berufung vom Königlichen Landgericht daselbst am 28. Mai 1894 als seine Revision verworfen. Die Gründe des oberlandesgerichtlichen Urtheils lauten:

Der an sich zulässigen, frist- und formgerecht eingelegten und gerechtfertigten Revision war der Erfolg zu versagen.

Der Angeklagte war außer auf Grund der nicht mehr in Betracht kommenden Nr. 5 des § 367 St.-G.-B. auf Grund Nr. 3 dieses Paragraphen in Folge der thatsächlichen Feststellung, daß er als Inhaber einer Drogenhandlung in Glogau am 19. September 1893 liquor ferri sesquichlorati widerrechtlich zum Verkaufe feilgehalten hat, zu 30 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft verurtheilt worden.

In der Berufungsinstanz hatte er zunächst bestritten, daß liquor ferri sesquichlorati zu den Stoffen gehöre, die nach dem Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Nachdem jedoch auch das Medizinalkollegium dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. N. beigetreten war, daß es zu den in dem Verzeichniß A genannten Stoffen gehöre, und bemerkt hatte, daß es jedoch nicht ausschließlich als Heilmittel Verwendung finde, sondern auch zu anderen Zwecken gebraucht werde, hat das Berufungsgericht in Folge der neu aufgestellten Behauptung des Angeklagten, daß jener Stoff von ihm nicht als Heilmittel und nicht im Detail verkauft worden sei, unter Angabe der Gründe thatsächlich festgestellt, daß Angeklagter durch das Halten des Stoffes in seinem Verkaufsladen Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten hat, und die gegen das schöffengerichtliche Urtheil eingelegte Berufung verworfen.

Gleichwohl rügt der Revident die Verletzung des § 367[3] St.-G.-B., weil der Berufungsrichter nicht festgestellt habe, daß der Angeklagte den liquor ferri sesquichlorati als Heilmittel feilgehalten habe, und bemängelt als rechtsirrthümlich die „Rechtsauffassung" des Berufungsrichters, daß es zur Strafbarkeit des Angeklagten im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. genüge, wenn er ein oft und erfolgreich angewendetes, also jedenfalls häufig begehrtes Meditament in seinem Verkaufslokale zum Verkaufe ausstelle. Da jedoch hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen, die vermißte thatsächliche Feststellung getroffen ist, dieselbe auch sonst einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, die Nachprüfung der thatsächlichen Feststellung selbst aber dem Revisionsgericht versagt ist, so war mangels Nachweises der Verletzung eines Gesetzes die Revision auf Grund der §§ 376 und 505 St.-P.-O. kostenpflichtig zu verwerfen.

---

7. Begriff des „Gemenges trockener und zerkleinerter Substanzen" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

37. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 29. Januar 1894. (Annalen Bd. 15 S. 409.)

Der Angeklagte glaubt der Anwendung des § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. verbunden mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 dadurch entgehen zu können, daß er, wie festgestellt ist, die sieben verschiedenen zum Theil zerkleinerten Substanzen, woraus der von ihm gegen Mitte Februar 1893 in N. als Mittel gegen Blutkrankheiten feilgebotene und verkaufte Thee bestand, nicht selbst unter einander gemischt, sondern die Vermischung den Käufern überlassen hat, und jene Substanzen unvermischt in gesonderte Päckchen und letztere wiederum in einen, die Einzelpäckchen umfassenden Karton verpackt hat. Diese Manipulation ist jedoch nicht geeignet, dem beschriebenen Thee die Eigenschaft eines Gemenges trockener und zerkleinerter Substanzen im Sinne von Nr. 4 des der angezogenen Kaiserlichen Verordnung beigegebenen Verzeichnisses A zu entziehen. Denn der Angeklagte hat die einzelnen Päckchen nicht als Einzelsachen, sondern als zu vermischende Substanzen, woraus eine Gesammtsache entstehen sollte, unter Beigabe einer hierauf abzielenden Gebrauchsanweisung für einen ungetheilten Kaufpreis verkauft. Unter solchen Umständen kann Nichts darauf ankommen, ob der Verkäufer die Vermischung selbst vorgenommen oder dieselbe dem Käufer überlassen hat.

---

8. Die Abgabe von dem freiem Verkehr entzogenen Arzneimitteln aus sog. homöopathischen Vereinsapotheken an Vereinsmitglieder ist nach § 367[3] St.-G.-B. strafbar.

a) 38. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Ulm vom 20. Mai 1893 wider den Schullehrer Sch zu D.

Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu Kirchheim am 21. März 1893 wegen Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde verworfen, aus folgenden

Gründen:

In Dettingen, O.-A. Kirchheim, besteht seit Februar 1892 als Zweigverein der Stuttgarter „Hahnemania" ein homöopathischer Lokalverein, welcher jetzt auf etwa 160 Mitglieder angewachsen ist. Derselbe hat sich, wie schon sein Name besagt und in dem Statut noch ausdrücklich ausgesprochen ist, die Förderung der Ziele der Homöopathie zur Aufgabe gemacht. Juristische Persönlichkeit besitzt der Verein nicht; es ist ein einfacher Personenverein mit der bei solchen Personengemeinschaften üblichen Organisation, insofern eine Generalversammlung über wichtigere und ein Ausschuß über minder wichtige Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entscheidet, und insofern bestimmte Mitglieder mit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse betraut sind. Zur Bestreitung der Vereinsausgaben dient das von jedem Mitglied zu bezahlende Eintrittsgeld von 1 ℳ und ein monatlicher Beitrag von 20 Pf. Eine Beschränkung der Mitgliederzahl des Vereins besteht nicht.

In Erfüllung seiner Aufgabe hat der Verein bald nach seiner Gründung die Anschaffung eines Vorraths homöopathischer Heilmittel aus der Vereinskasse beschlossen, um solche im Bedürfnißfalle an die einzelnen Mitglieder unentgeltlich abzugeben. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Angeklagte als Schriftführer des Vereins für letzteren von dem Geh. Hofrath M. in Cannstatt aus dessen Apotheke ein Quantum solcher Mittel käuflich bezogen und dasselbe als vom Verein beauftragter Verwalter in seiner Wohnung in Verwahrung genommen. Dem ersten Bezug folgten auf gleichem Wege die erforderlichen Nachbestellungen, wie es eben das Bedürfniß mit sich brachte, so daß in der Regel die in dem Verzeichniß Bl. 2 der Akten aufgeführten Präparate auf Lager waren, deren Gesammtwerth — von geringen zeitlichen Schwankungen abgesehen — etwa 150 ℳ betrug.

Schon im März 1892 hat der Angeklagte angefangen, aus dieser sogenannten Vereinsapotheke einzelne Mittel an Vereinsmitglieder auf deren Wunsch abzugeben. Er ist hiewegen durch Strafverfügung des Königl. Oberamts Kirchheim vom 22. Juni 1892 auf Grund des § 367[3] St.-G.-B. mit einer Geldstrafe von 15 ℳ belegt worden. Das Schöffengericht Kirchheim

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilmittel.)

hat aber in Folge Antrags des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung denselben durch Urtheil vom 9. August v. Js. freigesprochen, indem es entschied, daß Verdünnungen über die 3. Dezimalpotenz hinaus, um welche es sich hier allerdings handelte, nicht unter das Verbot des erwähnten Strafgesetzes (§ 367[3]) fallen, und ferner, daß in der festgestellten Abgabe der Mittel an Vereinsmitglieder ein „Ueberlassen derselben an Andere" im Sinne dieses Gesetzes nicht zu finden sei. Das gefällte Urtheil ist, da von der Königl. Amtsanwaltschaft Berufung nicht erhoben wurde, rechtskräftig geworden.

Der Angeklagte hat nun im September und Oktober v. Js. aus seinem Vorrath wieder Arzneimittel an Vereinsmitglieder abgegeben und ist hiewegen vom Oberamt Kirchheim am 14. Dezember 1892 abermals gestraft worden. Diesmal hat ihn auf erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung das dortige Schöffengericht durch Urtheil vom 21. März l. Js. der angezeigten Uebertretung gegen § 367[3] St.-G.-B. schuldig befunden und ihn unter Verfällung in die Kosten des Verfahrens mit einer Geldstrafe von 5 ℳ belegt.

Der Angeklagte hat gegen dieses Urtheil rechtzeitig und rechtsgültig Berufung erhoben. Die hierauf von der Amtsanwaltschaft zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Berufung ist in der heutigen Hauptverhandlung von der Anklagebehörde mit Zustimmung des Gegners wieder zurückgenommen worden und hierdurch erledigt.

Die Berufung des Angeklagten hat man als begründet nicht erachten können.

Der Angeklagte hat im September und Oktober v. Js. an 3 Vereinsmitglieder, nämlich: an den Schäfer B., den Obermüller S. 1 und den Schäfer R. von Dettingen auf Rezepte h n, welche der Wundarzt R. von Bißingen ausgestellt hatte, Arzneimittel aus dem Vorrath des Vereins abgegeben, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu gehabt zu haben. Obgleich nicht mehr zu erheben war, welche der verschiedenen in der Zusammenstellung Bl. 2 der Akten aufgeführten Mittel abgegeben wurden, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die abgegebenen Mittel sämmtlich zu denjenigen Zubereitungen gehörten, welche nach dem Verzeichnisse A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen; denn die von dem Angeklagten selbst ihrer Zeit zu den Akten gegebene und heute noch als zutreffend anerkannte Zusammenstellung enthält überhaupt nur solche -- nicht frei gegebene – Mittel mit alleiniger Ausnahme von Arnikatinktur und Kampferspiritus. Daß es sich aber in obigen 3 Fällen gerade um diese 2 letzteren Mittel gehandelt habe, kann und will der Angeklagte selbst nicht behaupten; gewiß würde er es schon längst geltend gemacht haben, wenn in einem oder anderem Fall diese letzteren Mittel von ihm abgegeben worden wären. Daß aber die abgegebenen Zubereitungen, wie nicht zu bestreiten, in der Verdünnung sämmtlich über die 3. Dezimalpotenz hinausgingen, ist -- wie auch die Vertheidigung heute ausdrücklich anerkannt hat – offenbar unerheblich, denn der § 7 der Verfügung des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891, auf welchen das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts Kirchheim vom 9. August 1892 Gewicht legen zu müssen glaubte, bezieht sich, wie ein Blick in diese Verfügung zeigt, nur auf die Frage, welche Präparate in den Apotheken ohne ärztliche Anordnung (ohne Rezepte) als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, eine Frage, welche den vorliegenden Fall weder direkt noch auch indirekt berührt, insofern daraus, daß ein Heilmittel in den Apotheken ohne Rezept abgegeben werden kann, offenbar nicht zu folgern ist, daß dieses Heilmittel ebendarum auch außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfe.

Die hier zu entscheidende Frage ist also nur die, ob in der Abgabe der betreffenden, dem freien Verkehr nicht überlassenen Heilmittel durch den Angeklagten ein „Ueberlassen derselben an Andere" im Sinne des Gesetzes (§ 367[3] St.-G.-B.) gefunden werden kann. Die Vertheidigung hat unter Hinweis auf die Organisation des in Rede stehenden Vereins wie auch auf die weiteren vom Gesetze gebrauchten Worte „soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist" auszuführen versucht, daß in der von dem Angeklagten bethätigten Abgabe der von dem Verein für seine Mitglieder angeschafften Mittel an einzelne Vereinsmitglieder ein „Ueberlassen" dieser Mittel an „Andere" im Sinne des Gesetzes nicht gefunden werden könne. Das Gericht ist jedoch zu der gegentheiligen Ansicht gelangt.

Ueberlassung einer Sache an einen anderen heißt doch wohl nichts anderes, als Uebertragung derselben seitens dessen, welcher die Sache im Besitz und Eigenthum hat, an einen Andern, welcher Besitz und Eigenthum derselben bis jetzt nicht oder nicht ausschließlich und unbeschränkt gehabt hat. Ob etwa vertragsmäßige, obligatorische Ansprüche auf die Uebertragung bestehen, wird für den Begriff selbst nichts ausmachen; auch der persönlich Berechtigte steht dem zur Ueberlassung der Sache persönlich Verpflichteten als ein Anderer gegenüber. Vorliegendenfalls muß man also die rechtliche Stellung der einzelnen Vereinsmitglieder zu dem von dem Verein und für den Verein angeschafften Heilmittelvorrath — der sogenannten Vereinsapotheke -- ins Auge fassen. Eine Prüfung in dieser Richtung kann aber nach dem, was über den juristischen Charakter und die Organisation des in Rede stehenden Vereins oben vorausgeschickt ist, nur zu dem Ergebniß führen, daß das einzelne Vereinsmitglied Besitz und Eigenthum an der ihm von dem Angeklagten aus dem Vereinslager abgegebenen Sache erst durch diese Abgabe selbst erlangt. Durch die Anschaffung der Mittel hat das Vereinsmitglied höchstens einen ideellen Antheil am Gesammtvorrath erworben, dessen Größe sich nach der Zahl der Mitglieder bemißt und der beispielsweise bei einer Zahl von 160 Mitgliedern $^1/_{160}$ betragen würde. Dieses Miteigenthum aber ist dem Einzelnen zu nichts nütze. Er kann es auch gar nicht verwirklichen, insbesondere nicht auf Theilung des Vorraths klagen. Was er will und was ihm zukommt, ist — vom praktischen Standpunkt angesehen — nichts als ein vertragsmäßiger Anspruch auf Ausscheidung und Ueberlassung derjenigen Mittel aus dem Gesammtvorrath, deren er im Krankheitsfall zu bedürfen glaubt. Indem der Angeklagte diese speziellen Mittel abgiebt, vollzieht er einen Willensakt aller übrigen, dem Empfänger gegenüberstehenden Vereinsmitglieder, welche sich hierdurch, — er (der Abgeber) selbst miteingeschlossen — ihrer Rechte an diesen konkreten Mitteln zu Gunsten des Empfängers begeben und so deren Besitz und Eigenthum auf denselben übertragen. Warum unter solchen Umständen in der Abgabe nicht ein Ueberlassen der Mittel an Andere gefunden werden könne, ist nicht einzusehen. Daß sich die dem Empfänger gegenüberstehenden Vereinsmitglieder zu dem Akt zum Voraus vertragsmäßig verpflichtet haben, kann, wie schon bemerkt, an der Thatsache der Ueberlassung an einen Andern nichts ändern. Der Fall liegt im Wesentlichen nicht anders, als wenn z. B. ein Großhändler der Vorschrift der zitirten Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zuwider Heilmittel im Detail an einen Andern abgeben würde, nachdem und weil er sich demselben zu solcher Abgabe verpflichtet hat, oder wenn sonst Jemand, der aus einer Apotheke Heilmittel für sich bezogen hat, solche einem vorausgegangenen Versprechen gemäß an einen Andern abgeben würde, in welchen beiden Fällen doch wohl Niemand zweifelt, daß in der Abgabe eine Zuwiderhandlung gegen den § 367[3] St.-G.-B. läge. Andererseits ist der Fall des Angeklagten wesentlich verschieden

von dem seitens der Vertheidigung zu Gunsten ihres Standpunkts angeführten Beispiel, daß 3 Personen zusammenstehen und der Wohlfeilheit halber gemeinschaftlich durch einen von ihnen ein bestimmtes Mittel (Morphium) beziehen, um dasselbe sofort unter sich zu vertheilen, welchenfalls ja jeder von ihnen ein ganz bestimmtes, leicht und sicher verfolgbares Recht an die angeschaffte Sache erwirbt, dessen Verwirklichung nicht erst von dem Willen der Uebrigen abhängig ist.

Der Anwendung des § 367[3] St.-G.-B. auf den vorliegenden Fall stehen auch die Worte „soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist" nicht entgegen, da in denselben nicht blos, wie in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 von Feilhalten und Verkaufen, sondern daneben ausdrücklich noch von sonstigem Ueberlassen an andere die Rede ist, worunter die allgemeine Ansicht sogar das — offenbar nicht zum Handel gehörige — unentgeltliche Abgeben an Andere begreift.

Daß endlich kein öffentliches Interesse besteht, Fälle der vorliegenden Art zu verbieten, und daß etwa aus diesem Grunde das Gesetz in einem beschränkteren Sinn auszulegen sei, läßt sich ebenfalls nicht behaupten; es besteht vielmehr, wie schon in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils richtig ausgeführt ist, vom Standpunkt der Gesetzgebung aus ein leicht ersichtliches Interesse, auch Fälle der vorliegenden Art unter Strafe zu stellen und dadurch einem weiteren Umsichgreifen der Umgehung der zum Schutze des Publikums und der Apotheken erlassenen Gesetze und Verordnungen entgegen zu arbeiten.

Ist nun nach diesen Ausführungen in der Abgabe der Heilmittel an die in Vorstehendem bezeichneten Personen eine Uebertretung im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. gelegen, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß der Angeklagte diese Uebertretung als Thäter begangen hat. Er hat durch die von ihm bethätigte Abgabe nicht blos den Willen der übrigen Vereinsmitglieder, sondern auch seinen eigenen Willen ausgeführt, insbesondere auch für seinen Theil auf seine Rechte am Gesammtvorrath in Bezug auf jene abgegebenen Mittel verzichtet. Er hat ferner als „beauftragter Verwalter" des Vorraths ein — wenn auch nur beschränktes — Aufsichtsrecht in der Richtung zu bethätigen gehabt, daß mit dem Abholen der Mittel aus dem Vorrath kein Mißbrauch getrieben werde. Man hat daher in seiner Thätigkeit nicht etwa nur eine Beihilfe zu sehen, welche nach § 49[1] St.-G.-B. nicht bestraft werden könnte. Eher könnte sich fragen, ob nicht auch die übrigen Vereinsmitglieder (von den Empfängern der Mittel abgesehen), wenn nicht als Mitthäter, so doch als Anstifter strafrechtlich verantwortlich seien.

Vor der hiernach verwirkten Strafe kann den Angeklagten auch der Umstand nicht schützen, daß er durch das frühere Urtheil vom 9. August 1892 wegen ganz ähnlicher Fälle vom Schöffengericht freigesprochen worden ist; denn wenn er hierdurch auch in der Meinung bestärkt worden sein mag, daß die Abgabe der Mittel erlaubt sei, so handelte es sich eben um einen Irrthum über den Sinn des Strafgesetzes, welcher bekanntlich nicht entschuldigt. Zudem mußte sich der Angeklagte sagen, daß durch das schöffengerichtliche Urtheil auf diesem, schon damals höchst bestrittenen Gebiete kein endgültiger Rechtszustand geschaffen sei, und daß er durch die wiederaufgenommene Abgabe von Heilmitteln aus der sogenannten „Vereinsapotheke" neuerdings gegen das Gesetz verstoßen könne. Davon, daß er ohne Verschulden gehandelt habe, kann also keine Rede sein.

Da auch die von dem Schöffengericht erkannte Geldstrafe von 5 ℳ nach den Umständen des Falles und den Vermögensverhältnissen des Thäters nicht als zu hoch erschien, war sonach seine Berufung zu verwerfen und hiermit gemäß § 505[1] St.-P.-O. seine Verfällung in die Kosten des Verfahrens zu verbinden.

b) 39. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 12. Juli 1893 wurde die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß verworfen.

Gründe:

Hinsichtlich des dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegenden Sachverhalts wird auf dessen thatsächliche Feststellungen Bezug genommen.

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Sie stützt sich auf Verletzung des materiellen Strafrechts insbesondere des § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. Aber der Berufungsrichter hat zunächst, ohne daß hierbei ein Rechtsirrthum ersichtlich wäre, thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte an 3 Mitglieder des homöopathischen Vereins Dettingen Arzneimittel verabfolgt hat, die unter das Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, mit denen also der Handel nicht freigegeben ist, und daß er hierzu keine polizeiliche Erlaubniß besaß. Der Berufungsrichter hat sodann in durchaus zutreffender Weise nachgewiesen, daß der Umstand vollständig unerheblich ist, daß die abgegebenen Zubereitungen sämmtlich in Verdünnungen verabfolgt worden sind, die über die 3. Dezimalpotenz hinausgingen. Endlich hat der Berufungsrichter auf Grund der von ihm festgestellten Thatsachen ausgeführt, daß in der Abgabe der fraglichen Heilmittel an Vereinsmitglieder ein „Ueberlassen an Andere" derselben „an Andere" zu finden ist.

Auch hierin war dem Unterrichter beizutreten.

Es ist festgestellt, daß der homöopathische Lokalverein Dettingen, der zur Zeit etwa 160 Mitglieder zählt, nicht juristische Persönlichkeit nicht besitzt, „ein einfacher Personenverein mit der bei solchen Vereinen üblichen Organisation ist, insofern eine Generalversammlung über wichtigere und ein Ausschuß über minder wichtige Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entscheidet, und insofern bestimmte Mitglieder mit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse betraut sind"; die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt; nach § 7 des Statuts fällt „das Vereinsvermögen" im Fall der Auflösung des Vereins dem Landesverein für Homöopathie zu, und nach § 3 erlöschen bei einem etwaigen Austritt alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein hat beschlossen, aus der Vereinskasse einen Vorrath homöopathischer Heilmittel anzuschaffen und solche im Bedarfsfall an die einzelnen Mitglieder unentgeltlich abzugeben. Dieser Beschluß gemäß hat der Angeklagte solche Mittel für den Verein bezogen, er hat dieselben als vom Verein „beauftragter Verwalter" in Verwahrung und hat aus dieser „Vereinsapotheke" in den in Frage stehenden Fällen auf wundärztliche Rezepte hin die verschriebenen Mittel an die 3 Vereinsmitglieder abgegeben.

Wenn nun die Vertheidigung meint, diese von dem homöopathischen Verein angeschafften Heilmittel stehen im Miteigenthum der Vereinsmitglieder, und die Abgabe von Gegenständen, an denen dem Empfänger Miteigenthum zustehe, sei kein „Ueberlassen an Andere", so kann dahingestellt bleiben, ob der letztere Satz richtig ist: denn die Voraussetzung desselben, daß jene Heilmittel im Miteigenthum der Vereinsmitglieder stehen, trifft nicht zu.

Personenvereine von der Art des homöopathischen Vereins Dettingen sind keine nach den Grundsätzen des röm. Rechts oder des württ. Landrechts (II 16) zu beurtheilende Gesellschaften, sie nähern sich vielmehr den mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Korporationen: sie können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden (s. Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 7 Nr. 5, Bd. 8 Nr. 31, Bd. 27 Nr. 43); das Vereinsvermögen, von dem auch §§ 3 und 7 des Dettinger Statuts sprechen, ist von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder zu unterscheiden (vgl. R.-G. a. a. O. Bd. 7 S. 170 unten), ähnlich wie z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft das Gesellschaftsvermögen vom Vermögen der einzelnen Gesellschafter (vgl. hierüber Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 18 Nr. 8 S. 43, Bd. 25 Nr. 52 S. 256, Reichsger. bei Seuffert 46 Nr. 208). Subjekt des Vereinsvermögens ist der Verein, er ist Eigenthümer der zu diesem Vermögen gehörigen Sachen (vgl. Anmerk. zu Seuffert Bd. 33 Nr. 104). Daneben besteht ein Eigenthum des einzelnen Vereinsmitgliedes an den körperlichen Sachen des Vereins weder in der Form eines nach Quoten getheilten Miteigenthums an den einzelnen Sachen, noch auch in der Form eines nach Quoten getheilten An-

theilsrechts am ganzen Inbegriff des Vereinsvermögens. Das einzelne Vereinsmitglied hat nur die aus dem Statut sich ergebenden Ansprüche an den Verein; der Einzelne kann daher kraft seiner Mitgliedschaft fordern, daß ihm im Bedarfsfall ein entsprechendes Quantum der für den Verein erworbenen Heilmittel verabfolgt werde; vor der Ausfolge an ihn steht ihm aber kein Verfügungsrecht über diese Heilmittel zu, erst durch die Ausfolge erlangt er Eigenthum an dem ihm verabreichten Quantum.

Der Verein „überläßt" also durch die Ausfolge der Heilmittel an die einzelnen Mitglieder im Bedarfsfall diese Arzneien „an Andere", d. h. an von ihm verschiedene Vermögenssubjekte, denen zuvor kein Eigenthums- oder Verfügungsrecht, sondern lediglich ein obligationenrechtlicher Anspruch inbetreff derselben zustand.

Da bei der in Frage stehenden Verabreichung von Heilmitteln der Angeklagte als Organ des Vereins gehandelt hat, indem er als beauftragter Verwalter und Verwahrer der „Vereinsapotheke" kraft der ihm vom Verein ertheilten Vollmacht die gewünschten Mittel auslas und verabfolgte, erscheint er als Thäter einer unter § 367 Ziff. 3 St.-G.-B. fallenden Uebertretung.

Da auch im Uebrigen das angefochtene Urtheil nirgends eine Gesetzesverletzung erkennen ließ, war die eingelegte Revision als unbegründet zu verwerfen. Im Kostenpunkt war § 505 Abs. 1 St.-P.-O. maßgebend.

---

9. Begriff des „Gemenges" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Handel mit Giften.

40. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 1. Oktober 1894 gegen den Drogenhändler H. zu W.

Es wurde für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Duisburg vom 10. Mai 1894, soweit dasselbe den Angeklagten von der Uebertretung des Feilhaltens von Brustthee, Brustpulver, St. Germainthee, höllensteinhaltiger Haarfarbe und von Metallbronzefarben freispricht, aufzuheben und — insoweit — die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft ist begründet.

1. Obwohl der Angeklagte den Brustthee, das Brustpulver und den St. Germainthee, wie in der Berufungsinstanz festgestellt worden ist, in drei großen mit dahinlautender Aufschrift versehenen Düten verpackt hatte und in jeder dieser großen Düten in kleineren Düten die einzelnen Thee- bezw. Pulverbestandtheile in solchen Gewichtsverhältnissen, wie sie sich in den genannten Thees bezw. Pulvern vorfinden, enthalten waren, spricht ihn der Berufungsrichter dennoch von einer Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. frei, weil in der Zusammenlegung der einzelnen Bestandtheile der Thees und des Brustpulvers in besonderen Düten ein „Gemenge" im Sinne der Nr. 4 zu A des Verzeichnisses der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht zu erblicken sei, indem ein Durcheinanderwerfen der Bestandtheile nicht stattgefunden habe. Diese Auslegung des Begriffes „Gemenge" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung ist eine zu enge. Eine „Zubereitung", wie die Verordnung im § 1 die im Verzeichnisse A aufgeführten Stoffe bezeichnet, hat schon in dem Falle die Eigenschaft des Gemenges, wenn die einzelnen Bestandtheile des betreffenden Thees bezw. Pulvers richtig abgewogen in einem Behältnisse, wenn auch noch nicht durcheinandergeworfen, zusammengelegt sind, so daß der Käufer nichts weiter zu thun hat, als dieselben zusammenzuschütten.

Von gleicher Ansicht ist auch der Senat in dem Urtheil vom 24. März 1892 (Goltdammer's Archiv Bd. 39 S. 449) ausgegangen.

2. Der Berufungsrichter stellt zwar ferner fest, daß bei der Revision in dem Geschäfte des Angeklagten drei Packete mit Metallbronzefarben (Kupfer, hellgrün und blechgelb) vorgefunden sind, spricht jedoch den Angeklagten von einer Uebertretung der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 14. Februar 1887 frei, weil die Bestimmung derselben, daß alle Metallbronzefarben, welche Kupfer, Zinn oder Zink enthalten, Gifte seien, die ohne polizeiliche Erlaubniß nicht feilgehalten werden dürfen, durch § 2 des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887, welcher die Verwendung von Kupfer, Zinn, Zink und deren Legierungen als Metallfarben zur Aufbewahrung oder Verpackung zum Kauf bestimmter Nahrungs- und Genußmittel zuläßt, aufgehoben sei.

Dieser Begründung kann nicht beigetreten werden. Das gedachte Reichsgesetz betrifft, wie seine Aufschrift und sein Inhalt ergiebt, lediglich die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen und § 2 nimmt die erwähnten Metallfarben von dem Verbote, sie zu Gefäßen, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, zu benutzen, aus, das Reichsgericht behandelt mithin einen anderen Gegenstand, als die Regierungsverordnung vom 14. Februar 1887, welche die Erlaubniß zum Handel mit Giften und giftigen Stoffen außerhalb der Apotheken betrifft. Die Befugniß, eine derartige Verordnung über den Handel mit Giften zu erlassen, war aber der Regierung zu Düsseldorf durch reichsgesetzliche Vorschrift ertheilt, nämlich durch § 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung. Derselbe lautet:

> „Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften 2c. besondere Genehmigung erforderlich ist 2c."

und § 155 Absatz 1 ebenda bestimmt:

> „Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen zu verstehen".

Die Preußischen Landesgesetze, aus welchen die Königliche Regierung zu Düsseldorf ihre Befugniß zum Erlaß der Polizeiverordnung herleitet, sind einerseits der § 49 des Preußischen Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 442), welcher mit Rücksicht auf § 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung noch als zu Recht bestehend zu erachten ist, und andererseits das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverordnung, insbesondere die §§ 11, 12 und 6 f., wonach die Bezirksregierungen gültige Polizeiverordnungen zur Sorge für Leben und Gesundheit für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks erlassen können. Ist aber der Landesgesetzgebung reichsgesetzlich die Befugniß vorbehalten, Vorschriften über die Erlaubniß zum Handel mit Giften zu erlassen, so hat auch die Landesgesetzgebung zu bestimmen, was unter „Gift" zu verstehen ist. (Vgl. die strafrechtlichen Nebengesetze. Dr. Appelius, die Gewerbeordnung, Note 4 zu § 34 Abs. 3 S. 748.)

Nach dem Anhang zur Verordnung vom 14. Februar 1887 gehören nach § 8 alle Metallbronzefarben, welche Kupfer, Zinn oder Zink enthalten, zu den giftigen Farben. Durch das Feilhalten der Metallbronzefarben ohne polizeiliche Erlaubniß hat sich Angeklagter nach § 367³ St.-G.-B. strafbar gemacht.

3. Der Berufungsrichter hat zu II E thatsächlich festgestellt, daß bei der erwähnten Revision „Höllenstein" enthaltende Haarfarbe vorgefunden sei, spricht aber den Angeklagten von einer Uebertretung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 14. Februar 1887, wonach „Höllenstein" (Verzeichniß B XIII 2) ein mittelbares Gift ist, für dessen Handel eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, frei, weil in dem Verzeichnisse zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 unter den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich durch Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, Höllenstein nicht aufgeführt sei, hiernach aber die gedachte Vorschrift der Polizeiverordnung nicht mehr zu Recht bestehe.

Diese Begründung ist rechtsirrthümlich. Der § 6 der Reichsgewerbeordnung verordnet im Absatz 2, daß durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmen ist, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. In Ausführung dieser Bestimmung ist die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 erlassen. Die Frage, ob Höllenstein zu den Apothekerwaaren gehört, kann dahin gestellt bleiben, da im § 34 Absatz 3 derselben Gewerbeordnung, wie bereits oben ausgeführt ist, der Landesgesetzgebung Erlaß von Vorschriften, wonach zum Handel von Giften besondere Genehmigung erforderlich ist, vorbehalten ist, und die Königliche Regierung zu Düsseldorf, von dieser Befugniß durch Erlaß der Polizeiverordnung vom 14. Februar 1887 Gebrauch machend, in dem Verzeichnisse B der mittelbaren Gifte unter XIII 2 Höllenstein (salpetersaures Silberoxyd und dessen Mischungen mit Salpeter, Chlorsilber u. s. w.) aufführt. Zum Feilhalten dieses Giftes bedurfte aber Angeklagter nach § 1 der gedachten Verordnung in Verbindung mit § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Ges.-Samml. S. 442), welcher, wie bereits erwähnt ist, nach § 34 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung noch für gültig zu erachten ist, der besonderen polizeilichen Erlaubniß. Da Angeklagter aber „Höllenstein" enthaltende Haarfarbe feilgehalten hat, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu zu besitzen, so hat er sich nach § 367³ St.-G.-B. strafbar gemacht.

Hiernach war das Berufungsurtheil, soweit es angefochten ist, aufzuheben und die Sache insoweit gemäß § 394 St.-P.-O. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

---

10. Auch Thierheilmittel fallen unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Handel mit Giften.

a) 41. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Flensburg vom 4. Mai 1894 wider den Drogisten H. zu K.

Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu Kappeln am 15. November 1893 wegen Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 in 2 Fällen sowie wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891 in 4 Fällen aus § 367³ St.-G.-B. zu 32 ℳ Geldstrafe verurtheilt. In der Berufungsinstanz wurde für Recht erkannt:

daß das angefochtene Urtheil, soweit es den Angeklagten wegen Uebertretung des § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 8. August 1891 in eine Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt, aufzuheben und der Angeklagte dieserhalb freizusprechen ist, daß im Uebrigen die Berufung zu verwerfen und der Angeklagte schuldig ist, die Kosten dieser Instanz zu tragen.

Gründe:

Die erneuerte Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

1. Der Angeklagte, welcher einen Drogenhandel in Kappeln betreibt, hat daselbst im Jahre 1893 Rezepte, welche ihm vom Thierarzt E. zur Anfertigung gegeben waren, dispensirt und die Zubereitungen zum Theil an die in den Rezepten angegebenen Empfänger, zum Theil an den Thierarzt abgegeben. Es handelte sich in jedem Falle um die Herstellung entweder von trockenen Gemengen oder von flüssigen Mischungen oder von Salben, deren Feilhaltung nicht freigegeben ist. Da es aber nur Heilmittel für Thiere gewesen sind, so glaubt der Angeklagte ein Recht zum Verkauf gehabt zu haben, weil durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 die im Verzeichniß A aufgeführten Gemenge ꝛc. dem freien Verkehr nur soweit entzogen seien, als sie als Heilmittel für Menschen abgegeben wurden, daher die Strafbestimmung im § 367³ St.-G.-B. auf diese Fälle keine Anwendung finde. Diese Annahme ist zwar gelegentlich in der Rechtsprechung und Wissenschaft vertreten gewesen, aber sie ist ohne Grund. Die Verordnung verbietet das Feilhalten als Heilmittel ganz allgemein; es ist daher auch anzunehmen, daß eine Einschränkung hat gemacht und mit Heilmittel hat bezeichnet werden sollen, was gemeiniglich darunter verstanden wird. Dazu gehören unzweifelhaft die zu Heilzwecken an Thieren gebrauchten Zubereitungen. Daß im § 367 St.-G.-B. die Zubereitung freigegebener Arzneien verboten ist, ändert nichts, denn was unter „Arzneien" zu verstehen ist, entscheidet die Verordnung vom 27. Januar 1890.

In der That würde auch durch unbeaufsichtigte Abgabe von Thierheilmitteln das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, deren Sicherung das Verbot der Verordnung dient, kaum weniger gefährdet sein als durch eine solche Abgabe von Heilmitteln für Menschen.

Der fernere Einwand des Angeklagten aber, daß er die Zubereitungen nur im Großhandel abgegeben habe ist schon thatsächlich nicht begründet: denn sein Vertrieb war kein Großhandel; er ist aber auch rechtlich nicht begründet, denn der Großhandel ist nur hinsichtlich der im Verzeichniß B zur Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Stoffe freigegeben, keineswegs auch hinsichtlich der im Verzeichniß A nicht ausgenommenen Zubereitungen. Der Angeklagte ist daher soweit mit Recht bestraft.

2. Derselbe hat zur selben Zeit in seinem Drogengeschäft Lanolin feilgeboten, eine Salbe, die aus 30,90 % Wasser, 55,75 % Lanolin, 13,13 unverseifbaren Kohlenwasserstoffen, geringen Mengen eines borsauren Salzes (Borax) und etwas Bergamottöl zubereitet ist. Diese Salbe fällt nicht unter die im Verzeichniß A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegebenen Zubereitungen und ist, wie festgestellt wird, nach der ihr anliegenden Empfehlung des Fabrikanten vom Angeklagten zu Heilzwecken feilgehalten. Sie dient nach dieser Empfehlung der Pflege der Haut und des Teints, sie dient aber auch gegen Zuckreiz, Hautunreinigkeiten aller Art, bei Sonnenbrand, Hautwolf ꝛc. Ohne Grund bestreitet der Angeklagte, daß die so feilgehaltene Salbe als Heilmittel feilgehalten ist.

Es hat ferner der Angeklagte in dieser Zeit aus seinem Geschäft ein flüssiges Gemisch aus officineller Baldriantinktur und Hofmannstropfen, sowie ferner mit Strychnin vergifteten Weizen oder Hafer zum Gebrauch gegen Ungeziefer, also im Detail verkauft. In erster Beziehung hat er zu seiner Entschuldigung angegeben, daß Baldriantinktur sowohl wie Hofmannstropfen dem Verkauf in Verzeichniß A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 freigegeben und in zweiter Beziehung, daß zwar im Verzeichniß B der Detailverkauf von Strychnin, aber nicht der Verkauf von Zusammensetzungen mit Strychnin verboten sei. Der Angeklagte hat aber dadurch, daß er Baldriantinktur und Hofmannstropfen vor dem Verkauf zusammengemischt hat, eine von dem freien Verkauf ausgenommene Zubereitung verkauft und ist deshalb mit Recht bestraft.

Er befindet sich sodann im Irrthum, wenn er das Verkaufsverbot der Verordnung nur auf Strychnin in ungemischtem Zustand bezieht, denn davon enthält die Verordnung nichts. Es verliert auch offenbar dieses Gift durch die Beimischung nichts an seiner Gefährlichkeit und besteht daher kein Grund, den Vertrieb von mit Strychnin versetztem Weizen bezw. Hafer von dem Verbot als ausgeschlossen zu behandeln. Der Vorderrichter hat daher den Angeklagten, der sich durch diesen Verkauf der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. schuldig gemacht hat, mit Recht bestraft.

3. Weiter hat der Angeklagte die Bestimmungen der ordnungsmäßig erlassenen und deshalb rechtsgültigen Polizeiverordnung vom 8. August 1891 — Amtsblatt von Schleswig S. 322 — während der angegebenen Zeit beim Betrieb seines Drogengeschäftes nicht in allen Punkten beachtet.

a) Nach § 3 Abs. 1 sind die Giftbehälter mit deutlichen, festsitzenden Namensschildern in einer von den übrigen Schildern abweichenden Farbe zu versehen, auf welchen der Name des Giftes in deutscher Sprache steht. Der Angeklagte hat den Namen zwar in deutscher Sprache, aber auf der Rückwand des Gefäßes angebracht

Digitized by Google

gehabt, so daß der Name bei der Revision seines Geschäfts von den Revidenten hat übersehen werden können. Es liegt auf der Hand, daß damit der Vorschrift des Gesetzes, welche eine jeder Zeit und allgemein erkennbare Bezeichnung des Behälters anordnet, nicht erfüllt ist. Ein Gefäß mit Kupfer-Ammoniak hat auch auf der Rückwand keine Bezeichnung gehabt.

b) Nach § 7 Abs. 2 sind die Scheine über abgegebenes Gift (Giftscheine) in das sogenannte Giftbuch einzutragen und außerdem während 3er Jahre, nach der Laufnummer geordnet, aufzubewahren. Angeklagter hat nun letzteres gethan, aber die Eintragungen zum Theil seit ca. 4 Wochen nicht gemacht. Die sofortige Eintragung der Giftscheine ist nicht angeordnet, und es ist daher ein Anpassen der Eintragungen an die Geschäftslage so, daß gelegentlich einige wenige Tage die Eintragungen wegen vorübergehender Geschäftsüberhäufungen unterbleiben, noch kein Verstoß gegen die Verordnung. Der Angeklagte hat aber die Eintragungen wochenlang unterlassen und damit die Verordnung übertreten. Auch Ueberhäufung mit Geschäften würde diese Unterlassung nicht entschuldigen können. Angeklagter hätte dann für Hülfe in seinem Geschäft sorgen müssen.

c) Der Angeklagte hat arsenhaltiges Fliegenpapier aus seinem Geschäft verkauft und in demselben feilgehalten, während nach § 10 der Polizeiverordnung Arsenik zum Gebrauch gegen Ungeziefer nur in der dort angegebenen Zusammensetzung, welche das Fliegenpapier nicht ist, abgegeben werden darf. Das Arsenik ist allerdings dem Papier nur in sehr geringen Quantitäten beigemischt gewesen, so gering, daß nur durch eine ganz besondere Untersuchung die Quantität festzustellen sein würde; aber das Verbot der Polizeiverordnung nimmt auf die zugemischte Quantität des Giftes keine Rücksicht, bestimmt insbesondere nicht, daß eine Zumischung in minimalen Quantitäten unter das Verkaufsverbot nicht fällt.

Danach hat der Angeklagte die Polizeiverordnung in drei Fällen übertreten und ist nach § 12 daselbst mit Recht bestraft.

5. Die schließliche Beschuldigung, der Angeklagte habe die beim Verbrauch der Gifte in trockenem Zustande verwendeten Löffel nicht mit dem Namen des Giftes, in dem sie gebraucht wurden, bezeichnet, hat in der Polizeiverordnung vom 8. August 1891 keinen Grund. Nach § 3 Abs. 2 daselbst sind die Löffel als zur Verwendung bei Giften bestimmt äußerlich zu kennzeichnen. Dazu reicht es offenbar aus, wenn sie jeder die Aufschrift „Gift" haben. Diese Aufschrift hat jeder der Löffel des Angeklagten gehabt, wie dieser behauptet hat, ohne widerlegt zu sein. Er war daher von diesem Theil der Anklage freizusprechen, so daß seine Verurtheilung, da jede der vier im ersten Urtheil festgestellten Uebertretungen angemessen mit 3 ℳ Geldstrafe belegt sind, nur insgesammt in 9 ℳ statt in 12 ℳ geschehen muß. Eine Sonderstrafe für die (dritte) Uebertretung der Kaiserlichen Verordnung, begangen durch Handel mit Strychnin-Weizen oder Hafer, kann nicht eintreten, weil diese That von dem Vorderrichter zusammen mit dem Verkauf arsenhaltigen Fliegenpapiers mit einer Geldstrafe von 3 ℳ abgegolten, und diese Strafe aufrecht erhalten ist. Auch die wegen der zwei Uebertretungen der Verordnung vom 27. Januar 1890 erkannte Strafe von je 10 ℳ ist angemessen. Die Berufung ist daher in der Hauptsache verworfen.

Besondere Kosten sind bezüglich des Theils der Anklage, von dem freigesprochen ist, nicht entstanden; es hat daher der Angeklagte nach § 497 St.-P.-O. die Kosten zu tragen.

b) 42. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 12. Juli 1894 wurde für Recht erkannt, daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Flensburg vom 4. Mai 1894 insoweit aufzuheben, als durch dasselbe die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Kappeln vom 15. November 1893 auch insofern verworfen worden ist, als sich dieselbe gegen seine Bestrafung wegen Uebertretung des § 3 Abs. 1 und des § 12 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891 richtet und in soweit, nämlich bezüglich des für diese Uebertretung erkannten Strafmaßes, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, im Uebrigen aber die Revision des Angeklagten zurückzuweisen und die Kosten der Revision dem Letzteren aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angekagten, welche Verletzung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, sowie der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 12 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig, betreffend die Aufbewahrung, den Verkauf und die Verwendung von Giften, Drogen und giftigen Stoffen vom 8. August 1891 durch unrichtige Anwendung rügt, ist nur zum Theil begründet.

1. Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hat der Angeklagte, welcher zu Kappeln einen Drogenhandel betreibt, im Jahre 1893 daselbst Rezepte, welche ihm vom Thierarzt E. zur Anfertigung gegeben waren, dispensirt und die Zubereitungen zum Theil an die in den Rezepten angegebenen Empfänger, zum Theil an den Thierarzt abgegeben.

Es ist ferner festgestellt, daß es sich dabei in jedem Falle um die Herstellung entweder von trockenen Gemengen oder von flüssigen Mischungen oder von Salben gehandelt hat, deren Feilhaltung durch das Verzeichniß A der vorgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht freigegeben ist, und daß es nur Heilmittel für Thiere gewesen sind, welche der Angeklagte in dieser Weise verkauft hat.

Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß zu den Arzneien, deren Zubereitung, Feilhalten, Verkaufen und sonstiges Ueberlassen an Andere, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, wenn dies ohne polizeiliche Erlaubniß geschieht, durch § 367³ St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist und zu den dem Verkehr nicht freigegebenen „Arzneimitteln", sowie zu den „Heilmitteln" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, auch Arzneien und Heilmittel für Thiere zu rechnen seien; denn — wie in den Urtheilen des Kammergerichts vom 24. März 1892, vom 20. Februar 1893, vom 26. Oktober 1893 näher ausgeführt ist — der Wortlaut der genannten Gesetze und deren Zweck, nämlich der, die auch durch den leichtfertigen Verkauf von Mitteln gegen Krankheiten der Thiere eintretende Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu verhüten, rechtfertigt diesen vom Berufungsrichter den bezeichneten gesetzlichen Vorschriften beigelegten Sinn.

Wenn der Berufungsrichter ferner feststellt, daß die fraglichen Zubereitungen nicht im Großhandel abgegeben seien, daß schon deshalb der Handel mit denselben auf Grund des § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht freigegeben sei und wenn er annimmt, daß der Angeklagte sich somit auf Grund dieser Verordnung und des § 367³ St.-G.-B. strafbar gemacht habe, so beruht dies auf einem sichtlichen Rechtsirrthume, insbesondere auf einer ersichtlichen rechtsirrthümlichen Verkennung des Begriffes „Großhandel" nicht.

Steht aber fest, daß der Angeklagte die gedachten Zubereitungen überhaupt nicht im Großhandel, sondern nur im Kleinhandel als Heilmittel für Thiere verkauft hat, so kann die Frage unerörtert bleiben, ob nach dem Sinne des § 3 der Verordnung vom 27. Januar 1890 der Großhandel nur mit den daselbst im Verzeichniß B aufgeführten Gegenständen, nicht aber auch mit den im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen freigegeben sei.

2. Der Vorderrichter hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte zur selben Zeit in seinem Drogengeschäft

Digitized by Google

Lanolin feilgeboten hat, daß dies eine Salbe bilde, welche ihrer Zubereitung aus den näher angeführten Stoffen zufolge nicht unter die im Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem Verkehr freigegebenen Zubereitungen falle, und daß der Angeklagte diese Salbe zu Heilzwecken, nämlich nicht nur zur Pflege der Haut und des Teints, sondern auch als gegen Juckreiz, Hautunreinigkeiten aller Art, bei Sonnenbrand, Hautwolf ꝛc. dienlich, feilgehalten hat.

Auch ein diesen Feststellungen zu Grunde liegender Rechtsirrthum ist nicht erkennbar. Die Behauptung des Angeklagten, daß dieses Lanolin eine im Verzeichniß A dem Verkehr freigegebene Salbe, nämlich Cold-Cream, sei, eine Behauptung, die der Angeklagte schon früher aufgestellt hatte und welche auf thatsächlichem Gebiete liegt, ist durch die gedachte Feststellung des Berufungsrichters als wiederlegt anzusehen.

Daß ferner das Lanolin lediglich Toiletten-, nicht aber Heilmittel sei, und daß der Vorderrichter zu Unrecht aus der Anpreisung das Gegentheil folgere, ist eine Behauptung des Angeklagten, die sich theils gegen die nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene Beweiswürdigung richtet, theils aber insofern unzutreffend ist, als die Anpreisung, aus der der Vorderrichter — worauf es lediglich ankommt, — folgert, daß das Lanolin als Heilmittel — zu Heilzwecken — feilgehalten sei, unverkennbar eine Empfehlung desselben als Heilmittel gegen Hauterkrankungen enthält. Die Bestrafung ist auch hier ohne Rechtsirrthum erfolgt.

3. Die fernere Feststellung des Berufungsrichters, daß Angeklagter in derselben Zeit aus seinem Geschäft ein flüssiges Gemisch aus officineller Baldriantinktur und Hoffmannstropfen, sowie ferner mit Strychnin vergifteten Weizen oder Hafer zum Gebrauch gegen Ungeziefer, also im Detail, verkauft hat, rechtfertigt seine Bestrafung aus den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen nicht minder. Mit Recht nimmt der Vorderrichter an, daß dieses Gemisch, wenngleich Baldriantinktur ebenso wie Hoffmannstropfen an und für sich nach dem Verzeichniß A dem Verkaufe freigegeben seien, doch durch das Zusammenmischen beider Flüssigkeiten zu einer vom freien Verkehre ausgenommenen Zubereitung geworden sei und daß ferner, wenn im Verzeichniß B daselbst Strychnin als zu den dem Verkehr nicht freigegebenen Präparaten gehörig aufgeführt stehe, hierunter nicht nur Strychnin im ungemischten Zustande, sondern auch Strychnin mit anderen Beimischungen, also auch mit Strychnin versetzter Hafer oder Weizen zu verstehen sei. Ein Vergleich mit anderen Positionen dieses Verzeichnisses, auf welchen sich der Angeklagte für seine gegentheilige Ansicht beruft, kann diese letztere schon mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Strychnin nicht rechtfertigen.

III. Zu a. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der Angeklagte die Giftbehälter zwar mit dem Namen des Giftes in deutscher Sprache versehen, diese Namen aber auf der Rückseite des Gefäßes angebracht gehabt hat, so daß dieselben bei der Revision des Geschäfts von den Revidenten haben übersehen werden können, rechtfertigt indessen die Bestrafung des Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 3 Abs. 1 und 12 der unzweifelhaft formell und, soweit sie hier in Frage steht, auch materiell rechtsgültig erlassenen, oben gedachten Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 8. August 1891 nicht, denn eine Vorschrift, daß die Namen der in den Behältern aufbewahrten Gifte, beziehentlich die die Bezeichnung der Behälter enthaltenden Namensschilder auf der Vorderseite der Gefäße anzubringen seien, ist in der Polizeiverordnung ebensowenig enthalten, als die ausdrückliche Vorschrift, daß die Behälter mit einer zu jeder Zeit und allgemein erkennbaren Bezeichnung versehen sein müssen.

Wohl aber hat der Angeklagte gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 1 a. a. O. dadurch verstoßen, daß, wie ebenfalls festgestellt ist, ein Gefäß mit Kupferammoniak auch auf der Rückwand (also überhaupt) keine Bezeichnung gehabt hat. Daß nur diese Uebertretung allein vorliegt, kann auf das wegen derselben und zugleich wegen der vorstehend als nicht vorhanden erklärten Uebertretung erkannte Strafmaß von Einfluß sein, über welches daher der Vorderrichter anderweit zu entscheiden haben wird.

Zu b. Daß ferner der Angeklagte festgestellterma-ßen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der bezeichneten Polizeiverordnung zuwider die Giftscheine in das sogenannte Giftbuch einzutragen zum Theil während etwa 4 Wochen unterlassen hat, rechtfertigt seine Bestrafung wegen dieser Uebertretung, denn mit dem Vorderrichter ist die gedachte Vorschrift dahin auszulegen, daß diese Eintragung einen so langen Zeitraum hindurch nicht unterbleiben dürfe.

Zu c. hat der Vorderrichter endlich festgestellt, daß der Angeklagte arsenhaltiges Fliegenpapier aus seinem Geschäft verkauft und in demselben feilgehalten hat, während nach § 10 der genannten Polizeiverordnung zum Gebrauch gegen Ungeziefer Arsenik nur als Gemisch, welches aus einem Theil frisch geglühten Kienrusses, einem Theil Saftgrün und 24 Theilen weißen Arseniks besteht, abgegeben werden darf.

Diese Bestimmung, welche allerdings den Handelsverkehr mit Arsenik noch einer weiteren Beschränkung unterwirft, als die Verordnung vom 27. Januar 1890, indem sie den Verkauf und das Feilhalten anderer, als der bezeichneten Arsenikpräparate zum Gebrauch gegen Ungeziefer verbietet, ist doch unzweifelhaft gültig, da es sich hierbei garnicht um den Verkauf dieser Präparate als Heilmittel handelt.

Da nun der Vorderrichter unanfechtbar feststellt, daß das Fliegenpapier jene Zusammensetzung nicht gehabt, so ist der Angekagte auch deswegen bestraft worden, denn ob die „Beimischung" des Arsens nur in sehr geringen Quantitäten stattgefunden hat, ist ebenso unerheblich, als der Umstand, ob die Beimischung des Arsens absichtlich stattgefunden hatte, ob also Arsenik zur Herstellung verwendet war, oder ob diese Beimischung nur zufällig und in Folge der Unachtsamkeit des Angeklagten stattgefunden hat, was seine Verantwortlichkeit nicht ausschließen würde.

Hierdurch rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Die Kosten des Rechtsmittels waren aber dem Angeklagten nach § 505 St.-P.-O. aufzuerlegen, da dasselbe im Wesentlichen erfolglos geblieben ist.

---

11. Zum Begriff des „Feilhaltens" im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890.

a) 43. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stolp vom 31. Oktober 1894 wider den Drogisten G. zu B.

Verurtheilung des Angeklagten zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft.

Gründe:

Gegen den Angeklagten ist durch den Strafbefehl vom 12. Juli 1894 unter der Beschuldigung,

daß er am 5. Juli 1894 zu Bütow in seinem Geschäftslokal daselbst, in einem auf dem Hausflur befindlichen Schranke Jodoform, Phenacetin, Antipyrin, Tinctura Opii simplex, Pain-expeller, Tinctura aromatica, Ichthyol und Extr. filicis, im Lagerraum Spec. laxantes, im Giftschrank ein Gefäß Karbolsäure ohne die vorgeschriebene eingeätzte Aufschrift vorräthig gehalten habe, daß die Spec. laxantes im hohen Grade eingestaubt und in der Vorrathskammer etwa 20 verschiedene Kräuter enthaltende Kisten lediglich mit Blaustift signirt gewesen seien, wegen Uebertretung der Verordnung vom 27. Januar 1890 eine Geldstrafe von 30 ℳ im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 3 Tagen festgesetzt.

Auf seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist der Angeklagte durch das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Bütow vom 24. September 1894 freigesprochen worden. In den Gründen wird ausgeführt, daß die Beschuldigung nicht erwiesen sei; der Angeklagte habe die genannten Arzneimittel nicht feilgehalten, da

er sie in einem Spinde auf dem Hausflur zusammen mit Eßwaaren aufbewahrt habe, welches nicht den gewerblichen Zwecken des Angeklagten gedient habe. Gegen dieses Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht die Berufung eingelegt; sie erblickt in der von dem Angeklagten gewählten Art und Weise der Aufbewahrung ein Feilhalten.

Die Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben: In einem Schrank, welcher auf dem Hausflur stand und in welchem sich gleichzeitig Eßwaaren befanden, bewahrte der Angeklagte Arzneien, wie der Zeuge, Kreisphysikus D., welcher die vorgeschriebene Revision seiner Zeit vorgenommen hat, bekundet, „in größeren Mengen" auf, welche nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Die vorgefundenen Quantitäten weisen darauf hin, daß die Arzneien zum Verkauf bestimmt waren und nicht lediglich dem Verbrauch in der Familie des Angeklagten dienen sollten. Mit Unrecht verneint der Vorderrichter das Merkmal des Feilhaltens. Ein solches liegt nicht nur dann vor, wenn eine Waare öffentlich zum Verkauf ausgelegt und angeboten wird, sondern kann schon darin erblickt werden, wenn die Waare derartig aufbewahrt wird, daß sie ohne Schwierigkeiten in dem Geschäftsbetriebe auf Verlangen an die Käufer abgegeben werden kann (vgl. auch Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. IV S. 275). Die genannte Verordnung beschränkt den Verkauf bestimmter Arzneien auf die Apotheken. Es ist nun notorisch, daß die Drogisten in vielen Fällen versuchen, gleichfalls dieselben feilzuhalten und zu verkaufen. Es war daher ganz erklärlich, wenn der Angeklagte, der eine Revision fürchten mußte, diese Arzneien nicht in seinem Verkaufslokal zum Verkauf bereit stellte, sondern in einem abgesonderten, auf dem Hausflur aufgestellten, anscheinend, wie die darin aufbewahrten Eßwaaren beweisen sollten, nicht zu gewerblichen Zwecken dienenden Schranke aufbewahrte; er hatte dieselben dort aber so zur Hand, daß er sie einem Käufer auf Verlangen sofort verabfolgen konnte. Wollte man in dieser Art der Aufbewahrung ein Feilhalten nicht erblicken, so wäre der schrankenlosen Uebertretung der gedachten Verordnung Thor und Thür geöffnet. Dafür, daß der Angeklagte die Arzneien, soweit sie in Anlage B der Verordnung aufgeführt sind, in solchen Mengen geführt habe, daß er, wie § 3 der Verordnung gestattet, dieselben im Großhandel vertrieben habe, ist kein Beweis erbracht.

Es war daher thatsächlich festzustellen:

daß der Angeklagte am 5. Juli 1894 zu Bütow ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien feilgehalten hat, welche nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Derselbe war daher wegen Uebertretung des § 367 R.-St.-G.-B. bezw. der Verordnung vom 27. Januar 1890 zu bestrafen. Die erkannte Strafe erschien mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte erst einmal wegen einer gleichen Uebertretung polizeilich bestraft ist, ausreichend und angemessen. Die Freiheitsstrafe wurde gemäß §§ 26, 27 R.-St.-G.-B. substituirt. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 497 St.-P.-O. der Angeklagte.

b) 44. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin vom 14. Dezember 1894.

Verwerfung der Revision aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten kann keinen Erfolg haben. Ob eine Verletzung der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1894, betreffend die Revision der Drogenhandlungen, vorliegt, braucht nicht untersucht zu werden, da eine solche Verletzung die Revision nicht begründen könnte (§ 376 St.-P.-O.). Inwiefern aber eine Verletzung des § 367[3] St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 vorliegen soll, ist nicht angegeben und auch sonst nicht ersichtlich. Zwar hat der Berufungsrichter nicht ausdrücklich festgestellt, daß die unter das Verzeichniß A der Kaiserl. Verordnung fallenden Präparate als Heilmittel feilgehalten sind (§ 1 Abs. 1 der Verordnung); er bezeichnet diese Präparate aber als Arzneien, d. h. als zu Heilmitteln geeignete Stoffe, und ist deshalb offenbar auch davon ausgegangen, daß sie thatsächlich als Heilmittel feilgehalten worden sind. Im Uebrigen sind die wesentlichen Merkmale des § 367[3] St.-G.-B. ohne Rechtsirrthum festgestellt, und es ist namentlich auch der Begriff des Feilhaltens vom Berufungsrichter nicht verkannt worden.

Hiernach muß die eingelegte Revision als unbegründet verworfen werden.

12. Wasmuth'sche Hühneraugenringe sind lediglich als Pflaster anzusehen und daher dem freien Verkehr entzogen.

45. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle vom 26. Januar 1895 wider den Kaufmann Sch. zu O. und den Kaufmann R. zu L.

Zurückweisung der Revision.

Gründe:

. . . . . .

In gleicher Weise ist die Revision der beiden Angeklagten ungerechtfertigt bezüglich des ihnen zur Last gelegten Verkaufs und Feilhaltens der sog. Wasmuth'schen Hühneraugenringe. Allerdings erscheinen in dieser Hinsicht die Ausführungen des Berufungsurtheils insofern nicht frei von Rechtsirrthum, als in denselben ausgeführt ist, daß unter den in Nr. 10 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem allgemeinen Verkauf freigegebenen Hühneraugenringen nur solche Ringe zu verstehen seien, welche, regelmäßig aus filzartigen Stoffen bestehend und nur mit einem im übrigen völlig wirkungslosen Klebemittel versehen, lediglich bestimmt seien, den schmerzenden umschlossenen Theil mechanisch vor Druck zu schützen, und daß deshalb alle Ringe, welche zugleich an der Untenseite ein Pflaster enthielten, nur in Apotheken feilgehalten werden dürften. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. In der Nr. 10 des der Verordnung vom 27. Januar 1890 beigegebenen Verzeichnisses A werden die Hühneraugenringe ausdrücklich als Ausnahmen von den dem allgemeinen Verkauf an sich entzogenen „Pflastern" aufgeführt. Die Verordnung vom 27. Januar 1890 selbst betrachtet also die Hühneraugenringe als Pflaster und kann deshalb die Verkäuflichkeit solcher Ringe nicht schon deshalb, weil sie zugleich ein Pflaster enthalten, beanstandet werden. Wollte die genannte Verordnung festsetzen, daß auch wirkliche Hühneraugenringe an der Untenseite kein Pflaster, sondern nur einen im übrigen völlig indifferenten wirkungslosen Klebestoff enthalten dürften, so hätte dies mit größerer Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden müssen; nach der Fassung der Verordnung sind wirkliche Hühneraugenringe, auch wenn sie mit einem Pflasterüberzug versehen sind, frei verkäuflich, vorausgesetzt natürlich, daß nicht etwa gleichzeitig ein Verstoß gegen den § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 vorliegt.

Die vorstehend gekennzeichnete rechtsirrthümliche Auffassung des Berufungsrichters kann indessen im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen, weil durch das letztere gleichzeitig als festgestellt anzusehen ist, daß die Wasmuth'schen Hühneraugenringe überhaupt keine wirklichen Hühneraugenringe, sondern schlechtweg Pflaster seien. In dieser Feststellung ist ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Dem allgemeinen Verkauf freigegeben sind nach Nr. 10 des Verzeichnisses A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 nur wirkliche Hühneraugenringe, gleichgültig ob sie mit Pflasterüberzug versehen sind oder nicht; Pflaster, die sich — vielleicht zur Umgehung des Gesetzes — nur als Hühneraugenringe bezeichnen, in Wirklichkeit aber nicht solche sind, sind auch rechtlich nicht als freigegebene Hühneraugenringe, sondern als Pflaster schlechtweg zu betrachten und fallen deshalb, falls nicht eine sonstige der in Nr. 10 des Verzeichnisses genannten Ausnahmen vorliegt, unter das daselbst festgesetzte Verbot des Verkaufs von Pflastern. Im vorliegenden Falle hat nun das Berufungsurtheil festgestellt, daß die sog. Wasmuth'schen Hühneraugen-

ringe sich in Form und Wesen auf das Wesentlichste von dem, was sonst im Verkehr unter Hühneraugenringen verstanden werde, unterscheiden und daß sie in Wahrheit überhaupt nicht Ringe, sondern Pflaster seien, wobei noch darauf hingewiesen werden mag, daß auch nach der Ansicht des in 1. Instanz vernommenen Sachverständigen R. das in den sog. Wasmuth'schen Hühneraugenringen in der Mitte befindliche Loch völlig zwecklos ist, weil es für das Hühnerauge viel zu klein ist. Hierin liegt eine genügende Feststellung, daß es sich im vorliegenden Falle um Hühneraugenringe überhaupt nicht handelt, daß das in der Mitte der Pflaster befindliche Loch nur angebracht ist, um die Pflaster äußerlich als Ringe bezeichnen zu können, daß aber in Wirklichkeit die sog. Ringe nicht solche, sondern lediglich und ausschließlich Hühneraugenpflaster sind, welche auch nicht wie Ringe auf die Umgebung des Hühnerauges, sondern als Pflaster auf das Hühnerauge selbst wirken sollen. Diese Feststellung selbst unterliegt, weil auf der freien Beweiswürdigung des Gerichts beruhend, einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht; unter Zugrundelegung derselben, unter der Annahme also, daß Hühneraugenringe im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Frage kommen, sondern daß es sich um Pflaster schlechtweg handelt, aber erscheint die Verurtheilung der Angeklagten, wie eben ausgeführt, gemäß § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A zu derselben nicht rechtsirrthümlich, sondern durchaus gerechtfertigt.

---

13. Haarwässer dürfen als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden.

46. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bielefeld vom 23. April 1895 wider den Coiffeur und Parfümeur F. K. zu H.

Verurtheilung des Angeklagten zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft.

Gründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten von der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. freisprechende und die Staatskasse mit den Kosten belastende Urtheil des Schöffengerichts zu Herford vom 27. Februar 1895 erscheint begründet.

Die seitens der Polizeiverwaltung bei dem Angeklagten erhaltenen beiden Haarwässer „Eau de Quinine" und „Hautbelebendes Toilettenwasser (Lurendel)", welche der Angeklagte zugeständlich in seinem Geschäfte feilhält und bei seinen Kunden anwendet, enthalten zwar nach dem Gutachten des Chemikers R. keine Stoffe, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, fallen aber nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. R. unter die sub 5 des der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 beigegebenen Verzeichnisses A bezeichneten flüssigen Gemische und Lösungen, welche nach § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Das Gericht hat nun, abweichend von dem Vorderrichter, auf Grund der Aussagen des Angeklagten und des zum Vortrag gebrachten Inhalts der bei den Akten befindlichen, zugestandenermaßen von dem Angeklagten herrührenden Drucksachen — nämlich eines lithographischen Briefes mit der Ueberschrift „F. K.'s Haarklinik zu Herford", der gedruckten „Heilberichte" des Prospekts für praktische und richtige Haarbehandlung und der Druckschrift „die richtige Behandlung des menschlichen Kopfhaares im gesunden und krankhaften Zustande von F. K., Coiffeur und Parfümeur" — die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die vorbezeichneten Haarwässer als Heilmittel in seinem Geschäft feilgehalten, verkauft und an Andere überlassen hat, und zwar ohne polizeiliche Erlaubniß, die gehabt zu haben der Angeklagte selbst nicht behauptet. Die in den Druckschriften gebrauchten Ausdrücke: Haarklinik, Kur, Heilberichte deuten darauf hin, daß der Angeklagte ein Heilverfahren betreibt. Der Angeklagte behauptet zwar, daß er die sog. Haarwässer nur als Kosmetika und vorbeugende Mittel zur Verschönerung und Stärkung des Kopfhaares und zur Verhütung der Erkrankung desselben angewandt habe, und hebt mit Nachdruck hervor, daß er sich in seiner Druckschrift ausdrücklich dagegen verwahre, im Besitz von Arznei- oder Geheimmitteln zu sein, und der Schwerpunkt seiner Methode nicht in den Mitteln, sondern in der Korrektheit der Behandlung liege. Dabei ist aber überall von Schwächen und Leiden des Kopfhaares die Rede, denen der Angeklagte mit seinen Mitteln zu Hülfe kommen, die er zur Geneisung bringen will. Wenn dann der Angeklagte in seinen Druckschriften wörtlich sagt: „Ich habe bei haarleidenden Personen selbst mit den allerkräftigsten Mitteln stets nur dann eine Besserung und sichere Hülfe hervorbringen können, sobald ꝛc." und als bewährteste Hülfsmittel, die er in ihrer Wirkung auf jede Art von Haar erprobt habe, u. A. das Eau de Quinine bezeichnet, endlich auch in dem Schlußwort: „Zur gefälligen Beachtung" jedem der sichere und zuverlässige Behandlung von seinem Kopfhaarleiden sucht, die Hebung des Uebels mit Bestimmtheit in Aussicht stellt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte ein Heilverfahren und bei demselben die fraglichen Haarwässer als Heilmittel anwendet.

Demnach war die thatsächliche Feststellung zu treffen, daß der Angeklagte in nicht rechtsverjährter Zeit zu Herford ohne polizeiliche Erlaubniß Zubereitungen, die als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, feilgehalten und an Andere überlassen hat.

Er war deshalb nach § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 370³ St.-G.-B. zu bestrafen und ist mit Rücksicht auf den Umfang des Geschäftsbetriebes, wie solcher aus den Drucksachen erhellt, andererseits auf die bisherige Straflosigkeit des Angeklagten eine Geldstrafe von 20 ℳ für angemessen erachtet worden, die für den Fall der Unbeibringlichkeit nach § 28 St.-G.-B. in eine der Vorschrift des § 29 St.-G.-B. entsprechende Haftstrafe umzuwandeln ist.

14. Feilhalten von Tinctura Gentianae sowie einer Lösung von Salizylsäure in Kognak.

47. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bonn vom 28. September 1894 wider den Drogisten H. zu M.

Es wurde für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Urtheils des Königlichen Schöffengerichts zu Rheinbach vom 9. März 1894 wird der Angeklagte von der gegen ihn erhobenen Anklage: am 11. Oktober 1893 in seinem Verkaufslokale in Münstereifel Tinctura Gentianae sowie eine Lösung von Salizylsäure in Kognak als Heilmittel, die nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, feilgehalten zu haben, freigesprochen und werden die Kosten der Berufung der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war richterlicher Strafbefehl erlassen auf Zahlung einer Geldbuße von 30 ℳ, weil er am 11. Oktober 1893 in seinem Verkaufslokal in Münstereifel Tinctura Gentianae sowie eine Lösung von Salizylsäure in Kognak als Heilmittel, die nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, feilgehalten habe, Uebertretung des § 1 der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, Verzeichniß A Nr. 3 und 5 und des § 367³ St.-G.-B. Nachdem der Angeklagte rechtzeitig Einspruch erhoben hatte, wurde die Sache vor dem Königl. Schöffengericht zu Rheinbach verhandelt und er durch Urtheil vom 9. März 1894 wegen dieser Uebertretung zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft für je 5 ℳ verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil, durch welches der Angeklagte gleichzeitig auch wegen Verkaufs von Phenacetin und unrichtiger Signatur von Standgefäßen zur Aufbe-

digitized by Google

wahrung von Giftwaaren — Uebertretungen, derentwegen ebenfalls Strafbefehl gegen ihn erlassen und Einspruch erhoben war — verurtheilt wurde, war sowohl seitens des Königl. Amtsanwalts, wie auch des Angeklagten frist- und formgerecht Berufung eingelegt; demnächst wurde indeß die Berufung seitens des Angeklagten nur auf die Verurtheilung wegen des Feilbietens von Tinctura Gentianae und der Lösung von Salizylsäure in Kognak beschränkt und im Uebrigen zurückgezogen, sodann auch seitens der Königl. Staatsanwaltschaft die Berufung zurückgenommen.

Der Angeklagte hat Freisprechung beantragt, weil er Tinctura Gentianae und die Lösung von Salizylsäure in Kognak nicht als Heilmittel, sondern als Mittel zu technischen Zwecken, insbesondere auch zur Zubereitung von Schnaps und beziehungsweise zur Konservirung von eingemachten Früchten verkauft habe und hat ev. Beweis durch Benennung eines Zeugen hierüber angetreten.

Die Beweisaufnahme in dieser Instanz hat nichts ergeben, was zu der Annahme führen könnte, daß Angeklagter die genannten Flüssigkeiten als Heilmittel verkauft hätte. Es konnte nur festgestellt werden, daß dieselben bei der Revision am 11. Oktober 1893 im Geschäftslokal des Angeklagten vorhanden waren und dieselben auch ihren Bestandtheilen nach geeignet waren, als Heilmittel verwendet zu werden.

Nun bestimmt aber die hier zur Anwendung kommende Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln im § 1, daß die im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen — und hierzu gehören nach der Beweisaufnahme die hier in Rede stehenden Mittel — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, während im § 2 l. c. bestimmt ist, daß die im Verzeichniß B aufgeführten Drogen und Präparate überhaupt nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Daraus ergiebt sich, daß der Vertrieb und die Führung der unter Verzeichniß A fallenden Mittel auch für andere Geschäfte nicht strafbar ist, falls sie nicht als Heilmittel feilgehalten werden. In dem angegriffenen Urtheil ist angenommen, daß mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte als geprüfter Apotheker wissen mußte, daß die in Rede stehenden Flüssigkeiten auch als Heilmittel dienen konnten, derselbe auch Phenacetin gegen die Vorschriften der Verordnung als Heilmittel verkauft hatte, als erwiesen anzusehen sei, daß Angeklagter die Flüssigkeiten als Heilmittel feilgehalten habe; dieser Ausführung war aber nicht beizutreten. Wie in erster Instanz so sind auch in dieser Instanz keinerlei Thatsachen nachgewiesen, welche den Schluß rechtfertigen könnten, daß Angeklagter die fraglichen Gegenstände als Heilmittel feilgehalten habe. Es konnte sonach eine thatsächliche Feststellung nach dieser Richtung hin nicht erfolgen, und war der Angeklagte mangels ausreichenden Beweises, wie geschehen, freizusprechen. Die Kosten der Berufung fallen nach § 505 St.-P.-O. der Staatskasse zur Last.

15. Darf Freßpulver außerhalb der Apotheken verkauft werden?

48. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a./S. vom 30. Juli 1895 wider den Drogenhändler Sch. zu C.

Gründe:

Nachdem der Angeklagte gegen eine diesbezügliche polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, ist er durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Cönnern vom 14. März 1895 der Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. für nicht schuldig erachtet und freigesprochen worden. Der hiergegen seitens der Königlichen Amtsanwaltschaft frist- und formgerecht eingelegten Berufung war der Erfolg zu versagen.

In erster wie in zweiter Instanz ist erwiesen, daß der Angeklagte zu C. in seinem Drogengeschäft sogenanntes „Freßpulver für Schweine", ein Gemisch, bestehend aus Knochenmehl, Haselwurzel, Holzkohle, Schwefelantimon, Schwefelblüthe, Kochsalz und Enzian, feilgehalten und in dem zu C. erscheinenden „Anzeiger für Stadt und Land" vom 9. Februar 1895 annoncirt hat.

Trotzdem hat das Urtheil erster Instanz mit Recht nicht für thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte durch sein derartiges Verhalten ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten hat. (Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B.)

Die Frage, welche Gifte oder Arzneien dem Handel auch in Drogengeschäften freigegeben sind, ist zu entscheiden nach Kaiserlicher Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, und die Beurtheilung des vorliegenden Falles wiederum hängt lediglich von der Entscheidung der Frage ab, ob das vom Angeklagten feilgebotene „Freßpulver für Schweine" ein dem freien Handel unterliegendes Produkt ist oder nicht.

Nach § 1 der Verordnung dürfen Zubereitungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der That heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, dann als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden, sofern sie in dem dem Gesetz als Anlage beigefügten Verzeichniß A enthalten sind; in Nr. 4 dieses Verzeichnisses A werden erwähnt „trockene Gemenge von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander." Nur unter diese Nummer könnte (wie bereits im Vorderurtheil zutreffend hervorgehoben) möglicherweise das Freßpulver gerechnet werden, während die andern Nummern des Verzeichnisses A oder aber die Nummern des im § 2 der Verordnung erwähnten Verzeichnisses B keinesfalls in Betracht zu ziehen sind. Da ferner das Freßpulver nach seiner oben geschilderten Zusammensetzung und Beschaffenheit unbedenklich ein „trockenes Gemenge von Salzen und zerkleinerten Substanzen unter einander" zu nennen ist, so hängt die Entscheidung lediglich von der Frage ab, ob es als „Heilmittel" im Sinne § 1 der Verordnung feilgehalten wurde; und dies ist zu verneinen.

Geht man davon aus, daß die Tendenz sowohl der mehrfach erwähnten Verordnung als auch aller ihrer Vorgänger und der mit ihr verwandten Gesetze und Verordnungen keineswegs darauf abzielt, die Apotheker-Privilegien zu vermehren, sondern im Gegentheil darauf, den freien Verkauf aller derartiger Produkte nur insofern zu beschränken, als im Interesse der Allgemeinheit und aus sanitären Rücksichten es erforderlich erscheint, an den Verkäufer zur größeren Sicherheit für die Abnehmer und das Publikum überhaupt höhere Anforderungen in Bezug auf seine wissenschaftliche Vorbildung zu stellen, — geht man also von diesen Erwägungen aus, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Verordnung mit dem Worte „Heilmittel" nur solche für Menschen, nicht auch solche für Thiere gemeint haben kann. Andernfalls müßte man auch Mittel für Wiederherstellung und Konservirung von Pflanzen (z. B. sogen. Baumpflaster) zu denjenigen Produkten zählen, die nur in Apotheken verkauft werden dürfen.

Selbst wenn man nun aber zu den „Heilmitteln" im Sinne der Verordnung auch solche für Thiere rechnen wollte, so kann das hier in Frage kommende Freßpulver dennoch als ein solches nicht bezeichnet werden, weil es (wie im ersten Urtheil bereits zutreffend ausgeführt) überhaupt nicht zu Heilzwecken, sondern zur Beförderung der Ernährung (als Freßpulver) verkauft ist. Die entgegengesetzten Ausführungen des Sachverständigen, Sanitätsraths Dr. R., wonach die Heilmittelqualität des Pulvers aus dem Umstande folgen soll, weil es zu Heilzwecken geeignete Stoffe enthält, erachtete das

Gericht nicht für überzeugend. Die Verordnung verbietet nur den Verkauf eben gerade „als Heilmittel", und als solches ist das Pulver nicht verkauft.

Daher war die Berufung zu verwerfen, und zwar gemäß § 506 St.-P.-O. auf Kosten der Staatskasse.

16. Das Feilhalten von grauer Salbe als Läusevertilgungsmittel ist außerhalb der Apotheken unstatthaft.

a) 49. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Göttingen vom 26. September 1894 wider den Drogenhändler R. zu M.

Gründe:

Gegen das ihn wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 3 ℳ event. 1 Tage Haft verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Münden hat der Angeklagte form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Soweit von dem Angeklagten eine Freisprechung von der bezeichneten Anklage erstrebt wird, war demselben jedoch auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung dieser Instanz der Erfolg zu versagen.

Der § 367³ St.-G.-B., welcher denjenigen mit Strafe bedroht, welcher ohne „polizeiliche Erlaubniß" Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, findet seine Ergänzung in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Der § 1 der Verordnung bestimmt:

„Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden," und enthält das Verzeichniß A unter Nr. 10 die Rubrik „Pflaster und Salben (emplastra et unguenta)" mit hier nicht interessirenden Ausnahmen.

Es wird nun dem Angeklagten vorgeworfen, daß er der Verordnung zuwider graue Salbe, als ein Heilmittel im gesetzlichen Sinne, feilgehalten habe. Von solcher wurde bei einer Revision seitens der zuständigen Medizinalbeamten im Juni 1894 ein größeres Quantum in der Handlung des Genannten vorgefunden.

Unter Feilhalten wird jedes Ausbieten zum Verkaufe an Dritte verstanden und umfaßt dieser weitere allgemeine Begriff wiewohl auch den engeren spezielleren des Verkaufens welcher a. a. O. ebenmäßig angeführt ist.

Diese Verhältnisse bilden neben der Hauptfrage, ob die graue Salbe als ein „Heilmittel" gelten muß, den Rahmen für die Entscheidung welche sich nicht etwa dem Verlangen des Vertheidigers gemäß darauf zu richten hat, ob Angeklagter die Salbe in seinem Geschäfte überhaupt führen darf.

Letzterer räumt ein, daß er die graue Salbe (ein Gemisch von Quecksilber 1 : 3 — Schweinefett und Terpentin) um die fragl. Zeit verkauft habe und zwar auch zur Verwendung für Menschen gegen Läuse (Filzläuse). Der Salbe spricht er jedoch den Charakter eines Heilmittels ab und leugnet dem Verkaufe das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gefehlt zu haben. Dieses letztere ist dem Angeklagten insbesondere für die Beurtheilung jedoch nach Lage des Falles jedenfalls

Denn dem Sachverständigen muß darin beigetreten werden daß die von dem Angeklagten [illegible] Salbe als ein Heilmittel [illegible] das Verbot der Verordnung trifft. Es kann dort [illegible] keinen begründeten Zweifel [illegible] wenn man die Verwendung der [illegible] in Betracht zieht. [illegible] dringen die [illegible] das [illegible] Salbe [illegible] Zwecken [illegible] Verwendung [illegible] Beispiel). [illegible] Salbe spricht [illegible] Charakter [illegible] Heilmittels ab [illegible] Bewußtsein [illegible] Widerrechtlichkeit [illegible] haben. [illegible] letztere ist [illegible] Angeklagten [illegible] Beurtheilung [illegible] Lage des Falles [illegible]

stellt nämlich ganz im Einklange mit der [illegible] Auffassung fest, daß das Behaftetsein der Menschen derartigen Läusen als eine Krankheit anzusehen und daß die Merkurial-Salbe zur Beseitigung doch Milderung der Krankheit diene, also insoweit Heilmittel zu betrachten sei. Nur um deswillen das Reichsgericht der Revision des Verkäufers [illegible] stattgegeben, weil nicht feststehe, daß der letztere die anderen Zwecken dienende Salbe als ein Heilmittel (d. h. als Läusemittel für Menschen) verkauft habe, was im gegenwärtigen Falle dargethan ist. Wer hierbei der Angeklagte den Charakter der Salbe eines Heilmittels verkannt hat, so vermag ihn [illegible] Umstand, als auf einem Rechtsirrthum beruhend, [illegible] der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen. [illegible] Berufungsgericht stellt daher gleicherweise thatsächlich fest daß der Angeklagte im Juni 1894 zu Münden gegen das Verbot der gedachten Verordnung graue Salbe [illegible] Heilmittel für Menschen (eine Arznei), feilgehalten

Da es dem Angeklagten nur um die Durchführung eines Prinzipes zu thun war, so erschien die Herabsetzung der Strafe auf das zulässige Minimum von 1 angemessen.

b) 50. Durch Urtheil des Königl. Oberlandgerichts zu Celle vom 17. November 1894 wurde die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Durch das angefochtene Urtheil ist nicht, wie die Revision ausführt, das Gesetz verletzt und namentlich auch nicht der § 367³ St.-G.-B. unrichtig angewendet.

Es liegt vor, daß der Angeklagte die fragliche Salbe ein Heilmittel für Menschen, gegen das Verbot der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 feilgehalten hat. Die Ausführungen der Revision, welche sich gegen die dementsprechende Feststellung des Vorderrichters richten, namentlich hervorheben, daß es sich bei der Anwendung der Salbe nicht um die Benutzung eines Heilmittels handle, weil mit der Salbe Vieh bei Menschen vertrieben werden sollten, das Verbot demselben von Läusen bei Menschen sich aber nicht auf Krankheiten darüber, bewegen sich auf thatsächlichem Gebiete der Beurtheilung des Revisionsrichters entzogenem Gebiete und sind daher unbeachtlich. Wenn aber ferner [illegible] Revidenten geltend gemacht wird, es habe eine Verurtheilung nur ergehen dürfen, wenn zugleich festgestellt wäre, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Eigenschaft der Salbe als Heilmittel gehabt habe, so ist diese Ausführung rechtsirrthümlich. Es genügt auch das Reichsgericht in der im angefochtenen Urtheile angezogenen Entscheidung annimmt daß der Beklagte bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt habe annehmen müssen Kaiser werde die Salbe als Heilmittel gebrauchen. Der Vorderrichter hat aber wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten festgestellt, daß der Angeklagte der [illegible] nur erforderlichen Fahrlässigkeit [illegible] Vertrieb der Salbe gehandelt hat. Es geht dies [illegible] besser daß gesagt wird es sei dargethan. [illegible] Angeklagte die auch anderen „medizinischen dienende Salbe als ein Heilmittel [illegible] für Menschen verkauft habe und es könne wenn derselbe der [illegible] Salbe als eines Heilmittels verkannt [illegible] das auf einem Irrthum [illegible] beruhende die [illegible] Bestrafung [illegible]

17. Unbefugter Verkauf von Magenpastillen

[illegible]

Digitized by Google

von ärztlichen Rathschlägen an Magenkranke. Er hat hierbei in zweifacher Beziehung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

1. In das hamburgische Fremdenblatt ließ er Anfangs Februar 1895 folgende Annonce einrücken:

„Unter Garantie behandelt sicher, schnell und gründlich: Bleichsucht (Blutarmuth), Magenleiden, und damit verbundene Krankheiten (Sprechz. von 10 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr). Graumannsweg 72, Ad. Sch."

Neben der Annonce befindet sich eine Schutzmarke abgedruckt, den von einem Kranze umgebenen Aeskulapstab mit der Schlange darstellend und die Buchstaben Dr. S. M. P. enthaltend, die „Dr. Sch.'s Magenpastillen" abkürzen sollen.

Nach § 99 der Medizinalordnung für die freie Hansestadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Februar 1818 ist mit „Geld, Gefängniß, Konfiskations- und selbst schärferer Strafe bedroht die unbefugte und prahlerische Ankündigung von Arzneimitteln und eine solche Anempfehlung von Aerzten und Wundärzten, überhaupt Alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat". Die Anklage behauptet, daß es sich bei der Annonce des Angeklagten um eine prahlerische Selbstempfehlung des Letzteren als Arzt handelt, und dem war beizupflichten. Druckform und Wortfassung der Annonce lassen das Bestreben des Angeklagten deutlich erkennen, aus seiner Person und seiner Wissenschaft mehr zu machen, als nach der Stufe, auf welcher beide stehen, berechtigt ist, um damit das unerfahrene und bei seinem Leiden jede ihm gebotene Hülfe ergreifende Publikum heranzulocken. Der Angeklagte hat niemals promovirt oder ein sonstiges ärztliches Examen zurückgelegt; gleichwohl schmückt er seine Annonce mit einer Schutzmarke, in welcher die abgekürzten Worte Dr. Sch.'s Magenpastillen auf das Gegentheil hindeuten. Seine Kenntnisse übersteigen nach dem Bildungsgange, den der Angeklagte genommen, nicht die eines mit der Pastillenfabrikation nach bestimmtem Rezepte vertrauten Laien. Ueber die Wirkung der Pastillen bei diesem oder jenem Krankheitszustande, insbesondere bei der großen Reihe der in sich gänzlich verschiedenen und einer verschiedenen Behandlung bedürftigen Erkrankungen des Magens ein Urtheil von einigem wissenschaftlichem Werth abzugeben, ist er gänzlich außer Stande. Trotzdem erbietet er sich „unter Garantie" Bleichsucht, Magenleiden und damit verbundene Krankheiten zu heilen und zwar, wie der Angeklagte selbst ausführt, einzig und allein mit seinen Pastillen, deren Gebrauch er dem Patienten am Ende der Konsultation anempfiehlt. Wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung mehrfach betont hat, daß er diese Zusage thatsächlich zu halten in der Lage sei, und seine Pastillen jedem Magenleidenden, abgesehen etwa von den mit Magenkrebs behafteten, dauernde Heilung zu bringen vermöchten, so steht nach ärztlichem Gutachten fest, daß diese Behauptung eine gänzlich unbegründete ist, und sie demnach von einer großen Selbstüberhebung des Angeklagten zeugt. Die letztere wird aber weiter zur bewußten, prahlerischen, den Zweck der Heranziehung des großen Publikums behufs geldlicher Ausbeutung erfolgenden Selbstüberhebung, wenn man erwägt, daß der Angeklagte bei der ihm bekannten Zusammensetzung der von ihm selbst hergestellten Pastillen, zu denen, wie festgestellt, außer Karlsbadersalz eine Spur Rhabarber, etwas Pfeffernünzöl, vielleicht eine ganz verschwindende und nicht nachweisbare Dosis Pepsin verwandt wird, nach Ansicht des Gerichts unmöglich der Ansicht hat sein können und sein kann, eine derartige Arzneimischung sei im Stande, alle denkbaren Magenleiden und damit verbundenen Krankheiten zu heilen oder auch nur zu bessern.

Der Angeklagte hat sich daher der prahlerischen Selbstempfehlung als Arzt im Sinne des § 99 der gedachten Medizinalordnung schuldig gemacht und war auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung zu bestrafen.

2. Auf die Annonce hin begab sich am 2. März 1895 der Polizeioffiziant S. zu dem Angeklagten und erbat wegen eines angeblichen Magenleidens seinen Rath. Der Angeklagte rieth ihm den Gebrauch seiner Pastillen und verkaufte ihm davon auf Verlangen zwei Dosen für zusammen 3 ℳ. Nach sachverständigem Gutachten haben dieselben einen Herstellungswerth von 60 bis 80 Pf. die Dose, bei fabrikmäßiger Anfertigung von noch erheblich weniger. Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 bestimmt, daß die Zubereitungen, wie sie in dem der Verordnung anliegenden Verzeichnisse A aufgeführt sind, als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Im Verzeichniß A sind unter 9 „Pastillen, Pillen und Körner" aufgeführt und hiervon, abgesehen von einfachen Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen, zu welcher Kategorie die Pastillen des Angeklagten keinesfalls gehören, nur die „aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Pastillen" ausgenommen. Zu den letzteren Pastillen sind nach dem übereinstimmenden Gutachten beider vernommener Sachverständigen die von dem Angeklagten hergestellten und verkauften nicht zu rechnen, weil nicht ausschließlich Karlsbadersalz zur Herstellung verwendet ist, sondern andere Arzneistoffe, insbesondere Rhabarber, nach des Angeklagten Angabe auch Pepsin und Tymol zugesetzt sind. Die fraglichen Pastillen durften daher nur in Apotheken als Heilmittel verkauft werden. Hinfällig ist der Einwand des Angeklagten, er habe gleich zwei Dosen auf einmal abgegeben, verkaufe nie eine allein und habe daher Großhandel damit betrieben, der nach § 3 der angezogenen Verordnung freigegeben sei. Daß der Verkauf von zwei Dosen der Pastillen an den Konsumenten, noch dazu zu einem Preise, der nicht niedriger ist, als das Doppelte des Preises einer Dose, keinen Großhandel darstellt, bedarf nicht der Ausführung. Der Angeklagte hat hiernach weiter: ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, obwohl der Handel mit ihr nicht freigegeben war, feilgehalten und verkauft und sich strafbar gemacht nach § 367³ St.-G.-B. Bei Ausmessung der Strafe war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte wiederholt, auch wegen gleich oder ähnlich liegender Gesetzesverletzungen vorbestraft ist.

Wegen der Zuwiderhandlung gegen die Medizinalordnung wurde eine Geldstrafe von 200 ℳ, wegen der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. eine solche von 100 ℳ für angemessen erachtet und demnach in Anwendung der §§ 78, 28 Abs. 1 und 2, 29 St.-G.-B. auf eine Geldstrafe von insgesammt 300 ℳ, für den Fall der Nichtbeitreibung der Geldstrafe auf 1 Tag Haft für je 10 ℳ, insgesammt auf 30 Tage Haft erkannt.

B. Anderes.

1. Ankündigung eines Geheimmittels zur Verhütung von Schweißzuständen.

52. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 15. Mai 1893. (Johow's Jahrbuch Bd. 14 S. 402.)

Die Angeklagten H. und T. sind in der Vorinstanz als verantwortliche Redakteure der Altonaer Nachrichten wegen wiederholter Anpreisung des Apotheker M. H.'schen aromatischen Antisudorin, Uebertretungen der nachstehend angeführten Polizeiverordnung und des § 20 des Reichspreßgesetzes, zu Strafen verurtheilt worden. Die von diesen Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten H. und D., welche Verletzung von Rechtsnormen, insbesondere der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 27. September 1889 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig von 1889 S. 557) durch unrichtige Anwendung rügt, erscheint unbegründet. Sie scheitert an den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters und dessen zutreffenden Rechtsausführungen.

Gegen die formelle und materielle Giltigkeit der erwähnten Polizeiverordnung, welche im § 1 verordnet, daß „Stoffe und Zubereitungen, jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht: . . . b) deren Bestand-

Digitized by Google

Gericht nicht für überzeugend. Die Verordnung verbietet nur den Verkauf eben gerade „als Heilmittel", und als solches ist das Pulver nicht verkauft.

Daher war die Berufung zu verwerfen, und zwar gemäß § 505 St.-P.-O. auf Kosten der Staatskasse.

16. Das Feilhalten von grauer Salbe als Läsevertilgungsmittel ist außerhalb der Apotheken unstatthaft.

a) 49. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Göttingen vom 26. September 1894 wider den Drogenhändler R. zu M.

Gründe:

Gegen das ihn wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 3 ℳ event. 1 Tage Haft verurtheilende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Münden hat der Angeklagte form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt. Soweit von dem Angeklagten eine Freisprechung von der bezeichneten Anklage erstrebt wird, war demselben jedoch auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung dieser Instanz der Erfolg zu versagen.

Der § 367³ St.-G.-B., welcher denjenigen mit Strafe bedroht, welcher ohne „polizeiliche Erlaubniß" Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, feilhält, findet seine Ergänzung in der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Der § 1 der Verordnung bestimmt:

„Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden," und enthält das Verzeichniß A unter Nr. 10 die Rubrik „Pflaster und Salben (emplastra et unguenta)" mit hier nicht interessirenden Ausnahmen.

Es wird nun dem Angeklagten vorgeworfen, daß er der Verordnung zuwider graue Salbe, als ein Heilmittel im gesetzlichen Sinne, feilgehalten habe. Von solcher wurde bei einer Revision seitens der zuständigen Medizinalbeamten im Juni 1894 ein größeres Quantum in der Handlung des Genannten vorgefunden.

Unter Feilhalten wird jedes Ausbieten zum Verkaufe für Dritte verstanden und umfaßt dieser weitere, allgemeine Begriff insoweit auch den engeren, spezielleren des Verkaufens, welcher a. a. O. ebenmäßig aufgeführt ist.

Diese Verhältnisse bilden neben der Hauptfrage, ob die graue Salbe als ein „Heilmittel" gelten muß, den Rahmen für die Entscheidung, welche sich nicht etwa dem Verlangen des Vertheidigers gemäß darauf zu richten hat, ob Angeklagter die Salbe in seinem Geschäfte überhaupt führen darf.

Letzterer räumt ein, daß er die graue Salbe (ein Gemisch von Quecksilber -- 11% —, Schweinefett und Terpentin) um die fragl. Zeit verkauft habe, und zwar auch zur Verwendung für Menschen gegen Läuse (Filzläuse). Der Salbe spricht er jedoch den Charakter eines Heilmittels ab und leugnet, beim Verkaufe das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit gehabt zu haben. Dieses letztere ist dem Angeklagten zuzugeben, für die Beurtheilung jedoch nach Lage des Falles bedeutungslos.

Denn dem Sachverständigen muß dahin beigetreten werden, daß die von dem Angeklagten feilgebotene Salbe als ein Heilmittel für Menschen unter das Verbot der Verordnung fällt. Es kann diese Annahme keinem begründetem Bedenken unterliegen, wenn man die Verwendung der Salbe näher in Betracht nimmt. Es dringen die erwähnten Läuse in und unter die Haut des Menschen ein und verursachen ein nicht selten bis zum Schmerze gesteigertes körperliches Unbehagen, welches durch intensives Einreiben mit jener die Läuse vernichtenden Salbe gehoben wird. Angeklagter ist auch keineswegs in der Lage, eine Verurtheilung durch Bezugnahme auf das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. November 1891[1]) abzuwenden. Dieses Urtheil stellt nämlich ganz im Einklange mit der diesseitigen Auffassung fest, daß das Behaftetsein der Menschen mit derartigen Läusen als eine Krankheit anzusehen ist und daß die Merkurial-Salbe zur Beseitigung oder doch Milderung der Krankheit diene, also insoweit als Heilmittel zu betrachten sei. Nur um deswillen hatte das Reichsgericht der Revision des Verkäufers derselben stattgegeben, weil nicht feststehe, daß der letztere die auch anderen Zwecken dienende Salbe als ein Heilmittel (d. h. als Läusemittel für Menschen) verkauft habe, was im gegenwärtigen Falle dargethan ist. Wenn hierbei der Angeklagte den Charakter der Salbe als eines Heilmittels verkannt hat, so vermag ihn dieser Umstand, als auf einem Rechtsirrthum beruhend, nicht der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen. Das Berufungsgericht stellt daher gleicherweise thatsächlich fest, daß der Angeklagte im Juni 1894 zu Münden gegen das Verbot der gedachten Verordnung graue Salbe, ein Heilmittel für Menschen (eine Arznei), feilgehalten hat.

Da es dem Angeklagten nur um die Durchführung eines Prinzipes zu thun war, so erschien die Herabsetzung der Strafe auf das zulässige Minimum von 1 ℳ angemessen.

b) 50. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Celle vom 17. November 1894 wurde die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Durch das angefochtene Urtheil ist nicht, wie die Revision ausführt, das Gesetz verletzt und namentlich auch nicht der § 367³ St.-G.-B. unrichtig angewendet.

Es liegt vor, daß der Angeklagte die fragliche Salbe, ein Heilmittel für Menschen, gegen das Verbot der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 feilgehalten hat. Die Ausführungen der Revision, welche sich gegen die dementsprechende Feststellung des Vorderrichters richten, namentlich hervorheben, daß es sich bei der Anwendung der Salbe nicht um die Benutzung eines Heilmittels handle, weil mit der Salbe Läuse bei Menschen vertrieben werden sollten, das Vorhandensein von Läusen bei Menschen sich aber nicht als Krankheit darstelle, bewegen sich auf thatsächlichem, der Beurtheilung des Revisionsrichters entzogenem Gebiete und sind daher unbeachtlich. Wenn aber ferner vom Revidenten geltend gemacht wird, es habe eine Verurtheilung nur ergehen dürfen, wenn zugleich festgestellt wäre, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Eigenschaft der Salbe als Heilmittel gehabt habe, so ist diese Ausführung rechtsirrthümlich. Es genügt, wie auch das Reichsgericht in der im angefochtenen Urtheile angezogenen Entscheidung annimmt, daß der Verkäufer bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt habe annehmen müssen, Käufer wolle die Salbe als Heilmittel gebrauchen. Der Vorderrichter hat aber, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, festgestellt, daß der Angeklagte mit der hiernach nur erforderlichen Fahrlässigkeit bei dem Vertrieb der Salbe gehandelt hat. Es geht dies daraus hervor, daß gesagt wird, es sei dargethan, daß der Angeklagte die auch anderen Zwecken dienende Salbe als ein Heilmittel (d. h. als Läusemittel für Menschen) verkauft habe, und es könne, wenn derselbe den Charakter der Salbe als eines Heilmittels verkennt, solches, als auf einem Rechtsirrthum beruhend, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aufheben.

[1]) Veröff. 1892 S. 501.

17. Unbefugter Verkauf von Magenpastillen.

51. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 10. Juni 1895 wider den Pastillenfabrikanten Adolf Sch. zu Hamburg.

Verurtheilung des Angeklagten zu 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Haft.

Gründe:

Der Angeklagte befaßt sich nach seiner eigenen Angabe mit der fabrikmäßigen Herstellung und dem Verkaufe sogenannter Magenpastillen und der Ertheilung

von ärztlichen Rathschlägen an Magenkranke. Er hat hierbei in zweifacher Beziehung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

1. In das hamburgische Fremdenblatt ließ er Anfangs Februar 1895 folgende Annonce einrücken:

„Unter Garantie behandelt sicher, schnell und gründlich: Bleichsucht (Blutarmuth), Magenleiden, und damit verbundene Krankheiten (Sprechz. von 10 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr). Graumannsweg 72, Ad. Sch."

Neben der Annonce befindet sich eine Schutzmarke abgedruckt, den von einem Kranze umgebenen Aeskulapstab mit der Schlange darstellend und die Buchstaben Dr. S. M. P. enthaltend, die „Dr. Sch.'s Magenpastillen" abkürzen sollen.

Nach § 99 der Medizinalordnung für die freie Hansestadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Februar 1818 ist mit „Geld, Gefängniß, Konfiskations- und selbst schärferer Strafe bedroht die unbefugte und prahlerische Ankündigung von Arzneimitteln und eine solche Anempfehlung von Aerzten und Wundärzten, überhaupt Alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat". Die Anklage behauptet, daß es sich bei der Annonce des Angeklagten um eine prahlerische Selbstempfehlung des Letzteren als Arzt handelt, und dem war beizupflichten. Druckform und Wortfassung der Annonce lassen das Bestreben des Angeklagten deutlich erkennen, aus seiner Person und seiner Wissenschaft mehr zu machen, als nach der Stufe, auf welcher beide stehen, berechtigt ist, um damit das unerfahrene und bei seinem Leiden jede ihm gebotene Hülfe ergreifende Publikum heranzulocken. Der Angeklagte hat niemals promovirt oder ein sonstiges ärztliches Examen zurückgelegt; gleichwohl schmückt er seine Annonce mit einer Schutzmarke, in welcher die abgekürzten Worte Dr. Sch.'s Magenpastillen auf das Gegentheil hindeuten. Seine Kenntnisse übersteigen nach dem Bildungsgange, den der Angeklagte genommen, nicht die eines mit der Pastillenfabrikation nach bestimmtem Rezepte vertrauten Laien. Ueber die Wirkung der Pastillen bei diesem oder jenem Krankheitszustande, insbesondere bei der großen Reihe der in sich gänzlich verschiedenen und einer verschiedenen Behandlung bedürftigen Erkrankungen des Magens ein Urtheil von einigem wissenschaftlichem Werth abzugeben, ist er gänzlich außer Stande. Trotzdem erbietet er sich „unter Garantie" Bleichsucht, Magenleiden und damit verbundene Krankheiten zu heilen und zwar, wie der Angeklagte selbst ausführt, einzig und allein mit seinen Pastillen, deren Gebrauch er dem Patienten am Ende der Konsultation anempfiehlt. Wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung mehrfach betont hat, daß er diese Zusage thatsächlich zu halten in der Lage sei, und seine Pastillen jedem Magenleidenden, abgesehen etwa von den mit Magenkrebs behafteten, dauernde Heilung zu bringen vermöchten, so steht nach ärztlichem Gutachten fest, daß diese Behauptung eine gänzlich unbegründete ist, und sie demnach von einer großen Selbstüberhebung des Angeklagten zeugt. Die letztere wird aber weiter zur bewußten, prahlerischen, den Zweck der Heranziehung des großen Publikums behufs geldlicher Ausbeutung erfolgenden Selbstüberhebung, wenn man erwägt, daß der Angeklagte bei der ihm bekannten Zusammensetzung der von ihm selbst hergestellten Pastillen, zu denen, wie festgestellt, außer Karlsbadersalz eine Spur Rhabarber, etwas Pfeffermünzöl, vielleicht eine ganz verschwindende und nicht nachweisbare Dosis Pepsin verwandt wird, nach Ansicht des Gerichts unmöglich der Ansicht hat sein können und sein kann, eine derartige Arzneimischung sei im Stande, alle denkbaren Magenleiden und damit verbundenen Krankheiten zu heilen oder auch nur zu bessern.

Der Angeklagte hat sich daher der prahlerischen Selbstempfehlung als Arzt im Sinne des § 99 der gedachten Medizinalordnung schuldig gemacht und war auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung zu bestrafen.

2. Auf die Annonce hin begab sich am 2. März 1895 der Polizeioffiziant S. zu dem Angeklagten und erbat wegen eines angeblichen Magenleidens seinen Rath. Der Angeklagte rieth ihm den Gebrauch seiner Pastillen und verkaufte ihm davon auf Verlangen zwei Dosen für zusammen 3 ℳ. Nach sachverständigem Gutachten haben dieselben einen Herstellungswerth von 60 bis 80 Pf. die Dose, bei fabrikmäßiger Anfertigung von noch erheblich weniger. Die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 bestimmt, daß die Zubereitungen, wie sie in dem der Verordnung anliegenden Verzeichnisse A aufgeführt sind, als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Im Verzeichniß A sind unter 9 „Pastillen, Pillen und Körner" aufgeführt und hiervon, abgesehen von einfachen Molkenpastillen, Pfeffermünzplätzchen, Salmiakpastillen, zu welcher Kategorie die Pastillen des Angeklagten keinesfalls gehören, nur die „aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Pastillen" ausgenommen. Zu den letzteren Pastillen sind nach dem übereinstimmenden Gutachten beider vernommener Sachverständigen die von dem Angeklagten hergestellten und verkauften nicht zu rechnen, weil nicht ausschließlich Karlsbadersalz zur Herstellung verwendet ist, sondern andere Arzneistoffe, insbesondere Rhabarber, nach des Angeklagten Angabe auch Pepsin und Tymol zugesetzt sind. Die fraglichen Pastillen durften daher nur in Apotheken als Heilmittel verkauft werden. Hinfällig ist der Einwand des Angeklagten, er habe gleich zwei Dosen auf einmal abgegeben, verkaufe nie eine allein und habe daher Großhandel damit betrieben, der nach § 3 der angezogenen Verordnung freigegeben sei. Daß der Verkauf von zwei Dosen der Pastillen an den Konsumenten, noch dazu zu einem Preise, der nicht niedriger ist, als das Doppelte des Preises einer Dose, keinen Großhandel darstellt, bedarf nicht der Ausführung. Der Angeklagte hat hiernach weiter: ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, obwohl der Handel mit ihr nicht freigegeben war, feilgehalten und verkauft und sich strafbar gemacht nach § 367³ St.-G.-B. Bei Ausmessung der Strafe war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte wiederholt, auch wegen gleich oder ähnlich liegender Gesetzesverletzungen vorbestraft ist.

Wegen der Zuwiderhandlung gegen die Medizinalordnung wurde eine Geldstrafe von 200 ℳ, wegen der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. eine solche von 100 ℳ für angemessen erachtet und demnach in Anwendung der §§ 78, 28 Abs. 1 und 2, 29 St.-G.-B. auf eine Geldstrafe von insgesammt 300 ℳ, für den Fall der Nichtbeitreibung der Geldstrafe auf 1 Tag Haft für je 10 ℳ, insgesammt auf 30 Tage Haft erkannt.

B. Anderes.

1. Ankündigung eines Geheimmittels zur Verhütung von Schweißzuständen.

52. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 15. Mai 1893. (Johow's Jahrbuch Bd. 14 S. 402.)

Die Angeklagten H. und D. sind in der Vorinstanz als verantwortliche Redakteure der Altonaer Nachrichten wegen wiederholter Anpreisung des Apotheker M. H.'schen aromatischen Antisudorin, Uebertretungen der nachstehend angeführten Polizeiverordnung und des § 20 des Reichspreßgesetzes, zu Strafen verurtheilt worden. Die von diesen Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision der Angeklagten H. und D., welche Verletzung von Rechtsnormen, insbesondere der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 27. September 1889 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig von 1889 S. 557) durch unrichtige Anwendung rügt, erscheint unbegründet. Sie scheitert an den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters und dessen zutreffenden Rechtsausführungen.

Gegen die formelle und materielle Giltigkeit der erwähnten Polizeiverordnung, welche im § 1 verordnet, daß „Stoffe und Zubereitungen, jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht: . . . b) deren Bestand-

theile und quantitative Zusammensetzung nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gemacht werden (Geheimmittel), als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden dürfen," walten keinerlei Bedenken ob. Diese Bestimmung und die Strafbestimmung des § 3 daselbst ist auch auf die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters richtig angewendet worden. Die der Anklage zu Grunde liegende, im ersten Urtheil wiedergegebene Anzeige ist vom Berufungsrichter dahin ausgelegt worden, daß der Erfinder und Ankündiger des Antisudorins, auf dessen Gebrauch auch gegen anormales, auf unregelmäßiger Hautthätigkeit oder sonstiger krankhafter Anlage beruhendes Schwitzen rechnend, dieses Mittel als in dieser Weise wirkend, dem Publikum hat ankündigen wollen und den Ausdruck in der Anzeige: „Schweißfuß, Hand- und Kopfschweiß verhütet" absichtlich so gewählt hat, daß jene Wirkung allgemein erkennbar blieb, während er sich dadurch dem Verbote der Polizeiverordnung zu entziehen meinte. Diese Auslegung liegt auf thatsächlichem der Nachprüfung des Revisionsrichters nach § 376 St.-P.-O. entzogenem Gebiete und ebenso die weitere Feststellung, daß die beiden Angeklagten H. und D. (die Revidenten) als Redakteure der „Altonaer Nachrichten" das in diesen enthaltene Inserat gekannt haben, und daß ihnen die geschilderte Bedeutung und deren allgemeine Erkennbarkeit nicht entgangen ist.

Ohne Rechtsirrthum ist ferner dieses „anormale, auf unregelmäßiger Hautthätigkeit oder sonst krankhafter Anlage beruhende Schwitzen" und insbesondere „der Schweißfuß" als ein krankhafter Zustand, d. h. als Krankheit, und die Ankündigung des Antisudorins als die eines Heilmittels gegen diese Krankheit angesehen worden.

Die Feststellung des Berufungsurtheils, daß die Bestandtheile dieses Mittels im Inserate selbst garnicht, in der Gebrauchsanweisung aber, auf welche das Inserat in dieser Beziehung hinweise, nicht in ausreichender Weise angegeben seien, indem dort nur gesagt sei, „die wirksamen Bestandtheile sind Aether, Salicylsäure, Borsäure, Citronensäure ꝛc. ꝛc.," daß also diese Angabe qualitativ unvollständig sei und quantitativ gänzlich mangele, rechtfertigt ferner auch die Annahme, daß hier die Anpreisung eines Geheimmittels im Sinne der gedachten Polizeiverordnung vorliege und läßt erkennen, daß der Begriff des letzteren durchaus nicht rechtsirrig aufgefaßt worden ist, womit auch viele Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe, insbesondere auch des Reichsgerichts, im Einklange stehen. Ohne Rechtsirrthum ist deshalb auch eine wiederholte Uebertretung der beiden Revidenten gegen den § 1 Buchst. b und § 3 der gedachten Polizeiverordnung festgestellt und deren Bestrafung erfolgt.

2. Handel mit Giften.

a) 53. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 27. Dezember 1894 wider den Drogenhändler E. zu K.

Es wurde für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil der III. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 27. September 1894 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367 Nr. 3 und 5 St.-G.-B., der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Köln vom 16. August 1878 sowie der §§ 376 Abs. 2 und 377 Nr. 7 und 8 St.-P.-O. rügt, ist im Wesentlichen begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt:

daß der Angeklagte, welcher eine Konzession zum Verkaufe von Gift nicht besitzt, als Inhaber eines Drogengeschäfts, der er noch bis zum Erlasse des Berufungsurtheils war, im Februar 1894 dem Friseur und Chirurgen H. auf dessen Bestellung eine Quecksilbersalbe (graue Salbe) zum Einreiben, nämlich zur Heilung von Syphilis, also als Heilmittel, geliefert und somit verkauft hat.

Die Feststellung, welche auf einem erkennbaren Rechtsirrthume nicht beruht, und gegen welche der Angeklagte vergeblich dadurch ankämpft, daß er die derselben zu Grunde liegende, jedoch nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene Beweiswürdigung bemängelt, enthält alle Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A der vorgedachten Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Der Angeklagte ist daher, da auch Verjährung der Strafverfolgung nicht eingetreten ist, wegen dieser Uebertretung mit Recht verurtheilt worden.

Der Vorderrichter stellt aber weiter thatsächlich fest, daß bei einer am 29. März 1894 beim Angeklagten vorgenommenen Revision in einem Wandschranke, welcher in einem an den Laden anstoßenden, hinter diesem liegenden Zimmer angebracht war, 134 schwere Gifte und Medikamente, die zum Theil unter das Verzeichniß A zum Theil unter das Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und im Besitze des Angeklagten 1 kg plumb. acetic., 10 Flaschen Eisenleberthran, Karbolsäure, Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure, Gegenstände, welche wiederum theils Gifte sind, theils unter das Verzeichniß A a. a. O. fallen, vorgefunden wurden, daß unter diesen Gegenständen 96 Arzneien, zum Theil unter das Verzeichniß A, zum Theil unter das Verzeichniß B fallend, und darunter 6 andere direkte Gifte sowie 34 als heftig wirkende Gifte aufzusehende befindlich waren, und daß im Schranke außer diesen 96 Arzneien noch 6 direkte Gifte und 10 heftig wirkende Stoffe vorgefunden wurden.

Der Vorderrichter stellt auf Grund dessen und auf Grund der näheren Umstände, wie sie das Ergebniß der Durchsuchung waren, insbesondere auf Grund der Art der Unterbringung dieser Gegenstände, sowie auf Grund der vielen Vorbestrafungen des Angeklagten wegen der nämlichen Uebertretungen weiter fest, daß der Angeklagte die Arzneien und Giftstoffe in der Weise bereit gehalten hat, daß er gewillt und in der Lage war, dieselben dem Publikum zu jeder Zeit auf Verlangen gegen Entgelt zu verabfolgen, und daß er davon thatsächlich verkauft hat.

Endlich ist, wie bereits erwähnt, festgestellt, daß der Angeklagte eine Konzession zum Verkaufe von Giften nicht besitzt.

Aus dem wiederholt hervorgehobenen, für festgestellt erachteten Umstande, daß die Entnahme aus fast allen diese Stoffe enthaltenden Gefäßen noch in jüngster Zeit stattgefunden hat, muß auch gefolgert werden, daß die Strafverfolgung dieser Uebertretungen durch Verjährung nicht ausgeschlossen ist, und endlich ergiebt sie auch aus den erwähnten Feststellungen, daß der Verkauf und das Feilhalten dieser Stoffe und Zubereitungen nicht im Großhandel stattgefunden hat.

Allerdings ist nicht ausdrücklich festgestellt, daß diese Gegenstände und welche derselben als Heilmittel verkauft oder feilgehalten worden sind. Dieser Feststellung bedarf es also noch insoweit, als es sich um das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen handelt, welche unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, weil das Feilbieten und der Verkauf dieser Gegenstände nur strafbar ist, wenn dieselben als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden, und weil auch diese gesammte strafbare Thätigkeit des Angeklagten nur als eine Strafthat aufgefaßt worden ist, von jener Feststellung daher das Strafmaß wesentlich abhängt und letzteres möglicherweise durch eine rechtsirrthümliche Auffassung von dem Begriffe der Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. beeinflußt worden ist.

Inwieweit die oben gedachte Polizeiverordnung vom 16. August 1878 gültig ist, kann für diese Frage dahingestellt bleiben, weil, ihre formelle Gültigkeit vorausge

setzt, es sich im vorliegenden Falle nur darum handeln würde, ob die Polizeibehörde befugt wäre, insoweit, als die im § 1 daselbst bezeichneten Gifte und anderen denselben gleichwirkenden Stoffe unter die im Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Stoffe fallen, das Feilhalten und den Verkauf dieser Stoffe außerhalb der Apotheken überhaupt von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen; was für die übrigen Gifte nicht bezweifelt werden kann, weil aber im vorliegenden Falle eine Befugniß zum Verkaufe jener Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe, sei es auf Grund der Polizeiverordnung, sei es auf Grund anderer Bestimmungen dem Angeklagten überhaupt nicht zustand, sodaß der Angeklagte diese Stoffe, soweit sie nicht durch die Kaiserliche Verordnung betroffen werden, auch dann nicht feilhalten oder verkaufen durfte, wenn er sie nicht als Heilmittel feilhielt oder verkaufte.

Der Vorderrichter stellt nun aber ferner fest, daß die beim Angeklagten vorgefundenen Gifte ꝛc. nicht in der Weise aufbewahrt waren, wie dies in der Polizeiverordnung vom 16. August 1878 (§ 2, 9) vorgeschrieben ist. Diese Vorschriften sind jedoch nur für die zum Handel mit Giften befugten Personen gegeben, wobei ausdrücklich auf den § 1 der Verordnung hingewiesen wird. Nach diesem Paragraphen sind als befugt — außer den Apotheken — nur diejenigen Personen anzusehen, welche seitens der Ortspolizeibehörde hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben. Da nun feststeht, daß der Angeklagte die Konzession zum Feilhalten und Verkauf der bei ihm vorgefundenen Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe nicht besitzt, und daher eine zum Kleinhandel mit Giften im Sinne des § 2 der gedachten Verordnung befugte Person nicht ist, so können dem Wortlaute dieses Paragraphen gemäß die Vorschriften desselben über die Aufbewahrung der Gifte auf ihn kaum Anwendung finden. Auch dem Sinne des § 2 nach rechtfertigt sich die Nichtanwendung desselben; denn es können für Personen, welche unbefugt Gift feilhalten, Vorschriften über die Aufbewahrung des letzteren nicht gegeben werden. Diese Personen werden vielmehr eben nur wegen des unbefugten Feilhaltens bestraft. In demselben Sinne ist auch die Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 16. August 1878 aufzufassen, nach welcher die in der Anlage B bezeichneten heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe gleicher Wirkung unter Beobachtung gewisser anderer, speziell aufgeführter Vorsichtsmaßregeln aufzubewahren sind.

Hat sich der Angeklagte demnach durch die Art der Aufbewahrung der Gifte einer Uebertretung der Regierungsverordnung vom 16. August 1878 nicht schuldig gemacht, so konnte er auch aus § 367⁵ St.-G.-B. nicht gestraft werden; denn letzterer Paragraph bedroht dort denjenigen mit Strafe, der bei der Aufbewahrung von Giftwaaren die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Bei dieser Sachlage erübrigt sich auch in dieser Richtung die Prüfung der formellen und materiellen Gültigkeit der gedachten Verordnung.

Der Angeklagte war daher der Uebertretung des § 367⁵ St.-G.-B. in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 16 August 1878 für nicht schuldig zu erachten und hätte wegen dieser Uebertretung nicht verurtheilt werden dürfen.

Da indessen der Vorderrichter anscheinend — freilich unzutreffend — Idealkonkurrenz dieser Uebertretung mit der des § 367³ St.-G.-B. annimmt, so konnte die Freisprechung des Angeklagten im Tenor des Revisionsurtheils nicht zum Ausdrucke gebracht werden.

Die Rüge der Revision endlich, daß der Angeklagte in seiner Vertheidigung unzulässig beschränkt worden sei, geht fehl; denn sein Antrag auf Beweiserhebung darüber, daß die fraglichen Stoffe mit denjenigen identisch seien, wegen deren er im Jahre 1893 (1892) bereits bestraft worden sei, bezweckte, darzuthun, daß seine Bestrafung nach dem Rechtssatze „ne bis in idem“ nicht erfolgen dürfe; dieser Rechtsgrundsatz gehört aber dem Gebiete der Normen über das Verfahren an, auf deren Verletzung nach § 380 St.-P.-O. die Revision nicht gestützt werden kann. Wie aber durch jene Beweiserhebung hat dargethan werden sollen, daß der Angeklagte die fraglichen Stoffe „nicht mit dem Willen und nicht mit der Absicht, dieselben feilzuhalten oder zu verkaufen, sondern zu erlaubten Zwecken oder sogar ohne solche besitze“, ist nicht erfindlich. Der erneute Verkauf aus vorhandenen Vorräthen dieser Stoffe stellt sich vielmehr als eine Wiederholung früherer Fälle dieser Art dar und aus der Vorbestrafung würde doch nicht zu entnehmen sein, daß der Angeklagte diese Stoffe, nachdem er wegen unerlaubten Feilhaltens oder Verkaufs eines Theiles derselben bestraft worden, fortan zu anderen Zwecken aufbewahrt habe. Der Angriff gegen die getroffenen thatsächlichen Feststellungen scheitert im Uebrigen an der Vorschrift des § 376 St.-P.-O.

Es war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Die angemessene Vertheilung der Kosten, insbesondere die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem Vorderrichter überlassen.

b) 54. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 28. März 1895.

In der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht wurde der Angeklagte wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. zu 4 Wochen Haft und zu den Kosten des Verfahrens, einschließlich derjenigen der Revisionsinstanz, verurtheilt.

Gründe:

Zufolge rechtzeitig seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Köln vom 3. Juli 1894 eingelegter Berufung gelangte die Sache unterm 27. September 1894 vor der dritten Strafkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts zur Verhandlung. Das freisprechende erstrichterliche Urtheil wurde aufgehoben und der Angeklagte wegen Uebertretung gegen § 367 Nr 3 und 5 St.-G.-B., die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 und die Polizeiverordnung vom 16. August 1890 zu einer Haftstrafe von 4 Wochen verurtheilt. Auf die Revision des Angeklagten hat das Königliche Kammergericht zu Berlin am 27. Dezember 1894 dieses Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Anklage ging dahin, daß E. in nicht rechtsverjährter Zeit zu Köln in seinem Geschäfte

„Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, zubereitet, feilgehalten und verkauft und Gift sowie andere heftig wirkende Stoffe ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten und verkauft habe“.

Nach dem Resultate der Beweisaufnahme hat derselbe im Februar 1894 dem Friseur und Chirurgen H. auf dessen Bestellung eine Quecksilbersalbe (graue Salbe) zum Einreiben verkauft, dieselbe wurde geliefert in 20 einzelnen Packeten, sogenannten Patronen, von denen jede einzelne 5 g enthielt. In dieser Verpackung wird in der Regel die zur Heilung von Syphilis dienende Salbe verkauft. H. hat dieselbe zu diesem Zwecke angeschafft und verwandt, daß er sich mit dieser Heilung befaßte, war dem Angeklagten bekannt, und es ist auch die Bestellung nach Angabe des H. in der Weise erfolgt, daß Angeklagter in keinem Zweifel darüber war noch sein konnte, daß es sich um diejenige graue Salbe handelte, welche zur Heilung der Syphilis benutzt wird. Es giebt zwar auch noch eine andere graue Salbe, welche zur Vertreibung von Ungeziefer Verwendung findet und die gewöhnlich Mercurialsalbe genannt wird. Eine solche hat aber H. nicht verlangt und es konnte auch, wie er sagt, der Angeklagte nicht von der Annahme ausgehen, daß es sich um eine solche gehandelt habe. Die Einwendung desselben, daß er eine graue Salbe verkauft habe, die aus einem konzentrirten Spiritusauszug aus Waschholz und Quassiumholz, vermischt mit Schmalz und gefärbt mit Kienruß, bestanden habe und die zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmt gewesen sei, ist also direkt widerlegt.

Es liegen also alle Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit 1 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 vor, da Angeklagter nur Drogist und kein konzessionirter Apotheker ist.

Bei einer am 29. März 1894 beim Angeklagten vorgenommenen Revision fanden sich in einem Wandschranke, welcher in einem an den Laden anstoßenden, hinter diesem liegenden Zimmer angebracht war, 134 schwere Gifte und Medikamente, die zum Theil unter das Verzeichniß A, zum Theil unter das Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und im Keller des Angeklagten 1 kg plumb. acetic., 10 Flaschen Eisenleberthran, Karbolsäure, Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure, Gegenstände, welche wiederum theils Gifte sind, theils unter das Verzeichniß A fallen.

Aus den durch den Zeugen Apotheker K. bekundeten näheren Umständen und bei den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten gelangte das Gericht zu der Annahme, daß letzterer diese Gegenstände feilgehalten und theilweise verkauft hat.

Ins Gewicht fallend ist zunächst für die Beurtheilung der ganzen Sachlage, daß der Angeklagte bereits dreizehn Mal wegen ähnlicher Uebertretungen gegen die Kaiserliche Verordnung bezw. gegen den § 367³ St.-G.-B. verurtheilt worden ist.

Die Gegenstände wurden in unmittelbarer Nähe des Ladens und zwar in solchen Quantitäten und theilweise in solchen Verpackungen, wie sie an das kaufende Publikum abgegeben zu werden pflegen, aufbewahrt. Irgend einen sonstigen glaubhaften Grund für die Aufbewahrung an der fraglichen Stelle vermochte der Angeklagte nicht anzugeben.

Die versteckte Art der Aufbewahrung in einem Schranke, dessen Vorhandensein nur mittelst besonderer Anstrengung entdeckt werden konnte, die Schwierigkeiten, welche der Angeklagte der Oeffnung desselben entgegensetzte, lassen nothwendig darauf schließen, daß er sich bewußt war, daß es sich um etwas Verbotenes und Strafbares gegen ihn handelte.

Vom eigentlichen Laden aus waren die Gegenstände stets leicht herbeizuschaffen.

Fast alle Gefäße befanden sich in angebrochenem Zustande; an einzelnen Sachen, z. B. an der Quecksilbersalbe, zeigte sich ein ganz frischer Abstrich, an einzelnen Flaschen befand sich am äußeren Glasrande frisches Ablaufmaterial, wiederum zeigten sich an anderen Gegenständen, die sich nur ganz kurze Zeit frisch erhalten, daß sie noch frisch waren.

Aus diesen Umständen ergiebt sich mit zwingender Nothwendigkeit die Schlußfolgerung, daß der Angeklagte die Arzneien und Giftstoffe in der Weise bereit gehalten hat, daß er gewillt und auch in der Lage war, dieselben dem Publikum zu jeder Zeit auf Verlangen gegen Entgelt zu verabfolgen; daß er ferner auch thatsächlich davon verkauft hat, daß dieses in nicht rechtsverjährter Zeit erfolgt ist und daß auch sein weiterer Einwand, es handle sich übrigens um die Aufbewahrung derjenigen Sachen, wegen deren Feilhaltens er im Jahre 1893 bereits bestraft worden sei, keine weitere Berücksichtigung finden konnte.

Was nun die einzelnen Gegenstände anbelangt, so befanden sich mindestens 58 verschiedene darunter, die unter das Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen.

Von diesen sind die meisten und namentlich die unter Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 26, 28, 29, 37, 38, 47, 56, 64, 67, 70, 91, 92, 101, 106, 107, 109, 112, 118 der Aufstellung Blatt 5 und ff. der Akten fallenden, solche, welche überhaupt nur als Heilmittel Verwendung finden und bei denen die Verwendung zu technischen oder sonstigen Zwecken ausgeschlossen ist. Es erübrigt daher auch nur die Annahme, daß der Angeklagte sie als Heilmittel feilgehalten und soweit dieses geschehen, auch als Heilmittel verkauft hat. Insoweit diese Gegenstände also unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, hat der Angeklagte gegen diese verstoßen. Soweit dieselben unter das Verzeichniß B fallen, wie z. B. die in der nämlichen Zusammenstellung unter Nr. 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 45, 57, 58, 60, 62, 72, 73, 76, 85 und 86 aufgeführten, so war bezüglich dieser aus den oben angegebenen Umständen mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Angeklagte einen Großhandel nicht damit betrieben, noch auch, daß er sie an Apotheker oder sonst an die im § 3 der Verordnung aufgeführten Staatsanstalten verkauft hat.

Uebrigens hat der Angeklagte dieses auch nicht einmal behauptet.

Was die Giftstoffe anbelangt, so giebt der Angeklagte zu, daß er eine Befugniß zum Verkaufe der bei ihm vorgefundenen Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe nicht besaß.

Das ganze dem Angeklagten nachgewiesene strafbare Verhalten stellt sich als eine einheitliche That im Sinne des § 367³ St.-G.-B. dar.

Für die Bemessung der Strafe war als erschwerend ins Gewicht fallend die große Anzahl der Gegenstände, die er unerlaubter Weise feilhielt bezw. verkaufte, die große Gefahr, die durch sein Treiben geboten war und vor Allem die vielen Vorstrafen desselben wegen der nämlichen Uebertretungen, deren Wiederholung den Eindruck erweckt, daß er allen den gegen ihn eingeleiteten polizeilichen Maßnahmen und den gerichtlichen Urtheilen mit Hohn begegnet.

Die sämmtlichen Kosten, einschließlich derjenigen der Revision, hat der Angeklagte nach § 497 St.-P.-O. zu tragen.

c) 55. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 4. Juli 1895.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Urtheil des Landgerichts zu Köln vom 28. März 1895 wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367³ St.-G.-B. durch unrichtige Anwendung und des § 377³ St.-P.-O. rügt, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat in seinem erneuten Urtheile vom 28. März 1895 in Uebereinstimmung mit den Feststellungen des ersten Berufungsurtheils vom 27. September 1894, in welchen schon nach der Ausführung des Revisionsurtheils vom 27. Dezember 1894 der Thatbestand einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. zu finden war, zunächst thatsächlich festgestellt,

> daß der Angeklagte im Februar 1894 dem Friseur und Chirurgen H. auf dessen Bestellung eine Quecksilbersalbe (graue Salbe) zum Einreiben verkauft hat und nach der Art und Weise der Bestellung darüber nicht im Zweifel gewesen ist und hat sein können, daß es sich um diejenige graue Salbe gehandelt, welche zur Heilung von Syphilis benutzt wird.

Die Angabe des Angeklagten, daß diese Salbe aus einem konzentrirten Spiritusauszuge, aus Waschöl, und Quassiumholz, vermischt mit Schmalz und gefärbt mit Kienruß, bestanden habe, die zur Vertilgung von Ungeziefer bestimmt gewesen sei, hat der Berufungsrichter für direkt widerlegt erachtet.

Der Vorderrichter hat hierin ohne Rechtsirrthum wiederum alle Thatbestandsmerkmale einer Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 und der Nr. 10 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gefunden.

Die Behauptung des Angeklagten, daß diese Salbe keine Quecksilbersalbe gewesen sei, also kein Quecksilber enthalten habe, steht hiernach mit der getroffenen Feststellung in direktem Widerspruche.

Diese Feststellung aber und die ihr zu Grunde liegende Beweiswürdigung ist nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen.

Es ist auch festgestellt, daß der Angeklagte jene Salbe als Heilmittel verkauft hat. Ein Heilmittel ist aber eine „Arznei" im Sinne des § 367³ St.-G.-B., wie in konstanter Rechtsprechung angenommen worden ist.

Weiter hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß bei einer am 29. März 1894 beim Angeklagten vorgenommenen Revision sich in einem Wandschranke, welcher in einem an den Laden anstoßenden Zimmer angebracht war, 134 schwere Gifte und Medikamente, die zum Theil unter das Verzeichniß A, zum Theil unter das Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, und im Keller des Angeklagten wiederum theils Gifte, theils unter das Verzeichniß A jener Verordnung fallende Gegenstände befunden haben, daß Angeklagter diese Gegenstände feilgehalten und theilweise verkauft hat, wie aus einer Reihe von thatsächlichen Umständen gefolgert wird, daß dieses Bereithalten zum Verkaufe und der Verkauf selbst in nicht rechtsverjährter Zeit erfolgt ist, und daß die meisten dieser Gegenstände, welche überhaupt nur als Heilmittel Verwendung finden, vom Angeklagten auch als Heilmittel feilgehalten und soweit der Verkauf stattgefunden, als Heilmittel verkauft worden sind, daß daher, soweit diese Gegenstände unter das Verzeichniß A fallen, der Angeklagte gegen die Verordnung vom 27. Januar 1890 verstoßen hat, daß endlich, soweit dieselben unter das Verzeichniß B dieser Verordnung fallen, der Angeklagte damit einen Großhandel nicht betrieben, sie auch an Apotheken oder die in § 3 der Verordnung aufgeführten Staatsanstalten nicht verkauft hat.

Der Berufungsrichter hat auch noch festgestellt, daß der Angeklagte eine Befugniß zum Verkaufe der bei ihm vorgefundenen Gifte und der denselben gleichwirkenden Stoffe nicht besessen hat.

Der Vorderrichter hat endlich angenommen und festgestellt, daß das ganze dem Angeklagten nachgewiesene strafbare Verhalten sich als eine einheitliche That im Sinne des § 367[3] St.-G.-B. darstellt.

Alle diese Feststellungen sind ohne erkennbaren Rechtsirrthum erfolgt.

Die Strafzumessung hält sich innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen und läßt nicht erkennen, daß derselben eine rechtsirrthümliche Auffassung zu Grunde liegt. Im Uebrigen aber ist die Nachprüfung des Strafmaßes dem Revisionsrichter versagt.

Auch ist es nicht rechtsirrthümlich, daß die Kosten der Revisionsinstanz dem Angeklagten auferlegt sind, denn, wenngleich die vom Angeklagten gegen das Urtheil vom 27. September 1894 eingelegte Revision einen theilweisen Erfolg erzielt hat, so ist doch nach § 505 Abs. 1 St.-P.-O. die angemessene Vertheilung der Kosten des Rechtsmittels in das Ermessen des Gerichts gestellt, abgesehen davon, daß der Erfolg der Revision nicht der gewesen ist, daß die erkannte Strafe in dem zweiten Berufungsurtheile herabgemindert worden ist.

Die Entscheidung über die Kosten des gegenwärtigen Rechtsmittels beruht auf § 505 St.-P.-O.

3. Alpenkräuterthee gehört zu den Arzneimitteln, deren Feilbieten im Umherziehen nach § 56 Nr. 9 der Gewerbeordnung ausgeschlossen ist.

56. Urtheil des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Heinrich A. zu Dortmund, Klägers und Revisionsklägers, wider den zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissar, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Arnsberg vom 7. März 1894 aufrecht zu erhalten und die Kosten der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 50 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger hatte einen Wandergewerbeschein für das Jahr 1894 zum Handel mit Kolonialwaaren, Kaffee, Alpenkräuterthee, Lederfett und Maschinenöl nachgesucht. Durch Bescheid des Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu Arnsberg vom 15. Januar 1894 war ihm aber der Wandergewerbeschein insoweit, als derselbe auf den Handel mit Alpenkräuterthee ging, versagt worden, weil Arzneimittel, zu denen der Alpenkräuterthee gehöre, nach § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen seien. Nachdem der Kläger hierauf rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt hatte, versagte auch der Bezirksausschuß zu Arnsberg selbst durch Urtheil vom 7. März 1894 dem Kläger den Wandergewerbeschein, insoweit der Handel mit Alpenkräuterthee in Frage komme, mit folgender Begründung: Den vom Kläger zum Nachweise, daß das Feilbieten des Alpenkräuterthees im Umherziehen erlaubt sei, vorgelegten strafgerichtlichen Urtheilen könne für die Entscheidung des vorliegenden Streits keine Bedeutung beigelegt werden; dieselben stützten sich darauf, daß der Verkauf des Alpenkräuterthees „als eines Heilmittels“ nicht nachgewiesen worden sei. Nach dem vom Bezirksausschusse eingeholten Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths der Königlichen Regierung zu Arnsberg enthalte der Alpenkräuterthee Bestandtheile, welche unter den Begriff der Arzneimittel fielen, und sei demnach eine Zubereitung (ein Gemenge, species mixta) im Sinne der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 § 1 Verzeichniß A Nr. 4, welche als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfe.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig die Revision eingelegt und damit gerechtfertigt, daß der § 56 der Reichs-Gewerbeordnung unrichtig angewendet sei, und daß das Verfahren auf einem wesentlichen Mangel beruhe. Unter den Arzneimitteln im § 56 Nr. 9 seien nur Heilmittel zu verstehen. Ein Heilmittel aber sei der Alpenkräuterthee nicht. Daß derselbe nicht unter den § 56 Nr. 9 falle, folge auch daraus, daß die Verordnung vom 27. Januar 1890 den Alpenkräuterthee nicht unter den dort angeführten, dem Verkehr entzogenen Arzneimitteln nenne. Insbesondere sei der Thee nicht eine species mixta im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A. Das hierüber von dem Regierungs- und Medizinalrath zu Arnsberg abgegebene Gutachten sei gar nicht zu seiner, des Klägers, Kenntniß gelangt. Es sei ihm weder ein Beschluß, daß ein solches Gutachten einzufordern, noch eine Abschrift des Gutachtens ertheilt worden. Das Gutachten sei nicht einmal in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden. Hierdurch sei ihm jede Gelegenheit genommen, das Gutachten durch Sachverständige prüfen zu lassen und durch Einreichung von Gegengutachten bezw. Benennung weiterer Gutachter zu widerlegen.

Der Beklagte ist in seiner Gegenerklärung den Ausführungen des Klägers über die unrichtige Anwendung des § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung durch den Bezirksausschuß entgegengetreten und hat gegenüber der Rüge, daß das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide, geltend gemacht, der ärztliche Sachverständige sei seitens des Bezirksausschusses lediglich als technischer Beirath gehört worden, und derartige gutachtliche Aeußerungen, welche den Entscheidungen des Bezirksausschusses im Wesentlichen als Unterlage dienten, würden den Parteien niemals vorher bekannt gegeben.

Nachdem bei der mündlichen Verhandlung, in welcher der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, das Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths Dr. T. zu Arnsberg vom 2. März 1894, dahin lautend:

„Der Alpenkräuterthee enthält unter anderen Bestandtheilen: Sennesblätter, Huflattig, Arnikablätter, Sassafras, lignum Guajaci, radix liquiritiae. Diese Substanzen sind Arzneimittel; der Alpenkräuterthee ist ein Gemenge (species mixta) im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 27 Januar 1890 § 1 Verzeichniß A. Daß dieser nur aus Heilmitteln bestehende Thee nicht als Genußmittel oder als Nahrungsmittel verkauft wird, bedarf keines Nachweises“

verlesen worden, war, wie geschehen, zu erkennen.

Digitized by Google

Der vom Kläger auf die unterlassene Mittheilung des vom Bezirksausschusse benutzten und eine wesentliche Unterlage zur dessen Entscheidung bildenden Gutachtens des Regierungs- und Medizinalraths der Königlichen Regierung zu Arnsberg gestützte Revisionsangriff ist nach den Akten thatsächlich richtig und deshalb begründet. Nach dem Wesen des Sachverständigenbeweises, durch welchen nicht, wie durch den Zeugen- und Urkundenbeweis, dem Richter Auskunft über Thatsachen, sondern eine in Betreff des vorliegenden Thatmaterials mangelnde Sachkunde verschafft werden soll, und bei dem Fehlen von Vorschriften, wie solche für einzelne Fälle des bürgerlichen Prozesses, (z. B. §§ 598, 599 der Deutschen Civilprozeßordnung) über die Verpflichtung zur Anhörung von Sachverständigen getroffen sind, für das Verwaltungsstreitverfahren hängt es zwar grundsätzlich von dem freien pflichtmäßigen Ermessen des Verwaltungsrichters ab, ob er sich der Beihülfe von Sachverständigen und welcher bedienen will. Entscheidet sich aber der Verwaltungsrichter für die Anhörung eines Sachverständigen, bringt er also damit zum Ausdrucke, daß er nicht selbst im Besitze der erforderlichen Sachkenntniß ist, dann muß auch der allgemeine Grundsatz, daß der Verwaltungsrichter sein Urtheil nicht auf Beweismittel stutzen darf, bezüglich welcher den Parteien nicht einmal Gelegenheit gegeben worden ist, sich über sie zu äußern, und daß in einem solchen Falle das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet (vgl. z. B. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. I S. 313, Bd. XII S. 64, Bd. XX S. 191, Bd. XXV S. 104; Preußisches Verwaltungsblatt Bd. XIII S. 209), auch für den erhobenen Sachverständigenbeweis Platz greifen. Im vorliegenden Falle durfte daher das Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths Dr. T., der bei seiner Anhörung die Stellung eines Sachverständigen, nicht eines dem Verwaltungsstreitverfahren unbekannten technischen Beiraths des erkennenden Gerichts hatte, von dem Bezirksausschusse in der Weise, wie dieser gethan hat, nur benutzt werden, wenn dem Kläger vorher von der Beweiserhebung in einer Weise Kenntniß gegeben worden wäre, daß der Kläger zu einer Widerlegung des Gutachtens oder zu sonstiger Anfechtung desselben in der Lage war. Dem steht nicht entgegen, daß der Bezirksausschuß auf Grund angenommener eigener Sachkunde ohne ein Sachverständigengutachten entscheiden konnte. Denn dann war die Annahme eigener Sachkunde durch die Darlegung, daß der Bezirksausschuß die zur Entscheidung erforderliche besondere Sachkunde sich zu Unrecht zugetraut und in Wahrheit nicht besessen habe, ebenfalls als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens anfechtbar.

Das Urtheil des Bezirksausschusses unterliegt hiernach der Aufhebung (§§ 94 Nr. 2, 98 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883).

In der Sache selbst hängt die Entscheidung davon ab, was unter den Arzneimitteln, welche nach dem § 56 Abs. 2 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung vom Antauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, zu verstehen ist. In Theorie und Praxis besteht hierüber Meinungsverschiedenheit, indem darunter begriffen werden theils nur diejenigen Mittel, welche in den Verzeichnissen A und B der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung erlassenen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (R.-G.-Bl. S. 9), aufgeführt sind, theils solche Mittel, welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgezählten gehören und wenn sie nach ihrer Zusammensetzung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind, theils schließlich solche, welche nach dem Stande der Wissenschaft und der ärztlichen Praxis Heiltraft besitzen (vgl. besonders Landmann, Gewerbeordnung, 2. Aufl. S. 74 und S. 456; von Schicker, Gewerbeordnung, 3. Aufl. S. 166; Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Aufl. Bd. 1 S. 435, 436; Meißner, die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, S. 26, 165, und Olshausen, Strafgesetzbuch, 4. Aufl. S. 1336, 1337). Die erstere, beschränkte Auffassung ergiebt sich weder aus dem Wortlaut und Zwecke des § 56 Nr. 9 noch aus dem § 6 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung indem die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Vollzugsbestimmungen nicht den Begriff der Arzneimittel allgemein und erschöpfend feststellen sollen, noch aus den Materialien zu dem Gesetze vom 1. Juli 1883, auf welchem der § 56 beruht. Wenn insbesondere in der Begründung dieses Gesetzes zum § 56 das Verbot des Hausirhandels mit „Arzneimitteln“ und die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (R.-G.-Bl. S. 5), für nicht genügend erklärt worden sind, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waaren, die als Geheimmittel seien es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, tagtäglich verübt werden (Stenographische Berichte des Reichstages, 2. Session 1882/83, Bd. 5, Anlagen. Aktenstück Nr. 5 S. 21), so ist damit noch nicht zum Ausdrucke gebracht, daß Arzneimittel im Sinne des § 56 nur die in den Verzeichnissen der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate seien. Für die weitere Auffassung spricht, daß sonst die Ausschließung der Arzneimittel vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen nur die Bedeutung hätte, auch den Großhandel mit den den Apotheken vorbehaltenen Mitteln und den Ankauf solcher im Umherziehen zu verhindern, also, da ein solcher Großhandel und Ankauf im Umherziehen thatsächlich nicht oder doch nur höchst selten vorkommen werden, im Wesentlichen ohne praktische Wirkung bliebe.

Hiermit erledigt sich der Einwand des Klägers, daß der Alpenkräutertheе deshalb nicht unter den § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung falle, weil er in der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht unter den dort aufgeführten Arzneimitteln verzeichnet sei.

Im Uebrigen kann dahingestellt bleiben, ob der Alpenkräutertheе ein Gemenge im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 ist, was der Kläger besonders bestritten hat, und ob er in diesem Falle schlechthin oder nur unter der Voraussetzung des Feilhaltens oder Verkaufens als Heilmittel vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen sein würde. Denn er enthält ganz abgesehen von der etwaigen Eigenschaft eines Gemenges jedenfalls Arzneimittel, und Arzneimittel dürfen auch dann nicht im Umherziehen feilgeboten werden, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt sind. Was nach § 56 Nr. 9 der Reichs-Gewerbeordnung unzulässig ist, kann durch Mischung mit zulässigen Gegenständen nicht zulässig werden, sondern macht die ganze Mischung unzulässig. Daß aber der Alpenkräutertheе Arzneimittel enthält, ist durch das Gutachten des Regierungs- und Medizinalraths Dr. T. vom 2. März 1894, welches bei der nach Aufhebung des angefochtenen Urtheils eingetretenen eigenen Entscheidung der Sache durch das Revisionsgericht, nachdem es dem Vertreter des Klägers in ausreichender Weise bekannt gemacht worden, benutzt werden durfte, um so mehr als erwiesen anzusehen, als gegen diesen Theil des Gutachtens von dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten nichts erinnert worden ist, und als Sennesblätter, Arnikablüthen, Guajakholz und Sassafrasholz noch in dem Verzeichniß B der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85) enthalten waren, und ihre Fortlassung in den Verzeichnissen B der Verordnungen vom 4. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 5) und vom 27. Januar 1890 ihnen die Eigenschaft als Arzneimittel weder nehmen sollte (vgl. hierzu Meißner a. a. O. S. 1 bis 11), noch genommen hat.

Unter diesen Umständen stehen die vorgelegten, in Strafsachen wegen Uebertretung des § 367 R.-St.-G.-B. und der Verordnung vom 27. Januar 1890 ergangenen, den Alpenkräutertheе betreffenden Urtheile des Großherzoglich Badischen Landgerichts zu Offenburg vom 14. Januar 1892, des Landgerichts zu Bremen vom 24. Juni 1892 und des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 29. September 1892, in denen das entscheidende Gewicht darauf gelegt ist, daß der Alpenkräutertheе nicht als Heilmittel feilgehalten oder ver-

kauft werden sollte, und daß er kein Heilmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 sei, weil hierunter ein Mittel, das gar keine Beziehung auf eine bestimmte Krankheit habe, sondern dem Erkranken nur entgegenwirken solle, nicht begriffen werde, dem Kläger nicht zur Seite. Es war vielmehr die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten, wegen der Kosten aber nach dem § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

4. Anpreisung von rheinischem Traubenbrusthonig und von Kaisers Brustbonbons. Begriff des Geheimmittels.

a) 57. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landsberg a./W. vom 6. Mai 1895 wider den Buchdruckereibesitzer P. zu B.

Nachdem der Angeklagte durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Berlinchen vom 28. März 1895 zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, wurde seine Berufung verworfen aus folgenden

Gründen:

Gegen das schöffengerichtliche Urtheil, welches den Angeklagten der Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a./O. vom 23. Mai 1894 für schuldig erachtet, hat derselbe rechtzeitig Berufung eingelegt, indem er die Voraussetzungen jener Verordnung auf den vorliegenden Fall für nicht gegeben hält.

Die Berufung kann keinen Erfolg haben.

Im November 1894 war im Bernsteiner Wochenblatt, für dessen Inseratentheil der Angeklagte verantwortlich ist, folgendes Inserat enthalten:

„Seit 27 Jahren stets steigender Erfolg und Absatz. Als das best' empfohlene, sicherste und dabei absolut unschädlichste Hausmittel bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust- und Lungenbeschwerden, Engbrüstigkeit und namentlich auch bei dem so oft und plötzlich auftretenden Keuch- und Stickhusten der Kinder gilt unstreitig der echte, von dem gerichtlich anerkannten Erfinder aus edelsten Weintrauben hergestellte rheinische Traubenbrusthonig."

Die Nr. 98 desselben Wochenblattes vom 7. Dezember 1894 enthielt folgendes Inserat:

„Sie husten nicht mehr bei Gebrauch der berühmten Kaiser's Brustbonbons, anerkannt bestes im Gebrauch billigstes bei Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung."

Mit Recht geht der erste Richter davon aus, daß durch die mitgetheilten Inserate Zubereitungen als Heilmittel,

1. deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
2. denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

zum Verkaufe angepriesen sind, und darin an und für sich ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung zu finden ist.

Der rheinische Traubenhonig, nach eigener Angabe des Angeklagten gewonnen durch Auskochung von Trauben und Vermischung mit Rohrzucker, ist in dem Inserat nicht, wie erforderlich gewesen wäre, nach seinen Bestandtheilen und Zusammensetzungen erkennbar gemacht. Es ist deshalb unerheblich, ob in dem zu jeder Flasche gehörigen Prospekt Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise angegeben sind. Ein aus jenen Bestandtheilen zusammengesetztes Präparat kann aber gegen die angegebenen Leiden kein sicheres Heilmittel, als welches es inserirt ist, wenn auch die Bezeichnung „Hausmittel" gewählt ist, darstellen, und ist es auch nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. H., dessen Sachkunde hierfür nicht zu bezweifeln ist, ein solches Heilmittel nicht.

Hiernach treffen für das den rheinischen Traubenbrusthonig betreffende Inserat die angegebenen Voraussetzungen des § 1 b, c der mehrerwähnten Verordnung zu, so daß es unerörtert bleiben kann, ob dieses Präparat zu denjenigen Zubereitungen gehört, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9), was der Angeklagte ganz besonders bestreitet.

Ebenso fällt das die Brustbonbons betreffende Inserat nach seinem Inhalt unter die beiden oben wörtlich wiedergegebenen Nummern der Verordnung, da Bestandtheile und Zusammensetzung, angeblich Malz mit Karamellen eingekocht, nicht angegeben und ihnen besondere Wirkungen beigelegt sind (Sie husten nicht mehr), um über ihren Werth zu täuschen, während sie nicht die angegebene Wirkung haben können. Daß auch diese Bonbons als „Heilmittel" empfohlen sein sollen, unterliegt keinem Bedenken.

Da die materielle Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen, welche sich gegen das Feilbieten und Anpreisen von Heilmitteln in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften und damit gegen Handlungen richten, welche den im öffentlichen Interesse für nöthig erachteten polizeilichen Schutz der Personen und des Eigenthums, sowie die polizeiliche Sorge für Leben und Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sind, bereits mehrfach geprüft und anerkannt ist (Urtheile des Königlichen Kammergerichts vom 26. Oktober 1893 und vom 12. November 1894), und die vorliegende Verordnung vom 23. Mai 1894 für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O. ebendasselbe bezweckt, so war, da auch die Strafe angemessen ist, die Berufung des Angeklagten zu verwerfen.

b) 58. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 18. Juli 1895.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367 3 St.-G.-B.'s, der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 eventuell der — für ungültig erachteten — Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. vom 23. Mai 1894 und unzulässige Beschränkung der Vertheidigung rügt, ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß im Jahre 1894 im „Bernsteiner Wochenblatt", für dessen Inseratentheil der Angeklagte verantwortlich ist, folgende beiden Inserate enthalten gewesen sind.

1. im November 1894:

„Seit 27 Jahren stets steigender Erfolg und Absatz. Als das best' empfohlene sicherste und dabei absolut unschädlichste Hausmittel bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust- und Lungenbeschwerden, Engbrüstigkeit und namentlich auch bei dem so oft und plötzlich auftretenden Keuch- und Stickhusten der Kinder gilt unstreitig der echte, von dem gerichtlich anerkannten Erfinder . . . . . aus edelsten Weintrauben hergestellte rheinische Traubenbrusthonig . . . "

2. in Nr. 98 vom 7. Dezember 1894:

„Sie husten nicht mehr bei Gebrauch der berühmten Kaiser's Brustbonbons, anerkannt bestes, im Gebrauch billigstes bei Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung . . . "

In Uebereinstimmung mit dem ersten Richter hat der Berufungsrichter ferner für festgestellt erachtet, daß durch die mitgetheilten Inserate Zubereitungen als Heilmittel,

1. deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
2. denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

zum Verkaufe angepriesen sind.

Der Vorderrichter findet hierin an und für sich einen Verstoß gegen die oben gedachte, zu Bedenken gegen ihre

formelle Gültigkeit keinen Anlaß gebende Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1894 und straft den Angeklagten deshalb mit dem ersten Richter wegen Uebertretung dieser Verordnung in 2 Fällen.

Ein dieser Entscheidung zu Grunde liegender Rechtsirrthum ist nicht ersichtlich.

Die gedachte Polizeiverordnung schreibt vor, daß Zubereitungen der in der zuletzt erwähnten Feststellung unter 1 und 2 bezeichneten Art als Heilmittel weder in Zeitungen, noch in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden dürfen.

Daß hierdurch eine mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehende Bestimmung getroffen sei, kann nicht verkannt werden. Diese Bestimmung findet ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 6 lit. a und f, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, denn sie ist zum Schutze der Personen und des Eigenthums, sowie aus Sorge für Leben und Gesundheit erlassen, indem sie Vermögensbeschädigungen und der durch schädliche Heilversuche für die Gesundheit und das Leben entstehenden Gefahr als Folgen der das leichtgläubige Publikum verlockenden Anpreisungen gewisser Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel, insbesondere als Geheimmittel vorzubeugen bezweckt. Wenn darin ausschließlich Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige Druckschriften als diejenigen Organe bezeichnet sind, in denen das Feilbieten oder Anpreisen zum Verkaufe verboten ist, so wird hierdurch die im § 1 des Reichs-Preßgesetzes gewährleistete Freiheit der Presse nicht in unzulässiger Weise beschränkt, denn die Presse kommt dabei nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht. Es handelt sich hierbei nur um Druckschriften, die ihres Inhalts wegen verboten und mit Strafe bedroht werden, und es greifen sonach die Bestimmungen des § 20 und eventuell des § 21 des Preßgesetzes Platz. Auch unterwirft der § 1 daselbst die Freiheit der Presse ausdrücklich denjenigen Beschränkungen, welche durch das Preßgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, so daß auch hierdurch auf die §§ 20 ff. hingewiesen wird. Auch hat der § 1 dieses Gesetzes, abgesehen von den besonderen Vorschriften der §§ 15, 18 daselbst, in denen Verbotsbestimmungen über den Inhalt von Preßerzeugnissen enthalten sind, speziell nur die polizeiliche Regelung und die äußere Ordnung der Presse im Auge.

(In diesem Sinne hat das Kammergericht sich wiederholt ausgesprochen. Vgl. z. B. die Urtheile desselben vom 8. Oktober 1891, vom 21. Dezember 1891 — Jahrbuch der Entsch. Bd. XII S. 262 —, vom 26. Oktober 1893, vom 12. November 1894.)

Unzweifelhaft sind nun aber unter den „allgemeinen Strafgesetzen" im Sinne des Abs. 1 des § 20 des Preßgesetzes, wie das Kammergericht in konstanter Rechtsprechung (vgl. z. B. die vorgenannten Urtheile) angenommen hat, auch Polizeiverordnungen zu verstehen. Der Vorderrichter hat dann seine Entscheidung auf die weiteren Feststellungen gegründet, daß der rheinische Traubenbrusthonig durch Auskochung von Trauben und Vermischung mit Rohrzucker gewonnen wird, und daß in dem fraglichen Inserate die Bestandtheile und die Zusammensetzung desselben nicht erkennbar gemacht sind.

Durch diese unanfechtbare Feststellung ist auch ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß in dem Inserate ein Geheimmittel im Sinne der Polizei-Verordnung und nach dem allgemeinen Begriffe eines solchen angepriesen ist. Ein Geheimmittel ist jedes vorgeblich mit besonderer Heilkraft begabte, staatlich nicht anerkannte oder genehmigte, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführende Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht, das unter einem Namen empfohlen wird, durch welchen seine Natur oder Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet ist. (Vgl. Urtheile des Kammergerichts vom 12. Februar 1891 — Jahrbuch der Entsch. Bd. II S. 331/332 —, vom 4. Dezember 1890 — ebenda S. 334 ff. —, des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 — Entsch. in Strafs. Bd. V S. 329 ff.)

Mit Recht erachtet es hiernach der Vorderrichter für unerheblich, ob in dem zu jeder Flasche gehörigen Prospekt die Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und die Bereitungsweise des Traubenhonigs angegeben sind.

Es ist ferner festgestellt, daß auch die Bestandtheile und die Zusammensetzung der angepriesenen „Kaiser's Brustbonbons", welche angeblich aus mit Karamellen eingekochtem Malz bestehen, nicht angegeben sind. Wenn also auch diese Bonbons als Geheimmittel angesehen worden sind, so ist das gleichfalls nicht rechtsirrthümlich.

Weiter ist festgestellt, daß der Traubenbrusthonig kein sicheres Heilmittel gegen die Leiden, welche im Inserate angegeben sind, darstellt und daß den Brustbonbons besondere Wirkungen beigelegt sind, die sie nicht haben können, und zwar, um über ihren Werth zu täuschen.

Sonach sind auch unanfechtbar alle Thatbestandsmerkmale der Uebertretung gegen § 1 lit. c der Polizei-Verordnung festgestellt. Nur auf diesen Feststellungen beruht das Berufungsurtheil, und durch diese wird es auch getragen. Wenn der Berufungsrichter es unerörtert läßt, ob die angepriesenen vorgedachten Zubereitungen auch zu denjenigen gehören, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen (§ 1 und Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890), so kann dies dem Angeklagten nicht zum Nachtheile gereichen, denn, auch wenn die Frage bejaht und hieraus gefolgert würde, daß die in kriminirten Anpreisungen gegen § 1 lit. a der Polizei-Verordnung, wonach unter Hinweis auf die gedachte Kaiserliche Verordnung das Anpreisen von Zubereitungen als Heilmittel, deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, verboten wird, nicht verstießen, so würde der Thatbestand der Uebertretung gegen § 1 lit. b und c der Polizeiverordnung dadurch nicht beseitigt werden können, weil das Anpreisen von Geheimmitteln ꝛc. durch die Kaiserliche Verordnung und den § 367 Nr. 3 St.-G.-B.'s. überhaupt nicht berührt wird und dessen Strafbarkeit durch das Vorhandensein einer Uebertretung gegen § 1 a der Polizeiverordnung nicht bedingt ist.

Alle Ausführungen der Revision, welche sich auf den Thatbestand des § 1 a der Verordnung beziehen, sind daher bedeutungslos.

Auf Verletzungen von Normen über das Verfahren kann aber nach § 380 St.-P.-O. die Revision — von den hier nicht interessirenden Bestimmungen des § 380 daselbst abgesehen — überhaupt nicht gestützt werden. Die Rüge unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung ist gegenstandslos, denn nach Inhalt des allein maßgebenden Protokolles über die Hauptverhandlung zweiter Instanz ist ein Beweis- oder Vertagungsantrag in dieser Verhandlung überhaupt nicht gestellt. Die in der Berufungsrechtfertigungsschrift gestellten Anträge können hierbei nicht in Betracht kommen.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

5. Betrug, begangen durch den Verkauf eines Barterzeugungsbalsams. („Original-Mustaches-Balsam".)

a) 59. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stettin vom 22. Januar 1894 wider den Kaufmann Theodor P. zu St. und den Kaufmann Paul B. zu Be.

Der Angeklagte B. wurde zu einer Geldstrafe von 500 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt, der Angeklagte P. aber von der Beschuldigung des Betrugs freigesprochen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte P. ist Inhaber eines der bedeutendsten Drogengeschäfte zu Stettin mit verschiedenen Filialen. Der Zweitangeklagte B. hat demselben schon vor einer Reihe von Jahren — circa 8 Jahren — einen von ihm selbst gefertigten „Original-Mustaches-Balsam" zum Verkaufe in Kommission gegeben, und ist dann auch dieser Balsam aus dem Hauptgeschäft sowohl wie aus den Nebengeschäften in den ersten Jahren häufiger, nach

und nach weniger häufig verkauft und auch auf Bestellung versandt worden. Die Käufer bezw. Besteller waren junge Leute aus dem Handwerker- und Arbeiterstande, auch Gymnasiasten und Militärs und Leute vom Lande. Geliefert wurde dem P. der Balsam von B. in Blechdosen von circa 80 Gramm Inhalt und einliegender Gebrauchsanweisung folgenden Wortlauts:

„Mit dem Mustaches-Balsam reibe man allabendlich vor Schlafengehen die Stelle des Schnurr-, Backen- oder Kinnbartes, je nach dem man einen solchen oder einen Vollbart wünscht, tüchtig ein, soweit die Haut die Fettigkeit annimmt. Eine Kleinigkeit genügt schon. Für einen Schnurrbart wird 1 Dose, für einen Vollbart 3 bis 4 Dosen in der Regel gebraucht. Das erforderliche Alter vorausgesetzt, wird hiernach in kurzer Zeit ein schöner Bart entstehen. Dreimal wöchentlich Rasiren erhöht die Wirkung des Balsams."

Das in den Dosen befindliche Präparat besteht nach dem Gutachten des Chemikers Dr. M. lediglich aus Harz und Wachs mit Oel- oder Schmalzzusatz und einer geringen Quantität Veilchenwurzel u. s. w. und hat einen reellen Werth von höchstens 50 Pf. die Dose; als Verkaufspreis war indeß dem P. von B. pro Dose 2,50 ℳ gesetzt worden, wovon P. 60 Pf. Provision bezog.

Der Umsatz in diesem sogenannten Balsam in den P.'schen Geschäften belief sich nach dem Zeugniß des Buchhalters E. bis 400 ℳ pro Jahr in früheren Zeiten, später weniger.

Während der Feilbietung dieses sogenannten Mustaches-Balsams in den P.'schen Geschäften erschien in dem viel gelesenen Stettiner Generalanzeiger in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen ein Inserat folgenden Wortlauts:

„Ein flotter Schnurrbart sowie Vollbart werden am schnellsten und sichersten unter Garantie erzeugt durch Paul B.'s Original-Mustaches-Balsam. Für die Haut völlig unschädlich. Versandt diskret, auch gegen Nachnahme per Dose 2,50 ℳ zu haben in Stettin bei Theodor P."

Der Angeklagte B. hat, wie er einräumt, dies Inserat verfaßt und die Insertion veranlaßt, auch die Gebühren dafür stets selber berichtigt, und ist ihm der Betrag für die im P.'schen Geschäft verkauften Dosen abzüglich der vereinbarten Provision von P. regelmäßig gezahlt resp. übermittelt worden.

Erwiesen ist nun durch das übereinstimmende Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch., Medizinalrath Dr. M. und Spezialisten Dr. S., dem auch der Medizinal- und Hofarzt Dr. Bo. beigetreten ist, daß es ein Mittel, welches Haare erzeugen könnte, überhaupt nicht giebt und nicht geben kann, daß vielmehr die Voraussetzung für jeden Haarwuchs das Schonvorhandensein von Haarwurzeln, Haarpapillen ist. Es ist ferner durch dieselben Gutachter erwiesen, daß es unmöglich ist, durch irgend welche Mittel in kurzer Zeit einen wesentlichen Einfluß auf den Haarwuchs zu erzielen. Dr. S. und Dr. Bo. halten allerdings es nicht für ausgeschlossen, daß durch längere Anwendung von hautreizenden Mitteln unter Umständen der Haarwuchs günstig beeinflußt werden könne; doch sei die Therapie in diesem Fache noch sehr wenig sicher, so daß bei Anwendung solcher Mittel der günstige Haarwuchs sehr wohl auch andern, in der Natur des Körpers selbst beruhenden Umständen zugeschrieben werden könnte. Darin indeß stimmen alle 4 genannten Sachverständigen überein, daß überhaupt auch nur mit einiger Sicherheit ein Erfolg von deratigen Mitteln nicht vorausgesetzt werden kann. Daß der Gebrauch des in Rede stehenden Balsams bei irgend einem der Abnehmer von günstigem Erfolge gewesen wäre, ist nicht nachgewiesen; wäre es aber selbst der Fall, daß bei dem einem oder dem andern derselben, während er den Balsam gebrauchte, das Haar an Wuchs zugenommen hätte, so ist daraus nach dem Vorgesagten noch durchaus nicht der Schluß zu ziehen, daß das Resultat der Einwirkung des Balsams zuzuschreiben ist. Geradezu unwahr ist daher die Behauptung in der Annonce, daß der Balsam bei seiner Anwendung einen Schnurr- oder Vollbart erzeugen und noch dazu unbedingt sicher erzeugen werde, was doch aus dem Zusatze unter Garantie zweifellos hervorgeht und nach dem Willen des Inseratsverfassers auch hervorgehen sollte. Der Unwahrheit dieser Behauptungen ist sich B. auch bewußt gewesen, denn daß es kein wirkliches Haarerzeugungsmittel giebt, ist schon jedem Laien von mittelmäßiger Intelligenz, die dem B. als Kaufmann sicher auch zugeschrieben werden muß, bekannt; dazu kommt, daß B. selber den Balsam fabrizirte, also die Bestandtheile desselben kannte, Bestandtheile, deren geringe Wirkung auf den Haarwuchs und Wirkungslosigkeit auf die Erzeugung von Haaren, und daß die Einwirkung nicht in jedem Falle und ausnahmlos hervortreten müsse, doch sicher bekannt war. Das Bewußtsein der Unwahrheit dokumentirt sich aber auch noch besonders darin, wie er in den Besitz dieses angeblichen Geheimmittels gerathen sein will. Er giebt an, daß er vor vielen Jahren auf der Rückreise von Amerika nach Deutschland auf dem Schiff mit einem katholischen Geistlichen oder Mönch, der auf einer Pilgerreise nach Rom sich befunden, zusammengetroffen sei, und daß dieser bei näherer Bekanntschaft ihm diesen Balsam, dessen Bestandtheile er ihm mitgetheilt, als eine Erfindung des berühmten Professors Migargee in Amerika, der mit ihm befreundet gewesen, und als ein unbedingt sicheres Haarerzeugungs- und Haarbeförderungsmittel empfohlen habe. Diese Erzählung trägt den Stempel der Erfindung auf der Stirn. Dasselbe Märchen ist auch von dem Bruder des B., dem Kaufmann Wilhelm B., in seiner im Jahre 1892 vor dem Königlichen Landgericht zu Köln verhandelten Anklagesache, in welcher er wegen Betruges, gleichfalls durch ein Barterzeugungsmittel begangen, rechtskräftig verurtheilt ist[1]), vorgebracht worden. Die heilsame Wirkung dieses Barterzeugungsmittels sollte wesentlich durch den Zusatz eines Safts aus der höchst seltenen Jowasflour herbeigeführt sein. Der Angeklagte B. hat selber nicht zu behaupten gewagt, daß dieser Zusatz in dem von ihm bereiteten, dem Mitangeklagten P. zum Verkauf in Kommission gegebenen Balsam enthalten sei, und daß er solchen aus der Jowasflour bereitet habe.

Um den Glauben der Besteller und Käufer des Balsams an die Wirksamkeit desselben noch mehr zu bestärken und dieselben zu ferneren Nachbestellungen zu veranlassen, wird in der Gebrauchsanweisung gesagt: „Eine Kleinigkeit genügt schon. Für einen Schnurrbart wird eine Dose, für einen Vollbart 3 bis 4 Dosen in der Regel gebraucht."

Daß aber eine große Anzahl von Personen den Angaben des Angeklagten B. in dem Inserat und der Anweisung Glauben geschenkt oder doch irrig angenommen hat, dieselben könnten wahr sein, und sich durch diesen Irrthum hat bestimmen lassen, den Balsam zu kaufen, ergiebt schon der Absatz, den der Balsam in dem P.'schen Geschäft gehabt hat, und ist auch noch durch die Aussagen einer Anzahl von Zeugen bewiesen. Bei der Höhe des Preises jeder Dose gegenüber dem reellen Werthe ist auch anzunehmen, daß die Mehrzahl der Käufer hierzu nur durch den irrigen Glauben an die von B. gerühmte Wirksamkeit des Balsams bestimmt ist.

Offenbar sind alle diese Personen auch an ihrem Vermögen geschädigt; diejenigen, bei welchen der Balsam ohne jede Wirkung geblieben, wie namentlich die Zeugen Br., Da., Do., K. und H., haben ihr Geld hingegeben, ohne daß die noch dazu garantirte Gegenleistung eingetreten. Diejenigen aber, bei denen der Balsam wirklich eine den Haarwuchs fördernde Wirkung gehabt haben sollte, – bestimmt nachgewiesen haben die beiden Angeklagen keine solche Person, — sind insofern geschädigt, als sie für einen bei ihnen zufälliger Weise etwas brauchbaren Haarbalsam einen zu hohen Preis gezahlt haben. Zur Zahlung dieses hohen Preises sind die Käufer nur durch die mit Erfolg gemachten falschen Angaben des B. in der Annonce bestimmt worden,

[1]) Veröff. 1893 S. 980.

Digitized by Google

nach welchen sie annehmen mußten, daß es sich um ein besonders günstiges, bisher noch unbekanntes haarwuchserzeugendes Mittel handele. Die von B. sowohl in der Annonce wie in der Gebrauchsanweisung gemachten Angaben überschreiten die Grenzen erlaubter Reklame, welche nicht in Irrthum über erhebliche Thatsachen versetzen, sondern nur die Aufmerksamkeit des Publikums auf eine bestimmte Waare lenken darf. Reklamen allerdings, d. h. empfehlende Anzeigen, bei denen im Gegensatz zur gewöhnlichen Annonce die Anwendung raffinirter Mittel zur Erweckung des allgemeinen Interesses wesentlich ist, fallen nach den Motiven zu §§ 258 bis 261 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs (S. 129) an sich nicht unter den Betrugsbegriff; sie werden aber zum Betruge, wenn sie in bestimmter Formulirung konkrete wesentliche Eigenschaften einer Sache, welche nicht vorhanden sind, als vorhanden bezeichnen, und gerade durch das Vorgeben dieser falschen Eigenschaften zum Erwerb verleiten. Dies ist hier der Fall, wenn B. in dem Inserat den Balsam als ein unbedingt sicheres Haarerzeugungsmittel bezeichnet. Die Beschädigung des Vermögens der Käufer war aber schon mit dem Ankauf und der Zahlung des Preises vollendet und wurde nicht etwa damit aufgehoben, daß denselben ein Anspruch auf Schadensersatz entstand, der dazu noch sehr zweifelhaft war und ohne Schwierigkeiten sicher nicht zu erlangen gewesen wäre.

Die durch den Angeklagten B. bewirkte Irrthumserregung hatte zum Zweck, das Publikum zum Ankauf des Haarbalsams zu dem geforderten Preise zu bestimmen, und ging somit aus der Absicht hervor, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Der Vertrieb des Balsams durch die Angeklagten charakterisirt sich als eine fortgesetzte Handlung, da der von B. gefaßte Plan von vorneherein auf Täuschung einer möglichst großen Anzahl von Personen gerichtet war, ohne daß bei den einzelnen Täuschungsarten ein neuer selbstständiger Vorsatz gefaßt worden wäre.

Nach diesem durch die stattgehabte Verhandlung bewiesenen Sachverhalt ist bezüglich des Angeklagten B. thatsächlich festgestellt, daß derselbe zu Stettin in den letzten 5 Jahren in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, fortgesetzt das Vermögen einer Anzahl von Personen, insbesondere des Uhrmachergesellen Da., des Handlungslehrlings Do., des Postgehülfen Br., des Fischers K. und des Lehrers H. dadurch beschädigt hat, daß er durch die Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte und unterhielt.

Der Angeklagte B. war daher wegen Betruges gemäß § 263 St.-G.-B. zu bestrafen.

Mit Rücksicht auf die Ungefährlichkeit des von ihm verkauften Balsams und auch den Umstand, daß er durch die lange Duldung seines Treibens in den Glauben versetzt sein mochte, dasselbe sei straffrei, sowie auf seine bisherige Unbescholtenheit, andererseits aber im Hinblick auf den durch die That erzielten, nicht unerheblichen Gewinn und die raffinirte Ausbeutung der Leichtgläubigkeit jugendlicher Personen und armer Leute, erschien unter Annahme mildernder Umstände eine für den Nichtbeitreibungsfall gemäß §§ 28, 29 St.-G.-B. in Gefängnißstrafe umgewandelte Geldstrafe von 500 ℳ eine genügende Sühne.

Was dagegen den Mitangeklagten P. anlangt, so ist zwar festgestellt, daß derselbe den Verkauf des Balsams übernommen, solchen auch in seinem Geschäft mehrfach verkauft hat, daß er somit zur Ausübung des betrügerischen Treibens des Angeklagten B. thatsächlich beigetragen hat; es ist demselben aber nicht nachgewiesen, daß er dies im Bewußtsein von dem betrügerischen Verfahren des B. gethan hat. Da nichts dafür erbracht ist, daß er selbst an der Abfassung oder der Insertion der Annonce oder an der Gebrauchsanweisung mitgewirkt hat, so konnte von einem Betruge oder Beihülfe zum Betruge seinerseits nur die Rede sein, wenn ihm der Nachweis geführt wurde, daß er während des Verkaufes des Balsams aus seinem Geschäft volle Kenntniß von dem Wortlaute des Inserats oder der Gebrauchsanweisung und der Tragweite derselben hatte. Dieser Nachweis ist nicht erbracht.

Der Angeklagte P. giebt zwar selber zu, daß er das Inserat in dem Anzeiger gesehen, solches auch wohl flüchtig obenhin überlesen haben möge, er bestreitet aber, daß er dasselbe genau gelesen, und daß ihm dabei eine Ahnung von der Tragweite desselben gekommen sei. Der Gerichtshof hat ihm hierin Glauben geschenkt, da es allgemein bekannt ist, in wie flüchtiger Weise derartige Annoncen, die oft zu Hunderten in dem Anzeiger enthalten sind, gelesen zu werden pflegen.

Aus einem von dem Angeklagten P. unterm 13. Oktober 1892 an den Mitangeklagten B. gerichteten Briefe in welchem derselbe den B. darauf hinweist, daß laut einer Zeitungsnachricht ein Herr Martin B. wegen Feilhaltens von Professor Migargee's Bartwuchsmittel zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden sei, und den B. um seine Meinung befragt, ob es nicht rathsam sei, die hier laufenden Annoncen vorläufig einzustellen und worin er um umgehende Nachricht bittet, könnte allerdings der Schluß gezogen werden, daß P. zu dieser Zeit genau Kenntniß genommen hatte, und es wird demselben von der Anklage zur Last gelegt, daß er auch nach dieser Zeit noch von dem B.'schen Haarbalsam verkauft habe. Der Beweis hierfür ist nicht erbracht. Von den vernommenen Bediensteten in dem P.'schen Geschäft weiß nur der Lehrling W., der erst seit dem 1. Oktober 1892 in demselben thätig ist, daß er noch etwa 5 bis 6 Mal den Balsam verkauft habe. Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, daß dies noch vor der 13. Oktober 1892 oder gegen den Willen des Angeklagten P. geschehen ist. Der Angeklagte P. ist daher des Betruges nicht überführt und war freizusprechen.

b) 60. Die gegen das vorstehende Erkenntniß eingelegte Revision des Angeklagten B wurde durch Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 4. Mai 1894 verworfen.

Gründe:

Der Revision ist Erfolg zu versagen.

1. Die Vorinstanz versteht die Annonce dahin, daß durch sie behauptet werde, es erzeuge der Balsam je nach seiner Anwendung einen Schnurr- oder einen Vollbart, und legt den Zusatz „unter Garantie" dahin aus, daß die Wirksamkeit des Balsams garantirt werde, der Eintritt seiner Wirkung also in jedem Falle unbedingt sicher sei. Sie findet in dieser Behauptung nicht sowohl eine allgemeine Anpreisung des Balsams, als vielmehr die Hervorhebung der wesentlichen Eigenschaften desselben, daß er unbedingt wirksam sei. Indem sie für erwiesen erachtet, daß er überhaupt die Wirkung der Haarerzeugung nicht habe, sich auch der Beschwerdeführer dessen wohl bewußt sei, erblickt sie in der Veröffentlichung der Annonce die Vorspiegelung einer unwahren Thatsache.

Gegen diese Ausführungen kämpft die Revision an. Sie erkennt die Richtigkeit der vorinstanzlichen Interpretation nicht an und will die Annonce nur dahin verstanden wissen, daß der Balsam als ein Mittel angekündigt werde, welches schneller und sicherer als andere Mittel einen Bart zu erzeugen im Stande sei, und daß bei ausbleibendem Erfolge auf Verlangen das Geld für den Balsam zurückgezahlt werden solle. Allein die Ermittelung des Sinnes, den die Annonce hatte und nach dem Willen des Beschwerdeführers haben sollte, liegt auf thatsächlichem Gebiete, das der Revisionsinstanz verschlossen ist. Es ist daher der gegen die vorinstanzliche Auslegung der Annonce gerichtete Angriff verfehlt und nicht geeignet, den Worten derselben einen anderen Sinn unterzulegen.

2. Die Vorinstanz stellt fest, daß der Beschwerdeführer den Verkaufspreis einer Dose des Balsams auf 2,50 ℳ festgesetzt hatte, und daß sie auch zu diesem Preise verkauft worden ist, während ihr wahrer Werth höchstens 50 Pf. betragen. Sie sieht das Vermögen der Verkäufer als beschädigt an, weil sie ihr Geld für den Balsam hingegeben, ohne die ihnen garantirte, in der Wirksamkeit des Mittels bestehende Gegenleistung zu

erhalten. Sie supponirt auch die allerdings durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht erwiesene Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen der Balsam auf den bereits vorhandenen Bartwuchs fördend eingewirkt haben könne, und findet in diesen Fällen die Vermögensbeschädigung in der Zahlung des den wahren Werth weit übersteigenden Preises.

Was sodann die Kausalität zwischen der Vermögensbeschädigung und der Irrthumserregung anlangt, so stellt die Vorinstanz thatsächlich fest, es seien die Käufer zum Ankauf des Balsams und zur Zahlung des hohen Preises nur dadurch bestimmt worden, daß sie angenommen, es handle sich um ein besonders günstiges, bisher noch unbekanntes, den Haarwuchs erzeugendes Mittel, eine Annahme, zu der sie durch die falschen Angaben in der Annonce bestimmt worden seien. Allerdings heißt es an einer anderen Stelle der Urtheilsgründe, es sei anzunehmen, daß die Mehrzahl der Käufer zur Zahlung des hohen Preises nur durch den irrigen Glauben an die von dem Beschwerdeführer nachgerühmte Wirksamkeit des Balsams bestimmt worden sei. Indessen bleibt diese Verschiedenheit für den Rechtsbestand des angefochtenen Urtheils ohne Bedeutung, weil in denselben nicht jeder einzelne Verkauf zum Gegenstand der Aburtheilung gemacht worden, sondern angenommen ist, daß verschiedene Käufer durch Täuschung zum Kauf bewogen, und alle diese Fälle nur als ein fortgesetztes Delikt angesehen worden sind.

Diesen Ausführungen gegenüber vermißt die Revision eine besondere Feststellung dahin, daß die Käufer den Balsam nicht gekauft haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß er ein absolut sicheres Mittel zur Erzeugung eines Bartes nicht sei, es ein solches überhaupt nicht gebe. Sie beruft sich gleichzeitig auf die Aussagen von in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, nach welchen diese das Mittel schon bei vorhandener Möglichkeit eines Erfolges — und eine solche sei von der Vorinstanz zugegeben — gekauft haben würden. Indessen kann dieser letzteren Ausführung ein Gewicht nicht beigelegt werden, weil der Inhalt der Zeugenaussagen allein durch die Urtheilsgründe festgestellt werden kann (§§ 273, 266 St.-P.-O.), soweit es sich um eine Hauptverhandlung vor der Strafkammer handelt, diese aber eine Bestätigung der aufgestellten Behauptung nicht enthalten. Die andere Ausführung ist gegenstandslos; denn in der Feststellung, daß die Käufer lediglich durch den in ihnen erregten Irrthum zum Kauf bewogen worden, liegt zweifellos auch die Feststellung, daß sie bei Kenntniß des wahren Sachverhaltes zu dem Kauf nicht geschritten wären.

3. Endlich bekämpft die Revision noch die Annahme der Vorinstanz, daß der Beschwerdeführer in der Absicht gehandelt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Zwar hat die Vorinstanz die Gründe nicht noch besonders hervorgehoben, aus welchen sie den Vermögensvortheil für einen rechtswidrigen angesehen. Allein die Rechtswidrigkeit ergiebt sich schon daraus, daß Beschwerdeführer irgend einen rechtlichen Anspruch auf den Abschluß der Kaufverträge nicht hatte. (cfr. Entsch. Bd. 5 S. 353.)

Erweisen sich sonach die Angriffe der Revision als verfehlt, so ist, da auch im Uebrigen die Ausführungen des angefochtenen Urtheils rechtlich bedenkenfrei sind, die Revision zu verwerfen. Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 505 St.-P.-O. dem Beschwerdeführer zur Last.

---

6. Der Verkauf von „Professor Fragelli's Barterzeuger" ist als Betrug strafbar.

61. Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 29. April 1895 wider den Kaufmann R. zu K.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das freisprechende Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 16 Januar 1895 aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, weil die der jetzigen Anklage zu Grunde liegenden Handlungen desselben bereits durch seine am 16. Februar 1893 erfolgte Verurtheilung[1]) gesühnt seien.

Die Revision hält diese Entscheidung für nicht gerechtfertigt und beantragt Aufhebung derselben. Die Revision ist auch begründet.

Durch Beschluß der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Köln vom 25. Januar 1893 war gegen den Angeklagten auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuches das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig sei, zu Köln in den Jahren 1890, 1891 und 1892 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen zahlreicher Personen dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, das von ihm unter der Firma L. Borghesi & Co. angepriesene Mittel „Prof. Fragelli's Barterzeuger" sei zur Erzeugung eines Bartes geeignet gewesen ꝛc., einen Irrthum erregte.

Durch Urtheil vom 16. Februar 1893[1]) ist er wegen eines Vergehens des Betruges zu einer Geldstrafe verurtheilt, und ist die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision durch Urtheil des Revisionsgerichts vom 22. Juni 1893[2]) verworfen.

In der vorliegenden Sache ist durch Beschluß vom 28. September 1893 wieder auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuches gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet wegen der Beschuldigung:

Zu Köln seit Mitte Januar 1893 gemeinschaftlich mit einer anderen Person in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen zahlreicher Personen, namentlich — folgen die Namen von 10 Personen — dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, das von ihm unter der Firma L. Borghesi & Co. angepriesene Bartwuchselixir sei von unerreichter, schneller Wirkung pp., einen Irrthum erregte.

In dem jetzt angefochtenen Urtheile ist nun Folgendes festgestellt:

Der in Köln wohnende Angeklagte habe als Inhaber der dortigen Firma Borghesi & Co. seit 1890 in den Fliegenden Blättern fortgesetzt und regelmäßig folgende Annonce erscheinen lassen:

„Prof. Fragelli's Barterzeuger."

Für vollen unbedingten Erfolg wird schriftlich garantirt eventuell der Betrag sofort zurückgezahlt. Durchaus unschädlich. Allein echt in Flacon ℳ 2,50. Doppelflacon ℳ 4,50, nur direkt von L. Borghesi & Co., Köln.

Auf Grund der Annoncen habe er seit November 1890 von Köln aus sehr vielen Personen den Barterzeuger zu den von ihm angebotenen Preisen verkauft. Als darauf durch Beschluß des Amtsgerichts vom 31. Oktober 1892 die Beschlagnahme aller für die Firma L. Borghesi & Co. in Köln ankommenden Briefe und sonstigen Postsendungen angeordnet worden, sei sein Geschäft völlig lahm gelegt worden. Er habe dasselbe deshalb nebst Firma der Christine H. übertragen. Da aber die Beschlagnahme trotzdem aufrecht erhalten sei, habe er die Firma am 11. Januar 1893 in Düsseldorf zur Gewerbesteuer angemeldet, sich dort auch 2 Zimmer gemiethet, das Geschäft aber thatsächlich selbst von Köln aus weiter geführt und sich die in Düsseldorf eingegangenen Postsendungen wöchentlich einige Male abgeholt. Zum Zwecke der Weiterführung des Geschäfts habe er nach Zustellung der Anklageschrift in der früheren Strafsache gegen ihn die in die „Fliegenden Blätter" aufzunehmenden Annoncen abgeändert. Der Inhalt der am 15. Januar 1893 dort erschienenen Annonce ist folgender:

Von bis jetzt unerreichter, absolut schnellster Wirkung zur Beförderung des Bartwuchses ist unser rühmlichst bekanntes, mit großartigstem Erfolg angewandtes, sicherstes Mittel, Borghesi's Bartwuchs-Elixir. Für vollen Erfolg und unbedingte Unschädlichkeit wird schrift-

[1]) Veröff. 1894 S. 460. — [2]) Ebenda S. 461.

Digitized by Google

lich garantirt oder der Betrag sofort zurückgezahlt. L. Borghesi & Co., Düsseldorf.

Im Wesentlichen ähnliche Annoncen sind dann noch mehrere Male in den Fliegenden Blättern erschienen.

Angeklagter habe auch in dem Monat Januar bis zum 16. Februar 1893 das Bartwuchselixir auf Grund jener Annonce von Köln aus an mehrere Personen verkauft.

Er habe indeß, wie auch in den Gründen des Urtheils vom 16. Februar 1893 ausgeführt sei, bei Beginn dieses Geschäftsbetriebes den Entschluß gefaßt, das Mittel zu seinem Vortheil an möglichst viele Personen zu verkaufen. Alles, was er zum Zwecke des Vertriebes seines Mittels bis zum 16. Februar 1893 gethan habe, sei in Ausführung dieses von vornherein gefaßten Entschlusses geschehen, seine ganze auf den Vertrieb des Mittels gerichtete, bis zum 16. Februar 1893 sich erstreckende Thätigkeit beruhe, wenn sie auch nach außen hin, insbesondere durch die Verlegung des Geschäfts nach Düsseldorf und durch die veränderten Anpreisungen sich geändert habe, auf jenem einheitlichen Entschlusse. Die sämmtlichen bis zum 16. Februar 1893 gehenden Handlungen des Angeklagten bildeten, wie das Urtheil vom 16. Februar 1893 zutreffend festgestellt habe, eine selbstständige Handlung und seien durch die am 16. Februar erfolgte Verurtheilung des Angeklagten gesühnt. Der Angeklagte sei hiernach von der Beschuldigung des Betruges freizusprechen, ohne daß es einer Prüfung der materiellen Sachlage bedurft habe.

Bei dieser Sachlage erscheint zunächst in formaler Beziehung die erfolgte Freisprechung des Angeklagten rechtsirrig. Diese kann begriffsmäßig nur geschehen, wie aus der Vorschrift des § 259, verglichen mit § 314 der Strafprozeßordnung hervorgeht, wenn der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That für nicht schuldig erachtet wird. Bei der Annahme, daß der Angeklagte wegen der zur Entscheidung stehenden That bereits bestraft sei, konnte deshalb nicht auf Freisprechung, sondern nur auf Einstellung des Verfahrens oder Unzulässigkeit der Strafverfolgung erkannt werden.

In materieller Beziehung ergeben die Urtheilsgründe nicht klar, ob das Gericht bei seiner Entscheidung von der Auffassung ausgegangen ist, daß bereits durch das Urtheil vom 16. Februar 1893 rechtskräftig festgestellt sei, die der jetzigen Anklage zu Grunde liegenden, im Januar und Februar 1893 erfolgten Verkäufe des Bartwuchselixirs bildeten zusammen mit den früher ausgeführten Verkäufen des Mittels nur eine Strafthat, oder ob das Gericht diese Feststellung in dem vorliegenden Urtheil selbstständig hat treffen wollen.

Sollten die Ausführungen des Gerichts den zuerst gedachten Sinn haben, so würden sie mit den Feststellungen des Urtheils vom 16. Februar 1893 im Widerspruch stehen.

Der Eröffnungsbeschluß in der früheren Strafsache umfaßte nur die Handlungen des Angeklagten aus den Jahren 1890 bis 1892. In den Gründen des in dieser Sache ergangenen Urtheils sind nur die „Borghesi & Co., Köln" unterzeichneten Annoncen erwähnt und festgestellt, daß der Angeklagte in Folge der auf diese Annoncen bei ihm eingelaufenen Bestellschreiben den Barterzeuger einer großen Anzahl von Personen verkauft habe. Die nachfolgenden Ausführungen „An wie viele Personen das Mittel verkauft worden ist, hat im Einzelnen nicht ermittelt werden können. Der Vorsatz des Angeklagten war aber offenbar von vornherein darauf gerichtet, möglichst große Mengen des Mittels unter Täuschung der Käufer zu verbreiten. . . . Wegen der Einheitlichkeit des Entschlusses ist die ganze betrügerische Thätigkeit des Angeklagten als eine selbstständige Handlung aufzufassen" können sich hiernach nur auf die Verkäufe beziehen, welche der Angeklagte auf die auf Grund der erwähnten gleichmäßigen Annoncen bei ihm in Köln eingegangenen Bestellungen ausgeführt hat, nicht aber auf Verkäufe, welche in Folge der in Düsseldorf zufolge der „Borghesi & Co., Düsseldorf" unterzeichneten Annoncen eingegangen sind. Auch ist aus dem Urtheile vom 16. Februar 1893 nicht zu entnehmen, daß das Gericht über den Rahmen des Eröffnungsbeschlusses hat hinausgehen wollen. Wenn es in der Schlußfeststellung heißt „in den letzten 2 Jahren", so ist dies offenbar nur eine nicht ganz korrekte Ausdrucksweise, durch welche die Zeit vom 1. Januar bis 16. Februar 1893 aber nicht eingeschlossen werden sollte. Könnte hierüber irgend ein Zweifel bestehen, so würde er beseitigt durch Hinweis auf die Feststellung am Eingange des Urtheils vom 16. Februar 1893, woselbst es heißt:

Der Angeklagte, welcher vom November 1890 bis Ende Oktober 1892 Inhaber der Firma L. Borghesi & Co. war und in Köln wohnte, hat während dieser Zeit in den Fliegenden Blättern regelmäßig folgende Anzeige einrücken lassen ꝛc.

Nur auf diesen eingangs präzisirten Zeitraum kann daher die Schlußfeststellung „in den letzten 2 Jahren" bezogen werden. Hierzu kommt noch, daß in den Gründen des Urtheils ausdrücklich noch hervorgehoben ist, der Betrug sei aber nur in den 4 Fällen dargethan, in denen der Angeklagte den Käufern das Geld zurückgezahlt habe. Das Gericht hat den Angeklagten aber nur wegen dieser 4 Fälle, welche es für eine Strafthat erachtet, bestraft, wie auch das in jener Sache in der Revisionsinstanz ergangene Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1893 bereits ausgesprochen hat. Das Urtheil vom 16. Februar 1893 umfaßt daher nicht die der jetzigen Strafsache zu Grunde liegenden Vorgänge, so daß auch nicht rechtskräftig festgestellt ist, daß diese mit den früheren zusammen eine Strafthat bildeten.

Wollte das Gericht dagegen selbstständig feststellen, daß die jetzt vorliegenden und die früheren Vorgänge zusammen eine Strafthat seien und deshalb durch das Urtheil vom 16. Februar 1893 gesühnt seien, so ist diese Feststellung in dem angefochtenen Urtheile in keiner Weise genügend begründet.

Die in dem früheren Urtheile entschiedenen Fälle haben jeder für sich den vollen Thatbestand des § 263 St.-G.-B. erfüllt. Nach dem Eröffnungsbeschluß soll dies auch bei den jetzt zur Entscheidung stehenden Fällen zutreffen, und ist diese Annahme in dem Urtheile des Vorderrichters nicht abgelehnt. Da von den Formen, welche die Beurtheilung mehrerer, an sich den vollen Deliktsthatbestand erfüllender strafbarer Handlungen als eine rechtliche Einheit zulassen, die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit hier nicht in Frage kommt, da das Strafgesetzbuch einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Betrug nicht kennt, könnte die Annahme einer einzigen Strafthat nur darauf gestützt sein, daß es sich um ein fortgesetztes Vergehen handele. Dieser Begriff ist im Reichsstrafgesetzbuche allerdings nicht erwähnt. Das Reichsgericht hat indeß in konstanter Praxis anerkannt, daß mehrere Thätigkeitsakte, obwohl in jedem der volle gesetzliche Thatbestand des Vergehens in die Erscheinung tritt, sich doch nur als successive Ausführung einer einzigen strafbaren Handlung darstellen können, und daß der Angeklagte dann auch nur wegen einer Strafthat zu verurtheilen ist. Aus diesem Grundsatze folgt auch, daß, wenn der Thäter wegen eines fortgesetzten Vergehens bestraft ist, dadurch alle diejenigen Thätigkeitsakte getroffen sind, welche vor Erlaß des Urtheils vorgenommen und, obwohl sie den Thatbestand des betreffenden Vergehens selbst voll erfüllen, doch im Verhältnisse zu der früher abgeurtheilten Strafthat sich nur als unselbstständige Einzelakte, in denen die eine Strafthat in die Erscheinung trat, darstellen. Denn ist über die Strafthat als Ganzes erkannt, so kann der Umstand, daß einige Einzelakte dabei nicht in Betracht gezogen sind, nicht dazu führen, daß wegen Einzelheiten der That eine nochmalige Strafverfolgung für zulässig erklärt wird.

Da nun in dem Urtheil vom 16. Februar 1893 die demselben zu Grunde liegende betrügerische Thätigkeit des Angeklagten als eine und zwar offenbar fortgesetzte That erachtet worden ist, war das jetzt erkennende Gericht allerdings rechtlich nicht behindert, in den seiner Beurtheilung unterliegenden Fällen nur einzelne unselbstständige, der Ausführung jener That dienende Einzelakte zu finden. Es mußte dann aber diese Annahme gehörig begründen.

Digitized by Google

Der Vorderrichter stützt nun seine diesbezügliche Annahme lediglich darauf, daß der Angeklagte vor dem Zeitpunkte, zu welchem er den Verkauf des Mittels begonnen habe, den Entschluß gefaßt habe, das Mittel zu seinem Vortheil an möglichst viele Personen zu verkaufen, und daß auf diesem Entschlusse seine ganze auf den Vertrieb des Mittels gerichtete Thätigkeit beruhe. Diese Momente rechtfertigen indeß nicht den daraus gezogenen Schluß, daß die sämmtlichen, durch den Verkauf des Mittels bis zum 16. Februar 1893 begangenen Betrugsfälle des Angeklagten als eine strafbare Handlung zu betrachten seien.

Es ist logisch sehr gut denkbar, daß sich Jemand von vornherein entschließt, eine Mehrheit von strafbaren Handlungen, sei es verschiedener oder derselben Kategorie, zu begehen. Dadurch wird aber die Mehrheit der begangenen Strafthaten noch nicht zu einer rechtlichen Einheit, da der Vorsatz, eine konkrete Handlung zu begehen, selbstständig vor Begehung jeder einzelnen That gefaßt werden muß.

Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob das Motiv bei sämmtlichen, ins Auge gefaßten Strafthaten dasselbe, etwa die Erstrebung eines möglichst hohen Vermögensvortheils ist, und ob die Art und Weise der Begehung im Wesentlichen gleichartig ist und von vornherein überlegt war. Denn die einzelne strafbare Handlung beruht auch in diesem Falle immer noch auf einem selbstständigen Vorsatze.

Eine einheitliche That kann vielmehr nur dann angenommen werden, wenn der Thäter den Vorsatz gehabt hat, eine konkrete Strafthat zu begehen, derselbe sich gegen ein und dasselbe Rechtsgut richtet und zwar gegen ein solches, das eine Verletzung in quantitativ größerem oder geringerem Umfange zuläßt, und zur Ausführung dieses Vorsatzes nach und nach im Wesentlichen gleichartige Thätigkeiten vorgenommen werden, welche zwar für sich betrachtet jede den Thatbestand der strafbaren Handlung erfüllt, welche aber erst in ihrer Gesammtheit die Rechtsverletzung in dem gewollten Umfange herbeiführen. Daß die ganze Thätigkeit des Angeklagten bezüglich des Vertriebs des Mittels eine derartige gewesen sei, hat der Vorderrichter nicht festgestellt. Die festgestellten Thatsachen scheinen vielmehr dem entgegenzustehen.

Denn nach den getroffenen Feststellungen ist der bisherige Geschäftsbetrieb des Angeklagten durch die am 31. Oktober 1892 vom Amtsgerichte Köln ausgesprochene Beschlagnahme der für ihn eingehenden Postsendungen völlig lahm gelegt worden. Angeklagter übertrug deshalb sein Geschäft auf die Christine H., verlegte es, da diese Uebertragung noch keine Aenderung herbeiführte, nach Düsseldorf und änderte die Annoncen, welche zu Bestellungen aufforderten und den Vertrieb des Mittels ermöglichten. Der Betrieb des Angeklagten wurde also ein völlig anderer. Es ist nun nicht ersichtlich, wie der beim ersten Anfange des Geschäftsbetriebs gefaßte Entschluß sich auf die in Folge der Beschlagnahme geänderten Verhältnisse, welche wohl nicht vorauszusehen waren, und auf die in Folge dessen vom Angeklagten vorgenommenen Manipulationen und den geänderten Geschäftsbetrieb mit erstreckt haben kann.

Das angefochtene Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen war hiernach aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurück zu verweisen.

In der erneuten Verhandlung vor dem Königl. Landgericht zu Köln am 19. September 1895 wurde der Angeklagte demgemäß wegen des im Januar und Februar 1893 durch den Verkauf des Mittels verübten Betrugs zu 100 ℳ Geldstrafe eventuell für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß rechtskräftig verurtheilt.

---

7. Begriff des Arzneimittels im Sinne des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung. Auch elektrische Ketten fallen darunter.

62. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. Dezember 1894 wider den Direktor Th. und den Kaufmann P., beide zu Berlin.

Nachdem die Angeklagten in der ersten Instanz durch Erkenntniß des Landgerichts zu Hamburg vom 19. Juli 1894 freigesprochen waren, wurde in der Revisionsinstanz dieses Urtheil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Das Landgericht hat Folgendes festgestellt: Im Mai 1893 übergab der Angeklagte Th. dem Angeklagten P., welcher Inhaber eines Annoncengeschäfts ist, Reklameblätter der „Talisman-Electric hygiean Chain Company, London W. C.“ mit dem Auftrage, dieselben in Hamburger Zeitungen einlegen zu lassen. In Ausführung dieses Auftrages wandte P. sich an den inzwischen verstorbenen, mitangeklagt gewesenen Verleger des in Hamburg erscheinenden „Generalanzeiger für Hamburg-Altona“. B., der die Reklameblätter auf Grund eines mit P. geschlossenen Abkommens der am 16. Mai 1893 zur Ausgabe gelangten Nummer der genannten Zeitung beilegen ließ. Die Reklameblätter beschreiben den „Talisman“ als eine Kette, bestehend aus Kupfer-Zink-Elementen in reinster Darstellung, welche durch eigens präparirte Wollfäden mit einander verbunden sind, und preisen ihn als einen elektrischen Apparat zur Heilung von Krankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit des menschlichen Körpers in überschwenglicher Weise an.

Auf Grund dieser Thatsachen und des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung, § 47 St.-G.-B., hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Genannten erhoben, weil sie dadurch in gemeinschaftlicher Ausführung in einer Hamburgischen Zeitung unbefugte und prahlerische Ankündigungen eines Arznei- und Geheimmittels erlassen haben. In der Hauptverhandlung hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Standpunkt eingenommen, daß der fragliche Apparat zwar nicht ein Geheimmittel und als solches angepriesen sei, daß aber eine prahlerische und deshalb unbefugte Ankündigung desselben als Arzneimittel vorliege. Die Angeklagten haben bestritten, daß der „Talisman“ ein Heil- oder Arzneimittel sei oder als solches angepriesen sei; sie haben darin nur ein hygienisches Mittel finden wollen und sich im Uebrigen darauf berufen, daß ihnen die Bestimmungen der Hamburgischen Medizinalordnung unbekannt gewesen seien.

Die Vorderrichter haben nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung ein Vergehen gegen § 99 der Hamb. Medizinalordnung vom 20. Februar 1818 nicht für vorliegend erachtet. Sie stellen es zwar als zweifellos hin, daß die Ankündigung, weil sie Unmögliches in zuversichtlichster Weise verspreche, prahlerisch und deshalb auch als unbefugt anzusehen sei, daß aber weder die Ankündigung eines „Arzneimittels“, noch das Anpreisen eines „geheimen Mittels“ vorliege.

Mit Recht macht die Staatsanwaltschaft aber geltend, daß in den dies ausführenden Gründen des angefochtenen Urtheils der § 99 der Medizinalordnung verletzt ist, und das Urtheil auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Zwar gehen die Vorderrichter von der richtigen Deutung des Begriffes der „geheimen Mittel“ aus, wenn sie darunter solche Mittel verstehen, deren quantitative und qualitative Zusammensetzung dem kaufenden Publikum weder bekannt ist, noch bekannt gegeben wird, und die auch in wissenschaftlichen Kreisen nach den angegebenen Richtungen nicht bekannt ist, und verneinen sie demnach mit Recht, daß diese Begriffsmerkmale bei dem fraglichen Mittel vorliegen, weil seine einfache Zusammensetzung aus Zink-Kupfer-Elementen und Wollfäden in dem Reklameblatte ausdrücklich angegeben, und auch ohne dies als die gewöhnliche aller derartigen elektrischen Heilketten selbst über die ärztlichen Kreise hinaus bekannt sei; daß die Wirkungen derartiger Ketten geheime, nicht wahrnehmbare seien, mache diese Mittel nicht zu „geheimen Mitteln“.

Nicht nur in der letzten Beziehung war den Vorderrichtern entgegen der Ansicht des von ihnen vernommenen Sachverständigen zuzustimmen, sondern auch darin, daß die Zusammensetzung des „Talisman“ in dem Reklameblatte völlig klar gestellt ist. Die Staatsanwaltschaft weist allerdings noch darauf hin, daß daselbst von den

„eigens präparirten" Wollfäden als einem Bestandtheile des Heilmittels die Rede ist, und hebt hervor, daß das Publikum danach über die Zusammensetzung des Heilmittels nicht vollständig aufgeklärt sei, sondern im Gegentheil in den Glauben versetzt werden könnte, als sei irgend eine unbekannte Zubereitung der Wollfäden von besonderer Bedeutung. Es liegt aber kein genügender Grund dazu vor, die fraglichen Worte so zu verstehen. Vielmehr braucht darin nicht mehr gefunden zu werden, als daß damit, wie in der Ankündigung eben vorher hervorgehoben ist, die Kette bestehe aus Kupfer-Zink-Elementen „in reinster Darstellung", so auch die sorgfältige Herstellung der Wollfäden, die einen nothwendigen Bestandtheil der nach der Ankündigung hier vorliegenden Voltaschen Säule bilden, besonders hervorgehoben werden sollte. Haben demnach auch die Vorderrichter ausweislich ihrer oben erwähnten Ausführungen und Feststellungen die fraglichen Worte ersichtlich so gedeutet und demgemäß, in Uebereinstimmung mit dem damaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst, das Vorliegen geheim gehaltener Bestandtheile des Mittels verneint, so erscheint dies nicht ungerechtfertigt, und bewegen sie sich übrigens damit auch auf dem Gebiete thatsächlicher, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfender Erwägungen.

Berechtigt ist aber die Rüge der Staatsanwaltschaft, daß die Vorderrichter den Begriff „Arzneimittel" im Sinne des § 99 der Medizinalordnung verkannt haben, wenn sie darunter nur chemisch wirkende Mittel verstehen. Daraus, daß in den dem § 99 vorhergehenden Bestimmungen der Medizinalordnung von Arzneimitteln nur im Sinne von einfachen und zusammengesetzten pharmazeutischen Mitteln die Rede ist, kann kein Schluß darauf gezogen werden, daß nun auch im § 99 mit Arzneimitteln nur solche Mittel gemeint seien. Da die vorhergehenden Bestimmungen sich nur mit der Regelung des Apothekergewerbes und der Apotheken beschäftigen, war dort auch nur Veranlassung gegeben, von Arzneimitteln in dem erwähnten engeren Sinne zu sprechen. Der § 99 hat aber eine weiter greifende Tendenz. Er trägt die Ueberschrift „Verbot der Quacksalberei" und enthält nach Aufzählung einer Reihe einzelner als verboten und strafbar hingestellter Fälle auch noch die Generalklausel, daß „überhaupt Alles, was die Beförderung einer gefahrlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, aufs Strengste verboten werde."

Sollte aber ein Einschreiten gegen die Quacksalberei erfolgen, so bestand ebenso Anlaß, gegen dieselbe mit Strafbestimmungen vorzugehen, wenn sie vermittelst chemisch wirkender Heilmittel, wie wenn sie vermittelst anderer Heilmittel erfolgt. Denn unter einem Quacksalber (= Charlatan) versteht man nach der Bedeutung, welche das Wort angenommen hat, nicht nur einen Salbenschmierer, sondern eine der Heilkunst unkundige Person, welche es unternimmt, Krankheiten zu heilen, und ihre Geschicklichkeit, Heilmethoden oder Heilmittel, nicht nur pharmazeutische Mittel dazu marktschreierisch anpreist. (Vgl. die Wörterbücher der deutschen Sprache von Adelung, Grimm und Sander unter dem Worte „Quacksalber".)

Da der § 99 cit. der Quacksalberei allgemein entgegenwirken sollte, ist deshalb anzunehmen, daß die dort gebrauchten Ausdrücke auch in einem die Erreichung des Zweckes verbürgenden Sinne gebraucht sind. Demnach ist es unzulässig, den Begriff „Arzneimittel" daselbst im engeren Sinne zu nehmen und vielmehr geboten, den Begriff im weiteren Sinne zu verstehen. In diesem verstand man nun aber in der Zeit, in welcher die Hamburgische Medizinalordnung erlassen wurde, unter Arzneimitteln alle stofflichen Heilmittel zur Linderung oder Hebung von körperlichen Krankheitszuständen. Vorauszuschicken ist, daß nach Wackernagel „altdeutsches Wörterbuch" im Mittelhochdeutschen „arzenie" überhaupt gleichbedeutend mit Heilmittel war. Krätermann, „der wohlunterrichtete Apotheker" (1730 S. 3), behandelt die Worte „Medikament" und „Arzteney" als gleichbedeutend und führt aus, daß ein Medikament eine aus den drei Naturreichen hergenommene, nach der Kunst zubereitete Materie, die menschliche Gesundheit wiederherzustellen, oder auch — wofür Krätermann auf Galenus bezieht — alles Dasjenige sei, was menschliche Natur alteriren und in einen besseren Zustand bringen könne. Ferner definirt Adelung in seinem 1774 ff. erschienen Wörterbuche der hochdeutschen Sprache die Arznei als ein körperliches Mittel, die Gesundheit des thierischen und besonders des menschlichen Körpers zu erhalten oder wieder herzustellen. Und damit stimmt auch Hagen „Lehrbuch der Apothekerkunst" (1826 S. 4) in der Definition überein: „Arzeneyen, Arzneimittel oder Heilmittel (Medicamenta, Pharmaca) seien diejenigen Substanzen, welche die Gesundheit erhalten oder wiederherzustellen im Stande sind." Ebenso wird in der Pierer'schen Encyklopädie (1824) als Arzneimittel jeder Stoff bezeichnet, der in der Absicht, Krankheiten zu heilen, zu lindern oder ihnen vorzubeugen, in angemessenen Gaben angewendet wird, und werden dem gegenüber unter Arzneimitteln im engeren Sinne die in den Apotheken vorräthigen heilkräftigen einfachen oder zusammengesetzten Substanzen verstanden. Hiernach schieden nach dem damaligen Sprachgebrauche nur die rein psychischen Heilmittel von dem Begriffe „Arzneimittel" im weiteren Sinne aus, während auch in dem Pierer'schen Artikel ausdrücklich anerkannt ist, selbst nur dynamisch und mechanisch wirkende Heilmittel und gewiß auch die auf der Elektrizität beruhenden Heilmittel darunter fallen. Handelt es sich bei den zuletzt erwähnten Heilmitteln auch um solche, welche erst in der neueren Zeit zur Anwendung gekommen sind, so fallen doch auch sie unter den so festgestellten Begriff „Arzneimittel" im weiteren Sinne und muß auch hier prahlerische Anpreisung nach Ratio des § 99 der Medizinalordnung für verboten und strafbar erachtet werden.

Ob etwa nach dem jetzigen Sprachgebrauche der Begriff „Arzneimittel" sich nur auf pharmazeutisch chemisch wirkende Mittel bezieht, und ob, wenn dies der Fall ist, die Beantwortung der Schuldfrage dadurch beeinflußt würde, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung.

Das angefochtene Urtheil mußte deshalb als Verkennung des Begriffs „Arzneimittel" im Sinne des § 99 der Medizinalordnung und dadurch bedingte Nichtanwendung des § 99 beruhend aufgehoben werden.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht zu Hamburg am 16. April 1895 erfolgte demgemäß — unter der Feststellung, daß die Angeklagten zu Hamburg am 16. Mai 1893 gemeinschaftlich ein Arzneimittel unbefugt und prahlerisch angekündigt haben, — aus § 99 der Medizinalordnung ihre Verurtheilung zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß.

8. Prahlerische Ankündigung einer elektromagnetischen Heilmethode.

63. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 16. Juli 1895 wider die verehel. P. und den Redakteur B. zu Hamburg.

Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt aus folgenden

Gründen:

Die Angeklagte P. hat geständigermaßen in der Nr. 53 des Hamburger „General-Anzeigers" vom 3. März 1895 eine Anzeige veröffentlichen lassen, worin sie unter der Ueberschrift: „Für chronisch Leidende der verschiedensten Art" ihre elektromagnetische Heilmethode anpreist und u. A. behauptet, daß sie mit derselben in den schwierigsten und verzweifeltsten Fällen, wo alle anderen Mittel wirkungslos erschienen, die größten und schönsten Resultate erzielt habe. Ferner wird ihre Behandlung als Mittel gegen Verhärtung der Leber, Milz, des Magens, der Gebärmutter, der Nieren und anderer drüsiger Organe, gegen jahrelange Leiden der hartnäckigsten Flechtenübel ꝛc. ꝛc. empfohlen.

Bei allen oben angeführten Krankheiten ist die elektromagnetische Behandlung der Angeklagten, die vorher näher beschrieben ist und wesentlich im Elektrisiren besteht, nach dem Gutachten des Sachverständigen Physikus Dr. T. absolut wirkungslos.

Digitized by Google

Die fragliche Behandlung, von welcher nicht behauptet werden kann, daß sie geradezu schädlich wirkt, welche sogar bei bestimmten leichten Krankheiten wohlthuend sein kann, vermag auch nicht annähernd das zu leisten, was in der Annonce von ihr gepriesen wird. Ihre heilkräftige Bedeutung ist nur untergeordneter Natur und in der Annonce stark übertrieben. Es werden in zuversichtlichem Tone dem Leser Vorspiegelungen gegemacht, deren Erfüllung unmöglich ist. Die Anpreisung der elektromagnetischen Heilmethode stellt sich sonach als eine prahlerische und unbefugte dar. Und da die Annonce in prahlerischer Weise ein Heilmittel, nämlich eine elektromagnetische Behandlung zur Linderung und Hebung von zahlreichen Krankheitszuständen anpreist, so steht dem Gerichte fest, daß die Angeklagte durch unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels sich gegen das Verbot der Quacksalberei im § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung von 1818 vergangen hat.

Auch der Angeklagte B., welcher einräumt, die fragliche Annonce vor der Annahme durchgelesen und dann als verantwortlicher Redakteur des „General-Anzeigers" den Druck und die Veröffentlichung derselben veranlaßt zu haben, hat sich desselben Vergehens schuldig gemacht. (§ 20 des Preßgesetzes.)

Seine Behauptung, er habe sich für berechtigt gehalten, die Annonce abzudrucken, weil in derselben ein Arzneimittel nicht angepriesen werde, kann ihn vor Strafe nicht schützen, da derselben ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt. (Vgl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamburg in Sachen Th. und P. vom 6. Dezember 1894.)[1])

Daß die Anzeige prahlerisch und marktschreierisch ist, kann ihrem Inhalt nach ernstlich nicht bestritten werden.

Die Angeklagten waren hiernach nach § 99 der Medizinalordnung, § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu bestrafen.

Die erkannten Geldstrafen, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 10 ℳ ein Tag Haft tritt, erschienen nach Sachlage ausreichend.

---

9. Zur Auslegung des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung. Volta-Kreuz.

64. Urtheil des Landgerichts (III. Strafkammer) zu Hamburg vom 27. August 1895 wider den Redakteur M. und den Kaufmann L.

Gründe:

Der Angeklagte M. ist seiner eigenen Angabe nach für den Reklame- und Inseratentheil verantwortlicher Redakteur des Hamburger Fremdenblattes. Auf Veranlassung des Annoncenspediteurs L. hat M. nun auf Grund dreier ihm zugegangener Anträge das sogenannte Volta-Kreuz betreffende Inserate zu vier verschiedenen Malen in den Inseratentheil des Fremdenblattes aufgenommen und sich durch diese Inseratenaufnahme nach der Auffassung der Anklagebehörde aus § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung vom 19. Februar 1818 strafbar gemacht. Die Inserate sind dem M. fertig redigirt zugestellt. Das Kreuz soll eine Erfindung des Professors Heskier in Kopenhagen sein.

Das erste Inserat trägt in fettem Druck die Ueberschrift: „Verhilft Tausenden zu Gesundheit und Kräften." Die Wirkung des Volta-Kreuzes trete ein von dem Augenblick an, wo man es auf der Brust trage. Wenige Stunden genügen, um die heftigsten Schmerzen aufhören zu lassen und Hülfe für jahrelange Leiden zu bringen. Das Kreuz regulire die Wirksamkeit der Lebensorgane, es werde daher das Blut seinen normalen Lauf wiederaufnehmen, und der Körper werde sozusagen wiedergeboren. Der am meisten zerrüttete Gesundheitszustand kann wiederhergestellt werden, wenn man beständig das Kreuz trage.

Das zweite Inserat ist in in die Augen fallender Weise überschrieben: „Das Blut ist das Leben". Das Kreuz reinige das Blut, wenn man es trage. Personen, die es beständig tragen, erlangen einen bleibend gesunden und glücklichen Zustand.

Das dritte Inserat zeigt als Kopf eine ausgestreckte Hand, darunter die Ueberschrift „Gesundes Blut", bringt dann Zeugnisse angeblich geheilter Personen und erklärt dann zum Schlusse, daß der Wirkung des Kreuzes Hunderte von Nerven und Muskeln gehorchen. Es stärke dasselbe die Lebensorgane und Nerven, reinige das Blut, unterstütze die Leber bei der Gallenbildung und befördere die Verdauung, das Weitere entspricht dem zweiten Inserate.

Das vierte Inserat ist dem dritten völlig gleich.

Sämmtliche Inserate geben zum Schluß die Verkaufsstellen des Kreuzes und den Preis desselben an, sowie den Namen des Inhabers des Generaldepots.

Der Angeklagte M. giebt zu, den Inhalt der Inserate vor der Einrückung gelesen und also gekannt zu haben; er will aber der Ansicht gewesen sein, daß das Kreuz sich nicht als Arzneimittel im Sinne der Medizinalordnung charakterisire.

Der Angeklagte L., der der Beihilfe beschuldigt wird, giebt zu, die Annonce fertig redigirt vom Erfinder behufs Aufnahme in eine größere Anzahl von Zeitungen erhalten zu haben, er habe die Aufträge jedoch lediglich weitergegeben und sich um den Inhalt nicht weiter bekümmert.

Beide Angeklagte behaupten ferner, daß auch ein geheimes Mittel im Sinne der Medizinalordnung nicht angepriesen sei, denn jeder Käufer erhalte bei der Gebrauchsanweisung auch Aufschluß über die Zusammensetzung des Kreuzes.

Der vernommene Sachverständige, Physikus Dr. D., hat Folgendes bekundet: Das Volta-Kreuz besteht aus einer Zink- und einer Kupferplatte, zwischen welchen ein Stück Filz befestigt sei; der Apparat sei zum Tragen am menschlichen Körper bestimmt und erzeuge wohl einen geringfügigen elektrischen Strom, der aber in den menschlichen Körper nicht übergehe, und für die menschliche Gesundheit irgend welchen Nutzen nicht bringe. Was daher von den Wirkungen gesagt werde, treffe nicht zu; es reinige nicht das Blut, Muskeln und Nerven gehorchen dem Kreuze nicht, auf die Gallenbildung sei es ohne Einfluß, von der Erlangung eines gesunden und glücklichen Zustandes durch das Tragen des Kreuzes könne die Rede nicht sein. Was die angeblich geheilten Personen betreffe, so kenne er selbstverständlich ihre früheren Leiden und ihren jetzigen Gesundheitszustand nicht; wahrscheinlich handele es sich um Heilungen durch den Glauben, wie bei Sympathien u. s. w. Er halte das Kreuz für ein Arzneimittel im Sinne des § 99, d. h. für ein stoffliches Heilmittel, welches dem Körper zu appliziren sei. Wie das Kreuz nichts nütze, ebensowenig schade es dem Träger; gefährlich und schädlich könne es nur indirekt insofern wirken, als Kranke veranlaßt werden könnten, rechtzeitig ärztliche Hülfe nicht in Anspruch zu nehmen und sich auf die Heilwirkungen des Kreuzes zu verlassen.

Seitens der Vertheidigung ist ferner darauf hingewiesen worden, daß auf Grund des angezogenen Hamburgischen Gesetzes eine Verurtheilung um deswillen nicht eintreten könne, weil dasselbe als durch das Strafgesetzbuch beseitigt zu erachten sei; im Uebrigen aber eventualiter eine Bestrafung um deswillen nicht stattfinden könne, weil das Gesetz nur eine Bestrafung auf erfolgten Bericht des Gesundheitsrathes kenne, und ein solcher hier nicht vorliege.

[1]) S. 63.

„eigens präparirten" Wollfäden als einem Bestandtheile des Heilmittels die Rede ist, und hebt hervor, daß das Publikum danach über die Zusammensetzung des Heilmittels nicht vollständig aufgeklärt sei, sondern im Gegentheil in den Glauben versetzt werden könnte, als sei irgend eine unbekannte Zubereitung der Wollfäden von besonderer Bedeutung. Es liegt aber kein genügender Grund dazu vor, die fraglichen Worte so zu verstehen. Vielmehr braucht darin nicht mehr gefunden zu werden, als daß damit, wie in der Ankündigung eben vorher hervorgehoben ist, die Kette bestehe aus Kupfer-Zink-Elementen „in reinster Darstellung", so auch die sorgfältige Herstellung der Wollfäden, die einen nothwendigen Bestandtheil der nach der Ankündigung hier vorliegenden Voltaschen Säule bilden, besonders hervorgehoben werden sollte. Haben demnach auch die Vorderrichter ausweislich ihrer oben erwähnten Ausführungen und Feststellungen die fraglichen Worte ersichtlich so gedeutet und demgemäß, in Uebereinstimmung mit dem damaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst, das Vorliegen geheim gehaltener Bestandtheile des Mittels verneint, so erscheint dies nicht ungerechtfertigt, und bewegen sie sich übrigens damit auch auf dem Gebiete thatsächlicher, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfender Erwägungen.

Berechtigt ist aber die Rüge der Staatsanwaltschaft, daß die Vorderrichter den Begriff „Arzneimittel" im Sinne des § 99 der Medizinalordnung verkannt haben, wenn sie darunter nur chemisch wirkende Mittel verstehen. Daraus, daß in den dem § 99 vorhergehenden Bestimmungen der Medizinalordnung von Arzneimitteln nur im Sinne von einfachen und zusammengesetzten pharmazeutischen Mitteln die Rede ist, kann kein Schluß darauf gezogen werden, daß nun auch im § 99 mit Arzneimitteln nur solche Mittel gemeint seien. Da die vorhergehenden Bestimmungen sich nur mit der Regelung des Apothekergewerbes und der Apotheken beschäftigen, war dort auch nur Veranlassung gegeben, von Arzneimitteln in dem erwähnten engeren Sinne zu sprechen. Der § 99 hat aber eine weiter greifende Tendenz. Er trägt die Ueberschrift „Verbot der Quacksalberei" und enthält nach Aufzählung einer Reihe einzelner als verboten und strafbar hingestellter Fälle auch noch die Generalklausel, daß „überhaupt Alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, aufs Strengste verboten werde."

Sollte aber ein Einschreiten gegen die Quacksalberei erfolgen, so bestand ebenso Anlaß, gegen dieselbe mit Strafbestimmungen vorzugehen, wenn sie vermittelst chemisch wirkender Heilmittel, wie wenn sie vermittelst anderer Heilmittel erfolgt. Denn unter einem Quacksalber (= Charlatan) versteht man nach der Bedeutung, welche das Wort angenommen hat, nicht nur einen Salbenschmierer, sondern eine der Heilkunst unkundige Person, welche es unternimmt, Krankheiten zu heilen, und ihre Geschicklichkeit, Heilmethoden oder Heilmittel, nicht nur pharmazeutische Mittel dazu marktschreierisch anpreist. (Vgl. die Wörterbücher der deutschen Sprache von Adelung, Grimm und Sander unter dem Worte „Quacksalber".)

Da der § 99 cit. der Quacksalberei allgemein entgegenwirken sollte, ist deshalb anzunehmen, daß die dort gebrauchten Ausdrücke auch in einem die Erreichung des Zweckes verbürgenden Sinne gebraucht sind. Demnach ist es unzulässig, den Begriff „Arzneimittel" daselbst im engeren Sinne zu nehmen und vielmehr geboten, den Begriff im weiteren Sinne zu verstehen. In diesem verstand man nun aber in der Zeit, in welcher die Hamburgische Medizinalordnung erlassen wurde, unter Arzneimitteln alle stofflichen Heilmittel zur Linderung oder Hebung von körperlichen Krankheitszuständen. Vorauszuschicken ist, daß nach Wackernagel „altdeutsches Wörterbuch" im Mittelhochdeutschen „arzenîe" überhaupt gleichbedeutend mit Heilmittel war. Krätermann, „der wohlunterrichtete Apotheker" (1730 S. 3), behandelt die Worte „Medikament" und „Arzteney" als gleichbedeutend und führt aus, daß ein Medikament eine aus den drei Naturreichen hergenommene, nach der Kunst zubereitete Materie, die menschliche Gesundheit wiederherzustellen, oder auch — wofür Krätermann sich auf Galenus bezieht — alles Dasjenige sei, was die menschliche Natur alteriren und in einen besseren Stand bringen könne. Ferner definirt Adelung in seinem 1774 ff. erschienen Wörterbuche der hochdeutschen Sprache die Arznei als ein körperliches Mittel, die Gesundheit des thierischen und besonders des menschlichen Körpers zu erhalten oder wieder herzustellen. Und damit stimmt auch Hagen „Lehrbuch der Apothekerkunst" (1808 § 2 S. 4) in der Definition überein: „Arzeneyen, Arzeneimittel oder Heilmittel (Medicamenta, Pharmaca) sind diejenigen Substanzen, welche die Gesundheit entweder zu erhalten oder wiederherzustellen im Stande sind. Ebenso wird in der Pierer'schen Encyklopädie (1824 ff.) als Arzneimittel jeder Stoff bezeichnet, der in der Absicht, Krankheiten zu heilen, zu lindern oder ihnen vorzubeugen, in angemessenen Gaben angewendet wird, und werden dem gegenüber unter Arzneimitteln im engeren Sinne die in den Apotheken vorräthigen heilkräftigen einfachen oder zusammengesetzten Substanzen verstanden. Hiernach schieden nach dem damaligen Sprachgebrauche nur die rein psychischen Heilmittel von dem Begriffe „Arzneimittel" im weiteren Sinne aus, während, wie auch in dem Pierer'schen Artikel ausdrücklich anerkannt ist, selbst nur dynamisch und mechanisch wirkende, chirurgische Heilmittel und gewiß auch die auf der Elektrizität beruhenden Heilmittel darunter fallen. Handelt es sich bei den zuletzt erwähnten Heilmitteln auch um Mittel, welche erst in der neueren Zeit zur Anwendung gekommen sind, so fallen doch auch sie unter den soeben festgestellten Begriff „Arzneimittel" im weiteren Sinne und muß auch hier prahlerische Anpreisung nach der Ratio des § 99 der Medizinalordnung für verboten und strafbar erachtet werden.

Ob etwa nach dem jetzigen Sprachgebrauche der Begriff „Arzneimittel" sich nur auf pharmazeutisch chemisch wirkende Mittel bezieht, und ob, wenn dies der Fall ist, die Beantwortung der Schuldfrage dadurch beeinflußt würde, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung.

Das angefochtene Urtheil mußte deshalb als auf Verkennung des Begriffs „Arzneimittel" im Sinne des § 99 der Medizinalordnung und dadurch bedingter Nichtanwendung des § 99 beruhend aufgehoben werden.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgerichte zu Hamburg am 16. April 1895 erfolgte demgemäß — unter der Feststellung, daß die Angeklagten zu Hamburg am 16. Mai 1893 gemeinschaftlich ein Arzneimittel unbefugt und prahlerisch angekündigt haben, — aus § 99 der Medizinalordnung ihre Verurtheilung zu je 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß.

8. Prahlerische Ankündigung einer elektromagnetischen Heilmethode.

63. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 16. Juli 1895 wider die verehel. P. und den Redakteur B. zu Hamburg.

Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt aus folgenden

Gründen:

Die Angeklagte P. hat geständigermaßen in der Nr. 53 des Hamburger „General-Anzeigers" vom 3. März 1895 eine Anzeige veröffentlichen lassen, worin sie unter der Ueberschrift: „Für chronisch Leidende der verschiedensten Art" ihre elektromagnetische Heilmethode anpreist und u. A. behauptet, daß sie mit derselben in den schwierigsten und verzweifeltsten Fällen, wo alle anderen Mittel wirkungslos erschienen, die größten und schönsten Resultate erzielt habe. Ferner wird ihre Behandlung als Mittel gegen Verhärtung der Leber, Milz des Magens, der Gebärmutter, der Nieren und anderer drüsiger Organe, gegen jahrelange Leiden der hartnäckigsten Flechtenübel ꝛc. ꝛc. empfohlen.

Bei allen oben angeführten Krankheiten ist die elektromagnetische Behandlung der Angeklagten, die von dieser näher beschrieben ist und wesentlich im Elektrisiren besteht, nach dem Gutachten des Sachverständigen, Physikus Dr. D., absolut wirkungslos.

Digitized by Google

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilmittel, Wasserversorgung, Wohnungen, Beseitigung von Abfallstoffen, Gewerbehygiene, Krankenwesen.)

Die fragliche Behandlung, von welcher nicht behauptet werden kann, daß sie geradezu schädlich wirkt, welche sogar bei bestimmten leichten Krankheiten wohlthuend sein kann, vermag auch nicht annähernd das zu leisten, was in der Annonce von ihr gepriesen wird. Ihre heilkräftige Bedeutung ist nur untergeordneter Natur und in der Annonce stark übertrieben. Es werden in zuversichtlichem Tone dem Leser Vorspiegelungen gemacht, deren Erfüllung unmöglich ist. Die Anpreisung der elektromagnetischen Heilmethode stellt sich sonach als eine prahlerische und unbefugte dar. Und da die Annonce in prahlerischer Weise ein Heilmittel, nämlich eine elektromagnetische Behandlung zur Linderung und Hebung von zahlreichen Krankheitszuständen anpreist, so steht dem Gerichte fest, daß die Angeklagte durch unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels sich gegen das Verbot der Quacksalberei im § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung von 1818 vergangen hat.

Auch der Angeklagte B., welcher einräumt, die fragliche Annonce vor der Annahme durchgelesen und dann als verantwortlicher Redakteur des „General-Anzeigers" den Druck und die Veröffentlichung derselben veranlaßt zu haben, hat sich desselben Vergehens schuldig gemacht. (§ 20 des Preßgesetzes.)

Seine Behauptung, er habe sich für berechtigt gehalten, die Annonce abzudrucken, weil in derselben ein Arzneimittel nicht angepriesen werde, kann ihn vor Strafe nicht schützen, da derselben ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt. (Vgl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamburg in Sachen Th. und P. vom 6. Dezember 1894.)[1])

Daß die Anzeige prahlerisch und marktschreierisch ist, kann ihrem Inhalt nach ernstlich nicht bestritten werden.

Die Angeklagten waren hiernach nach § 99 der Medizinalordnung, § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu bestrafen.

Die erkannten Geldstrafen, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 10 ℳ ein Tag Haft tritt, erschienen nach Sachlage ausreichend.

— ———

9. Zur Auslegung des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung. Volta-Kreuz.

64. Urtheil des Landgerichts (III. Strafkammer) zu Hamburg vom 27. August 1895 wider den Redakteur M. und den Kaufmann L.

Gründe:

Der Angeklagte M. ist seiner eigenen Angabe nach für den Reklame- und Inseratentheil verantwortlicher Redakteur des Hamburger Fremdenblattes. Auf Veranlassung des Annoncenspediteurs L. hat M. nun auf Grund dreier ihm zugegangener Anträge das sogenannte Volta-Kreuz betreffende Inserate zu vier verschiedenen Malen in den Inseratentheil des Fremdenblattes aufgenommen und sich durch diese Inseratenaufnahme nach der Auffassung der Anklagebehörde aus § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung vom 19. Februar 1818 strafbar gemacht. Die Inserate sind dem M. fertig redigirt zugestellt. Das Kreuz soll eine Erfindung des Professors Heskier in Kopenhagen sein.

Das erste Inserat trägt in fettem Druck die Ueberschrift: „Verhilft Tausenden zu Gesundheit und Kräften." Die Wirkung des Volta-Kreuzes trete ein von dem Augenblick an, wo man es auf der Brust trage. Wenige Stunden genügen, um die heftigsten Schmerzen aufhören zu lassen und Hülfe für jahrelange Leiden zu bringen. Das Kreuz regulire die Wirksamkeit der Lebensorgane, es werde daher das Blut seinen normalen Lauf wiederaufnehmen, und der Körper werde sozusagen wiedergeboren. Der am meisten zerrüttete Gesundheitszustand kann wiederhergestellt werden, wenn man beständig das Kreuz trage.

Das zweite Inserat ist in in die Augen fallender Weise überschrieben: „Das Blut ist das Leben". Das Kreuz reinige das Blut, wenn man es trage. Personen, die es beständig tragen, erlangen einen bleibend gesunden und glücklichen Zustand.

Das dritte Inserat zeigt als Kopf eine ausgestreckte Hand, darunter die Ueberschrift „Gesundes Blut", bringt dann Zeugnisse angeblich geheilter Personen und erklärt dann zum Schlusse, daß der Wirkung des Kreuzes Hunderte von Nerven und Muskeln gehorchen. Es stärke dasselbe die Lebensorgane und Nerven, reinige das Blut, unterstütze die Leber bei der Gallenbildung und befördere die Verdauung, das Weitere entspricht dem zweiten Inserate.

Das vierte Inserat ist dem dritten völlig gleich.

Sämmtliche Inserate geben zum Schluß die Verkaufsstellen des Kreuzes und den Preis desselben an, sowie den Namen des Inhabers des Generaldepots.

Der Angeklagte M. giebt zu, den Inhalt der Inserate vor der Einrückung gelesen und also gekannt zu haben; er will aber der Ansicht gewesen sein, daß das Kreuz sich nicht als Arzneimittel im Sinne der Medizinalordnung charakterisire.

Der Angeklagte L., der der Beihilfe beschuldigt wird, giebt zu, die Annonce fertig redigirt vom Erfinder behufs Aufnahme in eine größere Anzahl von Zeitungen erhalten zu haben, er habe die Aufträge jedoch lediglich weitergegeben und sich um den Inhalt nicht weiter bekümmert.

Beide Angeklagte behaupten ferner, daß auch ein geheimes Mittel im Sinne der Medizinalordnung nicht angepriesen sei, denn jeder Käufer erhalte bei der Gebrauchsanweisung auch Aufschluß über die Zusammensetzung des Kreuzes.

Der vernommene Sachverständige, Physikus Dr. D., hat Folgendes bekundet: Das Volta-Kreuz besteht aus einer Zink- und einer Kupferplatte, zwischen welchen ein Stück Filz befestigt sei; der Apparat sei zum Tragen am menschlichen Körper bestimmt und erzeuge wohl einen geringfügigen elektrischen Strom, der aber in den menschlichen Körper nicht übergehe, und für die menschliche Gesundheit irgend welchen Nutzen nicht bringe. Was daher von den Wirkungen gesagt werde, treffe nicht zu; es reinige nicht das Blut, Muskeln und Nerven gehorchen dem Kreuze nicht, auf die Gallenbildung sei es ohne Einfluß, von der Erlangung eines gesunden und glücklichen Zustandes durch das Tragen des Kreuzes könne die Rede nicht sein. Was die angeblich geheilten Personen betreffe, so kenne er selbstverständlich ihre früheren Leiden und ihren jetzigen Gesundheitszustand nicht; wahrscheinlich handele es sich um Heilungen durch den Glauben, wie bei Sympathien u. s. w. Er halte das Kreuz für ein Arzneimittel im Sinne des § 99, d. h. für ein stoffliches Heilmittel, welches dem Körper zu appliziren sei. Wie das Kreuz nichts nütze, ebensowenig schade es dem Träger; gefährlich und schädlich könne es nur indirekt insofern wirken, als Kranke veranlaßt werden könnten, rechtzeitig ärztliche Hülfe nicht in Anspruch zu nehmen und sich auf die Heilwirkungen des Kreuzes zu verlassen.

Seitens der Vertheidigung ist ferner darauf hingewiesen worden, daß auf Grund des angezogenen Hamburgischen Gesetzes eine Verurtheilung um deswillen nicht eintreten könne, weil dasselbe als durch das Strafgesetzbuch beseitigt zu erachten sei; im Uebrigen aber eventualiter eine Bestrafung um deswillen nicht stattfinden könne, weil das Gesetz nur eine Bestrafung auf erfolgten Bericht des Gesundheitsrathes kenne, und ein solcher hier nicht vorliege.

[1]) S. 63.

Beide Einwendungen sind als verfehlt zu erachten. Es ist in keiner Weise durch Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere durch § 367[3] St.-G.-B., eine Bestrafung aus § 99 der Medizinalordnung unmöglich gemacht: Das Verbot des Ankündigens von Geheimmitteln wird durch § 367[3] St.-G.-B. in keiner Weise berührt; im Uebrigen ist auch durch das Reichsgericht und das Hanseatische Oberhandelsgericht mehrfach bestimmt ausgesprochen, daß § 99 als medizinalpolizeiliches Verbot insoweit anwendbar sei, als er prahlerische und marktschreierische Anpreisungen von Arzneimitteln und geheimen Mitteln untersage und unter Strafe stelle. (cfr. Entscheidung des Reichsgerichts contra Ringelhardt vom 13. Oktober 1890, contra Girnth & Lenz vom 21. September 1891, contra Rolle & Gen. vom 12. Oktober 1891, cfr. ferner Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg contra Hisch vom 6. Dezember 1894 und contra Otto vom 31. Juli 1895.)

Ebensowenig trifft der zweite Einwand zu: Der erfolgte Bericht des Gesundheitsrathes ist nicht Voraussetzung der Strafverfolgung, wie das Reichsgericht in der soeben erwähnten Entscheidung contra Rolle & Gen. ausgesprochen hat, vielmehr gilt diese Voraussetzung als durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes der Straf-Prozeßordnung beseitigt.

Es ist zunächst nunmehr die Frage zu prüfen, ob das mehrerwähnte Volta-Kreuz als Arzneimittel im Sinne der angezogenen Bestimmung der Medizinalordnung anzusehen ist. Diese Frage war zu bejahen. Wie das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Erkenntnisse contra Thomas & Pasch vom 6. Dezember 1894 eingehend ausgeführt hat, will das genannte Gesetz ein strafrechtliches Einschreiten gegen jede Art der Quacksalberei ermöglichen und dieselbe verfolgen, sowohl wenn sie vermittels chemisch wirkender Heilmittel als auch wenn sie mittels anderer Heilmittel erfolgt. Da allgemein der Quacksalberei entgegen getreten werden sollte, sollen die gebrauchten Ausdrücke auch im allgemeinen, die Erreichung des Zwecks ermöglichenden Sinne gebraucht werden, und es ist daher als Arzneimittel nicht nur ein pharmazeutisches, sondern jedes stoffliche Heilmittel zu verstehen, welches dient zur Linderung oder Hebung von körperlichen Krankheitszuständen. Es fallen auch darunter dynamisch und mechanisch wirkende chirurgische Mittel, insbesondere auch die auf Elektrizität beruhenden. Fallen auch die letzteren Mittel erst in die neuere Zeit hinein, so sind sie doch unter den Begriff der Arzneimittel im Sinne der Medizinalordnung zu subsumiren, auch ihre prahlerische Anpreisung muß nach dem Sinne des § 99 für verboten und strafbar erachtet werden.

Diese Auffassung des Begriffes Arzneimittel ist seitens des Hanseatischen Oberlandesgerichts vertreten in Sachen contra Thomas & Pasch, wo es sich um elektrisch-hygienische Ketten handelte, contra Hirsch (Gichtableitungsapparate) und contra Otto (Porenschneller, Lebenswecker).

Auch als geheimes Mittel (Geheimmittel) im Sinne der Medizinalverordnung hatte das Gericht das Volta-Kreuz anzusehen. Geheimmittel sind solche, deren quantitative und qualitative Zusammensetzung nicht bekannt gegeben wird. Das ist hier der Fall. Die Inserate geben keinen Aufschluß darüber, aus welchen Substanzen das Kreuz besteht, und dem Publikum bleiben die Zusammensetzungen und die Bestandtheile nach dem Inhalte der Inserate ein Geheimniß. Daß nachträglich beim Kaufe, mit der Gebrauchsanweisung auch Aufklärung über die Zusammensetzung gegeben wird, ist für die Strafbarkeit aus § 99 der Medizinalordnung vollkommen unwesentlich; die zu bestrafende Ankündigung enthält keine Angaben in besagter Richtung, und damit ist das Delikt begangen; die nachträgliche Aufklärung kann nicht releviren.

Es war weiter noch die Frage zu erörtern, ob hier „eine gefährliche und schädliche Quacksalberei" vorlag. Die Strafkammer I hat diese Auffassung durch Urtheil in Sachen contra Girnth & Gen. vom 8. Oktober 1891 aus den obenerwähnten vom Sachverständigen hervorgehobenen Gründen ausgesprochen. Das erkennende Gericht hat nicht geglaubt, sich dieser Auffassung anschließen zu können. Die vom Sachverständigen als möglich gedachten Folgen der Anwendung des Heilmittels sind doch nur indirekt und mittelbar auf dieses zurückzuführen, während der § 99 der Medizinalordnung nach der Auffassung des Gerichts solche Fälle treffen will, in welchen das Heilmittel direkt und unmittelbar den Keim zur Krankheit und dergl. in sich getragen und selbst an sich gefährlich und schädlich auf die menschliche Gesundheit eingewirkt hat oder einzuwirken geeignet war.

Daß ein Inserat, wie die hier fraglichen, eine Ankündigung enthält, bedarf nicht einer weiteren Erörterung. Daß die geschehenen Ankündigungen sowohl ihrer Form als ihrem Inhalte nach, welcher mehr verheißt, als das Kreuz überhaupt zu leisten vermag, als prahlerisch zu erachten waren, hat das Gericht nach den bestimmten gutachtlichen Aeußerungen des Sachverständigen als erwiesen angesehen.

. . . . . .

(Weiterhin wird im Urtheil festgestellt, daß der Angeklagte M. bei Aufnahme der Inserate gewußt hat, daß es sich um unbefugte und prahlerische Ankündigungen und Anpreisungen handelte.)

. . . . . .

Es war damit festzustellen, daß der Angeklagte M. im März, April und Mai 1895 in vier selbstständigen Handlungen sich der unbefugten und prahlerischen Ankündigung eines Arzneimittels, sowie der Anpreisung eines geheimen Mittels schuldig gemacht hat, und zwar indem die strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begründet waren. (§ 99 der Medizinalordnung vom 19. Februar 1818, § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, §§ 74, 78 St.-G.-B.)

Es ist für jeden einzelnen Kontraventionsfall auf eine Geldstrafe von 40 ℳ erkannt worden, so daß auf eine Gesammtstrafe von 160 ℳ zu erkennen war, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 16 Tagen zu treten hatte. (§ 28 St.-G.-B.)

Der Angeklagte L. war freizusprechen, weil seine Behauptung, den Inhalt der Annonce überall nicht gekannt und nicht gewußt zu haben, daß es sich um unbefugte und prahlerische Ankündigungen und Anpreisungen eines geheimen Mittels gehandelt habe, nicht widerlegt ist.

Digitized by Google

Nachtrag.

I. Wasserversorgung.

Durch Polizeiverordnung kann der Anschluß aller Grundstücke an die städtische Wasserleitung erzwungen werden.

65. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Hermann S. zu Krefeld, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Krefeld, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 10. Juli 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, II. Abtheilung, vom 23. April 1895 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 150 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Unter dem 23. Juni 1892 ist von dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld eine „Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die städtischen Straßenkanäle und die städtische Wasserleitung" erlassen, deren § 1 lautet:

Jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Kanal oder Wasserleitungsrohr versehen, oder sobald an Stelle eines alten Kanales ein neuer hergestellt ist, auf Verlangen der Polizeiverwaltung an diese angeschlossen werden.

Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigenthümer und Nutznießer des Grundstücks ob, welcher auch für die Befolgung der übrigen polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist.

Unter Bezugnahme auf diese Polizeiverordnung ist unter demselben Datum auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ein „Ortsstatut, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Straßenkanäle und die Wasserleitung, sowie die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung dieser Anlagen im Bezirke der Stadtgemeinde Krefeld" beschlossen worden.

Auf Grund der gedachten Polizeiverordnung erließ die Polizeiverwaltung unter dem 18. September 1894 an den Kläger eine Verfügung, in der er aufgefordert wurde, den Anschluß seines Grundstücks Westerwall Nr. 49 an die städtische Wasserleitung innerhalb sechs Wochen vom Tage der Zustellung der Verfügung zu bewirken.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung gerichtete rechtzeitig erhobenene Klage ist von dem Bezirksausschusse, II. Abtheilung, zu Düsseldorf zunächst durch Bescheid vom 1. Dezember 1894, und demnächst, nachdem Kläger auf mündliche Verhandlung angetragen hatte, auch durch Endurtheil vom 23. April 1895 unter Auferlegung der Kosten und baaren Auslagen und unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 150 ℳ abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Inhalt ebenso wie auf den des Vorbescheides hiermit Bezug genommen wird, hat Kläger rechtzeitig die Berufung eingelegt mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung des Bezirksausschusses, sowie die Verfügung der Polizeibehörde Krefeld vom 18. September 1894 aufzuheben und die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1892 für ungültig zu erklären.

Es mußte jedoch auf Bestätigung der Vorentscheidung erkannt werden.

Kläger bestreitet die Giltigkeit der Polizeiverordnung, weil sie nicht auf polizeilichen Gesichtspunkten beruhe, sondern nur dazu dienen solle, die Ertragsfähigkeit des städtischen Wasserwerkes zu sichern, und weil die Polizei kein Recht habe, die Bürger zu zwingen, aus der städtischen Wasserleitung Wasser zu entnehmen. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizeiverordnung den Zweck verfolgt, durch den Zwang zum Anschluß an die städtische Wasserleitung dem Publikum größere Sicherheit vor Feuersgefahr und vor Gefährdung der Gesundheit durch Genuß verseuchten Brunnenwassers und unzureichende Verwendung von Wasser zu Reinigungszwecken zu gewähren. Diese Aufgaben entsprechen recht eigentlich dem § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, sowie dem § 6 pos. f und g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsammlung S. 265.

Das dem entsprechende Gebot des Anschlusses an die städtische Wasserleitung überschreitet auch nicht die der Polizei dem Einzelnen gegenüber zustehenden Machtvollkommenheiten.

Der Kläger hat selbst in seinem Schriftsatze vom 7. Juli 1895 erklärt, daß man die Befugniß der Polizeibehörde zum Anschlusse an die städtischen Abzugskanäle anerkennen müsse. Auch der unterzeichnete Gerichtshof hat ausgesprochen, daß der mit einer Kanalisation erstrebte Zweck vollständig und sicher nur bei einer allgemeinen Durchführung der Maßregel erreicht werden könne, und daß deshalb die Polizeibehörde befugt sei, einen allgemeinen Zwang einzuführen und alle bebauten Grundstücke der Anschlußpflicht zu unterwerfen, gleichviel ob bei einem oder dem anderen vielleicht die Entwässerung ohne Gefährdung der Gesundheit in anderer Weise bisher bewirkt worden sei oder fernerhin bewirkt werden könnte (Endurtheil des zweiten Senats vom 5. Juni 1884 in Sachen der Handlung Gebrüder St. zu Berlin wider die örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung zu Berlin. Rep. Nr. 27 B/84)

Das in dem genannten Schriftsatze des Klägers angeführte Erkenntniß desselben Senates vom 9. Januar 1884 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVI S. 51 ff.) stellt nur in Abrede, daß ein solcher Zwang mittels Ortsstatuts eingeführt werden könne, weist aber gleichfalls darauf hin, daß eine entsprechende Maßregel zu den Befugnissen der Polizei gehöre, wonach in Berlin, und in weit verbreiteter Uebung auch anderweit, verfahren sei.

Die Gründe, aus denen ein polizeilicher Zwang zum allgemeinen Anschlusse an eine Kanalisationsanlage rechtlich zulässig erscheint, treffen aber im Wesentlichen auch bei der Wasserleitung von Krefeld zu. Es gilt auch hier, daß der mit einer solchen Einrichtung erstrebte Zweck vollständig und sicher nur bei einer allgemeinen Durchführung der Maßregel erreicht werden kann.

Nur unter dieser Voraussetzung kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß bei jedem ausbrechenden Feuer das zum Löschen nothwendige Wasser zu jeder Jahreszeit schnell und in nachhaltig ausreichender Menge zu

entnehmen ist. Ferner ist, zumal in Krefeld, nach der unbestritten gebliebenen und danach für thatsächlich zutreffend anzunehmenden Behauptung der Beklagten in der Berufungsgegenerklärung, daß die Fäkalien nicht durch unterirdische Entwässerungsanlagen abgeführt, sondern in Senkgruben verwahrt werden, bis deren Füllung die Abfuhr erheischt, die Gefahr der Verseuchung der auf den einzelnen Grundstücken belegenen Brunnen, die auch durch die sorgfältigste polizeiliche Ueberwachung und häufige Untersuchung des Brunnenwassers nicht wirksam genug bekämpft werden kann, eine allgemeine. Auch in gesundheitspolizeilicher Beziehung erscheint also das allgemeine Gebot des Anschlusses an die Wasserleitung keineswegs ohne eine dem Polizeirecht entsprechende thatsächliche Grundlage.

Hiernach und da der hier fraglichen Beschränkung des Einzelnen im öffentlichen polizeilichen Interesse auch keine besonderen positiven Normen des bestehenden Rechts entgegen stehen, ist anzunehmen, daß an sich jene Polizeiverordnung, welche den Zwang zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung von Krefeld ausspricht, der Rechtsgiltigkeit nicht entbehrt.

Allerdings giebt die Fassung der vorliegenden Verordnung insofern zu einem Bedenken Anlaß, als nach § 1 Absatz 1 der Anschluß, sobald die Straße, an welcher das Grundstück liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, auf Verlangen der Polizeiverwaltung zu geschehen hat.

Sollten diese Worte bedeuten, daß es in dem Belieben der Polizei stehe, unter gleichen Verhältnissen an den einen Grundstücksbesitzer die Anforderung zu erlassen und den anderen damit zu verschonen, so würde es an einer allgemeinen Anordnung, wie sie der Begriff der Polizeiverordnung fordert, überhaupt fehlen, jede Aufforderung würde die Eigenschaft einer polizeilichen Einzelverfügung haben und würde der Prüfung unterliegen, ob im Einzelfalle die Anforderung polizeilich gerechtfertigt ist.

Da aber vorausgesetzt werden muß, daß die Polizeiverordnung, ihrem Wesen entsprechend, objektive Normen zu geben beabsichtigt, so waren die Worte „auf Verlangen der Polizeiverwaltung“ nur dahin zu verstehen, daß die Herstellung der Anschlüsse für jeden Besitzer eines bebauten oder zur Bebauung gelangenden Grundstücks nicht schon mit dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung oder mit dem Beginn der Bebauung von selbst beginnen, sondern erst auf besondere Aufforderung der Polizei und nach Ablauf der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Frist von 6 Wochen ins Leben treten soll, die Polizei aber diese Aufforderung regelmäßig an jeden Grundstücksbesitzer zu richten hat, sobald für ihn die in § 1 bezeichneten Voraussetzungen — Ausstattung der betreffenden Straße mit einem Wasserleitungsrohr und, gegebenen Falls, Beginn der Bebauung — eingetreten sind, und somit der Anschluß bewirkt werden kann, demnach aber nach der allgemeinen Regel der Polizeiverordnung auch bewirkt werden muß.

Da sich hiernach die Polizeiverordnung als rechtsgiltig erweist, so kommt es nicht darauf an, ob gerade die Verhältnisse des Grundstücks des Klägers und des von ihm darauf betriebenen Spezerei- und Kolonialwaarengeschäfts in feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht den Anschluß an die Wasserleitung noch besonders nothwendig machen (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIII S. 395). Von der Erörterung der auf diese Frage bezüglichen Anführungen der Parteien war daher abzusehen, es genügt für die Rechtsgiltigkeit der polizeilichen Verfügung der Beklagten vom 18. September 1894, daß sie der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1892 entspricht. Der Klage, durch welche die Aufhebung dieser Verfügung beantragt ist, war daher der Erfolg zu versagen, und das Urtheil des Bezirksausschusses zu bestätigen.

Hierdurch erledigt sich auch der in der Berufungsrechtfertigung gestellte, an sich unzulässige weitere Antrag, die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1892 für ungiltig zu erklären.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt ergiebt sich aus § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

II. Wohnungen.

Unter § 330 des Strafgesetzbuchs fallen auch Verstöße wider die allgemeinen Regeln der Baukunst, welche nach hygienischen Rücksichten eine Gefährdung Anderer herbeiführen, z. B. die schuldhafte Veranlassung der Schwammbildung.

66. Urtheil des Reichgerichts, III. Strafsenat, vom 28. September 1895 wider den Maurermeister K. zu H.

Zurückweisung der Revision.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt zunächst, das Urtheil weiche insofern vom Eröffnungsbeschluß ab, als letzterer dem Angeklagten die Entstehung der Schwammbildung in dem unter seiner Leitung errichteten Neubau zur Schuld anrechne, das Urtheil aber auf der Feststellung beruhe, daß der Angeklagte schuldhafter Weise die Ausbreitung der Schwammbildung durch das ganze Haus veranlaßt habe. Indeß liegt eine Verletzung des § 263 St.-P.-O., auf welche diese Beschwerde zu beziehen sein wird, nicht vor. Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses wie des Urtheils ist das dem Angeklagten in Bezug auf die Hausschwammbildung überhaupt zur Last gelegte schuldhafte Verhalten. Schon der Eröffnungsbeschluß wirft dem Angeklagten nicht etwa ein Verschulden nur in Betreff des Eindringens der ersten Keime der fraglichen Infektion vor, sondern in Ansehung der Bildung von Hausschwamm, welcher in einer das Leben und die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Weise das ganze Haus durchfeucht hat. Danach ist unzweifelhaft auf eine vom Angeklagten verschuldete Ausbreitung des Hausschwamms mit hingewiesen, und bildet hiernach die in der Anklage bezeichnete That auch unmittelbar den Gegenstand der Urtheilsfindung.

Auch der weitere dem Urtheil gemachte Vorwurf, es stelle eine besondere Gefährdung für die menschliche Gesundheit als Folge der großen Ausbreitung des Hausschwamms nicht fest, erscheint unbegründet. Allerdings enthält das Urtheil an einer Stelle den Satz, jede Schwammbildung in einem Hause bedeute eine Gefahr für die Hausbewohner. Daraus wird aber keineswegs die Folgerung gezogen, daß nun das weitere Umsichgreifen der Infektion — welche überdies nichts als eine stetig sich erneuernde Schwammbildung bedeuten würde — nicht kausal für die Gefährdung menschlicher Gesundheit sei. Vielmehr gehen die Feststellungen der Vorinstanz dahin, daß das ganze Haus in der umfassendsten Weise vom Hausschwamm durchfeucht und diese erhebliche Durchfeuchung Ursache der Gefahr für Leben und Gesundheit der Hausbewohner gewesen ist. Nach den thatsächlichen Annahmen des Urtheils, welche insbesondere auch die Schlußfeststellung wieder giebt, ist das Kausalverhältniß zwischen der vorliegend konstatirten Schwamm-Infektion überhaupt und der Gefährdung für Andere völlig deutlich zum Ausdruck gebracht, und bedurfte es nicht daneben noch der Darlegung, daß durch die große Ausbreitung der Schwammbildung eine besondere Gefährdung entstanden sei.

Die Anwendung endlich der materiellen Vorschriften des § 330 St.-G.-B. auf einen Fall der vorliegenden Art unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Den Ausführungen des ersten Richters dahin, daß nicht blos Mängel in der technischen Konstruktion, sondern auch Verstöße wider die allgemeinen Regeln der Baukunst, welche nach hygienischen Rücksichten eine Gefährdung Anderer herbeiführen, unter das Gesetz zu stellen sind, wird vielmehr beigepflichtet werden können. Die Bestimmung des § 202 Pr.-St.-G.-B., aus welcher der § 330 hervorgegangen ist, stellt in der hier fraglichen Beziehung, ebenso wie das jetzt geltende Gesetz nur die

allgemeine Bedingung auf, daß Gefahr für Andere entstehe. Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Gefahr auf die Befürchtung der Schädigung durch äußere mechanische Einwirkung in Folge mangelhafter technischer Konstruktion zu beschränken. Eher möchte der Zusammenhang jenes § 202 in dem die Körperverletzung behandelnden Titel des Preuß. Strafgesetzbuchs darauf hindeuten, daß auch die Gefahr sonstiger Gesundheitsschädigungen vom Gesetzgeber mit ins Auge gefaßt sei. Gegen eine einschränkende Auffassung spricht auch der der Strafbestimmung zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke (Motive zum [II.] Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund, zum 17. Abschnitt), daß nämlich im öffentlichen Interesse der Gefahr entgegengetreten werden soll, welche für Gesundheit und Leben Anderer leicht dadurch entstehe, daß der Bau ohne die hierzu erforderliche Kenntniß unternommen werde. Diese Gefahr liegt aber nicht minder vor in Bezug auf mögliche Erregung einer der Krankheiten, als bezüglich äußerer dynamischer Einwirkungen auf andere Personen, und fehlt es daher an einem Anlaß, zwischen den verschiedenen Arten der Gefahr zu unterscheiden. Selbstverständliche Voraussetzung muß es überall nur bleiben, daß die Gefahr durch Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird von der thatsächlichen Feststellung des einzelnen Falles abhängen, welche dem Vorstehenden nach in bejahendem Sinne erfolgen konnte, wenn nur die Infektion des Gebäudes mit Hausschwamm als Ursache möglicher Erregung von Krankheitserscheinungen bei den Bewohnern festgestellt wurde, ohne daß die Vorinstanz genöthigt war, in die fernere Erwägung darüber einzutreten, ob nicht durch eine weitgehende Verbreitung des Hausschwammes auch das Holzwerk des Gebäudes mehr oder weniger der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt und damit die Stabilität des Hauses selbst in Frage gestellt war.

Aus der jetzigen Stellung des § 330 im Abschnitt des Strafgesetzbuchs über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen läßt sich eine einschränkende Auslegung nach anderer Richtung ebenfalls nicht herleiten. Die Uebertragung der Strafvorschrift aus dem Abschnitt über Körperverletzungen, dem sie im Preußischen Strafgesetzbuch als § 202 und im ersten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als § 204 angehörte, in den Abschnitt, betr. gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, hat nach den Motiven zum Entwurf II mit Rücksicht darauf stattgefunden, daß Fahrlässigkeiten dieser Art nicht bestimmte Personen treffen, sondern eine gemeine Gefahr mit sich führen. Der Umstellung liegen demnach lediglich in der Systematik des Gesetzes wurzelnde Zweckmäßigkeitsrücksichten zu Grunde, welche eine restriktive Tendenz in materieller Beziehung nicht erkennen lassen. Es genügte somit, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, daß nur eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Bewohner des infizirten Hauses festgestellt wurde.

Beruht diesem nach die Entscheidung der Vorinstanz auf rechtlich einwandsfreien Erwägungen, so war die Revision zu verwerfen.

III. Beseitigung von Abfallstoffen.

1. Befugniß der Polizei, im sanitätspolizeilichen Interesse die Wegschaffung der auf einem Grundstücke sich offen ansammelnden Wirthschaftswässer zu verlangen.

67. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Bäckermeisters Eduard G. zu Dirschau, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Dirschau, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 5. März 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Danzig vom 15. August 1894 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 200 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz dem Kläger aufzuerlegen.

Gründe:

Mittels Verfügung vom 28. April 1894 forderte die Polizeiverwaltung zu Dirschau den Bäckermeister Eduard G. als Besitzer des Grundstücks Dirschau, Königsberger Vorstadt Nr. 5 u. A. auf, im sanitätspolizeilichen Interesse die Jauchenpfütze auf einem Theile des Hofes und im Garten des gedachten Grundstücks zu beseitigen, zur Aufnahme der Tages- und Wirthschaftswässer eine massiv gemauerte und mit Cement verputzte Sammelgrube anzulegen und zu deren Anlage vorher die baupolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen. G. erhob hiergegen Klage mit dem Antrage, den angefochtenen Theil der polizeilichen Anordnung aufzuheben, und mit der Ausführung, das Grundstück des Klägers liege auf der einen Seite tiefer als das nachbarliche und habe auf der anderen Seite ein noch tiefer liegendes Grundstück. Der Eigenthümer des letzteren habe neuerdings auf der Grenze eine massive Mauer gezogen, das Wasser habe in Folge dessen keinen Abfluß, sammle sich auf dem Grundstück des Klägers, und es entstehe mit der Zeit eine stinkende Pfütze; die Polizeiverwaltung müsse im sanitären Interesse für Aufnahme und Ableitung des Wassers über das Nachbargrundstück nach der Weichsel Sorge tragen. Durch Anlage einer Sammelgrube und Entleerung derselben würden sanitäre Uebelstände — üble Gerüche in Folge der verdorbenen Abwässer — entstehen; auch habe die Polizei einen Platz dafür nicht bestimmt, wohin das stinkende Wasser gebracht werden solle. Im Winter werde die Grube zufrieren, nicht benutzt und der sich bildende Eisklumpen nicht entfernt werden können. Hiernach sei es dem Kläger unmöglich, der polizeilichen Verfügung Folge zu leisten. — Die Beklagte hält die Klage den Bestimmungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend überhaupt nicht für begründet und bestreitet, daß die Polizei für Verschaffung der Vorfluth bei Hausgrundstücken Sorge zu tragen habe, und daß die Entleerung der Sammelgruben unmöglich sei. Die Grundbesitzer in Dirschau stellen Abfuhrwagen gegen Entschädigung und nähmen den Inhalt der Dünger- und Jauchengruben gern zur Verbesserung ihrer Ländereien. Auf dem eng bebauten, von acht Familien bewohnten Grundstücke des Klägers würden drei Schweine und ein Pferd gehalten, die Jauche sickere aus der nicht wasserdichten Jauchengrube in den Rinnstein des Hofes und fließe in den Garten, ebenso das ganze Wirthschaftswasser der acht Familien; aus dem tiefer als die Nachbargrundstücke liegenden Garten habe das Wasser keinen Abfluß, hierdurch entständen üble Gerüche, was sanitätspolizeilich nicht geduldet werden könne.

Der Bezirksausschuß zu Danzig wies durch Vorbescheid vom 15. August 1894 die Klage mit der Ausführung zurück, daß die Nothwendigkeit und Angemessenheit der auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts an sich gerechtfertigten polizeilichen Anordnung nicht zu prüfen und die Unmöglichkeit der Ausführung der letzteren nicht dargethan sei. — Gegen diese Entscheidung hat Kläger noch Berufung eingelegt und lediglich unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Klage die Aufhebung der angefochtenen Anordnung wiederholt beantragt, während die Beklagte auf Abgabe einer Gegenerklärung verzichtet hat.

Die Bestätigung der Vorentscheidung unterlag keinem Bedenken. Die Polizeibehörde ist auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 zu f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 befugt, gegen den Grundstücksbesitzer einzuschreiten, wenn durch mangelhafte Entwässerung seines Grundstücks sanitäre Mißstände entstehen; insbesondere kann sie auch die Ansammlung von Jauche und anderer übelriechender und schädliche Ausdünstungen verursachender Flüssigkeiten in nicht vorschriftsmäßigen Behältern oder das Verbleiben solcher auf dem Gehöfte ohne Behälter verbieten. Daß die Entwässerung der Gebäude lediglich Sache der Eigenthümer ist, und nicht etwa von der

Polizeibehörde dafür nach den Grundsätzen des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 Sorge zu tragen ist, hat die Rechtsprechung gleichmäßig angenommen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VI S. 255, Bd. XXII S. 271).

Endlich ist die Polizeibehörde auch wohl befugt, Anlagen zur Wegschaffung der Haus- und Tagewässer vorzuschreiben, wobei es dem von der Anordnung Betroffenen überlassen bleiben muß, seinerseits nachzuweisen, daß er auf andere Art den von der Behörde wahrzunehmenden Interessen zu genügen vermag. Zu jenen Anlagen gehören auch die Einrichtung und die regelmäßige Entleerung von Sammelgruben auf den Grundstücken der Hauseigenthümer; solche Anordnungen sind daher auch Gegenstand zahlreicher Polizeiverordnungen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nach den unbestrittenen Anführungen der Beklagten und den Zugeständnissen des Klägers selbst um sehr erhebliche polizeiliche Mißstände, da die Wirthschaftswässer des stark bewohnten klägerischen Grundstücks aus diesem keinen ordnungsmäßigen Abfluß haben, und außerdem die aus der Dunggrube austretende Jauche durch die vorhandene Rinne in den Hof und Garten fließt und hier eine stinkende Pfütze bildet. Zur Abstellung beider Uebelstände ist die Beklagte den Kläger anzuhalten ganz zweifellos berechtigt und verpflichtet. Die Einwendungen des Klägers sind vom Vorderrichter mit Recht für unzutreffend erachtet; die Abfuhr des Inhalts der so oft als erforderlich zu entleerenden Sammelgrube läßt sich nach den unwidersprochenen Angaben der Beklagten sehr wohl bewerkstelligen; auch kann die Grube so angelegt und die Art der Entleerung so eingerichtet werden, daß dabei die vom Kläger befürchteten Mißstände thunlichst vermieden werden. Die Unmöglichkeit, den von der beklagten Polizeibehörde an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen, hat der Kläger in keiner Weise nachgewiesen; im Uebrigen ist die Nothwendigkeit und Angemessenheit jener Anforderungen im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu prüfen. — Bei der Bestätigung der Vorentscheidung findet wegen des Kostenpunkts der § 103 des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

— · —

2. Die Einrichtung von öffentlichen Bedürfnißanstalten gehört zu den Aufgaben der Gesundheits- und der Ordnungspolizei.

68. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1895.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Pyritz, Klägerin und Revisionsklägerin, wider die Polizeiverwaltung daselbst, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 24. Mai 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stettin vom 13. November 1894 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten der Revisionsinstanz der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

Durch Verfügung vom 4. April 1894 hatte die beklagte Polizeiverwaltung zu Pyritz der klagenden Stadtgemeinde aufgegeben, „eine Bedürfnißanstalt in geeigneter Größe und Beschaffenheit auf dem kleinen Exerzierplatze“ (in Pyritz) binnen 4 Wochen herstellen zu lassen. Mit der auf Aufhebung dieser Verfügung gerichteten Klage durch gleichlautende Entscheidungen erster und zweiter Instanz zurückgewiesen, hat Klägerin gegen das zweite Urtheil, auf dessen Sachdarstellung im Uebrigen Bezug genommen wird, noch Revision eingelegt, welcher indeß nicht stattzugeben war.

Die angefochtene Entscheidung findet ihre rechtliche Stütze in den Vorschriften des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 litt. b und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, da die Einrichtung von Aborten („Bedürfnißanstalten“) an Orten, wo sich dauernd oder zeitweise Menschen versammeln, im Interesse der Gesundheits- und der Ordnungs-(Sitten-)Polizei geboten sein kann. Es handelt sich dann also nicht um eine Einrichtung der Wohlfahrtspolizei, wie dies die Revision in Anlehnung an die Ausführungen in einer zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes vom 28. November 1885 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 382) annimmt: in letzterer stand die der Stadtgemeinde angesonnene Beschaffung von Trinkwasser in Frage, was vom Gerichtshofe als Wohlfahrtseinrichtung angesehen, während die Anlage von Bedürfnißanstalten in gleichmäßiger Rechtsprechung der Gesundheits- und Ordnungspolizei zugerechnet wird (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 389, Bd. XII S. 387). Verpflichtet, desfallsigen Anordnungen der Polizeibehörde zu entsprechen, ist in erster Linie der Eigenthümer des Platzes, welcher auf diesem die Ansammlung von Menschen veranstaltet oder duldet und dafür zu sorgen hat, daß durch die Beschaffenheit seines Grundstücks polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt werden. Daher kommt Klägerin hier lediglich als Eigenthümerin des „kleinen Exerzierplatzes“ in Betracht, nicht als die subsidiär zum Tragen der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtete Korporation. Die Rüge der Revision, wonach es der oben mitgetheilten polizeilichen Anordnung an der erforderlichen Bestimmtheit fehlen soll, ist nicht zutreffend; der umfassende Ausdruck „Bedürfnißanstalt“ ist geeignet, die Zweifel der Klägerin über die verschiedenen Arten des Bedürfnisses, um dessen Befriedigung es sich handelt, zu beseitigen; auch die sonstigen in der Revision hervorgehobenen Bedenken über die Einrichtung der Anstalt lassen sich durch Rückfrage bei dem Magistratsdirigenten, welcher zugleich Polizeiverwalter ist, leicht erledigen. Endlich vermißt die Revision mit Unrecht das Vorhandensein der die Polizeibehörde zum Erlasse der streitigen Anordnung berechtigenden thatsächlichen Voraussetzungen. Letztere liegen u. A. auch dann vor, wenn in Ermangelung geeigneter Vorkehrungen eine Schädigung der dem polizeilichen Schutze anvertrauten Interessen erfahrungsmäßig — auch wohl mit Bestimmtheit — zu erwarten ist. Wenn man das Eintreten solcher Umstände als einen polizeilich zu beseitigenden „Nothstand“ bezeichnen will (wie dies z. B. in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 390 geschehen ist), so darf ein „Nothstand“ in diesem Sinne auch im vorliegenden Falle nicht wohl — den Ausführungen des Vertreters der Klägerin in der mündlichen Verhandlung entgegen — in Abrede gestellt werden. Da der fragliche Platz seiner mit Genehmigung der Klägerin gewidmeten Bestimmung nach unstreitig zu gewissen Zeiten — nach Angabe der Klägerin an 58 Tagen innerhalb der Monate April bis September — Künstlern und Schaubudenbesitzern und deren Angehörigen zum Aufenthalte dient, während dieser Zeiten auch ein reger Verkehr des Publikums auf dem Platze stattfindet, so erscheint das Verlangen der Polizeibehörde, daß auf dem letzteren eine Bedürfnißanstalt vorhanden sei, damit nicht in deren Ermangelung die menschlichen Bedürfnisse in einer die Sitte und Ordnung verletzenden Weise befriedigt werden, nicht ungerechtfertigt. Unter diesen Umständen ermangelt die angefochtene Anordnung der polizeilichen Motive nicht. Diese Feststellung genügt aber, um den Anspruch der Klägerin auf Aufhebung der Anordnung als unbegründet erscheinen zu lassen, ohne daß es noch der Erörterung der übrigen An- und Ausführungen der Klägerin bedarf, welche nur die im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu prüfende Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung betreffen. Die Bestätigung der im Wesentlichen von denselben Grundsätzen ausgehenden Vorentscheidung hatte hiernach unter Anwendung des für den Kostenpunkt maßgebenden § 103 des Landesverwaltungsgesetzes zu erfolgen.

Digitized by Google

IV. Gewerbehygiene.

Kann der Betrieb eines geräuschvollen Hammerwerks während der Nachtzeit polizeilich untersagt werden?

69. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli 1895.

In der Verwaltungsstreitsache der Firma Andreas Sch. & Comp. zu Oberursel, Klägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 1. Juli 1895 für Recht erkannt,

daß der Bescheid des Beklagten vom 21. Dezember 1894 und die Verfügung des Bürgermeisters zu Oberursel vom 7. März 1894 insoweit außer Kraft zu setzen, als dadurch der Klägerin der Betrieb ihres Hammerwerks während der Nachtzeit untersagt ist und die Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Klägerin ist unter dem 2. September 1892 von dem Kreisausschusse des Obertaunuskreises auf Grund der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Genehmigung für die Einrichtung und Benutzung einer Sensenfabrik mit Hammerwerk auf dem Grundstück Nr. 6396 des Stockbuchs von Oberursel nach Maßgabe der vorgelegten, am 27. Juli 1892 revidirten Zeichnung nebst Beschreibung, welche der Konzessionsurkunde angeheftet ist, ertheilt worden. In der Konzessionsurkunde sind besondere Bedingungen nicht gestellt; es wird nur hinsichtlich der Benutzung der Fabrikanlage darauf hingewiesen, daß nach der Bestimmung Nr. 4 der Ausführungsinstruktion vom 4. September 1869 zur Gewerbeordnung alle Anlagen, zu deren Errichtung es einer besonderen Genehmigung bedarf, bezüglich ihres Betriebes der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, und im Uebrigen bemerkt, daß im Falle einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder in dem Betriebe der Anlage eine neue Genehmigung nachzusuchen ist, und daß wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung der Anlage gegen Entschädigung untersagt werden kann.

In Folge der Vorstellung eines Nachbarn, der Firma S. & J. R., gab der Bürgermeister von Oberursel der Klägerin durch Verfügung vom 7. März 1894 die Anbringung von Schalldämpfern auf und untersagte gleichzeitig den Betrieb des Hammerwerks während der Nachtzeit. Die hierüber geführte Beschwerde wurde von dem Königlichen Landrath zu Homburg v. H. am 20. April 1894 als unbegründet zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde der Klägerin erging der Bescheid des Beklagten vom 21. Dezember 1894, durch welchen die Aufhebung der angefochtenen Verfügung insoweit, als sie die Anbringung von Schalldämpfern fordert, angeordnet, dagegen die Untersagung des Betriebes des Hammerwerks während der Nachtzeit für gerechtfertigt erklärt wurde, weil nach den angestellten Ermittelungen das aus der Fabrik während des Betriebes herkommende Geräusch am Tage, wenn es auch die Nachbarschaft sehr belästige, nicht als gefahrbringend für die Gesundheit der benachbarten Bewohner zu erachten sei, während das Geräusch des Hammerwerks in der Nachtzeit geeignet sei, schädlich auf die Gesundheit benachbarter Anwohner einzuwirken.

Gegen diesen Bescheid, soweit er die Einstellung des Betriebes des Hammerwerks während der Nachtzeit betrifft, hat die Klägerin Klage erhoben und zu deren Begründung Folgendes geltend gemacht: Die Verfügung vom 7. März 1894 widerspreche den §§ 16 ff. und 25 ff. der Reichsgewerbeordnung, da die Konzession vom 2. September 1892 bedingungslos ertheilt worden sei, und eine wesentliche Aenderung im Betriebe oder in der Betriebsstätte nicht stattgefunden habe. In dem Konzessionsgesuche sei ausdrücklich erwähnt, daß das R.'sche Gebäude als Wohnung für die Gärtnergehülfen u. s. w. diene, also vorsorglich auf Umstände hingewiesen worden, die möglicher Weise bei der Konzessionsfrage von besonderer Bedeutung hätten sein können, aber nach Prüfung des Sachverhalts als unbeachtlich angesehen worden seien, auch im Konzessionirungsverfahren zu keinem Einspruch gegen die Anlegung des Werkes geführt hätten. In thatsächlicher Beziehung könne von einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung des Hammerwerkbetriebes auf irgend welche Nachbaren keine Rede sein. Sollte Nachts nicht gearbeitet werden dürfen, so würde das ganze Fabrikunternehmen seinem Ruin preisgegeben sein. Die wenigen deutschen Sensenfabrikanten seien heute noch nicht in der Lage, in günstigen Erntejahren dem deutschen Sensenkonsum gerecht zu werden; Deutschland beziehe noch einen großen Theil seines Bedarfs an Sensen aus Steiermark, Tirol, Galizien, ja selbst aus Frankreich. Schon aus dem Gesichtspunkte der Konkurrenzfähigkeit sei deshalb die Nachtarbeit in diesem Fabrikationszweige unentbehrlich. Dazu komme, daß in Folge der ungemein großen Verschiedenheit der in den einzelnen Distrikten von den Landwirthen verlangten Arten von Sensen — es gebe etwa 600 verschiedene Sensenmuster — die Herstellung der Sensen auf Vorrath ohne erhebliches Risiko und erheblichen Verlust nicht möglich sei. Die Bestellungen der Konsumenten erfolgten nach Schluß der Grummeternte im Monat September für die darauf folgende Ernte, und die Lieferung habe dann bis zum April zu erfolgen. Die Fabrikationszeit erstrecke sich daher nur auf sechs bis sieben Monate, und um während dieser kurzen Frist das zu liefernde Quantum herzustellen, müsse auch bei Nacht gearbeitet werden, sonst vermöge das Werk nicht einmal mit den einheimischen Sensenfabriken gleichen Schritt zu halten.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und dabei bemerkt, daß die Einstellung des Betriebes des Hammerwerkes während der Nachtzeit selbstverständlich nur für so lange habe gefordert werden sollen, als das auf dem R.'schen Grundstücke gelegene, an das Sensenwerk anschließende Wohnhaus als ordnungsmäßiger Schlafraum von Menschen benutzt werde.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige und vorschriftsmäßig genehmigte gewerbliche Anlage und darum, daß für deren Betrieb durch ortspolizeiliche Verfügung zum Schutze der Gesundheit von Nachbarn eine Beschränkung auferlegt werden soll. Dies kann nur geschehen, soweit es die Konzession zuläßt. Denn wie nicht bezüglich der Einrichtung der genehmigten Anlage, so kann auch nicht bezüglich des Betriebes der Anlage nachträglich eine neue erschwerende Bedingung, die in der Genehmigung keine Stütze findet, zum Schutze des Publikums oder der Nachbaren polizeilicherseits auferlegt werden, so lange keine der im § 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aenderungen eingetreten ist. Die Genehmigung hat gerade mit den Zweck, den Unternehmer vor nachträglichen polizeilichen Anforderungen sicher zu stellen, und es muß, wenn sich zur Zeit der Konzessionirung nicht übersehen läßt, ob die gewerbliche Anlage Nachtheile für das Publikum und die Nachbarschaft zur Folge haben wird, die nicht zugelassen werden können, durch einen ausdrücklichen Vorbehalt die Möglichkeit, später noch Bedingungen zu stellen, gewahrt werden, — vgl. Ziff. 43 der Ausführungsanweisung vom 4. September 1869 (Ministerialblatt S. 202) und Erlaß vom 19. Juli 1894 (Ministerialblatt S. 164) und vom 8. August 1886 (Ministerialblatt S. 210). Insbesondere ist das Recht der Polizeibehörden, gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, gegenüber den nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen dahin beschränkt, daß die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigung bestimmt wird. (Vgl. z. B. die Kommentare zur Gewerbeordnung von Landmann, 2. Aufl. S. 159 u. 192,

von von Schicker, 3. Aufl. S. 35 und von Schenkel, 2. Aufl. Bd. 1 S. 126 u. 161, sowie in von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze Bd. 5 S. 13 und die Citate daselbst.) Wenn in dem Beschwerdebescheide des Landraths für die Zulässigkeit des polizeilichen Vorgehens auf das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1889 (Entscheidungen Bd. XVIII S. 302) Bezug genommen ist, so ist dies nicht zutreffend, da in dem Urtheile das Rechtsverhältniß der genehmigungspflichtigen und genehmigten Anlagen gar nicht erörtert ist (vgl. S. 312). Bei der ferneren Ausführung des Bescheides aber, daß der Betrieb, wenn auch sein Beginn durch Ertheilung der Konzession für zulässig erkannt sei, nicht von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung befreit sei, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellten, die für Alle, sie möchten Gewerbe treiben oder nicht, Gültigkeit hätten, ist übersehen, daß der allgemein anerkannte, auch vom Oberverwaltungsgerichte wiederholt ausgesprochene Grundsatz der Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung in den anderweit von der Gewerbeordnung selbst, namentlich in den §§ 16 ff. für gewerbliche Anlagen getroffenen Vorschriften seine Schranke findet.

Hiernach kann es sich nur noch fragen, ob die der Klägerin ertheilte Konzession eine Unterlage für das Verbot der Nachtarbeit giebt. Diese Frage ist zu verneinen.

Eine der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Aenderungen hat nicht stattgefunden. Die Genehmigung ist also noch vollständig in Kraft. Sie enthält keinen Vorbehalt, also auch keinen solchen, der die Polizei zu ihrem Verbote berechtigt hätte; ebensowenig sind besondere Bedingungen gestellt. Aus der der Konzessionsurkunde angehefteten Zeichnung nebst Beschreibung ergiebt sich nichts dafür, daß bloß für einen Tagbetrieb die Genehmigung ertheilt sei. Der Nachtbetrieb könnte somit höchstens dann nicht durch die Genehmigung geschützt sein, nicht mit genehmigt sein, wenn er entweder allgemein nicht in gewerblichen Anlagen der betreffenden Art stattfände oder nicht der konkreten Einrichtung und Beschaffenheit der klägerischen Fabrik, wie diese konzessionirt worden ist, entspräche. Weder das eine, noch das andere ist behauptet und anzunehmen. Im Gegentheil hat die Klägerin das erstere unter näherer Darlegung der maßgebenden Verhältnisse behauptet, ohne bei dem Beklagten auf Widerspruch zu stoßen, und daß die Nachtarbeit mit der konkreten Art der klägerischen Fabrikanlage wohl vereinbar ist, folgt schon daraus, daß sie seit deren Errichtung thatsächlich stattgefunden hat.

Demgemäß mußte der Klage entsprochen und wegen der Kosten nach den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung getroffen werden.

V. Krankenwesen.

Begriff der Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung.

70. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Badeanstaltsbesitzers Robert Sch. zu Halle a. S., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Halle a. S., Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 10. Juni 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 2. November 1894 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 15. Juni 1894 auch noch insoweit, als darin dem Kläger untersagt ist, in Anpreisungen seiner Badeanstalt mittels Druckschriften das Wort „Kur“ oder eine andere Bezeichnung desselben Inhalts zu gebrauchen, aufzuheben, im Uebrigen jedoch diese Entscheidung, soweit sie vom Kläger angefochten ist, zu bestätigen und von den Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes für dieselbe auf 150 ℳ — die gerichtlichen jeder Partei zur Hälfte zur Last zu legen, die außergerichtlichen gegen einander aufzurechnen und den auf die Beklagte entfallenden Theil des Pauschquantums außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Dem Kläger war von dem Bezirksausschusse zu Merseburg unter dem 20. Februar 1891 die Genehmigung zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt in den Häusern Boesenerstraße Nr. 9 und Hochstraße Nr. 2 zu Halle a. S. und unter dem 20. Mai 1892 die gleiche Genehmigung für das Haus Hochstraße Nr. 4, wohin die Anstalt verlegt werden sollte, ertheilt worden. Auf die Klage des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg nahm jedoch der Bezirksausschuß daselbst durch Urtheil vom 23. Juni 1893 beide Konzessionen wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Konzessionärs zurück, und das Oberverwaltungsgericht bestätigte in der Berufungsinstanz am 1. März 1894 diese Entscheidung.

Am 15. Juni 1894 erließ die Polizeiverwaltung zu Halle a. S. an den Kläger folgende Verfügung:

„Amtlicher Feststellung zufolge befindet sich an dem Haupteingange Ihres Hochstraße 17 hierselbst belegenen Grundstückes ein Schild, welches in auffallend großen Buchstaben: „Sch.'s Kur- und Badeanstalt“ trägt, während ein unterhalb desselben angebrachtes zweites Schild die Inschrift „Berathung in allen Krankheitsfällen“ zeigt. Da durch beide Schilder in Unkundiger die Täuschung erweckt werden kann, die von ihnen aufgesuchte Badeanstalt sei eine konzessionirte Privatkrankenanstalt, wird Ihnen hiermit, bei Vermeidung der zwangsweisen Ausführung auf Ihre Kosten, aufgegeben, an dem erstgenannten Schild das Wort „Kur“ und an dem anderen die Worte „Berathung in allen Krankheitsfällen“ binnen 14 Tagen entfernen zu lassen.

Gleichzeitig wird Ihnen bei Vermeidung einer für jeden Uebertretungsfall hiermit angedrohten Exekutivstrafe von 150 ℳ event. 14 Tagen Haft untersagt, in Anpreisungen Ihrer Badeanstalt mittels Druckschriften a) das Wort „Kur“ oder b) eine andere Bezeichnung desselben Inhalts zu gebrauchen oder c) Badegästen die Ertheilung Ihres auf Heilung von Krankheiten berechneten Rathes in der Badeanstalt zu versprechen.“

Gegen diese Verfügung klagte der Kläger mit der Ausführung, daß er dadurch in seinen Rechten verletzt sei, und mit dem Antrage, die Verfügung vom 15. Juni 1894 aufzuheben. Der Bezirksausschuß zu Merseburg hob darauf durch Urtheil vom 2. November 1894 die angefochtene Verfügung insoweit auf, als darin dem Kläger aufgegeben wird, die Inschrift „Berathung in allen Krankheitsfällen“ auf dem vor dem Grundstücke Hochstraße Nr. 17 zu Halle a. S. angebrachten Schilde zu entfernen, und ihm untersagt wird, Badegästen die Ertheilung seines auf Heilung von Krankheiten berechneten Rathes in der Badeanstalt zu versprechen, wies aber im Uebrigen die Klage ab. Die Entscheidung ist in folgender Weise begründet: Wenn der Kläger durch die vor seinem Hause angebrachten Inschriften den Schein erwecke, als sei er noch berechtigt, eine Privatkrankenanstalt zu betreiben, so sei die Beklagte befugt, die Wegnahme desjenigen Theils der Inschrift, durch welchen dieser Schein erweckt werde, von dem Kläger zu verlangen. Denn das Publikum sei keiner Gefahr ausgesetzt, wenn es in einer Privatkrankenanstalt Behandlung suche, deren Leiter die hierzu erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze, und vor dieser Gefahr das Publikum zu bewahren, sei nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Polizei befugt und verpflichtet. Aerztlichen Rath zu ertheilen und die Ertheilung solchen Rathes anzupreisen, sei der Kläger freilich befugt, da seit Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung Jedermann an jedem Orte die Heilkunde ausüben könne. Ebenso dürfe der Kläger eine Badeanstalt betreiben und entsprechende Ankündigungen machen.

Verbinde er aber beides in der Weise, daß er Bäder zu Heilzwecken verordne und diese dann in demselben Etablissement, in dem er den ärztlichen Rath ertheilt habe, verabfolge, so betreibe er eine Privatkrankenanstalt. Zu einer solchen sei die Aufnahme der Kranken in die Anstalt nicht erforderlich, es genüge, wenn sich die Kranken nur vorübergehend in der Anstalt zu dem Zwecke aufhielten, um ein Heilverfahren an sich vornehmen zu lassen. Die Beklagte sei sonach befugt gewesen, von dem Kläger zu verlangen, daß er auf der Aufschrift das Wort „Kur" entferne und in Anpreisungen seiner Badeanstalt das Wort „Kur" oder eine andere Bezeichnung gleichen Inhalts nicht gebrauche. Das weitere Verlangen der Beklagten aber sei nicht berechtigt. Laute die Aufschrift auf dem Schilde nach Entfernung des Wortes „Kur" „Sch.'s Badeanstalt", würden demnach die Bäder nicht mehr als Heilmittel („Kurbäder") angezeigt und verabfolgt, so stehe dem nichts entgegen, daß der Kläger in seiner Badeanstalt außer der Verabfolgung von Bädern in Krankheitsfällen ärztlichen Rath ertheile und eine entsprechende Aufschrift vor seinem Grundstücke anbringen lasse. Ebenso sei er, wenn er seine Badeanstalt ohne Hinzufügung des Wortes „Kur" oder einer ähnlichen Bezeichnung öffentlich anpreise, berechtigt, daneben die Ertheilung ärztlichen Rathes an die seine Badeanstalt besuchenden Personen zu versprechen.

Gegen das Urtheil des Bezirksausschusses hat der Kläger die Berufung eingelegt. Die zur Rechtfertigung des Rechtsmittels gemachten Ausführungen, sowie die Gegenausführungen der Beklagten in der Berufungsinstanz betreffen im Wesentlichen nur die allgemeine rechtliche Frage, was unter einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung zu verstehen, namentlich ob für dieselbe die Aufnahme der Kranken in die Anstalt wesentlich sei, und die konkrete thatsächliche Frage, ob, auch wenn letzteres zu bejahen, der Kläger nicht dennoch ebenfalls eine Privatkrankenanstalt betreibe, weil die seine Badeanstalt benutzenden Kranken in dem mit der Badeanstalt verbundenen Gr.'schen Hotel wohnten, und Gr. nur eine von ihm vorgeschobene Person sei, die für ihn das Hotel betreibe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Da die Beklagte gegen den ihre Verfügung vom 15. Juni 1894 theilweise aufhebenden Theil der Vorentscheidung keine Berufung eingelegt hat, so handelt es sich gegenwärtig nur noch darum, ob mit Recht dem Kläger 1. aufgegeben worden ist, in dem Schilde mit der Aufschrift „Sch.'s Kur- und Badeanstalt" das Wort „Kur" zu entfernen, und 2. untersagt worden ist, in Anpreisungen seiner Badeanstalt mittels Druckschriften das Wort „Kur" oder eine andere Bezeichnung desselben Inhalts zu gebrauchen.

Die letztere Untersagung, bei der es sich um den Inhalt von Druckschriften handelt, erweist sich ohne weiteres als unstatthaft, weil sie gegen den Artikel 27 der Verfassungsurkunde und den § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) verstößt, nach welchen Vorschriften die Freiheit der Presse gewährleistet ist und nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Preßgesetz selbst zugelassen oder vorgeschrieben sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 276), ein präventives polizeiliches Einschreiten der vorliegenden Art aber nicht zulässig ist.

Dagegen ist hinsichtlich des Gebotes, das Wort „Kur" zu entfernen, die Berufung nicht begründet.

Bereits in dem Urtheile vom 1. August 1876 (Entscheidungen Bd. I S. 319) hat das Oberverwaltungsgericht die Polizeibehörde für berechtigt erklärt, zwangsweise die öffentliche Ankündigung eines Gewerbebetriebs zu hindern, zu welchem die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht ertheilt ist. In dem Urtheile vom 14. Dezember 1878 (Entscheidungen Bd. IV S. 342) hat es sodann ausgeführt, daß dem Inhaber einer Droguenhandlung polizeilich untersagt werden dürfe, auf seinem Firmenschilde neben seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker" in einer Weise anzubringen, welche geeignet sei, in dem Publikum oder doch in demjenigen Theile desselben, welcher mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut sei, den Irrthum hervorzurufen, als finde in der Droguenhandlung der Betrieb einer Apotheke statt, und daß es dabei nicht auf eine Absicht der Täuschung ankomme, sondern genüge, wenn die Art der Bezeichnung objektiv geeignet sei, eine Täuschung zu erzeugen. In übereinstimmender Weise ist seitdem wiederholt vom Oberverwaltungsgericht entschieden worden. So ist in einem Erkenntnisse vom 19. Januar 1891 — III. 61 — für einen Fall, in welchem Jemand, dem die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes ertheilt worden war, und der sein Geschäft als ein staatlich konzessionirtes Pfandleihamt bezeichnet hatte, unter Bezugnahme auf das Urtheil vom 14. Dezember 1878 bemerkt, daß allerdings durch den Inhalt eines Geschäftsschildes oder der Ankündigung eines Geschäfts die gewerbliche Ordnung verletzt und die Gefahr einer Schädigung des Publikums herbeigeführt werden könne, und in solchen Fällen die Polizei zum Einschreiten befugt sei. In den beiden Erkenntnissen vom 5. Mai 1892 — III. 441 und III. 442 — ferner, bei denen es sich um das polizeiliche Einschreiten gegen die Anbringung des Genfer Kreuzes und der Aufschrift „Apothekerwaaren und Thierarzneimittel" in dem Schilde einer Droguenhandlung bezw. gegen die Anzeigen eines Drogisten, daß er alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkaufe, und gegen die Bezeichnung seiner Person als geprüfter Apotheker in den Anzeigen handelte, ist es als Aufgabe der Polizei erachtet worden, darauf zu halten, daß diejenigen Geschäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Droguenhandlungen seien, auch nach außen deutlich von einander unterschieden würden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, daß in den letzteren Apothekerwaaren unter denselben Garantien, wie in einer Apotheke, zu kaufen seien, und ist anerkannt worden, daß Anlaß zum polizeilichen Einschreiten vorgelegen haben würde, wenn die Anzeigen an sich geeignet gewesen wären, das Publikum in den Glauben zu versetzen, daß in dem Droguengeschäft Apothekerwaaren unter denselben Garantien, wie in einer Apotheke, zu kaufen seien.

Sämmtliche Entscheidungen beruhen auf dem Grundgedanken, daß es einem Gewerbetreibenden nicht erlaubt sei, sich den Anschein zu geben, als sei er im Besitze der zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Erlaubniß (Konzession u. s. w.), und daß die Polizei berechtigt sei, hiergegen behufs Verhinderung eines Irrthums des Publikums über das Vorhandensein einer solchen Erlaubniß, behufs Verhinderung einer irrthümlichen Annahme seitens des Publikums, es mit einem konzessionirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben, einzuschreiten.

Die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall führt dazu, daß die unter den Parteien streitige Frage, was zu einer Privatkrankenanstalt, welche nach § 30 der Reichsgewerbeordnung nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unternommen werden kann, gehört und ob der Kläger eine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt wirklich noch betreibt, dahin gestellt bleiben kann, es vielmehr, um die polizeiliche Auflage der Entfernung des Wortes „Kur" aus dem klägerischen Schilde zu rechtfertigen, ausreicht, wenn das Verbleiben des Wortes auf dem Straßenschilde objektiv geeignet ist, bei dem Publikum den Irrthum hervorzurufen, die Badeanstalt des Klägers sei eine konzessionirte Privatkrankenanstalt. Das aber mußte nach der gesammten Sachlage angenommen werden. Es kommt hierbei insbesondere in Betracht,

daß der Kläger bis vor Kurzem die Konzession für eine Privatkrankenanstalt besessen und nach seiner eigenen Behauptung in weitem Umfange ausgeübt hat, und daß, selbst die Richtigkeit seiner Angaben über die vollständige Selbstständigkeit des Gr.'schen Hotels vorausgesetzt, in dem Betriebe der früheren konzessionirten Privatkrankenanstalt äußerlich und in einer ohne weiteres erkennbaren Weise sich wenig oder nichts geändert hat.

Hiernach konnte der Berufung nur theilweise stattgegeben werden.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt, bei der für die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes berücksichtigt worden ist, daß keine vollständige Anfechtung der Vorentscheidung stattgefunden hat, beruht auf den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Als Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 327 St.-G.-B. sind auch die von der zuständigen Behörde gegen eine einzelne Person gerichteten Anordnungen und Verbote anzusehen.

71. Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 8. März 1895 gegen K. (Entsch. in Straff. Bd. 27 S. 83.)

Aus den Gründen:

Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils war dem Angeklagten, in dessen Gehöfte im Jahre 1893 der Unterleibstyphus ausgebrochen war, zur Verhütung des Verbreitens dieser als ansteckend erkannten Krankheit von dem Großherzoglich mecklenburgischen Amte zu T. auferlegt worden, die auf seinem Hofe befindliche Pumpe an dem unteren Ausgusse fest zu verschließen und den oberen, das Wasser in den Viehstall führenden Ausguß mit einer festen Leitungsrinne zu versehen, zur Abwendung einer Ueberfüllung der Dunggrube an dem Viehhause und der Scheune Dachrinnen anzubringen und zur Aufnahme der flüssigen Jauche einen ausgemauerten Kumm anzulegen. Der Vorderrichter hat in diesen Anordnungen des Amtes zu T. Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 St.-G.-B.'s erkannt und den Angeklagten, welcher den Zweck der Anordnungen gekannt und denselben wissentlich zuwidergehandelt habe, in Anwendung des § 327 a. a. O. zur Strafe verurtheilt. Die Revision greift diese Verurtheilung an, weil der Begriff einer Verletzung von Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nur da zutreffe, wo die Behörde selbst Einrichtungen zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten getroffen habe, und die von der Behörde getroffenen Einrichtungen von Jemandem verletzt wurden. Die Rüge ist nicht begründet. Zu den Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 a. a. O. gehören auch Anordnungen, durch welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit entweder dem Publikum im Allgemeinen, oder einer bestimmten einzelnen Person etwas zu thun oder zu unterlassen geboten wird. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 9 S. 366.) Danach waren die Auflagen, welche das Amt zu T. als die hierzu berufene Polizeibehörde dem Angeklagten gemacht hatte, um zu verhindern, daß das als gefahrbringend erkannte Wasser noch ferner als Trinkwasser benutzt werde, wenn nicht als Absperrungs-, doch als Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 a. a. O. anzusehen.

Alle dem Angeklagten gemachten Auflagen erzielten den Zweck, zu verhindern, daß das verunreinigte Wasser aus dem auf dem Hofe des Angeklagten befindlichen Brunnen als Trinkwasser für Menschen benutzt werde, und den zu diesem Zwecke ihm gemachten Auflagen hat der Angeklagte jedenfalls insofern zuwidergehandelt, als er die Benutzung der Pumpe auf seinem Hofe in der bisherigen Weise hat fortbestehen lassen, ohne etwas zur Abwendung der Verunreinigung des Wassers gethan zu haben. Damit ist der Thatbestand des § 327 a. a. O. erfüllt.

2. Zuständigkeit der Behörden gegenüber choleraverdächtigen Erkrankungen. Tragweite des preußischen sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835.

72. Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Juni 1895.

In der Strafsache gegen den Stellenbesitzer Michael C. aus Bittkow wegen gemeingefährlichen Vergehens hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juni 1895 auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Beuthen O.-S. vom 8. März 1895 wird, soweit es den Angeklagten wegen gemeingefährlichen Vergehens verurtheilt, unter Aufrechterhaltung der der Verurtheilung zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben, in der Sache selbst wird der Angeklagte von der Anklage der Zuwiderhandlungen gegen den § 327 des Strafgesetzbuchs freigesprochen, und werden die Kosten des Verfahrens der Königlich Preußischen Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die von der Revision erhobene Beschwerde materieller Gesetzesverletzung wird unter Anderem auf die Behauptung gestützt, es sei der Gemeindevorsteher zur Anordnung der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregel nicht zuständig gewesen. Die Beschwerde ist in der ihr gegebenen Begründung nicht haltbar.

Allerdings ist im Allgemeinen in Preußen zum Erlaß von Anordnungen im Sinne des § 327 des Strafgesetzbuchs der Regierungspräsident die zuständige Behörde; indeß ist seine Zuständigkeit durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 und das ihr beigegebene Regulativ insofern beschränkt, als in ihm allgemeine Vorschriften zur Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten gegeben, und für gewisse Krankheiten, darunter die Cholera, besondere Anordnungen getroffen werden, deren Anordnung und Ueberwachung im Einzelfalle den Ortspolizeibehörden übertragen ist. Es sind sonach in solchen Fällen auch die Ortspolizeibehörden, also nach § 59 der Kreisordnung vom 19. März 1881 die Amtsvorsteher und in schleunigen Fällen, die ein sofortiges polizeiliches Einschreiten erfordern, gemäß § 90 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Gemeindevorsteher zum Erlaß solcher Anordnungen zuständig.

Dagegen ist die Beschwerde nach einer anderen Richtung hin für begründet zu erachten. War nämlich die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers Sch. nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen vorlagen, unter welchen die Anordnungen des Regulativs anwendbar wurden, so mußte sie fallen, sobald diese Voraussetzungen in Wegfall kommen.

Nach den von der Vorinstanz für erwiesen erachteten Thatsachen hat der Kreisphysikus nach Untersuchung der erkrankten Ehefrau des Angeklagten diese für choleraverdächtig erklärt und die Isolirung der Hausbewohner, insbesondere das ihnen aufzuerlegende Verbot des Wirthshausbesuches sowie die Desinfizirung der Geräthe der Kranken für nöthig erachtet, und hat dementsprechend Sch. die Isolirung einschließlich des Wirthshausverbotes und die Desinfizirung angeordnet.

Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob das Verbot des Gasthausbesuches dem § 26 des Regulativs entsprach, da dieser nur auf § 18a und b Bezug nimmt, das in § 18c gedachte Verbot des Gasthausbesuchs auch nur den Kranken selbst trifft. Denn da nach dem Gutachten des sachverständigen Medizinalbeamten nur eine choleraverdächtige Krankheit, nicht aber der Ausbruch der Cholera selbst bei der Ehefrau des Angeklagten konstatirt war, blieben die Vorschriften des Regulativs überhaupt unanwendbar.

Daß dieselben eine Erkrankung an der Cholera in jedem Einzelfalle voraussetzen und nicht schon bei einer verdächtigen Krankheit angerufen werden können, folgt zunächst aus ihrem Wortlaute. Sowohl die in den §§ 1 bis 24 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sprechen nur von der an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Person, wie die besonderen für die Cholera gegebenen Normen (§§ 25 bis 34) stets nur des Cholera-erkrankungsfalles (§ 25), wie des zu isolirenden Kranken (§ 26) und der Desinfektion des Genesenen (§ 27) gedenken. Es ist aber dem Wortlaute ein um so größeres Gewicht beizulegen, als in anderen Gesetzen, wie z. B. dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (auch in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 405 —) neben dem Ausbruch der Seuche der Seuchen-verdacht besonders betont und auch in Ansehung seiner Maßregeln angeordnet werden. Es ist sonach nicht anzunehmen, daß sich der Gesetzgeber bei der Emanation des Regulativs der Verschiedenheit des Choleraverdachts und des Ausbruchs der Krankheit nicht bewußt gewesen sei. Allerdings umfaßt die durch § 9 des Regulativs vorgeschriebene und durch § 25 auch auf die Cholera besonders ausgedehnte Anzeigepflicht auch die Anzeige von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungsfällen. Indessen darf hieraus nicht gefolgert werden, daß eine derartige Anzeige zu einer gesetzlichen Unterlage der erforderlichen Anordnungen gemacht werden kann; vielmehr soll sie nach § 10 nur die Polizeibehörde veranlassen, den angezeigten Fall untersuchen zu lassen und nur erst, wenn durch den Ausfall dieser Untersuchung der Ausbruch der Cholera bei der erkrankten Person konstatirt ist, sind der Polizeibehörde die Grundlagen zu fernerem Einschreiten gegeben. Diese Auslegung der §§ 9 ff. findet auch darin keine Aenderung, daß durch das Reskript vom 25. Februar 1848 die Verpflichtung zur Anzeige auf die den Kranken behandelnden Aerzte beschränkt worden ist, weil deren Anzeige eine amtliche Konstatirung des vorliegenden Cholerafalles nicht unnöthig macht.

Sodann aber ist auch neben dem Wortlaute auf die Entstehungsgeschichte des Regulativs, wie sie sich aus der Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 ergiebt, für die Richtigkeit der geltend gemachten Ansicht hinzuweisen. Es waren nämlich schon vor dem Erlaß des Regulativs wiederholt Instruktionen ergangen über das beim Ausbruche der Cholera innezuhaltende Verfahren, und war zuletzt die durch Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1832 bestätigte Instruktion vom 31. Januar 1832 veröffentlicht worden. Daß auf diese das Regulativ gestützt ist, läßt die Anordnung in der Kabinets-Ordre vom 8. August 1835, daß sie nur insoweit aufgehoben sein soll, als das Regulativ von ihr abweicht, erkennen. In ihr aber wird in den §§ 7 ff. ausdrücklich angeordnet, daß jedem Einschreiten der Behörde die Konstatirung des „wirklichen Daseins" der Krankheit durch einen Arzt vorangehen muß.

Endlich ist noch als ein nicht unwesentliches Moment anzuführen, daß die in dem Regulativ gebotenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, wie beispielsweise das Hinschaffen des Kranken in das Krankenhaus, unbekümmert um seinen und seiner Angehörigen Wunsch und Willen, derartig in die Rechte des Einzelnen und dessen Privatleben eingreifen, daß nur das äußerste Gebot des allgemeinen Wohls sie zu rechtfertigen vermögen. Nur die Besorgniß der durch den Eintritt der Cholera bedingten Ansteckungsgefahr, nicht aber schon der Verdacht, daß eine Krankheit die Cholera sein und ansteckend wirken könnte, ist geeignet, das Recht der Behörden, zu Zwangsmitteln zu greifen, zu begründen.

Nun enthält zwar die Ministerial-Zirkular-Verfügung vom 8. August 1893, betreffend Maßregeln gegen die Cholera (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 173), sub B unter der Rubrik „besondere Maßregeln" die Bestimmung, daß choleraverdächtige Krankheiten ebenso behandelt werden sollen, wie die Cholera selbst. Allein abgesehen davon, daß die Bestimmung, die ausdrücklich als neu gekennzeichnet ist, ersichtlich macht, wie auch die Verfügung auf der Annahme beruht, es enthalte das Regulativ eine gleichlautende Anordnung nicht, kann durch den Ministerial-Erlaß wohl eine Verwaltungsmaßregel und eine die Medizinalbeamten bindende Anordnung getroffen, nicht aber das Regulativ geändert werden. Denn da dieses durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 bestätigt und eingeführt und durch die Gesetzsammlung publizirt worden, hat es Gesetzeskraft und kann demgemäß auch nur durch einen Akt des Gesetzgebers geändert werden. Eine auf Grund dieses Erlasses von der Polizeibehörde angeordnete Maßregel kann deshalb als eine von der zuständigen Behörde ausgegangene Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel im Sinne des § 327 St.-G.-B.'s nicht angesehen werden.

Geht man von dieser Auslegung des Gesetzes aus, so werden die von dem Gemeindevorsteher Sch. getroffenen Anordnungen durch die Vorschriften des Regulativs nicht gedeckt. Können sie sich aber auf diese nicht stützen, so fehlte dem Gemeindevorsteher die Zuständigkeit zu ihrem Erlaß, und sind sie als von einer zuständigen Behörde angeordnet nicht anzusehen.

Dies hat die Vorinstanz verkannt und somit den § 327 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt. Es unterliegt daher ihre Entscheidung, ohne daß es eines Eingehens auf die übrigen von der Revision geltend gemachten Beschwerdepunkte bedarf, der Aufhebung. Gleichzeitig ist, da eine erneute Verhandlung der Sache und weitere thatsächliche Erörterungen nicht angezeigt erscheinen, gemäß § 394 St.-P.-O. auf Freisprechung des Angeklagten von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 327 St.-G.-B.'s zu erkennen. Den Kostenpunkt bestimmt § 499 St.-P.-O.

---

3. Die Kosten für die polizeilich angeordnete Heilung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen sind in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung von den Stadtgemeinden zu tragen.

73. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1895. (Minist.-Bl. für innere Verw. S. 248.)

In Sachen der Stadtgemeinde Stettin, vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Geheimen Justizrath M. in L., wider den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Stettin, Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch den Geheimen Justizrath A. in L., hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1895 für Recht erkannt:

die Revision gegen das Urtheil des I. Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Stettin vom 19. November 1894 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Thatbestand.

Klägerin hat gegen das Berufungsurtheil die Revision eingeleitet und beantragt, unter Aufhebung desselben nach ihrem, der Klägerin, Berufungsantrage zu erkennen. Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Das Sachverhältniß ist nach dem Thatbestande der Vorderurtheile vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

In der Stadtgemeinde Stettin, in welcher die örtliche Polizeiverwaltung von einer Königlichen Behörde geführt wird, müssen nach polizeilicher Anordnung die unter Sittenkontrole stehenden weiblichen Personen sich wöchentlich dem von der Polizei angestellten Arzte zur Untersuchung gestellen, welchem auch die von der Polizei wegen Verdachts der gewerbsmäßigen Unzucht aufgegriffenen Frauenspersonen zu gleichem Zwecke zugeführt werden. Die als geschlechtskrank befundenen werden durch einen Schutzmann sofort in das städtische Krankenhaus gebracht und erhalten dort Kur und Verpflegung. Während die Kosten dieser Verpflegung auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 von der Stadtgemeinde zu tragen waren und getragen worden sind, behauptet die Klägerin, daß nunmehr seit dem am 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetze vom 20. April 1892 der Staat die Kosten zu übernehmen habe, und sie fordert deshalb von dem Beklagten die Erstattung der bezüglichen, ihr für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1893 entstandenen Kosten. Beide Vorderrichter haben den Anspruch für unbegründet erachtet und die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter gründet seine Entscheidung auf folgende Erwägungen:

„Nach § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 habe zwar der Staat alle durch die örtliche Polizeiverwaltung entstehenden Ausgaben zu bestreiten, in § 2 werde aber näher bestimmt, was im Sinne des § 1 zu diesen Ausgaben gehöre, und es sei die letztere Bestimmung mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dahin zu verstehen, daß die Vorschrift des § 1 habe eingeschränkt werden sollen. Die hier fraglichen Kosten könnten höchstens zu den am Schlusse des § 2 aufgeführten „besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" gerechnet werden. Bestimmte Ausgaben seien durch diesen Wortlaut aber nicht bezeichnet, und ebensowenig seien darunter alle Ausgaben außer den besonders aufgeführten zu verstehen; als maßgebendes Unterscheidungsmerkmal sei vielmehr festzuhalten, daß gewisse Ausgaben „für die Verwaltung der Polizei im Sinne des Verwalters, der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt", zu machen seien, und daß andere sich nur als Ausgaben für die Ausführung dessen darstellten, was kraft der Polizeigewalt angeordnet worden sei. Zu den erstgedachten Kosten gehörten alle in § 2 des Gesetzes aufgeführten Ausgaben; zu den „besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" seien in Ansehung der auf geschlechtliche Erkrankungen angewandten Gesundheitspolizei die Ausgaben für die Ermittelung und Ueberwachung drohender Gefahren, nicht aber die Ausgaben für die Beseitigung der Gefahren, insbesondere nicht die für die Heilung der mit Ansteckung drohenden Personen zu rechnen. In Betreff dieser letzteren Kosten sei es bei dem Grundsatze des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 verblieben, und es seien auch in den Motiven zum Gesetze vom 20. April 1892 als „besondere Kosten" nur die Kosten der Untersuchung Prostituirter, nicht aber die Kosten ihrer Heilung erwähnt. Als Kosten eines polizeilichen Gewahrsams könnten die letzteren aber nicht in Betracht kommen, da die Polizeibehörde über die Ueberweisung der Personen an die städtische Verwaltung hinaus sich eine Verfügung über die Personen nicht vorbehalten habe.

Die Revision rügt Verletzung des § 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 mit der Ausführung, daß nach § 1 der Staat alle Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen habe, daß § 2 keine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes enthalte, und daß es unzulässig sei, mit Rücksicht auf die Erklärung der Motive, daß zu den „besonderen Ausgaben" die Kosten für die Untersuchung der Prostituirten gehörten, die Kosten der Zwangsheilung solcher Personen anders zu behandeln.

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Für das Verständniß der Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 ist es erforderlich, auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes näher einzugehen. Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu bestreiten seien, war in der Judikatur und Praxis seit dem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals vom 8. April 1861 (Preußisches Justiz-Ministerialblatt 1861 S. 116) dahin allgemein ausgelegt worden, daß der Staat sämmtliche persönliche und die Gemeinde sämmtliche sächliche Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen habe. Diese Scheidung zwischen persönlichen und sächlichen Kosten hatte zu vielfachen Differenzen und Streitigkeiten darüber geführt, was unter eine jede dieser beiden Kategorien falle. Mit Rücksicht hierauf und unter der Erwägung, daß der Staat im Verhältniß zu den Gemeinden zu stark belastet sei, hatte die Landesvertretung wiederholt die Staatsregierung um Vorlegung eines diese Verhältnisse anders regelnden Gesetzes ersucht. Die Regierung legte darauf im Jahre 1888 einen Gesetzentwurf vor, nach dessen § 1 der Staat alle durch die örtliche Polizeiverwaltung unmittelbar entstehenden Ausgaben bestreiten und die Stadtgemeinden hierzu die Hälfte beitragen, und nach dessen § 2 als solche unmittelbare Kosten nur diejenigen gelten sollten, für welche im Voranschlage des Staatshaushaltes ein Titel vorgesehen sei. Der Entwurf geht, wie in den Motiven ausgesprochen wird (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses von 1888, Anl. Bd. 2 S. 1346), von dem Grundsatze aus, daß die Theilung der Kosten in persönliche und sächliche aufgegeben werde, und es wird in den Motiven zu § 1 des Gesetzes bemerkt, daß zu den unmittelbaren Ausgaben die Zahlungen an Pensionen, Wartegeldern und Wittwen- und Waisengeldern der Beamten gehören, und zu § 2 als Zweck dieser Bestimmung angegeben, die Zweifel darüber zu beseitigen, ob Kosten für einzelne Einrichtungen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen seien. In Betreff dieser letzteren Kosten wird hervorgehoben, daß insbesondere in Betracht kämen: Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche kommunalen Zwecken dienten, aber im polizeilichen Interesse nothwendig seien. Es werden hier eine Reihe von Ausgaben namhaft gemacht, welche demnächst sämmtlich in § 2 Abs. 2 des späteren Entwurfs von 1889 aufgenommen sind, und es wird weiter bemerkt:

„Da die Gemeinden bisher gesetzlich sämmtliche Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hatten, war ein Zweifel über die Kostenpflichtigkeit der Gemeinden ausgeschlossen. Wenn aber der Staat an den sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung theilzunehmen hat, können leicht Zweifel über die Natur der fraglichen Kosten entstehen. Die Polizeiverwaltung befindet sich vielfach in der Lage, die Herstellung oder Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen kommunaler Natur im polizeilichen Interesse zu fordern und zu diesem Zwecke selbst von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Die hierdurch entstehenden Kosten können indeß nicht als Kosten der Polizeiverwaltung im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Letztere bleiben vielmehr beschränkt auf die unmittelbaren, im Etat vorgesehenen Verwaltungskosten."

Bei der ersten Lesung des Entwurfs im Abgeordnetenhause (Stenogr. Berichte, Verhandlungen Bd. 2 S. 702) sowie in der Kommissionsberathung wurden wesentlich nur wegen der Höhe der Beitragspflicht der Stadtgemeinden und wegen der Art der Festsetzung der Kosten Bedenken erhoben. Der Landtag wurde geschlossen, bevor die zweite Berathung stattfand.

Im Jahre 1889 wurde wiederum ein Entwurf vorgelegt, welcher von dem früheren die Abweichung enthielt, daß in § 1 das Wort „unmittelbar" fortgelassen und an Stelle der Vertheilung der Kosten zur Hälfte die nach der Kopfzahl der Civilbevölkerung getroffen wurde, und daß der § 2 folgende Fassung erhielt:

„Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämmtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokalzulagen, Dienst-, Aufwands-, Miethsentschädigungen, Equipagen- und Pferde-Unterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Büreaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängnißkosten und besondere Ausgaben im kriminal- und sittenpolizeilichen Interesse.

Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen: die Kosten für das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, sowie Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche, wenngleich im polizeilichen Interesse

nothwendig, doch vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, insbesondere Kosten für Straßenpflasterung, Straßenreinigung, Straßenerleuchtung, Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Schlachthäuser, Markthallen, Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Armen- und Krankenanstalten, Leichenhäuser, Abdeckereiplätze u. s. w."

In den Motiven (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses von 1889, Anl. Bd. II S. 899) werden wiederum dieselben Grundsätze wie in den Motiven des früheren Entwurfs ausgesprochen, und es wird bemerkt, daß es zweckmäßig erschienen sei, die Beitragspflicht der Stadtgemeinden nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer, anstatt nach dem Prinzip der Quotisirung zu bemessen. Zu § 2 ist angeführt, daß der erste Absatz des § 2 die Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung spezialisire, daß dies im Wesentlichen dieselben Ausgabeposten seien, welche sich in Kapitel 91 und 92 des Staatshaushaltsetats vorfänden, hieraus auch zu ersehen sei, daß nur die unmittelbar durch die Verwaltung der Polizei selbst entstehenden Ausgaben unter das Gesetz fallen, sowie daß zur Beseitigung jeglicher Zweifel darüber, ob Ausgaben für einzelne Einrichtungen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, die Bestimmung des Absatzes 2 hinzugefügt sei. Nachdem bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause (Stenogr. Berichte von 1889, Verhandlungen Bd. I S. 81) und ebenso in der Kommission in Betreff des Absatzes 2 des § 2 das Bedenken erhoben worden war, daß daraus eine Erweiterung der Zuständigkeit der Polizei hergeleitet werden könne (Anl. Bd. 3 S. 1564), und der Minister des Innern diese Bedenken bekämpft und hervorgehoben hatte, es wolle § 2 nur die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung erklären und dadurch die Streitigkeiten über persönliche und sächliche Kosten beendigen, Abs. 1 sei positiv, Abs. 2 negativ, und der ganze Paragraph nur zur Festlegung der Grenze bestimmt, wurde bei der zweiten Berathung des Entwurfes (Verhandlungen Bd. 2 S. 1400) von dem Berichterstatter erklärt, es habe zwischen der Regierung und der Kommission Uebereinstimmung darüber geherrscht, daß § 2 nicht die Zuständigkeit der Polizei regeln, sondern nur eine Erklärung für die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung geben solle. Der Regierungs-Kommissar hob unter Wiederholung der in den Motiven dargelegten Grundsätze abermals hervor, daß der Gesetzentwurf nur die Regelung derjenigen Kosten beabsichtige, welche unmittelbar durch die Handhabung der Polizeiverwaltung entstehen, und daß diese Kosten in Abs. 1 des § 2 spezialisirt seien, daß dagegen die Kosten für solche Einrichtungen, welche vorwiegend kommunaler Natur seien, aber doch in gewisser Hinsicht auch polizeilichen Interessen dienten, ja sogar vielfach im polizeilichen Interesse nothwendig wären — und die Mehrzahl dieser Einrichtungen sei in Abs. 2 des § 2 aufgezählt — von dem Gesetzentwurfe nicht betroffen würden, hinsichtlich dieser Kosten, welche bisher von den Gemeinden getragen worden, es also dabei auch ferner verbleiben solle.

Der Minister des Innern erklärte ferner ausdrücklich (a. a. O. S. 1403): „Wir wollen, daß diejenigen Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung, welche bisher als persönliche vom Staat, als sächliche von der Gemeinde getragen sind, künftig vom Staat getragen werden, und das sagt der Absatz des § 2.

Wir wollen uns aber dagegen verwahren, daß aus der Uebernahme der Kosten der Polizeiverwaltung, wie sie in dem § 1 ausgesprochen ist, viel weiter gehende Anforderungen an den Staat hergeleitet werden", und bemerkte schließlich: „§ 2 fixire genau, es sollen lediglich die bisherigen Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung und keine weiteren Kosten vom Staate übernommen werden." Ein von dem Abgeordneten Zelle gestellter Antrag, den § 2 dahin zu fassen: „Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen diejenigen Kosten, welche aus polizeilichen Verfügungen Königlicher Behörden für Anstalten und Einrichtungen auf den ihrer Verwaltung nicht unterstellten Gebieten erwachsen", wurde abgelehnt und der ganze § 2 angenommen, jedoch mit der Aenderung, daß dem Schlußsatze des Abs. 1: „besondere Ausgaben im kriminal- und sittenpolizeilichen Interesse" die Fassung: „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" gegeben wurde.

In der dritten Lesung wurde der Entwurf angenommen; zur Berathung im Herrenhause kam es wegen vorheriger Schließung des Landtages nicht. Im Jahre 1892 wurde sodann der Entwurf von 1889 in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung abermals von der Regierung vorgelegt, mit der hier allein in Betracht kommenden Abweichung, daß in § 1 die Worte „einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen" hinzugefügt sind, und daß der Abs. 2 des § 2 ganz fortgelassen ist. In den beigefügten Motiven werden die allgemeinen Grundsätze aus den früheren Motiven ausdrücklich wiederholt, und es wird bezüglich der Worte „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" bemerkt, daß darunter insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituirten und Gefangenen, Kosten pro vigilantia und Kosten für die Unterhaltung von Gefangenen und der Aktenwagen gemeint seien. Insbesondere wiederholen die Motive diejenigen Ausführungen, welche in den früheren Motiven darüber enthalten sind, daß nur die unmittelbaren Kosten vom Staat zu übernehmen, daß diese in Abs. 1 des § 2 zusammengestellt seien, und daß Abs. 2 des § 2 diejenigen Kosten enthalte, welche nach wie vor die Gemeinden zu tragen hätten. Weiter wird bemerkt, daß bei der Berathung des § 2 des Entwurfes von 1889 im Hause der Abgeordneten die Neigung bestanden habe, den Abs. 2 desselben als überflüssig und möglicherweise zu neuen Streitigkeiten Anlaß gebend zu streichen, und daß die Regierung nach nochmaliger Erwägung glaube, auf die Aufnahme des zweiten Absatzes in den jetzigen Entwurf verzichten und sich damit begnügen zu können, daß ihre Ausführungen lediglich in der Begründung des Entwurfes Aufnahme fänden, da auch hierdurch in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in § 2 für die Zukunft hinreichend klar gestellt sei, daß Kosten der in dem früheren Abs. 2 des § 2 hervorgehobenen Art vom Staate nicht zu tragen seien. Bei den drei Lesungen des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause betraf die Debatte ebenso wie in der Kommission (Stenogr. Berichte von 1892, Verhandlungen Bd. I S. 325, 655, 678, Anl. Bd. 2 S. 1452) fast ausschließlich die Bemessung der von den Gemeinden zu leistenden Beitragsquote. Der Minister des Innern stellte fest, daß zwischen den Beschlüssen des Hauses im Jahre 1889 und dem jetzigen Gesetzentwurf vollständige Uebereinstimmung bestehe: in der Uebertragung der Gesammtkosten der Königlichen Polizeiverwaltung auf den Staat unter Beseitigung der bisherigen Unterscheidung zwischen persönlichen und sächlichen Kosten, in der stärkeren Heranziehung der Städte und in den Bestimmungen über die Definition, was als Polizeikosten anzusehen sei. Es sind darauf, ohne daß hiergegen Widerspruch erhoben wurde, die §§ 1 und 2 der Vorlage unverändert angenommen.

Ebenso ist das ganze Gesetz im Herrenhause demnächst unverändert zur Annahme gelangt (Stenogr. Berichte des Herrenhauses von 1892, Verhandlungen Bd. I S. 73), nachdem der Berichterstatter zu § 2 noch bemerkt hatte, daß die dortige Aufzählung die Kosten der Ortspolizeiverwaltung durchaus nicht vollständig erschöpfe, und daß bei einer Interpretation des Gesetzes nicht auf die Begründung ein größerer Werth gelegt werden dürfe, als sich aus dem Sinne und dem Wortlaute des § 2 im Zusammenhange mit § 1 ergebe.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 ergiebt sich nun, daß die Ausführung der Revision, es habe nach § 1 des Gesetzes der Staat alle Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen, ohne daß durch den § 2 eine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes erfolgt sei, unhaltbar ist.

Nach dem zur Zeit der Einbringung des ersten Gesetzentwurfes von 1888 bestehenden Rechtszustande hatten die Stadtgemeinden alle mittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und von den unmittelbaren die sächlichen Ausgaben, der Staat dagegen von den unmittelbaren die persönlichen Ausgaben zu tragen. Der Entwurf von 1888 geht nun in § 1 und 2 sowie nach den Motiven von dem Grundsatze aus, daß die Unterscheidung zwischen sächlichen und persönlichen Kosten aufgegeben wird, und daß der Staat künftig alle unmittelbaren Kosten tragen soll. Weiter wird aber auch in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, daß der Staat diese Pflicht nur für die unmittelbaren Verwaltungskosten zu übernehmen habe, nicht aber auch für solche Kosten, welche dadurch entstanden seien, daß die Polizeiverwaltung die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen kommunaler Natur im polizeilichen Interesse gefordert und zu diesem Zweck selbst von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch gemacht habe, also für mittelbare Ausgaben. Dieser Grundgedanke ist auch in den beiden Entwürfen von 1889 und 1892 aufrecht erhalten und maßgebend geblieben; derselbe ist in den betreffenden Motiven wiederholt ausgesprochen und bei den Kammerverhandlungen sowie bei den Kommissionsberathungen immer wieder seitens der Staatsregierung betont worden, ohne daß dagegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben worden ist. Die beiden Entwürfe von 1889 und 1892 regeln nur das Verhältniß, nach welchem die Beitragsquote der Stadtgemeinden bemessen werden soll, in anderer Weise, als dies in dem Entwurfe von 1888 vorgesehen worden war; im Uebrigen gehen sie von denselben oben hervorgehobenen Grundgedanken aus. Wenn in den genannten beiden Entwürfen in § 1 und 2 das in dem früheren Entwurfe daselbst befindliche Wort „unmittelbar" fortgelassen ist, so beruht dies offenbar darauf, daß seitens der Staatsregierung angenommen wurde, es sei dieses Wort entbehrlich, weil in § 2 des Entwurfs von 1889 Alles, was zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gehöre, positiv und Alles, was nicht dazu zu rechnen sei, negativ aufgezählt sei, und weil bei dem Entwurfe von 1892 davon ausgegangen werde, es sei die positive Bestimmung allein genügend. Von dem gedachten maßgebenden Grundsatze hat dagegen nicht abgegangen werden sollen, wie dies zweifellos aus den Bemerkungen der Motive und den bei den Landtagsverhandlungen widerspruchslos abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung hervorgeht, es sollten lediglich die Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung, die sächlichen und persönlichen, sämmtlich nunmehr vom Staat getragen werden, während es in Betreff der mittelbaren bei dem früheren Zustande verblieb, d. h. letztere waren nach wie vor von den Stadtgemeinden zu tragen und gingen nicht auf den Staat über. Hiernach ist die Annahme des Berufungsgerichts zutreffend, daß in § 1 des Gesetzes nicht sämmtliche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung dem Staat auferlegt sind, daß vielmehr § 2 eine Beschränkung dieser Pflicht enthält.

Hiernach kommt es also auf die Entscheidung der Frage an, ob die Kosten der Zwangsheilung prostituirter geschlechtskranker Frauenspersonen zu den unmittelbaren oder mittelbaren Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung gehören. Das Berufungsgericht charakterisirt die unmittelbaren Ausgaben als solche für die Verwaltung der Polizei im Sinne des Verwalters, der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, wozu auch die Verwendungen für die Behörden und Beamten gehörten, und als mittelbare solche für die Ausführung dessen, was kraft der Polizeigewalt angeordnet sei.

Diese Begriffsbestimmung ist nicht zu beanstanden; dieselbe wird auch von dem Preußischen Oberverwaltungsgerichte getheilt, welches in der einen gleichen Rechtsfall betreffenden Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Berlin wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin durch das Urtheil vom 23 Oktober 1894 als unmittelbare Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung diejenigen bezeichnet, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit den zum Dienstbetriebe Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräthen, Hilfsleistungen Dritter u. s. w. erwachsen, und als mittelbare solche, welche erst in Folge der verwaltenden Thätigkeit, durch die Ausführung der im Verwaltungswege gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, entstehen. Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die hier fraglichen Kosten nicht zu den unmittelbaren, in § 2 des Gesetzes aufgeführten, dem Staate obliegenden, vielmehr zu den mittelbaren, nach wie vor von den Stadtgemeinden zu tragenden Ausgaben gehören; und auch das Oberverwaltungsgericht ist in dem erwähnten Urtheile auf Grund einer eingehenden Erörterung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 zu demselben Ergebnisse gelangt.

Ausdrücklich erwähnt sind diese Kosten unter den in § 2 des Gesetzes aufgeführten einzelnen Ausgaben nicht. Sie fallen auch begrifflich unter keine der letzteren, insbesondere nicht unter den Begriff von Polizeigefängnißkosten, da die an einer Geschlechtskrankheit leidende Frauensperson, welche zwangsweise angehalten wird, sich in einer bestimmten Krankenanstalt heilen zu lassen und in dieser bis zu ihrer Heilung zu bleiben, nicht zu einer Gefangenen, und die Anstalt selbst ebensowenig zu einem Polizeigefängniß wird. Sie können aber auch nicht unter die am Schlusse des § 2 gedachten „besonderen Kosten im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" gebracht werden. Wenn die oben erwähnte Bemerkung des Berichterstatters im Herrenhause, daß in § 2 des jetzigen Gesetzes nicht eine erschöpfende Aufzählung aller dem Staate obliegenden Kosten enthalten sei, und daß sonach auf den Sinn der Bestimmung eingegangen werden müsse, ihre Berechtigung haben mag, so ergiebt doch gerade die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Wortlaut des früheren Absatzes 2 des § 2 unzweideutig, daß die gedachten Kosten der Heilung, die bis dahin von den Stadtgemeinden zu tragen waren, als mittelbare Ausgaben denselben auch ferner verbleiben. Nach den Motiven sind unter den „besonderen Kosten" insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituirten und Gefangenen zu verstehen, und es ist kein Grund vorhanden, diese Erläuterung auch auf die Kosten der Heilung auszudehnen, da die Untersuchung doch zunächst erst den Zweck hat, festzustellen, ob Anlaß zu einer polizeilichen Anordnung, insbesondere zur Zwangsheilung vorliege, während es sich hier bereits um die Durchführung einer solchen Anordnung handelt.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen, die Kosten derselben fallen nach § 92 C.-P.-O. der Klägerin zur Last.

---

4. Verletzung der zur Verhütung des Weiterverbreitens der Cholera angeordneten Maßregeln; Zuständigkeit der Behörden zu solchen Anordnungen.

a) 74. Urtheil des Schöffengerichts zu Gollnow vom 23. Januar 1894 wider den Kahnfahrer und Hausbesitzer R. zu G. — Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Auf Grund der vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gemachten vollkommen glaubwürdigen Angaben und auf Grund der zwecks Beweises in der Hauptverhandlung vorgelesenen beglaubigten Abschrift der Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu Gollnow vom 9. November 1893 hat das Gericht Folgendes für thatsächlich festgestellt angesehen:

Anfang November (3. bis 9.) 1893 traten in Gollnow einige Fälle von asiatischer Cholera auf. Zur Verhütung des Weiterverbreitens dieser ansteckenden Krankheit erließ die Polizeiverwaltung am 9. November 1893 eine Bekanntmachung, welche wörtlich folgendermaßen lautete:

Digitized by Google

„Zur Verhütung des Verbreitens der Cholera wird in Rücksicht darauf, daß das aus der Ihna sowie aus der Stange'schen, dem Unter- und Ober-Kronmühlenteiche herrührende Wasser choleraverdächtig ist, hierdurch auf Grund des § 327 R.-St.-G.-B.'s, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein." Folgendes angeordnet:

„Die Entnahme und jedwede Benutzung von Wasser aus der Röhrenleitung bezw. den derselben angeschlossenen öffentlichen und Privatpumpen, sowie die Entnahme und Benutzung von Wasser, welches aus dem Stange'schen, dem Unter- und Oberkronenmühlenteiche sowie aus der Ihna herrührt, wird hierdurch verboten. Zwecks Tränkens von Vieh und zur Wäschereinigung wird jedoch der Gebrauch von Ihnawasser bezw. das Wäschespülen an der Ihna gestattet an Stellen, welche mindestens 100 Meter von der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches die Ihna aufwärts gelegen sind."

Diese Bekanntmachung wurde in ortsüblicher Weise durch Anschlag an einigen Häusern der Stadt, durch Ausrufen und durch wiederholte Einrückung in das zur Publikation von öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Organ „Bote für Gollnow" öffentlich bekannt gemacht. Der Angeklagte giebt selbst zu, die Bekanntmachung gelesen bezw. sonst von ihr Kenntniß erhalten zu haben. In der Nähe des vom Angeklagten bewohnten Grundstücks, Vorstadt Wyck Nr. 42, befindet sich die Ihna. Der Angeklagte räumt nun ein, am 27. November 1893 einen Eimer mit Wasser aus dem Strom geholt zu haben in der Absicht, mit dem Wasser sein Vieh zu tränken. Er habe auch mit dem Wasser sein Vieh getränkt. Er bestreitet gewußt zu haben, daß das Verbot sich auf die Entnahme von Wasser zum Tränken von Vieh bezog. Er räumt ein, daß die Stelle, wo er das Wasser entnommen, Nr. 25 Vorstadt Wyck, innerhalb der Grenzen liegt, welche die Polizeiverordnung als verseucht bezeichnet, und innerhalb welcher Wasser nicht entnommen werden soll.

Das Schöffengericht hat die Ueberzeugung von einer Schuld des Angeklagten nicht gewonnen. Es ist nicht für erachtet worden, daß der Angeklagte am 27. November 1893 zu Gollnow die Aufsichtsmaßregeln, welche von der Polizeiverwaltung zu Gollnow als der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Weiterverbreitens der Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet worden sind, wissentlich dadurch verletzt hat, daß er mittels eines Eimers Wasser aus der Ihna entnommen und sein Vieh damit getränkt hat.

Der Angeklagte ist von der erhobenen Anklage des Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. freigesprochen worden.

b) 75. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stargard vom 10. April 1894 wurde auf die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft die vorstehende Entscheidung des Schöffengerichts aufgehoben, und der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt aus folgenden

Gründen:

Das Schöffengericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte am 27. November 1893 zu Gollnow die Aufsichtsmaßregeln, welche von der Polizeiverwaltung zu Gollnow, als der zuständigen Behörde, zur Verhütung des Einführens und der Weiterverbreitung der Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet worden sind, wissentlich dadurch verletzt hat, daß er mittels eines Eimers Wasser aus der Ihna entnommen und sein Vieh damit getränkt hat, und hat deshalb denselben wegen Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil ist seitens der Königl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Berufung eingelegt. Auf Grund der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz, insbesondere der Angaben des Angeklagten, ist Folgendes erwiesen:

Der Angeklagte hat die von der Polizeiverwaltung zu Gollnow zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera erlassene, in ortsüblicher Weise bekannt gemachte Anordnung vom 9. November 1893 gekannt, und will auch in der ersten Zeit nach Erlaß derselben das von ihm benöthigte Wasser weder aus den durch die Anordnung betroffenen Brunnen, noch aus der Ihna, sondern anderswoher entnommen haben. Am 27. November 1893 aber hat er einen Eimer voll Wasser aus der Ihna und zwar an einer Stelle derselben unweit seines Hausgrundstückes, unterhalb der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches in die Ihna, entnommen. Diesen Eimer Wasser will der Angeklagte zum Tränken seines Viehes benutzt haben, auch eine solche Benutzung des Ihnawassers für erlaubt gehalten haben.

Hiernach muß angenommen werden, daß der Angeklagte wissentlich jener Anordnung der Polizeiverwaltung zuwider gehandelt hat, denn dieselbe verbietet in erster Linie ganz allgemein die Entnahme von Wasser aus der Ihna, und gestattet erst in zweiter Linie die Entnahme von Wasser aus diesem Fluß zum Zwecke des Tränkens von Vieh an Stellen, welche oberhalb der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches gelegen sind.

Diese Anordnung hat der Angeklagte nach eigener Angabe gekannt und trotzdem das Wasser unterhalb der in der Anordnung bezeichneten Stelle entnommen, an einem Orte, an welchem die Entnahme von Wasser unbedingt verboten war.

Die von dem Angeklagten zu seiner Entschuldigung vorgebrachten Angaben, der Bürgermeister von Gollnow habe selbst eine von der Cholera infizirte oder verdächtige Wohnung mit Ihnawasser reinigen lassen und gemeint, zum Tränken der Gänse möge das Ihnawasser wohl gut genug sein, ohne der Entnahme desselben dazu entgegenzutreten, schließlich, daß die Fischer ebenfalls unterhalb der vorbezeichneten Stelle Wasser aus der Ihna entnommen hätten, und daß deshalb der Angeklagte, wie die Bewohner von Gollnow ganz allgemein, angenommen hätte, das Wasser derselben sei nicht mehr gesundheitsschädlich, können den Angeklagten nicht als unschuldig erscheinen lassen. Es kann aus denselben höchstens hervorgehen, daß der Angeklagte mit Anderen die Anordnung als unnöthig oder zu weit gehend erachtet hat. Und gerade aus seiner weiteren Angabe, daß er zunächst nach Erlaß der Anordnung dieselbe befolgt habe, geht hervor, daß er wissentlich derselben entgegengehandelt hat in dem Glauben, daß die Benutzung des geholten Wassers wenigstens zum Viehtränken nicht schade, nicht aber in dem Glauben, daß das Wasserholen dort erlaubt sei.

Es kann sich somit nur fragen, ob die Anordnung vom 9. November 1893 von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder des Verbreitens der Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet ist, und ob die darin getroffenen Maßregeln Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 St.-G.-B. sind. Diese Fragen sind zu bejahen.

Nach dem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativ sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere auch bei der Cholera die zur Verhütung und Beschränkung geeigneten Maßregeln anzuordnen. Dies ergiebt sich aus §§ 17, 18 und 45 des Regulativs, und aus § 18a a. a. O. folgt, daß die in dem Regulativ erwähnten Maßnahmen den Kreis der sanitätspolizeilichen Anordnungen, welche der Ortspolizeibehörde darin übertragen sind, nicht erschöpfen. (Entscheidungen des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 13. November 1883 Bd. 9 S. 366 ff.) Nun drohte im Sommer 1893 namentlich den in der Nähe der Ostküste an Flüssen gelegenen Städten die Cholera, — der Angeklagte hat auch selbst zugegeben, daß Anfang November 1893 einige Fälle asiatischer Cholera in Gollnow aufgetreten sind —

und es ist allgemein bekannt, daß durch infizirtes Wasser leicht die Cholera herbeigeführt bezw. weiter verbreitet wird. Somit erscheint die fragliche Anordnung vom 9. November 1893 als eine zur Verhütung und Beschränkung der Cholera geeignete Maßregel, zu deren Erlaß die Polizeiverwaltung von Gollnow nach dem erwähnten Regulativ berechtigt war. Sie enthält auch Aufsichts- bezw. Absperrungsmaßregeln, indem im Aufsichtswege von der Polizei in genau begrenztem Umfange die Entnahme von Wasser an Stellen verboten wird, an welchen dieselbe sonst erlaubt ist, und ist somit eine der in § 327 St.-G.-B. bezeichneten Maßregeln oder Anordnungen.

Aufgehoben war die Anordnung aber am 27. November 1893 von der zuständigen Behörde, der Polizeiverwaltung oder den derselben vorgesetzten Behörden noch nicht.

Es ist deshalb für erwiesen erachtet und festgestellt: daß der Angeklagte am 27. November 1893 zu Gollnow die Aufsichts- bezw. Absperrungsmaßregeln, welche von der Polizeiverwaltung daselbst, der zuständigen Behörde, zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der asiatischen Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet worden sind, wissentlich verletzt hat, indem er aus der Ihna unterhalb der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches einen Eimer Wasser entnahm, Vergehen strafbar nach § 327 St.-G.-B.

Der Angeklagte war somit unter Aufhebung des ihn freisprechenden Urtheils zu bestrafen.

Ueble Folgen des Vergehens sind nicht nachgewiesen, daher erschien unter Berücksichtigung der gesammten Sachlage, welche den Fall im milden Lichte erscheinen läßt, die geringste zulässige Gefängnißstrafe ausreichend.

c) 76. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 18. September 1894 wurde für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urtheil der III. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Stargard i. P. vom 10. April 1894 aufgehoben. Die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Gollnow vom 23. Januar 1894 wird verworfen. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, in der Verletzung des § 327 St.-G.-B. gerügt wird, muß für begründet erachtet werden.

Nach § 327 wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wer die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote wissentlich verletzt. Für die Frage, welche Behörde zum Erlasse der gedachten Anordnungen zuständig ist, kommt in Preußen in erster Linie die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Betracht. Nach dieser waren ursprünglich die ersten Abtheilungen der Regierungen zuständig, denn nach § 2, 3 der Instruktion gehörten vor die erste Abtheilung der Regierung:

„Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren u. s. w."

An die Stelle der ersten Abtheilungen sind dann nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 die Abtheilungen des Innern getreten.

Eine Aenderung an diesem Rechtszustand ist demnächst durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 und das dadurch bestätigte Regulativ herbeigeführt, insofern darin für eine Reihe von sanitätspolizeilichen Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten die Sanitätskommissionen und Ortspolizeibehörden für zuständig erklärt worden sind. Der Berufungsrichter ist nun der Meinung, daß die Polizeiverwaltung in Gollnow nach diesem Regulativ berechtigt und verpflichtet gewesen sei zur Verhütung und Beschränkung der Cholera die Entnahme und Benutzung von Wasser aus der Ihna zu verbieten, und hat deshalb den Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot aus § 327 St.-G.-B. verurtheilt. Jener Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Zwar enthält das Regulativ in den §§ 24 bis 34 einzelne Bestimmungen, wonach beim Auftreten der Cholera auch den Ortspolizeibehörden gewisse Befugnisse eingeräumt sind; diese Befugnisse beziehen sich aber im Wesentlichen nur auf die Isolirung des Kranken und die Desinfektion von Personen und Sachen. Dagegen findet sich in dem Regulativ keine Vorschrift, woraus man, wenn auch nur im Wege der Analogie, für die Ortspolizeibehörden die Befugniß herleiten könnte, die Entnahme und Benutzung von Wasser aus einem Flusse zu verbieten. Zur Anordnung einer solchen Maßregel könnte deshalb nach der insoweit nicht abgeänderten Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 nur die Regierung oder vielmehr der Regierungspräsident zuständig sein, auf den nach § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Geschäfte der Abtheilung des Innern übergegangen sind. Denn es muß in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 9 S. 367, Bd. 24 S. 438, Juristische Wochenschrift von 1894 S. 222) daran festgehalten werden, daß zum Erlasse von sanitätspolizeilichen Maßregeln bei ansteckenden menschlichen Krankheiten grundsätzlich die Regierungspräsidenten und andere Beamten und Behörden nur insoweit zuständig sind, als ihnen die Zuständigkeit durch spätere Gesetze beigelegt worden ist. In dem Reichsgerichtsurtheile Bd. 9 der Entscheidungen findet sich (S. 369) zwar der Satz, das Regulativ habe nicht beabsichtigt, den Kreis der (den Ortspolizeibehörden zustehenden) sanitätspolizeilichen Anordnungen zu erschöpfen, wie der Zusammenhang ergiebt, sind aber damit dem Worte Regulativ nur bestimmte Paragraphen des Regulativs gemeint, in denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach Ansicht des Reichsgerichts für gewisse Fälle nicht erschöpfend hatten festgestellt werden sollen. Thatsächlich hat aber auch in dem damals zur Entscheidung stehenden Fall das Reichsgericht die Befugniß einer Ortsbehörde, ein Haus zu isoliren, in dem sich ein Pockenkranker befunden hatte, nur aus speziellen Vorschriften des Regulativs (§§ 18a, 19) hergeleitet. (Vgl. auch die Entscheidung Bd. 24 S. 438.)

Zu beachten ist übrigens, daß der § 306 Preuß. St.-G.-B. vom 14. April 1851, der sonst fast wörtlich in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden ist, nur Anordnungen der Regierungen erwähnte. Der Preußische Gesetzgeber ging also offenbar davon aus, daß den untergeordneten Polizeibehörden die Zuständigkeit zum Erlasse der fraglichen Anordnungen fehle.

Wenn nun jetzt statt Regierung der Ausdruck zuständige Behörde gewählt worden ist, so hat damit nur dem verschiedenen Rechtszustande in den einzelnen deutschen Staaten Rechnung getragen werden sollen, dagegen war, soweit Preußen in Frage kam, nicht etwa beabsichtigt, auch die den Landespolizeibehörden untergeordneten Behörden für zuständig zu erklären.

Nach Vorstehendem war die Polizeiverwaltung in Gollnow aus eigenem Recht zum Erlasse der in Rede stehenden Absperrungsmaßregeln nicht befugt. Es bleibt deshalb nur noch zu untersuchen, ob etwa ein Auftrag der zuständigen Behörde, des Regierungspräsidenten, vorlag, da in diesem Falle die Anordnung nicht als eine Maßregel der Polizeiverwaltung in Gollnow, sondern als eine solche des Regierungspräsidenten selbst anzusehen sein würde. (Vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 9 S. 367.) Nach den angestellten Ermittelungen hat die Polizeiverwaltung in Gollnow aber selbstständig, nicht etwa in Folge eines Auftrages des Regierungspräsidenten gehandelt. Wie die amtliche Auskunft des Regierungspräsidenten vom 9. August 1894 ergiebt, hat dieser im Herbst 1893 zwar eine Kommission mit der Untersuchung der Wasserverhältnisse in

Gollnow und mit Bestimmung der nach Lage der Dinge erforderlichen Anordnungen betraut; die Kommission hat aber die Anordnung der Absperrungsmaßregel nicht verlangt, sondern nur angeregt, sie hat es also der Polizeiverwaltung in Gollnow überlassen, die Maßregel auf eigene Verantwortung zu treffen. Bei dieser Sachlage kann die Maßregel der Polizeiverwaltung in Gollnow als eine Anordnung des Regierungspräsidenten nicht angesehen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Regierungspräsident, wie gleichfalls aus dem Schreiben vom 9. August 1894 zu entnehmen ist, nachträglich einen Theil der von der Polizeiverwaltung in Gollnow getroffenen Maßregeln „gebilligt" hat; denn abgesehen davon, daß eine solche Billigung nur die Bedeutung eines Abstandnehmens von einer Beseitigung jener Maßregeln haben, deren Charakter als selbstständiger Maßregeln der lokalen Polizeibehörde aber nicht ändern konnte, so ist auch in keiner Weise erkennbar gemacht, daß sich die Billigung auch auf die hier in Betracht kommende Maßregel erstreckt hat.

Da die Vorinstanz sonach mit Unrecht angenommen hat, daß der Angeklagte die Anordnungen einer zuständigen Behörde verletzt habe, war das angefochtene Urtheil aufzuheben. Zugleich war aber in der Sache selbst auf Verwerfung der von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende schöffengerichtliche Urtheil eingelegten Berufung zu erkennen, weil weitere thatsächliche Erörterungen nicht erforderlich sind, und nach dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt nur die Freisprechung des Angeklagten gerechtfertigt ist. Den Kostenpunkt bestimmt § 499 St.-G.-B.

5. Zum Unterschied zwischen den Aufgaben der Landespolizei und der Ortspolizei bei Bekämpfung der Cholera.

77. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 15. Juni 1895.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsklägers, gegen die Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch deren Magistrat, Klägerin und Berufungsbeklagte, erkennt der X. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1895 für Recht:

die Berufung gegen das am 26. Oktober 1894 verkündete Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin wird zurückgewiesen, und wird der Beklagte verurtheilt, die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Thatbestand:

Im Jahre 1892 war die Cholera in Hamburg-Altona ausgebrochen und fing an, sich von dort aus im Gebiete der unteren Elbe auszubreiten. Die Besorgniß, daß die Seuche weiter um sich greifen könne, wurde in Deutschland allgemein empfunden und lebhaft geäußert. Angesichts der drohenden Gefahr blieb die Reichsregierung nicht müßig Sie berief zur Berathung von Maßnahmen zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche eine Kommission, welche am 27. August 1892 im Reichsamt des Innern zusammentrat und eine Reihe von Maßregeln gegen die Choleragefahr vereinbarte. Diese Maßregeln wurden durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 29. August 1892 den einzelnen Bundesregierungen mitgetheilt.

In dem Rundschreiben wurde unter Nr. 4 bemerkt: „Besondere Aufmerksamkeit wird für den Verkehr auf den Flüssen empfohlen. Die bei der Flußschifffahrt beschäftigte Bevölkerung wird nicht selten das von selbst verunreinigte Flußwasser in unfiltrirtem Zustande als Trink- und Gebrauchswasser benutzen. Hierdurch ist sie der Infektionsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt und für die Verschleppung des Infektionsstoffes sehr geeignet. Die hiergegen empfohlenen Vorsichtsmaßregeln bilden das Mindestmaß dessen, was zur Abwendung der von dieser Bevölkerung drohenden Choleragefahr nothwendig ist; den Landesregierungen bleibt anheimgestellt, weitergehende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zu treffen."

Unter den empfohlenen Maßnahmen wurden unter Nr. 12 folgende aufgeführt:

„Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen)."

Die Reichsregierung begnügte sich aber nicht mit der Empfehlung der erwähnten Maßnahmen, sondern schritt in Folge der „großen Gefahr, welche das Vordringen der Cholera im Elbegebiet nach den stromaufwärts von Hamburg gelegenen Orten für Berlin und noch darüber hinaus in sich schloß", im Einvernehmen mit den einzelnen Bundesregierungen auch unmittelbar ein. Am 12. September 1892 (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 11. September 1892 in den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts) wurde ein Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe ernannt, unter welchem sofort eine Reihe von Kontrolstationen zur Beaufsichtigung der auf den Wasserstraßen des Elbegebiets fahrenden Schiffer und Flößer in Altona, Hamburg, Lauenburg, Wittenberge, Rathenow, Potsdam und Berlin errichtet wurden.

Die Schiffsinsassen wurden von den Kontrolstationen dazu angehalten, daß sie gutes Trinkwasser aus den ihnen bezeichneten Brunnen an Bord führten. Für die Kontrolstationen wurde auch eine besondere Dienstanweisung erlassen, deren § 13 lautete:

„Die Stationsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, soweit nöthig durch Benehmung mit der Ortspolizei, daß auf den Stationen der Schifffahrtsbevölkerung unverdächtiges, brauchbares Wasser zum Trinken und zu den sonstigen wirthschaftlichen Zwecken in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wird."

Alles das ergiebt sich aus der dem Reichstage am 5. Dezember 1892 vom Reichskanzler vorgelegten Denkschrift über die Choleraepidemie 1892 (Drucksachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 2. Session 1892/93 Nr. 56; vgl. besonders S. 4, 7, 9, 15, 20, 21, 24, 25, 108, 109, 93, 126 der Denkschrift); die angeführten Thatsachen sind auch zum größten Theil gerichtskundig.

Am 20. September 1892 richtete nun der Polizeipräsident von Berlin auf den Antrag des Polizeischifffahrtsbüreaus ein Schreiben an den Magistrat von Berlin, in welchem es hieß:

„Die Schiffer beklagen sich darüber, daß an den hiesigen Anlegeplätzen und Uferstraßen es an Gelegenheit fehlt, sich mit gesundem Wasser zu versorgen. Diese Klagen gründen sich darauf, daß das Wasser der in der Nähe der Wasserstraßen befindlichen Brunnen schlecht ist, und daß die Schiffer, wenn sie aus den angrenzenden Häusern Leitungswasser entnehmen wollen, von den Hausbesitzern abgewiesen werden.

Den Magistrat ersuche ich ergebenst, in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen eventuell dadurch, daß an den lebhaftesten Anlegestellen am Humboldt-, Nord- und Potsdamer Hafen, sowie am Louisen-, Landwehrkanal und anderen Uferstraßen Häuser und Brunnen bezeichnet werden, aus denen die Schiffer gesundes Wasser entnehmen dürfen.

Ueber das Veranlaßte darf ich wohl einer bald gefälligen Mittheilung ergebenst entgegensehen."

Digitized by Google

Darauf antwortete der Magistrat am 30. September 1892, er habe das Kuratorium der städtischen Wasserwerke angewiesen, zur Entnahme von Leitungswasser für Schiffer an 18 Landungsplätzen Saugstangen mit den Hydranten in Verbindung zu setzen und mit einem Hahn zu versehen.

Auf diese Mittheilung, der entsprechend 18 sogenannte Freibrunnen errichtet wurden, hat sich der Polizeipräsident nicht weiter geäußert; er schrieb aber am 28. August 1893, zu welcher Zeit die Choleragefahr noch fortbestand, dem Magistrat:

„Endlich legen die Vorkommnisse im Nordhafen von Neuem die Nothwendigkeit nahe, die Wasserentnahmestellen für Schiffer nach Möglichkeit zu vermehren.

Einer gefälligen Mittheilung des Magistrats in Bezug auf dieses Bedürfniß und seine Erledigung sehe ich daher in Bälde entgegen."

Am 30. August 1893 schrieb er endlich dem Magistrat:

„Während der sonstigen Vorkehrungen, welche seitens der Stadt getroffen worden sind, im Allgemeinen nur anerkennend gedacht werden konnte, hat, als ein Platz, an welchem das Bedürfniß einer Wasserzapfstelle noch vorliegt, das Wasserthorbecken bezeichnet werden müssen."

In Folge dieser Schreiben hat der Magistrat noch drei Freibrunnen errichten lassen.

Die Anlage der 21 Freibrunnen und die Vornahme verschiedener bis Anfangs Dezember 1893 an ihnen nothwendig gewordener Reparaturen hat unstreitig der klagenden Stadtgemeinde 3609 ℳ 12 Pf. Kosten verursacht. Mit vorliegender Klage fordert sie Ersatz dieser Kosten von dem Fiskus.

Ihrem Antrage gemäß hat auch die II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin in dem am 6. Oktober 1894 verkündeten Urtheile den Fiskus zur Zahlung von 3609 ℳ 12 Pf. nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung verurtheilt.

Die Civilkammer erblickt in dem Schreiben des Polizeipräsidenten vom 20. September 1892 die Anordnung einer Aufsichtsbehörde, welcher die Stadtgemeinde zu folgen gehabt habe, und führt aus, daß die zur Ausführung dieser Anordnung von der Stadtgemeinde getroffenen Maßregeln zweckmäßige gewesen seien; diese Maßregeln hätten aber im landespolizeilichen Interesse gelegen, wie denn auch in dem gemeinsamen Cirkularreskript des Ministers des Innern, des Handelsministers, des Finanzministers, des Kriegsministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 29. Juni 1893 die Versorgung der Schiffsbevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Wirthschaftswasser als eine Maßnahme landespolizeilicher Natur bezeichnet sei; daraus folge, daß der Fiskus die Kosten der Anlage und Reparatur der Freibrunnen zu tragen habe.

Gegen dies ihm am 15. November 1894 zugestellte Urtheil hat der Fiskus mittels eines der klagenden Stadtgemeinde am 12. Dezember 1894 zugestellten Schriftsatzes Berufung eingelegt. Er hat beantragt, dasselbe dahin abzuändern, daß die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat dagegen beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Vor dem Berufungsgericht hat der Prozeßbevollmächtigte des Fiskus nach Vortrag des hiermit in Bezug genommenen Vorderurtheils zur Rechtfertigung der Berufung ausgeführt, daß es verfehlt sei, wenn der Vorderrichter in dem Schreiben des Polizeipräsidenten vom 20. September 1892 die, wie man ihn verstehen müsse, polizeiliche Anordnung einer Aufsichtsbehörde erblicke. Das Schreiben stelle sich weder nach Form noch Inhalt als eine polizeiliche Anordnung oder Verfügung dar; wollte man es indeß gleichwohl als solche ansehen, so sei es nur im Verwaltungswege anfechtbar, und daher würde in diesem Falle der erhobenen Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegenstehen. In Wahrheit habe der Polizeipräsident der Stadtgemeinde nur eine wohlgemeinte Anregung geben wollen, im Interesse der Gesundheit der städtischen Bevölkerung und mit Rücksicht auf den städtischen Handel bei der drohenden Seuchengefahr für die Gesundheit der Schiffahrtsbevölkerung zu sorgen und sie deshalb auf die Schäden ihrer Brunnenanlagen aufmerksam gemacht. Die Einrichtungen, die der Staat etwa sonst zur Cholerazeit für die Beschaffung guten Trinkwassers an die auf der Fahrt befindlichen Schiffer und Flößer getroffen habe, seien überhaupt nicht in einer dem Staate obliegenden Verpflichtung, sondern lediglich in Ausübung einer auf freier Entschließung beruhenden Wohlfahrtspflege getroffen worden, wie denn auch die Kosten dieser Einrichtung zum Theil durch die von den Schiffern und Flößern erhobenen Gebühren gedeckt worden seien. Daher habe ein Dritter, der ähnliche Einrichtungen getroffen habe, nicht Geschäfte des Staates geführt und könne die Kosten dieser Einrichtungen vom Staate also nur dann ersetzt verlangen, wenn er dabei im besonderen Auftrage des Staates thätig gewesen sei. Einen solchen Auftrag vom Staate habe die Stadtgemeinde nicht gehabt. Würde der Polizeipräsident die Anlegung der Brunnen für eine landespolizeiliche Maßregel gehalten haben, so würde er nicht, so wie geschehen, die Stadtgemeinde um deren Herstellung ersucht, sondern die Brunnen für Rechnung des Staates selbst haben einrichten lassen, mindestens aber die Stadt um die Einrichtung der Brunnen ausdrücklich für Rechnung des Staates angegangen sein. Er habe aber daran, den Staat mit den Kosten der Anlage zu belasten, nicht gedacht und nicht denken können, da ihm kein Fonds zur Deckung der durch die Brunnenanlage erwachsenden Kosten zur Verfügung gestanden habe. Auf den Cirkulareerlaß der sechs Minister vom 29. Juni 1893 dürfe sich die Stadtgemeinde schon deshalb nicht berufen, weil derselbe eine rein interne Instruktion an die Staatsbehörden bilde. Die Stadtgemeinde habe denselben auch falsch verstanden; er bezeichne keineswegs die Anlage von Brunnen in Städten als Landespolizeisache und beschäftige sich überhaupt mit den Binnenhäfen und städtischen Schiffsliegeplätzen nicht; vielmehr nehme er die Errichtung von Wasserversorgungsstellen nur in Verbindung mit dem Stromüberwachungsdienst in Aussicht, da an den Flußläufen vielfach Gemeinden, denen die Fürsorge für die auf der Fahrt befindlichen Schiffer und Flößer überlassen oder zugemuthet werden könne, nicht vorhanden seien. In diesem Sinne hätten auch der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten entschieden, indem sie auf einen Bericht des Polizeipräsidenten über die streitige Angelegenheit am 5. März 1894 bemerkt hatten, die von der Stadtgemeinde getroffenen Maßregeln seien nicht Aufgabe der Landespolizei, sondern der Stadtgemeinde selbst, die für die Versorgung der in den Berliner Häfen und Schiffsliegestellen verkehrenden Schiffer mit Trinkwasser Vorkehrungen zu treffen habe. Im Uebrigen hätten endlich mehrfach andere Stadtgemeinden als Berlin Wasserentnahmestellen für die Schiffer auf ihre Kosten eingerichtet und andere Stadtgemeinden hätten sich, soweit sie mit ihren Anträgen auf Erstattung der Kosten der Anlegung von Wasserentnahmestellen vom Fiskus abgewiesen seien, bei dieser Abweisung beruhigt.

Der Prozeßbevollmächtigte der klagenden Stadtgemeinde hat diese Ausführungen durchweg für unzutreffend erklärt. Er hat hervorgehoben, daß die Wohlfahrtspflege im Lande Rechtspflicht des Staates als Inhabers der Landespolizei sei. Dieser Pflicht habe der Staat ganz besonders dann zu genügen, wenn eine so schwere Gefahr wie die Choleragefahr der Jahre 1892 und 1893 das Land bedrohe; es sei unverständlich, was mit einer auf freier Entschließung des Staates beruhenden Wohlfahrtspflege ausgedrückt werden solle. Nur in Ausübung seiner Pflicht habe der Staat die Maßregeln zur Verhinderung der Verbreitung der Cholera durch die Schifffahrt treibende Bevölkerung angeordnet und dabei recht eigentlich also die Landespolizei ausgeübt. Die dadurch entstandenen Kosten müsse er demnach tragen, wenn natürlich auch indirekt seine Maßregeln den einzelnen Gemeinden und den einzelnen Individuen zu Gute gekommen seien. Der Polizeipräsident von Berlin

habe seine mehrfachen Schreiben über die Errichtung der Brunnen auch nur als Organ der Landespolizei an den Magistrat gerichtet, und er habe nur deshalb die Brunnen nicht selbst errichten, sondern durch Vermittlung der Stadtgemeinde herstellen lassen, weil dies, da die Stadtgemeinde im Besitze der Wasserwerke für Berlin gewesen, sich am billigsten gestellt habe und am zweckmäßigsten erscheinen mußte. Ganz unerheblich sei es, wenn der Polizeipräsident die Anlegung der Brunnen nicht ausdrücklich für Rechnung des Staates verlangt habe. Seine Aufforderung, ihm von dem Geschehenen Mittheilung zu machen, beweise ferner aufs Klarste, daß er der Stadtgemeinde durchaus nicht nur einen guten Rath habe ertheilen wollen. Endlich habe er nicht nur stillschweigend, sondern in seinem Schreiben vom August 1893 sogar ausdrücklich die von der Stadtgemeinde getroffenen Maßregeln gut geheißen. Nach alledem habe die Stadtgemeinde jedenfalls nothwendige und nützliche Geschäfte der Landespolizei geführt und könne daher vom Fiskus Erstattung ihrer dabei gehabten Unkosten verlangen.

Endlich solle aber auch noch bemerkt werden, daß der Polizeipräsident Reichskommissar für die Abwendung der Choleragefahr gewesen sei, und daß seine Schreiben von der Stadtgemeinde auch schon deshalb nicht unberücksichtigt hätten gelassen werden dürfen.

Das Letztere hat hinwiederum der Prozeßbevollmächtigte des Fiskus bestritten, indem er bemerkt hat, daß ein Reichskommissar den preußischen Staatsfiskus nicht würde verpflichten können.

Entscheidungsgründe:

I. Der Anspruch der klagenden Stadtgemeinde beruht auf der Voraussetzung, daß die Stadtgemeinde mit der Errichtung und Instandhaltung der 21 Freibrunnen zur Zeit der in Deutschland herrschenden Choleragefahr in den Jahren 1892 und 1893 Geschäfte der preußischen Landespolizei geführt habe. Das Berufungsgericht trägt kein Bedenken, diese Voraussetzung als wirklich vorhanden anzusehen.

Die Rechtfertigung hierfür ergiebt sich aus dem Zweck der Brunnenanlage, welcher aus deren Entstehungsgeschichte klar und deutlich erkennbar ist. Denn die Brunnenanlage war, worauf sogleich noch eingegangen werden soll, eine polizeiliche Maßregel, und wesentlich aus dem Zweck einer polizeilichen Maßregel läßt sich beurtheilen, ob dieselbe landespolizeiliche Natur hat. Zutreffend und unter Billigung des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen Bd. 26 S. 89) führt der von den Parteien angezogene ministerielle Cirkularerlaß vom 29. Juni 1893 für das Gebiet der Sanitätspolizei aus, daß als landespolizeiliche Maßregeln diejenigen anzusehen seien, welche auf die Verhinderung der Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande in das Inland oder ihrer Verbreitung im Inlande von einem Orte zum anderen abzielten, während diejenigen Maßnahmen, welche auf die Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb eines einzelnen Orts gerichtet seien, ortspolizeiliche seien.

Daß es sich nun bei der Anlage und Instandhaltung der fraglichen Brunnen in der Cholerazeit um eine Maßregel polizeilicher Natur gehandelt hat, kann nicht wohl bezweifelt werden. Die Brunnen sollten unmittelbar dazu dienen, wie unstreitig und unbestreitbar ist, die in Berlin sich aufhaltenden Schiffer mit gesundem Trinkwasser zu versorgen und auf diese Weise die Schiffer gegen die Cholera zu schützen, sowie mittelbar bewirken, daß durch Verhütungen von Erkrankungen der Schiffsbevölkerung die Verbreitung der Keime der Cholerakrankheit auf andere Schichten der Bevölkerung gehindert werde. Die Errichtung und Instandhaltung der Brunnen war also eine Veranstaltung „zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr." Veranstaltungen solcher Art zu treffen, ist aber nach dem Gesetz das Amt der Polizei (§ 10 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 17).

Es fragt sich indeß weiter, das Amt und damit, da der Inhalt jedes Amtes Pflicht ist, die Pflicht welcher Polizei dies im vorliegenden Falle war.

Bei Beantwortung dieser Frage kann nur die preußische Landespolizei und die Berliner Ortspolizei in Betracht kommen.

Denn das Reich war mangels eines Reichsgesetzes zur Verhütung der Cholera gemäß Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung, soweit ihm nicht durch besondere Vereinbarungen mit einzelnen Bundesregierungen weitere Maßregeln übertragen waren, nur zur Beaufsichtigung der Maßregeln der Medizinalpolizei in den einzelnen deutschen Staaten verpflichtet. Dieser Pflicht hat sich die Reichsregierung durch Einberufung der Kommission und die im Einverständniß mit den Bundesregierungen erfolgte Ernennung eines Reichskommissars auch unterzogen. Die zur Abwehr und Unterdrückung der Cholera nothwendigen Anstalten selbst hatten aber die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten vorzunehmen. Der Reichskanzler mußte sich in seinem Rundschreiben vom 29. August 1892 darauf beschränken, den Bundesregierungen die Vornahme bestimmter Maßnahmen von Aufsichtswegen zu empfehlen. Er hat dabei gewisse Maßnahmen als das Mindestmaß dessen bezeichnet, was zur Abwendung der seitens der Schiffsbevölkerung drohenden Choleragefahr nothwendig sei. Zu diesen Mindestmaßnahmen zählt er es, daß für reines Trink- und Gebrauchswasser gesorgt werde und daher darauf zu halten sei, das Trink- und Gebrauchswasser nicht aus den gewöhnlichen Brunnen, sondern aus Leitungen oder eisernen Röhrbrunnen entnehmen zu lassen. Aufgabe der Bundesregierungen war es, der Anregung des Reichskanzlers nachzukommen. Wenn daher unter solchen Umständen ein Organ einer Bundesregierung, wie der Berliner Polizeipräsident, den Vorstand der Stadtgemeinde Berlin ersuchte, in geeigneter Weise Abhilfe dagegen zu schaffen, daß die Schiffer, da das Wasser der in der Nähe der Wasserstraßen Berlins befindlichen öffentlichen Brunnen schlecht sei, gesundes Wasser erlangen könnten, und wenn daraufhin der Magistrat für Herstellung von Vorrichtungen Sorge trug, die es den Schiffern ermöglichten, gutes Leitungswasser zu entnehmen, so kann es einem Zweifel nicht wohl unterliegen, daß man allerseits dabei von dem Gedanken beherrscht wurde, nicht sowohl nur ein der Stadt Berlin eigenthümliches Interesse zu wahren, als vielmehr bei Abwendung einer nationalen Gefahr mitzuhelfen, zu deren Abwehr der Reichskanzler aufrief. Selbstverständlich war es, ist aber für die hier zu beantwortende Frage völlig unerheblich, daß die Abwehr dieser nationalen Gefahr auch für die Gemeinde Berlin, da dieselbe eben einen Theil der Nation bildet, Nutzen haben mußte.

Es kommt aber noch folgendes weitere Moment hinzu, aus dem erhellt, daß es sich bei der Brunnenanlage nicht nur um ein Interesse der Stadt Berlin handelte.

Der Polizeipräsident fordert in seinem Schreiben vom 20. September 1892 den Magistrat nämlich auf, die Schiffer in den Stand zu setzen, sich mit gutem Trinkwasser zu „versorgen". Dies ist nicht ohne Grund geschehen. Denn die Stadt Berlin hätte für sich allein genug gethan, wenn sie den Schiffern für ihr Bedürfniß, so lange sie in Berlin waren, gesundes Wasser zur Verfügung stellte. Aber die unter dem Reichskommissar fungirenden Kontrolstationen hatten insbesondere darauf zu achten, daß die Schiffer gutes Trinkwasser an Bord führten (vgl. die im Thatbestand angeführte Denkschrift S. 24). Die Schiffer sollten sich deshalb mit gutem Wasser aus den ihnen angewiesenen Brunnen versorgen, damit sie nicht auf der Fahrt in die Lage kämen, Flußwasser trinken zu müssen, in Folge dessen zu erkranken und dann die Krankheit weiter zu schleppen. Die Versorgung der Schiffer mit Wasser aus den Brunnen war daher recht eigentlich auf Verhinderung des Ausbruchs der Krankheit im ganzen Lande gerichtet, und es handelt sich also auch von diesem Gesichtspunkt aus um eine Maßregel landespolizeilicher Natur. Der Fiskus hat um so weniger Anlaß, dies in Abrede zu stellen, als auch der Cirkularerlaß der sechs preußischen Minister vom 29. Juni 1893 unter II d ausdrücklich zu Maßregeln landespolizeilicher Art rechnet: „die Versorgung

der Schiffsbevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Wirtschaftswasser". Warum sich die Stadtgemeinde nicht auf diese Meinungsäußerung der höchsten Beamten des Staats soll berufen dürfen, ist nicht abzusehen. Wenn später der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten im Jahre 1894 dem Polizeipräsidenten erklärt haben, daß es sich bei der Brunnenanlage um keine landespolizeiliche Maßregel handle, weil es an sich Aufgabe der Stadt Berlin sei, für die „Versorgung" der in ihren Häfen oder an den Schiffsliegestellen verkehrenden Schiffer mit Trinkwasser Vorkehrungen zu treffen, so widerspricht diese Erklärung nicht nur dem Sinne, sondern auch dem Wortlaute jenes Cirkularerlasses. Sie widerspricht auch der Ansicht des Reichskanzlers, welcher in dem Rundschreiben an die Bundesregierungen vom 11. September 1892 ausführt:

„Sollte durch Krankheitsfälle, die unter der Schiffahrt treibenden Bevölkerung während ihrer Fahrt sich ereignen, eine bedenkliche Verunreinigung der mit Berlin in Verbindung stehenden und zum Theil der Berliner Bevölkerung ihr Trinkwasser liefernden Wasserflächen herbeigeführt werden, so würde die Gefahr einer Verseuchung der Stadt Berlin und bei deren Verkehrsverhältnissen die Gefahr einer weiteren Verschleppung der Seuche in das Binnenland eine sehr ernste werden. Diese Gefahr ist um so weniger zu unterschätzen, als das Beispiel von Hamburg gelehrt hat, wie schwer es ist, der Seuche entgegenzuwirken, nachdem einmal die Wasserflächen des Gemeindebezirks durch Seuchenkeime verunreinigt sind."

Es ist aber auch nirgends ein innerer Grund für die Meinungsänderung der beiden genannten Minister erkennbar. Vielmehr erscheint der Ausspruch des Cirkularerlasses der allein richtige. Dies wird ganz klar, wenn man sich vorstellt, daß beim Wiedererscheinen der Seuche gewisse Kommunen entweder aus Mittellosigkeit oder, weil sie etwa die Ansicht vertreten würden, die Choleragefahr werde nicht wesentlich durch das Wasser weiter verbreitet, Schutzvorrichtungen zur besonderen Reinhaltung des Wassers nicht treffen würden. Denn es wird wohl nicht bezweifelt werden können, daß dann der Staat sofort im Interesse des ganzen Landes einschreiten müßte.

II. Hat aber die klagende Stadtgemeinde somit, indem sie die Brunnen errichten und in der Cholerazeit in Stand halten ließ, Geschäfte geführt, welche der preußischen Landespolizei oblagen, so ist auch der preußische Fiskus verpflichtet, der Stadt die dabei von ihr nützlich aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Die Verpflichtung des Fiskus folgt aus § 135 und bei der aus den Schreiben des Polizeipräsidenten vom August 1893 unzweifelhaft zu folgernden Genehmigung der von der Stadtgemeinde besorgten Geschäfte auch aus § 239 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 13, selbst wenn der Stadtgemeinde ein bestimmter Auftrag gerade zur Anlegung dieser Brunnen nicht gegeben sein sollte, was der Fiskus um deswillen behauptet, weil der Polizeipräsident in dem Schreiben vom 20. September 1892 die Stadtgemeinde nur ersucht habe, in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen, eventuell durch Bezeichnung von Häusern und Brunnen, aus denen die Schiffer gesundes Wasser entnehmen dürften. Würde man aber in jenem Schreiben des Polizeipräsidenten einen direkten Auftrag zur Brunnenanlage finden, so wäre der Fiskus ebenfalls zum Ersatz der nöthigen und nützlichen Kosten an die Stadtgemeinde gemäß § 65 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 13 verbunden. Ueber die Frage seiner Verpflichtung haben auch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (§§ 81, 82 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14). Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges steht ihm in dieser Beziehung nicht zu.

Da er nun die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der von der Stadtgemeinde aufgewendeten Kosten nicht bestritten hat, erweist sich seine Verurtheilung durch den Vorderrichter als gerechtfertigt. Denn das schließlich von dem Fiskus gegen das Vorderurtheil noch vorgebrachte Argument, daß andere Stadtgemeinden keinen Anspruch auf Ersatz ähnlicher Kosten erhoben oder sich bei Zurückweisung solcher Ansprüche beruhigt hätten, beweist für die Rechtsfrage nichts und bedarf einer weiteren Widerlegung nicht erst.

III. Von keinem Belang ist es endlich bei dieser Sachlage, ob man das Schreiben des Polizeipräsidenten vom 20. September 1892 als einen Akt der Staatsgewalt, eine polizeiliche Anordnung, ansehen will. Dem Fiskus kann zugegeben werden, daß dasselbe eine polizeiliche Anordnung im Sinne eines behördlichen Aktes dem bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln nachzukommen war, nicht darstellt. Würde es aber als solche aufzufassen sein, so wäre demnach über die rein privatrechtliche Frage, von wem die Kosten der in seiner Befolgung errichteten Brunnenanlagen zu tragen seien, der Rechtsweg nicht unzulässig (vgl. Gesetz vom 30. Juli 1883 § 127 letzter Absatz).

IV. War, wie geschehen, die Berufung aus obigen Gründen zurückzuweisen, so waren auch dem Fiskus die Kosten dieses seines erfolglosen Rechtsmittels aufzuerlegen; die gerichtlichen Kosten werden jedoch gemäß § 84 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14, § 4 des preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1851, § 98 des deutschen Gerichtskostengesetzes außer Ansatz zu lassen sein.

VII. Thierseuchen, Fleischbeschau.

1. Fällt die wissentliche Verletzung einer vom Reichskanzler auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes eingeführten Anzeigepflicht unter die Vorschrift des § 328 St.-G.-B.?

78. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. September 1895.

In der Strafsache gegen den Viehhändler Emil S. aus Sarne wegen Betruges und gemeingefährlichen Vergehens hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, in der Sitzung vom 24. September 1895 auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Breslau vom 17. April 1895 wird insoweit, als der Angeklagte eines gemeingefährlichen Vergehens gegen § 328 St.-G.-B. in Verbindung mit einer Uebertretung der §§ 9, 10, 65 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 schuldig erkannt ist, sowie hinsichtlich der Straffestsetzung aufgehoben; in diesem Umfange wird die Sache unter Aufrechterhaltung der getroffenen Feststellungen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Im Uebrigen wird die Revision verworfen.

Gründe:

1. Die prozessualen Beschwerden sind nicht begründet ꝛc.

2. Anlangend die materiellen Beschwerden, so können dieselben gleichfalls keinen Erfolg haben, insoweit sie sich gegen die Verurtheilung des Angeklagten aus § 263 und 328 St.-G.-B. richten.

Hinsichtlich der Verurtheilung wegen Betruges hat der Vorderrichter als erwiesen angesehen, daß die von dem Angeklagten am 21. Juli 1894 an den Stellenbesitzer S. verkauften zwei Schweine mindestens an diesem Tage von der Schweinepest befallen waren, und daß der Angeklagte von dem Ausbruche dieser Krankheit Kenntniß gehabt hat. Was mit Bezug auf die von dem Kreisthierarzte Fr. am 18. Juli 1894 vorgenommene thierärztliche Untersuchung und dessen Gutachten in der Revision gegen jene Feststellungen vorgebracht wird, enthält nur Angriffe gegen die Beweiswürdigung, kann also nach § 376 St.-P.-O. in der Revisionsinstanz keine Beachtung finden.

Den irrigen Glauben, daß die Schweine nicht von der Schweinepest befallen seien, hat der Angeklagte bei S. nicht nur dadurch erregt, daß er demselben über seine

Kenntniß von dem Ausbruche der Krankheit keine Mittheilung machte, sondern auch dadurch, daß er behauptete, der an den Schweinen wahrgenommene Grind rühre von den Blattern her, und das Husten der Thiere sei durch das Freffen von Gerste hervorgerufen worden. Die Ausführung der Revision, daß der Angeklagte zur Offenbarung der ihm bekannten Krankheit nicht verbunden gewesen sei, ist also nicht zutreffend, weil die Nichtoffenbarung der Krankheit von der Vorspiegelung falscher Thatsachen begleitet war.

Abgesehen von den in dem angefochtenen Urtheile erwähnten Fütterungskosten ist dem S. durch das Kaufgeschäft — und zwar nicht erst mit dem Ablaufe der Garantiefrist, sondern schon mit dem Handelsabschlusse — ein Vermögensschaden insofern erwachsen, als die gekauften Schweine von der Schweinepest, woran sie demnächst auch verendeten, schon damals befallen waren, ihr Erwerb also dem S. keinerlei Nutzen gewährte, aus dem Handelsabschlusse ihm aber die Verpflichtung zur Bezahlung des bedungenen Preises überkam. Der Umstand, daß S. der Forderung des Preises mit dem Einwande des Betruges begegnen kann, steht der Annahme der Vermögensschädigung nicht entgegen; denn ein Anspruch auf Schadloshaltung erwächst dem Betrogenen regelmäßig aus dem gegen ihn verübten Betruge, allein hieraus kann nicht gefolgert werden, daß der Betrogene insoweit, als die Realisirung seines Anspruches auf Schadloshaltung nicht unmöglich sei, einen Schaden überhaupt nicht erlitten habe.

Mit dem dem S. aus dem Schweinehandel erwachsenen Schaden geht ein Vermögensvortheil des Angeklagten Hand in Hand; demzufolge wird auch die Feststellung, daß der Angeklagte durch jenen Handel einen Vermögensvortheil erstrebt habe, ohne Grund beanstandet.

Die Verurtheilung des Angeklagten aus § 328 St.-G.-B. findet im Hinblick auf §§ 9, 10 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1894 ihre Begründung in der Feststellung, daß der Angeklagte nach dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen weder der Polizeibehörde hiervon Anzeige gemacht, noch die erkrankten Schweine von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine bestand, fern gehalten hat, obwohl er sowohl von der dies vorschreibenden Anordnung, als auch von dem Ausbruch der bezeichneten Krankheit Kenntniß hatte. Unzutreffend ist die Ausführung der Revision, daß der § 328 cit. nicht Platz greifen könne, weil eine mit Rücksicht auf eine konstatirte Seuchengefahr erlassene polizeiliche Anordnung, wodurch Vorschriften obigen Inhalts gegeben worden wären, nicht vorgelegen habe. Es genügt, daß die §§ 9, 10 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. April 1894 derartige Vorschriften enthalten. Daß der § 328 cit. nur bei Verletzung der von Verwaltungsbehörden getroffenen Maßregeln, nicht aber bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Gesetzgebers Anwendung finden könne, ist eine unrichtige Rechtsansicht. Für Zuwiderhandlungen gegen die vom Gesetzgeber direkt erlassenen Anordnungen eine mildere Strafe vorzusehen, als für Zuwiderhandlungen gegen gleichartige, von den Verwaltungsbehörden kraft der ihnen zugewiesenen Amtsbefugnisse erlassenen Anordnungen, wäre legislatorisch verkehrt. Und das Gesetz nöthigt nicht zu einer solchen Auslegung, unter „die von der zuständigen Behörde angeordneten Maßregeln", von den in § 328 cit. die Rede ist, lassen sich auch Anordnungen, die der Gesetzgeber selbst getroffen hat, subsummiren. Daß in den Motiven zu § 65 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 eine andere Ansicht vertreten ist, bildet ein ausschlaggebendes Gegenargument um so weniger, als zur Erläuterung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs füglich nicht Motive zu einem viel später erlassenen Gesetze herangezogen werden können. Insoweit in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. April 1882 (Entscheidungen Bd. 6 S. 159) eine Auffassung, welche von der hier vertheidigten abweicht, ausgesprochen ist, kann darauf kein Gewicht gelegt werden, weil die Frage dort nur beiläufig berührt ist, ihre Erörterung für die damalige Entscheidung nicht grundlegend war. Es ist ferner die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1894 nicht deshalb in Zweifel zu ziehen, weil eine bestimmte Seuchengefahr darin nicht konstatirt sei. Dieses für die Giltigkeit von Anordnungen der Verwaltungsbehörden bestehende Erforderniß greift bei jener Bekanntmachung nicht Platz, da sie als eine zu Folge der im Gesetze ertheilten Ermächtigung auf dem Verordnungswege bewirkte Ergänzung des Gesetzes selbst anzusehen ist.

Eine rechtsirrthümliche Anwendung des Strafgesetzes ist nur darin zu erkennen, daß der Vorderrichter annimmt, dem Angeklagten falle, indem er den Vorschriften des § 9 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ zuwidergehandelt habe, in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen gegen § 328 St.-G.-B. zugleich eine Uebertretung der in jenem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen zur Last. Dies ist falsch, weil nach den §§ 65, 66 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ die dort vorgesehenen Strafen nur zur Anwendung kommen, wenn nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Wegen des bezeichneten Rechtsirrthums muß das angefochtene Urtheil, insoweit es den Angeklagten „eines gemeingefährlichen Vergehens in Verbindung mit einer Uebertretung gegen das Viehseuchengesetz" schuldig spricht, aufgehoben werden. Dabei sind aber die zu Grunde liegenden Feststellungen, da dieselben von der irrigen Rechtsauffassung nicht berührt werden, aufrecht zu erhalten.

Gemäß §§ 393, 394 St.-P.-O. ist aus diesen Gründen so, wie vorsteht, zu erkennen gewesen.

---

2. Verletzung der zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungsmaßregeln.

79. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 19. Februar 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 244.)

Auf Grund des vom Bezirksthierarzte in Fürth zur Anzeige gebrachten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Rindern eines Gehöfts in Zirndorf verbot das Bezirksamt Fürth am 31. März 1894 für mehrere Ortschaften, zu denen auch Altenberg gehörte, unter anderem das Treiben von Rindvieh außerhalb der Feldmarkungsgrenzen. Der bezirksamtliche Erlaß wurde sofort im Amtsblatte veröffentlicht. Für Altenberg und einige andere Orte wurde die Feldmarksperre aufgehoben durch die am 24. April 1894 im Amtsblatte bekanntgemachte Verfügung des Bezirksamts Fürth vom 23. April 1894. Am 23. April trieb der Angeklagte Sch., Viehhändler in Nürnberg, eine in Altenberg gekaufte Kuh über die Flurgrenze dieses Orts hinaus nach Nürnberg, obwohl ihm von verschiedenen Seiten die amtliche Verhängung der Feldmarksperre mitgetheilt, und obwohl er darauf aufmerksam gemacht worden war, daß er die Kuh wegen der Sperre nicht fortbringen dürfe, also in Kenntniß des bezirksamtlichen Verbots.

Auf Grund dieser Feststellung nahm die Strafkammer des Landgerichts Fürth an, der Angeklagte habe die vom Bezirksamte Fürth zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen angeordneten Absperrungsmaßregeln wissentlich verletzt. Sie verwarf daher mittels Urtheils vom 27. September vor. Js. die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Fürth vom 25. Juli vor. Js., durch das er eines gemeingefährlichen Vergehens aus § 328 des St.-G.-B. für schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden war.

Gegen dieses Urtheil legte Sch. rechtzeitig Revision ein. Zur Begründung des Antrags, das Urtheil aufzuheben und ihn freizusprechen, behauptete er in der Revisionsausführung, zur Gültigkeit der distriktspolizeilichen Vorschrift fehle die Feststellung, daß diese in Altenberg verkündet wurde, und daß eine Anordnung im Sinne des § 64 Abs. 4 der Instruktion des Bundesraths erfolgte; die Annahme einer wissentlichen Verletzung der Absperrungsmaßregeln sei deshalb unrichtig. Es könne überhaupt eine Strafe nicht ausgesprochen werden, weil am 23. April vor. Js. die distriktspolizeiliche Vorschrift für Altenberg nicht mehr bestanden habe.

Die Revision ist nicht begründet.

Das Bezirksamt Fürth konnte nach den §§ 14, 18, 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nach § 64 Abs. 2 der vom Bundesrath auf Grund des § 30 dieses Gesetzes am 12. Februar 1881 erlassenen Instruktion und nach der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1893, Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche betreffend (Amtsblatt 1893 S. 455), nach dem vom Bezirksthierarzte festgestellten Ausbruche der Maul- und Klauenseuche unter den Rindern zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche die fragliche Maßregel anordnen. Seine Zuständigkeit zu dieser Anordnung steht im Hinblicke auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und die §§ 1 und 5 der Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 betreffend, außer Zweifel. Es lag daher eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen angeordnete Absperrungs- und Aufsichtsmaßregel vor. Die Bekanntmachung der distriktspolizeilichen Vorschrift im Amtsblatte für den Bezirk Fürth ist „gehörig" im Sinne des Art. 11 des P.-St.-G.-B., da der § 5 der auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassenen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend, die nach Art. 159 des P.-St.-G.-B. von 1871 noch in Kraft steht, als eine der verschiedenen Formen der Verkündung distriktspolizeilicher Vorschriften die Bekanntmachung im Distriktsamtsblatte zuläßt. Die Ministerialentschließung vom 24. Dezember 1893, auf welche sich die bezirksamtliche Anordnung der Feldmarksperre ausdrücklich stützt, schreibt die Anbringung von Tafeln an der Grenze der verseuchten Orte mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche" nicht vor. Aber auch die eine solche Anbringung ins Auge fassende Anordnung in § 64 Abs. 4 der Bundesrathsinstruktion vom 12. Februar 1881 ist nicht so zu verstehen, daß die Gültigkeit der Sperrmaßregel von der Aufstellung der Tafeln abhinge. Die Aufstellung der Tafeln soll insbesondere dazu beitragen, daß auch nicht im Seuchenbezirke wohnhafte und von der amtlichen Anordnung nicht verständigte Personen vor dem Durch- und Austriebe gewarnt werden. Die Wissentlichkeit der Verletzung einer Sperrmaßregel wird unter Umständen von der Anbringung der Tafeln abhängen. Eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordnete Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel wird wissentlich verletzt, wenn jemand die Maßregel, der er zuwiderhandelt, kennt und mit dem Bewußtsein handelt, daß sein Thun eine Zuwiderhandlung bildet. Da feststeht, daß dem Angeklagten von verschiedenen Seiten die amtliche Verhängung der Feldmarksperre mitgetheilt, und daß er darauf aufmerksam gemacht war, er dürfe die Kuh wegen der Sperre nicht fortbringen, daß er sie aber trotzdem unter der Aeußerung „Es wird nicht gleich einer kommen" über die Flurgrenze hinaus nach Nürnberg trieb, ist die „Wissentlichkeit" der vom Angeklagten begangenen Verletzung ohne Rechtsirrthum angenommen.

Die Handlung des Sch. fällt unter die Strafvorschrift des § 328 des St.-G.-B. Seine Behauptung, zur Zeit der Begehung seiner That habe das distriktspolizeiliche Verbot nicht mehr bestanden, steht in Widerspruch mit der Feststellung, daß die Aufhebung der Sperre im Amtsblatte vom 24. April vor. Js. bekanntgemacht ist. Wie die Wirksamkeit der Sperrmaßregel erst mit ihrer Verkündung im Amtsblatte begann, so erlosch sie auch erst mit der Verkündung der Aufhebung, denn bis zur Verkündung stand der Behörde nichts im Wege, die Verfügung zurückzuziehen. Daraus, daß die Aufhebung am 23. April verfügt wurde, kann der Angeklagte, da die Aufhebung erst nach der von ihm begangenen That in die äußere Erscheinung trat und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wurde, kein Recht ableiten, und zwar um so weniger, als seiner Behauptung die unangreifbare Feststellung entgegensteht, daß er in Kenntniß des Verbots gehandelt habe.

3. Ist ein städtischer Fleischbeschauer als Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 113 St.-G.-B. anzusehen?

a) 80. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 24. April 1895 wider den Metzgergehilfen B. zu K.

Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 17. August 1894 ist der Angeklagte wegen Widerstandsleistung zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat verurtheilt worden. Die auf Grund der Berufung der Staatsanwaltschaft stattgehabte mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme haben den folgenden, mit den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters im Wesentlichen übereinstimmenden Sachverhalt ergeben.

Der Zeuge K. ist 1893 von der Stadt Köln als selbständiger Fleischbeschauer in Sülz und als stellvertretender Fleischbeschauer in Alt-Köln öffentlich angestellt worden und als solcher beeidigt. In der ihm übergebenen Bestallung ist es ihm unter Anderem zur Pflicht gemacht, die Befolgung der über die Einführung frischen Fleisches von außen in das Stadtgebiet Köln erlassenen Bestimmungen zu überwachen. In Wahrnehmung seines Dienstes befand sich K. am 20. März 1894 am Südbahnhofe zu Köln und bemerkte hier, wie der Angeklagte mit einem Korbe am Arme ausstieg. In dem Korbe führte Angeklagter ein Stück Fleisch von circa 4 bis 5 Pfund mit sich. Letzteres war weder mit dem Stempel eines öffentlichen Schlachthofes versehen, noch war Angeklagter im Besitze eines Gesundheitsattestes, so daß die Einführung des Fleisches nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Regulativs der Stadt Köln vom 23. September 1892 nicht ohne Weiteres zulässig war, vielmehr zunächst eine Untersuchung des Fleisches auf dem Schauamte stattzufinden hatte. Als K. den Angeklagten, dem er bis zum Perlengraben nachgegangen war, hier aufforderte, ihm zum Zwecke der Untersuchung des Fleisches nach dem Schauamte zu folgen, weigerte sich dieser mitzukommen. K. griff nun nach dem Korbe und erklärte denselben für beschlagnahmt, worauf Angeklagter dem Zeugen den Korb entriß und damit um sich schlug, so daß K. des Korbes nicht wieder habhaft werden konnte. Gleichzeitig drohte er dem Zeugen, ihn in die Gosse zu schlagen, wenn er ihn nicht gehen ließe. Als dann der Zeuge erklärte, daß er polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen werde, wenn Angeklagter ihm nicht gutwillig folge, erwiderte dieser in ein Haus eintretend: „Wenn Du mir hierher nachkommst, werfe ich Dich die Treppe hinunter und schlage Dir die Knochen kaput."

Auf Grund dieses Thatbestandes hat der erste Richter den Angeklagten der Widerstandsleistung im Sinne des § 113 St.-G.-B. für überführt erachtet. Dieser Auffassung kann indessen nicht beigetreten werden. Mit dem ersten Richter ist zwar anzunehmen, daß die in Gemäßheit des § 3 der Ausführungsverordnung der Königlichen Regierung hierselbst vom 7. Oktober 1878 von der Stadt Köln öffentlich bestellten Fleischbeschauer Beamte im Sinne des § 359 St.-G.-B. sind. Dagegen können dieselben nicht auch als Beamte angesehen werden, welche zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen sind. Nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der König-

lichen Regierung hierselbst vom 7. Oktober 1878 ist den Fleischbeschauern die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen aufgegeben, und ist ihr Wirkungskreis durch das in Verfolg des Gesetzes vom 9. März 1881 erlassene Regulativ der Stadt Köln vom 23. September 1892 dahin erweitert, daß ihnen auch die Untersuchung allen von außen in die Stadt eingeführten frischen Fleisches obliegt. Wenn ihnen neben diesen Funktionen durch die „Dienstanweisung der Stadt Köln für Fleischbeschauer vom 1. Oktober 1892" nun auch weiterhin zur Pflicht gemacht ist, „darauf Obacht zu geben, ob Fleisch nach Köln eingeführt wird", sowie „auf die genaue Durchführung der in dem Regulativ vom 23. September 1892 getroffenen Anordnungen zu halten" und „Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen", so ist ihnen doch weder in dem Regulativ, noch in der Dienstanweisung die Befugniß zugestanden, durch ein selbstthätiges Eingreifen die Befolgung der in dem Regulativ vorgesehenen Anordnungen zu erzwingen. Nach § 13 der erwähnten Dienstanweisung sind sie vielmehr in dieser Hinsicht auf die Inanspruchnahme der Markt- und Polizeibeamten angewiesen. Die hierorts bestellten amtlichen Fleischbeschauer sind demnach lediglich technische Hilfsbeamte der Gesundheitspolizei, denen gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt ist, die Durchführung des Regulativs vom 23. September 1892 mit zu überwachen, dagegen sind sie nicht mit Vollstreckungsbefugnissen ausgestattet und mithin keine Vollstreckungsbeamte. Hieraus folgt, daß ein ihnen geleisteter Widerstand nicht nach § 113 St.-G.-B. beurtheilt werden kann.

Wollte man aber auch annehmen, daß sie zur selbstthätigen zwangsweisen Durchführung des Regulativs vom 23. September 1892 berufen seien, so wäre damit doch noch nicht die Anwendbarkeit des § 113 St.-G.-B. im vorliegenden Falle gegeben. Soweit ihnen nämlich solche Vollstreckungsbefugnisse zugewiesen wären, würden sie gleichzeitig als Exekutivorgane der Ortspolizei zu gelten haben und insoweit zu den Polizeibeamten zu rechnen sein. Als solche bedürfen sie aber gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — weil von der Stadt angestellt — der Bestätigung der Königlichen Regierung, und würde ihnen erst zufolge dieser Bestätigung in Ansehung der ihnen übertragenen Vollstreckungsbefugnisse die Eigenschaft von Beamten zukommen. Im untergebenen Falle steht nur fest, daß der von der Stadt Köln als Fleischbeschauer angestellte Zeuge K. von der Königlichen Regierung bislang nicht bestätigt worden ist, und kommt ihm somit für den Kreis der ihm etwa übertragenen Vollstreckungsbefugnisse eine Beamteneigenschaft zweifellos nicht zu. Weiter steht auch fest, daß der Widerstand, den der Angeklagte dem Zeugen entgegensetzte, gegen eine von diesem vorgenommene Vollstreckungshandlung, nämlich die Wegnahme des Fleisches bezw. des dasselbe enthaltenen Korbes, gerichtet war. Eine Anwendung des § 113 St.-G.-B. erscheint daher auch für den Fall, daß dem Zeugen K. Vollstreckungsbefugnisse von der Stadt übertragen gewesen wären, ausgeschlossen.

Ebensowenig wie die Thatbestandserfordernisse des § 113 St.-G.-B. liegen aber auch diejenigen des § 291 St.-G.-B. vor. Die von dem Angeklagten dem Zeugen K. gegenüber geäußerten Drohungen „ich werde Dich in die Gosse schlagen, bezw. ich werfe Dich die Treppe hinunter und schlage Dir die Knochen kaput" enthalten keine Bedrohung des Zeugen mit der Begehung eines Verbrechens, sondern die Bedrohung mit der Begehung des Vergehens der Körperverletzung.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte, zugleich zu Gunsten des Angeklagten wirkende Berufung war letzterer sonach unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz freizusprechen.

b) 81. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 7. August 1895 wurde auf die Revision der Staatsanwaltschaft das vorstehende Erkenntniß aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des § 113 St.-G.-B. sowie des Regulativs für die Untersuchung frischen Fleisches, welches in die Stadt Köln eingeführt wird, vom 23. September 1892 in Verbindung mit der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer der Stadt Köln vom 1. Oktober 1893 rügt, mußte für begründet erachtet werden.

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Zeuge K., welcher im Jahre 1893 von der Stadt Köln in Gemäßheit des § 3 der Ausführungs-Verordnung der Königlichen Regierung zu Köln vom 7. Oktober 1878 als selbstständiger Fleischbeschauer in Sülz und als stellvertretender Fleischbeschauer in Alt-Köln öffentlich angestellt und beeidigt worden, und welchem nach seiner Bestallung u. A. die Ueberwachung der für die Einführung frischen Fleisches von außen in das Stadtgebiet erlassenen Bestimmungen obgelegen, den Angeklagten dabei betroffen habe, als dieser Fleisch, dessen Einführung in die Stadt nach dem Regulativ vom 23. September 1892 erst nach einer Untersuchung auf dem Schauamte stattfinden dürfe, ohne solche von außen in einem Korbe einzuführen im Begriffe gewesen sei; daß der Zeuge nach der Weigerung des Angeklagten, ihm auf das Schauamt zu folgen, nach dem Korbe gegriffen und denselben für beschlagnahmt erklärt, der Angeklagte ihm aber den Korb entrissen und damit um sich geschlagen und gedroht habe, daß er den Zeugen in die Gosse schlagen werde, wenn er ihn nicht weiter gehen lasse, und daß der Angeklagte schließlich auf die Erklärung des Zeugen, daß er polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen werde, wenn er ihm nicht gutwillig folge, in ein Haus tretend bemerkt habe, er werde den Zeugen die Treppe hinunter werfen und die Knochen kaput schlagen. Der Vorderrichter erachtet aber den Angeklagten um deswillen nicht aus § 113 St.-G.-B. strafbar, weil der Zeuge K., wenn auch als Beamter im Sinne des § 359 St.-G.-B., so doch nicht als ein Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 113 gelten könne, da ihm nirgends die Befugniß zugestanden sei, durch ein selbstständiges Eingreifen die Befolgung der in dem Regulative vorgesehenen Anordnungen zu erzwingen. Diese letztere Anschauung erscheint rechtsirrthümlich: der Zeuge K. ist nicht nur als öffentlich bestellter Fleischbeschauer — in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung und mit dem Vorderrichter — als ein Beamter, sondern er ist auch als ein Vollstreckungsbeamter im Sinne der bezeichneten Gesetzesstelle anzusehen, wie sich dies aus den ihm durch das Regulativ vom 23. September 1892 sowie die Dienstanweisung vom 1. Oktober 1892 zugewiesenen Obliegenheiten ergiebt. Das erstere (§ 5) verpflichtet die städtischen Fleischbeschauer zur Untersuchung des in die Stadt Köln eingeführten frischen Fleisches, und nach der Dienstanweisung haben sie (§ 5) darauf Obacht zu geben, ob Fleisch nach Köln eingeführt wird und (§ 10) „auf die genaue Durchführung der im Regulativ (und etwa ferner ergehenden Vorschriften) getroffenen Anordnungen zu halten". Zu ihren eigentlichsten Amtspflichten gehörte also, wie die Revision mit Recht ausführt, die Vollstreckung dieses Regulativs, also von Anordnungen der Verwaltungsbehörde, gerichtet auf die Abwehr der Einführung gesundheitsschädlichen Fleisches in die Stadt Köln und auf Unschädlichmachung und Vernichtung desselben. Die „Befugniß der Erzwingung der in dem Regulativ vorgesehenen Anordnungen durch ein selbstständiges Eingreifen" kann, wie die Revision weiter zutreffend hervorhebt, nicht hinsichtlich der Beurtheilung der Eigenschaft des Zeugen K. als eines Vollstreckungsbeamten, sondern nur derjenigen der Rechtmäßigkeit der Ausübung seines Amtes in Betracht kommen, und liegt daher dem Revisionsgerichte weiter die Prüfung ob, ob nicht etwa die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters die Freisprechung des Angeklagten wegen Mangels jenes letzteren Erfordernisses des § 13 l. c. rechtfertigen. Die ist aber zu verneinen. Allerdings könnten Bedenken nach der Richtung hin obwalten, ob K. zu einer förmlichen Beschlagnahme des Fleisches habe übergehen dürfen; jedenfalls aber war er — sollten die

fraglichen Bestimmungen des Regulativs und der Dienstanweisung überhaupt einen Zweck und einen Sinn haben — zu allen denjenigen Maßnahmen befugt, welche erforderlich waren, um die Ueberführung des Fleisches zum Schauhof zu bewirken und das Inverkehrbringen des Fleisches vor stattgehabter Untersuchung zu verhindern, d. h. er durfte sowohl selbst das Fleisch zum Zwecke der Untersuchung nach dem Schauhofe bringen, als auch den Angeklagten veranlassen, ihn unter Mitnahme des Fleisches dorthin zu begleiten. An der Ergreifung beider Schritte, in welchen die Ausübung eines polizeilichen Amtes nicht gefunden werden kann, hat ihn der Angeklagte durch Gewalt bezw. Drohung mit Gewalt gehindert.

In Gemäßheit der §§ 393, 394 St.-P.-O. war daher wie geschehen zu erkennen.

In der erneuten Verhandlung vor dem Königl. Landgericht zu Köln am 6. November 1895 wurde der Angeklagte auf Grund der maßgebenden Rechtsansicht des Revisionsgerichts wegen Vergehens gegen § 113 St.-G.-B. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

— — —

4. Entziehung der Bestallung als Fleischbeschauer wegen Unzuverlässigkeit.

82. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. November 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des amtlichen Fleischbeschauers Theodor K. zu Barth, Beklagten und Berufungsklägers, wider den Magistrat zu Barth, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, III. Senat, in seiner Sitzung vom 21. November 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stralsund vom 2. März 1895 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1500 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen.

Gründe:

Der Beklagte ist im Jahre 1883 für den Polizeibezirk der Stadt Barth als amtlicher Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bestellt und vereidigt, auch mit Bestallung versehen worden, und hat seitdem als solcher fungirt. Es ist gegen ihn auf Entziehung der Bestallung geklagt worden, weil er es in der letzten Zeit an der erforderlichen Sorgfalt bei der Untersuchung habe fehlen lassen, insbesondere am 2. November 1894 ein mit Trichinen versehenes Stück Schweinefleisch nach vorgängiger Untersuchung für trichinenfrei erklärt habe. Der Bezirksausschuß zu Stralsund hat durch Urtheil vom 2. März 1895 der Klage entsprochen.

Der hiergegen eingelegten Berufung mußte, nachdem der von dem Bezirksausschusse berücksichtigte, von dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. von H. und dem Regierungsassessor von B. unter dem 23. November 1894 dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Stralsund erstattete Bericht eingefordert, und der Schlachthausinspektor P. sowie der Fleischbeschauer W. zu Barth eidlich als Zeugen vernommen worden, der Erfolg versagt werden.

Die Aussage des Zeugen P. macht an sich einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Sie wird unterstützt sowohl durch den Bericht vom 23. November 1894, namentlich durch die hierin enthaltenen Angaben über die damaligen Bekundungen P.'s, als auch durch das Zeugniß des Fleischbeschauers W. Was der Beklagte gegen sie einwendet, erscheint nicht erheblich und leidet zum Theil an offenbarer Unwahrscheinlichkeit. Dies gilt insbesondere davon, daß er in der ganz kurzen Zeit, während welcher P. ihn allein gelassen hatte, um sein eigenes Mikroskop zu holen, von dem aus dem Schubkasten entnommenen trichinösen Fleischstückchen sechs neue Präparate gefertigt haben will. Es ist daher die Ueberzeugung gewonnen worden, daß der Vorgang am 2. November 1894 sich nicht so, wie der Beklagte ihn darstellt, sondern so, wie ihn der Schlachthausinspektor P. eidlich und in sehr eingehender Weise bezeugt hat, zugetragen hat. Danach ist erwiesen, daß in dem von dem Zeugen dem Beklagten übergebenen Kästchen [illegible] mit zu untersuchenden Fleischstückchen sich nicht [illegible] wie der Beklagte behauptet, sondern nur vier Fleischstückchen befunden haben, darunter ein Stückchen, in welchem Trichinen waren, und daß der Beklagte bei der Untersuchung dieser vier Stückchen die Trichinen nicht gefunden hat. Es fällt ihm also eine große Flüchtigkeit in der Untersuchung zur Last. Bei dem schweren Umfang, welches eine ungenügende Untersuchung des Fleisches auf Trichinen zur Folge haben kann, ist die größte Sorgfalt geboten und schon eine einmalige Vernachlässigung dieser Sorgfalt genügend, um den Fleischbeschauer als unzuverlässig erscheinen zu lassen. Mögen daher auch die Vorgänge aus den Jahren 1887 und 1888, auf die in der Klage noch hingewiesen ist, den Beklagten nicht belasten, dieser also seit dem Jahre 1883 tadellos fungirt haben, und ist ihm auch noch im September 1894 von dem damaligen Inspektor des Schlachthauses zu Barth ein sehr günstiges Attest ausgestellt worden, so mußte doch auf Grund der §§ 36 und 53 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 2, 5 und 6 des von der Königlichen Regierung zu Stralsund unter dem 4. November 1875 erlassenen Regulativs für die amtliche Ausführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund von 1875 Stück 49 S. 251), in Verbindung mit § 120 Ziff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Klage für begründet erachtet, mithin die Vorentscheidung bestätigt werden.

Wegen der Kosten der Berufungsinstanz ist nach § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung getroffen worden.

— —

VIII. Heilpersonal.

A. Aerzte.

1. Fahrlässige Tödtung infolge ärztlicher Verschreibung einer zu großen Dosis von Chloralhydrat.

a) 83. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 12. Juni 1895 wider den prakt. Arzt Dr. G. zu B.

Verurtheilung des Angeklagten zu 1 Monat Gefängniß.

Gründe:

In der Nacht vom 22. zum 23. Mai 1894 starb in Berlin im dreiundzwanzigsten Lebensjahre die Ehefrau des Sekretärs Hermann W., Emma W. geb. L. Den Tod dieser Person durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben, und zwar unter Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, wird dem Angeklagten zur Last gelegt.

Die Hauptverhandlung hat nachstehenden Sachverhalt ergeben:

Die Verstorbene litt öfters an heftigen Zahnschmerzen und Gesichtsreißen und hatte auch vor ihrem Tode mehrere Tage so an denselben gelitten, daß sie mehrere Nächte schlaflos geblieben war. Am 22. Mai 1894 nachmittags veranlaßte sie deshalb ihr Ehemann, sich zum Arzt zu begeben, damit dieser feststelle, ob die Schmerzen nervöser Art, oder die Folge von schlechten Zähnen seien. Zwischen 4 und 5 Uhr ging sie zu dem in der Nähe — nur wenige Minuten entfernt — wohnenden Angeklagten, der in der Familie des W. als Hausarzt fungirte und insbesondere die Verstorbene früher schon behandelt hatte, in die Sprechstunde und kam von dort nach so kurzer Zeit zurück, daß ihre Angehörigen, ihr Ehemann und ihre damals bei ihr zum Besuche weilende Schwester sich zu der Annahme für berechtigt halten, sie sei sofort aus der Sprechstunde zurückgekommen. Ihrem Ehemann theilte sie nach ihrer Rückkehr mit, der Angeklagte habe ihr gesagt, daß die Zähne gezogen werden müßten, habe ihr auch einen Zahnarzt vorgeschlagen, der die Operation

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilpersonal.)

schon nächsten Tages machen solle. Sodann zeigte sie ihrem Ehemanne ein Rezept zu einem Schlafmittel, das sie sich, wie sie angab, hatte geben lassen, um endlich wieder einmal schlafen zu können. Sekretär W. sah sich das Rezept an und fragte, da ihm die Verordnung, wie die Arznei zu machen sei, unklar erschien — wie er sich noch deutlich erinnert, standen darauf die Worte „in zwei Portionen" — seine Ehefrau, wie denn das Schlafmittel eigentlich genommen werden sollte. Darauf erwiderte diese: „Die Hälfte eine halbe Stunde vor dem Schlafengehen, und die andere Hälfte, sobald ich zu Bette gehe." Ganz dieselbe Antwort gab Frau W. dann ihrer Schwester Elvira L. auf deren Frage, wie das Mittel einzunehmen sei. Diese begab sich darauf mit dem Rezept nach der Arcona-Apotheke, ließ die Medizin dort anfertigen und brachte sie mit dem Rezept nach Hause zurück. Von dem Rezept ist, wie vorgeschrieben, in der Apotheke eine Abschrift in das Rezeptbuch eingetragen worden. Dieselbe lautet:

Rp. Chloralhydrat 6.0
Aq. destill. 40.0
Th. aur. cort. 1.0
Syr. spl. ad. 50.0
M. d. s. Frau W.

Die Vorschrift, wie das Mittel zu nehmen, wird nicht mit abgeschrieben. Auf dem Originalrezepte war sie enthalten und lautete, wie der Apotheker Friedrich R., der die Signatur wörtlich von dem Rezept auf die an der Flasche anzubringende Fahne übertrug, angiebt und wie der Angeklagte selbst einräumt: „In zwei Portionen vor dem Schlafengehen zu nehmen." Dementsprechend sagte auch R. zu Elvira L. bei Aushändigung der Flasche, daß die Arznei in zwei Portionen zu nehmen sei. Angefertigt ist die Arznei von dem Apothekergehilfen Rudolf Gr., der damals in der Arcona-Apotheke beschäftigt war, und dem das Zeugniß eines zuverlässigen Menschen ertheilt wird. Gr. selbst giebt eidlich an, daß er nach Maßgabe des von dem Angeklagten ausgestellten Originalrezeptes die Arznei mit größter Vorsicht und genau für Frau W. hergestellt habe.

Frau W. verbrachte, nachdem ihre Schwester die Medizin gebracht hatte, den Abend mit ihren Angehörigen in guter Stimmung, mit Mann und Schwester Karten spielend. (Bekundung des Sekretär W.) Um 9½ Uhr nahm sie in einem Weinglase die Hälfte der verordneten Medizin. Sie war hiervon wie berauscht, sprach wirr und wurde schläfrig, so daß sie von ihrem Ehemann und ihrer Schwester oder mit deren Hilfe entkleidet und zu Bette gebracht wurde. Im Bette erholte sie sich wieder, verlangte selbst nach der zweiten Hälfte der Medizin und erhielt dieselbe — bis auf einen etwa einen Theelöffel betragenden Rest, der in der Flasche blieb — eine halbe Stunde, wie W. sagt, gut eine halbe Stunde nach dem ersten Einnehmen. Sie fing nun an, unzusammenhängende Worte zu sprechen. Dies dauerte etwa eine halbe Stunde, bis sie nach und nach ruhiger wurde und in den Armen ihres Ehemannes einschlief. Als dieser gegen 4 Uhr morgens aufwachte, war Frau W. todt. Sie lag genau so, wie sie abends hingelegt worden war und war eiskalt. Wiederbelebungsversuche, die von dem herbeigerufenen Angeklagten vorgenommen wurden, erwiesen sich als vergeblich.

Die Leiche ist obduzirt und es sind die hierbei entnommenen Leichentheile von dem Gerichtschemiker Dr. B. chemisch analytisch untersucht worden. Durch diese Untersuchung ist festgestellt worden, daß in den Leichentheilen der Frau W. eine Substanz nachweisbar ist, welche, wenn auch nur an ihren Zersetzungsprodukten erkennbar, dieselben Erscheinungen bedingt, welche die Gegenwart von Chloralhydrat mit sich bringt, und daß nach Lage der Sache diese Substanz mit Chloralhydrat zu identifiziren ist. da eben diese Substanz von den im Allgemeinen ähnlich wirkenden Arzneisubstanzen die beobachteten Erscheinungen in erster Linie erkennen läßt; ferner daß andere Gifte, auf die der Tod der Frau W. zurückzuführen wäre — und zwar weder flüchtige, durch Destillation abscheidbare Gifte wie Alkohol, Aether, Karbolsäure, Cyangifte, Phosphor, noch ätzende Mineralsäuren oder Alkalien, noch pflanzliche Alkaloide und Glukoside, noch metallische Gifte — in den zur Untersuchung übersandten Leichentheilen der Frau W. nicht nachweisbar sind.

Es kann denn auch keinem Zweifel unterliegen, daß das von dem Angeklagten verordnete, von der Verstorbenen eingenommene Chloralhydrat den Tod der Frau W. herbeigeführt hat. Der Sektionsbefund ist allerdings ein negativer insofern, als er die Todesursache direkt nicht erkennen läßt.

Der Tod ist indessen nach der Einnahme von gegen 6 g Chloralhydrat unter Erscheinungen eingetreten, unter denen er nach Chloralvergiftungen öfter zu erfolgen pflegt, nämlich in tiefem Schlafe nach anfänglichem Erregungsstadium; der Sektionsbefund stimmt ferner mit der Annahme einer Chloralhydratvergiftung durchaus überein; für eine andere Todesursache fehlt es an jedem Anhalt, eine Dosis von gegen 6 g Chloralhydrat, auch einmal oder in kurzem Zwischenraum genommen, braucht zwar nicht nothwendig tödtlich zu wirken, hat aber erfahrungsgemäß schon tödtlich gewirkt. Aus diesen Gründen muß mit dem Sachverständigen, Stadtphysikus Professor St., angenommen werden, daß Frau W. an Vergiftung in Folge des von ihr eingenommenen Chloralhydrats gestorben ist.

Das Gericht sieht auch als erwiesen an, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt und durch seine Fahrlässigkeit den Tod der Emma W. verursacht hat.

In thatsächlicher Beziehung muß hierbei als festgestellt gelten, daß der Angeklagte der Verstorbenen 6 g Chloralhydrat in 40 g Wasser verordnet hat, daß seine Ordination dahin gegangen ist, daß die ganze vorgeschriebene Menge am Abend des 22. Mai von Frau W. vor dem Schlafengehen in zwei Portionen mit einer halben Stunde Zwischenraum zwischen dem ersten und zweiten Einnehmen genommen werden sollte, und daß Frau W. auch nicht mehr als gegen 6 g in der oben angegebenen Weise eingenommen hat. Der Angeklagte behauptet zwar, daß die mündliche Verordnung, die er der Frau W. in der Sprechstunde gegeben habe, gelautet habe: „Frau W. möge sich gleich zu Bette legen und sofort die Hälfte der Medizin nehmen, wenn dieselbe nicht wirke, möge sie 5 Stunden später, also etwa um 10 Uhr Abends noch einen Theelöffel voll, den Rest aber erst am nächsten Tage nehmen," und er bezeichnet es ferner als möglich, daß der Apotheker eine größere als die vorgeschriebene Menge Chloral genommen habe. Beides hält indessen das Gericht für thatsächlich ausgeschlossen. Frau W. ist, wie als festgestellt angesehen werden muß, sofort von dem Arztbesuch nach Hause gegangen und hat auf Befragen sowohl ihres Mannes als auch ihrer Schwester darüber, wie die Medizin genommen werden sollte, zu zwei Malen eine klare, mit der schriftlichen Verordnung auf dem Rezept nicht im Widerspruch stehende, sondern diese nur näher erläuternde Antwort gegeben. Es ist durchaus nicht abzusehen, wie Frau W. dazu kommen sollte, ihren Angehörigen etwas ganz anderes als Verordnung des Arztes mitzutheilen, als was dieser gesagt hatte. Daß sie ihre Angehörigen sollte absichtlich belogen haben, ist beim Fehlen jeden Grundes dazu vollständig von der Hand zu weisen. Aber auch ein Mißverständniß oder eine Vergeßlichkeit ihrerseits erscheint vollständig ausgeschlossen. Die von dem Angeklagten gegebene Verordnung, wie es nach der Wiedergabe der Frau W. der Fall wäre, erscheint ganz unmöglich. Vergessen kann sie sie auf dem kurzen Wege auch nicht haben. Denn sowohl ihr Ehemann als auch ihre Schwester bekunden, daß Frau W. zwar in Folge der erlittenen Schmerzen verzagt und in gedrückter

Stimmung, daß sie aber bei vollem, klarem Verstande gewesen sei. Hätte sie die Verordnung des Arztes nicht recht verstanden oder vergessen, so würde sie dies sicher ihren Angehörigen gegenüber zum Ausdruck gebracht, nicht aber eine ganz bestimmte und klare Antwort gegeben haben. Es kommt hinzu, daß Frau W., deren Kind monatelang krank und in ärztlicher Behandlung war, gewöhnt war, ärztliche Vorschriften zu erhalten, und daß sie hierbei, wie ihre Schwester bekundet, die ertheilten ärztlichen Vorschriften stets in genauester Weise befolgt hat, und daß Mißverständnisse in dieser Beziehung oder Vergeßlichkeiten hinsichtlich der Ausführung der ärztlichen Anordnungen niemals vorgekommen sind. Uebrigens wäre die Anordnung, wie sie der Angeklagte gegeben haben will, unter den obwaltenden Umständen auch geradezu widersinnig. Frau W. hatte sich zum Angeklagten begeben, nicht, um sich ein schmerzstillendes Mittel geben zu lassen, sondern um ihre Zähne untersuchen zu lassen, und sie benutzte diese Gelegenheit dazu, sich ein Schlafmittel geben zu lassen, „um endlich wieder einmal schlafen zu können." Es kam ihr also darauf an, nicht wieder eine schlaflose Nacht zu haben. Hätte sie nun das Schlafmittel schon um 5 Uhr genommen, so wäre dieser Zweck nicht erreicht worden, die Verstorbene hätte einen Theil der Nacht sicher wieder schlaflos verbracht, da das Schlafmittel schwerlich über 12 Stunden wirken konnte. Der Angeklagte beruft sich zum Beweise für die Richtigkeit seiner Behauptung auf das Zeugniß seiner Wirthschafterin Marie Gö., die mitangehört habe, wie er der Frau W. Vorsicht anempfohlen habe. Die Gö. hat auch ausgesagt, daß der Angeklagte zur Frau W., als diese sich an dem betreffenden Tage aus der Sprechstunde entfernte, gesagt habe: „Seien Sie vorsichtig, ja recht vorsichtig." Allein hieraus ist nichts zu Gunsten der Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten zu folgern, da nicht ersichtlich ist, worauf die Ermahnung zur Vorsicht sich beziehen sollte. Sie konnte auf das von Frau W. beabsichtigte Ziehenlassen mehrerer schadhafter Zähne in der Narkose oder auf etwas Anderes gehen. Die Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten soll ferner daraus zu folgern sein, daß er gleich, nachdem er in der Nacht zu der Verstorbenen gerufen worden sei, dieselben Angaben wie im Laufe der Untersuchung über den Inhalt seiner Verordnung gemacht habe. Nach Aussage des Sekretärs W. hat sich dieser Vorfall folgendermaßen zugetragen: W. hatte sich, als er seine Frau leblos gefunden hatte, sogleich nach der Wohnung des Angeklagten begeben, dort die Nachtglocke gezogen und dem Angeklagten durch das von ihm geöffnete Fenster Mittheilung von dem Zustande der Frau gemacht. Dieser war darüber äußerst erschrocken, kam schon wenige Minuten später an das Lager der Leblosen und nahm dort Wiederbelebungsversuche vor. Als diese ohne Erfolg blieben, wendete er sich mit den Worten „Es ist aus" zum Ehemann W. Dieser richtete darauf sehr erregt die Frage an den Angeklagten: „Aber Herr Doktor, was haben Sie denn verschrieben?" worauf ihm der Angeklagte mit der Gegenfrage antwortete: „Wie hat sie es denn eingenommen?" Als ihm W. hierauf wahrheitsgemäß geantwortet hatte, erklärte der Angeklagte: „Um Gotteswillen, sie sollte die eine Hälfte nehmen und, wenn sie keinen Schlaf fände, noch einen Theelöffel nach; den Rest am folgenden Tage in der Voraussicht, daß sie morgen wieder Schmerzen haben würde." Der Angeklagte fragte zugleich nach dem Rezept, nahm es von der Elvira L. in Empfang und las es durch. Das Rezept ist seitdem nicht wieder zum Vorschein gekommen. Als um 9 Uhr morgens der Polizeibeamte darnach fragte, war es trotz sorgfältigen Suchens nicht wieder vorzufinden, obwohl der Angeklagte es auf den Tisch im Sterbezimmer zurück gelegt haben will.

Dieser Hergang giebt nach Annahme des Gerichts gar keinen Anhalt für die Wahrheit der Behauptung des Angeklagten. Der Angeklagte hatte damals selbst offenbar keinen Zweifel daran, daß der Tod der Emma W. in Folge der Einnahme des Chlorals eingetreten war, wie er denn auch in dem von ihm ausgestellten Todtenschein zu reichlichen Genuß von Chloralhydrat als die wahrscheinliche Todesursache bezeichnete, und er wurde von dem Ehemann der Verstorbenen für den tödtlichen Erfolg der Gabe verantwortlich gemacht; nichts lag da näher, als daß er diese Verantwortlichkeit durch die Ausrede, die Verstorbene habe seiner mündlichen Anordnung zuwider gehandelt, zu begegnen suchte. Für die Wahrheit seiner Behauptung folgt daraus garnichts. Die Strafkammer kann nach Allem die mit der schriftlichen Verordnung wie mit den glaubhaften Angaben der Verstorbenen in Widerspruch stehende und den obwaltenden anderen Umständen nach ganz unwahrscheinliche Angabe des Angeklagten nur für eine unwahre Ausflucht desselben erachten. Dabei ist auf das Verschwinden des Rezepts übrigens kein Gewicht gelegt, sondern zu Gunsten des Angeklagten angenommen worden, daß dasselbe ohne seine Schuld abhanden gekommen sein könne.

Daß die in der Arcona-Apotheke hergestellte Medizin nicht mehr als die vom Angeklagten verordneten 6 g Chloralhydrat enthalten hat und auch im Uebrigen den Vorschriften des Arztes entsprechend angefertigt worden ist, hat sich durch eine chemische Untersuchung nicht mehr feststellen lassen; die eidlichen Aussagen des Provisors Fritz R. und des Apothekergehilfen Rudolf Gr. lassen hierüber indessen keinen Zweifel, und auf Grund derselben steht diese Thatsache nach der Ueberzeugung des Gerichts fest.

Es kann sich daher nur fragen, ob dem Angeklagten, indem er der Emma W. die 6 g Chloralhydrat enthaltende Medizin als Schlafmittel mit der Maßgabe verordnete, daß die ganze Menge abends und zwar die Hälfte eine halbe Stunde vor, die andere Hälfte beim Schlafengehen zu nehmen sei, eine kausale Fahrlässigkeit zur Last fällt, d. h. ob der Angeklagte bei Anwendung der Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der ihn seine Berufsstellung als Arzt, in der er thätig war, verpflichtete, den Tod der Emma W. als mögliche Folge seines Thuns, seiner ärztlichen Vorschrift, voraussehen konnte, ob er dementsprechend sein Thun anders hätte einrichten müssen, und ob dann der schädliche Erfolg, hier der Tod der Emma W., vermieden worden wäre.

Die Frage muß zu Ungunsten des Angeklagten bejaht werden.

Der Sachverständige, Gerichtsarzt Dr. St., hat eidlich bekundet: Seit einer Reihe von Jahren kenne man die früher bezweifelten Gefahren bei Anwendung von Chloralhydrat und wisse, daß man mit der Dosirung desselben vorsichtig sein müsse. Nach dem Stande der Wissenschaft zur Zeit des Todes der Frau W. und den schon vor den Jahren 1894 gemachten, den Aerzten bekannten Erfahrungen sei man zu der Ansicht gelangt, daß 2½ bis 3 g die größte Einzeldosis darstellten, über die man ohne besondere Gründe, zumal bei erstmaliger Anwendung, nicht hinausgehen solle. Die Pharmacopöe bezeichne denn auch als Maximaldose die Gabe von 3,1 g pro dosi und von 6 g pro die. Ein Gesetz sei dies freilich für den Arzt nicht, es dürfe nur der Apotheker ein Medikament, bei dem die vorgeschriebenen Maximaldosen überschritten seien, nicht anfertigen, es sei denn, daß der Arzt ein Ausrufungszeichen dazu gesetzt hätte. Für den Arzt seien nur maßgebend die Regeln und Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst. Diese hätten zu der Annahme geführt, daß bei einer Gabe von 8 g Chloralhydrat regelmäßig der Tod eintrete. Es seien aber auch schon in nicht allzuseltenen Fällen Todesfälle bei einer Gabe von 5 bis 6 g beobachtet worden. Bei einer erstmaligen Anwendung von Chloralhydrat 6 g zu verordnen, sei eine Unvorsichtigkeit. Die Gefahr der Anwendung von Chloralhydrat werde noch gesteigert, wenn sich der Patient im Zustande einer hysterischen Erregung befinde. Andererseits pflegten in solchen Erregungszuständen geringe Dosen narkotischer Mittel mitunter zu versagen und es sei deshalb, wenn die Anwendung von narkotischen Mitteln aus besondern Gründen nothwendig sei, mitunter eine energische Medikation am Platze und Pflicht des behandelnden Arztes. Im vorliegenden Falle käme, wenn die ärztliche Vorschrift so gelautet habe, wie von der Verstorbenen an-

genommen worden sei, die zweimalige Dosirung thatsächlich einer einmaligen Dosirung gleich, und die ärztliche Vorschrift könnte in diesem Falle als durch die obwaltenden Umstände nicht für gerechtfertigt erachtet, müßte vielmehr als eine unvorsichtige, die ein vorsichtiger Arzt nicht vorgenommen haben würde, bezeichnet werden. Eine Gabe von 3 g und auch etwas darüber dagegen könnte auch bei erstmaliger Anwendung und beim Vorliegen eines hysterischen Erregungszustandes nicht als unerlaubt bezeichnet werden, da auch ein vorsichtiger Arzt mit der zwar vorhandenen, aber doch nur sehr entfernten Möglichkeit, daß diese Gabe tödtlich wirken werde, nicht rechnen werde. Daß schon bei einer Gabe von 3 g der Tod der Frau W. eingetreten sein würde, könne vorliegenden Falls nicht als außer dem Bereich der Möglichkeit liegend bezeichnet werden, zumal da nach dem Ergebniß der Obduktion bei der Verstorbenen eine gewisse Anomalie des Herzens — dasselbe war auf der rechten Seite reichlich mit Fett bewachsen — vorhanden gewesen sei.

Das Gericht hat seiner Beurtheilung wesentlich dieses Gutachten, das überzeugend motivirt ist, zu Grunde gelegt, die Zuziehung anderer Sachverständiger, als zur Aufklärung nicht nothwendig, sowie aus dem Grunde abgelehnt, weil der Sachverständige St., der sich mit der Literatur über die Wirkungen des Chloralhydrats eingehend vertraut gemacht hat, die theilweise abweichende Meinung anderer Praktiker kennt und selbst angiebt, daß eine Einzeldosis von 5 bis 6 g regelmäßig nicht als tödtlich zu erachten sei, und weil etwas anderes auch dann nicht festgestellt werden könnte, wenn die von dem Angeklagten benannten Sachverständigen bekundeten, daß, wie der Angeklagte behauptet, nach den bisherigen Erfahrungen der Wissenschaft eine Gabe von 5 bis 6 g Chloral für tödtlich wirkend nicht erachtet worden ist, noch wird. Dadurch wird aber die Thatsache nicht beseitigt, daß in Folge besonderer konstitutioneller oder sonst in der Person des Nehmenden liegender Gründe auch schon bei Einzelgaben von 5 bis 6 g der Tod eintreten kann und wiederholt eingetreten ist. Dem Angeklagten muß zum Vorwurf gemacht werden, daß, obwohl er die Gefährlichkeit des Chloralhydrats und zu hoher Einzeldosirung kannte oder als Arzt kennen mußte, er gleich bei der ersten Medikation eine die regelmäßige pharmakopöische Maximaldosis von 3,1 g um fast das Doppelte übersteigende, bei dem kurzen vorgeschriebenen Zwischenraum von einer halben Stunde zwischen dem ersten und zweiten Einnehmen thatsächlich als Einzeldosis wirkende Gabe von 6 g vorschrieb. Er kann sich nicht damit entschuldigen, daß andere Narcotica, wie Morphium, bei der Patientin früher keine tiefgehende Wirkung erzielt hatten. Denn verschiedene Gifte wirken verschieden. Er giebt selbst zu, daß er der Verstorbenen früher noch niemals Chloralhydrat verordnet hatte und daß diese sich damals in einem hysterischen Erregungszustande befand. Er müßte damit und auch mit der Möglichkeit des Vorhandenseins ihm trotz seiner Kenntniß der Konstitution der Frau W. unbekannt gebliebenen Störungen oder Anomalien innerer Organe rechnen. Er durfte deshalb nicht eine so hohe Gabe des gefährlichen Giftes verordnen, sondern hätte sich bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung sagen müssen, daß die Gabe, so genommen wie von ihm verordnet war, bei dem Erregungszustande, in dem sich Frau W. befand, und bei der Möglichkeit vorhandener organischer Anomalien den Tod der Patientin zur Folge haben könnte. Hätte er sich dies aber gesagt, so hätte er, falls er sich von einer kleineren Dosis keinen Erfolg versprach, die Verordnung von Chloralhydrat überhaupt unterlassen müssen. Denn der Zustand der Patientin war durchaus nicht ein solcher, daß die Anwendung eines ihr Leben gefährdenden Mittels angezeigt gewesen wäre. Die Schmerzen, die sie litt, können nach der Bekundung ihrer Angehörigen nicht unerträgliche gewesen sein, und die schlaflose Nacht würde sie sicher ohne erhebliche Schädigung ihrer Gesundheit überstanden haben, wenn ihr der Arzt das erbetene Schlafmittel als nutzlos oder zu gefährlich versagt hätte.

Der Angeklagte kann sich auch damit nicht entschuldigen, daß die Möglichkeit vorgelegen habe, daß Frau W. auch im Falle eines nicht schuldhaften Verhaltens auf seiner Seite, nämlich wenn er die Dosirung von 3 g nicht überschritten hätte, den Tod durch Chloralvergiftung gefunden hätte. Diese Möglichkeit ist zwar nach dem Gutachten des Sachverständigen St. vorhanden, sie ist aber doch nur eine sehr entfernte, da Vergiftungen durch so kleine Mengen zu den äußersten Seltenheiten gehören. Daß die Möglichkeit hier Wirklichkeit geworden wäre, dagegen sprechen die konkreten Umstände des Falles. Nach dem Einnehmen der ersten Hälfte der Medizin war der Zustand der Frau W. keineswegs ein abnormer. Es traten vielmehr die beim Gebrauch des Chloralhydrats gewöhnlichen Erscheinungen: ein rauschartiger Erregungszustand, dann Mattigkeit und Schläfrigkeit, ein. In diesem Zustande zu Bette gebracht, ermunterte sich Frau W. wieder und verlangte und erhielt die zweite Hälfte der Medizin. Danach phantasirte sie etwa eine halbe Stunde lang und fiel dann in tiefen bewegungslosen Schlaf, aus dem sie nicht erwacht ist. Danach muß angenommen werden, daß erst die zweite Dosis den Organismus der Verstorbenen dergestalt beeinflußt hat, daß der Tod durch Herzschlag eintrat.

Der Tod der Frau W. wäre somit nicht eingetreten, Frau W. vielmehr am Leben geblieben, wenn der Angeklagte die Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet hätte, zu der ihn sein Beruf als Arzt besonders verpflichtete, wenn er namentlich nicht das nach den Regeln der Wissenschaft und den Umständen des Falles zulässige Maß der Dosirung überschritten und nicht mehr als 3 g Chloralhydrat verordnet hätte. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten ist also die Ursache des Todes der Frau W. gewesen, und es steht fest, daß der Angeklagte in der Nacht vom 22. zum 23. Mai 1894 in Berlin durch Fahrlässigkeit den Tod der verehelichten Emma W. verursacht hat, und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufs besonders verpflichtet war.

Der Angeklagte war hiernach des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig zu erklären und gemäß § 222 Abs. 1, 2 St.-G.-B. zu bestrafen.

Die Fahrlässigkeit des Angeklagten muß als eine grobe bezeichnet werden, für welche eine einmonatliche Gefängnißstrafe als Sühne angemessen und nothwendig erschien.

b) 84. Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 26. November 1895.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, der wegen fahrlässiger Tödtung aus § 222 Abs. 1 und 2 St.-G.-B. zu Gefängnißstrafe verurtheilt ist, rügt Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen, insbesondere der §§ 260, 263, 266, 377 Nr. 8 St.-P.-O. und des § 222 St.-G.-B.; den erhobenen Beschwerden war jedoch der Erfolg zu versagen.

1. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist seitens der Vertheidigung die Vernehmung dreier medizinischer Sachverständiger darüber beantragt worden, daß die von der verstorbenen Ehefrau W. eingenommene Dosis Chloral, nämlich ca. 5 g, nach den bisherigen Erfahrungen der Wissenschaft für tödtlich wirkend nicht erachtet worden sei und werde, und daß auch für 6 g (das vom Angeklagten verordnete Quantum) das Gleiche gelte. Diesen Antrag hat das Gericht abgelehnt, weil „die in demselben behaupteten Thatsachen als wahr unterstellt werden". Die Revision will hierin eine Beschränkung der Vertheidigung zunächst deshalb erblicken, weil der Beweisantrag beim Sachverständigenbeweise sich nicht in dem aufgestellten Beweissatze erschöpfe, sondern auch die Begründung dergestalt mit umfasse, daß die Unterstellung des Schlußergebnisses als wahr den Antrag überhaupt nicht erledige. Demgegenüber ist nur anzuerkennen, daß die Art der Begründung eines abgegebenen Gutachtens für die richterliche Beurtheilung des Werthes desselben

wesentliche Bedeutung zu beanspruchen hat; andererseits aber kommt in Betracht, daß die Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73, 83 St.-P.-O. dem richterlichen Ermessen anheimfällt, und daß mithin der Richter nicht gehindert ist, einen beantragten Sachverständigenbeweis auch deshalb abzulehnen, weil er die den Gegenstand desselben bildende Frage der Wissenschaft oder Technik ohnehin im Sinne des Antragstellers beantworten zu müssen glaubt. Vorauszusetzen ist hier — wie beim Zeugenbeweise — allerdings, daß der Inhalt der Urtheilsgründe demjenigen des Ablehnungsbeschlusses entspricht. Dies ist aber auch im vorliegenden Falle anzunehmen. Seinem Wortlaute nach erkennt der Ablehnungsbeschluß allerdings ohne jede Einschränkung als wahr an, daß eine Dosis von 5 und auch 6 g Chloral nach dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft nicht als tödtlich wirkend gelte, während im Urtheil die nicht tödtliche Wirkung jener Einzeldosen nur als Regel angenommen wird. Bei Beurtheilung der Wirkung eines Giftes auf den menschlichen Organismus lassen sich aber in Anbetracht der natürlichen Verschiedenheiten des letzteren absolute Grenzen überhaupt nicht ziehen, und dies verkennt auch der seitens der Vertheidigung gestellte Beweisantrag selbst nicht, indem er die Behauptung der nicht tödtlichen Wirkung des Chlorals zunächst für 5 g aufstellt und sodann auf 6 g ausdehnt. Der auf Vernehmung weiterer Sachverständiger neben dem vernommenen Gerichtsphysikus Dr. St. abzielende Antrag konnte sonach nur im Sinne der Feststellung der regelmäßigen Grenzen der nicht tödtlichen Wirkung des Chlorals gemeint sein, und in gleichem Sinne ist auch die Begründung des gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses zu verstehen. Bei dieser Auffassung besteht der von der Revision gerügte Widerspruch nicht, da auch die Urtheilsgründe von der gleichen Regel ausgehen und den Eintritt des Todes der Frau W. auf besondere, in der Person derselben vorhanden gewesene Umstände zurückführen, deren ungenügende Beachtung dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht wird. Eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung liegt sonach nicht vor.

2. Als Verletzung der §§ 263, 260 St.-P.-O. wird von der Revision geltend gemacht, daß zur Urtheilsfindung einmal nicht das ganze Ergebniß der Hauptverhandlung und andererseits mehr als dieses Ergebniß herangezogen sei. Die unter I lit. a, b und d der Revisionsschrift enthaltenen Ausführungen, welche der ersteren Rüge zur Stütze dienen sollen, bestehen jedoch nur in der Hervorhebung von Einzelheiten aus den Aeußerungen der verstorbenen Frau W. sowie aus den Angaben des Angeklagten und der Zeugin Gö., deren gehörige Berücksichtigung auf Seiten des erkennenden Gerichts vermißt wird. Dieser Angriff trifft aber lediglich die Beweiswürdigung, welche in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden kann. (§ 376 St.-P.-O.) Ebensowenig ist der unter lit. c erhobene Vorwurf begründet, daß der Vorderrichter eine nicht auf der Hauptverhandlung beruhende Feststellung getroffen habe, indem er ausspreche, daß das von der verstorbenen Frau W. gewünschte und erlangte Schlafmittel schwerlich über zwölf Stunden habe wirken können. Denn dieser im Zusammenhange der Ausführungen über die Widersinnigkeit einer Anweisung, wie sie der Angeklagte der Verstorbenen ertheilt haben will, gemachten Bemerkung kann sehr wohl eine Auskunft des in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen zu Grunde liegen; hätte der Vorderrichter aber auch nur seine eigene Erfahrung über die Dauer der Wirksamkeit von Schlafmitteln für die Beweiswürdigung verwerthet, so würde er hieran durch keine Gesetzesvorschrift gehindert gewesen sein.

3. Durch die Bejahung der in den Urtheilsgründen aufgeworfenen Frage, ob dem Angeklagten, indem er der Frau W. die 6 g Chloralhydrat enthaltende Medizin als Schlafmittel mit der Maßgabe verordnete, daß die ganze Menge des Abends, und zwar die eine Hälfte 1/2 Stunde vor, die andere bei dem Schlafengehen zu nehmen sei, eine kausale Fahrlässigkeit zur Last falle, d. h. ob der Angeklagte bei Anwendung der Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der ihn seine Berufsstellung als Arzt, in der er thätig war, verpflichtete, den Tod der Frau W. als mögliche Folge seines Thuns, seiner ärztlichen Vorschrift, voraussehen konnte, ob er dem entsprechend sein Thun anders hätte einrichten müssen und ob dann der schädliche Erfolg, der Tod der Frau W., vermieden worden wäre, sind die Voraussetzungen des § 222 St.-G.-B. sowohl hinsichtlich der Erfordernisse der Fahrlässigkeit, wie des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dieser und dem eingetretenen tödtlichen Erfolge in erschöpfender und rechtlich bedenkenfreier Weise zur Feststellung gelangt. Aber auch die Ausstellungen, welche die Revision gegen die Begründung dieser Annahmen erhebt, sind verfehlt.

a) In Ansehung der dem Angeklagten zur Last gelegten „Fahrlässigkeit" gehen die Urtheilsgründe, wie bereits bemerkt, davon aus, daß zwar eine Einzeldosis von 5 bis 6 g Chloralhydrat „regelmäßig" nicht als tödtlich zu erachten, daß aber in Folge besonderer konstitutioneller oder sonst in der Person des Nehmenden liegender Gründe auch schon bei Einzelgaben von 5 bis 6 g der Tod eintreten könne und wiederholt eingetreten sei.

Dem Angeklagten wird aber zum Vorwurf gemacht: einmal, daß er, obwohl er die Gefährlichkeit des Chloralhydrats und zu hoher Einzeldosirung kannte oder als Arzt kennen mußte, gleich bei der ersten Medikation eine die regelmäßige pharmakopöische Maximaldosis von 3,1 g um fast das Doppelte übersteigende, bei dem vorgeschriebenen kurzen Zwischenraum zwischen dem ersten und zweiten Einnehmen thatsächlich als Einzeldosis wirkende Gabe von 6 g verschrieben habe, und sodann, daß er, sowohl mit dem ihm bekannt gewesenen damaligen hysterischen Zustande der Patientin, wie mit der Möglichkeit des Vorhandenseins ihm trotz seiner Kenntniß der Konstitution derselben unbekannt gebliebenen Störungen oder Anomalien innerer Organe rechnen und sich bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung habe sagen müssen, daß die Gabe so, wie sie verordnet war, bei jenem Erregungszustande und bei jener Möglichkeit tödtlich wirken konnte.

Wenn die Revision dem gegenüber auszuführen sucht, daß eine derartige Auffassung in der Beurtheilung der Pflichten des Arztes zu weit gehe, so kann hieraus ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden, da die Entscheidung der Frage, ob das Verfahren des Angeklagten ein fehlerhaftes war, und ob und wodurch er insbesondere die ihm als Arzt nach den Umständen des Falles obliegenden Pflichten verletzt hat, in das Gebiet der thatsächlichen Beurtheilung fällt und somit dem Angriff in der Revisionsinstanz entzogen ist. Hat aber der Angeklagte die im konkreten Falle gebotene Umsicht und Sorgfalt außer Acht gelassen und konnte er dabei, wie ferner als erwiesen angenommen ist, den Eintritt des Todes der Frau W. als mögliche Folge seines Thuns voraussehen, so handelte er „fahrlässig" im Sinne des § 222 St.-G.-B. Ein Verkennen dieses Begriffes liegt demnach nicht vor und die Art der Begründung der angenommenen Fahrlässigkeit genügt den Anforderungen des § 266 St.-P.-O.

b) Bei Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Fahrlässigkeit des Angeklagten und dem Tode der Frau W. erkennt der Vorderrichter nach Maßgabe des Gutachtens des Sachverständigen St., das er seiner Beurtheilung „wesentlich" zu Grunde legt, zwar als „entfernte" Möglichkeit an, daß der Tod auch bei einer Ordinirung von 3 g, welche keine Fahrlässigkeit enthalten haben würde, hätte eintreten können; er schließt diese Möglichkeit aber nach den besonderen Umständen des Falles aus, indem er aus dem Verlaufe der Krankheitserscheinungen folgert, daß erst die eingenommene zweite Dosis Chloralhydrat den Tod der Frau W. durch Herzschlag herbeigeführt habe. Auch diese Annahme überschreitet die Grenzen der dem Richter zustehenden Würdigung der Ergebnisse der Hauptverhandlung in keiner Weise, so daß von einer Verletzung der §§ 260, 263 St.-P.-O. auch hier nicht die Rede sein kann. Ein Widerspruch in den Urtheilsgründen ist hierbei ebenso

wenig erfindlich wie darin, daß der Vorderrichter dem Angeklagten einerseits die Verordnung von mehr als 3 g Chloralhydrat zum Vorwurf macht und andererseits ausspricht, der Angeklagte hätte, wenn er sich von einer kleineren Dosis keinen Erfolg versprach, die Anwendung von Chloralhydrat überhaupt unterlassen sollen. Die auf das Vorhandensein dieser vermeintlichen Widersprüche gestützte Rüge der Verletzung des § 266 St.-P.-O. erweist sich demnach auch in diesem Zusammenhange als grundlos, ganz abgesehen davon, daß Widersprüche in der Urtheilsbegründung, sofern sie auf thatsächlichem Gebiete liegen, an sich noch nicht geeignet sind, die Aufhebung des Urtheils im Wege der Revision zu rechtfertigen.

Eine Verletzung des Gesetzes ist in dem angefochtenen Urtheil auch sonst nicht erkennbar.

Das Rechtsmittel war deshalb auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

---

2. Fahrlässige Tödtung einer Wöchnerin durch einen Arzt, welcher anstatt der Nachgeburt die Gebärmutter gewaltsam entfernte.

85. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glatz vom 26. Februar 1896 wider den prakt. Arzt Dr. H. zu S.

Gründe:

Die verehelichte Weber, Franziska S. aus T., ist am 7. Januar 1895 des Nachts gegen 11½ Uhr in ihrer Wohnung gestorben. Sie ist mit ihrem Ehemanne, Weber Josef S. aus T., ein Jahr lang verheirathet gewesen. Während dieses Zeitraumes hatte sie bereits einmal geboren. Das Kind war eine Frühgeburt und ist nach vier Wochen gestorben. Franziska S. wurde wiederum schwanger und merkte am 7. Januar 1895 frühzeitig, daß sie der Entbindung binnen Kurzem entgegensehe. Es wurde gegen 3 Uhr morgens die Hebamme Anna Tsch. herbeigerufen. Dieselbe erschien auch alsbald und stellte fest, daß die Franziska S. sich thatsächlich in Wehen befand. Dieselbe war den Verhältnissen entsprechend wohl und brachte auf ganz reguläre Weise ohne jeglichen Eingriff seitens der Hebamme gegen 9 Uhr morgens ein Kind zur Welt.

Auch nach der Entbindung befand sich die Franziska S. wohl. Der Hebamme Tsch. lag ob, dafür zu sorgen, daß die Nachgeburt zum Vorschein komme. Sie hat deshalb durch äußere kreisförmige Reibungen des Gebärmuttergrundes die Gebärmutter zu Wehen anzureizen gesucht, damit die Nachgeburt sich löse und herauskomme. Als dies innerhalb zwei Stunden nach der Entbindung nicht geschehen, hat die Hebamme ihrer Instruktion gemäß darauf bestanden, daß ein Arzt zugezogen würde. Es geschah dies, indem der Angeklagte herbeigeholt wurde. Derselbe erschien etwa 12½ Uhr mittags. Er untersuchte die Geschlechtstheile der Franziska S., indem er mit einem oder zwei Fingern der Nabelschnur entlang in die Scheide einging. Jetzt äußerte der Angeklagte, daß die Gebärmutter krampfhaft zusammengezogen sei. Die Wehen der Frau traten immer seltener und wirkungslos auf. Hierauf drückte der Angeklagte äußerlich mit dem sogenannten Credé'schen Handgriff auf die Gebärmutter. Nachdem er dies einige Zeit gemacht und die Nachgeburt noch immer nicht kam, setzte er jenes Drücken mit der einen Hand fort, während er mit der anderen Hand an der Nabelschnur zog. Es geschah das Drücken nicht ununterbrochen, sondern beim Auftreten der Wehen. Der Angeklagte hat das Drücken zeitweise auch von der Hebamme ausführen lassen. Das Drücken des Angeklagten ist mit großer Kraftanstrengung erfolgt. Beim Ziehen der Nabelschnur ist dieselbe abgerissen.

Gegen 3 oder 4 Uhr nachmittags ist der Angeklagte nach Haus gegangen, um seine Sprechstunde abzuhalten. Die Nachgeburt war bisher noch immer nicht gekommen. Zu Haus informirte sich Angeklagter über den vorliegenden Fall in Schroeder's Lehrbuch. Er schickte der Hebamme ein Pulver (Mutterkorn) mit der Weisung, eine Messerspitze davon in Zuckerwasser der Wöchnerin zu geben. Dies hat auch die Hebamme gethan. Etwa eine Stunde nach seinem Fortgehen erschien Angeklagter wiederum in der Behausung der Wöchnerin. Es wurde derselben jetzt nochmals von jenem Pulver eine Messerspitze verabreicht. Die Wehen traten zwar jetzt heftiger auf, aber die Nachgeburt kam nicht. Der Angeklagte setzte deshalb beim Eintritt von Wehen jenes Drücken fort. Mit welcher Kraftanstrengung dasselbe geschehen, folgt aus der vom Angeklagten gethanenen Aeußerung: „Beim Holzspalten würde ich nicht so zittern wie hierbei". Abends gegen 9 Uhr nahm Angeklagter eine eingehende Untersuchung vor und fand dabei in der Scheide eine weiche Geschwulst. In diese setzte er eine Muzeux'sche Zange ein und brachte einen Theil der Geschwulst zum Vorschein. Diesen Theil hielt der Angeklagte für ein Stück der Nachgeburt. Jetzt entschloß er sich zur manuellen Lösung der Nachgeburt. Während die Wöchnerin auf dem Querbrett dalag, hielt ihr Ehemann den Körper umschlungen, die Hebamme hielt das eine Bein, die verehelichte Weber Josepha K. das andere Bein fest. Die Hebamme hatte der weiteren Weisung des Angeklagten gemäß mit der freien Hand äußerlich auf den Gebärmuttergrund der Franziska S. zu drücken. Während die Wöchnerin sich in dieser Lage befand, ging der Angeklagte mit der rechten Hand in die Scheide der Franziska S. ein, um die Nachgeburt zu holen. Er that dies wiederholt. Während er im Körper operirte, erklärte er, daß alles zusammen gewachsen wäre und daß alles, was er nicht losrisse, nicht losginge. Endlich fühlte der Angeklagte unter seinen Fingern Stränge sich lösen, er brachte auch einen Fleischklumpen zum Vorschein, den die Hebamme Tsch., ohne es auszusprechen, als die Gebärmutter erkannte. Der Fleischklumpen hing noch fest. Angeklagter entfernte sich, um sich zu erholen, auf einige Minuten aus der Stube. Zurückgekehrt nahm er an dem Körper drehende Bewegungen vor, bis derselbe ganz hervortrat und zur Erde fiel. Er war etwa zwei Fäuste groß. Die Wöchnerin klagte alsbald über große Schwäche. Ihr Puls wurde unfühlbar. Es wurden ihr die Beine in die Höhe gehalten, ihr Kaffee eingeflößt, ein kalter Umschlag gegeben, die Belebungsversuche waren aber fruchtlos. Es trat alsbald der Tod ein, es war des Nachts gegen 11½ Uhr. Der Angeklagte hatte während seiner Operation im Leibe der Verstorbenen erklärt, daß er auf heftigen Widerstand stoße, daß er glaube, abgeirrt zu sein. Gleichwohl hat der Angeklagte weiter gearbeitet, und jenen Körper herausgearbeitet. Angeklagter hat denselben garnicht als die Nachgeburt erkannt. Er hatte erklärt, daß er denselben nach Breslau zur Untersuchung schicken werde. Die Hebamme Tsch. sollte ihm den Körper nach Haus bringen. Es unterblieb dies aber. Derselbe wurde abgewaschen, in eine Schüssel gelegt und mit dieser auf einen Schrank gesetzt. Da der Angeklagte weiter keine Anordnungen getroffen, wurde in jenen Körpertheil auf Veranlassung des Ehemannes S. am Beerdigungstage von dessen Mutter Anna S. ein Schnitt gemacht, und derselbe hierauf in den Sarg neben die Leiche gelegt. Der Schnitt ist erfolgt, weil der Körpertheil von verschiedenen Personen als der Magen gehalten worden ist, und man sich davon überzeugen wollte, ob in demselben Nahrung enthalten sei.

Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wurde am 29. Januar 1895, also 21 Tage nach dem Tode die Leiche der verstorbenen Franziska S. obduzirt. Die Obduktion wurde vorgenommen von dem Königlichen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. C. und von dem Kreiswundarzt Dr. Sch. Die Sachverständigen haben die zur Leiche gehörige Gebärmutter außerhalb der Unterleibshöhle liegen sehen. Dieselbe war vorn der Länge nach durch einen scharfen Schnitt getrennt. Sie fühlte sich derb an, war nicht in fauligem Zustande, und hatte eine hellrothe Farbe. Die Wände der Gebärmutter waren in der Mitte am stärksten und hatten einen Durchmesser von 2,5 cm, während im Muttergrunde der Durchmesser der Wandung nur 3 mm betrug. Der Gebärmutterhals war durchrissen, die Ränder zackig. In der Gebärmutter befand sich die Nachgeburt vollständig intakt, sie war

von den Wandungen der Gebärmutter leicht zu lösen, es war darin keine Blutung festzustellen. Bei der Oeffnung des Körpers der Leiche zeigte es sich, daß die Gebärmutter fehlte. Abgesehen von den übrigen Befunden wurde auch festgestellt, daß das Scheidengewölbe in seinem ganzen Umfange zerrissen und die Ränder zackig, daß auch die Harnblase zerrissen gewesen.

Die beiden obduzirenden Aerzte Dr. C. und Dr. Sch. haben ihr eidliches Gutachten dahin abgegeben: 1. daß der Tod durch Verblutung eingetreten ist, 2. daß die Verblutung eine natürliche Folge der gewaltsamen Entfernung beziehungsweise einer Herausreißung der Gebärmutter ist.

Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin hat in dem Gutachten vom 8. Januar 1896 dieselbe Ansicht vertreten, dieses Gutachten ist zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesen worden.

Vorstehender Sachverhalt gilt auf Grund der heutigen Verhandlung für erwiesen.

Der Angeklagte hat zugestanden, daß er fehlerhaft gehandelt, aber jede Fahrlässigkeit in Abrede gestellt. Er hat behauptet, sogar sehr sorgfältig gehandelt zu haben. Nach seiner Ansicht hätte die Todesursache der Franziska S. nicht in dem Herauspräpariren der Gebärmutter, sondern darin bestanden, daß er — worin sein fehlerhaftes Handeln bestanden — anstatt in die Gebärmutter hinein durch die Seitenwand des Gebärmutterhalses hindurch in den Zwischenraum zwischen der Gebärmutter und dem Bauchfell gelangt und durch das Vorwärtsbewegen der Hand bis an den Gebärmuttergrund verschiedene Blutgefäße zerstört und dadurch starke Blutungen veranlaßt habe. Diese Angabe des Angeklagten ist eine rein willkürliche, entbehrt jeder Grundlage und gilt für widerlegt durch die Bekundungen der beiden Sachverständigen Dr. C. und Dr. Sch., sowie das zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesene Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Es hat diesem Gutachten das Obduktionsprotokoll zu Grunde gelegen.

Im Verhandlungstermin hat der Angeklagte die Richtigkeit dieses Protokolls anzufechten gesucht, indem er behauptet, daß er verschiedene Einwendungen bei der Niederschreibung desselben erhoben, so wollte er, daß statt des Ausdrucks „Herrausreißen der Gebärmutter" der Ausdruck „Herauspräpariren der Gebärmutter" gewählt würde. Dr. Sch. hat auch erklärt, daß Angeklagter allerdings den letztgedachten Ausdruck gewählt wissen wollte, daß aber diesem Verlangen nicht stattgegeben worden, weil darin nur eine Wortklauberei zu finden. Im Uebrigen haben beide obduzirenden Aerzte übereinstimmend bekundet, daß der der Obduktion beiwohnende Angeklagte mit der Fassung des Obduktionsprotokolls sich einverstanden erklärt, wenigstens dagegen nicht protestirt hat. Es steht die Richtigkeit jenes Protokolls fest. Auch der Gerichtshof hat die Ueberzeugung, daß der Tod der Franziska S. durch Verblutung eingetreten, und die Ursache der Verblutung in der Herausreißung der Gebärmutter aus dem Körper bestanden. Der Kausalzusammenhang des Todes der Franziska S. mit dem Herrausreißen der Gebärmutter steht sonach fest.

Weiter hat sich der Gerichtshof davon überzeugt, daß der Angeklagte bei der am 7. Januar 1895 der Franziska S. geleisteten Geburtshilfe diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes als Arzt und Geburtshelfer besonders verpflichtet war, in hohem Maße aus den Augen gesetzt hat, besonders in dem Zeitpunkte, als er sich entschloß, jenen Körpertheil, von welchem es sich später ergab, daß es die Gebärmutter, gewaltsam herauszubringen.

Der Angeklagte hatte am 7. Januar 1895 im Fache der Geburtshilfe weder die absolut nothwendigen Kenntnisse, noch irgend welche Uebung und Erfahrung in der geburtshilflich-operativen Thätigkeit. Dies geht aus Folgendem hervor:

Vor der Entfernung aus dem Körper der Franziska S. hat der Angeklagte mit der Muzeux'schen Zange einen Fleischtheil zu Gesicht gebracht, welchen er für einen Theil der Nachgeburt gehalten. Die Nachgeburt ist es aber nicht gewesen, da dieselbe vollständig intakt in der Gebärmutter eingeschlossen war. Die vorgefundene Nachgeburt ist nach der Bekundung der Sachverständigen Dr. C. und Dr. Sch. vollständig normal gewesen. Dessenungeachtet hat der Angeklagte den vorgezogenen Fleischtheil, welcher nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin die Muttermundlippe gewesen, für einen Theil der Nachgeburt gehalten. Einen Theil einer normalen Nachgeburt, wenn er zum Vorschein kommt, zu erkennen, ist und muß für einen Arzt und Geburtshelfer etwas leichtes sein. Weiter war nach der Bekundung der Obduzenten auch die neben der Leiche vorgefundene Gebärmutter mit Ausnahme des Umstandes, daß die Wandung des Muttergrundes nur einen Durchmesser von 3 mm hatte, von normaler Beschaffenheit. Dieser Körpertheil war derb und fühlte sich glatt an. Als der Angeklagte durch den Gebärmutterhals in den Zwischenraum zwischen der Gebärmutterwandung und am Bauchfelle mit der Hand gelangte, mußte er doch bei dem weiteren Vordringen mit der Hand nach dem Muttergrunde zu die derbe, glatte Gebärmutter fühlen und sich sagen, das kann ja die Nachgeburt, welches eine schwammige Masse ist, nicht sein. Das Alles geschah jedoch nicht. Ja nachdem der Angeklagte die Gebärmutter aus dem Körper der Franziska S. herausgerissen, hat er den Körpertheil als Gebärmutter, obgleich ihn selbst die Hebamme als solchen erkannt, nicht erkannt. Er wollte den Körpertheil erst in Breslau untersuchen lassen, um zu erfahren, was es eigentlich war.

Der Angeklagte ist sich aber auch seiner Unkenntniß im Fache der Geburtshilfe bewußt gewesen.

Dies ergiebt sich aus der Unsicherheit seiner Handlungsweise. Nachdem er zu der Wöchnerin gerufen wurde, brachte er in Erfahrung, daß eine ganz normale Entbindung vor sich gegangen, und die Wöchnerin den Verhältnissen entsprechend wohl befunden hat. Die Nachgeburt war um die Mittagszeit noch nicht zum Vorschein gekommen, obgleich die Geburt des Kindes bereits um 9 Uhr morgens erfolgt war. Die Vornahme des Credé'schen Handgriffs und das Ziehen an der Nabelschnur zeigten keinen Erfolg. Das Alles sind doch aber bei der Geburtshilfe nicht außergewöhnliche Erscheinungen. Zu Haus zur Abhaltung der Sprechstunde angelangt informirte sich Angeklagter über den vorliegenden Fall in Schroeder's Lehrbuch. Nach der Aussage des Sachverständigen Dr. C. besagt gerade dieses berühmte Lehrbuch, daß der Credé'sche Handgriff nicht länger als eine Viertelstunde ausgeführt werden soll. Diese Vorschrift hat aber der Angeklagte nicht beachtet, er hat auch nach seiner Rückkehr zur Wöchnerin den Credé'schen Handgriff weiter bis abends 9 Uhr — 12 Stunden nach der Geburt des Kindes — ausgeführt, wo er sich endlich zur manuellen Lösung der Nachgeburt entschloß. Warum hat er dies erst jetzt gethan? Weil er sich unsicher fühlte die manuelle Lösung fürchtete.

Als der Angeklagte, welcher in die Gebärmutter der Wöchnerin garnicht eingedrungen, demnächst mit der Hand in den Zwischenraum zwischen Gebärmutter und Bauchfell gelangt, glaubte er selbst abgeirrt zu sein. Er hat dies auch erklärt. Jetzt wäre es doch für ihn die höchste Zeit gewesen, darauf zu bestehen, daß ein zweiter Arzt zugezogen werde, zumal er sich seiner Schwäche im Fache der Geburtshilfe bewußt gewesen.

In einer Entfernung von nur zwei Kilometern wohnt ein Arzt. Es ist zwar durch die Beweisaufnahme erwiesen worden, daß der Angeklagte geäußert, „es ist schlimm, wenn man alles allein machen muß", und daß die Wöchnerin den Angeklagten gebeten, doch allein fertig zu werden. Dies durfte aber unter den obliegenden Umständen den Angeklagten nicht veranlassen allein weiter zu arbeiten. Er mußte dabei unbedingt verharren, daß ein zweiter Arzt zugezogen werde. Wäre dies dennoch nicht geschehen, so mußte er von jedem weiteren operativen Eingriff abstehen. Der Angeklagte hat aber mit seiner obigen Aeußerung sich begnügt und ist, trotzdem er sich sagen mußte, daß der Körper, welchen

herauszureißen er im Begriff war, die Nachgeburt nicht sein könne, weil im Gegensatz zur Nachgeburt der Körper derb und glatt sich fühlte, mit der Hand die Wandung der Gebärmutter entlang bis zum Muttermunde gelangt und hat alsdann die ganze Gebärmutter herausgerissen.

Bei dieser Sachlage muß dem Angeklagten Sorglosigkeit im Handeln in hohem Maße zur Last gelegt werden. Er hat die unter den obliegenden Umständen erforderliche Aufmerksamkeit und Vorsicht, zu welcher er bei Ausübung seines Berufes als Arzt und Geburtshelfer vermöge dieses Berufes besonders verpflichtet war, außer Acht gelassen. Der Angeklagte hat hervorgehoben, daß die Gebärmutter die außergewöhnliche Stärke von nur 3 mm gehabt und sich deshalb weich angefühlt habe. Dies ist aber nicht richtig. Nur der Muttergrund hat die angegebene Stärke gehabt. Im Uebrigen war die Stärke der Wandung der Gebärmutter regulär, und ist dieselbe derb gewesen. Der Angeklagte ist mit der Hand, statt an der Nabelschnur entlang ins Innere der Gebärmutter einzudringen und dort die Nachgeburt von der inneren Wandung derselben zu lösen, nach Durchtrennung des Gebärmutterhalses an der äußeren Wandung der Gebärmutter entlang bis an den Muttergrund vorgedrungen.

Der Angeklagte hat weiter zu seiner Vertheidigung vorgebracht, daß die angestrengte Arbeit in einem kleinen feuchten Raume sein Tastgefühl herabgedrückt und ihn körperlich wie geistig sehr erschöpft habe. Nach seiner Angabe soll ihm vor der verhängnißvollen Operation heißes Wasser über die Finger gegossen worden sein, wodurch er große Schmerzen erlitten. Kaltes und heißes Wasser ist dem Angeklagten gebracht worden. Daß ihm heißes Wasser über die Finger gegossen worden, ist nicht für erwiesen angenommen worden, weil keiner der Zeugen etwas davon wußte. Es ist dies aber auch unerheblich. Wären wirklich die letztgedachten Angaben des Angeklagten wahr, so wäre erst recht der Angeklagte zur größten Vorsicht verpflichtet gewesen. Hätte er gemerkt, daß sein Tastgefühl herabgemindert, so mußte er von jedem operativem Eingriff abstehen und ohne einen zweiten Arzt überhaupt nichts machen.

Der Angeklagte hätte aber auch bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht, wozu er vermöge seines Berufes in erhöhtem Maße verpflichtet war, da er eine gefährliche, in seinen Beruf als Arzt und Geburtshelfer fallende Thätigkeit ausübte, den thatsächlich eingetretenen Tod der Franziska S. als Wirkung seiner Handlung voraussehen können. Als der Angeklagte beabsichtigte, die manuelle Lösung der Nachgeburt vorzunehmen, und nach erfolgtem Eingriff in den Mutterleib und längerem Arbeiten darin selbst geglaubt und ausgesprochen, daß er wohl abgeirrt, da mußte er der Gefährlichkeit der Situation in vollem Maße sich bewußt sein. Er mußte sich sagen, daß, wenn er statt der Nachgeburt einen anderen Körpertheil, insbesondere die Gebärmutter, an die er zunächst denken mußte, herausreißen, dies den Tod der Franziska S. zur Folge haben werde.

Es ist vom Vertheidiger hervorgehoben worden, daß der Angeklagte in Folge seiner Approbation als Arzt und Geburtshelfer garnicht verpflichtet gewesen, einen zweiten Arzt herbeizuziehen, daß es lediglich in seinem Ermessen gelegen, ob er dies thun wolle oder nicht. Dies ist nicht zutreffend. Der approbirte Arzt unterliegt auch für seine Handlungen in Ausübung seines Berufes den strafrechtlichen Bestimmungen. Hat er durch die unterlassene Zuziehung eines zweiten Arztes unter den obwaltenden Umständen aus Fahrlässigkeit gegen ein Strafgesetz verstoßen, so muß er gleich jedem anderen bestraft werden. Wohin würde es auch führen, wenn ein approbirter Arzt, welcher später die Ausübung seines Berufes sehr vernachlässigt und demzufolge seine früher besessenen medizinischen Kenntnisse zum größten Theil verloren hat, es dennoch wagen dürfte, allein die schwierigsten Operationen vorzunehmen?

Nach alledem ist für erwiesen und thatsächlich festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte am 7. Januar 1892 durch Fahrlässigkeit den Tod der verehelichten Weber Franziska S. verursacht hat, und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, indem er bei dem Versuche, die Nachgeburt aus dem Leibe der Frau S., die eben von einem Kinde entbunden war, zu entfernen, die Harnblase zerriß und die Gebärmutter aus dem Leibe riß, und dadurch eine den alsbaldigen Tod der Frau S. verursachende Verblutung hervorrief.

Der Angeklagte hat sich hiernach der fahrlässigen Tödtung schuldig gemacht und war gemäß § 222 St.-G.-B. zu bestrafen. Bei der Größe der Fahrlässigkeit mußte die Strafe empfindlich sein. Die vom Gesetz festgesetzte Strafe beträgt 1 Tag Gefängniß bis fünf Jahre Gefängniß. Unter Berücksichtigung der Umstände, daß der Angeklagte ein noch junger Arzt und noch nicht vorbestraft ist, wurde eine dreimonatliche Gefängnißstrafe als die gerechte Sühne erachtet. Die Kosten des Verfahrens hat Angeklagter nach § 497 St.-P.-O. zu tragen.

---

3. Fahrlässige Tödtung infolge unzureichender Hülfeleistung bei einer schweren gynäkologischen Operation?

86. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 12. Oktober 1895 wider den prakt. Arzt Dr. Max B. zu N., die verehelichte Marie B. zu L. und den Cand. med. Karl B. zu J.

Gründe:

Gegen die drei Angeklagten ist das Hauptverfahren eröffnet wegen der Beschuldigung, zu Halle a. S. am 8. Dezember 1894 durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen, des Frl. C., verursacht zu haben, und zwar gemeinschaftlich, indem sie die Aufmerksamkeit, zu welcher sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes verpflichtet waren, aus den Augen setzten. (Vergehen gegen §§ 222, 47 St.-G.-B.)

Das auf Grund der Hauptverhandlung für erwiesen erachtete Sachverhältniß ist folgendes: Die Angeklagte Frau B. betreibt zu L. Naturheilkunde und war in Folge ihrer derartigen Thätigkeit mit dem verstorbenen Frl. C. bekannt geworden, welche sie wegen eines Unterleibsleidens um Rath gefragt hatte. Sie behandelte die Kranke im Jahre 1894, welche durch erhebliche Blutungen bei der monatlichen Regel sehr geschwächt war, und richtete ihr Hauptaugenmerk darauf, die Kranke zu kräftigen, damit dann eine Operation vorgenommen werden könne. Die Kranke gewann ein solches Zutrauen zur Angeklagten, daß sie es ausdrücklich ablehnte, sich in der Halleschen Klinik operiren zu lassen, und eine Operation nur in ihrer eigenen Wohnung durch von Frau B. vorgeschlagene Aerzte und in deren Beisein wünschte. Daraufhin veranlaßte Frau B. den Mitangeklagten Dr. B., welchen sie von früheren Operationen her kannte, die Operation vorzunehmen, und dieser berief den damaligen cand. med., jetzigen Dr. B., nach Halle a. S., damit dieser ihm bei der am 8. Dezember 1894 stattfindenden Operation behülflich sein möge.

Die C. litt an einer Gebärmuttergeschwulst und die von den drei Angeklagten ausgeführte Operation bestand darin, daß nach vorherigem Bauchschnitte eine vollständige Entfernung der durch Geschwulstbildung vergrößerten Gebärmutter sammt Eierstöcken und Eileitern stattfand. Die Operation selbst wurde von Dr. B. besorgt, dem cand. med. B. lag die Aethernarkose und deren Ueberwachung ob, während Frau B. helfende Hand dabei reichte. Die Operation fand in der Wohnung der C. statt, die Narkose begann etwa um 11 Uhr, die eigentliche Operation (das Schneiden) etwa 11¾ Uhr vormittags und dauerte bis kurz vor 2 Uhr nachmittags. Nach der Operation erwachte die Kranke, sprach auch einige Worte mit ihren Angehörigen, ist dann aber noch mittags 5½ Uhr verstorben. Die Angeklagten behaupten, der Aether müsse schlecht gewesen sein, und führen den Tod auf die stattgehabte Aethernarkose zurück. Indeß unterliegt es nach dem übereinstimmenden

Gutachten sämmtlicher hierüber gehörten Sachverständigen — nämlich des Kreisphysikus Dr. R., des Universitätsprofessors Dr. F. und des Königl. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen — auch für das Gericht keinem Zweifel, daß in erster Linie als Todesursache der infolge der Operation eingetretene Blutverlust zu bezeichnen ist, wenn andererseits auch nicht verkannt wird, daß die Aethernarkose und die dadurch hervorgerufene Schwächung des Körpers für die Möglichkeit des Todes förderlich gewesen sein mag.

Im Anschluß an die Sachverständigen-Gutachten hat das Gericht ferner für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte Dr. B. bei Ausführung der Operation insofern fahrlässig gehandelt hat, als er dieselbe anstatt mit mindestens 3 Personen, von denen einer wenigstens ein approbirter Arzt sein mußte, nur mit 2 Personen, von denen der eine erst cand. med., die andere nur Vertreterin der Naturheilkunde war, also mit einem qualitativ und quantitativ unzureichenden Hülfspersonal ausführte. Das Gericht war aber nicht in der Lage, festzustellen, daß dies fahrlässige Vorgehen kausal für den eingetretenen Tod geworden ist, und es hat sich nicht erweisen lassen, daß der Tod der Verstorbenen auch nur mit Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn eine genügende Assistenz an Zahl und Beschaffenheit zugegen gewesen wäre. Es ist weder festgestellt, wie viel Blut in der That verloren gegangen ist, noch wie viel Blut erforderlich und durch das fahrlässige Handeln des Angeklagten der Verstorbenen etwa entzogen ist, um den Tod zu bedingen, und daß die Patientin bei Zuziehung noch eines promovirten Arztes als Assistenten weniger Blut verloren hätte, als jetzt. Die Dauer der Operation ist von den Sachverständigen auch als durchaus angemessen begutachtet worden. Von irgend welchen Kunstfehlern bei Ausführung der Operation ist nicht die Rede, auch die Vornahme der Operation an einer bereits so blutarmen Person ist von keinem Sachverständigen beanstandet. Eine positive Feststellung ließ sich in dieser Beziehung umsoweniger treffen, als eben bei einer Operation wie der vorliegenden trotz der sorgfältigsten Maßnahmen ein großer Prozentsatz der Kranken zu sterben pflegt. Aus diesem Grunde mußte die Freisprechung des Angeklagten Dr. B. erfolgen.

Die Fahrlässigkeit desselben wurde darauf mit zurückgeführt, daß das von ihm zugezogene Hülfspersonal für nicht genügend wissenschaftlich qualifizirt erachtet ist. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich andererseits die Freisprechung der beiden Mitangeklagten B. und Frau B. Wenn sie eben nicht genügend sachkundig zur Hülfeleistung waren, so mangelte ihnen auch, wie zu ihren Gunsten angenommen werden muß, die Fähigkeit, zu übersehen, daß wegen ihrer Theilnahme der wirklich erfolgte Tod möglicherweise eintreten könne. Es ist ihnen nicht zuzumuthen, daß sie auch bei Anwendung aller ihnen möglichen Aufmerksamkeit zu dem Resultate gelangen könnten, daß entgegen der Auffassung des gewiegten Operateurs, Dr. B., ihre Mitwirkung bei der Operation Gefahren bedingen könnte, dies umsoweniger, als Dr. B. unter ihrer Assistenz bereits mehrere gleiche Operationen mit glücklichem Erfolge durchgeführt hatte. Und bei der Unmöglichkeit der Voraussehbarkeit des Erfolges ihrerseits entfällt jede Fahrlässigkeit rücksichtlich dieser beiden Angeklagten. Uebrigens würde natürlich dasjenige, was oben in Ansehung des Dr. B. über die Unmöglichkeit der Feststellung eines Kausalzusammenhanges zwischen Fahrlässigkeit und Erfolg gesagt ist, auch in Ansehung des cand. med. B. und der Frau B. gelten, wenn man dennoch ihr Vergehen für ein fahrlässiges erklären wollte.

Nach alledem ließ sich in Anschauung aller drei Angeklagten das Vorhandensein des Thatbestandes des § 22 St.-G.-B. nicht feststellen, sie waren daher freizusprechen, die Kosten des Verfahrens aber gemäß § 499 St.-P.-O. der Staatskasse aufzuerlegen.

4. Verpflichtung eines Arztes (in Baden), eine ihm bei Ausübung seines Berufes bekannt gewordene lebensgefährliche Körperverletzung polizeilich anzuzeigen.

87. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 29. April 1895 wider den prakt. Arzt Dr. med. Sch. zu M.

Zurückweisung der Revision.

Gründe:

Das Großh. Bezirksamt Mosbach hatte durch polizeiliche Strafverfügung vom 8. Dezember 1894 gegen den prakt. Arzt Dr. med. Sch. zu M. wegen Uebertretung nach § 134 Bad. P.-St.-G.-B. und Ziffer 4 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Aerzte betr. — Ges.- und Verordn.-Bl. 1883 S. 336 — eine Geldstrafe von 20 ℳ ausgesprochen. Der Beschuldigte stellte rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung und wurde durch Urtheil des Großh. Schöffengerichts Mosbach vom 16. Januar 1895 der Uebertretung gedachter Strafnormen für schuldig erklärt und mit einer Geldstrafe von 20 ℳ belegt. Die gegen dieses Urtheil von dem Beschuldigten eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer des Großh. Landgerichts Mosbach durch Urtheil vom 21. Februar 1895 als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 134 Bad. P.-St.G.-B. wird, wer außer den in dem Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebes oder einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, mit Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Durch Ziffer 4 der auf Grund von § 134 Bad. P.-St.-G.-B. erlassenen oben bezeichneten Verordnung ist den Aerzten die Verpflichtung auferlegt, der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufs bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährliche Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen oder Vergehen wider das Leben mitzutheilen.

Nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urtheils war der am 21. Oktober 1894 im Alter von etwa 17 Jahren verstorbene Hafnerlehrling Jakob B. in seinem vierten Lebensjahr an Scharlach erkrankt; als Folgen dieser Erkrankung blieben starke Schwerhörigkeit und Ohrenfluß an beiden Ohren zurück.

Abgesehen von diesem Ohrenleiden war aber derselbe bis zum 22. September 1894 gesund. Am Vormittage des 22. September 1894 wurde er aus Anlaß des Besuches der Gewerbeschule zu M. von Lehrer H. wegen ungehörigen Verhaltens in der Weise gezüchtigt, daß dieser ihn vorn am Rockkragen packte und schüttelte, sowie daß er ihm Schläge auf den Kopf versetzte. Dieser Vorfall ereignete sich in einem Nebenraume der Schule und hatte keine weiteren Augenzeugen.

Am Mittag des 22. September kam B. verspätet zum Mittagessen; er sah blaß aus, erklärte „er wolle nichts essen", ging aber trotz seines Unwohlseins am Nachmittage zur Arbeit. In der folgenden Nacht konnte er nicht schlafen und klagte über heftige Kopfschmerzen. Am Vormittage des 23. September konsultirte er den Angeklagten; dieser stellte fest, daß B., der ihm von früher bekannt war, bei sehr blassem Aussehen einen Puls von nur 60 Schlägen hatte. Bei dem Entfernen der Wattepfropfen aus den Ohrenöffnungen des B. verbreitete sich ein sehr durchdringender übler Geruch, und erwies sich der äußere Gehörgang auf beiden Seiten mit zähem, gelblichem Eiter angefüllt.

Am Nachmittage des 23. September erzählte B. seiner Stiefmutter den Vorfall bei Lehrer H. vom 22. September; diese erzählte anläßlich einer zweiten Konsultation am 24. September den gedachten Vorfall dem Angeklagten und befragte ihn, ob nicht die Krankheitserscheinungen damit zusammenhängen. — Das Befinden des B. verschlimmerte sich von Tag zu Tag, die Krankheitserscheinungen nahmen bald einen lebensgefährlichen Charakter an, bis am 25. Oktober der Tod eintrat. —

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilpersonal, Kurpfuscher.)

Der Angeklagte war während der ganzen Krankheitsdauer der behandelnde Arzt. Er selbst machte keine Anzeige gemäß Ziffer 4 der genannten Verordnung, im November 1894 erst kam die körperliche Mißhandlung des B. durch Lehrer H. zur Kenntniß der Großh. Staatsanwaltschaft; das von ihr gegen H. eingeleitete Verfahren mußte eingestellt werden, da der einzige Augenzeuge B. ohne vorherige Vernehmung gestorben und eine Sektion nicht rechtzeitig vorgenommen war.

Der Angeklagte bezeichnete als nächste unmittelbare Todesursache des B. eine akute allgemeine Miliartuberkulose; der Gerichtsarzt erachtete nach Sachlage die Annahme einer septisch-pyämischen Blutinfektion als näher gelegen. Darin gingen aber der Angeklagte und der Gerichtsarzt einig, daß in dem einen oder in dem anderen Falle das eiternde Ohr die Eingangspforte für die Krankheitserreger abgegeben habe, und letztere von dem Ohre in den Blutkreis aufgekommen seien. Entgegen den Ausführungen des Angeklagten, wonach das Eindringen der pathogenen Organismen von dem Ohr in den Blutkreislauf ganz von selbst (spontan) geschehen sei, stellte das Berufsgericht fest, daß dieses Eindringen der Krankheitserreger durch das Schütteln des Körpers, durch die Schläge gegen den Kopf, besonders gegen das kranke Ohr verursacht sein könne, und nahm daher einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Mißhandlung des B. und dem Eintritte des Krankheitsstoffes in den Blutkreislauf, sowie den dadurch verursachten lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen als möglich an. Im Weiteren stellte das Berufungsgericht fest, daß der Angeklagte, wie aus seiner auf Anfragen der Frau B. „ob die Kopfschmerzen ihres Sohnes von der Züchtigung herrühren und ob die Krankheit durch die Züchtigung verursacht sei", wiederholt ertheilten Auskunft: „es sei dies möglich, man könne aber nicht hineinsehen" deutlich erhelle, sich der Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen der Mißhandlung und den lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bewußt war.

Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Möglichkeit, daß die Worte „lebensgefährliche Körperverletzung" in Ziffer 4 der genannten Verordnung lediglich einen dem Thatbestand der Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung adäquaten Thatbestand voraussetzen, und stellt von diesem Standpunkte die Schuld des Angeklagten fest. Indem es dann zu der Auslegung übergeht, daß die Worte „lebensgefährliche Körperverletzung" nur eine Körperverletzung mit lebensgefährlichen Folgen oder lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bezeichnen, erachtet es ebenfalls die Anzeigepflicht des Angeklagten vorliegend gegeben. Unter Hinweis auf den Zweck dieser Anzeigepflicht und auf die Analogie der Vorschrift § 1 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend, — Ges.- u. Verordn.-Bl. 1879 S. 637) — welche als Voraussetzung, unter welcher die Anzeigepflicht begründet ist, lediglich das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, aufgestellt — führt es nach der subjektiven Seite des Thatbestandes Folgendes aus:

„Selbst wenn der Angeklagte einen Kausalzusammenhang zwischen der Körperverletzung und den lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen als ausgeschlossen erachtet hätte, so würde dessen Anzeigepflicht begründet gewesen sein; denn bei der Entscheidung darüber, ob einer der in Ziff. 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1883 vorhergesehenen Fälle vorliegt, und folgeweise die Anzeigepflicht Platz greift, ist überhaupt nicht die subjektive Auffassung des Arztes maßgebend; vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob für ihn aus objektiven Momenten resultirende Anhaltspunkte zu der Annahme vorliegen, daß einer der in der Verordnung erwähnten Fälle gegeben sei. Liegen ihm solche Anhaltspunkte vor, dann ist für ihn die Anzeigepflicht begründet."

Mit der rechtzeitig und in gehöriger Form eingelegten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung der Ziff. 4 der genannten Verordnung vom 11. Dezember 1883 durch unrichtige Anwendung und beantragt nach Aufhebung des angefochtenen Urtheils freisprechend zu erkennen.

Die Revision ist nicht begründet.

Zwar kann der einen Auslegung des Landgerichts, daß der Thatbestand der lebensgefährlichen Körperverletzung nach Ziff. 4 der genannten Verordnung adäquat sei dem Thatbestande einer Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, nach § 223a R.-St.-G.-B. nicht beigetreten werden; man darf auch dessen Ausführungen über die Voraussetzungen der an der genannten Stelle normirten Anzeigepflicht nach der subjektiven Seite nicht in allen Stücken billigen.

Bei Prüfung der Voraussetzungen der gedachten Anzeigepflicht ist von folgenden Erwägungen auszugehen.

Die Anzeigepflicht ist nicht bedingt durch das thatsächliche, objektiv nachgewiesene Vorliegen der dort aufgezählten Fälle, weil sonst der offensichtliche Zweck der Verordnung vereitelt werden würde, wie gerade der gegebene Fall zeigt, in welchem wegen des Unterlassens einer Anzeige die einzigen Möglichkeiten der Feststellung, ob objektiv eine lebensgefährliche Körperverletzung vorlag — weggefallen sind; die Anzeigepflicht ist nur durch die auf einen der in der Verordnung aufgezeichneten Fälle lautende ärztliche Diagnose bedingt. (Vgl. die in einem ähnlichen Falle ergangene Entscheidung des Kammergerichts vom 15. Dezember 1887 in Johow's Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 8 S. 195.)

Das Berufungsgericht hat nun thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte sich der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der ihm bekannten Körperverletzung und den ihm vorliegenden, also ebenfalls bekannten lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bewußt war, während der mehrwöchigen Dauer dieser Krankheitserscheinungen, deren Sitz, wie der Angeklagte mit der Aeußerung bestätigte „man könne nicht hineinsehen", die Aussicht auf eine baldige sichere Diagnose ausschloß.

Nach dieser der Nachprüfung entzogenen thatsächlichen Feststellung lautete die ärztliche Diagnose nicht bestimmt auf das Vorliegen einer lebensgefährlichen Körperverletzung; es war aber dem Angeklagten die Möglichkeit einer lebensgefährlichen Körperverletzung bekannt; er hat im Bewußtsein dieser Möglichkeit, also auf die Gefahr hin, daß eine lebensgefährliche Körperverletzung vorliege und im Bewußtsein, daß eine baldige sichere Diagnose ausgeschlossen sei, die Anzeige nicht gemacht.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Anzeigepflicht auch dann begründet sei, wenn die sie bedingende ärztliche Diagnose unsicher ist, nach der gegebenen Sachlage auch dauernd unsicher bleiben muß, der Arzt sich aber die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles bewußt ist.

Der mit der Setzung der ärztlichen Anzeigepflicht verfolgte Zweck rechtzeitiger Aufklärung etwa vorgekommener schwerer Strafthaten würde in den meisten Fällen vereitelt, wenn man sie nur für die Fälle anordnete, in welchen die ärztliche Diagnose bestimmt oder als wahrscheinlich auf das Vorliegen des Thatbestandes eines Anzeigefalles lautet; der von dem Gesetzgeber mit Setzung der Anzeigepflicht verfolgte Zweck wird nach dessen Absicht nur erreicht, wenn die ärztliche Anzeigepflicht auch für den Fall eintritt, daß die Diagnose nur auf die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles lautet und eine baldige sichere Diagnose nicht in Aussicht steht. Der Vertreter des Großh. Oberstaatsanwalts hat ausgeführt, daß die Bestrafung wegen Verletzung der Anzeigepflicht den Nachweis des

thatsächlichen Vorhandenseins — hier der lebensgefährlichen Körperverletzung erfordere, und daß die Voraussetzung des „Bekanntwerdens“ nicht durch das Bewußtsein der Möglichkeit einer lebensgefährlichen Körperverletzung erfüllt sei. Der Gerichtshof theilt auf Grund der obigen Ausführungen diese Bedenken nicht.

Darnach ist die Anzeigepflicht aus Ziff. 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1883 dann gegeben, wenn bei Ausschluß der Möglichkeit baldiger sicherer Diagnose die sie bedingende ärztliche Diagnose auf die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles lautet. Die Diagnose des Angeklagten lautete bei dauerndem Ausschluß der Möglichkeit baldiger sicherer Diagnose nach den thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichtes auf die Möglichkeit des Vorliegens einer lebensgefährlichen Körperverletzung; es ist daher Ziff. 4 der gedachten Verordnung nicht durch unrichtige Anwendung verletzt.

5. Zur Auslegung des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. Juli 1891, betr. die ärztlichen Hausapotheken.

88. Urtheil des Kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 17. Februar 1896 wider den prakt. Arzt A. zu S.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Straßburg vom 18. Dezember 1895 wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das angegriffene Urtheil hat ohne ersichtlichen Rechtsirrthum eine Zuwiderhandlung des Angeklagten gegen § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 festgestellt, welcher den Aerzten untersagt, ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirkspräsidenten an die von ihnen behandelten Kranken einfache oder zusammengesetzte Arzneien gewerbsmäßig zu verabreichen, auch gestattet, die Erlaubniß örtlich zu beschränken. Die Revision bemängelt zwar die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit, weil der Wille vorliegen müsse, aus der Verabreichung von Arzneien eine ständige Erwerbsquelle zu machen, dieser Wille aber nur dann angenommen werden könne, wenn Arzneien an Jeden, der solche verlange, abgegeben würden, nicht aber wenn, wie hier, an einen und denselben Kranken öfter dieselbe Arznei abgegeben worden sei. Es ist aber zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich, daß an eine Mehrzahl von Personen Arzneien abgegeben worden seien, es kann auch die wiederholte entgeltliche Abgabe an dieselbe Person in der Absicht erfolgen, sich eine ständige Erwerbsquelle zu schaffen und dieser Wille aus einer solchen Abgabe gefolgert werden.

Die Annahme des Berufungsgerichts, das Erforderniß der Gewerbsmäßigkeit liege schon darin, daß der Angeklagte das betreffende Heilmittel fortgesetzt in einer Reihe von Fällen an den Zeugen gegen Entgelt verabfolgt habe, ist deshalb nicht als auf einer Verkennung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit beruhend zu erachten.

Es ist ferner dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Gesetz vom 2. Juli 1891 mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht in Widerspruch steht. Es wird weiter geltend gemacht, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 könne wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Bestrafung nur eintreten, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Dies sei hier der Fall, und habe deshalb eine Verurtheilung auf Grund des § 5 d. a. G. nicht erfolgen können; eintretenden Falls habe nicht diese Gesetzesbestimmung, sondern § 367³ St.-G.-B. zur Anwendung zu kommen. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. § 367³ St.-G.-B. bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Um diese Bestimmung zur Anwendung bringen zu können, hätte festgestellt werden müssen, daß der Handel mit der durch den Angeklagten dem Zeugen R. verabreichten Arznei nicht freigegeben ist. Dies ist nicht geschehen, es konnte daher eine Verurtheilung auf Grund des § 367 nicht erfolgen. Der Angeklagte kann sich hierüber nicht beschweren, denn abgesehen davon, daß ein förmlicher Antrag auf eine solche Feststellung vor den Instanzgerichten von ihm nicht gestellt worden ist und vor dem Revisionsgerichte nicht gestellt werden kann, hätte allenfalls die Staatsanwaltschaft, nicht aber der Angeklagte ein Interesse an einer solchen Feststellung haben können. Die Strafbestimmung des § 367 St.-G.-B. ist nämlich der des § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 gleich — in ihren Maßen Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft —, dagegen insofern strenger, als sie Haft allgemein, § 5 dagegen solche nur im Unvermögensfalle zuläßt. Bei idealer Konkurrenz beider Strafbestimmungen ist diejenige des § 5 auch nicht deshalb schwerer als diejenige des § 367³ weil im Falle wiederholter Bestrafung auf Grund des ersteren Paragraphen die Erlaubniß zur Abgabe von Arzneien widerrufen werden kann, während § 367³ in § 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 nicht erwähnt ist. Diese der Verwaltung ertheilte Befugniß kann bei der Frage, welches Gesetz die schwerere Strafe androht, nicht in Betracht kommen. (Olshausen zu § 73 Note 32.) Die Bestimmung des § 6, daß der Widerruf auch dann erfolgen kann, wenn der betreffende Arzt auf Grund der Bestimmungen des § 5 wiederholt bestraft ist, findet überdies auch dann Anwendung, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die in § 5 bezeichneten Vorschriften festgestellt ist, die Strafe aber wegen idealer Konkurrenz mit einer anderen Strafbestimmung auf Grund der letztern erfolgt, da die in § 5 bezeichnete Zuwiderhandlung dann immerhin die Bedeutung eines Straferschwerungsgrundes hat. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht für Aerzte bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 die Strafbestimmung des § 5 an Stelle derjenigen des § 367³ getreten ist.

Auf den durch das Berufungsgericht festgestellten Thatbestand ist daher § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 mit Recht angewendet worden.

Die Revision ist demnach unbegründet und mit der Kostenfolge des § 505 der St.-P.-O. zurückzuweisen.

B. Zahnärzte. (Nichts.)

C. Apotheker.

1. Fahrlässige Tödtung durch Abgabe einer Morphiumlösung anstatt der verschriebenen Chlorallösung infolge unrichtiger Entzifferung des Rezepts.

89. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Lüneburg vom 18. April 1895 wider den Apothekergehilfen E. zu R.

Verurtheilung des Angeklagten zu 4 Monaten Gefängniß.

Gründe:

Am Nachmittag des 14. August 1894 ist zu Lüneburg plötzlich der Rittmeister der Landwehr F. gestorben. Diesen Todesfall hat der Angeklagte verursacht. Der Sachverhalt, wie ihn die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ergeben hat, ist folgender:

Rittmeister F. hatte am Vormittag des 14. August den Oberstabsarzt Dr. K. wegen eines Leidens zu Rathe gezogen. Dieser hatte ihm zwei Arzneien zum inneren Gebrauch verordnet, nämlich eine Lösung von Chloralhydrat im Verhältniß von 3 g zu 50 g Wasser und Opiumpulver mit der Anweisung, die erstere Arznei auf einmal einzunehmen. Die Rezepte hatte er mit Tinte auf einen halben Briefbogen geschrieben. Das Chloralhydrat in der Abkürzung: Sol. Chlor. hydr. / 3,0 / 50,0 N. B. und dabei aus besonderen, nicht erörterten Gründen die Frau F. als diejenige Person bezeichnet, für welche die Arzneien bestimmt seien. Er hatte dann den Oberlazarethgehilfen B. beauftragt, die Arzneien in der L.schen Apotheke anfertigen zu lassen und dem Rittmeister F. zu überbringen. Als B. gegen Mittag in die Apotheke kam, waren daselbst nur der Angeklagte, welcher seit dem 1. April 1894 bei L. als geprüfter Gehilfe in

Stellung war, und der Lehrling Schm. anwesend. Der Angeklagte nahm die Rezepte in Empfang, las dieselben und fertigte, — nachdem er auf seine Frage, ob der Arzt darauf warte, von B. eine bejahende Antwort oder die Antwort erhalten hatte, es wäre möglich, jedenfalls solle er die Arznei gleich mitbringen —, die Arzneien sofort an, nahm aber, da er statt Chlor. Mor. gelesen hatte, an Stelle von 3 g Chloralum hydratum eine gleiche Dosis Morphinum hydrochloricum, löste sie in 50 g erwärmtem Wasser auf, füllte die Lösung in ein glattes Glas mit weitem Hals und übergab dasselbe, nachdem er ein rothes Etikett mit der Aufschrift: Morphiumlösung 3,0 = 50,0 darauf geklebt hatte, in Papier eingewickelt an B. Dieser überbrachte die Arzneien dem Rittmeister F., welcher, nachdem er sich zu Bette gelegt hatte, drei Viertel der Morphiumlösung in ein Glas Apfelwein goß und dasselbe austrank.

Der Angeklagte hatte, als der erste Gehilfe des Apotheker L. vom Mittagessen in die Apotheke zurückgekehrt war, diesem mitgetheilt, daß er für Frau F. eine starke Morphiumlösung angefertigt habe und sich alsdann auf kurze Zeit entfernt. Als der erste Gehilfe nach einiger Zeit das Rezept zur Hand nahm, sah er sofort, daß nicht Morphium, sondern Chloralhydrat verordnet war. Der Angeklagte herbeigerufen und auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht, suchte zunächst den Oberstabsarzt Dr. K. auf, setzte denselben von dem Vorfall in Kenntniß und begab sich dann sofort nach der F.'schen Wohnung. Als er dort ankam, hatte Rittmeister F. die Morphiumlösung zu sich genommen und befand sich bereits in bewußtlosem Zustand, aus welchem er trotz fortgesetzter, von den Aerzten angewandter Mittel und Belebungsversuche nicht wieder erwachte. Der Tod ist infolge akuter Morphiumvergiftung noch an demselben Nachmittag eingetreten. Der Angeklagte hat diesen Tod verursacht, indem er die Morphiumlösung anfertigte und dem Boten übergab; der Tod würde nicht eingetreten sein, wenn er die richtige Arznei angefertigt hätte. Die Verursachung des Todes ist ihm aber auch als Fahrlässigkeit zuzurechnen. Hätte er mit einiger Aufmerksamkeit das Rezept gelesen, so würde ihm nicht entgangen sein, daß Chloralhydrat und nicht Morphium verordnet war. Das Rezept ist so geschrieben, daß es für einen Apotheker zu lesen ist, der häufig genöthigt ist, undeutliche Handschriften zu entziffern; es ist so deutlich geschrieben, erklärt der Sachverständige, Apotheker T., wie es deutlicher von einem Apotheker kaum gewünscht werden kann. Zwei Umstände aber mußten den Angeklagten besonders darauf hinweisen, daß er sich bezüglich des verordneten Arzneimittels getäuscht habe und ihn veranlassen, daß er das Rezept sorgfältiger in Augenschein nahm; der eine Umstand ist die Art der Abkürzung, der andere das Lösungsverhältniß. Der Angeklagte giebt zu, daß er während seiner Lehrzeit in Hannover reichlich Gelegenheit gehabt habe, von Morphiumverschreibungen Einsicht zu nehmen, daß ihm aber niemals eine Abkürzung von Morphinum in Mor. zu Gesicht gekommen sei, sondern stets entweder Morph. oder M. Daß die Abkürzung Mor. durchaus ungebräuchlich ist, wird von allen Sachverständigen bestätigt. Das Lösungsverhältniß anlangend, so steht fest, daß Morphium nur in dem Verhältniß von 1 zu 25 in kaltem Wasser löslich ist, und daß dieses dem Angeklagten bekannt war; 3 g Morphium lösen sich also nicht dauernd in 50 g Wasser, und die Anfertigung einer solchen Verordnung würde nach dem Gutachten des Sachverständigen als gegen die Gesetze der Wissenschaft verstoßend abgelehnt werden müssen. Der Angeklagte hat endlich als geprüfter Apotheker gewußt, daß eine Dosis von 3 g Morphium absolut tödtlich wirkt; bei gehöriger Ueberlegung mußte er sich deshalb nicht blos sagen, es kann ein anderes Arzneimittel gemeint sein, sondern auch, da die Art des Gebrauchs im Rezept nicht angegeben ist, es kann das wirklich verordnete Arzneimittel zum neueren Gebrauch bestimmt sein, und wenn statt seiner Morphium in der Menge und Weise eingenommen wird, wie der Arzt dem Kranken mündlich verordnet hatte („nach Bericht"), so kann der Tod eintreten. Daß das Rezept auf den Namen der Frau F. lautete und Angeklagter wußte, daß für dieselbe schon mehrfach vom Oberstabsarzt Dr. K. Morphiumlösungen zu Einspritzungen verordnet worden waren, kann dem Angeklagten so wenig zur Entlastung gereichen, wie die Annahme, die Arznei werde zunächst in die Hände des Arztes gelangen; er wurde dadurch nicht der Verpflichtung enthoben, mit der größten Sorgfalt zu prüfen, was für Mittel verordnet worden und er zu fertigen habe. Vermöge seines Gewerbes, welches leicht zu einer Gefährdung des Publikums führen kann, war der Angeklagte besonders verpflichtet, sorgfältig und aufmerksam das Rezept zu lesen. Es war aus diesen Gründen festzustellen, wenngleich in der Verwendung eines runden Glases mit weitem Halse ein Verschulden nicht zu erblicken ist, da solche Gläser bei Injektionen nicht klar verboten und auch nicht ganz ungebräuchlich sind, daß der Angeklagte am 14. August 1894 zu Lüneburg durch Fahrlässigkeit den Tod des Rittmeisters der Landwehr F. verursacht hat, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war.

Bei Ausmessung der auf Grund des § 222 St.-G.-B. zu erkennenden Strafe ist auf der einen Seite erschwerend der hohe Grad des Verschuldens, auf der anderen Seite mildernd der dem Angeklagten nicht zuzurechnende Umstand, daß die Form der Schriftzeichen des Rezepts bei flüchtigem Anblick eine Erinnerung an Morphium erwecken konnte, ferner das jugendliche Alter und das Bemühen, die traurigen Folgen, wenn möglich, abzuwenden, berücksichtigt.

---

2. Fahrlässige Tödtung und Körperverletzung infolge Abgabe von Antipyrin-Pulvern, welche mit Sublimat-Pulvern in einer Apotheke untermischt waren.

a) 90. Urtheil des Großherzogl. Landgerichts zu Freiburg i. Br. vom 13. März 1895 wider den Apotheker D., den Apothekergehilfen T. und den Lehrling K. — Auszugsweise Bearbeitung. —

In der Apotheke des D. zu Freiburg war im November 1894 T. als Gehilfe und K. als Lehrling bedienstet; ferner war dort der nicht mitangeklagte Lehrling Br. beschäftigt.

I. Die Angeklagten D. und T. sind geständig, bei der Herstellung und Abgabe von Antipyrin-Pulvern die Vorschriften der badischen Verordnungen vom 29. Mai 1880 (§ 14), vom 27. Dezember 1886 (Ziff. 4) und vom 9. November 1891 (§ 1) nicht beobachtet zu haben, indem sie jene Pulver, welche T. mehrfach statt nach Gewicht, nach dem Augenmaß dispensirte, vorräthig hielten und im Handverkauf ohne Rezept abgaben. Wegen der dadurch begangenen Uebertretung des § 367⁵ St.-G.-B. wurde D. mit einer Geldstrafe von 100 ℳ, T. mit einer Geldstrafe von 30 ℳ belegt.

II. Am 5. November 1894 hat T. 50 Antipyrin-Pulver auf einmal für den Handverkauf vorräthig hergestellt, indem er je 10 g abwog und diese dann ohne Einzelabwiegung nach dem Augenmaß in 10 Theile zertheilte. Er machte aus dem Antipyrin-Standgefäß in der Offizin zunächst 30 Pulver, ließ dann das leer gewordene Gefäß durch den Lehrling K. in der Vorrathskammer frisch auffüllen und machte aus dieser neuen Füllung noch 20 weitere Pulver. Die 50 Pulver wurden darauf in einer Schachtel in der Offizin aufbewahrt.

1. Am 9. November 1894 abends ½8 Uhr ließ die Wittwe B. für ihre ledige Schwester Luise G. aus der D.'schen Apotheke zwei Antipyrin-Pulver holen. Letztere wurden ohne Rezept durch den Gehilfen T. aus der Vorrathsschachtel abgegeben.

Beim Genuß des einen Pulvers stellten sich sofort charakteristische Vergiftungserscheinungen ein: die Luise G. rief sofort ihrer Schwester, der Wittwe B., zu: „Das ist Gift, das ist Gift!" Sie fühlte einen brennenden ätzenden Schmerz im Mund, Schlund und Magen. Sie trank zur Beschwichtigung des Schmerzes Milch. Alsbald traten heftige Erbrechungen ein, die sich bis gegen

Mitternacht, 3 bis 4 Stunden fortsetzten, und wonach namentlich schäumiges Blut fortging. Gleichzeitig mit den Erbrechungen erfolgten Stuhlentleerungen. Sie bekam auch Krämpfe, namentlich in den Füßen und als sie um Mitternacht einmal aus dem Bett steigen wollte, wurde sie von einer Ohnmacht befallen, sie fiel zu Boden und verletzte sich dabei am Kopfe. Bis Ende Dezember hatte die Luise G. mit ihrer völligen Wiederherstellung zu thun; es war ihr immer schlecht im Magen. Die Wittwe B., welche schon öfters Antipyrinpulver eingenommen hatte und so den Geschmack und die Wirkungen kannte, versuchte den Rest des von ihrer Schwester nicht ganz eingenommenen Pulvers und fand sofort, daß es kein Antipyrin, vielmehr „etwas Anderes, etwas Giftartiges" sei und sein müsse. In später Abendstunde noch schickte sie ihre Tochter Marie B. in die D.'sche Apotheke. Die Marie B. brachte dem Apotheker D. das zweite Pulver und übergab es denselben unter der Erklärung, es sei kein Antipyrin, es sei etwas Anderes, ihre Mutter habe schon oft Antipyrin genommen und kenne es genau. Auf diese Mittheilung beschränkte sich die Marie B., wie sie in der Verhandlung auf besonderes Befragen ausdrücklich versicherte, ohne dem Apotheker D. die bei der Luise G. zufolge Genusses des einen Pulvers eingetretenen Folgen zu schildern. Apotheker D. untersuchte das ihm von der Marie B. zurückgebrachte Pulver, indem er es besichtigte und an der Zunge auf den Geschmack kostete. Daß er das Pulver genau besichtigte, hat die Marie B. wahrgenommen, daß er es auch mit der Zunge versuchte, konnte die Zeugin nicht bestätigen, aber auch die Möglichkeit nicht bestreiten. Der Angeklagte D. versicherte, er habe das Pulver in der angegebenen Weise untersucht, nur Antipyrin, das an seinem eigenthümlichen Geschmack zu erkennen sei, gefunden und das Pulver der Marie B. mit dem Bemerken zurückgegeben, es sei Antipyrin, es sei in Ordnung, — man hätte ihn in so später Abendstunde nicht herausschellen brauchen.

Das fragliche Pulver konnte eingangs der Untersuchung zu Gerichtshänden gebracht werden. Es wurde von dem Sachverständigen, Universitätsprofessor Dr. B., chemisch untersucht und als reines Antipyrin befunden.

Von diesem ersten Vorkommniß hat das Personal in der kritischen Zeit nichts erfahren.

2. Am 10. November 1894 erhielt die Ehefrau des Feldwebels H. auf Verordnung des Stabsarztes Dr. S. für ihren sechs Jahre alten Sohn Otto aus der D.'schen Apotheke zwölf Antipyrinpulver. Diese Pulver wurden von dem Gehilfen T. aus dem Antipyrin-Standgefäß der Offizin nach Maßgabe des Rezeptes hergestellt und in den Mittagsstunden abgegeben. Nach dem Genuß eines dieser Pulver sind gesundheitsschädigende Wirkungen bei dem Knaben Otto H. nicht eingetreten. Die chemische Untersuchung der restlichen elf Pulver ergab 80% Antipyrin und 20% Quecksilber-Sublimat.

3. Am 10. November 1894 abends etwa um 6 Uhr wurde dem 17 Jahre alten Paul Sch., Sohn der Wittwe Sch., in der D.'schen Apotheke ein Antipyrinpulver verabfolgt. Die Verabfolgung geschah auf Verlangen ohne Rezept. Sie erfolgte durch den Gehilfen T. aus der Vorrathsschachtel. Lehrling Br. war dabei, Lehrling K. nicht. Der Genuß des Pulvers verursachte bei Paul Sch. und demnächst auch bei seiner Mutter, die der Prüfung wegen den Rest des Pulvers einnahm, im Wesentlichen die gleichen Krankheitserscheinungen, wie bei der Luise G., namentlich häufiges Erbrechen. Es kam als Eigenthümlichkeit des Quecksilberchlorids dazu, daß bei der Wittwe Sch. die Zähne schwarz wurden und theilweise ausfielen. Sie war nach ihren Angaben fünf Wochen lang kränklich, während ihr Sohn einen Tag unwohl war. Der Letztere schrie auch nach Einnahme des Pulvers sofort: „Ich bin vergiftet!" und hat mit Rücksicht auf die momentane Wirkung die Pulverlösung nicht ganz eingenommen. Die Wittwe Sch. schickte alsbald ihre Tochter Katharina in die Apotheke, um dort zu sagen, daß man ihrem Sohn statt Antipyrin Gift gegeben habe. Die Tochter brachte die Beschwerden bei dem Gehilfen T. vor, der sich darauf beschränkte, zu erklären, daß lediglich Antipyrin abgegeben worden sei, und den Genuß von Milch und Wein anempfahl. Bald nachher begab sich die Wittwe Sch. selbst noch in die Apotheke und wiederholte dem Gehilfen T. gegenüber denselben Vorhalt und dieselbe Beschwerde unter Schilderung der Krankheitserscheinungen mit dem Bemerken, daß eine Vergiftung vorliegen müsse. Auch auf diese wiederholte eindringliche Warnung und Beschwerde beschränkte sich Gehilfe T. auf die Erklärung, daß nur Antipyrin abgegeben worden sei, und bat schließlich die Wittwe Sch., von der Sache nicht weiter zu reden, da er das Pulver vorschriftswidrig ohne Rezept abgegeben habe. Die Beschwerde der Wittwe Sch. und ihrer Tochter Katharina hat Lehrling Br., nicht aber auch Lehrling K. mit angehört. K. war beide Mal nicht in der Apotheke anwesend. Allerdings hat ihm Lehrling Br. von der Beschwerde der beiden Frauenzimmer Mittheilung gemacht, allein diese Mittheilung geschah unter Umständen, daß dieselbe nicht sowohl ernstlich, vielmehr als Spaß verstanden und aufgenommen werden konnte und durfte. Als K. nämlich den Gehilfen T. fragte, was an der Sache sei, lachten T. und Br. gegeneinander, worauf K. äußerte: „Nanu, dann hat mich Br. wieder einmal angeschwindelt."

4. Am 10. November 1894, abends gegen 8 Uhr, wurden in der D.'schen Apotheke an stud. jur. Heinrich Bö., Mitglied des Corps „Hasso-Borussia" auf Verlangen sechs Antipyrinpulver abgegeben. Die Abgabe erfolgte durch den Lehrling K. ohne Rezept aus der mehrfach erwähnten Vorrathsschachtel. K. war allein in der Offizin, als er das Pulverquantum abgab. Gehilfe T. hat im anstoßenden Zimmer zu Nacht gegessen und hat nur allgemein gehört, daß von K. Jemand bedient werde. Als T. unmittelbar darauf in die Offizin kam theilte ihm K. mit, daß er einem Hasso-Borussen soeben sechs Antipyrinpulver abgegeben habe. Bö. begab sich mit den erhaltenen sechs Pulvern zunächst auf die Corpskneipe, wo er alsbald ein Pulver in Wasser nahm. Die Wirkung war eine momentane und durchschlagende. Er rief sofort: „Ich bin vergiftet, ich muß sterben." Gleichzeitig stellten sich unausgesetzt heftige und schmerzhafte Erbrechungen ein, durch welche nach und nach schäumiges Blut ausgeworfen wurde. Es folgten nach einander reichliche, schmerzhafte Stuhlentleerungen. Die Beine trugen ihn nicht mehr, er brach zusammen und mußte nach seiner Wohnung gefahren und getragen werden, nachdem der praktische Arzt Dr. E. die erste ärztliche Hilfe durch Verabreichung von Beruhigungsmitteln geleistet hatte. In der Nacht noch wurde Professor Bä. berathen, der nicht auf Vergiftung, vielmehr auf eine Magenkrankheit diagnostizirte und am anderen Morgen die Verbringung des Kranken in das Krankenhospital veranlaßte, allwo derselbe am 16. November morgens 6 Uhr verstorben ist. Universitätsprofessor von Ka. machte die Sektion, Professor Dr. B. besorgte im Benehmen mit dem Gr. Bezirksarzt R. die chemische Untersuchung der inneren Weichtheile. Nach den bestimmten Angaben dieser Sachverständigen steht mit Sicherheit fest, daß Bö. an Vergiftung durch Quecksilbersublimat verstorben, und daß in dieser Vergiftung die volle Ursache des eingetretenen Todes zu finden ist. Der Sachverständige Dr. B. stellte auf chemischem Wege fest, daß in den ihm zur Untersuchung übergebenen Körpertheilen des Verstorbenen 99,8prozentiges Quecksilberchlorid enthalten war, also reines Sublimatgift. Der Sachverständige R. bestätigte, daß nach Art und Maß der Vergiftung durch rechtzeitige, auf Vergiftung absehende Hilfe der Tod nicht hätte abgewendet werden können.

Es kommen bezüglich dieses schwersten Falles noch folgende Thatsachen in Betracht: Der Angeklagte T. war am 10. November nachmittags nicht zu Haus und kehrte erst abends etwa um ½10 Uhr in die Apotheke zurück. Er war also an den unter II 2, 3 und 4 geschilderten Vorgängen, betreffend die Fälle H., Sch. und Bö., nicht betheiligt. Er war in dieser Zeit durch seinen Gehilfen T. vertreten. Die Abgabe der Antipyrinpulver an die genannten Personen berührt ihn in subjektiver und objektiver Beziehung nicht direkt. Er wußte um

die Abgabe nichts und hatte bei letzterer seine Hand in keiner Weise im Spiel.

Der praktische Arzt Dr. E. begab sich am 10. November abends etwa 1/2 9 Uhr, nachdem er dem erkrankten Bö. die erste Hilfe geleistet hatte, in die D.'sche Apotheke, machte dem Personal, speziell dem Gehilfen T. entsprechende Mittheilung unter der Anfrage, was denn dem Bö. verabfolgt worden und ob vielleicht etwas vorgekommen sei. Man versicherte ihm, daß Antipyrin gegeben worden sei. Als dann Apotheker D. bald nachher, etwa um 1/2 10 Uhr abends nach Hause und in die Apotheke kam, theilte ihm Gehilfe T. die Geschehnisse mit, namentlich, daß zwei Frauenspersonen und Dr. E. dagewesen und sich über die schlimmen Wirkungen abgegebener Antipyrinpulver ausgelassen hätten. T. theilte seinem Prinzipal insbesondere mit, daß ein Student nach dem Genuß eines Pulvers sich habe 45 Mal erbrechen müssen. Diese Mittheilung versicherte T. aufs bestimmteste. Allerdings endete T. in dem Sinne, als ob es sich nur um ein und denselben Fall handle, indem er die Sache Sch. und Bö. irrthümlicherweise zusammenwarf.

Apotheker D. will auf die Mittheilung hin aus der Vorrathsschachtel zwei Antipyrinpulver herausgenommen und am anderen Morgen untersucht, dabei aber nur reines Antipyrin gefunden haben. Auch Gehilfe T. will zwei Pulver an sich genommen, dann aber nicht untersucht, vielmehr in die Waschschüssel geworfen haben, weil sein Prinzipal über das Ergebniß der Untersuchung der von ihm aus der Vorrathsschachtel genommenen zwei Pulver nichts und bezw. nichts nachtheiliges oder verfängliches geäußert habe.

Nachdem Bö. bereits gestorben war, erst am Tage nach seinem Tode wurde eine Nachschau nach den restlichen, nicht gebrauchten Antipyrinpulvern in den Kleidern des Verstorbenen veranlaßt, wobei die fünf Pulver im Ueberzieher gefunden wurden. Die chemische Untersuchung dieser Pulver ergab, daß vier Pulver reines Antipyrin im Gewicht von 1 g, ein Pulver dagegen reines Sublimat im Gewicht von 4,761 g, also das fünffache Gewicht enthielten.

5. Am 12. November 1894 wurden auf Rezept des praktischen Arztes Dr. S. für die Wittwe B. drei Antipyrinpulver aus der D.'schen Apotheke verabfolgt. Lehrling K. hat auf Anordnung und unter Aufsicht seines Prinzipals, des Angeklagten D., diese Pulver aus dem Antipyrin-Standgefäß der Offizin hergestellt. Nachdem die Wittwe B. ein Pulver eingenommen hatte, stellten sich dieselben Vergiftungssymptome sofort ein: schmerzhaftes Brennen im Mund, Schlund und Magen, häufiges Erbrechen, Stuhlentleerungen und Schwächegefühl. Der zum Einnehmen gebrauchte Löffel färbte sich schwärzlich. Sie war etwa fünf Wochen lang krank, es gesellte sich eine Nierenkrankheit hinzu, an der sie noch leidet, und die nach dem bestimmten Ausspruch des Sachverständigen R. auf die Vergiftung zurückzuführen ist und bleibende Nachtheile im Gefolge haben wird. Die Wittwe B. war nach ihren Angaben noch nie nierenkrank. Die chemische Untersuchung der restlichen zwei Pulver ergab 80% Antipyrin und 20% Sublimat, — das gleiche Mischungsverhältniß wie im Fall H. (II 2.)

III. Am 14. November 1894 wurde die Giftmischung in der Apotheke selbst entdeckt. An diesem Tage nämlich gewahrte Gehilfe T. bei der Herstellung von Antipyrinpulvern in dem Standgefäß der Offizin verschiedene fremdartige Körperchen, Partikelchen, die ihm verdächtig vorkamen. Er verständigte seinen Prinzipal, worauf dieser eine Untersuchung eintreten ließ. Er untersuchte die Pulver in der Vorrathsschachtel, noch etwa 10 Stück, und fand, daß ein Pulver fast ausschließlich aus Sublimat bestehe; zwei Pulver waren mit Sublimat vermischt; die übrigen Pulver waren reines Antipyrin. Auch der Inhalt des Standgefäßes war mit Sublimat untermischt. Er schüttete nun Alles zusammen in ein Gefäß und versah das letztere mit der Aufschrift: „Antipyrin und Sublimat". Durch Einhaltung dieses eigenthümlichen Verfahrens hat D. es unmöglich gemacht, die unterschiedliche Mischung in dem Standgefäß und in den Vorrathspulvern prozentual festzustellen. Die chemische Untersuchung der zusammengeschütteten Masse ergab etwa 4% Sublimatbeimischung.

IV. Wegen des Falles G. (II 1) hat die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht Anklage erhoben und den Fall H. (II 2) im Laufe des Verfahrens mangels zureichenden Beweises einer eingetretenen Gesundheitsbeschädigung nicht weiter verfolgt. Dagegen hat sie die Bestrafung des Angeklagten D. wegen des Falles Bö. (II 4) aus § 222 St.-G.-B. und wegen der Fälle Sch. und B. (II 3 und 5) aus § 230 St.-G.-B., sowie des Angeklagten T. wegen des Falles Bö. aus § 222 St.-G.-B. und wegen des Falles B. aus § 230 St.-G.-B., endlich des Angeklagten K. wegen des Falles Bö. aus § 222 St.-G.-B. beantragt. Die Staatsanwaltschaft erblickte in der Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften über die Herstellung und Abgabe der Antipyrinpulver (vgl. oben unter I) ein pflichtwidriges und mit Rücksicht auf die eingetretenen Folgen ein strafbar fahrlässiges Verhalten der Angeklagten und machte ihnen insbesondere zum Vorwurf, daß sie trotz der eingelaufenen Beschwerden und Warnungen es unterlassen haben, eine Untersuchung des gesammten Antipyrinvorraths, namentlich der fertigen Pulver vorzunehmen und bis zu dieser Prüfung weitere Pulver nicht abzugeben.

Im Uebrigen hat die Anklagebehörde offen ausgesprochen, daß es sich höchst wahrscheinlich um eine Frevelthat der abscheulichsten Art handele, daß man es mit einem unverantwortlichen Bubenstreich, vielleicht mit einem Akt der Rache, oder gar mit einem Verbrechen zu thun habe. Es ist der Untersuchungsführung und auch der Hauptverhandlung nicht gelungen, in der angeführten Richtung bestimmte Verdachtsgründe zu Tage zu fördern. Es war überhaupt nicht möglich, aufzuklären, wann, wie und von wem etwa die Giftmischung bethätigt worden ist. Daß letztere aber nicht etwa auf ein versehentliches, vielmehr auf ein absichtliches Handeln zurückzuführen ist, ergiebt sich fast mit Nothwendigkeit aus dem chemischen Erfund der untersuchten Pulver. Es ist in dieser Beziehung festgestellt, daß die in der Vorrathsschachtel gesammelten Pulver theils reines Antipyrin, theils reines Sublimat und endlich eine Mischung von beiden enthielten, während der Vorrath in dem Offizinstandgefäß allgemein gemischt war. Ein versehentliches Handeln hätte eine einheitliche, gleichheitliche oder gleichhaltige Mischung ergeben müssen. In diesem Sinne haben sich auch die Sachverständigen ausgesprochen. Der Verdacht lenkte sich von vornherein auf das Personal, anfänglich namentlich gegen den Lehrling K., nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung ebenmäßig und nicht minder gegen den Mitlehrling Br.

V. Das Gericht hat ebenfalls die Ueberzeugung gewonnen, daß die unheilvollen Geschehnisse höchst wahrscheinlich auf eine Freveltat zurückzuführen seien. Gerade deshalb vermochte es aber in der Uebertretung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften (unter I) seitens der Angeklagten D. und T. eine Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 222 und 230 St.-G.-B. nicht ohne Weiteres zu finden. Der Angeklagte D. wurde demgemäß, da er erwiesenermaßen zur Zeit, als die Antipyrinpulver an Sch. und Bö. verabfolgt wurden, nicht in der Apotheke anwesend war, bezüglich dieser beiden Fälle freigesprochen, ebenso im Falle H. Dagegen fiel ihm allerdings eine grobe Fahrlässigkeit im Falle B. zur Last. Hier hat der Angeklagte D. die drei Pulver durch den Lehrling K. anfertigen und verabfolgen lassen. Er selbst war der Dispensirende und die Verabfolgung geschah, nachdem ihm die eindringlichen Beschwerden der Wittwe Sch. und deren Tochter und die Vorstellung des prakt. Arztes Dr. E. bekannt gegeben worden waren. Und hier hätte der Angeklagte D. auch der selbst erlebten B.'schen Warnung sich erinnern sollen. Dazu kam noch, daß der prakt. Arzt Dr. E. am 11. November dem Angeklagten D., der ihn wegen des Falles Bö. besuchte, bedeutete und ausdrücklich erklärte, daß er glaube, daß bei Bö. Vergiftung vorliege. Durch all' diese Vorgänge

war der Angeklagte in der eindringlichsten Weise verwarnt, auf unheilschwangere Vorkommnisse in dem Geschäftsbetrieb förmlich angesprochen und alarmirt, und jetzt war es seine unabweisliche Pflicht, sofort eine eingehende Untersuchung der fraglichen Arzneimittel eintreten zu lassen und bis dahin die Abgabe weiterer Pulver zu sistiren. Jetzt lag es auch nicht allzufern, selbst an eine Frevelthat zu denken. Durch Unterlassung dieser dringlich gebotenen Vorsorge hat sich der Angeklagte einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht und durch dieselbe die Erkrankung bezw. Körperverletzung der Wittwe B. verursacht. Dieserhalb wurde D. wegen Vergehens gegen § 230 St.-G.-B. im Falle B. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Der Angeklagte T. wurde hinsichtlich der Fälle H. und B. freigesprochen, weil er an der Abgabe der Pulver hier in keiner Weise betheiligt war. Dagegen wurde er wegen fahrlässiger Tödtung des stud. jur. Bö. aus § 222 St.-G.-B. mit 2 Monaten Gefängniß bestraft. Er war es, der die eindringlichen Vorstellungen und Warnungen der Wittwe Sch. und ihrer Tochter entgegengenommen hat, und diese Vorgänge hätten ihn veranlassen und bestimmen müssen, wenigstens dafür zu sorgen, daß vorerst keine Antipyrinpulver mehr abgegeben wurden. Er konnte und mußte daran denken und sich klar machen, daß etwas außerordentliches vorgekommen, daß durch Zufall oder Versehen Gift unter das Antipyrin gekommen sein könnte; denn auf Gift und Vergiftung lauteten die Beschwerden, und die geschilderten Krankheitserscheinungen befanden sich im Einklange damit, so daß er die Möglichkeit wenigstens annehmen und für sein weiteres Handeln unterstellen mußte. Damit konnte und mußte er aber auch voraussehen, daß durch die sorglose Abgabe weiterer Pulver andere ähnliche oder noch schwerere unheilvolle Ereignisse eintreten könnten. Dieser Einsicht konnte und durfte er sich bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht verschließen. Diesen voraussehbaren Folgen durch positives Handeln vorzubeugen, war seine erste Pflicht und diese Pflicht hat er durch völlige Unthätigkeit namentlich in der Richtung verletzt, daß er die Abgabe weiterer Pulver indeß wenigstens bis auf Rückkunft seines Prinzipals nicht verhinderte. Hätte er die Anordnung getroffen, daß Antipyrinpulver weiter nicht mehr abgegeben werden dürfen, — und zu solcher Anordnung war er als selbstständiger Gehilfe und Vertreter des Prinzipals berechtigt und verpflichtet —, so wäre wohl verhütet worden, daß Bö. ein so trauriges Ende nehmen mußte. Es ist damit auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der fraglichen Unterlassung und dem eingetretenen Erfolg hergestellt. Der Umstand, daß er zufällig in der Offizin nicht anwesend war, als K. die Pulver an Bö. abgab — er befand sich gerade beim Nachtessen im anstoßenden Zimmer —, kann ihm nicht zu Statten kommen, da er es an einer bezüglichen Weisung an die Lehrlinge fehlen ließ und nicht annehmen konnte und durfte, daß in der fraglichen Zeit Pulver nicht abgegeben werden. Es kann wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorgänge vom 10. November eine erhöhte Aufmerksamkeit und damit die Entdeckung des Sublimats im Standgefäß vier Tage später veranlaßten und herbeiführten. Immerhin zog das Gericht, was den Grad der Verschuldung anlangt, in Betracht, daß der Angeklagte die Pulver, um die es sich handelte, selbst hergestellt hatte, womit er an sich der Meinung sein konnte, daß die Pulver in Ordnung seien.

Der Angeklagte K. endlich wurde, weil ihm die verschiedenen Beschwerden unbekannt geblieben waren, und er somit in keiner Weise verwarnt war, von der Beschuldigung der fahrlässigen Tödtung des stud jur. Bö. freigesprochen.

b) 91. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1895 wider D.

Gegen das vorstehende Erkenntniß des Landgerichts zu Freiburg, insoweit dadurch der Angeklagte D. von der Beschuldigung einer fahrlässigen Tödtung des stud. jur. Bö. freigesprochen war, hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Diese wurde vom Reichsgericht indeß verworfen aus folgenden

Gründen:

Das Urtheil erachtet der Anklage der fahrlässigen Tödtung des Studiosus Bö. gegenüber das subjektive Verschulden des Angeklagten nicht für bewiesen; ein irriger Rechtsstandpunkt ist dabei nicht erkennbar.

Für das Erstere war, wie die Revision richtig bemerkt, das Gesammtverhalten des Angeklagten von Erheblichkeit, für dasselbe durften aber als belastende Momente weder die Vorkommnisse im Falle Sch., noch die Mittheilungen des praktischen Arztes Dr. E., noch die Erkrankung der Luise G. herangezogen werden. Zur kritischen Zeit, dem Abend des 10. November v. J. war dem Angeklagten von den eingetretenen Komplikationen nichts bekannt geworden. Insbesondere waren ihm auch die Krankheitserscheinungen unbekannt geblieben, die nach dem Genusse des in seiner Apotheke abgegebenen, angeblichen Antipyrinpulvers bei der Luise G. sich gezeigt hatten.

Dieses Ergebniß der Beweiserhebung ist an zwei Stellen des Urtheils mit voller Bestimmtheit festgestellt. Nach den Entscheidungsgründen beschränkte sich Marie B. bei der Rückgabe des einen Pulvers auf die Erklärung, es sei kein Antipyrin, ihre Mutter kenne es genau, sie habe schon oft solches genommen, es sei etwas anderes. Das Pulver enthielt aber nach der sofortigen Untersuchung des Angeklagten Antipyrin. Eine hiervon abweichende thatsächliche Auffassung kann gemäß Strafprozeßordnung § 376 im Wege der Revision nicht zur Geltung gebracht werden. Das fragliche Vorkommniß war nach der Beweiswürdigung der Strafkammer kein äußerer Umstand, wie die Revision sich ausdrückt, der für den Angeklagten eine Warnung bildete, kein Ereigniß, dessen Außerachtlassung als Leichtsinn und Unachtsamkeit, als eine Verletzung seiner berufsmäßigen Pflichten unbedingt aufzufassen war. Für die subjektive Seite konnte es demnach außer Betracht gelassen werden.

Bei dieser Beweislage beschränkt sich deshalb das Verschulden des Angeklagten auf die Uebertretung der beiden Verordnungen vom 27. Dezember 1886 unter Ziff. 4 und 9. November 1891 § 1. Die Nichtbefolgung allgemeiner polizeilicher Vorschriften begründet aber nicht mit Nothwendigkeit Fahrlässigkeit im einzelnen Fall, wie die Revision selbst anerkennt.

Ein wesentliches Erforderniß des Fahrlässigkeitsbegriffes bildet die Vorhersehbarkeit des kausalen Verlaufs. Die Strafkammer hat sie verneint, sie läßt die beiden Möglichkeiten eines unheilvollen Mißgriffs oder einer verbrecherischen Giftmischung, eines Versehens oder eines Verbrechens offen; mit dem Staatsanwalt hält sie die letztere für die wahrscheinlichere. An ein Verbrechen aber konnte und mußte der Angeklagte nach ihrer Auffassung nicht denken. Die Frage, ob ein konkret eingetretenes Vorkommniß oder Ereigniß zu den vorhersehbaren und deshalb vermeidlichen gehört, wird in der Regel eine That- und keine Rechtsfrage sein. So auch im vorliegenden Fall. Wenn das Gericht bei Erwägung und Feststellung der sachlichen und persönlichen Verhältnisse in der Apotheke des Angeklagten zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß ihm der Gedanke an das Hinzutreten eines Verbrechens zu den bestehenden Ordnungswidrigkeiten nicht habe kommen können und müssen, so läßt sich diese Auffassung vom Rechtsstandpunkte aus nicht angreifen.

Ein wesentliches Merkmal der Fahrlässigkeit, die Vorhersehbarkeit des Kausalitätsverlaufs, ist hiernach nicht für nachgewiesen erachtet worden.

Bei dieser Lösung der Beweisfrage verletzt die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen des Strafgesetzbuchs § 222 Abs. 2 keine Rechtsnorm.

Die Revision mußte deshalb verworfen werden.

Digitized by Google

Anhang. Kurpfuscher, Kurpfuscherei.

1. Die Bezeichnungen „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" sowie „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Naturärzte-Bundes" sind als ärztähnliche Titel zu erachten. Zuwiderhandlung gegen § 147³ Gewerbeordnung.

a) 92. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 4. Mai 1895 wider W. zu Wiesbaden.

Verurtheilung des Angeklagten zu 50 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft.

Gründe:

Durch das Geständniß des Angeklagten und das eidliche Zeugniß des Leichenbeschauers Wo. ist erwiesen, daß der Angeklagte, welcher die höhere Bürgerschule zu P. bis Sekunda besucht und weder ein medizinisches Examen abgelegt noch die Approbation als Arzt erlangt hat, dagegen wegen Betrugs und Vergehens gegen die Gewerbeordnung vorbestraft ist, am 25. Dezember 1894 unter Benutzung eines ihm von dem Uhrmacher R. vorgelegten, diesem von dem Leichenbeschauer Wo. übergebenen Formulars eine Bescheinigung über den Tod des Kindes des Uhrmachers R. ausgestellt hat, welche lautet:

„Bescheinigung.

Der unterzeichnete behandelnde Arzt bescheinigt hiermit behufs Eintrags in das Leichenregister, daß Emilie R. von hier in Folge von Gehirnentzündung am 25. Dezember 1894 verstorben ist.

Wiesbaden, den 25. Dezember 1894.

W., prakt. Vertreter
der arzneilosen Heilkunde."

Diese Bescheinigung wurde von dem Uhrmacher R. dem Leichenbeschauer Wo., einem in städtischen Diensten stehenden Beamten, ausgehändigt und hat nach den Aussagen des Leichenbeschauers Wo. und des Königlichen Kreisphysikus Dr. G. die Bestimmung, von dem Leichenbeschauer dem Standesbeamten und demnächst dem Kreisphysikus zu statistischen Zwecken übergeben zu werden. Ohne eine solche von dem behandelnden oder die Todesursache einer Person feststellenden Arzte ausgestellte Bescheinigung darf die Beerdigung einer Leiche erst nach Ablauf von 72 Stunden geschehen.

Ferner ist durch das Geständniß des Angeklagten erwiesen, daß derselbe in Nr. 59 des Wiesbadener Tagblatts vom 5. Februar 1895 eine Annonce hat veröffentlichen lassen, in welcher er eine von ihm verfaßte, über Kopfschmerz und Schlaflosigkeit handelnde Broschüre anpries und sich unter seinem Namen als „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Deutschen Naturärzte-Bundes" bezeichnet hat.

Der Angeklagte, wegen Ausstellung der Bescheinigung des Vergehens gegen § 277 St.-G.-B. angeklagt, hat erklärt, er habe es übersehen, in dem zu der Bescheinigung benutzten Formular das Wort „Arzt" zu streichen und bestreitet, daß es sich um ein Zeugniß über den Gesundheitszustand einer Person handele, daß er von der Bescheinigung zum Zwecke der Täuschung einer Behörde Gebrauch gemacht habe, und daß die seinem Namen hinzugefügte Bezeichnung „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" als Bezeichnung als Arzt oder als einer anderen geprüften Medizinalperson sich darstelle, sowie bezüglich des in der Annonce gebrauchten Titels „Frauenpraktiker und Mitglied des Deutschen Naturärzte-Bundes", dessentwegen er wegen Zuwiderhandlung gegen den § 147³ der Reichsgewerbeordnung angeklagt ist, die Aehnlichkeit dieses Titels mit demjenigen eines Arztes bestritten. Ein Deutscher Naturärzte-Bund bestehe in der That, und er sei Mitglied dieser Vereinigung, daher berechtigt, den gewählten Titel sich beizulegen.

Was nun zunächst die Bescheinigung vom 25. Dezember 1894 anlangt, so konnte in der Ausstellung derselben seitens des Angeklagten allerdings ein Vergehen gegen § 277 St.-G.-B. nicht gefunden werden, denn es fehlt vor Allem an dem Thatbestandsmerkmal, daß der Angeklagte von der Bescheinigung zum Zwecke der Täuschung einer Behörde Gebrauch gemacht habe. Der Angeklagte war allerdings nicht befugt, eine derartige Bescheinigung auszustellen, weil nach den Vorschriften, auf welchen die Ausstellung derartiger Bescheinigungen beruht, nur ein Arzt berechtigt ist, dieselben auszustellen. Allein durch die Bescheinigung ist eine Täuschung der Behörde, an welche die Urkunde abgegeben wurde, nicht bezweckt worden. Es ist aber auch weiter mindestens zweifelhaft, ob eine Bescheinigung über den Tod einer Person als ein Zeugniß über den Gesundheitszustand derselben im Sinne des § 277 St.-G.-B. zu betrachten ist.

Es konnte daher eine thatsächliche Feststellung aus § 277 St.-G.-B. gegen den Angeklagten nicht getroffen werden. Die Handlung des Angeklagten ist jedoch aus dem rechtlichen Gesichtspunkte, auf welchen Angeklagter ausdrücklich hingewiesen wurde, als Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 147³ der Reichsgewerbeordnung strafbar. Denn der Angeklagte hat sich in der Bescheinigung, ohne hierzu approbirt zu sein, als behandelnder Arzt bezeichnet und hierdurch, sowie in dem seiner Unterschrift hinzugefügten Titel „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" einen Titel beigelegt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson.

Die Angabe des Angeklagten, er habe nur versehentlich in dem Formular das Wort „Arzt" zu streichen unterlassen, ist unglaubwürdig. Er mußte aus dem vorgedruckten Text der Bescheinigung ersehen, daß nur ein Arzt zur Ausstellung befugt sei. Indem er die Bescheinigung ausstellte, gerirte er sich als Arzt. Daran ändert der seinem Namen zugesetzte Titel nichts, dieser Titel ist vielmehr an sich inhaltlich so beschaffen, daß die gebrauchte Bezeichnung eine dem Begriffe des Arztes nahe kommende sachliche Bedeutung habe. Es ist nicht erforderlich, daß durch den Titel absolut bei Jedermann der irrige Glaube erweckt wird, daß es sich um einen Arzt oder eine geprüfte Medizinalperson handle, denn der § 147³ der Gewerbeordnung bezweckt wesentlich das nicht sachverständige, aber einer wirklich sachverständigen ärztlichen Hilfe bedürftige Publikum vor Täuschungen zu bewahren, welche an einem Kurort wie Wiesbaden um so leichter möglich sind, als hier Kranke aus den verschiedensten Gegenden und Ländern zusammen kommen, um ärztliche Hilfe zu suchen, und viele derselben mit dem Sprachgebrauch und der technischen Bezeichnung der staatlich approbirten Aerzte nicht völlig vertraut sein werden.

Was sodann den vom Angeklagten in der Annonce seinem Namen beigefügten Titel „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Naturärzte-Bundes" anlangt, so hat das Gericht auch diese Bezeichnung als einen dem Arzte ähnlichen Titel erachtet. Man wird unter „Spezial-Frauenpraktiker" einen Spezialisten für Frauenkrankheiten verstehen müssen, die gemeiniglich nur von Aerzten behandelt werden, und unter einem Mitglied des Naturärzte-Bundes muß man füglich einen „Naturarzt" verstehen, der Mitglied des genannten Bundes ist. Mag nun ein solcher Bund bestehen oder nicht, jedenfalls ist die Bezeichnung einer nicht approbirten Person als Naturarzt unzulässig, wie die Rechtsprechung in der Entscheidung des Obertribunals vom 22. Dezember 1875 (cfr. Oppenhoff, Rechtsprechung XII 812) auch bereits angenommen hat, denn sie ist trotz des, um die medizinische Richtung zu bezeichnen, gemachten Zusatzes des Wortes „Natur" eine ähnliche Bezeichnung und ist auch geeignet, den Glauben, es handle sich um eine geprüfte Medizinalperson, zu erwecken. Der Ansicht des Angeklagten, daß die Bezeichnung „Naturarzt" schon begrifflich einen nicht wissenschaftlich ausgebildeten Arzt erkennen lasse, kann nicht beigepflichtet werden, es giebt vielmehr unter den sogenannten Naturärzten bekanntlich auch viele wissenschaftlich gebildete und approbirte Aerzte, welche ihre medizinische Richtung in dieser Weise bezeichnen.

Hiernach hat das Gericht die thatsächliche Feststellung getroffen, daß der Angeklagte im Dezember 1894 und Februar 1895 in Wiesbaden in zwei Fällen, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnet und

einen ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Der Angeklagte war daher wegen Uebertretung gegen § 147[3] der Gewerbeordnung zu bestrafen. Mit Rücksicht auf die Schädlichkeit des Handelns des Angeklagten erschien für den ersten Fall eine Geldstrafe von 20 ℳ, für den zweiten Fall eine Geldstrafe von 30 ℳ angemessen, so daß in Anwendung des § 78 St.-G.-B. eine Geldstrafe von 50 ℳ, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit für je 10 ℳ eine Haftstrafe von 1 Tag zu treten hat, zu erkennen war. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte nach § 497 St.-P.-O. zu tragen.

b) 93. Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 4. Juli 1895.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Der Revision kann zugegeben werden, daß die Feststellung, ob im Sinne des § 147[3] der Reichsgewerbeordnung „ein — dem Arzte — ähnlicher Titel" gebraucht worden, nicht rein thatsächlicher Natur ist, da der Begriff des Arztes aus § 29 ib. zu entnehmen, und es insoweit einer rechtlichen Prüfung bedarf, ob jener im Gesetze fixirte Begriff ebenso auch der Begriff der Aehnlichkeit richtig erfaßt ist. In beiden Richtungen ist indeß dem angegriffenen Urtheile kein Vorwurf zu machen. Es bezeichnet überall den Arzt als eine geprüfte Medizinalperson, als Jemanden, der vom Staate die Approbation als Arzt erhalten hat und geht davon aus, daß die vom Angeklagten gebrauchten Bezeichnungen eine Bedeutung haben, die diesem Begriffe des Arztes als einer an zuständiger Stelle geprüften Medizinalperson nahe kommt; diese mit der Vorschrift des § 29 der Reichsgewerbeordnung im Einklange stehende Auffassung hält sich frei von jedem Rechtsirrthum. Wenn sodann das Urtheil auf dieser rechtlich zutreffenden Grundlage unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse weiter zu der Annahme gelangt, daß die vom Angeklagten gewählten Bezeichnungen geeignet sind, den Glauben zu erwecken, als sei der Bezeichnete eine geprüfte Medizinalperson, so bewegt sich diese Feststellung ausschließlich auf thatsächlichem Gebiete, und müssen daher die sämmtlichen in dieser Richtung gemachten Revisionsausführungen als belanglos erachtet werden. Von „einem schweren Verstoß gegen die Rechtsnormen über die Auslegung", wie die Revision behauptet, kann keine Rede sein. Rechtlich steht vielmehr nichts entgegen, in den Bezeichnungen „der unterzeichnete behandelnde Arzt" oder „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" oder „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Deutschen Naturärzte-Bundes" die Beilegung des Titels eines Arztes beziehungsweise eines dem Arzte ähnlichen Titels im Sinne der gedachten Gesetzesstelle zu erblicken.

Darüber, daß jede einzelne der beiden ersten Bezeichnungen selbständig den Thatbestand des § 147[3] der Reichsgewerbeordnung erfüllt, läßt das Urtheil keinen Zweifel.

Die Behauptung, daß die Bezeichnung „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" notorisch die übliche Bezeichnung der nicht approbirten Vertreter der Heilkunde sei, entbehrt jeden Halts. Nicht darauf kommt es ferner an, ob aus der Thatsache, daß die approbirten Aerzte sich häufig praktische Aerzte nennen, die Folgerung zu ziehen ist, daß die geprüften Aerzte allein das Recht hatten, diese Bezeichnung zu führen, sondern darauf, ob ein solcher Gebrauch existirt. Ist dies der Fall, so wird jene Bezeichnung allerdings die Meinung erwecken können, als wenn es sich um einen approbirten Arzt handele.

Wem gegenüber von der Bezeichnung Gebrauch gemacht, ist gleichgültig, da das Gesetz weder verlangt, daß in dem speziellen Falle, in welchem die Bezeichnung verwendet worden, eine Täuschung bezweckt und beabsichtigt, noch auch, daß jener Zweck, den Glauben an die Eigenschaft des Gebrauchmachenden als geprüfter Medizinalperson zu erwecken erreicht worden ist, sondern nur, daß die gewählte Bezeichnung zur Erweckung jenes Glaubens sich überhaupt eigne, und es konnte dafür hierfür das Urtheil ohne Rechtsirrthum auch auf die Verhältnisse der Ortes der Bezeichnung als eines Kurortes mit einem Publikum, das wenigstens theilweise mit der technischen Bezeichnung der staatlich approbirten Aerzte nicht völlig vertraut ist, Rücksicht nehmen.

Daß ferner der § 29 der Reichsgewerbeordnung die Behandlung von Frauenkrankheiten allgemein freigiebt, schließt die Annahme des Urtheils, daß jene Krankheiten „gemeiniglich nur von Aerzten behandelt werden", keineswegs aus.

Wenn die Revision selbst zugiebt, daß die Beilegung der Bezeichnung eines Spezialisten für Frauenkrankheiten seitens eines nicht approbirten Arztes nicht zu rechtfertigen, so kann auch daraus dem Urtheile in rechtlicher Beziehung ein Vorwurf nicht erwachsen, wenn dasselbe die Bezeichnung als Spezial-Frauenpraktiker eines Spezialisten für Frauenkrankheiten gleichstellt.

Ob zu dem Bunde der Naturärzte auch andere Personen als Naturärzte gehören dürfen, kann dahin gestellt bleiben, da für den Richter nur die ebenfalls dem thatsächlichen Gebiete angehörige Frage zur Entscheidung stand, ob das Publikum durch die Bezeichnung „Mitglied des Naturärzte-Bundes" zu dem Glauben verleitet werden konnte, daß der Angeklagte sich selbst als Naturarzt kennzeichnete, und daß diese Bezeichnung die Ausübung der Heilkunde nach vorgängig erlangter Approbation enthalte.

Die Revision vermißt endlich den besonderen Nachweis, daß der Angeklagte den Willen oder auch nur das Bewußtsein gehabt habe, sich einen arztähnlichen Titel beizulegen, durch welchen der Glaube erweckt worden, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Indes die Merkmale eines vorsätzlichen oder mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommenen Handelns sind in dem Thatbestande des § 147[3] l. c. gar nicht enthalten und bedurften daher auch keiner besonderen Feststellung. Es genügte vielmehr der im Urtheile unzweideutig zum Ausdrucke gebrachte Nachweis, daß der Angeklagte bewußt die bezichtigten Bezeichnungen gebraucht hat, und daß sein Handeln ihm deshalb als Schuld anzurechnen sei. Irrte er darin, daß er sein Handeln für straflos erachtete, so konnte dieser Irrthum seine Schuld nicht beseitigen.

Da auch im Uebrigen das Urtheil überall rechtsirrthumsfrei begründet ist und deshalb eine Verletzung des § 377[7] St.-P.-O. ebenfalls nicht nachweist, war die Revision zu verwerfen.

---

2. Fahrlässige Tödtung durch Verordnung und Verabreichung einer zu großen Dosis Brechweinstein seitens eines Kurpfuschers.

a) 94. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Schneidemühl vom 19. August 1895 wider den Landwirth S. zu N.

Der Angeklagte wurde aus § 222 St.-G.-B. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt für erwiesen angenommen worden:

Im Februar 1895 wurde der Altsitzer Julius Fr. in Wreschin, welcher seit einer Reihe von Jahren an chronischem Katarrh und Erweiterung der Lunge litt und vom Kreisphysikus Dr. W. seit fünf Jahren behandelt wurde, durch den Stellmacher We. auf den Angeklagten hingewiesen mit dem Bemerken, daß derselbe als ein sehr kluger Mann weit und breit bekannt sei und bis hinter Berlin kurire. In Folge dessen reiste die Altsitzersfrau Auguste Fr., seine Ehefrau, nach Neudorf zu dem Angeklagten und forderte ihn auf, ihren Ehemann zu besuchen. Der Angeklagte lehnte zwar anfangs ab, der Aufforderung nachzukommen, mit dem Bemerken, daß er sich auf ein Kuriren nicht mehr einlassen wolle, ließ sich aber schließlich dazu bewegen, nahm die ihm von der Frau Fr. hingereichten 3 ℳ in Empfang. —

indem er dabei erklärt hat, daß die Reise nicht soviel koste, — und fuhr zu dem Fr. nach Wreschin. Dort angekommen, untersuchte er ihn und erklärte, die Ansicht des Arztes, daß eine Lungenerweiterung vorliege, sei erlogen, der Zustand sei vollkommen heilbar, Fr. werde zu Pfingsten wieder seine Pfeife rauchen und seinem Berufe nachgehen können. Er erklärte sich bereit, zu Hause die erforderliche Medizin zu bereiten, zu welcher er 3 Flaschen Wein zu je 2,25 ℳ brauchen würde, und wollte dann schreiben, damit Fr. die Medizin holen lassen könne. Darauf ließ der Altsitzer Fr. durch seinen Sohn Franz Fr. dem Angeklagten 8 ℳ zwecks Zubereitung der Medizin einhändigen. Nach Ablauf einer Woche brachte der Angeklagte die von ihm zubereitete Medizin in drei Flaschen, von denen zwei ein Abführ- und eine ein Brechmittel enthielt. Er sagte ausdrücklich, daß Fr. abwechselnd an einem Tage von dem Abführmittel, am anderen von dem Brechmittel ein Liqueurglas auf nüchternen Magen einnehmen und, wenn ein Glas nicht helfe, noch ein zweites nehmen sollte. Er ließ sofort den Fr. ein Liqueurglas von dem Brechmittel nehmen und, als der Erfolg ausblieb, mußte Fr. auf seine Anordnung noch zwei Gläser von dem Abführmittel trinken. Nachdem der Angeklagte noch erklärt hatte, es würde in den ersten Tagen eine Verschlimmerung eintreten, dann aber eine Besserung seines Zustandes sich einstellen und 15 ℳ für seine Bemühungen durch den Besitzer Franz Fr. gezahlt erhalten hatte, ist er abgefahren. Kurz darauf empfand Fr. überaus heftiges Unbehagen im Magen und sehr heftige Schmerzen im Unterleib, worauf eine sehr starke Entleerung eintrat, welche drei Stunden andauerte, und es stellte sich eine derartige Ermattung ein, daß er das Bett aufsuchen mußte. Mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten in Aussicht gestellte Besserung brauchte er jedoch die von dem Angeklagten angeordneten beiden Mittel in der oben erwähnten Weise weiter. Brechreiz und Entleerung blieben jedoch ebenso, wie die Schmerzen bestehen und steigerten die Schwäche stetig. Nachdem er im Ganzen etwa sieben Tage lang von den beiden Mitteln eingenommen hatte, und sein Zustand in Folge der immer zunehmenden Schwäche und gänzlichen Appetitlosigkeit bedenklich wurde, wandten sich die Angehörigen wieder an den Kreisphysikus Dr. W., welcher jedoch die vorgefundenen Krankheitserscheinungen nicht zu beseitigen vermochte. Am 4. Mai 1895 trat der Tod des Fr. ein.

Alles dies ist erwiesen durch die Bekundungen des Altsitzers Julius Fr., dessen Ehefrau Auguste Fr. und des Besitzers Franz Fr.

Der Angeklagte ist in erster Reihe beschuldigt, den Tod des Fr. verursacht zu haben.

Wie bereits oben hervorgehoben, hat zwar der Altsitzer Fr. an chronischem Katarrh und Erweiterung der Lunge gelitten. Diese Krankheit hat aber noch keineswegs einen solchen Grad erreicht, daß das Leben desselben hätte als gefährdet erscheinen können, und es hat auch die Untersuchung, welche der Kreisphysikus Dr. W. nach Anwendung der vom Angeklagten angeordneten beiden Mittel vorgenommen hat, ergeben, daß dieses Leiden keineswegs erheblich gewesen ist, sich vielmehr im Verhältniß zu dem früheren Zustande gebessert hat. Dagegen hat Dr. W. bei ihm die Erscheinungen einer heftigen Magenentzündung (heftige Schmerzen im Magen, stark gespannten Leib, stark belegte Zunge, völlige Appetitlosigkeit und Widerwillen gegen jede Nahrung) festgestellt. Alle diese Erscheinungen hat die Anwendung der vom Angeklagten verabreichten zwei Mittel hervorgerufen.

Nach dem Gutachten des Apothekers K. haben die zwei Mittel enthalten:

1. Das Abführmittel: Wasser, Wein, Alkohol, Angelikawurzel, Cichorie.

2. Das Brechmittel: Wein, einen kleinen Zusatz des Mittels zu 1 und Brechweinstein, letzteren in einer Menge von 0,66%.

Wie durch die eidliche Bekundung des Kreisphysikus Dr. W. erwiesen ist, sind die beiden Mittel als sehr scharfe Abführ- bezw. Brechmittel zu bezeichnen. Insbesondere ist der in dem Brechmittel enthaltene Brechweinstein in der verabreichten Dosis als Gift zu betrachten, zumal er der Verordnung des Angeklagten gemäß mehrere Male hintereinander und einem an sich schon sehr schwachen und alten Menschen verabreicht worden ist. Nach der Arzneiverordnungslehre darf die einmalige Dosis Brechweinstein bei normalen Verhältnissen, also einem kräftigen erwachsenen Menschen 0,2, für den Tag 0,5 g nicht überschreiten, und es hätte im vorliegenden Falle der Arzt diese Dosen auch nicht annähernd angewendet.

Die Wirkung des Brechweinsteins beruht in der Fähigkeit zu ätzen; es hat somit die wiederholte Anwendung des Brechweinsteins bei dem Fr. eine heftige Magenentzündung, verbunden mit völliger Appetitlosigkeit und Widerwillen gegen jede, selbst flüssige Nahrung hervorgerufen. Da er den durch den Brechweinstein hervorgerufenen Ekel nicht mehr überwinden konnte, so wurde er immer schwächer, bis schließlich der Tod als unmittelbare Folge der Entkräftung eintrat.

Die Behauptung des Angeklagten, daß seine beiden Mittel nur sechs Stunden wirkten und daher den Tod des Fr. nicht herbeigeführt haben können, ist durch die Bekundungen der vernommenen Sachverständigen widerlegt. Ebenso mußte auch der Einwand des Angeklagten, daß Fr. später Mittel genommen hätte, die seinen Tod beschleunigt hätten, durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugen für widerlegt erachtet werden.

Da hiernach der Tod des Fr., welcher bei seinem Lungenleiden noch länger leben konnte, auf den Gebrauch des Brechmittels bezw. des in demselben enthaltenen Brechweinsteins zurückzuführen ist, der Angeklagte aber derjenige gewesen ist, welcher das Mittel angeordnet hat, hat er verursacht, daß der Tod des Fr. früher eingetreten ist, als er im Falle einer sachgemäßen ärztlichen Behandlung eingetreten wäre.

Der Angeklagte hat aber auch, indem er die beiden Mittel angeordnet hat, diejenige Sorgfalt und Umsicht außer Acht gelassen, welche von ihm nach Lage des Falles gefordert werden konnte. Es war ihm bekannt, daß Fr. sehr schwach und seit längerer Zeit bereits krank gewesen ist. Er wußte ferner, daß die beiden Mittel in ihren Wirkungen sehr scharf sind, daß er aber den menschlichen Organismus keineswegs genau kannte. Da sich aber jeder Laie sagen muß, daß scharfe Mittel, wie die hier in Rede stehenden, längere Zeit hintereinander in Anwendung gebracht, mit Rücksicht auf die allmählich eintretende Entkräftung in einem schwachen, kranken menschlichen Organismus schlimme Folgen hervorrufen, ja den Tod herbeiführen können, durfte der Angeklagte im vorliegendem Falle, ohne vorher einen Arzt gefragt zu haben, die beiden Mittel nicht verabreichen. Da er dies trotzdem gethan, hat er die gewöhnliche Aufmerksamkeit außer Acht gelassen. Daß aber der Angeklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge seiner Handlungsweise hätte vorhersehen können, kann mit Rücksicht auf seine geistigen Fähigkeiten und seinen Bildungsgrad einem Bedenken nicht unterliegen.

Es entschuldigt ihn keineswegs, daß er die Rezepte zu den beiden Mitteln einem gedruckten Buch unter dem Titel „Heilende Medizin“ entnommen hat, da ihm sehr wohl bekannt gewesen ist, daß die Heilkunde ein langes Studium erfordert, und die in einem für Laien geschriebenen Buch enthaltenen Vorschriften viele Unrichtigkeiten enthalten, auch unmöglich alle vorkommenden Fälle umfassen können. Aus demselben Grunde ist aber auch der Einwand des Angeklagten, daß er nach Vor-

einen ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Der Angeklagte war daher wegen Uebertretung gegen § 147[3] der Gewerbeordnung zu bestrafen. Mit Rücksicht auf die Schädlichkeit des Handelns des Angeklagten erschien für den ersten Fall eine Geldstrafe von 20 ℳ, für den zweiten Fall eine Geldstrafe von 30 ℳ angemessen, so daß in Anwendung des § 78 St.-G.-B. eine Geldstrafe von 50 ℳ, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit für je 10 ℳ eine Haftstrafe von 1 Tag zu treten hat, zu erkennen war. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte nach § 497 St.-P.-O. zu tragen.

b) 93. Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 4. Juli 1895.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Der Revision kann zugegeben werden, daß die Feststellung, ob im Sinne des § 147[3] der Reichsgewerbeordnung „ein — dem Arzte — ähnlicher Titel" gebraucht worden, nicht rein thatsächlicher Natur ist, da der Begriff des Arztes aus § 29 ib. zu entnehmen, und es insoweit einer rechtlichen Prüfung bedarf, ob jener im Gesetze fixirte Begriff ebenso auch der Begriff der Aehnlichkeit richtig erfaßt ist. In beiden Richtungen ist indeß dem angegriffenen Urtheile kein Vorwurf zu machen. Es bezeichnet überall den Arzt als eine geprüfte Medizinalperson, als Jemanden, der vom Staate die Approbation als Arzt erhalten hat und geht davon aus, daß die vom Angeklagten gebrauchten Bezeichnungen eine Bedeutung haben, die diesem Begriffe des Arztes als einer an zuständiger Stelle geprüften Medizinalperson nahe kommt; diese mit der Vorschrift des § 29 der Reichsgewerbeordnung im Einklange stehende Auffassung hält sich frei von jedem Rechtsirrthum. Wenn sodann das Urtheil auf dieser rechtlich zutreffenden Grundlage unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse weiter zu der Annahme gelangt, daß die vom Angeklagten gewählten Bezeichnungen geeignet sind, den Glauben zu erwecken, als sei der Bezeichnete eine geprüfte Medizinalperson, so bewegt sich diese Feststellung ausschließlich auf thatsächlichem Gebiete, und müssen daher die sämmtlichen in dieser Richtung gemachten Revisionsausführungen als belanglos erachtet werden. Von „einem schweren Verstoß gegen die Rechtsnormen über die Auslegung", wie die Revision behauptet, kann keine Rede sein. Rechtlich steht vielmehr nichts entgegen, in den Bezeichnungen „der unterzeichnete behandelnde Arzt" oder „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" oder „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Deutschen Naturärzte-Bundes" die Beilegung des Titels eines Arztes beziehungsweise eines dem Arzte ähnlichen Titels im Sinne der gedachten Gesetzesstelle zu erblicken.

Darüber, daß jede einzelne der beiden ersten Bezeichnungen selbständig den Thatbestand des § 147[3] der Reichsgewerbeordnung erfüllt, läßt das Urtheil keinen Zweifel.

Die Behauptung, daß die Bezeichnung „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" notorisch die übliche Bezeichnung der nicht approbirten Vertreter der Heilkunde sei, entbehrt jeden Halts. Nicht darauf kommt es ferner an, ob aus der Thatsache, daß die approbirten Aerzte sich häufig praktische Aerzte nennen, die Folgerung zu ziehen ist, daß die geprüften Aerzte allein das Recht hatten, diese Bezeichnung zu führen, sondern darauf, ob ein solcher Gebrauch existirt. Ist dies der Fall, so wird jene Bezeichnung allerdings die Meinung erwecken können, als wenn es sich um einen approbirten Arzt handele.

Wem gegenüber von der Bezeichnung Gebrauch gemacht, ist gleichgültig, da das Gesetz weder verlangt, daß in dem speziellen Falle, in welchem die Bezeichnung verwendet worden, eine Täuschung bezweckt und beabsichtigt, noch auch, daß jener Zweck, den Glauben an die Eigenschaft des Gebrauchmachenden als geprüfter Medizinalperson zu erwecken erreicht worden ist, sondern nur, daß die gewählte Bezeichnung zur Erweckung jenes Glaubens sich überhaupt eigne, und es konnte daher hierfür das Urtheil ohne Rechtsirrthum auch auf die Verhältnisse der Ortes der Bezeichnung als eines Kurortes mit einem Publikum, das wenigstens theilweise mit der technischen Bezeichnung der staatlich approbirten Aerzte nicht völlig vertraut ist, Rücksicht nehmen.

Daß ferner der § 29 der Reichsgewerbeordnung die Behandlung von Frauenkrankheiten allgemein freigiebt, schließt die Annahme des Urtheils, daß jene Krankheiten „gemeiniglich nur von Aerzten behandelt werden", keineswegs aus.

Wenn die Revision selbst zugiebt, daß die Beilegung der Bezeichnung eines Spezialisten für Frauenkrankheiten seitens eines nicht approbirten Arztes nicht zu rechtfertigen, so kann auch daraus dem Urtheile in rechtlicher Beziehung ein Vorwurf nicht erwachsen, wenn dasselbe die Bezeichnung als Spezial-Frauenpraktiker der eines Spezialisten für Frauenkrankheiten gleichstellt.

Ob zu dem Bunde der Naturärzte auch andere Personen als Naturärzte gehören dürfen, kann dahin gestellt bleiben, da für den Richter nur die ebenfalls dem thatsächlichen Gebiete angehörige Frage zur Entscheidung stand, ob das Publikum durch die Bezeichnung „Mitglied des Naturärzte-Bundes" zu dem Glauben verleitet werden konnte, daß der Angeklagte sich selbst als Naturarzt kennzeichnete, und daß diese Bezeichnung die Ausübung der Heilkunde nach vorgängig erlangter Approbation enthalte.

Die Revision vermißt endlich den besonderen Nachweis, daß der Angeklagte den Willen oder auch nur das Bewußtsein gehabt habe, sich einen arztähnlichen Titel beizulegen, durch welchen der Glaube erweckt worden, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Indes die Merkmale eines vorsätzlichen oder mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommenen Handelns sind in dem Thatbestande des § 147[3] l. c. gar nicht enthalten und bedurften daher auch keiner besonderen Feststellung. Es genügte vielmehr der im Urtheile unzweideutig zum Ausdrucke gebrachte Nachweis, daß der Angeklagte bewußt die bezichtigten Bezeichnungen gebraucht hat, und daß sein Handeln ihm deshalb als Schuld anzurechnen sei. Irrte er darin, daß er sein Handeln für straflos erachtete, so konnte dieser Irrthum seine Schuld nicht beseitigen.

Da auch im Uebrigen das Urtheil überall rechtsirrthumsfrei begründet ist und deshalb eine Verletzung des § 377[7] St.-P.-O. ebenfalls nicht nachweist, war die Revision zu verwerfen.

---

2. Fahrlässige Tödtung durch Verordnung und Verabreichung einer zu großen Dosis Brechweinstein seitens eines Kurpfuschers.

a) 94. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Schneidemühl vom 19. August 1895 wider den Landwirth S. zu N.

Der Angeklagte wurde aus § 222 St.-G.-B. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt für erwiesen angenommen worden:

Im Februar 1895 wurde der Altsitzer Julius Fr. in Wreschin, welcher seit einer Reihe von Jahren an chronischem Katarrh und Erweiterung der Lunge litt und vom Kreisphysikus Dr. W. seit fünf Jahren behandelt wurde, durch den Stellmacher We. auf den Angeklagten hingewiesen mit dem Bemerken, daß derselbe als ein sehr kluger Mann weit und breit bekannt sei und bis hinter Berlin kurire. In Folge dessen reiste die Altsitzersfrau Auguste Fr., seine Ehefrau, nach Neudorf zu dem Angeklagten und forderte ihn auf, ihren Ehemann zu besuchen. Der Angeklagte lehnte zwar anfangs ab, der Aufforderung nachzukommen, mit dem Bemerken, daß er sich auf ein Kuriren nicht mehr einlassen wolle, ließ sich aber schließlich dazu bewegen, nahm die ihm von der Frau Fr. hingereichten 3 ℳ in Empfang. —

indem er dabei erklärt hat, daß die Reise nicht soviel koste, — und fuhr zu dem Fr. nach Wreschin. Dort angekommen, untersuchte er ihn und erklärte, die Ansicht des Arztes, daß eine Lungenerweiterung vorliege, sei erlogen, der Zustand sei vollkommen heilbar, Fr. werde zu Pfingsten wieder seine Pfeife rauchen und seinem Berufe nachgehen können. Er erklärte sich bereit, zu Hause die erforderliche Medizin zu bereiten, zu welcher er 3 Flaschen Wein zu je 2,25 ℳ brauchen würde, und wollte dann schreiben, damit Fr. die Medizin holen lassen könne. Darauf ließ der Altsitzer Fr. durch seinen Sohn Franz Fr. dem Angeklagten 8 ℳ zwecks Zubereitung der Medizin einhändigen. Nach Ablauf einer Woche brachte der Angeklagte die von ihm zubereitete Medizin in drei Flaschen, von denen zwei ein Abführ- und eine ein Brechmittel enthielt. Er sagte ausdrücklich, daß Fr. abwechselnd an einem Tage von dem Abführmittel, am anderen von dem Brechmittel ein Liqueurglas auf nüchternen Magen einnehmen und, wenn ein Glas nicht helfe, noch ein zweites nehmen sollte. Er ließ sofort den Fr. ein Liqueurglas von dem Brechmittel nehmen und, als der Erfolg ausblieb, mußte Fr. auf seine Anordnung noch zwei Gläser von dem Abführmittel trinken. Nachdem der Angeklagte noch erklärt hatte, es würde in den ersten Tagen eine Verschlimmerung eintreten, dann aber eine Besserung seines Zustandes sich einstellen und 15 ℳ für seine Bemühungen durch den Besitzer Franz Fr. gezahlt erhalten hatte, ist er abgefahren. Kurz darauf empfand Fr. überaus heftiges Unbehagen im Magen und sehr heftige Schmerzen im Unterleib, worauf eine sehr starke Entleerung eintrat, welche drei Stunden andauerte, und es stellte sich eine derartige Ermattung ein, daß er das Bett aufsuchen mußte. Mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten in Aussicht gestellte Besserung brauchte er jedoch die von dem Angeklagten angeordneten beiden Mittel in der oben erwähnten Weise weiter. Brechreiz und Entleerung blieben jedoch ebenso, wie die Schmerzen bestehen und steigerten die Schwäche stetig. Nachdem er im Ganzen etwa sieben Tage lang von den beiden Mitteln eingenommen hatte, und sein Zustand in Folge der immer zunehmenden Schwäche und gänzlichen Appetitlosigkeit bedenklich wurde, wandten sich die Angehörigen wieder an den Kreisphysikus Dr. W., welcher jedoch die vorgefundenen Krankheitserscheinungen nicht zu beseitigen vermochte. Am 4. Mai 1895 trat der Tod des Fr. ein.

Alles dies ist erwiesen durch die Bekundungen des Altsitzers Julius Fr., dessen Ehefrau Auguste Fr. und des Besitzers Franz Fr.

Der Angeklagte ist in erster Reihe beschuldigt, den Tod des Fr. verursacht zu haben.

Wie bereits oben hervorgehoben, hat zwar der Altsitzer Fr. an chronischem Katarrh und Erweiterung der Lunge gelitten. Diese Krankheit hat aber noch keineswegs einen solchen Grad erreicht, daß das Leben desselben hätte als gefährdet erscheinen können, und es hat auch die Untersuchung, welche der Kreisphysikus Dr. W. nach Anwendung der vom Angeklagten angeordneten beiden Mittel vorgenommen hat, ergeben, daß dieses Leiden keineswegs erheblich gewesen ist, sich vielmehr im Verhältniß zu dem früheren Zustande gebessert hat. Dagegen hat Dr. W. bei ihm die Erscheinungen einer heftigen Magenentzündung (heftige Schmerzen im Magen, stark gespannten Leib, stark belegte Zunge, völlige Appetitlosigkeit und Widerwillen gegen jede Nahrung) festgestellt. Alle diese Erscheinungen hat die Anwendung der vom Angeklagten verabreichten zwei Mittel hervorgerufen.

Nach dem Gutachten des Apothekers K. haben die zwei Mittel enthalten:

1. Das Abführmittel: Wasser, Wein, Alkohol, Angelikawurzel, Cichorie.

2. Das Brechmittel: Wein, einen kleinen Zusatz des Mittels zu 1 und Brechweinstein, letzteren in einer Menge von 0,66%.

Wie durch die eidliche Bekundung des Kreisphysikus Dr. W. erwiesen ist, sind die beiden Mittel als sehr scharfe Abführ- bezw. Brechmittel zu bezeichnen. Insbesondere ist der in dem Brechmittel enthaltene Brechweinstein in der verabreichten Dosis als Gift zu betrachten, zumal er der Verordnung des Angeklagten gemäß mehrere Male hintereinander und einem an sich schon sehr schwachen und alten Menschen verabreicht worden ist. Nach der Arzneiverordnungslehre darf die einmalige Dosis Brechweinstein bei normalen Verhältnissen, also einem kräftigen erwachsenen Menschen 0,2, für den Tag 0,5 g nicht überschreiten, und es hätte im vorliegenden Falle der Arzt diese Dosen auch nicht annähernd angewendet.

Die Wirkung des Brechweinsteins beruht in der Fähigkeit zu ätzen; es hat somit die wiederholte Anwendung des Brechweinsteins bei dem Fr. eine heftige Magenentzündung, verbunden mit völliger Appetitlosigkeit und Widerwillen gegen jede, selbst flüssige Nahrung hervorgerufen. Da er den durch den Brechweinstein hervorgerufenen Ekel nicht mehr überwinden konnte, so wurde er immer schwächer, bis schließlich der Tod als unmittelbare Folge der Entkräftung eintrat.

Die Behauptung des Angeklagten, daß seine beiden Mittel nur sechs Stunden wirkten und daher den Tod des Fr. nicht herbeigeführt haben können, ist durch die Bekundungen der vernommenen Sachverständigen widerlegt. Ebenso mußte auch der Einwand des Angeklagten, daß Fr. später Mittel genommen hätte, die seinen Tod beschleunigt hätten, durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugen für widerlegt erachtet werden.

Da hiernach der Tod des Fr., welcher bei seinem Lungenleiden noch länger leben konnte, auf den Gebrauch des Brechmittels bezw. des in demselben enthaltenen Brechweinsteins zurückzuführen ist, der Angeklagte aber derjenige gewesen ist, welcher das Mittel angeordnet hat, hat er *verursacht*, daß der Tod des Fr. früher eingetreten ist, als er im Falle einer sachgemäßen ärztlichen Behandlung eingetreten wäre.

Der Angeklagte hat aber auch, indem er die beiden Mittel angeordnet hat, diejenige Sorgfalt und Umsicht außer Acht gelassen, welche von ihm nach Lage des Falles gefordert werden konnte. Es war ihm bekannt, daß Fr. sehr schwach und seit längerer Zeit bereits krank gewesen ist. Er wußte ferner, daß die beiden Mittel in ihren Wirkungen sehr scharf sind, daß er aber den menschlichen Organismus keineswegs genau kannte. Da sich aber jeder Laie sagen muß, daß scharfe Mittel, wie die hier in Rede stehenden, längere Zeit hintereinander in Anwendung gebracht, mit Rücksicht auf die allmählich eintretende Entkräftung in einem schwachen, kranken menschlichen Organismus schlimme Folgen hervorrufen, ja den Tod herbeiführen können, durfte der Angeklagte im vorliegendem Falle, ohne vorher einen Arzt gefragt zu haben, die beiden Mittel nicht verabreichen. Da er dies trotzdem gethan, hat er die *gewöhnliche Aufmerksamkeit außer Acht gelassen*. Daß aber der Angeklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge seiner Handlungsweise hätte *vorhersehen können*, kann mit Rücksicht auf seine geistigen Fähigkeiten und seinen Bildungsgrad einem Bedenken nicht unterliegen.

Es entschuldigt ihn keineswegs, daß er die Rezepte zu den beiden Mitteln einem gedruckten Buch unter dem Titel „Heilende Medizin“ entnommen hat, da ihm sehr wohl bekannt gewesen ist, daß die Heilkunde ein langes Studium erfordert, und die in einem für Laien geschriebenen Buch enthaltenen Vorschriften viele Unrichtigkeiten enthalten, auch unmöglich alle vorkommenden Fälle umfassen können. Aus demselben Grunde ist aber auch der Einwand des Angeklagten, daß er nach Vor-

b) 97. Durch Urtheil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1896 wurde die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach der Schlußfeststellung des Vorderrichters hat Angeklagter zu Berlin im Jahre 1894 durch zwei selbstständige Handlungen

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Gerichtsdieners M. dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte,

2. die Körperverletzung der Anna M. (einer Tochter des vorgenannten Gerichtsdieners) aus Fahrlässigkeit verursacht, und zwar indem er die Aufmerksamkeit außer Augen setzte, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war.

Angeklagter ist demgemäß unter Anwendung der §§ 263, 230, 74 St.-G.-B. wegen Betruges und fahrlässiger Körperverletzung verurtheilt. Seine hiergegen wegen Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen gerichtete Revision konnte keinen Erfolg haben. Zunächst erscheint die prozessuale Rüge unbeachtlich, weil sie nicht gemäß § 384 Absatz 2 St.-P.-O. durch Angabe der den behaupteten Mangel enthaltenden Thatsachen begründet ist. Die Prüfung des angefochtenen Urtheils aber zufolge der erhobenen materiellen Rüge hat einen Rechtsirrthum des Vorderrichters nirgends erkennen lassen.

Die gegen die Verurtheilung wegen Betruges gerichteten Ausführungen der Revision bewegen sich großentheils auf dem Boden des Thatsächlichen beziehungsweise wenden sie sich gegen die Beweiswürdigung des Vorderrichters. Beides ist nach § 376 St.-P.-O. unzulässig. Für erwiesen erachtet ist, daß Angeklagter auf die Frage der M.'schen Eheleute, ob er die Heilung ihrer Tochter von dem Muttermale versprechen könne, erklärt habe: „Das sei eine Kleinigkeit, er habe bereits schon einmal ein solches Muttermal fortgebracht, nach 5 bis 6 Applikationen sei das Mal weg". Weiter ist festgesetzt, daß M. sich hierdurch („durch diese Angabe und Versicherung") habe bestimmen lassen, seine Tochter dem Angeklagten behufs Behandlung gegen eine Vergütung von 15 ℳ für jede Applikation anzuvertrauen, daß aber die „Angaben" des Angeklagten bewußt wahrheitswidrig waren, indem er ein Muttermal weder je geheilt, noch auch nur zu heilen versucht habe, ihm auch nicht bekannt gewesen sei, daß überhaupt je ein Mal durch die von ihm angewandte Methode des Baunscheidtismus geheilt worden sei, endlich daß M. dem Angeklagten für die angewandte Kur 200 ℳ gezahlt hat, ohne daß die Kur von Erfolg, während Angeklagter die Erlangung des Honorars, auf das er keinen Anspruch hatte, als rechtswidrigen Vermögensvortheil anstrebte. Hiernach sind alle Thatbestandsmerkmale des Betruges gemäß § 263 St.-G.-B. in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt. Insbesondere muß angenommen werden, daß nach Auffassung des Vorderrichters Angeklagter auch mit den Worten „nach 5 bis 6 Applikationen sei das Mal weg" eine unwahre „Thatsache" in dem Sinne vorgespiegelt habe, daß er damit habe behaupten wollen, es sei eine Erfahrungsthatsache, daß Muttermale nach 5 bis 6 Applikationen der Baunscheidt'schen Methode verschwunden seien. In diesem Sinne aufgefaßt, ist nach der Urtheilsbegründung nicht zweifelhaft, daß M. lediglich durch die Vorspiegelung unwahrer Thatsachen, nicht auch durch bloße Versprechungen, die als auf die Zukunft gerichtet des Charakters der Thatsachen entbehren — zur Eingehung des Vertrages, betreffend die mit seiner Tochter zu unternehmende Kur, bewogen worden sei. Bei dieser Sachlage können die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Urtheils über den dolus eventualis des Angeklagten außer Betracht bleiben; denn an erster Stelle ist für erwiesen erachtet, daß Angeklagter falsche Thatsachen vorgespiegelt habe, weshalb es nicht darauf ankommt, welche Vorstellungen er sich von der etwaigen Möglichkeit einer Heilung machte. Der von der Revision vermißte Kausalzusammenhang zwischen dem in M. durch die Vorstellungen des Angeklagten erregten Irrthum und der Vermögensbeschädigung des Ersteren liegt nach den getroffenen Feststellungen vor, da M. nur durch jenen Irrthum zum Versprechen und Gewähren eines Honorars für die angewandten Applikationen bewogen worden ist, die Kur aber keinen Erfolg gehabt hat.

Auch bezüglich der Annahme einer fahrlässigen Körperverletzung ergeben sich rechtliche Bedenken nicht. Die Körperverletzung ist gefunden worden nicht in den sogenannten Applikationen selbst, sondern vielmehr in dem durch die Behandlung hervorgerufenen nervösen und Schwäche-Zustand. Die Hervorrufung solcher krankhafter Erscheinungen konnte zweifellos als Beschädigung der Anna M. an ihrer Gesundheit im Sinne des § 223 St.-G.-B. und somit als Körperverletzung im Sinne dieser Gesetzesvorschrift und des § 230 angesehen werden. Aber auch die Zurückführung des Eintritts dieser Körperverletzung auf eine Fahrlässigkeit des Angeklagten ergiebt keinen Rechtsirrthum, denn es wird dargelegt, wie Angeklagter bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit sich habe sagen müssen und auch thatsächlich gesagt habe, daß er durch seine Behandlungsart die dann eingetretenen Krankheitserscheinungen bei dem Mädchen herbeiführen werde, da ihm als langjährigen Vertreter der Baunscheidt'schen Heilmethode deren schädliche Wirkungen auf die Nerven bei langandauernder Behandlung sowie in Folge der Blutentziehung sehr wohl bekannt sein mußten. Angeklagter, der statt der in Aussicht gestellten 5 bis 6 Applikationen thatsächlich deren 20 angewendet hatte, konnte sonach, wie ausdrücklich festgestellt wird, den rechtswidrigen Erfolg als Wirkung seiner Handlung voraussehen und würde denselben bei gehöriger Aufmerksamkeit vermieden haben können. Es ist sonach sowohl die Herbeiführung der Körperverletzung durch ein leichtfertiges Handeln des Angeklagten, als auch die Voraussehbarkeit dieses Erfolges in genügender Weise festgestellt. Bei dieser Sachlage war die Revision kostenpflichtig (Strafprozeßordnung § 505) zu verwerfen.

---

4. Kurpfuscherei als Betrug bestraft.

98. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landsberg a. W. vom 25. Februar 1895 wider die verehelichte G. zu L.

Die Angeklagte wurde wegen Betrugs in 13 Fällen zu 9 Monaten Gefängniß und 260 ℳ Geldstrafe event. weiteren 26 Tagen Gefängniß verurtheilt, in einem ferneren Betrugsfalle aber freigesprochen.

Gründe.

Die Angeklagte, welche bis Ende Mai 1894 in L. wohnte, hat, wie sie einräumte, seit Jahren Kuren zur Heilung von Menschen und Thieren vorgenommen.

Die Hauptverhandlung hat im Einzelnen Folgendes ergeben:

I. Als im Juni 1893 die Ehefrau des Eigenthümers Kl. in G. ihrer Entbindung entgegensah, begab sich Kl. zur Hebamme St., um sie zur Hilfeleistung zu holen. Frau St. erklärte jedoch, sie sei selbst krank und erwarte die Angeklagte, welche eine sogenannte kluge Frau sei und sie gegen ihre Krankheit „segnen" solle. Kl. bewog nun Frau St., ihm zu seiner Frau zu folgen und dort die Angeklagte zu erwarten. Letztere wurde dann, als sie beim Kl.'schen Gehöft vorbeifuhr, veranlaßt, hinein zukommen. Daselbst „segnete" sie sowohl Frau St. als auch Frau Kl. und erzählte dabei viel von den Erfolgen ihrer Kuren. Da auch die Entbindung der Frau Kl. schnell und glücklich von statten ging, glaubte Kl. an die Fähigkeit der Angeklagten, Krankheiten aller Art zu heilen, und zog sie seines kranken Viehes wegen zu Rathe. Die Angeklagte erklärte, daß sie helfen könne und in einigen Tagen wiederkommen und die erforderlichen Medikamente mitbringen werde. Sie kam dann auch und brachte eine Flasche Medizin zum Eingeben und 11 kleine Töpfe mit, die sie vor den Stallthüren vergrub. Für ihre Auslagen verlangte die Angeklagte 17,50 ℳ. Kl. gab ihr 20 ℳ und versprach ihr noch zu

Digitized by Google

Weihnachten eine fette Gans, die sie dann auch erhalten hat. Die Gans hatte einen Werth von etwa 4 ℳ. Später kam die Angeklagte noch dreimal zu Kl. und „segnete“ dessen Kind, welches an Blutschwamm litt. Hierfür verlangte sie 4 ℳ und für eine zweite Flasche Medizin gegen Maul- und Klauenseuche der Kühe 5 ℳ; beide Beträge zahlte ihr Kl.

II. Der Eigenthümer Friedrich W. in G. hatte durch Frau St. von den „Wunderkuren“ der Angeklagten gehört und letztere anfangs Oktober 1893, als sie bereits im Dorfe war, in sein Haus geholt, da seine Frau an Rheumatismus litt. Die Angeklagte untersuchte Frau W. und erklärte, die Krankheit heilen zu können. Sie „segnete“ Frau W. und ließ sich das von ihr getragene Hemd geben, um es zu vergraben. Sodann verabreichte sie eine Flasche Medizin zum Einreiben und eine Flasche Tropfen zum Einnehmen. Für ihre Auslagen verlangte die Angeklagte 8 ℳ und für ihre Bemühungen 4 ℳ, die sie auch von W. erhielt. Sie ist dann später noch einmal wiedergekommen und hat wiederum zwei Flaschen Medizin mitgebracht, für welche sie 3 ℳ forderte und erhielt. Außerdem hat ihr Frau W. noch ein Brot gegeben.

III. Der verehelichten Eigenthümer K. in A. hatte die Angeklagte anfangs Oktober 1893 erklärt, daß sie den Ehemann derselben von der Trunksucht heilen könne, und gab ihr als Heilmittel eine Flasche mit Tropfen zum Eingeben. Für letztere verlangte sie 6 ℳ und erhielt diesen Betrag von Frau K. auch gezahlt. Die Medizin mußte Frau K. aus der Wohnung der Frau St. abholen.

IV. Der Eigenthümer Robert We. in G. hatte gleichfalls von den Kuren der Angeklagten gehört und sich im Dezember 1893 wegen Rheumatismus an dieselbe gewandt. Sie kam gelegentlich an einem Sonntag abends, als sie bereits anderer Patienten wegen im Orte anwesend war, zu W. und erklärte, daß sie ihm helfen könne. In seiner Gegenwart sagte sie Gebete auf, „segnete“ ihn und gab ihm Pulver zum Einnehmen und eine Stange Salbe zum Einreiben. Am nächsten Morgen kam sie wieder, nachdem sie im Dorfe übernachtet hatte und verlangte 10 ℳ, die sie auch erhielt.

V. Der Eigenthümer L. in G. hatte seit Jahren Unglück in seinem Viehbestande und suchte im Sommer 1893 dieserhalb die Angeklagte auf. Sie erklärte, helfen zu können, und wurde von L. auf dessen Fuhrwerk mit nach G. genommen. Hier vergrub sie vor den Stallthüren eine Anzahl Töpfe (etwa 7 bis 8) und gab eine Flasche Medizin zum Eingeben für die Kühe. Die Angeklagte verlangte 18 ℳ und gab auf ein Zwanzigmarkstück, welches L. ihr einhändigte, nichts heraus.

VI. Der verehelichten Schiffer R. in S., welche ebenso wie ihre Tochter an Rheumatismus litt, versicherte die Angeklagte, daß sie die Krankheit heilen könne. Sie hat dieselben im Sommer 1893 in der Weise behandelt, daß sie Gebete gesprochen und die Hemden, welche sie angehabt hatten, vergraben hat. Außerdem hat sie ihnen 2 Stangen Salbe und ein Fläschchen Oel zum Einreiben gegeben. Sie hat bei R.'s drei Besuche, von denen einer ein gelegentlicher war, gemacht und für die Medikamente und die Reise bei dem ersten Besuche 15 ℳ gefordert und bezahlt erhalten. Die Honorirung ihrer Bemühungen stellte die Angeklagte anheim. Sie erhielt dafür eine Schürze und Lebensmittel. Außerdem hat sie sich für 1 Flasche Hingfongtropfen 80 Pf. geben lassen.

VII. Im November 1893 hat der Tischlermeister Emil Sch. in G. die Angeklagte veranlaßt, seine Schwiegermutter, die Wittwe Re., welche an Brustkrebs litt, zu behandeln. Die Angeklagte hat Frau Re. „gesegnet“ und ihr mehrere Flaschen Medizin zum Einnehmen, ein Pflaster und Salbe gegeben. Ob Frau Re., die inzwischen verstorben ist, die Angeklagte bezahlt hat, kann Sch. nicht behaupten. Dagegen hat er der Angeklagten auf deren Wunsch ein Spind im Werthe von 10 bis 15 ℳ angefertigt. Da dieselbe den Preis für das Spind nicht zahlte, hat Sch. schließlich auf Bezahlung desselben verzichtet.

VIII. Der Flößer St. in G. hatte im Herbst 1893 der Angeklagten. die das kranke Kind desselben behandelt, gesagt, daß die Butter, welche von der Milch seiner Kühe bereitet werde, schlecht sei. Die Angeklagte versicherte St. bei einem gelegentlichen Besuche, daß sie diesem Uebelstande durch ihre Kunst abhelfen könne, und verabfolgte ihm eine Flasche Medizin zum Eingeben für die Kühe und 4 bis 5 kleine Töpfe zum Eingraben vor den Stallthüren. Für diese Medikamente, welche St. auf der Post in G. abholen mußte, forderte sie 8,50 ℳ und erhielt von St. diesen Betrag und noch 1,50 ℳ für etwaige Reisekosten.

IX. Im August 1893 war die Ehefrau des Eigenthümers Kr. in S. lungen- und magenkrank. Die Angeklagte, welche bereits im Dorfe war, wurde von Kr. zur Behandlung seiner Frau geholt, nachdem sie versichert hatte, daß sie die Krankheit heilen könne. Zu derselben Zeit war zufällig der praktische Arzt Dr. F. anwesend, der den Sohn des Kr. an einem bösen Knie behandelte. Die Angeklagte ließ sich ein besonderes Zimmer anweisen, hielt sich vor dem Arzt verborgen und begann erst ihre Thätigkeit bei Frau Kr., nachdem der Arzt das Haus verlassen. Dabei sprach sie in abfälliger Weise über die Aerzte und pries die Heilkraft ihrer Mittel. Sie legte Frau Kr. ein Pflaster auf die Brust und gab ihr 2 Flaschen Medizin zum Einnehmen und eine Stange Salbe zum Einreiben. Für ihre Auslagen erhielt sie von Frau Kr. 15 ℳ, die sie gefordert hatte.

X. Im Sommer 1893 kam die Angeklagte auf Veranlassung von Frau R. zu der Wittwe Schw., die an Unterleibskrebs litt. Sie erklärte, daß sie helfen könne, „segnete“ Frau Schw., vergrub das Hemd, welches dieselbe getragen hatte, und gab ihr 2 Fläschchen mit Tropfen zum Einnehmen. Für letztere forderte sie 8 ℳ und außerdem Bezahlung für ihre Bemühungen, deren Höhe sie der Frau Schw. überließ. Sie erhielt von derselben im Ganzen 11 oder 12 ℳ.

XI. Im Jahre 1892 lebte die unverehelichte Wilhelmine Sch. in T. mit ihrem Bruder Wilhelm Sch., mit welchem sie auch in einem Hause zusammenwohnte, in Unfrieden. Die Angeklagte hatte erfahren, daß die Sch. sich darüber grämte und redete derselben bei jeder Gelegenheit vor, daß sie ein Mittel habe, um den Bruder umzustimmen. Schließlich glaubte Wilhelmine Sch. der Angeklagten und bat sie um dieses Mittel. Die Angeklagte verlangte zunächst eine schwarze Henne, die sie auch erhielt, und gab ihr dann ein mit 6 Siegeln versiegeltes Packet, welches, wie sie jetzt behauptet, Kartoffeln enthielt, mit der Weisung, dasselbe nachts um 12 Uhr auf dem Kirchhofe auf dem Grabhügel eines Verwandten zu vergraben. Ferner hatte die Angeklagte bei ihren Gesprächen mit der Sch. in Erfahrung gebracht, daß der Bruder derselben seine Mutter genißhandelt hatte, und daß deshalb ein Strafverfahren gegen denselben schwebte. Sie sagte der Sch., sie könne bewirken, daß die Mutter vor Gericht Recht bekomme, und übergab ihr ein zusammengelegtes Stück Papier mit der Weisung, dasselbe an einer bestimmten Stelle niederzulegen. Für ihre Bemühungen hat sich die Angeklagte 2 ℳ und, da die Sch. kein baares Geld weiter hatte, noch mehrere Körbe Kartoffeln geben lassen.

XII. Ausgangs 1893 litt die verehelichte Eigenthümer Gl. in Al. an Rheumatismus und wurde von der Angeklagten behandelt, nachdem dieselbe erklärt hatte, Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen. Die Angeklagte hat Frau Gl. „gesegnet“, ihr Hemd vergraben und ihr eine Flasche mit einer Flüssigkeit zum Einreiben und 2 Stangen Salbe verabfolgt. Für ihre Auslagen forderte die Angeklagte 6 ℳ. Frau Gl. war jedoch nicht im Besitze dieser Summe und gab ihr 3 ℳ und 2 Hühner im Werthe von je 1 ℳ. Der Besuch der Angeklagten war ein gelegentlicher.

XIII. Im Jahre 1890 kam Frau Eigenthümer Stä. in G. zur Angeklagten, um sich einen Haarzopf zu bestellen. Bei dieser Gelegenheit legte ihr die Angeklagte die Karten und erfuhr aus dem Gespräch mit der Stä., daß deren Mann dem Trunke ergeben war; sie erbot

sich, den Mann von der Trunksucht zu heilen, schlug auch einen Kalender auf und erklärte, sie müsse bald kommen, da gerade jetzt die günstigste Zeit zur Vornahme der Kur sei. Frau Stä. gab der Angeklagten 1 ℳ zur Fahrt mit der Post und erhielt von ihr die Weisung, für ihre Ankunft eine schwarze Henne und ein getragenes Hemd von sich und ihrem Manne bereit zu halten. Als die Angeklagte dann einige Tage später kam, nahm sie die Gegenstände an sich, um sie auf dem Kirchhofe zu vergraben. Außerdem gab sie der Stä. 2 kleine rothe Säckchen, die nach Dill rochen und die in die Strohsäcke der Betten gesteckt werden sollten. Für ihre Auslagen forderte die Angeklagte einen Betrag, dessen Höhe Frau Stä. nicht mehr angeben kann. Da dieselbe aber die geforderte Summe nicht bezahlen konnte, gab sie ihr nur 5 ℳ baares Geld sowie 2 Hemden, 1 Pfund Speck, 1/2 Mandel Eier und 1 Henne im Gesammtwerthe von noch 7,30 ℳ.

XIV. Im Jahre 1893 hatte die verehelichte Eigenthümer Str. in G. häufig Unglück in ihrem Viehbestande und wendete sich dieserhalb an die Angeklagte, welche auch erklärte, durch ihre Kunst helfen zu können. Dieselbe kam zu der Str. und hat an den Stallthüren 7 kleine Töpfe vergraben und eine Flasche mit einer Flüssigkeit zum Eingeben für das Vieh mitgebracht. Hierfür verlangte sie 11,50 ℳ, erhielt aber von Frau Str. 12 ℳ. Der Ehemann Str. litt zu jener Zeit gerade an Kopfschmerzen und erhielt von der Angeklagten eine Flasche Medizin zum Einreiben. Für diese Flasche ließ sie sich 3 ℳ bezahlen.

Vorstehender Sachverhalt ist erwiesen durch die eidlichen Aussagen der Zeugen.

Sämmtliche Zeugen bekunden auch übereinstimmend, daß die von der Angeklagten bei ihnen bezw. ihrem Vieh angewendeten Mittel keinen Erfolg gehabt haben, und daß sie nur durch die Versicherung der Angeklagten, sie könne die Krankheiten heilen und ihnen helfen, und durch die Erzählungen derselben von den Erfolgen, die sie bereits durch ihre Kuren gehabt, in den Glauben an die Kunst derselben und die Heilkraft der von ihr verabfolgten Medikamente versetzt und dadurch veranlaßt worden sind, sich der Behandlung der Angeklagten anzuvertrauen.

Die Angeklagte behauptet nun zwar, in allen Fällen in gutem Glauben gehandelt zu haben und von ihrer Fähigkeit, Krankheiten heilen zu können, und von der Wirksamkeit ihrer Mittel überzeugt gewesen zu sein. Allein das Gericht hält durch die Beweisaufnahme das Gegentheil für erwiesen. Denn die Angeklagte hat sich nicht darauf beschränkt, eine oder einige wenige Krankheiten durch Hausmittel, die zuweilen gegen bestimmte Krankheiten eine Heilwirkung ausüben, zu behandeln, sondern sie hat alle Krankheiten, die ihr vorkamen, sowohl bei Menschen als auch bei Thieren zu heilen unternommen. Sie hat aber ihre Thätigkeit nicht auf Krankheiten beschränkt, sondern hat auch Mittel gegeben, welche die Gesinnung der Menschen ändern und im Stande sein sollten, vor Gericht einer Partei zum Siege zu verhelfen.

Gerade ihr Verhalten der Wilhelmine Sch. gegenüber ist für die raffinirte Art und Weise, wie die Angeklagte gerirte, charakteristisch. Sie hatte bei der Unterhaltung mit der Sch. erfahren, daß deren Bruder seine Mutter gemißhandelt hatte, und wußte als erfahrene Frau, daß derselbe auf die gegen ihn erhobene Anklage verurtheilt werden mußte. Diese Kenntniß nutzte sie aus, sagte der Sch., daß sie ein Mittel besitze, um die Bestrafung des Bruders durch das Gericht sicher herbeizuführen, und gab ihr als ein solches Mittel ein zusammengekniffenes Stück Papier. Daß die Angeklagte, welche in der Hauptverhandlung den Eindruck einer klugen und verständigen Frau gemacht hat, überzeugt gewesen sein soll, daß ein Stück Papier den von ihr versprochenen Erfolg herbeiführen könne, muß als ausgeschlossen gelten.

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagte sich in jedem Falle bewußt gewesen ist, daß die von ihr verabreichten Mittel nichts helfen konnten, und daß sie absichtlich durch Vorspiegelung des Gegentheils die Patienten in den Glauben versetzte, sie könne helfen, und dadurch einen Irrthum in denselben erregte. Auch durch die von der Angeklagten behauptete, unter Beweis gestellte und ihr geglaubte Thatsache, daß eine Reihe von Personen, die nach vergeblicher ärztlicher Behandlung von ihr behandelt worden sind, die Ueberzeugung haben, durch die Behandlung der Angeklagten geheilt zu sein, kann die Angeklagte unmöglich in den Glauben versetzt worden sein, daß sie die Krankheiten thatsächlich geheilt und nun auch die Fähigkeit besitze alle Krankheiten heilen zu können; sie wußte vielmehr, daß eine solche Ueberzeugung ihrer Patienten eine thörichte und unrichtige war.

Lediglich durch den von der Angeklagten in ihnen erregten Irrthum sind die Personen, welche sich an dieselbe gewendet haben, dazu veranlaßt worden, sie zu Rathe zu ziehen und sich ihrer Behandlung anzuvertrauen, sowie das für ihre „Auslagen" und „Bemühungen" geforderte Honorar zu zahlen. Da die Mittel nicht geholfen haben, ist das Vermögen dieser Personen um die von ihnen gezahlten Beträge beschädigt worden.

Daß die Angeklagte die Kuren und die zum Zwecke derselben nothwendigen falschen Vorspiegelungen gemacht hat, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, kann keinem Zweifel unterliegen und folgt auch aus der eigenen Angabe derselben, daß sie durch die Krankheiten ihrer Angehörigen in Noth gerathen und deshalb auf eigenen Verdienst angewiesen war. Der Vermögensvortheil, welcher der Angeklagten in jedem einzelnen Falle zufloß, bestand in dem gezahlten Honorar abzüglich ihrer baaren Auslagen. Die Auslagen setzen sich zusammen aus dem Fahrgeld für die Reisen und den verabfolgten Medikamenten. Das Fahrgeld von T. nach G. und den benachbarten Orten, wo sämmtliche Patienten wohnen, beträgt nach den eigenen Angaben der Angeklagten für Hin- und Rückfahrt im Ganzen 3,10 ℳ.

Gelegentlich einer bei der Angeklagten vorgenommenen Haussuchung sind Töpfe, wie sie dieselben zum Vergraben vor den Stallthüren benutzt hat, und Medikamente, die sie bei ihren Kuren anzuwenden pflegte, gefunden worden. Dieselben haben nach dem Gutachten des Sachverständigen R. folgende Zusammensetzungen und die dabei vermerkten Werthe:

1. Flaschen von 200 g Inhalt mit einer zum Einreiben bestimmten Flüssigkeit, letztere bestehend aus Rüböl und Salmiakgeist. Die Flaschen haben einen Werth von je 45 Pf.;

2. Flaschen von 3/4 Liter Inhalt mit einer zum Einnehmen bestimmten Flüssigkeit, letztere bestehend aus einer Mischung von 700 g Leinöl, ca. 30 g Kreuzkümmel und ca. 20 g pulverisirtem Pfeffer. Der Werth einer solchen Flasche beträgt ungefähr 1 ℳ; von dieser Flüssigkeit gab die Angeklagte den Patienten kleinere Flaschen, die einen Werth von ca. 20 bis 30 Pf. haben;

3. Flaschen mit Hingfongessenz gleichfalls zum Einnehmen im Werthe von 50 bis 75 Pf.;

4. mehrere Stangen Salbe im Werthe von je 30 Pf.;

5. eine Anzahl Töpfe (zum Vergraben) gefüllt mit 15 g schwarzem Kümmel, 5 bis 10 g Dillsamen, 1 oder 2 Knoblauchzwiebeln und einigen Stücken Kampher. Die Töpfe haben alle die gleiche Größe und den gleichen Inhalt und einen Werth von je 14 Pf.;

6. ein Beutel mit Jalapenpulver im Werthe von 5 bis 10 Pf.;

7. eine leere Blechbüchse mit Kleyerbeinschem Magenpflaster im Werthe von 50 Pf.

Da die Angeklagte einräumt, und auch durch die Beweisaufnahme dargethan ist, daß sie bei ihrer Anwesenheit in den einzelnen Ortschaften häufig mehrere Krankenbesuche gemacht hat, und daher ihre Auslagen an Fahrgeld sich in den einzelnen Fällen dementsprechend verringert haben, so ergiebt sich, daß die Angeklagte bei der Höhe der an sie gezahlten Honorare und den billigen Einkaufspreisen ihrer Medikamente sich durch ihre Kuren einen recht erheblichen Vermögensvortheil verschafft hat. (Folgt eine ziffernmäßige Berechnung desselben in den einzelnen Fällen.)

Der Vermögensvortheil ist aber ein rechtswidriger, weil er durch das Mittel der Täuschung erlangt ist, und die Zahlungen erfolgt sind für Leistungen, welche einen Anspruch auf Bezahlung, wie der Angeklagten bekannt war, überhaupt nicht machen können.

Die von der Angeklagten verübten einzelnen Betrugsfälle beruhen offenbar auf einer Einheit des Entschlusses, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Kuren an Menschen und Thieren gegen Bezahlung vorzunehmen. Allein diese Einheit des Entschlusses rechtfertigt nicht die Annahme einer fortgesetzten strafbaren Handlung, da in jedem einzelnen Falle, in welchem sich die Gelegenheit bot, von der Angeklagten ein besonderer strafbarer Vorsatz gefaßt werden mußte, den Betrug gerade an dem bestimmten Orte, zu der bestimmten Zeit und gegen die bestimmte Person zu verüben.

Hiernach rechtfertigt sich die Schlußfeststellung dahin: daß die Angeklagte im Kreise Friedeberg N.-M. durch 13 selbstständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen

1. des Eigenthümers Kl. im Juni 1893 um mindestens 12,66 ℳ,
2. des Eigenthümers Friedrich W. anfangs Oktober 1893 um mindestens 11,25 ℳ,
3. der verehelichten Eigenthümer K. anfangs Oktober 1893 um mindestens 5,70 ℳ,
4. des Eigenthümers Robert We. im Dezember 1893 um mindestens 9,60 ℳ,
5. des Eigenthümers L. im Sommer 1893 um mindestens 18,58 ℳ,
6. der verehelichten Schiffer R. im Sommer 1893 um mindestens 10,85 ℳ,
7. des Flößers St. im Herbst 1893 um mindestens 9 ℳ,
8. der verehelichten Eigenthümer Kr. im August 1893 um mindestens 13,60 ℳ,
9. der Wittwe Schw. im Sommer 1893 um mindestens 7,30 ℳ,
10. der unverehelichten Wilhelmine Sch. im Jahre 1892 um mindestens 2 ℳ,
11. der verehelichten Eigenthümer Gl. ausgangs 1893 um mindestens 3,95 ℳ,
12. der verehelichten Eigenthümer Stä. im Jahre 1890 um mindestens 10,20 ℳ,
13. der verehelichten Eigenthümer Str. im Juli 1893 um mindestens 7,62 ℳ

dadurch beschädigt hat, daß sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte, Vergehen gegen die §§ 263, 74 Str.-G.-B.

Dagegen konnte eine thatsächliche Feststellung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses bezüglich des Tischlermeisters Sch. (Fall VII) nicht getroffen werden, da derselbe Bezahlung für das der Angeklagten gelieferte Spind nicht verlangt hat, und mithin eine Vermögensbeschädigung nicht eingetreten ist. Die Angeklagte war daher in diesem Falle von der Anklage des Betruges freizusprechen. Dieselbe war aber wegen Betruges in 13 Fällen mit Strafe zu belegen.

Bei Abmessung der Strafe ist zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt worden, daß sie noch nicht bestraft ist und offenbar aus Noth gehandelt hat, und ferner, daß die von ihr angewendeten Medikamente unschädlich waren, und durch dieselben ein unmittelbarer Schade nicht zugefügt werden konnte. Andererseits ist aber erwogen worden, daß durch die Thätigkeit der Angeklagten die von ihr behandelten Personen mittelbar dadurch in große Gefahr gebracht wurden, daß sie es unterließen, einen Arzt gegen ihre Krankheit zu Rathe zu ziehen, und dadurch ihr Leiden verschlimmerten. Es ist auch in Betracht gezogen worden, daß die Angeklagte den Aberglauben und die Hilflosigkeit der Landbewohner in raffinirter Weise ausgenützt und das ihr entgegengebrachte Vertrauen schmählich getäuscht hat.

Aus diesen Gründen erschien für jeden einzelnen Betrugsfall eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen und eine Geldstrafe von 20 ℳ angemessen.

Gemäß §§ 74, 78 Str.-G.-B. ist auf eine Gesammtstrafe von 9 Monaten Gefängniß und 260 ℳ Geldstrafe erkannt worden. Für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, ist in Gemäßheit des § 29 Str.-G.-B. für je 10 ℳ ein Tag Gefängniß substituirt worden.

Die Kostenentschädigung folgt aus den §§ 497, 499 Str.-P.-O.

—

5. Kurpfuscherei seitens eines Magnetopathen.

99. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Oels vom 1. Juli 1895 wider den sich „Magnetopath" nennenden Josef Sch. zu B.

Nachdem der Angeklagte wegen Betruges, verübt durch eine Reihe schwindelhafter magnetischer Kuren, vom Königl. Landgericht zu Breslau am 18. März 1895 zu 1 Jahr Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt worden war, wurde dieses Urtheil in der Revisionsinstanz durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Mai 1895 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königl. Landgericht zu Oels zurückverwiesen. Von diesem Gericht wurde der Angeklagte am 1. Juli 1895 freigesprochen aus nachstehenden

Gründen:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Der Angeklagte, welcher nur Elementarschulbildung genossen hat, ließ sich 1893 in Breslau als „Magnetopath" nieder. Die „magnetische Behandlung" Kranker, die er aus Büchern studirt haben will und bei Kranken in großer Zahl, die — meist durch Zeitungsreklame angelockt — zu ihm kamen, anwandte, bestand in Folgendem:

Angeklagter bestrich die erkrankten Organe mit den Spitzen seiner Finger, eine Prozedur, die er oftmals unter Zählen der Striche wiederholte, verordnete „magnetisirtes" Wasser zum Trinken und zu Umschlägen, „magnetisirte" auch Tücher und Papier, das die Kranken sich auf die leidenden Körpertheile auflegen sollten.

Der Angeklagte behauptet, er besitze in seinem Körper, insbesondere den Fingern seiner Hand, eine magnetische Kraft, die er auf die leidenden Körper übertragen und mit der er auch andere Stoffe magnetisch machen könne; so werde Wasser magnetisch, wenn er die Kraft seines Mittelfingers in die Flasche mit Wasser hinabgleiten lasse und das Wasser dann umschüttele.

Die Prozeduren nimmt er in einer oder mehreren Sitzungen vor, deren Zahl sich je nach der Empfänglichkeit des Patienten richte; er behauptet, daß seine Heilmethode für ausdauernde und empfängliche Patienten unfehlbar sei; er habe die ihm innewohnende magnetische Kraft zuerst an sich selbst erprobt, er habe am Magen, an der Leber und an Rheumatismus gelitten und sei durch Bestreichen der kranken Körpertheile vollständig gesund geworden; durch das Bestreichen entweiche der Krankheitsstoff dem kranken Organe; es gebe nur eine Krankheit, die stets auf dieselbe Weise geheilt werden müsse.

Der Angeklagte ließ sich in einer der ersten Sitzungen meist Danksagungen der Kranken ausstellen, die er dann später veröffentlichte; in einigen Fällen war ihm diese Veröffentlichung bedingungslos, in anderen nur für den Fall gestattet, daß später Heilung einträte, wobei gewöhnlich verabredet wurde, daß der Angeklagte, falls innerhalb einer bestimmten Frist der Kranke sich nicht wieder meldete, annehmen dürfe, er sei gesund — und hiernach zur Veröffentlichung berechtigt sei.

Da die Kranken häufig aus der Behandlung wegblieben, ohne dem Angeklagten etwas mitzutheilen, so haben sie dann bisweilen zu ihrem Erstaunen (trotz gänzlich ausgebliebenem Erfolge) ihre Danksagung in den Zeitungen gelesen.

Die Anklage behauptet, daß die angeblichen „Erfolge" nicht auf Rechnung der Thätigkeit des Angeklagten zu setzen seien, daß der Angeklagte, überzeugt von der Werthlosigkeit seiner Methode, seine Patienten darüber habe täuschen wollen — und in den Fällen, wo sie ihm für die Behandlung bezahlt hätten, auch in ihrem Vermögen beschädigt habe.

Digitized by Google

Der Angeklagte bestreitet dies.

Es sind in der Hauptverhandlung — da die Anklage auf fortgesetzten Betrug lautet — alle, auch die nicht in der Anklage erwähnten Fälle, jeder einzeln und im Zusammenhange mit den übrigen, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren, gewürdigt und zur Entscheidung gezogen worden.

a) Im April 1894 und später behandelte Angeklagter den Siedemeister Ba. aus S. an Rheumatismus und Ischias. Ba. bezahlte für drei Sitzungen 9 ℳ; Angeklagter hatte ihm in der ersten Sitzung gesagt: „Ich besitze eine Heilkraft, ich besitze den Magnetismus, um die kranken Theile gesund zu machen. Ich werde Sie herstellen. Wenn's jetzt nicht hilft, dann müssen Sie sieben Male — und dann noch — sieben Male kommen."

Dadurch ließ sich Ba. bestimmen, in Behandlung zu bleiben und die 9 ℳ zu bezahlen, die er bei Kenntniß der Werthlosigkeit der Behandlung nicht gezahlt haben würde. Erfolg ist nicht eingetreten.

b) Dem Korkenzieher Schm. — Kopfkrampf, Magenleiden mit Erbrechen — sagte Angeklagter bei der ersten Sitzung 1894: „Ich besitze die Kraft in mir, daß ich Ihnen helfen werde." Im Uebrigen ganz so wie zu a. Bezahlung für sieben Sitzungen 6,50 ℳ.

c) Der Frau O. — Kopfschmerzen, Migräne mit Erbrechen — versicherte Angeklagter bei der ersten Sitzung: „Ich habe Magnetismus, ich kurire alle Leute und heile jede Krankheit, das ist für mich eine Kleinigkeit." Sieben Sitzungen; kein Erfolg, 9 ℳ Bezahlung. Frau O. würde — ebenso wie Ba. und Schm. — nichts bezahlt haben, wenn sie die Werthlosigkeit der Behandlung gekannt hätte. Sie würde aber sich auch in die Behandlung gegeben und zur Bezahlung verstanden haben, wenn nur ein Theil der Versicherungen des Angeklagten wahr gewesen wäre, z. B. wenn sie wußte, daß nach der Behandlung durch den Angeklagten viele Personen schon gesund geworden seien.

d) Zugführer Br.: Sechs Sitzungen, 12 ℳ; Nervenleiden nicht beseitigt oder gebessert. Angeklagter versicherte ihm: „Ich habe die Kraft, die von meinem Körper auf andere übergeht; die bringt in den kranken Körper und bringt Heilung." Im Uebrigen wie zu a.

Anders liegt die Sache bei nachstehenden Fällen:

e) Dem Hilfsheizer Z. hat zwar Angeklagter gesagt: „Das ist nicht schlimm; ich werde Ihnen bestimmt helfen. Was sich wird machen lassen, werde ich machen. Mit meinem Magnetismus ziehe ich den bösen Krankheitsstoff aus dem kranken Körpertheile." Z. würde aber die 9 ℳ für Behandlung seines Fußleidens dem Angeklagten gezahlt haben, auch wenn er die Werthlosigkeit der Behandlung im Allgemeinen und bei Andern gekannt hätte, da er entschlossen war — nach vielen vergeblichen „Kuren" —, kein Mittel unversucht zu lassen.

f) Nachstehende Personen fühlten sich nach und — wie sie meinten — auch in Folge der Behandlung des Angeklagten in ihrem Leiden gelindert und gebessert, zum Theil betrachteten sie sich direkt durch den Angeklagten geheilt.

aa) Frau Ottilie P., bb) Apotheker Pi., cc) Postbote L., dd) Frhr. von B., ee) Dr. K., ff) Kaufmann A., gg) Haushälter R., hh) Frau T., ii) Briefträger Pä., kk) Zugführer Tsch., ll) Freigärtner Ro., mm) Frau Karoline W., nn) Standesbeamter H. Auch die Portier G.'schen Eheleute schreiben die Heilung ihres Kindes an vollständiger Lähmung allein der Behandlung des Angeklagten zu.

Diese Fälle zu f ereigneten sich 1893 und 1894, ob vor den zu a bis d festgestellten ließ sich nicht feststellen.

Die zu f aufgeführten Personen sind, soweit sie an den Angeklagten bezahlt haben, in ihrem Vermögen nicht beschädigt, da sie behaupten, durch die Behandlung des Angeklagten das erreicht zu haben, was sie in Folge derselben und seiner Zusicherungen erwarten zu können glaubten.

Es erübrigt sich daher, diese Zusicherungen im Einzelnen festzustellen.

Was nun die Fälle zu a bis d anlangt, so ist das Gericht auf Grund des Gutachtens des Bezirksphysikus Prof. Dr. L. davon ausgegangen, „daß es eine magnetische Kraft, die von einem thierischen Körper auf den anderen übertragbar sei, nicht gebe, daß die Behandlung der Kranken seitens des Angeklagten durch Magnetismus absolut und in allen Fällen werthlos sei, daß die sog. Erfolge und Kuren nicht Folge der Behandlung durch Magnetismus, sondern entweder Werk des Zufalls waren und (auch ohne irgend welche „Behandlung") eingetreten wären, oder durch Suggestion der Patienten herbeigeführt worden waren, indem bei hysterischen und neurasthenischen Leiden die Vorstellung des Kranken, er werde geheilt werden, eine physische Wirkung mit Heilerfolg haben könne."

Um Betrug dem Angeklagten nachzuweisen, bleibt festzustellen, ob der Angeklagte, der ad a bis d Heilung durch eine ihm innewohnende magnetische Kraft in Aussicht stellte, sich bewußt war, daß er eine solche Kraft nicht besitze.

Das Gericht hat diese Frage verneint.

Der Angeklagte, der, wo ein sog. Erfolg eintrat, die Kausalität des Erfolges selbstverständlich auf seine Behandlung zurückführte, sah in den sogenannten glücklichen Kuren eine Bestätigung der durch die Lektüre einschlägiger Bücher gewonnenen Ueberzeugung, daß es einen übertragbaren thierischen Magnetismus gebe, und daß er diese magnetische Kraft besitze. Da nun — anscheinend — die Zahl der sog. Erfolge die der Mißerfolge übersteigt, so hat sich im Angeklagten wohl auch die Ueberzeugung von seiner Heilkraft befestigt, so daß er guten Glaubens sagen konnte, er besitze eine solche Kraft, die eine sichere Heilung in Aussicht stelle.

Dieser Annahme des Gerichts steht nicht entgegen, daß des Angeklagten Gebahren, z. B. „Wegschlenkern" des Krankheitsstoffes, zum Theil ein komödienhaftes Wesen zeigt; denn er will eben den Krankheitsstoff durch die eine Hand aus dem kranken Körper wegziehen und den so auf ihn übertragenen Stoff, der durch seinen Körper übergeleitet ist, auf mechanischem Wege durch die andere Hand ableiten, eine Prozedur, wofür er einen Belag aus den von ihm gelesenen Büchern über Magnetismus nachweist. Es könnte sich allenfalls fragen, ob im Falle O. zu c nicht eine bewußt unwahre Vorspiegelung darin zu finden sein möchte, daß Angeklagter der Frau O. sagte, er kurire alle Leute und heile jede Krankheit. Eine Betrugsfeststellung scheitert aber hier an dem Mangel eines Nachweises der Ursächlichkeit des Vermögensschadens im Verhältnisse zu den Vorspiegelungen des Angeklagten; denn Frau O. ist, wie sie bezeugt, nicht durch diese Vorspiegelungen als bestimmende Ursache veranlaßt worden, dem Angeklagten Geld zu zahlen und sich in dessen Behandlung zu geben.

Sonach ist nirgends Betrug nachgewiesen. In den Fällen zu a, b, d hat der Angeklagte seinen guten Glauben dargethan, der auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den unbestimmten Vorsatz — dolus eventualis — ausschließt. In den zu f aufgeführten Fällen liegt eine Vermögensbeschädigung nicht vor, im Falle zu e kein durch den Angeklagten verursachter Vermögensschaden.

Das Gericht hat aus diesen Gründen nicht thatsächlich festzustellen vermocht, daß der Angeklagte durch ein und dieselbe Handlung — oder in fortgesetzter Begehung — oder durch mehrere selbstständige Handlungen — oder durch mehrmalige Begehung desselben Vergehens — 1893 und 1894 zu Breslau in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen Anderer dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte — Vergehen gegen §§ 263, 73, 74 St.-G.-B. Der Angeklagte war somit freizusprechen.

Digitized by Google

IX. Heilmittel.

A. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.

1. Verwechselung von Morphium und Calomel in einem Drogengeschäfte. Auch der Gewerbegehülfe, welcher auf Rechnung des Geschäftsinhabers eine nicht freigegebene Arznei verkauft, macht sich nach § 367[3] St.-G.-B. strafbar.

100. Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 8. April 1895 wider den Drogisten Sch. zu L.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 1. Februar 1895 wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte hat als Gehülfe in einem Drogengeschäfte Morphium statt Calomel verabfolgt, wodurch ein Kind, das davon einnahm, an seiner Gesundheit beschädigt wurde. Die Revision giebt zu, daß ihm nach den thatsächlichen Feststellungen Fahrlässigkeit zur Last fällt, und die Prüfung des Urtheiles ergiebt die Richtigkeit dieser Auffassung, nachdem der Angeklagte nicht bestritten hatte, daß die schädlichen Folgen einer solchen Verwechselung von Calomel und Morphium voraussehbar waren.

Die Revision richtet sich vielmehr gegen die Annahme, daß der Angeklagte zu der Aufmerksamkeit, die er außer Augen setzte, vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet gewesen sei. Sie ist insoweit unbegründet. Denn wenn auch das Anfertigen ärztlicher Rezepte und der Verkauf von Morphium nicht zum erlaubten Gewerbebetriebe eines Drogisten gehört, so ergiebt sich doch aus dem Urtheile, daß in dem betreffenden Drogengeschäfte Morphium gewerbsmäßig verkauft wurde. Unter dem „Gewerbe", dessen Betrieb nach §§ 222 Absatz 2 und 230 Absatz 2 St.-G.-B. die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit ohne Strafantrag begründet, ist — entsprechend der Entwickelung des Gewerbewesens und im Einklange mit der Gewerbeordnung — nicht ein gesetzlich umschriebener Kreis von Befugnissen, sondern jede fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Thätigkeit zu verstehen. Verbote können also zwar selbstständige Strafbarkeit des verbotenen Gewerbebetriebes oder einzelner Handlungen begründen, aber keinen Einfluß auf dessen Begriff und die Natur der Handlung üben. Sonst würde der verbotene Gewerbebetrieb in Beziehung auf die Anwendbarkeit der §§ 222[2], 230[2] St.-G.-B. günstiger gestellt sein als der ordnungsmäßige.

Da, wie erwähnt, außer Frage steht, daß der Angeklagte die schädlichen Folgen einer Verwechselung von Calomel und Morphium hätte voraussehen können, so ist es gleichgiltig, ob das Rezeptiren in einem Drogengeschäfte nur vereinzelt vorkommt, wie die Revision behauptet, und ob die Vorbildung der Apotheker diese zu solcher Voraussicht besser befähigt.

Gegen die Annahme, daß auch ein Gehülfe zu der in seinem Gewerbe erforderlichen Aufmerksamkeit besonders verpflichtet ist, hat die Revision nichts eingewendet und sie ist rechtlich unanfechtbar. Ein Strafantrag war also nicht nöthig, und die Verurtheilung nach § 230 Absatz 2 St.-G.-B. frei von Rechtsirrthum.

Der Angeklagte ist zugleich einer Uebertretung des § 367 Ziffer 3 St.-G.-B. für schuldig befunden worden, weil er ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet und verkauft hat. Die Revision hält dies für ausgeschlossen, weil der Angeklagte nicht der Geschäftsinhaber und nur als Gehülfe thätig gewesen, Beihülfe zu einer Uebertretung aber nicht strafbar sei.

Daraus jedoch, daß der Angeklagte Gewerbsgehülfe im Geschäfte eines Andern war, folgt nicht, daß er auch Gehülfe im strafrechtlichen Sinne bei Begehung einer bestimmten That war, und ebensowenig begründet der Umstand, daß die Handlung des Angeklagten eine gleichartige, von dem nämlichen Strafgesetze verbotene Thätigkeit des Geschäftsinhabers — das Feilhalten des betreffenden Arzneimittels — zur nothwendigen Voraussetzung hatte, einen strafrechtlichen Zusammenhang zwischen ihnen. Beide Deliktsformen vollzogen sich auf Grund selbstständiger Willensbestimmung in äußerlich getrennten, selbstständigen Akten.

Mit mehr Schein von Berechtigung konnte der Einwand erhoben werden, daß überhaupt nicht der Angeklagte, sondern der Geschäftsinhaber der wirkliche Verkäufer gewesen sei, da jener nur als Beauftragter des Geschäftsinhabers dessen Verkaufswillen vollzog und für die civilrechtlichen Wirkungen des Geschäftes — abgesehen von dem hier nicht mehr fraglichen Titel der Verschuldung — ausschließlich die Personen des Geschäftsinhabers und der Käufer in Betracht kommen. Für sie war der Angeklagte nur Mittelsperson. Allein dieses civilrechtliche Verhältniß ist in den strafgesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt. Die polizeiliche Natur des Verbotes des Verkaufs gewisser Arzneimittel außer Apotheken schließt jedes Eingehen auf Unterscheidungen aus, die in der thatsächlichen Erscheinung nicht hervortreten. Nicht nur der gemeine Sprachgebrauch, sondern auch die Gesetzgebung bezeichnet die Handlungen der Gewerbsgehülfen, die sich unter den Formen des Verkaufs vollziehen, schlechtweg als Verkäufe (vergl. Art. 50 des Handelsgesetzbuchs), und dieser Begriff des Verkaufens ist daher jedenfalls dann zu Grunde zu legen, wenn gerade solche Handlungen in Frage stehen.

Die Revision erweist sich also nach ihren beiden Richtungen als unbegründet. Die allgemeine Prüfung des Urtheils hat keinen Rechtsirrthum erkennen lassen.

2. Rezeptiren seitens eines Drogisten. Aufbewahren von nicht freigegebenen Arzneien im Keller.

a) 101. Urtheil des Schöffengerichts zu Stettin vom 4. Oktober 1894 wider den Drogisten J. zu St.

Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Der Angeklagte besitzt in Stettin eine Drogenhandlung, welche er Ende Oktober 1893 von seinem Vorgänger käuflich erworben hat. Beim Ankauf hat er auch eine Menge Stoffe von seinem Vorgänger übernommen, deren Verkauf nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 beschränkt ist. Diese befanden sich früher in einem Raume auf dem Hofe und wurden bei der Uebernahme des Geschäftes, angeblich weil der Raum zu anderen Zwecken verwendet werden sollte, in den Keller geschafft, wo sie mit anderen Stoffen, deren Verkauf unbeschränkt ist, lagerten.

Am 6. März 1894 fand bei dem Angeklagten durch die Polizei unter Zuziehung des Kreisphysikus, Medizinalraths Dr. Sch. und des Chemikers Dr. M. eine Haussuchung nach unter die Kaiserliche Verordnung fallenden Stoffen statt. Solche wurden im Laden nicht angefunden, der Kreisphysikus entdeckte aber in den Büchern des Angeklagten Notizen, welche ihn auf die Vermuthung brachten, daß derartige Stoffe anderweit verwahrt würden. Angeklagter verweigerte anfänglich, andere Räume einer Durchsuchung zu unterbreiten, und erst als der Kreisphysikus mit Beschlagnahme der Bücher drohte, öffnete der Angeklagte seinen Keller, wo eine Menge Stoffe vorgefunden wurden, welche theils zum Verzeichniß A, theils zum Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gehören. Auch fand der Kreisphysikus in den Büchern Bemerkungen, nach denen Rezepte angefertigt waren.

Der Angeklagte ist nun beschuldigt, vom Oktober 1893 bis März 1894

Digitized by Google

1. den selbstständigen Betrieb des Apothekergewerbes ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung übernommen zu haben, indem er auf Rezepte Arzneien anfertigte,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten und verkauft zu haben.

Angeklagter bestreitet beide Beschuldigungen und behauptet, daß die vorgefundenen Stoffe im Keller nur gelagert haben, da er sie von seinem Vorgänger mit habe übernehmen müssen.

Der Gerichtshof hat in beiden Fällen den Angeklagten nicht für völlig überführt erachtet.

Was zunächst die Ausübung des Apothekergewerbes anlangt, so bestimmt § 456 II. 8. A.-L.-R., daß Apotheker zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte ausschließend berechtigt sind. Darüber, was dazu gehört, bestimmt jetzt die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Es scheiden daher von der Strafbarkeit alle diejenigen Fälle aus, in denen der Angeklagte nach der Verordnung freigegebene Stoffe auf Anordnung eines Arztes in Rezeptform verabreicht hat. Die von ihm in der mündlichen Verhandlung überreichten Rezepte enthalten nur solche Stoffe, die nach der Kaiserlichen Verordnung freigegeben sind. Nun hat der Kreisphysikus Dr. Sch. bekundet, daß er in den Büchern des Angeklagten Bemerkungen über die Lieferung auf Rezepte gefunden habe, er hat aber nicht zu bekunden vermocht, ob diese Rezepte verbotene Stoffe enthielten. Nur in einem Fall will er sich erinnern, daß nach den Büchern an einen bekannten Kurpfuscher in Greifenhagen in 20 Packeten je 1 g Antipyrin, zum Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung gehörig, abgesandt sind. Er hat auch seine Ansicht dahin bekundet, daß dies ein Rezeptiren sei. Der Gerichtshof hat sich indessen nicht von der Richtigkeit dieses Gutachtens überzeugen können. Denn es ist nicht einzusehen, in wiefern ein bloßes grammweise erfolgtes Abwiegen eines Stoffes unter den Begriff des Rezeptirens fällt. Ueberdies hat der Sachverständige auch nicht die Zeit der Abgabe anzugeben vermocht, und es läßt sich deshalb nicht mehr feststellen, ob dieser Fall nicht der dreimonatlichen Verjährung unterliegt. Der Sachverständige Dr. M. hat ferner bekundet, daß unter den vorgefundenen Vorräthen eine Menge Stoffe sich befinden, die nur zum Rezeptiren zu verwenden sind. Daraus folgt aber noch nicht, daß sie thatsächlich dazu verwendet sind, zumal da die Behauptung des Angeklagten, daß er die Vorräthe hat übernehmen müssen und sie nur gelagert hat, nicht widerlegt ist. Im Uebrigen haben die vernommenen Zeugen, der Kommis des Angeklagten, Schw., der praktische Arzt Dr. Ma. und der Hausdiener B., nicht bekundet, daß Rezepte in der Drogerie des Angeklagten angefertigt sind. Der Kommis Schw. hat zwar nach dem polizeilichen Protokoll vom 21. Februar 1894 bekundet, daß auch Medikamente auf Rezept angefertigt sind, er hat aber in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, daß er sich nicht mehr darauf besinnen könne und es nicht mehr wisse. Der Gerichtshof hat die Vernehmung des polizeilichen Beamten, der jenes Protokoll aufgenommen hat, und des Polizeikommissars, von dessen Hand eine in den Akten befindliche Notiz: „J. räumte die Ausübung der Rezeptur ein", nicht für erforderlich erachtet, da im ersten Fall die Thatsache, daß Schw. die Aussage gemacht hat, gegenüber seiner jetzigen Auslassung zur Ueberführung des Angeklagten nicht ausreichen würde, und im anderen Fall der Angeklagte nicht bestreitet, daß er auf Anordnung von Aerzten in Rezeptform freigegebene Stoffe verkauft hat.

Ebensowenig hat der Gerichtshof den Angeklagten der zweiten ihm zur Last gelegten Uebertretung für überführt erachtet, da seine Behauptung, daß er die Sachen, nachdem er sie habe übernehmen müssen, im Keller nur gelagert habe, nicht widerlegt ist. Daß etwas verkauft ist, ist von Niemandem bekundet.

Bezüglich der erwähnten Lieferung von Antipyrin hat der Gerichtshof zu Gunsten des Angeklagten angenommen, daß es sich um einen Engrosverkauf handelt, der auch den Drogisten nach der Kaiserlichen Verordnung gestattet ist. Denn der Sachverständige Dr. Sch. hat bekundet, daß dieser Verkauf sehr wohl als Engrosverkauf angesehen werden könne. Im Uebrigen würde auch hier eventuell Verjährung anzunehmen sein. Auch für die Annahme, daß Angeklagter die Stoffe feilgehalten habe, fehlt es an ausreichendem Belastungsmaterial mit Rücksicht auf die Auslassung des Angeklagten über den Erwerb der Sachen. Aus dem Umstande, daß Angeklagter bei der Haussuchung anfänglich die Durchsuchung anderer Räume als des Ladens nicht hat dulden wollen, kann ein ausreichendes Argument für das Feilhalten nicht entnommen werden.

b) 102. Die staatsanwaltschaftliche Berufung gegen die vorstehende Entscheidung wurde durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin vom 8. August 1895 verworfen aus folgenden

Gründen:

Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Stettin hat die Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Berufung eingelegt, weil der Angeklagte freigesprochen ist.

Der Berufung konnte keine Folge gegeben werden. Bei der in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz neu stattgehabten Beweisaufnahme hat sich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt ergeben, welchen der erste Richter seinem Urtheile zu Grunde gelegt hat. Auch in der Hauptverhandlung zweiter Instanz hat sich nicht feststellen lassen, daß der Angeklagte auf ärztliche Rezepte Arzneien dispensirt hat, deren Verkauf den Drogenhändlern nicht frei gegeben wäre, abgesehen allein von dem Falle, in welchem der Angeklagte 20 g Antipyrin in Dosen von je 1 g an den Laienheilkünstler S. in Greifenhagen verkauft hat. Aber es war auch jetzt nicht möglich, den Zeitpunkt des Verkaufs festzustellen, sodaß zu Gunsten des Angeklagten das Eintreten der Verjährung anzunehmen ist, selbst wenn in dieser Thätigkeit des Angeklagten ein Rezeptiren im technischen Sinne zu verstehen wäre.

Was ferner das Feilhalten und Verkaufen von nicht freigegebenen Arzneien anlangt, so hat nach dieser Richtung hin die Beweisaufnahme neu nur ergeben, daß — anscheinend zum Zwecke der Rechtfertigung der Berufung — ein Dienstmann P. von einem Beamten der Amtsanwaltschaft beauftragt worden ist, sich im Geschäfte des Angeklagten Borsalbe, ein nicht freigegebenes Heilmittel, zu fordern, daß der Dienstmann diesen Auftrag am 23. Dezember 1894 ausgeführt und die Salbe auch von einem Angestellten des Geschäfts erhalten hat. Da aber die dem Angeklagten zur Last gelegte Uebertretung des Feilhaltens und Verkaufens von nicht freigegebenen Heilmitteln in die Zeit vom Oktober 1893 bis 6. März 1894 fällt, so war auf dies herbeigezogene belastende Moment um so weniger Gewicht zu legen. Im Uebrigen hat die erneute Beweisaufnahme den Einwand des Angeklagten, daß er die bei ihm vorgefundenen, dem Handel freigegebenen Heilmittel nur zur Lagerung, nicht zum Feilhalten oder zum Verkauf aufbewahrt habe, weil er sie von seinem Vorgänger gleichzeitig mit dem Geschäfte habe übernehmen müssen, nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar sehr wahrscheinlich gemacht. Die beiden Sachverständigen sind darüber einig, daß diese Gegenstände zum großen Theile verschimmelt und verdorben und darum zum Verkauf ungeeignet waren. Es ist ferner durch das Zeugniß dieser beiden Sachverständigen erwiesen, daß diese Waaren mit anderen in buntem Durcheinander, ohne jegliche Ordnung in dem betreffenden Kellerraum gestanden und sich überhaupt in einem solchen Zustande befunden haben, daß die Absicht, diese Waaren an das Publikum zu veräußern, kaum anzunehmen war, und daher bei den Sachverständigen der Eindruck erweckt worden war, als ob diese Waaren in diesen Theil des Kellers nur um deshalb geschafft worden seien, um sie bei Seite zu bringen, zumal es sich um solche Waaren handelte, welche einen Aufenthalt im Keller durchaus nicht vertragen.

Digitized by Google

Nach alledem hat auch das Berufungsgericht nicht

feststellen können, daß der Angeklagte zu Stettin in der Zeit vom Oktober 1893 bis 1. März 1894

1. den selbstständigen Betrieb eines stehenden Apothekergewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung unternommen,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, feil gehalten und verkauft habe.

Der Angeklagte ist daher vom ersten Richter wegen der Anschuldigung des Vergehens und der Uebertretung der §§ 29, 249[1] Gewerbeordnung und § 367[3] St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 mit Recht freigesprochen.

Die Berufung der Amtsanwaltschaft war demgemäß zu verwerfen und der Staatskasse die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der vorliegenden Umstände hat ferner das Gericht, dem Antrage des Angeklagten entsprechend, die dem Angeklagten in der Berufungsinstanz erwachsenen nothwendigen Reisekosten ebenfalls der Staatskasse auferlegt. (§ 499 St.-P.-O.)

3. Verkauf von Pechpflaster seitens eines Drogisten.

103. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Beuthen O./Schl. vom 21. November 1895 wider den Drogenhändler P. zu L.

Gründe:

Durch schöffengerichtliches Urtheil vom 9. Juli 1895 ist der Angeklagte unter der thatsächlichen Feststellung, daß er in nicht rechtsverjährter Zeit zu L. ohne polizeiliche Genehmigung Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet und verkauft habe, aus § 367[3] St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu einer Geldstrafe von 20 ℳ, im Unvermögensfalle zu 4 Tagen Haft und gemäß § 497 St.-P.-O. auch zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und auszuführen gesucht, daß das Medikament, wegen dessen Zubereitung und Verkauf das gegenwärtige Verfahren gegen den Angeklagten eingeleitet worden ist, und von welchem ein Theil sich unter dem Aktendeckel befindet, sich als ein dem Handel freigegebenes Pechpflaster im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 darstelle, da dasselbe hauptsächlich aus Weißpech bestehe und im Gegensatze zu der bei den Akten befindlichen Masse, welche erst nach dem Verkauf durch irgendwelche Prozeduren oder Einflüsse weich geworden sein könne, von fester Konsistenz sei; eventl. hat er geltend gemacht, daß er sich, falls ein Pechpflaster nicht vorliegen sollte, in einem entschuldbaren Irrthum befunden habe, indem er dasselbe mangels einer in dem offiziellen Arzneibuch dafür vorhandenen Vorschrift nach dem in pharmazeutischen Handbüchern für Pechpflaster angegebenen Rezept angefertigt und deshalb zu der Ansicht berechtigt gewesen sei, daß das von ihm hergestellte Produkt sich als Pechpflaster charakterisire.

Auf Grund der Hauptverhandlung zweiter Instanz steht folgender Sachverhalt fest: Im Februar oder März 1895 verkaufte der Angeklagte an den Gastwirth R., welcher von ihm ein Mittel gegen Kreuzschmerzen verlangte, ein Medikament, von welchem die unter dem Aktendeckel befindliche Masse einen Theil bildet. Wie dasselbe ausgesehen hat, ob dasselbe insbesondere von weicher oder fester Beschaffenheit gewesen, vermochte R. nicht mehr zu bekunden, dagegen konnte er noch soviel angeben, daß er dasselbe beim Gebrauch zunächst erwärmt und dann sich damit eingerieben habe. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand, d. h. das Erwärmen des Medikaments durch R. beim Gebrauch, hat nun der Sachverständige, Apotheker K., sich dahin geäußert, daß die bei den Akten befindliche Masse sehr wohl erst durch jenes Erwärmen seine jetzige weiche, salbenartige Beschaffenheit angenommen und ursprünglich einem als Pflaster zu bezeichnenden Medikament von fester Konsistenz angehört haben kann.

Die Angaben des Angeklagten, daß die fragliche Masse von einem von ihm in Stangen von zäher, knetbarer Konsistenz verkauften Medikamente herrühre, ist also nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar nicht unwahrscheinlich. Ist dies aber der Fall, so konnte auch eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht erfolgen. Denn nach dem eingeholten Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums zu Breslau sind Medikamente von fester und knetbarer Beschaffenheit als Pflaster anzusehen, und da nach der Aeußerung derselben Behörde die bei den Akten befindliche Masse hauptsächlich aus Weißpech oder einer ähnlichen Substanz und nur nebenher aus anderen Stoffen (Wachs und Kienöl) besteht, so ist die Möglichkeit, daß jene Masse, welche übrigens die einzige Grundlage für die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigung bildet, in der That von einem Medikament herrührt, welches als Pechpflaster zu bezeichnen ist oder welches doch mindestens der Angeklagte als solches ansehen konnte, durchaus nicht ausgeschlossen.

Nach alledem war der Angeklagte mangels ausreichenden Beweises dafür, daß es sich bei dem der Anklage zu Grunde liegenden Arzneimittelverkauf in der That um eine dem Handel nicht freigegebene Arznei handelt, unter Aufhebung des Vorderurtheils und der in demselben getroffenen Feststellungen freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 499 der St.-P.-O. der Staatskasse aufzuerlegen.

4. Der Verkauf von grauer Quecksilbersalbe als Mittel zur Beseitigung von Läusen ist freigegeben.

104. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgerichte zu Itzehoe vom 27. März 1895 wider den Drogisten L. zu J.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Itzehoe vom 7. Februar 1895 war der Angeklagte von der Beschuldigung des unerlaubten Feilhaltens von Arzneien freigesprochen. In der Berufungsinstanz wurde diese Entscheidung bestätigt aus folgenden

Gründen:

Der von der Amtsanwaltschaft form- und fristgerecht eingelegten Berufung gegen das angefochtene Urtheil mußte der Erfolg versagt werden. Die in dieser Instanz wiederholte Beweisaufnahme hat Folgendes ergeben:

Bei der am 1. November 1894 stattgehabten amtlichen Revision der Drogenhandlung des Angeklagten sind in der Materialienkammer und den Vorrathsräumen des Angeklagten eine Anzahl Präparate vorgefunden, welche, da sie unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, nach § 1 als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Angeklagter räumt ein, davon lediglich an Kaufleute zwecks Wiederverkaufs verkauft zu haben. Da nun diese Behauptung des Angeklagten, daß er nicht dem Publikum direkt, sondern nur an Wiederverkäufer von den beregten Präparaten abgegeben habe, durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden, der Großhandel nach § 3 besagter Verordnung aber der zitirten Bestimmung des § 1 nicht unterliegt, und da ferner in dem Aufbewahren jener Präparate in den dem kaufenden Publikum nicht zugänglichen Räumen ein „Feilbieten" nicht gefunden werden kann, so war bezüglich dieses Theiles der Anklage mit dem ersten Richter auf Freisprechung zu erkennen.

Ein Gleiches war aber auch bezüglich des ferneren Anklagepunktes geboten, daß in des Angeklagten Verkaufsraume selbst eine Kruke mit grauer Quecksilbersalbe, ebenfalls unter das Verzeichniß A fallend, vorgefunden worden. Wenn auch die Behauptung des Angeklagten, daß diese Salbe, welche er ausschließlich als Reinigungsmittel verkauft und feilgeboten haben will, wegen ihres angeblich nur 10% betragenden Quecksilbergehaltes gar nicht als Heilmittel verwendet werden könne, durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. J. widerlegt ist, so

liegt doch nichts dafür vor, daß Angeklagter diese Merkurialsalbe als Heilmittel feilgeboten oder verkauft hat, geschweige denn, daß er etwa bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt habe annehmen müssen, Käufer wolle die Salbe als Heilmittel gebrauchen. Der § 1 der erwähnten Verordnung behält nämlich, wie auch vom Reichsgericht Bd. 22 S. 197 ausgesprochen, das Feilhalten und den Verkauf der im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht allgemein, sondern nur insoweit den Apothekern vor, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Dieses und somit eine Arzneisalbe wird die Salbe erst dadurch, daß sie als Mittel zur Beseitigung einer Krankheit benutzt wird oder werden soll. Läuse aber, zu deren Entfernung die beregte Salbe gemeiniglich Anwendung findet, sind keineswegs eine Krankheit, da sie einerseits auf mechanische Weise durch Uebertragung sich einfinden, andererseits auch auf mechanische Weise wieder beseitigt werden bezw. werden können. Hiernach erübrigte die geschehene Verwerfung der Berufung unter Anwendung des § 505 St.-P.-O. auf die Regelung des Kostenpunktes.

5. Wasmuth's Hühneraugenringe unterliegen dem freien Verkehr.

105. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Verden vom 11. Dezember 1895 wider den Kaufmann P. zu St.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten freisprechende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Geestemünde vom 13. September 1895 wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte ist geständig, in seinem Drogengeschäfte Wasmuth's Hühneraugenringe feilgehalten zu haben. Hierin ist jedoch, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, eine Uebertretung gegen § 367[3] St.-G.-B. nicht zu erblicken. Das Wasmuth'sche Präparat kennzeichnet sich seiner äußeren Form wie seiner Bestimmung nach als Hühneraugenringe, und diese unterliegen nicht der Bestimmung des § 1 der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, sie sind vielmehr unter Nr. 10 des Verzeichnisses A daselbst ausdrücklich ausgenommen. Zu der von der Anklage vertretenen Annahme, daß durch die Verordnung nur solche Ringe, welche auf rein mechanische Weise, nicht solche, welche auch durch in ihr enthaltene heilkräftige Stoffe wirken sollten, freigegeben seien, liegt kein Grund vor. Der Wortlaut des § 1 spricht vielmehr dafür, daß die Hühneraugenringe ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, ausgenommen sein sollen. Ob die Wasmuth'schen Hühneraugenringe etwa als Pflaster anzusehen sind, kann dahin gestellt bleiben, da die Hühneraugenringe in dem Verzeichniß A unter der Gesammtbezeichnung „Pflaster und Salben" ausgenommen, und somit in der Verordnung selbst als Pflaster bezeichnet sind.

Die Berufung war danach zurückzuweisen.

6. Feilhalten von Salicylsäure-Mundwasser.

106. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Göttingen vom 4. Januar 1896 wider die Drogisten M., F. und B. zu G.

Gründe:

Durch Urtheil des Schöffengerichts Göttingen vom 22. November 1895 waren die Angeklagten wegen Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. je zu einer Geldstrafe von 5 ℳ und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Gegen dies Urtheil haben die Angeklagten frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt: Bei einer Revision am 25. bezw. 26. Juli 1895 sind in den Geschäftsräumen der drei Angeklagten eine Anzahl fertiger Flaschen Salicylsäure-Mundwasser mit dieser Bezeichnung auf den Etiketten vorgefunden. Die Angeklagten räumen ein, diese Flaschen dem Publikum feilgehalten zu haben. Hierin hat der erste Richter den Thatbestand des § 367[3] St.-G.-B. gefunden. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Zunächst muß es fraglich erscheinen, ob das Salicylsäure-Mundwasser als Heilmittel anzusehen ist. Nach den Gutachten der beiden Sachverständigen ist es zwar nicht zweifelhaft, daß Salicylsäurelösung zu Heilzwecken verwandt wird. Das fragliche Mundwasser ist nun eine 2prozentige Salicylsäurelösung mit Zusatz von Pfefferminzöl. Dieser Zusatz macht aber die Lösung zu Heilzwecken ungeeignet; denn das ätherische Oel würde die erkrankten Mund oder Gaumen reizen. Es ist auch nach Ansicht der Sachverständigen, insbesondere des Dr. S. kaum anzunehmen, daß selbst Laien das Mundwasser zu Heilzwecken verwenden. Der Umstand aber, daß das Mundwasser bei Mund- und Zahnkrankheiten zur Reinigung des Mundes oder Beseitigung eines etwaigen üblen Geruchs verwandt wird, macht dasselbe nicht zu einem Heilmittel, denn unter einem Heilmittel ist ein solches Mittel zu verstehen, welches bestimmt ist, zur Heilung einer bestimmten Krankheit zu dienen. Mithin fällt das Salicylsäure-Mundwasser auch nicht unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.

Aber wenn dies auch der Fall wäre, würden sich die Angeklagten nicht strafbar gemacht haben, denn die angezogene Verordnung bestimmt, daß die im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden sollen. Mithin ist nach § 367[3] St.-G.-B. auch nur das Feilhalten solcher Zubereitungen als Heilmittel, nicht aber zu anderen Zwecken, z. B. als Cosmetica, verboten. Die Angeklagten behaupten nun, das fragliche Mundwasser nicht als Heilmittel, sondern als Cosmeticum feilgehalten zu haben. Diese Behauptung ist in keiner Weise widerlegt. Sie wird unterstützt durch den Umstand, daß die das fragliche Mundwasser enthaltenden Flaschen die Aufschrift „Salicylsäure-Mundwasser" getragen haben. Hiermit haben ja die Angeklagten den Käufern ausdrücklich kundgegeben, daß sie die fragliche Lösung nicht als Heilmittel, sondern als Mundwasser, als Cosmeticum haben verkaufen wollen. Die Behauptung erscheint auch durchaus wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, daß solche Lösungen vom Publikum lediglich zu cosmetischen Zwecken gekauft werden. Daß die Angeklagten die Möglichkeit der Verwendung des Salicylsäure-Mundwassers zu Heilzwecken gekannt haben — was übrigens auch nicht erwiesen ist —, kann nicht zu der Annahme führen, daß die Angeklagten dasselbe als Heilmittel feilgehalten haben. Das Gericht stellt mithin nicht fest, daß die Angeklagten im Juli 1895 zu Göttingen ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten haben. (Uebertretung gegen § 367[3] St.-G.-B.)

Die Angeklagten waren daher freizusprechen.

7. Begriff des Heilmittels. Kürten's Gesundheitskräuterthee.

a) 107. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 28. September 1895 wider die Kaufleute bezw. Drogisten E., B., P., F., S., K., D. und F. sämmtlich zu R.

Gründe:

Die Angeklagten waren von dem Schöffengerichte zu Remscheid am 11. April 1895 wegen Feilhaltens eines trockenen Gemenges als Heilmittel zu Geldstrafen von je 3 ℳ und der Angeklagte D. außerdem wegen unvorschriftsmäßiger Aufbewahrung von Gift zu einer Geldstrafe von 6 ℳ auf Grund des § 367[3] R.-St.-G.-B. und des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hatten die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, der Angeklagte D. nur, soweit die Verurtheilung wegen Feilhaltens des trockenen Gemenges als Heilmittel erfolgt war. Hierauf beschränkte dann in der mündlichen

Verhandlung auch die Staatsanwaltschaft ihre Berufung.

Daß die Angeklagten den Kürten'schen Gesundheitskräuterthee feilgehalten haben, wurde auch in der neuen Hauptverhandlung nicht bestritten und ferner zugegeben, daß der Thee ein trockenes Gemenge von zerkleinerten Substanzen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A Nr. 4 sei. Letzteres wurde durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. bestätigt. Hingegen wollten die Angeklagten den Thee nicht als Heil-, sondern als Genußmittel feilgehalten haben. Diese Behauptung mußte indeß hinfällig erscheinen. Zu einem Feilhalten als Heilmittel ist erstlich durchaus nicht erforderlich, daß die Waare von dem Fabrikanten oder Verkäufer als solches bezeichnet werde; es genügt vielmehr, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß das feilgehaltene Gemenge als Heilmittel angepriesen werden soll, wenn im Publikum der Glaube erweckt wird, es handle sich um ein solches. Es kann deshalb zunächst nichts verschlagen, daß im vorliegenden Fall auf den Packeten der Thee als „kein Heilmittel, sondern Genußmittel" bezeichnet wird. Denn daß es sich trotzdem um ein Heilmittel handelt, geht aus verschiedenen Momenten hervor. Ein solches ist zunächst die Bezeichnung als „Gesundheits-Kräuter-Thee". Durch diese Aufschrift gewinnt das Publikum die Ueberzeugung, daß es sich um ein Mittel handelt, das zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten bestimmt ist. Sollte aber wirklich Jemand der Anpreisung Glauben schenken und den Thee als Genußmittel in Gebrauch nehmen, so wird ihn — und das ist ein weiterer Punkt — der nach dem Gutachten überaus unangenehme und bittere Geschmack des Thees über seinen Irrthum aufklären und ihn zu der Ueberzeugung bringen, daß er es mit einer Medizin und nicht mit einem Genußmittel für den täglichen Gebrauch zu thun hat. Ueberdies ist, wie der Sachverständige Sch. bekundet, der Kürten'sche Thee zum größten Theil aus Stoffen zusammengesetzt, die in der Arzneimittellehre als Arzneimittel aufgeführt werden; und wenn auch nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung an sich zur Begründung der Strafbarkeit es nicht nothwendig ist, daß Arzneimittel feilgehalten werden, sondern auch das Feilhalten von harmlosen Stoffen als Heilmittel strafbar ist, so läßt doch das Feilhalten eines Gemenges von Arzneimitteln in Verbindung mit den bereits erwähnten Punkten mit Sicherheit darauf schließen, daß der Thee als Heilmittel dienen sollte und als solches feilgehalten worden ist. Das Urtheil des ersten Richters war deshalb zutreffend, und da ferner das Strafmaß angemessen erschien, so waren beide Berufungen zu verwerfen.

b) 108. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 20. Dezember 1895 wurden die Angeklagten auf ihre Revision hin freigesprochen.

Gründe:

Die Revision ist formell und ordnungsmäßig angebracht, auch materiell begründet. Die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des Berufungsgerichts, welches deren Berufung gegen das Urtheil des Schöffengerichts, wodurch dieselben wegen Uebertretung des § 367[3] St.-G.-B. und des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 verurtheilt worden sind, zurückgewiesen hat, wird auf die Verletzung des § 1 der genannten Verordnung gestützt mit der Ausführung, die Vorderrichter hätten weder objektiv richtig festgestellt, daß der von den Angeklagten unbestritten feilgehaltene Arnold Kürten'sche Gesundheits-Kräuterthee ein Heilmittel im Sinne des § 1 der bezogenen Verordnung sei, noch auch subjektiv, daß die Angeklagten, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, diesen Thee als Heilmittel feilgehalten hätten. Nach § 1 der Verordnung dürfen die in dem derselben anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen — daß der in Rede stehende Thee eine solche im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A, nämlich ein trocknes Gemenge von zerkleinerten Substanzen, an sich sei, wird von den Angeklagten zugegeben — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Der § 1 der Verordnung hat also den Apothekern das Feilhalten und den Verkauf der in dem Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht allgemein, sondern nur insoweit vorbehalten, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Insoweit dagegen Thees, speziell der fragliche Arnold Kürten'sche Gesundheitskräuterthee, nicht als Heilmittel, sondern in anderer Beziehung in Frage kommen, ist der Handel mit denselben Kaufleuten, Kolonialwaarenhändlern und Drogisten, als welche die acht Angeklagten rubrizirt werden, freigegeben. Welchen Begriff die Verordnung mit dem Worte Heilmittel verbunden hat, kann nach dessen ganz klaren Worten und dem Sprachgebrauch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, und wird denn auch von den Gerichten konstant angenommen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 197), daß unter Heilmittel im Sinne der Verordnung ein Mittel zu verstehen ist, bestimmt, bestehende Krankheiten zu heilen, dagegen nicht auch ein Mittel, welches zu dem Zweck feilgehalten und verkauft wird, künftige Krankheiten zu verhüten oder solchen vorzubeugen, m. a. W. die Gesundheit zu konserviren.

Allerdings sagt nun der Vorderrichter in dem Schlußsatz seiner Gründe, die im Einzelnen näher ausgeführten Gesichtspunkte ließen mit Sicherheit darauf schließen, daß der Thee als Heilmittel dienen sollte und als solches feilgehalten worden ist; allein die Begründung dieses Schlusses zeigt, daß der Vorderrichter von irrigen Erwägungen und einer Verkennung des Begriffes Heilmittel ausgegangen ist.

Gegenüber der Vertheidigung der Angeklagten, sie hätten, wie der Aufdruck auf den Packeten des Thees ergebe, denselben nicht als Heil-, sondern nur als Genußmittel feilgehalten, führt der Vorderrichter zunächst richtig aus, zu einem Feilhalten als Heilmittel sei nicht erforderlich, daß die Waare von dem Fabrikanten oder Verkäufer als solches bezeichnet werde; es genüge vielmehr, wenn aus den Umständen hervorgehe, daß das feilgehaltene Gemenge als Heilmittel angepriesen werden solle, wenn im Publikum der Glaube erweckt werde, es handle sich um ein solches. Dann aber fährt der Vorderrichter fort: Es könne deshalb nichts verschlagen, daß im vorliegenden Falle auf den Packeten der Thee als kein Heilmittel, sondern als Genußmittel bezeichnet werde; denn daß es sich trotzdem um ein Heilmittel handle, gehe aus verschiedenen Momenten hervor. Ein solches sei zuerst die Bezeichnung als „Gesundheitskräuterthee"; durch diese Aufschrift gewinne das Publikum die Ueberzeugung, daß es sich um ein Mittel handle, das zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten bestimmt sei; sollte aber wirklich Jemand der Anpreisung Glauben schenken und den Thee als Genußmittel in Gebrauch nehmen, so werde ihn — und dies sei ein zweites Moment — der nach dem Experten-Gutachten überaus unangenehme und bittere Geschmack des Thees über seinen Irrthum aufklären und ihn zu der Ueberzeugung bringen, daß er es mit einer Medizin und nicht mit einem Genußmittel für den täglichen Gebrauch zu thun habe; drittens sei nach Aussage des Experten der Kürten'sche Thee zum größten Theil aus Stoffen zusammengesetzt, die in der Arzneimittellehre als Arzneimittel aufgeführt wären, und rechtfertige dieser Umstand in Verbindung mit den beiden vorerwähnten den Schluß, daß der Thee als Heilmittel dienen solle und als solches feilgehalten worden sei.

Der Vorderrichter, indem er, anknüpfend an die Bezeichnung „Gesundheitskräuterthee", es als gleichbedeutend hingestellt, ob der Thee als Mittel zur Verhütung oder als Mittel zur Heilung von Krankheiten feilgehalten worden ist, verkennt den Begriff des Heilmittels im Sinne der Kaiserlichen Verordnung § 1 und verletzt damit diese selbst. Die Angeklagten konnten der Uebertretung des § 1 der Verordnung nur schuldig befunden werden, wenn sie den Thee zu letzterem, nicht aber auch, wenn sie ihn zu ersterem Zwecke feilgehalten

haben. Irrthümlich ist auch das zweite, aus dem bitteren Geschmack des Thees hergeleitete Moment, da einestheils erfahrungsgemäß nicht wenige zum Genuß bestimmte Zubereitungen einen bitteren Geschmack haben, ohne darum eine Medizin oder Arznei zu sein, vielmehr der Konservirung der Gesundheit dienen sollen, und da man anderentheils aus der Ueberzeugung, die etwa ein Käufer über die Zweckbestimmung des Thees gewonnen haben mag, noch nicht folgt, daß auch die Angeklagten den Thee als Heilmittel feilgehalten bezw. verkauft haben. Irrthümlich ist endlich auch das dritte Moment, abgesehen davon, daß auch der Vorderrichter es nur in Verbindung mit den beiden anderen, hinfälligen Umständen verwerthet hat; denn, wie gezeigt, der § 1 der Verordnung verbietet Zubereitungen aus an sich heilkräftigen Stoffen keineswegs allgemein, sondern nur insoweit, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Daß aber als solches der Kürten'sche Gesundheitskräuterthee von den Angeklagten feilgehalten worden ist, ergiebt sich nirgends aus den vorderrichterlichen Feststellungen.

Da es auf eine weitere thatsächliche Erörterung nach der Sachlage nicht ankommen kann, so waren, unter Aufhebung der Urtheile der Strafkammer und des Schöffengerichts und zwar des letzteren insoweit, als Verurtheilung wegen Feilhaltens eines Gemenges als Heilmittel erfolgt ist, die sämmtlichen Angeklagten von der Anklage der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. und des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 freizusprechen, und die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen und zwar einschließlich der Kosten der Vertheidigung in den drei Instanzen, aber ausschließlich der durch die Anklage und Verurtheilung des Angeklagten D. wegen nicht vorschriftsmäßiger Aufbewahrung von Gift entstandenen Kosten, welche zu Lasten dieses Angeklagten verbleiben. (§§ 499, 489 St.-P.-O.)

---

8. Eisenchloridlösung darf als Heilmittel nicht von einem Drogisten abgegeben werden. Fahrlässige Körperverletzung durch dieses Mittel?

109. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 1. Oktober 1895 wider den Drogisten R. und den Handlungsgehilfen J. zu Re.

Es wurde für Recht erkannt:

Der Angeklagte R. wird wegen Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 15 ℳ, im Nichtzahlungsfalle zu drei Tagen Haft verurtheilt. Im Uebrigen werden die Angeklagten freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten R. zur Last, soweit sie nicht durch das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung entstanden sind. Die letzteren trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die Zeugin Ida Ra. hatte sich am 23. Januar 1895 mit einem Messer in den Finger geschnitten und hatte die Wunde mit einem mit Karbolwasser getränkten Lappen verbunden. Da das Bluten der Wunde nicht nachließ, schickte sie am Abend des 24. Januar ihren Bruder zur Drogenhandlung des Angeklagten R., damit dieser daselbst ein blutstillendes Mittel hole. Derselbe forderte ein solches von dem im Laden anwesenden Kommis des R., dem Mitangeklagten J., und dieser übergab ihm hierauf ein Fläschchen mit Eisenchloridlösung (liquor ferri sesquichlorati) mit der Weisung, einige Tropfen desselben auf Verbandwatte zu schütten, diese auf die Wunde zu legen und letztere zu verbinden. Die Zeugin Ra. handelte der gegebenen Weisung gemäß; am folgenden Morgen war die Wunde geschlossen, der Finger aber angeschwollen und das erste Glied zeigte einen braunen Schorf. Die Ra. begab sich zunächst für drei Wochen in die Behandlung des Arztes Dr. L.; während dieser Zeit verschlimmerte sich der Zustand des Fingers, und nun ging dieselbe zu einem Schäfer F., um bei diesem Hilfe zu suchen; dieser gab ihr eine Salbe, deren Anwendung aber auch keine Besserung brachte, so daß schließlich die beiden ersten Glieder des Fingers amputirt werden mußten. Daß der Hergang so gewesen, muß nach der glaubwürdigen Aussage des Angeklagten J. und den einwandfreien Bekundungen des Sachverständigen Dr. L. und der Zeugen Richard und Ida Ra. als feststehend angesehen werden.

Durch eine Untersuchung des Sachverständigen Dr. W. ist der Inhalt des bei R. entnommenen Fläschchens als Eisenchloridlösung bestätigt worden. Die Anklage sieht in dem Verkauf derselben eine Zuwiderhandlung gegen § 367³ St.-G.-B. und die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, weil die in Rede stehende Flüssigkeit eine dem Verkehr nicht freigegebene Lösung im Sinne des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung darstelle. Der Angeklagte R. hat behauptet, daß die von ihm verkaufte Flüssigkeit keine Lösung sei, vielmehr sei es eine chemische Verbindung, da es durch einen chemischen Prozeß erzeugt werde; Eisenchlorid sei als ein Salz anzusehen, welches dem Verkehr freigegeben sei, und er wäre demnach zum Verkauf desselben berechtigt. Die vier vernommenen Sachverständigen, Medizinalrath Dr. Sch., Dr. L., Dr. S. und Apotheker Dr. W., haben dagegen übereinstimmend ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß flüssiges Eisenchlorid als eine Lösung von Eisenchloridsalzen in Wasser anzusehen sei, und daß dasselbe mithin unter die in dem der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 beiliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen falle, welche nach § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Wesentlich sei, daß der wirksame Inhalt das Mittels das Eisenchlorid sei, dessen Werth sich nach der Menge des zugesetzten Wassers bestimme. Auch auf chemischem Wege könne eine Lösung hergestellt werden.

Sieht man aber Eisenchlorid als Lösung an, so ist die Ausführung des Angeklagten R., daß dasselbe, welches in der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht namentlich als dem freien Verkehr entzogen aufgeführt sei, während es in der Verordnung vom 4. Januar 1887 aufgeführt gewesen sei, als freigegeben anzusehen sei, unrichtig.

Den Angeklagten trifft bei dem polizeilichen Charakter der in Frage kommenden Strafbestimmung wegen des Feilhaltens und des Verkaufs dieses Mittels schon dann ein Verschulden, wenn er Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Vertriebes haben konnte. Somit war als thatsächlich festgestellt anzusehen, daß der Angeklagte R. im Januar 1895 ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, feilgehalten oder verkauft hat. (Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B.)

Der Angeklagte J. dagegen, bei dem eine Kenntniß der in Betracht kommenden Bestimmungen nicht vorauszusetzen, und welcher lediglich als Werkzeug des R. handelte, konnte als dieser Uebertretung schuldig nicht angesehen und mußte deshalb von dieser Anklage freigesprochen werden.

Was die den Angeklagten zur Last gelegte fahrlässige Körperverletzung der Ida Ra. angeht, so steht zwar durch die Aussage des Dr. L. fest, daß der Finger der Ra., nachdem dieselbe am Abend vorher das Eisenchlorid angewandt, entzündet war, auch hat derselbe Sachverständige erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung die Entzündung und die nachher nothwendig gewordene Amputation eine Folge der Anwendung dieses sehr scharfen Mittels seien, und daß er weder die anfangs angewandte Karbollösung noch auch die vom Schäfer F. gegebene Salbe als Ursache derselben betrachten könne. Auch der Sachverständige Dr. Sch. hat erklärt, daß seiner Ansicht nach das Eisenchlorid, welches ein stark ätzendes Mittel sei, die Verschlimmerung der Wunde herbeigeführt habe; dafür spreche auch, daß die Wunde nach Anwendung dieses Mittels aufgehört habe zu bluten, während sie nach Anwendung des Karbols noch geblutet. Der Sachverständige Dr. S. dagegen hat seine Meinung dahin ausgesprochen, daß es sehr wohl möglich sei, daß die Entzündung der Wunde eine Folge der Anwendung des Karbols sei. Individuell sei die Wirkung sehr ver-

schieden, doch hätte ihm langjährige Praxis gezeigt, daß Karbol im Allgemeinen weit empfindlicher wirke als Eisenchlorid. Auch daß der Finger nach Anwendung des Karbols noch geblutet, beweise nicht, daß durch dasselbe nicht die Entzündung des Fingers hervorgerufen sei. Bei diesen widersprechenden Ansichten konnte nicht als mit Sicherheit erwiesen angenommen werden, daß die Entzündung des Fingers auf die Benutzung des Eisenchlorids zurückzuführen ist, vielmehr liegt die Möglichkeit offen, daß dieselbe durch Anwendung von Karbol entstanden ist. Somit mußten beide Angeklagte der fahrlässigen Körperverletzung für nicht schuldig erklärt werden, und mußte ihre Freisprechung von dieser Anklage erfolgen. Als Strafmaß für R. wegen Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. erschien eine Geldstrafe von 15 ℳ, an deren Stelle für je 5 ℳ eine Haftstrafe von einem Tag tritt, angemessen, indem zwar einerseits in Betracht gezogen werden mußte, daß der Angeklagte wegen gleicher Uebertretung bereits zweimal bestraft ist, andererseits aber auch, daß er in dem Glauben, er dürfe die Mittel feilhalten und verkaufen, gewesen sein mag, da diese Ansicht in Fachschriften vertreten wurde.

Ueber die Kosten ist gemäß §§ 497, 999 St.-P.-O. entschieden.

—

9. Ein aus verschiedenen Pflanzensubstanzen bestehender Thee zu Heilzwecken fällt nur dann unter das Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, wenn wenigstens eine Substanz in zerkleinertem Zustande darunter gemengt ist.

110. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 9. Februar 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 235.)

Mit Recht rügt die Revision des Angeklagten Martin M., Gärtners von Diesenbach, an dem Urtheile der Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 21. November 1894, durch das seine Berufung gegen das ihn wegen einer Uebertretung der unbefugten Abgabe von Arzneien zu einer Haftstrafe verurtheilende Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Burglengenfeld vom 5. Oktober v. J. verworfen wurde, daß die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, mit Unrecht angewendet worden sei.

Nach § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, an Andere überläßt. Nicht freigegeben, sondern an die Feilhaltung und den Verkauf in Apotheken gebunden sind nach § 1 Abs. 1 der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und Nr. 4 des dazu gehörenden Verzeichnisses A trockene Gemenge von Salzen oder von zerkleinerten Substanzen oder von beiden unter einander, ausgenommen einige hier nicht in Betracht kommende Pulver und Salze.

Der Verurtheilung des Martin M. liegt als festgestellter Thatbestand zu Grunde, daß er am 30. Mai 1894 der schwer erkrankten und am 3. Juni v. J. verstorbenen Bahnarbeitersfrau Barbara G. in Teublitz ein Päckchen aus trockenen Pflanzensubstanzen, insbesondere aus Zinnkraut, Sennesblättern, Rainfarnenblättern und Koriandersamen gemengten Thees, also ein Gemenge, welches als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf, als Heilmittel verabreicht hat, ohne polizeiliche Erlaubniß zur Abgabe zu besitzen. Wenn auch der Einwand des Angeklagten, er habe an die G. nicht ein Gemenge, sondern eine einzige Art, nämlich Zinnkrautthee, verabreicht, angesichts der Feststellung, der verabreichte Thee sei aus einem Gemenge verschiedener, namentlich aufgeführter Pflanzensubstanzen bestanden, nach §§ 260, 373 und 376 St.-P.-O. hier nicht berücksichtigt werden darf, so ist nicht zu verkennen, daß die Strafkammer eine der Voraussetzungen, unter denen ein Gemenge von Substanzen als Heilmittel zum Verkaufe in die Apotheke verwiesen ist, gar nicht ins Auge gefaßt hat. Das Verzeichniß A führt in Nr. 4 Gemenge von zerkleinerten Substanzen auf, verweist demnach den Verkauf eines Gemenges von Substanzen in nicht zerkleinertem Zustande nicht ausschließlich in die Apotheken. Eine Verurtheilung kann sohin nur erfolgen, wenn in den von dem Angeklagten verabreichten Thee mindestens eine Substanz in zerkleinertem Zustande gemengt worden ist. Daß diese Voraussetzung gegeben ist, hat weder das Schöffengericht, noch die Strafkammer berücksichtigt und in die Feststellungen aufgenommen, und läßt sich auch nicht aus dem Strafbefehle als selbstverständlich entnehmen. Die Strafbestimmung des § 367³ St.-G.-B. kann daher auf die Feststellungen, so wie sie getroffen wurden, nicht angewendet werden.

Demgemäß war das Urtheil der Strafkammer nebst den ihm zu Grunde liegenden mangelhaften Feststellungen aufzuheben.

—

10. Heilmittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 sind auch Mittel, die zur Verhütung von Krankheiten dienen sollen. Dazu gehört der Alpenkräuterthee.

111. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 30. Mai 1895. (Sammlung von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 340.)

Die von der Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt als Berufungsgericht am 1. April 1895 erfolgte Verurtheilung der Wittwe S. in Hofheim wegen einer Uebertretung aus § 367³ St.-G.-B. beruht auf der Feststellung, daß sie als Inhaberin eines Schnitt- und Spezereiwaarengeschäfts seit einer Reihe von Jahren in ihrem Laden den als Heilmittel zu betrachtenden Alpenkräuterthee, welcher aus einem trockenen Gemenge von Kräutern, namentlich Sennesblättern, Klatschrosen, Eibischwurzeln und anderen im Deutschen Arzneibuche als Arzneistoffe bezeichneten Kräutern besteht, wissend, daß er als Heilmittel von der dortigen Land- und Stadtbevölkerung verwendet wird, feilhielt und verkaufte.

In der von der Angeklagten eingelegten Revision wird behauptet, daß der § 367³ und der § 59 St.-G.-B., dann der § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 verletzt seien. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, bestimmt im § 1 Abs. 1 nebst dem Verzeichnisse A Nr. 4, daß trockene Gemenge von zerkleinerten Substanzen (von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen), gleichviel ob sie heilkräftige Substanzen enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Die in der Revision aufgestellte Behauptung, die Strafkammer habe den Begriff „Heilmittel" rechtsirrthümlich aufgefaßt, kann nicht für begründet erachtet werden. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird unter „heilsam" dasjenige verstanden, was Wunden und Krankheiten heilt, überhaupt die Gesundheit befördert und erhält. Demgemäß umfaßt der Begriff „Heilmittel" nicht bloß die Mittel, welche bestimmt sind, bestehende Krankheiten zu heilen, sondern auch die, welche dazu dienen sollen, in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenzuwirken. Den Gegensatz bildet das „Genußmittel". Daß nach der Kaiserlichen Verordnung die Bezeichnung „Heilmittel" in diesem weiteren Sinne zu verstehen ist, ergiebt sich schon daraus, daß bezüglich der im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht entscheidend ist, ob sie nach ärztlicher Wissenschaft und Praxis als Heilmittel gelten, sondern daß ihr Verkauf als Heilmittel unabhängig davon, ob sie heilkräftige Stoffe überhaupt enthalten oder nicht, in die Apotheken verwiesen ist. Der Auffassung, daß trockene Gemenge zerkleinerter, im Deutschen Arzneibuche sogar als Arzneistoffe vorkommender Substanzen als Heilmittel zu betrachten sind, steht demnach nichts entgegen. Die Strafkammer konnte den von der Angeklagten verkauften Alpenkräuterthee, bezüglich dessen in der Revision sogar zugegeben ist, daß er unter die Gemenge des Verzeichnisses A Nr. 4 der Verordnung

falle, mit vollem Recht als Heilmittel ansehen, zumal festgestellt ist, daß er nie als Genußmittel regelmäßig und fortdauernd gebraucht wird.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Zweck, für den der Käufer die Waare bestimmt, sie nicht zum Heilmittel stempelt. Zur Erfüllung des Thatbestandes der Uebertretung aus § 367³ des St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung gehört vielmehr, daß der Verkäufer die Waare als Heilmittel verkauft hat. Mit Unrecht wird in der Revision der Mangel dieses Thatbestandmerkmals gerügt. Die Feststellung, daß die Angeklagte den Alpenkräutertheе nicht ausdrücklich als Heilmittel verkauft hat, deutet auf nichts anderes, als daß sie ihn den Käufern nicht wörtlich als Heilmittel bezeichnet hat. Der Mangel dieser Bezeichnung schließt jedoch den thatsächlichen Verkauf als Heilmittel nicht aus. Dieser liegt aber in der unanfechtbaren Feststellung, daß die Angeklagte den an sich ein Heilmittel bildenden Alpenkräutertheе im Bewußtsein, daß er als Heil- und Arzneimittel und nicht als Genußmittel bei den ihren Laden aufsuchenden Kunden Verwendung finde, feilgehalten und verkauft hat. Unter solchen Umständen fällt der Wille des Verkäufers, eine ein Heilmittel bildende Waare auch als Heilmittel zu verkaufen, zusammen mit dem Willen, sie als Heilmittel zu bezeichnen, und hiemit ist das Erforderniß des „Verkaufs als Heilmittel" erfüllt.

In subjektiver Beziehung genügt zum Thatbestande des § 367³ St.-G.-B. die Vorsätzlichkeit der Handlung. Ein etwaiger Irrthum der Angeklagten über den Begriff „Heilmittel" wäre ein Irrthum über die Auslegung des Strafgesetzes; er würde daher ihre Strafbarkeit nicht ausschließen.

11. Begriff des künstlichen Mineralwassers.

112. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 15. Januar 1896 wider den Mineralwasserfabrikanten Z. zu H.

Der Angeklagte war durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Hamburg vom 26. Oktober 1895 zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. In der Berufungsinstanz wurde er freigesprochen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte ist Mineralwasserfabrikant und hat festgestelltermaßen a) Bromwasser, b) kohlensaures Lithiumwasser, c) phosphosphorsaures Eisenwasser in kleineren und größeren Mengen als Heilmittel an Apotheker und Nichtapotheker, Wiederverkäufer und Konsumenten gegen Entgeld vertrieben. Das Schöffengericht hat hierin, in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Anklagebehörde, eine Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. erblickt, weil nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, in Sonderheit nach Ziffer 5 des Verzeichnisses A, welches dieser Verordnung anliegt, das verkaufte Wasser sich als eine Lösung darstelle, deren Verkauf als Heilmittel, soweit nicht Großhandel vorliegt, nach §§ 1 und 3 der Verordnung den Apotheken vorbehalten sei. Das jetzt erkennende Gericht vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen.

Die ältere, jetzt aufgehobene Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 — R.-G.-Bl. S. 5 —, führte gleich der nunmehr in Geltung befindlichen vom 27. Januar 1890 in einem Verzeichnisse A eine Reihe von Zubereitungen, und in einem Verzeichnisse B eine Reihe von Drogen und chemischen Präparaten auf, deren Feilhalten und Verkauf schlechthin oder — was die Zubereitungen anlangte — sofern es sich um den Vertrieb als Heilmittel handelte, nur in Apotheken gestattet sein sollte. Als eine an sich den Begriff der „Zubereitung" erfüllende flüssige Arzneimischung wollte jene Verordnung offensichtlich auch das künstliche Mineralwasser betrachtet wissen, denn sie nimmt von derartigen „Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch", deren Verkauf als Heilmittel sie den Apotheken vorbehält, die „künstlich bereiteten Mineralwässer" ausdrücklich aus, die also gesetzlich dem freien Betriebe überlassen blieben. Bei der Ausführung und praktischen Handhabung der Verordnung in Verbindung mit § 367³ St.-G.-B. scheinen sich nun Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben zu haben, was unter „künstlich bereitetem Mineralwasser" zu verstehen sei, denn es erfolgte mittels weiterer Kaiserlicher Verordnung vom 9. Februar 1880 — R.-G.-Bl. S. 13 — eine gesetzliche Bestimmung jenes Begriffes dahin, daß unter künstlich bereiteten Mineralwässern nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen seien, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das von dem Angeklagten vertriebene Bromwasser, kohlensaure Lithiumwasser und pyrophosphorsaure Eisenwasser in diesem weiteren Sinne als ein künstlich bereitetes Mineralwasser anzusehen ist. Denn trifft es auch zu, daß gleiche oder ähnliche Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser einer natürlichen Quelle nicht entfließen, daß jene künstlichen Mischungen daher nicht als Nachbildungen natürlicher Mineralwässer angesehen werden können, so verbleibt doch, daß sie sich „in ihrer äußeren Beschaffenheit", wie der Augenschein lehrt und von keinem der Sachverständigen in Zweifel gezogen ist, als Mineralwässer darstellen, nämlich als stark kohlensäurehaltige, mineralische Bestandtheile nur in annähernd gleichen geringen Mengen, wie sie im natürlichen Mineralwasser vorzukommen pflegen, enthaltende wässerige Lösungen. Damit steht zunächst fest, daß die 3 genannten Wässer nach Lage der Gesetzgebung vor 1890 nur dann dem freien Vertriebe entzogen waren, wenn sie — vgl. Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1880 — Stoffe enthielten, die in den Verzeichnissen B und C zur Deutschen Pharmakopöe aufgeführt waren, weil sie solchenfalls kraft ausdrücklicher Vorschrift wieder eine Ausnahme von der Ausnahme bildeten und nur in Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden durften. Die Verzeichnisse B und C der für den damaligen Rechtsstand in Betracht kommenden „Pharmacopoea Germanica" vom 1. Juni 1872 führen nun unter den Giften (Tabula B, medicamenta exhibens vulgo venena vocata, quae locis seclusis vel cautissime asservanda sunt) und unter den sog. Separanden (Tabula C, medicamenta sistens a reliquis separanda vel caute servanda) diejenigen Stoffe, die nach dem Gutachten der Sachverständigen sich aufgelöst in den 3 gedachten Wässern möglicherweise vorfinden, nämlich Kalium bromatum, Lithium carbonicum und Natrium pyrophosphoricum, nicht auf. Nur Bromum. Brom findet sich in der Tabula C aufgeführt; aber Bromkali ist kein Brom, sondern eine Verbindung des Brom mit Kalilauge, und im freien Zustande ist Brom in dem hier in Frage kommenden Bromwasser des Angeklagten nicht enthalten, andererseits aber nur das freie Brom wie es in der Pharmakopöe von 1872 S. 51 im Gegensatz von Kalium bromatum, daselbst S. 98, beschrieben ist, derartig gefährlich und gesundheitsschädlich, daß für seine Aufnahme in die Tabula C unter die medicamenta a reliquis separanda vel caute servanda vernothwendigte, und deshalb vorgeschrieben werde, daß es „in lagena epistomio vitreo artissime clausa . . . caute servetur", eine Anordnung, von der sich bei Kalium bromatum kein Wort findet.

Nun ist allerdings die Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1880 in Verbindung mit derjenigen vom 4. Januar 1875 heute nicht mehr geltendes Recht, sondern an die Stelle beider ist die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 getreten. Durch die letztere aber — und dies wird von der Anklage, wie von dem ersten Richter verkannt — hat, was die künstlichen Mineralwässer anlangt, der Kreis der freigegebenen Wässer nicht nur nicht verengt, sondern erweitert werden sollen. Vergleicht man nämlich den Wortlaut der neuen Verordnung — § 1 Abs. 2 — mit jenen älteren Bestimmungen, so ergiebt sich:

a) daß auch die neue Verordnung „künstliche Mineralwässer" an sich als Zubereitungen aufgefaßt haben will, die auch außerhalb der Apotheken verkauft werden können; Beweis: Die Worte, „auf künstliche Mineralwässer findet die den Verkauf beschränkende Bestimmung nur Anwendung, wenn" . . . .;

b) daß unter künstlichen Mineralwässern in voller Uebereinstimmung mit der authentischen Interpretation vom 9. Februar 1880 auch solche Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen sind, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen; Beweis: Die ausdrückliche Begreifung dieser letztgedachten Art von Wässern unter die künstlichen Mineralwässer, wie sie in dem zweiten Satze des Abs. 2 in § 1 der neuen Verordnung mit klaren Worten ausgesprochen ist;

c) daß weder die alte noch die neue Bestimmung hinsichtlich derjenigen künstlichen Mineralwässer, welche in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser nicht entsprechen, einen Unterschied nach der Richtung hin macht, ob sie einem in der Natur überhaupt vorkommenden Wasser nachgebildet sein sollen oder als ihm nachgebildet angesehen werden können, das Hineinlegen dieses Unterschiedes in die Gesetzesbestimmung vielmehr als ein rein willkürliches erscheint; Beweis: Die Worte der alten Verordnung „nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch" . . . , während die neue Verordnung jeden Anhalt dafür, daß sie abweichend von der alten die Unterscheidung hat aufstellen wollen, vermissen läßt;

d) daß nach der älteren Rechtslage alle diejenigen künstlichen Mineralwässer dem Alleinverkaufe in den Apotheken vorbehalten blieben, welche Stoffe enthielten, die in den Verzeichnissen B und C der Pharmakopöe von 1872 als Gifte und Separanden aufgeführt waren, daß diese Beschränkung nach der neuen Verordnung von 1890 aber nur noch insoweit aufrecht erhalten bleiben sollte, als es sich um Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure handelte.

Da Kalium bromatum, Lithium carbonicum und Natrium pyrophosphoricum ferratum unter diesen Stoffen nicht aufgeführt sind, auch nach dem Gutachten der Sachverständigen von diesen verbotenen Stoffen nachweisbarer Weise nichts in den fraglichen Wässern enthalten ist, so folgt daraus, daß die letzteren nach dem Wortlaute des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 zwar zu den in dem Verzeichnisse A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen begrifflich gehören, — und hier wiederum unter die Ziffer 5 des Verzeichnisses als „flüssige Gemische und Lösungen (mixturae et solutiones)" zu subsumiren sein werden —, daß aber auf sie die den Verkauf beschränkende Bestimmung nach Abs. 2 des genannten § 1 keine Anwendung erleidet. Weil die Wässer aber Zubereitungen sind und bleiben, so kann nur das Verzeichniß A und nicht das Verzeichniß B in Frage kommen. Es handelt sich nicht um Drogen und nicht um chemische Präparate. Eine Lösung, die nach Verzeichniß A freigegeben ist, fällt nicht deshalb dennoch unter das Verkaufsverbot, weil sich darin Stoffe aufgelöst finden, die unaufgelöst zu den im Verzeichnisse B angegebenen Drogen und chemischen Präparaten gehören; auf sie findet eben nur Verzeichniß A Anwendung. Hätte das Gesetz etwas anderes gewollt, so hätte es gewißlich in Absatz 2 des § 1 zu den dort auch für Mineralwässer verbotenen Stoffen sämmtliche oder einzelne Präparate aus dem Verzeichnisse B hinzugefügt. Das ist aber nicht geschehen, und damit erscheint, was die Mineralwässer anlangt, die Materie durch den § 1 der Verordnung und das Verzeichniß A erschöpft. Uebrigens ist Kalium bromatum in dem Verzeichnisse B so wenig aufgeführt, wie Lithium carbonicum, und nur das Natrium pyrophosphoricum ferratum käme überhaupt in Betracht; was aber diesen Stoff anlangt, so sind die Sachverständigen verschiedener Meinung darüber, ob sich sein Vorkommen in dem von dem Angeklagten vertriebenen Wasser nachweisen lasse oder nicht; der Pharmazeut hat die Frage bejaht, der Chemiker sie verneint, und das Gericht würde mangels eigenen Urtheils angesichts der Thatsache, daß 2 angesehene Sachverständige in diesem Punkte nicht gleicher Ansicht sind, zu Gunsten des Angeklagten sich dem Gutachten des Chemikers haben anschließen müssen.

Aus allen diesen Gründen konnte das angefochtene Urtheil nicht aufrecht erhalten werden. Es gebot sich die Freisprechung des Angeklagten, und mußten die Kosten beider Instanzen gemäß § 499 St.-P.-O. der Staatskasse auferlegt werden. Es erschien billig, hierunter auch die nothwendigen Auslagen des Angeklagten zu begreifen, weil bei der großen grundsätzlichen Bedeutung der erörterten Rechtsfrage für den Angeklagten die Annahme eines Vertheidigers besonders geboten war.

12. Feilhalten von „Lakritzia-Bonbons".

113. Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Straßburg i. E. vom 10. Oktober 1895 wider den Kaufmann U. zu St.

Nachdem der Angeklagte durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Straßburg vom 30. Juli 1895 zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, wurde er in der Berufungsinstanz freigesprochen aus folgenden

Gründen:

Gegen das vorbezeichnete Urtheil hat der Angeklagte in zulässiger Weise Berufung eingelegt. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, im Mai 1895 zu Straßburg ohne polizeiliche Erlaubniß ein zusammengesetztes Heilmittel (Lakritzia-Bonbons) verkauft zu haben. Derselbe bestreitet, einer strafbaren Handlung sich schuldig gemacht zu haben, weil die von ihm hergestellten Lakritzia-Bonbons keine Heilmittel, sondern nur Linderungsmittel seien, wie aus dem Aufdruck auf den kleinen Bonbonsdosen hervorgehe. Der Verkauf solcher Erzeugnisse sei aber in allen Geschäften in ganz Deutschland gang und gäbe.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten verurtheilt, und zwar deshalb, weil die fraglichen Lakritzia-Bonbons sich als Heilmittel — Pastillen gemäß Nr. 9 des Verzeichnisses A vom 27. Januar 1890 — charakterisirten, deren Feilhaltung und Verkauf, abgesehen von Ausnahmen, unter welche jene nicht fielen, den Apotheken vorbehalten ist. Auch seien dieselben, wie der Text der Anpreisung auf den Bonbonsdosen ergebe, als „Heilmittel" in den Handel gebracht worden.

Der in erster Instanz und in der Berufungsinstanz als Sachverständiger vernommene Kreisarzt Dr. W. bekundet, daß er die Lakritzia-Bonbons hauptsächlich deshalb beanstandet habe, weil dieselben als „Heilmittel" verkauft worden seien, und weil die angegebenen Pflanzenextrakte, wie solche in den Bonbons enthalten sein sollen, nur in Apotheken verkauft werden dürften. Allerdings müsse er dem Angeklagten (welcher in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht eine Reihe in hiesigen Konditoreien gekaufter, seinen Lakritzia-Bonbons ganz ähnlicher Bonbons vorlegte) zugestehen, daß die beanstandeten Erzeugnisse mehr Konditorerzeugnissen, als den in Apotheken hergestellten Pastillen (Plätzchen, Zeltchen), von welchen in Nr. 9 der erwähnten Kaiserlichen Verordnung die Rede ist, gleichen. Hiernach zerfällt in sich zunächst die Annahme des ersten Gerichtes, welches die beanstandeten Produkte bezüglich ihrer äußeren Form unter die in Nr. 9 aufgeführten reihte.

Im Uebrigen war das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Lakritzia-Bonbons allerdings „Heilmittel" seien, aber solche, deren Verkauf den Apotheken nicht vorbehalten sei. Die mehrerwähnte Aufschrift auf den Bonbons-

dosen, welche die Zusammensetzung der Bonbons angiebt, lautet wörtlich: „Basis der Zusammensetzung dieser L.-B. ist der altbewährte Lakritz, auf besondere Art behandelt mit Kolonialzucker und feinst. arab. Gummi-Zusatz. Hierzu kommen noch Extrakte der von Pfarrer Kneipp zur Linderung von Hals-, Lungen- und Brustschmerzen empfohlenen Pflanzen". Hauptbestandtheil der vom Angeklagten verfertigten Bonbons ist hiernach Lakritzen, welches nach Nummer 3 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung als Ausnahme dem sogenannten „freien Verkauf" überlassen ist. Die Beifügung von Zucker und Gummi sind nothwendige Zusätze, um dem reinen Lakritzen den für den Gebrauch nöthigen Geschmack und die erforderliche Form zu geben. Wie verhält es sich aber mit der Beimischung der erwähnten Pflanzenextrakte? Ist das aus der Verbindung der letzteren mit Lakritzen neu entstandene Produkt als ein solches anzusehen, welches aufhört, dem „freien Verkauf" überlassen zu sein und dem Feilhalten und Verkauf in Apotheken vorbehalten ist oder nicht? Dem Gericht fehlt in dieser Beziehung die nöthige Unterlage zur Beurtheilung, weil nicht ermittelt ist, ob überhaupt Pflanzenextrakte beigefügt sind, da die angebliche Zusammensetzung mit diesen Extrakten möglicherweise nur als Reklame sich darstellen könnte und selbst für den Fall, daß eine derartige Beimischung stattgefunden hätte, die Pflanzen, denen die fraglichen Extrakte entnommen waren, nicht festgestellt waren.

Bei dieser Lage der Sache erkannte das Berufungsgericht mangels thatsächlicher Beweise für ein strafbares Verhalten des Angeklagten in Beziehung auf die Herstellung und den Verkauf der Lakritzia-Bonbons auf Freisprechung.

---

13. Begriff des Heilmittels. Weber's Alpenkräuterthee.

114. Urtheil des Kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 3. März 1896 wider die Ehefrau K. zu M.

Zurückweisung der von der Angeklagten gegen das Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Saargemünd vom 13. Dezember 1895 eingelegten Revision.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Angeklagte den Alpenkräutertheе des Dr. Weber außerhalb einer Apotheke feilgehalten hat und daß dieser Thee ein trockenes Gemenge zerkleinerter Substanzen, welche überdies nach Vorschrift des auch die einzelnen Stoffe enthaltenden Deutschen Arzneibuches zubereitet, in eine medizinische Form gebracht sind, darstellt: eine Zubereitung, welche nach § 1 der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit Ziffer 4 des derselben anliegenden Verzeichnisses A ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthält oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden darf.

Diese thatsächliche Feststellung, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, ist für den Revisionsrichter bindend und auch, soweit ihr ein Mangel der erforderlichen Begründung (§ 377³ St.-P.-O.), also Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren vorgeworfen wird, nach § 380 St.-P.-O. der Anfechtung durch Revision entzogen.

Weiterhin nimmt das angegriffene Urtheil an, daß sich der von der Angeklagten feilgehaltene Thee objektiv als Heilmittel, als Arznei im Sinne des Gesetzes darstelle, indem es unter „Heilmittel" nach dem Sprachgebrauche, sowie nach Sinn und Tendenz der Verordnung vom 27. Januar 1890 auch das zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit, zur Vorbeugung von Krankheiten Förderliche versteht und aus dem Inhalte der von der Angeklagten überreichten gedruckten Reklamezettel thatsächlich feststellt, daß dieselben neben der Bemerkung, der fragliche Thee sei kein Arzneimittel, und neben dessen Bezeichnung als Genußmittel auch eine Warnung vor Ansammlung Krankheit erregender, gesundheitsschädlicher Stoffe und eine Anpreisung der angeblichen Heilwirkungen des Thees (Verhütung des Unreinwerdens von Blut und Säften, Nichtaufkommenlassen von Verschleimung, Stuhlgangs- und Magenbeschwerden) enthalten, welche den Thee auch im Sinne des Anpreisenden als ein Heilmittel erscheinen lasse und darauf hinweise, daß dessen Zubereitung zu dem Zwecke erfolgte, ihn als Arznei, als Heilmittel in Verkehr zu bringen. Diese Auffassung des fraglichen Thees, nicht blos als eines Genußmittels, sondern zugleich als eines Heilmittels im Sinne der Verordnung vom 27. Januar 1890, als welches nach § 1 derselben sogar Zubereitungen in den Formen des Verzeichnisses A ohne heilkräftige Stoffe in Betracht kommen können, erscheint aber durch die ihr zu Grunde liegenden unanfechtbaren thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters (Zubereitung des Thees gemäß Ziffer 4 des Verzeichnisses A und aus im Deutschen Arzneibuche enthaltenen Stoffen, Anpreisung der erwähnten Heilwirkungen desselben) gerechtfertigt und kann als eine rechtsirrthümliche Verkennung des Begriffes eines solchen Heilmittels um so weniger angesehen werden, als das angegriffene Urtheil außerdem thatsächlich feststellt, daß einzelne Bestandtheile des Thees auch geeignet sind, auf die menschliche Gesundheit eine Wirkung hervorzubringen, und namentlich die darin enthaltenen Sennesblätter stark abführend wirken. Die weitere Annahme des angegriffenen Urtheils, daß der von der Angeklagten feilgehaltene Thee als eine der medizinischen Form des Verzeichnisses A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 entsprechende und als Heilmittel dargebotene Zubereitung zugleich als eine Arznei im Sinne des § 367³ St.-G.-B. zu betrachten sei, stimmt überein mit der feststehenden Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. nam. Olshausen zu § 367³ b 3, v. Landmann Gewerbeordn. § 6 Nr. 15; Entsch. d. Reichsger. Bd. V S. 416, Bd. 16 S. 359), welche darin ihre Begründung findet, daß der Gesetzgeber die Feststellung des Begriffes der dem Handel nicht freigegebenen Arzneien, deren Feilhalten § 367³ St.-G.-B. mit Strafe bedroht, jedenfalls den bezüglich des Verkehrs mit solchen Arzneimitteln maßgebenden Polizeiverordnungen überlassen wollte. Anlangend den subjektiven Thatbestand, so führt das Berufungsgericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß es für die Strafbarkeit der Angeklagten genüge, vorsätzlich eine Waare, die thatsächlich eine Arznei im Sinne des Gesetzes darstellt, außerhalb einer Apotheke feilgehalten zu haben, und daß ein etwaiger Irrthum über den rechtlichen Begriff von Arznei und Heilmittel als ein Rechtsirrthum über die Auslegung des Gesetzes sie vor Strafe nicht zu schützen vermöge, und stellt außerdem thatsächlich ohne ersichtlichen Rechtsirrthum fest, daß die Angeklagte den fraglichen Thee mit dem Bewußtsein, daß es sich um ein Heilmittel handle, feilgehalten habe.

Nach dem Ausgeführten hat das angegriffene Urtheil, indem es die Angeklagte einer nach § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 strafbaren Handlung für schuldig erklärte, materielle Rechtsnormen, insbesondere die von der Angeklagten insoweit angerufenen §§ 367³ und 59 St.-G.-B., § 1 und Verzeichniß A 4 der Verordnung vom 27. Januar 1890, § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung, nicht verletzt und es war die gegen dasselbe eingelegte Revision als nicht gerechtfertigt mit der Kostenfolge aus § 505 St.-P.-O. zurückzuweisen.

B. Anderes.

1. Das Verfahren, die Kresole mittels Seife oder deren Komponenten wasserlöslich zu machen, fällt nicht mehr unter das Lysolpatent infolge theilweiser Vernichtung des letzteren.

a) 115. Entscheidung des Kaiserl. Patentamtes vom 27. Juni 1895.

In Sachen des Direktors des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Köhler zu Berlin, Klägers, wider die Handlung Schülke & Mayr zu Hamburg, Beklagte, hat das Kaiserl. Patentamt, Nichtigkeits-Abtheilung, in der

Sitzung vom 27. Juni 1895, nach mündlicher Verhandlung entschieden:

1. Das Patent Nr. 52129 wird unter Nichtigkeitserklärung im übrigen auf folgende Fassung der Ansprüche beschränkt:

Patentansprüche:

1. Verfahren, um Theeröle, mit Ausnahme der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole), vollständig wasserlöslich zu machen, gekennzeichnet durch die Behandlung des Theeröls mit einem Fett (fetten Oel) oder einem Harz, oder einer Fett- oder einer Harzsäure und einer Base (vorzugsweise einem Alkali) in wässriger Lösung, wobei das Theeröl einer gegenseitigen innigen Einwirkung mit den genannten Substanzen — bezw. mit dem Reaktionsprodukt derselben — eventuell unter Zusatz eines Alkohols ausgesetzt wird.
2. Das im Patentanspruch 1 gekennzeichnete Verfahren, Theeröle, mit Einschluß der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole), vollständig wasserlöslich zu machen, in Verbindung mit der Einführung eines Halogens oder einer ein solches oder Schwefel, Phosphor oder Stickstoff enthaltenden Element- oder Atomgruppe in das Theeröl oder in eine der im Anspruch 1 genannten Substanzen oder in das Gemisch derselben.

2. Die Kosten des Verfahrens werden, unter Aufrechnung der außergerichtlichen, beiden Theilen zur Hälfte auferlegt.

Thatbestand.

Die beklagte Firma ist Besitzerin des auf die Anmeldung vom 8. Mai 1889 ertheilten Patentes Nr. 52129, welches ein „Verfahren, um Theeröle vollständig in wässrige Lösung zu bringen" betrifft. Das nach diesem Verfahren hergestellte Erzeugniß ist ein im Handel unter dem Namen „Lysol" vorkommendes Desinfektionsmittel.

Das Patent ist mit 2 Ansprüchen versehen, welche lauten:

1. Verfahren, um Theeröle vollständig wasserlöslich zu machen, gekennzeichnet durch die Behandlung des Theeröls mit einem Fett (fetten Oel) oder einem Harz, oder einer Fett- oder einer Harzsäure und einer Base (vorzugsweise einem Alkali) in wässriger Lösung, wobei das Theeröl einer gegenseitigen innigen Einwirkung mit den genannten Substanzen — bezw. mit dem Reaktionsprodukt derselben — eventuell unter Zusatz eines Alkohols ausgesetzt wird.

2. Das im Patentanspruch 1 gekennzeichnete Verfahren, die Theeröle vollständig wasserlöslich zu machen, in Verbindung mit der Einführung eines Halogens oder einer ein solches oder Schwefel, Phosphor oder Stickstoff enthaltenden Element- oder Atomgruppe in das Theeröl oder in eine der im Anspruch 1 genannten Substanzen oder in das Gemisch derselben.

Der Antrag des Klägers geht prinzipaliter dahin, das Patent Nr. 52129 seinem ganzen Umfange nach für nichtig zu erklären, eventualiter, das Patent dahin zu beschränken, daß seine Wirkung sich nicht auf die wasserlösliche Lösung von sogen. roher Karbolsäure (Rohkresol) und Seife erstreckt.

Zur Begründung der Klage wird Folgendes ausgeführt:

Das Ziel der Erfindung sei, Theeröle vollständig wasserlöslich zu machen, ohne die chemische Beschaffenheit ihrer Bestandtheile zu verändern. Zur Erreichung dieses Zieles diene das patentirte Verfahren, welches darin bestehe, das Theeröl mit einer Seife innig zu vermischen.

Alle sonstigen Detailangaben der Patentschrift seien unwesentlich, so insbesondere:

a) ob zu dem Theeröl fertige Seife zugefügt wird, oder ob die Seifen-Komponenten nach einander zugesetzt werden. Die für letzteren Fall gegebenen Einzel-Vorschriften seien aus der Seifenfabrikation bekannt.

b) Unwesentlich sei es nach der Patentschrift auch, welche Art von Seife verwendet werde.

c) Das Erwärmen des Gemisches, event. am Rückflußkühler, sei eine zweckmäßige, aber jedem Chemiker geläufige Maßnahme, werde auch im Anspruch nicht besonders erwähnt.

d) Unwesentlich sei auch der fakultative Zusatz von Alkohol, da es allgemein bekannt sei, daß ein solcher Zusatz die Verseifung befördere.

e) Das Mengenverhältniß der einzelnen Stoffe sei, zumal bestimmte Vorschriften in dieser Beziehung nicht gegeben seien, gleichfalls kein Bestimmungsmerkmal der geschützten Erfindung.

Geschützt sei also nur das Verfahren, Theeröle mit Seife zu mischen, um erstere wasserlöslich zu machen, im Allgemeinen. Dieses Verfahren sei aber zur Zeit der Anmeldung des angefochtenen Patents nicht mehr neu im Sinne des Patentgesetzes gewesen.

Man habe schon vor diesem Zeitpunkte das Ziel der Erfindung zu erreichen gestrebt, besonders unter Anwendung derjenigen Antheile des Steinkohlentheers, welche wesentlich aus Kresolen bestehen und im Handel unter der an sich unzutreffenden Bezeichnung „100prozentige Karbolsäure" oder „rohe Karbolsäure" bekannt seien, und zwar habe man dabei ebenfalls den Verseifungsprozeß verwerthet.

In diesem Sinne wird zunächst das seit Mitte der 1870er Jahre bekannte Kreolin von Jeyes bezw. Pearson & Co. erwähnt. Eine Beschreibung hierüber sei in der „Pharmazeutischen Centralhalle" vom 11. April 1889, Jahrgang XXX, S. 227 enthalten. Ferner seien in Deutschland Theeröl-Seifenlösungen seit 1884 in der Fabrik Eisenbüttel von Dr. J. Schenkel offenkundig hergestellt und unter dem Namen „Sapokarbol" in den freien Verkehr gebracht worden. (Vgl. hierüber auch Chemiker-Zeitung vom 5. Oktober 1887 S. 1229). Ein Prospekt der Fabrik wird vorgelegt und behauptet, daß die Waare u. a. im Frühjahr 1889 in dem Drogengeschäft von D. Buschmann in Braunschweig feilgehalten sei. Vorher sei sie schon zu Untersuchungszwecken an Apotheken, Laboratorien 2c. übersandt worden. Von diesen Präparaten sei das Sapokarbol I in Wasser völlig löslich gewesen, das Sapokarbol II habe die Eigenschaften des Kreolins gehabt. Es sei überdies für den Fachmann ein leichtes gewesen, aus den Produkten des Handels im Wege chemischer Untersuchung das Verfahren zur Herstellung zu erkennen. Ueber das Sapokarbol seien auch Notizen in der Literatur veröffentlicht; so von Hager in der Pharmazeutischen Centralhalle von 1884 Nr. 24 S. 290; von Schenkel in der Zeitschrift für angewandte Chemie 1891 S. 639; ferner in der Chemiker-Zeitung vom 5. Oktober 1887 und 8. Februar 1888. Aus letzteren beiden Mittheilungen gehe hervor, daß das Sapokarbol eine Lösung von Seife, zumal Kalifettseife in roher Karbolsäure sei. Obgleich Schenkel keine detaillirte Bereitungsvorschrift gegeben habe, so seien doch seine Notizen ausreichend, um danach eine Rohkarbolseifenlösung herzustellen. Die richtigen Mengenverhältnisse herauszufinden, sei angesichts der wechselnden Beschaffenheit der rohen Karbolsäure in jedem einzelnen Falle die Sache gewöhnlicher Laboratoriumsarbeit. In dieser Beziehung komme in Betracht, daß auch die Patentschrift nicht erläutere, was unter „Theerölen" zu verstehen sei, obwohl doch deren Beschaffenheit und ihr Verhalten gegen Seife äußerst schwankend sei. Die Schenkel'sche Lösung von roher Karbolsäure und Kalifettseife sei auch von dem Korpsstabsapotheker Schneider in Dresden ohne Kenntniß des erst am 8. Mai 1890 veröffentlichten Patents Nr. 52129 hergestellt worden, worüber die Pharmazeutische Centralhalle vom 22. August 1889 berichte. Auch habe man (vgl. Pharmazeutische Centralhalle vom 16. August 1888) nicht nur eine emulgirende, sondern auch eine wasserlösliche Rohkarbolsäure-Seifenlösung herstellen können. Schenkel habe zu seinem löslichen Sapokarbol I eine kresolreiche Karbolsäure und Kalifettseife verwendet, zu dem emulgirenden Sapokarbol II eine kohlenwasserstoffreiche Karbolsäure und Natronharzseife. Letzteres habe dem Kreolin Konkurrenz machen sollen, und deshalb habe der Autor das größere Gewicht auf dieses Präparat

gelegt. Das Wesentliche der Schenkel'schen Veröffentlichung bestehe aber in der Angabe, daß Seife Theeröle zu lösen vermöge. Dies sei das Prinzip bei der Herstellung beider Sapokarbolarten.

Der Patentanspruch 1 sei hiernach nichtig. Hieraus folge zugleich die Nichtigkeit des Anspruchs 2, da derselbe den ersteren zur nothwendigen Voraussetzung habe. Eventuell sei, was den Anspruch 1 anlangt, nur noch das in der Patentschrift in Einzelheiten dargestellte besondere Verfahren der Verseifung der Theeröle schutzfähig. Es ergebe sich für diesen Fall die Nichtigkeit des Anspruchs 1 in so weit, daß die Wirkung des Patents sich nicht im Allgemeinen auf die Vermischung von roher Karbolsäure (d. h. Kresol) und Seife behufs Gewinnung eines wasserlöslichen Präparates erstrecke.

Die beklagte Firma hat der Klage widersprochen und Folgendes ausgeführt:

Die Behauptung des Klägers, das Wesen des Verfahrens bestehe in der innigen Vermischung von Theeröl mit einer Seife, sei nicht richtig. Durch das einfache Vermischen der beiden Stoffe werde nur unter bestimmten, in der Patentschrift angegebenen Umständen die Wasserlöslichkeit des Theeröls bewirkt. Das Patent betreffe vielmehr die Behandlung der Theeröle, durch welche diese wasserlöslich werden, und zwar aller Theeröle, auch derjenigen, die gar keine Phenole enthalten. Sofern der Patentanspruch die Einzelheiten des Verfahrens nicht angebe, sei er durch die Beschreibung zu ergänzen. Der Anspruch enthalte indessen die wesentlichen Merkmale des Verfahrens, und diese seien:

1. Die Ausgangsprodukte, Theeröle einerseits und Fette, Harze, Fettsäuren, Harzsäuren und Basen, bezw. Reaktionsprodukte dieser Körper andererseits;
2. die innige Einwirkung dieser Stoffe auf einander mit der Maßgabe, daß
3. das Endprodukt vollkommen wasserlöslich sei,
4. der eventuelle Zusatz von Alkohol.

Daher sei die Behauptung des Klägers, die oben unter a bis e angeführten Angaben seien unwesentlich, nicht zutreffend.

Unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindlichen Gutachten, insbesondere derjenigen der Herren Professoren Engler und Arnold wird hierzu bemerkt:

Zu a) Es sei nicht gleichgiltig, ob man fertige Seife oder die Seifen-Komponenten mit dem Theeröl vermische und im letzteren Falle erst nach der Vermischung die Seifenbildung vornehme. Die Patentschrift gebe genau an, welchen Theerölen fertige Seife zugesetzt werden könne.

Zu b) Engler und Dieckhoff hätten im Archiv für Pharmazie Bd. 230 S. 561 nachgewiesen, daß bei hochgradigen Präparaten die Art der Seife von Einfluß ist.

Zu c) Das Erwärmen der Mischung hänge von der Art der Rohmaterialien ab; es sei bei allen kohlenwasserstoffreichen Oelen erforderlich, und den Rückflußkühler benutze man, wenn Alkohol zugezogen sei.

Zu d) Auch darüber, wann ein Zusatz von Alkohol erforderlich sei, gebe die Patentschrift Aufschluß.

Zu e) Ebenso berücksichtige dieselbe die anzuwendenden Mengenverhältnisse. Die angegebenen Beispiele nebst der Bestimmung, daß das Endprodukt wasserlöslich sein müsse, würden dem Sachverständigen völlig genügen, um das Verfahren zu benutzen.

Jeyes' Kreolin gehöre als emulgirende Substanz gar nicht hierher. Für die Offenkundigkeit der Fabrikation des wasserlöslichen Sapokarbols sei kein Beweis erbracht. Die Anwendung des Verfahrens in der Eisenbütteler Fabrik sei geheim gewesen. Auch sei das Sapokarbol vor der Anmeldung des Patents noch nicht im freien Verkehr gewesen. Es werden mehrere große Drogenhandlungen namhaft gemacht, welche damals noch nicht mit dem Sapokarbol gehandelt haben. Auch habe man dasselbe nicht für ein Kresol-, sondern für ein Phenol-Präparat halten müssen.

Was ferner die vor der Anmeldung erschienenen Publikationen betreffe, so spreche Hager nur von den Eigenschaften des Sapokarbols, nicht von dessen Zusammensetzung und seiner Herstellung. Aus Schenkels Notizen in der Chemiker-Zeitung gehe nur hervor, daß sowohl Sapokarbol I als auch Sapokarbol II Gemische von Seife und Karbolsäure seien, welche, wie Kreolin, mit Wasser Emulsionen geben und nach Hager nur durch ihren Gehalt an Karbolsäure von einander verschieden seien. Vor 1889 habe man das Sapokarbol für eine Mischung von Seife und Phenol (eigentlicher Karbolsäure) gehalten. Man habe damals nicht gewußt, daß die Kresole bessere Desinfektionsmittel seien, als Phenol. Wenn rohe Karbolsäure benutzt worden sei, so könne man diesen Stoff nicht im Sinne des heutigen Rohkresols auffassen; und selbst bei der Annahme, zur Herstellung des Sapokarbols sei Rohkresol verwendet worden, stehe es fest, daß dies ein bei weitem kohlenwasserstoffreicheres Rohkresol gewesen sei, als das heutige. Ein solches könne aber nur unter Beachtung besonderer Kautelen wasserlöslich gemacht werden, und diese seien zuerst in der Patentschrift Nr. 52129 angegeben.

Die Beklagte hebt weiter hervor, eine genaue Vorschrift für die Bereitung von Sapokarbol sei nicht veröffentlicht, und das Verfahren auch nicht durch offenkundige Vorbenutzung bekannt geworden. Noch in Nr. 60 der Pharm. Zeitung, Jahrgang 1894, sage Dr. Reuß, der jetzige Leiter der Fabrik Eisenbüttel, es würde unklug gewesen sein, eine wichtige Erfindung für die der Patentschutz versagt worden wäre, der Oeffentlichkeit preis zu geben". Was von Schenkel über Sapokarbol veröffentlicht worden sei, beziehe sich auf ein emulgirendes Präparat. Zur Zeit der Anmeldung seien zwei namhaften Sachverständigen, dem Professor Engler und Dr. Weyl, wie aus deren Gutachten in den Akten D. 3847 hervorgehe, Sapokarbol überhaupt nicht bekannt gewesen.

Beklagte beleuchtet schließlich die vom Kläger herangezogene Publikation von Schneider, die erst nach der Anmeldung des Patents Nr. 52129 erschienen sei. Aus derselben gehe hervor, daß auch dieser Autor den technischen Werth der Wasserlöslichkeit des Präparats nicht klar erkannt habe.

Aus alledem folge, daß die Klagebehauptungen unrichtig und die gestellten Anträge, sowohl der Hauptantrag, wie der Nebenantrag, unbegründet seien. Bezüglich des Patentanspruchs 2 bedürfe es keiner eingehenden Widerlegung, da die Klage insoweit überhaupt nicht sachlich begründet sei. Der Anspruch 2 enthalte eine Erfindung auch gegenüber dem grundlegenden Verfahren des Anspruchs 1.

Gründe:

Der Hauptantrag des Klägers mußte zurückgewiesen werden, vornehmlich weil der Ansicht des Klägers, daß der Anspruch 2 wegen seines Zusammenhanges mit Anspruch 1 mit diesem stehe und falle, nicht beizupflichten ist. Dieser Anspruch enthält eine besondere Erfindung, deren gewerbliche Verwerthbarkeit aus der Patentschrift hervorgeht, und deren technische Bedeutung für Desinfektions- und Konservirungsverfahren nicht zu leugnen ist. Da auch die Neuheit der im Anspruch 2 niedergelegten Erfindung nicht bestritten wird und auch nicht zu bezweifeln ist, so bleibt dieser Anspruch in seinem ganzen Umfange, d. h. in der Tragweite, die sich aus den folgenden Erwägungen ergiebt, bestehen.

Was den Gegenstand des Anspruchs 1, das Verfahren, Theeröle wasserlöslich zu machen, anbetrifft, so ist zunächst festzustellen, was man unter der Bezeichnung „Theeröle" zu verstehen hat.

Die technologische Wissenschaft nennt „Theeröle" nun diejenigen Produkte des Kohlentheers, welche durch die erste fraktionirte Destillation desselben erhalten werden, wie das sogenannte Leichtöl und das sogenannte (phenol- und kresolreiche) Schweröl. Die nach der chemischen Behandlung dieser ersten Destillationsprodukte mit Schwefelsäure und folgeweise Natronlauge, sowie wiederholter Destillation erhaltenen Stoffe führen besondere Namen, wie Benzin, Solvent-Naphta, Karbolsäure, Phenol, 100prozentige Karbolsäure u. s. w. Diese Definitionen hat im allgemeinen auch der Handelsgebrauch acceptirt. Die Theeröle sind Gemische verschiedenartiger

Stoffe, Kohlenwasserstoffe, Phenole und organische Basen, die durch die chemische Behandlung jener Oele gewonnenen Produkte sind Gemische gleichartiger Stoffe, wie Kohlenwasserstoffe oder Phenole. Indessen kommt es auch bisweilen vor, daß fälschlich und nachlässiger Weise alle diese Produkte unter dem Gattungsbegriff „Theeröle" zusammengefaßt werden.

Wenn man untersucht, welche Auffassung des Begriffes „Theeröle" in der Patentschrift herrscht, so wird man durch mehrfache Stellen der Beschreibung zunächst zu der Annahme geführt, daß sie unter Theerölen nur die ersten Destillationsprodukte des Theeres versteht. So heißt es z. B. „die bei der Destillation des Theeres erhaltenen Theeröle"; ferner „einzelne Bestandtheile des Theeröls, wie die Phenole", „phenolreiche Theeröle" u. s. w.

Dennoch muß dem Worte „Theeröle" in dem Patentanspruch eine so weitgehende Bedeutung zugeschrieben werden, daß auch die oben genannten Theerprodukte zweiten Grades darunter fallen. Dies folgt aus Absatz 2 Spalte 1 der Seite 2 der Patentschrift. Danach „hat man es in der Hand", den Gehalt des Präparats an „Phenolen", also auch an Kresolen, „durch direkten Zusatz", natürlich von phenol- oder kresolreichen Präparaten oder von reinen Phenolen, beliebig anzureichern. Man kann also einen Rohstoff zur Darstellung des wasserlöslichen Präparats (des Lysols) benutzen, welcher dem in Handel befindlichen Rohkresol oder der hundertprozentigen Karbolsäure völlig gleich ist.

Diese Erwägung führt weiter zur Prüfung der klägerischen Behauptung, daß die Verwendung von Phenolen, darunter auch der 100prozentigen Karbolsäure, zur Herstellung eines wasserlöslichen Desinfektionsmittels mit Hülfe von Seife oder deren Bestandtheilen schon vor Anmeldung des Patents Nr. 52129 bekannt gewesen sei.

Die Bekanntheit des Verfahrens soll sowohl aus der offenkundigen Vorbenutzung derselben, als auch aus Vorveröffentlichungen sich ergeben.

Ob das Verfahren vor der Anmeldung des Patents offenkundig benutzt worden ist, kann dahingestellt bleiben, da eine Beschreibung desselben in öffentlichen Druckschriften im Sinne des § 2 Absatz 2 des Patentgesetzes nachgewiesen ist.

Die in Betracht kommenden Druckschriften sind:

1. Die Pharmazeutische Centralhalle Nr. 24 — 1884 (S. 290).

Hier wird das von der Chemischen Fabrik Eisenbüttel in den Verkehr gebrachte Sapokarbol näher beschrieben. Es heißt u. A.: Durch dieses flüssige Präparat würden die Unzuträglichkeiten, welche die Anwendung der reinen oder rohen Karbolsäure in den Lazarethen mit sich bringt, beseitigt; denn das Sapokarbol (wofür der Name Karbolsaponat passender sei) sei billig im Preise, löslich in Wasser in jedem Verhältniß. Die Lösung in Wasser bleibe stundenlang klar; und werde sie bei kalkhaltigem Wasser trübe, so sollen sich dennoch keine Oeltropfen abscheiden. Das Karbolsaponat sei ferner nicht ätzend, bewahre aber seine desinfizirenden Eigenschaften.

2. Chemiker-Zeitung Nr. 80 vom 5. Oktober 1887 (S. 1229).

Hier ist ebenfalls vom Sapokarbol die Rede; es heißt: schon der gewählte Name zeige klar und deutlich die Zusammensetzung des neuen Produkts als eine Lösung von Seife in roher Karbolsäure an.

3. Drogisten-Zeitung vom 11. Juli 1884 Nr. 28 (S. 307).

In dieser Zeitung wird gleichfalls das Sapokarbol beschrieben. Nachdem die beim Gebrauch der Karbolsäure hervortretenden Unzuträglichkeiten erörtert sind, heißt es in Bezug auf das Sapokarbol:

„Dieses Produkt — Sapokarbol — ist nicht ätzend, greift also weder Metalle, noch Gewebestoffe an, ist in jedem Verhältniß mit Wasser löslich, ohne jemals Karbolsäure in Form ölartiger Tropfen auszuscheiden und wirkt selbst in hundertfacher Verdünnung noch kräftig desinfizirend, desodorirend und insektentödtend. Von diesem neuen Fabrikat liegen uns Muster vor, und zwar als Nr. 1 und II bezeichnet.

Sapokarbol Nr. I ist eine aus 100prozentiger Karbolsäure dargestellte weingelbe Flüssigkeit, etwa von der Konsistenz der meisten fetten Oele, bildet mit Wasser in beliebigem Verhältniß durch schwaches Schütteln eine milchigtrübe Flüssigkeit, die sich nach einigen Stunden unter Abscheiden eines leichten Seifenniederschlages klärt, jedoch bei der geringsten Bewegung denselben wieder völlig zertheilt und milchigtrübe wird. Es kostet etwa die Hälfte als die reine Karbolsäure und dient in 1 bis 5prozentiger Lösung zur Desinfizirung am menschlichen Körper — ohne die Haut anzugreifen —, zum Waschen von Leibwäsche, Bettzeug, Decken und Kleidern, zum Scheuern der Fußböden und Anstrich der Wände behufs Desinfektion.

Sapokarbol Nr. II, aus 15prozentiger Karbolsäure hergestellt, giebt mit Wasser gelbbraune Lösung, die nach längerem Stehen unter Absetzen eines schmutzigbraunen, leichtlöslichen Niederschlages sich in eine trübe rosarothe Flüssigkeit verwandelt. Es kostet halbsoviel als Nr. I und findet zur Desinfektion von Pissoirs, Gruben, Kanälen 2c., zum Waschen von Vieh — auch bei Räude der Schafe — zum Vertilgen von allerhand Ungeziefer, als Läusen, Flöhen und Wanzen, zur Abhaltung von Fliegen und Bremsen u. s. w. Verwendung."

Aus diesen Mittheilungen ergiebt sich, daß es vor dem 7. Mai 1889, dem Tage der Anmeldung des angefochtenen Patents bekannt gewesen ist, daß sich Theeröle von der Natur der rohen Karbolsäure, also die durch Lösung in Alkali isolirten Antheile der rohen Theeröle durch Behandlung mit Seife in Wasser lösen, daß das Produkt die spezifischen technischen Eigenschaften der Theeröle, insbesondere deren desinfizirende Wirkung bewahrt und sich im besonderen Maße an Stelle der bisherigen reinen oder rohen Karbolsäure für den praktischen Gebrauch eignet. Der Hinweis auf ein bereits im Handel befindliches Produkt ergiebt ferner, daß es sich bei den Veröffentlichungen nicht um lediglich unkontrollirte Notizen, sondern um bestimmte technische Angaben handelt, welche durch die fabrikmäßige Herstellung des Produktes erprobt sind.

Unter diesen Umständen erscheint die Angabe der Patentschrift, daß einer ausgedehnten Verwendung der Theeröle bisher der Mangel an Löslichkeit in Wasser hindernd im Wege gestanden habe, und daß es das Verdienst der durch das angefochtene Patent geschützten Erfindung sei, Theeröle wasserlöslich zu machen, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Auch der Patentanspruch 1 erscheint deshalb, soweit er das schon früher bekannte Verfahren deckt, zu weitgehend.

Allerdings ist in den oben genannten Druckschriften eine genaue Vorschrift, ein Rezept gewissermaßen, zur Herstellung des dort beschriebenen wasserlöslichen Theeröl-Produktes nicht zu entnehmen. Allein auch die Patentschrift Nr. 52129 bietet in dieser Beziehung nicht mehr. Ueber den wichtigsten Umstand, der zur Erzielung des gewünschten Resultats in Frage kommt, und von welchem die weiteren Maßnahmen zur Herstellung des Präparats abhängen, über die Beschaffenheit der „Theeröle", zumal ihren Gehalt an Phenolen, äußert sich die Patentschrift nicht. Auch in den Beispielen ist nur von Theeröl schlechthin die Rede. Das einzige Beispiel d), in welchem das Theeröl, auch nur oberflächlich, durch eine Angabe über die Siedetemperatur charakterisirt wird, fällt unter den Patentanspruch 2. Der Chemiker, welcher rohe Karbolsäure, Phenole oder phenolreiche Theeröle mit Hülfe von Seife wasserlöslich machen will, muß nach Kenntniß der Patentschrift dieselben Vorversuche anstellen, wie nach Kenntniß der erwähnten Veröffentlichungen, um das gewünschte Resultat zu erlangen. Daß die Dürftigkeit der Angaben in den Vorveröffentlichungen kein Hinderniß ist, um aus Phenolen ein dem Patent Nr. 52129 entsprechendes Präparat herzustellen, beweist übrigens die Arbeit von Schneider (Pharmazeutische Centralhalle vom 22. August 1889).

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß das Verfahren, Phenole mit Hülfe von Seifenlösung in wasserlöslichen Zustand überzuführen, zur Zeit der Anmeldung des Patents 52129 nicht mehr neu war. Ins-

besondere gehört zu diesen Phenolen auch die sogenannte rohe oder 100prozentige Karbolsäure. Es ist unerheblich, daß dieser Stoff zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Zusammensetzung gehabt hat, und daß die letztere nicht allgemein bekannt gewesen ist. Immer war es ein in Natronlauge im Wesentlichen löslicher Körper. Wenn auch zur Zeit der Veröffentlichungen Hager's und Schenkel's ein phenolreiches und kresolarmes Präparat benutzt sein mag, so war es doch zur Zeit der Anmeldung des Patents Nr. 52129 nicht als eine Erfindung anzusehen, ein phenolarmes oder phenolfreies Kresolgemisch in derselben Weise zu benutzen.

Demnach ist der Patentanspruch 1 in der Weise zu beschränken, daß von den „Theerölen" die in Natronlauge löslichen Phenolarten ausgenommen werden. Der übrig bleibende Inhalt des 1. Patentanspruchs bezieht sich auf die nur durch Destillation gewonnenen (nicht durch Lösung in Alkalien isolirten) Produkte des Theerölds. Daß die Anwendung des Verfahrens auf diese zur Zeit der Anmeldung nicht neu gewesen sei, ist nicht nachgewiesen. Da die gewerbliche Verwerthung der genannten Stoffe nach dem beschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen erscheint, und das Verfahren insoweit eine selbstständige technische Bedeutung besitzt, so kann dieser Theil des Anspruchs 1 aufrecht erhalten werden.

Eine entsprechende Beschränkung tritt nicht ein für den Patentanspruch 2, da die hier geschützte Benutzung von Substitutionsprodukten sowohl in Bezug auf die eigentlichen Theeröle, als auch in Bezug auf die Phenole neu ist und gewerblich verwerthbar erscheint.

Die Vertheilung der Kosten ergiebt sich aus der theilweisen Sachfälligkeit beider Parteien.

b) 116. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. April 1896.

In der Patentnichtigkeitssache der Firma Schülke & Mayr zu Hamburg Nichtigkeitsbeklagten und Berufungsklägerin wider den Direktor des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Köhler zu Berlin Nichtigkeitskläger und Berufungsbeklagten hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, in der Sitzung vom 22. April 1896 für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Kaiserl. Patentamtes vom 27. Juni 1895 wird bestätigt. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Berufungsklägerin auferlegt.

Gründe:

Die Beklagte [illegible] Jahrbuch des dem [illegible] Dammann [illegible] vom 8. Mai 1889 [illegible] Patents [illegible] Theerölen [illegible] Anmeldung [illegible] Antrag [illegible] Patents [illegible] Anspruch [illegible] Theerölen [illegible] Natronlauge [illegible] Phenolarten [illegible] Patentanspruch [illegible] Theerölen [illegible] Destillation [illegible] Lösung [illegible] Alkalien [illegible] Produkte [illegible] Theerölen [illegible] Verfahren [illegible] Anmeldung [illegible] Verfahren [illegible] Patentan

Dr. Schenkel's selbst in der Zeitschrift für angewandte Chemie von 1891.

Das Kaiserliche Patentamt hat durch Urtheil vom 27. Juni 1895 die Klage bezüglich des Anspruchs 2 ganz abgewiesen, den Anspruch 1 dagegen durch Beifügung der Worte hinter Theeröle „mit Ausnahme der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole)" eingeschränkt, die Kosten des Verfahrens unter Aufrechnung der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte auferlegt.

Gegen diese Entscheidung hat nur die Beklagte die Berufung mit dem Antrage eingelegt, die Klage abzuweisen oder doch nur in der aus Blatt 205 der Akten ersichtlichen Weise einzuschränken[1]).

Die Beklagte macht zunächst geltend, daß durch die Ausscheidung der in Natronlauge löslichen Phenole (Rohkresole) gerade das Material des Patentschutzes entkleidet werde, welches erst durch das patentirte Verfahren seine Bedeutung erhalten habe. Zur Begründung 1) des Hauptantrages ist sodann ausgeführt, daß aus den in der Entscheidung verwertheten drei Druckschriften sich dafür, daß zur Zeit der Patentanmeldung ein Verfahren zur vollständigen Wasserlöslichmachung auch nur für die homologen Phenole der Karbolsäure bekannt gewesen sei, nichts ergebe. Die Beklagte verweist gegenüber den nach ihrer Meinung oberflächlichen, dunkel gehaltenen und widersprechenden Notizen in diesen Schriften auf die schon in erster Instanz angezogene Publikation des Dr. Schenkel in der Zeitschrift für angewandte Chemie von 1891 und auf die Publikation in der Pharmazeutischen Centralhalle vom 11. April 1889 (Prof. Dr. Beckurts). Sie meint, daß daraus zu entnehmen, daß damals ein Verfahren zur vollständigen Wasserlöslichmachung der schwer löslichen höheren Phenole nicht bekannt gewesen sein könne, bestreitet aber auch, daß die drei Druckschriften irgend etwas von einem Verfahren zur Wasserlöslichmachung und zwar von den schwerlöslichen höheren Phenolen enthalten. Sie behauptet, daß die Karbolsäure, von der die Druckschriften reden, überhaupt kein Kresol im jetzigen Sinne gewesen sei, und daß es sich bei dem Sapokarbol um ein wasserlösliches Präparat überhaupt nicht gehandelt habe. Die Beklagte bestreitet aber auch, daß vor der Patentanmeldung bekannt gewesen, daß man durch Vermischen von Seife mit den rohen homologen Phenolen der Karbolsäure dieselben klar wasserlöslich machen könne.

Zur Begründung 2) des Eventualantrages ist geltend gemacht, was aus Blatt 218 ff. der Akten näher ersichtlich ist.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er macht zunächst geltend, daß die Verwendung der sog. 100prozentigen rohen Karbolsäure (Rohkresols) zur Herstellung eines wasserlöslichen Desinfektionsmittels und das Verfahren zur Herstellung eines wasserlöslichen Rohkarbolseifenpräparates nicht bloß in den von der angefochtenen Entscheidung zitirten Druckschriften hinreichend beschrieben sei, sondern daß dafür auch die sonstigen in erster Instanz angerufenen Publikationen in Betracht kämen, namentlich auch die in der Klage mitgetheilte Publikation des Stabsapothekers Schneider in der Pharmazeutischen Centralhalle vom 22. August 1889. Jeder Sachverständige habe darnach ohne Erfinderthätigkeit aus der sog. rohen Karbolsäure und Kalifettseife unter Anwendung der üblichen Laboratoriumshandgriffe durch Versuche mit Leichtigkeit ein in Wasser klar lösliches Desinfektionsmittel herstellen können. Das ergebe sich namentlich aus der Erklärung des Stabsapothekers Dr. Schneider vom April 1895, der schon Ende 1887 eine wasserlösliche Rohkarbolseifenlösung bereitet und öffentlich demonstrirt habe. Das wasserlösliche Sapokarbol I der Eisenbüttler Fabrik habe aus roher Karbolsäure bestanden, wie Jeder schon aus den Preisen in den publizirten Preislisten habe ersehen können.

Sodann behauptet der Kläger wiederholt, daß das Verfahren zur Herstellung des wasserlöslichen Eisenbüttler Sapokarbols I vor der Patentanmeldung offenkundig benutzt sei. Denn dies Präparat sei seit 1884 in der Fabrik Eisenbüttel unter den Augen eines zahlreichen Personals ohne Geheimhaltung hergestellt und jeder Sachverständige habe mittels einer einfachen Analyse des im Handel befindlichen fertigen Präparates dessen mechanische Zusammensetzung aus roher Karbolsäure und Kalifettseife zu ermitteln vermocht. Der Professor Dr. Beckurts habe bereits im Winter 1887/1888 beobachtet, daß sich das ihm von Dr. Schenkel übergebene Sapokarbol I im Wasser klar löse, und daß auch Sapokarbol II nicht emulgire.

Zu dem Eventualantrage der Berufung bestreitet der Kläger, daß die Begrenzung des Patentanspruches unklar und unbegründet sei. Er führt aus, daß die Ausnahme der Kresole von dem Patentschutz sich auch für das spezielle Verfahren der Patentschrift rechtfertige, nicht bloß für die Verwendung fertiger Seife, weil jedem Apotheker und Seifenfabrikanten die Verwendung fertiger Seife oder deren Komponenten (Fett und Alkali) zur Herstellung seifenhaltiger Medikamente oder medikamentöser Seifen eine durchaus geläufige Operation sei. Es wird dafür insbesondere auf die in dem Deutschen Arzneibuch enthaltenen Vorschriften Bezug genommen. Jedenfalls enthalte es keinen erfinderischen Gedanken, statt der fertigen Seife zur Löslichmachung des Rohkresols die Komponenten der Seife zu benutzen.

Die Beklagte hat dies bestritten; bei dieser Sachlage war indessen zu erkennen, wie geschehen.

Mit dem Patentamt ist davon auszugehen, daß sich die Patentschrift und der Patentanspruch auf alle Theeröle erstreckt. Das Wesentliche des Patents ist, soweit es sich in dieser Instanz um dasselbe noch handelt, die völlige klare Wasserlöslichmachung der Theeröle ohne Veränderung des chemischen Charakters ihrer einzelnen Bestandtheile durch das in der Patentschrift beschriebene und im Anspruch 1 charakterisirte Verfahren. Das Charakteristische dieses Verfahrens ist die Behandlung der Theeröle mit Fett (fettem Oel) oder Harz oder Harzsäure und einem Alkali in wässeriger Lösung. Der Zusatz von Alkohol ist nach der Patentschrift nur eventuell empfohlen und nicht wesentlich. Die Behandlung besteht nach der Patentschrift im Prinzip darin, daß das Theeröl mit Fett in entsprechenden Verhältnissen gemischt und zusammen mit demselben und Alkali und Wasser vollständig verseift wird; und zwar wie sich aus den Beispielen a und b der Patentschrift ergiebt, unter Erhitzung. Im Absatz 3 der Patentschrift Seite 2 wird angegeben, daß bei gewissen Theerölen, insbesondere sehr phenolreichen das wasserlösliche Präparat auch durch einfaches Vermischen derselben mit bestimmten Seifen zu erreichen sei, wenn auch einfacher, billiger und besser sei, das Fett mit dem Theeröl zu verseifen. Die Patentschrift sagt, daß die so wasserlöslich gemachten Theeröle je nach dem Ausgangsmaterial eine mehr oder weniger hohe desinfizirende und konservirende Wirkung besitzen und sich in dieser Form namentlich als billiges Desinfektionsmittel zur Bodenreinigung von Krankenhäusern, Konservirung von Thierfellen u. s. w. eignen.

Nun geht aus den vorgetragenen Publikationen der Eisenbüttler Fabrik hervor, daß dieselbe schon 1884 in ihrem Sapokarbol ein Präparat in den Handel gebracht hat, von dem sie behauptete, daß es ein klar wasserlösliches desinfizirendes Karbolsäurepräparat sei. Und Hager nennt dies Präparat in der pharmazeutischen Centralhalle von 1884 Karbolsaponat und beschreibt seine Eigenschaften. In der Chemikerzeitung vom 5. Oktober 1887 publizirt der Erfinder des Sapokarbols, daß dasselbe eine Lösung von Seife und roher Karbolsäure sei. In der Chemikerzeitung vom 8. Februar 1888 sagt derselbe: jede Art von Seife, sei es eine Natron-

[1]) nämlich im Patentanspruch 1 die Worte „bezw. mit dem Reaktionsprodukt derselben" zu streichen und nach den Worten „ausgesetzt wird" einzuschalten „und zwar mit der Maßgabe, daß bei den saueren Theerölen, den Phenolen resp. phenolreichen Theerölen, kein Alkohol, bei kohlenwasserstoffreicheren Theerölen aber je nach Erforderniß noch Alkohol in Anwendung kommt."

oder Kali- oder Fettsäure-, sei es Harzseife, habe die Eigenschaft, Theeröle in gewissem Verhältniß zu lösen und beim Lösen in Wasser zu emulgiren. Aus diesen Publikationen geht soviel hervor, daß die Idee, Karbolsäure, d. h. ein aus Theeröl gewonnenes Produkt, zum Zweck der Gewinnung eines desinfizirenden, wasserlöslichen Präparates mit Seife zu behandeln, zur Zeit der Patentanmeldung bekannt war. Der Beklagten kann zugegeben werden, daß alle diese Publikationen einen Weg zur praktischen, technischen Gestaltung dieser Idee nicht angeben, und es könnten Bedenken entstehen, ob die angefochtene Entscheidung durch diese Publikationen allein getragen wird. Von entscheidender Bedeutung ist aber die Publikation Schneider's in der Pharmazeutischen Centralhalle vom 22. August 1889. In derselben ist mitgetheilt: „Als Lösungsmittel für 100prozentige rohe Karbolsäure sei entschieden Seife zu empfehlen. Werde gewöhnliche Kali- (Schmier-) Seife, die als passendes Lösungsmittel für die wasserlöslichen Homologe der Karbolsäure längst bekannt, im Dampfbade geschmolzen, das gleiche Gewicht 100prozentiger roher Karbolsäure zugegeben und das Ganze durch Umrühren gemischt, so erhalte man eine dickflüssige, braungelbe, durchsichtige, klare Mischung, die sich mit Wasser in jedem Verhältniß zu einer klaren Flüssigkeit auflöse, ohne daß milchige Ausscheidungen eintreten. Derartige Mischungen seien äußerst leicht herzustellen und würden schon seit Jahren unter dem Namen „Sapokarbol" dargestellt und in den Handel gebracht." Damit ist offensichtlich eine präzise Vorschrift für die Herstellung eines wasserlöslichen Phenolseifenpräparates gegeben, die, wenn sie vor der Patentanmeldung gegeben wäre, jedes Bedenken gegen die angefochtene Entscheidung ohne Weiteres beseitigen würde. Entscheidend ist sie, obwohl sie nach der Patentanmeldung liegt, aus nachstehenden Gründen:

Die Patentanmeldung vom 7. Mai 1889 ist ganz ungenügend ebenso wie der Nachtrag vom 19. Mai 1889. Beide sind nie ausgelegt. Die Patentschrift nebst den Patentansprüchen ist aus einer erst in der Beschwerdeinstanz dem Patentamt am 14. Oktober 1889 vorgelegten Patentbeschreibung entnommen, die von der ersten Anmeldung wesentlich verschieden ist und von derselben so gut wie kein Wort wiedergiebt. Hervorzuheben ist namentlich, daß die erste Anmeldung nebst dem Nachtrag sich ausdrücklich lediglich auf schweres Theeröl erstreckt, d. h. nicht auf die in der angefochtenen Entscheidung ausgeschiedenen, erst durch chemische Operationen aus dem schweren Theeröl und den ihm gleichstehenden Fraktionen gewonnenen Theersäuren (Kresole). In der ersten Anmeldung lautet der Anspruch einfach: „auf Wasserlöslichmachung der Theeröle", in dem Nachtrag ist der Anspruch 1 anders formulirt als in der im Oktober eingebrachten, demnächst ausgelegten Patentschrift. Auch die Beispiele sind anders, als in der ausgelegten Patentschrift, deren Satz 3 auf Seite 2 ganz fehlt.

Bei dieser Sachlage muß die Beklagte sich das Zurückgehen auf die Schneider'sche Publikation vom 22. August 1889 gefallen lassen. Als die Patentanmeldung, auf Grund deren das Patent ertheilt, kann erst die vom 14. Oktober 1889 gelten. Es ist klar, daß der Erfinder im Mai 1889 mit seiner Erfindung entweder noch nicht fertig war oder sie nicht aufgedeckt hat. Im Oktober 1889 aber war in publizirter Druckschrift bekannt gegeben, daß durch Behandlung der 100prozentigen rohen Karbolsäure, die kein schweres Theeröl, mit Seife ein wasserlösliches Präparat zu erhalten ist. Dem gegenüber erscheint das, was der Satz 3 Seite 2 der Patentschrift enthält, keine Erfindung mehr. Daneben bedarf es nicht einmal mehr des Hinweises darauf, daß bereits in den Jahresberichten über die Fortschritte der Pharmakognosie ꝛc. von Beckurts aus dem Jahre 1886 die in der heutigen Verhandlung zum Vortrag gebrachte Notiz (S. 315) enthalten ist:

„daß Gastheer nach Entfernung des zuerst übergehenden Destillats in erhitztes Kokosöl destillirt, kaustisches Natron zugesetzt, die Mischung bis zur vollkommenen Verseifung erhitzt, die Seife durch Zusatz von Natriumsulfat und Natriumkarbonat zu der flüssigen Masse löslicher gemacht werde, um eine disinfizirend wirkende Seife herzustellen".

Nach diesen Publikationen würde der Bestand des ganzen Patents wohl in Frage gezogen werden können, jedenfalls ergiebt sich daraus die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung. Aus ihrer Begründung ergiebt sich klar, was durch die ausgesprochene Beschränkung des Anspruchs 1 von dem ursprünglichen Inhalt desselben übrig bleibt. Einer anderen Formulirung bedarf es deshalb nicht. Davon, daß neben der bekannten Behandlung der Theeröle mit Seife deren Behandlung mit den Komponenten der Seife noch als eine Erfindung zu betrachten, hat sich das Reichsgericht nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung nicht überzeugen können. Dem eventuellen Antrage der Berufung ist deshalb nicht stattgegeben.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die unterliegende Beklagte zu tragen.

---

2. Anpreisung von Derrnehl's Eisenpulver. Begriff des Geheimmittels.

a) 117. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 24. Juni 1895 wider den Apotheker Sch. zu B.

Nachdem der Angeklagte vom Schöffengericht zu Berlin am 28. Dezember 1894 wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten daselbst vom 30. Juni 1887 zu einer Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt, dagegen in der Berufungsinstanz durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Berlin vom 23. März 1895 freigesprochen worden war, erkannte das Kammergericht für Recht:

Auf die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft wird das Urtheil der VIII. Strafkammer des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 23. März 1895 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin, betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln ꝛc., vom 30. Juni 1887, sowie des § 56 St.-G.-B. durch Nicht- resp. unrichtige Anwendung rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in der zu Berlin am 2. September 1894 erschienenen Nr. 205 der periodischen Druckschrift „Berliner Abendpost" im Einverständniß mit dem dortigen Apothekenbesitzer das von ihm fabrizirte „Derrnehl'sche Eisenpulver" in folgender Annonce angepriesen hat:

„Blutarme, schwächliche Personen sollten Doktor Derrnehl'sches Eisenpulver versuchen. Vorzügliches Kräftigungsmittel, stärkt die Nerven, regelt die Blutzirkulation, schafft Appetit und gesundes Aussehen. Alle loben es ꝛc. — Großer Erfolg nach drei Schachteln. — Niederlage: Kgl. privilegirte Schwan-Apotheke, Berlin, Spandauerstraße 77."

Der Berufungsrichter hat ferner für erwiesen erachtet, daß dem Angeklagten auf eine Anfrage durch Bescheid des Königl. Polizeipräsidiums vom 2. Oktober 1890 die Auskunft gegeben ist, daß gegen eine Anpreisung von Dr. Derrnehls Eisenpulver als „Kräftigungsmittel" für schwächliche, blutarme Personen zum Verkauf in Apotheken Bedenken nicht erhoben würden.

Weiter ist für erwiesen erachtet, daß das angepriesene Pulver eine Mischung einer Anzahl von Ingredienzien ist, also zu den Gemengen von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden unter einander gehört und daß die Zusammensetzung des Pulvers weder allgemein bekannt noch veröffentlicht ist.

Der Vorderrichter nimmt auf Grund dieser unanfechtbaren Feststellungen ohne Rechtsirrthum an: daß das

Pulver ein Geheimmittel sei, und daß also objektiv der Thatbestand einer Uebertretung gegen die — hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Giltigkeit keinem Bedenken unterliegenden oben gedachten — Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 vorliege, denn diese Verordnung bestimmt, indem sie Zuwiderhandlungen mit der gesetzlich zulässigen Geld- resp. Haftstrafe bedroht: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 2c. — an deren Stelle jetzt die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 getreten —), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden".

Der Vorderrichter spricht indessen den Angeklagten frei, weil dieser auf Grund des oben gedachten, ihm ertheilten Bescheides vom 2. Oktober 1890 das Mittel als „Kräftigungsmittel" angepriesen, sich mithin in gutem Glauben befunden und deshalb weder bewußt noch fahrlässig verbotswidrig gehandelt habe. Es wird hierbei zwar anerkannt, daß trotz des erwähnten Bescheides seine Annahme, er dürfe das Pulver als Heil- oder Geheimmittel anpreisen, einen nicht beachtlichen Rechtsirrthum enthalten würde, jedoch seine Straflosigkeit damit begründet, daß in seiner Annahme, als Kräftigungsmittel dürfe er das Pulver anpreisen, ein thatsächlicher Irrthum zu finden sei.

Diese letztere Begründung, sowie die Annahme, daß dem Angeklagten eine Uebertretung nicht zur Last falle, weil ihm nicht einmal eine Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei, beruht auf einer rechtsirrthümlichen Anwendung des § 59 St.-G.-B. und auf einer Verkennung der Grundsätze über den die Strafbarkeit ausschließenden Mangel des Verschuldens denn, wenn der Angeklagte, sei es auf Grund des erwähnten polizeilichen Bescheides, sei es aus irgend einem anderen Grunde, des guten Glaubens war, als Kräftigungsmittel dürfe er das Pulver anpreisen, so verkannte er damit, daß ein „Kräftigungsmittel" ein „Arzneimittel" im Sinne der gedachten Polizeiverordnung ist; dieser gute Glaube beruhte also auf einer irrigen Auslegung des Strafgesetzes, welches niemals und auch dann den Angeklagten vor Strafe schützen kann, wenn ihm eine Fahrlässigkeit bei dieser Auslegung nicht zur Last fällt.

Der Berufungsrichter hat hiernach auch verkannt, daß dieser Irrthum als ein thatsächlicher, die Bestrafung ausschließender, im Sinne des § 59 St.-G.-B. sich nicht charakterisirt. Dabei ist auch unberücksichtigt geblieben, daß in der Anpreisung weiter das Pulver als ein die Nerven stärkendes, die Blutzirkulation regelndes, Appetit und gesundes Aussehen schaffendes, mithin als Mittel gegen schwache Nerven, unregelmäßige Blutzirkulation und Appetitlosigkeit, d. h. gegen krankhafte Zustände empfohlen worden ist.

Erwägt man dann weiter, daß es sich um ein Geheimmittel handelt, so würde es ebenfalls auf einer irrigen Auslegung des Strafgesetzes beruhen, also auch aus diesem Gesichtspunkte nicht strafausschließend wirken, wenn der Angeklagte den Rechtsbegriff des Geheimmittels unrichtig aufgefaßt hätte.

Davon, daß der Angeklagte diejenige Handlung, welche die Merkmale der Uebertretung enthält, auch ohne Fahrlässigkeit vorgenommen hat, kann ferner nach den Feststellungen des Vorderrichters, aus denen sich die Vorsätzlichkeit dieser Handlung ergiebt, gar keine Rede sein und es ist einleuchtend, daß der Vorderrichter in diesem Sinne das Verschulden des Angeklagten nicht hat verneinen wollen.

Da die Entscheidung auf der vorgedachten rechtsirrthümlichen Auffassung beruht, so war das Berufungsurtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurück zu verweisen.

b) 118. In der demnächstigen erneuten Verhandlung am 5. August 1895 hat das Königl. Landgericht zu Berlin die vom Schöffengericht ausgesprochene ursprüngliche Verurtheilung des Angeklagten bestätigt. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 25. November 1895 verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung, insbesondere der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten von Berlin, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln 2c. vom 30. Juni 1887 und der Kaiserlichen Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 resp. vom 27. Januar 1890 rügt, ist nicht begründet.

In dem jetzt angefochtenen zweiten Berufungsurtheile vom 5. August 1895 ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in der zu Berlin am 2. September 1894 erschienenen Nr. 205 der periodischen Zeitschrift „Berliner Abendpost" das von ihm fabrizirte Dernehl'sche Eisenpulver durch eine Annonce und dadurch ein Geheimmittel öffentlich angepriesen hat. Offensichtlich hat der Vorderrichter damit auch die in dem ersten, am 23. März 1895 erlassenen, durch das Revisionsurtheil vom 24. Juni 1895 aufgehobenen Berufungsurtheile, dessen thatsächliche Feststellungen nicht mit aufgehoben worden sind, getroffene Feststellung, nach welcher die gedachte Annonce den dort und in dem ersten Revisionsurtheile angegebenen Wortlaut hat, aufrecht erhalten.

Hiernach aber ist es nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter den Angeklagten wegen Uebertretung der oben bezeichneten Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 straft, welche unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ event. verhältnißmäßiger Haftstrafe für Zuwiderhandlungen gegen das darin ausgesprochene Verbot vorschreibt: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 R.-G.-Bl. S. 4), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden".

Um die Frage, ob durch die inkriminirte Annonce Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, öffentlich angekündigt oder angepriesen sind, handelt es sich nach der Feststellung des Vorderrichters überhaupt nicht, sondern nur darum, ob durch die Annoncen Geheimmittel öffentlich angekündigt oder angepriesen sind. Ueber das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln enthält aber die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 ebenso, wie die an ihre Stelle getretene Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 überhaupt keine Bestimmungen. Es können daher die — übrigens unzutreffenden — Ausführungen der Revision, welche aus der Bezugnahme in der fraglichen Polizeiverordnung auf die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 und aus dieser Kaiserlichen Verordnung sowie der vom 27. Januar 1890 herzuleiten versuchen, daß auch, wenn man in der Annonce die Anpreisung eines Arzneimittels finden wollte, diese Anpreisung doch nicht gegen das Verbot des Anpreisens solcher Arzneimittel verstoße, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, auf sich beruhen und unerörtert bleiben. Dieser Punkt könnte erst dann von Bedeutung werden, wenn der Vorderrichter die öffentliche Anpreisung des Dernehl'schen Eisenpulvers rechtsirrthümlich als die eines Geheimmittels angesehen hätte, was aber nicht der Fall ist. — Der Begriff eines Geheimmittels, für den im vorliegenden Falle weder die in anderen hier nicht in Betracht kommenden Polizeiverordnungen enthaltenen Begriffsbestimmungen, noch die etwaige Auffassung anderer Verwaltungsbehörden maßgebend ist, und über welchen die hier in Betracht kommende Polizeiverord-

mung nichts bestimmt, ist bereits in den Entscheidungen des Kammergerichts mehrfach, z. B. in dessen Urtheil vom 4. Januar 1891 (Jahrb. d. Entsch. Bd. 12 S. 265, 266) zutreffend dahin definirt, daß unter einem Geheimmittel ein Arzneimittel oder ein Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzungs- und Zubereitungsart nicht gleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht worden", bezw. „ein in Arzneiform in den menschlichen Körper einzuführendes unter einem seine Natur und Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichneten Namen empfohlenes Heilmittel gegen Krankheiten". (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 — Entscheidungen in Strafsachen Bd. 6 S. 332 — und Urtheil des Kammergerichts vom 4. Dezember 1890 — Jahrb. d. Entsch. Bd. 11 S. 335) zu verstehen sei, wobei für den Geltungsbereich der bezüglichen, hier aber nicht interessirenden französischen Gesetze noch als weiteres Erforderniß hinzutritt, daß das Heilmittel staatlich nicht anerkannt oder nicht speziell genehmigt worden sei.

Da nun bereits in dem Revisionsurtheile vom 24. Juni 1895 die hier in Rede stehende Annonce die der Aufhebung des ersten Berufungsurtheils mit zu Grunde gelegte und nicht nur zutreffende, sondern für das Revisionsgericht auch in der gegenwärtigen Instanz bindende, von dem Angeklagten aber anscheinend ignorirte rechtliche Beurtheilung erfahren hat, daß in derselben das Derrnehl'sche Eisenpulver als Mittel gegen krankhafte Zustände empfohlen worden ist, so enthält diese Annonce auch die Anpreisung eines Geheimmittels, denn die Bestandtheile und die Zusammensetzung des danach als Arzneimittel angepriesenen Pulvers sind weder aus dem Namen des Pulvers, noch sonst aus der Annonce zu ersehen.

Ob dieses Pulver sich in Wahrheit als ein Arzneimittel darstellt oder nicht, muß für belanglos erachtet werden, weil es nur darauf ankommt, ob dasselbe als Arzneimittel angepriesen ist. — Nach der aufgestellten Begriffsbestimmung eines Geheimmittels ist es ferner unerheblich, ob der Angeklagte auf Verlangen die Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung des Derrnehl'schen Eisenpulvers bekannt gegeben haben würde, oder ob er ein solches Verlangen nie abgelehnt hat. Ebenso ist es völlig belanglos, ob er freiwillig dem Königl. Polizeipräsidium die Bestandtheile und die Zusammensetzung des Pulvers bekannt gegeben hat, da hierdurch das Publikum diese Kenntniß nicht erlangt hat, ob ferner der Angeklagte in anderen Annoncen und Erklärungen die Zusammensetzung des Pulvers öffentlich bekannt gemacht hat. — Ueberdies aber kann, was nach diesen Richtungen hin in der Revisionsschrift an neuen thatsächlichen Behauptungen und neuen Beweismitteln vorgebracht ist, schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil die Revisionsinstanz für neue thatsächliche Anführungen und Beweise keinen Raum bietet, das allein maßgebende Sitzungsprotokoll 2. Instanz aber nicht ergiebt, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung jene Thatsachen angeführt und Beweisanträge in dieser Richtung gestellt hat.

Aus diesem Grunde konnte auch die von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung dem Sinne nach dahin abgegebene, ihn übrigens auch nicht entlastende Erklärung, daß der eigentliche Urheber der inkriminirten, aber doch durch ihn veranlaßten Annonce ein anderer als er sei, keine Berücksichtigung finden. — Die Revision war sonach zurückzuweisen. Die Kosten des Rechtsmittels treffen den Angeklagten in Gemäßheit des § 505 St.-P.-O.

---

3. Anpreisung der Sanjana-Heilmethode.

a) 119. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Guben vom 8. Mai 1895 wider den Redakteur P. zu G.

Gründe:

Die Polizeiverwaltung zu Guben hat am 17. Dezember 1894 und am 4. Januar 1895 auf Grund der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1894 eine Strafverfügung in Höhe von 10 ℳ oder 2 Tagen Haft gegen den Angeklagten als verantwortlichen Redakteur der Gubener Zeitung um deshalb erlassen, weil derselbe in Nr. 294 für 1894 bezw. in Nr. 5 für 1895 dieser Zeitung unbefugt das Heilmittel, die Sanjana-Heilmethode betr., dessen Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890), dessen Name seine Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel) und dem besondere Wirkungen beigelegt werden, um über seinen Werth zu täuschen (Reklamemittel), zum Zwecke des Verkaufs desselben angepriesen habe. Gegen diese beiden Strafverfügungen hat der Angeklagte frist- und formgerecht auf richterliche Entscheidung angetragen.

Das Schöffengericht zu Guben hat demnächst zwar die angezogene Polizeiverordnung für rechtsgiltig erklärt, in den beanstandeten Zeitungs-Inseraten aber nicht eine Anpreisung von Zubereitungen als Heilmittel, sondern nur einer Heilmethode, eines Heilverfahrens gefunden. Es hat deshalb den Angeklagten der Uebertretung der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894 für nicht schuldig erklärt und kostenlos freigesprochen. Gegen dieses am 20. Februar 1895 verkündete Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Sie hat Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Bestrafung des Angeklagten beantragt. Diesem Antrage konnte nicht stattgegeben werden. Auf Grund der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz war zunächst Nachstehendes für erwiesen zu erachten: Im Inseratentheil der Gubener Zeitung finden sich nachstehende Ankündigungen:

1. In Nr. 294 vom Sonntag den 16. Dezember 1894:

Eine mit Nr. 1660 und der Ueberschrift: „Die ersten Kennzeichen der Lungenschwindsucht!" versehene Ankündigung, welche wie folgt schließt: „Wer den Keim der schrecklichen Krankheit in sich fühlt, der zögere keinen Augenblick, sondern verlange kostenfrei die Sanjana-Heilmethode, welche sich bei allen heilbaren Stadien der Lungenschwindsucht, Emphysem und Asthma von schnellem und sicherem Erfolge erwiesen hat. Man bezieht dieses berühmte Heilverfahren jederzeit gänzlich kostenfrei durch den Sekretär der Sanjana-Company, Herrn Hermann Dege zu Leipzig."

2. In Nr. 5 vom Sonntag den 6. Januar 1895:

Eine mit Nr. 1663 und der Ueberschrift: „Ein Helfer in der Noth!" versehene Ankündigung, welche folgendermaßen schließt: „Die Sanjana-Heilmethode beweist sich von zuverlässiger Wirkung bei allen heilbaren Nerven-, Lungen- und Rückenmarksleiden. Man bezieht dieses berühmte Heilverfahren jederzeit gänzlich kostenfrei durch den Sekretär der Sanjana-Company, Herrn Hermann Dege zu Leipzig."

Die vorstehend angepriesene Heilmethode ist des Näheren beschrieben in einer „Die Sanjana-Heilmethode" betitelten Broschüre.

Der Angeklagte ist verantwortlicher Redakteur für den Inseratentheil der Gubener Zeitung. Er hat die beiden beanstandeten Ankündigungen, betr. die Sanjana-Heilmethode, nach genommener Kenntniß von deren Inhalte in den Inseratentheil seiner Zeitung aufgenommen. Er hatte aber auch aus dem früheren Strafverfahren gegen ihn in den Strafprozeßakten des hiesigen Königl. Amtsgerichts E. 215/93 Kenntniß von dem Inhalte der vorerwähnten Broschüre: „Die Sanjana-Heilmethode". Dem Angeklagten kann nun nicht darin beigepflichtet werden, daß die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1894 rechtsungiltig sei. Diese Verordnung entspricht in formeller Beziehung den gesetzlichen Erfordernissen, wie solche insbesondere im § 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgeschrieben sind. Sie steht auch nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen des Preßgesetzes, denn sie ist nicht gegen die Freiheit der Presse an sich gerichtet, sondern sie will blos Ausschreitungen derselben treffen. Sie wird getragen durch § 6 lit. f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 12 daselbst, wonach die Sorge für Leben und

Gesundheit zu den Gegenständen der Vorschriften der Bezirksregierungen gehört. Nur diesen Zweck verfolgt die gedachte Polizeiverordnung, indem sie sich gegen den mit Arzneimitteln aller Art getriebenen Schwindel wendet und der öffentlichen Anpreisung solcher Heilmittel, deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, entgegentritt. Der § 1 derselben bestimmt: Zubereitungen als Heilmittel, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9 ff.), b) deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel), c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen weder in Zeitungen, noch in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

Verstoßen die mehrerwähnten, von dem Angeklagten in den Inseratentheil der Gubener Zeitung aufgenommenen Ankündigungen gegen diese Polizeiverordnung, so ist dieser als der für diesen Theil der Zeitung verantwortliche Redakteur dafür verantwortlich zu machen und in Gemäßheit der Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 als Thäter zu bestrafen. In keiner der beiden beanstandeten Ankündigungen werden aber irgend welche Heilmittel auch nur erwähnt. Die erste spricht von den ersten Kennzeichen der Lungenschwindsucht, die zweite theilt einen Fall der Heilung von einem schweren nervösen Verdauungsleiden, sowie ein Dankschreiben des Geheilten an die Direktion der Sanjana-Company mit, beide Ankündigungen klingen aber übereinstimmend aus in eine öffentliche Anpreisung der Sanjana-Heilmethode, welche kostenfrei von Hermann Dege in Leipzig zu beziehen ist. Angepriesen wird also den Lesern der Gubener Zeitung hiermit zugleich die Broschüre: „Die Sanjana-Heilmethode", welche auch dem Angeklagten inhaltlich bekannt ist. Für den Inhalt dieser in den von ihm aufgenommenen beiden Inseraten angepriesenen Broschüre ist der Angeklagte ebenso verantwortlich wie für die Inserate selbst. Aber auch diese Broschüre verstößt nach der Ansicht des Gerichtshofes nicht gegen die Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894. Sie enthält zwar auf dem Rücken des Umschlages unter dem Titel: „Verzeichniß und Taxe einiger wichtiger Sanjana-Spezial-Präparate", eine Zusammenstellung verschiedener Heilmittel, welche nach dem eidlichen Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Sanitätsraths Dr. med. K. theilweis nur in den Apotheken feilgehalten werden dürfen und deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht, die also als Geheimmittel anzusprechen sind, aber man kann nicht sagen, daß diese Heilmittel durch die Broschüre zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden. In der Broschüre wird vielmehr eine Heilmethode zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, welche sich Sanjana-Heilmethode nennt, anempfohlen und angepriesen, und das ist nicht strafbar. Durchaus zu Recht hat deshalb der Vorderrichter den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Uebertretungen der Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894 für nicht schuldig erklärt und freigesprochen.

b) 120. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 31. Oktober 1895.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1894 durch Nichtanwendung rügt, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß im Inseratentheil der Gubener Zeitung, für welchen der Angeklagte verantwortlicher Redakteur ist, und zwar in der Nr. 294 vom 16. Dezember 1894 und in der Nr. 5 vom 6. Januar 1895 die vom Berufungsrichter in seinen Urtheilsgründen, soweit sie hier in Betracht kommen, ihrem Wortlaute nach angegebenen Ankündigungen sich befinden, daß die darin angepriesene Sanjana-Heilmethode des Näheren in einer „Die Sanjana-Heilmethode" betitelten Broschüre beschrieben ist, daß der Angeklagte diese Ankündigungen nach genommener Kenntniß von ihrem Inhalte in den Inseratentheil seiner Zeitung aufgenommen und auch Kenntniß von dem Inhalte der erwähnten Broschüre gehabt hat.

Der Berufungsrichter spricht aber den Angeklagten von der Anklage einer Uebertretung gegen § 1 der oben gedachten Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894, dessen Inhalt er richtig wiedergiebt, frei, weil in keiner der erwähnten Ankündigungen irgend welche Heilmittel auch nur erwähnt seien und auch von der fraglichen Broschüre — welche der Vorderrichter durch jene Ankündigungen zugleich für angepriesen und für deren Inhalt er den Angeklagten für ebenso verantwortlich erachtet, wie für die Inserate selbst, welche auch auf dem Rücken ihres Umschlages unter dem Titel „Verzeichniß und Taxe einiger wichtiger Sanjana-Spezial-Präparate" eine Zusammenstellung verschiedener Heilmittel enthalte, die nach sachverständigem Gutachten theilweis nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen und deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen, die also als Geheimmittel anzusehen seien — nicht gesagt werden könne, daß diese Heilmittel durch diese Broschüre zum Verkauf feilgehalten oder zwecks desselben angepriesen wurden.

An dieser letzteren Feststellung, welche auf der Auslegung der Broschüre in Verbindung mit der auf dem Rücken ihres Umschlages befindlichen Zusammenstellung beruht, mithin auf thatsächlichem, nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogenen Gebiete liegt, scheitert die Revision.

Mit dem Vorderrichter muß zwar die Polizeiverordnung für formell und materiell rechtskräftig erachtet werden, letzteres deshalb, weil sie ihre gesetzliche Grundlage in den §§ lit. a und f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet, und mit dem Preßgesetz vom 7. Mai 1874 nicht im Widerspruche steht, denn der § 1 dieses Gesetzes hat nur — abgesehen von den in den §§ 15 bis 18 daselbst enthaltenen Verbotsbestimmungen materiellrechtlichen Inhalts — solche Beschränkungen der Preßfreiheit im Auge, welche sich auf die äußerliche polizeiliche Regelung und die Ordnung der Presse beziehen, und nach § 20 daselbst bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen, zu denen auch rechtsgiltig erlassene Polizeiverordnungen zu zählen sind; um den Inhalt einer Druckschrift handelt es sich aber ferner auch da, wo durch die Presse Zubereitungen als Heilmittel angekündigt werden, und die Presse kommt dabei nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht. Wären ferner durch die inkriminirten Ankündigungen oder durch die darin enthaltene indirekte Anpreisung der erwähnten Broschüre auch solche Zubereitungen als Heilmittel angepriesen worden, deren Anpreisung durch die Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894 verboten ist, so würde nach den Feststellungen des Berufungsrichters der Angeklagte, da er Kenntniß sowohl von den Ankündigungen selbst, als von der dadurch angepriesenen Broschüre gehabt hat, nicht nur auf Grund des § 20 des Preßgesetzes, sondern auch nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Thäter oder Mitthäter strafbar sein, wobei von der unanfechtbaren Feststellung des Vorderrichters ausgegangen werden müßte, daß durch die Ankündigungen gerade diejenige Broschüre betroffen wird, von welcher der Vorderrichter dies annimmt, und daß die sich hiergegen richtenden Behauptungen der Gegenerklärung auf die Revisionsrechtfertigung in der gegenwärtigen Instanz keine Beachtung finden können.

Allein die oben erwähnte, auf der Auslegung der Broschüre und ihres Umschlages beruhende Feststellung des Vorderrichters trägt dessen Entscheidung, und die sich hiergegen wendenden Ausführungen der Revisionsrechtfertigung können als gegen eine rein thatsächliche Feststellung gerichtet, keinen Erfolg haben. Insbesondere wird vergeblich dagegen geltend gemacht, daß nach dem sachverständigen Gutachten die ganze angebliche Sanjana-Heilmethode lediglich in der Verabfolgung von

Medikamenten bestehe, daß demnach eine Verschleierung des wahren Sachverhaltes vorliege, denn — abgesehen davon, daß der Richter an das Gutachten eines Sachverständigen nicht gebunden ist, auch hierbei also die freie, nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters nicht unterliegende Beweiswürdigung Platz greift — kommt es nicht auf den wahren Charakter der Sanjana-Heilmethode, sondern darauf an, ob die Anpreisung oder die damit zugleich angepriesene Broschüre erkennen läßt, daß Zubereitungen der in der Polizeiverordnung bezeichneten Art als Heilmittel angekündigt oder angepriesen werden. Dies hat der Berufungsrichter unanfechtbar verneint. Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

---

4. Anpreisung von Fay's Sodener Mineralpastillen. Begriff des Reklamemittels.

121. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 28. November 1895 wider den Redakteur R. zu W.

Nachdem der Angeklagte vom Schöffengericht zu Wiesbaden am 28. Mai 1895 von der Beschuldigung, die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten daselbst vom 14. April 1891 übertreten zu haben, freigesprochen war, wurde er auf die Berufung der Staatsanwaltschaft durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 20. August 1895 zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten wurde vom Kammergericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 1c der vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden erlassenen Polizeiverordnung, betreffend Anpreisung u. s. w. von Geheimmitteln u. s. w., vom 14. April 1891 durch unrichtige Anwendung rügt, anscheinend aber auch unzulässige Beschränkung der Vertheidigung rügen will, ist unbegründet. Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß das vom Angeklagten als dem für den Inseratentheil des „Wiesbadener Tageblatts" verantwortlichen Redakteur aufgenommene, den Gegenstand der Anklage bildende Inserat u. A. lautet: „Am häufigsten befällt die Influenza die Athmungsorgane; ein ungemein hartnäckiger, rauher Katarrh der Rachen- und Bronchialschleimhaut plagt die Patienten und wird derselbe am schnellsten nur durch Fay's ächte Sodener Mineralpastillen erfolgreich bekämpft;" daß ferner diese Pastillen thatsächlich, bei solchen Katarrhen angewandt, sich als von guter Wirkung erwiesen haben; daß es aber zahlreiche Heilmittel giebt, die theils ebenso schnell, theils bedeutend schneller, als die Sodener Pastillen bei Bekämpfung von Katarrhen wirken; daß endlich die Anpreisung, wonach nur diese Pastillen am schnellsten wirken sollen, nur geschehen ist, um das Publikum anzulocken und über den Grad der Wirkung dieser Pastillen zu täuschen.

Auf Grund dieser unanfechtbaren, rein thatsächlichen Feststellungen straft der Vorderrichter den Angeklagten wegen Uebertretung des § 1c (in der Verbindung mit § 3) der vorgedachten, unzweifelhaft formell wie materiell rechtsgültigen Polizeiverordnung, die in § 1c bestimmt: „Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden".

Der Vorderrichter erachtet durch das Inserat „Reklamemittel" für öffentlich angepriesen, weil darin diesen Pastillen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt seien, nämlich die Wirkung, daß jene Katarrhe am schnellsten nur durch die gedachten Pastillen bekämpft würden. Für rechtsirrthümlich kann dies nicht angesehen werden. Wenn einem Stoffe oder einer Zubereitung die besondere Wirkung beigelegt wird, daß am schnellsten nur durch sie eine Krankheit erfolgreich bekämpft werde, und wenn andererseits — wie im vorliegenden Falle — feststeht, daß es andere zahlreiche Mittel giebt, die dasselbe Leiden theils ebenso schnell, theils bedeutend schneller wirksam bekämpfen, so kann es nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden, wenn die dem Stoffe oder der Zubereitung beigelegte übertriebene Wirkung im Sinne der Verordnung als eine ihnen fälschlich beigelegte besondere Wirkung charakterisirt wird, denn es wird dadurch ein Grad der Wirksamkeit behauptet, der in Wahrheit nicht vorhanden ist und der nicht nur durch allgemeine empfehlende Worte unbestimmter Art, sondern als ein sich auf die Behauptung bestimmter unrichtiger Thatsachen stützender zum Ausdrucke gebracht ist.

Wenn der Angeklagte ferner unzulässige Beschränkung der Vertheidigung rügen will, weil die Vernehmung zweier weiterer Sachverständiger abgelehnt sei, so geht auch diese Rüge fehl — denn abgesehen davon, daß aus dem Sitzungsprotokolle nicht ersichtlich ist, worüber diese Sachverständigen vernommen werden sollten, und daß nach § 73 St.-P.-O. die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch den Richter erfolgt, hierüber also dessen freies Ermessen entscheidet — ist der nach dieser Richtung hin gestellte Antrag des Angeklagten aus thatsächlichen Gründen abgelehnt, diese Ablehnung also mit der Revision gemäß § 376 a. a. O. nicht anfechtbar.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

---

5. Anpreisung von Ullrich's Kräuterwein unter Bezugnahme auf die Gebrauchsanweisung.

122. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 12. Dezember 1895 wider den Zeitungsredakteur Sch. zu M.

Nachdem der Angeklagte vom Schöffengericht zu Mayen am 10. Juli 1895 freigesprochen war, wurde er in der Berufungsinstanz durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 10. September 1895 zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die eingelegte Revision wurde vom Kammergericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche offenbar die Verletzung der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Coblenz vom 31. Juli 1894 und des § 20 ff. des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 durch unrichtige Anwendung rügen will, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß die in der am 4. April 1895 erschienenen Nr. 79 der Mayener Zeitung, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, enthaltene inkriminirte Annonce betreffend „Hubert Ullrich's Kräuter-Wein", zwar nur ausdrücklich sagt, der Kräuter-Wein werde als Heilmittel feilgeboten, daß in derselben aber davon die Rede sei, daß der Kräuter-Wein eine äußerst wohlthätige Wirkung auf das Verdauungssystem ausübe, eine regelrechte naturgemäße Verdauung befördere, und daß derjenige, welcher die Fundamente eines gesunden Körpers, nämlich einen kräftigen Magen und eine gute Verdauung bis in sein spätestes Lebensalter sich erhalten wolle, den Kräuter-Wein gebrauchen solle, daß ferner darin auf eine jeder Flasche beigegebene Gebrauchsanweisung Bezug genommen und bemerkt sei, der Kräuter-Wein sei in Apotheken zu haben.

Ferner hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß der Kräuterwein in dieser Gebrauchsanweisung gegen mannigfache durch Erkältung oder Ueberladung des Magens hervorgerufene Störungen der Verdauungsorgane, wie Magenkartarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung und Magenverschleimung als heilsam empfohlen und darin hervorgehoben werde, durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weins würden solche Magenübel meist schon im Keime erstickt ꝛc.

Weiter ist dann festgestellt, daß dieser Kräuter-Wein unter die flüssigen Gemische falle, welche gemäß Ziffer 6 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 1 derselben, ohne Unterschied ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Digitized by Google

Alle diese Feststellungen, welche mit Ausnahme der letztgedachten auf rein thatsächlichem Gebiete liegen, lassen nicht erkennen, daß sie durch einen Rechtsirrthum beeinflußt sind. Unzweifelhaft ist dadurch gegen die vorgedachte Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1894, welche in formeller wie in materieller Hinsicht rechtsgiltig erlassen ist, verstoßen.

Zwar ist dem Berufungsrichter darin nicht beizutreten, daß „wenn objektiv ein nach § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel oder Arzneimittel vorliegt," nach der gedachten Polizeiverordnung „jede öffentliche Ankündigung dieses Heilmittels, mag dasselbe ausdrücklich in der Ankündigung als Heilmittel bezeichnet sein oder nicht, verboten und unter Strafe gestellt ist"; vielmehr bildet Voraussetzung für die Strafbarkeit nach jener Verordnung, daß die fragliche Zubereitung als Arzneimittel zum Verkaufe angepriesen sei, wie denn auch die im § 1 der genannten Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebene Beschränkung des Feilhaltens oder Verkaufs nur unter der gleichen Voraussetzung Platz greift.

Allein eine Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln zum Verkaufe ist nicht blos diejenige, welche direkt in der Anpreisung selbst, sondern auch diejenige, welche indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Feilbieten, Ankündigen oder Anpreisen geschieht. Daß ein Fall der letzteren Art hier vorliegt, steht auf Grund der unanfechtbaren Feststellungen des Berufungsrichters fest. (Vgl. Urtheil des Kammerger. vom 27. November 1890; Jahrb. der Entsch. Bd. 11 S. 338/339.)

Wenn endlich der Vorderrichter, der dem Angeklagten geglaubt hat, daß derselbe den Inhalt der Gebrauchsanweisung nicht gekannt habe, es für eine Pflicht des Angeklagten erachtet hat, mit Rücksicht schon auf den Inhalt der inkriminirten Annonce selbst und auf die darin enthaltene Bezugnahme auf die Gebrauchsanweisung, vor der Aufnahme des Inserats in die von ihm redigirte Zeitung sich durch weitere Nachfrage bei den Einsendern des Inserats, durch Einsichtnahme der Gebrauchsanweisung oder sonstwie Gewißheit darüber zu verschaffen, ob es sich um Ankündigung eines Genußmittels oder nicht vielmehr um die Ankündigung eines Heilmittels handele, falls er sich nicht nach § 20 des Preßgesetzes strafrechtlich verantwortlich machen wollte, so ist dem durchaus beizutreten.

Da der Angeklagte dies festgestelltermaßen unterlassen hat, so hat ihn der Vorderrichter mit Recht aus der vorgedachten Polizeiverordnung und § 20 des Preßgesetzes bestraft. (Vgl. auch Urtheil des Kammerger. vom 1. Juni 1891; Jahrb. der Entsch. Bd. 11 S. 337/338.)

Die Revision des Angeklagten war hiernach zurückzuweisen.

---

6. Prahlerische Ankündigung des Augenheilmittels „Cornesin".

123. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 21. September 1895 wider den Kaufmann A. und den Buchhalter K. zu H.

Der Angeklagte A. wurde zu 80 ℳ Geldstrafe event. 8 Tagen Gefängniß, der Angeklagte K. zu 20 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Durch die Beweisaufnahme ist Folgendes festgestellt: Der Angeklagte A. ist geständig, in der Morgenausgabe des Hamburgischen Correspondenten vom 10. April 1895 eine Annonce erlassen zu haben, in welcher das neu entdeckte Augenheilmittel „Cornesin" angekündigt, und in der gratis und franko eine Broschüre angeboten wird, welche die durch Cornesin geheilten Augenkrankheiten, darunter auch den grauen Staar, behandelt. Der Angeklagte hat auch die angekündigten Broschüren hier verbreitet. Das Gericht erblickt in dieser Annonce und in der Verabfolgung und Verbreitung der Broschüre eine unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels und hat den Angeklagten daher nach § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung von 1818 für strafbar erklärt.

Das Heilmittel, welches der Angeklagte angekündigt hat, besteht nach seiner Angabe in einem aus dem Muskelfleisch eines südamerikanischen seltenen Tiefseefisches gewonnenen Oele. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. ist das Oel thatsächlich vielleicht aus dem Muskelfleisch oder dem Fett eines Fisches gewonnen. Der Sachverständige erklärte es für gewöhnlichen Fischthran, der von der Robbe, dem Seehund, dem Haifisch oder auch einem anderen Seefisch gewonnen sein mag. Der Sachverständige, Assessor des Medizinalkollegiums Dr. M., bekundet ferner, daß die Heilwirkung dieses wie irgend eines anderen Oeles bei Krankheiten des Auges von äußerst geringer Bedeutung sei, daß es zwar bei unbedeutenden Erkrankungen unter Umständen dienlich sein könne, indem es festgetrockneten Eiter oder Schmutz im Auge auflöse und entferne, daß ihm aber eine eigentliche spezifische Heilkraft absolut nicht innewohne, daß es durchaus ungeeignet sei, eine Besserung der meisten schweren in der fraglichen Broschüre aufgeführten Augenkrankheiten herbeizuführen, und daß namentlich an eine Heilung des grauen Augenstaares, der lediglich durch operativen Eingriff zu heilen sei, mit Hilfe des Cornesins gar nicht zu denken sei.

Das Gericht hält, indem es sich auf obige Gutachten stützt, die fragliche Ankündigung des Cornesins durch die Annonce und Broschüre für eine prahlerische, da sie etwas Unmögliches, nämlich die Heilung des Augenstaares durch Cornesin zuversichtlich verspricht. Wegen ihres prahlerischen Inhalts ist die Ankündigung aber auch unbefugt. Derartige marktschreierische Anpreisungen von Arzneimitteln erscheinen als eine ungehörige Belästigung des Publikums.

Der Angeklagte A. hat nun zwar behauptet, daß seinem Heilmittel „Cornesin" thatsächlich Heilkraft innewohne und hat zum Beweise dafür sich auf das Zeugniß von 10 namentlich benannten Personen bezogen. Das Gericht glaubte aber eine weitere Beweisaufnahme als überflüssig ablehnen zu müssen, weil einmal eine gewisse, allerdings nur sehr beschränkte Heilwirkung dem Cornesin nicht abgestritten werden soll und insbesondere, weil das Marktschreierische und unbefugte Prahlerische der Ankündigung darin schon gefunden wird, daß die Heilung des grauen Augenstaares, einer verbreiteten schweren Augenkrankheit, mittels Cornesin versprochen wird, und weil der Angeklagte selbst nicht einmal behauptet, daß eine Heilung dieser Krankheit durch Cornesin erreicht werden kann, was auch nach Aussage des Dr. M. gänzlich ausgeschlossen ist.

Dieselben Feststellungen waren nach der Beweisaufnahme gegen den Angeklagten K. zu treffen, welcher geständig ist, hierselbst nach der Abreise des A. es übernommen zu haben, die fragliche Broschüre „Cornesin" zu vertreiben, und der ein Inserat gleichen Inhalts in der Nr. 170 des Hamburger Fremdenblattes, herausgegeben am 24. Juli 1895, erlassen, auch an verschiedene Personen die Broschüre ausgetheilt hat. Auch er war daher nach § 99 der Medizinalordnung wegen unbefugten und prahlerischen Ankündigens eines Arzneimittels zu bestrafen.

Das Gericht hat auch nicht daran gezweifelt, daß beiden Angeklagten wohl bekannt ist, daß der graue Augenstaar durch einfache Behandlung mit einem besonderen Oel sich nicht heilen läßt, daß derselbe vielmehr stets einen operativen Eingriff erfordert.

Den Angeklagten ist ferner durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, daß sie durch ihre Inserate und durch Verbreitung der Broschüre ein Geheimmittel angepriesen hätten und auch dadurch sich des Vergehens gegen den § 99 der Medizinalordnung schuldig gemacht hätten. Das Gericht glaubte jedoch, daß das Anpreisen eines Geheimmittels nicht vorliege, da das angepriesene Mittel thatsächlich, wie das Inserat und die Broschüre angeben, in einem aus dem Fleisch oder Fett eines Fisches gewonnenen Oele oder Thrane besteht, und da solches Oel in seinen wesentlichen Bestandtheilen, sei es, von welchem Fisch es stamme, sich gleich bleibt und bekannt ist.

Bei Ausmessung der Strafe kam in Betracht, daß der Angeklagte A. die Anpreisung des Cornesins und

Digitized by Google

die Verbreitung der Broschüre hier im großen Umfange betrieben hat, während K. nur auf Veranlassung des A. die Ankündigungen weiter, aber in weit geringerem Maße bewirkt hat. Die erkannten Strafen erschienen hiernach angemessen. Im Unvermögensfall hat gemäß § 29 St.-G.-B. für je 10 ℳ Geldstrafe eine eintägige Gefängnißstrafe zu treten.

---

7. Anpreisung von A. Brandt's Schweizerpillen. Zuwiderhandlung gegen § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung.

124. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 2. Dezember 1895 wider den Redakteur Dr. Ho. zu. H.

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

In der am 20. Juli 1895 ausgegebenen Nummer der „Hamburger freien Presse", welche zu jener Zeit von dem Angeklagten als verantwortlichem Redakteur gezeichnet wurde, ist und zwar im Annoncentheil der genannten Zeitung eine Annonce veröffentlicht worden, welche, abgesehen von ihrem hier nicht in Betracht kommenden figürlichen Theil, folgendermaßen lautet:

„Ueber hundert ärztliche Atteste empfehlen A. Brandt's Schweizerpillen als ein sehr wirksames Arzneimittel, besonders gegen habituelle Verstopfung, Beschwerden des Magens und Darmkanals, sowie bei Verdauungsstörungen. Diese Pillen sind unentbehrlich gegen Leberleiden, Gallenstörungen, Verschleimung und überhaupt da, wo ein sanftes und längeres Abführen angezeigt ist. Als Blutreinigung leisten sie ebenfalls ausgezeichnete Dienste. Man verlange ausdrücklich A. Brandt's Schweizerpillen, Schutzmarke Rothes Kreuz im weißen Dreieck. Bestandth.: Cascara sagrada, Aloë, Gentian, Cocae, Sapon. medicat, Ol. santal. Zu haben in Hamburg: Kohlhöfen-Apotheke, Internationale Apotheke, Neuerwall 25 u. in d. übr. Apotheken".

Daß in dieser Annonce eine unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels im Sinne des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung enthalten ist, erscheint nicht zweifelhaft. Nach dem einwandfreien Gutachten des Sachverständigen Physikus Dr. D. sind die fraglichen Pillen nur als einfaches Abführmittel zu bezeichnen, während denselben therapeutische Wirkungen anderer Art nicht beiwohnen. Hiernach ist es eine arge Uebertreibung, wenn dieselben als besonders auch gegen Beschwerden des Magens wirksam bezeichnet werden, indem diese Wirksamkeit nur zutrifft, sofern die Magenbeschwerden mit Verstopfung zusammenhängen.

Nicht minder übertrieben und prahlerich ist es auch, wenn das Mittel weiter als „unentbehrlich" gegen Leberleiden, Gallenstörungen u. s. w. bezeichnet wird. Von irgend welcher Unentbehrlichkeit mit Bezug auf die bezeichneten Krankheitszustände kann überall nicht die Rede sein. Leberleiden und Gallenstörungen können durch Anwendung der Pillen sogar ungünstig beeinflußt werden. Auch die ihnen prädizirte Eigenschaft günstiger Wirkung hinsichtlich der Blutreinigung und gegen Verschleimung trifft nicht zu. Das Vorliegen des Kriteriums des „unbefugten und prahlerischen" erhellt hiernach ohne Weiteres. Daß es sich aber auch um die Ankündigung eines „Arzneimittels" im Sinne des Gesetzes handelt, kann nach Sachlage weiterer Darlegung nicht bedürfen.

Der Angeklagte ist aber auch in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur für das Vorstehendem zufolge in seinen objektiven Merkmalen vorliegende und durch die Veröffentlichung der Annonce in der fraglichen Zeitungsnummer in die Erscheinung getretene Vergehen gegen die Medizinalordnung strafrechtlich verantwortlich zu halten. Besondere Umstände, welche die Annahme seiner nach Maßgabe § 20 des Preßgesetzes gesetzlich zu präsumirenden Thäterschaft auszuschließen geeignet wären, sind nicht dargelegt, geschweige bewiesen worden.

Die bloße Behauptung, daß er die fragliche Annonce vor ihrer Veröffentlichung nicht selbst gelesen habe, kann in dieser Beziehung nicht genügen. Es ist vielmehr gegen den Angeklagten vermöge der gedachten Präsumtion als festgestellt zu erachten, daß er die Veröffentlichung der Annonce mit Kenntniß und unter Billigung ihres Inhalts bewirkt hat.

Wenn er noch geltend macht, daß er, wenn er die Annonce gekannt hätte, darin etwas Unerlaubtes nicht erblickt haben würde, so kann diese Schutzbehauptung überall nur insoweit in Betracht kommen, als dem Angeklagten allerdings die Nichtkenntniß von Thatumständen zu gute zu halten wäre, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören. Soweit er sich über den Begriff des Prahlerischen im Sinne der Medizinalordnung im Irrthum befunden hätte, würde seine Nichtkenntniß sich auf das Gesetz selbst beziehen und ihn von Strafe nicht befreien können. Nun könnte möglicherweise der Angeklagte als Laie gutgläubig angenommen haben, daß wirklich das fragliche Mittel zur Heilung oder Linderung der sämmtlichen in der Annonce genannten Krankheiten geeignet sei, so daß ihm der objektiv prahlerische Charakter der Annonce, soweit er in diesen unwahren Behauptungen zu erblicken ist, solchenfalls nicht zuzurechnen sein würde. Ganz gewiß mußte aber der Angeklagte sich nach seiner sozialen Stellung und dem ihm als Zeitungsredakteur beiwohnenden Bildungsgrad ohne weiteres sagen, daß die fraglichen Pillen, und zwar auch soweit Wahres von ihnen behauptet wird, nämlich soweit sie als Abführmittel bezeichnet werden, doch unter keinen Umständen das Prädikat „unentbehrlich" für sich beanspruchen dürfen, so daß er also zum mindesten für diese prahlerische Uebertreibung verantwortlich zu halten ist.

Wenn weiter die Anklage dem Angeklagten auch noch zum Vorwurf macht, daß er durch die fragliche Annonce geheime Mittel angepriesen und eine gefährliche und schädliche Quacksalberei befördert habe, so hat das Gericht den Angeklagten insofern nicht für schuldig erachtet. Von einem Geheimmittel im Sinne des § 99 der Medizinalordnung würde nach Ansicht des Gerichts nur dann die Rede sein können, wenn nicht nur das kaufende Laienpublikum bezüglich der Stofftheile des fraglichen Medikaments im Unklaren gelassen wäre, sondern wenn das Mittel in einer Weise angekündigt wäre, daß auch wissenschaftlich gebildeten Fachleuten dessen Zusammensetzung, wenigstens ohne Anwendung eines chemischen Untersuchungsverfahrens, verborgen bleiben mußte.

Diese letztere Voraussetzung trifft aber hier augenscheinlich nicht zu, da ja die sämmtlichen Bestandtheile des Medikaments, wenn auch unter lateinischen Bezeichnungen, schon in der Annonce angegeben sind, und da überdies, wie der Angeklagte durch seinen Vertheidiger unwiderlegt hat vortragen lassen, jedes Schächtelchen, in dem die Pillen zum Verkauf gelangen, ein genaues Rezept enthält, welches auch die Gewichtsmengen der einzelnen Bestandtheile aufführt.

Ob und wieweit in dem Umstande, daß das Mittel nach der Bekundung des Sachverständigen in der Annonce auch für Krankheiten empfohlen ist, die durch dessen Anwendung nicht nur nicht geheilt, sondern im Gegentheil verschlimmert werden können, etwa auch der Thatbestand der Förderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei im Sinne des citirten Gesetzes zu erblicken ist, bedarf hier nicht der Untersuchung, da insoweit jedenfalls der Angeklagte als Laie mit Recht geltend machen kann, daß er diese schädliche Eigenschaft der Pillen nicht gekannt habe, so daß ihm insoweit der Schutz des § 59 St.-G.-B. nicht wird versagt werden können.

In Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten und die Geringfügigkeit seines subjektiven Verschuldens ist eine Geldstrafe von nur 20 ℳ unter Substitution von 1 Tag Gefängniß für je 5 ℳ Geldstrafe für angemessen erachtet worden.

Zur Anwendung kamen § 99 der Medizinalordnung und § 20 des Reichspreßgesetzes; für die Kostenentscheidung § 497 St.-P.-O.

Digitized by Google

Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen

zum Gesetze v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen.

Vierter Band.

Butter, Kunstbutter, Fett.

1. Zusatz fremder Fette. (Margarine ꝛc.)

1. **Reichsgericht**, Urtheil vom 28. Dezember 1894; **Landgericht I Berlin**, Urtheil vom 8. September 1894 wider den Kaufmann Sch. zu B. — Der Angeklagte betreibt zu B. ein Buttergeschäft. Auf Veranlassung des Verbandes hinterpommerscher Molkereigenossenschaften wurden im Monat März 1894 aus diesem Geschäfte fortgesetzt Butterproben entnommen. Es kauften Frau K. 8 mal, Fräulein H. 6 mal, Frau S. 5 mal, Frau B. 5 mal, Frau Hä. 3 mal 1/4 bezw. 1/8 kg zum Preise von 50 bis 55 Pf. für 1/4 kg. Die Käuferinnen hatten in jedem Falle Naturbutter verlangt. Die sämmtlichen Proben wurden dem Gerichtschemiker Dr. Bi. zur Untersuchung übergeben. Bei der chemischen Analyse ergab sich, daß keine einzige der überreichten Proben reine Naturbutter enthielt. Bei den 27 Ankäufen war in 22 Fällen ein Gemisch aus Naturbutter und Margarine verabfolgt worden, wobei der Margarinegehalt zwischen 33 1/3 % und 50 %, ja zum Theil 60 % schwankte, während die 5 übrigen Proben sogar aus reiner Margarine bestanden.

Der Angeklagte, welcher die Butter meistens selbst verkaufte und nur in vier Fällen durch seine Ehefrau verkaufen ließ, will dieselbe in der gleichen Beschaffenheit aus Molkereien und anderen Geschäften bezogen und in dem guten Glauben an ihre Reinheit weiter veräußert haben. Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit dieser Behauptung, da insbesondere die Molkereien wegen der ihnen erwachsenden Konkurrenz den Margarineverkauf bekämpfen und einzuschränken suchen, hat der Angeklagte kein einziges Geschäft namhaft gemacht, das ihm verfälschte Waare geliefert hat, und sich mit der Bemerkung begnügt, daß — wie seine Frau gesehen habe — in den Molkereien Margarine verwendet werde. Es liegt nahe, anzunehmen, daß der Angeklagte die Mischung der Butter mit Margarine selbst vorgenommen habe; indessen ein solcher Nachweis ist gegen ihn nicht voll erbracht worden. Daß er aber die Verfälschung gekannt und mit diesem Bewußtsein seine Waare als reine Naturbutter verkauft hat, kann nicht bezweifelt werden. Die einfache Schmelzprobe genügt zur Feststellung eines etwa vorhandenen Margarinegehaltes, wofern derselbe einigermaßen erheblich ist; bei einem Produkte aber, das durchschnittlich zur Hälfte aus Margarine besteht, ist der Unterschied von reiner Mischbutter für einen Mann, der seit längerer Zeit den Butterhandel gewerbsmäßig betreibt, durch die bloße Prüfung von Geruch und Geschmack wahrnehmbar. Die Fälle endlich, in denen reine Margarine verkauft worden ist, schließen den letzten Zweifel daran aus, daß der Angeklagte um die Verfälschung gewußt hat.

Als nachgemacht ist diejenige Sache zu bezeichnen, welche in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt ist, daß sie nach Form oder Stoff eine andere Sache zu sein scheint, als sie wirklich ist, also ohne das Wesen der nachgeahmten Sache zu besitzen, doch den äußeren Schein derselben an sich trägt. Während Butter allein aus dem Fett der Kuhmilch bereitet wird, besteht Margarine aus anderen Fetten und wird an Farbe und Festigkeit der Milchbutter möglichst ähnlich hergestellt durch Färben und andere Mittel.

Dadurch, daß der Angeklagte wissentlich Margarine, welcher der äußere Anschein von Milchbutter gegeben war, unter Verschweigung des wahren Sachverhalts an die oben genannten Personen verkauft, hat er gegen § 10[2] N.-M.-G. gefehlt. Auch in denjenigen Fällen, in denen die Frau des Angeklagten die Mischbutter verabfolgt hat, ist nicht sie, sondern der Angeklagte selbst als Thäter anzusehen, da die Frau lediglich ausübendes Werkzeug des auf die Täuschung durch den Verkauf nachgemachter Butter gerichteten Willens ihres Ehemannes war. Der Angeklagte wurde zu 2 Monaten Gefängniß und 135 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung des Urtheils.

Die hiergegen eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1894 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Der Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879, sowie des Begriffes der Anstiftung (§ 48 St.-G.-B.) rügt, war der Erfolg zu versagen.

1. Die von der Revision vermißte Feststellung, daß in den fünf Fällen des Verkaufes reiner Margarine der letzteren der Anschein von Naturbutter gegeben gewesen sei, ist in den Urtheilsgründen enthalten. Denn dieselben nehmen in Ansehung aller Fälle als erwiesen an, daß der Angeklagte wissentlich Margarine, welcher der äußere Anschein von Milchbutter gegeben war, unter Verschweigung des wahren Sachverhalts verkauft hat. Durch welche Mittel jener äußere Anschein herbeigeführt wird, ist für den Zustand des Nachgemachtseins, wie ihn der § 10[2] des Gesetzes voraussetzt, bedeutungslos. Auch das von der Revision in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 25. März 1889 (Entscheidungen Bd. 19 S. 151 ff.) erkennt an, daß jener Zustand in der Form oder dem Stoffe zur Erscheinung gelangen könne; letztere Alternative aber hat der Vorderrichter offensichtlich im vorliegenden Falle als zutreffend angenommen, indem er zur Begründung der obigen Feststellung bemerkt, daß Margarine im Gegensatz zur Butter aus anderen Fetten als dem Fett der Kuhmilch bereitet und durch Färben und andere Mittel der Milchbutter an Farbe und Festigkeit möglichst ähnlich hergestellt werde. Der Begriff des nachgemachten Nahrungsmittels im Sinne des § 10[2] a. a. O. ist dabei in keiner Weise verkannt, sondern genau ebenso aufgefaßt, wie in dem angeführten Urtheil des Reichsgerichts.

Zu einer Prüfung der Frage, ob der Angeklagte gegen die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 verstoßen habe, war die Vorinstanz durch die Sachlage nicht veranlaßt; die Behauptung der Revision aber, daß sich die Margarine in vorschriftsmäßigen Gefäßen mit der augenfälligen Aufschrift „Margarine" befunden habe, ist in dieser Instanz unbeachtlich. (§ 367 St.-P.-O.)

2. In vier Fällen hat der Angeklagte, wie das Urtheil feststellt, die „Mischbutter" nicht selbst verkauft und verabfolgt, sondern durch seine Ehefrau verkaufen lassen. Die Verurtheilung des Angeklagten als Thäter ist hier damit begründet, daß die Ehefrau lediglich ausübendes Werkzeug des auf die Täuschung durch den Verkauf nachgemachter Butter gerichteten Willens ihres Ehemannes gewesen sei. Die hierin zum Ausdruck gelangte Annahme einer sogenannten mittelbaren Thäterschaft giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Von Anstiftung der Ehefrau seitens des Ehemannes insbesondere würde nur dann die Rede sein können, wenn

die Voraussetzungen eines Vergehens gegen § 10² des Gesetzes in objektiver und subjektiver Beziehung in der Person der Ehefrau vorlägen, sodaß letztere als Thäterin anzusehen wäre.

Jene Voraussetzungen aber hat der Vorderrichter in Ansehung der Ehefrau nach keiner Richtung hin festgestellt. Mittelbare Thäterschaft auf Seiten des Ehemannes dagegen konnte auch ohne ausdrückliche Feststellung der Anwesenheit oder der Kenntniß desselben oder der Ertheilung eines generellen Auftrages angenommen werden, sobald die Thätigkeit der Ehefrau sich auf die Vornahme der äußeren Thatbestandshandlungen des Vergehens beschränkte, der Ehemann aber sich in irgend einer Weise jener Thätigkeit als Mittel bediente, um den auf eigene Verübung der Strafthat gerichteten Willen zu realisiren. Dies ist vom Vorderrichter in ausreichender Weise festgestellt. Eine Verletzung des § 48 des Strafgesetzbuchs liegt demnach nicht vor.

3. Das Merkmal der „Wissentlichkeit" in § 10² des Gesetzes ist von dem angefochtenen Urtheil darin erblickt, daß der Angeklagte die (vorher dargelegte) thatsächliche Verfälschung der Butter gekannt und mit diesem Bewußtsein seine Waare als reine Naturbutter verkauft habe. Als Beweisthatsache hierfür konnte unbedenklich auch die leichte Erkennbarkeit der geschehenen Vermengung von Naturbutter und Margarine verwerthet werden. Ein Rechtsirrthum tritt hierbei ebensowenig zu Tage wie hinsichtlich der sonstigen Thatbestandsmerkmale des angewendeten Strafgesetzes.

Das Rechtsmittel war deshalb auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

2. **Reichsgericht**, Urtheil vom 17. Dezember 1895; **Landgericht Kiel**, Urtheil vom 9. Juli 1895 wider den Milchhändler R. und dessen Ehefrau M. R. zu E. — Die beiden Dienstmädchen A. und E. bekundeten, daß sie sehr häufig im Auftrage und unter Aufsicht der Frau R. Butter und Margarine zu je 4 Pfund durcheinander gemischt und geknetet haben. Diese Mischung wurde theils im Hause, theils auf dem Markte von der M. R. zu Butterpreisen verkauft. Auf den Fässern, in welchen die Margarine aus Kiel von dem Angeklagten R. oder dem Knecht mitgebracht wurde, hatte zuerst immer die Firma A. L. Mohr und Frahm gestanden, später aber waren die Worte auf dem Deckel der Fässer ausgekratzt. Auf Veranlassung des Meiereiinspektors S. kaufte Frau G. von der M. R. ein Pfund Butter für 1,05 ℳ, während damals die Meiereibutter 1,20 ℳ kostete. Die von der G gekaufte Butter wurde in der Versuchsstation zu Kiel von Dr. K. untersucht. Dieser begutachtete als Sachverständiger, daß die Butter einen Fettsäuregehalt von 16,3% gehabt habe und danach mit 40 bis 50% Margarine verfälscht gewesen sei. Jede Probe wurde zweimal untersucht, und haben beide Untersuchungen nach Dr. W.'s Zeugniß dasselbe Resultat gehabt. Dieser gab als Sachverständiger an, ganz genau lasse sich der Prozentsatz der Verfälschung nicht feststellen, weil der Fettsäuregehalt auch bei reiner Butter ein verschiedener sei; die Mittelzahl, welche den Berechnungen meist zu Grunde gelegt werde und sich auch meist ergebe, sei 27%, doch schwanke er zwischen 26 und 30%, zuweilen sei er auch noch geringer, unter 20% aber nie, auch reine Margarine habe einen geringen Fettsäuregehalt bis zu 4%. Lege man dies und den mittleren Fettsäuregehalt von 27% zu Grunde, so komme man zu dem Resultat, daß die Fälschung 40 bis 50% betragen habe.

Dieses Resultat stimmte vollkommen mit der Aussage der beiden Zeuginnen, wonach immer gleichviel Butter und Margarine zur Herstellung der Mischung genommen sein soll.

Weiter bekundete noch Frau Gr., welche früher ihre Butter meist von den Angeklagten gekauft hat und sie später, als sie hörte, daß die R.'sche Butter mit Margarine gemischt sei, von anderen Bauern kaufte, daß die später gekaufte Butter fetter gewesen sei und anders geschmeckt habe als die R.'sche, doch könne sie nicht sagen, daß diese einen schlechten Geschmack gehabt habe. Sie habe bei R. denselben Preis bezahlt wie für andere Bauernbutter.

Letztere kostete damals 1 ℳ bis 1,10 ℳ, während für Margarine nur 60 bis 70 Pf. für das Pfund gezahlt wurden.

Die beiden Angeklagten bestritten, jemals Butter verfälscht zu haben. Frau R. hat zwar zugegeben, daß verschiedenartige Butter durcheinander gemischt und geknetet sei, um eine Gleichmäßigkeit der Farbe zu erzielen, wenn ihr Mann zu der von den Landleuten bezogenen Butter noch andere hinzugekauft hätte; es sei aber nie Margarine zugemischt worden. Ebenso erklärte R. niemals mit Wissen in Kiel Margarine gekauft zu haben. Trotz des Leugnens der Angeklagten hat das Gericht durch das Ergebniß der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die beiden Angeklagten gemeinschaftlich die Fälschung der Butter betrieben haben, indem der Mann die Margarine gekauft, die Frau aber die Mischung bewirkt und die Butter unter Verschweigung der Fälschung verkauft hat. Neben dem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz haben sich die Angeklagten in Idealkonkurrenz auch des Betrugs schuldig gemacht, indem sie ihres Vermögensvortheils halber die Käufer der gefälschten Butter um die Preisdifferenz zwischen gewöhnlicher Butter und ihrer Mischbutter schädigten und in ihnen durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß sie Butter verkauften, während sie ein Gemisch von Margarine und Butter feilhielten, einen Irrthum erregten. R. wurde zu 3 Monaten, die M. R. zu 2 Monaten Gefängniß und zu je 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

Die gegen das vorstehende Urtheil des Landgerichts Kiel von den Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht am 17. Dezember 1895 verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Ausstellungen, welche von der Revision in Ansehung des den Angeklagten zur Last gelegten Vergehens des Betruges gegen die Annahmen der Strafkammer und insbesondere dagegen erhoben sind, daß dieselbe die Thatbestandsmerkmale der Vermögensbeschädigung und der Irrthumserregung für gegeben erachtet hat, können Erfolg nicht haben. Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils ist für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten für die durch Zusammenknetung von Naturbutter und Margarine hergestellte Mischbutter sich von ihren Abnehmern regelmäßig 1,05 ℳ für das Pfund haben zahlen lassen. Andererseits ist unter Zugrundelegung der zur fraglichen Zeit für Margarine und für Naturbutter gängigen Preise festgestellt, daß die verkaufte Mischung nur einen Werth von etwa 88 Pf. für das Pfund repräsentirt hat.

Diese beiden Momente gewährten aber eine bedenkenfreie Grundlage für die Annahme, daß die Käufer der Mischbutter für die Aufwendung, welche sie in Folge des Irrthums über die Qualität des Kaufobjekts durch Zahlung des Preises von 1,05 ℳ pro Pfund gemacht haben, eine minderwerthige Gegenleistung empfangen, also mittels der fraglichen Kaufgeschäfte einen Schaden an ihrem Vermögen erlitten haben.

Wenn die Revision gegen die bezüglich der Mischbutter getroffene Werthfeststellung einwendet, es sei dabei zu Unrecht nur der Selbstkostenpreis veranschlagt, so geht dies schon insofern fehl, als die Vorinstanz besondere Feststellungen darüber, wie viel den Angeklagten die Herstellung der Mischung gekostet hat, überhaupt nicht getroffen und darauf die Abmessung des Werths derselben nicht gestützt hat. Der gedachte Punkt ist übrigens für die entscheidende Frage, welchen Werth die gekaufte Mischbutter objektiv für das Vermögen der Käufer gehabt hat, an und für sich ohne Belang, und erscheint es namentlich unerfindlich, weshalb für jenen Werth, wie anscheinend die Revision meint, der Selbstkostenpreis zuzüglich „eines angemessenen Aufschlags" den Maßstab zu bilden hätte.

Ebensowenig kann den vorstehend hervorgehobenen Annahmen der Vorinstanz gegenüber dasjenige in Be-

tracht kommen, was die Revision darüber ausführt, daß die von den Angeklagten verkaufte Mischbutter möglicher Weise erheblich besser und preiswürdiger als gewöhnliche Bauernbutter gewesen sein könne.

Unbegründet erscheint ferner der Vorwurf, daß die Feststellungen des angefochtenen Urtheils nicht geeignet seien, den Begriff der Irrthumserregung im Sinne des § 263 St.-G.-B. zu erfüllen. Wie der Zusammenhang der Urtheilsgründe zur Genüge erkennen läßt, ist der erste Richter davon ausgegangen, daß die mit den Angeklagten in Verbindung getretenen Käufer den Willen zu erkennen gegeben haben, Butter, d. h. Naturbutter zu kaufen, und daß die Angeklagten, indem sie, auf solches Verlangen eingehend, Mischbutter als Kaufobjekt angeboten und gegen Zahlung des für reine Bauernbutter üblichen Preises verabfolgt haben, hiermit stillschweigend durch konkludente Handlungen den Käufern erklärten, daß dieselben das, was sie zu empfangen erwarteten, in dem, was sie kauften, auch wirklich erhielten. Danach konnte aber ohne Rechtsirrthum eine Irrthumserregung durch Vorspiegelung falscher Thatsachen festgestellt werden. Wenn die Revision behauptet, die Vorinstanz gründe die Annahme der Irrthumserregung lediglich auf den Satz, daß jedem Verkäufer von Mischbutter die Rechtspflicht obliege, die Kaufliebhaber darüber aufzuklären, daß er Mischbutter verkaufe, so ist dies dem Vorstehenden nach eine unzutreffende Unterstellung.

Auch abgesehen von den vorstehend erörterten Rügen bietet die ausgesprochene Verurtheilung der Angeklagten weder in Ansehung des Thatbestandes des Betruges noch bezüglich des als ideell konkurrirend angenommenen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Preußen. 3. **Kammergericht zu Berlin.** Urtheil vom 23. April 1894. — Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen Zuwiderhandlung gegen die angeführten Gesetzesvorschriften zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verkennung des Begriffs der „Fahrlässigkeit" durch unrichtige Anwendung desselben auf die Thätigkeit des Angeklagten in den inkriminirten Fällen rügt, ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß die Zeugin B. im Centralgeschäft des Angeklagten am 4. und 16. September 1893 zu drei Malen je 1/2 Pfund Butter (d. h. als Naturbutter) für je 55 Pf. gekauft hat und zwar im Auftrage des Verbandes hinterpommerscher Molkereigenossenschaften, daß nach dem Ergebnisse der durch den Gerichtschemiker Dr. B. vorgenommenen Untersuchung diese Butter mit 50 bezw. 33 1/3 und 60% Margarine vermischt gewesen ist, daß aber der betreffende Verkäufer die B. nicht darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie nicht „Butter", wie verlangt, sondern Mischbutter von ihm erhielt, daß ferner der Angeklagte seiner Verpflichtung, die ihm zum Zwecke des Verkaufs gelieferte Butter zu untersuchen, bezw. soweit er selbst hierzu nicht im Stande war, untersuchen zu lassen, bezüglich der an die B. verkauften Butter zum Mindesten nicht ausreichend genügt habe, daß der Angeklagte als Butterhändler schon am Geschmacke hätte erkennen müssen, daß die Butter nicht reine Naturbutter war, daß ihm dies jedenfalls die Schmelzprobe ergeben haben würde, welche allerdings auch gute Butter mitunter minderwerthig erscheinen lasse, daß er aber verpflichtet gewesen wäre, falls die Schmelzprobe ein sicheres Resultat nicht ergeben hätte, die chemische Untersuchung der Butter vornehmen zu lassen, ehe er sie weiter verkaufte.

Es ist dann festgestellt, daß der Angeklagte eine genügende Untersuchung der Butter nicht vorgenommen habe.

Hieraus ergiebt sich, daß der Angeklagte, wenn auch keine spezielle Feststellung darüber getroffen ist, welche der hier angeführten Mittel zur Untersuchung der Butter er unangewendet gelassen hat, jedenfalls nicht alle diese Mittel, soweit dies nothwendig war, in gehöriger Weise zur Anwendung gebracht hat.

Wenn der Vorderrichter hierin eine Fahrlässigkeit erblickt, so ist nicht ersichtlich, daß er den rechtlichen Begriff einer solchen verkannt hat, denn daß, wie in der Revision behauptet wird, die durch einen Chemiker vorzunehmende Untersuchung der Butter so lange Zeit in Anspruch nehmen würde, daß bis zum Abschluß derselben der gesammte Buttervorrath verdorben sei, ist eine neue übrigens an sich keineswegs einleuchtende thatsächliche Behauptung, die in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung mehr finden kann. Es wäre ferner die Pflicht des Angeklagten gewesen, durch Anweisung der Verkäufer in seinem Geschäfte möglichst dafür Sorge zu tragen, daß diese durch Margarine verfälschte Butter nicht als Butter, also als reine Butter, verkauften und daß sie sich auch über die Qualität der Butter nicht im Irrthum befinden konnten; daß er eine solche Anweisung gegeben oder Vorkehrungen getroffen, um einen Irrthum seiner Verkäufer in dieser Hinsicht vorzubeugen, hat er selbst nicht behauptet.

Die §§ 10 und 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879 lauten, soweit sie hier in Betracht kommen: „§ 10: Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. . . . . 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. § 11: Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft ein."

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich klar, daß eine durch den unter Verschweigung der Verfälschung vorgenommenen Verkauf bewirkte Täuschung des Käufers über die Verfälschung kein Thatbestandsmerkmal eines Vergehens gegen § 10 oder einer Uebertretung gegen § 11 dieses Gesetzes bildet.

Es ist daher unerheblich, ob die Zeugin B. hierüber thatsächlich getäuscht worden ist oder nicht. Die Annahme des Vorderrichters, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt, ist sonach eine ersichtlich rechtsirrthümliche nicht. (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1882, Entsch. Bd. 6 S. 41 ff., und die darin angegebenen Ausführungen der Motive zum § 11 des vorgedachten Gesetzes.)

4. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 20. März 1896 wider den Kaufmann H., dessen Ehefrau Clara H., das Dienstmädchen P. und die Verkäuferin K., sämmtlich zu B. — Der Angeklagte H. besitzt in B. ein Buttergeschäft, dessen Betrieb er jedoch seiner Ehefrau überläßt, weil er selber als Buchhalter in einem anderen Geschäfte den ganzen Tag auswärts beschäftigt ist. Aus diesem Geschäfte ließ der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien am 12., 15. und 19. November je 1/2 Pfund Kochbutter für 55 bezw. 50 Pf. holen. Bei der chemischen Untersuchung ergab es sich, daß diese Proben stark, circa zu 50%, mit Margarine versetzt, also nicht reine Naturbutter waren, als welche sie verkauft wurden. In der Hauptverhandlung hat sich durch das Geständniß der Frau H. und der Verkäuferin K. ergeben, daß erstere zu dieser Zeit die ihr ausgegangene Kochbutter dadurch ersetzte, daß sie Tafelbutter, welche sie aus dem L.'schen Buttergeschäft zum Preise von 1,15 ℳ pro Pfund bezog, zur Hälfte ungefähr mit Margarine, für welche sie pro Pfund 60 Pf. bezahlte, vermengte, wobei ihr die K. half, und dieses Gemenge als „Kochbutter" zum Preise von 1,10 ℳ resp. 1,00 ℳ verkaufte bezw. durch die K. feilhalten ließ. Von diesen Manipulationen haben der Ehemann H. und die P. nach ihrer Angabe, der Glauben geschenkt wurde, nichts gewußt. H. und die P. waren daher freizusprechen. In der Handlungsweise der Ehefrau H. und der K. erblickte das Gericht entgegen der Anklagebehörde nur ein Vergehen gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G., nicht auch einen Betrug. Das Charakteristische des Betruges liegt nämlich darin, daß der Betrüger sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögens-

vortheil verschaffen will und daß er zu diesem Zwecke das Vermögen eines Dritten beschädigt. Dieses ist in dem vorliegenden Falle nicht nachgewiesen worden. Die H. hat die Mischung aus Butter und Margarine zu dem gleichen Preise verkauft, als wenn einer die beiden Theile des Gemenges einzeln verlangt hätte. Ein rechtswidriger Vermögensvortheil war daher weder auf Seiten der Verkäufer, noch ein Vermögensnachtheil auf Seiten der Käufer vorhanden. Daß vielleicht einzelne Käufer Margarine nicht gewollt haben, vielleicht sogar davor Widerwillen empfunden hätten, wenn sie gewußt, daß die „Kochbutter" mit Margarine versetzt sei, konnte als ein „Vermögensnachtheil" nicht angesehen werden. Die H. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß, die K. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

5. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 10. Mai 1895 wider die verehelichte Bauergutsbesitzer J. zu Ju. — Zu dem Schutzmann P. trat am 26. Februar 1895 ein Mann heran und theilte ihm mit, daß er vor einigen Tagen auf dem Markte von einer Händlerin, welche wieder da wäre, Butter gekauft hätte, welche schlecht gewesen wäre. Auf Anrathen P.'s kaufte der Mann von jener Frau wieder ein Stück Butter; als der Schutzmann diese durchschnitt, erwies sich dieselbe an der Schnittfläche als „kurz" und von einem derartig schlechten Geschmack, daß P. denselben an jenem Tage nicht mehr verlor. P. begab sich mit dem Käufer zu der Angeklagten, notirte sich deren Personalien und erstattete Anzeige. Die Butter wurde darauf dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau übersandt Nach dem Gutachten des vereidigten Sachverständigen Dr. F. war dieselbe von ungleichmäßiger Farbe, sehr unangenehmen bitterem Geschmack und hatte einen ranzigen Geruch. Sie enthielt 44% Wasser, während sie höchstens 15% enthalten darf, auch war die Fettsubstanz keine reine, von dem Gesammtfettgehalt von überhaupt nur 49,10% fanden sich 40% fremdes Fett, wahrscheinlich Margarine. Die feilgehaltene Butter war sonach gröblich gefälscht. Die von der Angeklagten gemachten Einwände und die Aussagen der von ihr vorgeschlagenen Zeugen konnten sie nicht entlasten. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht vielmehr die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte die von ihr selbst zubereitete Butter absichtlich verfälscht hat. Die J. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 20. April 1894 wider den Käsergehülfen P. zu D., den Käsergehülfen S. zu K. und das Dienstmädchen L. zu H. — Durch Urtheil des Landgerichts zu B. vom 6. Oktober 1893 ist der Molkereibesitzer N. wegen Betruges in Verbindung mit einem Vergehen gegen § 10[1] N.-M.-G. mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten belegt worden. In seinem Molkereigeschäft wurde in den Jahren 1891 und 1892 in die aus der Butter- und Käsebereitung herrührende Butter- und Schlickermilch fast regelmäßig eine Quantität Wasser gemischt, derart, daß zuerst eine Menge von etwa 200 Liter Schlickermilch mit etwa 500 bis 600 Liter Buttermilch vermischt und diesem Gemisch demnächst 20 bis 50 Liter Wasser zugesetzt wurden. Das ganze wurde in N. je nach der Jahreszeit für 5 bis 6 Pf. pro Liter, dem gewöhnlichen Preise für reine Buttermilch, an jeden sich meldenden Abnehmer ohne Wahl verkauft, ohne daß den einzelnen Kunden gesagt wurde, daß ein Wasserzusatz stattgefunden habe.

In gleicher Weise stellte N. zu etwa derselben Zeit, wenn die von ihm hergestellte Molkerei-Naturbutter für die Nachfrage in N. nicht ausreichte, zu wiederholten Malen ein größeres Quantum Butter in der Weise her, daß er der fertig bereiteten Naturbutter, und zwar bis zu 1/3 des Buttergewichts, Margarine zusetzte und das Gemisch als reine Naturbutter unter Verschweigung der Margarine-Beimischung in gleicher Weise wie die Buttermilch je nach der Jahreszeit mit 1,10 ℳ bis 1,40 ℳ pro Pfund verkaufte. Die Margarine kostete nur 70 bis 80 Pf. pro Pfund. Die Fälschungen sind zweifellos zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und in der Absicht des N. geschehen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Dieser Vermögensvortheil ist auch erreicht worden, und zwar unter Benachtheiligung der einzelnen Käufer, welche, wenn sie von den Zusätzen Kenntniß gehabt hätten, offenbar das Gemisch überhaupt nicht gekauft, sicher aber nicht zu denselben Preisen bezahlt haben würden, die für reine Buttermilch und unverfälschte Naturbutter erzielt wurden.

Die drei Angeklagten wurden nachträglich beschuldigt dem N. zu diesem Vergehen wissentlich Beihülfe geleistet zu haben. Sie hatten während der Jahre 1891 bis 1893 bei N. in Diensten gestanden und ihm bei der Herstellung bezw. dem Verkauf jener gefälschten Fabrikate in zahlreichen Fällen geholfen. Der Einwand der Angeklagten, in der Beimischung von Margarine zur Butter nichts Strafbares gesehen, konnte als glaubhaft nicht erachtet werden, da bei allen drei auf dem Lande geborenen und aufgewachsenen Angeklagten anzunehmen war, daß sie die natürliche und ordnungsmäßige Buttergewinnung aus eigener Anschauung genau gekannt haben. Da die Angeklagten von ihrer Handlung keinen Vortheil hatten und als Bedienstete des N. nicht in der Lage waren, den ihnen ertheilten Anordnungen zuwider zu handeln, ohne den Verlust ihrer Stellung besorgen zu müssen, so wurden ihnen mildernde Umstände zugebilligt. Nach dem Maße ihrer Betheiligung erschienen für P. 30 ℳ, für S. 10 ℳ und für die L. 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ 1 Tag Gefängniß eine angemessene Sühne. (§§ 49, 263 St.-G.-B. und § 10 N.-M.-G.)

7. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 13. März 1894 wider den Kaufmann K. und die Lehrlinge L. und W. zu M. — Der Angeklagte K. hatte im Jahre 1893 die Butterlieferung für die Kantine des Regiments 66. In Folge einer Anzeige, daß K.'s Lieferungen Mischungen von Butter und Margarine wären, ließ Hauptmann S. am 15. November 1893 durch seinen Burschen eine Probe Butter aus dem K.'schen Geschäft holen und zur Untersuchung dem Polizei-Präsidium überbringen. Nachdem durch Beamte der Marktpolizei bei einer oberflächlichen Untersuchung 3/4 Theile Margarine und 1/4 Theile Butter in der Probe gefunden waren, wurde der Rest derselben der dortigen Landwirthschaftlichen Versuchsstation übersandt, woselbst Dr. Ko. nach der Reichardt-Meisel'schen Methode in der Probe 20% reine Naturbutter und 80% fremde Fette (jedenfalls Margarine) feststellte. Am folgenden Tage erhielt der Schutzmann H. (in Uniform) in dem K.'schen Geschäfte von D. 1/4 Pfund reine Naturbutter, obwohl er sich Butter von derselben Sorte gefordert hatte, von welcher der Bursche des Hauptmanns S. tags vorher erhalten hatte. Am Abend desselben Tages ließ H. jedoch von seiner Ehefrau 1/2 Pfund Butter holen, welche nach Dr. Ko. 30% reine Naturbutter und 70% fremde Fette hatte. Schließlich kaufte Schutzmann Sch. (in Civil) im Auftrage des Polizei-Präsidiums von K. am 20. November 1/4 Pfund Butter, in welcher Dr. Ko. 38 Theile Naturbutter und 62 Theile fremde Fette (Margarine) vorfand. Der Angeklagte behauptet, daß alle diese Proben von einem Gemisch herstammen, welches aus 40 Theilen Naturbutter, 60 Theilen Margarine zusammengeknetet und jedenfalls nicht gleichmäßig durchgearbeitet sei. Diese Angabe hat sich nicht widerlegen lassen. Denn die beiden gerichtlichen Chemiker Ko. und Sü. geben an, daß bei Anwendung der Reichardt-Meisel'schen Methode der Gehalt an reiner Naturbutter im Verhältniß zu fremden Fetten sich nicht ganz genau feststellen lasse, sondern ein Spielraum bis zu 5%, wie Ko. nur annimmt, bis zu 10%, wie Sü. begutachtet, verbleibe. Im Uebrigen aber wird die Mischung, wie einleuchtet, keine in allen Theilen gleichmäßige sein können. Unter Zugrundelegung einer Mischung von 40 Theilen Naturbutter zum Preise von

1,40 ℳ für ein Pfund und von 60 Theilen Margarine zum Preise von 90 Pf. für ein Pfund ergiebt sich ein Gemisch zum kaufmännischen Verkaufspreise von 1,10 ℳ für das Pfund, und ein solches Gemisch mag, wie Sü. anerkennt, einer minderwerthigen oder gar ranzigen Naturbutter vorzuziehen sein. Auch Dr. Ko. giebt ausdrücklich zu, daß der Preis des Gemisches als solcher nicht zu hoch sei. Daraus folgt, daß der Angeklagte K durch sein auf Täuschung des Publikums berechnetes Verfahren weder einen rechtswidrigen, d. h. bewußt rechtswidrigen Vermögensvortheil erstrebt, noch auch an eine Vermögensbeschädigung seiner Kunden gedacht hat, mithin nicht aus § 263 St.-G.-B. bestraft werden kann. Damit fällt die Anklage gegen D., L. und W. aus dem Gesichtspunkte der Beihülfe zum Betruge. (§§ 263, 49 St.-G.-B.)

Darin aber waren beide Sachverständige einig und stimmte der Gerichtshof ihnen unbedenklich zu, daß Butter durch Beimischung von Margarine verfälscht wird; denn Margarine ist für Butter ein fremder Stoff, durch dessen Zusatz die Butter verschlechtert wird.

K. hatte sich mithin gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. vergangen. Bei der Herstellung und dem späteren Verkauf dieses Gemisches haben die 3 Mitangeklagten als Lehrlinge des K. wissentlich Beihülfe geleistet und dadurch ebenfalls gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und § 49 St.-G.-B. gefehlt. D., L. und W. wurden aber, da bei jedem derselben ein besonders leichter Straffall vorlag, nur mit einem Verweise bestraft, K. dagegen wurde zu 500 ℳ Geldstrafe event. zu 50 Tagen Gefängniß verurtheilt; seine Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

8. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Mai 1894 wider den Kaufmann L. und den Handlungsreisenden P. zu M. — Der Angeklagte L. betreibt seit 1891 zu M. ein Kolonialwaaren- und Buttergeschäft mit einem jährlichen Umsatz von 80 000 bis 100 000 ℳ, in welchem der Mitangeklagte P. seit 1. Oktober 1891 als Kommis und Reisender angestellt ist, auch den L. in dessen Abwesenheit vertritt.

L. versorgt eine große Anzahl der Bäcker und Konditoren in M. und Umgegend mit Backbutter. Er bezieht hierzu in großen Posten billige sogenannte Landbutter aus Galizien, Rußland, Litthauen und Bayern von verschiedenen Lieferanten.

Seit der Begründung seines Geschäftes unterwarf er regelmäßig diese Butter, welche sich vermöge ihrer minderwerthigen Beschaffenheit und in Folge des längeren Transports gewöhnlich in abschmeckendem, leicht ranzigem Zustande befand, folgendem Verfahren: Er ließ die Butter auf einer Knetmaschine mit Wasser übergießen und durchkneten (auswaschen), wodurch sie eines Theils ihres Salzgehalts und des ranzigen Geschmacks verliert, sodann Margarine hinzusetzen und mit derselben durcheinander kneten und mischen. Das so gewonnene Mischprodukt hatte einen reinen, milderen, wenn auch nur kurze Zeit haltbaren Geschmack und ein besseres Aussehen, als die ursprüngliche abschmeckende und oft fahl und grau aussehende Butter und wurde von den Abnehmern gern gekauft und verwandt. Zuweilen mischte der Angeklagte auch theurere, aus der Magdeburger Umgegend bezogene Butter mit Margarine und verkaufte sie als „Sahnenbutter" ebenfalls zu Backzwecken. Im Uebrigen wurden diese Mischprodukte beim Verkauf als „Butter" resp. „Backbutter" bezeichnet. Der Angeklagte hat seine Kunden niemals von dem Margarinezusatz in Kenntniß gesetzt, sondern dieselben in dem Glauben gelassen, sie bekämen reine Naturbutter. Die von auswärts (Galizien ꝛc.) bezogene Butter kam dem Angeklagten mit Transport und Zöllen auf durchschnittlich etwa 82 Pf. pro Pfund zu stehen; die Margarine bezog er für 65 Pf. pro Pfund. Die Preise der aus der Magdeburger Umgegend bezogenen Butter waren verschieden und betrugen bis zu 1,30 ℳ. Das aus ersterer Butter und Margarine hergestellte Gemisch hat Angeklagter regelmäßig zu Preisen zu 86 bis 90 Pf. das Pfund, das Mischprodukt aus hiesiger Butter und Margarine zu verschiedenen Preisen — 1,15 ℳ und dergl. pro Pfund — verkauft.

Angeklagter behauptete, er habe die Margarine zur Butter stets in einem Verhältniß von nur 20 bis 30% auf 70 bis 80% Butter, nicht aber in dem von dem Eröffnungsbeschluß angenommenen Verhältnisse von 40% Margarine zu 60% Butter zugesetzt. Die letztere Annahme gründete sich auf das Gutachten des Chemikers Dr. K. Nun hat zwar dieser Sachverständige in mehreren von ihm untersuchten, polizeilich von Abnehmern des Angeklagten entnommenen Proben einen Gehalt an fremden Fetten von 30 bis 50%, meist zwischen 40 bis 50% konstatirt. Indessen läßt dies Gutachten einen hinreichend sicheren Schluß auf die Menge der vom Angeklagten verwendeten Margarine schon deshalb nicht zu, weil die Mischung der beiden Substanzen mittels der hierzu gebrauchten, in der Hauptverhandlung vorgelegten primitiven Knetmaschine augenscheinlich nur eine wenig vollkommene und gleichmäßige hat sein können, sodaß die Zusammensetzung der einzelnen kleinen Proben erheblichen Zufälligkeiten und Abweichungen von dem Verhältnisse der ganzen Mischungen unterliegt. Abgesehen hiervon ist auch nicht zur Ueberzeugung des Gerichts dargethan, daß die von Dr. K. angewandte Prüfungsmethode auf ziffermäßige Genauigkeit ihrer Ergebnisse Anspruch machen kann. Denn nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. sind derartige Untersuchungen von Butter mit fremden Zusätzen ohne gleichzeitige Prüfung der betreffenden reinen Naturbutter stets um deswillen unzuverlässig, weil die Bestimmung des Buttergehaltes sich nach dem Gehalte von flüchtigen Fettsäuren richtet, dieser aber in der Naturbutter je nach Klima, Fütterung des Viehs und anderen Faktoren sehr erheblich variirt. Nach S. wird ohne jede Unterlage die Schätzung der fremden Bestandtheile immer nur bis auf eine Fehlergrenze von 10 bis 20% genau sein können. S. hält hiernach die Angaben des Angeklagten betreffs des Mischungsverhältnisses für durchaus glaublich, und haben dieselben deshalb als unwiderlegt der thatsächlichen Feststellung zu Grunde gelegt werden müssen. Angeklagter hat also, wie hiernach anzunehmen, regelmäßig circa 20 bis 30% Margarine mit 70 bis 80% Butter vermischt und dieses Produkt als reine Naturbutter verkauft.

Daß der Genuß dieses Nahrungsmittels die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, ist nicht erwiesen. An sich beeinträchtigt das Gemisch beider Substanzen deren Bekömmlichkeit nicht. Wohl aber vermag der Genuß verdorbener, hochgradig ranziger Butter nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. erhebliche Verdauungsstörungen und mithin Gesundheitsschädigungen herbeizuführen. Es ist aber nicht festzustellen gewesen, daß vom Angeklagten solche verdorbene und hierdurch gesundheitsschädliche Butter zu der Mischung verwandt ist.

Hiernach konnte abweichend von dem Standpunkte des Eröffnungsbeschlusses § 12 N.-M.-G. gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung kommen. Wohl aber fiel ihm ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² zur Last. Denn er hat die Butter durch Hinzunahme von Margarine, eines minderwerthigen Stoffes, welcher nach der Verkehrsauffassung kein üblicher Zusatz zur Butter ist, zu einer Waare gemacht, deren Eigenschaften den im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten und insbesondere von seinen Abnehmern erwarteten, nicht entsprachen; er hat sie also verfälscht. Dies hat er gethan zum Zwecke der Täuschung, denn er hatte dabei die Absicht, sie als Naturbutter unter Verschweigung der Beimischung zu verkaufen. Die letztere Absicht hat er auch ausgeführt, indem er die so verfälschte Butter unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte und feilhielt. Demgemäß wurde L. mit 2 Monaten Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe event. weiteren 50 Tagen Gefängniß bestraft. Der Mitangeklagte P. wurde wegen Beihülfe zu diesem Vergehen zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Ferner

wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. (§ 16 l. c.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Mai 1894 wider den Handelsmann H. zu D. und dessen Ehefrau Marie H. — Die angeklagte Ehefrau mischte im März 1894 an drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen Butter mit Margarine, und zwar that sie das erste Mal zu 3½ Pfund Naturbutter 4 Pfund Margarine, die beiden anderen Male zu je 4 Pfund Naturbutter je 5 Pfund Margarine. Das Pfund Naturbutter war mit 1,15 ℳ, das Pfund Margarine mit 0,80 ℳ eingekauft. Die beiden Angeklagten verkauften diese Mischbutter als Naturbutter für 1,16 ℳ bezw. 1,20 ℳ das Pfund; H. hatte beim Verkaufe der Butter Kenntniß von der durch seine Ehefrau vorgenommenen Mischung.

Da nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. jeder Zusatz von Margarine zu Naturbutter als Verfälschung der Butter anzusehen ist, so unterlag es keinem Zweifel, daß sich die Angeklagten eines Vergehens gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe event. zu je 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Juni 1894 wider den Kaufmann R, den Handlungskommis K., den Handlungslehrling Ko., den Handlungsreisenden B., den Arbeiter S. und den Arbeiter Ri., sämmtlich zu Magdeburg. — Der Angeklagte R. betrieb seit einer Reihe von Jahren zu Magdeburg ein Buttergeschäft. Vom Jahre 1891 bis zum Ende des Jahres 1893 hatte R. nach eigenem Zugeständniß jährlich fünf bis sechs Mal größere Mengen Naturbutter mit Margarine vermischt und dieses Mischprodukt alsdann im Handel als reine Naturbutter verkauft; R. wollte dies nur gethan haben zu Zeiten, wo die Naturbutter besonders theuer war, und zwar um seinen Kunden zu billigem Preise eine gute Waare zu liefern. Der Zusatz von Margarine zur Naturbutter hat nach den Angaben R.'s, welche auch nicht widerlegt werden konnten, 10 bis 20% betragen. Die Sachverständigen, Chemiker Dr. Sü. und Dr. Kr., welche bei ihrer Untersuchung 40% fremde Fette in der Butter ermittelt hatten, erklärten, für die absolute Richtigkeit dieses Ergebnisses bei der Unzuverlässigkeit der angewandten Untersuchungsmethode nicht einstehen zu können. Die Mitangeklagten K., Ko. und B. waren während der gen. Zeit im R.'schen Geschäfte thätig und nahmen im Auftrage und unter der Aufsicht R.'s die fraglichen Mischungen von Naturbutter und Margarine vor, und die Mitangeklagten S. und Ri. drehten bei diesen Mischungen die Knetmaschine. K., Ko. und B. behaupteten unwiderlegt, sie hätten in dem guten Glauben gearbeitet, R. würde das von ihnen hergestellte Erzeugniß im Verkehr redlich und richtig bezeichnen, während Ri. und S. angaben, sie hätten es überhaupt unterlassen, über die von ihnen verrichtete Arbeit weiter nachzudenken; es würde bei ihnen demnach nur fahrlässige Mitwirkung vorliegen, welche nicht strafbar ist. Die Angeklagten K., Ko., B., S. und Ri. wurden freigesprochen, R. dagegen zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u.², 16 N.-M.-G.)

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juni 1895 wider den Kaufmann L. zu M. — Der Angeklagte betreibt in M. den Butterhandel en gros, indem er von ihm zum Zwecke der Weiterveräußerung von auswärts bezogene Butter in größeren Parthien an kleinere Händler weiterverkauft. Sein Geschäft ist in Folge ungenügender Mittel in den letzten Jahren ein geringeres geworden. Die verhandelte Butter bezog er seit längerer Zeit aus Ostpreußen. Im Jahre 1895 begann er, um mit seiner Konkurrenz Schritt zu halten, d. h. die Butter zu demselben billigen Preise wie die mit größeren Mitteln arbeitende Konkurrenz liefern zu können, die ihm gelieferte Naturbutter mit 15 bis 20% minderwerthigerer Margarine zu vermischen, und diese Mischbutter seinen Kunden zu verkaufen, ohne daß er denselben zu erkennen gab, daß sie statt Naturbutter, die sie beanspruchten, Mischbutter erhielten. Im Uebrigen verkaufte er die gedachte Mischbutter zu einem ihrem Werthe entsprechenden Preise. In dieser Weise verfuhr Angeklagter, bis Mitte April 1895 gelegentlich einer polizeilichen Revision seine Manipulationen entdeckt wurden. Der Angeklagte hat hiernach ein Nahrungsmittel verfälscht, insofern er Naturbutter durch Zusatz fremder Stoffe, nämlich mit minderwerthigerer Margarine, verschlechtert hat. Er wurde wegen Vergehens gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. mit 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß bestraft; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juni 1895 wider den Kaufmann L. zu M. — Der Angeklagte, der seit längerer Zeit in M. einen Butterhandel en gros betreibt, hat seit dem Herbst 1895 bis Ende April 1895, wie dies schon früher seinerseits geschehen, die von ihm aus Ostpreußen bezogene Butter mit Margarine vermischt, indem er ungefähr 33⅓ Theile Margarine mit 66⅔ Theilen Naturbutter unter Zusatz von Milch zusammenknetete. Dieses Gemisch füllte Angeklagter in Fässer und veräußerte dasselbe als Naturbutter an Viktualienhändler in Magdeburg und Umgebung. Die zu diesem Gemisch verwandte Butter hat Angeklagter mit 79 bis 80 Pf. das Pfund eingekauft, während er das Pfund Margarine mit 50 bis 60 Pf. bezahlt hat. Er hat sodann das Gemisch mit 79 bis 80 Pf. das Pfund an seine Kunden verkauft. Der Angeklagte hat mithin ein Nahrungsmittel verfälscht, indem er Naturbutter durch Zusetzung minderwerthiger Stoffe — Margarine — verschlechtert hat. Da er bereits durch Urtheil des Landgerichts Magdeburg vom 26. Juni 1895 wegen gleichartigen Vergehens bestraft ist, ist er sich selbstverständlich bewußt gewesen, daß er durch Mischung der Naturbutter mit Margarine ein Erzeugniß herstellte, welches von dem echten Erzeugniß — Naturbutter — wesentlich verschieden war. Angeklagter wurde demgemäß wegen Vergehens gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

13. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 8. März 1895 wider die Hofbesitzerswittwe G. zu B. — Gendarm Gr. kaufte am 26. Oktober 1894 bei der Butterhändlerin H. in B. auf Anordnung des Landrathsamtes zum Zwecke einer chemischen Untersuchung ein Stück Butter. Am 3. November wurde die Butter von dem Landrathsamte an das städtische Untersuchungsamt in Hannover gesandt und hier von dem Vorsteher des Amtes am 9. November einer Untersuchung unterzogen. Dr. S. fand in der Butter 25% fremde Fette und sprach die Ansicht aus, daß diese Fette von einem Zusatze der Margarine herrührten. Die Frau H. hatte die Butter, von der die Probe entnommen ist, etwa ½ Stunde vorher von der Angeklagten gekauft; es war ein geformtes Zweipfundstück und das Pfund hatte 90 Pf. gekostet; die Angeklagte gab zu, daß sie die Butter selbst zubereitet und das Zweipfundstück zu der Frau H. gebracht habe; sie bestritt aber, der Butter Margarine beigemischt zu haben und behauptete, daß sie zu der Butter nur Kuh- und Ziegenmilch verwendet habe. Erwiesen ist, daß die Angeklagte eine Kuh und eine Ziege hielt, und es erschien deshalb ihre Angabe glaubhaft. Bei dieser Sachlage hat Dr. S. seine frühere Ansicht nicht aufrecht erhalten, sondern er hat die Möglichkeit zugegeben, daß die von ihm in der Butter gefundenen fremden Fette von dem Zusatze der Ziegenmilch herrührten.

Danach hat sich die Angeklagte der Verfälschung der Butter nicht schuldig gemacht, denn unter Butter versteht man nicht nur das aus der Kuhmilch, sondern überhaupt das aus Säugethiermilch auf mechanischem Wege abgeschiedene Fett. Die Angeklagte war deshalb freizusprechen.

14. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 16. Juni 1894 wider die Butterhändlerin Frau M. zu D. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamm vom 13. März 1894, durch welches die Angeklagte wegen Vergehens bezw. Uebertretung gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. und § 367⁷ St.-G.-B. mit einer Gefängnißstrafe von

zwei Monaten bestraft ist, durch welches zugleich auch die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet wurde, hat die Angeklagte Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung wurde folgendes Sachverhältniß erwiesen:

Die bereits 4 mal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz verurtheilte Angeklagte besuchte im Oktober 1893 den Wochenmarkt zu Hamm und legte dort auf einer Bank in einem kleinen Korbe mehrere Wellen Butter zum Verkauf aus. Die Zeugin D., welche einkaufen wollte, probirte von einer dieser Wellen und entdeckte dabei, daß die betreffende Butter nicht echt, sondern Margarine sei. Als sie der Angeklagten ihre Beobachtung mittheilte, wurde letztere verlegen, nahm 2 bis 3 Wellen Butter aus dem kleinen Korbe und legte sie in einen anderen, welcher unter der Bank stand. Die Angeklagte versuchte sich der Käuferin gegenüber zu entschuldigen, indem sie angab, es sei nicht ihre Butter, welche erstere probirt, sondern sie wolle sie für eine ihr dem Namen nach unbekannte Frau mitverkaufen. Gleich darauf begab sich die Angeklagte mit dem unter der Bank stehenden Korb von ihrem Standort fort, angeblich um die fragliche Butter der fremden Frau zurückzugeben. Thatsächlich setzte sie den Korb aber an dem unweit gelegenen Kriegerdenkmal nieder. Kurz nachher erschien nun der Polizei-Kommissar K. und der Polizeisergeant N., welchen inzwischen von 2 Frauen die Meldung gebracht war, daß die Angeklagte Margarine als reine Butter feil böte. Bei der Ankunft der beiden Beamten stellte sich die Angeklagte so, als ob sie selbst Käuferin sei, und hatte sich zu diesem Zweck unter die letzteren gemischt. Die Wittwe D. bezeichnete alsdann den Beamten die Angeklagte als die gesuchte Person. Auf Befragen behauptete anfangs die Angeklagte, sie habe nur den kleinen Korb zum Verkaufe bei sich. Die Zeugin D. indessen zeigte den Beamten die Stelle am Kriegerdenkmal, an welcher die Angeklagte den fraglichen Korb mit Margarine niedergesetzt hatte. Die Angeklagte leugnete indessen ihr Eigenthum an dem fraglichem Korb und machte verschiedene leere Ausflüchte. Daraufhin wurde der Korb mit Inhalt beschlagnahmt und Dr. N. beauftragt, 21 Proben dieser Butter einer chemischen Untersuchung zu unterziehen. Der Chemiker fand dann auch, daß die betreffende Butter etwa 50% fremder Fette enthalte, und somit unbedingt als gefälscht bezw. nachgemacht angesehen werden müsse. Bei dem Verhalten der Angeklagten konnte es nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe hiervon gewußt hatte. Ihre Verurtheilung aus § 10 N.-M.-G. seitens des Schöffengerichts war mithin gerechtfertigt, und es erfolgte deshalb die Verwerfung der Berufung.

Bayern. 15. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 12. November 1895 wider die Viktualienhändlerin S. zu N. — Nach der Anklage hat die S. seit der Mitte des Jahres 1894 fortgesetzt Butterschmalz verfälscht, indem sie Butter und Margarine in der Weise vermischte, daß auf einen Theil Butter zwei Theile oder ein Theil Margarine kam. Das Gemenge verkaufte sie für 88 Pf. das Pfund als Butterschmalz. In der Hauptverhandlung konnte zwar nicht erwiesen werden, daß die Angeklagte selbst die Mischung vorgenommen hat, jedoch wurde durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß die S. von der fraglichen Fälschung Kenntniß gehabt und trotzdem die Mischung als reines Butterschmalz verkauft hat. Die Handlungsweise der S. bildete ein fortgesetztes Vergehen nach § 10² N.-M.-G. in begrifflichem Zusammenfluß mit einem Vergehen des Betruges und einer Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Die Angeklagte wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Anhalt. 16. **Landgericht Dessau.** Urtheil vom 12. März 1894 wider den Molkereibesitzer Z. zu G. — Der Angeklagte war wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. vom Schöffengericht zu Cöthen durch Urtheil vom 23. Januar 1894 zu 600 ℳ Geldstrafe event. zu 60 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem Schöffengericht thatsächlich festgestellt, daß Z. in zahlreichen Fällen Margarine der von ihm angefertigten Molkereibutter zugesetzt und die so verfälschte Butter als reine Naturbutter weiter verkauft hat. Es wurde nachgewiesen, daß Z. in den Jahren 1891 und 1892 mindestens 4855 Pfund Margarine angekauft und zum weitaus größten Theile zur Verfälschung der Naturbutter und alsdann zum betrügerischen Verkauf derselben an das Publikum verwendet hatte. In Folge dieses Verfahrens hatte sich Z. wenigstens einen Vortheil von 1000 bis 2000 ℳ verschafft, da der allgemeine Preis der Margarine gegen denjenigen der Naturbutter um 50 Pf. für das Pfund notorisch zurückbleibt. Angesichts der Raffinirtheit, mit der Z. zu Werke gegangen war, erschien die vom Vorderrichter ausgesprochene Strafe viel zu gering. Das Berufungsgericht verurtheilte ihn demgemäß zu 2 Monaten Gefängniß und daneben noch zu 600 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 100 Tagen Gefängniß; ebenso wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. (§§ 10¹ u.², 16 N.-M.-G.)

Schaumburg-Lippe. 17. **Landgericht Bückeburg.** Urtheil vom 31. Oktober 1895 wider die Bauersehefrau Bu. zu Bü. — Die Angeklagte versah seit längerer Zeit mehrere Haushaltungen in Bü. mit Butter. An einem der Wochenmarkttage Ende Mai 1895 verkaufte sie dem Bezirksfeldwebel B. zum Preise von 1 ℳ pro Pfund eine Schlage Butter im Gewichte von 1½ Pfund, deren schlechter Geschmack dem B. sogleich auffiel. Er hegte den Verdacht, daß die Butter mit fremden Fetten vermischt sei, und übermittelte am 28. Mai einen Theil davon der Staatsanwaltschaft, welche noch an demselben Tage 66 Gramm dieser Butter dem Apothekenbesitzer Dr. M. zur Begutachtung einsandte. Letzterer bekundete: Die Butter habe eine sehr weiche Konsistenz, gelbliche, der reinen Kuhbutter ähnliche Farbe, einen unangenehmen, widerlich-säuerlichen Geruch und einen ranzigen Geschmack gehabt; die Butter sei daher als ranzig, also verdorben zu bezeichnen. Zwecks Feststellung des Vorhandenseins fremder Fette habe er zunächst die Schmelzpunktprobe vorgenommen. Der Schmelzpunkt des ausgelassenen Fettes reiner Kuhbutter liege bei + 36° C, der der Margarine bei + 27° C. Letztere könne seiner Ansicht nach allein hier in Betracht kommen, da erfahrungsmäßig wegen der einer Vermischung mit sonstigen Fetten entgegenstehenden Schwierigkeiten eigentlich nur Margarine zur Butterverfälschung verwandt werde. Es würde also der Schmelzpunkt eines Gemisches von reiner Kuhbutter und Margarine zwischen + 27 und 36° C und zwar je nach der Menge der beigemischten Margarine niedriger oder höher liegen. Da nun der Schmelzpunkt des ausgelassenen Fettes der ihm zur Untersuchung übersandten Butter + 33° C betragen habe, so habe hieraus entnommen werden können, daß diese Butter mit Margarine vermischt worden sei. Die Richtigkeit dieser Annahme werde auch durch das Resultat einer weiter von ihm vorgenommenen anderen Art der Untersuchung, welche auf der Bestimmung der in der Butter enthaltenen flüchtigen Fettsäuren beruhe, bestätigt. Man gehe hierbei von der Thatsache aus, daß in reiner Butter eine ganz genau feststehende Menge solcher flüchtiger Fettsäuren enthalten sei. Die nach der Reichardt-Meisel'schen Methode ausgeführte Untersuchung, welche eine genaue Feststellung der in der Butter enthaltenen Quantitäten fremder Fette ermögliche, habe nun ergeben, daß die hier fragliche Butter mit rund 19% fremder Fette — Margarine — vermischt worden sei. Trotz des Leugnens der Angeklagten hielt das Gericht für erwiesen, daß sie in Täuschungsabsicht die Margarine der Butter zugesetzt habe, sowie ferner, daß sie auch die ranzige Beschaffenheit der Butter gekannt habe. Demgemäß wurde die Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Digitized by Google

Elsaß-Lothringen. 18. **Landgericht Colmar.** Urtheil vom 1. Juli 1896 wider die Ackersfrau Sch. zu L. — Die Angeklagte verkaufte am 13. Mai 1896 auf dem Markte zu W. 1/2 Pfund Butter an die Ehefrau des Gendarmen St. Diese Butter hatte im Innern einen braunen Kern, außen war frische Butter; die chemische Untersuchung hat ergeben, daß diese Butter 20% fremder Fette enthielt und als Verfälschung sich darstellte.

Die Angeklagte wurde deshalb der Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G für schuldig erachtet und mit Rücksicht auf ihr bisheriges unbestraftes Vorleben und die Geringfügigkeit des Werthes der verfälschten Waare zu je 15 ℳ, zusammen 30 ℳ Geldstrafe, event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Andere Zusätze. (Wasser, Salz, Käsestoff.)

Preußen. 19. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 12. Oktober 1894 wider den Butterhändler R. zu D. — Der Angeklagte verkaufte am 20. März 1894 auf dem Markte zu T. seine Butter zu dem außergewöhnlich billigen Preise von 0,90 und 0,95 ℳ für das Pfund. Den Käuferinnen, welche in großer Zahl nach dieser Butter verlangten, gab R. zur Probe Butter zu schmecken, welche schön und frisch aussah und auch gut schmeckte. Thatsächlich verkaufte R. den Käuferinnen aber nicht Butter von dieser Güte, sondern eine minderwerthige, die stark salzig und ranzig schmeckte und sich äußerlich von guter Butter nur dadurch unterschied, daß sie am Papier etwas klebte. Als die Käufer merkten, daß sie unbrauchbare Butter erhielten, zeigten sie dies der Polizei an, welche die Butter beschlagnahmte. Nach dem Gutachten des Apothekers Dr. C., welcher die von R. feilgehaltene Butter chemisch untersucht hat, enthielt dieselbe 47% Butterfett, 3,33% Kochsalz und 46% Wasser, also etwa 30% Wasser mehr als normale Butter. Kreisphysikus Dr. W. begutachtete, daß Butter, die 46% Wasser enthalte, verfälscht sei, da das Wasser nur auf künstliche Weise hineingebracht sein könne.

Den Erklärungen des Angeklagten, welcher bereits dreimal wegen Verkaufs gewässerter Butter vorbestraft war, er habe nicht gewußt, daß die Butter verfälscht sei, da er sie selbst gekauft und für brauchbar befunden habe, schenkte das Gericht keinen Glauben. R. wurde eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit § 263 St.-G.-B. für schuldig erachtet und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

20. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 25. April 1895 wider R. und Genossen. — Am 8. September 1894 ließ Polizeikommissar S. durch die Aufwartefrau T. von den Angeklagten E., Ro. und R. je 1/2 Pfundstück von der Butter, welche sie auf dem Markte feilhielten, kaufen; die E. und R. ließen sich 40 Pf., die Ro. 45 Pf. dafür bezahlen, und alle drei Angeklagte erklärten die Butter fur gut. Die gekauften Butterstücke wurden dem Sachverständigen, Apotheker H., zur Untersuchung übergeben. Von demselben wurde ermittelt, daß die E.'sche Butter 33,04% Wasser und 23,43 Grade Ranzfäure enthielt, die Ro.'sche 45,20% Wasser und 43,17 Grade Ranzfäure, die R.'sche 45,14% Wasser und 50,56 Grade Ranzfäure. Aeußerlich sah die Butter gut aus, roch und schmeckte aber sehr ranzig und war als verdorben und ungenießbar anzusehen, da normale Butter höchstens 8 Grade Ranzfäure und 10 bis 15% Wasser enthält resp. enthalten darf. Da die Angeklagten Ro. und R. dem S. erklärt hatten, daß sie die Butter von der Angeklagten R., und zwar erstere 5 Pfund, letztere 4 Pfund, zum Weiterverkauf erhalten hatten, mit der Maßgabe, daß der Geldbetrag, den sie über 60 Pf. pro Pfund erlangen würden, ihr Verdienst sein solle, so beschloß S., bei passender Gelegenheit, bei der Angeklagten R. eine Haussuchung abzuhalten. Dies geschah am 2. November abends nach 7 Uhr, einem Freitag, in der Erwartung, daß eine größere Quantität Verkaufsbutter für den nächsten Tag zum Wochenmarkt bereit gestellt sein werde. Zu der Vornahme der Haussuchung wurde der chemische Sachverständige H. hinzugezogen. Im Keller der R.'schen Wohnung wurden neben einem Tische auf einem Brette 22 Stück Butter á 1 Pfund in der üblichen Verkaufsform vorgefunden, ferner ein in ein grobes Stück Leinwand gewickeltes Stück Butter im Gewicht von etwa 5 Pfund, ferner ein Fläschchen mit 30 bis 40 g öliger Butterfarbe und außerdem noch zwei Holzgefäße (ein Faß und eine Butte), deren Vertiefungen an der Innenseite Reste erstarrter, geschmolzen gewesener Butter anhafteten. Von den 22 Pfundstücken Verkaufsbutter nahm H. 2 Proben. Die eine enthielt 48,87% Wasser und 14 Grade Ranzfäure, die andere 48,85% Wasser und 14,2 Grade Ranzfäure. Beide Proben rochen und schmeckten ranzig und waren stark gesalzen. Der Butterklumpen im Gewichte von etwa 5 Pfund enthielt gefärbte Butter, war an verschiedenen Stellen mit Erde verunreinigt und von wässeriger Beschaffenheit, roch stark ranzig und war an einigen Stellen mit Schimmelpilzen bedeckt. Die Butter war vollständig verdorben und ungenießbar. Sie enthielt 19,33% Wasser und 60,6 Grade Ranzfäure. Die in dem Fläschchen vorgefundene Butterfarbe bestand aus ranzigem Oel mit 13,2 Grade Ranzfäuregehalt.

An demselben Abende nahmen S. und H. auch bei der Angeklagten E. eine Haussuchung vor. Im Zimmer der E. wurden zwei Kiepen vorgefunden, deren jede etwa einen Centner Butter in Klumpen bis zu 5 Pfund Schwere enthielt. Die E. gab an, den Inhalt der einen Kiepe von dem Händler C., den Inhalt der anderen Kiepe von B. für je 65 Pf. pro Pfund gekauft zu haben. In dem Keller wurden etwa 70 Pfund zum Verkauf bereit gestellte Butter größtentheils in Pfundstücken auf Brettern und in Körben verpackt vorgefunden; außerdem eine Flasche mit einem Inhalte von 19 g Butterfarbe, bestehend aus einem Auszuge aus Oelfarbstoff und Olivenöl mit einem Ranzigkeitsgehalte von 11,14 Graden, ferner eine Quantität von etwa 2 bis 3 Pfund geriebenen Mohrrüben, welche, wie die Eindrücke auf der Oberfläche des Klumpens deutlich zu kennen ließen, durch ein grobes Leinentuch ausgequetscht waren und endlich ein Butterfaß und eine Butte. Die Flasche mit der Butterfarbe war sehr verstaubt und augenscheinend lange nicht gebraucht. Auch eine nähere Untersuchung der Holzgefäße ließ einen Gebrauch in der letztvergangenen Zeit nicht erkennen.

Von der angeblich C.'schen Butter wurden 5, von der angeblich B.'schen Butter 4 und von der bereits zum Verkauf hergerichteten Butter 5 Proben entnommen. Von den Proben der C.'schen Butter erwiesen sich 3 als unverfälschte, nur nicht sorgfältig hergestellte und schlecht gewaschene Naturbutter mit einem Wassergehalte von 16 bis 20% und einem Gehalte von 6,5 bis 6,9 Graden Ranzigkeitsfäure, die beiden anderen Proben erwiesen sich als verdorben mit einem Inhalte von 18,94% Wasser und 10,8 Graden Ranzigkeitsfäure resp. 25% Wasser und 13 Graden Ranzigkeitsfäure. Von den 4 Proben der B.'schen Butter zeigten 3 gute unverfälschte Butter mit einem Wassergehalte von 16,50 bis 25,16% und einem Ranzigkeitsgehalte von 6 bis 7,9 Graden, die 4. Probe aber als solche von ranzigem Geschmack und Geruch von 16,11% Wassergehalt und 14,2 Graden Ranzigkeitsfäure, aber unverfälscht. Die Proben von den zum Marktverkehr bereits fertig gestellten Pfundstücken erwiesen sich sämmtlich als vorgeschritten ranzig und verdorben mit einem Gehalte von 14,40 bis 39,62% Wasser und 11,5 bis 11,8 Graden Ranzfäure.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, insbesondere gestützt auf das Gutachten des H., die Ueberzeugung erhalten, daß die R.'schen Eheleute gemeinschaftlich Butter, welche in größeren Quantitäten aufgekauft war, in der Weise verfälscht haben, daß sie der besseren Butter kleine Mengen verdorbener zusetzten, diese Mischung in den vorgefundenen Gefäßen mit heißem Wasser erweichten, dann einem schleunigen Abkühlungsprozesse unterwarfen und, um das darin befindliche, den zulässigen Prozentsatz überschreitende Wasser festzuhalten, mit Butterfarbe der vorgefundenen Art der so hergestellten Buttermasse ein ansehnlicheres Aussehen gaben. Die Angabe der R.'schen Eheleute, der Klumpen schmutziger und ranziger Butter sollte zu Stiefelschmiere verwendet werden, erschien als offenbare Unwahrheit, da er nach der im Keller

vorgefundenen Situation zweifellos in der oben angegebenen Weise verarbeitet werden sollte. In derselben Weise hat sich auch die E. der Verfälschung von Butter schuldig gemacht. Bei der E. war die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise noch dadurch außer jeden Zweifel gesetzt, daß sie nach dem Verkauf der Butter an die T., als sie den Polizeikommissar S. in der Nähe sah, die Butter unter einem nichtigen Vorwande zurückverlangte, weil sie offenbar die Beschlagnahme und Entdeckung der Fälschung befürchtete. Was die Angeklagten Ro. und R. anbetraf, so ist mit Rücksicht darauf, daß sie beide Händlerinnen waren und gute Butter von schlechter und verfälschter sicher unterscheiden konnten, als erwiesen angenommen, daß sie die Verfälschung der an die T. als „gut" verkauften Butter gekannt haben. Auf die schlechte Beschaffenheit der von der R. erhaltenen Butter konnten sie auch schon aus dem Umstande schließen, daß sie der R. von dem Erlös der verkauften Butter nur den geringen Betrag von 60 Pf. für das Pfund ablieferten, den Mehrbetrag aber für sich behalten sollten. Die sämmtlichen 5 Angeklagten waren deshalb eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig zu befinden. R., schon wiederholt wegen gleichen Vergehens vorbestraft, wurde zu 5 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß, die Ehefrau R.'s zu 2 Monaten Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß, die E., auch schon einmal vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 6 Tagen Gefängniß, die Ro. und K. zu je 10 ℳ Geldstrafe event. zu je 2 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u.[2], 16 N.-M.-G., §§ 47, 73 St.-G.-B.)

21. **Kammergericht zu Berlin.** Urtheil vom 30. April 1896 wider den Händler S. zu L. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Landgerichts Bielefeld vom 3. März 1896 wegen Uebertretung der Bielefelder Polizeiverordnung vom 10. Juni 1895, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Butter, verurtheilt worden. Die von ihm hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechts rügt und insbesondere die Gültigkeit des § 9 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Bielefeld vom 10. Juni 1895 bestreitet, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat mit dem ersten Richter thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 17. Oktober 1895 zu Bielefeld auf dem Wochenmarkte Butter zum Verkaufe feilgehalten hat, welche weniger reines Butterfett und mehr Salz und Wasser enthalten hat, als im § 9 der erwähnten Polizeiverordnung vom 10. Juni 1895 bestimmt ist, daß nämlich die feilgehaltene Butter 68,11% Fett, 27,18 Theile Wasser und 4,01 Theile Salz enthalten hat.

Der Vorderrichter straft deshalb mit dem ersten Richter den Angeklagten auf Grund der für rechtsgültig erachteten Bestimmungen der §§ 9 und 11 der bezeichneten Polizeiverordnung mit einer Geldstrafe von 3 ℳ, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft. Dieser Entscheidung liegt ein ersichtlicher Rechtsirrthum nicht zu Grunde.

Der § 9 a. a. O. lautet, soweit dessen Bestimmung hier in Betracht kommt, folgendermaßen:

„Unter der Bezeichnung „Butter" darf in Bielefeld nur dasjenige Milchfett feilgeboten oder verkauft werden, welches mindestens 80% reines Butterfett, nicht mehr wie 3% Kochsalz und nicht mehr wie 15% Wasser enthält" — und § 11 bedroht wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft. Die materielle Gültigkeit dieser Bestimmungen der Polizeiverordnung, deren formelle Gültigkeit keinem Bedenken unterliegt, kann mit Recht nicht beanstandet werden. Dieselben finden ihre gesetzliche Grundlage im § 6 lit. c, und soweit es sich lediglich um das Verhältniß des Butterfettes zum Kochsalze und zum Wasser handelt, wenn nicht im § 6 lit. f (Sorge für Leben und Gesundheit), so doch jedenfalls im § 6 lit. a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, indem das Feilhalten jener der Vorschrift des § 9 der Polizeiverordnung nicht entsprechenden Mischung unter der Bezeichnung „Butter" geeignet erscheinen kann, die Käufer in ihren Eigenthumsrechten durch Zahlung eines dem Werthe der Waare nicht entsprechenden Kaufpreises zu gefährden.

Zutreffend führt der Vorderrichter aus, daß die Bestimmung des § 9 auch mit den §§ 66 und 69 der Gewerbeordnung nicht in Widerspruch stehe, insbesondere deshalb nicht, weil es sich, soweit der § 9 auch den Marktverkehr betrifft, hierbei nicht um die Arten der dem Wochenmarktverkehr überlassenen Verkaufsgegenstände, sondern nur um den inneren Gehalt dieser Gegenstände handele.

Der § 9 verbietet auch gar nicht das Feilbieten oder den Verkauf des Milchfettes mit einem geringeren Gehalte an Butterfett und einem höheren Gehalte von Kochsalz oder Wasser, als dem dort angeführten überhaupt, sondern nur, daß dieses Feilbieten oder dieser Verkauf unter der Bezeichnung „Butter" stattfinde. Auch fällt eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 9 nicht unter das Verbot der §§ 10, 11, 12 und 14 N.-M.-G., und die Bestimmung des § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes greift nicht Platz, weil es sich nicht um das Verbot des Verkaufens und Feilhaltens eines Nahrungsmittels von einer bestimmten Beschaffenheit handelt und an sich die Bezeichnung „Butter" für Milchfett, welches den im § 9 der Polizeiverordnung angegebenen Gehalt nicht hat, doch nicht für eine solche erachtet werden kann, welche der wirklichen Beschaffenheit dieses Nahrungsmittels nicht entspricht.

Endlich ist auch vom Vorderrichter der Begriff der Fahrlässigkeit nicht verkannt, wenn er es dem Angeklagten zum Vorwurfe macht, daß dieser sich nicht vorher überzeugt habe, ob die Butter den polizeilich vorgeschriebenen Gehalt hatte, und daß er sich hierum überhaupt nicht weiter gekümmert hat.

22. **Landgericht Beuthen.** Urtheil vom 9. April 1895 wider die Butterhändlerin P. zu Kl.-Z. — Gensdarm R. hatte gehört, daß die Angeklagte, welche fast regelmäßig den Kattowitzer Wochenmarkt besuchte und daselbst Butter feilhielt, an ihre Kunden Butter verkauft habe, welche von schlechter Beschaffenheit und verfälscht gewesen wäre. Daraufhin ließ R. am 7. Juni und am 30. Juli 1894 durch seine Frau von der Angeklagten je ½ Pfund Butter kaufen; dieselbe schmeckte schlecht und war sehr wässerig. R. stellte den Wassergehalt der Butter fest, indem er die Butter ausdrücken ließ und die reine Butter sowie das ausgedrückte Wasser abwog. Hierbei ergab sich, daß die am 7. Juni gekaufte Butter 70 g Wasser, d. h. 28% und die am 30. Juli erhaltene Butter 50 g Wasser, d. h. 20% enthielt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen G. ist aber der höchste zulässige Wassergehalt bei sog. Marktbutter 25%; eine Butter mit höherem Wassergehalt ist als verfälscht anzusehen. Demnach war die von R. am 7. Juni gekaufte Butter als ein verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen. Die Ausrede der Angeklagten, daß sie die Butter kurz vorher gekauft und nicht selbst verfälscht habe, konnte sie nicht entlasten. Es konnte der Angeklagten als einer alten Butterhändlerin unmöglich die wässerige Beschaffenheit der Butter entgehen; es wäre also ihre Pflicht gewesen eine Butter, die derartig wässerig aussah, vor dem Feilbieten mindestens noch zu untersuchen. Die Angeklagte hat dies jedoch nicht gethan, sondern wissentlich ein Nahrungsmittel, welches verfälscht war, in den Verkehr gebracht.

Dagegen hat sich die Angeklagte durch dieselbe Handlung nicht eines Betruges schuldig gemacht, da sie nicht durch Vorspiegelung falscher Thatsachen oder Unterdrückung wahrer Thatsachen in dem Käufer einen Irrthum erregt hat. R. ist nicht durch unwahre Angaben der P. über die Beschaffenheit der Butter zum Ankauf derselben bestimmt worden, sondern er rechnete von vorneherein mit der Möglichkeit, daß es sich um verfälschte Butter handelte, und es kam ihm nur darauf an, die Angeklagte eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu überführen. Die P., wegen desselben Vergehens schon 4 Mal vorbestraft, wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

23. **Schöffengericht zu Breslau.** Urtheil vom 30. Dezember 1895 wider die verehelichte Stellenbesitzer H. zu S. und die verehelichte Stellenbesitzer K. zu Kr. — Die Angeklagte K. hatte am 4. September 1895 auf dem Neumarkt zu Breslau im Auftrage der H. 2 Stück Butter für 50 Pf. an die Maurerfrau St. verkauft. Letztere bemerkte beim Eindrücken der Butter in eine Butterplätsche, daß dieselbe übermäßig viel Wasser enthielt; sie wandte sich an den Schutzmann W. und gab durch Vermittlung desselben die Butter zurück. Dieselbe wurde dann auf dem chemischen Untersuchungsamte untersucht und hierselbst festgestellt, daß sie 32,64 % Wasser enthielt, einen Prozentsatz, welcher die Butter als verfälscht erscheinen lassen mußte, da normale Bauernbutter nur 12 %, Molkereibutter noch weniger Prozente Wasser zu enthalten pflegt. Die fragliche Butter hatte die H. aufgekauft, wegen ihres hohen Salzgehaltes ausgewaschen und aufs Neue in Formen gebracht.

Bezüglich der K. ließ sich nicht nachweisen, daß dieselbe den hohen Wassergehalt der H.'schen Butter, den man äußerlich nicht wahrnehmen konnte, gekannt hat. Dagegen mußte der H. bei der Bearbeitung der Butter auffallen, daß der in der fertigen Butter verbliebene Wassergehalt ein weit höherer war, als der sonst übliche und für den Marktverkehr in Breslau zugelassene. Die H. wurde daher eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und, wegen Kontraventionen im Butterhandel schon 2 Mal vorbestraft, zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, die K. wurde freigesprochen.

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Januar 1896 wider den Freistellenbesitzer und Butterhändler S. zu Sch. — Am 13. September 1895 verkaufte der Angeklagte auf dem Neumarkte in Breslau Butter, welche einen Wassergehalt von 23,25 % hatte. Gute Butter darf aber höchstens 15 % enthalten. Nach dem Gutachten des chemischen Untersuchungsamtes war die fragliche Butter wegen des hohen Wassergehaltes als verdorben anzusehen. Der Angeklagte führte zu seiner Entschuldigung an, daß ihm die fragliche Butter von dem Stellenbesitzer G. geliefert sei, daß er selbst bei der Ablieferung nicht zu Hause gewesen sei und die Butter gar nicht gesehen habe. S. hat also die Butter ohne jede Prüfung auf den Markt gebracht und insofern fahrlässig gehandelt. Er wurde zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Januar 1896 wider die Vorkosthändlerin E. zu B. — Schutzmann U. hatte am 18. November 1895 bei der E. für 28 Pf. 125 g Butter gekauft. Dieselbe wurde in dem chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau untersucht und darin beinahe 7 % Salz gefunden, während nach §§ 2 und 5 der Polizeiverordnung für Breslau vom 19. Juli 1873 die in öffentlichen Verkaufslokalen oder auf Marktplätzen zu verkaufende Butter nur 3 % Salz enthalten soll. Die Angeklagte behauptete unwiderlegt, die Butter von einer ihr unbekannten Frau gekauft und beim Kosten derselben keinen übermäßigen Gehalt an Salz wahrgenommen zu haben. Dr. F. mußte zugeben, daß der Butter der große Salzgehalt äußerlich nicht anzusehen war, und daß das Salz in ungleicher Weise in der Butter vertheilt gewesen sein kann, so daß die Butter an der Stelle, wo sie gekostet wurde, vielleicht nicht als zu stark gesalzen erschien. Hiernach konnte nicht für festgestellt erachtet werden, daß die Angeklagte das Verfälschtsein der Butter oder auch nur das Vorhandensein desselben gekannt hat oder erkennen mußte. Die E. wurde deshalb von einem Vergehen gegen §§ 10, 11 N.-M.-G. freigesprochen, dagegen der Uebertretung der §§ 2 und 5 der oben angeführten Polizeiverordnung für schuldig befunden und zu 1 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft verurtheilt.

26. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 22. Januar 1896 wider die Butterhändlerin K. zu T. — Die Angeklagte betrieb seit Jahren den Butterhandel in der Weise, daß sie die Waare von den Landleuten aufkaufte und ohne vorgängige Bearbeitung oder Umformung auf den Wochenmärkten absetzte. Am 16. Oktober 1895 kaufte nun Schutzmann P. auf dem Neumarkt in B. von der Angeklagten 250 g Butter zum Zwecke der Untersuchung. Schon beim Abkosten bemerkte P. einen ungewöhnlich starken Salzgehalt, und die chemische Untersuchung ergab demnächst, daß das besagte Stück Butter zu 8,24 % Kochsalz enthielt. Ein solches Verhältniß der Salzbestandtheile zu den Buttertheilen entspricht nicht den verkehrsüblichen Anforderungen, wonach marktgängige Butter nicht mehr als 3 % Kochsalz enthalten darf, und stellt im rechtlichen Sinne ein Verfälschtsein der Waare dar, insofern dieselbe zu denjenigen Prozenttheilen, welche den Normalgehalt an Kochsalz übersteigen, aus minderwerthigem Stoffe statt aus wirklicher Butter besteht.

Durch die Beweisaufnahme hat nicht festgestellt werden können, ob die Angeklagte den übermäßigen Salzzusatz selbst gemacht oder überhaupt von dem Verfälschtsein der an P. verkauften Butter Kenntniß gehabt hat. Jedenfalls aber fiel der Angeklagten als langjährigen Butterhändlerin eine Fahrlässigkeit zur Last. Schon beim bloßen Abschmecken hätte sie den übermäßigen Salzgehalt bemerken müssen, wenn sie die beim Einkauf üblichen Kostproben mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hätte. Die K. wurde wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht.

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Juni 1896 wider den Vorkosthändler G. zu B. — In dem Vorkostgeschäft des Angeklagten kaufte am 11. März 1896 der Schutzmann K. zu Revisionszwecken 1/4 Pfund Butter zum Preise von 25 Pf. Die Butter schmeckte beim Kosten sehr stark salzig. Der Direktor des städtischen Untersuchungsamtes in Breslau, Dr. F., begutachtete, daß die von ihm untersuchte Butter eine sehr starke Beimischung von Salz, nämlich 10,40 %, enthalte, während nach der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 der Maximalgehalt an Salz nur 3 % betragen dürfe. Im Uebrigen sei die Butter frisch und von einer Beimengung mit fremden Fetten frei gewesen. Infolge des hohen Salzgehaltes sei aber die Butter als ungenießbar und als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu bezeichnen; denn die große Menge Salz sei der Butter lediglich zu dem Zwecke beigemengt, um die Herstellungskosten derselben niedriger zu machen, da Salz etwa nur 1/10 von dem Preise der Butter koste.

Es wurde den Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt, daß er die Butter nicht selbst verfälscht, sondern dieselbe in demjenigen Zustande verkauft habe, wie sie ihm vom Produzenten geliefert worden sei, und daß er ferner, da er selbst in seinem Geschäft wenig anwesend sei, die Beschaffenheit der Butter nicht gekannt habe. Es ist daher zwar nicht erwiesen, daß der Angeklagte wissentlich gehandelt hat, er hat sich jedoch einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, da es seine Pflicht war, sich von der Beschaffenheit der in seinem Geschäft zum Verkauf gelangenden Waaren zu überzeugen. Das bloße Kosten der Butter würde ihm gezeigt haben, daß sie verfälscht war. G. wurde demgemäß wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Haft verurtheilt.

28. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 18. Juli 1895 wider die Ackermannsehefrau Elisabeth E. zu H. — Nach einem Altentheilsvertrage hatte der Ackermann Friedrich E. seiner verwittweten Mutter Sophie E. wöchentlich 1 kg = 4 Stück gute Butter zu liefern. Die gesammte Butter, welche in der E.'schen Wirthschaft erzeugt wurde, ist durchweg von der Angeklagten, einer erfahrenen und geschäftsgewandten Landwirthin, bereitet. Soweit sie nicht in der Wirthschaft selbst verbraucht, oder vertragsmäßig an die Mutter E. abgeliefert wurde, kam sie zum Verkaufe. Auch die Auszüglerin verkaufte, wie die Angeklagte wußte, davon soviel, als sie selbst nicht brauchte. Abnehmer waren der Kaufmann L. und die Handelsfrau G. Weder von diesen, noch von den Käufern in der Stadt und auf dem Lande sind gegen die Güte der Waare Rügen laut geworden. Die von der Angeklagten selbst in Handel gegebene Butter ist sogar ebenso wie die von ihren Dienstleuten verzehrte durchweg gut und schmackhaft befunden. An der andern, welche die Schwiegermutter verkauft hat, ist ein- oder zweimal eine graue Farbe aufgefallen, einmal eine gewisse äußere Unreinlichkeit, Staub und Eindrücke schmutziger Finger, deren Ursprung und Bedeutung nicht bekannt geworden ist, auch für die innere Beschaffenheit belanglos gewesen zu sein scheint, wenigstens für die Verkäuflichkeit. L. hat nun manchmal der Wittwe E. angezeigt, daß die Butter ein zu geringes Gewicht habe und deshalb nach der Vorschrift von ihm nicht verkauft werden könne, und deshalb die Waare in seiner eigenen Wirthschaft verwendet. Die Schwiegermutter selbst, sowie ihr Sohn Wilhelm und dessen Ehefrau haben jedoch in drei Fällen gemerkt, daß die von der Angeklagten gelieferte Butter schlecht war, und die von dem Chemiker Dr S. angestellte Untersuchung hat die Richtigkeit ihrer Beobachtung ergeben. Derjenige Bestandtheil der untersuchten Butter, der nach S.'s Zeugniß die Minderwerthigkeit verursacht hat, der Käsestoff, kann auch, wenn man nicht absichtliches Nachbuttern annehmen will, nicht erst nachträglich hineingerathen sein, sondern muß sich schon darin befunden haben, als die Herstellerin, die Angeklagte, das Werk noch in Händen hatte.

Die Butter enthielt zu viele käsige Bestandtheile. Während eine richtige, genießbare Butter nur einen halben Hunderttheil davon enthalten soll und darf, hatte die von S. am 23. März untersuchte über 9, die vom 29. Dezember 6, 7 dergleichen. Die vom 22. Dezember ist selbst nicht untersucht, sondern nur der bei dem Abschmelzen der Fettbestandtheile gebliebene Satz-Rückstand. Jedoch ließ sich auch hier aus den Bekundungen der Wittwe E. auf einen zu hohen Käsegehalt schließen.

Eine Butter von so unrichtiger Zusammensetzung ist von vornherein nicht geeignet, als Nahrungsmittel in der Weise, welche durch den Namen Butter vorausgesetzt wird und werden muß, zu dienen. Sie ist also verdorben, und zwar von vornherein. Sie ist aber auch nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. P. geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Der Käsestoff allein ist zwar nicht ungesund. Wenn er aber in der Butter vorkommt, so verleiht er dieser einen üblen Geruch und Geschmack, der schon deshalb, weil er an diesem Nahrungsmittel nicht erwartet wird und deshalb im höchsten Grade auffällt, auch die Vorstellung einer giftigen Beimischung erweckt und Ekel erregt. Der Ekel aber wirkt unmittelbar gesundheitsschädigend, kann sehr leicht Uebelkeit, Erbrechen, Verstimmungen, Kolik der Verdauungswerkzeuge verursachen. Wenn nun auch ganz frische Butter, trotz eines zu hohen Käsegehalts, namentlich eines solchen, der den gewöhnlichen nicht allzu sehr übersteigt, den üblen Geruch noch nicht an sich hat, so zeigt er sich doch alsbald, wenn sie einige Zeit steht. Sie muß auch ohne alle sachwidrige Behandlung nach einigen Tagen in einen ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Zustand übergehen. Dieser Zustand ist also, wenn er sich auch nicht sofort äußert, dem Keime nach schon bei der Herstellung vorhanden.

Offenbar hat die Angeklagte schlecht gebuttert. Zwar ließ sich keineswegs annehmen, daß die Angeklagte absichtlich fremde Bestandtheile der Milch oder der Butter zugesetzt hat. Der Käse, welcher sich nachher in der Butter vorfand, ist jedenfalls derselben Milch entnommen. Aber sie hat ihre Maschine nicht so kräftig bewegt, daß sich die Scheidung zwischen den fettstoffhaltigen und den stickstofthaltigen Theilen der Milch gründlich und reinlich vollzog, und in dem Abschnitte der Entwickelung, als noch die Stoffe beider Art zusammen waren, die für die Schwiegermutter bestimmten Stücke bereits geformt. Dazu hatte sie eine besondere Gelegenheit insofern, als diese eine besondere Form, eine Muschel, bevorzugte. In diese hat also die Angeklagte die ersten schlecht gewiegten Stücke gebracht, die später geformten, besser geschiedenen, zum eigenen Gebrauche und zum Verkaufe bestimmt. Sie that dies theils aus Eigennutz, weil der Käsestoff schwerer und geringwerthiger ist, als das Milchfett und sie die werthvolleren Bestandtheile sich selbst erhalten wollte, theils aus Abneigung gegen die Schwiegermutter, weil sie annahm und auch zeigen wollte, daß für diese das Schlechte noch gerade gut genug sei. Daß sie diese oder deren Abkäufer gerade über die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Butter habe täuschen wollen, war nicht anzunehmen. Ihr wird vielleicht ganz recht gewesen sein, wenn ihre Schwiegermutter die Minderwerthigkeit der Waare und die darin liegende Meinung erkannt hat, und wenn ihr deshalb die Käufer die Butter zurücksandten, somit die Wittwe E. mit den Altentheilsgaben keinen Handel treiben konnte. Ihr war ferner nicht aufzubürden, daß sie eine gesundheitsschädliche Wirkung auf die alte Frau oder sonst jemand gewollt habe. Sie hat an eine solche nicht gedacht, aber hätte daran denken müssen. Hätte sie nach dieser Richtung die jedem Verfertiger obliegende Pflicht erfüllt und sich den Gebrauch ihrer Waare vergegenwärtigt, so hätte sie sich vernünftigerweise gesagt, daß die Butter nicht zu viele Käsestoffe enthalten darf, und demgemäß die Scheidung nach wirthschaftlichen Grundsätzen ordentlich herbeigeführt. Demnach hatte sie sich eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde dieserhalb mit 100 ℳ Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß bestraft.

29. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 19. Februar 1895 wider den Butterhändler H. zu A. — Der Angeklagte gab zu, behufs Herstellung von sog. Packbutter verschiedene Buttersorten mit einander verarbeitet und zu diesem Zwecke vorher in warmem Wasser gebadet zu haben, bestritt aber, hierbei der Butter fremde Fette zugesetzt zu haben. Das Gericht hat in dem vorgefundenen abnorm hohen Wassergehalt der Butter eine Fälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. nicht zu sehen vermocht, weil eine gesetzliche Regelung des erlaubten Wassergehalts der Butter, wie sie in anderen Staaten bereits stattgefunden, im Deutschen Reiche noch fehlt, und die in der fragl. Butter gefundenen Wassermengen nicht erheblich über die nach dem Gutachten der Sachverständigen in sogenannter Originalbutter vorkommenden Wassermengen hinausgehen. Ebensowenig sah das Gericht in dem bloßen Vermengen verschiedener Buttersorten eine Fälschung.

Was den Zusatz von fremden Fettstoffen anbelangt, welcher sich ohne Zweifel als Fälschung qualifiziren würde, so war allerdings der Sachverständige Dr. F. der Ansicht, daß die auffallend niedrige Verseifungszahl und ebenfalls niedrige Reichardt-Meisel'sche Zahl der beanstandeten Butter in Verbindung mit dem Umstande, daß diese Butter eingestandenermaßen von dem Angeklagten durch Vermengen verschiedener Buttersorten hergestellt ist, zur Annahme zwingen, daß der Butter fremde Fettkörper zugesetzt sind. Obwohl der Angeklagte schon zweimal wegen Nahrungsmittelfälschung vorbestraft, und ihm also eine derartige strafbare Handlung wohl zuzutrauen war, gelangte doch das Gericht auch im vorliegenden Falle nicht zu der Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, weil die hier in Frage kommenden wissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht als abgeschlossen gelten können und dem Gutachten des Dr. F. ein Gutachten des Dr. B. entgegen stand, welches den Werth der oben angeführten Zahlen für die Beurtheilung der Frage, ob der Butter fremde Fettkörper

beigemengt sind, wesentlich herabsetzte. Der Angeklagte konnte demnach nicht für überführt erachtet werden, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Butter verfälscht zu haben, und wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

30. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 15. Januar 1896 wider die Handelsfrau S. zu D. — Die Angeklagte verkaufte am 22. Juli 1895 im Dorfe L. an die Ehefrauen K. und K. je 2 Pfund Butter; sie bezeichnete die Waare als gute Bauernbutter, welche allerdings etwas verbrannt sei, und gab sie zu 80 Pf. für das Pfund ab. Die Butter war als verfälscht zu bezeichnen. Es ist chemisch festgestellt, daß sie 51,73 % Wasser enthielt. Der gewöhnliche Wassergehalt an Butter beträgt 15 bis 20 %. Ein derartiges Uebermaß von Wassergehalt kann der Butter nur von außen künstlich zugeführt werden. Die Angeklagte erklärte selber, die Butter sei lose, verbrannt gewesen, d. h. es sei ihr bei der Zubereitung heißes Wasser, um im Sommer die Butterbereitung bei Scheidung der Bestandtheile der zum Buttern verwendeten Milch zu erleichtern, zugesetzt. Es mag die Zulässigkeit des Zusatzes einer kleinen Quantität Wasser zur Butter in der Sommerzeit dahingestellt bleiben, jedenfalls darf die zugesetzte Quantität Wasser nicht eine so große sein, daß der eigentliche Buttergehalt zurücktritt und aufhört, die Hauptsache zu bilden. Ein Zusatz von 30 % Wasser über den normalen Wassergehalt von ca. 18 % der Butter hinaus ist unzulässig.

Daß die S. selbst die Butter verfälscht hat, konnte nicht nachgewiesen werden. Jedenfalls aber war sie als Butterhändlerin in Folge ihrer langjährigen Erfahrung in der Lage, die Qualität der Butter und den annähernden Wassergehalt zu bestimmen. Mochte sie auch nicht gewußt haben, daß gerade 51,73 % Wasser in der Butter enthalten waren, so hat die Angeklagte doch sicherlich erkannt, daß der Wassergehalt den normalen, auch unter Berücksichtigung des Verbrennens, ganz erheblich überstieg. In Anbetracht ihrer mehrfachen Vorstrafen wegen gleicher Vergehen wurde die S. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 [2] N.-M.-G.)

Hessen. 31. **Oberlandesgericht Darmstadt.** Urtheil vom 10. November 1894 wider den Butterhändler S. zu B. — Die von dem Angeklagten S. gegen das Urtheil des Landgerichts zu Gießen vom 28. August 1894 eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die beiden Vorinstanzen haben thatsächlich festgestellt, daß Frau Sch. am 10. November 1893 an den Butterhändler S. einen Butterweck, den sie selbst vorher durch Vermengung von neuer Butter mit alter Butter und einer zu großen Quantität Wasser verfälscht hatte, wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, und ebenso, daß S. des anderen Tages in Gießen diesen Buttterweck, ohne denselben vorher zu untersuchen, an den Händler So. weiter verkauft hat, der die Verfälschung entdeckte, wie er am 14. November 1893 einem Kunden ein Stück von dem Butterweck abgeschnitten hatte, und den Befund durch die Polizei feststellen ließ. Frau Sch. wurde in I. Instanz rechtskräftig nach § 10 N.-M.-G. in eine Geldstrafe von 6 ℳ verurtheilt, S. dagegen, dessen Bestrafung nach § 11 dieses Gesetzes beantragt war, weil er den Verkauf aus Fahrlässigkeit begangen habe, wurde in I. Instanz freigesprochen, in II. Instanz aber in eine Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt. Gegen letztere Verurtheilung wurde unter Wahrung der gesetzlichen Fristen Revision eingelegt und Revisionsantrag mit Begründung übergeben. In letzterer wurden die Vorschriften des § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 367 [7] St.-G.-B. als verletzt bezeichnet und beantragt, den Angeklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freizusprechen. Zur mündlichen Verhandlung, bei der der Angeklagte weder selbst erschienen, noch durch einen Vertheidiger vertreten war, wurde ein Schriftsatz übergeben und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei der Berichterstattung verlesen, inhaltlich dessen letzterer die Revisionsbeschwerde dahin präzisirte, daß die Feststellung des Urtheils auf Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit beruhe, indem eine solche rechtlich nicht schon dann vorliege, wenn Jemand eine an sich mögliche oder auch sogar übliche und gebotene Untersuchung einer Waare unterlasse, sondern nur dann, wenn bei Vornahme dieser Untersuchung die vorgenommene Fälschung oder das Verdorbensein erkennbar gewesen und muthmaßlich auch erkannt worden wäre, — indem es zwar feststelle, daß Angeklagter die Butter nicht versucht und nicht berochen und auch nicht aufgeschnitten habe, jedoch nicht feststelle, daß, wäre das Eine oder Andere oder Alles zusammen geschehen, Angeklagter die Fälschung habe erkennen können oder erkannt haben würde, und zwar schon zur Zeit des Verkaufs der Butter an So. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde die Zurückweisung der Revision beantragt.

Das Revisionsgericht konnte nur dem letzteren Antrage stattgeben, denn die der angegriffenen Entscheidung beigefügten Gründe lassen in keiner Weise erkennen, daß die als verletzt bezeichneten strafrechtlichen Vorschriften zu Unrecht auf die festgestellte Strafthat angewendet worden seien und die thatsächlichen Feststellungen eine rechtsirrthümliche Grundlage hätten. Die Annahme, daß Händler So. von dem Angeklagten geradeso wie dieser von Frau Sch. frische Butter kaufen wollte, entspricht den gegebenen Verhältnissen, bedurfte keines besonderen Nachweises und wurde von dem Angeklagten niemals bestritten, auch entspricht der Zustand des fraglichen Butterwecks, der von Frau Sch. herbeigeführt, also auch zur Zeit des hier in Rede stehenden Verkaufs an So. bereits vorhanden war, dem gesetzlichen Begriff eines verfälschten Nahrungsmittels. Beide Instanzen haben auch die Bestimmung des § 11 des Gesetzes beziehungsweise den gesetzlichen Begriff einer Fahrlässigkeit richtig dahin ausgelegt, daß nur eine auf Seiten des Angeklagten vorliegende verschuldete Unkenntniß der fraglichen Verfälschung zu einer Bestrafung führen könne, und es wurden deren widersprechende Entscheidungen nur dadurch hervorgerufen, daß diese Schuldfrage vom Schöffengericht verneint, vom Berufungsgericht dagegen bejaht wurde. Das Letztere hat diese Bejahung im Wesentlichen damit motivirt, daß das Gesetz von jedem Verkäufer von Nahrungsmitteln verlange, daß er sich, ehe er solche in Verkauf bringe, über deren Beschaffenheit unter Anwendung thunlichster Sorgfalt unterrichte, diesen darum der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffe, wenn er die den Umständen nach gebotene pflichtmäßige Untersuchung der Waare unterließ und nicht alles vernünftiger Weise Zulässige that, was zur Feststellung des Zustandes jener geeignet war, — daß dem Angeklagten theils deshalb, weil er nur hie und da von Wittwe Sch. Butter kaufe, theils deshalb, weil ihm als Butterhändler bekannt gewesen sein müsse, daß (wie Zeuge P. und die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigten) viele Bauersfrauen alte Butter unter neuen Rahm zu mischen pflegen und damit die Butter verfälschen, gerade der Wittwe Sch. gegenüber alle Veranlassung gegeben gewesen sei, sich im Bewußtsein seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorzusehen und alle hiernach gebotene Sorgfalt bei Prüfung der Butter vor ihrem Weiterverkauf anzuwenden, — daß demgegenüber die Behauptung des Angeklagten, daß ihm bei Prüfung der Butter deren Ansehen genüge, daß er die gekaufte Butter niemals versuche und sich auf die Ehrlichkeit der Produzenten verlasse, und daß es im Buttergeschäft nicht üblich sei, zum Zweck der Verlässigung über die Güte der Waaren vor deren Weiterverkauf den Butterweck in Stücke zu zerschneiden, nicht von Erheblichkeit sei und ein solches Verfahren, wie dies von dem Angeklagten auch bei dem hier in Frage stehenden Einkaufe angewendet worden sei, nicht im Geringsten die dem Händler obliegende Verpflichtung der thunlichsten Sorgfalt bei Prüfung der Waaren, deren Beschaffenheit denn auch in der Folge von dem Angeklagten einer weiteren Untersuchung nicht ausgesetzt worden sei, erfülle, — der Angeklagte also seinerseits nichts gethan habe, den einge-

tretenen und von ihm als möglich erkannten Erfolg, daß gefälschte Butter in Verkehr gelange, durch seine Thätigkeit abzuwenden. Damit hat das Berufungsgericht den vorliegenden faktischen Stoff in seiner Anwendung auf das nach Obigem richtig erfaßte Prinzip beurtheilt und diese Beurtheilung ist, weil rein thatsächlichem Gebiete angehörend, der Nachprüfung in der Revisions-Instanz entzogen. (s. Reichsger.-Entsch. Bd. 6 S. 121, insbes. S. 125 u. f.) Gegenstand einer solchen unzulässigen Nachprüfung wäre es aber auch, wenn man hier die Untersuchungshandlungen, welche der Angeklagte nach dem Urtheil schuldvoll unterlassen hat, bezüglich ihrer Zuverlässigkeit und Tauglichkeit beurtheilen wollte, denn gesetzlich sind solche Handlungen nicht bezeichnet, es ist darum die Frage der Tauglichkeit Beweisfrage, über die der Instanzrichter definitiv zu entscheiden hat. Daß aber das Berufungsgericht von der Ansicht ausging, daß der Angeklagte den verfälschten Zustand der Butter hätte erkennen müssen, wenn er die unterlassenen Untersuchungshandlungen vorgenommen hätte, erhellt aus der Entscheidung selbst und war darum nicht auch mit ausdrücklichen Worten zu erwähnen. Uebrigens würde ja der Angeklagte auch dann für schuldlos erachtet worden sein, wenn er überhaupt die Butter, wenn auch resultatlos, untersucht hätte, denn das Gesetz verlangt nur, daß der betreffende Verkäufer thunlichst bemüht war, sich über die von ihm feilgebotene oder verkaufte Waare zu unterrichten.

Hamburg. 32. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 3. Mai 1895 wider die Butterhändler S., Fritz A. und Peter A. zu H. — 1. Der Angeklagte S. hat in seinem Ladengeschäft eine Restquantität ranzig gewordene Butter, also ein Nahrungsmittel, welches verdorben war, obwohl er wußte, daß sie keinen guten Geschmack mehr hatte, unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Einen besonders hohen, ekelerregenden oder gar gesundheitsschädlichen Grad hatte die Verderbniß noch nicht erreicht. Er wurde dieserhalb mit 40 ℳ Geldstrafe belegt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

2. Der Angeklagte Fritz A. ist Inhaber eines Buttergeschäfts en gros und en detail, Peter A. ist in demselben als Kommis thätig.

Nach den am 20. Oktober 1894 aus dem Geschäft des Fritz A. entnommenen Butterproben hatte von den zum Verkauf bereit gehaltenen, thatsächlich auch an das Publikum verkauften Buttersorten Sorte I einen Wassergehalt von 24,70%, Sorte II einen solchen von 27,59%, während eine dritte Sorte nicht zu beanstanden war. Es ist nun zunächst zweifellos, daß ein derartig hoher Wasserzusatz zur Butter eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels darstellt. Denn wenn auch die beste Butter einen gewissen Wassergehalt hat, dessen normaler Prozentsatz von verschiedenen Sachverständigen verschieden bemessen wird und dessen gesetzliche Festlegung auf höchstens 16, 17 oder 18% aus praktischen Gründen bisher bedenklich erschienen ist, so steht doch soviel unzweifelhaft fest, daß ein Wassergehalt von 24,70 oder gar 27,57% jedes zulässige Maß übersteigt und dadurch, daß er unter Erhöhung des spezifischen Gewichtes der Butter deren Nährwerth vermindert, objektiv eine Verfälschung dieses wichtigen Nahrungsmittels enthält.

Der Angeklagte Fritz A. bezog seine Butter von einer Anzahl von Meiereien sowie in kleineren Quantitäten von Bauersleuten und verkaufte dieselbe weiter, entweder als „Originalmeiereibutter" oder als „Misch-Packbutter". Letztere wurde nach der dem Kommis Peter A. von seinem Prinzipal Fritz A. allgemein zu Beginn seiner Thätigkeit ertheilten Instruktion folgendermaßen hergestellt: Die zusammenzuarbeitenden Quantitäten Bauern- und Meiereibutter wurden in einen Trog gelegt und mit lauwarmem Wasser übergossen, welches ihr den nöthigen Grad von Weichheit und Geschmeidigkeit verlieh; in diesem Zustande wurde die Butter, nachdem vorher das Wasser durch ein im Troge befindliches Loch abgelassen worden, zusammengeknetet (gemischt) und dann in Fässer gefüllt (gepackt).

Bei dieser Prozedur nimmt die Butter einen gewissen Prozentsatz des auf sie gegossenen warmen Wassers in sich auf, und zwar um so mehr, je wärmer das Wasser ist oder je mehr die Butter unter diesem Wasser geknetet wird. Unter normaler Verarbeitung wird aber dieser Prozentsatz niemals auf 24 oder gar 27% steigen. Außerdem aber läßt sich nach dem Gutachten des Dr. F. eine etwa aufgenommene zu große Wassermenge dadurch beseitigen, daß man die Butter sich auf 15° C abkühlen läßt und dann das darin befindliche Wasser herausknetet. Wenn der Sachverständige F. gegen letztere Manipulation einwandte, daß sich die erkaltete Butter dann nicht in die Fässer verpacken lasse, so war er dabei offenbar von der unrichtigen Ansicht ausgegangen, daß die Butter auf eine weit geringere Temperatur als 15° C herabgekühlt werden müsse. Auch den weiter von ihm geltend gemachten Gesichtspunkt, daß der feine Geschmack von Butter unter mehrmaliger Bearbeitung leide, erachtete das Gericht bei der in Frage kommenden gewöhnlichen Mischbutter als nicht zutreffend, da es jedenfalls mehr im Interesse der Käufer dieser Butter liege, daß dieselbe vollwichtig sei und nicht zu einem Viertheil aus Wasser bestehe, als daß dieselbe einen besonders feinen Geschmack habe.

Bei dieser Sachlage konnte, da Peter A. lediglich der ihm gewordenen Instruktion seines Prinzipals zufolge durchaus normal gearbeitet haben will, und da ihm dies nicht widerlegt werden konnte, von einem Verschulden seinerseits nicht die Rede sein. Er wurde daher freigesprochen.

Der Angeklagte Fritz A. dagegen war als Geschäftsinhaber für die unverfälschte Qualität der im Betriebe seines Geschäftes hergestellten und verkauften Waaren dergestalt verantwortlich, daß er auch die Ausführung der von ihm seinem Personal ertheilten Aufträge und Instruktionen zu überwachen hatte und im Unterlassungsfalle dafür haftet. Er behauptete zu seiner Entlastung, daß der übermäßig hohe Wassergehalt nicht von ihm oder durch die in seinem Geschäft vorgenommene Bearbeitung hervorgerufen worden sei, daß vielmehr bereits diejenige Butter, die er von der Meierei W. bezogen und zur Herstellung der betreffenden Mischbutter verwendet habe, so wasserreich gewesen sei, daß er mittels Briefs vom 14. Oktober 1894 sich an den Meiereiverwalter M. gewendet, sich beschwert und gebeten habe, die Butter besser auszukneten. Dieser Umstand war jedoch keineswegs geeignet, den Angeklagten Fritz A. zu entlasten. Denn wenn damit auch erklärt wird, daß die an sich wässerige Butter durch den normalen Wasserzusatz, den sie bei der Behandlung mit lauwarmem Wasser aufnahm, schließlich den ungeheuer hohen Prozentsatz latenten Wassers von 24 bezw. 27% enthielt, so ging doch andererseits auch mit Bestimmtheit daraus hervor, daß der Angeklagte dies voraussehen mußte. Er war daher verpflichtet, darüber zu wachen, daß nicht die von ihm zur weiteren Verarbeitung hingegebene Meiereibutter, deren ungewöhnlichen Gehalt an Flüssigkeitstheilen er erkannt hatte, der daraus herzustellenden Mischbutter einen übermäßigen Wassergehalt mittheilte, und er mußte gegebenenfalls zur Beseitigung dieses Fehlers eventuell das ihm nach seinem eigenen Briefe vom 14. Oktober 1894 sehr wohl bekannte Mittel des nochmaligen Durchknetens der Butter in Anwendung bringen lassen, welches er selbst dem M. anempfohlen hatte. Insofern hatte er fahrlässig gehandelt und wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. mit 30 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft bestraft.

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Mai 1895 wider den Krämer K. zu H. — Am 8. Oktober 1894 hat ein Polizeibeamter in dem Geschäft des Angeklagten, der einen Kolonialwaarenhandel betreibt und auch Butter feilhält, 1/4 Pfund Butter zum Preise von 25 Pf. eingekauft. Diese Butter ist im Laboratorium für polizeiliche Nahrungsmittelkontrole untersucht, und als Resultat der Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die Butter zwar im Uebrigen normal gewesen, auch eine Verfälschung derselben durch Fremdfette nicht nachweisbar gewesen ist, daß sie aber wegen übermäßig hohen Wassergehaltes zu beanstanden war. Der Wassergehalt betrug 33,32%, während der Normalwassergehalt

der Meiereibutter durchschnittlich 13% ist und nicht über 16% hinausgehen darf. Wegen übermäßigen Wassergehalts war demnach die Butter als verfälscht zu erachten. Es fragte sich, ob der Angeklagte den Verkauf der verfälschten Butter wissentlich oder aus Fahrlässigkeit vorgenommen hat. Für die Annahme der Wissentlichkeit ist genügendes Material nicht erbracht. Eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nahm das Gericht aber um deswillen an, weil ihm von dem Reisenden, der die Butter dem Angeklagten geliefert hatte, gesagt war, daß sie nicht völlig ausgearbeitet sei, und ferner, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. derartig mit Wasser durchsetzte Butter auch äußerlich dem aufmerksamen Beobachter erkennbar ist, insoweit solche Butter sich als weicher und schmieriger darstellt als reine, mit normalem Wassergehalt versehene Butter. Wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. wurde Angeklagter zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Haft verurtheilt.

34. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1895 wider den Butterhändler Mu. zu H. — Der Polizeioffiziant M., welcher sich dienstlich mit der Nahrungsmittelkontrole zu befassen hat, betrat am 26. Mai 1894 den Laden des Angeklagten, der seit mehreren Jahren in Hamburg ein Butterdetailgeschäft betreibt, und ließ sich von diesem 2 Proben Butter aus offenen, für den Verkauf an das Publikum bestimmten Fässern, deren Inhalt der Angeklagte als Naturbutter bezeichnete, einhändigen. Von diesen beiden Proben, welche M. unverweilt an das chemische Institut gelangen ließ, enthielt ausweislich der von Dr. F. vorgenommenen chemischen Analyse die eine 21,4%, die andere 26,78% Wasser. Die erstere Probe stammte von einer Partie Butter, welche der Angeklagte von dem Zeugen H. geliefert erhalten hatte, die zweite mit dem Prozentsatze von 26,78 Wasser entstammte einer Partie Butter, welche der Angeklagte am 9. Mai 1894 von dem Zeugen Ha. geliefert erhalten hatte. Es steht durch das Gutachten des Prof. Dr. D. und des Dr. F. ferner fest, daß in beiden Fällen der Wassergehalt ein abnormer ist, und wenn auch ein besonderes Gesetz den höchst zulässigen Wassergehalt von Butter zwar nicht bestimmt, dennoch vom chemischen und landwirthschaftlichen Standpunkt aus eine ordnungsmäßig bereitete Butter nicht mehr als 10% Wasser enthalten darf, und daß das, was darüber ist, entweder auf eine absichtliche oder grobfahrlässige Beimischung von Wasser hinweist. Objektiv kann es daher keinem Bedenken unterliegen, daß beide Proben und damit auch der Inhalt der Fässer, denen sie entnommen sind, als Butter zu bezeichnen sind, welche durch einen zu hohen Wassergehalt verschlechtert und daher als verfälscht im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu gelten haben. Was nun zunächst die H.'sche Butter anlangt, so erachtet das Gericht nicht mit Sicherheit eine strafbare Beziehung des Angeklagten für nachgewiesen. Der Sachverständige, Buttermakler Hö., bekundete nämlich, daß im Butterhandel sogenannte Einschlagbutter — um solche handelte es sich in beiden Fällen — bis zu 21 bis 22% Wassergehalt habe. Es war nicht ausgeschlossen, daß die H.'sche Butter, als sie dem Angeklagten geliefert wurde, bereits den chemisch festgestellten Wasserbestand von 21,4% hatte, zumal H. als ein durchaus unverdächtiger Lieferant nicht gelten konnte, denn er ist wegen eines ähnlichen Deliktes bereits mit 300 ℳ Geldstrafe vorbestraft. Ferner erklärten die Sachverständigen Dr. D. und Dr. F., daß das Aussehen der Butter nicht nothwendig auf den Wasserbestand von 21,4% hinweisen mußte. Das Gericht ließ daher die H.'sche Butterprobe außer Betracht Anders dagegen lag die Sache mit der Ha.'schen Butterprobe. Zwar wurde nicht der Beweis erbracht, daß Angeklagter selbst die ihm von Ha. gelieferte Butter zum Zwecke der Täuschung mit Wasser versetzt hatte, obwohl ein dringender Verdacht nach dieser Richtung hin vorlag. Zweifellos aber hat er diese Butter, obwohl er wußte, daß sie zu viel Wasser enthielt, unter Verschweigung dieses Umstandes mehrere Tage hindurch an das Publikum verkauft. Namentlich an ihrem pomadenartigen Aussehen war der hohe Wassergehalt dieser Butter für Jeden, der sich mit dem Butterhandel befaßt, ohne Weiteres erkennbar. Hiernach hatte Angeklagter sich zwar nicht nach § 10[1] N.-M.-G. (wie der Eröffnungsbeschluß annahm), wohl aber nach § 10[2] schuldig gemacht. Er wurde mit 14 Tagen Gefängniß bestraft.

3. Verdorbene Butter.

35. **Reichsgericht.** Urtheil vom 22. Oktober 1895 und **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 12. Juni 1895 wider die Butterhändlerin K. zu T. — Bei einer am 30. März 1895 vorgenommenen Marktrevision fiel dem Schutzmann P. die Farbe der von der K. feilgehaltenen Butter auf. P. kaufte ½ Pfund jener Butter für 40 Pf. und fand beim Kosten derselben, daß sie einen äußerst ranzigen Geschmack hatte. Nach dem Gutachten des Direktors des chemischen Untersuchungsamtes in Breslau hatte die fragliche Butter einen käsigen und ranzigen Beigeschmack; dieselbe war von vornherein schlecht zubereitet und durch langes Liegen verdorben, so daß sie in keinem Falle als Eßbutter, sondern allenfalls nur als Kochbutter ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit genießbar war.

Die Angaben der K., daß sie die Käufer beim Verkaufe auf die ranzige Beschaffenheit der Butter aufmerksam gemacht und daß sie letztere überhaupt nur als Kochbutter verkauft habe, hat das Gericht als durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Die Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 22. Oktober 1895 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß die von der Angeklagten verkaufte Butter durch langes Liegen verdorben und ranzig geworden war, und daß die Angeklagte von diesem Umstande Kenntniß gehabt hat. Dadurch wird die Feststellung getragen, daß die Angeklagte wissentlich ein verdorbenes Nahrungsmittel verkauft hat. Wenn aus dem Sachverständigengutachten referirt wird, daß die Butter in keinem Falle als Eßbutter, sondern allenfalls nur als Kochbutter ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit genießbar gewesen sei, so wird dadurch nicht der Feststellung der Verdorbenheit — zu deren Begriffe völlige Ungenießbarkeit nicht gehört — eine Einschränkung gegeben des Inhalts, daß die Butter, soweit sie zum Kochen Verwendung zu finden bestimmt war, nicht als verdorben betrachtet werden könne, sondern nur ausgesprochen, daß sie unter dieser Voraussetzung nicht geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Urtheilsfeststellungen können aber auch weiter nicht anders als dahin verstanden werden, daß Angeklagte trotz Kenntniß von jenem ranzigen Zustande der Butter ihren Abkäufern vorsätzlich keine Mittheilung davon gemacht hat.

Damit sind alle Thatbestandsmerkmale des § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bedenkenfrei nachgewiesen. Der Einwand der Angeklagten, sie habe angenommen, daß die Käufer die Butter nicht zum Essen brauchen würden, erscheint nach Obigem nicht geeignet, den subjektiven Thatbestand des § 10 cit. auszuschließen, sondern könnte nur dann beachtlich erscheinen, wenn es sich um Bestrafung auf Grund des § 12 Ziffer 1 desselben Gesetzes handelte.

Der Einwand würde aber auch für den Fall eine zutreffende Zurückweisung erfahren haben, daß das angefochtene Urtheil dahin verstanden werden könnte, die verkaufte Butter sei nur in ihrer Eigenschaft als Eßbutter als verdorben anzusehen. Denn das erkennende Gericht hält für erwiesen, daß die Angeklagte eine Mittheilung über den Zustand der Butter unterlassen hat, obwohl sie die Möglichkeit erkannt hatte, es würde die von ihr in der für Eßbutter üblichen Form zum Verkauf

gestellte Butter als Eßbutter gekauft werden. Schon diese Erkenntniß begründete für die Angeklagte die Pflicht, die Käufer über die Beschaffenheit der Waare aufzuklären und machte das vorsätzliche Schweigen der Angeklagten zum Verschweigen im Sinne des Gesetzes. Daß aber zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandes des § 10 Ziffer 2 wie des § 12 Ziffer 2 Satz 2 des Nahrungsmittelgesetzes auch der Nachweis des sogenannten Eventualdolus hinreicht, ist vom Reichsgericht in dem „Rechtsprechung" Bd. 10 S. 157 ff. abgedruckten Urtheile und seitdem wiederholt anerkannt. Hiernach kann dem eingewendeten Rechtsmittel kein Erfolg zu Theil werden.

Preußen. 36. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 21. Mai 1896 wider die Wirthsfrau G. zu O. — Am 11. März 1896 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu O. an eine Frau 1 Pfund von ihr selbst hergestellte Butter. Polizeisergeant B. fand bei näherer Besichtigung der fraglichen Butter, daß dieselbe äußerlich eine auffallend gelbe Farbe, dagegen im Innern, von der äußeren Schicht scharf abgegrenzt, eine schmutzigweiße und krümelige Substanz zeigte. Der Anblick der Butter sowie der Geschmack erregten Ekel; der Geruch glich dem von hochgradig ranziger und faulender Butter. Das Pfundstück Butter wurde von B. beschlagnahmt und vom Kreisphysikus Dr. K. untersucht. Dieser stellte fest, daß die gelbe Schicht aus wirklicher Butter bestand, daß dagegen die schmutzigweiße, krümelige Masse völlig verdorbene Talg- und Käsetheile sowie ranzige Fette enthielt. Derartige Bestandtheile rufen wegen der sich bildenden Gifte Erbrechen, Diarrhoe und sonstige Verdauungsbeschwerden hervor und waren daher geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angabe der Angeklagten, daß die schmutzige Masse im Innern der fraglichen Butter von der mageren, aber nicht verdorbenen Milch ihrer Kuh hergerührt habe, war völlig unerheblich, weil dann jedenfalls schon die aus der Milch erzeugten Stoffe verdorben gewesen waren; daß die G. außerdem selbst diesen Zustand erkannt, ergab sich daraus, daß sie die verdorbene Masse mit einer Lage guter Butter umgeben hatte, um so den Anschein zu erwecken, als ob das Pfundstück durchweg aus guter Butter bestände. Dagegen hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte auch die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Butter gekannt hat. Die G. wurde des Betruges in Verbindung mit einem Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig erachtet und unter Berücksichtigung ihres Raffinements und ihrer Gewissenlosigkeit beim Verkauf der verdorbenen Butter zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

37. **Landgericht Elbing.** Urtheil vom 22. Februar 1894 wider die Eigenthümerfrau G. zu T. — Am 2. September 1893 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu C. an drei Frauen angeblich frische Eßbutter. Die Butter sah gut und frisch aus und schmeckte den Käuferinnen beim Proben auch ausgezeichnet, als sie dieselbe jedoch zu Hause durchschnitten, fanden sie, daß im Innern der frischen wohlschmeckenden Hülle, von dieser wie von einem Mantel umgeben, ein schmieriger, graugrüner, übelriechender, ranzig und scharf schmeckender Kern enthalten war, welcher den Hauptbestandtheil der Butter bildete. Die Zeuginnen übergaben diese Butter der Polizei. Nach dem Gutachten des Apothekers L., welcher die von der Angeklagten verkaufte Butter chemisch untersucht und bei der Untersuchung gleich den Käuferinnen gefunden hat, daß sich die äußere etwa fingerstarke Schicht wie die Schale einer Apfelsine von der inneren Masse ablösen ließ, besteht sowohl die Hüllschicht wie der ranzige Kern aus Naturbutter, letzterer jedoch aus sehr altem Butterfett, welches nach dem Befunde zur Zeit der Untersuchung auch bereits am Tage des Verkaufs, dem 2. September, verdorben und zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignet gewesen ist. Einen Irrthum des Sachverständigen hat der Gerichtshof trotz der erst am 27. September erfolgten chemischen Untersuchung für ausgeschlossen gehalten, da die von den Käuferinnen beschriebene Qualität der Butter allein schon den Beweis von der Ungenießbarkeit derselben zur Zeit des Verkaufes in überzeugender Weise lieferte.

Der Gerichtshof hat angenommen, daß die Angeklagte in der Absicht, die Käuferinnen zu täuschen, die schlechte innere Substanz der Butter äußerlich mit dem Schein einer tadellosen Beschaffenheit versehen hat. Dadurch, daß die G die so hergestellte Butter unter Verschweigung der vorgenommenen Manipulation verkaufte und in den Käuferinnen den Irrthum erregte, daß sie frische, wohlschmeckende Butter von ihr erhielten und für ein minderwerthiges, ungenießbares Fabrikat denselben Preis bezahlten, welcher für Butter tadelloser Güte gegeben wurde, hatte sie sich nicht nur eines Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G., sondern zugleich eines Betrugs schuldig gemacht. Die Angeklagte wurde zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10 N.-M.-G.

38. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 5. April 1896 wider die Händlerin J. zu D. — Am 19. Oktober 1895 ließ der Polizeikommissar S. durch die Müllerfrau L. von den auf dem Kohlenmarkte zu D. ausstehenden Butterhändlern zum Zwecke der chemischen Untersuchung verdächtige Butter aufkaufen. Damit keine Verwechselung stattfinden konnte, hatte S. den Schutzmann T. beauftragt, die Butterankäufe der L. zu kontroliren und sich jedesmal gleich nach dem Kaufe die Namen der Verkäufer in sein Taschenbuch einzutragen. Die von der ersten Händlerin, der Angeklagten, an Frau L. verkaufte Butter wurde noch am Tage des Einkaufs auf Veranlassung des S. von dem vereidigten Chemiker H. einer chemischen Untersuchung unterzogen. Hierbei stellte der Sachverständige fest, daß die fragliche Butter einen Ranzigkeitsgrad von 9,17° hatte, mithin über die Normalgrenze von 8° hinaus in Geruch und Geschmack zu weit vorgeschritten ranzig war und demgemäß als ein verdorbenes Nahrungsmittel angesehen werden mußte.

Die Angeklagte bestritt, am 19. Oktober überhaupt auf dem Kohlenmarkte Butter verkauft zu haben und gab an, dort lediglich zum Zwecke des Verkaufs an ihre Privatkundschaft in deren Auftrag mehrere Pfund Butter eingekauft zu haben. Diesen Angaben der J. hat der Gerichtshof jedoch auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme keinen Glauben schenken können, vielmehr als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte als alte und erfahrene Butterhändlerin den verdorbenen Zustand der von ihr verkauften Butter gekannt hat. Bereits dreimal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, wurde die J. zu 3 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem weiteren Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

39. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 14. März 1894 wider die verehelichte B. zu P. — Die B. lieferte im Oktober 1892 dem Bäckermeister S. 2 Tonnen Butter von je ca. 32 Pfund, welche sie selbst eingelegt hatte. Während die Butter in dem einen Faß durchweg gut war, fand S. nach etwa 3 bis 4 Wochen, daß die mittlere Schicht Butter in dem zweiten Faß — etwa 14 Pfund — schlecht und widerlich schmeckte. S. hat eine Probe davon im Januar 1893 dem Apotheker Ba. gegeben, und dieser hat dieselbe in Westphalen von sachverständiger Seite untersuchen lassen; eine zweite Probe wurde in einem noch viel späteren Termin, am 26. April 1893, dem chemischen Untersuchungsamt zu Breslau eingesandt. Letzteres fand in der Butter eine beträchtliche Menge Weizenstärke und erachtete die Butter als im Zustande der talgigen Veränderung befindlich, sowie wegen des Mehlzusatzes als gefälscht und als Eßbutter für verdorben.

Es mußte jedoch für ausgeschlossen gelten, daß die Angeklagte die Weizenstärke in die Butter gebracht hat, da letztere bei S. unausgesetzt in einer staubigen Dachkammer oder in der Backstube aufbewahrt und außerdem fortwährend mit Mehlstaub eingestäubt worden war. Ebenso ergab die Beweisaufnahme auch nicht den geringsten Anhalt dafür, daß die Butter schon bei der Lieferung an S. sich in dem verdorbenen Zustande be-

funden hat. Nach dem Sachverständigen, Apotheker Sch., kann die Veränderung der anfangs normalen Butter erst später, während der Besitzzeit des S., eingetreten sein. Die B. wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

40. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 28. Februar 1896 wider den Molkereiinspektor W. zu T. — Der Angeklagte hatte in der Molkerei zu T. die Butterbereitung zu leiten und den kaufmännischen Vertrieb der Butter zu bewirken. Außer Standbutter, welche schon viele Monate alt zu niedrigen Preisen verhandelt wurde, kam nur eine Sorte Butter als gute Tisch- oder Tafelbutter zum Verkauf. 1. Im Jahre 1895 hat nun W. zu mehreren Malen Butter, die schon 2 bis 3 Wochen alt war, im Mischungsverhältnisse 1 zu 2 mit frischer Butter vermischt, die so hergestellte Mischbutter nochmals kneten lassen und dann in den Handel gebracht. Wie der Molkereidirektor G. zu B. begutachtet hat, ist solches Verfahren allgemein üblich; da der Geschmack der Butter sich dadurch nicht ändere, werde die Butter weder schlechter noch minderwerthig. 2. Ende Mai 1895 wurden 9 Pfund Butter, in Pergamentpapier verpackt, in einer Kiste im feuchten, stockigen Keller aufbewahrt. Anfang August wurden dann diese 9 Pfund Butter in Buttermilch gelegt, mit frischer Butter zusammengeknetet — und schließlich gleichmäßig unter 3 Tonnen à 1 Ctr. frische Butter vertheilt, die Mitte August 1895 an die Handlung Gr. in Leipzig als gute Tischbutter abgingen. Diese 9 Pfund hatten eine dunkle graugrünliche Farbe nicht blos an der Oberfläche, sondern bis tief hinein in die Butter und rochen unangenehm, Folgen der Bildung von Schimmelpilzen im feuchten Keller, die auch durch die nachfolgende Behandlung nicht beseitigt sind und werden konnten.

Die Verwendung solcher Buttter durch Vermischung mit anderer guter Butter ist nach G.'s Gutachten unzulässig und keineswegs üblich, macht auch die ganze Butter minderwerthig.

Im Falle 1 lag eine Täuschung im Handel und Verkehr nicht vor, da sich W. zu dieser Herstellungsart, welche er als bekannt auch voraussetzen mochte, für berechtigt hielt. Dagegen hat der Angeklagte im Falle 2 die verdorbene Beschaffenheit der Butter gekannt und gewußt, daß die mit derselben vorgenommenen Manipulationen ihren Charakter als eines verdorbenen Nahrungsmittels nicht änderten. W. wurde zu 2 eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 300 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt; zu 1 wurde er dagegen freigesprochen.

41. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 30. März 1896 wider die Butterhändlerin H. zu J. — Am 16. Dezember 1895 kaufte die Arbeiterfrau W. auf dem Neumarkt zu Breslau von der Angeklagten für 50 Pf. ein Stück Butter. Letzteres wurde von Dr. F. im chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersucht, zeigte einen sehr schlechten Geschmack und war talgig verändert. Die Butter war in dem Zustande, in welchem sie verkauft wurde, als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen. Der Umstand, daß ein Theil der Butter durch besondere Behandlung, z. B. durch Kochen, noch als Nahrungsmittel verwendet werden konnte, änderte an dieser Auffassung nichts. Es konnte aber nicht für erwiesen erachtet werden, daß die Angeklagte den verdorbenen Zustand der fraglichen Butter gekannt hat. Bei gehöriger Aufmerksamkeit, insbesondere bei sorgsamen Kosten hätte sie jedoch die Verdorbenheit der Butter wahrnehmen können. Die H. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

42. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 2. Juli 1894 wider den Kaufmann B. zu M. — Das Schöffengericht zu Magdeburg hatte den Angeklagten am 14. April 1894 wegen eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil die Zeugin R. in dem B.'schen Geschäfte am 19. Dezember 1893 für 1 ℳ ein Pfund Faßbutter gekauft hatte, welche sich als verdorben ausgewiesen hatte, da sie nur 67 % Fett, aber 25 % Wasser und 19,5 % Ranzigkeit enthielt, während 8 % Ranzigkeit und 80 % Fett die äußerste Grenze bilden, über die hinaus und bezw. hinter der zurück eine brauchbare Butter nichts dergleichen enthalten darf. Auf die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung mußte dessen Freisprechung erfolgen.

Allerdings ging das Berufungsgericht mit dem ersten Richter davon aus, daß die von der R. s. Zt. gekaufte Butter als verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen war, welches geeignet war, nach seinem Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß den Angeklagten bei dem Verkauf dieser Butter, oder auch nur bei der Ermöglichung ihres Verkaufes an die R. ein strafbares Versehen zur Last fällt. Der Angeklagte hatte nämlich diese Butter einem größeren Kübel entnommen, deren er eine ganze Anzahl aus Westfalen, als Bauernbutter enthaltend, bezogen hatte. Die von ihm zum Verkauf gestellten Kübel will der Angeklagte gekostet und für frisch und verkaufsfähig befunden haben. Das schließe aber, so behauptet er, nicht aus, daß bei der Einsammlung der Butter in Westfalen auch mal ein Klumpen verdorbener Butter mit untergelaufen sei, und daß deshalb sich in dem am 19. Dezember 1893 in Angriff gewesenen Kübel im Innern ein größerer oder kleinerer Komplex verdorbener Butter befunden habe, wovon zufällig der R. gegeben sein möge. Eine Verantwortung hierfür könne ihn nicht treffen. Die Untersuchung der Butter, ehe sie zum Verkauf gestellt werde, könne nicht derart vorgenommen werden, daß solche Ungleichmäßigkeiten ihrer Beschaffenheit, wie sie hier vorgelegen haben müßten, mit Sicherheit zu erkennen seien.

Diese Vertheidigung erkannte das Gericht als durchgreifend an und sprach deshalb den Angeklagten von einem Fahrlässigkeitsvergehen gegen § 14 N.-M.-G. frei.

43. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 30. Januar 1894 wider die Wittwen K. und G. zu H. — Die Angeklagten verkauften am 18. Januar 1894 auf dem Wochenmarkte zu W. Butter für 90 Pf. das Pfund, welche sie für 80 Pf. das Pfund eingekauft hatten. Marktmeister Gr. ließ bei jeder der Angeklagten ein Pfund dieser Butter kaufen und übergab die Proben dem Apotheker F. zur Untersuchung. Letztere ergab, daß die Butter zwar reines Butterfett hatte, aber hochgradig ranzig geworden war, sodaß sie in einer für jeden Laien erkennbaren Weise Ekel und Widerwillen erregte. Nach diesem Befunde mußte die von den Angeklagten verkaufte Butter als ein verdorbenes Genußmittel im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. bezeichnet werden, da sie in ihrer Beschaffenheit von der normalen derart abwich, daß ihr Nähr- oder Genußwerth zweifellos vermindert war. Daß die Angeklagten Kenntniß von dem verdorbenen Zustande der fraglichen Butter gehabt haben, konnte ihnen nicht nachgewiesen werden. Dagegen haben sie fahrlässig gehandelt, indem es ihnen als Marktfrauen leicht gewesen wäre, bei einiger Aufmerksamkeit die verdorbene Beschaffenheit ihrer Waare zu erkennen. Die Angeklagten, wegen Feilhaltens verdorbener bezw. verfälschter Butter schon vorbestraft, wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

44. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 17. März 1894 wider die Butterhändlerin C. zu Cr. — Am 25. Oktober 1893 kaufte die Ehefrau K. auf dem Markte zu Ruhrort von der Händlerin P. 3 Pfund Butter, angeblich Naturbutter. Der Genuß der Butter rief bei der Käuferin und ihren Familienangehörigen Leibschmerzen hervor. Als sich demnächst beim Ausschmelzen eines Theils dieser Butter ungewöhnliche Massen von Dampf entwickelten und auch verdächtige Substanzen zurückblieben, übergab Frau K. einen Theil von der von der P. gekauften Butter der Polizeibehörde zum Zweck der Feststellung, ob die Butter verfälscht sei. Diese Butter wurde in der öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ruhrort untersucht und von Dr. Sch. dortselbst wegen hochgradiger Ranzigkeit, die mit Sicherheit schon am Tage des Verkaufs vorhanden gewesen, als gesundheitsschädlich bezeichnet.

Die P. hatte ihre am fragl. Markttage feilgehaltene Butter theils von der Angeklagten C., theils von einem ihr unbekannten fremden Manne aufgekauft. Die C. hat jedoch am gen. Tage nicht persönlich auf dem Markt zu Ruhrort Butter verkauft, sondern dies durch ihre Dienstmagd S. besorgen lassen. Letztere hat damals einige Pfund Butter, welche jedoch nach ihrer Ansicht gut und unverdorben waren, zum Weiterverkauf an die P. abgegeben. Ob nun die K. von der C.'schen Butter oder von der, von dem unbekannten Manne herstammenden, bekommen hat, wollte die P. nicht mehr wissen. Bei dieser Sachlage konnte nicht festgestellt werden, daß die bei der K.'schen Familie aufgetretenen krankhaften Erscheinungen durch den Genuß der von der Angeklagten C. hergestellten Butter hervorgerufen waren. Die C. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.) Gegen die P. wurde besonders verhandelt.

45. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. August 1894 wider die Ehefrau P. zu Dü. — Am 25. Oktober 1893 kaufte die Zeugin K. auf dem Markte zu R. 3 Pfund Butter. Dieselbe zeigte, obwohl sie als reine Naturbutter gekauft war, beim Gebrauche, der an demselben Tage stattfand, einen schlechten Geschmack, und ihr an demselben Tage stattgehabter Genuß verursachte bei der Käuferin und deren Familienangehörigen Leibschmerzen. Als ein Theil der Butter an demselben oder dem folgenden Tage geschmolzen wurde, entwickelten sich ungewöhnliche Massen von übel riechendem Dampf, es blieben auch Substanzen zurück, die nach der Ansicht der Ehefrau K. bei guter Naturbutter nicht zurückbleiben. Die Käuferin übergab daher die ihr verdächtige Butter am 27. Oktober der Polizeibehörde, nachdem sie die Butter inzwischen kühl in ihrem Keller aufbewahrt und nur mit kaltem, reinem Wasser behandelt hatte. Von der Polizeibehörde ist diese Butter dann an die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ruhrort abgegeben. Die hier am 31. Oktober durch den Sachverständigen Dr. S. vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Butter hochgradig ranzig und gesundheitsschädlich war. Zu dem bei dem Verkaufe vorhandenen Salzgehalt ist seitdem weiteres Salz nicht hinzugefügt worden. Im Verhandlungstermin bekundete Dr. S., daß diese von ihm untersuchte und als gesundheitsschädlich befundene Butter unbedingt schon am Tage ihres Verkaufs, dem 25. Oktober, verdorben gewesen ist, da sie sonst nicht bis zum Tage der Untersuchung derartig hätte verderben können. Diesem Gutachten schloß sich der Sachverständige, Kaufmann und Agent T., an, nachdem ihm von dem vorgenannten Sachverständigen mitgetheilt war, daß die in Frage kommende Butter nicht ungesalzen war, sondern noch bei der chemischen Untersuchung einen Salzgehalt von 4% aufwies. Das Gericht hat durch diese Gutachten für erwiesen angenommen, daß die fragliche Butter bereits beim Verkauf ranzig war, und daß aus diesem Grunde ihr Genuß den Mitgliedern der K.'schen Familie Leibschmerzen verursacht hat. Es wurde der Angeklagten Glauben geschenkt, daß sie selbst die fragliche Butter aufgekauft und bei ihrem guten Aussehen nicht daran gedacht habe, daß die Butter verdorben sein könne. Das Gericht hielt jedoch die Angeklagte als Verkäuferin der Butter unbedingt für verpflichtet, sich auf irgend eine Weise von der Qualität der von ihr feilgehaltenen Waare zu überzeugen. Wenn sie selbst wegen einer Erkältung nicht im Stande gewesen sei, die Butter zu untersuchen, so wäre es ihre Sache gewesen, die Prüfung durch einen zuverlässigen Dritten vornehmen zu lassen. Die P. wurde wegen Fahrlässigkeit zu 10 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Februar 1896 wider den Winkelier T., den Bäcker und Winkelier D. und den Winkelier und Schlosser P., sämmtlich zu Di. — Am 18. November 1895 hatte Chemiker Dr. B. in amtlichem Auftrage in den Geschäftslokalen der Angeklagten Butterproben entnommen und dieselben für ranzig befunden. Das Schöffengericht zu Dinslaken sprach die Angeklagten jedoch am 20. Dezember 1895 frei, weil denselben, wenn auch die Butter verdorben gewesen, doch das Bewußtsein davon gefehlt, und auch weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte. Gegen dies Urtheil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Auch in der Berufungsinstanz wurde keine dritte Person ermittelt, welche auch nur in einem Falle die betreffende Butter, von der Dr. B am 18. November Proben entnommen hatte, verdorben oder überhaupt ranzig befunden hätte; die darüber als Zeugen vernommenen Konsumenten haben im Gegentheil bekundet, daß die Butter nicht verdorben und auch nicht ranzig gewesen wäre. Demgegenüber erachtete das Gericht die Bekundung des Sachverständigen Dr. B., daß er bei der Butter von dem Angeklagten T. 14°, bei derjenigen von D. 17,6° und bei derjenigen von P. 17,8° Ranzigkeit festgestellt habe, und daß Butter, welche mehr als 8° Ranzigkeit aufweise, als verdorben zu bezeichnen sei, für nicht maßgebend, da es darauf ankomme, ob das Nahrungsmittel in Folge Veränderung seines normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum menschlichen Genusse ungeeignet sei. Es blieb daher bei der Freisprechung der Angeklagten.

4. Bestrafungen wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter.

Preußen. 47. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 9. Januar 1896 wider den Butterhändler Br. und die Verkäuferin S. zu B. — In der Filiale des Angeklagten Br., welcher mit Butter und Margarine handelt, verabfolgte die von ihm dort bestellte Verkäuferin S. am 17. August 1895 der Frau Bo., welche Butter verlangte, gegen Zahlung von 50 Pf. eine Quantität Margarine aus einem Kübel, welcher in der Butterlage derart stand, daß die Käuferin Bo. eine Aufschrift „Margarine" nicht entdecken konnte, in einem Papiere, welches die Bezeichnung „Margarine" nicht trug.

Wiewohl die wiederholten Vorstrafen des Angeklagten Br. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittel- und Margarinegesetz — letztere 1893 und 1894 — die Vermuthung eines planmäßigen Handelns nahe legten, ist ein solches doch nicht erwiesen, und das Gericht glaubte der Angabe der S., daß sie nur aus Versehen „Margarine" statt Butter verabfolgt habe, weil die Kübel beider Waaren durcheinanderstanden.

Sache des Br., der in demselben Laden Butter und Margarine führte, wäre es gewesen, eine derartige Aufstellung der Kübel anzuordnen, daß eine solche Verwechselung nicht möglich war, also z. B. durch Sonderung auf verschiedenen Seiten, an verschiedenen Wänden des Ladenraumes und für die wirksame Durchführung durch Kontrole zu sorgen. Andererseits hätte sich die Verkäuferin S., die es wußte, daß eine solche Ordnung nicht bestand, vor Verabfolgung der Waare durch genaue Prüfung des Gefäßes, aus dem sie die Waare entnahm, überzeugen müssen, daß sie die Waaren nicht verwechselte.

Durch das Unterlassen der Erfüllung dieser Pflichten haben beide Angeklagten fahrlässig gehandelt. Sie waren daher wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 N.-M.-G. und §§ 3, 5 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 vom Schöffengericht Berlin durch Urtheil vom 9. November 1895 mit Recht verurtheilt — Br. zu 75 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Haft, die S. zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft — und ihre Berufung wurde verworfen.

48. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 3. Januar 1896 wider die verehelichte Bäudler H. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte am 11. November 1895 die Angeklagte zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 12 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil dieselbe

funden hat. Nach dem Sachverständigen, Apotheker Sch., kann die Veränderung der anfangs normalen Butter erst später, während der Besitzzeit des S., eingetreten sein. Die B. wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

40. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 28. Februar 1896 wider den Molkereiinspektor W. zu T. — Der Angeklagte hatte in der Molkerei zu T. die Butterbereitung zu leiten und den kaufmännischen Vertrieb der Butter zu bewirken. Außer Standbutter, welche schon viele Monate alt zu niedrigen Preisen verhandelt wurde, kam nur eine Sorte Butter als gute Tisch- oder Tafelbutter zum Verkauf. 1. Im Jahre 1895 hat nun W. zu mehreren Malen Butter, die schon 2 bis 3 Wochen alt war, im Mischungsverhältnisse 1 zu 2 mit frischer Butter vermischt, die so hergestellte Mischbutter nochmals kneten lassen und dann in den Handel gebracht. Wie der Molkereidirektor G. zu B. begutachtet hat, ist solches Verfahren allgemein üblich; da der Geschmack der Butter sich dadurch nicht ändere, werde die Butter weder schlechter noch minderwerthig. 2. Ende Mai 1895 wurden 9 Pfund Butter, in Pergamentpapier verpackt, in einer Kiste im feuchten, stockigen Keller aufbewahrt. Anfang August wurden dann diese 9 Pfund Butter in Buttermilch gelegt, mit frischer Butter zusammengeknetet — und schließlich gleichmäßig unter 3 Tonnen à 1 Ctr. frische Butter vertheilt, die Mitte August 1895 an die Handlung Gr. in Leipzig als gute Tischbutter abgingen. Diese 9 Pfund hatten eine dunkle graugrünliche Farbe nicht blos an der Oberfläche, sondern bis tief hinein in die Butter und rochen unangenehm, Folgen der Bildung von Schimmelpilzen im feuchten Keller, die auch durch die nachfolgende Behandlung nicht beseitigt sind und werden konnten.

Die Verwendung solcher Buttter durch Vermischung mit anderer guter Butter ist nach G.'s Gutachten unzulässig und keineswegs üblich, macht auch die ganze Butter minderwerthig.

Im Falle 1 lag eine Täuschung im Handel und Verkehr nicht vor, da sich W. zu dieser Herstellungsart, welche er als bekannt auch voraussetzen mochte, für berechtigt hielt. Dagegen hat der Angeklagte im Falle 2 die verdorbene Beschaffenheit der Butter gekannt und gewußt, daß die mit derselben vorgenommenen Manipulationen ihren Charakter als eines verdorbenen Nahrungsmittels nicht änderten. W. wurde zu 2 eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 300 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt; zu 1 wurde er dagegen freigesprochen.

41. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 30. März 1896 wider die Butterhändlerin H. zu J. — Am 16. Dezember 1895 kaufte die Arbeiterfrau W. auf dem Neumarkt zu Breslau von der Angeklagten für 50 Pf. ein Stück Butter. Letzteres wurde von Dr. F. im chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersucht, zeigte einen sehr schlechten Geschmack und war talgig verändert. Die Butter war in dem Zustande, in welchem sie verkauft wurde, als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen. Der Umstand, daß ein Theil der Butter durch besondere Behandlung, z. B. durch Kochen, noch als Nahrungsmittel verwendet werden konnte, änderte an dieser Auffassung nichts. Es konnte aber nicht für erwiesen erachtet werden, daß die Angeklagte den verdorbenen Zustand der fraglichen Butter gekannt hat. Bei gehöriger Aufmerksamkeit, insbesondere bei sorgsamen Kosten hätte sie jedoch die Verdorbenheit der Butter wahrnehmen können. Die H. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

42. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 2. Juli 1894 wider den Kaufmann B. zu M. — Das Schöffengericht zu Magdeburg hatte den Angeklagten am 14. April 1894 wegen eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil die Zeugin R. in dem B.'schen Geschäfte am 19. Dezember 1893 für 1 ℳ ein Pfund Faßbutter gekauft hatte, welche sich als verdorben ausgewiesen hatte, da sie nur 67 % Fett, aber 25 % Wasser und 19,5 % Ranzigkeit enthielt, während 8 % Ranzigkeit und 80 % Fett die äußerste Grenze bilden, über die hinaus und bezw. hinter der zurück eine brauchbare Butter nichts dergleichen enthalten darf. Auf die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung mußte dessen Freisprechung erfolgen.

Allerdings ging das Berufungsgericht mit dem ersten Richter davon aus, daß die von der R. s. Zt. gekaufte Butter als verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen war, welches geeignet war, nach seinem Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß den Angeklagten bei dem Verkauf dieser Butter, oder auch nur bei der Ermöglichung ihres Verkaufes an die R. ein strafbares Versehen zur Last fiele. Der Angeklagte hatte nämlich diese Butter einem größeren Kübel entnommen, deren er eine ganze Anzahl aus Westfalen, als Bauernbutter enthaltend, bezogen hatte. Die von ihm zum Verkauf gestellten Kübel will der Angeklagte gekostet und für frisch und verkaufsfähig befunden haben. Das schließe aber, so behauptet er, nicht aus, daß bei der Einsammlung der Butter in Westfalen auch mal ein Klumpen verdorbener Butter mit untergelaufen sei, und daß deshalb sich in dem am 19. Dezember 1893 in Angriff gewesenen Kübel im Innern ein größerer oder kleinerer Komplex verdorbener Butter befunden habe, wovon zufällig der R. gegeben sein möge. Eine Verantwortung hierfür könne ihn nicht treffen. Die Untersuchung der Butter, ehe sie zum Verkauf gestellt werde, könne nicht derart vorgenommen werden, daß solche Ungleichmäßigkeiten ihrer Beschaffenheit, wie sie hier vorgelegen haben müßten, mit Sicherheit zu erkennen seien.

Diese Vertheidigung erkannte das Gericht als durchgreifend an und sprach deshalb den Angeklagten von einem Fahrlässigkeitsvergehen gegen § 14 N.-M.-G. frei.

43. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 30. Juni 1894 wider die Wittwen K. und G. zu H. — Die Angeklagten verkauften am 18. Januar 1894 auf dem Wochenmarkte zu W. Butter für 90 Pf. das Pfund, welche sie für 80 Pf. das Pfund eingekauft hatten. Marktmeister Gr. ließ bei jeder der Angeklagten ein Pfund dieser Butter kaufen und übergab die Proben dem Apotheker F. zur Untersuchung. Letztere ergab, daß die Butter zwar reines Butterfett hatte, aber hochgradig ranzig geworden war, sodaß sie in einer für jeden Laien erkennbaren Weise Ekel und Widerwillen erregte. Nach diesem Befunde mußte die von den Angeklagten verkaufte Butter als ein verdorbenes Genußmittel im Sinne des § 10^2 N.-M.-G. bezeichnet werden, da sie in ihrer Beschaffenheit von der normalen derart abwich, daß ihr Nähr- oder Genußwerth zweifellos vermindert war. Daß die Angeklagten Kenntniß von dem verdorbenen Zustande der fraglichen Butter gehabt haben, konnte ihnen nicht nachgewiesen werden. Dagegen haben sie fahrlässig gehandelt, indem es ihnen als Marktfrauen leicht gewesen wäre, bei einiger Aufmerksamkeit die verdorbene Beschaffenheit ihrer Waare zu erkennen. Die Angeklagten, wegen Feilhaltens verdorbener bezw. verfälschter Butter schon vorbestraft, wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

44. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 17. März 1894 wider die Butterhändlerin C. zu Cr. — Am 25. Oktober 1893 kaufte die Ehefrau K. auf dem Markte zu Ruhrort von der Händlerin P. 3 Pfund Butter, angeblich Naturbutter. Der Genuß der Butter rief bei der Käuferin und ihren Familienangehörigen Leibschmerzen hervor. Als sich demnächst beim Ausschmelzen eines Theils dieser Butter ungewöhnliche Massen von Dampf entwickelten und auch verdächtige Substanzen zurückblieben, übergab Frau K. einen Theil von der von der P. gekauften Butter der Polizeibehörde zum Zweck der Feststellung, ob die Butter verfälscht sei. Diese Butter wurde in der öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ruhrort untersucht und von Dr. Sch. dortselbst wegen hochgradiger Ranzigkeit, die mit Sicherheit schon am Tage des Verkaufs vorhanden gewesen, als gesundheitsschädlich bezeichnet.

Die P. hatte ihre am fragl. Markttage feilgehaltene Butter theils von der Angeklagten C., theils von einem ihr unbekannten fremden Manne aufgekauft. Die C. hat jedoch am gen. Tage nicht persönlich auf dem Markt zu Ruhrort Butter verkauft, sondern dies durch ihre Dienstmagd S. besorgen lassen. Letztere hat damals einige Pfund Butter, welche jedoch nach ihrer Ansicht gut und unverdorben waren, zum Weiterverkauf an die P. abgegeben. Ob nun die K. von der C.'schen Butter oder von der, von dem unbekannten Manne herstammenden, bekommen hat, wollte die P. nicht mehr wissen. Bei dieser Sachlage konnte nicht festgestellt werden, daß die bei der K.'schen Familie aufgetretenen krankhaften Erscheinungen durch den Genuß der von der Angeklagten C. hergestellten Butter hervorgerufen waren. Die C. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.) Gegen die P. wurde besonders verhandelt.

45. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. August 1894 wider die Ehefrau P. zu Dü. — Am 25. Oktober 1893 kaufte die Zeugin K. auf dem Markte zu R. 3 Pfund Butter. Dieselbe zeigte, obwohl sie als reine Naturbutter gekauft war, beim Gebrauche, der an demselben Tage stattfand, einen schlechten Geschmack, und ihr an demselben Tage stattgehabter Genuß verursachte bei der Käuferin und deren Familienangehörigen Leibschmerzen. Als ein Theil der Butter an demselben oder dem folgenden Tage geschmolzen wurde, entwickelten sich ungewöhnliche Massen von übel riechendem Dampf, es blieben auch Substanzen zurück, die nach der Ansicht der Ehefrau K. bei guter Naturbutter nicht zurückbleiben. Die Käuferin übergab daher die ihr verdächtige Butter am 27. Oktober der Polizeibehörde, nachdem sie die Butter inzwischen kühl in ihrem Keller aufbewahrt und nur mit kaltem, reinem Wasser behandelt hatte. Von der Polizeibehörde ist diese Butter dann an die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ruhrort abgegeben. Die hier am 31. Oktober durch den Sachverständigen Dr. S. vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Butter hochgradig ranzig und gesundheitsschädlich war. Zu dem bei dem Verkaufe vorhandenen Salzgehalt ist seitdem weiteres Salz nicht hinzugefügt worden. Im Verhandlungstermin bekundete Dr. S., daß diese von ihm untersuchte und als gesundheitsschädlich befundene Butter unbedingt schon am Tage ihres Verkaufs, dem 25. Oktober, verdorben gewesen ist, da sie sonst nicht bis zum Tage der Untersuchung derartig hätte verderben können. Diesem Gutachten schloß sich der Sachverständige, Kaufmann und Agent T., an, nachdem ihm von dem vorgenannten Sachverständigen mitgetheilt war, daß die in Frage kommende Butter nicht ungesalzen war, sondern noch bei der chemischen Untersuchung einen Salzgehalt von 4% aufwies. Das Gericht hat durch diese Gutachten für erwiesen angenommen, daß die fragliche Butter bereits beim Verkauf ranzig war, und daß aus diesem Grunde ihr Genuß den Mitgliedern der K.'schen Familie Leibschmerzen verursacht hat. Es wurde der Angeklagten Glauben geschenkt, daß sie selbst die fragliche Butter aufgekauft und bei ihrem guten Aussehen nicht daran gedacht habe, daß die Butter verdorben sein könne. Das Gericht hielt jedoch die Angeklagte als Verkäuferin der Butter unbedingt für verpflichtet, sich auf irgend eine Weise von der Qualität der von ihr feilgehaltenen Waare zu überzeugen. Wenn sie selbst wegen einer Erkältung nicht im Stande gewesen sei, die Butter zu untersuchen, so wäre es ihre Sache gewesen, die Prüfung durch einen zuverlässigen Dritten vornehmen zu lassen. Die P. wurde wegen Fahrlässigkeit zu 10 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Februar 1896 wider den Winkelier T., den Bäcker und Winkelier D. und den Winkelier und Schlosser P., sämmtlich zu Di. — Am 18. November 1895 hatte Chemiker Dr. B. in amtlichem Auftrage in den Geschäftslokalen der Angeklagten Butterproben entnommen und dieselben für ranzig befunden. Das Schöffengericht zu Dinslaken sprach die Angeklagten jedoch am 20. Dezember 1895 frei, weil denselben, wenn auch die Butter verdorben gewesen, doch das Bewußtsein davon gefehlt, und auch weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte. Gegen dies Urtheil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Auch in der Berufungsinstanz wurde keine dritte Person ermittelt, welche auch nur in einem Falle die betreffende Butter, von der Dr. B am 18. November Proben entnommen hatte, verdorben oder überhaupt ranzig befunden hätte; die darüber als Zeugen vernommenen Konsumenten haben im Gegentheil bekundet, daß die Butter nicht verdorben und auch nicht ranzig gewesen wäre. Demgegenüber erachtete das Gericht die Bekundung des Sachverständigen Dr. B., daß er bei der Butter von dem Angeklagten T. 14°, bei derjenigen von D. 17,6° und bei derjenigen von P. 17,8° Ranzigkeit festgestellt habe, und daß Butter, welche mehr als 8° Ranzigkeit aufweise, als verdorben zu bezeichnen sei, für nicht maßgebend, da es darauf ankomme, ob das Nahrungsmittel in Folge Veränderung seines normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum menschlichen Genusse ungeeignet sei. Es blieb daher bei der Freisprechung der Angeklagten.

4. Bestrafungen wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter.

Preußen. 47. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 9. Januar 1896 wider den Butterhändler Br. und die Verkäuferin S. zu B. — In der Filiale des Angeklagten Br., welcher mit Butter und Margarine handelt, verabfolgte die von ihm dort bestellte Verkäuferin S. am 17. August 1895 der Frau Bo., welche Butter verlangte, gegen Zahlung von 50 Pf. eine Quantität Margarine aus einem Kübel, welcher in der Butterlage derart stand, daß die Käuferin Bo. eine Aufschrift „Margarine" nicht entdecken konnte, in einem Papiere, welches die Bezeichnung „Margarine" nicht trug.

Wiewohl die wiederholten Vorstrafen des Angeklagten Br. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittel- und Margarinegesetz — letztere 1893 und 1894 — die Vermuthung eines planmäßigen Handelns nahe legten, ist ein solches doch nicht erwiesen, und das Gericht glaubte der Angabe der S., daß sie nur aus Versehen „Margarine" statt Butter verabfolgt habe, weil die Kübel beider Waaren durcheinanderstanden.

Sache des Br., der in demselben Laden Butter und Margarine führte, wäre es gewesen, eine derartige Aufstellung der Kübel anzuordnen, daß eine solche Verwechselung nicht möglich war, also z. B. durch Sonderung auf verschiedenen Seiten, an verschiedenen Wänden des Ladenraumes und für die wirksame Durchführung durch Kontrole zu sorgen. Andererseits hätte sich die Verkäuferin S., die es wußte, daß eine solche Ordnung nicht bestand, vor Verabfolgung der Waare durch genaue Prüfung des Gefäßes, aus dem sie die Waare entnahm, überzeugen müssen, daß sie die Waaren nicht verwechselte.

Durch das Unterlassen der Erfüllung dieser Pflichten haben beide Angeklagten fahrlässig gehandelt. Sie waren daher wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 N.-M.-G. und §§ 3, 5 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 vom Schöffengericht Berlin durch Urtheil vom 9. November 1895 mit Recht verurtheilt — Br. zu 75 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Haft, die S. zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft — und ihre Berufung wurde verworfen.

48. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 3. Januar 1896 wider die verehelichte Bäudler H. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte am 11. November 1895 die Angeklagte zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 12 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil dieselbe

a) wissentlich Genußmittel, welche nachgemacht waren, nämlich Margarine, unter Verschweigung des Umstandes, daß es Margarine sei, als Butter verkauft hat, b) Margarine im Einzelverkauf an Käufer nicht in einer Umhüllung abgegeben hat, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen des Verkäufers enthaltende Inschrift trug. (Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. und §§ 3, 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1887.)

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil die Strafe zu niedrig bemessen und weil nicht auf Publikation erkannt worden. In ersterer Beziehung hielt das Berufungsgericht jedoch die schöffengerichtliche Strafe für ausreichend. In der anderen Hinsicht wurde nachträglich die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

49. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 19. Februar 1896 wider die verehelichte Vorkosthändlerin H. zu B. — Die Angeklagte hat am 8. Juli 1895 in B. dem Amtsdiener S. anstatt Butter für 20 Pf. Margarine verkauft, ohne dem S. dies zu sagen und ohne eine Umhüllung zu verwenden, welche eine die Bezeichnung „Margarine" und den Namen des Verkäufers enthaltende Inschrift trug. S. erhielt für 20 Pf. ¼ Pfund Margarine; diesen Werth bezw. Preis hatte damals auch Margarine. Deshalb konnte die Anklage des Betruges nicht aufrecht erhalten werden, und mußte die H. von der Anschuldigung aus § 263 R.-St.-G.-B. freigesprochen werden. Dagegen hat die Angeklagte ein nachgemachtes Nahrungs- und Genußmittel, nämlich Margarine, unter Verschweigung dieses Umstandes als Butter verkauft und im gewerbsmäßigen Einzelverkauf Margarine an einen Käufer nicht in der vorgeschriebenen Umhüllung abgegeben. Die H. wurde demnach wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. in idealer Konkurrenz mit einer Uebertretung der §§ 3 und 5 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887 zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung der Angeklagten wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg. 50. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 31. Mai 1893 wider J. zu H. — Zeuge P., welcher vom Verein gegen Mischbutter angestellt ist, kaufte am 13. Oktober 1892 in dem J.'schen Geschäfte für 50 Pf. ein halbes Pfund Butter, welches ihm J. selbst in ein weißes Papier einschlug, und aushändigte. Das Papier war mit der Bezeichnung „Margarine" nicht versehen. P. lieferte die so eingeschlagene Butter auf der Polizeibehörde ab, woselbst Polizeioffiziant Z. feststellte, daß die angebliche Butter reine Margarine war.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme war zweifellos, daß J. wissentlich Margarine als Butter verkauft hat. Wegen gleichen Vergehens schon mit 120 ℳ Geldstrafe vorbestraft, wurde J. im vorliegenden Falle zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 10², 16 N.-M.-G; §§ 1, 3, 5² des Ges. vom 12. Juli 1887.)

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Dezember 1894 wider den Fettwaarenhändler J. — Die Zeugin H. kaufte am 30. Oktober und am 3. November 1893 in dem J.'schen Laden je ein Pfund Butter zu 1,30 ℳ; sie erhielt nun Butter, welche im ersten Falle 59 %, im zweiten Falle 61 % nicht der Milch entstammende Fette hatte. Ferner forderte sich am 3. November der Zeuge P. im J.'schen Laden für 1,10 ℳ ein Pfund Butter und erhielt dafür vom Angeklagten selbst reine Margarine, welche in weißes Papier ohne jede Bezeichnung eingewickelt war. Wie das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet hat, ist von J. selbst und dessen Angestellten nach des Angeklagten Anweisung lange Zeit hindurch, insbesondere in der hier fraglichen Zeit, absichtlich reine Margarine und Mischbutter, gemischt aus Margarine und Butter, in größtem Umfange als reine Butter verkauft. Wenn Butter unter 1,20 ℳ das Pfund gefordert wurde, wurde regelmäßig Margarine verabfolgt; für 1,20 ℳ erhielt man regelmäßig Mischbutter und zu 1,30 ℳ statt Butter häufig Mischbutter. Nur für 1,40 ℳ wurde stets reine Butter verkauft. J. hat sich durch seine Handlungsweise des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht in Idealkonkurrenz mit einer Uebertretung gegen § Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, indem er in der 3. Falle an P. Butter in einer Umhüllung verkauft hatte, welche nicht die Bezeichnung „Margarine" trug. J. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

5. Andere Fette (Schmalz, Margarine).

52. **Reichsgericht,** Urtheil vom 20. Dezember 1893 und **Landgericht Stendal,** Urtheile vom 1. November 1893 und vom 31. Januar 1894, ersteres wider den Kaufmann B. in G. und den Kaufmann M. in A., letzteres wider den Kaufmann M. in A. — Der Angeklagte M. stand in dem Kaufmannsgeschäft des Mitangeklagten, Kaufmanns B. in G., in Dienst. Seine Hauptaufgabe war die eines Reisenden, jedoch hatte er nur kurze Touren in der Umgegend zu machen, von denen er ins Geschäft zurückkehrte, sodaß er auch hier in dem Geschäfte in G. zugegen und thätig war. B. hatte in seinem Geschäfte amerikanisches Schmalz geführt, er hatte aber reichlich 4 Wochen vor dem 14. März 1893 diesen Artikel aufgegeben, weil der Preis plötzlich auf 70 Pf. pro Pfund stieg, während er schon ohnedies wegen der Preishöhe kein gutes Geschäft damit machte.

Seitdem existirte in dem B.'schen Geschäfte kein Schmalz, und dem Angeklagten war dies bekannt.

Im März 1893 entschloß sich B., einen Versuch zu machen mit einem von der Margarine-Fabrik Mo. in Al. hergestellten Produkte, welches die Bezeichnung Eßfett führt, und er erhielt kurz nach dem 10. März 1893 auf seine Bestellung eine Sendung dieses Eßfettes.

Amerikanisches Schmalz ist wirkliches Schweineschmalz dem nur, damit es den Transport verträgt, etwas Stearin beigebracht ist. Das Eßfett dagegen enthält kein Schmalz, sondern besteht aus Talg und Speisefett. Völlig reines Schmalz führen Kaufleute nur selten, die meisten gar nicht, und es ist daher bei ihnen sowie bei den Kunden allgemein in hiesiger Gegend üblich, das amerikanische Schmalz schlechthin Schmalz zu nennen.

Als B. das Eßfett bekam und das Faß im Laden öffnete, erklärte er laut und deutlich seinem im Laden anwesenden Personale, daß diese Waare kein Schmalz, sondern nachgemachtes Speisefett sei und nicht unter der Bezeichnung Schmalz verkauft werden dürfe. Er ist der Meinung, daß der Angeklagte, wenn er bei der Oeffnung zugegen gewesen ist (worüber B. eine sichere Behauptung nicht zu geben vermag), diese Erklärung gehört haben müsse, weil er (B.) laut und deutlich für Alle geredet habe. Der Angeklagte ist aber zugegen gewesen, was auf Grund der Aussage des Kommis H. für erwiesen angenommen wurde, und der Gerichtshof war deshalb überzeugt, daß der Angeklagte die Erklärung des B. gehört hat, auch wird bei der Wichtigkeit dieser Erklärung für den Reisenden des Geschäftes als feststehend angesehen, daß ihm jene Erklärung weder jetzt noch irgend wann aus dem Gedächtniß gekommen ist.

B. hatte das Eßfett zum Preise von 48 Pf pro Pfund gekauft und stellte den Verkaufspreis für den Kleinverkauf auf 55 Pf. pro Pfund, für Wiederverkäufer auf 52 Pf. Der Preis des amerikanischen Schmalzes dagegen war im März 1893 so hoch, daß der Einzelverkauf nur zu 65 bis 70 Pf. pro Pfund zu ermöglichen war, und der Gerichtshof war überzeugt, daß diese erhebliche Preisdifferenz dieser beiden Waaren dem Angeklagten bekannt gewesen ist.

Mit Ausnahme des Angeklagten M. haben die im Geschäfte thätigen Personen stets dafür gesorgt, daß die Kunden über das Wesen der Waare im Klaren gewesen sind; wenn jemand Schmalz verlangt hat, ist ihm eröffnet worden, daß kein Schmalz geführt werde, sondern nur Eßfett. Dessen ungeachtet nannten B. und seine Bediensteten unter sich die Waare auch „Schmalz"; sogar in den Büchern ist dies 2 oder 3 Mal vorgekommen

und in einem von diesen Fällen auch in der Rechnung, aber den Abnehmern war ausdrücklich gesagt, daß sie kein Schmalz, sondern Eßfett erhielten, und für die im Geschäfte thätigen Personen konnte der Ausdruck „Schmalz" keinen Irrthum erregen, weil jeder wußte, daß kein Schmalz im Geschäfte vorhanden war, und weil außerdem der billige Preis jedem Sachverständigen sagte, daß es sich nicht um Schmalz, sondern um Eßfett handle.

Am 14. März 1893 auf einer Geschäftsreise sprach der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Reisender des B. bei der Frau K. in L. vor. Diese betrieb als Hauptgeschäft ein Putzgeschäft, handelte aber nebenbei auch mit anderen Artikeln und hatte früher auch Schmalz (amerikanisches) in ihrem Laden geführt, diesen Artikel aber aufgegeben, als der Einkaufspreis auf 65 bis 68 Pf. pro Pfund gestiegen war. Ihr Geschäftsgrundsatz war, daß sie keine „falsche Waare" — wie sie es bezeichnete — (also keine Surrogate) in ihrem Laden führe, weil sie sich dadurch bei ihren Kunden „blamire"; sie wollte „Unechtes" nicht verkaufen und in ihrem Laden nicht dulden; und das sei noch jetzt ihr Grundsatz. Sie würde Eßfett unter keinen Umständen wissentlich gekauft haben.

Der K. bot der Angeklagte M. bei seinem Besuch unter anderem auch Schmalz an; eine Probe hatte er nicht vorzuzeigen. Die K. lehnte ab, da Schmalz zu theuer geworden und kein Geschäft damit zu machen sei. Der Angeklagte erklärte dagegen, daß der Preis pro Pfund sich auf 52 Pf. stelle, und als die K. sich über diesen billigen Preis verwundert aussprach, gab er zur Antwort: Wir müssen jetzt billiger verkaufen, die Geschäfte gehen zu schlecht. Die K. betonte, daß 52 Pf. doch sehr billig sei, worauf der Angeklagte versicherte, es sei „schönes" oder es sei „ganz gutes" Schmalz.

Die Angabe, daß die Geschäfte schlecht gingen, und daß deshalb billig verkauft werden müsse, war erlogen; dem Angeklagten war bekannt, daß das Geschäft des B. keineswegs schlecht ging, sondern damals gerade ganz vorzüglich, auch wußte er, daß der Preis von 52 Pf. für Eßfett einer Widerverkäuferin gegenüber nicht billig, sondern gerade angemessen war, und es wird unten nachgewiesen werden, daß der Angeklagte nicht Schmalz, sondern Eßfett im Bestellungsfalle an die K. abgehen lassen wollte.

Die K. dagegen glaubte zufolge der Angaben des Angeklagten, ganz der Absicht desselben gemäß, irrthümlich, daß sie wirkliches und gutes Schmalz sehr billig erhalten solle. Dieser Irrthum bestimmte sie, mit dem Angeklagten auf Lieferung von 1 Centner Schmalz zu 52 Pf. pro Pfund abzuschließen.

Bei Rückkunft des Angeklagten war B. verreist; der Angeklagte schrieb die Bestellung so, wie sie gemacht war (1 Centner Schmalz zu 52 Pf. pro Pfund) auf einen Zettel, stellte in gleicher Weise die zugleich über andere bestellte Waaren lautende Rechnung für die K aus und legte beides auf die Kasse, ohne sich weiter darum zu kümmern. Der Kommis H. fand beides dort vor und beförderte den Auftrag zur Ausführung in den Laden. Die K. erhielt in Folge dessen aus der B.'schen Handlung u. A. 1 Centner Eßfett nebst der vom Angeklagten ausgestellten Rechnung.

Die K., in der Meinung gutes Schmalz zu haben, ließ durch Ausruf ihre Waare und deren Preis in L. bekannt machen und verkaufte davon in ihrem Laden an Kauflustige mit einem Verdienste von 8 bis 10 Pf. pro Pfund. Ein Konkurrent, der Kaufmann Z. in L., verschaffte sich eine Probe von dieser Waare und ließ sie untersuchen, weil er sich sagte, daß kein Geschäftsmann wirkliches Schmalz (amerikanisches) für den von der K. gestellten Preis liefern konnte. Auf Grund der enthaltenen Auskunft ließ er in L. ausrufen, daß die von der K. feilgehaltene Waare nach dem Untersuchungsbefunde, den er zur Einsicht auslegte, den Namen Schmalz nicht verdiene, da es kein reines Schmalz sei. Der Erfolg war, daß die K. den Verkauf einstellte. B. fand sich, sobald er von der Sache erfuhr, bei der K. ein und tadelte das Verfahren des Angeklagten, nahm auf Verlangen die noch nicht verbrauchten 82 Pfund zurück und berichtigte die Rechnung dahin, daß sie nicht mehr über 100 Pfund Schmalz, sondern über 18 Pfund Eßfett lautete.

Nach dem von Z. veranlaßten Ausrufe machte die K. die unliebsame Bemerkung, daß ihre Ladenkasse täglich und fortgesetzt abends einen auffällig geringeren Bestand aufwies als sonst, obgleich sie, abgesehen von der Beseitigung des Eßfetts weder in ihren Waaren, noch in ihren Preisverhältnissen etwas geändert hatte. Sie schließt daraus, und der Gerichtshof war von der Richtigkeit ihrer Annahme überzeugt, daß sie durch diese Vorgänge bei einer Anzahl ihrer bisherigen Kunden in Mißkredit gekommen ist, und daß diese sich deshalb auch bezüglich anderer Artikel einem anderen Geschäftsinhaber zugewendet haben.

Bezüglich des Angeklagten B. hat das Gericht in dem Urtheil vom 1. November 1893 nicht für erwiesen erachtet, daß er die Handlung des M. gewollt hat; auch sei eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 11 N.-M.-G. nicht für vorliegend zu erachten, da B. alles in seiner Macht stehende gethan habe, um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen. B. wurde daher freigesprochen. Der Angeklagte M. wurde dagegen des Betruges nach § 263 St.-G.-B.'s, in idealer Konkurrenz auch des Vergehens gegen § 10 2 N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe, event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

Dieses Urtheil ist, soweit es den Angeklagten M. betraf, durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1893 aufgehoben und die Sache an das Landgericht zu Stendal zurückverwiesen worden, weil eine Vermögensbeschädigung nicht in genügender Weise festgestellt sei.

Das Gericht hat hierauf nach dem Gesammtergebnisse der erneuten Hauptverhandlung den Thatbestand des Betruges nach § 263 St.-G.-B. und ein Vergehen nach § 10 2 N.-M.-G. für vorliegend erachtet.

Zunächst habe der Angeklagte M. durch Vorspiegelung falscher Thatsachen in der Frau K. einen Irrthum erregt, indem er wissentlich-wahrheitswidrig beim Kontrahiren die Waare, welche er zu schicken beabsichtigte, als Schmalz bezeichnete, den Preis als einen für die Waare, die er schicken wollte, billigen hinstellte und zur Beseitigung von Bedenken angegeben habe, die Geschäfte (womit die Geschäfte des B. gemeint waren) gingen schlecht, deshalb müsse billiger verkauft werden.

Er hatte ferner den erregten Irrthum unterhalten, indem er wissentlich bewirkt habe, daß als Erfüllung des Geschäftes nur Eßfett an die K. geschickt und dabei seine Vorspiegelungen nicht nur nicht widerrufen, sondern durch den Inhalt der von ihm gefertigten und seiner Absicht gemäß mitgesandten Rechnung in soweit wiederholt worden seien, als in der Rechnung die Waare von ihm als Schmalz bezeichnet worden sei.

Durch diese Irrthumserregungen habe er bewirkt, daß die K. die Waare als Erfüllung angenommen und nichtwissend das Publikum damit getäuscht habe; und diese Täuschung des Publikums habe nach erfolgter Entdeckung zu dem Erfolge geführt, daß die K. bei einem Theile ihrer Kunden in Mißkredit gerathen sei und weniger von ihren Waaren abgesetzt habe, sodaß ihr Umsatz und somiit ihr Verdienst in merklicher Weise abgenommen habe. Dies sei ein Wegfall von Vortheilen, die die Angeklagte nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erlangt haben würde, wenn der Angeklagte sie nicht in den festgestellten Irrthum versetzt hätte, denn dann würde sie den Vertrag nicht geschlossen, die Waare nicht angenommen und die Waare nicht verkauft haben.

Das Vermögen der K. sei also durch die Irrthumserregung beschädigt. (Damnum indirectum und zwar lucrum cessans) Außer diesem indirekten Schaden habe die K. aber auch einen direkten erlitten, der mit der Empfangnahme der Waare perfekt geworden sei, denn während sie eine Schuld kontrahirt, habe sie dafür etwas erhalten, was für sie persönlich, d. h. für ihre Wirthschaft, keinen Gebrauchswerth gehabt hätte und

andererseits — was ihr Geschäft anbetrifft — nach den örtlichen Verhältnissen unverkäuflich gewesen sei. (Daß in einer Privatwirthschaft in L. 1 Centner Schmalz oder Eßfett nicht zu verwerthen sei, bedürfe keiner Ausführung) . . . . . .

Der Angeklagte habe ferner in der Absicht gehandelt, durch die Irrthumserregung der Handlung B. einen Vermögensvortheil zu verschaffen (nämlich den Absatz von Waare) und zwar einen rechtswidrigen, da die Handlung B. keinen Anspruch darauf gehabt habe, daß ihr die K. Eßfett, welches sie nicht wollte, abnähme.

Das Gericht hat aus den festgestellten Thatsachen gleichzeitig gefolgert, daß der Angeklagte durch ebendieselben Handlungen wissentlich ein Nahrungsmittel, welches nachgemacht war (ein Surrogat von Schmalz), unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, Vergehen gegen § 10 2 N.-M.-G.

Die Vertheidigung hatte zwar in dieser Beziehung geltend gemacht, die K. habe amerikanisches Schmalz zu beziehen geglaubt, dies sei aber ebenfalls eine nachgemachte Waare, also dasselbe, was der K. wirklich geliefert sei. Demgegenüber hat das Gericht angenommen, daß, wenn von 2 Surrogaten das eine sich durch seinen Stoff und Werth von dem anderen wesentlich unterscheidet, und das schlechtere (hier das billige Eßfett, welches gar kein Schmalz enthält) unter dem Namen des anderen (hier „Schmalz" in der Bedeutung von amerikanischem Schweineschmalz) verkauft wird, so wäre zu sagen, daß das bessere Surrogat nachgemacht worden und unter Verschweigung des Umstandes verkauft worden ist, nicht aber, daß beides dasselbe sei. Aber es könne gar nicht einmal zugegeben werden, daß amerikanisches Schmalz eine nachgemachte Waare sei.

Sie ist Schmalz und hört nicht auf Schmalz zu sein, wenn behufs Ermöglichung des Transportes ein Zusatz von Stearin hat gemacht werden müssen; man würde sonst auch sagen müssen, daß ein geräucherter Schinken ein nachgemachter Schinken sei, weil ihm, damit er die längere Aufbewahrung verträgt, Salz und Holzessig oder statt dessen die Bestandtheile, die er beim Räuchern empfängt, beigemischt worden sind.

Unter Anwendung des § 73 St.-G.-B. wurde M. lediglich aus § 263 St.-G.-B. bestraft und es verblieb bei der in dem früheren Urtheil erkannten Strafe.

Preußen. 53 **Landgericht Kottbus.** Urtheil vom 24. Juli 1894 wider den Schlächtermeister Z. zu S. und dessen Ehefrau Pauline Z. — Am 30. Januar 1894 kaufte die Zeugin R. in dem Z.'schen Laden von der angeklagten Ehefrau 1/2 Pfund Wurstfett; die R. kostete dasselbe zu Hause und fand es alt schmeckend. Abends, bei der Rückkehr ihres Stiefvaters, des Zeugen D., von der Arbeit theilte sie diesem ihre Wahrnehmung mit. Am 2. Februar abends verzehrte D. und die R. je ein kleines Stück Brod, das sie mit diesem Fette beschmierten, aber nur stark gesalzen genießen konnten; das Fett hatte die gewöhnliche graue Farbe, nur war es etwas mit weißem Fette durchsetzt. Zum Brode tranken die beiden Zeugen Kaffee und haben an jenem Abend nichts anderes genossen. In der Nacht wachte D. mit heftigen Leibschmerzen auf und die R, welche ihm ein Glas Wasser bringen sollte, wurde von einem plötzlichen Ohnmachtsanfalle ergriffen; beide mußten am nächsten Tage ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen. Auf eine Anzeige des D. beschlagnahmte der Zeuge K. im Auftrage der Polizei den Rest des im Z.'schen Laden vorhandenen Wurstfettes. Erst am 8. Februar schickte die Polizei das ihr von D. in einer weißen Büchse übergebene und das durch K. beschlagnahmte Wurstfett zum Sachverständigen, Apotheker M., nach C. zur Untersuchung. Dieser fand am 9. oder 10. Februar das Fett in der weißen Büchse innen grau, außen mit graugrünlichen Schimmelpilzen überzogen und ebenso die Innenseite der Büchse, den Geruch ekelerregend. Diese Schimmelpilze leitete M. auf die Zersetzung des Wurstfetts zurück. Das beschlagnahmte Fett in einer braunen Büchse zeigte dagegen nur graue Schimmelpilze und einen stark ranzigen Geruch; es befand sich in einem nicht so weit vorgeschrittenen Stadium der Zersetzung. Das fragliche Fett war nach Ansicht des Sachverständigen zweifellos gesundheitsschädlich, dagegen erscheine es nach Lage der Sache zweifelhaft, ob sich das Fett schon beim Verkauf an die R. in diesem gesundheitsschädlichen Zustande befunden hat. Die Möglichkeit, daß das Fett in der braunen Büchse bei der Beschlagnahme sich noch nicht in einem solchen Zustande befunden hat, erschien dem M. nicht unwahrscheinlich.

Die Beweisaufnahme ergab nicht genügende Anhaltspunkte dafür, daß die Angeklagten sich eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht haben. Das beschlagnahmte Fett, nur noch ein Rest von 1/2 Pfund, sollte nach der glaubhaften Angabe der Pauline Z. überhaupt nicht mehr verkauft werden. Daß das Fett der weißen Büchse sich erheblich vorgeschritten in der Zersetzung befand, erklärte sich nur dadurch, daß das Fett in dem engen Zimmer gestanden hatte, in dem die R. und D. gleichzeitig schliefen. Jedenfalls aber war der Zustand des verkauften Fettes zur Zeit des Verkaufs nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

54. **Strafkammer beim Amtsgericht Inowrazlaw** Urtheil vom 6. April 1895 wider den Kaufmann L. zu A. — Am 3. April 1894 ersuchte der Gastwirth B. in W. den Mühlenbesitzer B., ihm vom Angeklagten Speise- (Rüb-) Oel mitzubringen und übergab dem B. zu diesem Zwecke ein Oelfäßchen, aus welchem er zuvor den darin befindlichen Rest von etwa 1 Liter Oel in ein anderes Gefäß gegossen hatte. In A. wurde das Fäßchen in Gegenwart des B. von dem Schwager des Angeklagten, Ba., gefüllt; das Oel war klar und roch, wie Ba. bemerkt haben wollte, wie Rüböl. Petroleumgeruch hatten weder Ba. noch B. wahrgenommen. Von diesem Oel verkaufte M. demnächst kleine Quantitäten an verschiedene Personen, unter anderen auch an die Büdnerfrau Ma. in W. Diese verwandte etwas davon um für sich und ihre Kinder Flinsen zu backen und für ihren Ehemann einen Häring zu braten. Sie und die Kinder verspeisten die Flinsen und wurden in der Nacht von starker Uebelkeit und darauffolgendem Erbrechen heimgesucht. Der Büdner Ma. hatte sofort beim ersten Bissen gemerkt, daß die Speise nicht ordnungsmäßig war und von dem Häring nicht weiter gegessen. Dieselben Krankheitserscheinungen traten auch in der Familie des Zeugen K. ein, wo ebenfalls Oel von M. zum Kochen verwendet worden war. Auch das Dienstmädchen der Gastwirthsfrau M. hatte etwas von diesem Oel zum Gebrauch in die Küche geholt und bemerkt, daß dasselbe schlecht war. Sie berichtete diese Wahrnehmung der Frau M., welche ihr einen weiteren Gebrauch des Oeles untersagte und später selbst feststellte, daß das Oel schlecht war. Ma. zeigte die Angelegenheit dem Gensdarm Ka. an und übergab diesem den Oelrest. Ka. beschlagnahmte hierauf das Oel bei M.; er hatte von dem Ma.'schen Oele auch gekostet und war ebenfalls von Uebelkeit und Erbrechen heimgesucht worden. Eine Probe Oel wurde sodann dem Apotheker S. in Inowrazlaw zur Untersuchung übergeben. S. führte in das Oel einen Docht hinein und brannte denselben an. Die Flamme blakte, ein Zeichen dafür, daß das Oel einen Zusatz von Mineralöl enthielt. Hierauf setzte er dem Oel Natronlauge zu. Speiseöl hat nämlich die Eigenschaft, mit Natronlauge sich zu Seife zu verbinden. Mineralöl dagegen wird von Natronlauge nicht verändert. Bei diesem Versuche verseifte nur die Hälfte des Oeles. Es war somit etwa 50% Mineralöl darin. Auch hatte das Oel eine ausgesprochen bläuliche Färbung. Mineralöl ist als Nahrungsmittel für Menschen nicht zu gebrauchen. Der menschliche Magen kann solches nicht verdauen. Nach dem Genuß erregt es Uebelkeit, welcher Erbrechen folgt. Es ist sehr geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; dieses gilt auch von Speiseöl, welches zur Hälfte mit Mineralöl versetzt ist.

Der Angeklagte bezog seine Vorräthe an Speiseöl von Großhändlern, nach deren Aussage es ausgeschlossen war, daß eine Vermischung des Rüböls mit Mineralöl

Digitized by Google

vorkommen konnte. Ebenso hielten die in dem Laden des Angeklagten beschäftigten Personen eine Vermischung des Oels mit Petroleum für unmöglich. Ueberhaupt hat das Gericht durch die Beweisaufnahme keinen Anhalt dafür gewinnen können, daß der Angeklagte das Oel absichtlich aus gewinnsüchtigen Gründen mit Petroleum oder einem anderen Mineralöl vermischt und sodann verkauft hat. Wenn ein Geschäftsmann, der, wie der Angeklagte, einen Oelumsatz in erheblichem Umfange hat, zu solchen Manipulationen greifen würde, würde er sich in sein eigenes Fleisch schneiden, da dies ihm nothwendig die Kundschaft fortscheuchen müßte. Schon das Moment der Geschäftsklugheit sprach also gegen die Annahme eines wissentlichen Handelns.

Thatsächlich hat aber überhaupt auch nicht festgestellt werden können, ob das Oel, welches B. verabfolgt wurde, bereits mit Mineralöl vermischt war, diese Vermischung also überhaupt schon im Geschäft des Angeklagten vor sich gegangen war. Es sprechen vielmehr eine Reihe von Umständen dafür, daß dieses Oel damals noch unvermischt gewesen war, nicht zum Wenigsten die Thatsache, daß weder B. noch Ba. bei dem Füllen des Oeles Petroleumgeruch bemerkten, dasselbe ihnen vielmehr das richtige Aussehen von Rüböl zu haben schien.

Denn wenn eine Vermischung des Oeles bereits in dem Geschäft des Angeklagten eingetreten war, so konnte eine solche nur mit Petroleum in Frage kommen, da der Angeklagte außer Petroleum damals kein anderes Mineralöl führte.

Der einzige Umstand, der den Angeklagten belasten könnte, lag darin, daß der Gastwirth M. eidlich bezeugt hat, von ihm sei eine Vermischung des Oeles mit Petroleum nicht vorgenommen worden und habe nicht eintreten können, da er zu Petroleum einen Apparat habe. Dadurch ist aber keineswegs widerlegt, daß nicht doch bei M. durch einen Zufall Petroleum in das Oel gekommen sein kann. Andererseits konnte aber auch das Fäßchen einige Zeit im Laden des Angeklagten gestanden haben. Es konnte dort durch Zufall Petroleum hineingekommen sein, es konnte auch Jemand, um sich einen schlechten Scherz zu machen, Petroleum hineingegossen haben. Hierfür konnte aber der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden. Ließ sich daher nicht feststellen, daß die Vermischung des verkauften Oeles mit Petroleum bereits im Geschäfte des Angeklagten eingetreten war, so konnte derselbe weder aus dem Gesichtspunkte der Wissentlichkeit noch auch der Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden.

C. wurde deshalb von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 14, 16 N.-M.-G.)

55. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 12. Januar 1894 wider den Kaufmann B. zu W. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Wandsbek vom 1. Juni 1893 war B. wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht fanden die in erster Instanz getroffenen Feststellungen durchweg ihre Bestätigung. Der Angeklagte hatte längere Zeit an den Krämer S. Waare unter dem Namen „Schmalz" geliefert, welche, wie er wußte, diesen Namen nicht verdiente. Auf Empfehlung des S. ließ sich im November 1892 auch der Krämer Be. aus dem B.'schen Geschäfte von diesem Schmalze holen. Auch an Be. wurde die Waare als Schmalz verabfolgt. Eine Probe der an Be. gelieferten Waare wurde von Dr. W. und K. untersucht und als mit fremden Oelen vermischt oder verfälscht bezeichnet. Ungefähr zu dem Preise, welchen B. genommen, ist nach der Bekundung des Sachverständigen L. derzeit im Handel Kunstschmalz, ein Fabrikat aus Talgpreßlingen und Baumwollenöl, verkauft.

Die Berufung des B. wurde verworfen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

56. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 23. Januar 1895 wider den Agenten D. zu H. — Der Angeklagte ist Agent der Fettwaaren-Großhandlung von J. in Hamburg; er erhält von der Firma Preisverzeichnisse, in denen die auf Lager befindlichen Waaren und die Preise angegeben sind, und sucht danach Bestellungen auf die Waaren auf; er schließt bindende Geschäfte ab und erhält für jeden verkauften Centner eine Vergütung von 50 Pf.

Im Oktober 1893 bot der Angeklagte der Frau H. die ein Hökergeschäft betreibt, Schmalz an.

Unter Schmalz versteht man im Verkehr reines Schweinefett, während Mischungen als Fett bezeichnet werden. Der Preis für bestes Hamburger Stadtschmalz betrug damals 58 ℳ für den Centner. Da dieser Preis der Frau H. zu hoch war, so sagte der Angeklagte, sie könne auch eine billigere Sorte für 52 ℳ haben. Darauf bestellte Frau H. von dieser Waare 1/2 Centner und erhielt sie bald darauf geliefert. Auf dem Frachtbrief war die Waare als „Schmalz" bezeichnet, auf der Rechnung als „Armur". Als Armur war auch in dem Preisverzeichnisse die zu 52 ℳ verkäufliche Waare bezeichnet. Am 21 Mai 1894 ließ die Polizei bei der Frau H. ein Pfund von jener Waare kaufen und auf dem Lebensmitteluntersuchungsamte untersuchen. Dabei stellte sich heraus, daß die Waare kein Schmalz, sondern eine Mischung von Rindstalg und Baumwollensaatöl war. Diese Mischung, die Armur genannt wird, ist eine auch im reellen Handel gängige Waare. Frau H. aber, die diese Bezeichnung nicht kannte, hat die Waare für Schmalz gehalten und als solches verkauft, da sie nach ihrer Ansicht von dem Angeklagten Schmalz gekauft hatte; ein Mischfett würde sie nicht gekauft haben. Gleichwohl verneinte das Gericht, daß sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. schuldig gemacht habe. Er habe der Frau H. allerdings Armur als Schmalz, also eine verfälschte Waare im Sinne des Gesetzes verkauft und auch gewußt, daß Armur kein Schmalz, sondern ein Mischfett sei, ohne dies der Frau H. bei dem Verkaufe mitzutheilen. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß der Angeklagte dies wissentlich gethan habe. Er konnte nach dem Laufe seines Gesprächs mit der Frau H. annehmen, daß diese selbst aus dem großen Preisunterschiede erkenne, die billigere Sorte sei kein reines Schmalz, daß es ihr nicht auf die Reinheit der Waare, sondern auf die Billigkeit ankomme, und daß sie damit einverstanden sei, wenn ihr unter der Bezeichnung als Schmalz ein nicht gesundheitsschädliches Fett geliefert wurde. Freisprechung des Angeklagten.

57. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 19. Februar 1894 wider den Winkelier B. zu W. — Der Angeklagte hatte im Frühjahr 1893 „Speisefett" aus G. bezogen und dasselbe unter der Bezeichnung „Schmalz" in seinem Geschäfte für 70 Pf. das Pfund weiterverkauft, während zu dieser Zeit das Pfund Schmalz allgemein 85 Pf. kostete. Das Speisefett, welches äußerlich dem Schmalz vollkommen gleicht, besteht aus Schweinefett, versetzt mit minderwerthigen Oelen und Fetten. Durch letztere Zuthaten wird das Schweinefett verschlechtert und darf nicht als „Schmalz", unter welchem Begriff eben nur reines Schweinefett verstanden wird, verkauft werden, sondern ist nur unter der im Verkehr für diese minderwerthige Mischung gebräuchlichen Bezeichnung „Speisefett" feilzuhalten.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme hat B. um die Verfälschung gewußt und sie den Käufern verschwiegen. Es erschien nicht zweifelhaft, daß, wenn B. seinen Kunden mitgetheilt hätte, daß sie kein Schmalz, sondern nur eine minderwerthige Waare bekämen, dieselben ihm die Waare entweder nicht oder doch nicht für den von ihm geforderten Preis abgekauft hätten. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

58. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 30. August 1895 wider den Händler S. zu R. — Ende Mai 1895 ließ die Ehefrau D. aus dem Spezereigeschäft des Angeklagten 1/2 Liter Rüböl für 24 Pf. holen, um dasselbe zur Bereitung von Mehlpfannkuchen zu verwenden. Die mit diesem Rüböl hergestellten Pfannkuchen hatten

jedoch einen derartig bitteren Geschmack, daß sie absolut ungenießbar waren. Eine Backprobe des übrig gebliebenen Mehlteiges ohne Zumischung des Rüböls zeigte den bitteren Geschmack nicht, sodaß letzterer auf das Rüböl zurückgeführt werden mußte. Als der Ehemann D. nun in das S.'sche Geschäft kam, traf er zuerst nur die Ehefrau des Angeklagten vor. Dieselbe erklärte auf D.'s Vorhalten: „Sie habe wegen des Oels schon viele Scherereien gehabt; das Oel sei verdorben, ihr Mann habe dasselbe noch obendrein aus dem früheren Fasse in ein schmieriges oder dreckiges umgegossen, derselbe wisse ganz gut, daß das Oel verdorben sei, bestehe aber immer darauf, daß es verkauft werden müßte." Als D. dem inzwischen hinzugekommenen Angeklagten ebenfalls Vorhaltungen wegen des schlechten Rüböls machte, drängte letzterer den D. unter Aeußerungen, er habe das Oel bezahlt und müsse es nun auch verkaufen, zur Thür hinaus.

Das Gericht hielt den Angeklagten eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt. Der Einwand des S., das Oel sei nur in Gährung gewesen und zur Zeit wieder klar, kam nicht in Betracht, da beim Verkauf das Oel bitter und ungenießbar, mithin damals verdorben war. S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

59. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 5. Oktober 1893 wider die Kaufleute T. und B. zu E. und P. zu N. — Die Angeklagten T. und B. betrieben unter der Firma Gebr. B. ein Geschäft in Margarine und Schmalz; von letzterem brachten sie 3 Sorten unter der Bezeichnung „Löwe I (garantirt rein)", Löwe II und Löwe III in den Handel. Während die erste Sorte wirklich reines Schweineschmalz war, waren die beiden anderen, nach der sogenannten Hamburger Methode hergestellten Sorten Mischprodukte, und enthielt die Sorte Löwe II insbesondere etwa 10% Cottonöl. T. behauptete, es sei den Kunden, welche zum ersten Male von den Sorten Löwe II und III kaufen wollten, stets gesagt worden, daß dieses Schmalz nicht rein sei, B. dagegen gab an, es sei diese Mittheilung den Kunden nur auf besonderes Befragen nach der Beschaffenheit der fraglichen Sorten gemacht worden. Von der Firma Gebr. B. bezog auch der Angeklagte P. die Sorte Löwe II als „raffinirtes Schmalz", worunter er gereinigtes Schmalz ohne jeden Zusatz verstand. Erst vor Neujahr 1893 wollte er von einem Kunden erfahren haben, daß das betreffende Schmalz mit Oel vermischt war, und dann seinem Reisenden aufgegeben haben, den Kunden zu sagen, das Schmalz sei mit Oel raffinirt. Der Reisende G. und die Zeugin L. bekundeten dagegen, daß P. ihnen im Januar 1893 noch versichert hätte, die Waare sei raffinirtes, reines und gutes Schmalz; daß das Schmalz mit Oel vermischt sei, habe P. ihnen nicht mitgetheilt.

Wie die Sachverständigen W. und K. bekunden, ist unter „Schmalz" lediglich das aus dem Speck bezw. den Flomen des Schweines ausgelassene Fett ohne irgend welchen Zusatz zu verstehen und unter „raffinirtem" Schmalz ein durch das Entfernen aller unsauberen Bestandtheile gereinigtes Schmalz. Die Vermischung des Schmalzes mit Cottonöl ist als eine Verfälschung des Schmalzes anzusehen, da sie, wie der Sachverständige K. angiebt, dasselbe insofern verschlechtert, als das Cottonöl, wenn es auch einen Nährwerth hat, dennoch nicht denselben feinen Geschmack wie das Schmalz hat und auch nicht ganz so leicht verdaulich ist, wie das letztere. Abgesehen hiervon dient aber auch das Cottonöl nach dem Gutachten der Sachverständigen hauptsächlich dazu, minderwerthige, dem Schmalze zugesetzte Bestandtheile zu paralysiren, nämlich die bei der Fabrikation von Margarine in großen Mengen abfallenden sogenannten Preßlinge, das sind vorwiegend Stearine enthaltende Fette des Rindertalges. Wenn nun auch ein derartiges Mischprodukt seines billigen Preises wegen ein schätzbares Nahrungsmittel insbesondere für weniger bemittelte Leute sein mag und unter der Bezeichnung „Speisefett" als Handelsartikel seine Bedeutung und Berechtigung hat, so ist doch das „Schmalz" als solches durch den Zusatz von Cottonöl verschlechtert und verfälscht.

Durch die Beweisaufnahme mußte als erwiesen erachtet werden, daß die Angeklagten T. und B. die Vermischung des Schmalzes mit dem Oel in der Regel den Kunden verschwiegen haben, um letztere zu täuschen. Was P. anbetrifft, so konnte seine Angabe nicht widerlegt werden, daß er das von der Firma Gebr. B. bezogene Schmalz vor Neujahr 1893 ohne Kenntniß der Verfälschung verkauft hat. Von dem Zeitpunkte an hatte er aber Kenntniß davon und trotzdem hat er, wie die Zeugen G. und L. bekundeten, mindestens noch den Januar 1893 hindurch diese Verfälschung seinen Kunden verschwiegen. T. und B. wurden zu je 200 ℳ, P. zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

60. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 10. Februar 1894 wider den Kaufmann R. zu N. — Der Angeklagte betreibt in N. eine Margarinefabrik und Schmalzraffinerie, in welcher er fünf Sorten Schmalz herstellt, die in seinen Preislisten verzeichnet sind.

1. Ia sog. westfälisches Flomenschmalz (feiner wie Metzgerschmalz).
2. Novaesia (garantirt reines Schweineschmalz).
3. Merkur (Schmalz — rein à la Chamberlain Shield, Globe, Wilcox ꝛc., ohne Garantie für Reinheit).
4. Hansa, Schmalz nach Hamburger Methode (Speisefett).
5. Columbus, Schmalz nach amerikanischer Methode (Speisefett).

Die beiden ersten theuersten Marken sollen, wie der Angeklagte erklärt, aus reinem zerlassenen Schweinefett hergestellt sein, ohne fremde Zusätze, während die übrigen Zusätze, insbesondere von Baumwollsamenöl, enthalten.

Der Angeklagte verkehrt geschäftlich vorzugsweise mit Großhändlern, denen er sein Schmalz in Fässern oder Kübeln liefert.

I. Die Firma S. in M., deren Theilhaber der Zeuge F. S. ist, bezog von dem Angeklagten u. a. am 11. Oktober, 19. November und 30. Dezember 1892, 3., 6. und 10. März 1893 Schmalz, das auf den jedesmaligen Rechnungen als garantirt rein bezeichnet war. Gebr. S. hatten in allen diesen Fällen, wie von Anfang ihrer Geschäftsverbindung mit dem Angeklagten an garantirt reines Schmalz bestellt. Auf sämmtlichen Fässern und Kübeln, die Gebr. S. erhielten, war ein Stempel eingebrannt mit der Umschrift: „Untersucht und rein befunden N. M., vereideter Chemiker für Nahrungsmittel — Untersuchungsstation für Stadt N."

Aus der Sendung vom 11. Oktober 1892 verkauften Gebr. S. weiter an den Zeugen, Spezereihändler H., und aus der November- oder Dezember-Sendung an die Zeugin, Spezereihändlerin Ww. G. Proben von diesem Schmalz wurden im Februar 1893 bei H. und Ww. G. entnommen und von dem Sachverständigen Dr. W. untersucht. Die Untersuchung ergab, daß beide Proben erhebliche Zusätze von Baumwollsamenöl enthielten; das Verhältniß von letzterem zum Schweinefett läßt sich nach Angabe des Sachverständigen nicht mit Genauigkeit feststellen. Hierauf sahen sich Gebr. S., denen ebenso wie den Zeugen H. und G. das Ergebniß der chemischen Untersuchung eine polizeiliche Vernehmung wegen Nahrungsmittelfälschung zugezogen hatte, veranlaßt, das ihnen im März gelieferte Schmalz (zusammen etwa 20 Centner) dem Angeklagten zurückzuschicken und den für die Sendung vom 3. März schon gezahlten Betrag von 530,10 ℳ wieder einzuziehen. Der Preis, den der Angeklagte der Firma S. berechnete, war nach Angabe des Zeugen S. der jedesmalige Tagespreis. S., H. und Ww. G. erklären übereinstimmend, daß sie keine Veränderungen an dem Schmalze vorgenommen hätten, und ihre Angabe wird sowohl von dem Sachverständigen, Dr. W., als auch von dem Angeklagten bestätigt, indem nach beider Ansicht nur der Fabrikant im Stande ist, dem Schmalze Oel oder andere Zusätze beizumischen, ohne daß der charakteristische Schmalzgeschmack darunter leidet.

Von dem einzigen Kübel, welchen Gebr. S. aus den Märzlieferungen, und zwar aus der Lieferung vom 3. März zurückbehalten hatten, wurde während des gegenwärtigen Verfahrens im Oktober 1893 durch den Zeugen, Aktuar T., eine Probe entnommen und von dem Sachverständigen Dr. L. untersucht. Hierbei fanden sich Zusätze von Baumwollsamenöl und Preßtalg in einer Menge, die der Sachverständige für erheblich hält. Auch er erklärt wie der Sachverständige Dr. W., daß eine genaue Feststellung der Verhältnißzahlen unmöglich sei.

Der Angeklagte behauptet nun, es sei ihm räthselhaft, wie in das der Firma S. gelieferte Schmalz die durch die chemische Untersuchung ermittelten Zusätze hineingekommen seien. Gebr. S. hätten die Marke Novaesia erhalten, und von dieser wie von der Marke Flomenschmalz lasse er täglich eine Probe durch den Zeugen Mü. untersuchen, die er diesem zuschicke. Nur, wenn Mü. die Probe rein befinde, würde das an dem Tage hergestellte Schmalz als garantirt rein unter den beiden angegebenen Marken verkauft, die mit dem Stempel „untersucht und rein befunden" versehenen Deckel würden allerdings auf den Fässern und Kübeln befestigt, ohne daß Mü. den Inhalt der letzteren geprüft habe.

Der Zeuge Mü. bekundet, seit Mai 1892 untersuche er die ihm aus der Fabrik des Angeklagten in sein Laboratorium geschickten Schmalzproben auf ihre Reinheit, namentlich auf etwaigen Gehalt an Pflanzenöl und Talg. Bis Ende Oktober 1892 seien ihm die Proben täglich zugegangen, von da bis Ende November 1892 gar keine und von Ende November 1892 bis April 1893 im Ganzen nur etwa 12.

II. Im Dezember 1892 kaufte Zeuge J. durch den Agenten Sch. von dem Angeklagten 200 Centner „garantirt reines Schmalz", abnehmbar in Theillieferungen, den Centner für 53,50 ℳ. Nach einigen Tagen theilte Sch. dem J. mit, daß der Angeklagte den Abschluß des Geschäfts zu obigem Preise bestätigt habe. J. bestellte und erhielt nun die gekaufte Menge in Theillieferungen während der ersten Monate des Jahres 1893. Auch in seinen an den Angeklagten gerichteten Bestellbriefen verlangte er jedesmal ausdrücklich garantirt reines Schmalz. In den Rechnungen, die der Angeklagte den einzelnen Sendungen beilegte, war die Waare stets einfach als Schmalz bezeichnet. J. ließ entweder die Proben, die er von dem Angeklagten erhielt oder die erste Sendung durch den Sachverständigen Dr. von G. untersuchen, welcher die untersuchte Waare als reines Schweinefett befand. Der Sachverständige erklärt, daß er bei seiner Untersuchung den Schmelzpunkt und den Erstarrungspunkt als ausschlaggebend betrachtet habe.

Der Auffassung, daß sich aus der Beobachtung von Schmelzpunkt und Erstarrungspunkt ein sicheres Urtheil darüber gewinnen lasse, ob Schmalz frei von fremden Bestandtheilen sei, wird von dem Sachverständigen Dr. L. widersprochen. Dieser letztere hat eine Probe von einer der späteren an J. gelangten Sendungen, die J. an den hiesigen Kaufmann M. weiterverkauft hatte, untersucht und mit einer erheblichen Menge von Baumwollsamenöl vermischt gefunden. Nach diesem Ergebniß sandte J., der von dem bezogenen Schmalze auch an einige andere Kaufleute abgegeben hatte, das ganze Schmalz, welches er noch auf Lager hatte, an den Angeklagten zurück mit der Aufforderung reines Schmalz zu liefern. Der Angeklagte kam diesem Verlangen sofort nach und ließ sich auch einen Abzug von 500 ℳ, den J. ihm für den Minderwerth des weiterverkauften Schmalzes machte, anstandslos gefallen. J. ist der Ansicht, daß der Preis, für den er das Schmalz bezogen, dem damaligen Tagespreise für reines Schmalz entsprochen habe. Den Unterschied zwischen diesem und dem Werthe der ihm von dem Angeklagten gelieferten Waare berechnet er auf etwa 1000 ℳ. J. ist auf Grund des Verkaufs des vom Angeklagten bezogenen Schmalzes wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz strafrechtlich verfolgt, aber rechtskräftig freigesprochen worden.

Der Angeklagte giebt zu, daß das dem J. gelieferte Schmalz mit Baumwollsamenöl vermischt gewesen ist, und bestreitet, daß sich dieser Zusatz in den von dem Sachverständigen von G. untersuchten Proben nicht befunden habe. Aus seiner Unterredung mit dem Agenten S. habe er entnommen, daß J. gar kein garantirt reines Schmalz, für das der gebotene Preis zu niedrig gewesen sei, habe bestellen wollen, sondern Schmalz rein à la Wilcox ꝛc. Demgemäß habe er dem J. seine dem Wilcox-Schmalz gleichartige Marke Merkur geliefert. Ob der von J. gebotene Preis dem damaligen Tagespreise für Schmalz von der Beschaffenheit der Marke Merkur entsprochen habe, könne er nicht bestimmt angeben, da die Schmalzpreise unausgesetzt bedeutenden Schwankungen unterlägen.

III. Am 5. und 11. April 1893 lieferte der Angeklagte der Zeugin Ehefrau Li. je ein Faß Schmalz, die Waare ist in der Rechnung vom 5. April bezeichnet als „Schmalz, rein à la Wilcox, Chamberlain ꝛc." und mit 64 ℳ für den Centner berechnet, während die Rechnung vom 11. April von „garantirt reinem Schweineschmalz Marke Novaesia" spricht und hierfür 63 ℳ für den Centner berechnet. Nach Angabe der Ehefrau Li. ist eine Probe aus einem der beiden Fässer, aus welchem erinnerte sie sich nicht, untersucht und als unrein befunden worden. Die Zeugin glaubt in beiden Fällen ausdrücklich reines Schmalz bestellt zu haben, kann dies aber nicht bestimmt versichern.

Dagegen bekundet der Zeuge K., der als Reisender des Angeklagten die Bestellung des ersten Fasses von Frau Li. entgegengenommen hat, daß er ihr bei der Bestellung erklärt habe, das Schmalz, das sie kaufe, sei kein reines Schmalz. Er habe dabei nach der Anweisung des Angeklagten gehandelt, der ihm wiederholt gesagt habe, er möge die Kunden darauf aufmerksam machen, daß nur die Marken Flomen und Novaesia reines Schmalz seien. Der Angeklagte meint die Zeugin Li. habe in beiden Fällen die Marke Merkur bestellt und erhalten.

IV. Am 2. Oktober 1893 lieferte der Angeklagte dem Zeugen Hö. ein Faß, enthaltend 112 Pfund garantirt reines sog. westfälisches Flomenschmalz zum Preise von 59½ Pf. für das Pfund. Hö., der gleichzeitig noch amerikanisches Wilcoxschmalz auf Lager hatte, ließ durch den Sachverständigen Dr. Go. eine Probe von beiden Sorten untersuchen, und dieser befand das Wilcoxschmalz für rein, während er in dem Schmalze des Angeklagten einen Zusatz von Talg entdeckte. Hö. sandte darauf an den Angeklagten einige Proben von dessen Schmalz in Büchsen verschlossen zurück, und der Angeklagte will diese Proben unverändert in dem Zustande, in dem er sie bekommen, den Sachverständigen Dr. Ne. und Dr. Le. zur Untersuchung übergeben haben. Beide bekunden, daß die von ihnen untersuchten Proben reines Schmalz gewesen seien. Ne. hat seine Untersuchung vorzugsweise auf etwaiges Vorhandensein von Baumwollsamenöl gerichtet, meint aber, daß seine Untersuchungsmethode, Beobachtung der Jodzahlen, auch eine Vermischung des Schmalzes mit Talg, wenn sie vorhanden gewesen wäre, hätte erkennen lassen müssen.

Le., der das Schmalz nur auf Baumwollsamenöl untersucht hat, hält jede Untersuchung von Schmalz auf Talg für unzuverlässig. Dagegen sind die Sachverständigen L., W., von Gr. und Go der Ansicht, daß eine zuverlässige Untersuchung des Schmalzes auf Vorhandensein von Talg sehr wohl möglich sei, daß aber die von Dr. Ne. angewandte Methode ein sicheres Ergebniß nicht liefere.

Der Angeklagte behauptet, daß, wenn dem Zeugen Hö. thatsächlich unreines Schmalz geliefert worden sei, was er bestreitet, dies nur durch ein Versehen bei der Versendung habe geschehen können, das sich am Anfange seines Betriebes nicht vermeiden lasse.

Sämmtliche Sachverständige halten Schmalz, welches mit Baumwollsamenöl oder Talg vermischt ist, für ein durchaus brauchbares und gesundes Nahrungsmittel, das nur im Nährgehalt hinter reinem Schmalze zurücksteht. Der Unterschied des Nährwerths und demgemäß

auch des Verkaufswerths von reinem und gemischtem Schmalz läßt sich, da, wie schon erwähnt wurde, die Menge der zugesetzen Bestandtheile nicht zu ermitteln ist, nicht genau feststellen.

Nach dem im Vorstehenden geschilderten Ergebniß der Verhandlung hält das Gericht zunächst für nicht erwiesen, daß sich der Angeklagte die ihm von der Anklage zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen § 10 [1] des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 hat zu Schulden kommen lassen. Allerdings liegt in dem Vermischen des Schmalzes mit minderwerthigen Bestandtheilen wie Baumwollsamenöl und Talg eine Verfälschung. Da aber der Angeklagte diesem verfälschten Schmalze in seinen Preislisten Bezeichnungen giebt, die die Unreinheit des Schmalzes erkennen lassen, so ist ihm jedenfalls das nicht nachgewiesen, daß ihn schon bei der Herstellung dieses an sich ja brauchbaren Schmalzes die Absicht geleitet habe, das hergestellte als rein in den Verkehr zu bringen, also das Publikum damit zu täuschen.

Weiter liegt auch kein hinreichender Beweis dafür vor, daß dem Angeklagten in den Fällen Li. und Hö. irgend eine strafbare Handlung zur Last fällt; denn aus der unbestimmten Aussage der Frau Li. ist nicht zu entnehmen, daß die bei der Untersuchung für unrein befundene Probe aus der Sendung vom 11. April herrührte, welche der Rechnung nach garantirt reines Schmalz enthalten sollte. In dem Hö.'schen Falle ist zwar, wie auf Grund des Gutachtens des Dr. Go. als dargethan angenommen wird, vom Angeklagten anstatt des versprochenen reinen Schmalzes solches mit Talgzusatz geliefert worden. Allein, da es sich hier nur um ein einziges Faß handelt, erscheint immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hier nur ein Irrthum bei der Versendung vorliegt. Bezüglich dieser beiden Fälle mußte der Angeklagte daher freigesprochen werden.

Dagegen hat sich der Angeklagte in den Fällen S. und J. des Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G. und des Betruges schuldig gemacht.

In beiden Fällen war ihm bestellt worden garantirt reines Schmalz. Er giebt dies für den Fall S. zu, und daß J. ebenfalls nur reines Schmalz gekauft hat, ergiebt sich aus seiner Aussage in Verbindung mit einem Briefe des Agenten Sch. an den Angeklagten vom 22. Dezember 1892 und dem Verhalten des Angeklagten nach Rücksendung des als unrein erkannten Schmalzes an ihn.

Ein Versehen bei der Absendung erschien im Falle S. in Anbetracht dessen, daß Proben aus verschiedenen Sendungen und verschiedenen Fässern als unrein erkannt wurden, völlig ausgeschlossen. Vielmehr war als festgestellt anzusehen, daß dem Angeklagten die Beschaffenheit der gelieferten Waare im Falle S. ebenso wie im Falle J. bekannt war, und er sie wissentlich verschwieg. Der Angeklagte hatte sich demnach durch seine Handlungsweise des Betruges in Verbindung mit Vergehen gegen § 10 [2] N.-M.-G. in 2 Fällen schuldig gemacht und wurde zu einer Gesammtstrafe von 1000 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. u. § 10[2] N.-M.-G.)

61. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Mai 1895 wider den Kaufmann R. zu N. — Der Angeklagte, welcher in N. die Fabrikation von Schweineschmalz und Speisefetten betreibt, wurde beschuldigt, in den Jahren 1894 und 1895 mehrfach verfälschtes Schmalz wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und die betreffenden Kunden dadurch betrügerisch geschädigt zu haben. Er bestritt dies aufs Entschiedenste, und die Beweiserhebung hat keinen stichhaltigen Nachweis seiner Schuld ergeben.

Die einzelnen Fälle sind folgende:

Im Oktober 1894 lieferte Angeklagter dem Zeugen Kaufmann B. eine größere Partie „garantirt reines Schweineschmalz", wovon dieser einen Kübel an den Zeugen Li. abgab. Eine im Dezember 1894 durch den Sachverständigen Dr. G. nach der von ihm erfundenen Krystallisationsmethode vorgenommene Untersuchung führte zu der Annahme, daß das Schmalz nicht rein, sondern mit Salz versetzt sei. In Folge dessen wurde dem Angeklagten von Li. und B. der Rest des Schmalzes mit 15 Pfund zurückgeschickt. Bei der gegenseitigen Abrechnung wurde ein gegen die Faktura ermäßigter Preis zu Grunde gelegt, doch behielt Angeklagter sich alle Rechte vor und erklärte, die Sache weiter zu verfolgen.

Im Oktober und im November 1894 bezog der Zeuge H. gleichfalls von dem Angeklagten je einen Kübel Schmalz als „garantirt reines Schweineschmalz". Die im Dezember 1894 durch den Leiter des städtischen Untersuchungsamtes Dr. Sch. vorgenommene Untersuchung führte zu dem Ergebniß, daß das Schmalz einer der beiden Sendungen mit fremden Fetten versetzt sei. Die Untersuchung war nach verschiedenen Verfahrungsweisen bewirkt, nämlich mittelst Reaktion mit Salpetersäure, der Farbenreaktion nach Bechi, Welmanns, Gantter, sowie mittelst der Krystallisation. Die Ergebnisse aller dieser Methoden stimmten dahin überein, daß nach der Ansicht des Sachverständigen Dr. Sch. das Schmalz als mit fremden Fetten versetzt zu betrachten war. Die Jodzahl des Fettes betrug 63,4, die des flüssigen Antheils der Fettsäure 106,5%. Die Untersuchung des Schmalzes der anderen Sendung hatte kein Ergebniß, auf Grund dessen das Schmalz zuverlässig als gefälscht hätte bezeichnet werden können.

Am 30. Januar 1895 lieferte der Angeklagte ferner dem Kaufmann D. eine größere Anzahl von Fässern und Kübeln „garantirt reines Schweineschmalz". Drei aus dieser Sendung polizeilich entnommene Proben wurden durch den städtischen Chemiker Dr. L. auf die Jodzahl sowie nach den erwähnten Farbenreaktionen und dem Krystallisationsverfahren untersucht. Die Jodzahl betrug 62,9—63,51 und 63,3 und ließ in Verbindung mit der nach den anderen Methoden angestellten Untersuchung den Dr. L. auf Verfälschung des Schmalzes mit Salz und pflanzlichen Fetten, nämlich Baumwollsamenöl oder Baumwollstearinöl, schließen. Dr. L. sandte die Proben auch an die landwirthschaftlichen Untersuchungsstationen in Bonn und Münster, die sich gleichfalls für die Annahme einer Verfälschung aussprachen.

Der Angeklagte erklärte mit Bestimmtheit, daß an B., H. und D. nur reines Schweineschmalz geliefert worden sei, wie es in seiner Fabrik aus amerikanischem Schweinefett hergestellt werde. Das Rohmaterial beziehe er stets unter Certifikat, wonach die Reinheit garantirt sei. Die Herstellung des Schmalzes in seiner Fabrik sei derart geordnet und überwacht, daß eine Fälschung nicht vorkommen könne. Jede Sendung von reinem Schweineschmalz lasse er, ehe sie abgehe, durch die Chemiker Dr. K. und M. untersuchen und auf Grund ihres Gutachtens sowie seiner ganzen Fabrikationsweise garantire er für die Reinheit des Schmalzes. Die Untersuchung der Chemiker G., Sch. und L. könne er aber umsoweniger als maßgebend anerkennen, als eine Probe des von Li. und B. zurückgesandten Kübels von den Chemikern Dr. Ky. in Köln und Gr. in Düsseldorf untersucht und als rein befunden worden sei. Die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung war mit Rücksicht auf die eidlichen Angaben der Zeugen Th. und Sp. nicht zu bezweifeln.

Die im Verhandlungstermin abgegebenen gutachtlichen Auslassungen der Sachverständigen Dr. G., Dr R., Dr. K., Dr. Sch., Dr. Bö. und M. haben das Gericht zu der Ueberzeugung geführt, daß von einer unbedingten Zuverlässigkeit der bei der Untersuchung von Schmalz angewandten Methoden nicht die Rede sein kann. Nach den eingehenden Darlegungen des Dr. R. kann keine dieser Untersuchungsweisen, weder die mikroskopische der Krystallisation, noch die auf die Jodzahl sich stützende, noch die Farbenreaktion nach Bechi, Welmanns und Gantter irgendwie auf bedingungslose Anerkennung Anspruch machen. Dieser Sachverständige hat die sämmtlichen Methoden in der Fabrik des Angeklagten im unmittelbaren Anschluß an die Fabrikation angewandt, nachdem er das unter Certifikat gelieferte Fett selbst aus dem Zollverschluß entnommen und andererseits zum Vergleich aus sicheren Quellen reines Schweinefett sich verschafft hatte. Die durchschnittlich für deutsches

Schweinefett anzunehmende höchste Jodzahl von 63,9%, so führte der Sachverständige aus, sei für amerikanisches Schmalz nicht maßgebend, und überdies ergebe sich ein überaus verschiedener Prozentsatz je nach dem Körpertheil des Thieres, Rücken, Kopf, Eingeweide u. s. w., aus dem das Fett entnommen sei. Die Bezeichnung „reines Schweinefett" setze aber nur voraus, daß das Fett überhaupt vom Schwein, gleichwie aus welchem Körpertheil genommen sei. So habe er bei seinen erwähnten Untersuchungen bei einem nach seiner Herkunft und Behandlung unbedingt reinen Fett die Jodzahlen 64,66 und 68 gefunden. Ueberhaupt sei das Ergebniß dieses Verfahrens von zahlreichen, garnicht kontrolirbaren Umständen, wie dem Grade der Lichteinwirkung und dergleichen, abhängig und biete deshalb keine sichere Grundlage für die Beurtheilung der Beschaffenheit des Fettes. Ebenso seien die Farbenreaktionen nach Becht, Welmanns und Gantter, wie wissenschaftlich feststehe, keineswegs als maßgebend anzuerkennen, wie denn der Sachverständige die für reines Fett angenommenen Farbenerscheinungen mehrfach bei einem Schweineschmalz festgestellt hat, das mit Pflanzenfett versetzt war, und umgekehrt die bei diesem erforderten Erscheinungen bei einem zuverlässig reinen Fett. Gleiches gelte aber auch von der Krystallisation, die bald Nadel und Büschel aus reinem Fett, bald Tafeln oder Platten aus talgversetztem Fett ergebe, während das Umgekehrte als Regel vorausgesetzt werde.

Demgemäß wichen denn auch die übrigen Sachverständigen von der Schätzung des Werthes der einzelnen Methoden und des Grades ihrer Zuverlässigkeit durchaus von einander ab. Der Sachverständige Dr. K. verwarf mit Dr. N. die Krystallisation und die Verfahren der Farbenreaktion, legte aber der Jodzahl die Bedeutung bei, daß ein Prozentsatz von mehr als 64, insbesondere von 67, wie er ihn bei der ihm von Dr. L. übersandten, der Lieferung an D. entnommenen Probe gefunden, auf Versetzung mit fremden Fetten schließen lasse. Der Sachverständige Dr. Bö. dagegen war nicht von der Zuverlässigkeit des Jodverfahrens überzeugt, wenn auch eine Jodzahl, die 64 übersteigt, den Verdacht der Fälschung nahe lege. Dieser Sachverständige war jedoch der Ansicht, daß, wenn das Becht'sche Verfahren zu einer positiven Reaktion führe, auf Fälschung mit Pflanzenfetten zu schließen sei, während die beiden anderen Farbenreaktionen nach Welmanns und Gantter allerdings nicht maßgebend seien.

Der Sachverständige Dr. G. legte ein entscheidendes Gewicht überhaupt nur auf das Krystallisationsverfahren und bezeichnet die anderen Methoden als minderwerthig und ungenügend, während der Sachverständige Dr. Sch. die verschiedenen Untersuchungsweisen zwar nicht jede für sich allein, wohl aber dann für zuverlässig hält, wenn sie, insgesammt angewendet, in ihrem Ergebniß übereinstimmen.

Bei dieser Sachlage gelangte das Gericht zu der Auffassung, daß eine volle Ueberzeugung auf das Ergebniß der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen für sich allein bei dem jetzigen Stande der Nahrungsmittelchemie sich nicht gründen lasse. Nur, wenn wesentliche unterstützende Thatumstände hinzutreten, die in subjektiver Hinsicht auf eine Schuld des Angeklagten hinweisen, könne eine Verwerthung der Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungsweisen als zulässig gelten. Solche, den Angeklagten belastende Umstände sind aber in der Verhandlung in keiner Weise hervorgetreten, nichts insbesondere läßt darauf schließen, daß Angeklagter wissentlich Waaren gefälscht oder gefälschte Waaren verkauft hat. Aber auch für ein fahrlässiges Verschulden lagen keinerlei Anhaltspunkte vor, denn Angeklagter hat sein sämmtliches Rohmaterial unter „Certifikat" aus Amerika bezogen und, wie die Zeugen Th. und Sp. sowie die Sachverständigen Dr. K. und M. bestätigen, regelmäßig die reine Beschaffenheit der Waare vor ihrem Verkaufe durch die beiden zuletzt genannten Sachverständigen feststellen lassen.

Hiernach fehlte es durchaus an einer irgendwie zureichenden Grundlage, um den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig zu erachten, weshalb seine Freisprechung erfolgte.

Bayern. 62. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 28. März 1895 wider die Bauersfrau S. zu R. — Am 15. Dezember 1894 verkaufte die Angeklagte der Zeugin W. für 75 Pf. einen Hafen voll Schmalz. Als die W. das Schmalz aus dem Gefäß herausstach, bemerkte sie, daß die obere Schicht, etwa fingerdick, gut und rein war, daß aber das übrige Schmalz einen höchst üblen Geruch verbreitete und gänzlich verdorben und ungenießbar war. Die Angeklagte gab an, selbst das Schmalz in den irdenen Topf eingegossen und in den Keller gestellt zu haben; nach 8 Tagen, nachdem sich das Schmalz gesetzt hatte, habe sie noch etwas Schmalz nachgegossen. Das von der W. gekaufte Schmalz wurde am 17. Dezember in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen untersucht, und hierbei ist festgestellt worden, daß das an der Oberfläche des Hafens befindliche Schmalz gut und von normaler Beschaffenheit war, während das ganze übrige Schmalz als völlig verdorben, ranzig und als unverkäuflich bezeichnet werden mußte. Aus dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Z. ging hervor, daß Butterschmalz jahrelang eine gute Beschaffenheit behalte, vorausgesetzt, daß gutes und reines Material verwandt ist.

Demnach war den Angaben der S., nur reines und gutes Schmalz in den Hafen gegossen zu haben, kein Glauben zu schenken. Dieselbe wurde vielmehr eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

63. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 5. August 1895 wider die Schmalzhändlerin Z., die Kutscherswittwe L. und die Spezereihändlerin P. — I. Die Z. und die L. verkauften in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 1. Dezember 1894, indem sie sich als Bauerfrauen ausgaben, an verschiedene Personen, insbesondere an den Bäckermeister K. und die Häuslerin D., ein Gemenge von etwa 1/3 Margarine und 2/3 Butterschmalz als reines, gutes Butterschmalz, das Pfund zu 90 Pf. bis 1,05 ℳ. Gelegentlich einer Prüfung des Schmalzes im D.'schen Laden, welche der Sachverständige S. mit dem Bezirksthierarzt H. vorgenommen, wurden auf einem Wagen der beiden Angeklagten 2 Gefäße mit etwa 30 Pfund Schmalz als verdächtig beschlagnahmt und nach der nächsten Polizeiwache geschafft. Bei der Untersuchung des Schmalzes, welches die Angeklagten auch als reines Butterschmalz angeboten und verkauft hatten, fand S., daß letzteres mit 65% Margarine vermischt war; nach der Aussage des S. kostete beste Margarine 60 Pf., geringere nur 45 Pf., das Butterschmalz aber 95 Pf. das Pfund. Wie die Zeugen aussagten, hätten sie für die von den Angeklagten erhaltene minderwerthige Waare nicht den geforderten Preis gezahlt, wenn sie gewußt, daß sie anstatt reines Butterschmalz nur ein geringeres, gemischtes Schmalz erhielten. Die Angeklagten Z. und L. wurden je eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs im begrifflichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und mit Rücksicht auf ihre vielfachen Vorbestrafungen zu je 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. II. Hinsichtlich der Angeklagten P. war durch die Beweisaufnahme für erwiesen zu erachten, daß dieselbe ein Gemenge von Butterschmalz und Margarine, welches sie als „gemischtes Schmalz" in dem Betrage von 4 bis 5 Pfund zu 90 Pf. das Pfund von der L. gekauft hatte, in kleinen Gewichtsmengen rundweg als „Schmalz" für 1 ℳ das Pfund an verschiedene Personen weiter veräußerte. Die Handlungsweise der P. entbehrte der Merkmale des Betrugs, letztere wurde daher nur wegen eines Ver-

gehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

64. **Landgericht Neuburg a. d. D.** Urtheil vom 3. September 1894 wider die Söldnersehefrau S. zu R. — Die Angeklagte bot am 9. Juni 1894 auf dem Viktualienmarkt in N. etwa 2 Pfund altes Schweineschmalz verschiedenen Zeugen zum Kaufe an. Nach dem Gutachten der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München war der Genuß des fraglichen Schweineschmalzes geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; dasselbe war in hohem Grade ekelerregend, von bräunlicher Mißfarbe, mit Schmutz, Staub und Wollfaser vermischt, überhaupt in so hohem Grade verunreinigt, daß es nicht genossen werden konnte.

Die Ausrede der S., sie habe das fragliche Schweineschmalz nur als Wagen- und Schuhschmiere verkaufen wollen, erwies sich als unglaubhaft; vielmehr hatte sie unzweifelhaft das Schmalz als Nahrungsmittel feilgehalten. Die S. wurde zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Sachsen. 65. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 20. April 1895 wider den Kaufmann M. zu D. — Durch Urtheil vom 12. Dezember 1894 hat das Schöffengericht Dresden den Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Hiergegen hat der Angeklagte Berufung eingelegt, seine Freisprechung beantragt und vorgebracht: 1. Es sei richtig, daß er unter der Bezeichnung „Prima Fett" in seinem Laden sog. Fairbankfett, eine Mischung von Schweinefett und Baumwollsamenöl, feilgehalten und auch durch eine Verkäuferin an das Publikum verkauft habe, sowie daß dieses Fett äußerlich dem reinen Schweinefett gleiche, aber von geringerer Güte sei als dieses; dagegen sei es 2. unter den im Handel befindlichen aus Thierfett und Pflanzenöl hergestellten Fetten das beste, weshalb er es als Prima-Fett bezeichnet habe. 3. Er habe die Beschaffenheit der Waare nicht verschwiegen, sie auch nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, denn a) die Bezeichnung „Fett" sei durchaus zutreffend für die genannte Waare, sie entspreche dem Sprachgebrauche im Verkehr und sei auch in einer Verordnung des Polizeipräsidenten von Berlin gebilligt; auch in den amtlichen Berichten der Berliner Notirungskommission werde jene Waare als Fett bezeichnet. b) Er habe seiner Verkäuferin eingeschärft, Kunden, welche nach der Beschaffenheit der Waare fragen sollten, über dieselbe wahrheitsgemäß Aufschluß zu geben. c) Er habe in seinem Verkaufsladen in drei nebeneinander stehenden Fässern Waare feilgehalten, von denen das erste, mit der Aufschrift „Schmalz" versehen, reines Schweineschmalz, das zweite, mit der Aufschrift „Prima-Fett", die oben genannte Mischung, das dritte, mit der Aufschrift „Fett", eine Waare geringerer Güte enthielt.

Das Berufungsgericht ist nun auf Grund der Hauptverhandlung zu folgenden Ergebnissen gelangt: Die vom Angeklagten als Prima-Fett feilgebotene und verkaufte Waare sei ein verfälschtes Schweinefett, denn sie habe den Schein des reinen Schweinefettes, stehe demselben aber in Folge der Beimischung minderwerthigen Zusatzes an Güte nach. Dagegen könne die Bezeichnung dieser Waare als „Prima-Fett" als zur Täuschung geeignet, und der Verkauf derselben als „Prima-Fett" als ein Verkauf unter Verschweigung ihrer Beschaffenheit nicht angesehen werden, aus folgenden Erwägungen: Die Bezeichnung „Prima" sei unerheblich, da sie nicht auf die Zusammensetzung der Waare hinweist, um die es sich hier allein handele. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. phil. H. gebe es für Waaren solcher Art, insbesondere für die bei der Bereitung von Speisen verwendeten Fettsubstanzen keinen für ganz Deutschland feststehenden Sprachgebrauch; so werde reines Schweinefett in ganz Norddeutschland nicht Fett, sondern Schmalz genannt, während man in Süddeutschland unter Schmalz ausgelassene Butter verstehe. Ebenso werde der Begriff Fett überaus verschieden angewendet.

Für die Ansicht des Angeklagten, daß „Fett" die richtige Bezeichnung jener Waare gewesen sei, spreche ferner nicht unerheblich der Wortlaut des Ansatzes 26b des Deutschen Zolltarifs vom 24. Mai 1885; dort werden einerseits Schmalz von Schweinen und Gänsen und andererseits schmalzartige Fette genannt, letzteren aber auch Mischungen von talgartigen Fetten mit Oel beigezählt. Daß der Sprachgebrauch in Berlin der gleiche sei, lasse die angezogene Polizeiverordnung erkennen. Was nun den örtlichen Sprachgebrauch anlange, so sei es schon an sich nicht unbedenklich, auf denselben ein entscheidendes Gewicht zu legen. Aber auch das habe man nicht für erwiesen ansehen können, daß der jetzt in Dresden geltende Sprachgebrauch dem Vorbringen des Angeklagten entgegenstehe. Allerdings habe man dort bis vor nicht allzu langer Zeit unter Fett lediglich thierisches Fett verstanden und den Ausdruck Schmalz wenig verwendet. Allein es habe sich in den letzten Jahren in dieser Beziehung im Kleinverkehr der Sprachgebrauch geändert und demjenigen des Großhandels angepaßt, welcher als Fett im Gegensatz zu Schmalz das mit Pflanzenöl gemischte Thierfett verstehe. Den Anlaß dazu habe der Umstand gegeben, daß die Kleinhändler die ihnen im Großhandel als Fett zugegangenen Waaren als Fett weiter verkauft haben. Wenn endlich der Angeklagte das mit Fett bezeichnete Faß neben ein Faß mit der Aufschrift Schmalz gestellt und seine Verkäuferin mit der von ihm behaupteten Anweisung versehen habe, so seien diese Veranstaltungen durchaus genügend gewesen, auch diejenigen Personen im Publikum, denen etwa der neuere Sprachgebrauch noch nicht geläufig war, vor Irrthum darüber, daß das „Fett" nicht reines Thierfett sei, zu schützen; es habe somit auch solchen Personen gegenüber weder ein Verkaufen unter Verschweigung der wahren Beschaffenheit, noch eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung vorgelegen.

Hiernach hatte der Angeklagte sich weder gegen § 10[2] noch gegen § 11 N.-M.-G. vergangen und wurde seitens des Berufungsgerichts freigesprochen.

Mecklenburg-Schwerin. 66. **Landgericht Schwerin.** Urtheil vom 9. Oktober 1895 wider die Verkäuferin T. zu S. und den Kaufmann P. zu B. — 1. Am 31. Mai 1895 verkaufte die T., welche seit dem 16. Mai in S. einer P.'schen Filiale als Verkäuferin vorstand, an die 10jährige B. 1/2 Pfund Margarine zum Backen für 40 Pf. Als die Mutter der B. die Margarine, welche vorschriftsmäßig eingewickelt war, durchschnitt, bemerkte sie, daß dieselbe von einem breiten grünlichen Schimmelstreifen durchzogen war und stark ranzig roch. Auf eine Anzeige hin untersuchte am folgenden Tage Apotheker Dr. B. die Margarine und fand, daß dieselbe durch und durch von Schimmelpilzen durchsetzt und in einem Zustande fortgeschrittener Ranzidität sich befand. Sowohl Dr. B. wie der Kreisphysikus Dr. W. erachten als Sachverständige, daß diese Margarine nicht nur hochgradig verdorben, sondern, namentlich in Folge der Ranzidität, auch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, indem der Genuß derselben Magen- und Darmleiden, Erbrechen und Durchfälle zur Folge haben konnte. Durch die Benutzung der Margarine zum Kochen oder Backen wäre die Gefahr einer Gesundheitsschädigung zwar vermindert, jedoch nicht ausgeschlossen worden. Die T. hatte von dieser Margarine schon seit dem 16. Mai verkauft, wollte aber nicht den thatsächlich vorhandenen Zustand derselben erkannt haben, wenngleich sie zugestand, am Rande des Margarinegefäßes mehrfach Schimmelbildungen mit dem Messer entfernt zu haben. Demgegenüber bekundeten verschiedene Zeugen zugleich mit Dr. B., daß die völlige Durchsetzung der Margarine mit grünen und röthlichen Schimmelstreifen auf den ersten Blick mit bloßem Auge sofort erkennbar gewesen sei, auch war der ranzige Geruch ein derartig intensiver, daß er selbst in einem Delikatessenladen, wo sich verschiedene Gerüche geltend machen, von der Verkäuferin bemerkt werden mußte. Nimmt man hinzu, daß die Angeklagte die Margarine selbst dem Gebinde entnommen, daß sie hierzu zweifelsohne sich mit dem Kopfe über letzteres gebeugt hat, so besteht kein Bedenken, festzu-

stellen, daß ihr sowohl die Schimmelbildung wie die Ranzidität, also diejenigen Eigenschaften, auf denen die Verdorbenheit der Margarine beruht, beim Verkauf bekannt waren. Aus dieser Verdorbenheit der Margarine hätte die Angeklagte weiter bei einiger Ueberlegung auf die Möglichkeit schließen müssen, daß dieselbe geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Daß sie aber thatsächlich die Möglichkeit in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen hat, konnte nicht festgestellt werden, zumal nicht widerlegt ist, daß die Angeklagte vor dem 16. Mai noch nicht mit Margarine und deren Eigenschaften bekannt gewesen ist. 2. Der T. war am 16. Mai vom Angeklagten P. die Filiale persönlich übergeben worden; bei dieser Gelegenheit hatte P. die einzelnen Waaren, insbesondere auch das fragliche Gebinde mit Margarine geprüft. Er bestritt, daß damals die Margarine verdorben gewesen sei, bezw. daß er dies gemerkt habe. Nach dem Erachten der Sachverständigen schreitet die Schimmelbildung bei Fettprodukten, welche für den Schimmel einen ungünstigen Nährboden bilden, nur sehr langsam vorwärts, es ist ausgeschlossen, daß in einer Frist von 16 Tagen in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung statt hat, es steht somit fest, daß die Margarine sich bereits am 16. Mai im Wesentlichen in demselben Zustande befunden hat wie am 31. Mai, daß sie bereits damals verdorben und gesundheitsschädlich war. Daß aber der Angeklagte den verdorbenen Zustand der Margarine bemerkt hat, geht nicht nur daraus hervor, daß er nach eigener Angabe dieselbe genau geprüft hat und ihm als Sachverständigen bei solcher Prüfung die veränderte Farbe und der üble Geruch garnicht entgehen konnten, sondern er wurde auch überführt durch die T., welche angab, der Angeklagte habe sie auf den Schimmel aufmerksam gemacht und sie angewiesen, denselben vor dem Verkaufe abzukratzen. Daß endlich derartig verdorbene Butter geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, dies gewußt zu haben, gab der Angeklagte, welcher seit Jahren ein Delikatessengeschäft betreibt, ausdrücklich zu.

Die T. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß (§§ 10^2, 14 N.-M.G.), P. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12^1, 10^2 N.-M.-G.)

Hamburg. 67. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 18. November 1893 wider den Drogisten B. zu H. — Der Angeklagte bezog seit 1891 von einer Bremer Firma sogen. Patentbrotöl, welches er als Ersatz von Rüböl und Schmalz annoncirte und verkaufte. Das Oel sollte zum Bestreichen der Brote verwendet werden, um ihr Aneinanderkleben beim Backen zu verhindern, ferner zum Einfetten der Platten dienen, auf welchen kleineres Gebäck in den Ofen geschoben wird. Der Angeklagte hatte mit diesem Handel begonnen in Folge Anregung von Bäckern, welchen die Verwendung von Butter, Schmalz oder Rüböl zu solchen Zwecken zu theuer war. Das Oel sollte nur in sehr geringen Quantitäten verwendet werden und erfüllte denn auch nach der glaubhaften Angabe des Angeklagten seinen Zweck. Nach der Aussage des Bäckers Br. wird es in der Menge etwa eines Theelöffels an jede der Berührung mit anderen Bröten im Backofen ausgesetzte Brotseite gestrichen, während die Pfannen (Bleche) mit einem in Patentbrotöl getränkten wollenen Lappen abgerieben werden. Der Absatz des Oels ist nach der glaubhaften Angabe des Angeklagten und des Zeugen F. ein erheblicher, es wird in großen Brotfabriken seit Jahren verwendet und ist, wie F. bekundet, auch vom Proviantamt Straßburg als zur Verwendung in der Privatindustrie als besonders geeignet empfohlen und vom städtischen Untersuchungsamt in Essen als ein zu seiner Bestimmung entsprechendes Oel bezeichnet, das beim Backprozesse vollständig vergase und verbrenne, Einfluß auf die Schmackhaftigkeit nicht besitze und nicht gesundheitsschädlich sei; auch der Gerichtschemiker Bi. habe seine Unschädlichkeit bei Verwendung als Backöl zum Bestreichen der Bröte und Pfannen bescheinigt. Ebenso versichert der Angeklagte glaubhaft, daß der beeidigte Gerichts- und Handelschemiker L. ihm mitgetheilt habe, das Oel dürfe sich, während es als Backfett nicht verwendbar sei, zum Bestreichen der Brotformen ꝛc. wohl eignen.

Nach dem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten des Assistenten am Hygienischen Institut in Hamburg, Dr. H., ist das Patentbrotöl, welches er in einer Probe vom Angeklagten erhalten hat, ein dünnflüssiges Gemisch von etwa 80 Theilen Mineralöl, und zwar Baselinöl, und etwa 20 Theilen eines vegetabilischen Oels, wahrscheinlich Rüböls. Bei angestellten Backversuchen habe sich ergeben, daß auch, wenn nur geringe Mengen Oel auf das Blech gestrichen würden, das Oel in den Teig eintrete; es verflüchtige sich noch nicht bei 360° C, während 250° die übliche Backofenhitze betragen. Der Geruch des Oels erinnere etwas an Petroleum, es mache sich an ihm Fluorescenz bemerkbar.

Nach dem ebenfalls in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten des Medizinalassessors Dr. M. muß das Patentbrotöl für den menschlichen Verdauungsapparat als werthloser Ballast angesehen werden. Es werde im Körper nicht assimilirt, reize aber die Schleimhäute des Magens nnd Darmes und könne dadurch vermehrten Stuhlgang und Erbrechen verursachen. In der Regel werde allerdings bei Genuß des Brotöls in so geringen Quantitäten, wie es beim Bestreichen der Bröte und Pfannen zur Verwendung komme, eine Gesundheitsschädigung nicht eintreten, die Möglichkeit einer Reaktion, besonders bei Säuglingen, liege nicht vor.

Der Angeklagte hat von dem Brotöl auch an den als Zeugen kommissarisch vernommenen Bäckermeister W. zu N., der durch eine Annonce in der Deutschen Bäcker- und Konditorzeitung darauf aufmerksam geworden war, verkauft. Dieser Zeuge hat dann an Bäcker der dortigen Gegend davon abgesetzt, die sich ihm gegenüber nie darüber beschwert haben, daß es Verdauungsbeschwerden verursache. Er hat es seinen Kollegen gegenüber als Cocusnuß- oder Palmöl bezeichnet. Da er beabsichtigte, in Gemeinschaft mit seinem Gesellen G. die Vertretung des Brotöls für das Königreich Sachsen zu übernehmen, richtete er in einer Postkarte vom 29. März 1893 an den Angeklagten die Anfrage, ob er ihm etwas über die Herstellung des Brotöls mittheilen wolle, da vielfach nach dessen Zusammensetzung gefragt werde; er habe es auf solche Fragen als reines Naturöl, welches aus Cocusnüssen oder anderen tropischen Gewächsen gewonnen werde, bezeichnet und wünsche nun zu wissen, ob er bei dieser Erklärung bleiben solle oder könne. Der Angeklagte hat auf diese Anfrage mittels Schreibens vom 30. desselben Monats erwidert, die Zusammensetzung des Oels sei natürlich sein Geheimniß, W. möge nur ganz ruhig bei seiner bisher gemachten Erklärung bleiben.

Nachdem W. in Konkurs gerathen war, übernahm G. den alleinigen Vertrieb des Brotöls in Sachsen. Bei ihm hat der Bäckermeister P., wie er als Zeuge bekundet, ein Quantum Patentbrotöl gekauft. G., der als Reisender zu ihm kam, sagte ihm, es diene zum Bestreichen der Bleche und Brötchen, Zeuge hat dann G. gefragt, was es für Oel sei, worauf dieser erwiderte, es sei Palmöl. Als Speiseöl hat G. es ihm nicht verkauft. P. hat mit dem Oel Bröte und Kuchen bestrichen und Oel darauf gespritzt, und zwar hat er nach seiner Aussage soviel dazu verwandt, als in eine Butterstreiche hineingeht, d. h. so viel als Fett dazu verwandt zu werden pflegt, um das Ankleben des Gebäcks zu verhindern. Ihm ist aufgefallen, daß das Oel nach Petroleum roch. An demselben Tage hat sich dann bei ihm, zwei Gesellen und einem Dienstmädchen, welche Personen von dem Gebäck genossen hatten, Unwohlsein eingestellt, das theilweise sich in Kopfschmerzen und Erbrechen äußerte. Als er G. dann zur Rede stellte, daß er ihm solches Gift verkaufe, hat dieser ihm erwidert, das Oel sei ganz unschädlich und lasse sich auch zum Salat verwenden. P. hat das Oel von G. in einer Blechkanne bezogen, die nach der auf P.'s Beschreibung sich stützenden Angabe des Angeklagten nicht die Größe der Originalkannen hatte, in welchen der Angeklagte das Oel versendet, sondern kleiner war.

Was zunächst die Erkrankung des P. und seines Personals anlangt, so ist nicht zur Genüge erwiesen, daß dieselbe auf den Genuß des Patentbrotöls zurückzuführen ist, sie kann vielmehr auf unbekannten Ursachen beruhen, die zeitlich mit dem Genuß des Brotöls zusammenfallen.

Im Uebrigen ist das Gericht der rechtlichen Auffassung, daß das Brotöl in seiner bestimmungsmäßigen Verwendung ein Nahrungsmittel ist. Es ist annoncirt als Präparat zum Bestreichen von Brot und Platten. Es dringt nach dem Gutachten des Dr. H. in das Gebäck ein, verflüchtigt sich nicht beim Backen, es geht daher eine Verbindung mit dem Nahrungsmittel ein und wird ein Bestandtheil desselben. Ferner wird auf Grund der beiden in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten angenommen, daß der Genuß des Brotöls geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, nicht aber wird für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Gesundheitsschädlichkeit des Brotöls gehabt hat. Bei erheblichlichem Absatz und weitverbreitetem Gebrauch war ihm nie eine Klage über schädliche Wirkung des Oels zu Ohren gekommen, im Gegentheil haben sich Gutachten von Behörden und Personen, auf deren Meinung er Gewicht legen durfte, anerkennend über die guten Eigenschaften des Oels, nur negativ über seine Gesundheitsschädlichkeit geäußert.

Die bisherigen Erfahrungen und die Aeußerungen der Sachverständigen waren so günstig, daß sich dem Angeklagten nicht einmal eine Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unkenntniß der gesundheitsschädlichen Wirkungen des Oels zur Last legen läßt. Zwar hat er W. in dem Glauben gelassen, das Patentbrotöl sei kein Mineralöl, sondern Pflanzenöl. Er hat dies erst aus Reklameinteresse gethan, brauchte sich aber auch bei gehöriger Ueberlegung nicht zu sagen, daß die Unterhaltung dieses Irrthums die Gefahr eines die Gesundheit schädigenden Gebrauchs des Oels zur Folge haben könnte, da das Oel bestimmungsgemäß nicht als eigentliches Speiseöl in größeren Quantitäten genossen, sondern nur in geringfügigen Mengen zum Anstrich verwandt werden sollte und seiner dickflüssigen Beschaffenheit und seines fluorescirenden Aussehens wegen auch schwerlich anders verwandt ist.

B. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

Milch.

1. Wasserzusatz.

Preußen. 1. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 13. Juli 1895 wider die unverehelichte J. zu O. — Die Angeklagte stand vom 30. November 1894 bis zum 5. April 1895 bei dem Gutsbesitzer G. in E. im Dienste und hatte außer anderen Beschäftigungen täglich die ihr von ihrer Dienstherrschaft übergebene Milch in L. zu verkaufen. Ende Februar 1895 wurde sie, nachdem sie bereits 2 Kannen mit je 12 bis 15 Liter Milch zum Verkauf übergeben erhalten hatte, von der Frau G. in E. dabei betroffen, wie sie in eine der Kannen Wasser goß. Auch der Lehrer B. in L. bemerkte längere Zeit im Februar 1895 täglich, wie die Angeklagte aus seiner Pumpe ihr Litermaß mit Wasser füllte, dann hinter dem Hause, hinter welchem sie die Milchkanne stehen gelassen hatte, verschwand und etwas später mit der Milchkanne und dem leeren Litermaß zu ihrem Fuhrwerk zurückkehrte. Als nach der Entlassung der Angeklagten wiederum die Knechtsfrau R. für den Gutsbesitzer G. den Verkauf der Milch in L. übernahm, stellte sich heraus, daß eine größere Anzahl von Kunden wegen der schlechten Beschaffenheit der Milch abgegangen war; mehreren Kunden, die sich hierüber bei der Angeklagten beschwert hatten, hatte sie zudem noch wahrheitswidriger Weise gesagt, daß die Frau G. die Abendmilch abschöpfe und anderen Tages diese Magermilch mit der Wagenmilch vermische und diese so gemischte Milch dann in die Stadt schicke. Wegen fortgesetzter Milchverfälschung wurde die Angeklagte zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

2. **Landgericht Hirschberg.** Urtheil vom 29. Mai 1894 wider die unverehelichte B. zu S. und den Bauerhofsbesitzer E. und dessen Ehefrau Friederike E. zu Ma. — Die E.'schen Eheleute lieferten vertragsmäßig 1892/93 die Milch von ihren 5 Kühen durch den Milchkühler S. an den Milchhändler B. zu Berlin. Am 17. Dezember 1892 erschien der B.'sche Reiseinspektor H. bei den E.'schen Eheleuten, nahm in Gegenwart der Frau E. in deren Küche von den dort zur Ablieferung bereit stehenden 16 Liter Milch eine Probe und prüfte dieselbe mit dem Galaktometer; dieses fiel in dem Gefäß zu Boden, wodurch sicher war, daß die Milch mit Wasser erheblich verdünnt war, denn sonst hätte der Messer schwimmen und an der Skala einen bestimmten Grad anzeigen müssen. Am andern Morgen nahm H. eine Probe von der im Stall gemolkenen Milch; dieselbe war tadellos. Das gleiche Resultat hatte die im B.'schen Laboratorium in Berlin mit den dorthin versiegelt gesandten beiden Milchproben vorgenommene Untersuchung. Es stellte sich nun heraus, daß die damals bei E.'s dienende Magd B. am 17. Dezember jene 16 Liter Milch durch Zugießen von 2 bis 3 Liter Wasser gefälscht hatte; dasselbe hatte sie zuvor 2 bis 3 mal gethan, ohne daß sie dabei abgefaßt war. Diese Fälschung hatte die B. vorgenommen, um den Vorwürfen der Frau E. wegen ungenügenden Ausmelkens der Kühe zu entgehen. Von diesen Fälschungen hatten die E.'schen Eheleute erwiesenermaßen keine Kenntniß und an denselben nicht den geringsten Antheil. Die B. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, die E.'schen Eheleute wurden freigesprochen. (§ 10[1] N.-M.-G.)

3. **Landgericht Liegnitz.** Urtheil vom 21. Februar 1894 wider den Wächter D. zu Di. und dessen Ehefrau Klara D. — Das Dominium R. lieferte die Milch, soweit sie nicht im Haushalt zur Verwendung gelangte an den Käsefabrikanten G. zu Gr., und zwar erhielt derselbe die Milch dreimal täglich, nach jeder Melkzeit. D. überbrachte dem G. die Milch und erhielt für je 100 Liter gewonnene Milch 5 Pf. Tantième; Klara D. war im Kuhstalle beschäftigt und besorgte insbesondere das Melken der Kühe. In der Zeit vom 15. Juli bis 20. August 1893 hatte nun die angeklagte Ehefrau täglich zu jeder Melkzeit mindestens 2½ Liter Wasser zu der Milch hinzugegossen; wie die Beweisaufnahme ergab, hatte sie dies aus eigenem Antriebe gethan. Nach dem Gutachten des Sachverständigen W. liegt in jedem Zusatz von Wasser zur Milch eine Verfälschung der Milch. Daß auch der Ehemann D. zu der Milch Wasser hinzugegossen oder daß er auch nur von dem Treiben seiner Ehefrau Kenntniß gehabt hat, ist nicht erwiesen. Denn die Beweisaufnahme hat Thatsachen, welche diese Annahme rechtfertigen, nicht ergeben. Ferner ist nicht für erwiesen erachtet worden, daß die Angeklagte D. sich durch die Verfälschung der Milch in jedem einzelnen Falle auch des Betruges schuldig gemacht hat. Zwar hat die Angeklagte das Vermögen des G. insofern beschädigt, als derselbe in der Annahme, die Milch sei rein und unverfälscht, die Preise für Vollmilch bezahlt hat, während die Milch in Folge des Wasserzusatzes minderwerthig war. Sie hat auch in der Absicht gehandelt, einem anderen, nämlich ihrem Ehemanne, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Denn sie hat zweifellos durch das Zugießen von Wasser zur Milch ihrem Ehemann zu einem Mehrgewinn an Tantièmen verhelfen wollen. Es liegt aber das Erforderniß der Erregung eines Irrthums durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen nicht vor, denn es fehlt nach beiden Richtungen hin an jedem positiven Handeln der Angeklagten, die nichts gethan hat, als die Milch durch Zugießen von Wasser zu verfälschen. Die Klara D. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, D. wurde freigesprochen.

4. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 19. September 1894 wider den Mühlenbesitzer B. und dessen Ehefrau W. B. zu Wö. — Die angeklagte Ehefrau hatte im Jahre 1891 mit dem Käsereipächter K. zu Wö. einen

Milchlieferungsvertrag abgeschlossen, wobei K. ausdrücklich auf die Frage der W. B., ob sie auch abgelassene Milch liefern könnte, gesagt hatte, daß er nur Milch, wie sie von der Kuh komme, gebrauchen könne. K. nahm jedoch bald wahr, daß die von den Angeklagten gelieferte Milch wässerig war und einen geringeren Fettgehalt als andere Milch hatte. Er entnahm deshalb in Gegenwart von Zeugen eine Probe der B.'schen Milch und schickte dieselbe in einer versiegelten Flasche nach Breslau zur Untersuchung. Der Sachverständige Dr. G. stellte hierbei fest, daß der Fettgehalt 3%, der Wasserzusatz dagegen 8% betrug, und also Wasser zur Milch zugegossen sein mußte. Es wurde nun durch die Zeugen bekundet, daß das zum Ausspülen der Milchgefäße verbrauchte Wasser (etwa 1½ Liter) regelmäßig zu der Milch gegossen wurde, und zwar manchmal von der W. B., meistentheils aber mit Wissen der W. B. von den melkenden Dienstmägden. Die Angeklagten behaupteten, daß der Zusatz des sogenannten Schweiflichs überall üblich und dadurch die Milch nicht verschlechtert sei; der geringe Fettgehalt der Milch sei eine Folge der Trockenheit aus dem Jahre 1893 und der daraufhin erfolgenden Strohfütterung. Verschiedene Zeugen bestätigten diese Behauptungen der Angeklagten, insbesondere, daß das Zugießen des Schweiflichs in vielen Orten üblich sei und dort auch die Meinung herrsche, daß dadurch die Milch nicht schlechter werde. Bezüglich des angeklagten Ehemanns wurde als erwiesen angesehen, daß derselbe von der oben genannten Manipulation mit der Milch keine Kenntniß hatte, daß er sich überhaupt nicht um die Milchwirthschaft gekümmert und sogar auch den Abschluß des Lieferungsvertrages mit K. seiner Ehefrau überlassen habe. **B. war daher freizusprechen.** Nach der Beweisaufnahme war aber unzweifelhaft festgestellt, daß die dem K. gelieferte Milch gefälscht war. Die W. B. war als Hausfrau, zumal sie selbst auch den Vertrag mit K. geschlossen hatte, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem K. nur reine Milch geliefert wurde. Sie mußte darüber wachen, daß der Milch kein Wasser zugesetzt wurde, noch weniger durfte sie selbst aber den Schweiflich zugießen. Hätte sich die W. B. bei K. hierüber unterrichtet, so wäre sie von diesem sofort auf das Vertragswidrige ihres Verhaltens aufmerksam gemacht worden. Die angeklagte Ehefrau wurde einer fahrlässigen Uebertretung gegen § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Haft verurtheilt.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juli 1895 wider den Stellenbesitzer Anton D., dessen Ehefrau Maria D. und die verehelichte Bauergutsbesitzer Theresia T., sämmtlich zu N. — Die drei Angeklagten hatten dem Schweizer G. auf Grund eines mündlichen Vertrages vom April 1891 bis 10. April 1894 die auf ihren Besitzungen gewonnene Milch geliefert. Ueber die Qualität der zu liefernden Milch war nichts vereinbart. G. verwandte die Milch zur Bereitung von Butter und Käse. Im Jahre 1894 sandte G. je eine Probe der eines Tages von den angeklagten D.'schen Eheleuten und der T. wie stets in nicht verschlossenen Gefäßen gelieferten Milch in das Laboratorium des Dr. B. in Berlin zwecks chemischer Untersuchung derselben. Letztere ergab, daß die D.'sche Probe kaum 5%, die T.'sche Probe ungefähr 25 bis 30% Wasser enthielt.

Auf der Besitzung der D.'schen Eheleute betrug das Ergebniß der täglichen Frühmelke ungefähr 20 Liter Milch, der Mittagsmelke ungefähr 30 Liter Milch. Dieser gesammte Ertrag wurde an G. geliefert. Nach Beendigung des jedesmaligen Melkens wurde von den angeklagten D.'schen Eheleuten in eine der zum Melken benutzten Gelten eine kleine Quantität Wasser, höchstens ¼ Liter, gegossen, mit demselben die in der Gelte zurückgebliebene Milch ausgespült, dieses sogenannte „Spülich" sodann in die übrigen beim Melken benutzten Gelten gegossen und mit demselben auch diese Gelten ausgespült. Dieses Spülich wurde sodann in die dem G. zu liefernde Milch gegossen.

Der tägliche Milchertrag auf der Besitzung der Angeklagten T. war auch ungefähr 50 Liter. Die Angeklagte T. hat im Jahre 1894 das sogenannte „Spülich" der von ihr an G. gelieferten Milch nicht mehr zugemischt, dagegen in früheren Jahren. Auch bei ihr wurde zum Ausspülen der Gelten höchstens ¼ Liter Wasser verwendet. Dagegen ist den drei Angeklagten bei ihrem diesbezüglichen Bestreiten nicht nachgewiesen, daß sie außerdem Wasser der Milch zugesetzt haben. Ihren gegentheiligen Behauptungen ist vielmehr Glauben beigemessen worden. Auch das Resultat der chemischen Untersuchung der von G. an Dr. B. in Berlin eingesandten Milchproben stand dem nicht entgegen. Denn da nur eine einmalige Untersuchung stattgefunden hatte, folgte zunächst aus derselben nicht, daß die von den drei Angeklagten gelieferte Milch immer den vom Sachverständigen B. festgestellten Prozentsatz Wasser gehabt hat. Von dem Zugießen des Spülich konnte aber nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes der bei der einmaligen Untersuchung der fraglichen Milchproben festgestellte Prozentsatz Wasser nicht herrühren. Vielmehr nahm das Gericht an, daß derselbe, falls er nicht etwa durch das zur Zeit der Untersuchung den Kühen gereichte Futter hervorgerufen worden ist, seine Ursache in der durch Dritte unbefugt erfolgten Zumischung von Wasser hat. Letztere war sehr leicht möglich, weil die von den drei Angeklagten dem G. gelieferte Milch diesem in unverschlossenen Gefäßen zugesandt worden ist. In dem Zugießen des Spülich hat der Gerichtshof ein Verfälschen der Milch für nicht vorliegend erachtet, weil der Zusatz von höchstens ¼ Liter Wasser, überdies vermischt mit den in den Gelten zurückgebliebenen Milchresten, zu 20 und 30 Liter Milch zu geringfügig ist, um eine überhaupt in Betracht kommende Verschlechterung der Letzteren herbeizuführen. Hierzu kommt, daß das Zugießen des Spülich zur Milch in N. ortsüblich ist, und daß dieser Ortsgebrauch dem Schweizer G. wohl bekannt war, daß daher dieser auch nur die Lieferung derartiger Milch von den drei Angeklagten erwarten konnte. Endlich verneinte das Gericht, daß die drei Angeklagten mit dem Bewußtsein gehandelt haben, daß das Zugießen des Spülich ein Milcherzeugniß hervorbringt, welches in seinen Eigenschaften von der Milch, wie sie von der Kuh kommt, wesentlich abweicht. **Sie wurden demgemäß freigesprochen.** (§ 10² N.-M.-G.)

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. November 1895 wider den Stellenbesitzer S. und dessen Ehefrau K. S. zu N.-H. — Der Angeklagte lieferte vom Mai 1890 bis Anfang April 1894 an den Schweizer G. die in seiner Wirthschaft gewonnene Milch. Im Anfange des Jahres 1894 schon sandte G. eine Probe der S.'schen Milch an den Polizeikommissar H. nach Glatz zur Untersuchung und erhielt von diesem den Bescheid, daß die von ihm mit dem Milchmesser untersuchte Milch 2° über dem Normalgehalt habe und nicht verfälscht sei. Eines Tages im April 1894 entnahm G. in Gegenwart der Zeugen T. und M. eine zweite Probe der S.'schen Milch und sandte dieselbe an Dr. B. nach Berlin zwecks chemischer Untersuchung. Letztere ergab, daß die Probe zu etwa 25 bis 30% gewässert, und zu etwa 1½% entrahmt, also eine sehr stark gewässerte Halbmilch war. Wenngleich die Angeklagten hierdurch einigermaßen belastet wurden, so folgte doch aus dem B.'schen Gutachten noch nicht, daß die von den Angeklagten gelieferte Milch immer den bei der einmaligen Untersuchung festgestellten Prozentsatz Wasser und Fettentrahmung enthalten hat. Für das Gegentheil sprachen das Resultat der vom Polizeikommissarius H. in G. vorgenommenen Untersuchung und die von den Zeugen Ka. und Ho. bekundeten Thatsachen. Diesen beiden Zeugen gegenüber hatten sich nämlich die G.'schen Eheleute wiederholt dahin ausgelassen, daß die von den Angeklagten gelieferte Milch die beste von ihren Lieferanten überhaupt sei. Das Gericht hielt es daher nicht für ausgeschlossen, daß der von Dr. B. ermittelte hohe Wassergehalt der Milch durch dritte Personen bewirkt sei, zumal die Milch dem G. in unverschlossenen Gefäßen von den Angeklagten zugesandt wurde. Mangels anderweiten Beweismaterials

wurden die Angeklagten freigesprochen. (§ 10[1] N.-M.-G.)

7. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 22. November 1895 wider den Milchhändler K. zu M. — Im Auftrage des Kommissariats kaufte der Schutzmann W. am 12. September 1895 bei der Vorkosthändlerin W. in Breslau für 15 Pf. Milch; dieselbe war vom Angeklagten geliefert und sollte nach Angabe des W. unabgerahmte sein. Eine von dem Schutzmann sofort vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Milch verfälscht war. In dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau wurde dann festgestellt, daß die fragliche Milch mit 10% Wasser versetzt war. Der Angeklagte gestand ein, der Milch Wasser zugegossen zu haben. Die Zeugin W. erklärte unter ihrem Eide, selbst irgend welche Manipulationen mit der Milch nicht vorgenommen zu haben. K., schon zweimal wegen Milchverfälschung vorbestraft, wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

8. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 13. März 1896 wider die verehelichte Milchpächter G. zu K. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte am 12. Februar 1896 die Angeklagte von einem Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G. freigesprochen. Auf die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung ist Folgendes festgestellt worden: Die Angeklagte hat im September 1895 in Breslau Milch verkauft, welche einen Wasserzusatz von 14% enthielt. Die Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht ergab zwar ebenfalls keinen Anhalt einer wissentlichen Verfehlung der G., dagegen war der gegen den ersten Richter von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf begründet, daß jener sich der Prüfung der Frage, ob die Angeklagte fahrlässig gehandelt habe, entschlagen hätte. Was zunächst die objektiven Voraussetzungen der Bestimmungen der §§ 10[2], 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anlangt, so war die von der Angeklagten verkaufte Milch durch Zusatz von Wasser, also eines fremden Stoffes, der nach der Auffassung des ehrlichen und soliden Verkehrs, welcher den Konsumenten ihren Bedürfnissen entsprechende Nahrungsmittel bieten will, nicht nur nicht üblich, sondern durchaus unzulässig ist, verschlechtert und zu einer solchen geworden, daß deren Eigenschaften den im Verkehr vorausgesetzten nicht entsprach. Nach der Auffassung der Produzenten und den berechtigten Erwartungen des Publikums befindet sich Milch nur dann im normalen Zustande, wenn sie so beschaffen ist, wie sie von der Kuh kommt. Die von der Angeklagten verkaufte Milch, der 14% Wasser zugesetzt worden war, muß daher als ein verfälschtes Nahrungsmittel angesehen werden. Mochte nun auch in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen werden, es sei nicht erwiesen, daß die Angeklagte selbst der Milch die 14% Wasser zugesetzt oder diesen Zusatz gekannt habe, so war doch im Hinblick auf die langjährige Beschäftigung der Angeklagten im Milchhandel davon auszugehen, daß dieselbe bei Anwendung der ihr obliegenden Sorgfalt und bei der ihr thatsächlich eigenen Sachkenntniß wohl im Stande gewesen wäre, das bläuliche und verdächtige Aussehen der Milch zu erkennen und diese vom Verkauf und Feilbieten auszuschließen. Dazu kam, daß Schutzmann P. die Angeklagte vor dem fraglichen Vorfalle in Anbetracht des verhältnißmäßig geringen Gewichtes der von ihr feilgehaltenen Milch darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Milch anscheinend verdünnt worden sei. Indem die Angeklagte jedoch diese Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei ihrem Milchhandel außer Acht ließ, handelte sie fahrlässig. Die G. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. April 1896 wider die Milchhändlerin K. zu B. — Der Angeklagten war an einem Tage des Februar 1896 der Vorrath an abgerahmter Milch knapp geworden. Um letztere zu ergänzen, goß sie zum Restvorrath unabgerahmte Milch und eine Menge Wasser hinzu und verkaufte diese Mischung als abgerahmte Milch. Die zugesetzte Wassermenge betrug 30% und bewirkte eine derartige Veränderung in dem normalen Verhältnisse der einzelnen Theile der abgerahmten Milch, daß die von der K. hergestellte Mischung als verfälschte abgerahmte Milch anzusehen war.

Die Angeklagte wußte als Milchhändlerin auch, daß Milch durch Zusatz von Wasser verfälscht wird. Der Umstand, daß in Folge des gleichzeitigen Zusatzes von unabgerahmter Milch der Fettgehalt der Mischung den Fettgehalt der abgerahmten Milch überstiegen hat, und daß die Angeklagte bei dem höheren Werthe der unabgerahmten Milch einen Vermögensvortheil nicht gehabt hat, konnte die Strafbarkeit der K. nicht ausschließen, denn sie war sich jedenfalls darüber klar, daß die Käufer von abgerahmter Milch nicht 30% Wasser als Milch kaufen wollten. Die K. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

10. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 23. Dezember 1895 wider den Futtermann M. zu J. und die verehelichte Wirthschaftsinspektor F. zu C. — Das Dominium J. lieferte die Milch an die Molkerei der Gebr. S. zu R., welche für jeden Liter ohne Rücksicht auf den Fettgehalt einen bestimmten Preis zahlten; die Beaufsichtigung der Milchwirthschaft stand bis Ende Mai 1895 der F. zu. Im Frühjahr 1895 bemerkten die Gebr. S. wiederholt, daß die ihnen gelieferte Milch ganz erheblich durch Wasser verdünnt war. Am 10. April sandten sie daher einige von ein und derselben Milchlieferung herstammende Proben an den Sachverständigen H., welcher bei der Untersuchung der Proben feststellte, daß der Milch Wasser, und zwar nach seiner Schätzung wenigstens in Höhe von 15% zugesetzt war. Der Angeklagte M. gestand zu, Ende März und Anfang April 1895 einige Male aus eigenem Antriebe der Kanne Milch 1/2 Liter Wasser zugegossen zu haben, weil ihr Dienstherr stets ärgerlich war, wenn an die Gebr. S. weniger Milch als früher abgeliefert wurde. Ferner bekundete die F., die Milchfässer einige Male mit Wasser ausgespült und dieses Spülwasser in die Milch geschüttet zu haben. Hierdurch sei höchstens 1/2 Liter Wasser auf 20 Liter Milch gekommen und hierzu habe sie sich für berechtigt gehalten.

Durch den Wasserzusatz ist die Milch verfälscht worden. Beide Angeklagte haben auch nach der Ueberzeugung des Gerichts die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise gekannt. Sie wurden deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und M. zu 40 ℳ Geldstrafe event. zu 8 Tagen Gefängniß, die F. zu 25 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

11. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 7. März 1896 wider den Häusler B. und dessen Ehefrau Maria B. zu O. — Die Angeklagten waren verpflichtet, den G.'schen Eheleuten ein lebenslängliches Ausgedinge, darunter täglich 1/2 Liter süße Milch und 1 Liter Buttermilch zu gewähren. Nach den Aussagen der G.'schen Eheleute war die ihnen von der Maria B. gelieferte Milch seit längerer Zeit, insbesondere im Sommer und Herbst 1895, schlecht und mit Wasser verdünnt gewesen; sie habe außerdem übel gerochen und Durchfall hervorgerufen. Als am 12. November 1895 die Milch wiederum ungenießbar war, hat der Ehemann G., der Vater der Maria B., die Milch in 2 Flaschen gefüllt und dem Dr. R. zur Untersuchung gebracht. Dieser hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die von ihm auf Verlangen des G. geprüfte Milch schlecht gerochen, sauer geschmeckt, bei der Untersuchung mit Lackmuspapier einen bedeutenden Säuregehalt und beim Umgießen einen gelblich grauen Niederschlag und über demselben eine grünlich schimmernde Flüssigkeit gezeigt habe. Der Niederschlag sei nicht reines Kaseïn, das silberhell aussehen müsse, sondern schon durch einen chemischen Vorgang verändert und verschlechtert gewesen. Der Genuß solcher Milch sei geeignet, Magen- und Darmentzündungen, Diarrhöen, Kolik und in weiterer Folge sogar Typhus hervorzurufen.

Bezüglich des Ehemannes B. ist nicht dargethan, daß er mit an den Milchlieferungen irgend etwas zu

Digitized by Google

thun oder sich an den Verfälschungen derselben irgendwie betheiligt hat. Frau G. hat die Milch von Frau B. geholt und stets auch von dieser in Empfang genommen. Die Schuld traf daher allein letztere. Daß sie neben der Verdorbenheit auch die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Milch gekannt, ist nicht angenommen. B. wurde freigesprochen, Maria B. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

12. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 27. April 1896 wider die verw. Frau Rittergutsbesitzerin H. zu N. — Durch das glaubhafte Geständniß der Angeklagten ist festgestellt, daß auf dem der Angeklagten gehörigen Gute N., welches von ihr selbst bewirthschaftet wird, in den Jahren 1893, 1894 und 1895 in die Kannen, in welchen die zum Verkauf bestimmte Milch enthalten war, stets 1 Liter Wasser theils von ihr selbst, theils durch ihre Dienstboten hinzugegossen worden, sodaß jede Kanne nur 19 Liter statt 20 Liter Milch enthielt. Als dann später die Milch an den Milchhändler T. geliefert wurde, wurden in die zur Versendung der Milch bestimmten Kannen schon vor ihrer Füllung je 2 bis 3 Liter Wasser gegossen und die also verfälschte Milch an T. gesandt. Das Zugießen des Wassers hat die Angeklagte auch wieder theils selbst ausgeführt, theils durch ihre Dienstboten machen lassen. Diese mit Wasser versetzte Milch verkaufte die H. als reine Milch und täuschte demgemäß die Abnehmer der Milch über die wahre Beschaffenheit derselben. Letzteren erwuchs dadurch, daß sie die fragliche Milch von der H. als reine kauften und als solche bezahlten, ein nicht unerheblicher Vermögensnachtheil. Die Angeklagte hat sich durch ihre Handlungsweise eines fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und des Betrugs schuldig gemacht und wurde zu 500 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G., §§ 263, 73 St.-G.-B.)

13. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 17. April 1894 wider den Bauerguts-besitzer B. zu Gr.-R. — Der Angeklagte lieferte von Mitte November 1891 bis Mitte November 1893 durchschnittlich täglich 150 Liter Milch zu dem Preise von 11 Pf. für das Liter an den Milchhändler N. zu M. Das Einfüllen der Milch aus dem im Kuhstall befindlichen Kühlapparat, welchen die Milch nach ihrer Gewinnung zunächst zu passiren hatte, in die zum Versandt an N. bestimmten 21 Liter fassenden Kannen besorgte regelmäßig der Angeklagte, nur selten nahm dies Geschäft in Fällen seiner Behinderung seine Ehefrau vor. Angeklagter hat nun zugestanden, während des oben erwähnten Zeitabschnittes der Milch beim Einfüllen in die Kannen regelmäßig etwas Wasser zugesetzt zu haben, und zwar ½ Liter für die Kanne, also auf 21 Liter Milch. Die Mädchen, welche die Kühe melkten und verschiedene Male das Zugießen von Wasser zu der Milch beobachteten, bekundeten aber, daß der Zusatz von Wasser zu der Milch ein größerer gewesen sei; eine sichere diesbezügliche Angabe konnte jedoch von ihnen nicht gemacht werden, wenngleich ihr Verdacht in dieser Richtung ein sehr begründeter war. Letzterer mußte aber als wenigstens in häufigeren Fällen sicher erwiesen angesehen werden durch die Aussage der Milchhändler N. und W., daß die Milch oftmals eine dünne und wässerige Beschaffenheit, verbunden mit bläulicher Färbung, gehabt habe; nach dem Gutachten des Dr. S. hätte jedoch der Zusatz von nur ½ oder 1 Liter Wasser auf 21 Liter Milch das äußere Ansehen der Milch nicht verändern können. Wenn nun N. dem Angeklagten gegenüber die Wässerigkeit und das schlechte Aussehen der Milch gerügt hatte, was B. in der Regel mit dem Futter, schlechten Fressen, Impfung der Kühe und dergleichen zu entschuldigen pflegte, war die Milch einige Tage lang, offenbar in Folge von Unterlassung oder Beschränkung des Wasserzusatzes, besser und die seit Ende 1893 vom Angeklagten an N. gelieferte Milch ist nach dessen Angabe überhaupt stets von gleichmäßig guter Beschaffenheit gewesen. Milch ist das Produkt, welches aus dem Euter der Kuh gewonnen wird, und zwar in der Beschaffenheit gewonnen, wie es das Euter verläßt. Jeder Zusatz von Wasser zur Milch, gleichviel in welcher Menge, stellt eine Verschlechterung derselben, Verminderung ihres Fettgehaltes und damit also eine Verfälschung dar. (Gutachten des Dr. S., vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 23 S. 383.)

Durch die Beweisaufnahme ist mithin als festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte in der oben angegebenen Zeit die an N. gelieferte Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat Bei der Verfälschung der Milch und bei dem Verkaufe des verfälschten Produktes an N. hat sich der Angeklagte von der Absicht leiten lassen, mehr an der Milch zu verdienen, als er vertragsmäßig für dieselbe beanspruchen konnte; durch diese Handlungsweise erregte er in N. einen Irrthum und schädigte dessen Vermögen. B. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 600 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 60 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B.)

14. **Schöffengericht Winneberg.** Urtheil vom 12. Oktober 1893 und **Landgericht Altona.** Urtheil vom 9. Januar 1894 wider die Zubauerin B. zu K. und den Wirth H. zu Bo. — Der Milchhändler D., welcher seine Milch von 8 verschiedenen Bauern bezog, bemerkte im Februar 1893, daß dieselbe im Ganzen nicht so gut wie früher war, und beschloß deshalb zu ermitteln, ob einer seiner Lieferanten ihm etwa verfälschte Milch abgebe. In Gegenwart des Zeugen S. füllte er zu diesem Behufe bei Gelegenheit des Abholens der verschiedenen Milchmengen, die er stets zusammenzuschütten pflegte, von jeder je eine besondere Flasche voll und versah diese mit den Namen der Lieferanten. Die Flaschen brachte er darauf zum Polizeisergeanten E., der mittels des Milchmessers feststellte, daß die Milch der beiden Angeklagten verfälscht war. Dies wurde dann auch bei der genaueren Prüfung der fraglichen Milchproben in der Untersuchungsanstalt für Schleswig-Holstein bestätigt; die Proben zeigten ein spez. Gewicht von 1,0198 bezw. 1,0216 und enthielten an Trockensubstanz 7,9% bezw. 8,2% und an Fett 2,8% bezw. 2,3%. Die Angeklagten bestritten, ihrererseits die an D. gelieferte Milch jemals mit Wasser vermischt zu haben. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht wurde ein zu ihrer Verurtheilung hinreichender Schuldbeweis nicht erbracht und es erfolgte Freisprechung. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

15. **Strafkammer beim Amtsgericht Itzehoe.** Urtheil vom 4. April 1894 wider den Meiereipächter H. G., den Meiereilehrling W. G. und den Meiereivolontair S., sämmtlich zu E. — Die von der Meierei des H. G. nach Altona versandte Milch wurde am 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Oktober 1893 auf dem Bahnhofe in Altona amtlich untersucht und dabei gefunden, daß die Milch mit 45 bis 50% Wasser versetzt war. Ebenso wurden 2 am 28. bezw. 31. Oktober 1893 auf der Meierei selbst entnommene Proben bei einer Untersuchung seitens des Untersuchungsamtes in Kiel als mit Wasser vermischt befunden. Endlich wurde noch am 22. Dezember 1893 die von der Meierei an den Milchhändler C. käuflich überlassene Milch mit 20% Wasser verdünnt gefunden. Die Angeklagten bestritten, die genannten Milchfälschungen begangen zu haben und in betreff der Angeklagten W. G. und S. ergab die Beweisaufnahme auch nichts für dieselben belastendes. W. G. gab zu, einmal Buttermilch mit Wasser verdünnt zu haben, um sie als Schweinefutter zu verwenden, und S. verhinderte ebenfalls einmal den Zeugen Gl., welcher den Pasteurisirungsapparat auf der Meierei des H. G. bediente, Wasser aus diesem Apparat zu lassen, weil Gl. kein Gefäß zum Auffangen desselben hingestellt hatte und zu dem Wasser schon Milch hinzugetreten war, welche er, wenn auch nicht zum Verkaufe, so doch zum Futtern der G.'schen Schweine für verwendbar erachtet hatte. Wie der unvereidigt gebliebene Zeuge Gl. ausgesagt hat, ist er von H. G. beauftragt worden, die zu pasteurisirende Magermilch in der Weise mit Wasser zu versetzen, daß er die

Milch dem Pasteurisirungskessel zuführte, ohne zuvor, wie es ein ordnungsmäßiger Betrieb erheischte, das diesem zuvor zwecks Anfeuchtung der Kesselwände zugeführte Wasser aus demselben wieder zu entfernen. Gl. will dies so lange auch gethan haben, bis ihm in Folge der ersten amtlichen Untersuchungen von H. G. befohlen sei, den Kessel zunächst vom Wasser zu entleeren, bevor er demselben die Milch zuführe. H. G. bestritt entschieden, den Gl. jemals zur Verfälschung der Milch beauftragt zu haben und erschien in Ermangelung weiterer Belastungsmomente als der nicht ganz glaubwürdigen Aussage Gl.'s nicht voll überführt. Es konnte nicht einmal das als erwiesen gelten, daß H. G. von der Versetzung der zum Verkauf gehenden Milch mit Wasser, mochte dieselbe entstanden sein wie sie wollte, jemals Kenntniß gehabt, denn seine mit sonstiger Geschäftsüberbürdung erklärte Behauptung, daß er die Milch vor dem Verkaufe auf ihre Reinheit niemals untersucht, konnte als widerlegt nicht angesehen werden. Jedenfalls aber hatte H. G. als Inhaber und Leiter der Meierei die Pflicht, dafür zu sorgen, daß seine Kunden von ihm unverfälschte Milch erhielten. Er hatte daher seine Waare vor dem Verkaufe in geeigneter Weise auf ihre Reinheit hin zu prüfen, eine Pflicht, deren Vernachlässigung auch durch seine angebliche große Geschäftslast in keiner Weise entschuldigt werden konnte. H. G. wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Haft verurtheilt, W. G. und S. wurden freigesprochen.

16. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 25. Mai 1894 wider den Milchhändler H. zu A. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 9. Dezember 1893 zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Haft verurtheilt worden, weil er fahrlässigerweise Milch feilgehalten hatte, welche 20% Wasser enthielt. Die erneute Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz führte zur Aufrechterhaltung der thatsächlichen und rechtlichen Feststellung des ersten Urtheils und daher zur Verwerfung der Berufung. Es wäre die Pflicht des Angeklagten als Milchhändler gewesen, durch eine genaue Untersuchung die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Milch festzustellen; durch Verabsäumung dieser Untersuchung, welche zur Kenntniß des verfälschten Zustandes geführt haben würde, hatte er sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht zu Kiel am 8. August 1894 ebenfalls verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Rüge des Angeklagten erscheint verfehlt. Unzweifelhaft ist die Meinung des Angeklagten, daß die Polizei zur Untersuchung der Milch verpflichtet sei und daß, wenn diese sie unbeanstandet passiren lasse, der Händler gedeckt sei und nicht weiter zu untersuchen habe, irrig. In Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Urtheil ist angenommen worden, daß es dem Angeklagten als Milchhändler oblag, durch genaue Untersuchung die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Milch festzustellen. Auch kann sich der Angeklagte nicht damit decken, daß ihm die Untersuchung durch ein Instrument persönlich habe vorgeschrieben sein müssen.

In der Verabsäumung der ordnungsmäßigen Untersuchung ist die Fahrlässigkeit zu finden; daß die Untersuchung den Angeklagten zur Kenntniß des verfälschten Zustandes der Milch geführt haben würde, ist vom Berufungsgericht in für die Revisionsinstanz unangreifbarer Weise festgestellt und damit auch der kausale Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit des Angeklagten und der ferner festgestellten Thatsachen, daß Angeklagter verfälschte Milch, die 20% Wasser enthielt, feilgehalten habe, gegeben. Erstere Feststellung kann auch nicht mit der Revision durch die Behauptung der Unrichtigkeit ihrer thatsächlichen Unterlagen, speziell des Zeugnisses des Polizeisergeanten W. unter Berufung auf das Gutachten des Dr. L. angefochten werden. Eine Unmöglichkeit der Untersuchung, die Fahrlässigkeit ausschlösse, ist von dem Berufungsgericht mit Recht in den von dem Angeklagten hervorgehobenen Umständen nicht erkannt worden. Es war daher die Revision des Angeklagten zu verwerfen. Für die Entscheidung über die Kosten war § 505 St.-P.-O. in Anwendung zu bringen.

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juni 1894 wider die Dienstmagd B. zu Ba. — Das Schöffengericht zu Bargteheide hatte durch Urtheil vom 15. März 1894 die Angeklagte von einem Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen; es hatte dabei angenommen, daß das Gesetz nur diejenige Handlung, durch welche zum Zwecke der Täuschung im Handel die Nahrungsmittel verfälscht werden, unter Strafe stellt und keineswegs eine Verfälschung im Haushalte selbst. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Die erneute Hauptverhandlung hat insofern eine Modifikation des erstrichterlich festgestellten thatsächlichen Sachverhalts ergeben, als die Angeklagte glaubwürdig zugestanden hat, sie habe nur der für die Kundschaft ihrer Herrschaft bestimmten, nicht auch der in deren Haushalt verbrauchten Milch Wasser zugesetzt. Ueber die Motive ihres Verfahrens hat Angeklagte sich nicht bestimmt geäußert, indeß scheint es, daß sie von der Absicht geleitet gewesen ist, sich ihrer Dienstherrin durch das reichliche Quantum der von den ihrer Wartung unterstellten Kühen erzielten Milch angenehm zu machen und sich das Ansehen einer tüchtigen Wirthschafterin zu verschaffen.

Wie dem auch sein mag, so war sich die Angeklagte doch bewußt, daß die von ihr mit Wasser verdünnte Milch in den Handel und Verkehr kam und bei den Kunden den Irrthum hervorrufen konnte, daß sie Milch ohne Wasserzusatz bezogen. In diesem Bewußtsein aber war nach der Ansicht der Strafkammer zugleich die Absicht der Angeklagten zu erblicken, jenen aus ihrer Handlungsweise hervorgehenden Erfolg hervorzurufen.

Die Angeklagte war daher schuldig zu erachten, zu Ba. im Januar 1894 ein Nahrungsmittel zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr gefälscht zu haben.

Die B. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Januar 1896 wider den Milchhändler B. zu G. — Das Schöffengericht zu Glückstadt hatte am 15. März 1895 den Angeklagten B. und dessen mitangeklagte Ehefrau freigesprochen, weil es nicht für genügend erwiesen erachtete, daß B. zu mehreren Malen die Milch mit Wasser vermischt hat. Insbesondere hat das Gericht angenommen, daß ein Laktodensimeter keine sicheren Resultate beim Prüfen der Milch ergebe, auch Polizeisergeant B. das Messen nicht genügend verstanden und die Zeugin F. sich bei jeder ihrer Beobachtungen aus irgend einem nicht aufgeklärten Grunde geirrt habe.

Die von dem Amtsanwalt gegen dies Urtheil eingelegte Berufung richtete sich gegen die Freisprechung des Ehemannes B. Auch das Berufungsgericht nahm an, daß die Untersuchung mittels eines Laktodensimeters nicht zuverlässig genug sei, um darauf die Feststellung, daß die Milch mit Wasser gefälscht sein müßte, zu gründen. Die Berufung des Amtsanwalts wurde daher verworfen. (§ 10 N.-M.-G.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. August 1896 wider die Ehefrau W. zu We. — Die Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Eddelak vom 11. Juni 1896 wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. in 5 Fällen mit 100 ℳ Geldstrafe bestraft worden. Gegen dies Urtheil hat die W. Berufung eingelegt. Durch das Ergebniß der Hauptverhandlung ist das Berufungsgericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Angeklagte im Sommer 1894 durch 5 auf selbstständigen Entschlüssen beruhende Handlungen in Milch enthaltende 20 Literflaschen jedesmal etwa 2 Liter Wasser hineingegossen und das so hergestellte Gemisch von Milch und Wasser der Meierei zu We. als reine Milch geliefert hat. Das Hinzusetzen von etwa 2 Liter Wasser zu etwa 18 Liter Milch ist als Fälschung von Milch zu er-

Digitized by Google

achten. Die Angeklagte war daher der oben angeführten Vergehen für schuldig zu erachten und die Berufung als unbegründet zu verwerfen.

20. **Landgericht Hagen.** Urtheil vom 31. März 1894 wider den Milchhändler S. zu G. — Der Angeklagte stand im Sommer 1893 bei dem Gutspächter L. zu G. in Diensten und besorgte für diesen den Verkauf der Milch in der Weise, daß er demselben für jedes von ihm übernommene Liter Milch 14 Pf. zu zahlen hatte, dann aber den Weiterverkauf für eigene Rechnung und als selbstständiger Händler betrieb und den Mehrerlös für sich behielt. Auf dem Wege von G. nach W. hat nun S. nach Aussage der Zeugen H., St., M. und K. aus einem Wassertümpel zu wiederholten Malen Wasser geschöpft und mit diesem die Milch in den Milchkannen verdünnt. Das Zuschütten von Wasser zur Milch stellt eine Verfälschung derselben dar. Demgemäß wurde S. wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

21. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. April 1896 wider den Landwirth F. zu Sch. — Der Angeklagte wurde am 29. Oktober 1895 von dem Polizeisergeanten E. veranlaßt, von der Milch, welche er zum Verkauf brachte, der Polizeiverwaltung zum Zwecke der Untersuchung eine Probe zu übergeben. Hierzu verwandte der Angeklagte das letzte Liter aus einer größeren Blechkanne. Die chemische Untersuchung dieser Milch und die Vergleichung mit den am folgenden Abend im Stalle des Angeklagten seinen Kühen entnommenen Proben ergab für die erstere einen erheblich minderen Fettgehalt, sodaß hiernach eine Fälschung der Milch durch Entrahmung oder Wasserzusatz zweifellos erschien, und die Anklage aus § 10 N.-M.-G. erhoben wurde. Im Laufe des Hauptverfahrens wurde jedoch eine neue Untersuchung der Milch von den Kühen des Angeklagten und Anderer durch denselben Chemiker vorgenommen, nachdem die Milch in ähnlicher Weise behandelt worden war, wie es nach Angabe des Angeklagten mit der zur ersten Probe verwandten geschehen war; insbesondere wurden Vergleiche zwischen der zuerst und der später aus derselben Milchkanne entnommenen Milch angestellt. Da sich hierbei ähnliche, theilweise noch größere Differenzen an Fettgehalt ergaben, wie bei der ersten Untersuchung, so konnte der Sachverständige sein früheres Gutachten, daß bei der damaligen Milchprobe des Angeklagten Fälschung vorgelegen habe, nicht aufrecht erhalten, und hat das Gericht aus den glaubwürdigen Angaben des letzteren die Ueberzeugung gewonnen, daß er mit seiner Milch keine Veränderung vorgenommen hat. Hiernach erfolgte die Freisprechung des Angeklagten.

22. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 19. November 1894 wider den Milchhändler Wo. zu L. — Der Angeklagte betreibt den Milchhandel, indem er bei Landwirthen aufgekaufte Milch in eigenem Namen und für eigene Rechnung an die Kundschaft käuflich ablässt. Zu seiner Kundschaft gehörten im Winter 1893/94 die verwittwete Bäckermeister W. und die Ehefrau Sch., welche in demselben Hause wohnten. Letzterer lieferte der Angeklagte die Milch regelmäßig des Morgens zwischen 9 und 10 Uhr, der ersteren aber erst des Mittags zwischen 12 und 1 Uhr. Dies fiel der Wittwe W. allmählich auf, und zwar um so mehr, als ihr die vom Angeklagten gelieferte Milch, weil sehr wässerig scheinend und auffallend bläulich schimmernd, wiederholt zu Klagen Anlaß gab. Als ihr an einem Sonntag die Milch wieder einen verdächtigen Eindruck machte, entnahm sie auf den Rath der an der Feststellung einer etwaigen Verfälschung mitinteressirten Eheleute Sch. von der ihr durch den Angeklagten am 23. und 24. Januar 1894 gelieferten Milch je eine Probe und übergab diese beiden Proben nebst einer ihr von den Eheleuten Sch. übergebenen Probe von der ihnen durch den Angeklagten gelieferten Milch dem Chemiker Dr. K. in Dortmund zur chemischen Untersuchung. Das Ergebniß derselben war, daß von den 3 Proben die eine, genommen von der der Wittwe W. gelieferten Milch, durch Entrahmen und Wasserzusatz verfälscht war.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Entrahmung durch den Angeklagten bewirkt worden war, oder er auch nur um dieselbe gewußt habe oder habe wissen können. Hingegen ist erwiesen, daß der Wasserzusatz vom Angeklagten vorgenommen worden ist. Der Wasserzusatz war nach dem der Milch dadurch gegebenen veränderten Aussehen für einen Fachmann, wie es der Angeklagte, der seit langem den Milchhandel betreibt, ist, auf den ersten Blick zu erkennen. Der Angeklagte hätte seinem Lieferanten Wi. die Milch, für welche er den für unverfälschte Milch üblichen Händlerpreis zahlte, zweifellos nicht abgenommen, wenn sie bereits bei der Lieferung an ihn die auf Wasserzusatz hinweisende Färbung gehabt hätte. Sollte aber selbst ein Wasserzusatz von W. vorgenommen und derselbe vom Angeklagten nicht bemerkt worden sein, so hat sich Angeklagter jedenfalls mit diesem Zusatz nicht begnügt, sondern noch einen weiteren, nicht unerheblichen Zusatz von Wasser bewirkt. Der Bäckergeselle W. hat den Angeklagten zweimal beobachtet, wie derselbe im Hause an den Wasserkrahn ging, um angeblich die Milchbüchse auszuspülen, dann aber nicht das ganze eingelassene Wasser fortgoß, sondern die Büchse mit einem Rest Wasser auf seinen Milchwagen setzte und fortfuhr, um erst nach längerer Zeit zurückzukehren und der Wittwe W. Milch zu bringen. Der Lehrling G. sah den Angeklagten zweimal am Wasserkrahn, die Büchse spülend; einmal bemerkte er dabei, wie der Angeklagte in der Büchse Wasser mitnahm. Die Ehefrau Sch. überraschte den Angeklagten eines Tages dabei, wie er sich mit der Wasserbüchse am Wasserkrahn zu schaffen machte; als sie ihn deswegen scharf und fragend ansah, wurde der Angeklagte betreten und goß das Wasser, welches er in die Buchse hatte laufen lassen, hastig aus. Da der Angeklagte danach die Zwischenzeit von der Empfangnahme der Milch bei seinem Lieferanten Wi. bis zur Ablieferung an die Frau W. zum Zusatz von Wasser benutzt hat, so erscheint ein etwa vorher und außerdem durch Wi. bewirkter Wasserzusatz nicht geeignet, den Angeklagten zu exkulpiren. Wenn der Angeklagte sich darauf beruft, daß seine sonstigen Milchabnehmer über die Qualität der von ihm gelieferten Milch nie zu klagen gehabt, so hat Angeklagter nicht einmal behauptet, daß er diese aus derselben Büchse bedient habe, wie die Frau W., so daß mit dem etwaigen Nachweis der Lieferung guter Milch an die anderen Kunden nichts für die Beschaffenheit der hier fraglichen Milch dargethan sein würde. Auch würde es an einem Motiv der schlechteren Bedienung der Frau W. gegenüber der anderen Kundschaft nicht gebrechen, da sie mit der Zahlung des Kaufpreises für die von ihr entnommene Milch erheblich im Rückstande blieb. Demgemäß erachtete das Gericht für festgestellt, daß der Angeklagte sich eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. schuldig gemacht habe, und verurtheilte ihn zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß.

23. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 27. April 1895 und **Kammergericht.** Urtheil vom 22. August 1895 wider den Meiereibesitzer Sch. zu K. — Der Angeklagte betreibt einen Milchhandel in ausgedehntem Maßstabe. Er besitzt allerdings selbst nur drei Kühe, welche ihm Milch liefern; im Uebrigen bezieht er dieselbe von ungefähr 20 Lieferanten, welche ihm täglich 1700 bis 1800 Liter liefern.

Der Angeklagte läßt durch einen seiner Angestellten die Milch vom Bahnhof abholen, dieser besorgt dann auch unmittelbar vom Bahnhof aus den Vertrieb an die Kunden. Der Angeklagte garantirt für die Güte der Milch, welche ihm seine eigenen Kühe liefern; die Milch von den Höfen, die ihm als Vollmilch geliefert wird, prüft er jedoch nach seinem eigenen Eingeständniß nicht noch besonders auf ihre Qualität.

Am 15. Dezember 1894 kam im Auftrage des Benedikt K., Inhabers einer Margarinefabrik zu Köln, der Zeuge L. zum Angeklagten und fragte ihn, wieviel Vollmilch er wohl am nächsten Tage entbehren könnte. Der Zeuge erhielt zur Antwort, er könne 300 Liter entbehren; thatsächlich wurden denn auch am nächsten Tage 290 Liter vom Angeklagten geliefert und dem K. zugeführt. Diese Milch war von den letzten Tagen her übrig geblieben, hatte einige Tage beim Angeklagten herumgestanden und war auch, weil man die Kannen, in die sie gefüllt war, brauchte, in andere ungeschwenkte Kannen umgeschüttet worden. Nach der Aussage der Zeugen erhielt K. öfters vom Angeklagten derartig übriggebliebene Milch, weil die Milch dem K. nicht als direktes Nahrungsmittel diente, sondern von diesem zur Margarinefabrikation verwandt wurde. Jedoch K. verlangte stets Vollmilch und war auch berechtigterweise in dem Glauben, daß ihm solche geliefert werde. Als nun am fraglichen Tage die Milchsendung in der K.'schen Fabrik ankam, wurde sie dort zunächst von dem Portier der Fabrik mittels eines Milchmessers — des sogenannten Areometers — einer Vorprüfung unterzogen. Einige Kannen trugen die Bezeichnung „Vollmilch", andere nicht; es waren sogenannte Transportkannen. Der Portier beanstandete denn auch gleich wegen des anormalen Wassergehaltes drei von den Kannen, die man dann beiseite stellte. Die beanstandete Milch blieb vorläufig in den Kannen, in welchen sie vom Angeklagten geliefert worden war, auf dem Hofe des K. stehen; die Kannen waren mit Deckeln verschlossen; der Rest wurde umgeschüttet. Eine halbe Stunde nach der Lieferung erschien der Wachtmeister der Sanitätspolizei, prüfte auch seinerseits und nahm Proben mit aus zwei von dem Portier beanstandeten Kannen.

Auf Grund des Gutachtens des gerichtlich vereideten Chemikers Dr. J. wurde gegen den Angeklagten wegen Verletzung des § 10[1] u. [2] N.-M.-G. die öffentliche Klage erhoben. Der Angeklagte wurde jedoch in der ersten Instanz durch Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 7. März 1895 freigesprochen, weil seine damalige Einlassung, daß er selbst nur drei Kühe besitze, im Uebrigen von etwa 20 Lieferanten 1700 bis 1800 Liter Milch beziehe, nicht wisse, woher diese fragliche Milch stamme, daß jedenfalls bei ihm kein Wasser zugesetzt worden, durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt wurde, damit das in den angezogenen Gesetzesbestimmungen erforderte Thatbestandsmerkmal des Dolus nicht nachgewiesen war. Gegen das Urtheil des erstinstanzlichen Richters legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein und beantragte Bestrafung des Angeklagten auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1885 und deren Ausdehnung auf die eingemeindeten Vororte durch Verordnung vom 17. März 1891. Die Vertheidigung machte dagegen geltend, daß die von der Staatsanwaltschaft angezogene Polizeiverordnung ungültig, nicht rechtsbeständig sei, weil sie auf ein Gebiet übergreife, das durch die Reichsgesetzgebung geregelt sei. Das Gericht verwarf dieses Vorbringen als rechtsirrthümlich aus folgenden Erwägungen:

Der § 5 der betreffenden Polizeiverordnung lautet: „Vom Verkauf und Verkehr ausgeschlossen ist jede Milch, welche

a) abstammt von kranken ꝛc. Thieren,

b) nachweisbare Zusätze von Wasser oder fremde Stoffe, sogenannte . . . . enthält".

Der § 8 ib. setzt als Strafe für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, soweit nicht das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 zur Anwendung zu kommen hat, eine Geldstrafe von 1 bis 30 ℳ, im Unvermögensfall verhältnißmäßige Haftstrafe fest. Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 straft im § 11 denjenigen, welcher fahrlässiger Weise Nahrungsmittel oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Das Gesetz geht nun von dem Gedanken aus, daß eine Machtbefugniß der berufenen Organe der Polizei zum Eingreifen unentbehrlich sei, da man dem Unwesen der Verfälschung mit einiger Aussicht auf Erfolg nur dann beikommen könne, wenn der Verkauf und das Feilhalten der Nahrungs- und Genußmittel einer genügenden Beaufsichtigung der betreffenden Organe der Polizei unterstellt wird. Das Gesetz regelt nur das Minimum der Polizeigewalt, landesgesetzliche Vorschriften, welche der Polizei weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Unzweifelhaft ist nun im vorliegenden Falle die Polizeibehörde auf Grund des § 6 c des Gesetzes vom 11. März 1850 zum Erlaß der hier in Rede stehenden Polizeiverordnung befugt, und dies umsomehr, als nach dem Zirkular der Preußischen Ministerien des Innern, für Landwirthschaft und des Kultus vom 28. Januar 1884 betr. Regelung des Verkehrs mit Milch, die Ordnung der ganzen Frage durch Erlaß von Polizeiverordnungen geradezu vorgeschrieben ist. (Marzinowski, Gewerbeordnung, 5. Aufl. S. 671.) Es ist also die Sache der mit der unmittelbaren Exekution des Gesetzes betrauten Behörden, der Polizeibehörden, in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsgesetzes und in Uebereinstimmung mit denselben Normen aufzustellen, nach denen sich Verkehr und Verkauf der einzelnen Nahrungs- und Genußmittel regelt. Diese Anordnungen werden, wenn es sich darum handelt, einem Gesetze höhere Wirksamkeit zu sichern, welches sich gegen die Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel oder gegen ähnliche Unredlichkeiten im Verkehr mit denselben richtet, in erster Linie wohl den Zweck verfolgen, festzustellen, wann ein Nahrungsmittel als gefälscht anzusehen ist, wann also Raum ist für die Anwendung der Bestimmungen des § 10 und 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879. Einen anderen Inhalt hat der § 5 der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{14. Juli 1885}}{\text{17. März 1891}}$ nicht. Fahrlässigkeit wird auch erfordert, um der Strafbestimmung des § 8 der angezogenen Polizeiverordnung zu verfallen, wie ja auch die Rechtsprechung die Streitschrift des § 367[7] St.-G.-B., dessen Thatbestand sich theilweise mit demjenigen des § 11 N.-M.-G. deckt, dann nicht für anwendbar erklärt hat, wenn durch die Umstände die Annahme selbst einer Fahrlässigkeit des Thäters ausgeschlossen ist. Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1874 und 15. Dezember 1875.

Es ist im vorliegenden Falle nur der speziellere Thatbestand statt des allgemeineren zur Bestrafung des Thäters gewählt.

Die Vertheidigung hat ferner gerügt, daß in der Berufungsinstanz ohne Zustimmung des Angeklagten eine andere That zum Gegenstand des Verfahrens und des Urtheils gemacht worden sei, als diejenige, die im Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezeichnet worden sei. Auch dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden.

Im Eröffnungsbeschluß wird gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig erscheint, am 15. Dezember 1894 zu Köln-Deutz durch mehrere selbstständige Handlungen:

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch, ein Nahrungsmittel, durch den Zusatz von Wasser verfälscht,

2. wissentlich diese Milch, ein Nahrungsmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft bezw. unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch" feilgehalten zu haben — Vergehen gegen § 10[1] u. [2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Des an erster Stelle genannten Vergehens wird der Angeklagte allerdings in der Berufungsinstanz nicht mehr bezichtigt. Doch das an zweiter Stelle genannte Vergehen dauert fort, Gegenstand des Verfahrens wider den Angeklagten zu sein; es ist dieselbe That des Verkaufs von durch Wasserzusatz verfälschter Milch, nur erscheint sie in der Berufungsinstanz in einer strafrechtlich milderen Beurtheilung.

Daß aber den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, konnte nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme nicht zweifelhaft sein. Der Angeklagte hat

selbst zugegeben, die ihm von den auswärtigen Höfen gelieferte Milch nicht auf ihre Güte untersucht zu haben; er war jedoch nicht berechtigt, sich ohne jede Prüfung von der Reellität seiner Lieferanten überzeugt zu halten. Auch in Bezug auf die Behandlung der Milch trifft den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit; war ausdrücklich Vollmilch verlangt, so durfte nicht Milch geliefert werden, die mehrere Tage herumgestanden hatte, umgeschüttet und mit anderer Milch vermischt worden war; es konnte also, was die Beurtheilung der Fahrlässigkeit des Angeklagten angeht, dahingestellt bleiben, ob der hohe Wassergehalt der Milch — wie es der Sachverständige S. nicht für ausgeschlossen hält — etwa eine Folge des Umschüttens sei.

Die Ueberzeugung, daß es sich wirklich um verfälschte Milch handelt — auch dies ist von Seiten der Vertheidigung bestritten worden —, hat das Gericht auf Grund des in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens des gerichtlich vereideten Chemikers Dr. J., der bei der Untersuchung den Zusatz von Wasser konstatirt hat, gewonnen.

Es waren demnach sämmtliche Voraussetzungen gegeben, hinsichtlich der Schuld, wie hinsichtlich der Thatfrage, um eine Bestrafung des Angeklagten auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{14. Juli 1885}}{\text{17. März 1891}}$ zu rechtfertigen. Derselbe war überführt: „Milch zum Verkauf gebracht zu haben, welche nachweisbare Zusätze von Wasser enthielt"; damit hatte der Angeklagte die im § 8 ib. angedrohte Strafe verwirkt.

Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit desselben erschien eine milde Strafe am Platze, und setzte das Gericht eine Geldstrafe von 5 ℳ eventuell eine Haftstrafe von einem Tage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils gegen den Angeklagten fest.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß wurde durch Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 22. August 1895 zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche zuförderst die Gültigkeit des § 5 der Polizeiverordnung für den Gemeindeverband der Stadt Köln vom $\frac{\text{14. Juli 1885}}{\text{17. März 1891}}$ bestreitet eventuell dessen unrichtige Anwendung auf den vorliegenden Fall rügt, ist nicht begründet.

Der Vorderrichter hat unter der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte am 16. Dezember 1894 zu Köln-Deutz Milch zum Verkauf gebracht hat, welche nachweisbare Zusätze von Wasser enthielt, den Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 5 und 8 der genannten Polizeiverordnung zu einer Geldstrafe von 5 ℳ, für den Unvermögensfall zu einem Tage Haft verurtheilt.

Die Gültigkeit der bezeichneten Polizeiverordnung unterliegt keinem Bedenken. Die formelle Gültigkeit erachtet auch die Revision nicht für zweifelhaft. Auch die materielle hält sie für gegeben, sofern die Verordnung lediglich den Marktverkehr mit Milch und ihr öffentliches Feilhalten regele. Sie erachtet die Gültigkeit jedoch für ausgeschlossen, insofern sie darüber hinaus schlechthin den Verkauf jeder Milch und den Verkehr mit solcher, die nachweisbare Zusätze von Wasser enthalte, verbiete, weil dadurch in die Vertragsfreiheit des Publikums eingegriffen werde und insofern es auch vermöge besonderer Uebereinkunft ausgeschlossen sein solle, mit Wasser vermischte Milch zum Gegenstande des Kaufes und Verkaufes zu machen.

Die Befugniß der Polizeibehörden, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Milch bestimmter Beschaffenheit zu verbieten, ist nach den §§ 5 und 6 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850, das die Sorge für Leben und Gesundheit ausdrücklich als Gegenstand ortspolizeilicher Vorschrift hervorhebt, nicht zweifelhaft, denn Milch ist ein so allgemeines und wichtiges Nahrungsmittel, daß es durchaus im öffentlichen Interesse liegt, das Publikum vor den Gefahren zu schützen, die daraus entstehen können, daß verfälschte oder verdorbene Milch in den Verkehr gebracht wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar verbraucht oder zur Bereitung anderer Nahrungs- oder Genußmittel verwandt werden soll oder nicht, ferner, ob der Verbraucher der Milch mit der Verfälschung oder dem verdorbenen Zustande einverstanden ist und sie gleichwohl oder vielleicht gerade deshalb kauft oder nicht. Die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen kann es sehr wohl erfordern, daß der Verkehr mit solcher Milch unterbleibe, ohne Rücksicht darauf, ob Einzelne bereit sind, auf den durch ein entsprechendes Verbot gewährten Schutz zu verzichten.

Mittelbar wird die Zulässigkeit eines solchen Verbotes auch durch § 5 Nr. 2 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bestätigt. Dieser Paragraph, der in seinem Eingange selbst durch die Bemerkung: „Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnungen mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten u. s. w." die von ihm für zulässig erklärten Verbote als solche polizeilicher Natur, und zwar gerade als solche gesundheitspolizeilicher Art bezeichnet, läßt gerade auch das Verbot des gewerbsmäßigen Verkaufes und Feilhaltens von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit zu.

Auch hier ist das zu erlassende Verbot ein unbedingtes, dessen Beachtung durch Parteiabkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Gesetzgeber, wenn auch hier der des Reiches, hat demnach selbst den Erlaß eines Verbotes der fraglichen Art, und zwar auch eines uneingeschränkten, als durch die Sorge für die Gesundheit begründet, anerkannt.

Die Statthaftigkeit der vorerwähnten Polizeiverordnung kann auch nicht deshalb bezweifelt werden, weil der § 5 des genannten Reichsgesetzes selbst eine Kaiserliche Verordnung zur Regelung der hier in Rede stehenden gesundheitspolizeilichen Fragen vorsieht. Die besondere Bedeutung dieser Vorschrift besteht nur darin, daß wegen der großen Wichtigkeit der bezüglichen Verbote es für angemessen erachtet werden kann, daß sie nicht bloß durch örtliche Polizeiverordnungen, sondern wegen der bei einer verschiedenartigen Regelung bestehenden Gefahr, daß gleichwohl im Verkehr von Ort zu Ort gesundheitsgefährliche Machenschaften sonst nicht genügend getroffen werden, allgemein durch eine für das ganze Reich gleichmäßig geltende Verordnung erlassen werden. Nicht aber folgt aus § 5 jenes Gesetzes, daß ortspolizeiliche Vorschriften der nämlichen Art unstatthaft sind. Zudem setzt der § 8 Abs. 2 des Gesetzes selbst das Bestehen anderer rechtlicher Vorschriften, zu denen auch die Ortspolizeiverordnungen gehören, voraus, wenn er bestimmt, daß „landesrechtliche Vorschriften eine höhere Strafe, nämlich als die im Absatz 1 festgesetzte, nicht androhen dürfen", läßt also mindestens so lange, als die im § 5 vorbehaltene Kaiserliche Verordnung die bezüglichen Materien nicht einheitlich für das ganze Reich geregelt hat, auch ortspolizeiliche Vorschriften über diese Gegenstände zu.

Ist hiernach die erwähnte Polizeiverordnung als formell und materiell gültig selbst in dem Sinne anzusehen, daß sie jeden Verkehr mit Milch, die mit Wasser gemischt ist, untersagt, so erübrigt sich ein Eingehen auf die von der Revision nur für den Fall, daß die Auslegung der Verordnung zu der Annahme führe, daß sie sich im Widerspruch mit dem Wortlaute nur auf den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten verwässerter Milch beziehe, erhobene Rüge, daß sie vom Berufungsrichter auf einen Fall angewandt sei, für welchen sie nicht gegeben sei.

Daß, wie die Revision ausführt, die Feststellungen des Berufungsrichters lediglich unter dem Gesichtspunkte des § 11 des genannten Gesetzes verständlich seien, kann nicht anerkannt werden. Allerdings erfüllt die getroffene Feststellung zunächst den Thatbestand des fahrlässigen Verkaufs verfälschter Nahrungsmittel über-

haupt. Allein sie enthält zugleich den Thatbestand des § 5 der Verordnung vom 14. Juli 1895, der, sofern er auch aus Fahrlässigkeit übertreten werden kann, in der ihm eigenthümlichen Beschränkung auf Milch mit dem allgemeinen Thatbestand jenes § 11 zusammen trifft. Der Berufungsrichter war daher nicht gehindert, die §§ 5 und 8 der mehrerwähnten Polizeiverordnung als übertreten anzusehen.

Die fernere Rüge, daß er ohne Zustimmung des Angeklagten eine andere That, als diejenige des Eröffnungsbeschlusses und des Urtheils des ersten Rechtszuges, zum Gegenstande des Verfahrens und der Urtheilsfindung gemacht habe, ist unzulässig, da nach § 360 St.-P.-O. gegen die im Rechtszuge der Berufung erlassenen Urtheile der Landgerichte die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung des § 398 gestützt werden kann. Sie wäre übrigens auch unbegründet, da nach § 263 St.-P.-O. Gegenstand der Urtheilsfindung die in der Anklage bezeichnete That ist, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, d. h. der geschichtliche Vorgang im Allgemeinen, der der Anklage, d. h. dem Eröffnungsbeschlusse, zu Grunde liegt, mit allen von ihm umfaßten näheren Umständen und namentlich auch den verschiedenen möglichen Arten des strafrechtlichen Verschuldens. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 347, Bd. 9 S. 420 und Bd. 15 S. 9.)

Demgemäß ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Bayern. 24. **Landgericht München II.** Urtheil vom 16. September 1892 wider die Bauersehefrau H. zu Hu. — Die Angeklagte lieferte im Vorjahre 1892 an den Milchhändler P. zu München Milch in Kübeln, welche mittels Vorhängeschlössern versperrt waren. Schon während des Monats Mai wurde diese Milch von einer Abnehmerin des P. beanstandet. Als nun am 30. Mai 1892 aus einem Kübel zu 10 Liter und am nächsten Morgen aus einem solchen mit 13 Liter auf dem Ostbahnhofe durch den Bezirksinspektor R. Proben entnommen und durch diesen wie durch den Bezirksthierarzt He. untersucht wurden, zeigten sich dieselben nach den übereinstimmenden Angaben dieser Zeugen und Sachverständigen durch etwa 10% Wasserzuguß gefälscht; der Zeuge R. bestätigte insbesondere, daß die Kübel, aus welchen die Proben herrührten, verschlossen angekommen waren. Hiernach unterlag es keinem Zweifel, daß die Angeklagte nur allein die Fälschungen der Milch vorgenommen hatte, ungeachtet aller ihrer Ausreden. Die H. wurde wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Februar 1894 wider die Gütlersfrau M. zu A. — Nach dem Zeugnisse des Bezirksinspektors W. und dem Gutachten des städtischen Oberthierarztes G. ist festgestellt, daß die Milch in einem der beiden M.'schen Kübel, welche für den Milchmann Ma. in München bestimmt waren, am 13. November 1893 mit 10% Wasser verfälscht war. Obwohl die Angeklagte mit aller Bestimmtheit widersprach, das Wasser selbst in die Milch gegossen zu haben, hat das Gericht doch durch die Beweisaufnahme die feste Ueberzeugung erhalten, daß niemand anders als die Angeklagte, die allein hierbei ein Interesse hatte, die Fälschung der Milch vorgenommen hat. Die M. wurde wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. November 1894 wider die Gütlersfrau H. zu E. — Die Angeklagte lieferte im Winter 1893/94 die Milch von ihren Kühen an den Käser Ri., welcher sie dann sofort in seinen eigenen Kübeln dem Milchhändler R. in München zusandte. Die Angeklagte melkte ihre Kühe selbst und brachte auch selbst die Milch zu Ri. Schon im Februar und März bemerkte der Schweizer des Ri., daß die Milch nicht die gehörige Beschaffenheit habe. Ri. schaffte sich eine Milchwage an und fand einen zu geringen Fettgehalt. Er machte den R. darauf aufmerksam und veranlaßte ihn, die Milch untersuchen zu lassen. Ende Mai fand R. selbst mit der Wage, daß Wasser zugesetzt war. Am 1. Juni schickte er ein Liter von der Milch an die landwirthschaftliche Centralversuchsstation in München, und die dort sofort vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Milch mit ungefähr 15% Wasser verfälscht war. Am 9. Juni kam Ri. selbst in den Stall der Angeklagten und fand dort in der zum Melken hergerichteten Butte, in welche die Milch aus dem Melkkübel geschüttet wird, drei bis vier Liter Wasser. Am 12. Juni ließ R. auf Veranlassung des Ri. die ihm von diesem in einem Kübel zugeschickte Milch durch den Bezirksinspektor K. untersuchen, und dieser fand bei wiederholter Prüfung, daß der Milch 15% Wasser zugesetzt waren, schickte dann eine Flasche von der Milch dem Bezirks- und Oberthierarzt D., welcher konstatirte, daß die Milch mit mindestens 15 bis 20% Wasser gefälscht war. Am 25. Juni abends wurde im Auftrage der Staatsanwaltschaft eine Stallprobe bei der Angeklagten entnommen und dem Bezirks- und Oberthierarzt D. übersandt. Dieser fand die Milch ganz normal, ein Beweis, daß die geringere Qualität der am 1. und 12. Juni untersuchten Milch nur von Beimischung von Wasser herrührte. Das Gericht gewann die Ueberzeugung, daß dies durch die Angeklagte absichtlich gethan sei, und verurtheilte sie gemäß § 10¹ N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß.

27. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 25. November 1893 wider die Bäuerin E. zu F. — Die Angeklagte lieferte seit mehreren Jahren an Es. die Abendmilch. Im Juni 1893 hatte Es. Verdacht geschöpft, daß diese Milch mit Wasser verdünnt werde, und die auf eine Temperatur von 9 bis 10° gebrachte Milch am 3., 4. und 5. Juni mit der Milchwage gewogen. Während eine gute Milch 31% bis 32% wiegt, hatte die von der E. gelieferte Milch nur 29%, am 4. Juni sogar noch etwas unter 29%. In früherer Zeit hatte Es. an der Milch nichts auszusetzen, sie indessen nicht regelmäßig gewogen. Aeltere Wägungen ergaben 30%. Auf Grund der Aussagen des Es. und der beiden Zeuginnen R. und S., welche letzteren beiden Dienstmädchen in der Zeit von Lichtmeß 1891 bis dahin 1893 bei der E. gedient hatten, hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagten nur in 4 Fällen mit Sicherheit nachzuweisen war, daß sie mit Wasser verdünnte Milch an Es. geliefert hat; die Fälschung der Milch am 5. Juni hatte die E. auch selbst zugegeben. Das Gericht hat ferner angenommen, daß die Angeklagte durch ihre Handlungsweise 4 sachlich gemäß § 74 R.-St.-G.-B. konkurrirende Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz begangen hat, und für jedes Vergehen auf 10 ℳ Geldstrafe event. je 1 Tag Gefängniß erkannt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

28. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 30. Januar 1892 wider den Gutspächter F. zu L. — Am 2. und 3. Oktober 1891 vormittags wurden in Nürnberg zwei dortselbst mit der Bahn eingetroffene Milchsendungen, die eine vom 2. Oktober mit 100 Liter in 5 Transportkannen zu je 20 Liter für die Milchhändler T. und E. in Nürnberg, die andere vom 3. Oktober mit 150 Liter in einer Kanne zu 10 Liter und 7 Kannen zu je 20 Liter für die Milchhändler T. und Fr. in Nürnberg bestimmt, wegen Verdachts der Verfälschung dieser Milchquantitäten mit Wasser beanstandet und mit Beschlag belegt, und zwar die erstere Sendung, wie sie eben vom Bahnhofe abgeholt wurde, auf dem Wege von dort zum Milchhändler T., die letztere Sendung auf dem Bahnhofe selbst.

Die sämmtliche durch den Bezirksthierarzt Dr. B. in Nürnberg beschlagnahmte Milch wurde am 2. und 3. Oktober sofort in die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel verbracht; sie kam von dem Pachtgute zu L. und war von dem dortigen Gutspächter F. an die obengenannten Milchhändler käuflich geliefert.

Bei der in der städtischen Untersuchungsanstalt vorgenommenen chemischen Untersuchung des von F. an den beiden bezeichneten Tagen gelieferten Milchquantums

ergab sich mit Sicherheit, daß diese Milch durch Zusatz von Wasser zu guter Milch in hochgradiger Weise verdünnt war; es waren im Durchschnitte 100 Liter ursprünglicher Milch mit 44,5 Liter Wasser vermischt; der Wasserzusatz, welcher in den einzelnen Kannen verschieden war, belief sich auf durchschnittlich 1/3 bis 1/4 der normalen Milch, und es wurden auch Salpeterbestandtheile, von schlechtem Wasser herrührend, festgestellt. Die am 8. Oktober abends von F. nach Nürnberg gelieferte Milch erwies sich bei der auf dem Bahnhof in Gegenwart des F. von dem Assistenten der Untersuchungsanstalt erfolgten Kontrole wieder als völlig normal.

Daß der Werth und die Gebrauchsfähigkeit der einem großen Theile der Bevölkerung als Hauptnahrungsmittel dienenden Milch durch einen Wasserzusatz in der konstatirten Menge erheblich verringert wird, und daß eine solch bedeutende Verschlechterung und Entwerthung der Milch durch Wasserzusatz als Fälschung anzusehen ist, liegt auf der Hand.

Die Beweisaufnahme ergab zweifellos, daß die Verfälschung der Milch nur auf dem Pachtgute L. vorgenommen sein konnte und zwar nur von dem Angeklagten selbst, welcher ganz allein das Kühlen der Milch, das Einfüllen derselben in die Kannen und das Plombiren der letzteren besorgte und außerdem das Hauptinteresse an der Erzielung des Gewinnes hatte. F. wurde des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

29. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 14. April 1894 wider die Schmiedsehefrau G. zu Gä. — Am 3. November 1893 schickte die G. durch ihr Dienstmädchen F. etwa 6 Liter Milch in 2 Blechkannen der Milchhändlerin K. Zufällig befand sich zum Zwecke der Milchvisitation im K.'schen Geschäfte der Bezirksthierarzt Z.; derselbe untersuchte sofort die G.'sche Milch und beanstandete sie als stark mit Wasser versetzt und zum Genusse untauglich. Die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel an der Universität zu Erlangen fand die Milch mit etwa 35% Wasserzusatz verfälscht. Nach der Beweisaufnahme konnte die Fälschung der Milch von keiner anderen Person als von der Angeklagten selbst ausgeführt sein. Dieselbe hatte sich daher eines versuchten Betrugs in rechtlichem Zusammenhang mit einem Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht und wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Mai 1894 wider die Oekonomswittwe R. zu A. — Die Angeklagte schickte am 16. Februar 1894 durch ihre Tochter an die Milchhändlerin K. 3 Liter Milch, welche kurz darauf von dem Bezirksthierarzt Z. mit dem Laktodensimeter untersucht wurde. Hierbei fand Z. die Milch mit 50 bis 55% Wasserzusatz verdünnt und beschlagnahmte dieselbe. Die von der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen vorgenommene chemische Analyse der von der R.'schen Milch eingesandten Probe ergab einen Zusatz von 120% Wasser, somit eine sehr grobe Fälschung, wie sie nach dem Gutachten der genannten Anstalt in solcher Höhe selten beobachtet sei. Außerdem bekundete die K., schon mehrfach seitens ihrer Kundschaft aufgefordert worden zu sein, nicht R.'sche Milch zu liefern. Die Angeklagte bestritt, der fraglichen Milch Wasser zugegossen zu haben und behauptete, die Milch stammte von einer Kuh, welche ein ihr unbekannter Händler über Nacht in ihrem Stalle eingestellt hatte, die sehr abgetrieben gewesen sei und daher nur so dünne Milch gegeben habe. Das Gericht hat den Bekundungen der R. keinen Glauben geschenkt und für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte die Milch selbst verfälscht hat und unter Verschweigung dieses Umstandes der K. als Vollmilch verkaufen wollte. Denn abgesehen davon, daß die Erzählung der Angeklagten an und für sich ganz unglaubhaft erschien, hat auch Bezirksthierarzt Z. begutachtet, daß bei einer abgetriebenen Kuh die Milch zunächst an Menge, nicht an Güte abnehme, keinesfalls aber sich so verschlechtere, wie es hier der Fall war. Die R. wurde eines Vergehens des Versuchs zu einem Vergehen des Betrugs in rechtlichem Zusammenhang mit einem Vergehen nach § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 43 R.-St.-G.-B. und § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

31. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 19. Dezember 1895 wider die Oekonomsfrau S. zu B. — Am 9. Oktober 1895 nahm der Polizeisoldat K. eine Kontrole der von der S. gelieferten abgerahmten Milch vor. In 2 Kannen ergab die Milch bei 14° Wärme ein Gewicht von 28,5°; beide Kannen enthielten zusammen 5 Liter Milch. Bei der Milch in der dritten Kanne, 2 Liter enthaltend, konnte wegen des zu starken Wasserzusatzes das spezifische Gewicht von K. nicht festgestellt werden. Es wurden daher 2 Proben entnommen und zugleich mit einer von 2 Kühen der S. herrührenden Stallprobe an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel nach Würzburg zur Untersuchung gesandt. Als K. die Proben entnahm, äußerte die S. zu ihm: „Zeigen Sie mich diesmal nur nicht an, ich gebe Ihnen, was Sie wollen und verlangen".

Nach der von Dr. B. vorgenommenen Untersuchung und aus einer Vergleichung der Stallprobe mit den beiden Proben aus den Kannen ergab sich, daß die 2 Kannen mit zusammen 5 Liter Milch einen Zusatz von 200 cbcm Wasser auf 1 Liter Milch und die dritte Kanne mit 2 Liter Milch einen Zusatz von 1370 cbcm Wasser auf 1 Liter Milch hatten.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorsätzlich Milch, also ein Nahrungsmittel, verfälscht hat. Gleichzeitig hat sich die S. dadurch, daß sie den K. durch Anbietung eines Geschenkes zu einer Verletzung seiner Amtspflicht verleiten wollte, eines Vergehens der Bestechung schuldig gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagte schon 4 Mal wegen Nahrungsmittelverfälschung vorbestraft ist, wurde sie zu einer Gesammtstrafe von einem Monat und drei Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1], 16 N.-M.-G., §§ 333, 359 St.-G.-B.)

32. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 5. März 1894 wider die Gastwirthsehefrau K. zu A. und deren Dienstmagd S. — Der Käser B., welcher von dem Gastwirth K. schon seit dem 1. Juni 1892 die Milch bezog, glaubte im Sommer 1893 bei der von K. gelieferten Morgen- und Abendmilch die Wahrnehmung zu machen, daß die Milch schlecht sei. Bei Proben, welche er mit der Milchwage anstellte, wollte er einen Wasserzusatz in der Milch gefunden haben. Am 27. Oktober 1893 schickte nun B. eine Probe der K.'schen Milch an die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt in Memmingen, woselbst Dr. H. in der Milch 16% Wasser feststellte. Unter Zuziehung des Zeugen Sö. entnahm B. am 30. Oktober eine weitere Probe der K.'schen Milch, in welcher Dr. H. einen Wasserzusatz von etwas über 17% vorfand. Bei der Stallprobe ergab sich als Melkergebniß ein Mindermaß von 10 bis 12 Liter gegen die früher abgelieferte Milchmenge. Die weiter gelieferte K.'sche Milch gab ferner keinen Anlaß zur Beanstandung; nur am 17. oder 18. November oder an beiden Tagen war wieder das Quantum das frühere und zeigte die Milchwage nach Aussage B.'s auch 6% Wasserzusatz in der Milch an. Durch die Beweisaufnahme wurde für erwiesen angenommen, daß die am 27. und 30. Oktober an B. gelieferte K.'sche Milch durch Wasserzusatz verfälscht war, dagegen wurde den eigenen B.'schen Untersuchungen keine Richtigkeit zugemessen und auch nicht als festgestellt erachtet, daß die aus dem K.schen Stalle an B. gelieferte Milch auch zu anderen Zeiten, namentlich schon im Sommer 1893 und während des Herbstes, sowie am 17. und 18. November durch Beimengung von Wasser verfälscht worden war. Das Gericht hat ferner durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte S. allein und ohne Wissen der K.

Digitized by Google

die Milchfälschungen begangen hatte; ihre Handlungsweise bildete ein Vergehen des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz. Die K. wurde freigesprochen, die S. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B., § 10¹ N.-M.-G.)

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. April 1894 wider die Oekonomsehefrau S. zu L. — Die Angeklagte gestand zu, der Abendmilch, welche sie vertragsmäßig an den Käser H. zu liefern hatte, in der Zeit vom 29. September bis etwa zum 29. Dezember 1893 in einem Falle ¼ oder ½ Liter abgerahmte und in 10 anderen Fällen je ¼ oder ½ Liter Wasser beigemengt zu haben. Auf Grund dieses theilweisen Zugeständnisses und der eidlichen Zeugenaussagen hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte in der Zeit vom 16. Februar bis zum 22. August und wiederum vom 29. September bis etwa zum 29. Dezember 1893 sehr häufig, beinahe täglich bald eine größere, bald eine geringere Menge Wasser vorsätzlich der an H. gelieferten Milch beigemischt hat. Da die S. dies gethan hat in der Absicht, sich auf Kosten des H. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, machte sie sich eines Vergehens des Betruges in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig. Die S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

34. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Juli 1894 wider die Schmiedswittwe L. zu S. und die Schäfflermeisterfrau H. zu P. — Die L. hatte nach eigenem Zugeständniß der in der Zeit vom 1. April 1891 bis anfangs 1893 an den Käser W. gelieferten Milch — 12 Liter etwa täglich — jedesmal ein klein bischen Wasser zugegossen; sie entschädigte den W. dafür nachträglich mit 80 ℳ. Nach Aussage des Zeugen M. war es immer ungefähr ½ Schoppen gewesen. Es mußte jedoch mehr Wasser hinzugegossen sein, da W. die Beimischung von Wasser bei einer Prüfung mit der Milchwage erkannt hatte, was nach dem Gutachten des Molkereikonsulenten Dr. H. in Memmingen erst bei einem Wasserzusatz von ca. 10% möglich war. Die Angeklagte H. lieferte in der Zeit vom 1. April 1891 bis Oktober 1893 gleichfalls Milch an W., anfangs 14 bis 15, später 8 Maß. Auch sie gab zu, die Milch dadurch gewässert zu haben, daß sie den Milchkübel mit einem Schoppen Wasser ausschwenkte und dies Wasser der Milch zugoß. Nach dem Gutachten des Dr. H. fanden sich bei einer am 16. Oktober 1893 vorgenommenen Untersuchung in der an W. gelieferten Milch etwa 14 bis 15% Wasser. Die H. entschädigte den W. nachträglich mit 50 ℳ. Beide Angeklagte wollten ihre Manipulationen für erlaubt gehalten haben. Es konnte jedoch nicht zweifelhaft sein, daß beide Angeklagte sich bewußt waren, daß die Beigabe von Wasser, sei es auch nur in der von ihnen zugegebenen Menge, nicht erlaubt war. Die beiden Angeklagten wurden je eines mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz rechtlich zusammentreffenden Vergehens des Betrugs für schuldig befunden und zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

35. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. September 1894 wider den Söldner K. zu L. — K. lieferte seit mehreren Jahren schon an den Käser R. Milch. Nachdem letzterer im Sommer 1891 wiederholt Verdacht geschöpft hatte, daß K. verfälschte Milch lieferte, entnahm er am 17. Dezember in Abwesenheit des Zeugen Re. und des Bürgermeisters G. eine Probe der K.'schen Milch und sandte diese zugleich mit der tags darauf in Gegenwart G.'s entnommenen Stallprobe an die Untersuchungsanstalt in Memmingen. Die Untersuchung der Milch ergab nach dem Sachverständigen Dr. H., daß der Probe vom 17. Dezember 7% Wasser zugesetzt und 0,883% Fett entzogen waren. K. leugnete, die Milch gefälscht zu haben, gab aber zu, daß er selbst das Melken der Kühe und die Ablieferung der Milch besorgt habe, und daß eine Einwirkung dritter Personen ausgeschlossen sei. Die Angabe K.'s, die Differenz in der Milch sei auf zeitweise Verwendung von Balsampulver beim Füttern der Kühe zurückzuführen, wurde, abgesehen von irgend einer Bescheinigung dieser Behauptung, durch Dr. H., welcher eine so bedeutende Einwirkung derartiger Medikamente auf die Milch in der Zeit von einem Tag auf den nächsten Tag als unmöglich bezeichnete, vollkommen widerlegt. K. wurde demgemäß eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. in rechtlichem Zusammenhange mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

36. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Oktober 1894 wider die Gemeindedienersehefrau D. zu S. — Die Angeklagte hatte vertragsmäßig an den Käser Sch. die von ihren Kühen gewonnene Morgen- und Abendmilch, der Liter für 10 Pf., zu liefern. Am 28. April 1894 prüfte Sch. die von der D. geschickte Abendmilch mit der Milchwage und fand, daß die Milch bei 24° Wärme nur 24° auf der Milchwage zeigte; bei einer am nächsten Morgen von ihm vorgenommenen Stallprobe wog die Milch bei 28° Wärme 27°. Hiernach mußte die Abendmilch mit nahezu 2 Liter Wasser versetzt gewesen sein. Der Sachverständige Dr. H. konnte auf Grund der Zeugenaussage nicht ein bestimmtes Gutachten abgeben, hielt es aber für wahrscheinlich, daß die am 28. April gelieferte Abendmilch 11 bis 12% Wasser enthalten hätte. Die Angeklagte gab auf Vorhalten dem Sch. zu, daß aus Versehen damals etwas Wasser in der Milchkanne verblieben sei, gestand dann aber noch weiter zu, daß sie in den ersten Tagen des April 4 oder 5 Mal etwa 1 Liter Wasser der Milch zugesetzt habe, wenn sie zu wenig Milch von den Kühen erhalten hatte. Sie ersuchte den Sch., ihr keine Unannehmlichkeiten zu machen und als Entgelt für die Milchfälschungen den Kaufpreis für die im April gelieferte Milch zurückzubehalten. Durch die Beweisaufnahme wurde für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen der Nahrungsmittelfälschung schuldig gemacht hat. Die D. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

37. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Januar 1895 wider die Dienstmagd K. zu B. — Die Angeklagte war seit Lichtmeß 1888 bei dem Bauer Ku. bedienstet und hatte insbesondere das Melken und die Ablieferung der Milch in die Käseküche des M. zu besorgen; weder Ku. noch dessen Ehefrau kümmerten sich hierum. Wie nun durch die Zeugenaussage erwiesen wurde, hat die Angeklagte vom Oktober 1892 ab mindestens bis zum 2. Februar 1894 an den meisten Tagen der an die M.'sche Käseküche abzuliefernden Milch Wasser beigemischt. Was die Zeit nach Lichtmeß 1894 anlangte, so war zwar wahrscheinlich, daß die K. die Milchfälschungen weiter ausübte, nachgewiesen konnte ihr dies jedoch nur werden bei der Abendmilch des 26. Februar und der Morgenmilch des 27. Februar. Diesen beiden Milchlieferungen wurden nach Angabe des Zeugen Mü. und M. Proben entnommen und letztere durch den Sachverständigen Dr. H. untersucht. Diese Untersuchung ergab, daß der Abendmilch vom 26. Februar etwa 24 bis 25% und der Morgenmilch vom 27. Februar etwa 13% Wasser zugesetzt waren. Diese Wasserbeimengung war nach der Ueberzeugung des Gerichts ebenfalls von der Angeklagten geschehen. Durch die Beimengung von Wasser zur Milch wurde letztere von der K. verschlechtert und somit verfälscht, und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die Angeklagte wollte den Anschein erregen, daß die gewässerte Milch gute reine Kuhmilch sei und als solche auch von den Abnehmern angesehen und abgenommen wurde. Daher wurde die Angeklagte eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. im begrifflichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ

Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

38. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. Februar 1895 wider den Oekonom H. zu He. — Durch das Geständniß des Angeklagten und die Aussagen des L. und des Sachverständigen Dr. H. wurde in der Hauptverhandlung als festgestellt erachtet, daß H. von etwa Juli bis zum 26. Oktober 1893 wöchentlich mindestens an 3 bis 4 Tagen der dem Käsereibesitzer L. gelieferten Morgen- und Abendmilch jedesmal gegen 50% Wasser zugesetzt hat. Vertragsmäßig durfte der Angeklagte dem L. nur reine, unverfälschte Milch liefern. Wegen des durch die Milchfälschung dem L. zugefügten Schadens hatte H. diesem inzwischen 850 ℳ als Entschädigung gezahlt. Die Handlungsweise H.'s bildete ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen des Betrugs. (§ 263 R.-St.-G.-B.) H. wurde zu 3 Wochen Gefängniß und zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

39. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. April 1895 wider die Oekonomsehefrau P. zu L. — Die Angeklagte hatte vertragsmäßig an den Käsereibesitzer O. die von den Kühen gewonnene, reine unverfälschte Morgen- und Abendmilch zu liefern. Die Käser H., B. und M., welche vom Frühjahre 1893 bis Sommer 1894 hintereinander bei O. bedienstet waren, bekundeten nun, daß die von der P. gelieferte Milch immer zu leicht war; die von ihnen öfters mit der Milchwage geprüfte Milch hätte immer nur 25 bis höchstens 27° gewogen, während sie 30 bis 32° hätte haben müssen. Die Untersuchung der am 9. und 12. Juni 1894 von der P. gelieferten Milch sowie der am 13. Juni im P.'schen Stalle entnommenen Stallprobe, welche in der landwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt zu Memmingen von Dr. He. ausgeführt wurde, ergab, daß die Milch vom: 9. Juni 26,8 spez. Gewicht bei 15° C, 3,42% Fettgehalt und 7,64% fettfreie Trockenmasse, 12. Juni 27,1 spez. Gewicht bei 15° C, 3,44% Fettgehalt und 7,72 fettfreie Trockenmasse, 13. Juni 32,5 spez. Gewicht bei 15° C, 4,205 Fettgehalt und 9,23% fettfreie Trockenmasse zeigte. Hiernach begutachtete Dr. H., daß der am 9. bezw. 12. Juni von der P. gelieferten Milch 17,22 bezw. 16,36%, also jedesmal mehr als 3 Liter Wasser zugesetzt gewesen seien.

Die Einwände, welche die Angeklagte zu ihrer Entlastung anführte, konnten das Gericht nicht von der Schuldlosigkeit der P. überzeugen. Im Gegentheil wurde auf Grund der Zeugenaussagen und des Gutachtens des Dr. H. sowie auf Grund der Thatsache, daß der Ehemann der P. dem O. eine Entschädigungssumme von 100 ℳ bezahlt hatte, für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte sich durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. In Anbetracht ihrer Vorstrafen wurde die P. zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 73 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Mai 1895 wider die Bauersehefrau M. zu H. — Die Angeklagte, welche seit längerer Zeit täglich 10 bis 12 Liter Milch in die Käserei des Anton M. in G. lieferte und vertragsmäßig die Milch in reinem, unverfälschtem Zustand gegen eine Entschädigung von 9 Pf. per Liter zu liefern hatte, hat im April und Mai 1893 der gelieferten Milch öfters und zwar mindestens 3 Mal Wasser zugesetzt. Das Quantum des Wasserzusatzes ist nicht genau feststellbar, betrug aber jedenfalls mehr, als von der Angeklagten zugegeben ist, nämlich je 1 Schoppen. Nach den von dem Zeugen M. vorgenommenen Messungen waren mindestens 10% Wasser zugesetzt, ein geringerer Zusatz wäre bei der Messung mit der Milchwage nicht wohl erkennbar gewesen. Während bei den Messungen durch M. ein Gehalt der Milch nur bis 28° festgestellt wurde, ergab sich bei der Messung, nachdem die Milch beanstandet worden war, ein Gehalt von 31°. Dieser Unterschied kann nicht, wie die Angeklagte behauptet, auf der Verschiedenheit des Futters beruhen, sondern nur auf einer erheblichen Fälschung der Milch durch Zusatz von Wasser. Dieserhalb wurde die Angeklagte zu 8 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. weiteren 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 263 R.-St.-G.-B.)

41. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. Juni 1895 wider die Schmiedmeistersehefrau L. zu K. — Die Angeklagte lieferte seit mehreren Jahren der Käshandlungsfirma G. & Sch. in deren Käsküche Milch. Es war mündliche Vereinbarung dahin getroffen, daß die Milch rein und unverfälscht sein müsse, wie sie von der Kuh komme, und wurde für den Liter ein Preis von 10 Pf. bezahlt. Die Angeklagte besorgte die Stallung und das Milchgeschäft selbst, wie sie auch die Milch gewöhnlich selbst, was je früh und abends geschah, in die Käsküche verbrachte. In der von der Angeklagten am 30. Mai 1894 abends selbst in die Käsküche gebrachten Milch zu 10 Liter bemerkte der Oberkäser U. sofort, daß sie gefälscht sein müsse. Er nahm eine Messung vorschriftsgemäß vor, welche ergab, daß 7 Liter Milch 3 Liter Wasser beigemengt waren, daß sohin eine Fälschung von ungefähr 30% Wasser vorlag. Am 1. Juni 1894 morgens brachte die Angeklagte 9 Liter Milch in die Käsküche; die an dieser Milch vorgenommene Messung lieferte den Beweis für einen Wasserzusatz von ungefähr 21%, indem 7 Liter Milch 2 Liter Wasser beigemischt waren. Das Gericht gewann aus der Beweisaufnahme die Ueberzeugung, daß die Angeklagte trotz ihres Leugnens die Fälschung selbst vorgenommen habe, und verurtheilte sie wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug zu 1 Woche Gefängniß.

42. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. August 1895 wider die Söldnersehefrau K. zu L. — Nachdem die Angeklagte schon in früherer Zeit mit Unterbrechungen dem Käsereibesitzer St. in L. die Milch ihrer Kühe käuflich geliefert hatte, that sie solches auch wieder vom 1. Mai 1895 ab bis 17. Mai 1895 und zwar in Morgen- und Abendmahlzeiten, erstere je zu 7, letztere je zu 5 Liter. In Gemäßheit des zwischen beiden abgeschlossenen mündlichen Vertrages war für das laufende Halbjahr ein Preis von 88 ℳ pro 1000 Liter vereinbart und hatte die Angeklagte die Milch rein und unverfälscht, wie sie von den Kühen kommt, zu liefern. Die Angeklagte besorgte in ihrem Stalle das Milchgeschäft ganz allein und verbrachte auch sie die Milch in das Käsereilokal des St. Da letzterer schon bei den Milchlieferungen in früherer Zeit die Wahrnehmung gemacht hatte, daß die Milch der Angeklagten schlecht und des Wasserzusatzes verdächtig sei, untersuchte er die von der Angeklagten vom 1. Mai 1895 ab gelieferte Milch täglich bei jeder Mahlzeit mit Milchwage und Rahmmesser und fand, daß die Milch der Angeklagten immer nur 28° bei der Milchwage und 7° beim Rahmmesser zeigte, während die Milch der anderen Lieferanten 31° bis 32° bei der Milchwage wiesen, wodurch er die Ueberzeugung gewann, daß der Milch der Angeklagten Wasser zugesetzt sei. Er übernahm jedoch trotzdem die von der Angeklagten gelieferte Milch, als ob er dieselbe für rein und unverfälscht, als welche die Angeklagte sie, ohne von irgend einem Wasserzusatze ihm gegenüber etwas zu sagen, ihm überbrachte, hielt und verrieth nicht, daß er über die wahre Beschaffenheit der Milch nicht getäuscht sei, welches Verhalten er lediglich aus Geschäftsrücksichten — er wollte „keinen Lärm machen" — und in der Hoffnung, es möchte die Angeklagte doch noch den Wasserzusatz unterlassen, pflog. Nachdem er so bei jeder der bis zum 17. Mai 1895 von der Angeklagten gelieferten Milch die gleiche Wahrnehmung des Wasserzusatzes gemacht hatte, nahm er an diesem Tage in Gegenwart des als Zeugen zugezogenen Söldners Sch. eine sog. Zeugenprobe von der von der Angeklagten gelieferten Morgenmilch in der für solche Probeentnahme vorgeschriebenen Weise und schickte diese Probemilch zur Untersuchungsanstalt in Memmingen ein. In Folge eines von besagter Anstalt

die Milchfälschungen begangen hatte; ihre Handlungsweise bildete ein Vergehen des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz. Die K. wurde freigesprochen, die S. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B., § 10¹ N.-M.-G.)

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. April 1894 wider die Oekonomsehefrau S. zu L. — Die Angeklagte gestand zu, der Abendmilch, welche sie vertragsmäßig an den Käser H. zu liefern hatte, in der Zeit vom 29. September bis etwa zum 29. Dezember 1893 in einem Falle ¼ oder ½ Liter abgerahmte und in 10 anderen Fällen je ¼ oder ½ Liter Wasser beigemengt zu haben. Auf Grund dieses theilweisen Zugeständnisses und der eidlichen Zeugenaussagen hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte in der Zeit vom 16. Februar bis zum 22. August und wiederum vom 29. September bis etwa zum 29. Dezember 1893 sehr häufig, beinahe täglich bald eine größere, bald eine geringere Menge Wasser vorsätzlich der an H. gelieferten Milch beigemischt hat. Da die S. dies gethan hat in der Absicht, sich auf Kosten des H. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, machte sie sich eines Vergehens des Betruges in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig. Die S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Juli 1894 wider die Schmiedswittwe L. zu S. und die Schäffermeisterfrau H. zu P. — Die L. hatte nach eigenem Zugeständniß der in der Zeit vom 1. April 1891 bis anfangs 1893 an den Käser W. gelieferten Milch — 12 Liter etwa täglich — jedesmal ein klein bischen Wasser zugegossen; sie entschädigte den W. dafür nachträglich mit 80 ℳ. Nach Aussage des Zeugen M. war es immer ungefähr ½ Schoppen gewesen. Es mußte jedoch mehr Wasser hinzugegossen sein, da W. die Beimischung von Wasser bei einer Prüfung mit der Milchwage erkannt hatte, was nach dem Gutachten des Molkereikonsulenten Dr. H. in Memmingen erst bei einem Wasserzusatz von ca. 10% möglich war. Die Angeklagte H. lieferte in der Zeit vom 1. April 1891 bis Oktober 1893 gleichfalls Milch an W., anfangs 14 bis 15, später 8 Maß. Auch sie gab zu, die Milch dadurch gewässert zu haben, daß sie den Milchkübel mit einem Schoppen Wasser ausschwenkte und dies Wasser der Milch zugoß. Nach dem Gutachten des Dr. H. fanden sich bei einer am 16. Oktober 1893 vorgenommenen Untersuchung in der an W. gelieferten Milch etwa 14 bis 15% Wasser. Die H. entschädigte den W. nachträglich mit 50 ℳ. Beide Angeklagte wollten ihre Manipulationen für erlaubt gehalten haben. Es konnte jedoch nicht zweifelhaft sein, daß beide Angeklagte sich bewußt waren, daß die Beigabe von Wasser, sei es auch nur in der von ihnen zugegebenen Menge, nicht erlaubt war. Die beiden Angeklagten wurden je eines mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz rechtlich zusammentreffenden Vergehens des Betrugs für schuldig befunden und zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

35. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. September 1894 wider den Söldner K. zu L. — K. lieferte seit mehreren Jahren schon an den Käser R. Milch. Nachdem letzterer im Sommer 1891 wiederholt Verdacht geschöpft hatte, daß K. verfälschte Milch lieferte, entnahm er am 17. Dezember in Abwesenheit des Zeugen Re. und des Bürgermeisters G. eine Probe der K.'schen Milch und sandte diese zugleich mit der tags darauf in Gegenwart G.'s entnommenen Stallprobe an die Untersuchungsanstalt in Memmingen. Die Untersuchung der Milch ergab nach dem Sachverständigen Dr. H., daß der Probe vom 17. Dezember 7% Wasser zugesetzt und 0,883% Fett entzogen waren. K. leugnete, die Milch gefälscht zu haben, gab aber zu, daß er selbst das Melken der Kühe und die Ablieferung der Milch besorgt habe, und daß eine Einwirkung dritter Personen ausgeschlossen sei. Die Angabe K.'s, die Differenz in der Milch sei auf zeitweise Verwendung von Balsampulver beim Füttern der Kühe zurückzuführen, wurde, abgesehen von irgend einer Bescheinigung dieser Behauptung, durch Dr. H., welcher eine so bedeutende Einwirkung derartiger Medikamente auf die Milch in der Zeit von einem Tag auf den nächsten Tag als unmöglich bezeichnete, widerlegt. K. wurde demgemäß eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. in rechtlichem Zusammenhange mit einem Vergehen gegen § 1[illegible] u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

36. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Oktober 1894 wider die Gemeindedienersehefrau D. zu S. — Die Angeklagte hatte vertragsmäßig an den Käser Sch. die von ihren Kühen gewonnene Morgen- und Abendmilch, [illegible] Liter für 10 Pf., zu liefern. Am 28. April 1894 prüfte Sch. die von der D. geschickte Abendmilch mit der Milchwage und fand, daß die Milch bei 24° Wärme nur 24° auf der Milchwage zeigte; bei einer am nächsten Morgen von ihm vorgenommenen Stallprobe wog die Milch bei 28° Wärme 27°. Hiernach mußte die Abendmilch mit nahezu 2 Liter Wasser versetzt gewesen sein. Der Sachverständige Dr. H. konnte auf Grund der Zeugenaussage nicht ein bestimmtes Gutachten abgeben, hielt es aber für wahrscheinlich, daß die am 28. April gelieferte Abendmilch 11 bis 12% Wasser enthalten hätte. Die Angeklagte gab auf Vorhalten dem Sch. zu, daß aus Versehen damals etwas Wasser in der Milchkanne verblieben sei, gestand dann aber noch weiter zu, daß sie in den ersten Tagen des April 4 oder 5 Mal etwa 1 Liter Wasser der Milch zugesetzt habe, wenn sie zu wenig Milch von den Kühen erhalten hatte. Sie ersuchte den Sch., ihr keine Unannehmlichkeiten zu machen und als Entgelt für die Milchfälschungen den Kaufpreis für die im April gelieferte Milch zurückzubehalten. Durch Beweisaufnahme wurde für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen der Nahrungsmittelfälschung schuldig gemacht hat. Die D. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Januar 1895 wider die Dienstmagd K. zu B. — Die Angeklagte war seit Lichtmeß 1888 bei dem Bauer Ku. bedienstet und hatte insbesondere das Melken und die Ablieferung der Milch in die Käseküche des M. zu besorgen; weder Ku. noch dessen Ehefrau kümmerten sich hierum. Wie nun durch die Zeugenaussage erwiesen wurde, hat die Angeklagte vom Oktober 1892 ab mindestens bis zum 2. Februar 1894 an den meisten Tagen der an die M.'sche Käseküche abzuliefernden Milch Wasser beigemischt. Was die Zeit nach Lichtmeß 1894 anlangte, so war zwar wahrscheinlich, daß die K. die Milchfälschungen weiter ausübte, nachgewiesen konnte ihr dies jedoch nur werden bei der Abendmilch des 26. Februar und der Morgenmilch des 27. Februar. Diesen beiden Milchlieferungen wurden nach Angabe des Zeugen Mü. und M. Proben entnommen und letztere durch den Sachverständigen Dr. H. untersucht. Diese Untersuchung ergab, daß der Abendmilch vom 26. Februar etwa 24 bis 25% und der Morgenmilch vom 27. Februar etwa 13% Wasser zugesetzt waren. Diese Wasserbeimengung war nach der Ueberzeugung des Gerichts ebenfalls von der Angeklagten geschehen. Durch die Beimengung von Wasser zur Milch wurde letztere von der K. verschlechtert und somit verfälscht, und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die Angeklagte wollte den Anschein erregen, daß die gewässerte Milch gute reine Kuhmilch sei und als solche auch von den Abnehmern angesehen und abgenommen wurde. Daher wurde die Angeklagte eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. im begrifflichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ

Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Februar 1895 wider den Oekonom H. zu He. — Durch das Geständniß des Angeklagten und die Aussagen des L. und des Sachverständigen Dr. H. wurde in der Hauptverhandlung als festgestellt erachtet, daß H. von etwa Juli bis zum 26. Oktober 1893 wöchentlich mindestens an 3 bis 4 Tagen der dem Käsereibesitzer L. gelieferten Morgen- und Abendmilch jedesmal gegen 50% Wasser zugesetzt hat. Vertragsmäßig durfte der Angeklagte dem L. nur reine, unverfälschte Milch liefern. Wegen des durch die Milchfälschung dem L. zugefügten Schadens hatte H. diesem inzwischen 850 ℳ als Entschädigung gezahlt. Die Handlungsweise H.'s bildete ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen des Betrugs. (§ 263 R.-St.-G.-B.) H. wurde zu 3 Wochen Gefängniß und zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

39. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. April 1895 wider die Oekonomsehefrau P. zu L. — Die Angeklagte hatte vertragsmäßig an den Käsereibesitzer O. die von den Kühen gewonnene, reine unverfälschte Morgen- und Abendmilch zu liefern. Die Käser H., B. und M., welche vom Frühjahre 1893 bis Sommer 1894 hintereinander bei O. bedienstet waren, bekundeten nun, daß die von der P. gelieferte Milch immer zu leicht war; die von ihnen öfters mit der Milchwage geprüfte Milch hätte immer nur 25 bis höchstens 27° gewogen, während sie 30 bis 32° hätte haben müssen. Die Untersuchung der am 9. und 12. Juni 1894 von der P. gelieferten Milch sowie der am 13. Juni im P.'schen Stalle entnommenen Stallprobe, welche in der landwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt zu Memmingen von Dr. He. ausgeführt wurde, ergab, daß die Milch vom: 9. Juni 26,8 spez. Gewicht bei 15° C, 3,42% Fettgehalt und 7,64% fettfreie Trockenmasse, 12. Juni 27,1 spez. Gewicht bei 15° C, 3,44% Fettgehalt und 7,72 fettfreie Trockenmasse, 13. Juni 32,5 spez. Gewicht bei 15° C, 4,205 Fettgehalt und 9,23% fettfreie Trockenmasse zeigte. Hiernach begutachtete Dr. H., daß der am 9. bezw. 12. Juni von der P. gelieferten Milch 17,22 bezw. 16,36%, also jedesmal mehr als 3 Liter Wasser zugesetzt gewesen seien.

Die Einwände, welche die Angeklagte zu ihrer Entlastung anführte, konnten das Gericht nicht von der Schuldlosigkeit der P. überzeugen. Im Gegentheil wurde auf Grund der Zeugenaussagen und des Gutachtens des Dr. H. sowie auf Grund der Thatsache, daß der Ehemann der P. dem O. eine Entschädigungssumme von 100 ℳ bezahlt hatte, für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte sich durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. In Anbetracht ihrer Vorstrafen wurde die P. zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 73 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

40. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Mai 1895 wider die Bauersehefrau M. zu H. — Die Angeklagte, welche seit längerer Zeit täglich 10 bis 12 Liter Milch in die Käserei des Anton M. in G. lieferte und vertragsmäßig die Milch in reinem, unverfälschtem Zustand gegen eine Entschädigung von 9 Pf. per Liter zu liefern hatte, hat im April und Mai 1893 der gelieferten Milch öfters und zwar mindestens 3 Mal Wasser zugesetzt. Das Quantum des Wasserzusatzes ist nicht genau feststellbar, betrug aber jedenfalls mehr, als von der Angeklagten zugegeben ist, nämlich je 1 Schoppen. Nach den von dem Zeugen M. vorgenommenen Messungen waren mindestens 10% Wasser zugesetzt, ein geringerer Zusatz wäre bei der Messung mit der Milchwage nicht wohl erkennbar gewesen. Während bei den Messungen durch M. ein Gehalt der Milch nur bis 28° festgestellt wurde, ergab sich bei der Messung, nachdem die Milch beanstandet worden war, ein Gehalt von 31°. Dieser Unterschied kann nicht, wie die Angeklagte behauptet, auf der Verschiedenheit des Futters beruhen, sondern nur auf einer erheblichen Fälschung der Milch durch Zusatz von Wasser. Dieserhalb wurde die Angeklagte zu 8 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. weiteren 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 263 R.-St.-G.-B.)

41. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Juni 1895 wider die Schmiedmeistersehefrau L. zu K. — Die Angeklagte lieferte seit mehreren Jahren der Käshandlungsfirma G. & Sch. in deren Käsküche Milch. Es war mündliche Vereinbarung dahin getroffen, daß die Milch rein und unverfälscht sein müsse, wie sie von der Kuh komme, und wurde für den Liter ein Preis von 10 Pf. bezahlt. Die Angeklagte besorgte die Stallung und das Milchgeschäft selbst, wie sie auch die Milch gewöhnlich selbst, was je früh und abends geschah, in die Käsküche verbrachte. In der von der Angeklagten am 30. Mai 1894 abends selbst in die Käsküche gebrachten Milch zu 10 Liter bemerkte der Oberkäser U. sofort, daß sie gefälscht sein müsse. Er nahm eine Messung vorschriftsgemäß vor, welche ergab, daß 7 Liter Milch 3 Liter Wasser beigemengt waren, daß sohin eine Fälschung von ungefähr 30% Wasser vorlag. Am 1. Juni 1894 morgens brachte die Angeklagte 9 Liter Milch in die Käsküche; die an dieser Milch vorgenommene Messung lieferte den Beweis für einen Wasserzusatz von ungefähr 21%, indem 7 Liter Milch 2 Liter Wasser beigemischt waren. Das Gericht gewann aus der Beweisaufnahme die Ueberzeugung, daß die Angeklagte trotz ihres Leugnens die Fälschung selbst vorgenommen habe, und verurtheilte sie wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug zu 1 Woche Gefängniß.

42. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. August 1895 wider die Söldnersehefrau K. zu L. — Nachdem die Angeklagte schon in früherer Zeit mit Unterbrechungen dem Käsereibesitzer St. in L. die Milch ihrer Kühe käuflich geliefert hatte, that sie solches auch wieder vom 1. Mai 1895 ab bis 17. Mai 1895 und zwar in Morgen- und Abendmahlzeiten, erstere je zu 7, letztere je zu 5 Liter. In Gemäßheit des zwischen beiden abgeschlossenen mündlichen Vertrages war für das laufende Halbjahr ein Preis von 88 ℳ pro 1000 Liter vereinbart und hatte die Angeklagte die Milch rein und unverfälscht, wie sie von den Kühen kommt, zu liefern. Die Angeklagte besorgte in ihrem Stalle das Milchgeschäft ganz allein und verbrachte auch sie die Milch in das Käsereilokal des St. Da letzterer schon bei den Milchlieferungen in früherer Zeit die Wahrnehmung gemacht hatte, daß die Milch der Angeklagten schlecht und des Wasserzusatzes verdächtig sei, untersuchte er die von der Angeklagten vom 1. Mai 1895 ab gelieferte Milch täglich bei jeder Mahlzeit mit Milchwage und Rahmmesser und fand, daß die Milch der Angeklagten immer nur 28° bei der Milchwage und 7° beim Rahmmesser zeigte, während die Milch der anderen Lieferanten 31° bis 32° bei der Milchwage wiesen, wodurch er die Ueberzeugung gewann, daß der Milch der Angeklagten Wasser zugesetzt sei. Er übernahm jedoch trotzdem die von der Angeklagten gelieferte Milch, als ob er dieselbe für rein und unverfälscht, als welche die Angeklagte sie, ohne von irgend einem Wasserzusatze ihm gegenüber etwas zu sagen, ihm überbrachte, hielt und verrieth nicht, daß er über die wahre Beschaffenheit der Milch nicht getäuscht sei, welches Verhalten er lediglich aus Geschäftsrücksichten — er wollte „keinen Lärm machen" — und in der Hoffnung, es möchte die Angeklagte doch noch den Wasserzusatz unterlassen, pflog. Nachdem er so bei jeder der bis zum 17. Mai 1895 von der Angeklagten gelieferten Milch die gleiche Wahrnehmung des Wasserzusatzes gemacht hatte, nahm er an diesem Tage in Gegenwart des als Zeugen zugezogenen Söldners Sch. eine sog. Zeugenprobe von der von der Angeklagten gelieferten Morgenmilch in der für solche Probeentnahme vorgeschriebenen Weise und schickte diese Probemilch zur Untersuchungsanstalt in Memmingen ein. In Folge eines von besagter Anstalt

noch am gleichen Tage abends eingetroffenen Telegramms nahm er am nächsten Morgen bei der Angeklagten unter Zuziehung des Bürgermeisters die sog. Stallprobe vor unter genauer Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und schickte eine Probemilch an die vorgenannte Untersuchungsstation ein. Die Untersuchung jener beiden Milchproben vom 17. und 18. Mai 1895 ergab, daß die Zeugenprobemilch einen Wasserzusatz von 8 bis 9% enthielt und somit das Milchquantum von 7 Liter nicht aus reiner Milch bestand, sondern in demselben rund 3/5 Liter zugeschüttetes Wasser sich befanden, die Milch also gefälscht war. Die Angeklagte war demnach eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug überführt und wurde dieserhalb mit 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß bestraft.

43. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Oktober 1895 wider die Söldners- und Bäckersehefrau K. zu J. — Der Söldner K. lieferte seit Januar 1893 die Milch von seinen Kühen in die Genossenschaftskäsekuche zu J; das Melken der Kühe sowie auch das Hinschaffen der Milch nach der Käsekuche führte fast ausschließlich die Angeklagte aus. Nun machte der Käser F. bei seinen Messungen der K.'schen Milch mit der Milchwage geraume Zeit hindurch die Wahrnehmung, daß diese Milch nur 24,0 bis 28,0 spezifisches Gewicht hatte, während sie nach ihrer sonstigen Beschaffenheit 30,0 bis 33,0 erwarten ließ. Nachdem F. den Ehemann K. deswegen einmal zur Rede gestellt hatte, gab die K.'sche Milch etwa 3 Monate lang zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Da damals jedoch wiederum eine Verschlechterung der Milch eintrat, entnahm F. in Anwesenheit des Vorstandes der Käsereigenossenschaft B. am Morgen des 5. Juni 1895 eine Probe der von der K. gelieferten Milch und sandte diese an die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt in Memmingen; am Morgen des 6. Juni wurde auch eine Stallprobe der K.'schen Milch von F. und B. entnommen und ebenfalls zur Untersuchung nach Memmingen gesandt. Bei der dortselbst von dem Sachverständigen Dr. H. vorgenommenen Untersuchung hatte die Probe vom 5. Juni ein spezifisches Gewicht von 26,8, einen Fettgehalt von 3,13% und eine fettfreie Trockenmasse von 7,582%, während die Milch vom 6. Juni ein spezifisches Gewicht von 30,4, einen Fettgehalt von 3,94% und eine fettfreie Trockenmasse von 8,651% zeigte; hiernach waren also der ersten Milchprobe 12,35% Wasser zugesetzt. Auf Grund des Beweisergebnisses, insbesondere in Anbetracht dessen, daß die Angeklagte das Melken allein besorgte, daß die Milch schon lange gewässert war, auf Zuredestellen des Ehemannes der K. besser wurde und sich dann wieder verschlechterte, endlich auf Grund der Zeugenaussagen und des Sachverständigen Dr. H. hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß sich die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammenfluß mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. Die K. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

44. **Landgericht Neuburg a. d. D.** Urtheil vom 30. März 1894 wider den Oekonom R. zu L. — Der Angeklagte lieferte seit längerer Zeit an die Käsersfrau G. Milch, welche häufig schlecht und gewässert aussah. Im Oktober und November 1893 hatte die G. dem Dienstmädchen Ro., welche die Milch immer brachte, schon öfters gedroht, sie werde die Sache anzeigen, worauf die Ro. jedesmal äußerte: „Sie habe es ihrem Dienstherrn R. schon mehrmals gesagt, er solle das Wasser von der Milch weglassen und ordentliche Milch schicken, aber er thue es eben nicht". Am 15. Dezember brachte die Ro. wiederum Milch, welche gewässert und schlecht erschien. Auf eine Anzeige der G. untersuchte Polizeiwachtmeister F. die Milch und fand dieselbe mit mindestens 20% Wasser vermischt. Diese Verfälschung fiel dem Angeklagten zur Last, der deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

45. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 23. August 1894 wider den Söldner G. zu P. und dessen Ehefrau Therese G. — Die Anklage behauptete, daß die Angeklagten vom März 1893 bis zum 31. Januar 1894 die Milch, welche sie an den Käsereipächter H. als Vollmilch zu liefern hatten, zu verschiedenen Malen mit Wasser verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an H. verkauft haben. In der Hauptverhandlung gab nun der Oberkäser H.'s an, daß ihm am 27. Januar 1894 die von den Angeklagten gelieferte Milch zum ersten Male verdächtig vorgekommen sei und bei der Prüfung mit dem Rahmmesser nur 6% Rahm ergeben habe; früher habe er jedoch nie die Milch zu beanstanden gehabt. Am 31. Januar sandte H. eine Probe der G.'schen Milch an die milchwirthschaftliche Untersuchungsstation in Memmingen; nach dem von dort eingegangenen Gutachten war die Milch verfälscht, und zwar seien auf etwa 10 Liter Milch 3 Liter Wasser zugesetzt gewesen. Wie H. weiter aussagte, habe er hiervon dem G. Kenntniß gegeben, worauf letzterer ihm zugestanden, daß er seine Ehefrau ein oder zweimal habe Wasser an die Milch schütten sehen. Ebenso bekundete D., der unvereidigt gebliebene Dienstbube G.'s, daß er beide Angeklagte mehrere Male habe Wasser der Milch zugießen gesehen. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht jedoch nicht die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten erhalten. Den Aussagen D.'s konnte nicht sicher geglaubt werden, da derselbe ein verlogener und schon vorbestrafter Bursche war; es erschien sogar wahrscheinlich, daß D. selbst das Wasser der Milch zugesetzt hatte. Ferner stellten die Angeklagten entschieden in Abrede, dem H. irgend welche Milchfälschung eingestanden zu haben, und bei der ganzen Sachlage konnte den Angeklagten auch sehr wohl Glauben geschenkt werden. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 263 R.-St.-G.-B.)

46. **Landgericht Augsburg.** Urtheil vom 21. November 1893 wider den Gütler K. und dessen Ehefrau M. K. — Die Angeklagten lieferten seit ungefähr Dezember 1893 an den Milchhändler G. in München täglich des Morgens etwa 40 bis 50 Liter und des Nachmittags etwa 30 bis 40 Liter Milch; da sie solche Mengen Milch von ihren eigenen Kühen nicht gewannen, kauften sie von ihren Nachbaren Milch auf und schütteten diese mit ihrer Milch zusammen, welche dann mit der Bahn an G. geschickt wurde. Thatsache ist es nun, daß der Bezirksinspektor S. in München am 1. April 1893 bei der Milchhändlerin K. vormittags 10¾ eine Milch, die diese von dem Milchhändler G. direkt vom Bahnhofe aus zugeschickt erhalten hatte und die dem G. von Seiten der Angeklagten per Bahn geliefert worden war, beanstandet, und daß solche nach dem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung als mit 20% Wasser verdünnt befunden wurde.

Thatsache ist es weiter, daß Bezirksinspektor S. sodann am 1 April nachmittags 3½ die von den Angeklagten G. übersendete Milch — 10 Liter in einem Zinkübel — sofort am Bahnhofe bei der Ankunft untersuchte und solche gleichfalls durch 20% Wasserzusatz gefälscht fand, und daß er am 2. April vormittags zwei weitere Kübel Milch, die von den Angeklagten an G. geschickt waren, am Bahnhofe in Empfang nahm und der Untersuchung unterstellte, und daß die Milch in dem 20 Liter fassenden Kübel 20% Wasserzusatz und die Milch, die sich in einem 15 Liter fassenden Kübel befand, 15% Wasserzusatz aufwies.

Die am 2. April nachmittags von den Angeklagten an G. geschickte Milch erwies sich bei der Untersuchung normal und konnte nicht beanstandet werden.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme mußte als erwiesen angenommen werden, daß nur die Angeklagten allein, trotzdem sie dies bestritten, die Fälschung der Milch vorgenommen haben. Es war ausgeschlossen, daß die Angeklagten schon von ihren Nachbaren verfälschte Milch erhalten hatten, ebenso war es unmöglich, daß die Milch auf dem Transport nach München seitens Bahnbeamter oder anderer Personen mit Wasser verdünnt werden konnte. In München aber waren die

Milchkübel gleich auf der Bahn, mit Ausnahme der am 1. April bei der K. untersuchten Milch, von S. in Empfang genommen worden. Endlich sprach auch für die Thäterschaft der Angeklagten die Thatsache, daß die Milchlieferungen, nachdem am 2. April die Zeugin B. durch einen in einen Kübel eingelegten Zettel den Angeklagten K. von der Beschlagnahme der Milch in Kenntniß gesetzt hatte, nun unverfälscht nach München gelangten. Die Angeklagten wurden je eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz im rechtlichen Zusammenfluß mit seiner Uebertretung nach Art. 75 des bayr. Polizeistrafgesetzbuches und § 3 der oberpol. Vorschriften vom 15. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Milch, für schuldig befunden und zu je 100 ℳ Geldstrafe event. zu je 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

47. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. September 1894 wider die Bauersehefrau Z. zu H. — Die Angeklagte lieferte vom Oktober 1893 bis Mitte Februar 1894 an den Käser B. Milch, welche meistens nur 9 bis 10½0%, manchmal auch nur 8 und 7% Rahmgehalt hatte, während die Milch der anderen Lieferanten nach dem Rahmmesser B.'s durchschnittlich 15% Rahmgehalt aufwies. Es bestand für B. kein Zweifel, daß die Angeklagte ihrer Milch entweder abgerahmte Milch oder auch Wasser zusetzte. Eine im Januar 1894 bei der Z. von B. vorgenommene Stallprobe ergab einen Rahmgehalt von 14%, ein Umstand, welcher den B. darin bestärkte, daß die Angeklagte die gelieferte Milch gefälscht hatte. Als B. der Z. nun erklärte, die Sache untersuchen lassen zu wollen, gab die Z. die Fälschung zu und ließ sich sogar von B. als Entschädigung von der für den Januar gelieferten Milch 47 ℳ einbehalten, damit B. nur nicht die Sache anzeigte. Im Februar fand B. wiederum, daß die von der Z. geschickte Milch nach dem Rahmmesser nur 7% Rahmgehalt hatte. Er brachte die Sache jetzt zur Anzeige, worauf Stationskommandant R. die Z. zur Rede stellte. Anfangs bestritt letztere die Fälschung der Milch, meinte dann aber, „die Magd müßte etwas hineingethan haben", und bot dem R. ein Stück Rauchfleisch an mit der Bitte, die Sache nicht weiter zu verfolgen. Die Angeklagte hat sich durch diese Handlung der Bestechung nach § 333 St.-G.-B. schuldig gemacht. Ferner hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für voll erwiesen erachtet, daß die Angeklagte selbst in der oben angegebenen Zeit die an B. gelieferte Milch vorher theils durch Zusatz von entrahmter Milch, theils durch Verdünnung mit Wasser gefälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an B. als Vollmilch verkauft hat. Die Z. war deshalb außerdem eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig und wurde zu einer Gesammtstrafe von 15 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Württemberg. 48. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 20 Mai 1895 wider die Taglöhnersehefrau Katharina B., die Küferswittwe Marie M., den Söldner Anton R. und dessen Ehefrau Maria Anna R., sämmtlich zu O. — Die Angeklagten Katharina B. und Marie M. waren Milchlieferantinnen des Molkereibesitzers Ro. in R. und hatten täglich die von ihren Kühen gewonnene Vollmilch, das Liter zu 7 Pf. zu liefern, wogegen sie die sogen. Magermilch wieder unentgeltlich zurückerhielten. Die Milch hatte der Angeklagte R. im Dorfe, wo dieselbe in Kannen vor den Häusern der Lieferanten von diesen bereit gestellt wurde, abzuholen. Als am 22. Mai 1894 die von R. in die Molkerei gebrachte Milch der Angeklagten B. und M. (die Milchkanne der ersteren enthielt 9 Liter, die der letzteren 7 Liter) von Ro. und dessen Dienstmagd Ru. geleert wurde, um in einem Behälter auf das Quantum gemessen zu werden, fiel der Ru. sofort das blaue Aussehen der Milch auf. Ro. wog daher die beiden Milchsorten mit dem Laktodensimeter. Es ergab sich, daß die Milchwage gar nicht mehr spielte, ein Beweis, daß der Milch eine ganz bedeutende Menge Wasser zugesetzt worden sein mußte. Hierauf entnahm Ro. von der Milch der B. und der M. je eine Probe von 1 Liter, füllte dieselbe in zwei gutgereinigte Flaschen, verschloß letztere sorgfältig und überbrachte sie noch am gleichen Tage dem Gerichtschemiker Hofrath Dr. W. in Ulm. Durch die Untersuchung stellte der genannte Sachverständige fest, daß sowohl die von der B. als von der M. gelieferte Milch nahezu zur Hälfte mit Wasser gemischt war. Bei der Beanstandung der Milch durch Ro. war der Milchfuhrmann, Angeklagter R., selbst noch zugegen; dieser machte deshalb den beiden Angeklagten B. und M. alsbald Mittheilung, daß die am selben Tage von ihnen abgegebene Milch sehr stark gewässert gewesen sei, und daß Ro. beabsichtige, Strafanzeige gegen sie zu erstatten. Die beiden Angeklagten B. und M. begaben sich nun persönlich zu Ro und baten ihn, er möchte sie schonen und die Sache doch nicht vor das Gericht kommen lassen. Die B. meinte, ihr Kindsmädchen — sie hatte aber gar keines — werde das Wasser in die Milch geschüttet haben, während die M. angab, die Kuh habe an den Melkkübel gestoßen, so daß etwas Milch verschüttet worden sei, und es könne dafür ein Kreuzerhäfele voll Wasser schon hineingekommen sein. Später gab auch die B. zu, daß sie ein bischen Wasser in die Milch gebracht habe. Beide Angeklagte erklärten sich außerdem gerne bereit, den Ro. zu entschädigen. Mit der M. kam dann auch sofort unter Vermittlung des Angeklagten R., ihres Schwagers, ein Vertrag dahin zustande, daß Ro. baare 15 ℳ und die im Monat Mai (vom 1. bis 21.) bereits gelieferte Milch unentgeltlich erhalten solle. Die 15 ℳ bezahlte die M. sogleich. Mit der Angeklagten B. machte Ro. in der Weise ab, daß dieselbe ihm 25 ℳ als Entschädigung zu bezahlen und die im Monat Mai (vom 1. bis 21.) gelieferte Milch unentgeltlich zu überlassen habe. Als er ihr dann durch den Angeklagten R. einen schriftlichen Vertragsentwurf dieses Inhalts zur Unterzeichnung überbringen ließ, zerriß sie denselben mit dem Bemerken, daß sie den Vertrag nicht unterzeichne. Ro. ließ ihr daraufhin sagen, daß er die Sache der Staatsanwaltschaft übergeben werde, worauf sie um Uebersendung eines neuen Vertragsentwurfs bat, der ihr wiederum durch R. am 16. Juni 1894 zugestellt wurde. Die Abfindungssumme hatte Ro. jetzt einseitig auf 35 ℳ erhöht, weil er seinen Schaden so hoch berechnen zu können glaubte. Am gleichen Tage brachte R. die Urkunde mit den Namensunterschriften „Anton B." und „Katharina B." versehen dem Ro. zurück, der dieselbe an sich und in Verwahrung nahm. Später stellte sich heraus, daß die Unterschrift „Anton B." gefälscht war, und daß dieselbe der Angeklagte R. auf Veranlassung seiner eigenen Ehefrau und der Katharina B. unter die Urkunde gesetzt hatte. Demgemäß wurde die Angeklagte Katharina B. wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug sowie wegen Anstiftung zur Urkundenfälschung mit 4 Tagen Gefängniß, die Angeklagte M. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug mit 3 Tagen Gefängniß, der Angeklagte Anton R. wegen Urkundenfälschung mit 1 Tag Gefängniß und dessen Ehefrau Marie Anna R. wegen Anstiftung hierzu ebenfalls mit 1 Tag Gefängniß bestraft.

Braunschweig. 49. **Landgericht Braunschweig.** Urtheil vom 23. April 1895 wider den Milchfuhrmann B., den Arbeiter W. und dessen Ehefrau, sämmtlich zu K. — Die Angeklagten haben bei dem Gutsherrn L. in N. in Dienst gestanden, und zwar B. als Milchfuhrmann, W. als Hofmeister, seine Ehefrau hatte die Aufsicht über die Küche. Die auf dem Gute gewonnene Milch wurde nach der Molkerei Borum täglich zweimal von B. hingefahren und dort abgeliefert. Das Milchquantum belief sich auf 8 bis 10 Kannen à 20

Liter bei jeder Fahrt. Die Milch ist nun in der Zeit vom 1. Dezember 1893 bis 1. Juni 1894 vor jeder Fahrt durch einen Zusatz von etwa 20 Liter Wasser verfälscht. Es geschah dieses in der Weise, daß eine der leeren Kannen im Pferdestalle mit Wasser gefüllt, der Inhalt derselben in sämmtlichen Kannen vertheilt und dann die Milch aus Eimern hinzugegossen wurde. Diese Thätigkeit ist bald von dem einen, bald von dem andern der Angeklagten ausgeübt, so daß die Milch an jedem der in Betracht kommenden etwa 180 Tage in der beschriebenen Weise verfälscht worden ist. Wie oft jeder der Angeklagten die Verfälschungen ausgeführt hat, ist nicht bestimmt ermittelt, das Gericht hat jedoch auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten und der Beweisaufnahme angenommen, daß jeder für sich zu mindestens 100 Malen in der angegebenen Weise thätig geworden ist. Verurtheilung zu je 14 Tagen Gefängniß. (§ 10[1] N.-M.-G.)

Sachsen-Koburg-Gotha. 50. Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Koburg. Urtheil vom 25. Juni 1896 wider Frau S. zu K. — Die Zeugin W. hat in glaubhafter Weise bekundet, daß die Angeklagte Ende Mai oder Anfang Juni 1892 aus einer Wasserbutte drei halbe Liter Wasser geschöpft und in 3 Milchkannen geschüttet habe, und daß dieselbe am Vormittag des 23. Juni 1892 von ihr betroffen worden ist, wie sie aus der Wasserbutte ungefähr 1/4 Liter Wasser in ihre ungefähr 1 Liter haltende Milchkanne goß.

Die Angeklagte hat behauptet, im ersten Falle seien ihre Milchkannen leer gewesen, und sie habe nur zum Ausspülen derselben das Wasser hineingeschüttet, hat aber zugegeben, am 23. Juni 1892 ungefähr 1/4 Liter Wasser in einer Literkanne mit Milch vermischt und von dieser verfälschten Milch an ihre Milchabnehmer verkauft zu haben, ohne ihnen davon Mittheilung zu machen, daß Wasser unter die Milch gemischt war.

In dem ersten Falle ist nicht festzustellen gewesen, ob noch Milch in den Kannen war oder nicht; es war deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte zum Zweck der Reinigung das Wasser in ihre Kannen goß, und es war ihr nicht nachzuweisen, daß sie diese Flüssigkeit als Milch verkaufte.

Hierdurch rechtfertigte sich die Freisprechung der Angeklagten im ersten Falle.

In dem weiteren Falle ist auf Grund des Geständnisses der Angeklagten Verurtheilung derselben wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] des N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß erfolgt.

Schaumburg-Lippe. 51. Landgericht Bückeburg. Urtheil vom 21. November 1895 wider die Ehefrau G. zu W. — Die Angeklagte lieferte seit Jahren an die Molkerei-Genossenschaft zu A. mit kürzeren Unterbrechungen täglich etwa 4 bis 7 Liter Milch, welche nicht als Vollmilch, sondern nach ihrem Fettgehalt, der nach 2 im Monat vorgenommenen Untersuchungen monatlich berechnet wurde, bezahlt wurde; außerdem erhielten die Lieferanten 90% der gelieferten Milch als Magermilch zurück. Bei der Untersuchung der von der G. am 9. August 1895 gelieferten Milch ergab sich, daß letztere nur die Hälfte desjenigen Fettgehalts hatte, welchen sie bei normaler Beschaffenheit durchschnittlich hätte haben müssen. Als daraufhin die G.'sche Milch auch an den beiden folgenden Tagen direkt auf Wasserzusatz untersucht wurde und einen solchen von etwa 50% ergab, wurden der am 12. und 13. August von der G. gelieferten Milch Proben entnommen und dem städtischen chemischen Untersuchungsamte zu Hannover behufs Feststellung eines Wasserzusatzes zugesandt. Das vom Untersuchungsamte darüber abgegebene Gutachten lautete dahin, daß beide Proben sehr stark gewässert seien. Inzwischen hatte die Angeklagte dem Vorsitzenden der Molkereigenossenschaft eingeräumt, der Milch Wasser zugesetzt zu haben, und zwar jedes Mal 3 Liter. Nach dem Geständniß der Angeklagten in Verbindung mit dem Ergebniß der vorerwähnten Untersuchungen ist als festgestellt angenommen, daß die von der G. am 9. bis 13. August gelieferte Milch annähernd zur Hälfte mit Wasser vermischt war. Die Angeklagte war daher eines Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. schuldig.

Der Annahme, daß eine „Verfälschung von Nahrungsmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel vorliegt, steht der Umstand, daß die Molkereigenossenschaft lediglich das in der Milch enthaltene Fett bezahlt, nicht entgegen. Denn mit Rücksicht auf die vorbezeichnete Art der Preisberechnung hatte die Genossenschaft ein erhebliches Interesse daran, daß an jedem Tage reine Milch geliefert wurde. Die von der Angeklagten begangene That war zudem auch geeignet, die Interessen der übrigen Milch-Lieferanten, wenn auch in geringfügigem Maße zu schädigen. Denn da die gelieferten Milchmengen auf der Molkerei zusammengeschüttet werden, so erhält jeder Lieferant nicht seine eigene Magermilch wieder zurück, und es würde demnach die von der Angeklagten vorgenommene Manipulation auch auf die Beschaffenheit der den übrigen Lieferanten zurückgegebenen Magermilch Einfluß geäußert haben.

Es liegt ferner ein Vergehen nach § 263 St.-G.-B. vor. Die Angeklagte beabsichtigte, indem sie darauf rechnete, daß die von ihr an dem fraglichen Tage gelieferte Milch nicht untersucht werden würde, durch die Unterdrückung der Thatsache, daß es sich um verfälschte Milch handelte, in dem Molkereiinspektor den Irrthum zu erregen, daß die gelieferte Milch vollwerthig sei und demnach auch den in normaler Milch enthaltenen Prozentsatz an Fett enthalte. Gelang die beabsichtigte Täuschung, so war die — von der Angeklagten beabsichtigte — Erzielung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils und damit zugleich auch eine diesem Vortheile gleichwerthige Vermögensbeschädigung der Molkereigenossenschaft die Folge, wie aus der früheren Bemerkung über die Preisfestsetzung ohne Weiteres erhält.

Da nun im vorliegenden Falle die beabsichtigte Täuschung durch die angestellten Untersuchungen vereitelt worden und auch eine Vermögensbeschädigung der Genossenschaft nicht eingetreten ist — die Angeklagte hat nämlich für die an den fraglichen Tagen gelieferte Milch nichts gezahlt erhalten —, andererseits aber alle dazu dienlichen Handlungen von der Angeklagten vorgenommen waren, so handelt es sich im vorliegenden Falle um einen gemäß §§ 263 Abs. 3, 43 St.-G.-B. strafbaren Versuch, und zwar in idealer Konkurrenz mit dem vorbezeichneten Vergehen aus § 10[2] N.-M.-G. Die Angeklagte wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Hamburg. 52. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 23. November 1894 wider den Milchhändler K. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den K. durch Urtheil vom 7. Juli 1894 von der Anklage, verwässerte und entrahmte Milch als Vollmilch verkauft zu haben, freigesprochen; hiergegen hatte die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz wurde Folgendes erwiesen: In dem Milchgeschäft des Angeklagten ist am 8. März 1894 Milch zum Verkauf gekommen, welche durch einen Wasserzusatz von etwa 18% verdünnt war und zudem auch unter Abrechnung dieses Zusatzes einen geringeren als den normalen Fettgehalt hatte, die also durch Entrahmung und Wasserzusatz minderwerthig gemacht und insoweit verfälscht war. Daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr wissentlich dieses verfälschte Nahrungsmittel zum Verkauf gebracht habe, erscheint jedoch nicht erwiesen, da nicht unglaubhaft ist, daß die vom Angeklagten dem Offizianten Z. gemachte Mittheilung sich auf andere Milch bezogen hat, und daher die weitere Behauptung des Angeklagten nicht widerlegt ist, daß er die hier in Frage kommende Milch, um dem zunehmenden Bedarf in seinem Geschäft zu genügen, von dritten Verkäufern gekauft und sie ohne genauere Prüfung gutgläubig weiter verkauft hat. Jedenfalls ist von mehreren Zeugen glaubhaft bekundet, daß der Umsatz im Geschäft des Angeklagten zuweilen das schleunige Hinzukaufen fremder Milch nothwendig mache.

Auch hat der Sachverständige F. angegeben, daß die Geringwerthigkeit der betr. Milch keineswegs eine der-

artige gewesen sei, daß die Verfälschung jedem sachverständigen Milchhändler ohne Weiteres hätte auffallen müssen. Wenn daher dem Angeklagten der wissentliche Verkauf verfälschter Milch nicht nachgewiesen ist, so hat doch das Gericht in dem Unterlassen einer Prüfung von unbekannten Milchhändlern hinzugekaufter Milch eine Fahrlässigkeit erblickt, welche den Angeklagten nach §§ 11, 10² N.-M.-G. strafbar macht.

In dem zweiten unter Anklage gestellten Falle vom 23 April 1894 war aber selbst eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht erkennbar, da nicht widerlegt ist, daß der damals nachgewiesene, nur wenig unter die Normalgrenze herabgehende Fettgehalt der verkauften Milch lediglich in einem ungeschickten Verfahren der von dem Angeklagten infolge von Krankheit seiner Ehefrau aushülfsweise angestellten Personen ihren Grund hat, indem diese bei dem aus großen Kübeln erfolgenden Verkauf der Milch diese sorgfältig von der Oberfläche abgeschöpft hätten, so daß schließlich die im unteren Theile des Kübels befindliche Milch, deren Fetttheilchen, physikalischen Gesetzen folgend, während mehrerer Stunden nach der Oberfläche in die Höhe gestiegen seien, etwas weniger fettreich gewesen ist, als sie gewesen sein würde, wenn der ganze Inhalt des Kübels vor jedesmaliger Entnahme eines Quantums derselben umgerührt worden wäre. Der Angeklagte war daher hinsichtlich dieses Punktes der Anklage in Uebereinstimmung mit dem schöffengerichtlichen Urtheil wegen mangelnden Beweises freizusprechen. Dagegen wurde er wegen des ersten Uebertretungsfalles zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 53. **Schöffengericht Dieuze.** Urtheil vom 21. August 1894 wider die Milchhändlerin R. zu D. — Auf eine Anzeige hin, daß die Angeklagte schlechte Milch liefere, beschlagnahmte Polizeidiener W. am 2. Juni 1894 bei der R. eine Kanne mit Milch, welche gerade ausgegossen werden sollte; die sämmtlichen anderen Kannen, die auch mit Milch gefüllt gewesen, waren kurz vorher von der R. ausgegossen worden. Bei der Messung der Milch zeigte der Milchmesser, welcher den Mindestgehalt unverfälschter Milch auf 29° beziffert, 23,6°. Die Angeklagte hatte die zum Verkauf gebrachte Milch nicht aus eigener Viehhaltung gewonnen, sondern an jenem Tage wie gewöhnlich auf dem Bahnhof, wohin sie von ihren Lieferanten vom Lande durch die Bahn befördert wurde, abgeholt; sie bestritt außerdem, irgend welche Veränderung an der Milch vorgenommen zu haben.

Durch die Beweisaufnahme ist nicht erwiesen worden, daß die Angeklagte selbst die Milch verfälscht hat, dagegen war es zweifellos, daß die Milch durch Verdünnung mit Wasser verfälscht war, und daß die Angeklagte dies gewußt hat. Sie war deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu bestrafen.

Ferner hat die Angeklagte dem Polizeibeamten, welcher in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes zur Entnahme einer Probe geschritten ist, deren Abgabe verweigert, indem sie die darauf gerichtete Handlung des Polizeibeamten zu vereiteln suchte. Die Angeklagte hatte sich deshalb einer Uebertretung des § 9 des Gesetzes schuldig gemacht. Die Angeklagte wurde zu einer Gesammtstrafe von 15 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß und 1 Tage Haft verurtheilt.

54. **Landgericht Zabern.** Urtheil vom 20. Dezember 1895 wider den Vieh- und Milchhändler L. zu S. — Oktroiaufseher und Milchkontroleur O. hatte bereits mehrere Male den Angeklagten und dessen Ehefrau verwarnt, ihre Milch unverfälscht zu verkaufen, ohne daß die Verwarnung jedoch etwas half. Am Mittag des 8 Oktober 1895 kam O. in den Verkaufsraum des Angeklagten und entnahm von der dort zum Verkauf bereitstehenden Milch eine Probe. Bei deren Untersuchung ergaben sich für die Vollmilch 25,2, für die abgerahmte Magermilch 27,5 Milchgrade und ein Rahmgehalt von 9%. Am folgenden Morgen in aller Frühe kam O. wieder hin und entnahm von der frischgemolkenen und nach Angabe des Angeklagten von derselben Kuh herrührenden Milch wieder eine Probe. Diese zeigte als Vollmilch 32, als Magermilch 35,2° und hatte 11% Rahmgehalt. L. bestritt, der Milch am 8. Oktober Wasser zugesetzt zu haben. Allein der zur Untersuchung und Beurtheilung der Milch berufene und dem Gericht durchaus zuverlässig erscheinende Milchkontroleur versicherte, daß die fragliche Milch bei der genauen Untersuchung stark mit Wasser versetzt gewesen sei; er habe dem Angeklagten sofort am Morgen des 9. Oktober gesagt, „das sei ganz andere Milch", und den L. aufgefordert, sich bei ihm die Milch, nachdem er die zweite Milchprobe in kaltem Zustande, wie dies erforderlich, geprüft habe, anzusehen. Nachdem L. dann auch zu O. gekommen war und sich die beiden Milchproben angesehen hatte, wollte er denselben durch ein Geschenk von 20 ℳ bestimmen, die Sache nicht anzuzeigen. O. wies dies Ansinnen zurück, und L. entfernte sich erst nach mehrfachem Zureden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Milchfälschung für erwiesen angenommen. Jedermann, der Milch kauft, setzt voraus, daß ihm reine, wasserfreie Milch verabreicht wird. Durch den Wasserzusatz wird die Milch an Nährgehalt geringer, dieselbe ist dann nicht mehr rein, sondern verdünnt und somit verfälscht. L. hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und eines Vergehens der Bestechung schuldig gemacht. Wegen beider Vergehen wurde L. zu je 50 ℳ Geldstrafe event. zu je 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 333² St.-G.-B.)

2. Entrahmte Milch, Mischmilch.

Preußen. 55. **Landgericht Elbing.** Urtheil vom 2. August 1894 wider den Besitzer K. zu O. und dessen Ehefrau Wilhelmine K. — Die Angeklagten lieferten vom Juli 1892 bis zum April 1893 an den Molkereibesitzer F. Milch. Durch das Zeugniß der Bediensteten K.'s ist nun erwiesen, daß letzterer 2 Mal je ½ Liter Schleudermilch in die an F. zu liefernde Vollmilch gegossen hat, daß ferner beide Angeklagte zu mehreren Malen von der Abendmilch etwa ½ Liter Rahm abgeschöpft und dann dieselbe mit der Morgenmilch zusammengemischt an F. gesandt haben. Durch dieses Verfahren der Angeklagten ist die von ihnen dem Molkereibesitzer F. gelieferte Milch minderwerthig geworden und zwar einerseits durch den Zusatz von Schleudermilch, welche nur etwa einen Werth von 2 Pf. pro Liter hat, während der Werth eines Liters Vollmilch 7 bis 8 Pf. beträgt, andererseits durch die theilweise Entziehung des Rahms, sonach von den Angeklagten verfälscht, gleichzeitig aber auch das Vermögen des F. geschädigt, da derselbe für die minderwerthige Milch den Angeklagten den für Vollmilch vereinbarten Preis gezahlt hat und dazu durch die irrige Annahme veranlaßt ist, daß die Angeklagten ihm Vollmilch geliefert haben, während die Angeklagten zu ihrem Vortheil diese irrige Annahme hervorgerufen haben. Die Angeklagten wurden des Betrugs in Verbindung mit dem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und K. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß, Wilhelmine K. zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B.)

56. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. November 1894 wider die Besitzerin M. in G. und deren Wirthschafterin K. — Die Angeklagte M. hatte vertragsmäßig an den Molkereibesitzer S. die von ihren Kühen gewonnene Milch, mit Ausnahme der für ihren Bedarf erforderlichen, frisch, rein und unverändert, „so wie sie von der Kuh kommt", zu liefern. Die M. hat während der Zeit von Martini 1892 bis dahin 1893 morgens und abends durchschnittlich täglich 80 bis 100 Liter abgeliefert und täglich 10 bis 12 Liter für ihre Wirthschaft zurückbehalten, und zwar je 5 bis 6 Liter morgens und abends. Damals war die Angeklagte K. in der Wirthschaft der M. thätig. Im Frühjahr 1893 hatte der Molkereiverwalter W. der M. gestattet, die mittags gewonnene Milch der Abendmilch beizumischen, dann aber ordnete er an, daß die Mittagsmilch gesondert von

Digitized by Google

der Abendmilch zu liefern sei, und schließlich, namentlich für die Monate Juni und Juli 1893, daß Mittagsmilch überhaupt nicht zu liefern sei. In diesen Monaten wurde nämlich Schweizerkäse in der Molkerei hergestellt, und zu diesem darf nur frische Milch verwendet werden, weil sich in solcher Milch, welche auch nur mehrere Stunden steht, Gährungskeime entwickeln, in Folge deren der Käse zerplatzt und minderwerthig wird. Im Sommer 1893 ließ die Angeklagte M. mehrere Kühe, deren Eutern wegen fetter Weide Milch entlief, mittags melken. Die Mittagsmilch, etwa 6 Liter täglich, wurde in Schüsseln gegossen, in denen sie einige Stunden stehen blieb. Im Juni und Juli 1893 schöpfte nun sehr häufig die Angeklagte M., zuweilen auch auf deren Anordnung die Angeklagte K. die Sahne, welche sich auf dieser Milch gebildet hatte, ab, um sie zur Butterbereitung zu verwenden, und die M. bezw. die K. goß dann die so entrahmte Milch der für die Molkerei bestimmten Abendmilch hinzu, nachdem sie von der letzteren ein dem hinzugegossenen entsprechendes Quantum abgenommen hatte.

Am 20. September 1893 untersuchte der Molkereiinstruktor D. sämmtliche an die Molkerei gelieferte Milch und fand, daß die Milch der Angeklagten M. des Wasserzusatzes in Höhe von 10 % dringend verdächtig war. Am 21. dess. Monats stellte W. fest, daß die von der M. gelieferte Abendmilch nur 29,5 % Fetttheile enthielt, und tags darauf, daß die durch ihn von den Kühen der M. auf der Weide entnommene Milch 33,4 % Fetttheile hatte. Gute Milch pflegt 33 % Fett zu enthalten. Der durch die Lieferung entrahmter Milch entstehende Schade ist ein doppelter: einmal ist der daraus hergestellte Käse magerer und darum von geringerem Werthe, dann aber bewirkt der Zusatz selbst einer geringen Menge solcher Milch wegen der darin vorhandenen Gährungskeime, daß eine bedeutende Quantität Käse schlechter wird und erheblich an Werth verliert.

Die Angeklagte K. hielt das Hinzugießen der entrahmten Mittagsmilch zur Abendmilch für erlaubt, weil ihr die M. erklärt hatte, daß W. solches gestattet habe. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die M. im Juni und Juli 1893 wissentlich verfälschte Milch als rein und unverändert verkauft und dadurch den S. zugleich geschädigt hat, um sich einen eigenen Vermögensvortheil zu verschaffen. Dagegen hat es der erst 16jährigen K., welche im Vertrauen auf die Erklärung der M. das Entrahmen der Mittagsmilch für erlaubt hielt, offenbar an jedem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihres Thuns gefehlt. Die M. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, die K. wurde freigesprochen. (§ 263 St.-G.-B., § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

57. **Landgericht I. Berlin.** Urtheil vom 19. Oktober 1894 wider den Milchpächter G. zu Berlin. — Der Angeklagte war vom Schöffengericht I. Berlin durch Urtheil vom 19. September 1894 wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Haft verurtheilt worden und hatte gegen dies Urtheil Berufung eingelegt. Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung II. Instanz ist folgender Sachverhalt als erwiesen erachtet.

Am 9. Juli 1894 prüfte Polizeiwachtmeister S. in dem einen Laden des G., in welchem die Ehefrau des Angeklagten als seine Vertreterin thätig ist, vermittelst eines Milchprobers die Milch auf ihren Fettgehalt. S. fand nun in einem offenen Gefäße mit der Aufschrift „Halbmilch" einen Rest Milch, welche ihm nach der vorgenommenen Prüfung mit dem Milchprober und auch schon nach ihrem äußern Aussehen als „Magermilch" erschien, d. h. als eine solche, die weniger Fettgehalt aufwies, als nach § 1 d. Verordn. d. Polizeipräsidenten für Berlin v. 6. Juli 1887 (mit 1,5 %) für Halbmilch vorgeschrieben ist. Die Untersuchung der von S. entnommenen Probe durch Dr. B. ergab, daß dieselbe nur einen Fettgehalt von 1,098 % aufwies, während nach dem Sachverständigen „Halbmilch" im Geschäftsverkehr etwa 2 % Fettgehalt enthalte. Nach der nicht widerlegten Angabe G.'s waren in jenem Gefäße etwa 5 bis 6 Liter als Rest von 42 Litern übrig geblieben. In Uebereinstimmung mit dem ersten Richter konnte die vom Angeklagten auch in der Berufungsinstanz zu seiner Vertheidigung aufgestellte Behauptung, daß in das bezeichnete Gefäß ursprünglich solche Milch, die nach der gen. Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 als „Halbmilch" anzusehen gewesen wäre, eingefüllt gewesen sei, und der mehrerwähnte Rest der Milch nur durch das Ausscheiden der vermöge ihrer größeren Leichtigkeit in der Milch nach oben steigenden Fetttheile nach dem Verkaufe des hierdurch fettreicher gewordenen oberen Faßinhaltes sich als Magermilch qualifizirt haben könne, nach dem Gutachten der in der Hauptverhandlung II. Instanz eidlich vernommenen 3 Sachverständigen, Chemiker Dr. B., Milchhändler Bo. und Chemiker Dr. R, nicht als widerlegt erachtet werden, da diese 3 Sachverständigen den nach der Behauptung des Angeklagten mit der Milch vorgekommenen Prozeß übereinstimmend als einen sehr wohl möglichen und praktisch beobachteten bezeichnen. Der Sachverständige Bo., der ein umfangreiches Molkereigeschäft betreibt, bestätigt sogar, daß sehr häufig die unteren Theile der in einem Gefäße enthaltenen Milch schon innerhalb 24 Stunden eine Fettabnahme aufwiesen, die allerdings regelmäßig nur ein bis drei Prozent betrüge, während der Sachverständige Dr. B., wie bemerkt, gegen das für Halbmilch vorgeschriebene Fettminimum von 1,5 % eine Minusdifferenz von fast ½ % bei dem mehrerwähnten Milchreste konstatirte. Mit Rücksicht darauf, daß immerhin die vom Angeklagten behauptete Fettabnahme nach dem Gutachten der Sachverständigen möglich war, mußte indessen davon ausgegangen werden, daß der mehrerwähnte Milchrest ohne Zuthun des Angeklagten oder einer anderen Person lediglich durch den von ihm geschilderten Prozeß zu Magermilch im Sinne der mehrgen. Polizeiverordnung geworden war. Von einer Fälschung der Milch im Sinne des § 10¹ u. ² N.-M.-G. konnte danach nicht die Rede sein.

Dagegen hat Angeklagter durch sein Verhalten gegen die gen. Polizeiverordnung verstoßen, da er nach derselben in dem mit „Halbmilch" bezeichneten Gefäße auch wirklich „Halbmilch" und nicht „Magermilch" haben mußte. Nach seinen geschäftlichen Erfahrungen mußte er wissen und war er sich auch, wie aus der Art seiner Vertheidigung erhellt, unzweifelhaft wohl bewußt, daß die Entfettung des unteren Theiles der in einem Gefäße aufgestellten Milch durch den von ihm selbst geschilderten Prozeß eine gewöhnliche Erscheinung war. Die Entfettung der Milch war auch im vorliegenden Falle eine so starke, daß sie dem Polizeiwachtmeister S. sofort auffiel und nach dem überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Dr. B. und Bo. jeden einigermaßen Sachkundigen auch sofort auffallen mußte. Die Ausrede des G., daß er sich um den Verkauf der fraglichen Milch nicht bekümmert, vielmehr seiner ihn vertretenden Ehefrau überlassen habe, konnte ihn nicht entlasten. G. war der Inhaber des offenen Ladengeschäftes, für welches er seine Ehefrau als Vertreterin bestellt hatte, hatte auch als solcher die fragliche Milch in Verkehr gebracht und mußte für etwaige Uebertretungen in dem Geschäftsverkehr haften. G. wurde deshalb wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 8 der Berliner Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt, dagegen von einem Vergehen gegen 10¹ § u. ² N.-M.-G. freigesprochen.

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Juli 1895 wider den Bäckermeister und Milchhändler C. zu B. — Das Schöffengericht I Berlin hatte durch Urtheil vom 25. Mai 1895 den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. und Uebertretung gegen die Berliner Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die von C. hiergegen eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

In der Hauptverhandlung II. Instanz hat der Angeklagte zugestanden, daß er am 19. März 1895 aus einem Gefäße, an dem die Bezeichnung „Vollmilch" angebracht war, eine Milch, welche nur einen Fettgehalt von 2,18

Digitized by Google

hatte, verkauft hat, welche Milch nach dem sachverständigen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. als Halbmilch zu bezeichnen ist, während Vollmilch einen Fettgehalt von mindestens 2,7 haben muß.

Der Einwand des Angeklagten, daß er die Milch für Vollmilch gehalten habe, ist völlig widerlegt. Schon der revidirende Polizeibeamte hat, wie Dr. B. bezeugt hat, die Milch als zu fettarm erachtet. E. hat als Milchhändler zweifellos die minderwerthige Beschaffenheit der Milch gekannt; nach dem Zeugniß der Frau H., welche ihm ständig die Milch lieferte, hat er niemals Vollmilch von ihr erhalten, dieselbe aber auch, ebenso wie P., sein Vorgänger im Geschäft, nie verlangt. Außerdem bekundete P. eidlich, daß er beim Verkauf des Geschäftes im April 1894 dem Angeklagten keine Milchgefäße mit der Bezeichnung „Vollmilch" verkauft und ihm auch mitgetheilt habe, daß die H. nur Magermilch und „bessere Milch" liefere; die Bezeichnung „Vollmilch" an den nur mit Magermilch gefüllten Fässern habe der Angeklagte selbst angebracht. Unter diesen Umständen war die erstrichterliche Thatfeststellung als völlig gerechtfertigt aufrechtzuerhalten.

59. **Oberlandesgericht Posen.** Urtheil vom 28. August 1895 wider den Landbesitzer B. zu D. —

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Landgerichts Bromberg vom 15. Juni 1895 wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen aus § 10² dieses Gesetzes mit 1 Monat Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe bestraft worden und hat in gehöriger Form und Frist Revision eingelegt. Er hat gerügt, daß der § 10 des genannten Gesetzes verletzt sei, und hat seine Freisprechung eventuell aber die Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung beantragt.

Die Revision des Angeklagten ist unbegründet.

Er hat zunächst behauptet, daß der Begriff „Verfälschung" verkannt sei, weil eine nur geringfügige Entrahmung der Milch festgestellt sei und solche nur eine unwesentliche Veränderung, nicht aber eine Verschlechterung der Milch zur Folge habe. Dieser Angriff ist verfehlt.

Durch die Aussage des Zeugen und Sachverständigen D. hat das Berufungsgericht als erwiesen angesehen, daß sich an den drei in Betracht kommenden Tagen — nämlich am 9., 13. und 14. Oktober 1893 — in dem Fettgehalt der Milch folgende Unterschiede gezeigt haben:

am 9. Oktober	Morgenmilch	3,03%	Fettgehalt
	Mittagmilch	2,99	= =
	Abendmilch	2,31	= =
am 13. Oktober	Morgenmilch	3,27	= =
	Mittagmilch	2,88	= =
	Abendmilch	2,86	= =
am 14. Oktober	Morgenmilch	3,05	= =
	Mittagmilch	2,60	= =
	Abendmilch	2,87	= = ,

und hat die thatsächliche Feststellung getroffen, daß der Angeklagte an diesen drei Tagen die Mittag- und Abendmilch entrahmt, die so behandelte Milch mit unentrahmter Morgenmilch vermischt und das Gemenge als frische ganze Milch an die Molkerei, der er nur Vollmilch liefern durfte, abgeliefert habe. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser thatsächlichen Feststellung in der Entrahmung und Vermischung der Milch eine „Verfälschung" im Sinne des Gesetzes gefunden hat, so ist darin kein Rechtsirrthum zu erblicken. Die Entnahme des Fettes, eines der wichtigsten Bestandtheile der Milch, in solchen Mengen, wie aus der Differenz der vorstehenden Zahlen unter einander ersichtlich ist, stellt unbedenklich eine erhebliche Verschlechterung der Milch dar.

Sodann ist in der Revisionsschrift gerügt, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Thatbestand des vollendeten Betruges vorliege und deshalb die Bestrafung eventuell aus § 263 St.-G.-B., nicht aber aus § 10 des genannten Gesetzes habe erfolgen müssen.

Die Vorschrift des § 10² bildet allerdings nur eine Ergänzung des § 263 St.-G.-B. und unter Umständen kann sie in idealer Konkurrenz mit dem § 263 zur Anwendung gelangen. Dem Angeklagten steht aber keine Beschwerde darüber zu, daß er nur wegen Verfälschung von Nahrungsmitteln aus § 10¹ und nicht auch wegen Betruges verurtheilt worden ist, und eine Gesetzesverletzung liegt nicht vor, da nur die Nahrungsmittelverfälschung zum Gegenstande der Anklage gemacht worden ist.

Schließlich ist noch in der Revisionsschrift geltend gemacht, daß die Vorschrift in Nr. 1 des § 10 unanwendbar sei, wenn es zum Verkauf der Waare gekommen sei, und daß im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Verkaufs eventuell aus Nr. 2 des § 10 zu strafen gewesen sei.

Auch diese Beschwerde ist hinfällig. „Denn es ist keineswegs richtig, daß, im Falle der Thäter die von ihm selbst verfälschten Nahrungsmittel verkauft, die Pos. 1 des § 10 N.-M.-G. von der Pos. 2 dieses Paragraphen konsumirt werde. Vielmehr stellt sich die in Pos. 1 mit Strafe bedrohte Handlung als ein selbstständiges Delikt dar, nach dessen Vollendung erst das Delikt der Pos. 2 ausgeführt werden kann". (Vgl. Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. IX Nr. 328 S. 710.) Mag der Angeklagte immerhin von vornherein die Absicht gehabt haben, nicht allein zum Zwecke der Täuschung die Milch zu verfälschen, sondern auch sie unter Verschweigung dieses Umstandes zu verkaufen, so kann er dennoch, wie vorliegend ohne Rechtsirrthum geschehen ist, lediglich wegen der Verfälschung aus § 10¹ des Gesetzes gestraft werden. Die Frage der Realkonkurrenz unter den Zuwiderhandlungen gegen § 10¹ u. ² braucht hier nicht erörtert zu werden, weil wegen des Verkaufens der verfälschten Milch keine Anklage erhoben ist.

Hiernach war die Zurückweisung der Revision geboten.

60. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 29. April 1896 wider den Milchhändler K. zu B. — Am 13. Februar 1896 kaufte der Schutzmann S. eine Probe von der Milch, welche K. als unabgerahmt feilhielt. Auf Grund des zu hohen spezifischen Gewichts und des zu geringen Fettgehalts hat der Direktor des chemischen Untersuchungsamtes in Breslau, Dr. F., festgestellt, daß es keine unabgerahmte Milch war, sondern wahrscheinlich eine Mischung von solcher und abgerahmter. K. lehnte die Verantwortung für den richtigen Gehalt der Milch ab, indem er angab, daß er die fragliche Milch als unabgerahmte von der Milchpächterin B. erhalten und so auch feilgehalten habe. Frau B. bekundete jedoch eidlich, an den Angeklagten abgerahmte und unabgerahmte Milch verkauft zu haben, die Milch, welche sie als unabgerahmte liefere, sei aber auch solche gewesen; welcher Art die an jenem Morgen gelieferte Milch gewesen sei, könne sie aber nicht mehr sagen. Es kommt auch hierauf gar nicht an. Wie Dr. F. bekundet, ist für den Sachverständigen, also auch für den Angeklagten, der langjähriger Milchhändler ist, ohne Weiteres ersichtlich, ob eine Milch abgerahmt ist oder nicht. Selbst wenn ihm also Frau B. abgerahmte Milch als unabgerahmte verkauft hätte, so muß der Angeklagte dies zweifellos bemerkt haben; denn jeder Händler sieht sich die Waare an, die er bekommt, zumal ein Milchhändler, der weiß, welche Verantwortung ihn trifft, wenn er eine Milchsorte unter einer falschen Bezeichnung verkauft.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, zumal der Angeklagte wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz beim Milchhandel vorbestraft war, die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte selbst die unabgerahmte Milch mit abgerahmter vermischt hat. K. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe und für den Unvermögensfall für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

61. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 27. Februar 1896 wider den Milchfahrer A. zu M. — Die Anklage legt dem A. zur Last, bei seinen Milchverkäufen Vollmilch mit Magermilch, Sahne mit Vollmilch und Sahne mit Buttermilch versetzt und unter

Digitized by Google

Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. A. hat nun selbst zugegeben, bisweilen, wenn die Sahne knapp geworden sei, Vollmilch hinzugesetzt und diese Mischung als Sahne verkauft zu haben; außerdem habe er auch in einigen Fällen ganz geringe Quantitäten Buttermilch zur Sahne zugesetzt, um letztere dem Wunsche der Käufer entsprechend zu säuern, nicht aber, um die Sahne zu verschlechtern. Dieser Einwand A.'s mußte für stichhaltig erachtet werden, nachdem Frau G. eidlich bezeugt hatte, daß A. bei Verkäufen von „saurer" Sahne an das Dienstmädchen der G. das gedachte Verfahren auf Wunsch derselben eingeschlagen hat. Die Vollmilch mit Magermilch verdünnt zu haben, ist aber von A. entschieden in Abrede gestellt worden. Dagegen hat der Zeuge Wilhelm Gr., welcher dem Angeklagten bei dem Milchverkauf längere Zeit als Arbeitsbursche geholfen hat, uneidlich bekundet, daß A. sehr oft und zwar meist 5 Liter Magermilch abzapfte und der Vollmilch zusetzte. Wenn nun auch die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen eine zweifelhafte war, so wurde seine Bekundung doch in diesem Falle durch das Zeugniß des Arbeiters Heinrich Gr. unterstützt, welcher mit voller Bestimmtheit aussagte, wenigstens einmal gesehen zu haben, daß der Angeklagte Magermilch in den Vollmilchkasten gegossen hat. Indem aber A. erwiesenermaßen und zwar fortgesetzt Vollmilch zur Sahne und Magermilch zur Vollmilch hinzusetzte, fügte er der Sahne und der Vollmilch Bestandtheile hinzu, welche diese verschlechterten, d. h. er verfälschte sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr.

Daß A. sich durch seine Handlungsweise auch eines Betrugs schuldig gemacht hat, ist nicht für erwiesen erachtet worden. Es war als durchaus nicht ausgeschlossen anzusehen, daß A. die Verdünnung der Sahne und Vollmilch nur gemacht hat, um, ohne selbst Schaden zu erleiden, seine Preise den Preisen der Konkurrenz gemäß herabsetzen zu können. Da aber seine Kunden nunmehr statt der früheren höheren Preise an ihn geringere Preise zahlten, und da diese geringeren Preise im richtigen Verhältniß zu der geschaffenen verminderten Qualität der Waare standen, so fand eine Vermögensbeschädigung der Kunden nicht statt. A. wurde deshalb nur eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt.

62. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 20. April 1894 wider die Ehefrau N. zu G. — Vom August bis November 1893 hat die Angeklagte zu der Vollmilch, welche vertragsmäßig an die Genossenschaftsmeierei zu S. zu liefern war, ein Quantum schon in ihrer Wirthschaft entrahmter Milch zugegossen. Der Preis eines Liters Vollmilch betrug 15 Pf., der eines Liters entrahmter Milch noch nicht die Hälfte. Die N. hat sich durch ihre Handlungsweise eines Betrugs in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht und wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10¹ N.-M.-G.)

63. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 4. Juni 1894 wider die Dienstmägde Ma. S. und Do. S., den Gastwirth Sch. und dessen Ehefrau Cath. Sch., sämmtlich zu B. — Das Schöffengericht zu Lüchow hatte durch Urtheil vom 2. Februar 1894 die ersten beiden Angeklagten Ma. S. und Do. S. wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu je 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt, die letzten beiden Angeklagten, Sch. und Cath. Sch., aber freigesprochen. Es war für erwiesen erachtet, daß die beiden Mägde die Milchverfälschungen allein vorgenommen, Sch. aber mit seiner Ehefrau von denselben nichts gewußt hätte. Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und das Berufungsgericht hat das angefochtene Urtheil aufgehoben; die wiederholte Beweisaufnahme ergab Folgendes:

Der Angeklagte Sch. lieferte vom 20. September 1892 bis Ausgang April 1893 Milch an die Genossenschaft in Schn., die Magermilch erhielt Sch jedesmal mittags von der Genossenschaft zurück. Die Menge der gelieferten Milch betrug von Mitte Dezember bis Mitte März regelmäßig 70 bis 80, öfter sogar noch mehr als 80 Liter. Die Molkereigenossenschaft hatte anfangs die gelieferte Milch nach dem Rahmgehalt bezahlt, als das gelieferte Quantum erheblich gestiegen war, reichten indessen die der Molkerei zur Ausmessung des Rahmgehaltes zu Gebote stehenden Apparate nicht aus und nun wurde die Milch nach Gewicht bezahlt. Gegen März 1893 fiel es der Molkereiverwaltung auf, daß die von dem Angeklagten gelieferte Milch sehr dünn war. Untersuchungen ergaben, daß die Milch nur 4 % Rahmgehalt hatte, während frühere Proben 6 bis 8 % geliefert hatten. Die Verwaltung veranlaßte deshalb den Angeklagten am 15. März, am folgenden Tage nach Sch. zu kommen, und machte ihm dort Vorhalte wegen des geringen Rahmgehalts seiner Milch. Der Angeklagte, welcher kurz zuvor dem Domänenpächter B. erklärt hatte, er liefere täglich 80 Liter Milch, erwiderte, er kümmere sich nicht um seine Milchwirthschaft, übrigens wären seine Kühe „unreg" (nicht in der Reihe), sie lieferten zu wenig Fettgehalt und er hätte deshalb schon Pulver von der Apotheke geholt. Als dann von der Molkereiverwaltung beschlossen wurde, bei dem Angeklagten eine Stallprobe zu entnehmen, erklärte sich der Angeklagte damit sofort einverstanden. Die Probe wurde noch am 16. März vorgenommen und ergab 10 % Rahmgehalt. Zugleich wurde das Quantum der von den Kühen am Abend des 16. März gelieferten Milch auf 16 bis 17 Liter festgestellt. Am 15. März hatte der Angeklagte noch 72 Liter geliefert, am 16. März lieferte er nur 54 Liter und die angeklagte Ehefrau Sch. sprach dem Milchfuhrmann Schli. gegenüber ihre Verwunderung aus, daß das Milchquantum so gering sei. Am 17. März sank das vom Angeklagten gelieferte Quantum auf 32 Liter. An diesem Tage erklärte der Angeklagte dem Schli., seine Kühe wären alle „unreg", Sch. möge am folgenden Tage nicht wiederkommen. Der Angeklagter hat dann auch während der folgenden drei Tage keine Milch geliefert, am 21. März lieferte er wieder 11 Liter, am 22. nichts, am 23. 15 Liter. Von diesem Zeitpunkt an hat Angeklagter wieder regelmäßig mit wenigen Unterbrechungen bis zum 29. April Milch geliefert, er ist aber über ein Quantum von 40 bis 50 Liter nur einmal mit 51 Liter hinausgekommen. Nach diesen Vorgängen war es unzweifelhaft, daß Sch. bis zum 16. März keine reine Vollmilch an die Genossenschaft geschickt hatte. Die beiden angeklagten Dienstmägde des Sch. gestanden auch zu, daß sie in der oben angegebenen Zeit das Quantum der an die Molkerei gelieferten Milch täglich durch Zugießen der zurückerhaltenen Magermilch vermehrt hätten; die Fälschung der Vollmilch fand in der Küche statt. Durch die erneute Beweisaufnahme hat das Gericht nun trotz des Leugnens der Sch.'schen Eheleute die volle Ueberzeugung gewonnen, daß letztere von Anfang an nicht nur um die Milchfälschungen gewußt, sondern daß sie dieselben auch veranlaßt haben; die Ehefrau Sch. hat gelegentlich sogar selbst die Milchverfälschung begangen. Dadurch, daß Sch. diese so gefälschte Milch als Vollmilch an die Molkerei lieferte und die gelieferte Menge auch als Vollmilch bezahlt erhielt, hat er sich eines Betruges in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht. Die drei anderen Angeklagten waren nach dem Sachverhalt als des vollendeten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. in idealer Konkurrenz mit Beihülfe zum Betruge des Ehemannes Sch. für überführt zu erachten. Sch. wurde zu 3 Monaten Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß, Cath. Sch. wurde zu 1 Monat Gefängniß, die Dienstmägde Ma. S. und Do. S. wurden zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Die von den Sch.'schen Eheleuten gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht zu Celle am 2. August 1894 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

Die Angeklagten behaupten, daß das angefochtene Urtheil in verschiedener Richtung das Gesetz verletze:

1. Der § 10² des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 sei mit Unrecht vom Berufungsrichter gegen den Ehemann Sch. zur Anwendung gebracht, denn dieser habe keine Milch an die Molkereigenossenschaft verkauft im Sinne des Gesetzes, sondern nur in Erfüllung seiner gesellschaftlichen Verpflichtung als Genosse die Milch geliefert.

2. Ebenso verletze das Urtheil der Berufungskammer in Ansehung der Frau Sch. den § 10¹ des gen. Gesetzes, weil die von ihm mit Magermilch versetzte Vollmilch nicht für Handel und Verkehr bestimmt gewesen und nicht in den Verkehr gebracht sei.

3. Die von der Berufungskammer festgestellten Thatsachen erschöpfen nicht alle Merkmale des Betruges beiden Angeklagten gegenüber.

Da in der Urtheilsformel des angefochtenen Berufungsurtheils die angeklagten Eheleute Sch. nur wegen Betrugs bestraft, nicht aber auch eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig erklärt sind, so war vorweg zu prüfen, ob die sub 1 und 2 gerügten Gesetzesverletzungen als solche, auf welchen das angefochtene Urtheil beruht, überhaupt anzusehen und zu berücksichtigen sind. Diese Frage ist bejaht worden, weil in den diese Urtheilsformel erläuternden Gründen beiden Angeklagten gegenüber ein Vergehen gegen das gen. Nahrungsmittelgesetz in idealer Konkurrenz mit Betrug für festgestellt erachtet ist. Obwohl die Angeklagten gemäß § 73 St.-G.-B. nur wegen Betrugs als des schwereren Vergehens bestraft sind, belastet auch der Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz die Angeklagten. Die Zulassung der hiergegen gerichteten Angriffe war deshalb nicht zu beanstanden.

Diese Angriffe selbst aber waren als begründet nicht anzusehen.

1. Der Berufungsrichter hält für erwiesen, daß der angeklagte Ehemann Sch. als Molkereigenosse längere Zeit hindurch der Genossenschaft täglich Milch geliefert hat, welche allmonatlich zu vorher bestimmten Preisen auf Grund eines von der Molkerei geführten, vom Angeklagten geprüften Kontobuchs bezahlt wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Lieferungen als reine Kaufgeschäfte oder als Erfüllung der genossenschaftlichen Verpflichtungen des Angeklagten aus dem Gesellschaftsvertrage aufzufassen sind. Sie sind wirthschaftlich als käufliche Lieferungen im Sinne des § 10² N.-M.-G. mit Recht angesehen. Denn dieses Gesetz ist bestimmt, den Handel und Verkehr mit Nahrungsmitteln, wozu die Milch unzweifelhaft gehört, im weitesten Umfange zu schützen.

2. Da das mehrerwähnte Gesetz nicht nur den unmittelbaren Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten von Nahrungsmitteln zum Gegenstande hat, sondern auch den Zwischenhandel mit solchen zu ordnen und zu schützen sucht, durfte der Berufungsrichter mit Recht die von ihm festgestellte Handlung der angeklagten Ehefrau Sch., daß sie die als Vollmilch zu liefernde Milch durch Zusatz von Magermilch in ihrer Beschaffenheit verschlechterte in der Absicht, die Molkereigenossenschaft als Abnehmerin über die Verschlechterung zu täuschen, als Fälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des § 10¹ des gen. Gesetzes ansehen.

3. Der Berufungsrichter stellt weiter fest, daß der Ehemann Sch. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Molkereigenossenschaft Schn., mithin eines Andern, dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher beziehungsweise Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte, und

daß seine mitangeklagte Ehefrau ihm zur Begehung dieses Vergehens durch That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Er nimmt als erwiesen an, daß der Ehemann sich rechtswidrig bereichert, die Molkereigenossenschaft als Abnehmerin der Milch in ihrem Vermögen beschädigt hat und zwar absichtlich, indem er sich für minderwerthige, mit Magermilch vermischte Milch Vollmilchpreise von ihr zahlen ließ, und daß er dies erreicht hat dadurch, daß er sie über die Verschlechterung der gelieferten Milch in Unkenntniß ließ, obwohl er versprochen hatte, Vollmilch zu liefern, daß er also durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß von ihm Vollmilch geliefert werde, und durch Unterdrückung der wahren Thatsache, daß die gelieferte Milch mit Magermilch vermischt sei, zu deren Mittheilung an die Genossenschaft ihn schon seine Rechtsstellung als Mitglied derselben verpflichtete, bei der Abnehmerin einen Irrthum erregte und unterhielt. In diesen Feststellungen sind alle Merkmale des zur Anwendung gebrachten § 263 St.-G.-B. enthalten, und ist ein Irrthum nicht erkennbar.

Mit Recht hat auch der Berufungsrichter das von ihm als erwiesen angesehene Verfälschen der gelieferten Milch von Seiten der Ehefrau zu dem Zwecke, daß der Ehemann die verfälschte Milch als Vollmilch sich bezahlen lassen solle, als eine thätliche Beihülfe derselben zu dem Vergehen des Ehemanns im Sinne des § 49 St.-G.-B. bezeichnet. Er nimmt an, daß die mitangeklagte Ehefrau in voller Kenntniß von dem betrügerischen Vorgehen ihres Mannes gehandelt habe, also in der Absicht, denselben zu unterstützen.

Da die angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts eine Gesetzesverletzung nicht enthalten, waren die Angriffe der Angeklagten als unbegründet auf Kosten derselben (§ 505 St.-P.-O.) zurückzuweisen.

Bayern. 64. **Landgericht München II.** Urtheil vom 6. Juli 1894 wider die Wirthsfrau F. zu U. — Die Angeklagte lieferte seit etwa 7 Jahren an die Molkerei des Z. vertragsmäßig etwa 17 bis 18 Liter Vollmilch. Wie der Verwalter H. der Z.'schen Molkerei eidlich aussagte, hatte er bis zu dem Jahre 1890 an der F.'schen Milch nichts auszusetzen gehabt, seitdem bemerkte er aber, daß der guten Vollmilch öfter entrahmte, ja sogar schon gesottene Milch, manchmal in kleinen, dann wieder in erheblicheren Mengen beigemischt war; oft konnte H. nur einen Mindergehalt an Rahm, Fett, von einem Liter, oft auch von mehreren Litern bei der Messung mit dem Milchmesser finden. Auf eine Anzeige des H. hin wartete Gensdarm Hi. am 28. März 1894 früh in der Molkerei auf die Milch der Angeklagten, entnahm davon eine Probe und sandte dieselbe an die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München. Wie der Inspektor der genannten Anstalt, Sachverständiger Dr. S., bekundet, betrug das spezifische Gewicht der eingesendeten Milch bei 15° C 1,0340, Fett 2,205%, Trockensubstanz 11,256%.

Behufs Feststellung, in wieweit dieser Milchgehalt von dem normalen abweiche, ordnete Dr. S. eine sog. Stallprobe an und es entnahm demzufolge der Zeuge Hi. am 30. März 1894 im Stalle der F. von der dort frischgemolkenen Milch einen Liter unter Beiziehung des Bürgermeisters von Z., und wurde das bezügliche Gefäß nach amtlichem Verschlusse an die Untersuchungsanstalt eingesendet. Bei der Prüfung dieser Milch ergab sich ein spezifisches Gewicht von 1,0320, Fett 3,66%, Trockensubstanz 12,515%; auf Grund der chemischen Untersuchung vermochte der Sachverständige festzustellen, daß die am 28. März eingesendete von der zu H. gesendeten Milch herrührende Milch keine Vollmilch, sondern abgerahmte war und die Abrahmung, der Fettabzug rund 1,5% war, und daß demzufolge die übersendete, d. h. an H. gelieferte Milch nahezu zur Hälfte bei etwa 18 Litern mit abgerahmter Milch gemischt war.

Diesem sachverständigen Gutachten konnte selbstverständlich die Angeklagte nicht entgegentreten und sie hat denn auch zugegeben, daß seit der Zeit, als wegen des Nonnenfraßes im Ebersberger Forste viele Arbeiter bei ihr zum Frühstücke verkehrten, und sie daher erhöhten Milchbedarf hatte, hie und da, wenn die Milch nicht ausreichte, von ihr der an H. zu sendenden und gesendeten Milch, nach ihren Angaben allerdings nur kleinere Mengen jener Milch zugesetzt wurden, welche sie selbst zum Haushalte und zur Frühstückbereitung bedurfte und nicht ganz aufbrauchte, und daß diese Milch von

ihr bereits entrahmt war und hie und da sogar gesottene, übrig gebliebene Milch beigemischt wurde.

Daß in der hiernach erwiesenen, wiederholten und fortgesetzten Beimischung und Zusetzung von entrahmter, also Magermilch zur Vollmilch eine Fälschung dieser letzteren liegt, bedarf keiner weiteren Begründung; die Vollmilch wird durch solchen Zusatz verschlechtert und wird dem Abnehmer derselben, der sie für nicht verschlechtert hält und zahlt, als nicht verschlechtert, weil unter Verschweigung des werthmindernden Zusatzes, geliefert. Der Abnehmer wird daher über Gehalt und Werth der gelieferten Waare getäuscht, und solche Täuschung ist des zu erwartenden Gewinnes halber Zweck der Fälschung und erfolgte an einer als Nahrungs- und Genußmittel bestimmten Waare, hier der von der Angeklagten an H. gelieferten Milch. Die Angeklagte wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

65. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 13. April 1895 wider die Bauersehefrau S. zu F. — Der Käser J. zu F. bezog vom März 1893 bis 9. November 1894 mit Ausnahme von 2 Monaten im Jahre 1893 von der Angeklagten täglich durchschnittlich 15 bis 16 Liter Milch. In der ersten Zeit war die an J. gelieferte Milch gut, bald war aber letztere so schlecht, daß sich J. davon schon durch das bloße Ansehen überzeugen konnte. Während die von der S. bezogene Milch in den ersten Wochen manchmal sogar 18° Rahmgehalt aufwies, ergab die Messung in der späteren Zeit nur einen solchen von 12° und 10° Rahm; eine Milch mit 12° Rahm ist aber schon eine schlechte zu nennen, wenn sie auch noch nicht gesundheitsschädlich ist, dagegen muß eine Milch mit nur 10° Rahmgehalt geradezu als der Gesundheit nachtheilig bezeichnet werden. Auf Grund der vorgenommenen Messungen konnte J. feststellen, daß die Angeklagte der Milch entweder Wasser oder abgerahmte Milch zugemischt hatte; letzteres gethan zu haben, räumte die Angeklagte auch in 2 Fällen ein. Im August 1893 machte der Bürgermeister von F. der Angeklagten Vorhaltungen wegen ihrer Milchplantschereien; die S. gestand zwar die ihr vorgeworfene Milchverfälschung nicht zu, verstand sich aber doch dazu, eine Abfindungssumme von 10 ℳ an J. zu bezahlen. Hierauf lieferte die Angeklagte kurze Zeit bessere Milch, fiel aber bald wieder in ihre alte Gewohnheit der Milchverfälschung zurück; in 6 Fällen war die Milch sogar so schlecht, daß sie von J. nur zur Schweinefütterung verwandt werden konnte. Am 9. November 1894 schickte J. die Milch, welche an diesem Tage besonders schlecht war, der S. zurück und ließ derselben sagen, daß er von nun an keine Milch mehr von ihr beziehen wolle. Im Dezember 1894 erstattete J. gegen die Angeklagte Anzeige. Bei einer Verhandlung vor dem Bürgermeister von F. am 23. Januar 1895 verpflichtete sich die Angeklagte, an J. eine Entschädigung von 200 ℳ zu zahlen, wenn J. „die Klage wegen Milchfälschung zurücknehmen würde"; die von J. erstattete Anzeige konnte jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden. J. berechnete den Vermögensvortheil, den sich die S. durch die Milchverfälschung verschaffte, durchschnittlich täglich auf 40 Pf.; den selbst dadurch erlittenen Schaden gab er auf 900 ℳ an, indem es häufig vorkam, daß anderweitige gute Milch durch das Beimischen der S.'schen Milch schlecht wurde, und er bei der Käsebereitung nur einen geringwerthigeren Käse herstellen konnte.

Anlangend die strafrechtliche Würdigung der im Vorstehenden geschilderten Handlungsweise der Angeklagten, so vermochte darin das Gericht entgegen der Annahme im Eröffnungsbeschlusse ein Vergehen des Betrugs nicht zu erblicken. Abgesehen davon, daß es nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zweifelhaft ist, ob der Angeklagten die Erregung eines Irrthums bei J. gelungen, ob nämlich J. sich über die Qualität der ihm von der S. gelieferten Milch täuschen ließ, erscheint das Thatbestandsmerkmal „der Unterdrückung wahrer Thatsachen" des § 263 St.-G.-B. nicht gegeben. Es bestand für die Angeklagte sonder Zweifel die Rechtspflicht, gute Milch von der Kuh weg an J. zu liefern, nicht aber war für die Angeklagte auch die Verpflichtung begründet, die Thatsache dem Milchkäufer zu offenbaren, daß sie fehlerhafte, gefälschte Milch liefere. Die Angeklagte hat aber auch mit diesem Verschweigen der Thatsache, daß sie vertragswidrige Milch liefere, nicht etwa ein auf Täuschung angelegtes aktives Verhalten verbunden. Sie hat nicht der an J. abgelassenen Milch durch irgend welche Manipulationen das Aussehen einer guten Milch gegeben, sie hat im Gegentheile durch das reichliche Zugießen von Wasser den J. zumeist, wenn auch gegen ihren Willen, alsbald die schlechte Qualität der Milch erkennen lassen. Es kann hiernach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts gemäß in dem bloßen Verschweigen seitens der Angeklagten, daß sie vertragswidrige Milch liefere, eine Unterdrückung wahrer Thatsachen im Sinne des allegirten Strafgesetzbuchparagraphen nicht gefunden werden, weshalb eine Verurtheilung der Angeklagten wegen Betrugs nicht erfolgen konnte. Angesichts des Mangels dieses letztgenannten Thatbestandsmerkmals war daher auch die Annahme eines Vergehens des Versuchs zum Vergehen des Betrugs nach §§ 263, 43 St.-G.-B. ausgeschlossen.

Dagegen hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte während der oben angegebenen Zeit fortgesetzt gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. gehandelt hat. Die S. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

66. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. April 189[illegible] wider die Melberin S. zu N. — Auf eine Anzeige des Baders W., daß die Angeklagte Wasser in die Milch gieße, hielt der Schutzmann Wi. am 25. Januar 189[illegible] in dem S.'schen Laden Nachschau und zwar des Morgens gegen 6 Uhr, als die S. auf das Eintreffen ihrer Milchlieferanten wartete. Hierbei fand Wi., daß sich in einem großen Milchhafen, der etwa 5 bis 6 Liter enthielt, nahezu ½ Liter Wasser befand. Die Angeklagte gerieth über die Entdeckung des Wassers im Milchgeschirre in große Aufregung, bat dann aber den Wi., sie doch nicht anzuzeigen und bot ihm schließlich Geld an, damit er die Anzeige unterlasse. Verschiedene Zeugen bestätigten ebenfalls, daß die Angeklagte öfter die Milch in Gefäße gegossen, in denen sich Wasser befunden habe; außerdem bekundete W., der in dem S.'schen Hause seit 5 Vierteljahren wohnte, daß er sowohl, als auch seine Frau die Wahrnehmung gemacht hätten, daß die Milch immer blau und auffallend dünn gewesen sei. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte mindestens seit 1¼ Jahren in wiederholten Fällen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch, welche mit Wasser verfälscht war, ihren Kunden verkauft hat. Die Angeklagte hat sich hierdurch eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht. Ferner war die Handlungsweise der Angeklagten dem Schutzmann gegenüber, um diesen von einer Anzeige abzuhalten, als ein Vergehen der Bestechung nach §§ 333, 359 St.-G.-B. anzusehen. Wegen des ersteren Vergehens wurde die S. zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß, wegen des zweiten Vergehens zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

67. **Landgericht Fürth.** Urtheil vom 19. November 1895 wider die Oekonomentochter Anna W. zu K. — Die Angeklagte war beschuldigt, am 25. Juni 1895 zum Verkauf bestimmte Milch in der Weise verfälscht zu haben, daß sie von der ursprünglichen Fettmasse der Milch 36,50 %, d. i. über ein Drittel der gesammten Fettmasse abgenommen und dadurch die ursprüngliche Milch theilweise entrahmt hat. Der in der Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommene Realiehrer K. erklärte zwar, daß eine Fälschung der Milch deshalb vorliegen müsse, weil der Prozentgehalt von Fett bei der Stallprobe und der Untersuchung der zum Verkauf gebrachten Milch um 1,15 % schwanke, und eine derartige Schwankung, wenn auch eine Kuh vorher gekalbt habe, ausgeschlossen sei; allein das Gericht konnte sich hierbei doch nicht die Thatsache verhehlen, daß eine neumelkende Kuh 14 Tage nach dem Kalben bedeutend mehr und in Folge dessen auch entsprechend schlechtere Milch geben

theilt habe, so sei dies zwar richtig und auch als strafmildernd anzusehen, widerlege aber nicht, daß das Publikum über die Qualität der Waare, die nur anscheinend abnorm billig gewesen sei, getäuscht werden sollte und getäuscht worden sei. Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

15. Landgericht Bochum. Urtheil vom 1. Juni 1894 wider den Metzgermeister R. zu L. — Der Angeklagte hat nach seiner eigenen Angabe der von ihm hergestellten Wurst Mehl zugesetzt und zwar gab er an, einer Fleischmasse von 60 bis 70 Pfund etwa 2 Pfund Kartoffelmehl beigemischt zu haben. Zu diesem Verfahren hielt sich R. berechtigt, weil einerseits in dortiger Gegend alle Metzger Mehl zur Wurst nehmen, das Publikum andere Wurst auch garnicht kenne und wolle, andererseits der Mehlzusatz zum Binden der Fleischmasse nothwendig sei, zumal er nur alte Kühe verwurste, deren Fleisch ohne Mehlzusatz sich nicht gut binde. Endlich bekundete R., den Preis für die Wurst so niedrig gestellt zu haben, daß der Käufer nicht erwarten und annehmen konnte, dafür eine Fleischwurst zu erhalten. Die Beweisaufnahme ergab dagegen, daß R. seiner Wurst mindestens 5 bis 6% Mehl zugesetzt hat. Er war sich dessen auch voll bewußt gewesen, da er nach Aussagen der Zeugen Sch. und L., obwohl diese bei der Wurstbereitung schon 5% Mehl zugesetzt hatten, entgegen ihrem Abrathen noch etwa die gleiche Menge zuschüttete.

Es fragt sich daher, ob in dem Mehlzusatz in dem festgestellten Verhältniß eine Verfälschung liegt.

Die Gutachten gehen über die Nothwendigkeit des Mehlzusatzes überhaupt auseinander.

Der Sachverständige J., Vorsteher und Leiter einer großen Wurstfabrik, erklärt den Mehlzusatz für unerlaubt und unnöthig, da als Bindemittel bei Verwendung trockenen Fleisches der Zusatz von Schweinefleisch, unter Umständen von Kalbfleisch, denselben Erfolg biete, als der Mehlzusatz mit dem Unterschiede, daß durch den Mehlzusatz infolge der Fähigkeit des Mehls, in hohem Grade Wasser anzunehmen, die Gewichtsvermehrung der Wurstmasse eine erheblich größere sei, als bei Fleischzusatz. Er schätzt die Vermehrung bei Zusatz von 5% Mehl auf 60% der Masse.

Der Sachverständige K. erachtet den Zusatz von Mehl insbesondere bei Verwursten von nassem, von mit Schlempe gefütterten Kühen herrührendem Fleisch für erlaubt und nothwendig.

Als äußerste Grenze des erlaubten Zusatzes bezeichnet er die Menge von 2 bis 3 Pfund Mehl auf 100 Pfund Wurstmasse.

Mit Rücksicht darauf, daß beide Sachverständige darüber einig sind, daß in hiesiger Gegend das Publikum an einen geringen Zusatz von Mehl zur Wurst gewöhnt ist und denselben als erlaubt betrachtet, hat der Gerichtshof sich dem Gutachten des Metzgers K. angeschlossen und es für erlaubt erachtet, daß der Wurstmasse 2 bis 3% Mehl zugesetzt werden.

Da Angeklagter 5 bis 6% Mehl zugesetzt hat, ist die erlaubte Grenze von ihm ganz erheblich überschritten.

Durch den Mehlzusatz in solcher Menge erhält die Wurstmasse einmal eine erhebliche Gewichtsvermehrung, andererseits ein besseres Aussehen, insofern als beim Anschnitt sich eine glättere Schnittfläche erzielen läßt, als bei reinen Fleischwürsten. Der Angeklagte hat in Kenntniß dieser beiden Thatsachen zweifellos die Absicht gehabt, durch den Zusatz von Mehl eine Gewichtsvermehrung und ein besseres Aussehen der Wurst und in zweiter Linie einen Gewinn zu erzielen.

Die Behauptung R.'s, daß der Käufer mit Rücksicht auf den niedrigen Preis garnicht erwartet habe und habe erwarten können, reine Fleischwurst zu erhalten, wurde ebenfalls durch J. widerlegt, da derselbe bekundete, reine Fleischwurst für denselben Preis wie der Angeklagte zu verkaufen und nur für Leber- und Blutwurst etwas mehr zu nehmen. R. hatte sich daher eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde, wegen einer Uebertretung des § 11 l. c. schon vorbestraft, zu 200 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 16. Oberlandesgericht Dresden. Urtheil vom 19. Juni 1893 wider den Fleischermeister Karl Hermann H. zu L. (Annalen Bd. XV S. 122.)

Gründe:

Der Angeklagte ist in den vorigen Instanzen der Uebertretung gegen § 367[7] St.-G.-B. für schuldig erachtet worden, weil er verfälschte Eßwaaren feil gehalten und verkauft habe.

Es ist festgestellt, daß er im Juli 1892 in seiner Fleischerei zu L. Knackwürste aus frischem gesunden Fleisch mittlerer Güte hergestellt und leicht geräuchert, denselben jedoch, um ihnen den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, eine Wursttinktur beigemischt hat, wodurch den Würsten eine intensiv rothe Farbe und damit ein frisches Ansehen verliehen worden ist.

Wenn die vorige Instanz in der Beimischung jener Wursttinktur zu den von dem Angeklagten auch feil gehaltenen und zum Theil verkauften Würsten die Verfälschung einer Eßwaare im Sinne des angezogenen Strafgesetzes gefunden hat, so ist hierin ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken.

Denn verfälscht ist eine Eßwaare, wenn ihr fremde Stoffe beigemischt sind, welche naturgemäß zu derselben nicht gehören. Eine solche Verfälschung ist namentlich dann anzunehmen, wenn dadurch die Waare mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen wird. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafs. Bd. V S. 178.) Diese Merkmale der Verfälschung sind aber im vorliegenden Falle gegeben, insofern die vorige Instanz auf Grund sachverständiger Begutachtung für erwiesen angesehen hat, theils, daß die ordnungsmäßigen Bestandtheile der Knackwurst nur Fleisch, Fett und Gewürz seien, dagegen der Zusatz von Färbemitteln, selbst wenn sie an sich nicht gesundheitsschädlich sind, zur Knackwurstbereitung nicht gehöre und deshalb unstatthaft sei, theils, daß das Rothfärben der Wurst das Grauwerden derselben, welches häufig die Folge der Minderwerthigkeit des Fleisches an sich und bei jedem Fleisch die Folge des eingetretenen Zersetzungsprozesses sei, verhindern und der Wurst den ihrem Wesen nicht oder nicht mehr entsprechenden Anschein guten, frischen Fleisches geben solle.

Demnächst sind auch die Einwendungen der Revision gegen die Zulänglichkeit des subjektiven Thatbestandes unbegründet.

Die vorige Instanz stellt ausdrücklich fest, nicht nur, daß der Angeklagte die Verfälschung der Wurst vorsätzlich begangen, weil er derselben den ihr fremden Stoff der Wursttinktur zusetzte, obwohl er als gelernter Fleischer wußte, daß letztere keinen ordnungsmäßigen Bestandtheil der Knackwurst bilde, sondern auch, daß er der Wurst den Anschein besserer Beschaffenheit absichtlich gegeben und sie so feilgehalten habe. Hiernach wurden alle Thatbestandsmerkmale der Verfälschung einer Eßwaare von dem rechtswidrigen Willen des Angeklagten umfaßt. Das Bewußtsein, daß die von ihm gefärbte Wurst eine verfälschte Eßwaare darstelle, brauchte er bei dem Feilhalten und Verkauf derselben nicht zu besitzen. Vielmehr genügt das Bewußtsein, daß er die Wurst gefärbt habe, da zur Erfüllung des rechtswidrigen Vorsatzes das Bewußtsein, ein Strafgesetz zu übertreten, nicht erforderlich ist.

Mit obigen Feststellungen steht auch die weitere Annahme der vorigen Instanz, daß der Angeklagte die Wurstfärbung, weil sie bei gewissen Fleischern üblich sei, für zulässig gehalten habe, nicht in Widerspruch. Denn dieser Irrthum bezieht sich nicht auf eine zum gesetzlichen Thatbestand gehörige Thatsache, sondern lediglich auf den Inhalt und Sinn des Strafgesetzes und vermag daher eine strafausschließende Wirkung nach § 59 St.-G.-B. nicht zu äußern.

Daß aber nach allgemein hergebrachtem Gebrauch die Rothfärbung der Wurst gestattet sei, welchenfalls der rechtswidrige Wille in Frage gestellt werden würde, ist von der vorigen Instanz nicht für erwiesen angesehen worden.

Hessen. 17. **Oberlandesgericht Darmstadt.** Urtheil vom 14. Juli 1893 und **Landgericht Gießen.** Urtheil vom 20. Oktober 1893 wider die Metzgermeister Schr., S., E., K., B., H., Schl., Kr., sämmtlich zu G. — Das Oberlandesgericht erklärte die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Gießen vom 7. Februar 1893 für theilweise begründet, hob dieses Urtheil nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen theilweise auf, nämlich insoweit die Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 10 [2] N.-M.-G. schuldig erklärt und zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt worden waren, und verwies die Sache insoweit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Die Gründe des oberlandesgerichtlichen Urtheils lauten:

Durch Urtheil des Schöffengerichts Gießen vom 14. Oktober 1892 waren sämmtliche Angeklagte des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, sodann Schr., S., E., K. auch des Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 nicht schuldig erklärt, dagegen B., H., Schl. und Kr. des Vergehens gegen § 10 Ziffer 2 schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von je 15 ℳ eventuell 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Das Landgericht Gießen hat durch sein Urtheil vom 7. Februar 1893 der Berufung der Staatsanwaltschaft stattgegeben, sämmtliche acht Angeklagte des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und 2 schuldig erklärt und jeden zu einer Geldstrafe von 50 ℳ eventuell zehn Tagen Gefängniß verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil wurde noch am 7. Februar 1893 durch Rechtsanwalt Dr. J. zu Gießen für sämmtliche Angeklagte Revision eingelegt, und nachdem dasselbe diesen am 2. Mai 1893 zugestellt worden war, wurden die Revisionsanträge nebst Begründung am 9. nämlichen Monats durch Schriftsatz des genannten Anwalts bei dem Landgericht eingereicht. Die Formalien sind somit gewahrt.

In der schriftlichen Revisionsbegründung wurde behauptet, das Urtheil beruhe auf einer Verletzung des Gesetzes, indem der festgestellte Sachverhalt den Thatbestand des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht erfülle, und die in dem Urtheile diesbezüglich enthaltenen Ausführungen rechtsirrthümliche seien. Der Antrag ging dahin, das Urtheil aufzuheben, die Angeklagten freizusprechen eventuell in die Instanz zurückzuverweisen.

Bei der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht am 7. Juli 1893 erklärte Rechtsanwalt Dr. J., er stelle nur Anträge für Schr., S., E. und K., und zwar in der bereits soeben erwähnten Richtung, wobei derselbe im Wesentlichen Folgendes ausführte:

1. Es seien Plakate ausgehängt gewesen des Inhalts, daß Stärkemehl der Wurst zugesetzt sei; ein Verfälschen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr habe also nicht stattgefunden.

2. Einen Verkauf dieser so hergestellten Wurst, zu dessen Strafbarkeit nur das Verschweigen dieses Umstandes erfordert werde, habe das Landgericht nicht als erwiesen angesehen, und rücksichtlich des Feilhaltens mangele die Feststellung, daß dasselbe unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden habe.

Somit seien mit Unrecht die Angeklagten sowohl des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1, als auch Ziffer 2 schuldig erklärt worden, sei dies aber selbst nur in der einen Richtung der Fall, so müsse eine Zurückverweisung eintreten, weil die angeblichen Gesetzesverletzungen als eine einzige Handlung aufgefaßt worden seien, jedenfalls aber eine Aenderung der Strafe einzutreten habe.

Die Staatsanwaltschaft nahm den Antrag, die Revision als unbegründet abzuweisen und die Beschwerdeführer zu den Kosten zu verurtheilen. Hierbei entgegnete dieselbe im Wesentlichen Folgendes:

Die Plakate seien mangelhaft und nicht geeignet gewesen, das Publikum genügend zu belehren und aufzuklären; festgestellt sei, daß zum Zweck der Täuschung sowohl die Anfertigung, als auch das Feilhalten stattgefunden habe, sodann sei die Wurst als Fleischwurst beschlagnahmt worden, also habe auch ein Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden; werde aber auch das Letztere nicht angenommen, so könne doch nicht eine Aufhebung des Urtheils seinem ganzen Inhalte nach erfolgen.

Was nun die Sache selbst und zunächst den Angriff gegen das Urtheil aus § 10 Ziffer 1 betrifft, so hat das Landgericht Folgendes als erwiesen angenommen:

Zu Gießen werde im redlichen Verkehr unter Fleischwurst nur ein Gemenge von Fleisch und Gewürz verstanden; bei dieser Mischung komme der Stärkegehalt aus dem Gewürz und erreiche nie ein Prozent; solche Wurst dürfe an Wasser nur das in den Fleischtheilen gebundene sowie dasjenige enthalten, welches zur Glättung des Wurstteigs vor der Füllung verwendet werde; überflüssig und unzulässig aber sei der Wassergehalt, der nach eigener Angabe der Angeklagten dem Stärkemehl zum Aufweichen beigemischt werde und mit dem Stärkemehl in die Wurst gelange; der Stärkemehlzusatz erhöhe den Wassergehalt noch dadurch, daß er den bei dem Sieden der Wurst sonst nach außen entweichenden überflüssigen Theil Wasser aufsauge und festhalte; gerade schlechtgemästetes, geringwerthiges Fleisch enthalte aber das meiste Wasser; dieses würde ohne Stärkemehlzusatz bei dem Sieden aus den Fleischtheilen ausscheiden und solche trocken, in unscheinbarer Farbe sowie in schlechter Verbindung zurücklassen, da nun die sämmtlichen Angeklagten behauptet hätten, den Stärkemehlkleister nur geringem, von schlecht gemästeten Schweinen herrührendem Fleische zugesetzt zu haben, so führe dies zur Feststellung, daß dieselben die von ihnen hergestellte und zum Verkaufe bestimmte Wurst zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht haben, indem sie dieses Nahrungsmittel, welches aus geringem Fleisch bestanden habe und ohne jenen Zusatz sich in Farbe, Geschmack, Ansehen als geringwerthiges Erzeugniß vor Jedermann erwiesen haben würde, absichtlich Ansehen und Geschmack bester Wurst gegeben hätten.

Ebenso sei erwiesen die Absicht der unzulässigen Vermehrung des Gewichts der Wurstmenge durch Zusatz von Stärke und Wasser, sowie die Kenntniß der Gewichtsvermehrung auf Grund professionsmäßiger Erfahrung und das Erstreben dieser Vermehrung als Geschäftsvortheil.

Wenn Schr., S., E. und K. selbst durch Anschläge im Laden bekannt gegeben haben sollten, daß sie einen geringen Prozentsatz Stärke beigemischt hätten, so sei eine solche Kundgebung nicht geeignet, genügende Aufklärung zu verschaffen; übrigens sei nicht einmal erwiesen, daß auch nur ein Angeklagter die Ankündigung soweit sichtbar gemacht habe, daß die Absicht, solche Jedermann kund zu geben, entnommen werden könne.

Hiernach erachtete das Landgericht das Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 für erwiesen.

Nach Absicht des Oberlandesgerichts ist in diesen Feststellungen ein Rechtsirrthum nicht zu finden, denn die nach dem Gesetze erforderlichen Merkmale des Vergehens im Sinne des § 10 Ziffer 1 liegen inhaltlich derselben vor, nämlich Verfälschung eines Nahrungsmittels, und zwar zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr. Die erste Revisionsbeschwerde ist somit unbegründet.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Beschwerdegrund.

Das Landgericht hat als zugestanden und sonst erwiesen angesehen, „daß die mit Wasser und Stärke thatsächlich in ihrer richtigen Beschaffenheit veränderte und mit dem Anschein guter Beschaffenheit künstlich ausgestattete, d. h. verfälschte Wurst als Fleischwurst, was sie nicht war, also unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung wissentlich von den Angeklagten feilgehalten worden ist."

Um deßwillen erachtete es die Anklage aus § 10 Ziffer 2 begründet.

Dortselbst ist abgehandelt der wissentliche Verkauf verfälschter Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses

Umstandes, sowie das wissentliche Feilhalten verfälschter Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung.

Einen Verkauf hat das Landgericht selbst nicht als erwiesen angesehen. Bei einem solchen würde zur Strafbarkeit genügen das Verschweigen der Verfälschung. Bei dem Feilhalten dagegen wird eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung erfordert, wenn von einem strafbaren Feilhalten aus § 10 Ziffer 2 des erwähnten Gesetzes gesprochen werden soll. Unter dieser Bezeichnung wird aber eine bestimmte positive Angabe verstanden, also in Anwendung auf vorliegenden Fall etwa des Inhalts, daß die Wurst reine Fleischwurst ohne Stärkemehlzusatz sei. Bei dem Feilhalten genügt das bloße Verschweigen nicht im Hinblick auf die Möglichkeit, daß einem Kauflustigen gegenüber die Pflicht zur Angabe der Wahrheit noch erfüllt werden kann. In dem landgerichtlichen Urtheile fehlt nun aber eine genügende Feststellung der Thatsache, in welcher die zur Täuschung geeignete positive Angabe enthalten sein soll. Denn in den oben hervorgehobenen landgerichtlichen Erwägungen ist dieselbe nicht zu finden. Das Nämliche gilt bezüglich des seitens der Staatsanwaltschaft erwähnten Umstandes, daß durch Dr. Bl. als Vertreter des chemischen Untersuchungsamtes „Proben von Fleischwurst" entnommen worden seien. Es fehlt z. B. an der Feststellung, daß eine Probe unverfälschter Fleischwurst verlangt und als solche die verfälschte bezeichnet worden sei. Die Verurtheilung aus Ziffer 2 ist also nicht genügend motivirt, und um deßwillen die zweite Beschwerde begründet.

Das Landgericht hat die Angeklagten des Vergehens gegen § 10 Ziffer 1 und 2 schuldig erklärt, das Verfälschen und Feilhalten als eine einheitliche That bezeichnet, nur eine Strafe ausgesprochen, und bei deren Zumessung einzig und allein die Verfälschung hervorgehoben. Da es sich um Verletzung von einander verschiedener Rechtsnormen durch verschiedene Handlungen, sowie um Geldstrafe handelt, so hätte gemäß § 78 des St.-G.-B. auf zwei Geldstrafen erkannt werden müssen.

Hiernach ist das landgerichtliche Urtheil zwar nicht im Ganzen, wohl aber theilweise aufzuheben unter Zurückverweisung an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung. In dieser ist darüber zu befinden, ob die oben erwähnte Feststellung der Merkmale strafbaren Feilhaltens aus § 10 Ziffer 2 gelingt, oder etwa nur eine Zuwiderhandlung gegen § 367 Abs. 7 des St.-G.-B. vorliegt und ist auf getrennte Strafe zu erkennen, welche jedoch nicht zum Nachtheil der Angeklagten auf einen höheren Betrag als zusammen 50 ℳ sich belaufen darf.

Die beschränkte Aufhebung der landgerichtlichen Feststellungen rechtfertigt sich aus § 393 der St.-P.-O.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht Gießen am 20. Oktober 1893 wurden darauf die Angeklagten des Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. sowie der Uebertretung gegen § 367 [7] St.-G.-B. für schuldig erachtet, und demgemäß jeder von ihnen wegen des Vergehens zu einer Geldstrafe von 30 ℳ event. zu 6 Tagen Gefängniß und wegen der Uebertretung zu einer Geldstrafe von 10 ℳ event. 2 Tagen Haft verurtheilt.

Die Angeklagten hatten zu ihrer Vertheidigung Folgendes ausgeführt:

Die Ziff. 2 des § 10 N.-M.-G. sei weder in ihrer ersten, noch in ihrer zweiten Alternative verwendbar. Die Erhebung von Wurstproben durch Dr. Bl. und die Polizei zum Zwecke der Untersuchung sei kein Verkauf im Sinne der ersten Alternative, sondern sozusagen ein Zwangsverkauf oder eine mildere Form der polizeilichen Beschlagnahme. Außerdem liege ein Verschweigen des Zusatzes von Stärkemehl nicht vor, da sämmtliche Angeklagte dem Dr. Bl. erklärt hätten, daß sie Stärkemehl verwendeten; Schr. und K. hätten dies noch vor Abgabe der Wurst, die übrigen noch, ehe Dr. Bl. den Laden verlassen hätte, auf dessen Frage gethan, woraus hervorgehe, daß sie nicht die Absicht gehabt hätten, es zu verschweigen. Ebensowenig sei ein Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung im Sinne des Revisionsurtheils erwiesen, da die Wurst nicht als reine oder unverfälschte Wurst bezeichnet worden sei, noch eine sonstige mündliche oder schriftliche Bezeichnung im Sinne der Ziff. 2 § 10 N.-M.-G. vorliege. — Auch § 367 [7] St.-G.-B. treffe nicht zu, da die Angeklagten dem Dr. Bl. ausdrücklich gesagt hätten, daß die Wurst Stärkemehl enthalte, unter diesen Umständen aber von einer Strafbarkeit der Angeklagten überhaupt nicht die Rede sein könne, da sonst jeder Verkauf von Wurst mit Stärkemehlzusatz unmöglich sein würde. — Wegen des Vergehens aus Ziff. 1 des cit. § 10 sei eine Herabsetzung der Strafe auf mindestens die Hälfte der erkannten geboten.

Die Staatsanwaltschaft trug dem gegenüber vor:

In der erneuten Verhandlung sei unter Ziff. 2 (erste Alternative) des cit. § 10 fallender Verkauf von Wurst bezüglich aller Angeklagten außer Schr. und K. festgestellt; ebenso auch ein Feilhalten im Sinne der zweiten Alternative: Die Angeklagten hätten die Wurstproben dem Dr. Bl. als „Fleischwurst" verkauft und feilgehalten, welche Bezeichnung mit derjenigen als „reine Fleischwurst" gleichbedeutend sei, da unter Fleischwurst nichts anderes als ein Gemenge von gehacktem Fleisch und Gewürzen zu verstehen sei. Jedenfalls sei § 367 [7] St.-G.-B. anwendbar.

Das Landgericht erwog Folgendes: Die Frage ob ein strafbarer „Verkauf" im Sinne der Ziff. 2 des cit. § 10 vorliege, entziehe sich der Beurtheilung des Gerichts, da diese Frage durch die Urtheile vom 7. Februar und 14. Juli 1893 bereits dahin rechtskräftig entschieden ist, daß ein solcher Verkauf nicht vorliege. Ebenso sei bezüglich des Begriffs des Feilhaltens unter einer zur Täuschung geeigneten „Bezeichnung" die Strafkammer an die im Urtheil des Oberlandesgerichts enthaltene rechtliche Beurtheilung gebunden, wonach jener Begriff eine bestimmte positive Angabe etwa des Inhalts erfordere, daß die Wurst „reine" Fleischwurst sei, und die bloße Bezeichnung der Wurst als „Fleischwurst" nicht genüge. Daß eine solche positive Angabe hier stattgefunden habe, sei aber nicht erwiesen worden. Dr. Bl. habe bei der Entnahme der Proben zunächst überall „Fleischwurst", nicht „reine Fleischwurst" gefordert. Nachdem er die Proben erhalten, habe er an die Metzger die Frage gerichtet, ob sie auch Stärkemehl zusetzten und nunmehr von den Angeklagten die Antwort erhalten, daß sie zur Fleischwurst solches verwendeten. Nur bei Schr. und K. habe sich der Vorgang etwas anders abgespielt: Schr. legte dem Dr. Bl. auf dessen Aufforderung zuerst ein Stück Fleischwurst vor, dieser wünschte aber eine Probe von andern, noch ungekochten Würsten, welche nach Angabe des Schr. von einem auswärtigen Kunden bestellt waren. Da Dr. Bl. auf Entnahme einer Probe von diesen letzteren Würsten bestand, erklärte sich Schr. bereit, ihm dieselben abkochen zu lassen. Während dies geschah, fragte Dr. Bl. den Schr., ob er Stärkemehl zusetze, was dieser sofort bejahte. Schr. hat also diesen Umstand dem Dr. Bl. noch vor Abgabe der Wurst mitgetheilt. — K. richtete an Dr. Bl., als dieser „Fleischwurst" forderte, sofort die Frage, ob er solche mit oder ohne Stärkemehlzusatz wünsche (vermuthlich hatte er von den im Gang befindlichen Revisionen Kenntniß erhalten) und erwiderte dem Dr. Bl., als dieser Fleischwurst ohne jeden Zusatz wünschte, solche führe er nicht. Er hat mithin ebenfalls vor Abgabe der Wurst jene Mittheilung gemacht.

Hiernach sei von keinem der Angeklagten eine falsche Angabe über die Beschaffenheit der Wurst in dem vom Oberlandesgericht erforderten Sinne gemacht worden, Schr. und K. haben sogar vor Abgabe der Wurst dem Dr. Bl. über die Beschaffenheit der Wurst Mittheilung gemacht, und es könne demnach Ziff. 2 des cit. § 10 nicht zur Anwendung kommen. Dagegen erscheine § 367 [7] St.-G.-B. bezüglich aller Angeklagten anwendbar. Sie haben die durch Zusatz von Stärkemehl von ihnen verfälschte Wurst, von der sie dem Dr. Bl. Proben gaben bezw. vorlegten, in ihrem offnen Laden, unge-

sondert von ihren sonstigen verkäuflichen Fleischwaaren, zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten, mithin im Sinne jenes Paragraphen feilgehalten. Daß sie dem Dr. Bl. die vorerwähnten Mittheilungen machten, schließe den Thatbestand dieser Uebertretung nicht aus. Denn letztere war bereits vor dieser Mittheilung dadurch begangen, daß die Wurst, von der die Proben entnommen bezw. vorgelegt wurden, in den dem Publikum zugänglichen Verkaufslokalen zusammen mit den sonstigen Ladenwaaren zum Verkauf ausgelegt war.

18. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 2. Mai 1893 wider die Metzger Joseph K., Valentin N., Fritz K., Johann L., Ehefrau G. und Peter Ko. zu G. — Gegen die Angeklagten war das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht Gernsheim eröffnet worden ad 1, 2, 3, 4, 6 wegen der Anklage: daß sie zu Gernsheim im Juni oder Juli 1892 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht haben, indem sie der von ihnen hergestellten Fleischwurst Kartoffelmehl (Stärkemehl) zusetzten; ad 5, aus Fahrlässigkeit Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, nämlich die von Ko. verfälschte Wurst, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe. Nachdem die Angeklagte G. zugegeben, daß sie wissentlich die von Ko. mit Stärkemehl versetzte Wurst verkauft habe, wurde gegen sie die Anklage auf § 10² N.-M.-G. gestützt. Durch das Urtheil Großh. Schöffengerichts vom 12. Januar 1893 sind sämmtliche Angeklagte freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung verfolgt, indem sie angemessene Verurtheilung der Angeklagten und Anordnung der Veröffentlichung beantragte, während die Beschuldigten Antrag auf Verwerfung der Berufung stellen ließen.

Die Angeklagten haben auch in der landgerichtlichen Hauptverhandlung zugegeben, daß in der hier fraglichen Fleischwurst Zusatz von Stärkemehl zu 2% enthalten gewesen sei. Ein höherer Prozentsatz ist ihnen nicht nachgewiesen, da nur qualitative, nicht quantitative chemische Untersuchung stattgefunden hat. Sie bestreiten, daß hierin eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes zu finden sei, da eine Veränderung im Wesen und Verkaufswerth nicht eingetreten; da derartiger Zusatz bei der heutigen Schweinemast nothwendig sei, um eine ordentliche gangbare Fleischwurst herzustellen; da sich in Gernsheim ein wirkliches die Norm bestimmendes Herkommen, eine allgemein bekannte Uebung gebildet habe; da endlich jener Zusatz an anderen (außerhessischen) Orten, nicht blos gebildet, sondern anerkannt sei. Sie stellen in Abrede, zum Zwecke der Täuschung gehandelt zu haben, wenigstens habe das Bewußtsein gefehlt, daß von der normalen Herstellungsweise abgewichen werde. Wenn eine Verfälschung nicht vorliege, könne auch der Thatbestand des § 10² N.-M.-G. nicht gegeben sein. Das Berufungsgericht war entgegengesetzter Ansicht, aus folgenden Gründen:

I. Das Gericht hat festgestellt, daß der Thatbestand der Fälschung unzweifelhaft vorliegt. Es kennt für seinen Bezirk keinen anderen Begriff der „Fleischwurst", als daß solche ist: ein Gemenge von gehacktem Schweinefleisch mit Zuthaten von Gewürz, in einen Darm gefüllt. Abgesehen von den Gewürzen sind namentlich alle Cerealien begrifflich fremde Bestandtheile, damit ist die Norm, die normale Herstellungsweise von selbst gegeben. Das Gericht befindet sich mit dieser Aufstellung in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen Pf. und W., sowie mit den „Materialien zur Begründung des Nahrungsmittelgesetzes", s. Zinn-Haas S. 88/89, wo das hier von den Angeklagten vertheidigte Verfahren ausdrücklich gewürdigt und verurtheilt wird. Weder in dem Kreise Groß-Gerau, zu welchem Gernsheim gehört, noch in dem benachbarten Kreise Darmstadt kommt nach Aussage der Sachverständigen die von den Angeklagten befolgte Methode in der Weise vor, daß man annehmen könnte, sie habe wirklich Eingang gefunden. Es geht nicht an, für den Ort Gernsheim eine besondere „Norm" aufstellen zu wollen, die an sich schon eine Ausnahme wäre. Gernsheim, am Rhein, der Eisenbahn und an großen Straßen gelegen, wird vielfach von Fremden besucht, denen die offenen Läden der Angeklagten ebenfalls offen stehen. Es ist ein Irrthum, wenn die Vertheidigung ausführen will, auf Einzelne komme es nicht an, sondern auf die „Allgemeinheit". Denn die „Einzelnen", deren im gegebenen Falle recht viele sein können, gehören eben zur Allgemeinheit. Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, daß auch die Angeklagten die Herstellung der Fleischwurst ohne Stärkemehl als nicht normale betrachteten, da sie, abgesehen von Josef K., den Zusatz nur bei schlechtem Fleische in Anwendung brachten und da sie im anderen Falle nicht nöthig gehabt hätten, zu einer allerdings hier nicht in Betracht kommenden Zeit den Zusatz durch sogenannte Plakate anzukündigen. Verfälschung ist Abweichung von der normalen Herstellung nur nach der Seite der Verschlechterung. Der Sachverständige Dr. W. hat in dieser Hinsicht Folgendes überzeugend ausgeführt:

Stärkemehl ist an sich schon ein dem Fleische gegenüber minderwerthiges Produkt. Dasselbe hat aber ferner die besondere Eigenthümlichkeit, daß es beim Kochen eine große Menge von Wasser festhält, welche sonst entweichen würde. Bei einem Zusatz von 2% Stärkemehl werden als Minimum 20% Wasser mehr in der Wurst enthalten sein, als ohne diesen Zusatz. die hier fragliche Wurst muß mindestens einen Wassergehalt von 70 bis 75% enthalten haben. Bei einem Preise von 1 ℳ 60 Pf. pr. Kilo Wurst bedeutet dies einen Vortheil von 32 Pf. für den Verkäufer, während der Abnehmer — da das Wasser werthlos ist — die entsprechende Einbuße nach der Seite des allgemeinen Tauschwerthes und namentlich des Nährwerthes erleidet. Der Zusatz giebt dem Metzger die Möglichkeit, schlechtes Fleisch zur Herstellung von Wurst zu verwenden, das er sonst nicht verwenden könnte, und der so hergestellten Wurst den Anschein einer aus gutem Fleische hergestellten zu geben. Der Zusatz befördert eine raschere Zersetzung der Wurst und kann daher bei längerer Aufbewahrung derselben geradezu gesundheitsschädlich wirken. Nach Allem bewirkt der Zusatz lediglich eine Verschlechterung, eine wesentliche Veränderung des Gehaltes und Werthes der Wurst; er ist nach dem Gesetz entschieden als Verfälschung zu beanstanden.

Die Behauptung der Angeklagten, daß der Zusatz nothwendig sei, ist nicht stichhaltig. Nach der Aussage des Metzgers B. und der Angabe der Angeklagten stellt B. fortwährend größere Quantitäten Fleischwurst her, ohne jemals den Zusatz zu verwenden. In den Untersuchungsbezirken der Sachverständigen W. und Pf. haben sich bei umfassender Erhebung von Proben nur vereinzelte Fälle der Stärkemehlverwendung ergeben, welche zur Anzeige gelangten. Alle in Betracht kommenden Metzger haben kein anderes Material zu verwenden, als die Angeklagten.

Auch die oben erwähnte Berufung auf einen Geschäftsgebrauch ist zurückzuweisen. Schon an sich erscheint nach der Rechtsprechung ein Geschäftsgebrauch verwerflich, der lediglich dem Produzenten erheblichen Vortheil bringt, für den Konsumenten aber in der Verringerung des Tausch- und Nährwerthes bedeutenden Nachtheil mit sich führt; ein solcher Geschäftsgebrauch ist nicht geeignet, im Sinne des Gesetzes bestimmend auf die Norm einzuwirken. (S. Entsch. R.-G. Bd. XIV S. 441, Bd. XV S. 161 ff.) Auch abgesehen davon haben die Verhandlungen ergeben, daß ein Geschäftsgebrauch im Sinne der Angeklagten nicht bestand. Der Angeklagte N. will den Zusatz seit drei Jahren, die übrigen Angeklagten seit zehn Jahren, der Zeuge Metzger M. in Gernsheim seit seiner frühesten Jugend verwenden. Zeuge B. verwendet denselben garnicht, Angeklagter Josef K. und Zeuge F. verwendeten ihn bei gutem und bei schlechtem Fleische, die übrigen Angeklagten nur bei schlechtem Fleische. Die Bestimmung, wann das Fleisch gut, wann es schlecht genug sei, um sich den erheblichen Vortheil zu verschaffen, unterlag natürlich allein der Willkür der Metzger und war der Beurtheilung der Abnehmer gänzlich entzogen. Die Abnehmerschaft, die sich nicht auf bestimmte Personenkreise (Kundschaft) beschränkt, sondern mit der Allgemein-

heit zusammenfällt, hat überhaupt bezüglich der Geschäftsgebahrung der Metzger nicht die mindeste Kontrole; noch weniger ist sie in der Lage zu wissen, in welch' eminenter Weise sie durch jene Manipulation geschädigt worden. Der als Zeuge vernommene Bürgermeister Nu. hat von dem Thun der Metzger garnichts gewußt. Gensdarm H. hat wohl zu irgend einer Zeit im Wirthshause davon reden gehört, aber nicht gewußt, daß es wirklich geschieht. Andere Personen haben wohl gewußt, daß Stärkemehl verwendet wird, aber so wenig wie H. eine Ahnung davon gehabt, wie sehr sie benachtheiligt wurden. Wie unter diesen Umständen von einem allseitig anerkannten und gebilligten Geschäftsgebrauche, von einer „Kongruenz der Absichten und Wünsche der Produzenten und Konsumenten" geredet werden könnte, ist dem Gerichte unerfindlich.

Wenn bei anderen Gerichten Entscheidungen zu Gunsten eines Zusatzes ergangen sind, so können sich solche nur stützen auf einen für die betreffenden Orte anerkannten Geschäftsgebrauch. Dieser könnte lediglich lokaler Natur sein und würde den Angeklagten kein Recht geben, sich auf denselben zu beziehen. (R.-G. Entscheidung XVI S. 316.) Im Uebrigen ist das hiesige Gericht zu einer Stellungnahme bezüglich dieser Urtheile nicht veranlaßt.

II. Die hier fragliche Fleischwurst ist auch hergestellt worden mit dem Bewußtsein ihrer nicht normalen Beschaffenheit und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die Angeklagten haben so gut gewußt wie ein Jeder aus dem Publikum, was man unter Fleischwurst begriffsmäßig versteht, daß ein Gemengsel von wenig Fleisch, etwas Kleister und viel Wasser diesem Begriffe nicht mehr entspricht. Nach dem oben Entwickelten mußten sie wissen und wußten sie am besten, daß ein sie rechtfertigender Geschäftsgebrauch nicht bestehe. Als erfahrene Geschäftsleute entnahmen sie aus der Vergleichung mit der Zeit, wo sie noch keinen Zusatz machten oder mit den Fällen, wo sie dies unterließen, aus der sonst und jetzt, dort und da im Verhältniß zur erzielten Wurstmenge verbrauchten Fleischmenge, welch' großen Gewinn sie erzielten, einen wie großen Nachtheil die Abnehmer erlitten. Sie wußten, daß das urtheilslose Publikum nicht in der Lage war, den stattgehabten Zusatz zu prüfen und zu empfinden, sowie die Benachtheiligung richtig zu erkennen. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, was der Angeklagte N. in der Hauptverhandlung gelegentlich äußerte: „wenn wir mehr als 2% genommen hätten, so hätten es die Leute geschmeckt". Wenn sie trotzdem ihr Gemenge in der Absicht herstellten, solche als wirkliche, reine Fleischwurst — ohne Kundgebung der Verfälschung — in Verkehr zu bringen, so kann dies nach voller Ueberzeugung des Gerichts nur zum Zwecke der Täuschung geschehen sein.

Hiernach erschien Peter Ko. des Vergehens nach § 10 Abs. 1, da er nur herstellte, Wittwe G., da sie nur verkaufte, des Vergehens nach § 10² R.-M.-G. schuldig. Bezüglich der vier anderen Angeklagten trafen beide Strafbestimmungen zu; das Gericht nahm jedoch ideale Konkurrenz an, da dem Herstellen und Verkaufen nur ein einheitlicher Entschluß zu Grunde gelegen habe (R.-G. Entsch. Bd. XI S. 355).

Peter Ko. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß, die übrigen 5 Angeklagten zu je 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg. 19. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 22. Dezember 1893 wider den Wursthändler L. zu H. — Der Angeklagte L. hat am 11. März 1893 in dem Schlachtergeschäft von M. zusammen mit diesem größere Mengen Bierwürste fabrizirt. M. hat hierbei in Gegenwart des L. nach Gutdünken eine größere Quantität Stärkemehl hinzugethan. Einen Theil dieser Würste hat später L. von M. gekauft und als „Bierwürste" auf dem Flensburger Markt an das Publikum weiter veräußert.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen soll Stärkemehl der Wurst nicht beigemischt werden. Allenfalls erscheine ein Zusatz von höchstens 1½%, um die Wurst bindiger zu machen, zulässig. Ein stärkerer Zusatz entspreche nicht der normalen Beschaffenheit der Wurst, auch nicht der sogenannten Bierwurst, wie sie allgemein verkauft zu werden pflege und daher auch vom Publikum verlangt werden könne. Von der üblichen Norm habe Angeklagter auch im vorliegenden Falle nicht abweichen dürfen, weil der Preis nicht geringer als der übliche gewesen sei.

Thatsächlich hat die von M. und L. fabrizirte Wurst weit mehr wie 1½% Stärkemehl enthalten. Mit Rücksicht hierauf war sie als verfälscht anzusehen. Es werde damit der Zweck verfolgt, Würste, die aus minder gutem Fleisch hergestellt werden, als aus besserem Material hergestellt erscheinen zu lassen, indem dadurch die dem minderwerthigen Fleische fehlende Bindekraft ersetzt werde, sowie Fleisch durch Mehl zu ersetzen, also Mehlbestandtheile für Fleischbestandtheile zu verkaufen.

Die Verfälschung könne ferner nur erfolgt sein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, da die Absicht der Anfertiger nach Vorstehendem nur darauf gerichtet gewesen sein könne, geringe Waare um den Preis einer mehrwerthigen an das Publikum zu verkaufen. L. wurde demgemäß zu 30 ℳ Geldstrafe event. 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und 10² R.-M.-G.)

IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 R.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 20. Landgericht Stettin. Urtheil vom 7. August 1894 wider die verehelichte Fleischermeister H. zu St. — Am 17. September 1893 früh verkaufte die Angeklagte an den Arbeiter A. für 40 Pf. ein gutes halbes Pfund Blutwurst und gab ihm noch ein Stück Hammeltalg zu; gleichzeitig gab sie dem A. den Rath, die Wurst zu braten und Zwiebeln und Fett dazu zu nehmen. Als A. zu Hause einen Theil der Wurst in die Pfanne schnitt, bemerkte er, daß die Wurst sehr weich war und übel roch. A. ging mit der noch nicht eingeschnittenen Wurst zum Schutzmann B., der feststellte, daß die etwas geräucherte Wurst wässerig und weich war und dumpfig roch. Am 18. September untersuchte Departementsthierarzt M. die Wurst und fand dieselbe in Fäulniß übergegangen und stinkend. Nach seinem Gutachten mußte die Wurst auch schon beim Verkaufe verdorben gewesen sein. Der Genuß derartiger Wurst ist nach dem Gutachten des M. und des Kreisphysikus Dr. F. auch in gebratenem Zustande für die menschliche Gesundheit schädlich; das darin enthaltene Gift erzeugt Magenstörungen, auch Typhus. Der Gerichtshof hat nicht angenommen, daß die H. beim Verkauf der Wurst deren verdorbenen Zustand gekannt hat. Es wäre aber ihre Pflicht und sehr leicht gewesen, sich vor dem Verkauf von der Beschaffenheit der Wurst zu überzeugen. Mit Rücksicht auf ihre bisherige Unbescholtenheit wurde die H. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

21. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 2. November 1893 wider den Fleischer Z. zu K. — Am 26. Juni 1893 war in Kieferstaedtel vor dem Verkaufsstande des Angeklagten ein Auflauf entstanden, weil mehrere galizische Arbeiter bei ihm verdorbene Wurst gekauft haben wollten und deshalb den Kaufpreis zurückverlangten. Gensdarm H. betrat deshalb das Geschäftslokal des Angeklagten und beschlagnahmte einen Theil der dort zum Verkauf feilgestellten Wurst, welche schon sehr stark roch. Von einer weiteren Revision der Fleischbestände nahm H. Abstand, weil den Vorräthen ein so starker Verwesungsgeruch entströmte, daß es ihm nicht möglich war, länger in dem Raume zu verweilen. An seiner Stelle mußte der Polizeisergeant W. eingreifen. Dieser fand im Verkaufslokal des Angeklagten eine größere Menge verschiedener Würste, eine Leber, einen Kuhkopf und noch verschiedenes Fleisch — alles in der Verwesung begriffen, theilweise verfault und mit Maden bedeckt. Die Polizeiverwaltung von Kieferstaedtel ließ diese Vorräthe durch Vergraben unschädlich machen,

jedoch wurden davon drei Stücke Wurst und ein Stück Milz dem Kreisthierarzt K. zur Begutachtung vorgelegt. K. fand am 27. Juni die fraglichen Fleisch- und Wurstwaaren im höchsten — jedenfalls Tags zuvor schon vorhandenen — Zustande der Verwesung, der eine Genießbarkeit für Menschen völlig ausschloß.

Daß der Genuß in Verwesung übergehender Nahrungsmittel geeignet ist, Magen- und Darmkrankheiten beim Menschen zu erzeugen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen, nahm das Gericht als feststehende Erfahrungsthatsache an. Ebenso war unzweifelhaft, daß der Angeklagte von dem gesundheitsschädlichen Zustande der feilgehaltenen Fleisch- und Wurstwaaren Kenntniß gehabt hatte. Er wurde deshalb aus § 12[1] R.-M.-G. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Ferner wurde die Einziehung der beschlagnahmten Nahrungsmittel, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

22. Landgericht Görlitz. Urtheil vom 10. November 1894 wider die verehel. Fleischermeister W. und die verwittwete Fleischermeister Gr. zu G. — Am 10. August 1894 war Jahrmarkt in Rothwasser. Auch die Angeklagten waren zu diesem Jahrmarkt gefahren und hielten dort auf zwei dicht nebeneinander stehenden Tischen Wurstwaaren feil, die sie Tags zuvor in ihrer Fleischerei mit Hülfe eines fremden Gesellen angefertigt hatten. Des Nachmittags gegen 3 Uhr wurde dem Gensdarm Th. von einem Jungen, der sich kurz zuvor von den Angeklagten eine halbe Leberwurst für 5 Pf. gekauft hatte, sowie von andern Marktbesuchern gemeldet, daß die auf den Verkaufstischen der beiden Frauen befindliche Leberwurst verdorben sei. Infolge dessen begab sich Th. dorthin und fand, daß die Leberwürste sich schon äußerlich klebrig anfühlten, und daß seine Hand, mit der er sie angefaßt hatte, nach verdorbenem Fleisch roch. Um aber sicher zu gehen, ließ er sich von der Angeklagten W. eine Wurst aufschneiden und nunmehr überzeugte er sich durch den ekelerregenden Gestank, der sich von der aufgeschnittenen Wurst aus verbreitete, daß der Inhalt derselben in Fäulniß übergegangen war. Daraufhin belegte er sämmtliche noch vorhandenen Leberwürste — es waren etwa 60 Stück — mit Beschlag und ließ sie nach der Wohnung des Amtsvorstehers schaffen. Dieser selbst war nicht zu Hause; aber seine anwesende Ehefrau fand den Geruch, der den Würsten entströmte, so entsetzlich, daß sie dieselben in der Stube nicht duldete, sondern sofort in einen auf dem Hofe befindlichen Schuppen bringen ließ.

Diese Würste sind drei Tage später von dem gerichtlichen Chemiker S. zu Görlitz untersucht worden, und auf Grund des von diesem Sachverständigen abgegebenen und von dem Kreisphysikus Dr. B. bestätigten Gutachtens hat das Gericht unbedenklich als festgestellt angenommen, daß die den Angeklagten abgenommenen Leberwürste sich in hochgradigem Verwesungszustande befunden haben, und daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Wenn indessen die beiden Sachverständigen aus dem objektiven Befunde in Verbindung mit dem von den Zeugen geschilderten Gestank, den die Würste schon bei der Beschlagnahme verbreitet haben, weiter begutachteten, daß bereits bei der Anfertigung der Würste verdorbene Bestandtheile verwendet sein mußten, so konnte ihnen das Gericht in dieser Beziehung nicht folgen und eine Feststellung auf dieses Gutachten nicht stützen, weil nicht nur nicht erwiesen war, daß die verwendeten Bestandtheile thatsächlich verdorben waren, sondern sogar fest stand, daß die Lunge und die Leber, aus denen die Würste gefertigt worden, durchaus gut und frisch waren, und daß auch verschiedene Personen, die noch am Morgen des 10. August von der Wurst gegessen hatten, sie für gut befunden haben. Dazu kam, daß der Fleischermeister Sch. als Sachverständiger auf Grund seiner langjährigen Erfahrung sich dahin aussprach, daß, wenn — wie dies in dem vorliegenden Falle erwiesen wurde — frische Leberwurst bald, nachdem sie aus dem Kessel genommen und kaum ordentlich abgekühlt ist, in eine Kiste verpackt und dann am nächsten Morgen um 4 Uhr 22 km weit transportirt wird, im warmen Sommer den Transport wohl gut bestehen und auch um 8 oder 9 Uhr noch ganz wohlschmeckend sein, dann aber in der Zeit bis um 3 Uhr vollständig verderben kann, auch wenn nur gute Bestandtheile dazu verwendet worden sind.

Das Gericht hat deshalb nicht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten schon bei Herstellung der Wurst verdorbene und der menschlichen Gesundheit schädliche Bestandtheile mitverwendet haben, sondern nur, daß sie Würste, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, verkauft und feilgehalten haben, und zwar wissentlich, da sie spätestens in dem Augenblicke, wo Frau W. die eine Leberwurst durchschnitt, um die Hälfte davon an den Jungen zu verkaufen, sich von dem ekelerregenden Gestank und der völlig verdorbenen Beschaffenheit der Wurst überzeugt haben mußten. Die Angeklagte W. wurde zu 1 Woche, die Angeklagte Gr. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] R.-M.-G.) Ferner wurde die Einziehung der beschlagnahmten Würste angeordnet.

23. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 7. April 1894 wider den Fleischer F. und dessen Ehefrau E. F. zu Pr. H. — Am 1. August 1893 Abends zwischen 6 und 7 Uhr holte der Schulknabe R. aus dem F.'schen Geschäfte, in dem beide Angeklagte anwesend waren, 1/4 Pfund Rothwurst. Die mitangeklagte Ehefrau schnitt die Wurst von einem größeren Stücke ab. Als der Knabe R. mit der Wurst nach Hause kam, fand seine Mutter dieselbe derartig stinkend, daß sie ihren Sohn zurückschickte mit der Weisung, andere Wurst zu bringen. Die allein anwesende E. F. wies den Knaben zurück mit dem Bemerken, die Wurst sei gut, ebenso auch den mit dem Knaben noch einmal kommenden Vater. Die Wurst wurde darauf der Polizei übergeben. Sanitätsrath Dr. G. untersuchte am nächsten Tage die Wurst, fand sie äußerlich mißfarbig aussehend, von üblem Geruche und in Fäulniß übergegangen; der Fäulnißprozeß müsse auch schon am Abend zuvor beim Verkauf der Wurst vorhanden gewesen sein. Der Genuß solcher Wurst sei entschieden geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Schlachthausinspektor Sch., welchem die Wurst ebenfalls von der Polizei zugeschickt wurde, bekundete dasselbe wie Dr. G. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme ist den Angeklagten nicht nachgewiesen, daß sie die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Wurst gekannt hatten. Beide Angeklagte waren daher nur eines fahrlässigen Vergehens für überführt zu erachten, indem F. derartig verdorbene und gesundheitsschädliche Wurst in seinem Laden feilgehalten und seine Ehefrau dieselbe an dritte verkauft hatte. F. wurde zu 50 ℳ, die E. F. zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

24. Landgericht Torgau. Urtheil vom 14. April 1894 wider den Wursthändler D. aus B. — Am 1. Juni 1893 war der Angeklagte mit etwa 186 Pfund Wurst aus B. nach H. zum Jahrmarkt gefahren. Die Würste wärmte D. in einem Kessel erst an und verkaufte sodann das Stück für 5 Pf. Nachdem er für 1,20 ℳ Würste verkauft hatte, wurden die übrigen Würste von der Polizei beschlagnahmt und der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen. Die Zeugen sagten aus, daß die gekaufte Wurst grau ausgesehen, übel gerochen habe und ungenießbar gewesen sei. Der Angeklagte behauptete, die Würste in der vorhergehenden Nacht erst gemacht, noch in heißem Zustande verpackt und auf die Bahn gebracht zu haben. Hier seien von Mitreisenden Säcke und Bündel auf die noch heißen Würste geworfen, sodaß eine Abkühlung nicht habe stattfinden können. Den schlechten Zustand der Würste wollte D. auf den Markt nicht erkannt haben. Wie der Kreisthierarzt W. begutachtete, hatte die Wurst einen ganz abscheulichen Geruch, und ihr Genuß sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Verdorbenheit der Wurst könne entweder auf schlechtes Fleisch oder auf Fleisch von verendeten Thieren oder auf eine schlechte Aufbewahrung der Wurst zurückgeführt werden. Nach seiner Ansicht sei es wohl möglich, daß Würste, welche des Morgens heiß verpackt sind und sich nicht abkühlen

können, in der Zeit bis zum Mittag, zumal im Juni, in Zersetzung und Fäulniß übergehen können. Diese Verdorbenheit konnte sich jedoch auch dem Angeklagten nicht entziehen. D. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ R.-M.-G. für schuldig befunden und zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 R.-M.-G.)

25. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 20. Dezember 1893 wider den Metzgermeister K. und dessen Ehefrau J. K. zu B. — Am 11. April 1893 kaufte Gensdarm B. in dem offenen Ladengeschäft der Angeklagten 1/4 Pfund Wurst. B. sah dann auf dem Ladentisch neben anderen Wurstwaaren einen Schwartenmagen liegen, von dem ihm die Verkäuferin S. auf Verlangen ebenfalls ein Stück abschnitt. Der Schwartenmagen war übelriechend und in Fäulniß übergegangen. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen war derselbe verdorben und geeignet, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Beweisaufnahme ergab, daß die Angeklagten möglicherweise beabsichtigten, den Schwartenmagen als Viehfutter zu verkaufen, und konnte daher nicht als erwiesen angesehen werden, daß sie denselben wissentlich als Nahrungs- und Genußmittel feilgehalten haben. Die Angeklagten haben jedoch fahrlässig gehandelt, da sie es unterließen, die in ihrer Abwesenheit mit dem Verkauf betraute Zeugin S. davon zu verständigen, daß der Schwartenmagen verdorben und nicht zum Verkauf bestimmt sei. K., schon vorbestraft, wurde zu 30 ℳ, J. K. zu 10 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

Bayern. 26. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 22. Dezember 1893 wider den Metzgermeister F. und dessen Sohn C. F. zu N. — Am 18. September 1893 verkaufte der 14jährige C. F. in Abwesenheit seines Vaters an den Zeugen K. für 15 Pf. ein Stück Leberkäs, welches sehr übel roch und nicht zu genießen war. Am Abend desselben Tages untersuchte Bezirksthierarzt Dr. B. den Leberkäs und fand, daß derselbe eine schwarzgraugrünliche Färbung hatte, an einzelnen Stellen erweicht und schmierig war und einen ekelhaften, säuerlichen Fäulnißgeruch hatte. Dr. B. fand am selben Abend noch im F.'schen Laden Leberkäs von derselben bedenklichen Beschaffenheit vor. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H. war der Genuß des Leberkäs geeignet, beim Menschen namentlich Magen- und Darmkatarrh hervorzurufen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeug erhalten, daß F. zwar die verdorbene, aber nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Leberkäs gekannt hat. Als Metzger sei er allerdings nicht nur in der Lage, sondern auch verpflichtet gewesen, die für das Publikum zum Verkauf bereit stehenden Waaren genau zu untersuchen; hätte er dies gethan, so wäre ihm auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Leberkäs nicht entgangen. F. hatte mithin gegen § 10² und zugleich gegen §§ 12¹, 14 R.-M.-G. sich vergangen und wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheil. Bezüglich des C. F. war weder ein wissentliches, noch ein fahrlässiges Vergehen anzunehmen, da derselbe wohl glauben konnte, daß ihm sein Vater nur gute Fleischwaaren zum Verkaufen übergeben hätte. C. F. war daher freizusprechen.

27. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 23. November 1893 wider die Metzgersehefrau Z. und die Tagelöhnerin H., beide zu K. — Am 23. September 1893 übergab die Z. der H. ungefähr 40 sogenannte Zehnerwürste zum Verkaufe im Handhausirwege. Trotzdem die H. von der Tagelöhnerin B. auf den verdorbenen Zustand der von ihr an diese verkauften 2 Würste aufmerksam gemacht war und sich hiervon auch selbst überzeugt hatte, verkaufte sie noch 3 Stück davon an die Bäckersfrau M. unter Verschweigung dieses Umstandes. Die Z. leugnete, die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Würste gekannt zu haben. Das Aussehen derselben sei gut gewesen und von einem üblen Geruch habe sie nichts an denselben wahrgenommen. Sie sei in Folge dessen überhaupt nicht in der Lage gewesen, dies feststellen zu können, wenn anders sie das nicht übliche Verfahren, jede Wurst einzeln anzuschneiden, nicht anwenden wollte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. O. hatten die Würste nicht nur ein höchst verdächtiges äußeres Ansehen, sondern sie verbreiteten auch in dem Korbe der H. einen ekelhaften, stinkenden Geruch; beim Auseinanderbrechen zeigten das Füllmaterial eine graue und die Speckstücke eine gelbliche Färbung. Die Würste waren in fauliger Zersetzung begriffen, daher ungenießbar und jedenfalls gesundheitsschädlich. Das Gericht hielt es durch die Beweisaufnahme für erwiesen, daß sich die Angeklagte Z. durch ihre Handlungsweise eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 R.-M.-G. schuldig gemacht hat, indem sie bei Anwendung der ihr obliegenden Sorgfalt und Umsicht den schlechten und gesundheitsschädlichen Zustand der an die H. abgegebenen Würste hätte erkennen können. In Betreff der H. konnte nur angenommen werden, daß sie die verdorbene, nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der von ihr verkauften Würste gekannt hat. Die Z. wurde zu 10 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß, die H., schon vielfach vorbestraft, zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 10² R.-M.-G.)

Sachsen. 28. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 21. September 1894 wider den Roßschlächter und Pferdefleischhändler S. in A. und den Restaurateur R. in C. — Am 13. Juni 1894 kaufte R. in dem Verkaufsladen des Mitangeklagten S. für 60 Pf. eine billige, Luft enthaltende Salamiwurst, mit welcher er sich angeblich einen Spaß machen wollte. R. begab sich mit der Wurst nach dem neu eröffneten Geschäftslokale des Briefmarkenhändlers K. und übergab dieselbe hier dem Verkäufer Kü. mit den Worten: „Hier bringe ich ein Präsent für Herrn K. und sein Geschäftspersonal.“ Wie R. behauptete, sollte K. zunächst die Wurst für eine Salamiwurst halten und sich darüber freuen, dann aber beim Aufschneiden merken, daß es eine Wurst aus Pferdefleisch sei. K. nahm die Wurst mit nach Hause und dessen Ehefrau aß noch am Abend des 13. Juni mit ihren 5 und 3 Jahre alten Kindern von derselben. Nachdem sie die Wurst angeschnitten gehabt, hat sie zwar bemerkt, daß in der Wurst das fette und magere Fleisch nicht fest mit einander verbunden gewesen, doch hat sie von der Wurst keineswegs den Eindruck gewonnen, daß sie verdorben sei. Auch hat ihr und ihren Kindern die Wurst gut geschmeckt. Etwa 2½ Stunden nach dem Genusse der Wurst hat sich jedoch bei ihr und ihren Kindern Erbrechen eingestellt, so daß sie ärztliche Hilfe hat in Anspruch nehmen müssen. Während die beiden Kinder sich von der Erkrankung bald wieder erholt haben, hat sich die verehel. K. noch längere Zeit schwach gefühlt.

Am 14. Juni 1894 früh hat K. dem als Sachverständigen vernommenen Schlachthofsthierarzt M. ein Stück jener Wurst zur Untersuchung auf ihre Beschaffenheit übergeben. Nach der Aussage des Sachverständigen hat diese Wurst ein graubräunliches Aussehen und einen ranzigen Geruch gehabt. Bei einer am 15. Juni vorgenommenen genaueren Untersuchung hat der Sachverständige sodann in der Wurst eine große Anzahl gesundheitsschädlicher Bakterien gefunden. Auf Grund dieses Befundes hat der Sachverständige sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Wurst verdorben und geeignet gewesen sei, die Gesundheit des, der sie genoß, zu beschädigen.

Da die verehel. K. und ihre Kinder unter denselben Erscheinungen erkrankt sind, und diese Erkrankungen fast gleichzeitig und verhältnißmäßig kurze Zeit nach dem Genusse der Wurst erfolgt sind, so hat das Landgericht keinen Zweifel darüber gehabt, daß jene Erkrankungen lediglich in Folge des Genusses der Wurst eingetreten sind.

Die Angeklagten sind nun beschuldigt, aus Fahrlässigkeit diese verdorbene und gesundheitsschädliche Wurst in der oben bezeichneten Weise in den Verkehr gesetzt und dadurch die Gesundheit der Familienangehörigen K.'s beschädigt zu haben.

Die Beweisaufnahme ergab bei dem Leugnen der Angeklagten jedoch nicht, daß denselben die verdorbene Beschaffenheit der Wurst bekannt war oder bekannt sein hätte können. In letzterer Beziehung sprach sich auch der Sachverständige K. zu Gunsten der Angeklagten dahin aus, daß die Würste, auch aus Pferdefleisch hergestellte, häufig Luft enthielten, ohne verdorben zu sein, sodaß der von den Angeklagten beobachtete Luftgehalt der Wurst für sie keineswegs ein verdächtiges Sympton zu sein brauchte. Die Angeklagten wurden daher eines fahrlässigen Handelns nicht überführt und freigesprochen. (§ 14 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

Preußen. 29. Landgericht Stendal. Urtheil vom 8. Januar 1894 wider den Händler O. zu St. — Das Schöffengericht zu Stendal hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 27. Juli 1893 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen diese Entscheidung legte O. rechtzeitig Berufung ein, und in der vor dem Berufungsgerichte stattgefundenen Hauptverhandlung sind nachfolgende Thatsachen festgestellt worden.

Am 30. März 1893 fertigte O. gemeinschaftlich mit dem Arbeiter K. sog. Würstchen an. Hierzu benutzte er eine Wurstmaschine, in welcher das Fleisch gemengt wird und eine Wurststopfmaschine, mittels welcher das fertig gestellte Fleisch in die Därme befördert wird. Während die erstere Maschine im Gange war, faßte O. mit der Hand hinein, um das Fleisch zu kosten; hierbei erfaßte das Getriebe der Maschine den einen Finger und quetschte ihm dessen Kuppe ab. O. suchte nach dem abgequetschten Fingertheil, konnte denselben aber nicht finden. Darauf sagte er zu K., dieser möchte noch einmal nach dem Fingertheil suchen, während er hinausging, um den Finger zu kühlen. Später wurden die Würstchen fertig gemacht, ohne daß O. noch K. nach dem abgequetschten Fingergliede gesucht hatten. Am 31. März bot O. in einer Restauration Würstchen aus. Als der Zeuge S. eine gekaufte Wurst verzehrte, fand er in dem Fleisch einen menschlichen Fingertheil vor. Es hat nicht aufgeklärt werden können, auf welche Weise der Fingertheil in die eine Wurst gelangt ist. Das mit der Wurstmaschine fertiggestellte Fleisch muß den engen Trichter der Wurststopfmaschine passiren, bevor es in den Darm gelangt, sodaß das Fingerglied denselben Weg genommen haben muß. Nach den Angaben des Fleischermeisters Sz. gehöre eine Kraftanstrengung dazu, um den Fingertheil hindurchzuzwängen, bei welcher Gelegenheit das Hinderniß hätte bemerkt werden müssen. O. hat dem Sz. erklärt, er habe geglaubt, das Fingerglied sei aus der Maschine herausgeschlagen. Ueber diese Möglichkeit gingen die Angaben des Sz. und K. auseinander; nach letzterem fliegt manchmal Fleisch aus der Mengmaschine heraus, wenn sehr viel Fleisch darinnen ist, an dem fraglichen Tage sei aber nicht soviel darin gewesen; Sz. dagegen sprach sich dahin aus, daß nur dann, wenn wenig Fleisch sich in der Maschine befände und wenn scharf gedreht werde, mitunter etwas hinausfliege.

Bei diesem Beweisergebniß ist zwar mit dem Vorderrichter und den Ausführungen des Reichsgerichts (Entsch. Bd. V S. 290) angenommen worden, daß die von O. an S. verkaufte Wurst verdorben im Sinne des Gesetzes gewesen ist, dagegen hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß O. wissentlich gehandelt hat. Wenn auch für erwiesen anzunehmen gewesen, daß der Angeklagte gewußt hat, daß der Fingertheil in die Maschine gekommen ist, und daß die von ihm verkauften Würstchen von derselben Masse hergerührt haben, in welche die Kuppe seines Fingers gerathen war, so hat dennoch die Hauptverhandlung keinen genügenden Anhalt dafür gegeben, daß der Angeklagte auch gewußt hat, daß die Kuppe auch in die Wurststopfmaschine gekommen und damit verarbeitet und so in die fertiggestellten Würstchen gerathen war, und er dies verschwiegen hat. Mit Rücksicht auf die widersprechenden Angaben des K. und des Sz. hat eine Feststellung nach dieser Richtung nicht getroffen werden können. Dagegen ist das Handeln des Angeklagten als ein grob fahrlässiges zu bezeichnen. Bevor er von den fertiggestellten Würstchen diejenigen entnahm, welche er dann zum Verkauf brachte, mußte er sich zunächst vergewissern, wo der Fingertheil geblieben war; er durfte es nicht dem K. überlassen, darnach zu suchen, er mußte denselben nach dem Erfolg seiner etwaigen Untersuchung befragen und auf jeden Fall selbst darnach suchen und im Nichtauffindungsfalle die Würstchen unverkauft lassen. Daß er dies nicht gethan hat, sondern ruhig die Würstchen in den Verkehr gebracht hat, ist ein Mangel der gewöhnlichsten Vorsicht und Aufmerksamkeit, welche er bei den konkreten Umständen nicht außer Acht lassen durfte. O. wurde daher nur nach § 11 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt.

30. Schöffengericht Altona. Urtheil vom 9. Juli 1892 wider den Fettwaarenhändler M. zu B. und den Fettwaarenhändler S. zu A. — Im Juni 1891 verkaufte der Exportschlächter Sch. an den Angeklagten M. 200 Pfund geräucherte Mettwurst für 50 Pf. das Pfund unter der ausdrücklichen Angabe, daß ein Theil derselben vom Frost gelitten habe und etwas „hitzig" sei, daß aber auch noch eine große Anzahl gute Würste darunter seien. Diese Wurst hat M. im Kleinhandel vertrieben. Bei der Anfangs August 1891 in seinem Geschäft vorgenommenen Untersuchung und Beschlagnahme der damals noch vorhandenen 79 Pfund Wurst fand der Hülfsthierarzt L. die sämmtliche Wurst verdorben und zum menschlichen Genuß unbrauchbar; äußerlich war den Würsten nichts davon anzusehen, erst beim Durchschneiden stellte sich die Verdorbenheit heraus. Auch waren die Würste an ihrem dünnen Ende wesentlich besser und zum Theil wohl noch genießbar, während in dem dickeren Theile die Fäulniß viel weiter vorgeschritten war. Das Gericht erblickte in der Uebernahme des Vertriebes der zur Zeit des Ankaufs jedenfalls nur theilweise fehlerhaften Waare ein strafbares Verschulden des Angeklagten M. nur nicht ohne weiteres; es komme vielmehr darauf an, ob M. bei dem Weiterverkauf der Waare genügend darauf geachtet habe, daß nur der unverdorbene Theil derselben zur Verwerthung gelangte. Das Gericht erachtete das Gegentheil für erwiesen. Allerdings hatte M. die Wurst bis kurz vor deren Beschlagnahme stets nur nach Geschmack verkauft, d. h. er hatte die Abnehmer erst die Wurst im Laden probiren lassen; auch hatte er häufig ausdrücklich hinzugefügt, daß die Wurst etwas „hitzig" sei. Hierauf könne sich M. aber nicht decken, nachdem er wenigstens im Laufe der Zeit erkannt habe, daß die Wurst verdorben und daher zum menschlichen Genuß unbrauchbar sei; eine Täuschung des Publikums habe M. unzweifelhaft beabsichtigt, denn bei einem flüchtigen Probiren im Laden sei die Verdorbenheit der Waare nicht immer leicht festzustellen, und was „hitzig" bedeute, sei der großen Menge des kaufenden Publikums wohl kaum zur Genüge bekannt. Die Sachverständigen bekundeten, daß „hitzig" fast immer schon einen geringen Grad von Fäulniß bezeichne. Das Gericht gewann demnach die Ueberzeugung, daß der Angeklagte M. wissentlich verdorbene Wurst unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe, und verurtheilte ihn zu 200 ℳ Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß. — Der Angeklagte S. hatte von der erwähnten Wurst 45 Pfund vom Angeklagten M. käuflich erworben. Nachdem er etwa 9 Pfund davon im Kleinhandel abgesetzt hatte, hatte er gemerkt, daß dieselbe verdorben und nicht mehr brauchbar sei, und deshalb seinem Personal auf das Strengste untersagt, dieselbe weiter zu verkaufen. Gleichwohl hatte er die Würste in seinem Laden ruhig hängen lassen und der Lehrling hatte von einem auf dem Ladentisch liegenden Stück derselben auf Verlangen eines Kunden verkauft. Das Gericht sah eine grobe Fahrlässigkeit des Angeklagten S. darin, daß er die von ihm als verdorben und unverkäuflich erkannten Würste nicht durch sofortige Entfernung aus dem Laden der Kauflust des Publikums entzog und verurtheilte ihn zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Haft. (§ 10², 11 N.-M.-G.)

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Wurst, lebende Thiere, verendete Thiere, kranke Thiere: Tuberkulose.)

31. Landgericht Bielefeld. Urtheil vom 3. Januar 1894 wider den Schlachter J. zu S. — Am 24. Juni 1893 verschenkte bezw. verkaufte zu sehr billigen Preisen der Angeklagte an die Zeuginnen Si., R. und B. Rindfleisch und Mettwurst. Die Wurst war schlecht und roch so ekelhaft, daß sie weggeworfen werden mußte. Ferner befand sich Frau B. nach dem Genuß des Rindfleisches so schlecht, daß sie glaubte, ihr Leib wäre auseinandergegangen; noch am folgenden Tage spürte sie Brechreiz und Magenschmerzen. Am 27. Juni untersuchte der sachverständige Kreisthierarzt den Rest des Fleisches und der Wurst. Dieser konnte zwar den Zustand des Rindfleisches, welches schon in Essig gelegen hatte, nicht mehr ermitteln; bezüglich der Mettwürste aber stellte er fest, daß sie mit einem klebrigen mattglänzenden Belag überzogen waren und sich weich und matt anfühlten; der Geruch war ekelhaft, stechend und intensiv saulig; die Wurst war nach Ansicht des Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit beim Genusse zu beschädigen, und jedenfalls vollständig verdorben. Nach Annahme des Sachverständigen waren bereits zur Zeit der Anfertigung der Würste die vom Angeklagten dazu verwendeten Fleischtheile verdorben. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen, daß J. zwar nicht die Gesundheitsschädlichkeit, wohl aber die Verdorbenheit der Würste gekannt und trotzdem dieselben unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und in Verkehr gebracht hat. J., bereits wegen Betrugs bestraft, wurde zu 1 Monat Gefängniß und zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

C. Lebende Thiere.

Preußen. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 6. Februar 1894 wider den Fleischer und Händler K. zu D.-W. und die Häuslerfrau Ko. zu Kl. — Gegen Weihnachten 1892 hatte die Ko. von einem Viehhändler eine Kuh gegen eine Kalbe eingetauscht, welche bald darauf zu husten anfing, mit der Zeit dann auch die Freßlust verlor, stark abmagerte und zuletzt am Halse eine beutelartige Geschwulst bekam. Aus Furcht, daß die Kuh eingehen könnte, verkaufte die Ko. das Thier dem Angeklagten K. für 12 ℳ; dieser gab sie gleich wieder an einen österreichischen Händler für 10 Gulden ab.

Die fragliche Kuh litt nach den festgestellten Krankheitserscheinungen an der Tuberkulose. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. K. ist das Fleisch solcher Thiere, wenn es genossen wird, geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die beiden Angeklagten die Krankheit der Kuh und die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches derselben gekannt und trotzdem die Kuh als Nahrungsmittel für Menschen verkauft haben. K., wegen derartiger Vergehen schon drei Mal vorbestraft, wurde zu 6 Wochen Gefängniß, die Ko. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

D. Verendete Thiere.

I. Todesursache bekannt.

1. Blutinfektion.

Preußen. 1. Landgericht Hirschberg. Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Bauerngutsbesitzer Robert H. und dessen Ehefrau Pauline H. zu S. — In der Nacht vom 6. zum 7. Januar 1893 ist eine dem Angeklagten H. gehörige, bis dahin anscheinend gesunde Kuh plötzlich gefallen. Der Angeklagte ließ alsbald die Kuh durch den schnell herbeigerufenen Arbeiter R. noch stechen und abziehen, während er zugleich den Inwohner F. herbeirief, welcher sich mit Viehkuren beschäftigt und die Todesursache der Kuh ermitteln sollte. Derselbe erschien auch alsbald, half dem Arbeiter R. noch bei Herausnahme der Eingeweide der gefallenen, indeß noch warmen Kuh und stellte als wahrscheinliche Todesursache eine Geschwulst fest, welche, größer als ein Hühnerei, sich an der rechten Herzseite befand und beim Aufschneiden eine Menge flüssigen, grauen, indeß geruchlosen Eiters entleerte. Bei diesem Befunde äußerte sich F. zu dem Angeklagten dahin, daß er für seine Person das Fleisch wegthun würde, um sich nicht weitere Unannehmlichkeiten zu bereiten; wenn es jetzt die Leute auch wollten, hinterher müsse man sich doch vor ihnen fürchten, gesetzlich sei es einmal nicht, das Fleisch dürfe nicht genossen werden. Zugleich hat F. dem Angeklagten H. eröffnet, daß er mit Rücksicht auf die vorgefundene Eitermasse der Ansicht zuneige, daß die Kuh am Herzschlag verendet sei.

Hatte zunächst der Angeklagte H. sich zu dem Zeugen R. auch dahin geäußert, daß er nichts von der Kuh sehen, und dieselbe vergraben werden möge, so hat er doch seinen Knechten K. und R., welche ihn angingen, Theile des Fleisches für sie bereiten zu lassen, die betreffende Erlaubniß mit den Worten ertheilt: „Wenn Ihr wollt, ja, sonst nicht!“ Es haben darauf die Knechte der Angeklagten Pauline H. große Theile vom Fleische der Kuh überbracht, welche von der Angeklagten etwa 6 Tage lang für die Knechte zubereitet und von diesen verzehrt worden sind. Das Gerücht von der gefallenen Kuh hatte sich indeß auch unter den Leuten verbreitet, und da das Fleisch der Kuh von gutem, unverdächtigen Aussehen war, so ist die mitangeklagte Ehefrau vom Häusler Ku., dem Auszügler L. und dem Inwohner W. um Ueberlassung von Fleischtheilen der Kuh angegangen worden und hat diesem Ansuchen bereitwillig entsprochen. Fast das gesammte Fleisch der Kuh ist somit, da schließlich auch R. einen Theil davon mit Genehmigung der Pauline H. an sich nahm, verzehrt und nur die inneren Theile sind vergraben worden. Niemand hat von dem Genusse des Fleisches, welches alle Konsumenten als gut und schmackhaft bezeichneten, nachtheilige Folgen an seiner Gesundheit verspürt. Die Ueberlassung des Fleisches ist in allen Fällen seitens der Angeklagten geschenkweise erfolgt.

Auf Grund dieses Sachverhalts erachtete das Gericht die Angeklagten schuldig, fahrlässigerweise ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht zu haben. Wie nämlich der Sachverständige, Kreisthierarzt S., begutachtete, wiesen die Größe und Beschaffenheit des Abscesses darauf hin, daß derselbe schon längere Zeit bestanden habe, und sein Sitz am Centralorgane des Blutumlaufs berechtigte zu dem bestimmten Schlusse, daß Eitertheile vom Blute aufgenommen und somit eine Blutvergiftung, Intoxication, des Thieres eingetreten sei. Werde dadurch das Aussehen des Fleisches auch wenig beeinflußt, so sei dasselbe doch verdorben, geeignet, schwere akute Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen und somit die menschliche Gesundheit zu schädigen, unter Umständen sogar den Tod herbeizuführen. Hierin ändere sich auch nichts durch die Thatsache, daß im vorliegenden Falle solche Folgen ausgeblieben seien, da nicht alle Personen für jene Wirkungen gleich disponirt seien, und die schädlichen Wirkungen des Fleisches durch Kochen und Braten desselben paralysirt werden könnten.

Daß die Angeklagten sich der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches bewußt gewesen, kann freilich nicht angenommen werden, da F. ihnen darüber nichts mitgetheilt, wohl auch nichts mitzutheilen gewußt hatte. Wohl aber mußte das plötzliche Verenden der Kuh, das Vorfinden eines großen Eiterherdes am Herzen derselben und die Warnungen des F. die Angeklagten zur größten Vorsicht veranlassen, sodaß es ihre Pflicht gewesen wäre, von sachverständiger Seite Erkundigungen über die Beschaffenheit des Fleisches einzuziehen, da ihnen bei der geringsten Ueberlegung Zweifel nach dieser Richtung hin aufstoßen mußten. Darin, daß sie dies verabsäumten, es auf den Erfolg ankommen ließen, lag

ihre Fahrlässigkeit. Da die Angeklagten durch ihr Verhalten keinen Vortheil anstrebten und auch keinen Schaden verursachten, wurden sie lediglich mit einer Geldstrafe belegt, der Ehemann mit 20 ℳ, die Ehefrau mit 10 ℳ. (§§ 14, 12¹ R.-M.-G.)

2. Landgericht Oppeln. Urtheil vom 6. Oktober 1893 wider den Einlieger B. zu C. — Am Morgen des 8. April 1893 wurde ein der Gasthofsbesitzerin L. gehöriges junges Schwein, das im Laufe des vorigen Tages noch ganz gesund geschienen und nur Abends die Annahme des Futters versagt hatte, todt vorgefunden. Es hatte an der Brust, am Bauche und den Schenkeln rothe Flecke, sodaß die Frau L. und der frühere Fleischer G. annahmen, daß das Schwein am Rothlauf verendet sei. In Folge dessen wurde das Schwein im Hofe vergraben und der Kadaver mit Kalkwasser bespritzt. Wie eine mehrere Wochen später vorgenommene Nachgrabung ergeben hat, ist der Kadaver heimlich ausgegraben worden.

Dieses Schwein ist, wie der Kreisthierarzt S. glaubwürdig begutachtet hat, an einer heftig aufgetretenen infektiösen Krankheit, wahrscheinlich am Rothlauf, verendet. Das Fleisch von solchen Schweinen gehe schon nach wenigen Stunden in Fäulniß über und sei deshalb schon kurze Zeit nach dem Tode gesundheitsschädlich.

Der Angeklagte behauptete, er sei am Sonntage, den 9. April 1893, als er spät Abends aus einem Schanklokale gekommen, einem unbekannten Manne begegnet, der bei seinem Herannahen eine Last weggeworfen habe. Er sei mit seiner Frau, die ihn begleitet habe, näher getreten und sie hätten ein halbes Schwein vorgefunden, welches sie mit sich nach Hause genommen und, da es gut ausgesehen habe, gepökelt und geräuchert hätten. Dieser Erzählung des Angeklagten hat der Gerichtshof Glauben nicht geschenkt, sondern als durch den Zusammenhang der Dinge erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, nachdem er davon Kenntniß erhalten hatte, daß die Frau L. ein Schwein habe vergraben lassen, das Schwein ausgegraben und nach Hause gebracht und dort in seiner Wirthschaft hat verwenden lassen.

Indem der Angeklagte so veranlaßte, daß die Mitglieder seines Haushaltes von dem Fleische aßen, hat er es in Verkehr gebracht, und zwar zweifellos mit dem Bewußtsein der Gesundheitsschädlichkeit desselben, da Jedermann weiß, daß ein Schwein nur dann vergraben wird, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde oder nach der aus der Erfahrung geschöpften Annahme des Besitzers das Fleisch gesundheitsschädlich und deshalb ungenießbar ist. Der Angeklagte wurde demgemäß aus § 12¹ R.-M.-G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Das Fleisch wurde eingezogen.

3. Strafkammer beim Amtsgericht Lublinitz. Urtheil vom 20. Oktober 1893 wider den Stellenbesitzer P. und den Fleischer K. zu L. — Im Juli 1893 verendete dem Angeklagten P. ein Schwein am Rothlauf. Kurz darauf verkaufte er das verendete, von einem Thierarzt nicht untersuchte Schwein an den von ihm bestellten Angeklagten K. für 11 ℳ. Letzterer schaffte das Schwein in der Dunkelstunde nach Lublinitz und verarbeitete das Fleisch sofort zu Wurst. Eine thierärztliche oder mikroskopische Untersuchung des Fleisches unterließ auch er. Die gewonnene Wurst verkaufte K. theils in D., theils brauchte er sie in seinem eigenen Hausstande auf. Das Gericht nahm an, daß der Genuß des Fleisches eines Schweines, welches am Rothlauf verendet, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In hervorragendem Maße gelte dies von demjenigen Fleische, welches zu Wurst verarbeitet sei. Zweifellos sei dies auch den Angeklagten bekannt gewesen. Sie wurden daher aus § 12¹ R.-M.-G. verurtheilt, und zwar P. zu 1 Woche Gefängniß, K., der schon wegen eines gleichen Vergehens vorbestraft war, zu 6 Wochen Gefängniß. Ferner wurde die Einziehung des Fleisches und der daraus hergestellten Wurst, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

2. Gebärmutter.

Preußen. 4. Landgericht Brieg. Urtheil vom 18. September 1893 wider die Handelsfrau Rosina No. und den Fleischer Josef R. zu J. — Am 5. Mai 1893 Abends verendete eine dem Gutsbesitzer L. in J. gehörige Kuh, nachdem dieselbe einige Tage vorher gekalbt hatte und noch an demselben Tage scheinbar ganz gesund gewesen war, Mittags auch noch gut gefressen hatte. Der Thierarzt B. stellte am Tage darauf als Todesursache „Anämie“ fest, und erklärte, daß das Fleisch der Kuh als Thierfutter verwerthet werden dürfe. In Folge dessen schickte die Frau Gutsbesitzer L. zu der Angeklagten No., von der sie gehört hatte, daß sie hin und wieder minderwerthiges Fleisch dem zoologischen Garten in Breslau verkaufe, ließ ihr den Sachverhalt mittheilen und bot ihr die Kuh zum Kauf an. Die Angeklagte No. kam nach J., kaufte das Fleisch der Kuh für 18 ℳ und nahm es mit in ihre Wohnung. Einen Theil dieses Fleisches verzehrte sie mit ihren sieben Kindern in frischem Zustande, einen Theil salzte sie ein, verbrauchte ihn später ebenso, einige Schüsseln voll frischen Fleisches schenkte sie ihrem Sohne, dem Angeklagten R. Dieser verzehrte das Fleisch mit seiner Familie bis auf ungefähr 6 Pfund, welches er dem Schneider S. gegen Ueberlassung einer Uhr im Werthe von 2 ℳ gab. S. verzehrte das Fleisch ebenfalls. Sämmtliche Personen, welche von dem Fleische genossen, haben keine nachtheiligen Folgen von dem Genusse verspürt, das Fleisch hat Allen gut geschmeckt. Dasselbe hatte ein blasses, gutes Aussehen, wie es gut ausgeblutetes Fleisch von geschlachteten Thieren zu haben pflegt. Es ist nach dem Gutachten des B. nicht geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, war aber als verdorben zu erachten, da es bei demjenigen, der Kenntniß von der Todesart der Kuh hatte, Ekel zu erregen geeignet war, nach Ansicht des B. auch die Zusammensetzung der Bestandtheile des Fleisches eine von der normalen abweichende gewesen war. Auch ein Sachverständiger konnte jedoch an dem Fleische äußerlich diesen Fehler nicht merken, insbesondere nicht erkennen, daß es von einem verendeten Thiere herrühre. Die No. hat ihrem Sohne, dem Angeklagten R., keine Mittheilung davon gemacht, daß letzteres der Fall sei. Beide Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen § 12¹ oder § 10² R.-M.-G. für nicht schuldig erklärt und freigesprochen.

3. Fremdkörper. (vakat).

4. Andere örtliche Erkrankungen.

5. Reichsgericht. Urtheil vom 22. Juni 1893 und Landgericht Hagen. Urtheil vom 5. April 1893 wider den Landwirth Friedrich R. zu H., dessen Sohn Albert R. zu H. und den Hausirer K. zu E. — Am 17. Mai 1892 war dem Angeklagten Friedrich R. eine Kuh, angeblich weil sie sich mit anderen Kühen gestoßen hatte, eingegangen und abgeschlachtet. Als sie am 18. Mai vom Sachverständigen, Thierarzt D., untersucht wurde, fand dieser, daß die Kuh, welche seit dem vorigen Tage bei dem damals herrschenden heißen Wetter mit den Eingeweiden im Leibe draußen im Freien gelegen hatte, sich bereits in aufgedunsenem Zustande befand und in der Verwesung begriffen war. Er bezeichnete dem Friedrich R. das Fleisch des Thieres als gesundheitsschädlich und wies ihn an, das Thier zu vergraben. Letzterer beauftragte darauf den Angeklagten K., das Thier abzuladen, und seinen Knecht G., das Fleisch möglichst tief zu vergraben. Als G. mit dem Verscharren beginnen wollte, meinte K., es sei doch schade um das Fleisch, die Kuh scheine ihm noch ganz gesund, er werde sie noch brauchen können; seine Kinder könnten noch davon essen, sonst könne er sie einsalzen oder als Hundefutter verkaufen. Friedrich R., dem sie das mittheilten, erklärte ihnen darauf: sofern sie das Fleisch als Hundefutter verwerthen wollten, hätte er nichts dagegen, wenn es nicht vergraben würde. Albert R. ist dann mit K. zusammen nach Barmen gefahren und hat den letzteren an den Metzger Sch., welcher derartiges Fleisch kaufe, gewiesen. Sie sagten dem Sch., das Fleisch stamme

von einer bei Friedrich R. gefallenen Kuh, die sich mit anderen Kühen gestoßen habe. Sch. wies sie an den Metzger B., welcher sich bereit erklärte, das Fleisch zu kaufen. Sch. und B. fuhren nun zu Friedrich R., bei welchem die Kuh nach Entfernung der Eingeweide aufgehängt war, und besichtigten die Kuh. Hierbei erklärte ihnen Friedrich R., das Fleisch sei gut und wollte er selbst noch ein Stück davon essen. In seiner Abwesenheit kam demnächst zwischen dem Angeklagten K. und Sch. der Kauf zum Preise von 55 ℳ zu Stande. In Barmen, wohin das Fleisch geschafft war, wurde es bald beschlagnahmt.

Das Landgericht nahm an, daß das Fleisch, weil von einer in Verwesung begriffenen Kuh herrührend, gesundheitsschädlich für Menschen war, daß dies alle drei Angeklagten wußten, und ihnen ferner bekannt war, daß die Käufer B. und Sch. dasselbe nicht etwa als Hundefutter erwarben, sondern um es zum Genuß für Menschen weiterzuveräußern. K. und Friedrich R. wurden wegen gemeinschaftlichen Verkaufs eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels zu je 6 Monaten Gefängniß, Albert R. wegen Beihülfe dazu zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] R.-M.-G.)

Die hiergegen erhobene Revision der Angeklagten Friedrich R. und Albert R. wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1893 verworfen. Ersterer beschwerte sich darüber, daß das Landgericht ihn als Mitthäter bestraft habe, während ihm schlimmstenfalls nur eine Beihülfe bei dem Verkaufe zur Last falle. Das Reichsgericht trat der landgerichtlichen Auffassung bei, indem es ausführte: „Daraus, daß der Angeklagte Friedrich R. nichts that, um den Verkauf des ihm als gesundheitsschädlich bekannten Fleisches der Kuh zu hindern, daß sein eigener Sohn Albert R. dem Angeklagten K. behülflich war, einen Käufer zu finden, und daß Friedrich R. endlich, als die Metzger B. und Sch. bei ihm als Käufer erschienen, diesen erklärte, das Fleisch sei gut und wolle er selbst noch ein Stück davon essen, konnte das Vorderurtheil, wie es auch gethan, ohne Rechtsirrthum die Folgerung ziehen, daß der Mitangeklagte K. in seinem, des Friedrich R., Einverständnisse und in dessen Auftrage handelte, als er jenen Beiden das Fleisch verkaufte. Hierin konnte aber auch das Urtheil eine gemeinschaftliche Ausführung des Verkaufs erblicken, da der Angeklagte durch das Hervorheben der Güte des Fleisches denjenigen gegenüber, die dasselbe kaufen wollten, und durch seinen Verkaufsauftrag an den K. eine positive Thätigkeit entfaltet hatte, welche seinen Willen, das Fleisch zu verkaufen, auch äußerlich bekundete. Die Ausführung der Revision, daß die die Empfehlung des Fleisches betreffenden Aeußerungen des Friedrich R. von keinerlei „positivem Einflusse“ auf das Kaufgeschäft gewesen, wird durch das Urtheil widerlegt, welches annimmt, daß die Käufer den hohen Kaufpreis von 55 ℳ nicht bezahlt hätten, wenn die Angeklagten ihnen nicht gesagt hätten, daß die Kuh sich nur gestoßen habe und deshalb geschlachtet sei, bezw. wenn von ihnen nur ein Wort darüber geäußert wäre, daß das Fleisch nur als Hundefutter verwendet werden dürfe“.

Preußen. 6. Landgericht Osnabrück. Urtheil vom 31. Januar 1894 wider den Handelsmann S. zu R. — Im Juni 1893 kaufte S. von der Wittwe K. eine an Diarrhöe verendete Ziege für 1 ℳ. Einige Tage später hat der Angeklagte in R. an verschiedne Personen Ziegenfleisch verkauft, und dabei den Käufern auf ihre Frage nach dem Ursprung des Fleisches jedes Mal andere Angaben gemacht. In der Hauptverhandlung nun behauptete S., eine seiner eigenen Ziegen geschlachtet und davon Fleisch verkauft zu haben. Allein das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Identität der der K. verendeten Ziege mit derjenigen, von welcher der Angeklagte das Fleisch verkauft hat, festgestellt. Irgend welchen schädlichen Einfluß hat der Genuß des Ziegenfleisches auf die Käufer nicht ausgeübt.

Nach den Aussagen der Sachverständigen, Kreisphysikus St. und Kreisthierarzt W., hängt die Frage, ob das Fleisch eines verendeten Thieres schlechthin als gesundheitsschädlich zu bezeichnen ist, davon ab, an welcher Krankheit das betr. Thier gestorben ist, auch davon, in welcher Jahreszeit und wielange Zeit nach dem Tode des Thieres das Fleisch genossen ist. Als verdorben ist solches Fleisch allerdings unter allen Umständen zu bezeichnen.

Mit Rücksicht auf diese Angaben der Sachverständigen hat das Gericht nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Ziegenfleisches für festgestellt und den Angeklagten nur eines Vergehens gegen § 10[2] R.-M.-G. für überführt erachtet. S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Bayern 7. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 15. März 1893 wider den Schäfer S. zu R. und die Schafhaltersfrau G. zu A. — Am 18. Oktober 1893 verendete ein der Mitangeklagten G. gehöriger Schafhammel, welcher bereits 10 bis 14 Tage krank gewesen war und an Wassersucht gelitten hatte. S. stach diesen verendeten Hammel, um ihn scheinbar verwendbar zu machen, noch ab und verkaufte im Auftrage der G. Fleisch davon an verschiedene Personen, denen er verschwieg, daß das Fleisch von einem verendeten Thiere herrührte. Es konnte kein Zweifel bestehen, daß S. sich vollkommen bewußt war, daß das Fleisch eines verendeten Thieres, selbst wenn es äußerlich auch gut ausgesehen, als verdorben gelten mußte. S. hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B., zugleich ideell konkurrirend mit einem Vergehen gegen § 10[2] R.-M.-G., schuldig gemacht und wurde deswegen zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Dagegen wurde nicht erwiesen, daß die Mitangeklagte G. überhaupt gewußt hat, daß der Hammel schon vor der Schlachtung verendet, und das Fleisch damit als verdorben anzusehen war. Ihr fiel daher nur Fahrlässigkeit zur Last, da sie das Fleisch des Hammels, von dessen Krankheit sie unterrichtet war, verkaufen ließ, ohne sich vorher von der Beschaffenheit des Fleisches zu überzeugen. Die G. wurde wegen Uebertretung des § 11 R.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Haft verurtheilt. Da die G. es ferner als Eigenthümerin des betr. Hammels unterlassen hatte, dessen Fleisch vor dem Inverkehrbringen der Fleischbeschau zu unterstellen, wurde sie noch wegen Uebertretung des Art. 74 R.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 d. oberpol. Vorschr. vom 10. Mai 1893, Fleischbeschau betr., mit weiteren 10 ℳ event. 1 Tage Haft bestraft.

II. Todesursache nicht bekannt.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 R.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 8. Landgericht Königsberg. Urtheil vom 6. Dezember 1894 wider den Fleischer K. zu C. — Am 7. Mai 1894 war der Angeklagte nach dem Gut P. gefahren, um dort für den am nächsten Tage in Königsberg stattfindenden Fleischmarkt mehrere Kälber einzukaufen. Der Inspektor, der den Verkauf mit ihm abschloß, bot ihm unter anderem auch ein Kalb zum Kaufe an, welches in der Geburt verstorben war und dem er, um es abbluten zu lassen, die Kehle durchschnitten hatte. Er glaubt, daß er dies dem Angeklagten beim Kauf gesagt habe. Letzterer erstand dieses Kalb auch zum Preise von 6 ℳ, nahm es mit den anderen gekauften Kälbern nach Hause und ließ es ausschlachten. Am nächsten Morgen fuhr er mit seinen Fleischwaaren, unter denen sich auch das Fleisch des fraglichen Kalbes befand, zum Fleischmarkt nach Königsberg und stellte sich am Münchenhof mit seinem Wagen auf. Bei der Kontrole des Marktes bemerkte der Schutzmann Pa. auf dem Wagen des K. unter anderem Fleische dasjenige des in der Geburt verstorbenen Kalbes; dasselbe war ebenso, wie das übrige Fleisch, über dem Gefäß des Wagens zum Verkauf ausgelegt und fiel dem Pa. durch sein ekelerregendes Aussehen auf. Derselbe konfiszirte darauf das fragliche Fleisch; dasselbe war wässerig, schlaff und bläulich verfärbt. Es wurde am 10. Mai von dem Departementsthierarzt Dr. M. untersucht, für verdorben und gesundheitsschädlich befunden und vernichtet.

Digitized by Google

In der Hauptverhandlung hat Dr. M. sein Gutachten dahin abgegeben, daß das von ihm untersuchte Fleisch von einem noch nicht oder todt geborenen Kalbe herrühre, daß aber das Fleisch von unreifen Kälbern an und für sich, wenn frisch genossen, nicht gesundheitsschädlich sei. Das von ihm am 10. Mai untersuchte Fleisch habe jedoch bereits vorgeschrittene Verwesungserscheinungen aufgewiesen und sei deshalb entschieden gesundheitsgefährlich gewesen. Er verneinte dagegen, daß es für den Angeklagten möglich gewesen sei, diese gesundheitsgefährliche Natur des Fleisches ohne Weiteres zu erkennen, wenngleich er auf den ersten Blick hätte sehen müssen, daß dasselbe verdorben war. Wenngleich hiernach objektiv zwar feststand, daß das von dem Angeklagten feilgehaltene Fleisch gesundheitsschädlicher Natur war, so konnte ihm doch nach dem Gutachten des Sachverständigen eine wissentliche Verletzung des § 12[1] R.-M.-G., wie sie die Anklage behauptete, nicht zur Last gelegt werden.

Dagegen hat sich der Angeklagte nach der Ansicht des Gerichtshofes einer fahrlässigen Verletzung des bezeichneten Gesetzes schuldig gemacht. Er wußte, daß das fragliche, von ihm feilgehaltene Fleisch nach seinem Aussehen verdorben war; er hat dies selbst zugegeben. Wenn er das aber wußte, so hatte er die Pflicht, das Fleisch, bevor er es verkaufte, untersuchen zu lassen, da er sich sagen mußte, daß dasselbe sehr wohl gesundheitsgefährlich sei konnte. Er hat dies jedoch nicht gethan und hat auch nicht irgendwie die Absicht kundgegeben, das fragliche Fleisch zurückbehalten zu wollen, er hat es vielmehr ohne Weiteres zusammen mit dem gesunden Fleisch zum Verkauf ausgelegt, also feilgehalten. In diesem Verhalten lag eine Fahrlässigkeit, wegen deren der Angeklagte zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt wurde. (§§ 12[1], 14 R.-M.-G.) Außerdem wurde die Einziehung des Fleisches angeordnet.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 R.-M.-G.

9. Reichsgericht. Urtheil vom 23. Januar 1893 und Landgericht Wiesbaden. Urtheil vom 3. März 1893 wider den Erdarbeiter R. zu G. — Das Landgericht zu Wiesbaden hat durch Urtheil vom 23. September 1892 den Angeklagten von der Anschuldigung, im Mai 1892 wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- und Genußmittel in Verkehr gebracht zu haben, (Vergehen gegen § 12 R.-M.-G.) freigesprochen. In den Gründen jenes Urtheils ist in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Angeklagte im Mai 1892 etwa zwei Wochen lang fast täglich dem Fabrikarbeiter G. und dem Schreinergesellen Pf., die bei ihm vertragsmäßig Kost und Wohnung zu erhalten und dafür täglich 1 ℳ zu zahlen hatten, Fleisch zum Genusse verabfolgte, das von den Hintertheilen einer verendeten, zum Vergraben bestimmten Kuh abgeschnitten, bereits durch Fäulniß verdorben und in frischem Zustande gesundheitsgefährlich war. Trotz dieser Feststellung gelangte das Gericht zur Freisprechung, weil das Fleisch, so wie es den beiden Kostgängern vorgesetzt und von denselben sowie von dem Angeklagten selbst und seiner Ehefrau verzehrt wurde, nicht mehr gesundheitsgefährlich gewesen und vom Angeklagten nicht verkauft oder feilgeboten worden, das anderweite Inverkehrbringen verdorbenen Fleisches aber nicht strafbar sei.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Reichsgericht daraufhin am 23. Januar 1893 das erstinstanzliche Urtheil unter Aufrechterhaltung der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Wiesbaden zurückverwiesen. Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe lauten (Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 396):

„Gegen das erste Urtheil hat der Staatsanwalt Revision eingelegt wegen unrichtiger Anwendung der §§ 12 Ziff. 1, 10 Ziff. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879.

In der ersteren Richtung wird gerügt, daß im Urtheile nicht festgestellt sei, daß das Fleisch, dessen Gesundheitsgefährlichkeit im Falle des Rohgenusses erwiesen ist, vor dem Genusse gekocht oder einer Temperatur von mindestens 70° C ausgesetzt war. Allein insoweit scheitert die Revision an der einwandsfreien Feststellung, daß das Fleisch durch die Behandlung, die ihm vor dem Genusse zu theil wurde, die Eigenschaft eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels verloren hatte, also nicht als solches in Verkehr gebracht worden ist. Auch für Annahme des Versuches hierzu fehlen die Voraussetzungen.

Den § 10 Ziff. 2 aber hält die Revision für anwendbar, weil unter Verkäufen im Sinne dieser Strafbestimmung nur zu verstehen sei, daß eine Sache gegen Entgelt zum Eigenthume überlassen werde.

In solcher Allgemeinheit ist der Satz nicht als richtig anzuerkennen. Er würde Rechtsgeschäfte unter den Begriff des Kaufes bringen, die weder nach dem Sprachgebrauche, noch nach civilrechtlichen Grundsätzen darunter fallen, und nichts rechtfertigt die Annahme, daß gerade bei dem Nahrungsmittelgesetze eine solche Verallgemeinerung des Begriffes beabsichtigt gewesen sei.

Es bedarf ihrer jedoch nicht, da die Revision auch dann begründet ist, wenn lediglich von den gewöhnlichen Erfordernissen eines Kaufgeschäftes ausgegangen, also obiger Satz dahin eingeschränkt wird, daß unter Verkaufen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nichts anderes als Verkaufen im Sinne des Civilrechtes zu verstehen ist.

Dies scheint auch das Landgericht nicht verkannt zu haben; statt aber zu untersuchen, ob die vorliegenden Thatsachen diesem civilrechtlichen Begriffe entsprechen, hat es den zwischen dem Angeklagten und den beiden Empfängern des Fleisches bestehenden Vertrag auf Gewährung von Kost und Wohnung als ein einheitliches Ganzes ins Auge gefaßt und angenommen, er lasse sich weder als Kauf- noch als Miethvertrag erklären, sondern sei ein Innominat-, ein unbenannter Vertrag, in welchem sich der Angeklagte zu den verschiedenartigsten Leistungen, zur „Hingabe" der Wohnung, zur Beköstigung, zu Diensten u. s. w. verpflichtet habe. Das Urtheil hält es für unzulässig, diesen Vertrag in einzelne Unterverträge aufzulösen und je nach der Natur der Leistungen diese als Erfüllung eines Mieth- oder eines Kaufvertrages u. s. w. anzusehen. Die Lieferung des Essens sei nicht geschehen, um die Verpflichtung eines Verkäufers, sondern um einen Theil der übernommenen Gesammtverpflichtungen zu erfüllen.

Dieser letzte Satz könnte nur dann für zutreffend erachtet werden, wenn festgestellt wäre, daß der eine Theil des Vertrages nur um des anderen willen bestand, als Nebenleistung des anderen zu betrachten war, mit ihm stehen und fallen sollte.

Aber auch dann ist wegen solcher Verbindung der Vertrag noch kein Innominatvertrag, sondern die einzelnen Theile desselben behalten ihren eigenthümlichen Charakter als Kauf, Miethe u. s. w., wenngleich ihre Wirksamkeit je nach dem Willen der Betheiligten in größerem oder geringerem Maße voneinander beeinflußt sein kann[1]).

Einer Verschmelzung zu einem einheitlichen Rechtsgeschäfte von besonderer, unbenannter Art steht schon die innere Verschiedenartigkeit der verbundenen Verabredungen entgegen, weil die eine auf ein dare, das in Uebereignen von Sachen von einer Partei auf die andere zum Verbrauche der Substanz, die anderen auf ein facere und praestare gerichtet sind. In solchem Falle wird der Richter die einzelnen Theile stets nach der ihnen zukommenden besonderen Natur, die Veräußerung der zur Kost dienenden Gegenstände gegen Bezahlung als Verkauf, die Gestattung des Wohnens im Hause als Sachen-, die Leistung der persönlichen Dienste als Dienstmiethe zu beurtheilen haben unter Berücksichtigung des Einflusses ihrer Verbindung miteinander. (Vgl. Entsch. des II. Strafsenats vom 1. November 1892 Rep. 2412/92.)

So, wie sich nach den erstrichterlichen Feststellungen das Verhältniß darstellt, stehen die Vereinbarungen über

[1]) Vgl. Bechmann, Der Kauf Thl. 2 S. 378 flg.

Digitized by Google

die Verköstigung und die Wohnung nicht im Verhältnisse von Haupt- und Nebenvertrag zu einander, sind sie nicht „Unterverträge", sondern sie sind gleichwerthige Bestandtheile eines nur aus ihrer äußerlichen Verbindung entstandenen Gesammtvertrages, die gerade so wirksam nebeneinander in Einzelverträgen hätten ent- und bestehen können.

Daß die Bezahlung für Kost und Wohnung unausgeschieden mit 1 ℳ für den Tag zu leisten war, begründet nicht die Umwandlung des darin enthaltenen Kaufpreises und Miethzinses in eine einheitliche rechtlich anders geartete Gegenleistung für Erfüllung des Vertrages. Nach heutigem Rechte ist das Erforderniß eines bestimmten Preises nur in dem Sinne anerkannt, daß der Preis nach sicheren Anhaltspunkten bestimmbar sein muß[1]).

Daß hierin das Landgericht Schwierigkeiten gefunden habe, ist aus dem Urtheile nicht ersichtlich; es ist vielmehr anzunehmen, daß die Lebensverhältnisse der Betheiligten und die üblichen Lebensmittelpreise Anhaltspunkte genug dargeboten hätten, um innerhalb des erwähnten Gesammtbetrages den auf die Kost und den auf die übrigen Leistungen treffenden Preis zu ermitteln, wenn es darauf angekommen wäre, da auch für die damit verbundene Sachen- und Dienstmiethe die gleiche Bestimmbarkeit des Entgeltes genügt[2]).

Auch die Vereinbarung der Lieferung in bestimmten Zeitabschnitten widerstreitet dem Wesen des Kaufes nicht[3]).

Es ist somit nicht abzusehen, welches Merkmal noch fehlen sollte, um den hier fraglichen Absatz von Lebensmitteln als Verkauf im strengsten Sinne des Wortes erscheinen zu lassen. Dem Sprachgebrauche widerspricht diese Bezeichnung des Rechtsgeschäftes nicht, wenngleich sie im gewöhnlichen Leben nicht üblich ist. Denn dieses pflegt bei einer großen Zahl von Rechtsgeschäften nicht scharf zu unterscheiden; von Dienstmiethe spricht z. B. niemand, der die Hilfe gewisser Gewerbsleute in Anspruch nimmt, während hinwieder von Kauf gesprochen wird (z. B. eines Platzes in der Kirche, im Theater u. s. w.), wo nur Miethe vorliegt. Dem Sprachgebrauche ist genügt, wenn die wesentlichen Bestandtheile des Geschäftes dem Begriffe des Kaufens und Verkaufens entsprechen, wie hier der Fall ist. Ein solches Verkaufen verdorbenen Fleisches, also ein verbotenes Verkaufen, kann offenbar nicht dadurch zu einem erlaubten werden, daß neben ihm ein andersartiges, erlaubtes Geschäft einhergeht. Sonst würde der Zweck des Nahrungsmittelgesetzes gerade denjenigen Berufskreisen gegenüber vereitelt, die beim Verkaufe zubereiteter Speisen am meisten in Betracht kommen: den Gastwirthen, die ihren Gästen außer der Kost auch Wohnung und Bedienung — und zwar in vielen Fällen gleichfalls ohne Preisausscheidung (Pensionspreis) — gewähren. Ja streng genommen ist schon bei Verabfolgung einer einzelnen Portion Speise gegen Bezahlung im Wirthshause — also dem einfachen Verkaufe — dieselbe Verbindung dieses Geschäftes mit andersartigen Leistungen: Ueberlassung des Raumes, Bedienung, vielleicht auch Gewährung von Zeitungslektüre, Beheizung, Beleuchtung u. s. w. gegeben, wie in dem vorliegenden Falle; es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der ausgesprochene Wille des Gesetzes, das Publikum vor dem Verkaufe verdorbener Nahrungsmittel zu schützen (Motive S. 19), gerade hier sein bedeutendstes Bethätigungsfeld gezeigt hat."

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht zu Wiesbaden am 3. März 1893 wurde der Angeklagte mit 2 Wochen Gefängniß bestraft, weil derselbe — entsprechend der Rechtsauffassung des Reichsgerichts — wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. (§ 10[2] R.-M.-G.)

Bayern. 10. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 6. Juli 1893 wider den Metzgermeister S. zu O. — Der Angeklagte ist angeschuldigt, wissentlich Gegenstände, welche verdorben waren, und deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft zu haben, indem er in der Zeit vom September bis Anfangs Dezember 1890 ein in seinem Stalle verendetes, etwa 9 bis 11 Wochen altes Schwein ausschlachtete und räucherte und das Rauchfleisch, wenigstens theilweise, veräußerte.

Der Angeklagte gab in der Hauptverhandlung an, daß der damals bei ihm als Metzgerknecht befindliche Josef D. eines Tages zu ihm gesagt habe, das kleinere Schwein gefalle ihm nicht, es fresse nicht recht, ob er es abstechen dürfe, worauf er ihm den Auftrag gegeben habe, dieß zu thun, welchen Auftrag derselbe auch ausgeführt habe. Er habe das Schwein erst nach der Schlachtung gesehen, es sei schon in vier Theile zertheilt gewesen, welche geräuchert und von ihm und seinen Angehörigen verspeist worden seien. — Die inneren Theile des Schweines seien auf den Mist geworfen worden, weil sie zur Verwendung zu unbedeutend gewesen.

Von den vernommenen Zeugen bekundete Josef P., daß er allerdings gehört habe, daß das fragliche Schwein gehustet habe, gesehen habe er es jedoch nicht, weil er nicht in den Stall gekommen sei. Er habe dies auch dem Metzgerknecht mitgetheilt, der dann das Schwein im Stalle selbst abgeschlachtet habe; er habe gesehen und gehört, daß das Schwein bei dem Stechen noch „gekrant" und noch Leben gezeigt habe. Nachdem das Schwein gebrüht gewesen, habe es sehr schön weiß ausgesehen.

Zeuge F. wußte nur, daß an einem Feiertage im Herbste 1891 die Magd des Angeklagten in das Zimmer gekommen sei und gesagt habe, das Schwein liege im Stalle; es sei dann geschlachtet worden, er sei aber bis zum Momente, wo das Schwein geschlachtet wurde, nicht hinzugekommen, sondern erst später und wisse daher nicht, ob das Schwein schon vor der Schlachtung todt war oder nicht.

Ebenso konnte die Zeugin K. nur bestätigen, daß sie das Schwein, nachdem es geschlachtet war, todt daliegen sah und daß, als es gebrüht wurde, es sehr schön weiß ausgesehen habe.

Auf Grund dieser Zeugenaussagen konnte der Angeklagte der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht für überführt erachtet werden und mußte deshalb freigesprochen werden.

E. Kranke Thiere.

I. Bestimmte Infektionskrankheiten.

1. Tuberkulose (Perlsucht).

a) Allgemeine Tuberkulose mit veränderter Beschaffenheit des Fleisches.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 R.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen 1. Landgericht Posen. Urtheil vom 28. Oktober 1893 wider die Fleischermeister R. aus W. und C. aus S. — Der Angeklagte C. hatte im Betriebe seines Schlächtereigewerbes Anfangs Juni 1893 von der Arbeiterfrau M. eine Kuh für den Preis von 27 ℳ käuflich erworben. Vor dem Erwerbe theilte ihm die Verkäuferin mit, daß die Kuh vor Jahresfrist an der Maul- und Klauenseuche gelitten habe und seit längerer Zeit stark huste und abmagere. C. besichtigte die Kuh und erklärte dieselbe darauf für lungenkrank. Er bot demnächst für die Kuh, die im gesunden Zustande einen Werth von mindestens 120 ℳ gehabt hätte, und für die die M. 30 ℳ gefordert hatte, 27 ℳ und wurde um diesen Preis mit der Verkäuferin handelseinig. Die Kuh ließ C. darauf durch seinen Lehrling und seinen Schwiegervater schlachten, brachte das Fleisch am 9. Juni auf den Wochenmarkt nach Posen, überließ die beiden Hintertheile als Nahrungsmittel dem Angeklagten R. für 25 Pf. das Pfund käuflich und hielt den Rest (Vordertheile, Rippenstücke ꝛc.) in der Absicht des Verkaufes zur Nahrung von Menschen in seiner Marktbude auf dem Verkaufstische zum Verkaufe an das Publikum

---

[1]) Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 § 94 Ziff. 2 S. 44. — [2]) Vgl. Windscheid, Pandekten § 399 letzter Absatz und Note 14. — [3]) Vgl. Dernburg, a. a. O. § 94 Note 18.

bereit. In gleicher Absicht hat R. zugestandenermaßen die zu dem angegebenen Preise erkauften beiden Hinterviertel, nachdem er sie zerlegt hatte, auf demselben Markte an seiner Verkaufsstätte auf den Verkaufstisch gelegt und dadurch dem Publikum zum Kaufe als Nahrungsmittel zugänglich gemacht.

Das ausgelegte Fleisch hatte ein schlaffes, wässeriges Aussehen und war völlig fettlos. Auf den Schnittflächen der Hintervierteltstücke quoll hier und da eitrige Flüssigkeit. Der die Marktpolizei ausübende Schutzmann H. gewann bei oberflächlicher Betrachtung die Ueberzeugung, daß das Fleisch mit Tuberkelknoten durchsetzt sei, beschlagnahmte die von beiden Angeklagten ausgelegten Fleischtheile der Kuh und legte jene dem Departementsthierarzt, Veterinärassessor He., zur Untersuchung vor. Die durch diesen noch an demselben Tage vorgenommene Untersuchung ergab eine weiche, wässerige, durchaus fettfreie Beschaffenheit des Fleisches in allen seinen Theilen. In den Hintervierteln wie in dem bei R. beschlagnahmten Vordersleische fanden sich zahlreiche Tuberkelherde, insbesondere auch in den Lymphdrüsen an der Achselhöhle, in der Beckenhöhle und im Bauch- und Brustfell. He. begutachtete, daß das Rind an hochgradiger Tuberkulose gelitten habe; der Genuß tuberkulösen Fleisches sei aber durchaus geeignet, die menschliche Gesundheit durch Uebertragung von Tuberkelbazillen zu beschädigen, welche selbst durch energisches Auskochen nicht sicher, durch Pökeln, Räuchern oder bloßes Austrocknen fast garnicht zerstört würden und besonders leicht bei dem in dortiger Gegend üblichen Genusse des Fleisches in rohem Zustande im menschlichen Organismus gleichartige krankhafte Veränderungen mit tödtlichem Ausgange hervorrufen könnten.

Das Fleisch der Kuh war daher — und zwar, da die Tuberkelknoten über den ganzen Körper verbreitet waren, in allen Theilen — objektiv ein zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignetes Nahrungsmittel. Die Angeklagten bestritten aber in subjektiver Hinsicht die Kenntniß von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches zur Zeit des Verkaufes bezw. des Feilbietens. In der That konnte ihnen dies nicht nachgewiesen werden. Dagegen traf sie der Vorwurf des fahrlässigen Handelns im Sinne des § 14 N.-M.-G. Die Fahrlässigkeit erblickte das Gericht darin, daß die Angeklagten, obwohl in Kenntniß von der Gefahr, die mit dem Genusse des Fleisches tuberkelkranker Thiere verbunden ist, und obwohl sie beide geständlich, die fettarme und wässerige Beschaffenheit des Fleisches, also Symptome einer Krankheit bemerkt hatten letzteres nicht selbst auf Tuberkulose untersuchten, oder falls sie sich selbst nicht die genügende Sachkunde beimaßen, durch einen der vielen in Posen leicht erreichbaren thierärztlichen Sachverständigen untersuchen ließen, ehe sie zu den Handlungen des Verkaufens bezw. Feilbietens schritten. Dazu kam, daß E. die Provenienz des Fleisches von einem Rinde, das an Husten gelitten hatte und abgemagert war, das er auch selbst als der Lungenkrankheit verdächtig erklärt hatte, kannte. R. wurde mit 50 ℳ, E. mit 100 ℳ Geldstrafe belegt, an deren Stelle event. für je 5 ℳ 1 Tag Gefängniß trat. Ferner wurde die Einziehung des Fleisches, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Dezember 1893 wider den Fleischer W. zu B. — Schutzmann H. bemerkte am 16. August 1893 auf dem Wochenmarkte zu P. bei dem Fleischer S. ein Hinterviertel einer Kuh, dessen wässerig aussehendes und mit Knötchen durchsetztes Fleisch ihm auffiel. Er stellte fest, daß dies Fleisch vom Angeklagten herrührte und fand auch auf dessen Verkaufstisch die übrigen Fleischtheile der Kuh ausliegen, welche dieselbe schlechte Beschaffenheit zeigten. H. beschlagnahmte den gesammten Fleischvorrath. Departementsthierarzt H. stellte fest, daß das Fleisch von einer tuberkulösen Kuh herrührte. Das Fleisch war von ekelerregender Beschaffenheit, weich, wässerig, fettlos und sulzig; in den inneren Organen, insbesondere in der Lunge und Leber, fanden sich käsige tuberkulöse Herde. Am Brustkorbe war das Brustfell, an welchem hauptsächlich die Krankheitserscheinungen sichtbar zu sein pflegen, abgezogen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist der Genuß derartigen Fleisches, nach allgemein üblicher Kochart zubereitet, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Durch die Beweisaufnahme wurde W. nicht für überführt erachtet, die tuberkulöse Beschaffenheit des Fleisches und damit dessen Gesundheitsgefährlichkeit thatsächlich erkannt zu haben. Doch ebenso wie Schutzmann H. hat auch der Angeklagte die anormale, von gesundem Fleische abweichende Beschaffenheit des Fleisches sehen müssen und auch gesehen, denn nur so läßt es sich erklären, daß W. das Hinterviertel an S. unter dem üblichen Fleischpreise als minderwerthiges Hundefutter verkauft hat. Die Kenntniß von der Minderwerthigkeit des Fleisches legte aber dem Angeklagten die Pflicht auf, eine sachverständige Untersuchung des Fleisches herbeizuführen, bevor er es in Verkehr brachte; da er dies unterlassen, hat er fahrlässig gehandelt. W. wurde zu 90 ℳ Geldstrafe event. für je 3 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

3. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 9. Februar 1894 wider den Fleischermeister S. zu D. und den Fleischermeister J. zu K. — Mitte August kauften die Angeklagten für 30 ℳ vom Bahnwärter L. eine Kuh, nachdem sie der Verkäufer darauf aufmerksam gemacht hatte, daß das Thier krank sei und er für nichts aufkomme. Am 17. August wurde die Kuh in D. auf gemeinsame Rechnung geschlachtet, und der Kopf derselben sofort an den Arbeiter K. für 1,25 ℳ verkauft; ebenso erhielt Frau P. 5 Pfund von dem Fleisch für 25 Pf. das Pfund. Gegen 8 Uhr Vormittags sah Kreisthierarzt D. am S.'schen Laden Fleisch hängen, welches auffallend mager war und von der geschlachteten Kuh herrührte. D. trat in den Laden und ließ sich die Lunge und die übrigen Bestandtheile der Kuh vorlegen. Hierbei stellte er fest, daß die Lunge vollständig tuberkulös war, und die Kuh an generalisirter Tuberkulose mit vollständiger Abmagerung gelitten hatte. Nach dem Gutachten des Dr. Do. war der Genuß des fraglichen Fleisches geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Beweisaufnahme ergab nicht, daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des Kuhfleisches gekannt haben oder überhaupt hätten erkennen müssen. Da aber die Kuh auffallend mager war, und die Angeklagten ausdrücklich auf die Krankheit des Thieres von L. aufmerksam gemacht waren, so wäre es die Pflicht der letzteren als Fleischer gewesen, das Fleisch vor dem Verkauf ganz eingehend zu untersuchen, und irgend welche Zweifel durch Hinzuziehung eines Thierarztes zu beseitigen. Die Angeklagten wurden daher eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet und zu je 50 ℳ Geldstrafe event. zu je 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

4. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 12. März 1894 wider den Fleischer M. zu Gr.-N. — Im Februar 1893 wurde eine Kuh des Käthners R. krank; sie fiel im Stalle um und konnte nicht wieder aufstehen. R. zog den Angeklagten zu Rathe und ließ diesen sofort die Kuh schlachten, nachdem M. dieselbe als lungenkrank bezeichnet hatte. M. fand seine Annahme bestätigt, da an der am Rippenfell angewachsenen Lunge und an der Leber hirsekorngroße Knötchen vorhanden waren. Am nächsten Tage ist von der geschlachteten Kuh Fleisch an verschiedene Personen verkauft worden. Daß dies jedoch vom Angeklagten geschehen sei, konnte nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht angenommen werden, vielmehr wurde festgestellt, daß R. seinen Schwiegersohn K. mit dem Fleischverkauf beauftragt hatte, und daß von M. nur das gekaufte Fleisch für die Käufer abgewogen worden war.

Durch Zugeständniß M.'s ist aber erwiesen, daß derselbe von der geschlachteten Kuh den Kopf, 2 Pfund Leber, Fleisch und die Gedärme als Belohnung für das Schlachten und Verwiegen des Fleisches von R. erhalten

hat. Diese Fleischtheile hat er darauf theils mit seinen Familienangehörigen verzehrt, theils aber auch an seine Brüder und Verwandten als Nahrungsmittel vertheilt, dieselben also in Verkehr gebracht. Die Zeuginnen S. und Na. haben bekundet, daß das von der fraglichen Kuh gekaufte Fleisch mit Geschwüren durchsetzt war, daß an den Stellen, wo sich sonst Fett befindet, eine sulzige Masse war, daß die Schnittflächen eine fahle grünliche Farbe hatten, daß bei dem Durchschneiden des an den Knochen sitzenden Fleisches eine gelblicheitrige Flüssigkeit herausquoll, daß die Brühe des gekochten Fleisches dunkel, fast kaffeeartig aussah und mit vielen Fasern durchsetzt war; die Röhren in der Leber enthielten eine gelbliche Flüssigkeit und unmittelbar nach dem Genuß der Leber wurde die Na. von einem ziemlich starken Durchfall befallen. Da nun auch M. selbst gefunden hatte, daß die Lunge der Kuh an dem Rippenfell angewachsen und Lunge und Leber mit hirsekorngroßen Knötchen behaftet waren, so war nach alledem, wie Departementsthierarzt P. begutachtete, anzunehmen, daß die Kuh an allgemeiner Tuberkulose gelitten, und diese Krankheit den ganzen Körper spez. auch die vom Angeklagten in Verkehr gebrachten Theile der Kuh ergriffen hatte. Nach Sanitätsrath Dr. H. war der Genuß der von M. in Verkehr gebrachten Fleischtheile geeignet, die menschliche Gesundheit insofern zu beschädigen, als er Erbrechungen, Darmkoliken und typhöse Erscheinungen zur Folge haben konnte.

Die Beweisaufnahme ergab nicht, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Fleischtheile erkannt hat. M. wollte nach seiner unwiderlegten Angabe die Kuh nur für partiell lnngenkrank gehalten haben, bei welchem Zustande nach dem Gutachten P.'s die nicht affizirten Theile als Nahrungsmittel unschädlich für die Gesundheit verwendet werden konnten. Immerhin wäre es aber die Pflicht des Angeklagten gewesen, die Kuh unter den gegebenen Verhältnissen durch einen sachverständigen Thierarzt untersuchen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, ob die Kuh nicht doch schon an allgemeiner Tuberkulose litte, und deren Fleisch demzufolge ungenießbar und gesundheitsschädlich wäre. Indem er dies zu thun unterließ, handelte er fahrlässig. M. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

5. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 17. März 1894 wider den Fleischer Z. zu T. — Am 25. Mai 1893 hatte Z. auf dem Wochenmarkte zu Za. Rindfleisch feilgehalten und davon auch schon 70 Pfund an den Fleischermeister G. verkauft, das darauf von dem Kreisthierarzt G. bei der Marktrevision als durch und durch tuberkulös beschlagnahmt worden war. Die Kuh, von welcher das Fleisch herrührte, hat an allgemeiner Tuberkulose gelitten, und die Krankheit hatte schon die Knochen ergriffen, sodaß das Fleisch nicht einmal mehr als minderwerthig hätte verkauft werden dürfen. Daß Z. dies auch gewußt hat, ging daraus hervor, daß er das Brust- und Bauchfell dem gewöhnlichen Brauche entgegen beinahe vollständig abgetrennt und eine große, besonders stark mit gelben Knoten durchsetzte Lymphdrüse abgeschnitten und unter seinem Verkaufstische verborgen hatte. Die auf dem Verkaufsstande ausgelegten und aufgehangenen Fleischstücke zeigten an der Außenfläche ebenfalls zahlreiche, bis erbsengroße, grüngelbe Knoten. Der Genuß derartig tuberkulösen Fleisches ist, wie allgemein den Fleischern bekannt, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Z. wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] R.-M.-G.)

Bayern. 6. Landgericht Landshut. Urtheil vom 15. Juli 1893 wider den Metzger Michael F. und dessen Ehefrau Magdalena F. zu W. — Der Bauer H. ließ am 16. Februar 1893 auf seinem Anwesen zu De. einen ihm gehörigen zweijährigen Stier, welcher seit ungefähr acht Wochen erkrankt war, durch den Söldner und Brandmetzger E. schlachten. Bei der sofort nach der Schlachtung vorgenommenen Oeffnung des Körpers des Stieres zeigte sich, daß das Fleisch außergewöhnlich weich und von weißlicher Farbe war. Der Anblick dieses Fleisches war an sich ekelerregend. Es zeigte sich ferner, daß die Eingeweide des Thieres, insbesondere Lunge und Leber, mit Knoten durchsetzt waren, welche E. sofort als Perlsuchtknoten erkannte; daß auch der größte Theil des Muskelfleisches mit eiteriger Substanz bedeckt, daß diese eiterige Substanz bereits in das Gehirn gedrungen und daß das eine Auge des Stieres vollständig zerstört und nahezu ausgeronnen war. Die inneren Theile des Thieres verbreiteten einen Fäulnißgeruch, welcher den H. mit Ekel erfüllte. E. erklärte dem H. sofort, daß der Stier krank, und zwar im höchsten Grade mit der Perlsucht behaftet war; daß H. das Fleisch vergraben müsse und daß Fleisch und Eingeweide nicht zur Nahrung für Menschen verwendet werden dürften. H. erklärte sich auch umsomehr bereit, der Weisung des E. nachzukommen, als der Anblick der Fleisch- und Eingeweidetheile des geschlachteten Thieres bei ihm selbst Ekel hervorgerufen hatte.

Nachdem die Gedärme nebst Lunge und Leber aus dem Leibe des Stieres durch E. herausgenommen waren, kam der Angeklagte Michael F. auf das H.'sche Anwesen und an den Ort der Schlachtung. Er sah das Fleisch und die Eingeweide des getödteten Thieres und fragte den H. in Gegenwart des E., was er mit dem Fleische anfange. Auf die Aeußerung des E. und des H., das Fleisch werde vergraben, bat der Beschuldigte den Letztgenannten, ihm Fleisch von diesem Stiere als Futter für seine jungen Hunde, deren er acht zu Hause habe, zu geben. H. gestattete dem Angeklagten, sich Fleischstücke des getödteten Stieres als Hundefutter auszusuchen, und Michael F. wählte die beiden Hinterschenkel, die Schultern und die Leber des Stieres aus und erhielt diese Theile auch von H. am gleichen Tage ausgefolgt.

Bald darauf brachte Michael F. zehn Pfund dieses Fleisches zu der Wirthschaftspächterin Elise B. mit dem Bemerken, daß er dasselbe billig unter der Hand erhalten habe und bot es ihr zum Kaufe an. Die B. kaufte es auch wirklich, da sie keine Kenntniß davon hatte, daß das Fleisch verdorben war, kochte einen Theil desselben und verabreichte es an den Schuhmacher Be. und den Schmid Bö. Nachdem sie aber von einem Holzhauer darauf aufmerksam gemacht worden war, daß das Fleisch „nicht richtig" sei, forderte sie den Michael F. auf, dasselbe gegen Rückgabe des Betrages wieder an sich zu nehmen. F. brachte das Geld der B. zurück, nahm übrigens den vorhandenen Rest des an die Genannte gegebenen Fleisches nicht wieder mit sich.

Eines Tages nach dem 16. Februar kam der Angeklagte F. ferner zu dem Schuhmacher Be., erklärte demselben, daß er schlachten werde, und fragte ihn, ob er ihm Fleisch schicken dürfe; das Pfund des Letzteren koste 40 Pf. Mit Genehmigung des Be. brachte er ihm darauf 3 Pfund Rindfleisch. Ein Theil dieses Fleisches wurde von der Ehefrau des Be. in dessen Behausung gekocht und von den Be.'schen Eheleuten verzehrt. Kurz nach dem Genusse desselben stellten sich bei der genannten Ehefrau heftige Unterleibsschmerzen ein. Mit Rücksicht hierauf und da Be. am gleichen Tage erfahren hatte, daß Michael F. das Fleisch von H. geschenkt erhalten habe, weil es zum Genusse für Menschen nicht mehr geeignet gewesen sei, warfen die Be'schen Eheleute den Rest des Fleisches in den Abort. Auf Vorhalten seitens des Be. an Michael F., daß das Fleisch verdorben sei, erklärte der Letztere, daß Be. für das Fleisch nichts zu bezahlen brauche. Be. hatte nämlich den Preis für das Fleisch noch nicht erlegt. Michael F. ist geständig, daß das an Elise B. und an Be. von ihm abgegebene Fleisch ein Theil jenes Fleisches war, welches er von H. zu Hundefutter geschenkt erhalten hatte.

Ebenfalls kurz nach dem 16. Februar brachte F. zu dem Häusler Z., bei welchem er in Wohnung sich befand, Fleisch, bezüglich dessen er sagte, daß es von einer Kalbe herrühre, welcher es „im Kopf" gefehlt habe. Der Angeklagte bot seinem Miethgeber das Fleisch zu 20 Pf. pro Pfund mit dem Bemerken an, Z. dürfe von dem niederen Preise niemanden etwas sagen, da er (Beschuldigter) das Fleisch anderswo theurer verkaufe. Mit Zustimmung des Z. brachte nun F. ungefähr 5 Pfund

Fleisch zu dem Erstgenannten. Z. verzehrte einen Theil des Fleisches, warf den Rest desselben jedoch in den Abort, nachdem er nach dem Genusse des erwähnten Theiles erfahren hatte, daß das Fleisch von einem kranken Thiere des H. herrühre. Der Angeklagte Michael F. ist geständig, daß das an Z. hingegebene Fleisch von jenem Fleischquantum genommen war, welches er von H. erhalten hatte, um seine Hunde damit zu füttern.

Zu der mehrbezeichneten Zeit des Monats Februar 1893 kam die Ehefrau des Michael F., die Mitangeklagte Magdalena F., zu der Schuhmachersfrau Therese Bi. und theilte derselben mit, ihr Ehemann habe eine Kalbe geschlachtet, und bot ihr Fleisch von dieser angeblichen Kalbe zum Kaufe an. Sie brachte dann auch 2 Pfund Fleisch und ein Stück Leber, wofür die Bi.'schen Eheleute 90 Pf. zahlten. Auf den Genuß des Fleisches und der Leber traten bei den beiden Eheleuten Bi. und deren Sohn heftige Bauchschmerzen mit starkem Durchfalle ein. Auch dieses Fleisch stammte von dem H.'schen Stiere her. Der Sachverständige, Bezirksthierarzt St., begutachtete, daß die von dem Metzger E. gemachten Wahrnehmungen an dem getödteten Stiere jeden Zweifel darüber ausschließen, daß dieser Stier im hohen Grade perlsüchtig war, daß, wenn die Eingeweide in der von E. befundenen Weise erkrankt waren, auch das Fleisch von Tuberkeln durchsetzt und verdorben und zum Genusse durch Menschen schlechterdings nicht mehr zu verwenden war, und daß alle Fleisch- und Eingeweidetheile des Stieres zu vergraben waren. Der genannte Sachverständige gab ferner an, daß durch die Bekundung des Zeugen E. feststehe, daß die Symptome der Perlsucht an dem Fleische und den Eingeweiden des geschlachteten Stieres in der Weise zu Tage getreten waren, daß auch ein Laie sofort erkennen mußte, daß das Thier im hohen Grade erkrankt gewesen und daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nicht mehr zu verwenden sei. Der weitere Sachverständige, Kgl. Landgerichtsarzt Dr. A., bestätigte, daß nach den Angaben des E. zweifellos die Leber und die sämmtlichen Fleischtheile des Stieres von Tuberkeln durchdrungen waren; daß durch den Genuß solcher Fleisch- und Eingeweidetheile durch Menschen auch auf diese Letzteren die der Perlsucht eigenthümlichen Tuberkeln übertragen werden können, und daß hierdurch schwere Erkrankungen des menschlichen Körpers, insbesondere auch Lungenschwindsucht erzeugt zu werden vermöge; daß zweifellos auch die Erkrankung des Zeugen Bi., seiner Ehefrau und seines Sohnes, sowie der Schuhmachersfrau Be. nach dem Genusse der Fleisch- und Lebertheile auf diesen Genuß zurückzuführen sei.

Der Angeklagte Michael F. gab zu, daß ihm zur Zeit des Erwerbes und der späteren Weggabe der fragl. Fleischtheile bekannt war, daß dieselben von einem hochgradig perlsüchtigen Thiere stammten und mit Perlsucht behaftet seien, sowie daß der Genuß des Fleisches und der Eingeweide perlsüchtiger Thiere die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei und daß die Gefahr solcher Beschädigung um so näher gerückt erscheine, je weiter das Stadium der Krankheit in dem Thiere vorgerückt sei. Dasselbe nahm das Gericht bezüglich der Ehefrau F. an. Da endlich auch feststand, daß beide Angeklagten das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel verkauft hatten, so waren alle Thatbestandsmerkmale des § 12[1] N.-M.-G. vorhanden.

Michael F. wurde zu 3 Monaten, seine Ehefrau zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

7. **Landgericht Deggendorf.** Urtheil vom 8 März 1894 wider den Bauer und Fleischbeschauer A. zu B. und den Söldner und Müller L. zu S. — L. ließ am 16. September 1893 von dem Brandmetzger E. einen Ochsen schlachten, der längere Zeit schon krank gewesen, sehr abgemagert und zuletzt so hinfällig war, daß er nicht mehr aufstehen konnte. E. fand beim Ausschlachten des Thieres, daß die Eingeweide, insbesondere die Lunge, dann aber auch das Fleisch im vorderen Viertel über und über perlsüchtig waren. Auf die Frage des L., ob das Fleisch genießbar sei, antwortete E.: „er möchte das Fleisch nicht geschenkt haben". Am 17. September besichtigte A. das Fleisch in Gegenwart des L. und des E., wobei letzterer wiederholt bemerkte, daß der Ochse stark perlsüchtig sei; trotzdem stellte A. den Fleischbeschauschein aus und schrieb nur die Bemerkung „Gedärmentzündung" hinein, ohne die vorgedruckten Worte „sowohl bei der Beschau vor, als auch bei der Beschau nach der Schlachtung gesund und zum Genusse für Menschen geeignet befunden" auszustreichen. Als A. kurze Zeit darauf den Schein zurück haben wollte und dem L. sagte, er müsse das geschlachtete Thier durch einen Thierarzt untersuchen lassen, gab L. den Schein nicht wieder heraus. Der Angeklagte L. zog aber auch nicht einen Thierarzt hinzu, sondern verkaufte das Fleisch für 30 Pf. das Pfund als Nahrungsmittel. Das Fleisch des Ochsen war ganz blauschwarz, wässerig und latschig, nur die hinteren Viertel sahen etwas besser aus; die Gedärme hatten eine schwärzliche Farbe. Medizinalrath Dr. R. begutachtete, daß der Ochse im höchsten Grade perlsüchtig gewesen sei, daß sich die Krankheit schon über den ganzen Körper des Thieres verbreitet gehabt habe, und daß das Fleisch des Thieres unter keinen Umständen mehr, auch nicht in gekochtem Zustande, zum Genusse für Menschen zugelassen werden konnte; dasselbe sei reines Wasenfleisch gewesen und müsse unbedingt als gesundheitsschädlich bezeichnet werden.

Das Gericht hat aus der Art und Weise, wie A. den Fleischbeschauschein ausfüllte, gefolgert, daß A., welcher zum ersten Male die Beschau ausübte, in der That den Vordruck, sowohl bei der Beschau vor, als bei der Beschau nach der Schlachtung gesund und zum Genusse für Menschen geeignet" nur aus Versehen und nicht absichtlich hat stehen lassen, daß er aber gewußt hat, der Ochse sei perlsüchtig, und daß deshalb zur Vornahme der Beschau nicht er selbst, sondern der Thierarzt zuständig sei. Der Angeklagte L. räumte ein, daß er ohne einen Entschuldigungsgrund den Fleischbeschauer vor der Schlachtung nicht zugezogen habe und dann trotz der Aufforderung A.'s das Fleisch nicht thierärztlich untersuchen ließ, sondern dasselbe als Nahrungsmittel für Menschen verkaufte. Zu Gunsten L.'s hat aber das Gericht angenommen, daß derselbe nicht die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches kannte. Bei dem geschilderten Sachverhalt wußte L. aber, daß der Ochse stark perlsüchtig war; es wäre deshalb seine Pflicht gewesen, das Fleisch auf seine Genießbarkeit erst vom Thierarzt untersuchen zu lassen, bevor er dasselbe in Verkehr brachte. Wenn er dies nicht that, so handelte er fahrlässig. A. wurde einer Uebertretung des Art. 74 A.-St.-G.-B. mit §§ 8 u. 19 d. oberpol. Vorschr. über Fleischbeschau v. 21. Juli 1876 für schuldig befunden und zu 25 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft, L. wegen Uebertretung des gen. Art. 74 mit §§ 6 u. 7. der gen. Vorschr. zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tag Haft und wegen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

8. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 29. November 1893 wider den Aushilfsmetzger L. in R. — Der Angeklagte kaufte im März 1893 für 35 ℳ vom Metzger U. eine Kuh, welche dieser vom Bauern M. für 25 ℳ erstanden hatte, obwohl er wußte, daß die Kuh an Tuberkulose litt. Bezirksthierarzt K. erlaubte dem L., das Fleisch in stark eingesalzenem und gut gekochtem Zustande im Hause verwenden zu dürfen. Angeklagter hat aber, wie er zugestanden, an den Bauern W. etwa 50 Pfund von diesem Fleisch verkauft, wobei er letzterem den Fleischbeschauschein vorgezeigt und ihn darauf aufmerksam gemacht haben will, daß das Fleisch eingesalzen und gut gekocht werden müsse. Zeuge W. konnte sich nur noch erinnern, daß ihm vom Angeklagten gesagt sei, er sollte das Fleisch einsalzen, ob ihm auch der Fleischbeschauschein vorgezeigt sei, wußte er nicht mehr. W. behaupte, das Fleisch sei zwar mager gewesen, sonst aber habe es gut ausgesehen; er habe es eingesurt und geräuchert und dann in seiner Wirthschaft verbraucht.

Bezirksthierarzt K. begutachtete, daß die Kuh an allgemeiner Tuberkulose gelitten habe; die Krankheit habe alle Eingeweide, insbesondere auch die Bauchhöhle ergriffen gehabt, in Folge dessen die Kuh sehr abgemagert

gewesen sei. Den Verkauf des Fleisches und der Eingeweide habe er verboten, jedoch dem L. erlaubt, das Fleisch nach Entfernung der kranken Theile in gesalzenem und gut gekochtem Zustande für sich zu verbrauchen; in rohem Zustande sei das Fleisch aber nicht zu genießen. K. fügte noch hinzu, daß die dortigen Landleute es mit der Beschaffenheit des Fleisches nicht so genau nähmen und dasselbe in weit schlimmerem Zustande wie hier anstandslos genössen. Dr. Le. äußerte sich dahin, daß das fragliche Fleisch ungekocht gesundheitsschädlich gewesen sei, und durch den Genuß desselben habe die Tuberkulose auf den Menschen übertragen werden können; das Salzen und Räuchern nehme demselben die Gesundheitsschädlichkeit nicht. Ferner bemerkte Dr. Le., daß wohl durch starkes Kochen des Fleisches die Pilze zerstört werden, daß aber trotzdem beim Umgehen mit solchem Fleische Gefahren für den Menschen bestehen und dasselbe sich jedenfalls zum Verkaufe nicht eignete.

Die Behauptung des Angeklagten, dem W. beim Verkaufe des Fleisches den Fleischbeschauschein gezeigt und ihm dabei gesagt zu haben, daß er das Fleisch nur in gesalzenem und gut durchkochtem Zustande genießen sollte, erschien durch die Beweisaufnahme glaubhaft. L. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12[1] R.-M.-G.)

9. Landgericht Amberg. Urtheil vom 1. Juli 1893 wider den Metzger Sch. und den Polizeidiener und Fleischbeschauer S., beide zu F. — Am 16. Dezember 1892 kaufte Sch. für 106 ℳ einen mit einer Geschwulst behafteten kranken Ochsen, schlachtete denselben bei dem Unterhändler Schu. in A. und verkaufte das Fleisch in den umliegenden Ortschaften. Fleischbeschauer B. in A. bekundete, den Ochsen besichtigt und vor der Schlachtung sehr schwach gefunden zu haben; nach der Schlachtung habe er Lunge und Leber ganz schwarz befunden, deswegen die Ertheilung eines Fleischbeschauscheines verweigert und Sch. an den Thierarzt verwiesen. Gensdarmeriewachtmeister K. bekundete auf Grund seiner Recherchen, daß Sch. in verschiedenen Orten Fleisch zu sehr billigen Preisen verkauft hatte, daß die Käufer aber das Fleisch als schlecht, ekelhaft und ungenießbar bezeichnet und auf dessen Genuß verzichtet hätten. Thierarzt R. hat Fleischproben des fraglichen Ochsen untersucht und gefunden, daß das Fleisch tuberkulös und geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagte habe diese Beschaffenheit des Fleisches, welches auf den Wasen gehörte, als sachverständiger Metzger erkennen müssen und auch erkannt. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich Sch. durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen § 12[1] R.-M.-G. schuldig gemacht hat. Ferner nahm das Gericht für erwiesen an, daß sich Sch., um das Fleisch leichter in Verkehr bringen zu können, eines Fleischbeschauscheines bedient hat, welchen der Mitangeklagte S. fälschlich ausgestellt hatte, und der auf ein Stück gesundes Jungvieh lautete. Diesen Schein hatte Sch. mit sich geführt, den Käufern gezeigt und so das Fleisch, als von einer Kalbin stammend, unter Verschweigung der wirklichen, gesundheitsgefährdenden Eigenschaften desselben in Verkehr gebracht. In Anbetracht seiner Vorstrafen wurde Sch. zu 3 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 12[1], 16 R.-M.-G.). Bezüglich des Angeklagten S. wurde als erwiesen angenommen, daß derselbe fälschlich einen Fleischbeschauschein ausgestellt hatte, nach welchem Sch. am 6. Dezember ein Jungvieh geschlachtet habe, das gesund und genießbar gewesen sei, der Angeklagte Sch. das Jungvieh aber erst am 9. Dezember geschlachtet habe. S. wurde eines Vergehens im Amte durch falsche Beurkundung für schuldig befunden und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 7 d. oberpol. Vorsch. zu § 74[1] P.-St.-G.-B.)

10. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. November 1893 wider den Metzger P. und den Taglöhner R., beide zu L. — Die beiden Angeklagten gaben zu, am 21. März 1893 von der Gastwirthsfrau W. eine kranke Kuh für 25 ℳ gekauft, dieselbe geschlachtet und das Fleisch der Kuh zum Theil für ihre aus 5 bezw. 4 Köpfen bestehenden Familien zum Genusse verbraucht zu haben. Durch eine anonyme Anzeige wurde Bezirksthierarzt R. veranlaßt, bei den Angeklagten in L. Nachschau zu halten. Von den inneren Organen und Eingeweiden konnte nur noch die Lunge herbeigeschafft werden, welche in hohem Grade tuberkulös befunden wurde; das noch vorhandene Fleisch war mager und mit wenig Fettbündeln durchsetzt. Auf Grund dieses Befundes begutachtete R., daß die Kuh an generalisirter Tuberkulose gelitten habe. Sowohl R. als auch Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. Ru. hielten das Fleisch der Kuh für ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel.

Es stehen diese Gutachten auch im Einklange mit der gesetzlichen Bestimmung, wonach das Fleisch von Rindern, die an allgemeiner Tuberkulose leiden und dabei gleichzeitig Abmagerung zeigen, als gesundheitsschädlich zu erachten und vom menschlichen Genusse auszuschließen ist.

Die beiden Angeklagten räumten ein, daß sie die Lunge der Kuh mit Geschwüren behaftet gefunden haben, behaupteten aber, daß das Fleisch frisch und gesund ausgesehen und sie und ihre Angehörigen es mit Appetit und ohne jeden Nachtheil verzehrt haben. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Kuhfleisches gekannt haben. Dagegen hätte der innere Befund der Kuh in Verbindung mit dem äußeren Ansehen der körperlich heruntergekommenen, ersichtlich krank gewesenen Kuh den Angeklagten bei nur einiger Ueberlegung sagen müssen, daß das Fleisch selbst durch die Krankheit gelitten und von derselben sogar ergriffen worden sein könnte. Bevor sie dasselbe an Dritte zum Genusse gaben, hätten sie das Fleisch durch einen Sachverständigen auf seine Genießbarkeit untersuchen lassen müssen. Da die Angeklagten dies zu thun aber unterließen, handelten sie fahrlässig. Die Angeklagten wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe event. zu je 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

11. Landgericht Weiden. Urtheil vom 20. März 1894 wider den Hirten M. zu W. — Am 7. Dezember 1893 ließ M. von dem Metzger P. eine Kuh schlachten, welche der Fleischbeschauer bei der Untersuchung des Fleisches in hohem Grade perlsüchtig befand; insbesondere waren sämmtliche Organe der Brust- und Bauchhöhle von der Krankheit befallen und die Eingeweide höchst übelriechend. Der Fleischbeschauer erklärte das Fleisch der Kuh für ungenießbar und bemerkte zu M., daß es unter Aufsicht der Behörde vergraben werden müsse. Da der Erdboden gefroren war, brachte M. das Fleisch in einen Stall, von wo es bis auf die beiden hinteren Schlegel mit Wissen des Angeklagten von mehreren Personen abgeholt und als Nahrungsmittel verzehrt worden ist; Geld hat M. dafür nicht erhalten.

Bezirksthierarzt B. erklärte auf Grund des Befundes des Fleischbeschauers, daß die fragliche Kuh an allgemeiner Tuberkulose gelitten hat, wobei gleichzeitig eine Abmagerung des damit behafteten Thieres eingetreten sein müsse. Der Genuß derartigen Fleisches sei als absolut gesundheitsschädlich zu erachten, weil die Tuberkeln auch in gesottenem Zustande geeignet seien, beim Genusse dem menschlichen Organismus sich mitzutheilen und hierdurch eine Erkrankung des Menschen zu verursachen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte wissentlich tuberkulöses Fleisch, auf dessen Gesundheitsschädlichkeit derselbe ausdrücklich aufmerksam gemacht war, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Hierbei war es als gleichgiltig anzusehen, daß der Angeklagte das

Fleisch unentgeltlich abgegeben hat, und daß die Gesundheit der Abnehmer durch den Genuß des Fleisches nicht beschädigt ist. M. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] R.-M.-G.)

Sachsen. 12. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 24. Mai 1894 wider den Fleischermeister M. zu T. — Ende Juni oder Anfang Juli 1893 kaufte der Angeklagte vom Gutsbesitzer H. eine sehr stark abgemagerte Kuh für 40 ℳ. Als M. die Kuh geschlachtet und geöffnet hatte, fand er nach seiner eigenen Angabe Lunge und Leber „schlecht"; an letzterer hätte sich ein Geschwür befunden, auch hätte sie eine weiße Färbung gehabt, und die Lunge sei „ein bischen fest" gewesen. Deshalb habe er sämmtliche Eingeweide als unbrauchbar weggeworfen, das Fleisch der Kuh jedoch zu 2 Drittheilen zu Wurst verarbeitet und diese in seinem Geschäft verkauft, das letzte Drittel des Fleisches, eine Keule und ein Stück Vorderblatt, aber an den Fleischer K., welcher es ebenfalls zur Wurstbereitung verwenden wollte, zum Preise von 30 Pf. für das Pfund abgegeben. Nach dem Zeugniß des H. und des Ma., welcher 10 Jahre lang das Fleischergewerbe betrieben hat, war das Fleisch der Kuh dicht mit tuberkulösen Neubildungen in Gestalt von Geschwülsten von runder Form und grauweißem Aussehen besetzt. Ma. hatte seiner Versicherung nach noch nie ein Rind gesehen, das so voll „Perlen" gewesen wäre, wie das fragliche. Lunge und Leber, welche Ma. auch noch gesehen, waren ebenfalls voll von Geschwüren, aufgetrieben und matschig. Beide Zeugen haben dem Angeklagten gerathen, das Fleisch thierärztlich untersuchen zu lassen.

Auf Grund dieser Zeugenaussagen und der Gutachten des Assistenzthierarztes A. und des Gerichtsassistenzarztes Dr. R. ist als erwiesen angesehen worden, daß die fragliche Kuh mit hochgradiger allgemeiner Tuberkulose behaftet, und daß der Genuß ihres Fleisches sowohl in rohem, wie in gekochtem oder geräuchertem Zustande gesundheitsschädlich war. Aus dem Verhalten des Angeklagten war ferner zu schließen, daß derselbe sehrwohl den weit vorgeschrittenen Zustand der Tuberkulose an dem Fleisch und damit dessen Gesundheitsschädlichkeit erkannt hat. Wenn M. nun trotzdem das Fleisch theils zu Wurst verarbeitete und letztere in Verkehr brachte, theils so verkaufte, verging er sich gegen § 12[1] R.-M.-G. M. wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 R.-M.-G.

Preußen. 13. Strafkammer beim Amtsgerichte Lublinitz. Urtheil vom 6. Juli 1894 wider den Fleischermeister R. und den Fleischergesellen Sch. zu L. — Am 2. März 1894 kaufte der Angeklagte R., welcher gelernter Fleischer ist und seit einer langen Reihe von Jahren das Fleischergewerbe selbstständig betreibt, von dem Rittergutsbesitzer R. einen etwa zwei Jahre alten Ochsen für den Preis von 20 ℳ. Das Thier hatte von je her schlecht gefressen, war in Folge dessen in der Entwickelung vollständig zurückgeblieben, hustete und lag mehr im Stalle als andere Viehstücke. Zur Zeit des Verkaufes war der Ochse bereits so abgemagert und schwach, daß er auf einem Wagen nach Lublinitz gebracht werden mußte. Der Mitangeklagte Sch., gleichfalls gelernter Fleischer, dem R. zuvor gesagt hatte, es werde am Abend ein „schlechterer Ochse" ankommen, derselbe solle gleich geschlachtet werden, hat die Schlachtung an demselben Abend vorgenommen. Dabei fand er zwischen den Därmen eine ungewöhnlich große Menge Wasser, auf dem sogenannten Netzfell am Geschlinge und an den Rippen zahlreiche gelbe eitrige Bläschen. Diese Wahrnehmung theilte Sch. dem R., welcher die Därme selbst gereinigt hat, mit. Von dem Fleische dieses Thieres hat R. einer beim Verkauf gestellten Bedingung entsprechend 20 Pfund erhalten und zur Vertilgung von Raubthieren verwendet; einen Theil hat R. zu Wurst verarbeitet, einen Theil in die Provinzialzwangserziehungsanstalt geliefert, einen Theil an andere Käufer abgesetzt. In Folge einer gegen R. alsbald erstatteten Anzeige stellten die Gensdarmen F. und K. bei demselben Ermittelungen an. R. rief den Kreisthierarzt L. herbei und legte demselben als von dem fraglichen Ochsen herrührend: Herz, Lunge, Kopf, ein Stück Leber und Gedärme vor. Hieran hat L. keine Krankheitserscheinungen festgestellt. Als Sch. das Fleisch in die Zwangserziehungsanstalt trug, bemerkte er, daß von demselben die eitrigen Bläschen entfernt bezw. weggeschnitten waren. Er selbst hat zugestandenermaßen Eiterbläschen abgeschnitten.

Der Gerichtshof hat hieraus zunächst die Ueberzeugung gewonnen, daß der fragliche Ochse krank gewesen, daß er im Besonderen an Tuberkulose gelitten und sich im letzten Stadium dieser Krankheit befunden hat. Das Vorhandensein dieser Krankheit ist nach dem Gutachten des Sachverständigen L. aus der Abmagerung des Thieres, aus der im Körper vorhandenen Wassermasse und den eitrigen Bläschen zu folgern. Die Tuberkulose sei im vorliegenden Falle die Miliar-Tuberkulose gewesen, und zwar keine örtliche, sondern eine allgemeine, die übrigens nicht ausschließe, daß einzelne Fleischtheile gesund bleiben. Diese Art der Tuberkulose zeige nicht große Eiterknoten, sondern nur kleine eitrige Bläschen, komme ziemlich häufig vor und sei den Fleischern bekannt.

Den Angeklagten sind die Symptome der Tuberkulose nach eigener Angabe nicht fremd gewesen. Der Gerichtshof erachtete deshalb für erwiesen, daß die Angeklagten im vorliegenden Falle das Vorhandensein dieser Krankheit gekannt haben. Tuberkulöses Rindfleisch ist nach dem Gutachten des genannten Sachverständigen als gesundheitsschädlich zu erachten, weil die Möglichkeit vorliegt, daß durch den Genuß desselben die Tuberkulose auf Menschen übertragen werde; zum Mindesten sei es ein verdorbenes Nahrungsmittel, weil es in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes zum Schlechteren nach der gemeinen Anschauung zum Genusse von Menschen ungeeignet, und der Genuß desselben ekelerregend sei.

Daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit tuberkulösen Fleisches gekannt haben, nahm das Gericht nicht an, da sie, wenn auch in ihrem Gewerbe erfahrene Männer, doch nicht so weit vorgebildet seien, daß sie den von der Wissenschaft aufgestellten Begriff der Gesundheitsschädlichkeit erkennen und in seiner ganzen Tragweite zu würdigen im Stande wären. Sie befanden sich in dem guten Glauben, der Genuß des Fleisches werde der Gesundheit der Abnehmer nicht schaden. Die Angeklagten konnten aber über die Verdorbenheit des Fleisches nicht im Zweifel sein. Sie haben sich, wie das Gericht als erwiesen erachtete, gesagt, daß das Fleisch des fraglichen Thieres zum Genuß für Menschen ungeeignet, daß der Genuß desselben zum Mindesten ekelerregend ist. Sie wurden daher nicht aus § 12[1], sondern aus § 10[2] R.-M.-G. verurtheilt, und zwar R. zu 600 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß, Sch. wegen Beihülfe zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß.

Reuß ä. L. 14. Landgericht Gera. Urtheil vom 15. Januar 1894 wider den Fleischer H. zu Z. — Der Gutsbesitzer Ha. ließ am 11. September 1893 durch seinen Bruder Hermann einen 1½jährigen Bullen schlachten, der auffällig abgemagert war und zuletzt nicht mehr gefressen hatte. Beim Oeffnen des geschlachteten Thieres wurden die Eingeweide und das Fleisch in ausgedehntestem Umfange mit Tuberkeln behaftet vorgefunden. Ha. ließ deshalb die Eingeweide vergraben und überließ das Fleisch seinem Bruder als Entschädigung für das Schlachten. Letzterer verkaufte es an den Angeklagten für 11 ℳ, welcher das Fleisch als Nahrungsmittel an eine Mehrzahl von Menschen weiter verkaufte. Nachdem die Polizei von diesem Fleischverkauf gehört hatte, wurde der noch vorhandene Rest beschlagnahmt und vom Thierarzt O. untersucht. Der Sachverständige stellte an dem Fleische und auch an den wiederausgegrabenen Eingeweiden fest, daß Lunge, Magen, Milz, Bronchial- und Mittelfelldrüsen mit Tuberknoten bis zur Größe einer Haselnuß bedeckt waren, daß auch das Rippenfell an den noch vorhandenen Rippentheilen und eine noch vorhandene Lymphdrüse tuberkulöse Auflagerungen zeigten,

endlich daß das Fleisch völlig fettlos war. Auf Grund dieses Befundes in Verbindung mit den Wahrnehmungen des Zeugen Ha. über den Verlauf der Krankheit des Bullen hat O. sein Gutachten dahin abgegeben, daß der Stier an allgemeiner Tuberkulose gelitten habe, und daß dessen Fleisch geeignet gewesen sei, durch seinen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem nämlich durch den Genuß desselben die Tuberkulose auf den Menschen übertragen werden konnte. Diesem Gutachten hat sich der andere vernommene Sachverständige, Hof- und Landthierarzt G. angeschlossen.

Das Gericht hat nicht für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt hat, da nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen ein Fleischer nicht im Stande sei, den Grad des Vorgeschrittenseins der Tuberkulose bezw. das Vorliegen einer allgemeinen Tuberkulose zu beurtheilen bezw. zu erkennen. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß das Fleisch eines tuberkulösen Rindes „verdorben" im Sinne des Gesetzes ist, daß der Angeklagte dies auch wußte und trotzdem beim Verkaufe verschwieg. H. wurde zu 6 Wochen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 R.-M.-G.).

b) Allgemeine Tuberkulose ohne veränderte Beschaffenheit des Fleisches.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 R.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit).

15. Reichsgericht. Urtheil vom 3. November 1893 und Strafkammer beim Amtsgericht Pr. Stargardt. Urtheil vom 29. Mai 1893 wider den Fleischer M. zu Sch. — Am 9. Februar 1893 kaufte der Angeklagte von dem Bauern G. eine Kuh für den Preis von 6 ℳ, mit welchem nur das Fell bezahlt war. Die Kuh war äußerst abgemagert und schwach, lag am Boden und vermochte kaum zu stehen. Der Angeklagte ließ die Kuh auf einen Schlitten aufladen, nach Schöneck fahren und dortselbst in sein, auf dem Hofe in einem Stalle befindliches Schlachthaus schaffen. Unterwegs hustete die Kuh mehrmals; der Angeklagte benahm sich auch beim Hineinschaffen derselben in das Schlachthaus eilig und ängstlich. Das Thier war augenscheinlich krank, was auch von dem Arbeiter St., welcher dem Angeklagten behülflich war, wahrgenommen wurde. In dem vorbezeichneten Schlachthause schlachtete der Angeklagte die Kuh kunstgerecht, häutete sie ab, weidete sie vollständig aus und hing sie demnächst unzerstückelt in demselben Raume an der Wand auf. Als Verkaufslokal diente das Schlachthaus nicht, ersteres befand sich vielmehr im Vorderhause an der Straße. Der Angeklagte hatte auch die Absicht, das Fleisch der Kuh später als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen. An der Ausführung seiner Absicht wurde Angeklagter durch Beschlagnahme des Fleisches Seitens der Polizei, welche von anderer Seite Kenntniß von dem Geschehenen erhalten hatte, verhindert.

Die fragliche Kuh war, wie durch den Kreisthierarzt Mi. festgestellt wurde, in hohem Grade mit Lungentuberkulose behaftet und der Genuß ihres Fleisches deshalb geeignet, die menschliche Gesundheit erheblich zu beschädigen. Beides mußte auch dem Angeklagten als Fleischer zum Mindesten beim Ausweiden der Kuh bekannt werden, da insbesondere die Lunge des Thieres sehr stark mit Tuberkeln durchsetzt war.

Bei diesem Sachverhalte erschien es jedoch fraglich, ob der Angeklagte seine Absicht, das gesundheitsschädliche Fleisch feilzuhalten, bereits auszuführen begonnen hat. Nach den festgestellten Thatumständen hat der Gerichtshof diese Frage verneinen zu müssen geglaubt und nur das Vorliegen straffloser Vorbereitungshandlungen angenommen. Denn die geschlachtete und ausgeweidete Kuh war weder zerlegt noch in den Raum geschafft, in welchem das Feilhalten stattfinden sollte, letzteres war sonach zwar vorbereitet, Angeklagter hatte jedoch noch keine Handlung vorgenommen, welche zum Feilhalten selbst gehörte und als Beginn desselben, d. h. des unmittelbaren Bereitstellens des Fleisches zum Verkaufe an das Publikum karakterisirt werden könnte. Deshalb erfolgte Freisprechung von der Anklage aus § 12¹ R.-M.-G.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht am 3. November 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

„Der erste Richter erachtetet für erwiesen, daß der Angeklagte eine kranke Kuh gekauft, sie auf einen Schlitten in seinen Wohnort Schöneck nach seinem in einem Stalle auf dem Hofe befindlichen Schlachthause geschafft, dort sie kunstgerecht geschlachtet, abgehäutet, vollständig ausgeweidet und unzerstückelt in demselben Raume an der Wand aufgehängt hat; daß als Verkaufslokal das Schlachthaus nicht diente, ersteres sich vielmehr im Vorderhause an der Straße befand; daß Angeklagter auch die Absicht hatte, das Fleisch der Kuh später als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen, an der Ausführung dieser Absicht aber durch polizeiliches Einschreiten verhindert ist.

Von der Anklage aus § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 43 Strafgesetzbuchs ist der Angeklagte jedoch freigesprochen, weil der Richter nur eine Vorbereitung des Feilhaltens für nachgewiesen erachtete, indem er darauf Gewicht legte, daß die Kuh weder zerlegt, noch in den Raum gebracht war, in welchem das Feilhalten stattfinden sollte. Die Revision sucht dagegen unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichgerichts vom 1. November 1881 (Entscheidungen in Strafsachen Band 5 Seite 145) auszuführen, daß nach dem festgestellten Thatbestande bereits eine Ausführungshandlung anzunehmen gewesen sei.

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden.

Die Grenze zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlung läßt sich nach einer allgemeinen Formel nicht ziehen. Es bleibt daher ein zweifelhaftes Grenzgebiet, innerhalb dessen dem Ermessen des Thatrichters Spielraum zu lassen ist (Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 10 Seite 157). Auf solchem Grenzgebiete liegt auch der vorliegende Fall. Daß die Annahme des ersten Richters mit reichsgerichtlichen Urtheilen in Widerspruch stehe, kann nicht zugegeben werden. In dem angezogenen Urtheile vom 1. November 1881 ist die Annahme eines versuchten Feilhaltens auf die Feststellung gestützt, daß die in Rede stehende Kuh in kleine Theile zerstückelt und das Fleisch unmittelbar am Laden zur Hand gestellt war. Das Urtheil vom 15 Februar 1882 (Entscheidungen in Strafsachen Band 6 Seite 46) handelt von einem Falle, in welchem das Fleisch schon in das Verkaufslokal geschafft war. Wesentlich gleich mit dem letzterwähnten Falle liegen die in den Urtheilen vom 1. November 1881 (Rechtsprechung Band 3 Seite 671), vom 2. Mai 1884 (Band 6 Seite 334 daselbst), vom 10. November 1884 (Band 6 Seite 724 daselbst) und vom 17. Februar 1888 (Band 10 Seite 157) erörterten Fälle; überall war ein vollendeter oder doch schon begonnener Transport der Lebensmittel zur Verkaufsstelle festgestellt. Im vorliegenden Falle hat aber der Thatrichter für erwiesen erachtet, daß die Kuh noch nicht zerstückelt, das Fleisch auch noch nicht zur Verkaufsstelle gebracht war, und es erhellt nicht, daß mit dem Transporte von dem Schlachthause zur Verkaufsstelle begonnen worden sei. Näher dem vorliegenden liegt der im Urtheile vom 24. Oktober 1887 (Rechtsprechung Band 9 Seite 525) besprochene Fall, in welchem ein Versuch des Feilhaltens nicht angenommen ist.

Hiernach hat der Senat nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß der erste Richter sich von irrigen Anschauungen hinsichtlich der Begriffe „Feilhalten" und „Versuch" habe leiten lassen.

Die in der Revisionsschrift neu aufgestellte Behauptung, daß Angeklagter von jener Kuh auch Fleischtheile verkauft habe, kann in dieser Instanz keine Beachtung beanspruchen (Strafprozeßordnung § 376).

Aus diesen Gründen ist das Rechtsmittel verworfen.

Preußen. 16. **Landgericht Lyck.** Urtheil vom 18. August 1893 wider den Fleischermeister P. und den Fleischergesellen L. zu B. — Ende Januar 1893 verkaufte die Käthnerfrau Sch. an den jetzt geisteskranken Fleischermeister B. und den Angeklagten P. eine Kuh für 33 ℳ. Frau Sch. selbst hatte die Kuh für 69 ℳ gekauft und sich zu ihrem Verkauf wieder entschlossen, als sie wahrnahm, daß die Kuh schlecht fraß und erheblich abmagerte. Drei Tage vor dem Verkauf hatte die Kuh überhaupt nicht mehr gefressen und allein Wasser zu sich genommen, auch war sie so schwach, daß sie nicht mehr gehen konnte. Die Kuh wurde nach dem Kauf von dem Angeklagten P. und dem Angeklagten L., welcher bei dem Fleischermeister B. Geselle war, abgeholt und geschlachtet. Hierbei stellte es sich heraus, daß die Lunge dicht mit erbsengroßen Geschwüren besetzt war, desgleichen das Netz, die Leber und beide Rippenseiten. Angeklagter L. räumt ein, dieses bemerkt zu haben, während P. nur Geschwüre auf der Lunge gesehen haben will. Das Fleisch der geschlachteten Kuh wurde zwischen B. und dem Angeklagten P. getheilt und nahm P. unter anderem die Lunge, die halbe Leber und das Netz, die andere Hälfte der Leber behielt B. Sowohl B. wie P. haben die Fleischtheile der Kuh in den Handel gebracht. Am Sonntag den 29. Januar wurde L. von B. mit 29 Pfund dieses Fleisches zum Hausiren in B. herumgeschickt und hat dieses Fleisch an die Kaufmannsfrau Li. für 20 Pf. pro Pfund verkauft, ohne derselben von den verdächtigen Erscheinungen, die das Fleisch gezeigt hatte, Mittheilung zu machen. Ebenso hat Angeklagter P. Fleisch von der Kuh verkauft, so an die Losfrauen S. und R. Auch dieses Fleisch hatte zahlreiche, gelbe geschwürähnliche Knoten, welche von den genannten Käuferinnen vor dem Gebrauche mit dem Messer entfernt wurden. — An dem darauf folgenden Montage, einem Markttage, standen B. und P. mit dem noch unverkauften Fleische der Kuh auf dem Markte aus. Hier wurde das Fleisch von dem Stadtwachtmeister M. beschlagnahmt. Gleichwohl hat P. auch noch nach dieser Beschlagnahme mehrere Pfund Fleisch von jener Kuh, welches er zurückbehalten hatte, an die Wirthsfrau D. für 25 Pf. das Pfund verkauft. Am 7. Februar ist das Fleisch der betreffenden Kuh durch den Thierarzt J. untersucht worden. Derselbe hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die Kuh sehr stark an Perlsucht (Tuberkulose) gelitten hat, und daß der Genuß des sämmtlichen Fleisches und der Eingeweide geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ja dieselbe zu zerstören.

Das Gericht nahm an, daß die Angeklagten, wenn sie auch nicht die Gefährlichkeit des Genusses des Fleisches in ihrer ganzen Tragweite gekannt haben mochten, doch immerhin sich dessen wohl bewußt gewesen sind, daß der Genuß eines solchen Fleisches Nachtheile für die Gesundheit im Gefolge haben könne, was aus verschiedenen Aeußerungen und Handlungen derselben hervorging. So hatte insbesondere P. am Tage nach Abholung der Kuh in Abwesenheit der Zeugin Sch. ohne deren Aufforderung und ohne ihr Wissen ein Stück Leber und Fleischtheile, welche dicht mit Knötchen besetzt waren, in ihre Stube gebracht, womit er offenbar seiner Verkäuferin zeigen wollte, daß das Fleisch unbrauchbar sei und er es wegwerfen müsse. Ferner hatten beide Angeklagten die Kuh von der Zeugin Sch. selbst abgeholt und sich dabei von dem abgemagerten Aussehen und der großen Schwäche der Kuh selbst überzeugt. Sie mußten sich daher sagen, daß die beim Schlachten der Kuh vorgefundenen Krankheitserscheinungen im Zusammenhange damit ständen, und daß bei einer so hochgradigen Entwickelung der Krankheit der Genuß des Fleisches schädigend auf die menschliche Gesundheit einzuwirken im Stande sei. P., der schon mehrfach vorbestraft war, wurde demgemäß aus § 12[1] R.-M.-G. zu 4 Monaten Gefängniß, L. wegen Beihülfe zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. Ferner wurde die Einziehung des Fleisches und die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

17. **Landgericht Elbing.** Urtheil vom 21. September 1893 wider den Fleischermeister K. zu H. — Im Mai 1893 verkaufte der Besitzer B. dem Angeklagten eine sehr magere Kuh für den Preis von 15 ℳ und warnte hierbei den Angeklagten, das Fleisch der Kuh zu verkaufen, falls sich beim Schlachten herausstellen sollte, daß die Kuh krank sei. Beim Schlachten der Kuh bemerkte der Angeklagte, daß die Lunge und die Leber derselben mit Geschwüren besetzt waren, schlachtete jedoch trotzdem die Kuh vollständig aus und nahm, als er am 27. Mai 1893 zum Schlachthause nach Elbing fuhr, neben anderem guten Fleische von der vorgedachten Kuh 87,5 kg Magen, Nieren-, Darm- und Eutertheile mit. Die genannten Theile der tuberkulösen Kuh nebst einem Kalbskopfe ließ er auf dem Wagen zurück, während er das gute Fleisch auf dem Schlachthofe zur Untersuchung vorlegte. Es wurden jedoch die auf dem Wagen zurückgebliebenen Fleischstücke bemerkt und einer Untersuchung unterworfen. Durch diese Untersuchung wurde festgestellt, daß die Kuh in sehr schlechtem Nährzustande und tuberkulös, und daß der Kalbskopf stark in Verwesung übergegangen war, sowie daß der Genuß des Fleisches der Kuh sowohl als auch des Kalbskopfes die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Das Fleisch hatte der Angeklagte in kleinere Stücke zerlegt, bankmäßig zubereitet und die äußerlich besonders verdächtigen Stellen weggeschnitten, so daß das Fleisch für den Laien als gesundheitsschädlich weniger erkennbar wurde.

Aus dem ganzen geschilderten Verhalten des Angeklagten war klar ersichtlich, daß ihm der gesundheitsschädliche Zustand des Fleisches der Kuh und des Kalbskopfes bekannt war, und daß er trotzdem die Absicht hatte, dasselbe zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu setzen. In dem bankmäßigen Zubereiten und in dem Transport des Fleisches nach Elbing sind Handlungen zu erblicken, welche den Anfang der Ausführung des von dem Angeklagten beabsichtigten Inverkehrbringens des Fleisches und des Kalbskopfes enthalten. Die Angabe des Angeklagten, daß er das Nierstück und die Keule seiner Tochter habe geben wollen und die Magen-, Darm-, und Eutertheile als Hundefutter habe verkaufen wollen, erschien als eine leere Ausflucht. Wegen versuchten Vergehens gegen § 12 R.-M.-G. wurde er deshalb mit 1 Monat Gefängniß bestraft. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

18. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 7. Oktober 1893 wider den Fleischermeister M. zu B. und den Arbeiter W. zu Wi. — Der Angeklagte M. hatte von dem Angeklagten W. am 11. Januar 1893 eine Kuh gekauft und dieselbe von dem Fleischer K., welcher die Hälfte der Kuh ihm abnehmen wollte, schlachten lassen. Als die Kuh geschlachtet, ausgeweidet und im Schlachthause aufgehängt worden war, kam M. von einer Geschäftsreise nach Hause. Gleich darauf erschien auch der Kreisthierarzt Mi., welchem angezeigt worden war, daß bei M. eine kranke Kuh geschlachtet werden sollte. Dieser fand nach Besichtigung der Lunge dieselbe hochgradig mit Tuberkelgeschwüren durchsetzt und ließ die ganze Kuh und das Eingeweide verbrennen.

Da nun aber die geschlachtete Kuh noch ungetrennt im Schlachtraume hing bei dem Erscheinen des Thierarztes, demnach weder ein Verkauf, noch ein Feilhalten, noch ein sonstiges Inverkehrbringen des Fleisches der fraglichen Kuh stattgefunden hat, so konnte eine thatsächliche Feststellung im Sinne der §§ 12 Nr. 1, bezw. 14 R.-M.-G. nicht getroffen, vielmehr mußte auf Freisprechung beider Angeklagten erkannt werden.

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. November 1893 wider den Fleischermeister M. zu B. — Am 24. Mai 1893 kaufte der Angeklagte von dem Schneidemühlenbesitzer Be. eine Kuh für den Preis von 123 ℳ. Die Kuh wurde am 25. Mai dem Angeklagten übergeben und an demselben Tage unter Leitung des jüdischen Schächters und Kantors C. von ihm geschlachtet. Der Schächter fand namentlich die Lunge des Thieres mit kleinen Geschwüren besetzt; er erklärte deshalb die Kuh für „treife", d. i. „nicht koscher", wegen eines Gesundheitsfehlers zum Genusse für Juden nach deren Religionsvorschriften nicht geeignet. Noch am 25. Mai

ging Angeklagter zu dem Schneidemühlenbesitzer Be. und erklärte ihm: das Fleisch der von ihm an den Angeklagten verkauften Kuh sei nicht so ausgefallen, wie es sein solle; die Kuh sei „nicht koscher" geschlachtet; an der Lunge sei etwas fehlerhaftes." Angeklagter verlangte deshalb, daß Be. einen Theil des Kaufgeldes an ihn zurückzahle, und bemerkte, daß er dann sehen wolle, wie er das Fleisch der Kuh verwerthen könne. Nach erfolgter Einigung zahlte Be. von dem an ihn gezahlten Kaufgelde von 123 ℳ den Betrag von 45 ℳ an den Angeklagten zurück.

Am 26. Mai bot Angeklagter dem Ackerbürger W., welcher zugegen gewesen war, als Angeklagter die Kuh von dem Schneidemühlenbesitzer Be. kaufte, Fleisch von derselben zum Kaufe an, indem er dem W. sagte, die Kuh sei zwar „treife" geworden, das Fleisch sei aber sehr schön. W. kaufte und empfing darauf am 26. Mai Vormittags von dem Angeklagten 12 Pfund von einem Vorderviertel der geschlachteten Kuh zu dem Preise von 30 Pf. für das Pfund, während der gewöhnliche Preis für 1 Pfund Rindfleisch 40 Pf. betrug. Da aber W. von dem Schneidemühlenbesitzer Be. gleich darauf erfuhr, daß die Kuh krank gewesen sei und Be. deshalb einen Theil des für die Kuh gezahlten Kaufgeldes an den Angeklagten zurückgezahlt habe, machte er an demselben Vormittage dem Angeklagten Vorhaltungen darüber, daß er ihm Fleisch von einer kranken Kuh verkauft habe. Hierauf bestritt Angeklagter anfangs dem W. gegenüber und auch in Anwesenheit des hinzukommenden Schneidemühlenbesitzers Be., daß die Kuh krank gewesen sei, gab dies aber zu, als ihm vorgehalten wurde, daß er doch 45 ℳ von dem Kaufgelde für die Kuh sich von Be. habe zurückzahlen lassen. Auf Verlangen des W. nahm demnächst der Angeklagte die an W. verkauften 12 Pfund Fleisch von demselben zurück und gab dagegen den von W. dafür entrichteten Preis an diesen heraus. Da W. dem Angeklagten mit einer Anzeige bei der Behörde gedroht hatte, begab sich Angeklagter sogleich, noch am 26. Mai Vormittags, zu dem Kreisthierarzte Mi. und zeigte demselben an, daß er eine von dem Schneidemühlenbesitzer Be. gekaufte Kuh geschlachtet und diese Kuh bei dem Schlachten sich als „tuberkulös" erwiesen habe, daß er deshalb auch 45 ℳ von dem Kaufgelde von 123 ℳ von Be. sich habe zurückzahlen lassen. Er bat den Kreisthierarzt, die geschlachtete Kuh zu untersuchen, sagte ihm auch, daß er 12 Pfund von dem Fleische derselben an den Ackerbürger W. verkauft habe, eine Anzeige von diesem befürchte und daher lieber selbst dem Kreisthierarzte Anzeige mache.

Der Kreisthierarzt Mi. fand darauf an demselben Tage die Vorder- und Hinterviertel des geschlachteten Rindes im Laden, die übrigen Theile, insbesondere die Organe (Lunge, Herz, Leber, Magen) im Schlachtraume des Angeklagten vor. Die von ihm vorgenommene Untersuchung ergab, daß das geschlachtete, mittelmäßig genährte Thier mit der Perlsucht (Tuberkulose) im hohen Grade behaftet gewesen war. Die Tuberkeln waren sowohl in der Brusthöhle, als in der Bauchhöhle vorhanden; namentlich war die Lunge von außen und im innern mit Perlknoten reich besetzt. Die Lymphdrüsen an der Theilungsstelle der Luftröhre waren durch die Tuberkeln geschwollen und völlig degenerirt. Auch fiel es dem Kreisthierarzte auf, daß aus der Brusthöhle das Brustfell (Rippenfell), an welchem die Tuberkeln besonders reich sich zu zeigen pflegen, entfernt und nicht mehr vorhanden war. In dem Fleische der Vorder- und Hinterviertel waren Tuberkeln nicht zu bemerken Da aber die Tuberkulose, wie angegeben, bei dem Thiere vorgeschritten und in der Brust- und Bauchhöhle gleichzeitig nachgewiesen war, erachtete Mi. den allgemein anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft gemäß das gesammte Fleisch von diesem Thiere für geeignet, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem erfahrungsgemäß beim Genusse des Fleisches von einem solchen Thiere die „Perlsucht" des Rindes als „Schwindsucht", mit welcher sie gleichbedeutend ist, in vielen Fällen sich auf den Menschen überträgt. Auf den von Mi. bei der Polizeibehörde gestellten Antrag und auf Anordnung der Polizeibehörde wurden daher am 26. Mai die Fleisch- und übrigen Theile der vom Angeklagten geschlachteten Kuh verbrannt, die Knochen vergraben.

Etwa 14 Tage vor dem 26. Mai hatte der Angeklagte einen Ochsen geschlachtet, welchen der Kreisthierarzt Mi. auf Verlangen des Angeklagten sogleich nach dem Schlachten untersucht hatte. Bei diesem Ochsen war die Perlsucht in geringerem Maße nur in der Brusthöhle, namentlich an der Lunge, nicht auch in der Bauchhöhle, bemerkbar. Mi. hatte deshalb, zumal in Anbetracht des guten Nahrungsstandes des geschlachteten Ochsen, den Genuß des Fleisches von demselben — außer den inszirten Organen — als nicht gefahrbringend für die menschliche Gesundheit erachtet und den Verkauf dieses Fleisches zugelassen.

Aus dem ganzen Sachverhältnisse, namentlich aus den Mittheilungen des Angeklagten zu dem Kreisthierarzte, hat der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte, nachdem er die von Be. gekaufte Kuh geschlachtet hatte, und bevor er 12 Pfund Fleisch von derselben an W. verkaufte, sehr wohl gewußt hat, daß diese Kuh mit Perlsucht (Tuberkulose) behaftet war. Das Gutachten des vernommenen Sachverständigen hat auch dem Gerichtshofe die Ueberzeugung verschafft, daß der Genuß des Fleisches dieser Kuh, namentlich des an W. verkauften Fleisches, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Der Gerichtshof hat sich aber nicht davon überzeugt, daß der Angeklagte dies gewußt hat, als er das Fleisch an W. verkaufte, da etwa 14 Tage vorher der Kreisthierarzt Mi. das Fleisch eines von dem Angeklagten geschlachteten und als tuberkulös befundenen Ochsen als nicht gefahrbringend für die menschliche Gesundheit und daher verkäuflich bezeichnet hatte. Es stellt aber nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes eine grobe Fahrlässigkeit des Angeklagten dar, daß er, wiewohl er aus seiner Erfahrung als Fleischer und gerade auch aus den Aeußerungen des Kreisthierarztes hinsichtlich des von ihm geschlachteten Ochsen wissen mußte und zweifellos gewußt hat, daß unter Umständen der Genuß des Fleisches eines tuberkulösen Rindes allerdings die menschliche Gesundheit beschädigen könne, einen Theil des Fleisches von der am 25. Mai von ihm geschlachteten Kuh verkauft hat, ohne daß er sich durch die von ihm zu veranlassende Untersuchung eines Sachverständigen vorher darüber Gewißheit verschafft hatte, inwieweit gerade das Fleisch von dieser Kuh, welche von dem jüdischen Schächter C. für „treife" (nicht koscher) erklärt worden und bei welcher die Tuberkulose in hohem Maße vorgeschritten war, für die menschliche Gesundheit gefahrlos oder diese beim Genusse zu beschädigen geeignet war.

Der Angeklagte wurde demgemäß aus §§ 14, 12[1] R.-M.-G. mit 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß bestraft.

20. Strafkammer beim Amtsgerichte Pr. Stargard. Urtheil vom 6. März 1894 wider den Fleischermeister R. G. aus D. und seine beiden Söhne, den Fleischergesellen O. G. und den Fleischerlehrling M. G. — Am 15. November 1893 beschlagnahmte der Kreisthierarzt S. auf dem Wochenmarkte in D. in der Verkaufsbude der Angeklagten zwei Vorderviertel und Theile von einem Hinterviertel einer ausgeschlachteten Kuh, weil dieselben hochgradig tuberkulös waren. An zahlreichen Stellen der Brustwandungen, besonders in der Nähe des Brustbeins, der ersten Rippen und der Wirbelsäule, sowie an den Bauchlappen, den Resten des Zwerchfells und in der Gegend der Lendenwirbelsäule waren erbsen- bis wallnußgroße tuberkulöse Knoten und Geschwülste, welche einen käsig kalkigen Inhalt hatten, vorhanden. Ferner waren auf dem Durchschnitt des Brustbeins und dem Rückenwirbel zahlreiche in der Knochensubstanz liegende tuberkulöse Herde von Hirsekorn- bis Erbsengröße vorhanden, auch waren die Lymphdrüsen und die Gekrösdrüsen mit zahlreichen tuberkulösen Knötchen versetzt. Das Brust- und Bauchfell waren abgetrennt und entfernt.

Das Fleisch rührte von einer Kuh her, welche Tags zuvor der Angeklagte O. G. für 63 ℳ gekauft und der Angeklagte M. G. allein geschlachtet hatte. M. G.

hatte beim Ausschlachten der Kuh die größeren Geschwüre wahrgenommen und sie durch Auskratzen entfernt. Am 15. November 1893 trug er die einzelnen Theile, wiederum allein, nach der Bude auf dem Wochenmarkte. In der Verkaufsbude waren während des Verkaufs und Feilbietens nur die Angeklagten R. und O. G. anwesend.

O. G. hat demnächst größere Mengen von diesem Fleische zu 30 Pf. für das Pfund verkauft, wollte dabei aber die tuberkulösen Geschwülste und Knoten nicht wahrgenommen haben. R. G. gab zu, letztere wohl an dem Fleische gesehen zu haben, bestritt jedoch ebenso wie O. G., die Gesundheitsschädlichkeit solchen Fleisches gekannt zu haben. Nach dem Gutachten des Departementsthierarztes P. und des Kreisthierarztes Sch. rührte das Fleisch von einer Kuh her, welche an einer hochgradigen allgemeinen Tuberkulose krank war. Die tuberkulösen Herde seien so zahlreich und augenfällig gewesen, daß sie selbst einem Laien nicht haben entgehen können. Das Fleisch der Kuh sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, sowohl durch Uebertragen der Tuberkulose, als auch durch Verursachen von Erbrechen und Uebelkeit.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß O. G. beim Verkauf des Fleisches die tuberkulösen Geschwüre und Knoten wahrgenommen hat, und daß er sowohl wie auch R. G. als Sachkundige die Gesundheitsschädlichkeit solchen Fleisches sehr wohl gekannt habe. Der Einwand R. G.'s, er habe weder beim Feilbieten, noch beim Verkaufen des Fleisches mitgewirkt, war ohne Erfolg, da er als Eigenthümer durch sein Verhalten in der Verkaufsbude nicht nur das Feilhalten und Verkaufen des Fleisches geduldet hatte, was einem Feilhalten im Sinne des § 12¹ N.-M.-G. entspricht, sondern auch beim Feilhalten selbst thätig gewesen war, indem er das Fleisch auf dem Verkaufstische bezw. in der Verkaufsbude gemeinschaftlich mit seinem Sohne O. G. zum Verkauf zurecht gelegt hatte. Bezüglich des M. G. wurde dagegen nicht erwiesen, daß er das Fleisch feilgehalten habe. Auch strafbare Beihülfe zu dem von den beiden anderen Angeklagten begangenen Vergehen konnte nicht festgestellt werden, da bei ihm mit Rücksicht auf seine Jugend die Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches nicht angenommen worden ist. M. G. wurde freigesprochen, R. G. zu 2 Monaten, O. G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G. und § 47 St.-G.-B.)

21. **Landgericht Thorn.** Urtheil vom 4. Mai 1894 wider die Arbeiterfrauen K., N., Kw., Z., S. und W. — Am 11. Dezember 1893 wurde der Kadaver einer bei dem Fleischermeister H. in P. geschlachteten Kuh, welche von dem Roßarzt Pi. untersucht und als hochgradig tuberkulös befunden worden war, auf polizeiliche Anordnung durch die Arbeiter B. und C. unter Aufsicht des Polizeisergeanten M. vergraben. Wie die Angeklagte K. zugestanden, hat sie schon von dem Arbeiter B. während des Verscharrens der Kuh ein Stück Fleisch erhalten und ist am Abend noch einmal mit anderen Frauen, denen sie ihr Vorhaben mitgetheilt, zu jener Stelle gegangen, um die Kuh auszugraben. Die Angeklagten W. und N. haben der K. dabei geholfen. Sämmtliche Angeklagte gaben ferner zu, daß sie in Kenntniß, das Fleisch rühre von der kranken Kuh her, dieses unter sich getheilt und in ihrer Wirthschaft gebraucht haben.

Da der Thatbestand des „Inverkehrbringens" auch vorliegt, wenn die Ueberlassung der gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittel nur an Familienangehörige geschieht, da ferner die Strafbarkeit dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß durch die gewöhnliche Art der Zubereitung, zum Beispiel Kochen, die Gesundheitsschädlichkeit aufgehoben wird, so erachtete das Gericht die Angeklagten eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig. Die Angeklagte K., welche die übrigen Angeklagten zu der von ihnen begangenen Strafthat veranlaßt hat, wurde zu 1 Woche Gefängniß, die übrigen Angeklagten zu je 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Bayern. 22. **Landgericht Frankenthal.** Urtheil vom 12. Dezember 1893 wider den Metzger und Händler Z. zu O. — Am 13. Juli 1893 kaufte der Angeklagte von dem Zeugen D. das ihm vom Abdecker S. als Handelsfutter angebotene Fleisch eines durchaus tuberkulösen Rindes für 1,50 ℳ. Das Kral dieses Rindes, Herz, Leber und Lunge, bot Z. am nächsten Tage wiederholt dem Metzger H. durch dessen Mutter zur Wurstbereitung an, dabei sagend, daß dasselbe von einem gesunden Thiere herrühre. H. traute der Sache aber nicht und wies den Kauf ab. Ferner machte Z. aus etwa 15 bis 20 Pfund von dem durchseuchten Fleische Würste und verzehrte dieselben mit seinen Familienangehörigen. Auf Grund der Zeugenaussagen des D. und S. begutachtete der Sachverständige Sch., daß das fragliche Rind durch und durch tuberkulös zu bezeichnen und der Genuß des Fleisches davon die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Als gelernter Metzger mußte dem Angeklagten die Krankheit des Rindes, dessen Eingeweide dick mit Tuberkelknoten besetzt waren, wohlbekannt gewesen sein.

Der Angeklagte hatte sich hiernach einerseits des Versuchs zu einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, anderseits eines vollendeten Vergehens gegen dasselbe schuldig gemacht. Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit seiner Handlungsweise und seine Gewinnsucht erschien trotz des Mangels an Vorstrafen eine empfindliche Strafe gerechtfertigt. Z. wurde zu einer Gesammtstrafe von 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G., § 43 St.-G.-B.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.
(vakat.)

c) Stärkere Verbreitung der Tuberkulose in Körperhöhlen und mehreren Organen

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G.
(Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 23. **Strafkammer beim Amtsgerichte Wollstein.** Urtheil vom 19. März 1894 wider den Fleischer R. zu S. — Am 30. April 1892 bot der Inspektor W. dem Angeklagten eine Färse zum Kaufe an, welche Kreisthierarzt B. für perlsüchtig erklärt hatte. R. erstand das Thier für 60 ℳ unter der Bedingung, daß er das Kaufgeld nicht zu zahlen brauchte, wenn die Färse perlsüchtig befunden würde, und W. das Thier zurücknehmen könnte. Beim Schlachten der Färse half dem Angeklagten der Lehrling We. Diesem fiel es auf, daß die Lunge des geschlachteten Thieres stark mit Knoten durchsetzt und „faulig" war, und R. selbst hat zugegeben, daß die Lunge mit Wasserblasen, Knoten und Geschwüren behaftet war. Die Lunge ließ R. wegwerfen, die Hälfte des geschlachteten Thieres überließ er seinem Bruder, das Lendenstück verkaufte er an die Hotelbesitzersfrau B. und den Rest hielt er zerkleinert in dem Laden feil. Hier wurde dasselbe am 1. Mai vom Kreisthierarzte B. untersucht. Derselbe fand in einer Lendendrüse ein hanfkorngroßes, grauweißes, hartes, trübes Knötchen; die Kieferdrüse einer Seite war taubeneigroß, hart und knirschte beim Durchschneiden. Auf der Schnittfläche zeigten sich zahlreiche hanfkorn- bis erbsengroße Knötchen mit dunkelgelbem, trockenem, bröckligem Inhalt, während das dazwischen gelegene Gewebe grauweiß und sehr derb war. In dem vorhandenen Stückchen der oberen Halsdrüsen fanden sich dieselben Erscheinungen; die Ecken der Leber waren weggeschnitten. Nach dem Gutachten des B. und des Professors Di. unterlag es keinem Zweifel, daß die Färse an Tuberkulose gelitten hatte, und daß deren Fleisch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte trotz seines Leugnens die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches erkannt hat und überhaupt keinen Zweifel daran haben konnte. R. wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung

wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 R.-M.-G.)

24. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 5. November 1894 wider den Abdecker R. zu B. und dessen Sohn, Abdecker J. R. zu Z. — Im April 1894 schlachtete Fleischermeister S. in Z. eine Färse, welche bei der Untersuchung vom Kreisthierarzte F. tuberkulös befunden wurde. Die inneren Organe, namentlich beide Lungen, waren mit Knötchen besetzt, aus denen beim Aufschneiden eine schleimige Masse floß. In der Bauchhöhle zeigten sich Kavernenbildungen mit käsigem Inhalt. Bei solchem Befunde ist nach dem Gutachten des Kreisthierarztes F. und des Kreisphysikus Dr. Br. trotz des sonst guten Aussehens des Fleisches anzunehmen, daß das ganze Thier von Tuberkulose infizirt gewesen ist. Der Genuß solchen Fleisches macht aber eine Uebertragung der Krankheit auf Menschen möglich und zeitigt krankhafte Erscheinungen im Darmkanal, ist somit geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. S. übertrug die ihm anbefohlene Vernichtung des Fleisches dem J. R., welcher nach Zurückbehaltung der inneren Theile des Rindes dessen Fleisch zwecks Vernichtung zu seinem Vater, zu dem Angeklagten R. in B., brachte, weil er nach seiner glaubhaften Angabe als Anfänger in dem Gewerbe nicht in dem Besitze von Kesseln und anderen Behältnissen gewesen, die bei der Vernichtung eine Absonderung des reichlich an dem Fleische haftenden und als unschädlich zu verwendenden Fettes ermöglichten. J. R. traf seinen Vater nicht anwesend und theilte deshalb den von S. erhaltenen Auftrag seiner schwerhörigen Mutter mit. R. hat nun trotzdem, obwohl ihm seine Ehefrau mittheilte, daß das ihm von seinem Sohne überbrachte Fleisch auf Anordnung des Kreisthierarztes vernichtet werden sollte, von dem Fleische an mehrere Personen, das Pfund zu 25 Pf., verkauft. Der Einwand des R., daß das Fleisch gut ausgesehen und er deshalb geglaubt habe, dasselbe als unschädliches Nahrungsmittel verkaufen zu dürfen, war nicht geeignet, ihn von dem aus § 12¹ R.-M.-G. entnommenen Vorwurf zu entlasten; er war nicht berechtigt, aus dem guten Aussehen des Fleisches unter Nichtbeachtung des thierärztlichen Gutachtens sich ein entgegengesetztes Gutachten zu bilden und das Fleisch zu verkaufen. Was den J. R. anbetrifft, so lag in seiner Handlungsweise ein Inverkehrbringen des Fleisches, weil hierunter jedes wie auch immer geartetes Ueberlassen oder Zugänglichmachen des Fleisches zum möglichen Genusse zu verstehen ist; zu berücksichtigen war in diesem Falle jedoch, daß J. R. das Fleisch zum Vernichten seinem Vater bezw. seiner Mutter übergeben hat. Es wäre nun aber auch seine Pflicht gewesen, sich davon zu überzeugen, daß sein Vater von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches trotz seines guten Aussehens genaue Kenntniß erhielt und dadurch eine Möglichkeit des Verkaufs verhindert wurde. Dem J. R. fiel somit ein fahrlässiges Inverkehrbringen des Fleisches zur Last. R., schon vorbestraft, **wurde zu 3 Monaten Gefängniß, J. R. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.** (§§ 12¹, 14 R.-M.-G.)

25. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 6. Juni 1894 wider den Fleischermeister W., den Fleischer H. und den Saucischen-Fabrikanten G., sämmtlich zu Sch. — W. betrieb seit 1889 in Sch. eine Dampfwurstfabrik in großem Umfange; in den Jahren 1891, 1892 und 1893 war H. zu verschiedenen Zeiten, seit Ostern 1893 dauernd bei W. als Gehülfe im Geschäfte thätig gewesen und hat nicht nur stets bei Heranschaffung des zur Verarbeitung gekauften Fleisches, sondern auch beim Anfertigen der Wurst mitgewirkt. Während der gen. Zeit seines Geschäftsbetriebes hat W. seinen Bedarf an Fleisch, welches er theils zur Wurstfabrikation verwandte, theils unverarbeitet an G. verkaufte, welcher dieses Fleisch wiederum unter Vermischung mit anderem zur Fabrikation von Saucischen verbrauchte, zum größten Theile von dem Abdeckereibesitzer K. zu A. gekauft. Nach dem Zeugniß des Abdeckereigehülfen O., welcher in den letzten Jahren 3 Mal bei K. als Gehülfe thätig gewesen ist, zuletzt in der Zeit vom 2. März 1892 bis 25. Januar 1893, hat K. häufig — O. weiß sich mit Bestimmtheit an mindestens 20 Fälle zu erinnern — das Fleisch kranker oder verendeter Thiere, welche ihm zur Vernichtung übergeben waren, an W. verkauft. Letzterer pflegte sich in Begleitung des H. des Nachts auf der Abdeckerei, sobald hier ein krankes oder verendetes Thier eingeliefert war, einzufinden, schlachtete die betr. Thiere fleischermäßig und brachte das Fleisch, für welches er etwa 20 Pf. für das Pfund bezahlte, in Säcke verpackt, im Dunkel der Nacht in seine Wohnung. Unter diesen von W. gekauften Thieren befanden sich, wie dem O. genau erinnerlich ist, eine Kuh, welche an der Lungenseuche litt, zwei Schweine, welche den Rothlauf hatten, ein Ochs, welcher am Hitzschlage verendet war, ein an der Perlsucht (Tuberkulose) leidender Ochs, dessen Gekröse und Netzhaut durchweg mit Tuberkeln übersäet waren, und endlich eine an Knochenhautentzündung erkrankte Kuh, bei welcher das Fleisch bereits derartig mit Eiter durchsetzt war, daß, wie O. bekundet, der Eiter mehrere Schritte weit spritzte, wenn man in das Fleisch hineinstach. Endlich haben, wie O. ferner bekundet, die beiden Angeklagten W. und H. sich einmal bei K. aus den Fässern, in welchen sich das Fleisch von kranken und vereiterten Thieren befand und bereits derartig in Verwesung übergegangen war, daß es einen ekelerregenden Geruch verbreitete, die besten Stücke herausgesucht und mitgenommen; bei dieser Gelegenheit hat die Ehefrau K. geäußert: „die nehmen schließlich noch alles mit.“ Die Angeklagten W. und H. bestreiten, von K. jemals diesem zur Abdeckerei übergebenes Vieh gekauft bezw. dort geschlachtet, zerlegt und fortgeschafft zu haben. Durch die Aussage des O., welcher das Gericht vollen Glauben schenkte, wurden W. und H. jedoch widerlegt; außerdem sprach für die Wahrheit der O.'schen Bekundungen ein von W. unbedachterweise vorgebrachter Entlastungsgrund, sowie der Selbstmord des K. und die Aussage des Fleischers D., welchem W. eines Tages im Jahre 1893 gesagt hat „er habe diese Kuh vom Schinder K. gekauft, um sie in seinem Geschäft zu verwerthen.“ Daß der Angeklagte G. in den Jahren 1891 bis 1893 zeitweise größere Posten Fleisch zu 25 bis 50 Pf. für das Pfund von W. gekauft hat, ist von beiden Angeklagten zugegeben. Da nun aber die Beweisaufnahme ergeben hat, daß W. nur in ganz geringem Maße gesundes Fleisch eingekauft hat, so unterlag es keinem Zweifel, daß W. das von K. erstandene Fleisch theils in seinem Geschäfte verwurstet, theils an G. weiter verkauft hat. Dieses Fleisch war aber durchweg als verdorben zu bezeichnen, denn alles Vieh bezw. Fleisch, welches der Abdeckerei zur Vernichtung übergeben ist, eignet sich wegen seiner infizirten und darum verdorbenen Beschaffenheit nicht mehr zum Genuß für Menschen. Was die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches anbetrifft, so konnte dieselbe nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. und des Kreisphysikus Dr. K. nur festgestellt werden bezüglich der am Hitzschlag, mit Eiterung verbundener Knochenhautentzündung und Perlsucht erkrankten bezw. verendeten Thiere. Nach dem genannten Gutachten sind die beiden ersteren Krankheiten schlechtweg geeignet, auf einen Menschen, welcher von dem Fleische der betreffenden Thiere ißt, Infektionsstoffe zu übertragen; bei der Perlsucht (Tuberkulose) ist dies nur der Fall, wenn dieselbe bereits weit vorgeschritten ist; daß es sich aber bei dem hier in Frage kommenden Thiere um thatsächlich weit vorgeschrittene Tuberkulose handelt, ergiebt die obige Sachdarstellung, nach welcher bereits der ganze innere Organismus des Thieres mit Tuberkeln durchsetzt war. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme endlich auch die Ueberzeugung erhalten, daß W. als Fleischermeister vermöge seines Berufes nicht nur die Verdorbenheit, sondern auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihm in Verkehr gebrachten Fleisches gekannt hat.

Wie bereits erwähnt, hat sich H. an den vorstehenden Strafthaten des Angeklagten W. in der Weise betheiligt, daß er den W. auf seinen abendlichen und nächtlichen Fahrten zum Abdecker K. begleitete, dort beim Ausschlachten, Zerlegen und Aufladen des vorbeschriebenen,

dem K. zur Vernichtung übergeben gewesenen Viehes bezw. Fleisches auf den W.'schen Wagen behülflich war, indem er hierbei thätig mitwirkte, und daß er ferner das betreffende Fleisch hackte, und zu den Würsten zubereitete, welche demnächst von W. in Verkehr gebracht wurden. H. bestreitet allerdings, von dem vorbeschriebenen Treiben des W. bei K. etwas gewußt, oder gar sich daran betheiligt zu haben; er will überhaupt nur selten bei K. gewesen sein, nämlich nur um Hundefutter und Zwiebeln, ein Mal auch um lebende Schweine, welche K. groß gezogen habe, für W. abzuholen, und endlich noch an drei verschiedenen Tagen, um an jedem derselben im Auftrage des W. für K. je ein Schwein zu schlachten.

Durch das Zeugniß des O. wurden jedoch die Einwände H.'s für unglaubwürdig und widerlegt erachtet und angenommen, daß H. als Bediensteter des W. in dessen Auftrage durch seine wissentliche Hülfeleistung durch die That lediglich die Strafthaten des W. als des Hauptthäters gefördert und unterstützt hat. Sowohl bei W. wie bei H. hat das Gericht nicht verschiedene selbstständige Strafthaten, sondern nur ein fortgesetztes Vergehen angenommen, da bei dem gleichartigen und planmäßigen Handeln beide Angeklagte offenbar von vornherein beabsichtigten, dies fortgesetzt zu thun.

Der Angeklagte G. hat endlich unwiderlegt behauptet, er habe von dem Ursprunge und insbesondere von der verdorbenen bezw. gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des von W. gekauften Fleisches keine Kenntniß gehabt. Er konnte aber auch nicht eines fahrläßigen Handelns für überführt erachtet werden. Eine solche Fahrläßigkeit würde anzunehmen sein, wenn G. das fragliche Fleisch von W. stets für den Preis von etwa 25 Pf. pro Pfund gekauft hätte, denn dann hätte er sich bei Aufwendung der ihm obliegenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit sagen müssen, daß dieses Fleisch unmöglich von gesunden Thieren herrühren könne. Da jedoch G., wie oben erwähnt, verschiedene Preise für das von W. ihm gelieferte Fleisch bezahlt hat, und zwar von 25 bis zu 50 Pf. pro Pfund, da ferner G. nur sogenannte Lappen und eingesalzene kleine Fleischstückchen gekauft hat, und da endlich in den Jahren 1891 und 1892, wie die Fleischermeister D. und Di. bekunden, die Fleischpreise wegen des damals herrschenden Futtermangels sehr niedrig gewesen sind, so konnten die an sich niedrigen von G. an W. gezahlten Fleischpreise nicht dazu verwendet werden, um aus denselben eine Fahrläßigkeit des G. in der oben bezeichneten Richtung herzuleiten. G. war daher, trotzdem nicht zu leugnen ist, daß ein nicht unerheblicher Verdacht gegen ihn vorliegt, von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen. Dagegen wurden die beiden anderen Angeklagten mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit ihrer Handlungen und zwar W. zu 3 Jahren, H. zu 1 Jahre Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurden W. und H. in Anbetracht der ehrlosen Gesinnung, welche sie durch die von ihnen verübten Strafthaten an den Tag gelegt haben, die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt und ihre Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 12¹, 16 N.-M.-G. und §§ 49, 73 St.-G.-B.)

Bayern. 26. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 8. Juni 1893 wider den Bauer G. und den Gastwirth H. zu S. — Ende Februar 1891 verkaufte der Angeklagte G. an den Metzger Josef Sch. in Frauenau eine ca. 4 Zentner schwere Kuh um den Preis von 190 M. Sch. ließ die Kuh bei G. abholen und schlachtete sie gleich ½ Tag darauf, nachdem er sie nach Hause gebracht hatte. Die Kuh wurde vor und nach der Schlachtung von dem Fleischbeschauer K. beschaut und von diesem nach der Oeffnung für perlsüchtig befunden. K. verständigte nun den Sch. sofort, daß der Verkäufer die Kuh zurücknehmen müsse, trug den Fehler der Perlsucht in sein Tagebuch ein und schrieb dies auch auf den Schlachtschein, worauf der Verkäufer G. telegraphisch davon in Kenntniß gesetzt wurde, daß er seine Kuh wegen vorgefundener Perlsucht zurücknehmen müsse. Daraufhin kam G. nach Frauenau und nahm, nachdem ihm nochmals erklärt worden war, daß sich beim Oeffnen der Kuh die Perlsucht vorgefunden habe, die Fleischtheile derselben mit sich nach Hause, während die Eingeweide eingegraben wurden. Zu Hause nun zerwirkte G. unter Mitwirkung des zu diesem Zwecke beigezogenen Mitangeklagten H. das Fleisch und bot einen Theil davon dem H. zum Kaufe an, der dann auch ungefähr 62 Pfund, das Pfund um 40 Pf., kaufte und dieses Fleischquantum dann zu Hause in der Art verwerthete, daß er damit seine Dienstboten und Handwerksleute beköstigte, während G. den Rest des Fleisches theils ebenfalls verkaufte, theils in seiner Familie mit seinen Angehörigen und Dienstboten verzehrte.

Der Mitangeklagte H. behauptete nun, daß ihm zwar von G. beim Zerwirken und Verkaufe des Fleisches gesagt worden sei, daß ihm das Fleisch zurückgeschlagen wurde, daß ihm aber von Seiten desselben der Grund hierfür nicht angegeben worden sei und daß er auch danach nicht gefragt habe, sondern lediglich gesagt worden sei, er dürfe das Fleisch zu Hause auf erhaltene Ermächtigung seitens des Fleischbeschauers verkaufen bezw. verwerthen. Demgegenüber stand aber durch die Aussage des Fleischbeschauers K. fest, daß eine solche Erlaubniß nicht ertheilt wurde und durch die glaubwürdige Angabe des Mitangeklagten G., daß er dem H. mitgetheilt hat, daß ihm die Kuh wegen Perlsucht heimgeschlagen wurde.

Das Wissen des H. von der Perlsucht mußte aber auch schon daraus geschlossen werden, daß er, wie er selbst angab, die Kuh lebendig im Stalle des G. gesehen hat, daß es eine prächtige, schöne 190 M werthe Kuh war, und ihm daher offenbar auffällig sein mußte, daß diese Kuh dem G. heimgeschlagen wurde, weshalb er sich nach Angabe des Bezirksthierarztes W. als jeder verständiger Metzger wohl keinen anderen Grund des Heimschlagens denken konnte, als daß die Kuh mit der Krankheit der „Perlsucht" behaftet gewesen sei.

Ergab sich hiernach einerseits, daß die in Rede stehende Kuh perlsüchtig war, und andererseits, daß die beiden Angeklagten von dieser Krankheit der Kuh Kenntniß hatten, so erübrigte nur noch zu untersuchen, ob das Fleisch eines perlsüchtigen Rindviehes gesundheitsschädlich ist, ob die Angeklagten gewußt haben, daß das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres gesundheitsschädlich ist, und ob in dem Handeln des Angeklagten ein „In Verkehr bringen" des gesundheitsschädlichen Fleisches erblickt werden kann.

In dieser Beziehung kam nun Folgendes in Erwägung:

Durch den Metzger Sch. und den Fleischbeschauer K. ist festgestellt worden, daß die Tuberkeln bereits den einen Lungenflügel ergriffen hatten, in der Brusthöhle am Rippenfell und im Bauchfellüberzug zu finden waren, während letzterer sich nicht mehr so genau erinnerte, ob sie auch in das Muskelfleisch übergegriffen hatten. Auf Grund dieser Feststellungen erklärte der Sachverständige, k. Medizinalrath Dr. R., daß die Perlsucht (Tuberkulose) sich nicht mehr im Anfangsstadium damals befunden habe, sondern schon weit vorgeschritten gewesen und nicht mehr ein leichter, sondern ein schwerer Fall der Erkrankung gegeben gewesen sei, wobei er es als völlig irrelevant erklärte, ob die Tuberkeln auch schon in das Fleisch eingedrungen gewesen seien, da tuberkulöse Drüsen im Innern des Muskelfleisches vorhanden gewesen sein konnten, ohne bei oberflächlicher Besichtigung entdeckt zu werden. Wenn nun schon bei nicht weit vorgeschrittener Tuberkulose das Fleisch nur unter gewissen Kautelen — Kochen bei 70° C — zum Genusse zugelassen werden könne, um wie viel weniger in diesem Stadium der vorgeschrittenen Krankheit, weshalb auch dieses Fleisch als absolut gesundheitsschädlich bezeichnet werden müsse.

In ähnlicher Weise äußerte sich auch der k. Bezirksthierarzt W., welcher erklärte, daß nach der inzwischen ergangenen oberpolizeilichen Vorschrift vom 25. Juni 1892 nur das Fleisch solcher Thiere, bei denen die Tuberkulose im ersten Stadium der Entwickelung sei und das betreffende Thier im guten Ernährungszustande, dem

Digitized by Google

freien Verkehre überlassen sei, daß jedoch im vorliegenden Falle, wenn auch die Ernährung des Thieres sich in einem guten Zustande befunden habe, die Tuberkulose sich nicht mehr im ersten Stadium der Entwickelung, sondern in einem weit vorgeschrittenen befunden habe. In zweifelhaften Fällen müsse die Entscheidung eines approbirten Thierarztes eingeholt werden.

Nach den Gutachten dieser beiden Sachverständigen konnte deshalb kein Zweifel obwalten, daß das Fleisch der in Frage stehenden, hochgradig perlsüchtigen Kuh gesundheitsschädlich war.

Die Frage anlangend, ob die Angeklagten gewußt haben, daß das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres, und in welchem Stadium solches gesundheitsschädlich ist, so konnte solche nicht bejaht werden, denn abgesehen davon, daß den Angeklagten nicht zugemuthet werden konnte, die einzelnen Stadien und deren Gefährlichkeit oder Nichtgefährlichkeit zu erkennen, so ging ihr Nichtwissen von der Gefährlichkeit schon aus dem Umstande hervor, daß G. selbst von dem perlsüchtigen Fleische mit seinen Angehörigen zugleich gegessen hat und H. einen solchen Theil des Fleisches (Hinterstück) gekauft hat, von dem er, da es noch dazu sehr schön und fett aussah, annehmen konnte, daß es von der Perlsucht noch nicht angegriffen sei. Dagegen lag eine fahrlässige Handlungsweise der beiden Angeklagten vor, da sie, wenn sie auch über die Tragweite der ihnen bekannten Krankheit des Thieres nicht im Klaren waren, eben deshalb sich durch Einziehung eines Gutachtens bei einem sachverständigen Thierarzt hätten Gewißheit verschaffen sollen.

Die Frage endlich, ob in der Handlungsweise der Angeklagten ein „In Verkehr bringen" zu erblicken sei, bejahte das Gericht im Anschluß an die Auffassung des Reichsgerichts (vgl. Entsch. Bd. VII S. 151, 412), wonach ein „In Verkehr bringen" gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel auch schon in der Zulassung des Verbrauches in der eigenen Hauswirthschaft durch Familienangehörige und Dienstboten gesunden werden könne, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz, welches Leben und Gesundheit dritter Personen vor Schaden bewahren wolle, jede Handlung untersage, wodurch gesundheitsschädigende Gegenstände als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, d. h. an Andere abgegeben und hierdurch zum Gegenstande des Genusses oder der Weiterveräußerung gemacht würden, und weil nicht abzusehen sei, weshalb die Angehörigen und das Gesinde des Besitzers solcher Gegenstände von dem für das gesammte Publikum bestimmten Schutze ausgeschlossen sein und der Familien- oder Dienstvorstand ermächtigt sein solle, während er im eintretenden Falle an alle sonstigen Personen gesundes Fleisch abgeben müsse, gerade diesen ihm am nächsten stehenden Personen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel abzugeben.

Demgemäß wurden die Angeklagten zu je einer Geldstrafe von 60 ℳ event. 12 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12[1] R.-M.-G.)

27. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 10. Oktober 1893 wider die Oekonomsehefrau Anna S. zu H. — Am 6. Juni schlachtete Metzger Z. bei dem Oekonom S. einen kranken Stier und fand bei der Besichtigung des Fleisches, daß derselbe an hochgradiger Perlsucht gelitten hatte. Auf Anordnung des Z. wurde Bezirksthierarzt Sch. gerufen, welcher bei der Untersuchung feststellte, daß der Stier in sehr hohem Grade an Perlsucht erkrankt gewesen und stark abgemagert war. Dem anwesenden Sohne des S. gegenüber ordnete Sch. an, daß sämmtliche krankhaften Organe, wie Lunge, Leber, die Mägen mit dem Darmkanal, ebenso die Milz, somit sämmtliche Eingeweide, sowie das Fleisch der vorderen Viertel vergraben werden sollte, das übrige Fleisch könne zum Hausgebrauch verwendet werden. An der Milz konnte der Sachverständige Tuberkulose oder sonstige krankhafte Veränderungen nicht bemerken, wohl aber zeigten sich an der Leber einzelne tuberkulöse Stellen. Bevor Sch. wegging, traf er noch die Angeklagte, Anna S. Auch dieser gegenüber wiederholte er noch einmal seine Anordnungen und sagte, daß die gesammten Eingeweide vergraben werden müßten, worauf dieselbe entgegnete: „Wir besorgen die Geschichte schon." Der Sch.'schen Anordnung entgegen wurden darauf von den S.'schen Eheleuten die Eingeweide ohne Leber und Milz vergraben. Einige Tage nach der Schlachtung gab die Angeklagte der Schuhmacherfrau Se. auf deren Bitte Fleisch von dem Stiere und auch die Leber und die Milz. Am 7. Juni aß der Ehemann der Se. von dem Abends vorher schon gekochten Fleische. Gleich nach dem Genusse desselben erkrankte er, verspürte heftige Leibschmerzen, mußte sich erbrechen, und war 14 Tage lang unwohl.

Durch die Beweisaufnahme war für erwiesen anzunehmen, daß die Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der betreffenden Thierbestandtheile wohl gekannt hat. Dieselbe durfte auch, wie weiter feststeht, die für genießbar erklärten und zum Hausgebrauch geeigneten Fleischtheile nicht verschenken, indem die Schenkungsweise Hingabe einer Veräußerung gleich zu achten ist. Die Anna S. war daher eines Vergehens gegen § 12[1] R.-M.-G. für schuldig zu befinden. Gleichzeitig hat sie durch ihre Handlungsweise den § 3 der oberpol. Vorschr. für die Fleischbeschau für Oberfranken vom 23. Juni 1881 zu Art. 74 P.-St.-G.-B. übertreten, indem darnach Fleisch, welches nur zum Hausgebrauch geeignet befunden wird, nicht veräußert werden darf. Bei der Strafausmessung war die Handlungsweise der Angeklagten in mildem Lichte aufzufassen, die Anna S. wurde daher nur zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Hessen. 28. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 26. April 1894 wider den Metzger S. R. zu Wolfskehlen und Gen. — Den Angeklagten S. R. und M. R. wurde zur Last gelegt, in den letzten Jahren zu Wolfskehlen und Darmstadt gemeinschaftlich durch mehrere selbstständige Handlungen wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch, welches, wie sie wußten, von tuberkulösen Thieren herrührte, in Verkehr gebracht bezw. zu bringen versucht zu haben. Die 15 weiteren Mitangeklagten, die sämmtlich das Fleischergewerbe betreiben, wurden beschuldigt, den von ihnen gefertigten Würsten, insbesondere der Cervelatwurst, der Fleischwurst und dem Schwartenmagen in großen Mengen Kuhfleisch beigemengt zu haben, welches sie von den beiden Angeklagten R. zum Durchschnittspreise von 38 bis 45 Pf. pro Pfund ohne Knochen bezogen hatten, und welches, wie sie wußten, von durch hohes Alter abgemagerten, minderwerthigen Kühen herrührte und dessen Anblick häufig Ekel zu erregen geeignet gewesen war, und die so hergestellten Würste unter Verschweigung dieses Umstandes in ihren Läden verkauft zu haben. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß S. R., der in Wolfskehlen eine Schlächterei von Kühen geringerer Qualität betrieb, das Fleisch derselben zum weitaus größten Theile bei den Metzgern in Darmstadt absetzte welche es als Zusatz zur Wurst verarbeiteten; das jedesmal nicht nach Darmstadt verbrachte Kuhfleisch wurde im Laden des Angeklagten aufgehängt und auf Verlangen auch dort verkauft. Daß der Angeklagte R. dieses Geschäft irgendwie geheim betrieben oder seine Schlachtungen jemals der Fleischbeschau entzogen habe, hat sich aus der Verhandlung nicht ergeben. Dagegen wußte er, daß die von dem Landwirth A. ausgeübte Fleischbeschau keine besonders genaue, vielmehr eine durchaus ungenügende war. Ebenso wußte er, daß die lediglich auf Grund der Schlachtscheine ausgestellten „Gesundheitsscheine" irgend welche Kontrole oder Garantie nicht zu bieten vermochten.

Die nach Darmstadt mit Gesundheitsschein gebrachten Fleischlieferungen passirten regelmäßig die Oktroierhebestelle

Digitized by Google

am Rheinthor. Verschiedene der dort bediensteten Oktroiaufseher haben wiederholt ein übles „unscheinbares" Aussehen und einen besonders „scharfen" Geruch des Fleisches wahrgenommen, auch theilweise eine Empfindung des Ekels gehabt. Der Oktroiaufseher F. bekundete, daß er außer diesen Wahrnehmungen wiederholt auch sog. „Perlen" d. i. Tuberkelknoten, an dem Fleische konstatirt habe. F. hat dem Schutzmann K. hierüber Mittheilung gemacht und dieser veranlaßte am 6. März 1893 die Beschlagnahme des sämmtlichen von M. R. an die Oktroierhebestelle gebrachten, mit Gesundheitsschein Gr. Bürgermeisterei Wolfskehlen belegten Fleisches, sowie dessen Verbringung in den städtischen Schlachthof behufs sachverständiger Untersuchung.

Daß die sämmtlichen 15 Mitangeklagten von R. in größeren oder geringeren Mengen und in längeren oder kürzeren Zeiträumen mageres Kuhfleisch bezogen haben, steht nach deren Geständniß, sowie nach der Aussage und der Buchführung des R. fest. Die Anklage geht nun nicht etwa davon aus, daß in dem Zusatze von Kuhfleisch zur Wurst an sich eine Nahrungsmittelverfälschung zu erblicken sei. In der That hat sich auch in der Verhandlung herausgestellt, daß es nur einem über ganz Deutschland verbreiteten, allgemeinen und als bekannt vorauszusetzenden Gebrauche entspricht, mageres Kuh- oder Bullenfleisch behufs Herstellung eines gut aussehenden und wohlschmeckenden Fabrikats dem Wurstgemengsel zuzusetzen, daß die berühmtesten und begehrtesten Wurstsorten nicht in anderer Weise hergestellt werden. In der entsprechenden Verarbeitung ist auch das Kuhfleisch noch ein hochwerthiges Nahrungsmittel vermöge seines inneren Gehaltes, wenn es auch für sich allein nicht besonders schmackhaft ist und den menschlichen Verdauungsorganen bedeutendere Schwierigkeiten bereitet. Von einem „unsoliden" oder „unreellen" Gebrauche kann deshalb hier umsoweniger die Rede sein, als der Unterschied zwischen „Hausmacherwurst" und „Metzgerwurst" sowie der Grund dieses Unterschiedes dem konsumirenden Publikum sehr wohl bekannt sind. (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. VI S. 54, Bd. XVI S. 437, Bd. XV S. 161.)

Daß die Angeklagten gesundheitsschädliches ekelerregendes oder sonst verdorbenes Fleisch zur Wurstherstellung verwendet hätten, ist ebenfalls von der Anklage niemals behauptet worden. Die Angeklagten haben nicht allein von R. Fleisch bezogen, sondern außer ihnen mindestens ebenso viele andere Darmstädter Metzger. Selbst wenn den oben bemerkten Aussagen der verschiedenen Oktroiaufseher hinsichtlich der Qualität, d. i. der objektiven Beschaffenheit der von ihnen erwähnten Fleischlieferungen eine Bedeutung beizumessen wäre, würde in keiner Weise festgestellt sein, ob an Einen oder den Anderen von ihnen und an wen solche Fleischlieferung gekommen wäre.

Die Anklage ist aber endlich in der Hauptverhandlung auch insofern nicht aufrecht erhalten worden, als es sich um die allein noch in Betracht kommende Minderwerthigkeit des verwendeten Kuhfleisches handelt. Mit Recht; denn auch das Gericht mußte auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ansicht gelangen, daß man bei Erhebung der Anklage in dieser Richtung von durchaus irrigen Voraussetzungen ausgegangen ist. R. hat zweifellos alte abgemagerte Kühe geschlachtet, er hat aber auch solche geschlachtet, die nur alt und mager und solche, die nicht alt, sondern nur mager waren. Er hat sie genommen und geschlachtet, wie er sie bekam; das folgt aus der Natur eines derartigen Geschäftsbetriebes. Wenn nun die Sachverständigen auch insofern divergirender Ansicht sind, als es sich um die Erkennbarkeit des Unterschiedes zwischen einer „alten, abgemagerten" und einer „alten mageren" Kuh für den sachverständigen Thierarzt handelt, so stimmen sie doch darüber überein, daß diese Erkennbarkeit für den Metzger nicht vorliege, und der Fleischbeschauer A. hat sogar sich dahin erklärt, daß ein solcher Unterschied überhaupt nicht bestehe. Da das Fleisch alter abgemagerter Kühe als minderwerthiges im spezifischen Sinne angesehen werden könnte, für die Anwendung des Gesetzes aber nur die bewußte oder doch erkennbare Minderwerthigkeit entscheidend erscheint, ist diese Ausführung von Relevanz.

Auch aus den gezahlten Preisen war auf die Minderwerthigkeit des durch die Angeklagten verwendeten Fleisches nicht zu schließen. Es hat sich durch Einsichtnahme der R.'schen Buchführung, Vernehmung der Angeklagten und der Zeugen ergeben, daß die Durchschnittspreise nicht 38 bis 45 Pf., sondern 45 bis 50 Pf. gewesen sind, und die Freibankpreise vielfach niedriger waren als die von den Angeklagten bezahlten, und daß in den Orten der Umgebung, Mainz, Frankfurt a. M., Aschaffenburg, höhere Preise im Ganzen nicht bezahlt worden sind. Es ist überhaupt durch die Verhandlung erst klar hervorgetreten, daß das Geschäft in altem Rindvieh nicht einzig und allein von den beiden R., sondern in ganz umfassendem Maße von einer ganzen Anzahl von Metzgern der umliegenden Orte gleichwie in Darmstadt selbst betrieben wird, daß hierdurch eine wirkliche Konkurrenz für die fraglichen Fleischwaaren sich herausgebildet, und daß der R.'sche Absatz überall in den Grenzen dieser Konkurrenz sich gehalten hat. Von genaueren Einzelberechnungen konnte bei dem Einverständnisse aller Betheiligten in dieser Beziehung abgesehen werden. Nachdem die wirklich gezahlten Preise in dieser Weise als absolute und als relativ festgestellt waren, haben denn auch die Sachverständigen sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß an der Hand dieser Preise eine Minderwerthigkeit der Waare nicht zu begründen sei.

Die sämmtlichen 15 mitangeklagten Metzger genießen zudem ungetrübten Leumund und stehen in dem Rufe tüchtiger, solider Geschäftsleute. Sie würden ihren Ruf und das Interesse ihres Geschäftes auf das Schwerste geschädigt zugleich auch ihre Pflichten gegen das ihnen vertrauende Publikum auf das Gröblichste verletzt haben, wenn sie in Wirklichkeit ekelhafte, verdorbene oder minderwerthige Stoffe ihren Fabrikaten zugesetzt hätten; daß dergleichen geschehen, dafür sprach von vornherein keine Vermuthung. Nach allem Vorangeführten hat sich dafür auch keinerlei Beweis ergeben, und es erfolgte daher die Freisprechung der 15 mitangeklagten Metzger von der obigen Beschuldigung.

Aber auch bezüglich der Angeklagten S. R. und M. R. wurde die Anklage nur zum geringen Theile durch das Ergebniß der Hauptverhandlung bestätigt. Wegen der vor dem 6. März 1893 von denselben zur Stadt gebrachten Fleischlieferungen lagen einerseits die Aussagen der angeklagten und der übrigen als Zeugen vernommenen Metzger, andererseits die Aussagen der oben erwähnten Oktroiaufseher vor. Erstere behaupteten, das Fleisch sei immer gut gewesen, die Bekundungen der Letzteren sind oben geschildert. Was die Aussage des F. betrifft, so reichte dessen alleinstehende Aussage und sein Sachverstand nicht aus, um darauf hin die Einführung tuberkulösen, deshalb gesundheitsschädlichen Fleisches festzustellen; auch die Sachverständigen haben in dieser Beziehung eine feste Ueberzeugung nicht zu erlangen vermocht. Anlangend die Bekundungen der einzelnen Oktroibeamten über Aussehen, Geruch des Fleisches und die dadurch hervorgetretene Empfindung des Ekels war nicht zu erkennen, ob Aussehen und Geruch nicht blos aus der Art und Behandlung, sowie aus dem Transport des Fleisches erklärbar waren, ohne daß die Qualität des Fleisches beeinträchtigt gewesen wäre. Die Sachverständigen haben sich in dem letzteren Sinne ausgesprochen. Daß die Erregung von Ekel, welche einzelne Personen beim Anblick eines Gegenstandes empfinden, nicht den Begriff der durch den Genuß zu bewirkenden Gesundheitsgefährdung erfüllt, ergiebt sich aus der Tendenz des Gesetzes von selbst. „Nicht alles Ekelhafte erscheint gesundheitsschädlich. Die Gesundheitsschädlichkeit ist eine objektive Eigenschaft, welche dem Gegenstande anhaften muß und nicht abhängig gemacht werden kann von den verschiedenen Graden der Abneigung oder des Widerwillens gegen dessen Genuß." (Entsch. d. Reichsger. Bd. VI S. 257, Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze S. 338.)

Es war also nur noch der Vorfall vom 6. März 1893 der weiteren Betrachtung zu unterziehen. S. R. hat in der Hauptverhandlung erklärt, daß er beim Schlachten der Kühe, deren Fleisch am 6. März 1893 beschlagnahmt wurde, sowie bei der weiteren Behandlung des Fleisches nicht betheiligt gewesen sei, da er sich als kränklicher Mann um diesen Theil des Geschäfts wenig kümmere, solchen vielmehr seinem Sohne M. überlasse. M. R. hat diese Angaben bestätigt. Dieselben finden eine Unterstützung in der Aussage des Dr. med. Ko., nach welcher S. R. schon 1891/92 von einem Schlaganfall betroffen war und an Neurästhenie (Nervenschwächlichkeit) leidet, so daß seine Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Unter diesen Umständen und namentlich auch bei dem Mangel gegentheiliger Anhaltspunkte, sah sich das Gericht zur Freisprechung des S. R. von der Anklage aus § 12 N.-M.-G. veranlaßt.

M. R. war dagegen des Versuchs eines Vergehens aus § 12 N.-M.-G. für schuldig zu erachten. Das Fleisch, welches er am 6. März 1893 zur Stadt und an die Oktroierhebestelle brachte, stammte von zwei Kühen, von von denen eine frisch, die andere vor zwei bis drei Tagen geschlachtet war. Er hatte die Schlachtung und Zerlegung der Viehstücke selbst vorgenommen. Während ein Theil des Fleisches im Laden zu Wolfskehlen feilgehalten war, wurde das für Darmstadt bestimmte Fleisch von ihm in gewisse Portionen vertheilt, in Körbe und Säcke gepackt, an den Ort des unmittelbaren Absatzes nach Darmstadt transportirt und dort der Oktroierhebestelle zugeführt, wo es beschlagnahmt wurde. Das Fleisch sollte in der Verpackung, in welcher es sich befand, zu den verschiedenen Metzgern gebracht werden, die zwar noch nicht definitiv gekauft oder bestellt hatten, aber als regelmäßige und deshalb in gewissem Grade sichere Abnehmer vorausgesetzt wurden. Das Gericht hat in diesen festgestellten Thatsachen den Versuch des Inverkehrbringens nach § 12¹ N.-M.-G. gefunden. Zur Vollendung dieses Vergehens war es nicht gekommen, da nicht „dem Willen des Handelnden entsprechend einem Dritten die aktuelle Möglichkeit der Verwendung des Gegenstandes als Nahrungs- oder Genußmittel verschafft worden war, der Angeklagte nur Alles dazu gethan hatte, daß dieser Erfolg eintreten konnte." (Entscheid. d. Reichsger. Bd. XIV S. 35; Rechtsprech. Bd. VI S. 334; Bd. VI S. 724; Bd. X S. 611.)

Es hat zur Vollendung weiter nichts gefehlt, als daß einer der Abnehmer das Fleisch wirklich in die Hand bekam. Die Handlungen des Angeklagten enthielten also zweifellos einen Anfang der Ausführung. Das beschlagnahmte Fleisch stammte von zwei perlsüchtigen Kühen. Die sog. serösen Häute waren zwar zum größten Theile und an den vorwiegend sichtbaren Stellen durch Abtrennen entfernt; die genauere Untersuchung zeigte aber an einzelnen Particen der zurückgebliebenen serösen Häute deutlich die Tuberkelknoten und zwar in einer Weise, daß mindestens bei dem einen der in Betracht kommenden Thiere das Vorhandensein hochgradiger Tuberkulose als konstatirt anzunehmen war. Es war also die Substanz des für den Absatz bestimmten Fleisches noch mit derartigen Krankheitsstoffen behaftet. Diese Krankheitsstoffe sind zugleich Krankheitserreger, sie sind infektiöser Natur und es unterliegt insbesondere auch keinem Zweifel, daß der Genuß solchen Fleisches für Menschen eine Ansteckungsgefahr begründet. Die Gefahr wohnt allerdings dem Fleische nur in rohem Zustande bei; wird durch Kochen, nicht aber auch durch Salzen und Räuchern beseitigt. Das fragliche Fleisch war danach unbedingt gesundheitsschädlich. Der Angeklagte wußte, daß das Fleisch im Falle des Verkaufs zur Herstellung von Wurst, insbesondere von Cervelatwurst, bei welcher ein Kochen des Fleisches nicht stattfindet, verwendet werden sollte. Ob eine weitere sorgfältige Enthäutung oder Häutelung des Fleisches die Gesundheitsgefahr zu beseitigen vermocht hätte, konnte dahingestellt bleiben. Denn der Angeklagte konnte sich weder auf die Unterstellung des Kochens noch des Enthäutens berufen; für seine Strafbarkeit entschied vielmehr lediglich der Zustand, in welchem das Fleisch zur Zeit der Verübung seines Vergehens sich befand, da alles, was weiter mit dem Fleische etwa vorging, seiner Verfügung und seinem Wissen sich vollständig entzog. (Reichsger.-Entsch. Bd. XI S. 378; Reichsger.-Rechtspr. Bd. VI S. 157; Bd. X S. 262.)

Der Angeklagte hat auch gewußt, daß das in Frage stehende Fleisch tuberkulös war. Das Gericht hat diese Ueberzeugung geschöpft aus der Thatsache, daß der Angeklagte Metzger und jüdischer Schächter ist, daß erfahrungsgemäß die Perlsucht bei älterem Rindvieh sich häufig findet, und daß der Angeklagte nach eigenem Geständnisse schon häufig tuberkulöses Vieh geschlachtet hat. Die Zuziehung des Fleischbeschauers und die Ausstellung des Gesundheitsscheins waren für seine Wissenschaft bedeutungslos, denn ihm wohnte größere Sachkenntniß bei und und er hat selbst erklärt: Der Fleischbeschauer ist ein Bauer und sieht nicht so genau hin, die Gesundheitsscheine werden lediglich auf Grund der Schlachtscheine ausgestellt. Außerdem hat das Gericht die Wissenschaft des Angeklagten wesentlich noch gefolgert aus der stattgehabten Entfernung eines großen Theiles der serösen Häute. Es war übereinstimmend mit der Ansicht der Sachverständigen der Auffassung, daß diese Häute mit Tuberkeln ebenfalls besetzt waren, und daß sie entfernt worden sind, um diese Thatsache aus der Welt zu schaffen. Das Vorgeben des Angeklagten, daß dies geschehen sei, um den Abnehmern eine Arbeit zu ersparen, erschien von vornherein der Natur der Sache nach unglaubhaft; dasselbe ist aber auch durch die Verhandlungen ausdrücklich widerlegt worden. Sowohl die Sachverständigen, wie die danach befragten Abnehmer des Angeklagten, Mitangeklagte und Zeugen, haben bekundet, daß die Enthäutung weder vereinbart, noch erwartet, und auch sonst nicht bethätigt worden sei.

Endlich hat der Angeklagte auch gewußt, daß das in den Verkehr zu bringende tuberkulöse Fleisch gesundheitsschädlich war. Er hat ein Nichtwissen nicht behauptet. Die infektiöse Natur der Tuberkelbazillen ist heute in den weitesten Volkskreisen bekannt. Der Angeklagte war mit den einschlagenden Begriffen umsomehr vertraut, als er sich tagtäglich mit derartigen Dingen beschäftigt. Er hat aber ganz besonders in seiner Eigenschaft als Schächter die Gesundheitsschädlichkeit tuberkulösen Fleisches erkannt, das er nach den für ihn maßgebenden Vorschriften unbedingt als unrein zu bezeichnen hat; er hat, wie jeder Schächter, genau gewußt, daß die Unreinerklärung tuberkulösen Fleisches nicht etwa auf einem rein formellen Gesichtspunkt des jüdischen Ritus beruht, sondern auf dem Gebiete der Hygiene liegt, daß deshalb unrein (trehse) hier gleichlautend ist mit gesundheitsschädlich.

Der Angeklagte M. R. berief sich zur Entlastung auf die Einrichtung der „Freibank", bei welcher Fleisch von tuberkulösem Vieh ausgeschlachtet werde. Allein mit der Handlung des Angeklagten ist derartiges nicht zu vergleichen. Die Freibank verkauft Fleisch nur von nicht hochgradig tuberkulosem Vieh und nur nach sorgfältiger, unter thierärztlicher Kontrole ausgeführter Entfernung aller infizirten Theile. Außerdem wird das Publikum eben durch das Verbringen auf die Freibank darauf hingewiesen, daß das Fleisch nicht ohne Gefahren ist und zu thunlichster Vorsicht bei der Zubereitung und dem Genusse desselben ermahnt. Eine solche Art des Feilhaltens ist nach dem Gesetze gestattet. (S. Reichsger.-Rechtspr. III S. 373; Reichsger.-Entsch. IV S. 275.) M. R. wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16, N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 bis 11 N.-M.-G.

Preußen. 29. Strafkammer beim Amtsgerichte Waldenburg. Urtheil vom 24. April 1894 wider den Fleischermeister M. zu D. — M. hatte im Dezember 1893 von dem Gutsbesitzer A. eine alte abgemagerte Kuh für 60 ℳ gekauft und dieselbe geschlachtet. Lunge, Leber und Eingeweide waren vollständig mit Tuberkeln besetzt. Letztere befanden sich auch an dem Fleische der beiden

Vorder- und Hintervierteil. Lunge, Leber und Eingeweide ließ der Angeklagte vergraben, von dem Fleische hat er nach Entfernung der Tuberkeln einen kleinen Theil genossen, den Rest aber zu Wurst verarbeitet und letztere verkauft.

Das Gericht hat angenommen, daß das Fleisch der geschlachteten Kuh als verdorben anzusehen war, und daß der Angeklagte dies auch wußte. Letzteres ging schon daraus hervor, daß der Kreisthierarzt W. dem Angeklagten erklärte, daß er dies Mal „wohl ordentlich reinfallen werde"; trotzdem aber hatte der Angeklagte das Fleisch größtentheils zur Wurstbereitung verbraucht. M. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Bayern 30. Landgericht Landshut. Urtheil vom 28. Oktober 1893 wider den Gütler L. zu H. — Am 19. Mai 1893 schlachtete der Angeklagte eine Kuh, welche schon seit längerem gehustet hatte und stark abgemagert war, ohne einen Fleischbeschauer vorher zugezogen zu haben. Nach der Schlachtung besichtigte der stellvertretende Fleischbeschauer Hi. die Kuh und verweigerte die Ausstellung eines Scheines zum Verkauf des Fleisches, weil er über die Brauchbarkeit des Fleisches Bedenken hegte. Hi. fand nämlich das Fleisch sehr mager, die Lunge mit Geschwüren bedeckt und beim Einstechen in dieselbe mit Eiter erfüllt, auch das Herz eitrig, während L. selbst an der Leber einen „Brocken" d. i. eine Eiterbildung entdeckte. Trotzdem Hi. dem Angeklagten den Verkauf des Fleisches nicht erlaubt und ihn an den ersten Fleischbeschauer oder an den Thierarzt verwiesen hatte, verkaufte L. das Fleisch der Kuh an verschiedene Personen zu dem niedrigen Preise von 35 Pf. für das Pfund. Mit Ausnahme des Zeugen Hin., welcher das ihm geschenkte Fleisch für ungenießbar erachtete und es als Hundefutter weiter verschenkte, haben die anderen Zeugen das fragliche Fleisch für gut oder doch nicht für ekelerregend oder schädlich gehalten. Landgerichtsarzt Dr. A. begutachtete, daß der Genuß des fraglichen Fleisches gesundheitsschädlich gewesen sei, ohne Unterscheidung, ob die Kuh an allgemeiner Tuberkulose oder an einer eitrigen Brustfellentzündung, welche durch einen verschluckten Nagel hervorgerufen sein sollte, gelitten habe; Distriktsthierarzt W. dagegen hielt als Folge der letzteren Krankheit nur ein Verdorbensein des Fleisches für nothwendig. Welche der beiden Krankheiten vorgelegen, konnte keiner der Sachverständigen angeben, da sie weder die Kuh in lebendem oder geschlachtetem Zustande gesehen, noch auch deren Fleisch untersucht hatten. Eine der beiden Krankheiten glaubten die Sachverständigen aber auf Grund der Zeugenaussagen bestimmt annehmen zu können, und in Folge dessen war das Fleisch der Kuh mindestens als verdorben anzusehen.

Daß der Angeklagte den verdorbenen, anormalen Zustand des fraglichen Fleisches vor dem Verkauf kannte, hat die Beweisaufnahme unzweifelhaft erwiesen; ebenso leugnete er nicht, dies den Käufern verschwiegen zu haben. L. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erklärt, gleichzeitig in sachlichem Zusammenhange einer Uebertretung der auf Grund des Art. 74 P.-St.-G.-B. erlassenen oberpol. Vorschr. über Fleischbeschau vom 21. Juli 1876, und war wegen des Vergehens mit 25 ℳ event. mit 5 Tagen Gefängniß, wegen der Uebertretung mit 5 ℳ event. mit 1 Tage Haft zu bestrafen.

d) Geringere Verbreitung der Tuberkulose in einzelnen Organen und Fleischtheilen.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 31. Strafkammer beim Amtsgerichte Neidenburg. Urtheil vom 5. Oktober 1893 wider den Fleischer T. zu S. — Am Abend des 28. April 1893 kaufte der Angeklagte von dem Ober-Inspektor des Gutsbesitzers Sch. zu Gr. eine Kuh, welche nach seiner Angabe ein Gewicht von 380 Pfund hatte und 120 ℳ kostete. Er schlachtete diese Kuh, weil sie, nachdem er sie eine kurze Strecke Weges getrieben, nicht recht habe weiter gehen wollen, noch an demselben Abende in Gr. ab und brachte am nächsten Morgen ihr Fleisch nach Gilgenburg, wo er es zum Verkaufe auslegte. Nachdem letzteres geschehen war, nahm der Fleischermeister J., welcher damals ebenfalls Fleischwaaren auf dem Markte zu Gilgenburg feilbot, wahr, daß das auf dem Fleischstande des Angklagten ausgelegte Kuhfleisch, namentlich die Lungen, mit Tuberkeln behaftet waren. Auch fiel es ihm auf, daß die Haut von den Rippen des Fleisches abgestreift war, was sonst nicht der Fall zu sein pflegt und ihn daher in der Annahme bestärkte, daß das von dem Angeklagten feilgehaltene Kuhfleisch mit Tuberkeln behaftet sein müsse. Um sich nun einen sicheren Beweis dafür, daß Letzteres in der That der Fall sei, zu verschaffen, ließ er durch die Arbeiterfrau Anna S. das von dem Angeklagten feilgehaltene Kuhgeschlinge ankaufen; die S. zahlte dafür 2,70 ℳ und überbrachte es ohne es einer näheren Besichtigung unterzogen zu haben ihrem Auftraggeber J. Dieser besah nun das Geschlinge genauer und fand dabei, daß die Oberfläche der Lunge mit dicken Perlen besetzt war. Er übergab deshalb das Geschlinge der Polizeibehörde, welche es durch den praktischen Arzt Dr. P. näher untersuchen ließ. Die Untersuchung durch den Letzteren, welche sich auch auf andere Theile des von dem Angeklagten feilgebotenen Kuhfleisches erstreckte, ergab, daß die Lungen des Geschlinges und das Brustfell mit Tuberkelknoten behaftet und daß insbesondere die eine Lungenspitze stark mit solchen Knoten, die man auch schon von außen durchfühlen konnte, durchsetzt war, während die übrigen Fleischtheile frei von Tuberkeln waren. Dr. P. gab sein Gutachten dahin ab, daß die Lunge und das Brustfell verdorben und ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, sodaß diese Fleischtheile und ebenso auch das Herz nicht verkauft werden durften. Die von Tuberkeln freien Fleischtheile waren nach demselben Gutachten zum Genusse durch Menschen und demgemäß auch zum Verkaufe geeignet, zumal, da dieses Fleisch nicht mager, sondern mit reichlichen Fettschichten durchsetzt war.

Dem Angeklagten war nun zur Last gelegt, daß er sich durch den Verkauf des in Rede stehenden Geschlinges einer wissentlichen Verletzung des N.-M.-G. schuldig gemacht habe. Er hat dies jedoch bestritten und überhaupt jede Schuld in Abrede gestellt. Er behauptete, es sei ihm beim Ankaufe der Kuh auf seine Frage, ob dieselbe etwa gehustet habe, seitens des Verkäufers versichert worden, daß dies nicht der Fall gewesen sei und es sei ihm als Grund des Verkaufs angegeben worden, daß die Kuh, die sonst durchaus gesund sei, 2 Tage lang nicht gefressen habe, von dem Hirten vielleicht auf den Kopf geschlagen worden sei, öfter in Schwindel verfalle, und daß durch den Verkauf nur deren Abmagerung verhütet werden solle. Auch will er weder beim Abschlachten der Kuh am Abende des 28. April, noch am Morgen des 29. April, als er das Fleisch der Kuh zum Verkaufe ausgelegt habe, an dem Geschlinge oder an anderen Fleischtheilen Tuberkeln bemerkt haben. Daß er die Rippenhaut abgezogen habe, gab er zwar zu, er will dies aber auf den Rath eines anderen ihm bekannten Fleischers nur deshalb gethan haben, um dem Fleisch, welches in der Gegend der Rippen stark blutig gewesen sei, ein besseres Aussehen zu geben. Ueberdies will er das Abziehen der Rippenhaut öffentlich auf dem Markte zu Gilgenburg bewirkt haben. Dies wurde durch den Zeugen, Fleischbeschauer Z., bestätigt, welcher außerdem bekundete, daß er, obwohl er das von dem Angeklagten zum Verkaufe gebrachte Kuhfleisch ziemlich genau besichtigt, nichts Auffallendes daran gefunden habe. Ueberdies war auch der Preis, für welchen Angeklagter das Geschlinge verkauft hat, zwar mäßig, jedoch nicht außergewöhnlich gering. Diese Umstände sprachen dafür, daß Angeklagter beim Verkaufe des fraglichen Geschlinges nicht gewußt haben mag, daß es mit Tuberkeln durchsetzt sei, dagegen hat er sich eines fahrlässigen Vergehens gegen §§ 14, 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht. Denn mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen er die Kuh, deren Fleisch er feilbot, gekauft und ge-

schlachtet hatte, mußte er Zweifel daran haben, ob diese Kuh nicht an einer Krankheit gelitten, in Folge deren ihr Fleisch gesundheitsschädlich geworden sein könnte. Es war daher seine Pflicht, das Fleisch der geschlachteten Kuh genau zu untersuchen, oder wenn er hierzu allein nicht im Stande war, einen Sachverständigen zu Rathe zu ziehen, und bei gehöriger Anstrengung seiner Geisteskräfte wäre er sich dieser Pflicht auch bewußt geworden. Verurtheilung zu 30 ℳ Geldstrafe event. 6 Tagen Gefängniß.

Bayern. 32. Landgericht Amberg. Urtheil vom 7. November 1893 wider den Häusler und Eierhändler W. zu K. — W. mußte am 20. April 1893 eine Kuh nothschlachten. Dieselbe hatte eine starke Geschwulst am Halse und beim Oeffnen des Thieres zeigte sich das Fleisch am Halse und die Lunge als verdorben, weshalb das Halsfleisch und die Lunge vergraben wurden. Das übrige Fleisch sah nach W.'s eigener Angabe sehr schön aus und ist deshalb von ihm auch ohne Bedenken theils im eigenen Haushalte verbraucht, theils für 35 Pf. das Pfund als Nahrungsmittel verkauft. Ferner gestand W. ein, zum Verkaufe des Fleisches vom Fleischbeschauer E. keine Erlaubniß gehabt zu haben, leugnete aber, von diesem direkt oder indirekt durch seinen Schwager S. bezw. durch seine Ehefrau aufgefordert zu sein, vorher das Fleisch durch den Bezirksthierarzt untersuchen zu lassen und gewußt zu haben, daß das von ihm verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich war. Fleischbeschauer E. bekundete, daß sich an der fraglichen Kuh eine starke Geschwulst vom Halse gegen die Brust gezogen habe, daß das Fett des Halses sulzig gewesen sei, daß das Fleisch in der Nähe des Halsschnittes nicht die Farbe des Fleisches von einem gesunden Thiere gehabt und überhaupt übel gerochen habe. Die Lunge habe ihm „angestochen" geschienen, sei jedoch nicht näher von ihm untersucht. E. habe deshalb auch nicht dem W. die Erlaubniß zum Verkauf des Fleisches ertheilt, sondern ihm durch S. sagen lassen, er müsse das Fleisch vom Bezirksthierarzt untersuchen lassen. Ferner bestätigte E. noch, daß er zubereitetes Fleisch von der fraglichen Kuh bei seiner Mutter gegessen und nichts daran auszusetzen gehabt habe. Wie S. bezeugte, habe er den von E. erhaltenen Auftrag nicht dem Angeklagten selbst, sondern dessen Ehefrau übermittelt. Von dem fraglichen Fleische hatte auch Häusler Wu. 3 Pfund gekauft; die hieraus gekochte Suppe verbreitete einen solchen widerlichen Geruch, daß sie nicht zu genießen war, während die vom Zeugen A. gekauften 4 Pfund Fleisch im gesottenen Zustande so ekelhaft rochen, daß letzteres sogar der Hund zurückwies.

Auf Grund der Beweiserhebung gab Landgerichtsarzt, Medizinalrath Dr. R., sein Gutachten dahin ab, daß die betr. Kuh tuberkulös gewesen sei, daß aber nicht festgestellt werden könne, in welchem Grade die Krankheit bereits entwickelt war. Es scheine, daß nur das Fleisch in der Hals- und Brustgegend tuberkulös infizirt gewesen sei, und er glaube, daß jenes Fleisch, welches die Zeugen Wu. und A. erhalten haben, derartiges Fleisch gewesen, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen sich geeignet habe. Daß W. die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gekannt, bezweifelte der Sachverständige.

Angesichts dieses Gutachtens erschienen die Aussagen der vernommenen Entlastungszeugen, nach welchen das Fleisch gut war und dessen Genuß keinerlei üble Folgen verursacht hat, insofern rechtlich belanglos, als daraus nur zu entnehmen ist, daß diese Personen Fleisch von noch nicht infizirten Körpertheilen der Kuh erhalten und verzehrt haben. Das Gericht gelangte unter Berücksichtigung aller Erhebungen zu der Ueberzeugung, daß die vom Angeklagten an die Zeugen Wu. und A. verkauften Fleischquantitäten gesundheitsschädlich waren, daß dies jedoch W. nicht gewußt hatte. Dagegen wurde er eines fahrlässigen Vergehens gegen das R.-M.-G. für schuldig erachtet, da er bei dem geschilderten Sachverhalt alle Veranlassung hatte, an der Genießbarkeit des Fleisches zu zweifeln und sich vor dem Verkauf desselben erst bei einem Sachverständigen darüber gvolle Gewißheit zu verschaffen. W. wurde zu 40 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 R.-M.-G.

Preußen. 33. Strafkammer beim Amtsgericht Sorau. Urtheil vom 5. März 1894 wider den Fleischermeister E. zu N.-U. und den Fleischer B. zu S. — Am 12. November 1893 erkrankte dem Rittergutsbesitzer H. eine Kuh, anscheinend an Blähungen; die von den Zeugen Bö. und D. angewandten Mittel halfen nichts, so daß Bö. die schließlich niedergestürzte Kuh abstach. Aus dem Halse der abgestochenen Kuh sind nach Aussage D.'s noch etwa 4 bis 5 Liter, nach Bö. etwa ein halber Eimer voll Blut herausgelaufen. Die Kuh wurde vom Angeklagten E. ausgeschlachtet, welcher zuerst auch die Kuh für 27 ℳ kaufen wollte, dann aber vom Kaufe zurücktrat, weil ihm das Fleisch zu mager war und zu roth aussah. Beim Ausschlachten der Kuh will E. an der Leber nichts Krankes wahrgenommen haben, während Fleischer H. am 13. November die Leber auf einer Schüssel liegen sah und dieselbe eitrig und mit Beulen behaftet gefunden hat. Nachdem auch der Angeklagte B. die Kuh von H. hatte kaufen wollen, aber vom Kauf zurückgetreten war, weil H. schon die Eingeweide nebst Lunge, Leber und Euter hatte vergraben lassen, so daß er die Leber nicht mehr thierärztlich untersuchen lassen konnte, kaufte E. am 16. November die Kuh durch den Fleischer Br. für sich zum Preise von 18 ℳ. Ehe E. nun mit der Kuh vom H.'schen Gehöfte abfuhr, ließ sich der Angeklagte B. mit Genehmigung E.'s den Bug der Kuh ausschneiden; davon verkaufte B. einen Theil für 5 ℳ an den Postboten Z. Der Angeklagte E. hat ebenfalls einen Theil des Fleisches verkauft, das andere aber zur Wurst gekocht. Gensdarm M. fand das noch im E.'schen Laden vorhandene Fleisch der Kuh sehr röthlich; an den Gelenkknochen war dasselbe mit einer unklaren, weißlichen Flüssigkeit durchsetzt. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes He. ist die Kuh tuberkulös und deren Fleisch verdorben und geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, Kreisphysikus Dr. L. hat dasselbe dagegen nur für verdorben, nicht auch für gesundheitsschädlich gehalten.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß beide Angeklagte wußten, daß das von ihnen verkaufte Fleisch von einer kranken Kuh stammte und verdorben war. Sie wurden beide eines Vergehens gegen § 10² R.-M.-G. für überführt erachtet und zu je 60 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

e) Einzelne tuberkulöse Organe und Fleischtheile.

Preußen. 34. Landgericht Pillkallen. Urtheil vom 1. Juni 1894 wider den Fleischermeister K. und dessen Ehefrau B. K. zu N. — Die Angeklagte B. K. verkaufte in Anwesenheit ihres Mannes am 25. August 1893 auf dem Wochenmarkte zu N. an den S. für 40 Pf. eine tuberkulöse Rinderlunge, welche vom Gensdarm Kü. beschlagnahmt wurde. Kreisthierarzt M. untersuchte die Lunge und stellte fest, daß dieselbe stark mit Tuberkelknoten bis zur Größe einer Haselnuß durchsetzt, zur menschlichen Nahrung untauglich und als solche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. K. hatte die Kuh am Tage vorher selbst geschlachtet, wollte aber wegen Kurzsichtigkeit, die angeklagte Ehefrau wegen Unkenntniß die krankhafte Beschaffenheit der Lunge nicht erkannt haben. Diese Angaben der Angeklagten waren jedoch unglaubwürdig, da die krankhafte Beschaffenheit der Lunge von außen deutlich zu sehen war, und die Tuberkulose andererseits eine so häufig wiederkehrende Erkrankung der Rinder ist, daß die B. K., welche seit 8 Jahren ihren Ehemann im Geschäft unterstützte, diese Krankheit zweifellos kennt und die Tuberkeln auch mit ihren gesunden Augen erkennen mußte, während K. nach dem Gutachten M.'s die krankhafte Beschaffenheit

der Lunge schon beim Schlachten fühlen mußte. Daß tuberkulöses Fleisch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, mußte, weil allgemein bekannt, den Angeklagten gleichfalls bewußt sein und wurde auch von letzteren zugegeben. Die Angeklagten wurden daher eines Vergehens gegen § 12[1] R.-M.-G. für überführt erachtet; K., der sich gegen das R.-M.-G. schon mehrfach vergangen hatte, wurde zu 1 Woche Gefängniß, die B. K. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

35. Strafkammer beim Amtsgericht Pr. Stargard. Urtheil vom 11. Oktober 1893 wider den Fleischer J. zu B. — Am 13. Mai 1893 beschlagnahmte der Kreisthierarzt Sch. bei dem Angeklagten in seiner Fleischerbude auf dem Wochenmarkte zu Dirschau eine dort zum Verkaufe ausgelegte tuberkulöse Rinderlunge und die Hälfte einer tuberkulösen Schweineleber. Die andere Hälfte der Schweineleber hatte der Angeklagte bereits verkauft. An der Rinderlunge waren mehrere wallnußgroße Knoten zu sehen, welche dicht unter der Oberfläche lagen und über dieselbe hervortraten. Außerdem floß zwischen den beiden Lungenflügeln eine eitrige flüssige Masse herab. Dies rührte daher, daß die zwischen den Flügeln liegenden Bronchialdrüsen etwa faustgroß vergrößert und mit einer eitrigen Masse angefüllt waren. Die erwähnten Knoten hatten ebenfalls eitrigen Inhalt. Die meisten dieser Knoten konnte man beim Ueberstreichen mit der Hand deutlich fühlen. Die krankhaften Veränderungen an Lunge und Leber waren tuberkulöser Natur und selbst für jeden Laien in die Augen fallend. Den Genuß dieser Körpertheile erklärte der Sachverständige Sch. als durchaus schädlich für die menschliche Gesundheit. Verurtheilung zu 6 Wochen Gefängniß. (§ 12[1] R.-M.-G.) Das Urtheil wurde veröffentlicht.

36. Landgericht Danzig. Urtheil vom 25. September 1894 wider den Fleischer J. zu N. und den Kutscher W. zu St. — Am 3. März 1894 beschlagnahmte Departementsthierarzt P. bei der Marktrevision in der Verkaufsbude des Fleischermeisters B. 2 feilgehaltene, tuberkulöse Schweinelungen und ließ dieselben sofort vernichten. Der Angeklagte J. lieferte seit längerer Zeit die Eingeweide der von ihm geschlachteten Schweine an B. und hatte auch an jenem Morgen eine Wanne mit Eingeweiden in die B.'sche Verkaufsbude, in welcher damals nur der im Geschäfte B.'s thätige Mitangeklagte W. anwesend war, gebracht und dort hingestellt. Letzterer sah sofort den Inhalt der Wanne nach und rief, da ihm 2 Schweinelungen — dieselben, welche bald darauf der Sachverständige P. als gesundheitsschädlich beschlagnahmte, — sehr blutig, also nicht gesund erschienen, dem sich entfernenden J. diese seine Wahrnehmung nach. J. achtete nicht auf den Zuruf, worauf W. auch die beiden mit Tuberkeln behafteten Schweinelungen zum Verkaufe aufhing. Durch die Beweisaufnahme erhielt das Gericht die Ueberzeugung, daß J., obwohl er behauptete, die beiden Schweinelungen rührten entweder von Thieren her, welche B. selbst geschlachtet hätte oder müßten von dem letzteren anderweitig gekauft sein, jene tuberkulösen Schweinelungen wissentlich mit in der Wanne in die B.'sche Bude gebracht hat. Daß der Genuß derartiger mit Tuberkeln behafteter Lungen für die menschliche Gesundheit schädlich ist, hat nicht nur Departementsthierarzt P. bekundet, sondern ist auch, wie gerichtskundig, allgemein bekannt. J. war deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] R.-M.-G. für überführt zu erachten und wurde, wegen ähnlichen Vergehens bereits vorbestraft, zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt. Bezüglich des W. ist angenommen worden, daß derselbe fahrlässig gehandelt hat. Wenngleich W. schon einige Zeit bei einem Fleischer beschäftigt war, so hat das Gericht doch nicht die Ueberzeugung erhalten, daß derselbe gewußt hat, die fraglichen Lungen seien mit Tuberkeln behaftet und daher zum menschlichen Genusse ungeeignet. Da dieselben ihm jedoch verdächtig erschienen waren, so hätte er sie nicht früher zum Verkaufe aushängen dürfen, als bis dieselben von seinem Dienstherrn B. auf ihre Beschaffenheit geprüft waren. W. wurde nach § 14 l. c. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung J.'s wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

37. Landgericht Posen. Urtheil vom 3. Februar 1894 wider den Fleischer P. zu St. — P. hatte am 29. September 1893 ein Rinderhintertheil, welches er vom Fleischer K. mit 18 Pf. für das Pfund gekauft, nach Posen zu Markte gebracht und dasselbe nach Entrichtung der Schlachtsteuer mit 6 Pf. für das Pfund an den Fleischer W. mit 25 Pf. für das Pfund weiter verkauft. Als W. die innere Seite des Viertels, mit welcher es auf dem Verkaufstische P.'s lag, näher besichtigte, fand er in dem Fleische eine größere Anzahl von Tuberkelknötchen eingelagert. Auf eine Anzeige des W. hin untersuchte Departementsthierarzt H. das Fleisch und veranlaßte die Beschlagnahme und Vernichtung desselben.

Nach der Bekundung H.'s war das fragliche Fleisch von wässeriger Beschaffenheit, weich und fettlos; an der Bauchfellseite befanden sich 2 etwa fünfmarkstückgroße Tuberkelrasen. Das Fleisch habe nach seiner Ansicht von einem abgemagerten, tuberkulösen Rinde hergerührt, und derartiges Fleisch sei als Nahrungsmittel für die menschliche Gesundheit schädlich. Diesem Gutachten H.'s ist auch Medizinalrath K. beigetreten. Der Angeklagte bestritt, die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches bei dessen Verkauf gekannt zu haben, und wurde auch nicht widerlegt. Dagegen wurde ihm Fahrlässigkeit zur Last gelegt, da ihn sein Beruf als Fleischer schon genöthigt habe, das von ihm feilgehaltene Fleisch auf seine Beschaffenheit genau zu untersuchen. Hierzu hatte er im vorliegenden Falle noch umsomehr Veranlassung, als schon die äußere Beschaffenheit des Fleisches einen anormalen Zustand erkennen ließ, und ihm nach dem Sachverständigen H. bei einiger Aufmerksamkeit garnicht der tuberkulöse Zustand des Fleisches entgehen konnte. P. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 R.-M.-G.)

38. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 6. August 1894 wider den Fleischer G. zu B. — Am 30. Dezember 1893 fand Kreisthierarzt D. bei einer Revision der Fleischvorräthe in dem Verkaufsladen G.'s eine Rinderlunge, deren Aussehen darauf schließen ließ, daß Theile davon weggeschnitten waren. Es bestätigte dies eine genauere Untersuchung, welche beim Drücken des Fleisches ergab, daß dasselbe mit Tuberkelknoten behaftet gewesen, die von außen dem bloßen Auge nicht sichtbar waren. Die vorgefundenen Knoten sind nach dem Gutachten D.'s und des Sanitätsraths Dr. H. als anfängliche Herde zu erachten, von denen aus sich die Tuberkulose weiter verbreitet und das ganze Fleisch zersetzt. Schon die mit solchen Knoten behafteten Fleischtheile haben bei dem sie Genießenden typhöse Erscheinungen zur Folge, sind somit geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat zu Gunsten G.'s angenommen, daß er nicht wissentlich die gesundheitsschädliche Lunge feilgehalten hat, weil er die von dem Kreisthierarzt vorgefundenen Knoten nicht sehen konnte. Da er aber Knoten aus der Lunge weggeschnitten hatte, so durfte er sich nicht darauf beschränken, dies nur mit den sichtbaren Knoten zu thun. Als langjähriger Fleischer hätte er die Lunge, bevor er sie zum Verkaufe ausbot, genauer untersuchen müssen, und wären von ihm dann jedenfalls noch mehr Knoten gefunden und damit die Gesundheitsschädlichkeit der Lunge erkannt worden. Wegen fahrlässigen Vergehens wurde G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt (§ 14 R.-M.-G.)

39. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 5. Mai 1894 wider die Fleischerfrau S. und den Fleischergesellen J. S. zu G. — Am 13. Januar 1894 fand Kreisthierarzt Gr. bei der Revision des Fleischmarktes zu N. auf dem Verkaufsstande der S. und zwar hinter dem Tische auf dem Erdboden unter anderen zum Verkaufe bestimmten Gegenständen eine Rindslunge liegen. Eine

nähere Besichtigung der Lunge ergab, daß beide Lungenflügel, besonders aber der rechte von zahlreichen wallnußgroßen Knoten durchsetzt war; letztere enthielten eine theils grau-weiße, eitrige, theils gelbliche, käsige Masse und bestanden ihrerseits wieder aus kleineren Knoten. Diese Knoten saßen zum Theil direkt unter der Lungenoberfläche, sodaß sie von außen erkennbar waren. In den Mittelfelddrüsen befand sich ein erbsengroßer graugelber Herd. Derartige Krankheitserscheinungen charakterisiren sich als Tuberkulose. Die von tuberkulösen Veränderungen derart durchsetzten Organe sind nicht nur als „verdorben", sondern auch als „die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet" zu bezeichnen, insofern sie leicht die Keime dieser Krankheit auf den Menschen beim Genuß des Fleisches übertragen können. Die Rindslunge wurde daher von Gr. beschlagnahmt.

Die Angeklagte S. gestand zu, daß sie die Lunge als menschliches Nahrungsmittel habe verkaufen wollen, bestritt aber, die tuberkulöse Beschaffenheit derselben gekannt zu haben. Sie habe die Lunge selbst zu einem angemessenen Preise in gefrorenem Zustande gekauft, am fraglichen Markttage in aller Frühe bei völliger Dunkelheit auf den Wagen geladen und noch nicht zum Verkaufe zurecht gemacht gehabt. J. S. behauptete, seine Mutter habe die Lunge gekauft und auf den Wagen gebracht, er habe sich um dieselbe nicht gekümmert.

Da die Angeklagten noch unbescholten waren, wurde ihnen geglaubt, daß sie die tuberkulöse Beschaffenheit der feilgehaltenen Lunge nicht kannten. Dagegen wurde die S. durch die Beweisaufnahme eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet, da sie bei der geringsten Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, daß die Lunge tuberkulös sei. Das Gefrorensein derselben und die Dunkelheit bei der Abfahrt nach dem Markte konnte die S. nicht entschuldigen. Die S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, J. S. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. September 1894 wider den Fleischer S. zu B. — Am 23. Dezember 1893 wurden auf dem Wochenmarkte zu Ru. bei dem Verkaufsstande des Angeklagten 2 in einem Korbe liegende Rindermagen von dem Kreisthierarzte G. beschlagnahmt, welche an ihrer nach innen umgewendeten Außenseite mit zahlreichen, stecknadelgroßen bis bohnengroßen, auf Stielen sitzendenden Knoten von graurother Farbe bedeckt waren, also unzweifelhaft von tuberkulösen Rindern herrührten. Der Genuß solchen Fleisches ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; nur durch Kochen bei hoher Temperatur wird der Krankheitsstoff vernichtet. Durch einen Ministerialerlaß vom Frühjahr 1892 ist der Verkauf solchen Fleisches als Genußmittel für Menschen verboten.

S. behauptete, die beiden Rindermagen, welche er von den Fleischermeistern W. und Be. gekauft habe, von dem Fleischergesellen Wo. am Abend des 22. Dezember übergeben erhalten zu haben. W. hatte sein Rind am Morgen des 22. Dezember schlachten lassen; bei der Untersuchung des Fleisches fand Schlachthausdirektor, Thierarzt H., daß das Rind an Tuberkulose gelitten habe. Es wurde die Vernichtung einzelner Theile, insbesondere der Lungen und der Leber angeordnet, das später dem Angeklagten überbrachte Eingeweide aber nach der Bekundung des W. und Wo. freigegeben. Letzteres erklärte jedoch der Sachverständige G. für unmöglich, da der Magen so stark mit Tuberkeln behaftet gewesen sei, daß dieselben auf keinen Fall haben dem H. entgehen können. G. war vielmehr der Ansicht, daß auch die Vernichtung des Rindermagen angeordnet, derselbe aber vor der Vernichtung entwendet worden sei. Bei der Uebergabe der Rindermagen durch Wo. waren letztere bereits gereinigt und umgewandt. Da der Angeklagte unwiderlegt behauptete, die Rindermagen so, wie er sie erhalten, nämlich die Außenseite nach innen gekehrt, auf den Markt gebracht zu haben, so nahm das Gericht nicht für erwiesen an, daß er die Außenseite der Magen gesehen und infolgedessen die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der letzteren gekannt hat. Dagegen hatte S. unzweifelhaft fahrlässig gehandelt. Jeder Fleischer ist verpflichtet, Fleisch, das er auf den Markt bringt, auf seine Tauglichkeit als Nahrungsmittel zu untersuchen. S. mußte also die Rindermagen umwenden und deren Außenseite besichtigen, ehe er sie zum Verkauf stellte. In diesem Falle hätte er erkennen müssen und auch thatsächlich erkannt, daß die Magen von tuberkulösen Thieren herrührten und zum Genusse für Menschen untauglich waren. S. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 41. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 1. August 1893 wider den Metzger A. zu M. — Durch das Ergebniß der Hauptverhandlung stand zwar fest, daß der Angeklagte Ende Februar 1893 einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nämlich eine stellenweise mit Tuberkeln besetzte Rindslunge als Nahrungsmittel an die Gastwirthin B. verkauft hatte; allein es wurde ferner durch die Aussagen der Zeugen, insbesondere des Distriktsthierarztes M. und des Fleischbeschauers Bi. erwiesen, daß sich die Tuberkeln, welche ziemlich klein waren, mitten in der Lunge drinnen befanden, und daß man der Lunge äußerlich durchaus nichts Tuberkulöses ansehen konnte, sodaß in Folge dessen es leicht möglich war, daß der Metzger die tuberkulöse Eigenschaft der genannten Lunge übersah, ja sogar das Fleisch des geschlachteten Rindes, welches, wie auch die Lunge, der Fleischbeschauer beschaut hatte, von diesem für bankmäßig erklärt wurde.

Da nun aber der subjektive Thatbestand des § 12¹ N.-M.-G. nur dann vorlag, wenn der Angeklagte wußte, daß er einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkaufe, bezw. wenn er die Eigenschaften, welche die Gesundheitsschädlichkeit begründen, also hier die Tuberkulose der Lunge, kannte, so war unter den geschilderten thatsächlichen Verhältnissen eine Verurtheilung des Angeklagten aus dieser Gesetzesstelle nicht möglich. Ebensowenig konnte dem Angeklagten eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 l. c. zugerechnet werden, da er durch den Ausspruch des Fleischbeschauers, daß das Fleisch des geschlachteten Rindes gesund sei, jeder weiteren Verantwortung überhoben war. Freisprechung.

Reuß ä. L. 42. Landgericht Gera. Urtheil vom 1. Oktober 1894 wider den Fleischer D. aus L. und den Fleischer R. aus E. — R. hatte am 2. April 1894 die Hälfte eines geschlachteten Rindes nebst Herz, Leber und Lunge an D. abgegeben. Dieser ließ am 3. April das Fleisch vom Fleischbeschauer F. untersuchen, welcher dasselbe für gesund erklärte; das Geschlinge hatte D. aber nicht dem F. zur Untersuchung vorgelegt. Am Nachmittage des 4. April verkaufte die Ehefrau D.'s etwa 2 Pfund Lunge von dem Geschlinge an Frau K. und am selben Tage einen fast gleichen Theil D. selbst an den Briefträger A. Beide Käufer hatten beim Kaufe gesagt, daß sie das Stück Lunge zu Wurst verarbeiten lassen wollten. Am Morgen des 5. April fiel es Frau K. auf, daß das Stück Lunge sich an der Schnittfläche sehr rauh anfühlte. Auf Veranlassung des Fleischers H. schnitt sie die Lunge in mehrere Stücke, deren Schnittflächen sich jedesmal rauh wie ein Reibeisen anfühlten. Die Lunge selbst war mit verkalkten Geschwüren durch und durch besetzt, welche die Größe von Linsen und zum Theil auch von Erbsen hatten. H. erklärte, daß die Lunge nicht zum Verwursten gebraucht werden könne, weil sie von einem tuberkulösen Thiere herrührte. Die K. verwandte sie sodann als Hühnerfutter. Als H. am folgenden Tage auch bei A. das von diesem gekaufte Geschlinge sah, bemerkte er auf den ersten Blick, daß dies Stück Lunge von derselben Beschaffenheit war, wie das von der K. gekaufte. Auf Veranlassung des H. schickte A. das Stück Lunge zu D. zurück und erhielt von diesem dafür eine entsprechende Menge Rindfleisch.

Digitized by Google

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Hof- und Landthierarzt G., rührten die fraglichen Lungentheile von einem tuberkulösen Rinde her. Hierbei kann es nach der Ansicht G.'s vorkommen, daß das Fleisch des Thieres gesund ist, während die Lungen von solcher Beschaffenheit sind, daß deren Genuß als für die menschliche Gesundheit schädlich bezeichnet werden muß, weil durch die in den Lungen enthaltenen Tuberkelbazillen die Lungenschwindsucht auch auf Menschen übertragen werden kann.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die beiden Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Geschlinges beim Verkauf gekannt haben. Sie haben jedoch fahrlässig gehandelt, da sie als erfahrene Fleischer wußten, daß der Hauptsitz der beim Rindvieh sehr verbreiteten Tuberkulose gerade die Lunge ist, und daß sich in diesem Organe tuberkulöse Geschwüre finden können, ohne daß sonst am Fleische des Thieres etwas von der Krankheit zu merken ist. Das Vorhandensein von eitrigen, von Tuberkulose herrührenden Geschwüren in der Lunge kann aber durch Befühlen der letzteren mit den Fingern leicht festgestellt werden, indem man auf diese Weise die harten Stellen in der Lunge deutlich fühlt. Bei Anwendung der den Angeklagten obliegenden Aufmerksamkeit wäre ihnen die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Lunge sicher nicht entgangen. D., dem nach dem Sachverhalt eine gröbere Fahrlässigkeit zur Last fiel, wurde zu 100 ℳ event. zu 20 Tagen Gefängniß, R. zu 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

2. Rothlauf der Schweine.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 R.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Landgericht Breslau. Urtheil vom 20. März 1895 wider den Fleischermeister H. zu F. und den Rittergutsbesitzer J. zu E. — Der Angeklagte J., gelernter Landwirth, betreibt auf seinem Gute E. die Schweinezucht in größerem Umfange, beaufsichtigt dieselbe persönlich, und kümmert sich persönlich um seine Thiere.

Am 26. Oktober 1894 wurde ihm vom einem seiner Dienstleute gemeldet, daß eine tragende Zuchtsau, die ein Gewicht von reichlich 2 Zentnern hatte, nicht recht fressen wollte. Er untersuchte das Thier und fand eine Temperatur von 39,5°, was, da bei trächtigen Thieren 40° noch normal ist, nicht auffällig viel, oder auffällig wenig war. Am 27. Oktober 1894 fraß das Thier nur sehr wenig und nur etwas Milch, lief aber noch im Hofe herum und kringelte noch den Schwanz, so daß J., welcher der Dienstmagd Ernestine R. den Vorwurf machte, daß sie das Schwein mit Spreu verfüttert habe, äußerte: so sehr krank sei es nicht, da es den Schwanz noch kringele. An diesem Tage gab J. ihm einen Einguß von Glaubersalz. Am Abend dieses Tages hat es nicht mehr gefressen, gelegen, und mußte durch flache Schläge mit der Hand von J. und der R. aufgejagt und gehoben werden, wenn beide ihm Milch einzuflößen versuchten. Am 28. Oktober 1894 bekam es Krämpfe, die sich oft wiederholten, und Abends stärker auftraten; es drang ihm Schaum aus der Nase und es strampelte mit den Hinterfüßen, so daß J. Nachts zwischen 10 und 11 Uhr den schon schlafenden Lohngärtner W., der als Fleischersohn von seinem Vater etwas von der Fleischerei gelernt hatte, rufen ließ und letzterem den Auftrag gab, falls die Krämpfe stärker auftreten sollten, das Thier abzustechen. W. wartete dies ab und als die Krämpfe stärker, die Zuckungen heftiger wurden, stach er es Nachts zwischen 1 und 2 Uhr in Gegenwart des J. ab. Das geschlachtete Schwein wurde ausgenommen, die inneren Theile wurden gereinigt und besonders verwahrt, der Körper ebenfalls besonders. Beim Abstechen hat das Schwein geblutet, das Blut war aber „dicker" wie gewöhnlich, „halbgeronnen", es war, wie Zeuge Sch. sagt, „nicht ganz richtig dabei". Der halbe Hinterkörper auf der linken Seite des Thieres war mit mehreren größeren und kleineren rothen Flecken je von der Größe etwa eines Mützentellers versehen, die Sch. für rothe Schlagflecke hielt, entstanden durch Schläge mit der flachen Hand, jedoch keine Striemen, die von einer Gerte herrühren könnten, wie denn auch die R. die Angabe des J., er habe das Thier durch Schläge mit einer Gerte zum Aufstehen zu veranlassen versucht, nicht bestätigt hat. Sch., der beim Abschlachten und Ausweiden geholfen hat, hat ferner das Herz „wie wässerig" gefunden. Am nächsten Tage, bevor der Fleischer H. kam, hat Sch. dem J., der beim Ausweiden nicht zugegen war, mitgetheilt, daß das Herz wässerig gewesen sei. Der sachverständige Thierarzt B. hält die rothen Flecken für nicht verfänglich, weil die Haut eines Schweines sehr leicht reizbar ist, und Schläge mit der flachen Hand solche hervorzubringen geeignet sind, — obschon solche Flecke auch beim Rothlauf vorkommen. Am 29. Oktober früh schrieb J. an H., dieser solle nach E. kommen, er habe diese Nacht ein fettes schönes Schwein schlachten müssen, dasselbe sei verfuttert gewesen. Noch am selben Tage Nachmittags erschien H., besichtigte das fix und fertig ausgenommene Schwein, sah die „ziemlich großen und langen" rothen Flecke auf dem Rücken; J. sagte ihm, diese Flecke rührten vom Liegen im Stalle her, auch sei das Schwein geschlagen worden, es sei mit Spreu verfuttert, nur verstopft, sonst kerngesund.

Vorher hat Angeklagter J., obschon er, wie W. bestätigt, sonst sehr sorgsam ist, und fast stets einen Thierarzt zuzieht, weder das Schwein während der Krankheit, noch nach dem Abschlachten thierärztlich untersuchen lassen. J. und H. verhandelten nun, nachdem letzterer auch die Eingeweide untersucht und, wie er sagt, eine Anwachsung des Herzens — nach W. unschädliche Lungenverwachsung — gefunden hatte, über den Ankauf des ganzen Schweines. J. verlangte den überaus und auffällig billigen Preis von 60 ℳ mit der Beschränkung, daß, wenn das Schwein bei der Untersuchung als krank befunden würde, er das Geld zurückzahle und die Kosten trage. H. bot ihm nur 30 ℳ. Nach einigem Hin- und Herhandeln erklärte J. mit diesem Preise sich einverstanden, bemerkte, H. solle mit dem Schweine machen, was er wolle, bei 30 ℳ stehe er für nichts, zahle auch nichts zurück, wenn das Schwein krank gewesen sei und trage auch keine Kosten. Davon, daß H. das Schwein nur zu chemischen Zwecken verwenden dürfe, oder nur das Fett abziehen, oder das Fleisch als Hundefutter verwerthen dürfe, überhaupt von einer Untersagung oder Sicherheit dafür, daß H. das Schwein nicht als Nahrungsmittel für Menschen verwerthe und in Verkehr bringe, ist garnicht die Rede gewesen.

H. zahlte nun, als der Kauf in dieser Weise verabredet war, an J. 30 ℳ und holte sich das Schwein am 30. Oktober ab, ließ es aber, obschon er an diesem Tage noch Zeit dazu hatte, nicht vom Thierarzt, sondern nur vom Fleischbeschauer Ho. untersuchen. Erst am Abend des 30. Oktober trug er, obschon er schon oft Fleisch vom Fleischbeschauer hatte untersuchen lassen, und obschon er wußte, daß der Fleischbeschauer nur auf Trichinen und Finnen untersucht und verpflichtet ist, die Proben selbst von dem geschlachteten Thiere zu entnehmen, der Fleischbeschauer dies auch immer so gehandhabt hatte, — diesmal auffälliger Weise selbst fünf Fleischproben zwecks Untersuchung zu Ho. Letzterer lehnte die Untersuchung dieser Proben mit dem Bemerken ab, daß er die Proben selbst entnehmen müsse, und begab sich auch noch am selben Abend in die Wohnung des H., nahm von dem J.'schen Schweine die Proben, fand bei der Untersuchung derselben, die sich nur auf Trichinen und Finnen erstreckte, nichts dergleichen. Beim Abstempeln des Fleisches bei Laternenlicht bemerkte er einige rothe Flecken auf dem Rücken und an beiden Seiten des Thierkörpers, wie sie bei mit Rothlauf behafteten Schweinen vorzukommen pflegen. Das Fleisch hat er auf die Beschaffenheit hin nicht geprüft, nur gefunden, daß es von Blut roth durchzogen aussah, Fäulnißgeruch aber nicht bemerkt.

Den Kopf des Schweines und innere Theile hatte H. kochen lassen. Auf sein Angebot ohne Entgelt hat

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Kranke Thiere: Rothlauf, Milzbrand.)

Ho. ein Stück Wellfleisch vom Kopfe verzehrt; dasselbe hat ihm gut geschmeckt und ist ihm gut bekommen. Auch die Familienmitglieder des H. haben davon gegessen, auch davon Gallert gemacht und denselben verspeist, ohne schlimme Folgen zu haben.

Am 31. Oktober entdeckte der Gensdarm L. auf dem Wagen des H. in dessen Gehöft, zum Abfahren bereit, die beiden Hälften des J.'schen Schweines, welche mit Leinwand verdeckt waren, und auf denen noch 2 bis 3 Schütten Stroh lagen, so daß es den Anschein hatte, als habe H. das Fleisch verborgen halten und zum Verkauf fortschaffen wollen. Dem L. erschien das Fleisch faulig und ekelerregend und wie mit Blut durchsetzt. Er beschlagnahmte dasselbe. Am selben Tage wurde H, welcher sagt, er habe das Fleisch nur, als L. dazu kam, zur thierärztlichen Untersuchung in das Schlachthaus schaffen wollen, in einer anderen Angelegenheit verhaftet. Am Abend des 31. Oktober 1894 untersuchte der Kreisthierarzt W. diese Fleischtheile. Das Fleisch war in seiner natürlichen normalen Beschaffenheit wesentlich verändert, von außerordentlich starkem Blutgehalt, die Blutgefäße zum Theil noch mit Blut gefüllt, die Konsistenz schlaff, welk, so daß Fingereindrücke bestehen blieben, der Gesammteindruck ekelerregend, die Fleischdrüsen vergrößert, derb geschwollen, auf den Schnittflächen saftig und mit einzelnen Blutungen durchsetzt. Die mikroskopische Untersuchung ergab scholligen Verfall der Muskelfasern und Verlust der Querstreifen derselben. Das Fleisch war alkalisch, d. h. hatte Zeichen beginnender Fäulniß. W. hat eine bestimmte Diagnose für die Krankheit nicht zu stellen vermocht, an Rothlauf glaubt er nicht, er ist der Ansicht, daß eine fieberhafte Infektionskrankheit vorgelegen habe, in deren Folge beim Rothschlachten schon nach wenigen Stunden eine Veränderung des Fleisches eintritt. Auch zur Zeit der Rothschlachtung des Schweines, das nach seiner Ansicht schon in der Todesagonie erfolgt ist, treten Aenderungen des Fleisches ein, aber ob für Laien (Nichtspezialsachverständige) erkennbar, weiß er nicht. Vor der Agonie findet eine Temperaturabnahme statt. Bei Erkrankungen von Schweinen denkt man zunächst stets an eine Verstopfung. Nach W.'s Ansicht war das Fleisch bei seiner Untersuchung und vorher verdorben und für Menschen gesundheitsgefährlich.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. G., hat bekundet, daß das Schwein an einer akuten inneren Krankheit gelitten habe, wobei die rothen Flecke nicht nothwendig auf Rothlauf hinwiesen; wahrscheinlich sei das Fleisch schon beim Abstechen des Thieres so schlecht gewesen, wie später. Es sei denkbar, daß am 30. Oktober, als Ho. davon gegessen, infolge des Kochens der Geschmack nicht so prägnant hervorgetreten sei, an diesem Tage sei das Fleisch in rohem Zustande der menschlichen Gesundheit gefährlich gewesen, in gekochtem Zustande aber, wie überhaupt schon am 29. Oktober beim Verkauf an H., verdorben und minderwerthig. Professor Dr. Le. hat begutachtet, daß das Schwein an einer schweren inneren Entzündung erkrankt gewesen ist, welche durch infektiöse Mikroben bedingt, ihren Sitz im Fleische hatte, ob es Rothlauf war, läßt sich nicht bestimmen. Er erachtet das Fleisch des Thieres schon am 29. Oktober gleich nach dem Schlachten, gleichgiltig ob roh oder gekocht, der menschlichen Gesundheit für gefährlich, weil es nach dem Genuß in rohem Zustande innere Krankheit durch Uebertragung der Mikroben, gekocht Magenkatarrh und Darmkatarrh mit möglichen recht gesundheitsgefährlichen Folgen erzeugt, oder doch zu erzeugen geeignet ist, da durch das Kochen nicht alle Infektionsstoffe beseitigt werden. Das Gericht ist, gegenüber der etwas unsicheren schwankenden Angabe des Dr. G., der auch von W. unterstützten sachkundigen Aussage des Professors Dr. Le. als der auf häufigerer Erfahrung beruhenden gefolgt, und hat demgemäß für festgestellt erachtet, daß das Fleisch des in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober 1894 nothgeschlachteten, dann am 29. Oktober seitens des J. an H. verkauften Schweines für die Gesundheit der dasselbe genießenden Menschen roh und gekocht gefährlich und dieselbe zu beschädigen geeignet war, und zwar schon wenige Stunden nach der Schlachtung und insbesondere auch schon bei dem Verkauf an H.

Der Angeklagte J. hat dies Schwein dem H. als Nahrungsmittel für Menschen verkauft, und aus der ihm bekannten Art des Gewerbebetriebes des H. wissen müssen und gewußt, daß derselbe das Schwein als Nahrungsmittel für Menschen in den Verkehr zu bringen beabsichtigte und diese Absicht ausführen würde. Verdächtig ist auch sein Verhalten beim Verkauf, die schließliche Ablehnung jeder Gewährspflicht bei dem Preise von 30 ℳ, verbunden mit der Erklärung: „Machen Sie damit was Sie wollen", — und mit der Unterlassung jeder Mittheilung über die Krankheitssymptome, der Versicherung, daß das Thier nur verstopft, sonst aber kerngesund sei, sowie der Unterlassung der Forderung jeder Sicherheit dafür, daß H. das Schwein nicht als Nahrungsmittel für Menschen, sondern nur zu anderen Zwecken in Verkehr bringen dürfe, obschon er nach den von ihm beobachteten Krankheitserscheinungen und dem ihm nothwendig aufgefallenen rapiden Fortschreiten der Krankheit bis zur Agonie, alle Veranlassung hatte, solche Sicherheit zu verlangen und als die Schweinezucht besonders kultivirender und selbst beaufsichtigender Landwirth erkannt hatte, daß das Thier schwer erkrankt war und in der Agonie kurz vor Eintritt des natürlichen Todes abgestochen worden war.

Obschon Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß der Angeklagte J. sogar die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches dieses Schweines gekannt hat, nämlich seine sachkundige durch mehrere Tage fortgesetzte Beobachtung, die Abschlachtung im letzten Augenblick, die sofortige Offerte an den ihm als wenig peinlich im Ankauf von solchem Vieh bekannten H., das Aussehen der Haut und des Fleisches nach der Ausweidung, die Art des Verkaufes, der ungewöhnlich niedere, erfahrungsgemäß nach nicht ein Viertel des Werthes gesunder Thiere dieses Gewichts betragende Kaufpreis von 30 ℳ, die Ablehnung jeder Garantie, so hat das Gericht doch nicht angenommen, daß er gewußt hat, daß der Genuß des Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, oder daß er sich bewußt war, es könnte dies der Fall sein und er dennoch das Schwein an H. verkauft hat. Da nämlich selbst der Sachverständige W. keine bestimmte Diagnose zu stellen vermag, an Rothlauf nicht glaubt, und für die Erkenntniß der Aenderung des Fleisches bald nach dem Schlachten, sowie hiermit der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches für Menschen und auch beim Verkauf ganz besondere Fachkenntniß gehört, wie sie ohne weiteres auch beim gelernten Landwirth und Schweinezüchter nicht vorausgesetzt werden kann, so hat J. nur fahrlässig gehandelt, indem er das Schwein verkaufte, ohne es bei der Kenntniß, daß es schwer krank gewesen war, vor dem Verkauf und der Uebergabe von einem Spezialsachverständigen, einen Thierarzt, ordentlich untersuchen zu lassen und sich dadurch zu überzeugen, daß es ohne Gefahr der Benachtheiligung der Gesundheit der davon genießenden Menschen als Nahrungsmittel zum Genuß verkauft, und in den Verkehr gebracht werden konnte. Damit hat er diejenige Aufmerksamkeit außer Augen gesetzt, zu der er verpflichtet war.

Was den Angeklagten H. betrifft, so hat er durch die Abgabe des Wellfleisches an Ho. zum baldigen Genuß, — also als Nahrungsmittel, wenn dies auch ohne Entgelt geschehen ist — ebenfalls die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignetes Fleisch von diesem Schweine in Verkehr gebracht. Auch bei ihm ist aber nicht angenommen, daß er von dieser Gefährlichkeit Kenntniß gehabt hat, wenngleich sein Gewerbe, die

Bereitwilligkeit zum Kaufe, der ungewöhnlich niedere Kaufpreis, die ihm bekannte Art der Nothschlachtung in der Nacht vorher, das Aussehen des Fleisches und der Haut und seine Vorstrafen ihn der Wissentlichkeit der Gesundheitsgefährlichkeit, und die Art, wie er den Fleischbeschauer zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen ohne dessen Selbstentnahme der Proben dolos zu verleiten gesucht hat, verdächtig erscheinen lassen, weil er ebensowenig wie J. Spezialsachverständiger ist, also am 30. Oktober 1894 wohl glauben konnte, das Fleisch sei noch genießbar. Die Umstände aber unter denen er gekauft hat, und mit deren thatsächlicher Kenntniß er dem Ho. zu essen gegeben hat, haben in ihm den Verdacht erregen müssen, daß das Fleisch beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sein könne. Wenn er diesem Verdacht nicht Raum gegeben, und sich durch eine thierärztliche Untersuchung, bevor er etwas davon abgab, also in Verkehr brachte, nicht davon überzeugt hat, ob das Fleisch der menschlichen Gesundheit gefährlich sei (im Sinne des § 12 Nr. 1 des Gesetzes) oder nicht, so hat er diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er verpflichtet war, außer Acht gelassen, also fahrlässig, aus den gleichen Gründen wie J. und zwar recht grob fahrlässig gehandelt.

Es ist hiernach thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten J. und H. ein jeder durch eine selbständige Handlung Ende Oktober 1894, nicht wissentlich, wohl aber aus Fahrlässigkeit, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und zwar J als Nahrungsmittel verkauft, H. als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat.

Jeder der beiden Angeklagten war daher nicht aus § 12 Nr. 1, sondern aus § 14 N.-M.-G. zu bestrafen. J. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe event. 40 Tagen Gefängniß, H. in Anbetracht seiner Vorstrafen zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

2. Landgericht Halle a. S. Urtheil vom 19. Januar 1894 wider den Fleischermeister D. zu T. — Ende Juni 1893 kaufte der Angeklagte von dem Oekonom R. für 80 ℳ ein Schwein, welches an dem Tage nicht ordentlich hatte fressen wollen und von dem R. befürchtete, daß es event. ernstlich krank sein und verenden könnte. D. langte gegen 2 Uhr Nachts mit dem Schweine in seiner Behausung an und ließ dasselbe sofort von seinem Gesellen Do. schlachten. Dieser hatte große Mühe, das Thier vom Wagen, auf dem es wie todt gelegen, herunter zu bekommen; dann aber war es ihm nicht gelungen, das Schwein bis in das nahe Schlachthaus zu bringen, sondern hatte es auf dem Hofe bei dem Wagen abstechen müssen. Nach den Bekundungen Do.'s habe das Schwein am ganzen Körper dunkelroth und am Kehlkopf sogar ganz blau ausgesehen. Beim Ausschlachten fand Do., daß das Fleisch, namentlich der sonst fast weiß aussehende Speck, eine ganz dunkelrothe Farbe hatte, und daß Lunge, Leber und Herz ganz verbrannt und schwarz aussahen. Das Blut, welches tiefschwarz aussah und roch, ließ Do. gleich in den Rinnstein laufen. Trotzdem Do. nachher dem Angeklagten den äußeren und inneren Befund des Schweines mittheilte und äußerte, letzteres habe bestimmt Rothlauf gehabt, mußte Do. das Fleisch desselben in den Keller schaffen und nach 2 bis 3 Tagen zerlegen und verarbeiten. Die Schinken wurden zu Hackfleisch verwandt, die Speckseiten kamen in die Rothwurst, und ein Theil der Schwarten wurde in die Leberwurst gehackt; diejenigen Schwarten, welche zu schwarz aussahen, wurden in den Mist geworfen. Die in dieser Weise hergestellten Fleischwaaren wurden dann im Laden feilgehalten und verkauft. Das Karbonadenstück nebst einigen anderen Fleischstücken hat D. nach Halle verkauft und mit Do. selbst dorthin gebracht. D. hat die vorstehenden Angaben des Do. fast durchweg bestritten. Nach seiner Angabe habe das Schwein nur äußerlich am Schinken und am Genick einen rothen Fleck gehabt, sei inwendig aber ganz gesund gewesen. In Folge der Do.'schen Aeußerung, das Schwein habe Rothlauf gehabt, sei er aber zweifelhaft geworden und habe, nachdem er von R. vergeblich die Zurücknahme des geschlachteten Thieres verlangt hatte, den großten Theil des Fleisches in die Mistgrube geworfen, und nur etwa 15 Pfund zu Wurst verarbeiten lassen. Letztere habe er für seinen eigenen Verbrauch bestimmt und auch thatsächlich nur selbst verbraucht.

Kreisthierarzt E. begutachtete, daß das fragliche Schwein nach der Schilderung Do.'s unzweifelhaft an akutem, stark fieberhaftem Rothlauf gelitten hat. Der Genuß des Fleisches von einem solchen Thiere ist aber geeignet, in nicht ganz durchkochtem Zustande bei normalen Menschen Ekel, Leibschmerzen und sonstige Verdauungsbeschwerden zu erregen, bei schwachen Personen mit schlechtem Magen aber sogar erhebliche und dauernde Nachtheile für die Gesundheit hervorzurufen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß den Angaben des Do. der vollste Glauben beizumessen sei, und daß dieselben auch nicht durch die Aussagen der D.'schen Entlastungszeugen erschüttert werden konnten. Ferner unterlag es auch keinem Zweifel, daß der Angeklagte genau wissen mußte und auch wußte, daß der Genuß derartig kranken Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich sei, wie er ja auch selbst zu R. geäußert habe „daß das Fleisch des fraglichen Schweines ungenießbar sei". D. war deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig zu erachten und wurde, weil schon vorbestraft, zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

3. Landgericht Hagen. Urtheil vom 8. November 1893 wider den Viehhändler C. zu S. — Am 19. Februar 1893 verkaufte der Angeklagte an den Schneider H. ein Schwein, welches angeblich auf dem Transport Tags vorher von einem Ochsen getreten ist und das C. habe abschlachten müssen. Das Thier wog über 100 Pfund und kostete nur 10 ℳ. Beim Kaufabschluß sagte der Angeklagte zu H.: „ich verkaufe es Dir, wie es da hängt, als Hundefutter und übernehme für das Fleisch keine Garantie". Eine rothe Verfärbung an der einen Seite wollte C. auf den Ochsentritt zurückgeführt haben, während Metzger He., welcher beim Kaufe zugegen war, sofort erkannte, daß das Schwein stark an Rothlauf erkrankt gewesen war. He. war auch der Ueberzeugung, daß C. die Krankheit erkannt hatte, machte aber von seiner Wahrnehmung dem H. keine Mittheilung. Letzterer hat von dem Fleische einen Theil gegessen, das übrige Fleisch wurde am Vormittag des 20. Februar polizeilich beschlagnahmt. Die Eingeweide des Thieres, welche C. sofort in der Düngergrube vergraben hatte, wurden demnächst wieder ausgegraben.

Die noch am selben Tage vorgenommene Untersuchung des Fleisches hat nach der eidlichen Aussage des Thierarztes v. Hei. ergeben, daß etwa drei Viertel des sämmtlichen Fleisches, namentlich die Stücke vom Bauch und Nacken, sowie die Schnauze röthlich blau verfärbt, und daß das Fett sulzig-blutig infiltrirt war. Derselbe hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Thier in hohem Grade am Rothlauf, der sog. Schweineseuche, erkrankt gewesen ist; der Genuß derartigen Fleisches ist nach dem Kreisphysikus Dr. Sch. sehr wohl geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und den Menschen krank werden zu lassen. Der Thierarzt v. Hei hat ferner bekundet, daß der Angeklagte schon häufig mit rothlaufkranken Schweinen zu thun gehabt habe und im vorliegenden Falle die Krankheit zweifellos erkannt haben müsse.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß dem Angeklagten nicht nur die Krankheit des Schweines, sondern auch die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches desselben sehr wohl bekannt war. Ferner wurde für erwiesen erachtet, daß C. von vornherein beim Ausschlachten des Schweines beabsichtigte, dasselbe als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen. Das Gericht hat auch nicht daran gezweifelt, daß C. beim Abschluß des Verkaufes mit H. überzeugt war, zum mindesten aber mit dem Bewußtsein der Möglichkeit handelte, H. werde das Fleisch selbst genießen

oder an Andere als Nahrungsmittel weitergeben. Bei der ganzen Sachlage konnte C. sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe das Schwein als Hundefutter und „ohne Garantie" verkauft; letzteres sprach vielmehr dafür, daß er sich mit der fraglichen Aeußerung dem H. gegenüber nur decken wollte, falls dieser in Folge des Fleischgenusses etwa erkranken würde. C. wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

Württemberg. 4. Landgericht Stuttgart. Urtheil vom 24. Juli 1893 wider den Metzger J. zu W. — 1. Am 20. April 1892 kaufte der Angeklagte von dem Bauern Sch. in Schwaikheim ein 128 Pfund schweres etwa ein halbes Jahr altes Rind, Gelbscheck, um den Preis von 40 ℳ. Solange das Thier noch in Sch.'s Stalle sich befand, konnte es nicht stehen. Es wurde am 20. April angefesselt auf einen Wagen verladen, nach Waiblingen geführt, dort unter Beihilfe des Drehers B. abgeladen und in den Stall des Angeklagten verbracht, wo es auf den Boden gelegt wurde. Nach dem Zeugniß des B. konnte das Thier nicht gehen, hatte kalte Füße, während des Abladens schossen ihm mehrere Schoppen schmutziger gelber Brühe hinten heraus, — ob aus dem Mastdarm oder aus der Scheide, wußte Zeuge nicht anzugeben — die Augen lagen tief, und B. sagte zu dem Angeklagten, er solle nur das Rind gleich stechen. Am 22. April wurde das Rind geschlachtet und in geschlachtetem Zustande von dem in Waiblingen mit der Fleischau betrauten Stadtthierarzt S. besichtigt. Dieser fand nach seiner Angabe das Fleisch gesund, machte einen entsprechenden Eintrag in dem von ihm geführten Fleischschauregister und stellte dem Angeklagten eine Fleischschaukarte aus, auf welcher bezeugt ist, daß das Thier als gesund befunden worden sei. Der Angeklagte verkaufte am 23. April das halbe Rind an Metzger K., den Bug und Hals an Metzger M., das Pfund um je 38 Pf., das übrige verwendete er in seinem Geschäft. Der Preis von 38 Pf. für das Pfund ist nach dem Gutachten des Sachverständigen, Stadtthierarzt G. von Stuttgart, als ein sachgemäßer Preis für gesundes Rindfleisch zu betrachten.

Nach dem Zeugniß des Drehers B. hat der Angeklagte um jene Zeit an die Ehefrau B. ein Stück Rindfleisch verkauft, das wegen seiner bräunlichen Farbe den B.'schen Eheleuten verdächtig vorkam. Die Hauptverhandlung hat einen Beweis dafür nicht ergeben, an welchem Tage das Stück Fleisch an die Ehefrau B. verkauft wurde und ob es von dem in Schwaikheim gekauften und am 22. April geschlachteten Rinde herrührte. Der Sachverständige G. hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß aus dem bräunlichen Aussehen des an die Ehefrau B. verkauften Stückes Rindfleisch ein Schluß darauf nicht gezogen werden könne, daß dieses Fleisch verdorben oder die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei; was die von B. beim Abladen des Rindes beobachteten Erscheinungen betreffe, so legten sie die Vermuthung nahe, daß das Thier an einer Blasenruptur, einer Lähmung des Mastdarms, vielleicht auch an einem Beckenbruch oder einer gichtartigen Lähmung gelitten habe. Es könne aber nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob und woran das Rind erkrankt und ob sein Fleisch zur Zeit der Veräußerung verdorben oder die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. Bei dieser Sachlage konnte nicht als erwiesen angenommen werden, daß das von dem Angeklagten verkaufte Fleisch des in Frage stehenden Rindes und das — möglicherweise von einem andern Thiere herrührende — an Frau B. verkaufte Stück Rindfleisch Gegenstände gewesen seien, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet oder auch nur verdorben waren. Hienach fehlte es an dem Thatbestand eines Vergehens im Sinne des § 12[1] und im Sinne des event. in Betracht kommenden § 10[2] N.-M.-G.

2. Am 4. Juni 1892 kaufte der Angeklagte von einem bayerischen Viehhändler in Waiblingen 5 etwa 3 Monate alte Treiberschweine im Gewicht von 30 bis 40 Pfund. Da die Thiere nicht fraßen und dem Angeklagten verdächtig vorkamen, so schlachtete er sie am 7. Juni und verbrachte das Fleisch sofort in seinen Keller. Der Angeklagte giebt zu, daß er nach dem Schlachten der Schweine die Wahrnehmung gemacht habe, daß sie vom Rothlauf behaftet seien. Noch am 7. Juni kam der Angeklagte zu dem Metzger Sch. in Waiblingen und theilte ihm mit, er habe fünf Schweine gemetzget, weil sie nicht mehr recht gefressen hätten, die Schweine seien aber ganz gesund, das Fleisch sei marmelweiß. Zugleich bot der Angeklagte das Fleisch und Eingeschlächt der Schweine dem Sch. zum Kauf an. Ueber den Kaufpreis wurde nichts gesprochen, dem Sch. fiel es auf, daß der Angeklagte soviel Schweine auf einmal geschlachtet habe, er bekam den Eindruck, daß die Thiere nicht ganz gesund seien, lehnte den Ankauf ab und sagte zum Angeklagten, es wäre besser, wenn er die Thiere auf die Freibank thue.

Am 8. Juni beauftragte das Stadtschultheißenamt Waiblingen, das von dem Vorhandensein seuchenverdächtiger Schweine im Geschäft des Angeklagten Kenntniß erhalten hatte, den Stadtthierarzt S., eine Haussuchung bei dem Angeklagten vorzunehmen. S. führte am 8. Juni den Auftrag aus und entdeckte im Keller des Angeklagten die fünf geschlachteten Schweine. Durch S.'s Angaben ist bewiesen, daß 3 von den Schweinen vollständig mit Rothlauf behaftet waren und eines zur Hälfte damit behaftet war und das fünfte verdächtige rothe Tupfen hatte.

Die 3 erstgenannten Schweine wurden auf Anordnung S.'s der Kleemeisterei übergeben und unter polizeilicher Aufsicht verscharrt; die beiden andern wurden als „minderwerthig", aber doch genießbar auf die Freibank gesprochen und dort verkauft. Nach S.'s Meinung ist der Rothlauf bei den Schweinen kurz nach deren Ankauf seitens des Angeklagten ausgebrochen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Stadtthierarzt G. ist der Rothlauf der Schweine eine Infektionskrankheit, die so rasch auftritt und verläuft, daß die Thiere oft schon nach wenigen Stunden verenden. Deshalb ist es räthlich, die Thiere, sobald sie von der Krankheit ergriffen scheinen, zu schlachten. Das Fleisch der an Rothlauf verendeten Schweine ist zunächst nicht unbedingt der menschlichen Gesundheit schädlich; dies ist namentlich dann nicht der Fall, wenn das Fleisch von jungen Thieren herrührt und gesotten oder gebraten genossen wird. Andererseits geht das Fleisch der an Rothlauf verendeten Schweine rasch in Fäulniß über, namentlich wenn es in einem nicht luftigen Raume aufbewahrt wird, und sobald die Fäulniß begonnen hat, ist es gesundheitsschädlich.

S. hat angegeben, als er das Fleisch der fünf Schweine gesehen habe, sei es „gestanden" gewesen. Der Sachverständige G. hat sich weiter dahin ausgesprochen, daß solches Fleisch, solange es noch „gestanden" die menschliche Gesundheit zu beschädigen nicht geeignet sei.

Da der Angeklagte das in Frage stehende Fleisch vor der Besichtigung durch S. dem Metzger Sch. zum Kauf angeboten hat, so war ihm nicht nachzuweisen, daß er mit seinem Angebot an Sch. den Versuch gemacht hat, einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, zu verkaufen. Hienach lag der Thatbestand des Vergehens des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 N.-M.-G. nicht vor. Nach dem Gutachten des Stadtthierarztes G. ist nun allerdings das Fleisch eines an Rothlauf verendeten Schweines unter allen Umständen als ein „verdorbenes" Nahrungsmittel zu bezeichnen. Hienach kam noch die Anwendbarkeit des § 10[2] N.-M.-G. in Frage. Allein der Versuch eines Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel sei nach § 10 cit. nach der Auffassung des Gerichts nicht strafbar.

Die Strafkammer nahm endlich auch nicht an, daß der Angeklagte das in Frage stehende Fleisch „feilgehalten" habe. Wie oben festgestellt, hat er das Fleisch sofort nach dem Schlachten in seinen Keller verbracht. Es sei zwar nicht zu bezweifeln, daß er die Absicht

hatte, das Fleisch zu verkaufen; allein es fehle an Beweisen dafür, daß der Keller des Angeklagten auch nur in außergewöhnlichen Fällen das zum Verkauf von Waaren bestimmte Lokal gewesen sei; daß er dort im vorliegenden Fall das Fleisch in äußerlich erkennbarer Weise dem Publikum oder auch nur einem engbegrenzten Kreise von Personen zum Verkauf zugänglich gemacht habe. Hienach treffe auch der Thatbestand eines Vergehens im Sinne des § 10² cit. nicht zu.

Demgemäß wurde der Angeklagte sowohl im Falle 1 wie im Falle 2 freigesprochen.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

5. Reichsgericht. Urtheil vom 30. Januar 1894 wider den Weißgerbermeister L. zu P. — Aufhebung des Urtheils der Strafkammer zu Liegnitz vom 20. Oktober 1893 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen auf die Seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision und Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz.

Gründe.

Die Revision rügt mit Recht, daß der Vorderrichter den Begriff der Verdorbenheit im § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 verkannt habe. Er stellt bedenkenfrei fest, daß das vom Angeklagten an verschiedene Personen als Nahrungsmittel verkaufte Fleisch eines am Rothlauf erkrankten und geschlachteten Schweines nicht geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Er nimmt aber auch an, dasselbe sei nicht verdorben gewesen, ohne dies ausreichend zu begründen. Denn nach dem vom Vorderrichter adoptirten Gutachten der vernommenen Sachverständigen ist das Fleisch von am Rothlauf erkrankt gewesenen Schweinen geeignet, Ekel zu erregen und gilt als minderwerthig. Beide Eigenschaften genügten, um die Annahme des Verdorbenseins des verkauften Fleisches zu begründen, da sie eine Veränderung des normalen Zustandes des Nahrungsmittels zum schlechteren anzeigen, wodurch es zum Genusse minder tauglich und verwerthbar geworden ist. Der Vorderrichter hat nun zur Begründung seiner negativen Feststellung anscheinend die Thatsachen für genügend erachtet, daß die Abnehmer des Fleisches dasselbe ohne Ekel genossen haben, daß dessen Beschaffenheit sich in der Zeit vom Schlachten bis zum Verkauf nicht verschlechtert habe und daß solches Fleisch in Liegnitz als minderwerthig auf der sogenannten Freibank öffentlich verkauft werde. Dadurch wird aber die Annahme der Verdorbenheit noch nicht beseitigt. Denn für die ekelerregende Beschaffenheit ist die auf dem nicht normalmäßigen Zustand des Nahrungsmittels beruhende herrschende Anschauung maßgebend, welche vorliegend durch das Gutachten der Sachverständigen bestätigt wird und wie diese ferner bekundet haben, hatte das Fleisch schon in Folge der Erkrankung des Thieres an Nährwerth verloren, sodaß es nicht darauf ankommen konnte, ob es sich nach dem Schlachten noch weiter zum schlechtern verändert habe. Das gestattete Feilhalten derartigen Fleisches auf der Freibank endlich lief dem § 10 Nr. 2 a. a. O. nicht zuwider, weil das Fleisch dadurch gerade als minderwerthig gekennzeichnet wurde.

Konnte das Fleisch nach diesen Gesichtspunkten aber zur Zeit des Verkaufes als verdorben angesehen werden, so blieb allerdings noch zu erörtern, ob der Angeklagte diesen ihm bekannten Umstand den Käufern verschwiegen hat, was bis jetzt nicht festgestellt ist.

Hiernach war die Sache unter Aufhebung des ersten Urtheils zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Preußen. 6. Landgericht Lyck. Urtheil vom 5. Januar 1893 wider den Fleischer N. und dessen Ehefrau W. N. zu D. — Das Schöffengericht zu Bialla hat durch Urtheil vom 27. Oktober 1893 festgestellt, daß das Schwein, dessen Fleisch die Angeklagten unter Verschweigung der Erkrankung verkauft haben, rothlaufkrank gewesen ist, und daß die Angeklagten dies sehr wohl gewußt haben, hat aber trotzdem die Angeklagten freigesprochen, weil nicht erwiesen sei, daß das Fleisch bereits in Fäulniß übergegangen und demnach nicht als verdorben anzusehen sei. Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt mit der Begründung, daß das Schöffengericht den Begriff des „Verdorbenseins", wie ihn das Gesetz vom 14. Mai 1879 aufstellt, verkannt habe. Das Gericht II. Instanz hat sich dieser Ausführung der Staatsanwaltschaft angeschlossen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist das Schwein, dessen Fleisch die Angeklagten verkauft haben, rothlaufkrank gewesen. Zwar ist das Fleisch noch nicht im medizinischen Sinne „verdorben", d. h. in Fäulniß übergegangen gewesen, wohl aber zeigt solches Fleisch die Eigenthümlichkeit, daß es sehr schnell in Fäulniß übergeht; da der Sachverständige ferner bekundet, daß das Fleisch rothlaufkranker Schweine „meistens" den Menschen nicht schade, also doch die Möglichkeit vorliegt, daß durch den Genuß solchen Fleisches die Gesundheit von Menschen geschädigt werde, so konnte sogar in Frage kommen, ob nicht die Angeklagten sich gegen § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vergangen haben.

Jedenfalls aber muß das Fleisch als „verdorben" im Sinne des angezogenen Gesetzes angesehen werden. Für die Bestimmung dieses Begriffs ist nicht die chemische oder medizinische Auffassung, nach der „verdorben" in der Regel eine totale Veränderung in Folge eines chemischen Zersetzungsprozesses bedeutet und deshalb meistens gleichbedeutend mit „schädlich" sein wird, maßgebend, sondern die allgemeine Ansicht des genießenden Publikums darüber, ob das Nahrungsmittel von normaler Beschaffenheit oder ob es aus bestimmten Gründen weniger zum Genuß geeignet und weniger werth ist; diese Ansicht des Publikums darf allerdings sich nicht auf willkürliche Annahme oder blinde Voreingenommenheit stützen, sondern muß auf positivem Grunde beruhen — jedoch ist letzteres hier der Fall, denn das Fleisch rothlaufkranker Thiere ist nicht normal. Minder tauglich zum Genuß und weniger werth aber ist es schon deshalb, weil es den Widerwillen eines jeden normalen Menschen erweckt „ekelerregend" wirkt, dagegen spricht nicht die Thatsache, daß die ärmere Bevölkerungsklasse Masurens das Fleisch rothlaufkranker Schweine zu kaufen und zu genießen pflegt. Denn einmal ist es auch in den Augen dieser Klasse weniger werth, da sie solches Fleisch nur kaufen, weil ihre Armuth es ihnen nur selten ermöglicht, gesundes Fleisch zu kaufen, und da sie für solches Fleisch erheblich geringere Preise zu zahlen haben. Den vollen Preis für solches Fleisch werden auch die Leute dieser Klasse nur zahlen, wenn sie über seine Qualität in Unkenntniß gelassen werden. Im vorliegenden Falle aber ist das Fleisch sogar öffentlich im Geschäfte der Angeklagten und von dem Ehemanne im Umherziehen verkauft, daher nicht nur der ärmeren Bevölkerung zugänglich geworden, sondern auch denjenigen Personen, die regelmäßig Fleisch genießen und die keinenfalls Fleisch kranker Thiere kaufen, weil es für sie „ekelerregend" ist (cfr. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 292; Bd. 23 S. 408).

Da nun erwiesenermaßen das von den Angeklagten erworbene Schwein rothlaufkrank gewesen ist, und ferner erwiesen ist, daß diese Erkrankung sowohl den Laien, wie den Fleischern, die vorher um das Schwein gehandelt haben, deutlich erkennbar gewesen ist, daher unmöglich den Angeklagten, die das Fleischergewerbe schon längere Zeit betreiben, verborgen geblieben sein kann, daß endlich die Angeklagten das Fleisch dieses kranken Thieres mit anderem Fleische öffentlich verkauft haben, ohne behaupten zu können, daß sie auf die geringere Qualität die Kauflustigen aufmerksam gemacht haben, so hat das Berufungsgericht thatsächlich für festgestellt erachtet, daß die Angeklagten zu Ende April und im Mai 1893 im Kreise Johannisburg das Fleisch von einem rothlaufkranken Schweine, ein verdorbenes Nahrungsmittel, wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben.

Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe event. zu je 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Digitized by Google

7. **Landgericht Memel.** Urtheil vom 25. Februar 1895 wider den Losmann K. zu D. — Im September 1894 schlachtete der Angeklagte ein Schwein und schickte seinen 15 Jahre alten Bruder mit dem Fleisch von dem Schweine zu dem Fleischbeschauer G., damit dieser es auf Trichinen und Finnen untersuche. Dieses zur Untersuchung geschickte Fleisch war schmierig und roch schlecht, so daß es selbst einem Laien verdächtig vorkommen mußte. G. machte den Bruder des Angeklagten auf den Zustand des Fleisches aufmerksam und fragte, was mit dem Fleische geschehen sei. Der Bruder des Angeklagten erklärte, daß das Schwein eine Kartoffel verschluckt gehabt habe und aus diesem Grunde geschlachtet worden sei. Am 15. September brachte der Angeklagte das Fleisch des geschlachteten Schweines nach Memel und bot es auf dem Friedrichsmarkt zum Verkaufe aus. Der Angeklagte hatte auch bereits einen Theil des Fleisches verkauft, als der Polizeisergeant P. hinzukam und das Fleisch, welches roth, weich und matschig war, mit Beschlag belegte und es dem Thierarzt E. zeigte, welcher dasselbe sofort für ungenießbar erklärte und demnächst feststellte, daß das Fleisch von einem an Rothlauf erkrankten Schweine herrühre. Schweine, welche an Rothlauf erkranken, bekommen rothe Flecken, namentlich rothe Ohren, Erscheinungen, die selbst einem Laien auffallen müssen.

Der Angeklagte behauptete, Rothlauf nicht zu kennen und auch die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht, für die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 2. April 1894 (im Extrablatt zum Memeler Kreisblatt vom 18. April 1894) nicht gekannt zu haben und aus diesem Grunde auch keine Anzeige gemacht zu haben.

Die Strafkammer hat angenommen, daß der Angeklagte zwar nicht gewußt habe, daß das von ihm geschlachtete Schwein an Rothlauf erkrankt und er verpflichtet war, dieses anzuzeigen, daß ihm aber insoweit eine Fahrlässigkeit zur Last falle, sowie daß er jedenfalls die Verdorbenheit des Fleisches gekannt habe.

Es wurde daher für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte durch zwei selbständige Handlungen: 1. der Vorschrift der §§ 9 und 10 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 410) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1894 zuwider die Anzeige vom Ausbruche des Rothlaufs oder vom Seuchenverdacht unterlassen hat, 2. wissentlich ein Nahrungsmittel — nämlich Schweinefleisch —, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat (§ 10² R.-M.-G.)

Der Angeklagte wurde wegen der Uebertretung zu 1. mit 1 Woche Haft und wegen des Vergehens zu 2. mit 6 Wochen Gefängniß bestraft.

8. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 16. November 1894 wider den Weißgerbermeister L. zu P. — Der Angeklagte betreibt in P. die Weißgerberei. Er kauft eingegangene Thiere, Schweine, auch Kühe und schmilzt die Fetttheile zu Lederschmiere aus, das Fleisch verwendet er zu Hundefutter. Er schlachtet auch Hunde zum Genuß des Fleisches derselben.

Am 30. Juni 1893 schlachtete der Bäcker S. zu P. ein Schwein, welches am Rothlauf erkrankt war, — und, da er das Fleisch desselben nicht für seinen Haushalt verwenden wollte, verkaufte er das geschlachtete Schwein für 3 ℳ an den Angeklagten, nachdem dieser es besichtigt und selbst erklärt hatte, dasselbe habe den Rothlauf gehabt.

Der Angeklagte hat zugeständlich Theile dieses Fleisches an andere Personen verkauft und zwar, während sonst das Schweinefleisch 60 Pf. das Pfund in P. kostet, zu einem Preise, der sich auf 15 Pf. für das Pfund stellt. Das Fleisch war blaßröthlich und wässerig, etwas schmierig, hatte aber ein schönes Aussehen, hat dem Zeugen L. gut geschmeckt, so daß dieser Verlangen nach mehr trug; — für die Gesundheit nachtheilige Folgen sind bei Keinem, der davon genossen hat, entstanden. Der Angeklagte hat, wie er ausdrücklich erklärt hat, bei dem Verkauf des Fleisches „es sich gedacht", daß die Leute dasselbe zum Essen kaufen, hat dasselbe also bewußt zum Zwecke des Genusses durch Menschen verkauft.

Am 5. Juli 1893 kaufte der Angeklagte ferner von dem Stadtförster Sch. zwei an Rothlauf verendete Schweine von etwa je 1 Centner, das Stück für 1 ℳ, und äußerte dabei selbst zu Sch. nach Besichtigung der Schweine, daß die Krankheit Rothlauf gewesen sei, er kenne diese Krankheit genau, es gebe zwei Arten Rothlauf, einen äußeren und einen inneren.

Am 7. Juli 1893 kaufte weiter der Angeklagte ein an Rothlauf verendetes Schwein für 1,50 ℳ von S. Er sagte dabei zu S., er würde das Fleisch von diesem Schweine nicht verkaufen, wie das erste Schwein, sondern zur Bereitung von Schmiere verwenden. Er hat auch, wie S. zuverlässig erfahren, dieses Schwein alsbald zu Schmiere eingemacht.

Es ist nicht bewiesen, daß der Angeklagte Fleisch von den von Sch. und von S. gekauften Schweinen an andere Personen abgegeben oder verkauft hat.

Nach dem Gutachten des Departementsthierarztes Lei. und des Kreisphysikus Dr. Lu. ist Fleisch von rothlaufkranken Schweinen nicht geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, wohl aber ist dasselbe als verdorben im Sinne des § 10² R.-M.-G. anzusehen, weil, wenn auch ein Zusammenhang zwischen Rothlauf und der menschlichen Erkrankung nicht vorhanden ist, doch durch den Rothlauf und durch die infolge des Rothlaufs in dem Fleische entstandene fieberhafte Erhitzung das Fleisch zum Schlechteren sich ändert, und dadurch auch minderwerthig wird. Solches Fleisch kann noch zum menschlichen Genuß verkauft werden, aber es muß als minderwerthiges, verdorbenes bezeichnet werden, wie denn auch in der That durch Regierungsverordnung in Liegnitz eine solche öffentliche Verkaufsstelle für nicht gesundheitsgefährliches, aber verdorbenes, und deshalb minderwerthiges Fleisch auch von rothlaufkranken Schweinen gestattet und eingerichtet ist.

Der Angeklagte hat gewußt, daß das S.'sche erste Schwein, um welches allein es sich hier handeln kann, an Rothlauf erkrankt war, und daß das Fleisch infolgedessen verdorben und ekelerregend war. Er wurde daher aus § 10² R.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. Milzbrand.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1894 und **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 5. Mai 1894 wider den Abdeckereibesitzer K. und den Fleischermeister H., beide zu Staßfurt. — Vom Landgericht wurde folgender Sachverhalt festgestellt: Seit dem Winter 1888 hat nach Aussage mehrerer Zeugen auf der K.'schen Abdeckerei in Staßfurt ein lebhafter Fleischverkauf von Abdeckereithieren stattgefunden. Den Verkauf besorgte theils K. selbst, theils ließ er ihn durch seine Ehefrau oder seinen Sohn ausführen; abgegeben wurden sowohl ganze ausgeschlachtete Thiere, wie auch einzelne kleinere Fleischmengen, das Pfund zu 20 Pf., während man für Fleisch von Abdeckereithieren, das man zu Hundefutter gebraucht, 5 bis höchstens 10 Pf. für das Pfund zu zahlen pflegte. Unter den zahlreichen Abnehmern des K. befand sich auch der Mitangeklagte H., welcher, abgesehen von anderen Fällen, in der Zeit vom August 1890 bis Januar 1891 einmal die Hälfte eines Ochsen erhielt, welcher auf der Abdeckerei als milzbrandkrank abgeliefert worden war. Wie Zeuge F. M., der jenen Ochsen ausgeschlachtet hat, bekundete, hat H. eine Keule dieses Thieres in seinem Laden neben anderem Fleische feilgehalten.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. ist das Fleisch von Thieren, die dem Abdecker überwiesen zu werden pflegen, entweder stets verdorben oder auch sogar gesundheitsschädlich; ersteres sei der Fall, wenn es von Thieren herrührt, welche an einer nicht ansteckenden Krankheit gelitten oder im Zustande übermäßiger Anstrengung oder Ermattung verendet bezw. getödtet sind, letzteres treffe dann zu, wenn das Thier an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat. Der Genuß von Fleisch, das von einem milzbrandkranken Thiere

herstamme, sei deshalb geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, insbesondere auch durch die Aussagen von 3 Zeugen, welche die Angeklagten zu ihrer Entlastung vorgeschlagen hatten, die feste Ueberzeugung erhalten, daß dieselben gegen die §§ 12[1], 10[2] R.-M.-G. gefehlt haben. Es ist als unzweifelhaft angenommen, daß in den Fällen, in welchen z. B. Fleischer von der K.'schen Abdeckerei Fleisch in größeren Mengen bezw. in ganzen Viehstücken entnommen haben, jenes Fleisch zum Weiterverkauf als menschliches Nahrungsmittel bestimmt war. Denn es läßt sich nicht glauben, daß Fleischer als Futter für ihre Hunde Fleisch vom Abdecker holen, da sie selbst in ihrem Gewerbebetriebe Abfälle genug haben, die sie dazu verwenden können. Ebenso haben auch diejenigen Leute, die sich nur kleinere Mengen und einzelne Pfunde Fleisch von K. holten, dabei die Absicht gehabt, das Fleisch als Nahrungsmittel für sich zu verwerthen. Denn solche Leute werden doch nicht, wenn sie überhaupt Futter für ihre Hunde kauften, 20 Pf. für das Pfund Fleisch bezahlt haben, während sie dasselbe zu diesem Zwecke zu einem sehr viel billigeren Preise hätten haben können. Daß neben den vorbesprochenen Fleischverkäufen sicherlich auch ein ausgedehnter Verkauf von Fleisch als Hundefutter auf der K.'schen Abdeckerei stattgefunden hat, ist bei dem ausgedehnten Betriebe unzweifelhaft und nicht bestritten. Daß endlich K. als Abdecker die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches derjenigen Thiere, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten hatten, gekannt, wurde ebenfalls als erwiesen angenommen.

Was den Angeklagten H. betrifft, so darf es durchaus als eine allgemein verbreitete Kenntniß angesehen werden, daß Fleisch von dem Abdecker überwiesenen Thieren zur menschlichen Nahrung ungeeignet und in jedem Falle mindestens verdorben ist. Deshalb war unbedenklich anzunehmen, daß H. sich jedenfalls der Verdorbenheit jenes von K gekauften Fleisches beim Weiterverkauf bewußt gewesen ist. Daß ihm auch die Gesundheitsschädlichkeit jenes Fleisches bekannt war, ist nicht festgestellt, da der Beweis fehlte, daß ihm die Krankheit des Ochsen beim Erwerb des Fleisches mitgetheilt worden ist, und weil nach dem Gutachten des Schlachthausinspektors und Thierarztes Sch. sich Milzbrand nur an den inneren Organen, insbesondere der Milz, welche H. nicht erhalten hatte, erkennen läßt. Daß H. beim Verkauf des fraglichen Fleisches den Ursprung und die verdorbene Beschaffenheit desselben verschwiegen hat, ist als selbstverständlich angenommen worden. Da sich die Angeklagten bei ihrer Handlungsweise nur von niedrigster Gewissenlosigkeit und schnöder Gewinnsucht haben leiten lassen, wurde K. zu 9 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre, H. zu 6 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 15 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 10[2], 16 R.-M.-G.)

Die von den Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1894 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision der beiden Angeklagten konnte nicht von Erfolg sein.

I. Was zunächst die von beiden Beschwerdeführern geltend gemachte Rüge der Verletzung des § 56 Ziff. 3 St.-P.-O. anlangt, so ist ausweislich des Sitzungsprotokolles in der Hauptverhandlung die Beeidigung der Zeugen G., J. und W., welche Fleisch von K. gekauft haben sollen, sowie der Zeugen Hi. und M., welche Gehülfen des K. in seinem Abdeckereigewerbe waren, durch Gerichtsbeschluß angeordnet und ausgeführt worden, weil

„1. die Zeugen G., J. und W. der Theilnahme an der zur Untersuchung stehenden strafbaren Handlung nicht verdächtig sind, da § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nur den Verkäufer, nicht jedoch den Käufer des gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels bestrafen will, eine Mitwirkung derselben bezüglich des Kleinverkaufs aber nicht vorliegt und

2. Hi. und M. der Theilnahme an der zur Untersuchung stehenden strafbaren Handlung nicht verdächtig sind, weil die Verhandlung für eine Mitwirkung an dem Kleinverkaufe irgend welches Belastungsmaterial nicht ergeben hat."

In den Urtheilsgründen ist die Beeidigungsfrage bezüglich der Zeugen zu 1 unter Hinweis auf das Bd. 23 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen S. 242 abgedruckte Urtheil, bezüglich der Zeugen zu 2 mit dem Bemerken gestreift, daß sich nichts ergeben habe, daß Hi. und M. Verkaufshandlungen vorgenommen hätten. Hiernach ist die Behauptung der Revision des Angeklagten K., der Vorderrichter habe sich der Frage, inwieweit jene Zeugen als verdächtig im Sinne des § 55 St.-P.-O. (soll offenbar heißen § 56 Ziff. 3 a. a. O.) uneidlich zu vernehmen seien, gänzlich entzogen, thatsächlich unrichtig. Im Uebrigen läßt der bezeichnete Gerichtsbeschluß und dessen Begründung eine rechtsirrthümliche Auffassung des Begriffes der Theilnehmerschaft hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That im Sinne des § 56 Ziff. 3 St.-P.-O. nicht erkennen. Es kann in dieser Beziehung der Revision des Angeklagten H. zwar zugegeben werden, daß der Begriff der That und des Theilnehmers im weitesten Sinne zu verstehen ist und demgemäß die That der ganzen Vorgang, innerhalb dessen der Thatbestand sich verwirklicht hat, und die Theilnehmerschaft nicht blos eine Mitwirkung im Sinne des § 47 ff. St.-G.-B., sondern jede Mitwirkung umfaßt, welche in strafbarer Weise und in derselben Richtung, wie die inkriminirte Thätigkeit des Angeklagten zur Erscheinung kommt. Diese Voraussetzungen treffen aber nach den erstrichterlichen Feststellungen weder bei den Zeugen G., J. und W. als den Käufern des gesundheitsschädlichen Abdeckereifleisches, noch auch bei den Zeugen Hi. und M., den Gewerbegehülfen des Angeklagten K., zu. Bezüglich der ersteren Gruppe ist in Betracht zu ziehen, daß jede Theilnahme der Käufer solchen Fleisches an dem Vergehen gegen § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 selbst im weitesten Sinne rechtlich ausgeschlossen ist. Das Vergehen besteht darin, daß der Thäter das Fleisch auf andere überträgt und somit in den Verkehr bringt. Von einem solchen Inverkehrbringen kann aber bei demjenigen nicht ohne Weiteres die Rede sein, auf welchen das Fleisch übertragen wird. Jedenfalls ist dieser bei dem bloßen Ankaufe nicht in strafbarer Weise und, wenn er demnächst das gesundheitsschädliche Nahrungsmittel selbst in strafbarer Weise weiter verkauft, feilhält oder in den Verkehr bringt, nicht in derselben Richtung, wie der erste Thäter, sondern ganz selbstständig thätig. (Vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 23 S. 242). Dies ist offenbar auch der Sinn der bezüglichen Ausführung des Vorderrichters in dem angefochtenen Beschlusse, und wenn insbesondere dort davon die Rede ist, daß eine Mitwirkung der Zeugen bei dem Kleinverkaufe nicht vorliege, so bezieht sich dieser Ausdruck nicht bloß auf den Verkauf kleinerer Fleischstücke im Gegensatze zu dem ganzer ausgeschlachteter Viehstücke, wie solches die Revision des H. unterstellt, sondern augenscheinlich auf den Einzelverkauf oder die einzelnen Fälle des dem Angeklagten K. zur Last gelegten Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches in größeren oder geringeren Quantitäten. Dasselbe gilt von dem gleichen Ausdrucke bei der Beurtheilung des Verhältnisses der Zeugen Hi. und M. zu der Thätigkeit des Angeklagten K. Die Annahme des Vorderrichters, daß auch diesen Zeugen eine Mitwirkung bei den Verkaufshandlungen des K. oder seiner Angehörigen nicht nachgewiesen sei, kann demnach rechtlich ebenfalls nicht beanstandet werden. In thatsächlicher Beziehung ist sie mit der Revision nicht anfechtbar. Die Rüge der Verletzung des § 56 Ziff. 3 St.-P.-O. erweist sich somit hinsichtlich der beiden Zeugengruppen als unbegründet.

II. Verfehlt sind sodann auch die von den Angeklagten erhobenen materiellen Beschwerden, mit welchen zugleich unzureichende Begründung des angefochtenen Urtheils hinsichtlich der Thatbestandsmerkmale der den Angeklagten zur Last gelegten Vergehen gegen die §§ 12 Ziff. 1 und 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14 Mai 1879 gerügt wird. In dieser Beziehung bemängelt

1. die Revision des Angeklagten K. die Feststellung der Wissentlichkeit dieses Beschwerdeführers und seine Thäterschaft bei denjenigen Fleischverkäufen, die er nicht selbst, sondern seine Ehefrau oder sein Sohn vorgenommen hat, sowie die Feststellung seiner Kenntniß von der gesundheitsschädlichen Eigenschaft des verkauften Fleisches. Dem ist entgegen zu halten, daß nach den Urtheilsgründen das letztere subjektive Erforderniß nicht etwa aus einem außerhalb der Verhandlung liegenden Umstande, vielmehr nur erkennbar aus dem nicht unerörtert gebliebenen langjährigen Betriebe des Abdeckereigewerbes und den dabei gesammelten Erfahrungen des Beschwerdeführers K. hergeleitet worden ist. Zu einer weiteren Begründung dieser Annahme war der Vorderrichter durch die Vorschriften des § 266 St.-P.-O. nicht verpflichtet. Was dann weiter die Feststellung der Thäterschaft und der Wissentlichkeit des Beschwerdeführers K. anlangt, so kann solche, soweit er erwiesenermaßen selbst gesundheitsschädliches Fleisch als Nahrungsmittel verkauft und damit den Thatbestand des § 12 Ziff. 1 des citirten Gesetzes erfüllt hat, nicht zweifelhaft sein; soweit aber in einzelnen Fällen der Verkauf durch seine Angehörigen ohne seine unmittelbare körperliche Thätigkeit bewirkt worden ist, hat der Vorderrichter erkennbar in Betracht gezogen und angenommen, daß auch diese den Thatbestand der angezogenen Rechtsnorm objektiv erfüllenden Verkaufshandlungen dem Entschlusse des K. entsprungen waren und daß er den Thatbestand wissentlich durch seine, sei es gutgläubigen oder dolos handelnden Angehörigen erfüllen ließ. So verstanden kann die Annahme des Vorderrichters von der Thäterschaft und Wissentlichkeit des K. auch in diesen Einzelfällen rechtlich nicht beanstandet werden und begründet dieselbe nicht bloß, wie die Revision meint, eine zivilrechtliche, sondern auch die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers. Bei dieser Sachlage bedurfte es, zumal angenommen worden ist, daß der gesammte Verkauf von Fleisch aus der Abdeckerei des K. auf seinem einheitlichen, alle Einzelverkaufshandlungen umfassenden Entschlusse beruhte, nicht noch einer spezielleren Trennung in den Feststellungen, was von K. selbst, was von seiner Ehefrau und was von seinem Sohne unmittelbar verkauft worden ist, noch auch eventuell einer Ausscheidung und selbstständigen Beurtheilung der Einzelfälle der letzteren Art. Soweit solches übrigens nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme möglich war, ist es in den Urtheilsgründen erörtert. Im Ganzen muß die Schuldfrage als ausreichend begründet und die Thatbestandsmerkmale des § 12 Ziff. 2 des citirten Gesetzes erschöpfend erachtet werden.

2. Was die Revision des Angeklagten H. zur Begründung der materiellen Beschwerde vorbringt, das läuft im Allgemeinen auf eine Bemängelung der erstrichterlichen Beweisannahmen hinaus, welche zunächst dahin gehen, daß H. von einer aus der Abdeckerei des K. erworbenen Ochsenhälfte eine Keule in seinem Laden aufgehängt und das Fleisch davon als Nahrungsmittel für Menschen verkauft hat. Diese Beweisannahmen würden mit der Revision gemäß § 376 St.-P.-O. selbst dann nicht angreifbar sein, wenn sie auf irrigen thatsächlichen Erwägungen beruhten. Zu einer spezielleren Angabe der Thatsachen, welche zu der Feststellung dieser Thatbestandsmerkmale des § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 geführt haben, war der Vorderrichter durch die Vorschriften des § 266 St.-P.-O. nicht genöthigt. Weiter stellt der Vorderrichter fest, daß das bezeichnete Fleisch von einem milzbrandkranken Ochsen herrührte und deshalb objektiv gesundheitsschädlich, zum Mindesten aber verdorben und daß der Angeklagte H. bei der allgemein verbreiteten Kenntniß und der ihm als Fleischer innewohnenden besonderen Kenntniß, daß das Fleisch von dem Abdecker überwiesenen Thieren zur Nahrung von Menschen ungeeignet ist, sich auch subjektiv mindestens des Verdorbenseins des von ihm verkauften Ochsenfleisches bewußt war. Es ist nicht ersichtlich, daß der Vorderrichter hierbei von rechtsirrthümlichen Erwägungen ausgegangen wäre und insbesondere den Begriff des Verdorbenseins verkannt hätte. Objektiv war jedenfalls das von dem milzbrandkranken Ochsen herrührende Fleisch verdorben, weil in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes zum Genusse für Menschen zweifellos ungeeignet; objektiv wird letzteres nach allgemeiner Ansicht auch im Allgemeinen von dem aus einer Abdeckerei entnommenen Fleische dort eingelieferter und ausgeschlachteter Thiere zutreffen und subjektiv handelt derjenige, der solches Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verkauft oder feilhält, zum Mindesten mit dem die Strafbarkeit begründenden Eventualdolus. Hinzutreten muß freilich noch zur Erfüllung des Thatbestandes des Verkaufes verdorbener Nahrungsmittel im Sinne des § 10 Ziff. 2 des mehrfach citirten Gesetzes, das Verschweigen „dieses Umstandes“ bei dem Verkaufe. Aber auch dieses Erforderniß hat der Vorderrichter für erwiesen erachtet; bezüglich der von der Revision unternommenen Bemängelung dieser Beweisannahme und deren Begründung gilt das bereits oben Gesagte. Und wenn der Vorderrichter dem Beschwerdeführer neben dem Verschweigen des Verdorbenseins im Allgemeinen speziell noch die Verschweigung des Umstandes zur Last legt, daß das Fleisch vom Abdecker herrühre, so hat damit nach dem ganzen Zusammenhange nicht ein besonderes außerhalb des Gesetzes liegendes Thatbestandsmerkmal aufgestellt, sondern anscheinend nur die einschränkende Annahme zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß schon die Mittheilung von dem Ursprunge des Fleisches bei dem Verkaufe desselben an den Käufer die Anwendung der Strafbestimmung jener Rechtsnorm auszuschließen geeignet gewesen wäre, weil eine solche Mittheilung zugleich die Mittheilung des Umstandes des Verdorbenseins gedeckt haben würde. So verstanden kann die erstrichterliche Auffassung rechtlich nicht beanstandet werden.

Die Revision der beiden Angeklagten war demnach, wie geschehen, zu verwerfen.

2. Reichsgericht. Urtheil vom 29. Januar 1895 und Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 16. November 1894 wider den Eigenthümer B. zu M. — Am 25. August 1894 ist dem Angeklagten eine Kuh erkrankt. Als der sofort von dem Angeklagten herbeigerufene Fleischer Ma. gekommen war, lag die Kuh bereits mit ausgestreckten Füßen da und war nahe dem Verenden. Im Einverständniß und im Auftrage des Angeklagten schlachtete Ma. die Kuh und zwar, wie der Angeklagte selbst erklärt hat, „um sie nicht krepiren zu lassen.“ Da die Milz sehr schwarz ausgesehen hat, erkannte Ma. sofort, daß die Kuh an Milzbrand krank gewesen sei, und hat dies auch in Gegenwart der damals anwesend gewesenen Personen gesagt, die Milz hat er auf dem Grundstück des Angeklagten vergraben.

Das Fleisch von dieser Kuh ließ der Angeklagte in den zum Aufbewahren von Wirthschaftsgegenständen bestimmten Keller bringen. Daselbst wurde es auch am folgenden Tage von dem Gendarmen S. vorgefunden. Die Hälfte desselben war aber bereits zerlegt und in einem hierzu geeigneten Fasse eingesalzen. Am 27. August erschien bei dem Angeklagten der Thierarzt U., um das Fleisch zu untersuchen. Derselbe hat zwar in dem Keller einen Theil des nicht eingesalzen gewesenen Fleisches nicht mehr vorgefunden, da es auf eine unaufgeklärte Weise aus dem durch den Ortsvorsteher am Tage vorher verschlossenen Keller abhanden gekommen war; es hat jedoch die von ihm vorgenommene Untersuchung der vorgefundenen Fleischtheile mit Bestimmtheit ergeben, daß die Kuh mit der Milzbrandseuche behaftet gewesen ist. Nach seinem Befunde war das Fleisch schmierig und trübe. Die Leber, welche zusammen mit der Lunge und dem Herz in der Küche des Angeklagten in einem mit Wasser gefüllten Gefäße vorgefunden wurde, war geschwollen und sehr blutreich, der Herz-

muskel mürbe, grauroth gefärbt. Die Milz, welche auf dem Grundstück des Angeklagten vergraben vorgefunden worden ist, war stark geschwollen, auffallend schwarz und besonders an den hinteren Enden hügelartig aufgetrieben.

Es hat zwar der Angeklagte bestritten, daß das Fleisch mit seinem Wissen und Willen eingesalzen worden sei. Der Gerichtshof hat ihm jedoch in dieser Beziehung keinen Glauben geschenkt. Gegen die Glaubwürdigkeit seiner Angaben spricht insbesondere der Umstand, daß der Angeklagte allein das Verfügungsrecht über den Keller hatte, in dem das eingesalzene Fleisch vorgefunden worden ist, und daß nicht anzunehmen ist, daß ein Fremder über ein ihm nicht gehöriges Fleisch in dieser Weise verfügen wird. Es ist daher für erwiesen angenommen worden, daß der Angeklagte derjenige gewesen ist, welcher entweder selbst oder durch andere das Zerlegen und Einsalzen des Fleisches vorgenommen hat. Bei dem Einsalzen des Fleisches hat der Angeklagte den Willen gehabt, dasselbe nach und nach seinen Familienangehörigen und Bediensteten als Nahrungsmittel vorzusetzen, bezw. zu überlassen und auf diese Weise es in Verkehr zu bringen. Für diese Annahme spricht insbesondere der Umstand, daß es allgemein üblich ist, Fleisch, welches nicht sofort verbraucht wird, einzusalzen, um auf diese Weise die Genießbarkeit desselben für längere Zeit zu erhalten.

Der Angeklagte hat aber ferner den erwähnten Willen gehabt, obwohl, wie ihm bekannt war, der Genuß des mit Milzbrand behafteten Fleisches und zwar auch im gekochten Zustande sehr wohl geeignet gewesen ist, Störungen des menschlichen Organismus in den zum Leben erforderlichen gewöhnlichen Funktionen hervorzurufen. In dieser Beziehung ist zunächst erwiesen, daß der Genuß von Fleisch, welches von einem mit Milzbrand behafteten Thiere herrührt, in dem menschlichen Körper Milzbrandvergiftung, insbesondere Darmmilzbrand hervorruft, und daß die durch den Genuß derartigen Fleisches hervorgerufenen Krankheitserscheinungen häufig den Tod des Menschen zur Folge haben. Dem Angeklagten aber ist die Gesundheitsschädlichkeit des hier in Rede stehenden Fleisches sehr wohl bekannt gewesen, da an seinem Wohnorte kurz vorher mehrere Thiere an Milzbrand erkrankt waren und in Folge des Genusses des von diesen Thieren herrührenden Fleisches mehrere Personen im Dorfe erkrankt waren und der Eigenthümer K. sogar gestorben ist.

Es hat somit der Angeklagte den Willen gehabt, wissentlich Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel in Verkehr zu bringen.

Den Entschluß, dieses im § 12[1] N.-M.-G. unter Strafe gestellte Vergehen zu begehen, hat der Angeklagte dadurch bethätigt, daß er mit der Ausführung des Inverkehrbringens, einer zum Thatbestande dieses Vergehens gehörigen Handlung, begonnen hat, indem er das Fleisch an einem dazu bestimmten Aufbewahrungsort gebracht, daselbst zerlegt und eingesalzen hat. Das hier von dem Angeklagten beabsichtigte Vergehen bestand darin, daß das Fleisch im zubereiteten Zustande den Familienangehörigen und Bediensteten überlassen und auf diese Weise in Verkehr gebracht werde. Da nun das Zerlegen und Einsalzen des Fleisches einen wesentlichen Bestandtheil der Zubereitung bildet, hat der Angeklagte sich des Versuchs jenes Vergehens schuldig gemacht (§ 43 St.-G.-B.). Er wurde deshalb zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Landgerichtsurtheil wurde durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 29. Januar 1895 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Wie für erwiesen erachtet ist, hat der Angeklagte seine an Milzbrand erkrankte Kuh vor dem Verenden durch den Fleischer Ma. schlachten und die Milz auf seinem Grundstück vergraben lassen. Zwar ist nicht ausdrücklich festgestellt, daß er die Aeußerung des Ma., wonach die Kuh am Milzbrande krank gewesen sei, gehört habe, aber aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe ergiebt sich doch, daß der erste Richter angenommen hat, Angeklagter habe, als er das Fleisch in den Keller schaffen und zum Theil zerlegen und einsalzen ließ, die Gesundheitsschädlichkeit dieses Fleisches gekannt. Demgegenüber erscheint der Umstand für den subjektiven Thatbestand unerheblich, daß die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Fleisches erst nach der ihm vom Angeklagten zu Theil gewordenen Behandlung vom Thierarzt bestätigt worden ist. Es ist aber auch ferner für erwiesen erachtet, der Angeklagte habe mit dem Willen gehandelt, das Fleisch in Verkehr zu bringen.

Die Revision vermißt also ohne Grund den Nachweis, daß die Thätigkeit des Angeklagten eine bewußt rechtswidrige gewesen sei.

Auch ihre Beschwerde darüber ist verfehlt, daß in seinem Verhalten der Versuch des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. gefunden worden sei. Denn die Feststellung, daß er das Fleisch habe zerlegen und einsalzen lassen, um es in seinem Hausstande für sich und seine Angehörigen als Nahrungsmittel zu verwenden, liegt auf thatsächlichem Gebiete und ist deshalb nicht anzufechten. Diese Art der Verwendung konnte ohne Rechtsirrthum als ein Inverkehrbringen aufgefaßt werden. Der Begriff desselben ist erfüllt, sobald der Thäter das gesundheitsschädliche Nahrungsmittel an Andere, seien dies auch nur seine Familienmitglieder oder sein Gesinde zum Genusse abgiebt. (Vgl. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 7 S. 151, 412.) Da aber der Angeklagte durch das Zerlegen und Einsalzen des Fleisches seinerseits Alles gethan hatte, um dasselbe zur Verwendung in seiner Wirthschaft zu konserviren und geschickt zu machen, so hatte er die Ausführung des Vergehens nicht, wie die Revision meint, bloß vorbereitet, sondern bereits begonnen und die Annahme des Vorderrichters, daß ein strafbarer Versuch vorliege, war daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Hiernach mußte die Revision auf Kosten des Beschwerdeführers verworfen werden.

Preußen. 3. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 30. November 1894 wider den Ackerwirth J. K., dessen Ehefrau R. K. und den Fleischbeschauer E. zu M. — Im Juli 1894 schlachtete der Angeklagte J. K. eine Kuh, welche seit ungefähr 14 Tagen krank war und sich nicht erheben konnte, indem er ihr von dem Wirthe S. den Hals durchschneiden ließ. Darauf wurde der Angeklagte E. hinzugeholt. Derselbe lederte die Kuh ab und zertheilte das Fleisch. Die Eingeweide der Kuh wurden bei Seite geworfen und später vergraben. Beim Herausnehmen der Eingeweide hatte der Angeklagte E. bemerkt, daß die Milz eine dunkelrothe, ins bläuliche hinüberschimmernde Farbe gehabt habe. Er theilte dies dem Angeklagten J. K. mit, indem er die Vermuthung aussprach, daß die Kuh wohl an Milzbrand gelitten habe. J. K. erklärte aber, darauf verständen er sich nicht.

Nachdem das Fleisch der Kuh zertheilt war, wurde es an Bewohner des Ortes zum Preise von 30 bis 35 Pf. für das Pfund verkauft, indem der Angeklagte E. das Fleisch abwog und der Angeklagte J. K. das Geld in Empfang nahm. Die Angeklagte R. K. war an diesem Tage verreist gewesen und kam erst nach Hause, als sich keine Käufer für das Fleisch mehr fanden. Dieselbe salzte den Rest des Fleisches für ihre eigene Wirthschaft ein.

Der Angeklagte J. K. hat behauptet, daß das Fleisch der von ihm geschlachteten Kuh vollständig gesund gewesen sei. Die Kuh habe kurze Zeit vorher gekalbt, und habe ihr das Kalb mit Gewalt aus dem Leibe herausgezogen werden müssen. Seit dieser Zeit habe die Kuh nicht mehr aufstehen können, da sie wahrscheinlich durch das Kalben Verletzungen im Rückgrat erlitten habe. Diese Behauptung des Angeklagten ist durch die vernommenen Zeugen nicht widerlegt worden. Dieselben haben bekundet, daß sie Fleisch von der Kuh in ziemlich großen Quantitäten genossen haben, daß der Genuß des Fleisches ihnen oder einem ihrer Angehörigen nicht geschadet hat, und daß sie auch nicht erfahren

Digitized by Google

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Kranke Thiere: Milzbrand, Schweineseuche, Blutzersetzung, Infektiöse Lähme ꝛc., Eiterungen und Geschwüre, Trichinen.)

haben, daß im Orte irgend Jemand infolge des Genusses von dem Fleische der in Rede stehenden Kuh erkrankt wäre. Der Sachverständige, Kreisphysikus Dr. W., hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die oben erwähnte Farbe der Milz die normale sei, und daß die Milz einer an Milzbrand leidenden Kuh schwarz aussehe.

Das Gericht erachtete daher nicht für erwiesen, daß die Kuh an Milzbrand oder an einer anderen Krankheit gelitten habe, in Folge deren der Genuß ihres Fleisches für Menschen schädlich gewesen wäre, und sprach die Angeklagten frei. (§ 12[1] R.-M.-G.)

4. Rauschbrand. (Nichts.)

5. Rinder- und Wildseuche. (Nichts.)

6. Schweineseuche.

Preußen. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 15. Mai 1895 wider die verehel. Arbeiter S. zu W. — Im Januar 1895 verendete auf dem Dominium W. ein Schwein an der Schweineseuche. Der Gutsinspektor R. übergab dem daselbst beschäftigten Arbeiter S. das Schwein mit dem Auftrage, dasselbe zu vergraben. S. führte diesen Auftrag jedoch nicht aus, sondern nahm das Schwein mit nach Hause, um dasselbe für sich zu verwerthen. Die Angeklagte, die Ehefrau des S., nahm nun ohne dessen Wissen einen Theil dieses Fleisches und bot es den Schneider F.'schen Eheleuten zum Kaufe an, obwohl sie wußte, daß das Schwein an der Schweineseuche verendet war. Um die F.'schen Eheleute zum Kaufe des Fleisches zu bewegen, erzählte sie denselben, daß sie in T., ihrem früheren Dienstorte, ein Schwein gemästet aber jetzt aus Noth hätten schlachten müssen, und daß das Fleisch von diesem Schweine herrühre. Dieselben kauften nun der Angeklagten ein Stück von ungefähr 4 Pfund für den Preis von 1 ℳ ab. Nach dem Genusse des Fleisches ist den F.'schen Eheleuten übel geworden.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. A. ist der Genuß des Fleisches von Schweinen, welche an der Schweinepest zu Grunde gegangen sind, geeignet, schwere Krankheitserscheinungen hervorzurufen. Da die Angeklagte dies wußte, hatte sie sich durch den Verkauf des Fleisches eines Vergehens gegen § 12 R.-M.-G. schuldig gemacht. Sie wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

7. Geflügelcholera. (Nichts.)

8. Maul- und Klauenseuche. (Nichts.)

II. Blutzersetzung. (Septicaemie und Pyaemie.)

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 2. April 1894 wider den Abdecker E. zu W. und dessen Ehefrau. — Die von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil des Landgerichts zu Duisburg vom 2. Dezember 1893 eingelegte Revision hat das Reichsgericht verworfen und zwar aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte, ein Abdecker, und seine mitangeklagte Ehefrau sind von der Anschuldigung eines Vergehens wider das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 auf Grund thatsächlicher Feststellungen freigesprochen, gegen die das Rechtsmittel der Revision nicht ins Feld geführt werden kann. Der Angeklagte hat eine kranke Kuh geschlachtet, die an einer heftigen Klauenentzündung gelitten hatte, schon äußerlich die Zeichen der Erkrankung an sich trug. Sie war an den beiden hinteren Extremitäten verjaucht, an einem Knie entzündet, verbreitete an den betreffenden Stellen üblen Geruch und hatte Quetschungen und wässerige Absonderungen, die das Thier an den betr. Stellen ekelerregend machten. So lautet ihre Beschreibung in den Entscheidungsgründen.

Der Angeklagte beseitigte die schlechten Stellen und verkaufte, verschenkte und verzehrte mit seiner Frau das übrige, von der Krankheit nicht ergriffene Fleisch. Der Thierarzt hatte zwar verboten, das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen, allein dies kommt nicht weiter in Betracht, da es sich zunächst darum handelt, ob dieser Verkauf einem gesetzlichen Verbote zuwiderlief.

Das Fleisch wurde von den Empfängern weder nach Geruch, Aussehen und Geschmack beanstandet, noch hatte sein Genuß nachtheilige Folgen für ihre Gesundheit, nur eine Person empfand Unwohlsein darauf, sie giebt aber selbst zu, daß dies davon herrühren könne, daß sie im Uebermaße davon gegessen habe, weil es ihr besonders gemundet habe. Der vernommene Thierarzt hat erklärt, das Fleisch sei weder gesundheitsschädlich noch verdorben gewesen und sein Verbot habe sich nur auf die Möglichkeit bezogen, daß bereits allgemeine Säftevergiftung stattgefunden, daß diese wirklich eingetreten sei, vermochte er nicht zu behaupten. Auf dieser Grundlage hat das Gericht die Voraussetzungen eines nach § 12 oder § 10 des erwähnten Gesetzes strafbaren Verkehrs mit Nahrungsmitteln nicht für erwiesen erachtet, und ein Rechtsirrthum ist hierin nicht zu erkennen.

Die Behauptung der staatsanwaltlichen Revision, zur Anwendung des § 12 cit. genüge die Möglichkeit der Gesundheitsschädigung, ist nur in dem Sinne richtig, daß nicht der wirkliche Eintritt einer solchen Beschädigung erforderlich ist: aber immerhin muß jene Möglichkeit auf einer besonderen — objektiven — Eigenschaft des betr. Nahrungs- oder Genußmittels beruhen, was gerade hier verneint ist. Was der Thierarzt für möglich hielt, war nicht die Gesundheitsschädlichkeit des noch nicht von Säftevergiftung ergriffenen Fleisches, sondern die Verbreitung der Säftevergiftung auf die übrigen Theile der Kuh. War diese nicht eingetreten, so entfiel auch die Voraussetzung jener Möglichkeit der Gesundheitsschädigung.

Was die Revision aus den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfes anführt, daß nämlich Fleisch von kranken Thieren nicht sollte verkauft werden dürfen, wenn nicht festgestellt war, daß das Fleisch ganz unbedenklich, d. h. ohne Gefahr für die Gesundheit genossen werden dürfe, ist nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Es ist vielmehr diese Fürsorge gemäß §§ 2, 3, und 5 Ziff. 3 des Gesetzes theils der landespolizeilichen, theils der Regelung durch Kaiserl. Verordnung vorbehalten, ohne daß die §§ 10 und 12 des Gesetzes Uebertretungen nach dieser Richtung in ihren Bereich ziehen.

Was sodann die Anwendung des § 10 cit. betrifft, so macht die Revision dem Urtheile mit Unrecht den Vorwurf, den Begriff des Verdorbenseins nur unter dem Gesichtspunkte des Ekelerregens zu betrachten. Nachdem keinerlei Veränderung des normalen Zustandes des genießbaren Fleisches zum Schlechteren hatte nachgewiesen werden können, hatte freilich das Gericht nur noch diesen Gesichtspunkt zu erörtern und die Revision hat nichts Anderes gethan. Der Einfluß des Ekels ist in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin festgestellt, daß objektiv ekelerregende Beschaffenheit eines Nahrungs- oder Genußmittels den Begriff des Verdorbenseins erfüllt, daß dagegen der bloß in der Vorstellung ohne objektive Begründung beruhende Ekel keine Berücksichtigung finden kann. Die Revision hält nun den Umstand, daß das verkaufte Fleisch von einer kranken Kuh herrührte und bei deren Lebzeiten mit den ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Theilen im Zusammenhange gestanden hatte, für eine objektive Eigenschaft des Fleisches. Aus einem allgemeinen Grundsatze läßt sich dies nicht ableiten. Es ist vielmehr Sache der richterlichen Beurtheilung im einzelnen Falle, den Einfluß des Zusammenhanges und der Trennung festzustellen, und es ist nicht ausgeschlossen, der Zerlegung eines Ganzen in einzelne Theile die Wirkung beizu-

messen, daß damit zugleich die Scheidung des Kranken, Ekelerregenden, von dem Gesunden, Genießbaren vollzogen ist. Daß namentlich der Gefahr der allgemeinen Säftevergiftung durch rechtzeitige Schlachtung vorgebeugt werden könne und hiermit ein Grund zur Entwerthung der noch gesunden Theile entfalle, haben auch die Motive zum Nahrungsmittelgesetz insofern anerkannt, als sie die sogen. Nothschlachtung zulassen. Jedenfalls aber ist bei der Frage des Ekelerregens auf die Anschauungen des Publikums Rücksicht zu nehmen, das von dem betr. Nahrungsmittel Gebrauch macht; wenn das Urtheil erklärt, verfeinerter Geschmack könne im gegebenen Falle nicht maßgebend sein, so liegt dem offenbar der Gedanke zu Grunde, ein Publikum, das seinen Fleischbedarf vom Abdecker beziehe, setze schon voraus, daß das lebende Thier wegen irgend welcher Mängel von der sonst üblichen Schlachtung ausgeschlossen war, nehme aber hieran keinen Anstand, wenn nur der zum Verkaufe gelangende Theil gesund ist. Mit dieser thatsächlichen Annahme ist auch der letzte Revisionsgrund beseitigt, daß nicht geprüft sei, ob das Fleisch nicht überhaupt in seinem Werthe als Nahrungsmittel erheblich herabgesetzt gewesen sei. Ein bestimmter Werth des Fleisches läßt sich nicht fordern; er stuft sich nach seiner Beschaffenheit und den sonstigen Preisbestimmungsgründen ab. Daß der hier gezahlte Preis außer Verhältniß zu der Waare stand, ist nirgend behauptet, eine Täuschung über den Nahrungswerth des Fleisches stand nicht in Frage.

Im Uebrigen enthält die Revision nur thatsächliche Ausführungen.

Das Rechtsmittel war somit zu verwerfen.

Preußen. 2. Landgericht Posen. Urtheil vom 15. Dezember 1894 wider den Fleischermeister Sch. und den Fleischergesellen K. zu S. — Die beiden Angeklagten haben am 6. September 1894 gemeinschaftlich ein Rind gekauft und haben das Fleisch desselben, nachdem sie das Rind im Schlachthause zu S. geschlachtet hatten, in der Weise unter sich getheilt, daß Sch. die beiden Hinterviertel, K., welcher im Gewerbebetriebe seiner Mutter, einer Fleischerwittwe, den Einkauf besorgt hatte, die beiden Vorderviertel erhielt. Das Fleisch des Rindes wurde auf dem Wagen des Sch. von den Angeklagten am folgenden Tage nach Posen gebracht. Jeder Angeklagte versteuerte bei der Thor-Accise seine Hälfte Fleisch. K. schaffte seinen Antheil an dem Rinde auf die von ihm belegte Fleischbank auf dem Wronkerplatz und legte das Fleisch mit anderer Schlächterwaare auf den Verkaufstisch. Dort wurde es von dem wachthabenden Schutzmann beschlagnahmt und dem Sachverständigen H. zur Untersuchung vorgelegt. Das Fleisch erschien auf den ersten Blick als verdorben. Es sah äußerlich roth aus und war theilweise schwärzlich verfärbt. An der Oberfläche eines Vorderviertels befand sich eine über drei Handteller große blutunterlaufene Stelle. Auf Einschnitt zeigte sich das Innere des Fleisches weich, wässerig und mit gelbrothen, sulzigen Stellen durchsetzt. Sachverständiger entnimmt aus diesem Befunde, daß das Fleisch von einem an Blutvergiftung kranken Rinde hergerührt hat und geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß der Angeklagte K. beim Feilhalten des Fleisches die Kenntniß von dessen Gesundheitsgefährlichkeit besessen hat, nahm das Gericht nicht für erwiesen an, da er dies bestritt und der Sachverständige H. bekundete, daß das äußere Ansehen des Fleisches zwar dessen Verdorbensein, nicht aber auch dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit erkennen ließ. Dagegen traf den Angeklagten K. der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Sinne des § 14 N.-M.-G., indem er nach der äußeren Beschaffenheit des Fleisches genügenden Anlaß hatte, die Untersuchung durch einen Sachverständigen herbeizuführen, und, wenn er dieselbe trotzdem unterließ und das Fleisch ununtersucht, wie er that, feilbot, diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt außer Acht ließ, die ihm im konkreten Falle als Pflicht gegen seine Kunden oblag. Demgemäß wurde K. zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Dagegen mußte der Angeklagte Sch. von der Anklage aus § 12 l. c. freigesprochen werden, da er vom Verkaufe oder Feilhalten seines Fleischantheils — angeblich weil er dessen Verdorbenheit nachträglich erkannt habe — Abstand genommen hatte.

3. Landgericht Aachen. Urtheil vom 9. November 1893 wider die Händlerin J. und den Hausirer S. J., beide zu K. — Dem Ackerer St. erkrankte im Juli 1893 ein Ochse. St. ließ denselben durch den Kreisthierarzt S. untersuchen, welcher feststellte, daß der Ochse an hochgradiger Septicämie — Faulfieber — litt, einer Krankheit, die eine faulige Zersetzung der Säfte und der Muskulatur des davon befallenen Thieres herbeiführt und das Fleisch ungenießbar und gesundheitsschädlich macht. Diesen Ochsen verkaufte nun St. an die Angeklagten für 50 ℳ, gab denselben aber von der ganzen Sachlage Kenntniß und theilte ihnen namentlich ausdrücklich mit, daß von einer Verwendung des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel keine Rede sein könne, da dasselbe in Folge der genannten Krankheit ungenießbar und gesundheitsschädlich sei. Gleichwohl verkauften die Angeklagten von dem Fleisch des geschlachteten Thieres an verschiedene Personen, das Pfund zu 25 Pf. Bei der Zubereitung bezw. beim Genuß des Fleisches stellte sich die Ungenießbarkeit desselben sofort heraus.

Da die Angeklagten sowohl den Ankauf des Ochsen, wie auch die Veräußerung des Fleisches für gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt hatten, da sie ferner wußten, daß die Käufer des Fleisches dasselbe als Nahrungsmittel verwenden würden, wurden sie eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet, und die J. zu 1 Woche, L. J. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Bayern. 4. Landgericht München II. Urtheil vom 12. Februar 1895 wider den Bauer Sch. zu H. — Am 14. November 1894 mußte der Angeklagte eine ihm gehörige, in Folge Entzündung innerer Organe und Blutvergiftung dem Verenden nahe Kuh schlachten. Der Fleischbeschauer H. fand die Eingeweide und die Bauchstücke der Kuh brandig und sagte dem Angeklagten ausdrücklich, daß die Eingeweide und die Bauchstücke vergraben werden müßten, und daß bezüglich der Verwendung der übrigen Fleischtheile dem Bezirksthierarzte Nachricht zu geben und ein Verkauf des Fleisches nur nach Zustimmung des Thierarztes zulässig sei.

Dieser Anordnung des Fleischbeschauers kam Sch. nicht nach. Er verkaufte die hinteren Viertel und die Bugstücke der Kuh eigenmächtig an verschiedene Personen für 30 bis 35 Pf. das Pfund.

Das Fleisch sah auffallend braunroth und schmierig aus. Auch verbreitete es einen üblen Geruch. Dennoch aßen mehrere Personen nach erfolgter Zubereitung von dem Fleische. Die Söldnerstochter Cäcilie S. bekam in Folge des Genusses Kopfschmerzen und Erbrechen. Ein Knabe des Engelbert S. bekam — gleichfalls in Folge des Genusses von dem erwähnten Fleische — Abweichen. Auch der Säger F. hatte vom Angeklagten Fleisch gekauft. Er sandte es jedoch wieder zurück und ließ sich den Kaufpreis zurückgeben, weil das Fleisch nach dem Sieden grau aussah und eine ganz trübe Suppe ergab.

Beim Verkaufe des Fleisches hat der Angeklagte den Käufern gegenüber verschwiegen, daß die Kuh dem Verenden nahe war, und daß ihm der Fleischbeschauer den Verkauf verboten hatte.

Die Sachverständigen, Bezirksthierarzt D. und Dr. M., haben ferner angegeben, daß das von Sch. verkaufte Fleisch geeignet war, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Einwand des Angeklagten, von der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches keine Kenntniß gehabt zu haben, konnte nach dem Ergebnisse der Verhandlung nicht widerlegt werden, insbesondere da der Angeklagte selbst und seine Angehörigen von dem Fleische gegessen haben, ohne einen Nachtheil für ihre Gesundheit zu erleiden. Dagegen hätte Sch. bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt einsehen müssen, daß das Fleisch geeignet sei, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen, zumal er durch den Fleischbeschauer gewarnt worden, das Fleisch zu verkaufen

Demgemäß hatte der Angeklagte sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht und wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. **Landgericht Passau.** Urtheil vom 23. September 1893 wider den Inwohner D. zu H. — 1. Dem Bauern M. in Saxing erkrankte 8 oder 14 Tage vor Weihnachten 1892 eine alte Kuh, magerte sichtlich ab und bekam eine große Anschwellung an ihrem Euter, worauf er sie durch den mit solchen Arbeiten vertrauten Angeklagten D. in seiner Scheune schlachten ließ.

Bei der Schlachtung fand sich, daß die Kuh einen stark angeschwollenen Bauch und eine Geschwulst am Euter hatte. Der Angeklagte vergrub nun die Eingeweide, Lunge, Leber, Magen im Düngerhaufen und fuhr das Fleisch in der Nacht auf einem Schlitten mit seinen beiden Söhnen Johann und Matthias nach Hause. M. sah die geschlachtete Kuh überhaupt nicht mehr; auf die Erzählung des D. von der inneren Beschaffenheit der Kuh ergriff ihn Ekel und er schenkte das Fleisch der Kuh dem D. unter der ausdrücklichen Bemerkung, er kümmere sich um die Kuh überhaupt jetzt nicht mehr. Für die Haut gab Angeklagter dem Eigenthümer 12 ℳ. Ohne daß, sei es vor, sei es nach der Schlachtung, eine Fleischbeschau stattgefunden hatte, verkaufte D. von dem Fleische dieser Kuh die Hälfte an verschiedene Personen, das Pfund um 15 bis 20 Pf. Die Käufer aßen mit ihren Familienangehörigen das Fleisch, ohne nachtheilige Folgen für ihre Gesundheit davon zu verspüren, gaben aber zu, daß sie, als sie nachher hörten, die Kuh sei inwendig voller Geschwüre und Eiter gewesen, Ekel empfanden und das Fleisch, falls sie dies beim Kaufe gewußt hätten, nicht gegessen hätten. Daß die Kuh perlsüchtig war, oder wenigstens daß D. dies wußte, ließ sich nicht feststellen.

2. Um Lichtmeß 1893 magerte dem Gütler P. in Steinbühl eine Kuh, welche einen Nagel verschluckt hatte, ab, fraß nichts mehr und wurde dann durch den behufs Tödtung herbeigerufenen D. in der Wohnung des Besitzers geschlachtet. Hierbei zeigte sich, daß ein Drahtstift die Magenwand perforirt hatte und durch das Zwerchfell in das Herz gedrungen war. An dieser Stelle hatte sich ein großes eiteriges Geschwür gebildet, welches, als der bei der Schlachtung aus Mitleid mit dem Thiere ferne gebliebene Besitzer dazu kam, von D. eben aufgeschnitten war und dessen Inhalt, etwa ein „Scherben voll", wie der bei der Schlachtung mitthätige St. angab, bestehend aus Eiter sich über das Fleisch ergoß, so daß P. von Ekel ergriffen, sich nur die Haut der Kuh mit 10 ℳ 50 Pf. bezahlen ließ und das Fleisch davon dem Angeklagten für die Mühe des Schlachtens schenkte. Letzterer vergrub die Eingeweide und auch einzelne von Eiter benetzte Fleischtheile dieser Kuh und verkaufte von dem übrigen Fleische 40 bis 60 Pfund an verschiedene Personen um 15 und 20 Pf. das Pfund, welche alle bestätigten, daß das Fleisch schön aussah und von ihnen und ihren Angehörigen gut vertragen wurde. Allerdings hätten sie bei Kenntniß des inneren Aussehens der Kuh Ekel empfunden und das Fleisch verschmäht. Eine Fleischbeschau erfolgte auch in diesem Falle nicht. Der Sachverständige, Bezirksthierarzt M., begutachtete, daß in beiden Fällen das Fleisch der geschlachteten Kühe für die menschliche Gesundheit schädlich war, weil der Eiter in das Blut übergehe und besonders in halbgekochtem Zustande Magen- und Darmkatarrh, zumal bei schwachen Mägen, erzeugen könne. Das Fleisch solcher Kühe sei ekelerregend, von wässeriger Beschaffenheit und habe aschgraues Aussehen, was den Käufern, die es appetitlich aussehend gefunden, nur durch den in Folge der damaligen kalten Jahreszeit gefrorenen Zustand entgangen sei. Durch die Aufnahme des Eiters in die Venen seien im ganzen Thiere pyämische und septikämische Erscheinungen hervorgerufen gewesen, welche sich durch Abmagerung und Appetitlosigkeit des Thieres kundthun. Lag mithin objektiv der Thatbestand des § 12[1] N.-M.-G. in beiden Fällen vor, so konnte das Gericht sich doch nicht davon überzeugen, daß D. vorsätzlich und wissentlich, also mit Kenntniß der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches dasselbe verkaufte; vielmehr nahm es an, D. habe nur fahrlässig gehandelt, d. h. bei den damaligen Fleischverkäufern die gesundheitsschädliche Qualität des Fleisches fraglicher Kühe nicht gekannt, diese aber bei Anwendung der Sorgfalt, Vorsicht und Aufmerksamkeit eines ordentlichen Mannes und Hausvaters wissen können. Verurtheilung zu 3 Wochen Gefängniß. (§ 14 N.-M.-G.) Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht.

6. **Landgericht Regensburg.** Urtheil vom 23. Februar 1895 wider den Metzger R. zu S. — Der Angeklagte R. hatte am 23. August 1894 für den angemessenen Preis von 42 ℳ ein Schwein auswärts gekauft und am 26. August nach seinem Wohnorte transportirt. Er behauptet nun, daß, als er am folgenden Morgen gegen 4 Uhr auf den Abort ging, wohin der Weg durch den Stall führte, das Schwein seine Aufmerksamkeit erregte, weil es kreiste; er habe es deshalb schnell abgestochen, wobei er das Blut, für das im Sommer ohnehin selten sich eine Verwendung ergebe, einfach in den Stall laufen ließ. Sodann weckte er seinen Burschen S., dem er mittheilte, daß das Schwein immer gehustet habe, weshalb er es schnell abgestochen habe. S. hatte das gestochene Schwein weiter zu behandeln. Er konstatirte, daß die Eingeweide bläulich waren, während sie sonst röthlichweiß sind. Die Eingeweide wurden zunächst gewässert, Abends wurden sie auf den Dung geworfen. Weiter bekundete S., daß im Gegensatze von dem Befunde bei gesunden Thieren die Haut gegen den Bauch hinunter röthlich, zum Theil auch schwärzlich ausgesehen habe.

Ein paar Pfund des gewonnenen Fleisches wurden zu Würsten verarbeitet, der Rest wurde als Fleisch verkauft. Die Käufer gaben übereinstimmend an, daß das Fleisch unappetitlich, schwarz und blau ausgesehen habe; bei einer Person stellte sich nach dem Genusse Uebelkeit ein, die lange andauerte.

Sachverständiger, Bezirksthierarzt M., nahm auf Grund des Ergebnisses der Beweisführung an, daß das Schwein in gesundem Zustande gekauft worden sei und gesund zum Transporte kam, daß sich aber in Folge der heißen Tagestemperatur schon auf dem Transporte, wenn auch hier vielleicht in geringerem Grade, eine Ansammlung von Kohlensäure im Blute des Thieres vollzog, die sich dann im dumpfen Stalle steigerte, so daß schließlich eine Kohlensäure-Vergiftung eintrat. R. traf das Schwein angeblich noch lebend, war aber genöthigt, es sofort zu tödten. Schweine, die an Kohlensäure-Vergiftung leiden, bluten aber erfahrungsgemäß schlecht aus; viel Blut bleibt zurück und befördert die Zersetzung des Fleisches. Wo Zersetzung eingetreten, mißfärbt sich das Fleisch alsbald; es wird ekelerregend und gesundheitsschädlich. Mit Beginn der Zersetzung tritt ein gefährliches Gift (Ptomaine) auf, das auch durch Sieden des Fleisches nicht ungefährlich und unschädlich gemacht werden kann und erst mit vollständiger Fäulniß wieder schwindet. Sachverständiger M. gab deshalb sein Schlußgutachten dahin ab, daß das Fleisch gesundheitsschädlich war, und daß R. schon aus der Beschaffenheit der Eingeweide, die zu beseitigen er sich selbst veranlaßt sah, auf die Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches schließen mußte.

Auch Sachverständiger, k. Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. R., schloß sich dem Gutachten über die Entstehung der Krankheit des Schweines an. Er hob hervor, daß bei solchen Erkrankungen schon im lebenden Zustande eine wesentliche Veränderung aller Gewebe eintrete, in Folge dessen das Fleisch ein anderes Aussehen erhalte. Das Fleisch gehe ungeheuer rasch in Zersetzung über. Das Toxin oder Ptomaine, ein Produkt der Zersetzung der Eiweißkörper, sei ein starkes Gift. Der Angeklagte wurde demgemäß wegen wissentlichen Verkaufes gesundheitsschädlichen Fleisches zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

7. **Landgericht Bayreuth.** Urtheil vom 23. Mai 1894 wider den Bauer O. und dessen Ehefrau Barbara O. zu S. — Am 29. Dezember 1893 ließ O. eine Kuh, welche schon längere Zeit krank gewesen war und 2 Tage vorher gekalbt hatte, nothschlachten, ohne vorher oder nachher den Fleischbeschauer zugezogen zu haben. Am

30. Dezember untersuchte der herbeigerufene Bezirksthierarzt B. die geschlachtete Kuh und fand, daß dieselbe längere Zeit und in hohem Grade krank gewesen sein mußte, so daß Zehrfieber und Säfteentmischung eingetreten war. B. erklärte den O.'schen Eheleuten deswegen, daß das Fleisch dieser Kuh unbedingt zur menschlichen Nahrung unverwendbar sei und ordnete die Vergrabung sämmtlicher Theile dieses Thieres mit Ausnahme der Haut an. Trotzdem gab O. 16 bis 17 Pfund unentgeltlich an seinen Schwager K. ab zum Hundefutter, und Barbara O. verkaufte von dem Fleische 8 Pfund für 1,60 ℳ an die R., ihr dabei sagend, daß der Bezirksthierarzt den Verkauf dieses Fleisches verboten habe. Sowohl das an K. als auch das an die R. abgegebene Fleisch ist als menschliches Nahrungsmittel verbraucht worden, ohne daß Jemand nach dem Genusse desselben krank geworden ist.

Nach dem Gutachten des B. und des Bezirksarztes Dr. P. steht fest, daß das Fleisch dieser Kuh verdorben und der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Da die Angeklagten dies sehr wohl wußten und trotzdem davon Theile in Verkehr brachten, handelten sie gegen § 12 [1] N.-M.-G. In Berücksichtigung seiner Vorstrafen wurde O. zu 3 Tagen, Barbara O. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

8. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 3. Juli 1894 wider den Bierbrauer G. und den Korbmacher F., beide zu U. — G. verkaufte am 26. November 1893 an den Metzgermeister K. für 23,50 ℳ ein 14 Tage altes Kalb. Als dieser Tags darauf hörte, daß das Kalb nicht sauge, ließ er es nicht abholen, worauf G. aus Angst, das Thier könnte zu Grunde gehen, dasselbe an den Mitangeklagten F. für 6,50 ℳ veräußerte. Mit Wissen F.'s ließ G. am 28. November das Kalb durch den Maurer R. abstechen und durch den Fleischbeschauer und Korbmacher E. abziehen. F. verkaufte die Hälfte des Kalbes an Fi., die andere Hälfte verwandte er in seinem Haushalte. Das Fleisch sah schön und rein aus und zeigte keinerlei Spuren davon, daß es von einem kranken Thiere herrührte. Dagegen hatte E. beim Ausziehen des Kalbes bemerkt, daß die Nabelschnur nicht ganz normal war und, wie Zeuge sich ausdrückte, „durch die Leber auf die Milz gelaufen sei", wovon er auch sofort den beiden Angeklagten Mittheilung machte. Irgend welche Entzündung an inneren Organen des Thieres oder Spuren davon, daß sogenanntes Gliedwasser vorhanden war, hat E. nicht wahrgenommen.

Die Hauptverhandlung hat keine genügenden Anhaltspunkte darüber ergeben, ob und in welcher Weise das Kalb erkrankt war. Stadtthierarzt P. ist der Meinung, daß das Kalb an irgend einem „Bildungsfehler" gelitten habe, an „Kälberlähme" aber schwerlich erkrankt gewesen sei, da dies K. beim Ankauf des Kalbes sicherlich hätte wahrnehmen müssen, vermag sich aber darüber, ob der Genuß des Fleisches gesundheitsschädlich oder das Fleisch auch nur als „verdorben" im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erachten sei, nicht mit Bestimmtheit zu äußern, glaubt vielmehr, daß nach hiesigen — städtischen — Verhältnissen das Fleisch lediglich als minderwerthig zum Verkauf auf der Freibank verwiesen worden wäre. — Landgerichtsarzt Dr. P. deponirt, daß, falls die von E. bekundeten Beobachtungen richtig sind, die Krankheit des Kalbes von der Nabel-Vene ausgegangen sei, an der Nabel-Vene sich eine eitrige Verstopfung gebildet und das Thier an einer hierdurch hervorgerufenen akuten Pyämie gelitten habe, so daß der Genuß des als infizirt zu erachtenden Fleisches als die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet anzusehen sei, neigt aber der Anschauung zu, daß bei der offenbar akut verlaufenen Erkrankung des Kalbes die Angeklagten auch bei genauer Besichtigung des Fleisches die Erkrankung des Thieres kaum hätten erkennen können.

Da es sonach an einem ausreichenden Beweis dafür mangelt, daß das Fleisch des besagten Kalbes gesundheitsschädlich oder auch nur verdorben und nicht etwa blos minderwerthig war, und — abgesehen davon — die Angeklagten auch bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt die Gesundheitsschädlichkeit oder Verdorbenheit des Fleisches nicht hätten erkennen können, somit weder der Thatbestand § 14 noch § 11 N.-M.-G. als nachgewiesen erscheint, so konnte sich eine richterliche Ueberzeugung dafür, daß die Angeklagten sich in strafbarer Weise gegen besagtes Reichsgesetz verfehlten, nicht bilden, zumal, wie nachträglich bemerkt werden muß, die Anschauung des Sachverständigen Dr. P. auf der nicht voll erwiesenen Annahme von der Richtigkeit der seitens des Zeugen E. bekundeten Wahrnehmungen basirt, weshalb die Freisprechung der beiden Angeklagten erfolgen mußte. (§§ 14, 11 N.-M.-G.)

III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere.

Sachsen. Landgericht Chemnitz. Urtheil vom 13. März 1893 wider den Fleischer und Viehhändler Friedrich Wilhelm R. und dessen Ehefrau Anna Marie R. zu L. — Der Angeklagte R., der als geleruter Fleischer früher in Stollberg selbstständig das Fleischerhandwerk betrieben, nach Aufgabe der Fleischerei und Verpachtung der hierzu erforderlichen Geschäftsräume aber sich dem Viehhandel gewidmet hat, erhielt am 25. Juli 1892 von dem Viehhändler K. eine Lieferung von acht Kühen, darunter zwei Stück, das eine von schwarzer Farbe, mit je einem Kalbe. Das Vieh stellte er in dem in seinem Grundstück in Stollberg befindlichen Stalle ein, worauf seine Ehefrau die Fütterung und Abwartung der Kühe und Kälber übernahm. Wenige Tage nach der Ankunft, am 29. Juli, erkrankte das zu der schwarzen Kuh gehörige Kalb an Diarrhöe; es sog nicht mehr am Mutterthier, ein ihm von der verehelichten R. zur Stillung der Krankheit verabreichter und in der Zusammensetzung als Hausmittel gebräuchlicher Trank, bestehend aus gesottener Milch mit eingerührten rohen Eiern und bitteren Mandeln, führte am Sonnabend den 30. Juli nur eine kurz andauernde Besserung herbei, das Kalb wurde „schmächtiger", verlor zusehends an Fleischgewicht und lag meistens, so daß die Eheleute R. am Montag den 1. August beschlossen, das Kalb zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen. Die Schlachtung führte noch am nämlichen Tag: Vormittags in ihrem Auftrage der als Viehtreiber bei R. beschäftigte Fleischer B. aus, der seinerseits nach Besichtigung des Kalbes gleichfalls zur Tödtung des Kalbes gerathen hatte. Nachdem B. im Auftrage der R.'schen Eheleute am selben Tage das ausgeschlachtete Kalb im Ganzen den Fleischern K. und W. ohne Erfolg zum Kauf angeboten hatte, boten die Eheleute R. am 2. und 3. August, R. hauptsächlich in den Gasthäusern, die verehelichte R. bei mehreren in ihrem Hause wie in der Nachbarschaft wohnenden Familien das Fleisch des Kalbes pfundweise, das Pfund zu 40 Pf., entgegen dem damaligen Marktpreis in Stollberg von 55 Pf. zum Kaufe aus, wobei sie, ausgenommen bei der verehelichten O. und der verehelichten A., die Krankheit des Kalbes verschwiegen. Es gelang beiden Angeklagten auf ihren Rundgängen in der Stadt das gesammte Fleisch des zur Zeit der Lieferung an R. (25. Juli) etwa acht Tage alten Kalbes bis auf ein kleines Rippenstück loszuschlagen, von dem R. einen Theil aß, ohne für seine Person gesundheitsschädliche Folgen zu spüren. Das Fleisch ist theils gekocht, theils gebraten verzehrt worden und zwar in den Tagen des 3. und 4. August.

Während in der Familie des Bäckers F. nach dem Genuß des Fleisches keine Krankheitserscheinungen auftraten, zeigten sich Krankheitsanfälle alsbald nach dem Genuß theils schwerer, theils leichterer Art bei anderen Personen, die bis zu diesem Zeitpunkte völlig gesund gewesen waren. Die Anfälle boten bei den davon betroffenen Personen die gleichen Erscheinungen, Kopf- und Leibschmerz, Diarrhöe, theilweises Erbrechen und brennenden Durst, hielten auch in der Hauptsache mehrere Tage an. In schwerer Weise erkrankten der Strumpfwirker A. und dessen 6 Kinder, darunter sein zehnjähriger Stiefsohn Kurt B., ferner der Glaser B., dessen Frau, Mutter und drei Kinder, die Schneidereheleute R., die Aufwärterin H., die gelegentlich ihrer Thätigkeit als Wäscherin bei der Händlerin St. von dem Kalbfleisch

Digitized by Google

gegessen hatte, sowie die ledige Ri., in leichterer Weise die eine Tochter der Oberlehrersehefrau S. und der Gasmeister K., der am 6. August ein Stück Kalbsbraten, von dem kranken Kalbe herrührend, im Gasthof zum „Adler" verzehrt hatte. Bei dem Knaben Kurt B., der sowohl am 3. wie 4. August größere Stücke Fleisch gegessen hatte, steigerten sich die Leibschmerzen bei der heftigsten Diarrhöe bis zur Raserei, bis er am Sonntag den 7. August früh verstarb. Der kleine Otto A. bekam überdies am Montag den 8. August einen Ausschlag am Mund, die verehelichte W. während ihrer Krankheit einen solchen am ganzen Körper. Nur bei der verehelichten A. und der Händlerin St., die beiderseits ganz geringe Quantitäten solchen Kalbfleisches gegessen hatten, verblieb es bei einem leichten Kopfschmerz, der sich aber ebenfalls alsbald nach dem Genuß eingestellt hatte.

Durch das Gutachten des Bezirksthierarztes U. und des Medizinalraths Dr. med. F. wurde festgestellt, daß das Fleisch des Kalbes ungenießbar und gesundheitsschädlich gewesen, sowie daß die geschilderten Erkrankungen, ingleichen der Tod des Knaben B. lediglich auf den Genuß dieses Fleisches zurückzuführen seien und damit im ursächlichen Zusammenhange gestanden haben.

Der Bezirksthierarzt U. bekundete, daß das Kalb, wie dies aus der mehrtägigen Erkrankung desselben zweifellos hervorgehe, an Magendarmdiarrhöe gelitten und dessen Zustand sich in Folge der anhaltenden Krankheitserscheinungen mehr und mehr verschlimmert habe, der den baldigen natürlichen Tod herbeigeführt haben würde, da Genesungen bei derartig erkrankten Kälbern, insbesondere, wie im vorliegenden Falle, bei mehrere Tage schon anhaltender Krankheit selten seien. Das Fleisch, auf welches das dem Kalbe gereichte, übrigens übliche Mittel an sich ohne schädlichen Einfluß gewesen sei, hätte vernichtet werden müssen, da es durch die Krankheit verdorben, ungenießbar und demzufolge gesundheitsschädlich geworden sei, in der auch keine Besserung eingetreten sei, wenn selbst das Kalb nach der Behauptung der Mitangeklagten R. am 30. Juli einmal kurze Zeit am Mutterthiere gesogen habe.

Im Anschluß hieran hat sich der Medizinalrath Dr. F. dahin ausgelassen, daß die festgestellten Erkrankungen der oben erwähnten Personen in ihrer Eigenart und ihrem dabei unter sich übereinstimmenden Charakter die Symptome einer Vergiftung, insbesondere einer solchen zeigten, die sich nach dem Genuß verdorbenen Fleisches einzustellen pflegen und daß, da diese Personen thatsächlich von dem ungenießbaren Fleisch des kranken Kalbes gegessen hätten und unmittelbar darauf erkrankt wären, nachdem sie sich bis dahin völlig gesund gefühlt hätten, die Ursache hiervon lediglich in diesem Fleischgenuß zu suchen sei, wie ferner keine Zweifel darüber bestehen könnten, daß auch der schließliche Tod des Knaben B. darauf zurückzuführen sei, da bei der am 15. August 1892 erfolgten Sektion des wieder aufgegrabenen Knaben trotz der bereits eingetretenen theilweisen Fäulniß des Körpers einzig und allein, sowie deutlich erkennbar als Erkrankung des Organismus die Schwellung der solitären Follikel am unteren Ende des Dünndarms, dessen Oberfläche sie in Hirsekorngröße überragt hätten, vorgefunden wäre, die als Folge einer Vergiftung aufzutreten pflege, während ein weiterer Befund, die in großer Ausdehnung vorhandene plattenförmige Verwachsung der rechten Lunge mit der Brustwand, irgend einen gesundheitsschädlichen Einfluß auf den Knaben nicht ausgeübt habe.

Die Angeklagten haben dem gegenüber versucht, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Erkrankungen sowie dem Tod des B. und dem Genuß des Fleisches mit dem Hinweis darauf zu bestreiten, daß verschiedene Personen, die auch von solchem Fleisch gegessen hätten, nicht erkrankt wären, daß ferner die Krankheitsursache die damals in Stollberg grassirende Cholerine gewesen sei, und in Verbindung damit der Genuß von unreifen Stachelbeeren seitens des Knaben B. dessen Tod herbeigeführt haben könne.

Allein hinsichtlich des ersten Punktes hat der Sachverständige Dr. F. darauf hingewiesen, daß hierbei die körperliche Konstitution der betreffenden Person, sowie neben der genossenen Quantität die Art der Zubereitung einen großen Einfluß ausübe, zumal in letzterer Beziehung erfahrungsgemäß verdorbenes Fleisch, wenn es scharf gebraten werde, bedeutend an seiner giftigen Beschaffenheit verliere, während an eine Erkrankung an sogenannter Sommerdiarrhöe — deren Grassiren in damaliger Zeit der Dr. med. E. aus Stollberg bestätigt hat — in den vorliegenden Fällen nicht zu denken sei, da hierbei nicht derartige Erscheinungen, wie oben beschrieben, zu Tage getreten wären, ganz abgesehen davon, daß die Zeugen das durchgängige vorherige Wohlbefinden von sich und den übrigen erkrankten Personen bezeugt hätten. Ebensowenig stichhaltig hat sich die Behauptung hinsichtlich des Knaben B. erwiesen.

Der Gerichtshof stellte sonach unbedenklich fest, daß allenthalben zwischen dem Genuß des Fleisches, sowie den Krankheitserscheinungen und dem Tod des B. ein ursächlicher Zusammenhang bestehe, und beide Angeklagte dieserhalb strafrechtlich haftbar seien. Allerdings hat sich durch die Beweisaufnahme kein sicherer Anhalt dafür erbringen lassen, daß die Angeklagten bei dem Verkauf des Kalbfleisches Kenntniß von dessen verdorbenen Zustand und der dadurch bedingten Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit gehabt haben. Der Angeklagte R. hat nach seiner nicht widerlegbaren Behauptung selbst von dem Fleisch gegessen, was er jedenfalls nicht gethan haben würde, wenn er dessen oben erwähnte Eigenschaft gekannt hätte, weiter sich darauf berufen, daß Tausende von Kälbern geschlachtet würden, obwohl sie an Diarrhöe litten, und keinem Menschen hierbei der Gedanke an eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit käme. Diese Behauptung hat nur bedingt durch die Aussage des gleichzeitig auch als Sachverständigen abgehörten Fleischers W. Unterstützung gefunden, nach welcher Kälber, zumal im Sommer der Diarrhöe sehr ausgesetzt seien, aber trotzdem, mit solcher behaftet, geschlachtet und verpfundet würden, vorausgesetzt, daß sie bis dahin gesund gewesen seien, und die Diarrhöe nicht länger als ein oder zwei Tage gedauert habe.

Konnte dem Angeklagten R. und demgemäß auch dessen Ehefrau, der man keine bessere Kenntniß als ihrem erfahrenen Ehemann imputiren konnte, nicht ein wissentliches Handeln nachgewiesen werden, so waren sie doch einer strafbaren Fahrlässigkeit für schuldig zu befinden. Beide Angeklagte wußten geständigermaßen, daß das Kalb, als es erkrankte, wenig über acht Tage alt, also mindestens gegen eine Krankheit weniger widerstandsfähig sei, daß die mehrere Tage andauernde Krankheit — Diarrhöe — sich immer verschlimmerte, trotz des angewendeten Heiltrankes, daß es matter wurde und an Fleisch verlor, schließlich sich nicht mehr erhob, sondern lag; sie befürchteten offenbar auch, daß es bald eingehen könne, da sie es auf einen schnell gefaßten Entschluß hin schlachteten. Daß die Angeklagten diese Befürchtung wirklich hegten, geht nicht minder aus der von der Zeugin L. gemachten Aussage hervor, der die Mitangeklagte R. zuvor die Erkrankung des Kalbes erzählt und am Montag, den 1. August Abends im Bürgergarten mitgetheilt hat, daß sie das Kalb hätten schlachten müssen, „es sei nicht anders geworden". Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes U. muß das Fleisch etwas blaß und wässerig ausgesehen haben; die Zeugin St. hat das Fleisch als weichlich mit widerlichem Geruch bezeichnet, selbst die Angeklagten haben das Fleisch als gering, nicht fett beschrieben. Diese sämmtlichen Umstände, die langdauernde, nicht zu stillende Diarrhöe des Kalbes, dessen schließliche Hinfälligkeit und die auch ihnen nicht entgangene, mindestens zweifelhafte Beschaffenheit des Fleisches mußten es ihnen zur unabweislichen Pflicht machen, das Fleisch, ehe sie es in Verkehr brachten, auf seine Beschaffenheit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen; die Angeklagten hätten bei nur einigermaßen sorgfältiger Prüfung der Sachlage zu der nahen Schlußfolgerung gelangen müssen, daß der Genuß des Fleisches ein gesundheitsschädlicher sein könne. Indem sie diese selbstverständliche und pflichtgemäße

Prüfung unterließen, handelten sie fahrlässig, R. überdies unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. Die Angeklagten wurden demgemäß aus § 14 N.-M.-G. und § 230 Abs. 2 St.-G.-B. verurtheilt, und zwar der Ehemann R. zu 6 Monaten, die Ehefrau R. zu 5 Monaten Gefängniß.

IV. Eiterungen und Geschwüre.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Landgericht Elbing. Urtheil vom 22. Februar 1894 wider den Fleischer B. zu M. — Am 15. Juli 1893 beschlagnahmte Kreisthierarzt R. auf dem Wochenmarkte in Marienburg bei einer Revision der Fleischerbuden auf dem B.'schen Stande eine Rinderlunge. R. hatte dieselbe bereits an dem Aussehen und zwar an den Erhöhungen und Vertiefungen der Oberfläche als krank erkannt und fand beim Aufschneiden in der Lunge Eiterherde. Der Angeklagte gab an, die schlechte Beschaffenheit der Lunge erst auf dem Markte, aber schon vor dem Erscheinen des R. erkannt zu haben. Aus diesem Grunde habe er die Lunge auch nicht verkaufen wollen und deshalb ganz hinten in seiner Bude aufgehängt.

Nach dem Gutachten des R. und des Kreisphysikus Dr. D. ist der Genuß einer derartigen Lunge geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Den Angaben des Angeklagten, daß er die Lunge nicht habe verkaufen wollen, hat das Gericht keinen Glauben beigemessen. Was die Fleischer nicht verkaufen wollen, bringen sie nicht auf den Markt, oder wenn sie es dahin gebracht haben und sich erst später dazu entschließen, es nicht zu verkaufen, so legen sie es entweder in ein Gefäß, oder falls sie einen Wagen mitgebracht haben, auf diesen. Dadurch aber, daß B die Lunge in seiner Verkaufsbude, wenn auch hinten, aufgehängt, hat er nach der Annahme des Gerichts deutlich seinen Willen, die Lunge zu verkaufen, dargethan und dieselbe feilgehalten. Daß der Angeklagte als Fleischer die Gesundheitsschädlichkeit der Lunge gekannt hat, ist zweifellos. B. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

2. Landgericht Göttingen. Urtheil vom 2. Juni 1894 wider den Ackerknecht L. zu Li. — Im Dezember 1893 schlachtete Oberförster B. in Li. ein Schwein. Die Untersuchung desselben durch Thierarzt Lü. ergab, daß das Fleisch der Brust- und Bauchhöhle mit einer gelblichen fulzigen Masse überzogen, daß Lungen und Herz vollständig vereitert waren, und daß sich auch zahlreiche Geschwüre vorfanden. Da der Thierarzt das Fleisch des Schweines als völlig ungenießbar und gesundheitsschädlich erklärte, so beauftragte B. den in seinem Dienste stehenden L., das Thier in dem Walde zu vergraben. Bevor L. den Auftrag ausgeführt hatte, kam die Ehefrau W. auf die Oberförsterei und fragte den Angeklagten, ob sie das fragliche Schwein mitnehmen dürfte. L. gestattete es der W., sagte ihr aber, daß das geschlachtete Schwein nicht zu genießen sei. Die W. nahm das Schwein mit, brachte es jedoch später, als von dem Oberförster Ermittelungen darnach angestellt wurden, wieder nach der Oberförsterei zurück, ohne davon etwas genossen zu haben.

Dadurch, daß L. der W. die Mitnahme des Schweines gestattete, hatte er der W. dasselbe direkt geschenkt. L. hatte sich dadurch eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

3. Landgericht Hannover. Urtheil vom 3. Oktober 1894 wider den Schlächtermeister H. zu S. — Im April 1893 tauschte H. von der Ehefrau des Handelsmannes G. eine Molle gegen das Eingeweide einer von ihm geschlachteten Kuh ein. Die G. wollte aus dem Eingeweide durch den Hausschlächter Sch. Wurst machen lassen, als sie jedoch mit letzterem das Eingeweide näher untersuchte, fanden sie, daß die Lunge mit Knoten und Geschwüren durchsetzt war, die beim Drücken mit dem Finger eine eiterige Masse absonderten. Frau G. brachte dem H. die Lunge zurück, worauf dieser sagte, die Lunge wäre ganz gut, während seine Frau zu ihm sagte, er möge sie den Hunden vorwerfen. Unter dem 4. April hatte Fleischbeschauer M. in seinem Buche bei einer von H. geschlachteten Kuh vermerkt: „Lunge verwerflich". M. erinnerte sich, daß die betreffende Lunge mit Geschwüren und verhärteten Stellen durchsetzt, und daß H. sowie einer seiner Söhne bei der Untersuchung zugegen gewesen war. H. bestritt, daß die an die G. abgegebene Lunge die von M. beanstandete gewesen sei; ferner stellte H. in Abrede, daß die fragliche Lunge überhaupt gesundheitsschädlich gewesen sei, zum mindesten habe er dies bei der Uebergabe an die G. nicht gewußt.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. wird die menschliche Gesundheit durch den Genuß einer Lunge, welche, wie die hier in Rede stehende mit Eiter und Eiterknoten durchsetzt ist, sehr gefährdet, denn es kann der in der Lunge enthaltene Krankheitsstoff in den menschlichen Körper übergehen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die an Frau G. abgegebene Lunge identisch mit der von M. beanstandeten war, wenngleich die Wahrscheinlichkeit sehr hierfür sprach. Ferner hat es nicht für erwiesen angenommen, daß H. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der betreffenden Lunge gekannt hat; ihm fiel deshalb nur Fahrlässigkeit zur Last. Hätte er, wie es seine Pflicht war, die Lunge vor der Abgabe an Frau G. genau besichtigt, so wäre ihm als erfahrenem Fleischer ihre schlechte Beschaffenheit nicht entgangen. H. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 4. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 9. November 1894 wider den Bauer R. zu R. — Ein Hammel des Angeklagten wurde vom Schafhunde in eines der hinteren Beine gebissen, in Folge dessen dieser Hammel längere Zeit eine offene Wunde hatte. Als diese wieder geheilt war, bildete sich an einem der vorderen Füße eine nässende und später eiternde Kniegeschwulst. Deshalb rieth der Schäfer dem Angeklagten, den Hammel zu schlachten, da er in Folge seines kranken Beines im Fortkommen gehindert sei und immer weniger werde. Dies that denn auch der Angeklagte am 10. Juli, ohne vorher den Fleischbeschauer zum Zwecke der vorgeschriebenen Besichtigung des Schlachtthieres beigezogen zu haben. Erst nach der Schlachtung, etwa 5 Stunden nachher, wurde der Fleischbeschauer B. geholt, welcher die Wahrnehmung machte, daß zwar das Fleisch an den Hintertheilen des fraglichen Hammels vollständig gesund, daß aber jenes an den Vordertheilen mit Blut unterlaufen und schwarz geworden war. Derselbe will damals dem Angeklagten bedeutet haben, daß dieser das Fleisch zwar zum Hausgebrauch verwenden, jedoch nicht verkaufen dürfe.

Gleichwohl hat letzterer sowohl von den vorderen als auch von den hinteren Theilen des geschlachteten Hammels Fleisch an verschiedene Personen das Pfund für 25 Pf. verkauft. Diese Fleischabnehmer haben übereinstimmend bekundet, daß dieses Fleisch kein auffallendes Aussehen hatte, vielmehr ganz gut war, und von ihnen und ihren Familienangehörigen ohne jede üble Folge genossen worden sei.

Durch den Verkauf sollte Angeklagter sich eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Der als Sachverständiger vernommene Landgerichtsarzt Dr. F. sprach sich zwar auf Grund der Schilderung des fraglichen Fleisches durch den Fleischbeschauer B., insbesondere auf Grund dessen Angabe, daß die Vordertheile des geschlachteten Thieres schon 5 Stunden nach der Schlachtung schwarz ausgesehen haben, gutachtlich dahin aus, daß diese Fleischtheile in Folge der eiternden Geschwulst am Vorderbeine des Hammels krankhaft (infektiös) verändert, daher verdorben und geeignet waren, die Gesundheit des Genießenden zu beschädigen. Dies nahm das Gericht jedoch nicht an, da der Zeuge B. sich bezüglich der Beschaffenheit des Fleisches

zu wenig bestimmt geäußert hat, indem er solches einmal als mit Blut unterlaufen, dann als schwarz aussehend geschildert und nach der Besichtigung dem Angeklagten die Verwendung desselben zum Hausgebrauche gestattet hat, auch die Konsumenten glaubhaft bekundeten, daß es gut war und ein appetitliches Aussehen hatte. Demgemäß erfolgte die Freisprechung des Angeklagten. (§ 12 R.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 R.-M.-G.

Preußen. 5. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 10. Juli 1895 wider die Fleischer H. aus K. und B. aus R. — Angeklagter H. erschien eines Tages im März 1895 im Gehöft der Stellenbesitzerin P. und frug dieselbe, ob sie nicht Vieh zum Schlachten zum Verkaufen habe. Trotzdem die P. diese Frage verneinte, ging Angeklagter H. in den Kuhstall, und frug erstere, als er eine augenscheinlich hochgradig kranke, abgemagerte Kuh in demselben sah, was dieser fehle. Die P. entgegnete ihm, daß die Kuh seit mehreren Wochen krank und vom Schäfer K. behandelt worden sei, daß dieselbe am Auge große Eiterknoten habe und nach Ansicht des K. an einer Lungenkrankheit oder an Knochenfraß leide, auch schon mehrere Tage hindurch nichts mehr gefressen habe. Angeklagter H. redete hierauf der P. zu, ihm die Kuh zu verkaufen, und bemerkte ihr, die Kuh müsse geschlachtet werden, sie solle retten, was noch zu retten sei. Die P. erklärte sich schließlich zum Verkaufe für den angebotenen Preis von 15 ℳ bereit. Am nächsten Morgen holte H. die Kuh ab. Es stellte sich jedoch heraus, daß dieselbe so schwach war, daß sie nur mit großer Mühe aus dem Stalle geführt werden konnte. H. schlachtete deshalb die Kuh im Gehöft der P. Nicht nur unter der Haut, sondern auch im Innern derselben, besonders an den Vorderblättern, waren eine große Anzahl von Eiterknoten vorhanden, die Leber war geschwollen. H. schnitt die Knoten aus dem Fleische heraus und warf sie mit dem Bemerken auf den Hof, dieselben würden nicht einmal die Hunde fressen. Die Leber hieß er die P. auf den Mist werfen. Angeklagter H. bot hierauf das Fleisch der Kuh dem Angeklagten B. zum Kauf an und erklärte auf dessen Frage, ob die Kuh gesund und reell gewesen, die Kuh sei gesund gewesen, er habe nichts zu befürchten. Da B. an dem Fleische der Kuh außer der großen Magerkeit und Fettarmuth verdächtige Erscheinungen nicht wahrnahm, kaufte er die geschlachtete Kuh zu dem von H geforderten Preise von 68 ℳ. Auf seine Frage nach dem Verbleibe der Leber entgegnete H., er habe dieselbe gegessen. B. bemerkte nachträglich am Euter und an den Brustknochen einige wenige kleine drüsenartige Knoten, war aber der Ansicht, daß hierdurch die seines Erachtens normale und gesunde Beschaffenheit des Fleisches keine Veränderung zum Schlechteren erlitten, und verarbeitete 15 Pfund in Wurst und pökelte das übrige Fleisch ein. Sowohl die Wurst als einen Theil des eingepökelten Fleisches verkaufte er an seine Kunden als von gesundem Fleisch herrührende Wurst bezw. als gesundes Fleisch. Der übrig gebliebene Theil des eingepökelten Fleisches wurde von der zuständigen Polizeiverwaltung beschlagnahmt und vernichtet. B. hätte die Kuh vom Angeklagten H. nicht gekauft, wenn letzterer ihm nicht versichert, dieselbe sei gesund gewesen.

Die in Rede stehende Kuh ist nach dem Gutachten der Thierärzte W. und E. hochgradig krank gewesen und wäre an der Krankheit verendet, wenn sie nicht geschlachtet worden wäre. Das Fleisch derselben war, weil in Folge der Bildung der Eiterknoten eine erhebliche Verschlechterung der Säfte eingetreten war, nicht normal, vielmehr schneller Fälligkeit ausgesetzt und verdorben, der Genuß desselben ekelerregend.

Der Angeklagte H. wurde wegen Vergehens gegen § 10 R.-M.-G. und zugleich wegen Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) in Anbetracht der Gemeingefährlichkeit seiner Handlungsweise zu 9 Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. Bezüglich des Angeklagten B. schenkte das Gericht zwar seiner Angabe, daß er das Fleisch der Kuh für gesund und normal gehalten habe, Glauben, zumal H. vor dem Verkaufe des Fleisches an B. fast sämmtliche vorhandenen Eiterknoten herausgeschnitten hatte; indeß trat es doch dem Gutachten der beiden Sachverständigen W. und E. bei, daß B., nachdem er die allerdings nur kleinen und wenigen Eiterdrüsen am Euter und an den Brustknochen gefunden, bei Anwendung der ihm als Fleischer obliegenden Sorgfalt und Vorsicht die Ueberzeugung von dem Verdorbensein des Fleisches erlangen mußte. B. wurde demgemäß wegen seiner Fahrlässigkeit aus § 11 R.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Haft verurtheilt.

6. **Schöffengericht Wittmund. Urtheil vom 7. April 1893 und Landgericht Aurich.** Urtheil vom 6. Juni 1893 wider den Schlachter Julius L. zu C. — Im Frühjahr 1892 hatte der Landwirth B. eine junge Kuh zum Preise von 240 ℳ gekauft. Da die Kuh zusehends abmagerte, und er annehmen mußte, daß sie krank war, verkaufte er dieselbe am 28. November 1892 unter Ausschluß jeder Garantie an den Angeklagten für den Preis von 42 ℳ 50 Pf Angeklagter schlachtete dieselbe am 29. November 1892. Dabei stellte sich heraus, wie der Bruder des Angeklagten Bernhard L. dem Gensdarm H. nach dessen eidlicher Aussage mitgetheilt hat, daß die Kuh geschlechtskrank war und die inneren Theile mit Geschwüren behaftet waren. Angeklagter giebt auch selbst zu, daß ein Theil der Lunge und die Leber, welche Stücke er weggeworfen habe, krank gewesen seien. Das Fleisch der Kuh hat der Angeklagte als gesundes gutes Fleisch in Carolinensiel und Umgegend zu den üblichen Preisen, unter andern an den Kaufmann E. das Pfund zu 60 Pf. und an den Fleckensvorsteher F. das Pfund zu 50 Pf. verkauft. Er behauptete, daß das Fleisch gesund gewesen sei und berief sich dieserhalb auf ein Attest des Thierarztes M., welcher eine an den Schlachter J. verkaufte, angeblich von der fraglichen Kuh herrührende Keule untersucht habe. Die Behauptung des Angeklagten wurde aber durch die Aussagen der Zeugen F., E. und der Haushälterin G. widerlegt, welche bekundeten, daß das Fleisch eine eigenthümliche blasse Farbe und einen widerwärtigen Geruch gehabt, auch ganz mager gewesen sei, und sie daher, weil es ihnen unappetitlich gewesen, nichts oder nur wenig davon gegessen hätten.

Die von dem Angeklagten beantragte Vernehmung des Thierarztes M. und des Schlachters J. hat das Gericht daher nicht für erforderlich erachtet, zumal nicht feststand, daß die an letzteren verkaufte Keule von der fraglichen Kuh herrührte. Es konnte auch nicht zweifelhaft sein, daß dem Angeklagten als Schlachter bekannt gewesen ist, daß das Fleisch verdorben und zum Genusse für Menschen nicht geeignet war.

Hiernach stellte das Schöffengericht fest, daß der Angeklagte wissentlich ein Nahrungsmittel, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, indem er das Fleisch einer abgemagerten kranken Kuh, welches einen widerlichen Geruch hatte, als gutes Rindfleisch verkaufte, und verurtheilte ihn aus § 10[2] R.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe, unter gleichzeitiger Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils.

Die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde vom Landgericht Aurich, welches dieselben Feststellungen wie das Schöffengericht traf, verworfen.

Mecklenburg-Schwerin. 7. **Landgericht Güstrow.** Urtheil vom 3. Juni 1893 wider die Schlächtersfrau Helene W., den Schlächtergesellen Friedrich W., den Schlächterlehrling Johannes W., sämmtlich zu M. — Die Schlächtersfrau Helene W. betreibt das Schlächtereigewerbe. In diesem Gewerbe beschäftigt sie als Gesellen ihren Sohn Friedrich W. und als Lehrling ihren Sohn Johannes W.

Wie auf Grund des Zeugnisses des Statthalters Sch. festgestellt ist, welcher als Vertrauensmann der Viehkasse in Stöckersall fungirte, war der Arbeiter B. daselbst im Besitze einer Kuh, welche Anfangs Januar 1893 gekalbt hatte — jedoch war das Kalb todt und mußte

heraus geholt werden — und welche an äußerlich sichtbaren Geschwüren am linken Hintereuter litt. Die Geschwüre verschlimmerten sich und brachen auf. Die Kuh fraß wenig und magerte ab, gab sehr wenig Milch, welche schlecht aussah, und von B., wie dieser dem Zeugen mitgetheilt hat, als unbrauchbar weggegossen ist. Da keine Aussicht vorhanden war, daß die Kuh besser werden würde, wurde seitens der Viehkasse beschlossen, dieselbe zu verkaufen. Die Kuh litt außerdem an einem Gebärmutterkatarrh, welcher in Form von schleimigem Ausfluß aus der Scheide in Erscheinung trat. Im Februar 1893 bot Sch. die Kuh für Rechnung der Viehkasse dem zufällig in Begleitung seines Bruders in Stöckersall anwesenden Angeklagten Friedrich W. zum Kaufe an und forderte zuerst 50 bis 60 ℳ. Der Angeklagte hat die Kuh besehen, auch die Geschwüre am Euter, und dann dem Sch. erklärt, mehr als 20 ℳ könne er nicht geben, er könne die Kuh nicht benutzen, um sie Menschen zu geben, er müsse sie an den Zoologischen Garten nach Berlin schicken, da bekäme er 30 ℳ, in Folge dessen könne er nicht mehr als 20 ℳ geben, hat ferner zu Sch. gesagt, er (Sch.) äße das Fleisch auch nicht, worauf dieser erwidert hat, nein, das thäte er nicht. Der Angeklagte hat dann die Kuh für 20 ℳ gekauft. Der Angeklagte Johannes W. ist bei dem Handelsabschlusse zugegen gewesen.

Die Kuh ist dann von Johannes W. eingeholt und in Malchin von dem Angeklagten Friedrich W. geschlachtet. Dieser hat selbst angegeben, daß die Geschwüre am Hintereuter von Hühnereigröße gewesen seien, dieselben seien offen und der Eiter heraus gewesen. Das Fleisch ist nach der Behauptung aller Angeklagten zwar etwas mager, aber „sehr gut“ gewesen. Die Angeklagte Helene W. hat von ihrem Sohne erfahren, daß er 20 ℳ für die Kuh bezahlt habe und hat die Kuh im Stalle gesehen, der Angeklagte Johannes W. hat selbst gesehen, daß die Kuh am Euter litt.

Das Fleisch der fraglichen Kuh ist darauf von den Angeklagten zum Preise von 20—25—30 Pf. für das Pfund an kleine Leute verkauft. Hierbei ist den Käufern des Fleisches nichts davon gesagt, daß die Kuh Geschwüre am Euter gehabt habe. Dieselben haben das Fleisch zwar für etwas mager, aber sonst für gut gehalten.

Die Zeugin M. hat, was beeidigt und voll glaubwürdig ist, von der Angeklagten Helene W. 2½ Pfund Fleisch für 70 Pf. gekauft; dasselbe hat sehr mager, aber sonst gut ausgesehen; dieselbe hat es gekocht und mit Appetit gegessen, hat dann aber gehört, daß die Angeklagten eine Kuh geschlachtet, welche am Euter erkrankt sei, in Folge dessen den Appetit verloren und den Rest weggeworfen; der Preis ist ihrer Angabe nach ein sehr billiger, da in Malchin in der Regel 50 bis 60 Pf. für das Pfund, höchstens einmal 40 Pf. für mageres Fleisch bezahlt werden. Die Zeugin U. hat 3 bis 4 Pfund Leber für 70 Pf. ebenfalls von der Angeklagten Helene W. gekauft; sie giebt an, das Fleisch derselben sei nicht wie sonst hart gewesen, sondern beim Schneiden auseinander gewichen und habe bläulich ausgesehen, nicht wie sonst, roth; während sie ihrem Manne und ihren Kindern nichts geschadet, habe sie, die allerdings magenleidend sei, jedesmal nach dem Genusse der Leber Rühren im Magen gefühlt.

Auf Grund des Erachtens des Sachverständigen S. ist festgestellt, daß das Fleisch der fraglichen Kuh, welches auf seine Beschaffenheit nicht untersucht ist, nach der in der Hauptverhandlung ermittelten Beschaffenheit zwar nicht geradezu gesundheitsschädlich war, aber, da die Säfte der Kuh schon in Folge des Geschwürleidens, wozu noch der Gebärmutterkatarrh hinzukam, verschlechtert und infizirt waren, so daß in gewissem Grade eine Blutvergiftung bestand, doch in hohem Grade als ekelerregend und verdorben bezeichnet werden mußte, was insbesondere auch bezüglich der Leber der Fall war. Die Angeklagten haben sich mithin eines Vergehens gegen § 10² R.-M.-G. schuldig gemacht, und wurden Friedrich W. zu 3 Wochen Gefängniß, Helene W. zu 40 ℳ Geldstrafe, Johannes W. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Ferner erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

V. Trichinen.

Preußen. 1. **Landgericht Braunsberg.** Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Fleischer P. und den Fleischer Pr. zu S. — Durch Polizeiverordnung vom 8. Mai 1875 ist die obligatorische Fleischschau für die Stadt Saalfeld angeordnet; insbesondere ist bestimmt, daß die gewerbsmäßigen Fleischer kein Fleisch der von ihnen geschlachteten Schweine eher verkaufen dürfen, als der zuständige Fleischbeschauer gewisse Theile untersucht und sie von ihm die Mittheilung erhalten haben, daß darin keine Trichinen vorhanden seien.

Die beiden Angeklagten betreiben in Saalfeld das Fleischergewerbe. Am 17. Juni 1893 — einem Sonnabende — schlachteten sie gemeinschaftlich ein Schwein bei dem Angeklagten P. Sie theilten das Schwein der Länge nach und Pr. nahm seine Hälfte nach Hause. P. übernahm es, die vorgeschriebene Untersuchung herbeizuführen. Er sandte aber die betreffenden Theile an den zuständigen Fleischbeschauer D. erst am anderen Tage des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr und erhielt gegen 9 Uhr die Mittheilung, daß das Schwein Trichinen enthalte. — Er theilte dieses sofort dem Angeklagten Pr. mit und beide bemühten sich vergebens, den D. zu überreden, pflichtwidrig über die Sache Schweigen zu beobachten. Sie verabsäumten auch, den Leuten davon Mittheilung zu machen, welchen sie schon vorher Theile des Schweines verkauft hatten. Es hatte nämlich bereits am Sonnabend den 17. Juni Pr. an die Tochter des Tischlermeisters S. und an die Frau des Tischlermeisters H. je 1 Pfund und am Sonntage morgens 8½ Uhr an die Frau E. 1½ Pfund von dem Fleisch verkauft. P. hatte um die letztere Zeit an die Frau Sch. 1½ Pfund und an die unverehelichte W., die Schwägerin des Tischlers K., gleichfalls eine Quantität Klopsfleisch verkauft. Die Familie des S. blieb ungeschädigt, da sie das Fleisch am Sonntag Mittag in gedämpftem Zustand genossen hatten. Von den Familien der übrigen Käufer erkrankten aber einzelne Mitglieder in Folge des Genusses des Fleisches an der Trichinose, namentlich die Frau H. und ihr 13jähriger Sohn, welche einen kleinen Theil bereits am Abende des 17. Juni roh genossen hatten; die Frau E. und ihre sämmtlichen Familienglieder, welche das Fleisch Sonntag Mittag in Gestalt von Brat- und Kochklopsen verzehrt hatten; die Frau Sch. und ihr zweijähriger Sohn Adolf, welche einen Theil des Schweinefleisches roh, und Tischlermeister K. nebst Frau und 19jähriger Tochter, welche dasselbe als Bratklops verzehrt hatten, und zwar die beiden Letzteren am 18. und K. selbst am 19. Juni. Bei den übrigen handelte es sich um vorübergehendes Unwohlsein. Nur die Frau E. und der Tischler K., welcher längere Zeit schwerer erkrankt war, klagen noch über Schwäche und Schmerzen in den Gliedern.

Die Angeklagten wußten, daß das von ihnen gekaufte Fleisch zur Nahrung für Menschen bestimmt war. Sie haben nach Ansicht des Gerichts bei dem Verkaufe fahrlässig gehandelt, indem sie den bestimmten, ihnen bekannten Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1875 zuwider die Veräußerungen vornahmen, ohne das Resultat der Fleischschau zu erwarten, obgleich sie, wie sie selbst zugestanden haben, die objektiv vorhandene Gefahr kannten, welche der Genuß von trichinösem Schweinefleisch für die menschliche Gesundheit herbeizuführen geeignet ist, besonders in rohem oder halbrohem Zustande, in welchem es, wie es den Angeklagten ebenfalls bekannt war, in dortiger Gegend häufig verzehrt wird. Eine weitere grobe Fahrlässigkeit erblickte das Gericht darin, daß die Angeklagten, als sie das Vorhandensein der Trichinen durch D. in Erfahrung gebracht hatten, nicht den Käufern davon Mittheilung gemacht haben, welche sie sämmtlich kannten und leicht jedenfalls vor dem Mittagessen hätten erreichen können, wodurch in den meisten Fällen eine Gesundheitsschädigung der Käufer und ihrer Angehörigen vermieden worden wäre. Die Angeklagten wurden daher aus §§ 12¹, 14 R.-M.-G. zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Zugleich wurde auf Einziehung des trichinösen Fleisches erkannt.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Trichinen, Finnen, Hülsenwürmer, Leberegel ꝛc., Knochenbrüchigkeit ꝛc., Wassersucht.)

2. Strafkammer beim Amtsgericht zu Grätz. Urtheil vom 20. September 1893 wider den Bäckergesellen L. und den Fuhrmann W. zu B. — Anfangs Februar 1893 schlachtete der Fleischer F. aus Großdorf ein Schwein, welches bei der Untersuchung durch den Fleischbeschauer B. als stark trichinenhaltig befunden wurde, sodaß dessen Genuß in hohem Grade geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auf Anordnung des Königl. Distriktsamtes Buk wurde das Fleisch deshalb von dem Gendarmen F. vernichtet, indem derselbe es etwa 1 km von Buk in einer Kiesgrube vergraben ließ, nachdem es zuvor mit Petroleum begossen und durchtränkt worden war. Bald darauf haben die Angeklagten, obwohl ihnen die Sachlage bekannt war, das vernichtete Schweinefleisch ausgegraben und sich Theile von demselben angeeignet. Beide haben nicht bloß selbst davon gegessen, sondern es auch ihren Familiengliedern, ihren Ehefrauen und Kindern zum Essen gegeben. L. hat ferner ein Stück der Schuhmacherfrau Fu. geschenkt.

Dieser Thatbestand enthielt nach der Auffassung des Gerichts die Merkmale des fahrlässigen, jedoch nicht die des wissentlichen Vergehens des Inverkehrbringen von Gegenständen, die die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind. Denn es sei nicht anzunehmen, daß die Angeklagten, wenn sie die schädliche Beschaffenheit des Fleisches gekannt hätten, dasselbe selbst mit ihrer Familie verzehrt haben würden. Verurtheilung zu je 14 Tagen Gefängniß. (§§ 14, 12[1] N.-M.-G.)

3. Schwurgericht zu Oels. Urtheil vom 17. Oktober 1889 wider den Freistellenbesitzer und Handelsmann B. und dessen Ehefrau Louise B. aus Klein-Schönwald. — Die Angeklagten, welche nebenbei das Schweineschlächtereigewerbe betrieben, hatten am 26. Februar 1889 3 Schweine geschlachtet, von denen eins als stark mit Trichinen durchsetzt vom Fleischbeschauer Be. befunden wurde. Be. machte den Angeklagten darauf aufmerksam, daß er das trichinöse Schwein nicht verwerthen dürfte und äußerte zu ihm mit Rücksicht darauf, daß bei B. bereits einige Jahre vorher ein Schwein trichinös befunden war: „Sie wissen ja, wie Sie sich zu verhalten haben." Tags darauf wurde das Schwein in Gegenwart des Gemeindevorstandes S. und des Kaufmannes D., des Vertreters der Versicherung, bei welcher das Schwein versichert war, nochmals untersucht und nochmals trichinös befunden. Am 5. März wurde dann das polizeilicherseits gestattete Ausschmelzen des Fettes und das demnächstige Vernichten des übrig gebliebenen Fleisches unter Ueberwachung des S., dem sich noch die Zeugen K. und R., außerdem auch noch zeitweise D. und Be. zugesellten, in der B.'schen Behausung ausgeführt. Das trichinöse Schwein, etwa 180 Pfd. schwer, wurde von B. in der Stube in kleinere Stücke zerhauen und von der Ehefrau in dem dürftig erleuchteten Hausflur in einem Kessel mit siedendem Wasser gekocht. Gegen 12 Uhr Nachts war das Ausschmelzen beendet; das übrig gebliebene Fleisch wurde dann von B. in die unter dem Düngerhaufen gemachte Grube geschüttet, dort mit Petroleum übergossen, und demnächst die Grube zugedeckt. Schon beim Auskochen des Fleisches war es dem D. aufgefallen, daß sehr wenig Fleisch in dem Kessel war, obwohl sich nach Angabe der Angeklagten bereits die Hälfte des Schweines darin befinden sollte. B. hatte im Ganzen 1½ Schäffer voll Fleisch und Knochen in die Grube getragen, eine Menge, welche nach dem Gutachten des Fleischermeisters Rö. etwa den 8. bis 10. Theil eines 180 Pfund schweren Schweines ausmachte. Nach dem Genusse von Schweinefleisch, welches die Angeklagten nach dem 5. März verkauften, theils in frischem, theils in gepökeltem oder geräuchertem Zustande, sind eine große Anzahl von Personen an Trichinosis erkrankt und 6 hiervon sogar gestorben. Das bei einigen Käufern noch vorgefundene Fleisch sowie eine von der angeklagten Ehefrau dem R. gegebene Wurst wurden stark trichinös befunden.

Durch die Beweisaufnahme wurde als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten trotz ihres Leugnens Fleisch von dem trichinösen Schweine, anstatt es auszuschmelzen, bei Seite geschafft und später in Verkehr gebracht haben. Den Angeklagten war, wie sie zugegeben haben, bekannt, daß der Genuß trichinösen Fleisches geeignet ist, den Tod eines Menschen herbeizuführen. In Anbetracht der grenzenlosen Frivolität, welche die Angeklagten schnöden Gewinnes wegen zu Tage gelegt haben, und welche die unsäglich traurigsten Folgen nach sich gezogen hat, indem 6 Personen ihr Leben dadurch einbüßten, wurden die Angeklagten mit je 15 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre bestraft; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G. und §§ 74, 47 St.-G.-B.)

VI. Finnen.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 28. November 1893 wider den Fettviehhändler C. M. und den Geschäftsführer Th. M. zu B. — Auf die Revision des Angeklagten C. M. wurde das Urtheil des Landgerichts Bromberg vom 3. Juni 1893, soweit es diesen Angeklagten wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu Strafe und Kosten verurtheilt und auf Einziehung des verkauften Specks erkannt hat, nebst den dieser Verurtheilung zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landgericht zurückverwiesen; die gleichzeitige Revision der Staatsanwaltschaft wurde dagegen verworfen.

Gründe:

1. Der erste Richter stellt fest, roher Speck von finnigen Schweinen sei als ein zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignetes Nahrungsmittel anzusehen. Finnen würden nicht bloß im mageren Fleisch, sondern auch im Fett gefunden. Deshalb sei anzunehmen, daß sich auch in der von C. M. an S. verkauften Speckseite, welche von einem stark finnigen Schweine herrührte, Finnen „befunden haben könnten". Die letztere Annahme hält die Revision des genannten Angeklagten zur Feststellung des objektiven Thatbestandes des § 12 N.-M.-G. nicht für genügend, weil danach die Möglichkeit bestehe, daß die verkaufte Speckseite keine Finnen enthalten habe und darin ist ihr beizutreten. Denn aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe ist zu entnehmen, daß nicht alle Körpertheile eines finnigen Schweines mit Finnen durchsetzt zu sein pflegen, diese sogar vorwiegend nur an gewissen Stellen vorkommen und daß nur der Genuß derjenigen Fleisch- und Fetttheile, in welchen sich Finnen vorfinden, der menschlichen Gesundheit gefährlich ist. Deshalb konnte der erste Richter den an S. verkauften Speck nur dann als gesundheitsschädlich ansehen, wenn er für erwiesen erachtete, daß derselbe zur Zeit des Verkaufs wirklich Finnen enthalten habe, während er bisher nur festgestellt hat, daß dies der Fall gewesen sein könne, obgleich der Sachverständige F. bei einer Besichtigung der Reste des Specks Finnen nicht wahrgenommen habe. Jedenfalls sind diese konkreten Erwägungen nicht geeignet, den vorangestellten allgemeinen Satz, daß roher Speck von finnigen Schweinen stets gesundheitsschädlich sei, zu begründen. Er folgt auch nicht aus dem an den Angeklagten erlassenen Verbot, den Speck anders als zum Ausschmelzen zu verwenden. Denn dies stellt sich nur als eine polizeiliche Präventivmaßregel dar, welche einen Schluß auf die Beschaffenheit gerade des verkauften Specks noch nicht rechtfertigt.

Damit erübrigte sich eine nähere Erörterung der Angriffe, welche die Revision auch gegen die Feststellung des subjektiven Thatbestandes gerichtet hat. Es mag für die künftige Verhandlung nur bemerkt werden, daß der Vorderrichter im Einklange mit den in dem Urtheil

des Reichsgerichts, Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 375, ausgesprochenen Grundsätzen bedenkenfrei dargelegt hat, der Angeklagte habe sich bei dem Verkaufe an S. nicht genügende Sicherheit darüber verschafft, ob derselbe auch den polizeilichen Anordnungen über das Ausschmelzen des Specks nachkommen würde, und daß die hiergegen gerichteten Anführungen der Revision wesentlich auf thatsächlichem Gebiete liegen, also unbeachtlich sind.

2. Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Freisprechung des C. und Th. M. in dem B.'schen und H.'schen Falle. Nach der getroffenen Feststellung hat der erste Angeklagte eine Speckseite an den Fleischer B., Th. M. eine solche an den Fleischer H. unter der Mittheilung verkauft, daß sie von finnig befundenen Schweinen herrührten. Zur Lieferung ist es aber nicht gekommen, weil der Speck inzwischen mit Beschlag belegt worden war. Ueber die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieser beiden Speckseiten hat sich der Vorderrichter nicht ausdrücklich ausgesprochen, seine freisprechende Entscheidung vielmehr darauf gegründet, daß in beiden Fällen ein Verkauf oder ein Feilhalten im Sinne des Gesetzes nicht vorliege. Diese Erwägungen werden von der Revision ohne Grund als rechtsirrthümlich bezeichnet. Denn der § 12 bedroht das Verkaufen, Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel mit Strafe, um die menschliche Gesundheit vor dem Genusse derselben zu schützen. Das Inverkehrbringen ist hiernach der weitere Begriff und dieses setzt voraus, daß das Nahrungsmittel dem Genuß anderer durch Hingabe oder Bereitstellung zugänglich gemacht ist und erst gegen diesbezügliche Handlungen bedarf es eines gesetzlichen Schutzes. Der Abschluß eines Kaufvertrages über ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel erfüllt daher ohne Hinzutritt der Uebergabe den Thatbestand des Gesetzes nicht, die Ueberlassung der Waare hängt immer noch von dem Willen des Verkäufers ab und diese ist vorliegend nicht erfolgt.

Es könnte höchstens in Frage kommen, ob ein nach Absatz 2 des § 12 strafbarer Versuch anzunehmen sei. Aber zur Annahme eines solchen nöthigten die erstrichterlichen Feststellungen nicht, weil in subjektiver Beziehung für erwiesen erachtet ist, daß die Angeklagten den Käufern über die Abstammung des Specks von finnigen Schweinen Mittheilung gemacht haben. Die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, daß sie davon ausgingen, die Käufer würden den Speck nur, sowie es zulässig war, im ausgeschmolzenen Zustande verwenden; ihr Entschluß, dem § 12 zuwider zu handeln, ist daher nicht außer Zweifel gestellt.

Der Vorderrichter hat ferner mit Recht verneint, daß in der Handlung der Angeklagten ein Feilhalten gefunden werden könne. Denn wie feststeht, ist C. M. Großhändler, Th. sein Geschäftsführer, die Urtheilsgründe geben keinen Anhalt dafür, daß sie eine Verkaufsstelle gehalten oder den Speck anderweitig zum Verkauf angeboten haben; es fehlt also zum Begriff des Feilhaltens an dem objektiven Moment des äußerlich erkennbaren Bereitstellens zum Verkaufe.

Hiernach konnte es auf sich beruhen, ob die oben zu 1 erörterte mangelhafte Feststellung des objektiven Thatbestandes auch auf die Verkäufe an B. und H. zu beziehen ist.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher zu verwerfen. Dagegen mußte auf die Revision des C. M. dessen Verurtheilung aufgehoben werden, während dem Antrage auf Freisprechung nicht stattzugeben war, weil die Mängel der bisherigen Feststellung bei anderweiter Verhandlung möglicherweise beseitigt werden können.

Preußen. 2. Landgericht Lyck. Urtheil vom 10. Oktober 1893 wider den Fleischermeister Ludwig G. und dessen Ehefrau Marie G. zu J. — Auf dem Jahrmarkte in Johannisburg am 13. Mai 1893 kaufte der Nachtwächter S. in der Fleischbude der Angeklagten Schweinefleisch. Als er es nach Hause brachte, bemerkte seine Wirthin große Finnen darin und forderte nun S. auf, es zu der als Verkäuferin von ihm bezeichneten Frau G. zurückzubringen. Er ging zu der Angeklagten, welche ihm sagte, so etwas finde sich bei allem Schweinefleisch. Er behielt es, ließ es kochen und verzehrte es, ohne an seine Gesundheit nachtheilige Folgen wahrgenommen zu haben.

An dem genannten Tage kaufte auch der Wirth R. aus der Fleischbude des G. von dessen Ehefrau 2½ Pfund Schweinefleisch, ließ es, ohne es zu besichtigen, einpacken und nahm es mit sich nach Hause. Am andern Morgen besah seine Ehefrau das Fleisch, fand es übelriechend und sehr stark finnig, so daß sie ihren Mann aufforderte, es zurückzubringen. R. fuhr nun nach Johannisburg. Auf dem dortigen Markte ging R. auf die G.'sche Bude, in welcher er die Frau G. wiedererkannt hatte, zu und wurde in demselben Augenblicke von ihr angeredet, ob er nicht Fleisch kaufen wolle, er habe doch schon tags vorher gekauft. Er erklärte nun, dasselbe sei schlecht gewesen und legte es vor. Der unterdessen hinzugekommene Ehemann G. forderte seine Ehefrau auf, anderes Fleisch zu geben. Als R. nun aber noch eine Entschädigung für die Fahrt, die er habe machen müssen, verlangte, sagte Frau G.: „er kann es ja auch wo anders gekauft haben" und verweigerte jede Zahlung. R. wandte sich nun an den Gendarm O. Diesem erklärte Frau G., R. gehe nur darauf aus, Geld zu erpressen, sie habe nicht so verdorbenes Fleisch feilgehalten. O. hatte am 13. März die G.'sche Bude nicht revidirt, wohl aber am 14. März, wobei er einiges von dem ausgelegten Fleische unappetitlich fand. Das ihm von R. übergebene Fleisch fand er stark finnig und übelriechend. Er übergab es dem Kreisthierarzt K., welcher es untersuchte, von grauröther Farbe, in Verwesung befindlich, übelriechend und so stark finnig fand, daß bei jedem Einschnitte die Finnen an der Oberfläche lagen und selbst ungeübten Laien sofort sichtbar wurden. Nach seinem Gutachten war das Fleisch in hohem Grade gesundheitsgefährlich, da es, wenn es nicht ordentlich durchgekocht sei, Bandwurm und späterhin Gehirn- und Augenkrankheiten erzeugen könne. Die Angeklagten wurden demgemäß je mit 1 Monat Gefängniß bestraft. Ferner wurde das von ihnen zum Verkauf gestellte finnige Fleisch eingezogen und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12, 16 R.-M.-G.)

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. November 1893 wider die Fleischermeister D. und S. zu J. — Die Angeklagten schlachteten am 20. Juni 1893 gemeinschaftlich ein Schwein und theilten es sich, ohne das Fleisch zur Untersuchung gebracht zu haben. Beide räumten ein, im Genickstück des Schweines einige Finnen bemerkt zu haben. Sie pökelten das magere Fleisch sofort ein, den Speck und den fetten Schmeer aber verkauften sie alsbald. Nachdem das Fleisch 5 Tage im Pökel gelegen, wurde es zu Wurst verarbeitet. Letztere wurde dann, nachdem sie vorher 1½ bis 2 Stunden geräuchert und ¼ bis ½ Stunde gekocht war, von den Angeklagten verkauft. Wie die Zeugen aussagten, haben sie in der gekauften Wurst eine Menge Finnen gefunden, in der von D. gekauften waren dieselben sogar so zahlreich, daß sie Zeuge W. von außen durch die Darmhülle hindurch bemerkt hat. Ferner wurden bei S. noch 4 bis 5 Pfd. eingepökeltes Bauchstück von demselben Schweine gefunden, welche nach dem Zeugen Se. ebenfalls stark mit Finnen durchsetzt waren. Thierarzt Ja. hat sowohl in der Wurst, wie auch in dem untersuchten Bauchstück — und zwar auch in dem scheckigem Theile desselben — zahlreiche lebende und lebensfähige Finnen vorgefunden. Nach seiner Angabe ist die dem Fleisch bezw. der Wurst durch die Angeklagten widerfahrene Behandlung in keiner Weise geeignet gewesen, das Leben und die Gefährlichkeit der Finnen zu zerstören. Ja. bekundete ferner, daß aus den in dem Wurstfleisch und dem Bauchstück vorgefundenen zahlreichen Finnen unzweifelhaft zu schließen sei, daß auch in dem übrigen Fleische, insbesondere auch in dem Speck, Finnen gewesen sind. Die von dem Sachverständigen vorgefundenen Finnen sind nach dessen Gutachten durchaus geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Einwände der Angeklagten, geglaubt zu haben, daß die Finnen durch das Räuchern und Kochen des Fleisches vernichtet

würden, und daß Speck niemals Finnen enthielte, wurden als unglaubwürdig zurückgewiesen. Das Gericht hat vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich die Angeklagten durch ihre Handlungsweise eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. schuldig gemacht haben. D. wurde zu 2 Monaten, S., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

4. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Juli 1894 wider den Fleischer C. zu J. und den Waldarbeiter R. zu S. — Der Angeklagte R. verkaufte im August 1893 an die Gebrüder C. 2 Schweine, welche aber nicht abgenommen wurden, weil bei denselben Finnen festgestellt wurden. Darauf verkaufte R. das eine Schwein an den Käthner F. und brachte das andere nach einiger Zeit wieder auf den Markt nach J. Hier erwarb C. das Schwein, nachdem er die anderen Käufer mit der Mittheilung, daß das Thier finnig sei, verscheucht hatte, selbst für 45 ℳ, um es, wie er dem R. sagte, für seinen Haushalt zu verwenden. C. schlachtete das Schwein und verkaufte 3 Viertel davon an den Briefträger L. und den Böttchermeister K. Den Käufern sagte C., daß das Fleisch von einem finnigen Thiere herrührte; L. hat auch selber Finnen bemerkt. In Folge dessen ist das Fleisch eingepökelt worden; 10 Pfd. davon hat L. noch an den Briefträger Kn. abgegeben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. Su., ist der Genuß finnigen Schweinefleisches im höchsten Grade gefährlich und wohl geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Finne entwickelt sich im menschlichen Körper zum Bandwurm und ruft dadurch Störungen in den Verdauungsorganen hervor. Wird die Finne im menschlichen Körper zum Blasenwurm, so kann sie sogar tödtliche Krankheiten verursachen. Schwach finniges Fleisch kann allenfalls durch starkes Auskochen genießbar gemacht werden, stark finniges muß aber unter allen Umständen unschädlich gemacht und vergraben werden. Durch starkes Pökeln, wobei die Salzlaake das Fleisch vollständig durchdringt, ist auch die Möglichkeit gegeben, die Finnen zu vernichten, doch bleibt hier der Erfolg immer etwas zweifelhaft.

Fleisch, auf welchem die Finne mit bloßem Auge sichtbar ist, ist zweifellos stark von Finnen durchzogen. Der Angeklagte R. führte zu seiner Entschuldigung an, nicht geglaubt zu haben, daß die Schweine finnig gewesen wären; es komme häufig vor, daß die Händler, wenn sie zu theuer eingekauft zu haben glaubten, bei der Abnahme Schwierigkeiten machten und Krankheiten der Thiere vorschützten. Hiergegen sprach jedoch der Umstand, daß R. die Schweine, um sie überhaupt los zu werden, für einen unverhältnißmäßig billigen Preis verkauft hat. Mindestens lag gegen R. dolus eventualis vor. C. entschuldigte sich damit, daß er seinen Käufern die finnige Beschaffenheit des Fleisches nicht verschwiegen hat; indeß befreite ihn dies nicht von seiner Verantwortlichkeit. Er wußte, daß das Fleisch von jenen Leuten als Nahrungsmittel gebraucht werden würde, und wenn er ihnen auch die nöthigen Vorsichtsmaßregeln an die Hand gegeben hatte, so konnte er nicht voraussehen, ob diese auch von jenen befolgt werden würden. C. hätte die sachgemäße Einpökelung oder das Auskochen selbst besorgen müssen, ehe er das Fleisch in Verkehr brachte. Die beiden Angeklagten wurden eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden, und R. zu 1 Woche, C. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

5. Strafkammer beim Amtsgericht Stallupönen. Urtheil vom 15. August 1893 wider den Wurstmacher W. zu E. — Der Angeklagte hat im Herbst 1891 eine größere Quantität von finnigem Schweinefleisch, das in Mengen bis zu 2 kg von verschiedenen Frauen aus Kibarty über die Grenze nach Eydtkuhnen getragen wurde, ihnen in seinem Geschäft abgenommen. Dieses Fleisch hat der Fleischergeselle S. mit Wissen und im Auftrage des Angeklagten wiederholt zu Schwartenwurst verarbeitet, zu welchem Zweck es erst mehrere Stunden lang in siedendem Wasser durchgekocht wurde; die so hergestellte Wurst ist alsdann von dem Angeklagten in seinem Geschäft verkauft worden.

Daß der Genuß von finnigem Fleisch an sich geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, unterliegt keinem Zweifel. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch. werden jedoch durch längeres Kochen des Fleisches die in demselben befindlichen Finnen getödtet, und das Fleisch verliert gänzlich seine gesundheitsschädliche Eigenschaft. Da der Angeklagte nun das Fleisch erst nach gründlichem Durchkochen in den Handel gebracht hat, so wurde er von der Beschuldigung, sich gegen § 12 N.-M.-G. vergangen zu haben, freigesprochen.

6. Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 15. Dezember 1893 wider den Käthner H. zu M. — Im September 1893 verkaufte H. an den Fleischer J. ein Schwein, das er jedoch wieder zurückbekam, weil es Finnen hatte. H. schlachtete das Schwein nunmehr selbst aus und verkaufte einen Theil desselben, nachdem er hatte bekannt machen lassen, daß das Fleisch finnig sei. Der Genuß finnigen Fleisches ist nach Feststellung des Gerichts geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Der Angeklagte wurde demnach eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. März 1895 wider den Fleischermeister W. K. und dessen Ehefrau F. K. zu J. — Vor ungefähr 3 oder 4 Jahren kaufte die Schuhmachermeisterfrau S. von dem Angeklagten W. K. Schweinefleisch. Als sie zu Hause bemerkte, daß das gekaufte Fleisch nicht das gewöhnliche Aussehen hatte und von Tippelchen bedeckt war, ging sie zu K. zurück. Dieser gab zu, daß das Fleisch finnig sei und bemerkte, daß er anderes Fleisch nicht habe. In Folge dessen nahm die Schuhmachermeisterfrau S. das fragliche Fleisch wieder mit und verbrauchte es in ihrem Haushalt. Zu derselben Zeit verkaufte die Angeklagte F. K. an eine Frau W. finniges Schweinefleisch, theilte derselben mit, daß das Fleisch finnig sei und verlangte einen billigen Preis dafür. Daß die Angeklagten gewußt haben, daß der Genuß finnigen Schweinefleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Demgemäß wurde W. K. zu 2 Wochen, die F. K. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12 N.-M.-G.)

8. Strafkammer beim Amtsgericht Orkelsburg. Urtheil vom 10. Oktober 1894 wider den Losmann S. zu W. — Am 5. Juli 1894 schlachtete der Angeklagte ein Schwein und verkaufte das Fleisch an die Bewohner von W., obwohl er wußte, daß dasselbe mit Finnen behaftet war. Er will den Käufern mitgetheilt haben, daß das geschlachtete Schwein mit Finnen behaftet gewesen ist. Dies konnte ihn jedoch nach der Ansicht des Gerichts nicht entlasten. Der Angeklagte war vielmehr, da finnenhaltiges Fleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, insbesondere den Bandwurm erzeugen kann, und dies dem Angeklagten offenbar auch nicht unbekannt gewesen ist, wegen Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. zu bestrafen. Er erhielt 14 Tage Gefängniß.

9. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Januar 1895 wider den Hausbesitzer H. zu W. — Im Juli 1894 verkaufte der Angeklagte an den Fleischermeister J. ein Schwein, welches sich beim Schlachten als mit Finnen behaftet erwies. J. gab das Schwein in Folge dessen an den Angeklagten mit dem Bemerken zurück, daß er als Fleischer es nicht verwerthen könne. Von diesem Fleisch hat nun der Angeklagte an verschiedene Personen, namentlich an Miteinwohner seines Hauses, welche davon erfahren hatten, daß er das Schwein, weil es mit Finnen behaftet gewesen, habe zurücknehmen müssen und die deshalb wohlfeiler Fleisch kaufen wollten, Stücke zum Preise von 45 Pf. pro Pfund verkauft, während sonst das Fleisch 50 bis 60 Pf. kostete. Der Angeklagte behauptete, daß er davon überzeugt gewesen sei, die Käufer

würden das Fleisch vor dem Genusse gehörig kochen und dann ohne Gefahr für ihre Gesundheit genießen können, namentlich da nur wenig Finnen in dem Fleische enthalten gewesen seien. Demgegenüber erwog das Gericht, daß der Angeklagte keineswegs ohne Weiteres bei seinen Käufern dies habe voraussetzen können, vielmehr mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, daß das Fleisch von den Käufern aus Unkenntniß der gesundheitsschädlichen Folgen finnenhaltigen Fleisches auch in geräuchertem Zustande oder ohne vorgängige gründliche Durchkochung könne genossen werden.

Der Genuß des finnigen Fleisches in diesem Zustande ist aber geeignet, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen, namentlich den Bandwurm zu erzeugen. Dies war dem Angeklagten unbedenklich bekannt gewesen. Demgemäß wurde er zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; außerdem wurde das Fleisch eingezogen und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 15, 16 N.-M.-G.)

10. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 28. Juli 1893 wider den Fleischermeister M. zu Sch. — Am 27. März 1893 schlachtete der Fleischer H. in Schneidemühl ein Schwein, welches sich als stark finnenhaltig erwies. Die Fleischerinnung ersetzte ihm das Schwein und versteigerte es, der Angeklagte erstand es für 60 ℳ. Nach den ihm bekannten polizeilichen Vorschriften durfte er nur den Speck verwenden, das magere Fleisch mußte im Schlachthause unter Aufsicht 3 Stunden lang gekocht und dann vergraben werden, nur das beim Kochen abgesonderte Fett durfte Angeklagter erhalten. Diese Bestimmungen schärfte der Schlachthausinspektor dem Angeklagten noch wohl 5mal unter Androhung hoher Strafe besonders ein. Trotzdem benutzte dieser die zeitweise Abwesenheit des Inspektors, um den Speck mitzunehmen, ohne die Fleischtheile ganz davon zu trennen, und außerdem ein Brust- und Schulterstück, Fleischtheile von zusammen mindestens 10 kg, in rohem Zustande an sich zu nehmen. Bei der Haussuchung wurde der noch mit Fleischtheilen versehene Speck und das Bruststück von etwa 4 kg im Laden des Angeklagten vorgefunden, das Schulterstück von etwa 6 kg in seiner daran stoßenden Kammer. Das Fleisch war so stark finnig, daß die Finnen mit bloßem Auge zu sehen waren, und derartig zersetzt, daß es höchst ekelerregend erschien. Der Genuß des Fleisches, wenn es roh oder nicht stark durchgekocht war, so daß die Finnen am Leben blieben, mußte Bandwurm erzeugen, eine Krankheit, die bei Genuß vielen Fleisches sogar gefährlich werden konnte. Wegen Feilhaltens eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels wurde der Angeklagte demgemäß zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

11. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Mai 1894 wider den Fleischermeister K. zu N. — Im November 1892 wurde ein Schwein des Angeklagten im Schlachthause in Nakel untersucht und für gut befunden. Trotzdem bemerkte K., nachdem er das Schwein zerkleinert hatte, einzelne Finnen darin. Er kochte nun das Fleisch des Schweines sorgfältig, verarbeitete es zu Wurst und verkaufte es, ohne von den Finnen etwas zu sagen. Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhalts war K. nicht eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden, da finniges Fleisch unschädlich ist, wenn die Finnen durch Kochen getödtet sind, sondern nur eines Vergehens gegen § 10[2] l. c. Die vom Angeklagten verkaufte Wurst war verdorben, weil sie aus Fleisch von einem an Finnen leidenden, also kranken Schweine verfertigt und deshalb ekelerregend war. Die Wurst war auch deshalb verdorben, weil sie sich in Folge der Veränderung des normalen Zustandes des Schweinefleisches, woraus sie gemacht war, nach allgemeiner Ansicht zum Genusse für Menschen nicht eignete. Angeklagter wußte dies und hat trotzdem diesen Umstand beim Verkauf verschwiegen. K. wurde zu 30 ℳ event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

12. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 21. September 1893 wider den Fleischermeister K. zu Z. — Im März 1893 ließ die Handelsgesellschaft C. & W. aus Berlin eine Menge geschlachteter Schweine im Schlachthause zu Beuthen O./Schl., woselbst sie aufgehängt waren, auf Finnen und Trichinen untersuchen. Eines dieser Schweine hatte Angeklagter in dem genannten Schlachthause von dem Vertreter der Gesellschaft käuflich erworben. Dem Angeklagten war damals und auch schon vorher wohl bekannt, daß Fleisch aus dem Beuthener Schlachthause nur dann herausgeschafft werden darf, sofern dasselbe mit dem Schlachthausstempel versehen ist, weil durch Beidrückung dieses Stempels einzig und allein amtlich bestätigt werde, daß dasselbe gesund sei; ferner war ihm seit langer Zeit auch bekannt, daß nach den für das erwähnte Schlachthaus bestehenden Vorschriften durch Beidrückung zweier Farbenstempel auf die vordere Fläche der Keule eines Schweines konstatirt werde, daß das Fleisch eines solchen Thieres finnig sei. Das fragliche, vom Angeklagten gekaufte Schwein trug nicht den Schlachthausstempel, sondern die angegebenen zwei Farbenstempel an der bezeichneten Fläche. Angeklagter will nun beim Wegschaffen des Schweines aus dem Schlachthause nicht darauf geachtet haben, ob und welcherlei Stempelabdrücke vorhanden waren, hat aber, nachdem es nach Hause nach Zabrze gebracht war, tags darauf 3/4 davon durch seinen Gesellen auf den Wagen laden lassen, um damit auf den Wochenmarkt nach Ruda zum Verkaufe zu fahren, und hat es dann hier früh zertheilt, als es schon hell war, auf das Vorhandensein der Stempel indeß angeblich auch hier nicht geachtet, weil, wie er sagte, viele Leute bereits da waren. Einige Stücke dieses Schweinefleisches hatte er an seinem Verkaufsstande, um dieselben, was seine Absicht war, zum Verkauf an das Publikum bereit zu halten und Jedermann zugänglich zu machen, über den Verkaufstisch aufgehängt, und mit der gleichen Absicht waren andere Stücke desselben Fleisches auch hinter den Tisch gelegt und hier feilgehalten worden, als plötzlich der Kreisthierarzt G. erschien und konstatirte, daß das feilgehaltene Fleisch jenes Schweines finnig war. Schon beim ersten Anblick sah er eine oberflächlich sitzende Finne und er fand bald noch mehrere an der Außenseite des Fleisches. An der Keule befand sich eine Schnittfläche von Handtellergröße und 6 bis 7 Finnen waren hier sichtbar.

Mochte Angeklagter nun auch im Schlachthause zu Beuthen O./Schl. die beiden Farbenstempel nicht gesehen haben, und mochten diese auch zu Hause und in Ruda von ihm übersehen worden sein, so handelte er schon grob fahrlässig, wenn er, ohne vorher sich zu überzeugen, ob der Schlachthausstempel beigedrückt war, das Schwein aus dem Schlachthause fortnahm und in Ruda feilhielt. Hätte er vorher, wie es seine Pflicht war, sich vergewissert, ob dieser Stempelabdruck auf dem Schweine existire, so hätte er zweifellos, da er dann sich überzeugte, daß dieser Stempel fehlte, nach dem ihm sehr wohl bekannten Verfahren der Beuthener Schlachthausverwaltung sich sagen müssen, daß noch in der Schwebe sei, ob das Fleisch gesund sei oder nicht, und seine Pflicht war dann, das Schwein nicht fortzuschaffen, und wenn er es gleichwohl that, beim Zerkleinern und Zurechtmachen zum Verkaufe hohe Sorgfalt zu verwenden, um sich zu überzeugen, ob das Fleisch nicht krank sei. Wegen fahrlässigen Feilhaltens eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels wurde Angeklagter demgemäß mit 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ mit 1 Tag Gefängniß bestraft. (§§ 14, 12[1] N.-M.-G.) Das Schweinefleisch wurde eingezogen.

13. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Oktober 1893 wider den Fleischermeister K. zu P. — Am 28. März 1893 schlachtete der Angeklagte — zum Zwecke einer Verwerthung im Gewerbebetriebe — ein Schwein, welches bei der amtlichen Fleischschau durch den Fleischbeschauer N. als finnig befunden wurde. N. machte von seiner Wahrnehmung dem zuständigen Amtsvorsteher Anzeige, und dieser ordnete in Gemäßheit der erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften an, daß das sämmtliche Fleisch des Schweines unter ortspolizeilicher Aufsicht ausgekocht und dann dem Angeklagten zur weiteren Verwendung überlassen werde. Am 31. März ist dann auch in Ver-

tretung des abwesenden Ortsvorstehers der als Dorfgerichtsschreiber angestellte Hauptlehrer H. beim Angeklagten erschienen, hat aber auf dessen Mittheilung, daß das Fleisch des finnigen Schweines bereits ausgekocht sei, den Auftrag des Amtsvorstehers für erledigt erachtet und sich wieder entfernt.

Einige Wochen nach diesen Vorgängen — gegen Ende April oder Anfang Mai 1893 — hat Angeklagter aus rohem Schweineschinken hergestellte Schinkenwurst zum Verkauf gestellt und davon kleinere in Scheiben geschnittene Mengen an die Lehrerfrau H. sowie an seine Kostgänger — Sekretär D. und Assistent P. — abgegeben. An allen diesen Wurstscheiben waren je zwei bis drei Stück weißlich-gelbe rundliche Körper von etwa Stecknadelkopfgröße in der Schnittfläche bemerkbar, und es war aus diesem Befunde zu schließen, daß die fraglichen Körper Finnen gewesen sind. Wasserblasen jedoch, in denen die lebenden Finnen eingekapselt sind, hat keiner der vernommenen Zeugen an der Schinkenwurst wahrgenommen.

Obwohl nun der Angeklagte versicherte, das sämmtliche Fleisch des früher erwähnten Thieres ausgekocht und davon nichts zu der Schinkenwurst verwendet zu haben, war immerhin die gegentheilige Annahme nicht ausgeschlossen. Aber auch wenn er die Wurst aus Bestandtheilen eines anderen Thieres hergestellt hätte, so erschien es nach dem Gutachten des Thierarztes Sch. als zweifellos, daß bei der starken Durchsetzung der Wurst mit Finnen die letzteren bei der Zertheilung des Thieres hätten wahrgenommen werden müssen.

Indessen haben sowohl Sch. als auch der weiter als Sachverständige gehörte Kreisphysikus Dr. Ha. erklärt, daß die Finnen in dem von den Zeugen beschriebenen Zustande nicht mehr gelebt haben, und daß sonach der Genuß der damit behafteten Schinkenwurst nicht mehr geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Hiernach entfiel aber ein wesentliches Thatbestandsmerkmal des dem Angeklagten aus § 12[1] N.-M.-G. zur Last gelegten wissentlichen Vergehens, und da auch fahrlässiges Zuwiderhandeln — mangels eines objektiven Gesetzesthatbestandes — nicht in Frage kommen konnte, so mußte auf Freisprechung erkannt werden.

Bayern. 14. Landgericht Amberg. Urtheil vom 13. Februar 1894 wider den Bauer und Wirth A. zu E. und den Glasermeister M. zu H. — A. mußte im Juni 1893 ein Schwein, das er für 80 ℳ an den Metzger W. verkauft hatte, zurücknehmen, weil es Finnen hatte. Fleischbeschauer R. erklärte in einem von ihm ausgestellten ersten Beschauschein das Fleisch für „nicht verwendbar". A. fand jedoch in dem Mitangeklagten M. einen Käufer für das finnige Schwein, nachdem es ihm gelungen war, von R. einen zweiten Beschauschein des Inhalts: „um einen annehmbaren Preis zu verkaufen erlaubt", zu erlangen. M. bezahlte für das Schwein 58 ℳ und wurde das Fleisch desselben, nachdem Fleischbeschauer B. in H. auf Grund des ihm vorgezeigten Beschauscheins von R. eine nähere Besichtigung unterlassen und das Fleisch zum Verkaufe hatte passiren lassen, in H. reißend zu 48 Pf. das Pfund los. Daß das Fleisch Finnen hatte, war dem B. verschwiegen worden. Als nach dem Verkauf des Fleisches bekannt wurde, daß dasselbe finnig sei, brachten viele Käufer das Fleisch, nachdem sie selbst die Finnen wahrgenommen hatten, dem M. zurück. Dieser benahm sich jedoch frech und lehnte unter Berufung auf den Beschauschein die Rücknahme des Fleisches ab.

Der Angeklagte M. trieb nun die Keckheit so weit, daß er am 18. Juni mit einem Stück Schweinefleisch — angeblich dem vom Zeugen D. zurückgegebenen — bei dem Thierarztassistenten K. hier erschien, dasselbe unter der Bemerkung, D. habe ihm dasselbe retour gegeben, zur Untersuchung vorzeigte, jede Mittheilung darüber unterdrückte, was dem Schwein gefehlt habe, und den von R. ausgestellten zweiten Beschauschein zum Nachweise der Gesundheit des Fleisches übergab.

Da das Fleisch eines finnigen Schweines ohne thierärztliche Genehmigung überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden darf, § 8 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 8. Oktober 1872 / 31. Juli 1883, der empirische Fleischbeschauer sich daher in einem solchen Falle jeder Entscheidung über die Verkäuflichkeit des Fleisches zu enthalten hat, so zog K. aus der Ausstellung des Scheines den Schluß, daß es sich vorliegend um Finnen nicht handeln könne, er besichtigte daher das Fleisch nur äußerlich, ohne Einschnitte zu machen, fand dort keine Finnen und stellte das Zeugniß aus, daß dem äußeren Ansehen nach er das Fleisch von frischer Farbe und Geruch gefunden habe.

K. ist der Ansicht, daß M. die Finnen von der äußeren Fläche des Fleisches weggeputzt habe und bekennt, von M. getäuscht worden zu sein, da er nach dessen Reden und dem Inhalt des Scheins nur an Rothlauf oder an ein krämpfiges Schwein habe denken können, bei welchen Krankheiten der Fleischbeschauer hätte, wie geschehen, verfügen können.

Nach dem Gutachten des Thierarztassistenten K. und des Medizinalraths Dr. Ru. ist der Genuß finnigen Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich. Finnen erzeugen den Bandwurm; durch rückläufige Darmbewegungen können Theile des Bandwurms in den Magen kommen, in die Muskulatur und in das Gehirn eindringen. Der Genuß finnigen Schweinefleisches ist nur dann unschädlich, wenn die Finnen durch langes intensives Kochen oder Braten getödtet sind.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß die beiden Angeklagten wissentlich finniges Fleisch, dessen Gesundheitsschädlichkeit sie sehr wohl kannten, verkauft haben, daß ferner A. wußte und den Umständen nach wissen mußte, daß M. das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel weiter veräußern würde. A. wurde zu 14 Tagen, M. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

15. Landgericht Bamberg. Urtheil vom 4. Januar 1894 wider den Schweinehändler H. zu K. — Wie H. eingestanden hat, wurde ihm vom Bezirksthierarzte in K., als er im Mai 1893 mehrere finnige Schweine geschlachtet hatte, erklärt, daß er dieselben nur im gekochten Zustande auf der Freibank in K. verkaufen oder dieselben lediglich zum Hausverbrauch verwenden dürfe. Nach den Aussagen der Zeugen Ho. und S. hat jedoch der Angeklagte 2 Centner um 80 ℳ an den Ersteren und 5 bis 6 Pfund Fleisch an den Letztgenannten in rohem Zustande verkauft und dabei den Käufern nur gesagt, daß die Schweine finnig wären, nicht aber, daß das Fleisch vor dem Essen durchgekocht werden müßte.

Daß der Genuß finnigen Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, haben die Sachverständigen, Bezirksthierarzt Hoh. in K. und Bezirksthierarzt Sa. zu F., bestätigt, und hat dies auch der Angeklagte als Schweinehändler gewußt, namentlich, da ihn noch Hoh. ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte.

Hiernach hat sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht. Wenn er das Fleisch verkaufen wollte, so wäre es seine Pflicht gewesen, das Schwein unter amtlicher Kontrole vor dem Verkauf zu sieden; alle diesbezüglichen Ausreden und Einwände konnten ihn nicht entschuldigen. In Anbetracht dessen, daß das Fleisch nur wenig finnig und H. noch unbestraft war, wurde er zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 16. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 1. Februar 1895 wider den Fleischermeister G. zu Sch. — Am 20. November 1894 kaufte der Angeklagte auf dem Zwickauer Schlachthofe von den Viehhändlern Gebrüder F. einen halben Bakonyer im Gewichte von 170 Pfund. Das Fleisch war bereits vom Thierarzte untersucht und als unbeanstandet mit dem üblichen Stempel versehen worden. In der Mittagszeit fuhr es der Angeklagte mit dem Wagen nach Hause. Dort ließ er es alsbald von seinem Gehülfen Sch. und dem Lehrling G. abziehen und zerlegen. Er selbst war dabei nicht thätig. Das Fleisch kam dann bis auf den Speck, der eingesalzen

wurde, und das Kammstück, das der Angeklagte selbst zerlegen wollte, aus dem Schlachthause in den Laden zum Verkaufe. Am 21. November (einem Bußtage) und zwar nach Beginn des Vormittagsgottesdienstes, machte sich der Angeklagte in seinem Schlachthause daran, das Kammstück zu zerlegen. Bei dem Einschnitt merkte er, daß es finnenhaltig sei. Er wies darauf seine Leute an, das gesammte noch vorhandene Fleisch des Bakonyers, wovon ca. 86 Pfund schon im Laden verkauft worden waren, in das Schlachthaus zu bringen, dort dasselbe auseinander zu schneiden, die Finnen herauszuputzen und das Fleisch dann einzusalzen.

Das so — wenigstens soweit dies ohne weiteres Zerschneiden des Fleisches möglich war — gesäuberte Fleisch legte man in ein Pökelfaß, das, oben mit einem Deckel versehen, auf Geheiß des Angeklagten in dessen Verkaufsladen nahe der Thür und unweit des Hackstockes aufgestellt wurde. Während des Ausputzens des finnigen Fleisches erschien der Angeklagte wiederholt im Schlachthause, sprach mit dem Gesellen und nahm auch Stücke ausgeputzten Fleisches in einer Hackschüssel mit vor in seinen mittlerweile wieder geöffneten Verkaufsladen.

Am anderen Tage setzte der Angeklagte im Schlachthofe den Viehhändler F., von dem persönlich er den halben Bakonyer gehandelt hatte, vom Sachstande in Kenntniß. Dann wandte er sich an den Thierarzt H., der Zunge und Herz des beregten Schweines — Fleischtheile, wo sich die Finnen am ehesten festzusetzen pflegen — zur Untersuchung gehabt und finnenfrei gefunden hatte, und eröffnete ihm, daß sich das Schwein nochmals beim Zerlegen stark finnenhaltig erwiesen habe. Durch Thierarzt H. wurde nun der Direktor des Schlachthofes von der Sache verständigt. Dieser machte, um ergangener Vorschrift gemäß das finnenhaltige Fleisch — welches, weil dessen Genuß den Bandwurm und die Finnenkrankheit zu erzeugen geeignet, für die menschliche Gesundheit schädlich ist — dem freien Verkehre zu entziehen, sofort der Polizeibehörde Mittheilung. Auf Veranlassung der letzteren fuhr der Angeklagte am 24. November das in dem Fäßchen im Laden verwahrte Fleisch (15 Kilo) wieder nach dem Schlachthof, wohin er später auch noch den im Keller aufbewahrten Speck (28 Kilo) schaffen ließ.

Dem Angeklagten wurde nun zur Last gelegt, sich dadurch eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht zu haben, daß er durch das Aufstellen des Pökelfasses im Laden wissentlich finnenhaltiges Fleisch feilgehalten habe. Dies bestritt der Angeklagte. Die Aufstellung des Fasses im Laden sei um deswillen erfolgt, weil er bei der großen Menge anderer Pökelfässer keinen besseren Ort behufs Vermeidung von Verwechselungen habe wählen können. Seiner Frau, die außer ihm den Laden versorge, habe er ausdrücklich auf die Beschaffenheit jenen Fleisches im Fasse aufmerksam gemacht und ihr den Verkauf desselben untersagt. Hierin schenkte das Gericht dem Angeklagten Glauben, zumal verschiedene andere Umstände zu seinen Gunsten sprachen, so der, daß er aus freien Stücken dem Thierarzt H. von dem Finnenbefunde Anzeige erstattet und letzterer aus dem Gespräche mit ihm den Eindruck gewonnen hat. dem Angeklagten sei es mehr darum zu thun, den behördlichen Vorschriften und dem Interesse der Schlachthofverwaltung nachzukommen, als sich gegen drohende Ungelegenheiten zu sichern. Demgemäß erfolgte seine Freisprechung.

VII. Hülsenwürmer (Echinokokken und andere Blasenwürmer).

Preußen. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 18. Juli 1894 wider den Fleischermeister T. zu Tö. — Am 14. Dezember 1893 bestellte der Handelsmann S. bei T. ein Schweinsgeschlinge und ließ dasselbe von seinem Knecht am 16. Dezember abholen. Als S. das Geschlinge wässerte und hierbei genauer besichtigte, bemerkte er in demselben und zwar in der Lunge kleine graupenförmige Knötchen. Er schickte das Geschlinge sofort zu dem Thierarzt St. zur Untersuchung, welcher feststellte, daß die Lunge in ihrer ganzen Ausdehnung mit Echinokokkusblasen durchsetzt war.

Nach dem Gutachten des St. und des Kreisphysikus Dr. L. ist derartiges, mit Echinokokken durchsetztes Fleisch zwar nicht als ein gesundheitsschädliches, wohl aber als ein verdorbenes Nahrungsmittel für Menschen anzusehen.

Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß T. den verdorbenen Zustand des betreffenden Fleisches erkannt hat, da von ihm garnicht das Geschlinge besichtigt worden ist. Dem T. fiel deshalb Fahrlässigkeit zur Last, da er als Fleischer verpflichtet war, vor dem Verkauf und der Uebergabe des Fleisches sich genau davon zu überzeugen, ob dasselbe gesund und unverdorben war. T. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber.

Preußen. 1. Landgericht Danzig. Urtheil vom 27. Juli 1893 wider den Fleischermeister F. zu C. — Der Angeklagte verkaufte am 4. Januar 1893 an den Pferdehändler Cz. eine Lunge und eine Leber von einer Kuh. Die Lunge war derartig mit Tuberkeln und die Leber, welche an der Oberfläche braun und wie verbrannt aussah, derartig mit Leberegeln besetzt, daß sogar ein Nichtsachverständiger bei nur einigermaßen aufmerksamer Besichtigung die kranke Beschaffenheit des Fleisches erkennen konnte. Der Genuß der Lunge und der Leber war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Anklage behauptete, daß der Angeklagte beim Verkauf des Fleisches die vorbeschriebene schlechte und gesundheitsgefährliche Beschaffenheit derselben gekannt und sich deshalb des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht habe. Der Angeklagte bestritt dies, behauptend, daß die Kuh, von der die Lunge und Leber herrührten, von dem jüdischen Schächter W. „koscher" befunden und mit dem sog. Koscher-Stempel gestempelt gewesen sei, daß insbesondere auch die Lunge und die Leber den Koscher-Stempel getragen haben und daß, da der jüdische Schächter nur vollständig gesundes Fleisch mit jenem Stempel versehen dürfe, er im Vertrauen auf dessen Untersuchung sich um das Fleisch nicht weiter gekümmert, sondern dasselbe in der Ueberzeugung, es sei gesund, verkauft habe. Da diese Behauptungen des Angeklagten durch das Ergebniß der Beweisaufnahme bestätigt wurden, so hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte beim Verkauf des Fleisches an Cz. die oben beschriebene schlechte Eigenschaft desselben gekannt hat. Dagegen ist darin, daß der Angeklagte als Fleischer, d. h. als sachkundiger Gewerbetreibender, seiner eigenen Angabe nach die Lunge und die Leber lediglich im Vertrauen auf den, wie er behauptet, von W. darauf gedruckten Koscher-Stempel verkauft hat, ohne sich weiter um das Fleisch zu kümmern, d. h. ohne es selbst zu besichtigen, in welchem Falle ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches sofort aufgefallen wäre, eine Nichtanwendung derjenigen Sorgfalt gefunden worden, welche nach der im Verkehrsleben allgemein herrschenden Auffassung jedem Fleischer obliegt. Der Angeklagte wurde deshalb wegen fahrlässigen Vergehens gegen §§ 14, 12[1] N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 30. März 1894 wider den Fleischer L. zu F. — Am Abend des 4. Januar 1894 verkaufte L. dem Fleischermeister A. zu F. die inneren Theile eines Rindes für 4 ℳ; letzterer sah sich die Eingeweide nicht an. Am Morgen des 5. Januar beschlagnahmte Kreisthierarzt D. die darunter befindliche Leber, deren Gewebe in Folge chronischer Entzündung größtentheils geschwunden und im übrigen zu schwieligen Narben ausgeartet war. In Folge dieser Zersetzung war die Leber ungenießbar und ein Fleischer mußte die Verdorbenheit der Leber erkennen. L. gab zu, dieselbe vor dem Verkaufe besehen und, allerdings nur in einzelnen Theilen, für unbrauchbar gehalten zu haben; er habe angenommen, daß A., welcher von ihm seit Jahren die inneren Theile der Rinder kauft, die schlechten Theile der Leber, wie er dies stets thue, ver-

nichten würde. Fast bei jeder Leber kämen schlechte Theile vor, dieselben würden ausgeschnitten und die übrige Leber trotzdem verwendet.

Hieraus ergab sich, daß L. wissentlich wenigstens verdorbene Theile der Leber verkauft hat. Die Annahme, daß A. diese ausschneiden und vernichten würde, machte den L. nicht straflos. Auf Grund des thierärztlichen Gutachtens hat aber das Gericht weiter angenommen, daß die ganze Leber verdorben war, und L. dies auch vor dem Verkaufe gewußt hat. Wenn L. bestritten hat, letzteres erkannt zu haben, mit der Begründung, daß die Leber stark gefroren war, so hat demgegenüber der Sachverständige bekundet, daß auch stark gefrorene Lebern als verdorben sehr leicht zu erkennen sind, weil ihre Farbe grau statt braun ist, und die Gänge sehr verändert erscheinen. L. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

3. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 20. April 1894 wider den Fleischer W. zu H., den Viehhändler G. zu K., und die Fleischer M. und P., beide zu B. — Auf Veranlassung des Thierarztes Wi. hatte Inspektor F. am 9. und 10. Oktober 1893 zwei Kühe abstechen lassen. Nachdem dieselben vom Angeklagten G. aufgeschnitten und abgeledert waren, untersuchte Wi. die beiden Kadaver und erklärte das Fleisch der am 9. Oktober abgestochenen und nur beim Kalben erkrankten Kuh als geeignet zum menschlichen Genuß, während er das Fleisch der anderen Kuh als gesundheitsschädlich bezeichnete und dessen Vernichtung anordnete; G. wurde auf diese Anordnung des Thierarztes wiederholt aufmerksam gemacht. Das Fleisch der ersteren Kuh kaufte G. von F. für 90 ℳ und erhielt dabei ein Attest des Wi., welches dieser über die zum Genuß freigegebene Kuh ausgestellt hatte. Darauf setzte sich G. mit den 3 Mitangeklagten in Verbindung und holte mit diesen am Abend des 11. Oktober ohne Wissen des F. von dem F.'schen Hofe beide Kuhkadaver weg; vorher schon hatte W. von F. das Fleisch der nicht freigegebenen Kuh kaufen wollen und dabei von diesem gehört, daß dasselbe gesundheitsschädlich sei und vernichtet werden solle. Das gesammte Fleisch beider Kühe brachten die Angeklagten zu W. und verkauften es von hier aus an verschiedene Wurstmacher in B. All' diesen Wurstmachern wurde von den betr. Angeklagten immer das obengenannte Wi.'sche Attest bei dem Verkaufe vorgezeigt. Die Wurstmacher hatten von dem erworbenen Rindfleische theils Wurst, theils sogenanntes Hackfleisch hergestellt und in dieser Form letzteres weiter veräußert. Bald darauf erkrankten circa 60 bis 80 Personen erwiesenermaßen nach dem Genusse dieses Hackfleisches unter fast denselben Krankheitserscheinungen; alle hatten Durchfall mit Leibschmerzen, fast alle Erbrechen und große Schwäche sowie Fieber.

Nach der Bekundung des Thierarztes Wi. war die zweite geschlachtete Kuh an einem Leberleiden erkrankt gewesen; die Leber selbst hatte wie verfault ausgesehen, das Fleisch erschien blaß, wässerig und schlecht. Wi. begutachtete, daß der Genuß dieses Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die sämmtlichen Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches kannten und als erfahrene Fleischer auch erkennen mußten. Wenn sie dasselbe trotzdem in gemeinsamer Mitwirkung in Verkehr brachten, handelten sie gegen § 12¹ N.-M.-G. Mit diesem Vergehen ideel konkurrirend haben sich die Angeklagten aber auch des Diebstahls schuldig gemacht, da sie dem F. den nicht freigegebenen Kuhkadaver in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnahmen. (§§ 242, 47, 43 St.-G.-B.) Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Verhaltens der sämmtlich schon vorbestraften Angeklagten wurden W. und G. zu je 1 Jahr und 6 Monaten Gefängniß, M. und P. zu je 1 Jahr Gefängniß verurtheilt; ferner wurden sämmtlichen Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre abgesprochen, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 N.-M.-G.)

4. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 2. Oktober 1893 wider den Fleischermeister St. zu H. — Am 21. April 1893 wurde in der Markthalle in Hannover auf dem Fleischstande des Angeklagten von dem polizeilich mit der Revision der Fleischwaaren betrauten Dr. B. eine kranke Leberhälfte beschlagnahmt. Der Angeklagte hatte dieselbe von dem Schlachter Bo., mit dem er sich in das Fleisch von 2 von Bo. geschlachteten Rindern theilte, erhalten, und zwar hatte letzterer sie mit dem übrigen Theil der Eingeweide zusammen erst an demselben Morgen, als der Angeklagte selbst noch nicht in seinem Stande war, dorthin gebracht und auf einen Nebentisch gelegt mit den an die damalige Braut des Angeklagten gerichteten Worten: „Ein Theil der einen Leberhälfte ist schlecht und muß abgeschnitten werden." Es war nämlich ein Theil der einen Leberhälfte so gänzlich verdorben, daß er auch äußerlich kaum noch das Aussehen einer Leber hatte, ein kleiner Theil sah äußerlich gesund aus, wenngleich sich derselbe auch bei der späteren Untersuchung durch den Sachverständigen als ebenfalls von Leberegeln durchsetzt und deshalb als unbrauchbar darstellte. Der Angeklagte war erst ganz kurze Zeit vor Ankunft des Dr. B., nach den Aussagen des Zeugen Bo. höchstens eine Viertelstunde vorher, zu seinem Stande gekommen. Er behauptete unwiderlegt, erst in dem Augenblick, als Dr. B. herankam, die kranke Leber gesehen und noch gerade zu seiner Braut gesagt zu haben, sie müsse den kranken Theil der Leber abschneiden. Ein vorsätzliches Feilhalten der Leber seitens des Angeklagten war deshalb ausgeschlossen. Wohl aber fiel ihm eine Fahrlässigkeit zur Last, weil er unterlassen hatte, seiner Braut, die nach ihrem Bekunden damals noch nichts von Beschaffenheit des Fleisches verstand, da sie erst seit dem 1. April, also noch keine 3 Wochen in dem Geschäfte thätig war, den bestimmten Auftrag zu geben, keine Waaren in die Verkaufsauslage zu bringen, die er selbst nicht vorher auf ihre Beschaffenheit geprüft habe. Er durfte diese Vorsicht nicht außer Acht lassen, weil er wissen mußte, daß bei der ihm bekannten Unerfahrenheit seiner Braut leicht ein Feilhalten von schlechtem Fleisch geschehen konnte, und in diesem Sinne war er selbst verantwortlich dafür, daß nur zum Verkauf geeignetes Fleisch von seiner Beauftragten feil geboten wurde.

Das Gericht hat ferner festgestellt, daß die feilgehaltene Leberhälfte gesundheitsschädlich war. Der Sachverständige Dr. B. bekundete, daß er die fragliche Leberhälfte von Leberegeln durchsetzt gefunden habe und zwar ebensowohl den äußerlich gesund aussehenden Theil, als den entstellten, von der Braut mit feilgehaltenen Theil. Durch dieses Leiden verhärte die Leber so stark, daß sie auch nach dem Kochen hart bleibe und deshalb unverdaulich sei und dem Magen Beschwerden errege; auch würde denen, die davon genössen, heftiger Ekel erregt werden, wenn sich noch ein Leberegel in dem Gericht befände. Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß. (§§ 14, 12¹ N.-M.-G.)

IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit.

Preußen. 1. Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 27. Juni 1894 wider den Fleischer J. und den Besitzer C., beide zu P., sowie wider die Wirthsfrau R. zu Jl. und die Bahnarbeiterfrau W. zu S. — Am 2. März 1894 fand der Schlachthausaufseher So. auf dem Wochenmarkte in Soldau die Angeklagten J. und C. einerseits und die Angeklagten W. und R. andererseits mit Fleisch ausstehen. Das Fleisch der W. und R. sah ekelerregend aus; aus demselben floß Jauche heraus, Mark und Knochen waren flüssig; das Fett hatte sich zu einer gelben Wulst verwandelt und verschiedene Fetttheile waren mit einer eitrigen Flüssigkeit überzogen; das Fleisch war überhaupt sehr wässerig und ließ sich mit den Fingern durchdrücken. Etwas besser sah das Fleisch des J. und C. aus, doch machte es ebenfalls einen ekelerregenden Eindruck und zeigte in den Knochen eine gelbe Flüssigkeit. Auf Befragen des So. erklärten sämmtliche Angeklagten, daß das Fleisch

gut sei. So. theilte seine Wahrnehmungen dem Stadtwachtmeister Sch. mit und übergab diesem Proben des von den Angeklagten entnommenen Fleisches. Die von der W. und R. entnommene Probe wurde irrthümlich von dem Fleischer M. einem Hunde vorgeworfen, dagegen untersuchte Kreisthierarzt R. die Probe des J.'schen Fleisches.

R. fand das Fleisch dieser Probe mager, schlaff, blaßroth und ekelerregend, mit wässeriger Infiltration und gelbflüssigem, schmierigem Fett sowie mit geschwollenen Lymphdrüsen versehen. Nach seiner Ansicht mußte das Fleisch von einem Thiere herrühren, welches an einer chronischen Krankheit gelitten hatte, während nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. H. dies nicht anzunehmen war. Es war jedoch anzunehmen, daß das von den Angeklagten feilgehaltene Fleisch in Folge seiner Veränderungen in hochgradige Verwesung übergegangen war, was bei dem Fleische der W. und R. noch um so mehr der Fall sein mußte, weil dasselbe von einer hochtragenden Kuh herrührte, und in Folge der Trächtigkeit der Kuh sich die Fasern des Fleisches gelockert hatten. Nach den Gutachten beider Sachverständigen ist der Genuß derartigen Fleisches für den Menschen gesundheitsschadlich.

Da der Angeklagte J. schon einmal wegen eines ähnlichen Vergehens vorbestraft war, nahm das Gericht für erwiesen an, daß J. die Gesundheitsschädlichkeit des von ihm feilgehaltenen Fleisches gekannt hat. Den anderen 3 Angeklagten fiel dagegen nur Fahrlässigkeit zur Last, indem sich diese bei einiger Ueberlegung hätten sagen müssen, daß der Genuß derartig verfaulten Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. J. wurde zu 2 Monaten, C. zu 2 Wochen, die W. und R. zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 14, 16 R.-M.-G.)

Württemberg. 2. Landgericht Ulm. Urtheil vom 25. April 1894 wider den Metzger M. zu Z. — Das Schöffengericht zu Münsingen hatte den Angeklagten am 16. Januar 1894 wegen Vergehens gegen § 10² R.-M.-G. zu 40 ℳ Geldstrafe event. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Von der Amtsanwaltschaft und vom Angeklagten war gegen dies Urtheil die Berufung eingelegt.

Das Gericht II. Instanz kam nun in thatsächlicher Beziehung zu denselben Feststellungen, wie das Gericht I. Instanz, und hat man namentlich kein Bedenken getragen auf Grund der eigenen Einräumungen des Angeklagten als erwiesen zu erachten, daß das von dem Maurer G. in H. erkaufte Fleisch ein verdorbenes Fleisch gewesen sei. Das Fleisch war wässerig und das Mark in den Knochen flüssig, welche Eigenschaften die Benützung des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel beeinträchtigen mußten. Mit Grund ist daher der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10² des zitirten Gesetzes für schuldig erklärt worden.

Die an erster Stelle ausgesprochene Geldstrafe erachtete man für ausreichend und hat deshalb die Berufung der Amtsanwaltschaft verworfen. Die Berufung des Angeklagten war, was die vom Unterrichter erkannte Strafe anlangt, insoweit begründet, als derselbe bei Festsetzung der an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe wider die Bestimmungen des § 29 St.-G.-B. über Umwandlung der wegen Vergehen erkannten und nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen gefehlt hat. Man hat deshalb das Urtheil des Schöffengerichts aufgehoben und in Anwendung der §§ 28 und 29 St.-G.-B. für den Fall der Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafe eine achttägige Gefängnißstrafe festgesetzt.

X. Wassersucht.

Bayern. 1. Landgericht Amberg. Urtheil vom 14. April 1894 wider den Maurer G. und dessen Ehefrau Rosina G. zu U. — Am 4. Mai 1893 wurde in der Behausung der Angeklagten eine ihnen gehörige 2jährige Kalbin nothgeschlachtet und von dem Metzger und Bauer S. sowie dem damaligen Fleischbeschauer R. aufgebrochen. Die Bauch- und Brusthöhle enthielten größere Mengen jauchenähnliches, mit Eiter vermischtes Wasser; die Lunge und das Fleisch an den beiden Seiten der Vordertheile vom Brustkerne aus waren angefault. 2 Rippen zeigten gar kein Fleisch mehr, am Brustkerne waren hühnereigroße Löcher und in der Brusthöhle fanden sich Eiterstellen. Das jauchenähnliche Wasser verbreitete einen so ekelerregenden Geruch, daß Zeuge R. sich scheute, die inneren Organe näher zu untersuchen. Er meinte nur, „sie seien voll Moder und Fäulniß" gewesen. Beide Zeugen bekundeten jedoch, daß die hinteren Viertel des Kalbes noch gut ausgesehen haben. Trotzdem lehnte R. es ab, den Angeklagten wenigstens die Verwendung dieser Hinterviertel zu gestatten, weil er das ganze Fleisch des Thieres für ungenießbar hielt und wies die Angeklagten an den Bezirksthierarzt, welcher hierüber überhaupt nur zu bestimmen hatte. Die Angeklagten vergruben nun die inneren Organe, die vorderen Fleischtheile verfütterten sie mit den Schweinen und die Hinterviertel verwandten sie in ihrem Haushalt als Nahrungsmittel. Rosina G. gestand auch noch ein, einige Stücke Fleisch den B.'schen Eheleuten geschenkt zu haben.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Z. hat die Kalbin an einer Herz- und Herzbeutelentzündung, jedenfalls verursacht durch einen mit dem Futter in den Körper des Thieres gerathenen, spitzen fremden Körper gelitten. Die Entzündung rufe Eiterung hervor und erzeuge massenhafte Exsudate, zunächst in der Brust, dann in der Bauchhöhle; aber nicht diese Ausschwitzungen, sondern der Eiter errege den üblen Geruch. Dieser krankhafte Zustand mache aber das Fleisch, wenn das Thier nicht sehr abgemagert sei, noch nicht ungenießbar. Sei aber der Eiter in die Blutbahn gelangt, und hätten dann Ablagerungen in der Milz und Leber stattgefunden, so sei das Fleisch vom menschlichen Genuß auszuschließen. Ueber den Zustand der Leber und M. habe er von den Zeugen aber nicht einen genügenden Aufschluß erhalten und sei er deshalb nicht im Stande zu begutachten, ob das fragliche Fleisch gesundheitsschädlich gewesen sei.

Wenn nun auch der Maurerlehrling Sch. und die Kinder der B.'schen Eheleute nach dem Genusse des G.'schen Fleisches Leibschmerzen und Durchfall bekommen haben wollten, so bestand doch die Möglichkeit, daß diese Krankheitserscheinungen auch anderen Ursachen zuzuschreiben waren. Gegenüber dem Gutachten des Sachverständigen Z. hat das Gericht nicht die Ueberzeugung von der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gewonnen und die Angeklagten freigesprochen. (§ 12¹ R.-M.-G.) § 10² l. c. kam nicht in Frage, da es sich um einen Verkauf oder Feilbieten des Fleisches überhaupt nicht gehandelt hat.

2. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 4. Dezember 1893 wider den Söldner L. zu B. — Am 4. August 1893 ließ L. durch den Metzger P. eine Kuh schlachten und durch den Distriktsthierarzt R. untersuchen. Dieser fand, daß die Kuh hochgradig wassersüchtig und überdies an der Innenseite der Rippenwand mit 2 von Eiter gefüllten Geschwüren je von der Größe einer kleinen Kegelkugel behaftet war, sowie daß das Fleisch ein ekelerregendes Aussehen hatte. R. erklärte in Gegenwart des P. dem Angeklagten, daß das Fleisch wassersüchtig, unansehnlich und schlecht sei und nicht verwerthet werden dürfe, sondern auf den Wasen gebracht werden müsse. Entgegen der thierärztlichen Bestimmung hat L. einen größeren Theil des fraglichen Fleisches in seinem Haushalt verbraucht, den anderen Theil aber theils gegen Entgelt, theils unentgeltlich an verschiedene Ortsbewohner als Nahrungsmittel abgegeben. Nach dem Genuß des Fleisches ist Niemand krank geworden, doch haben die Abnehmer desselben alle erklärt, daß sie das Fleisch nicht gegessen hätten, wenn sie gewußt hätten, daß dasselbe von R. für den Wasen bestimmt wäre.

Bezirksarzt Dr. H. begutachtete, daß das ganze Fleisch der Kuh ekelerregend und geeignet war, durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Durch die Hauptverhandlung wurde für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Wassersucht, Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens, Verdauungskrankheiten, Lungenerkrankungen, andere innere Erkrankungen.)

als menschliches Nahrungsmittel verkauft und in Verkehr gebracht hat. L. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Reuß. 3. Landgericht Gera. Urtheil vom 1. Oktober 1894 wider den Landwirth J. zu A. und den Landwirth K. zu Th. — I. Der Angeklagte hatte eine Kalbe aufgezogen, welche gut gediehen war, aber Ende November oder Anfang Dezember 1893 in einer Nacht plötzlich heftig erkrankte. Als er nämlich in dieser Nacht gegen 5 Uhr den Stall betrat, sah er die Kalbe, welche noch am Abend zuvor kein Zeichen von Uebelbefinden gegeben hatte, am Boden liegend und heftig mit den Beinen strampelnd. Bald darauf verstarb dieselbe, nachdem ihr der Angeklagte angeblich zwei Schläge mit der Axt auf den Kopf versetzt hatte. Der Angeklagte holte nun den Fleischer P. herbei, welcher die Kalbe mit Hilfe des Tagelöhners G. abhäutete und ausschlachtete. Als der Magen aufgeschnitten wurde, war der darin befindliche Häckel, den das Thier am Abend zuvor zu fressen bekommen hatte, noch so heiß, daß man die Hand nicht darin lassen konnte. Das Blut des Thieres floß nicht so reichlich, wie sonst beim Schlachten, es war dünnflüssig und rauchte noch. Die Häute der Eingeweide schälten sich von selbst ab. Der Angeklagte bot nun die Haut und das Fleisch der Kalbe dem Zimmermann Gustav Sch. zum Kaufe an, indem er vorgab, sein Knecht habe die Kalbe „verbrüht" (ihr zu heißes Futter gegeben, was jedoch thatsächlich nicht der Fall gewesen war), weshalb er das Thier durch den Fleischer P. habe schlagen, abstechen und ausschlachten lassen (wovon nur das Letztere richtig war); das Fleisch sei gesund und könne mit dem größten Appetit gegessen werden. Gustav Sch. lehnte das Kaufgebot ab, dagegen kaufte dessen Bruder Richard Sch. Haut und Fleisch für 15 Pf. das Pfund, nachdem ihm der Angeklagte dieselben Angaben und Zusicherungen gemacht hatte, wie seinem Bruder. Das Fleisch ist dann in gekochtem und gebratenem Zustande im Sch.'schen Haushalte verzehrt worden und hat sich nach seinem Genusse bei Gustav Sch. Durchfall, bei Richard Sch. Leibschmerz eingestellt. Nach dem sachverständigen Gutachten des Hof- und Landthierarztes G. ist die Kalbe an einer Infektionskrankheit, höchstwahrscheinlich am Milzbrande erkrankt und ihr Fleisch aus diesem Grunde sowie deshalb, weil das Thier nicht gehörig ausgeblutet hatte, verdorben, der Genuß desselben aber auch geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

II. Am 28. April 1894 ließ der Angeklagte J. eine ihm gehörige Kuh schlachten, weil dieselbe schon längere Zeit krank gewesen war. Es stellte sich dabei heraus, daß die Kuh an Wassersucht und allgemeiner Tuberkulose gelitten hatte und nach wenigen Tagen verendet sein würde. Aus der Brusthöhle liefen einige Liter röthlich gefärbten Wassers und aus der Bauchhöhle nicht weniger als etwa 150 Liter Wasser ab, die linke Brustwand aber, die Lunge und sonstige Eingeweide waren, und zwar letztere außen und im Innern, mit theils verkalkten, theils käsigen Tuberkelknoten stark durchsetzt. Der zugezogene Thierarzt L. machte deshalb den Angeklagten darauf aufmerksam, daß das Fleisch der Kuh zur menschlichen Nahrung unbrauchbar sei und höchstens in gekochtem Zustande als Hundefutter verwendet werden könne, unterließ aber wegen Beseitigung desselben Anordnung zu treffen, da der Angeklagte erklärte, es vergraben zu wollen. Der Angeklagte verkaufte dasselbe aber noch am gleichen Tage in der S.'schen Gastwirthschaft an den Mitangeklagten, Landwirth K., zum Verbrauche in dessen Haushalt zum Preise von 10 ℳ. Bei den Kaufsverhandlungen, welche wegen der Anwesenheit anderer Gäste in leisem Tone geführt wurden, hat der Angeklagte J. nach der für glaubhaft erachteten Angabe des Mitangeklagten K. diesem zwar mitgetheilt, daß die Kuh Wasser im Leibe gehabt habe, aber hinzugefügt, der Thierarzt habe gleichwohl das Fleisch derselben für gesund und gut erklärt. K. hat dann geständigermaßen die Hälfte der Kuh an den Schuhmacher P. für den Preis von 10 ℳ weiterverkauft und diesem dabei gesagt, die Kuh habe Wasser im Leibe gehabt; das thue aber nichts, das Fleisch sei gut. P. hat einen Theil des Fleisches mit seinen Familienangehörigen verzehrt, mit dem weiteren Verbrauche desselben aber innegehalten, nachdem eines seiner Kinder nach Genuß des Fleisches sich erbrochen hatte.

Nach dem sachverständigen Gutachten des Hof- und Landthierarztes G. ist der Genuß des Fleisches der J.'schen Kuh wegen der allgemeinen Tuberkulose und der Wassersucht, woran die Kuh gelitten hatte, in hohem Grade geeignet gewesen, Erkrankungen der dasselbe verzehrenden Menschen, namentlich an der Tuberkulose, hervorzurufen.

Das Gericht nahm als zweifellos an, daß der Angeklagte J. im Falle I. gewußt habe, daß das Fleisch der plötzlich verendeten Kalbe verdorben, sowie im Falle II, daß das Fleisch der ihm als ungenießbar vom Thierarzt bezeichneten Kuh gesundheitsschädlich sei, und verurtheilte ihn deshalb zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen. (§ 10 bezw. § 12 N.-M.-G.)

Der Mitangeklagte K. konnte, da er von J. über die Ungenießbarkeit des Fleisches der oben unter II erwähnten Kuh getäuscht worden ist, des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt nicht erachtet werden. Er mußte sich aber wegen des ganz außerordentlich niedrigen und darum auffälligen Preises, zu welchem, und der Heimlichkeit, mit welcher J. ihm das Fleisch verkaufte, bei nur einiger Ueberlegung sagen, daß dasselbe möglicherweise, ja wahrscheinlich verdorben und sogar gesundheitsschädlich sei, um so mehr, als er durch J. darüber unterrichtet worden war, daß die Kuh, von welcher es herstammte, an der Wassersucht gelitten hatte. Unter diesen Umständen war es seine Pflicht, sich vor einem Weiterverkaufe durch Nachfrage bei dem Thierarzte, der, wie er wußte, die Kuh behandelt hatte, oder in sonstiger geeigneter Weise darüber zu vergewissern, ob das Fleisch für Menschen genießbar und vollwerthig sei.

Indem er dies unterließ, handelte er fahrlässig und machte sich nach § 14 l. c. strafbar. Dieserhalb wurde er zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens.

1. Erkrankungen der Geburtswege.

Preußen. 1. Landgericht Hirschberg. Urtheil vom 11. Juli 1893 wider den Gastwirth G. zu H. und den Fleischer R. zu A. — Anfangs Januar 1893 hatte eine dem Angeklagten G. gehörige Kuh ein Kalb geworfen und war darauf derartig erkrankt, daß der Besitzer es für gerathen erachtete, sie am 7. Januar 1893 durch den Fleischer S. schlachten zu lassen. Gleichzeitig war auf Veranlassung des Angeklagten G. der Kreisthierarzt A. angelangt, um die betreffende Kuh zu untersuchen und die Ursache ihres Ablebens festzustellen. Derselbe fand, daß die Kuh an einer septischen Entzündung der Gebärmutter zu Grunde gegangen sei und bedeutete dem Angeklagten G., daß das Fleisch derselben zum Genuß für Menschen untauglich, vielmehr die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, dasselbe daher vergraben werden müsse und nur das Fell benutzt werden könne. Obwohl der Angeklagte G. dem Thierarzt A. wiederholt die Frage vorgelegt hat, ob das Fleisch der Kuh nicht wenigstens zum eigenen Gebrauch verwendet werden könne, hat der genannte Sachverständige, nach wiederholt eingehender Untersuchung der Kuh, dies für entschieden unstatthaft erklärt und mit aller Bestimmtheit

dem Angeklagten G. eröffnet, daß der Genuß des Fleisches der fraglichen Kuh die menschliche Gesundheit gefährden könne, und es daher bei der bereits getroffenen Anordnung sein Bewenden behalten müsse.

Es hat denn auch der Angeklagte G., als er bald darnach das Gastzimmer betrat, den dort harrenden Fleischern R. und S. mit Bezug auf die stattgehabte thierärztliche Untersuchung der Kuh die Mittheilung gemacht: „Es nutzt nichts, sie muß vergraben werden." Obwohl hiernach beide Angeklagte Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches der Kuh gehabt haben müssen, sind doch sofort zwischen den Angeklagten G. und R. im Stillen lebhafte Verhandlungen wegen Verkaufs der Kuh an den Letzteren gepflogen worden, welche schließlich zu dem Ergebniß führten, daß der Angeklagte G. die Kuh, mit Ausschluß des Felles und der Eingeweide, welche der Fleischer S. für seine Bemühungen erhielt, an den Angeklagten R. für 62 ℳ verkaufte. Zu nächtlicher Stunde hat demnächst der Angeklagte R. die Kuh von G. abgeholt und das Fleisch derselben, wie er offenbar schon beim Erwerb der Kuh beabsichtigt, an seine Kunden in A. abgelassen, theils auch in der eigenen Wirthschaft verwendet. Der Angeklagte R. hat einen Erlös von etwa 90 ℳ erzielt und versichert, daß Niemand nach dem Genuß des Fleisches schädliche Folgen verspürt habe.

Da nach dem Gutachten des Kreisthierarztes A. der Genuß des Fleisches einer an septischer Gebärmutterentzündung erkrankten Kuh in zahlreichen Fällen Erkrankungen bei Menschen hervorgerufen hat und sonach objektiv feststand, daß der Genuß des Fleisches der hier in Rede stehenden Kuh die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, da ferner dies beiden Angeklagten genau bekannt war, da der Angeklagte R. endlich beabsichtigte, das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen zu verkaufen und G. sich hinsichtlich dieses Punktes in Anbetracht des Berufs des Käufers und der Höhe des bewilligten Kaufpreises nicht im Zweifel befinden konnte, so erachtete das Gericht die Angeklagten eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig und verurtheilte den G. zu 14 Tagen, den R., welcher seinen Mitangeklagten zur Mißachtung der thierärztlichen Anordnungen überredet hatte, aber zu 2 Monaten Gefängniß. Ferner wurde die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

Bayern. 2. Landgericht Weiden. Urtheil vom 21. November 1893 wider K. und Genossen. — Der Mitangeklagte P. mußte am 31. März 1893 eine Kuh, welcher nach dem Kalben die Nachgeburt nicht abgegangen war, schlachten, da sie sonst voraussichtlich verendet wäre; nach der Schlachtung besichtigte Fleischbeschauer B. die Kuh und stellte eine Scheidevorfallentzündung bei derselben fest. Gleichzeitig erklärte B., die Kuh müsse, wenn sie aufgebrochen wäre, nochmals untersucht werden. P. verkaufte darauf die Kuh ohne jede Haftung an den Angeklagten K., nachdem er ihm den ganzen Sachverhalt mitgetheilt hatte, für 25 ℳ. Wie K. bekundete, habe es, als man die Kuh aufbrach, übel gerochen, sodaß er zu P. gegangen sei, um das Kaufgeld von diesem wieder zurückzubekommen; P. habe sich aber hierzu nicht verstanden. Als K. zurückkam, war die Kuh ausgeschlachtet und das Fleisch sah schön aus. Inzwischen hatte auch der Mitangeklagte, Fleischbeschauer S., die ausgeschlachtete Kuh untersucht, das Fleisch für gut befunden und den Fleischbeschauschein ausgestellt, obwohl ihm gesagt war, die Kuh sei wegen Scheidevorfallentzündung geschlachtet worden. Die Eingeweide des Thieres, welche nicht da waren, hat S. nicht besichtigt und auch nicht darnach gefragt. K. verkaufte von dem Fleische dieser Kuh drei Viertel an andere Personen und erhielt für jedes Viertel 5,45 ℳ. Der Genuß des Fleisches hat Niemandem geschadet.

Die beiden Sachverständigen, Dr. H. und Bezirksthierarzt B., sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß nicht bloß Scheidevorfall, sondern ein entzündlicher Gebärmuttervorfall vorgelegen habe, daß in Folge dessen das ganze Blut vergiftet, eine allgemeine Infektion eingetreten sei, was man allerdings am Fleisch nicht habe sehen können, wohl aber an den verräumten Eingeweiden, insbesondere an der brandigen Gebärmutter. Das Fleisch sei vom menschlichen Genuß absolut auszuschließen gewesen; solches Fleisch sei in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen; es könne sich in Folge des Genusses Brechdurchfall und Abdominaltyphus einstellen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte P. durch sein Verhalten beim Verkaufe der Kuh an K. nicht gegen das Nahrungsmittelgesetz gefehlt hat und freizusprechen war. Bezüglich des K. ist dagegen das Gericht zu der Ueberzeugung gekommen, daß derselbe beim Aufbrechen der Kuh sehr wohl die Ungenießbarkeit und Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches derselben erkannt, trotzdem aber dasselbe, als er von P. den Kaufpreis für die Kuh nicht zurückerhalten konnte, als menschliches Nahrungsmittel verkauft und in Verkehr gebracht hat. K. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G. Was endlich den Mitangeklagten S. betrifft, so hat sich dessen Thätigkeit nur auf die Ausstellung eines Fleischbeschauscheines erstreckt. Hierin kann aber ein Inverkehrbringen des Fleisches nicht gefunden werden, sodaß der Thatbestand eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht gegeben ist. Dagegen hat S. sich einer Uebertretung nach Art. 74 Z. 1 Pol.-St.-G.-B. mit § 8 der Oberpol. Vorschr. über Fleischbeschau schuldig gemacht, da nach diesen Vorschriften die empirischen Fleischbeschauer den Genuß und Verkauf des Fleisches bei der zweiten Beschau nur dann gestatten dürfen, wenn das Fleisch und die Eingeweide des geschlachteten Thieres für gesund befunden worden sind. S. mußte in diesem Falle wissen, daß die beseitigten Eingeweide nicht gesund sein konnten; er mußte seine Unzuständigkeit aussprechen und die Entscheidung dem Bezirksarzt überlassen. S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Haft verurtheilt.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Juni 1894 wider P. und Genossen. — I. Am 3. Mai 1893 hatte P. eine Kuh, welche an jauchiger Gebärmutterentzündung erkrankt und dem Verenden nahe war, schlachten lassen und davon ein Viertel dem W. und drei Viertel dem H. gegeben für Dienste, welche die beiden Zeugen dem P. leisteten bezw. geleistet hatten." W. und H. haben von dem erhaltenen Fleisch Theile an andere Personen als Nahrungsmittel abgegeben, den größten Theil aber selbst verbraucht, sei es in frischem, sei es in geräuchertem Zustande. Die Zeugen wußten, daß das Fleisch von einer kranken Kuh herrührte, und hatten auch die Eingeweide, welche nach ihrer Angabe sehr stanken, vergraben. Fleischbeschauer B. hatte die Kuh vor der Schlachtung gesehen und gefunden, daß der Scheidevorfall derselben angeschwollen und brandig und das Thier selbst dem Verenden nahe war; er ordnete daraufhin an, daß das Fleisch der Kuh als Schweinefutter verwendet werden durfte und theilte dies speziell auch dem P. mit. Nach dem Gutachten des Thierarztes S. war das Fleisch dieser Kuh zweifellos geeignet, beim Genuß desselben die menschliche Gesundheit durch Brechdurchfall zu beschädigen. Auf Grund der B.'schen Wahrnehmungen glaubte B. auch annehmen zu müssen, daß die Kuh an einer schleichenden Bauchfellentzündung gelitten habe.

Durch die Hauptverhandlung hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß P. sich eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Wäre er als Metzger nicht selbst von der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches überzeugt gewesen, so würde er sicherlich gewissermaßen das Fleisch nicht verschenkt, sondern so theuer als möglich verkauft oder in seinem eigenen Haushalte verbraucht haben. Daß die Zeugen W. und H. das Fleisch als Nahrungsmittel verwenden bezw. davon noch an andere arme Leute abgeben würden, mußte P. wissen und wußte er auch; trotzdem hat er denselben verschwiegen, daß das Fleisch nur Schweinefutter sei. P. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

II. Ende August 1893 wurde eine Kuh des Wirths und Metzgers Z. auf der Weide entweder kurz vor dem Verenden oder gleich nachher abgestochen, sodaß das

Blut abfließen konnte; es hieß, die Kuh habe ein Herzschlag getroffen. Die so gefallene Kuh wurde zu dem Mitangeklagten Ze. gebracht. Es zeigte sich, daß das Herz der Kuh, in welches eine Haarnadel eingedrungen war, welk und schwammig war. Auf Grund des Befundes der Kuh seitens des Fleischbeschauers erklärte Thierarzt B., daß das Fleisch derselben in Folge einer jauchigen Herzbeutelentzündung für Bakterien- und Leichengiftbildung einen günstigen Boden abgegeben und deshalb gesundheitsschädlich sei; dasselbe sei der Fall, wenn die Todesursache nicht Herz-, sondern Gehirnschlag gewesen sein sollte. Derartiges Fleisch dürfe nur als Schweinefutter verwendet werden. Der Fleischbeschauer B. theilte dies sofort dem Z. und dieser auch dem Ze. mit. Die Angeklagten mußten aus der Mittheilung des B. entnehmen, daß der Genuß des fraglichen Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich sei. Trotzdem kamen sie überein, daß Ze. im Auftrage des Z. das Fleisch unter Verschweigung der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit verkaufen sollte. Ze. hat durchschnittlich 15 Pf. für das Pfund erhalten.

Hiernach hat sich Z. eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. und Ze. der Theilnahme durch Hülfeleistung zu diesem Vergehen schuldig gemacht. Die Angeklagten wurden zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Unvermögen zu Gebären.

Preußen. 4. Landgericht Hannover. Urtheil vom 19. Januar 1894 wider die Schlächter K. zu D. und N. zu H. — Am 15. September 1893 revidirte Kreisthierarzt Prof. Dr. Ka. den Verkaufsladen des Angeklagten K. in D. und bemerkte schon beim Betreten des Ladens einen widerlichen Geruch. Derselbe rührte von einem unzerlegten rechten Vorderviertel und dem Drittheil des linken Vorderviertels einer Kuh her. Dr. Ka. stellte fest, daß beide Fleischstücke zum Theil mit einer grauen Schimmeldecke überzogen, zum Theil mit übelriechendem eitrigem Schleim bedeckt waren und sich demnach in vorgeschrittenem Fäulnißzustande befanden. Nach dem Gutachten Dr. Ka.'s war der Genuß dieses Fleisches in hohem Grade für die menschliche Gesundheit schädlich. Die im Laden anwesende D., eine Schwägerin des K., theilte auf Befragen dem Dr. Ka. mit, daß der Sohn des K. am Tage vorher Fleisch von dem linken Vorderviertel an Kunden verkauft hatte. Aus dem vorgeschrittenen Verwesungszustande des vorgefundenen Fleisches folgerte Dr. Ka., daß das am 14. September verkaufte Fleisch auch schon in hohem Grade gesundheitsschädlich gewesen sein mußte. Die untersuchten Fleischstücke stammten von einer Kuh, welche ein Viehhändler aus Bayern hierher transportirt und auf Anrathen des Thierarztes Kal. am 9. September geschlachtet hatte, da dieselbe, hochtragend, wegen eines organischen Fehlers nicht kalben konnte und wegen ihres schlechten Ernährungszustandes so schwach war, daß sie nicht mehr lange leben konnte. Diese geschlachtete Kuh hatte der Angeklagte K. in Kenntniß der Umstände, unter welchen sie geschlachtet war, am 9. September gekauft und dem K. ein Hinter- und ein Vorderviertel käuflich überlassen. Die andere Hälfte wollte K. an einen ihm unbekannten Handelsmann verkauft haben, welcher das Hinterviertel gegen Zahlung des Kaufpreises sofort abgenommen, auf das Vorderviertel aber nur ein Handgeld von 2 ℳ bezahlt und dasselbe im Verwahrsam des K. gelassen habe. Dieser wollte es nun dem K. übergeben und letzterer es in seinen Laden gehängt haben, nicht zum Verkauf, sondern nur zum Aufbewahren.

Die Beweisaufnahme ergab, daß K., welcher mit K. hin und wieder auf gemeinschaftliche Rechnung Geschäfte machte, das fragliche Fleisch zum Verkauf im Laden des K. ausgehängt hatte. Der Umstand, daß nicht er selber, sondern K. für ihn das Fleisch feilhielt, ist für die Frage, ob er bezüglich des Feilhaltens als Thäter anzusehen, unerheblich, da er das Feilhalten durch K. als seine eigene That gewollt hat. Ebensowenig befreit der Umstand, daß K. das Fleisch ganz oder zum Theil für Rechnung des K. feilgehalten hat, jenen nicht von seiner Verantwortlichkeit als Mitthäter. Daß K. als erfahrener Schlächter die gesundheitsschädliche Beschaffenheit sowohl des am 14. September durch seinen Sohn verkauften Fleisches, welch' letzterer als Vertreter seines Vaters doch nur mit dessen Wissen und Wollen gehandelt hatte, als auch des feilgehaltenen Fleisches gekannt hat, unterlag keinem Zweifel. Bezüglich des K. konnte dies jedoch nicht als erwiesen angenommen werden. Es war jedoch die Pflicht des K., sich täglich darüber zu vergewissern, ob das Fleisch, welches er im K.'schen Laden feilhielt, noch gut und verkaufsfähig war. Als Fachmann mußte er sich bei vernünftiger Ueberlegung sagen, daß das Fleisch, welches er am 9. September in den K.'schen Laden geschafft hatte, bei der damals herrschenden Hitze sehr leicht in Fäulniß übergehen werde, und zwar um so leichter, da das Fleisch von einer hochträchtigen und in diesem Zustande sicher nicht fieberfreien Kuh herstammte und der inneren Zersetzung schneller ausgesetzt war, als Fleisch von einem kräftigen, gesunden Thiere. Wenn er aber die schlechte Beschaffenheit des Fleisches nicht gekannt hat, so beruht diese Unkenntniß jedenfalls auf einer groben Fahrlässigkeit. K. wurde zu 6 Wochen, K. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 14, 16 N.-M.-G.)

3. Paralytisches Gebärfieber. (Nichts.)

4. Infektiöses Gebärfieber.

Sachsen. 5. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 16. Januar 1894 wider den Gutsbesitzer A. in L. — Am 19. Oktober 1893 brachte eine Kuh A.'s ein todtes Kalb zur Welt; seitdem wurde die Kuh krank und mußte am 21. Oktober nothgeschlachtet werden. Der herbeigerufene Bezirksthierarzt F. untersuchte Fleisch, Eingeweide und Gebärmutter der geschlachteten Kuh und fand, daß dieselbe neben hochgradiger Gebärmutterentzündung an jauchiger Blutvergiftung gelitten hatte. F. theilte dies dem A. mit und sagte ihm, daß das Fleisch dieser Kuh gesundheitsschädlich sei, und er sofort beim Gemeindevorstand die Vergrabung des Fleisches und der Eingeweide nach vorherigem Uebergießen mit Petroleum anordnen werde. Ausdrücklich untersagte F. dem A. auch auf eine diesbezügliche Anfrage den Verbrauch des Fleisches in dem Haushalte des Angeklagten. Noch am selben Nachmittage untersuchte auf Veranlassung F.'s der zufällig in L. anwesende Thierarzt B. die Kuh, welcher, ohne F.'s Ansicht zu kennen, zu denselben Ergebnissen gelangte. Auch B. erklärte dem A., daß das Fleisch des Thieres gesundheitsschädlich sei. Bezirksarzt Dr. Ba. trat dem F.'schen Gutachten bei mit dem Hinzufügen, daß der Genuß derartigen Fleisches insbesondere Magen- und Darmkatarrhe, Erbrechen, überhaupt aber choleraähnliche Zustände beim Menschen hervorzurufen geeignet sei.

Trotzdem hat A. durch den Fleischer W. ein Stück Fleisch im Gewicht von etwa 15 Pfd. von dem sogenannten Buch der zu vergrabenden Kuh für sich abschneiden lassen und dasselbe in seinem Haushalte verbraucht. A. hat dadurch gegen § 12[1] N.-M.-G. gefehlt und wurde in Anbetracht dessen, daß er allen Warnungen zum Trotze aus Gewinnsucht Gesundheit und Leben seiner Angehörigen einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt hat, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

5. Sonstige Erkrankungen.

Preußen. 6. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 20. August 1894 wider die Fleischermeister S. und K., beide zu M. — Am 15. April 1893 ließ Kreisthierarzt H. durch den Schutzmann G. auf dem gemeinsamen Verkaufsstande der Angeklagten eine nicht mehr vollständige Hinterkeule, ein Hals-, ein Brust- und ein Kammstück eines Rindes als verdorben beschlagnahmen. Sämmtliche Fleischstücke stammten augenscheinlich von einem und demselben Rinde her nnd waren, wie der Angeklagte K. einräumte, Eigenthum des letzteren. H. stellte durch die Untersuchung fest, daß das Fleisch sehr mager und

war und eine ziegelrothe Farbe hatte; innere
Eckenbeule zeigten sich Blutungen, was darauf
daß das Rind in Folge einer Schwergeburt
worden war.
bil wie auch Medizinalrath Dr. B. begut-
Grund dieses Befundes, daß jenes Fleisch
zu betrachten gewesen sei, und das Gericht
enten getragen, jenem Gutachten zu folgen.
Begriff „verdorben" setzt keineswegs eine
rung des Nahrungsmittels voraus; er ist
eits gegeben, wenn die Beschaffenheit des
tels zufolge einer ohne menschliches Zuthun
Veränderung unter den von dem kauf-
nach dem Maßstabe eines reellen Ver-
spruchenden normalen Zustand wesentlich
ist und von dem letzteren in dem Grade
das Nahrungsmittel nach allgemeiner
Genusse von Menschen nicht mehr geeignet
Entscheidungen des Reichsgerichts in
Bd. 5 S. 290 f.); daß aber diese Voraus-
dem hier in Rede stehenden Fleische zutrafen,
oben gekennzeichneten Merkmalen nicht in
hen. Hingegen war nicht auch nach-
das Fleisch auch gesundheitsgefähr-
Der Sachverständige Dr. B. hält dies
wahrscheinlich, mit Bestimmtheit hat
Gesundheitsgefährlichkeit nicht zu konstatiren
von dem Sachverständigen H. ist eine
verneint worden; von der Feststellung des That-
des § 12¹ R.-M.-G. mußte daher von vorn-
Abstand genommen werden.

In Betreff des Angeklagten S. hat sich ein Ver-
mit Sicherheit nicht nachweisen lassen. Durch
Zeugenaussagen ist festgestellt worden, daß S.
vornherein jede Verantwortung für das beschlag-
Fleisch abgelehnt und geäußert hat: „Das Fleisch
ihn nichts an". Wenngleich nun auch nach Lage
Sache erhebliche Verdachtsmomente gegen S. vor-
hat das Gericht doch nicht die volle Ueberzeugung
gewinnen vermocht, er habe eine nach § 10 R.-M.-G.
bare Thätigkeit entwickelt. Bezüglich des Ange-
klagten K. konnte bei dem Sachverhalt kein Zweifel
darüber obwalten, daß derselbe, wenn schon seine
Anwesenheit auf dem Markte nicht nachgewiesen ist, die
mit dem Fleische vorgegangenen Veränderungen und
dessen verdorbenen Zustand erkannt hat. Seine Ein-
wendungen, jenes Fleisch zum Selbstverbrauch bestimmt
zu haben, sowie die Angabe, das Fleisch sei gegen seinen
Willen während seiner Abwesenheit auf den Markt
gebracht, konnten nicht als glaubwürdig erachtet werden.
Die Beweisaufnahme rechtfertigte die Folgerung, daß
der Verkauf des Fleisches auf dem Markte, sei es durch
die Ehefrau des K. oder auch durch den Mitangeklagten
S., jedenfalls mit Willen K.'s und unter Billigung aller
Einzelumstände seinerseits vorgenommen worden ist;
demzufolge aber traf ihn auch die volle strafrechtliche
Verantwortlichkeit. K., schon mehrmals vorbestraft,
wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt und
die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht;
S. wurde freigesprochen. (§§ 10², 16 R.-M.-G.)

XII. Verdauungskrankheiten.

1. Aufblähung.

Preußen. 1. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 26. Juli 1894 wider den Krugpächter und Fleischermeister W. zu C. — Ende November oder Anfangs Dezember 1893 kaufte W. von dem Kolonisten H. eine tragende Kuh für 30 ℳ; H. hatte die Kuh abgegeben, weil dieselbe an starker Aufblähung litt, welche sich nach dem Fressen und Trinken einstellte, und an Verstopfung, welche H. auf das Füttern mit Spreu zurückführte. In diesem Zustand befand sich das Thier seit 2 bis 3 Tagen, hatte in der Zeit meist gelegen und war überhaupt nicht im Stande, aus eigener Kraft aufzustehen. W. brachte die Kuh auf einem Wagen nach seiner Wohnung, schlachtete sie dort und verkaufte das Fleisch durch seine Ehefrau theils an andere Leute, theils verbrauchte er es in seiner Wirthschaft, theils verarbeitete er es zu Wurst. Die Anklage behauptete nun, daß die Kuh an Tuberkulose gelitten, und W. wissentlich das gesundheitsschädliche Fleisch derselben als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hätte. Die Beweisaufnahme ergab jedoch weder, daß die Kuh an Tuberkulose, noch an einer anderen Krankheit gelitten habe, bei welcher der Genuß von Fleisch von ihr als die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet zu erachten gewesen wäre. Die Zeugen sagten bis auf den Käthner R. übereinstimmend aus, daß sie an dem Fleische nichts Krankhaftes bemerkt hätten, daß dasselbe wie gewöhnliches Fleisch ausgesehen und allen, die davon gegessen, bekommen wäre; der entgegenstehenden Aussage R. war bei dem Sachverhalt demnach jeder Beweiswerth abzusprechen. Da der Sachverständige auf Grund der ersten, sicheren Zeugenaussagen weder das Vorhandensein von Tuberkulose, noch einer sonstigen Krankheit, welche die Genießbarkeit und Verwerthbarkeit des fraglichen Kuhfleisches ausgeschlossen hätte, feststellen konnte, wurde W. eines Vergehens gegen § 12¹ R.-M.-G. nicht für überführt erachtet und freigesprochen.

2. Löserverstopfung. (Nichts.)

3. Magen- und Darmentzündung, Darmverstopfung.

Sachsen. 2. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 24. October 1893 wider den Oekonom R. zu G. und den Hausschlächter und Bergarbeiter Sch. zu L. — Der Angeklagte R. hatte am 12. April 1893 bei einer Versteigerung eine Kuh, die neumelken sein sollte, für 185 ℳ erstanden und dann nach seiner Wirthschaft getrieben. Die Milchergiebigkeit war indessen schon am anderen Tage eine erheblich geringere, und schließlich gab die Kuh überhaupt keine Milch mehr, käute auch nicht wieder, sodaß R., der annahm, es habe sich das Futter im Bauch versetzt, sich entschloß, die Kuh schlachten zu lassen. Er nahm dieserhalb mit dem Mitangeklagten Sch. am 20. April Rücksprache. Sch. rieth, nachdem er die Kuh besichtigt hatte, mit dem Schlachten noch einen Tag zu warten. Eine Besserung trat indessen nicht ein, und so schritt dann Sch. im Einverständnisse des R. am 21. April zum Schlachten. Vorher hatte R. den Sch. auf die Herbeiziehung des Nothschlachtscheins aufmerksam gemacht. Sch. aber hatte solche mit der Bemerkung zunächst für nebensächlich erklärt, die Steuer könne nach den neueren Gesetzen auch nach dem Schlachten noch erlegt werden; er wolle erst einmal nachsehen, was der Kuh fehle. Beim Oeffnen ergab sich, daß der Blättermagen (das Buch) in hohem Grade entzündet war. Nur auf eine kleine Stelle erstreckte sich die Entzündung noch nicht. Sch. zeigte dem R. das entzündete Buch, äußerte, es liege Buchbrandentzündung vor und warf dann Buch und Milz in die Düngergrube. Als jetzt R. abermals auf Herbeiholung des Nothschlachtscheins drang, da er nicht gewillt war, die volle Steuer zu bezahlen, mußte Sch. ihn abermals zu beschwichtigen. Er versicherte ihm, das Fleisch sei gut, das müsse er doch verstehen, und als R. immer noch Bedenken äußerte, erbot sich Sch. mit dem Bemerken, daß jener dann mit der Sache nichts mehr zu schaffen habe, die Kuh ihm abzukaufen. R. ging auch schließlich darauf ein, verkaufte die Kuh an Sch. für 100 ℳ und gegen Ueberlassung von 10 Pfund Fleisch und bezahlte vom Kaufpreise die volle Steuer. Sch. hat dann am 23. April die Kuh auf der Scheunentenne des R. verpfundet zum Preise von 45 Pf. für das Pfund Fleisch und 20 Pf. für das Pfund Flecke.

Von denjenigen Personen, die von dem Fleische und den Flecken gegessen, oder aus dem Fleische ausgekochte Brühe genossen haben, sind nun eine größere Anzahl erkrankt, unter Anderen der Barbier Th., dessen Ehefrau, dessen Töchter Ella und Gertrud und sein Sohn Willi, die Bergarbeiter K., W., H., Tr., St., L., J., Ku., ferner die verehel. W., die 4jährige Tochter des Tr., das einjährige Kind des St., die verehel. L. und die verehel. Ku. Die Krankheit der Vorgenannten bestand in akutem, meist schwerem Magen- und Darmkatarrh, begleitet von typhösem Fieber. Die Kranken, die auch zumeist ärzt-

Digitized by Google

liche Hülfe in Anspruch nehmen mußten, litten an Erbrechen, Diarrhöe, Kopfschmerzen und großer Hinfälligkeit. Bei den meisten hat die Krankheit mehrere Tage angehalten. Auch sind die Erkrankten meist bettlägerig gewesen, Ella und Willi Th. insbesondere 14 Tage lang; letzterer hat in Lebensgefahr geschwebt. Von der verehel. L. hat sich die Krankheit auf deren Säugling übertragen.

Die Erkrankungen sind, wie die Sachverständigen, Bezirksarzt Dr. B. und Bezirksthierarzt F., begutachteten, sämmtlich auf den Genuß des von der Kuh herrührenden Fleisches, das durch chemische Gifte verdorben gewesen sei, zurückzuführen. Das Gift ist infolge der chochgradigen entzündlich brandigen Entartung der Schleimhaut des Blättermagens zur Entwickelung und Auffaugung gelangt und dadurch das Fleisch ungenießbar geworden. Der Genuß derartigen Fleisches ist in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Heftiger Magen- und Darmkatarrh sind die gewöhnlichste Folge des Genusses.

Das Fleisch der von Sch. geschlachteten Kuh hat übrigens von Anfang an ein auffällig gelbes Aussehen gehabt und beim Kochen oder doch kurze Zeit darnach einen üblen Geruch verbreitet.

Die Angeklagten haben beide zu ihrer Vertheidigung geltend gemacht, daß sie sich der gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit des Fleisches nicht bewußt gewesen seien.

Das Gericht hielt indeß dies Vorbringen zunächst hinsichtlich Sch.'s für vollkommen widerlegt, aus folgenden Erwägungen. Sch. ist gelernter Fleischer. Die oben erwähnte brandige Entzündung ist nach dem Ausspruche der Sachverständigen eine der beim Vieh am häufigsten vorkommenden Krankheiten, den Fleischern wohlbekannt und von ihnen sehr gefürchtet. Daß sie ihrer Natur nach dem Sch. unbekannt gewesen sein sollte, erscheint nicht glaubhaft, wenn man überdem erwägt, daß er seinem eigenen Zugeständniß zufolge seiner Zeit von dem Vater seines Lehrmeisters über das Wesen der hauptsächlichsten Viehkrankheiten unterrichtet worden ist. Auch sein Verhalten beim Schlachten der Kuh und Verkauf des Fleisches spricht sehr gegen ihn; er hat die Herbeiziehung des Nothschlachtscheines, obwohl dadurch eine Ermäßigung der Steuern um die Hälfte erzielt wird, hintertrieben. nach Ansicht des Gerichts in der Absicht, eine behördliche Besichtigung des Fleisches zu verhindern, und er hat erwiesenermaßen in zahlreichen Fällen Käufern, die fragten, ob etwa der Kuh etwas gefehlt habe, mit großer Bestimmtheit das Gegentheil versichert und ist insbesondere auch bemüht gewesen, die auffallend gelbliche Farbe des Fleisches durch andere Ursachen zu erklären. Nach alledem erachtete das Gericht für bewiesen, daß Sch. das Verdorbensein und die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches der Kuh alsbald, nachdem er sie geschlachtet hatte, erkannt und trotz dieser Kenntniß den Verkauf des Fleisches vorgenommen hat.

N. dagegen ist gelernter Strumpfwirker, ist zwar in der Gartennahrung seines Vaters aufgewachsen, hat sie aber erst vor einigen Jahren zur eigenen Bewirthschaftung übernommen. Sein Vorbringen, daß er in Viehkrankheiten Sachkenntniß nicht besitze, war darnach nicht zu widerlegen. Gleichwohl trifft auch ihn Schuld. Er wußte, daß die Kuh an einer inneren Krankheit gelitten hatte; er hielt deshalb das Fleisch selbst nicht für bankwürdiges, sondern minderwerthiges; dennoch glaubte er den bloßen, seinen Bedenken begegnenden Versicherungen des Mitangeklagten, unterließ es, bevor er die Kuh an Sch. weiter veräußerte, eine behördliche Untersuchung herbeizuführen, obwohl er dazu sehr leicht im Stande gewesen wäre, und verkaufte die Kuh dann an Sch. mit dem Bewußtsein, daß dieser das Fleisch in Verkehr bringen werde. Er hätte sich, wenn er die ihm obliegende Vorsicht nicht außer Augen gesetzt hätte, sagen müssen, daß das Fleisch einer Kuh, die an einer schweren inneren Krankheit gelitten, möglicherweise verdorben ist, und sein Genuß also die menschliche Gesundheit beschädigen könne. Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt war er sonach sehr wohl in der Lage, die thatsächlich eingetretene Gesundheitsbeschädigung als eine mögliche Folge seiner Handlungsweise vorauszusehen, und es war ihm daher die von ihm begangene Fahrlässigkeit zur Schuld anzurechnen.

Sch. wurde aus § 12[1] N.-M.-G. zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß, N. aus §§ 14, 12[1] N.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Ferner erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Juli 1894 wider den Fleischer H. und den Wirthschaftsgehilfen S., beide zu T. — Am 6. Mai 1894 besichtigte Bezirksthierarzt F. eine Tags vorher bei der Mutter des Angeklagten S. durch den Angeklagten H. nothgeschlachtete Kuh F. ließ durch H. die Kuh zertheilen und fand dabei, daß die Milz des Thieres weich, mürbe, blutreich und etwas vergrößert war, jedoch Erscheinungen des Milzbrandes an ihr nicht zu sehen waren. Herz und Leber waren fettig degenerirt, die Dünndärme trugen eine auffällige Röthe an sich, in dem Zwischenrippenfleische und auf den serösen Häuten traten zahlreiche Blutaustritte hervor, deren Ursache ein im Beginn gewesener Typhus sein mußte. Der Blättermagen war prall mit festen Futtermassen angefüllt, und die Blutgefäße auf seiner Oberfläche strotzten überreich von Blut. In dem aufgeschnittenen Magen zeigte sich zwischen seinen einzelnen Blättern das Futter völlig ausgetrocknet und verdorrt. Nach Ansicht des Bezirksthierarztes, welche er speziell beiden Angeklagten ausdrücklich mittheilte, hatte die Kuh an Buchbrand, an Blättermagenentzündung gelitten. Das Fleisch derselben, etwas dunkler als gewöhnlich verfärbt und zwischen den Rippen mit handförmigen Blutaustritten durchsetzt, sei gesundheitsschädlich und eigene sich auf keinen Fall zum menschlichen Nahrungsmittel. F. beauftragte darauf den gerade anwesenden Gemeindevorsteher, einen Bruder des S., dafür zu sorgen, daß das Kuhfleisch vergraben oder zum Abdecker geschafft würde. Zu H. sagte F. noch besonders, daß er sich nicht etwa an dem Fleische vergreifen und Würstel davon machen sollte. Trotzdem holte sich am Abend desselben Tages H. mit seinem Sohne 3 bis 4 Centner von diesem Fleische; der Angeklagte S. schloß ihm hierbei die Scheune auf, in der das Fleisch aufbewahrt war. Das rechte Vorderviertel des Thieres sammt Bauchlappen und Eingeweide vergrub S. am nächsten Morgen mit Hülfe des H.'schen Sohnes. Von dem erhaltenen Fleische verkaufte H. den größten Theil an Fleischer in G. das Pfund für 40 Pf., den Rest hielt er in seinem Laden feil und verkaufte davon auch einige Pfund zu demselben Preise als menschliches Nahrungsmittel. Am 8. Mai wurde das noch im H.'schen Laden befindliche Fleisch beschlagnahmt.

Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. B., dem sich dasjenige des Bezirksthierarztes F. nähert, hätte der Genuß des fraglichen Fleisches beim Menschen verschiedene und schwere Krankheitserscheinungen hervorrufen können. Denn ohne Zweifel hätte, wie beide Sachverständige annehmen, die Kuh ohne das Dazwischenkommen des Nothstichs schon etwa am nächsten Tage an Bauchfellentzündung oder Blutvergiftung, ja vielleicht noch schneller an Buchbrand verenden müssen. Ihre typhusähnliche Erkrankung ist zu der Zeit, als sie gestochen wurde, schon beträchtlich vorgeschritten, ein hohes Fieber mit zahlreichen Blutaustritten bereits eingetreten gewesen. Wenn nun der Bezirksthierarzt das Fleisch jener Kuh zwar den Angeklagten gegenüber mehrfach als gesundheitsschädlich bezeichnet hat, aber jetzt nur meint, daß es hart an der Grenze der Gesundheitsschädlichkeit gestanden habe, so ist betreffs dieser Frage dem Gutachten des Bezirksarztes als demjenigen des eigentlich ärztlichen Sachverständigen das höhere Gewicht beizumessen. Danach aber ist das Fleisch des kranken Thieres nicht blos ungenießbar, sondern nach allen Krankheitserscheinungen direkt dazu geeignet gewesen, die Gesundheit der Menschen, die etwa davon genossen, durch Magen- oder Darmkatarrhe, Erbrechen, Durchfall und selbst Gehirnstörungen zu beschädigen.

wässerig war und eine ziegelrothe Farbe hatte; innerhalb der Beckenhöhle zeigten sich Blutungen, was darauf hindeutete, daß das Rind in Folge einer Schwergeburt nothgeschlachtet worden war.

H. sowohl wie auch Medizinalrath Dr. B. begutachteten auf Grund dieses Befundes, daß jenes Fleisch als verdorben zu betrachten gewesen sei, und das Gericht hat kein Bedenken getragen, jenem Gutachten zu folgen. Denn der Begriff „verdorben" setzt keineswegs eine chemische Zersetzung des Nahrungsmittels voraus; er ist vielmehr bereits gegeben, wenn die Beschaffenheit des Nahrungsmittels zufolge einer ohne menschliches Zuthun eingetretenen Veränderung unter den von dem kauflustigen Publikum nach dem Maßstabe eines reellen Verkehrs zu beanspruchenden normalen Zustand wesentlich herabgesunken ist und von dem letzteren in dem Grade abweicht, daß das Nahrungsmittel nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen nicht mehr geeignet erscheint (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 290 f.); daß aber diese Voraussetzungen bei dem hier in Rede stehenden Fleische zutrafen, war nach den oben gekennzeichneten Merkmalen nicht in Zweifel zu ziehen. Hingegen war nicht auch nachweisbar, daß das Fleisch auch gesundheitsgefährlich gewesen. Der Sachverständige Dr. B. hält dies freilich für höchst wahrscheinlich, mit Bestimmtheit hat er aber eine Gesundheitsgefährlichkeit nicht zu konstatiren vermocht, und von dem Sachverständigen H. ist eine solche verneint worden; von der Feststellung des Thatbestandes des § 12[1] N.-M.-G. mußte daher von vornherein Abstand genommen werden.

In Betreff des Angeklagten S. hat sich ein Verschulden mit Sicherheit nicht nachweisen lassen. Durch mehrere Zeugenaussagen ist festgestellt worden, daß S. von vornherein jede Verantwortung für das beschlagnahmte Fleisch abgelehnt und geäußert hat: „Das Fleisch gehe ihn nichts an". Wenngleich nun auch nach Lage der Sache erhebliche Verdachtsmomente gegen S. vorlagen, hat das Gericht doch nicht die volle Ueberzeugung zu gewinnen vermocht, er habe eine nach § 10 N.-M.-G. strafbare Thätigkeit entwickelt. Bezüglich des Angeklagten K. konnte bei dem Sachverhalt kein Zweifel darüber obwalten, daß derselbe, wenn schon seine Anwesenheit auf dem Markte nicht nachgewiesen ist, die mit dem Fleische vorgegangenen Veränderungen und dessen verdorbenen Zustand erkannt hat. Seine Einwendungen, jenes Fleisch zum Selbstverbrauch bestimmt zu haben, sowie die Angabe, das Fleisch sei gegen seinen Willen während seiner Abwesenheit auf den Markt gebracht, konnten nicht als glaubwürdig erachtet werden. Die Beweisaufnahme rechtfertigte die Folgerung, daß der Verkauf des Fleisches auf dem Markte, sei es durch die Ehefrau des K. oder auch durch den Mitangeklagten S., jedenfalls mit Willen K.'s und unter Billigung aller Einzelumstände seinerseits vorgenommen worden ist; demzufolge aber traf ihn auch die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit. K., schon mehrmals vorbestraft, wurde zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht; S. wurde freigesprochen. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

XII. Verdauungskrankheiten.

1. Aufblähung.

Preußen. 1. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 26. Juli 1894 wider den Krugpächter und Fleischermeister W. zu C. — Ende November oder Anfangs Dezember 1893 kaufte W. von dem Kolonisten H. eine tragende Kuh für 30 ℳ; H. hatte die Kuh abgegeben, weil dieselbe an starker Aufblähung litt, welche sich nach dem Fressen und Trinken einstellte, und an Verstopfung, welche H. auf das Füttern mit Spreu zurückführte. In diesem Zustand befand sich das Thier seit 2 bis 3 Tagen, hatte in der Zeit meist gelegen und war überhaupt nicht im Stande, aus eigener Kraft aufzustehen. W. brachte die Kuh auf einem Wagen nach seiner Wohnung, schlachtete sie dort und verkaufte das Fleisch durch seine Ehefrau theils an andere Leute, theils verbrauchte er es in seiner Wirthschaft, theils verarbeitete er es zu Wurst. Die Anklage behauptete nun, daß die Kuh an Tuberkulose gelitten, und W. wissentlich das gesundheitsschädliche Fleisch derselben als menschliches Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hätte. Die Beweisaufnahme ergab jedoch weder, daß die Kuh an Tuberkulose, noch an einer anderen Krankheit gelitten habe, bei welcher der Genuß von Fleisch von ihr als die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet zu erachten gewesen wäre. Die Zeugen sagten bis auf den Käthner R. übereinstimmend aus, daß sie an dem Fleische nichts Krankhaftes bemerkt hätten, daß dasselbe wie gewöhnliches Fleisch ausgesehen und allen, die davon gegessen, bekommen wäre; der entgegenstehenden Aussage R.'s war bei dem Sachverhalt demnach jeder Beweiswerth abzusprechen. Da der Sachverständige auf Grund der ersten, sicheren Zeugenaussagen weder das Vorhandensein von Tuberkulose, noch einer sonstigen Krankheit, welche die Genießbarkeit und Verwerthbarkeit des fraglichen Kuhfleisches ausgeschlossen hätte, feststellen konnte, wurde W. eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. nicht für überführt erachtet und freigesprochen.

2. Löserverstopfung. (Nichts.)

3. Magen- und Darmentzündung, Darmverstopfung.

Sachsen. 2. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 24. October 1893 wider den Oekonom R. zu G. und den Hausschlächter und Bergarbeiter Sch. zu L. — Der Angeklagte R. hatte am 12. April 1893 bei einer Versteigerung eine Kuh, die neumelken sein sollte, für 185 ℳ erstanden und dann nach seiner Wirthschaft getrieben. Die Milchergiebigkeit war indessen schon am anderen Tage eine erheblich geringere, und schließlich gab die Kuh überhaupt keine Milch mehr, käute auch nicht wieder, sodaß R., der annahm, es habe sich das Futter im Bauch versetzt, sich entschloß, die Kuh schlachten zu lassen. Er nahm dieserhalb mit dem Mitangeklagten Sch. am 20. April Rücksprache. Sch. rieth, nachdem er die Kuh besichtigt hatte, mit dem Schlachten noch einen Tag zu warten. Eine Besserung trat indessen nicht ein, und so schritt dann Sch. im Einverständnisse des R. am 21. April zum Schlachten. Vorher hatte R. den Sch. auf die Herbeiziehung des Nothschlachtscheins aufmerksam gemacht. Sch. aber hatte solche mit der Bemerkung zunächst für nebensächlich erklärt, die Steuer könne auch nach den neueren Gesetzen auch nach dem Schlachten noch erlegt werden; er wolle erst einmal nachsehen, was der Kuh fehle. Beim Oeffnen ergab sich, daß der Blättermagen (das Buch) in hohem Grade entzündet war. Nur auf eine kleine Stelle erstreckte sich die Entzündung noch nicht. Sch. zeigte dem R. das entzündete Buch, äußerte, es liege Buchbrandentzündung vor und warf dann Buch und Milz in die Düngergrube. Als jetzt R. abermals auf Herbeiholung des Nothschlachtscheins drang, da er nicht gewillt war, die volle Steuer zu bezahlen, wußte Sch. ihn abermals zu beschwichtigen. Er versicherte ihm, das Fleisch sei gut, das müsse er doch verstehen, und als R. immer noch Bedenken äußerte, erbot sich Sch. mit dem Bemerken, daß jener dann mit der Sache nichts mehr zu schaffen habe, die Kuh ihm abzukaufen. R. ging auch schließlich darauf ein, verkaufte die Kuh an Sch. für 100 ℳ und gegen Ueberlassung von 10 Pfund Fleisch und bezahlte vom Kaufpreise die volle Steuer. Sch. hat dann am 23. April die Kuh auf der Scheunentenne des R. verpfundet zum Preise von 45 Pf. für das Pfund Fleisch und 20 Pf. für das Pfund Flecke.

Von denjenigen Personen, die von dem Fleische und den Flecken gegessen, oder aus dem Fleische ausgekochte Brühe genossen haben, sind nun eine größere Anzahl erkrankt, unter Anderen der Barbier Th., dessen Ehefrau, dessen Töchter Ella und Gertrud und sein Sohn Willi, die Bergarbeiter K., W., H., Tr., St., L., J., Ku., ferner die verehel. W., die 4jährige Tochter des Tr., das einjährige Kind des St., die verehel. L. und die verehel. Ku. Die Krankheit der Vorgenannten bestand in akutem, meist schwerem Magen- und Darmkatarrh, begleitet von typhösem Fieber. Die Kranken, die auch zumeist ärzt-

liche Hülfe in Anspruch nehmen mußten, litten an Erbrechen, Diarrhöe, Kopfschmerzen und großer Hinfälligkeit. Bei den meisten hat die Krankheit mehrere Tage angehalten. Auch sind die Erkrankten meist bettlägerig gewesen, Ella und Willi Th. insbesondere 14 Tage lang; letzterer hat in Lebensgefahr geschwebt. Von der verehel. L. hat sich die Krankheit auf deren Säugling übertragen.

Die Erkrankungen sind, wie die Sachverständigen, Bezirksarzt Dr. B. und Bezirksthierarzt F., begutachteten, sämmtlich auf den Genuß des von der Kuh herrührenden Fleisches, das durch chemische Gifte verdorben gewesen sei, zurückzuführen. Das Gift ist infolge der chochgradigen entzündlich brandigen Entartung der Schleimhaut des Blättermagens zur Entwickelung und Auffaugung gelangt und dadurch das Fleisch ungenießbar geworden. Der Genuß derartigen Fleisches ist in hohem Grade geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Heftiger Magen- und Darmkatarrh sind die gewöhnlichste Folge des Genusses.

Das Fleisch der von Sch. geschlachteten Kuh hat übrigens von Anfang an ein auffällig gelbes Aussehen gehabt und beim Kochen oder doch kurze Zeit darnach einen üblen Geruch verbreitet.

Die Angeklagten haben beide zu ihrer Vertheidigung geltend gemacht, daß sie sich der gesundheitsgefährdenden Beschaffenheit des Fleisches nicht bewußt gewesen seien.

Das Gericht hielt indeß dies Vorbringen zunächst hinsichtlich Sch.'s für vollkommen widerlegt, aus folgenden Erwägungen. Sch. ist gelernter Fleischer. Die oben erwähnte brandige Entzündung ist nach dem Ausspruche der Sachverständigen eine der beim Vieh am häufigsten vorkommenden Krankheiten, den Fleischern wohlbekannt und von ihnen sehr gefürchtet. Daß sie ihrer Natur nach dem Sch. unbekannt gewesen sein sollte, erscheint nicht glaubhaft, wenn man überdem erwägt, daß er seinem eigenen Zugeständniß zufolge seiner Zeit von dem Vater seines Lehrmeisters über das Wesen der hauptsächlichsten Viehkrankheiten unterrichtet worden ist. Auch sein Verhalten beim Schlachten der Kuh und Verkauf des Fleisches spricht sehr gegen ihn; er hat die Herbeiziehung des Nothschlachtscheines, obwohl dadurch eine Ermäßigung der Steuern um die Hälfte erzielt wird, hintertrieben. nach Ansicht des Gerichts in der Absicht, eine behördliche Besichtigung des Fleisches zu verhindern, und er hat erwiesenermaßen in zahlreichen Fällen Käufern, die fragten, ob etwa der Kuh etwas gefehlt habe, mit großer Bestimmtheit das Gegentheil versichert und ist insbesondere auch bemüht gewesen, die auffallend gelbliche Farbe des Fleisches durch andere Ursachen zu erklären. Nach alledem erachtete das Gericht für bewiesen, daß Sch. das Verdorbensein und die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches der Kuh alsbald, nachdem er sie geschlachtet hatte, erkannt und trotz dieser Kenntniß den Verkauf des Fleisches vorgenommen hat.

R. dagegen ist gelernter Strumpfwirker, ist zwar in der Gartennahrung seines Vaters aufgewachsen, hat sie aber erst vor einigen Jahren zur eigenen Bewirthschaftung übernommen. Sein Vorbringen, daß er in Viehkrankheiten Sachkenntniß nicht besitze, war darnach nicht zu widerlegen. Gleichwohl trifft auch ihn Schuld. Er wußte, daß die Kuh an einer inneren Krankheit gelitten hatte; er hielt deshalb das Fleisch selbst nicht für bankwürdiges, sondern minderwerthiges; dennoch glaubte er den bloßen, seinen Bedenken begegnenden Versicherungen des Mitangeklagten, unterließ es, bevor er die Kuh an Sch. weiter veräußerte, eine behördliche Untersuchung herbeizuführen, obwohl er dazu sehr leicht im Stande gewesen wäre, und verkaufte die Kuh dann an Sch. mit dem Bewußtsein, daß dieser das Fleisch in Verkehr bringen werde. Er hätte sich, wenn er die ihm obliegende Vorsicht nicht außer Augen gesetzt hätte, sagen müssen, daß das Fleisch einer Kuh, die an einer schweren inneren Krankheit gelitten, möglicherweise verdorben ist, und sein Genuß also die menschliche Gesundheit beschädigen könne. Bei Anwendung gehöriger Sorgfalt war er sonach sehr wohl in der Lage, die thatsächlich eingetretene Gesundheitsbeschädigung als eine mögliche Folge seiner Handlungsweise vorauszusehen, und es war ihm daher die von ihm begangene Fahrlässigkeit zur Schuld anzurechnen.

Sch. wurde aus § 12[1] R.-M.-G. zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß, R. aus §§ 14, 12[1] R.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Ferner erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Juli 1894 wider den Fleischer H. und den Wirthschaftsgehilfen S., beide zu T. — Am 6. Mai 1894 besichtigte Bezirksthierarzt F. eine Tags vorher bei der Mutter des Angeklagten S. durch den Angeklagten H. nothgeschlachtete Kuh F. ließ durch H. die Kuh zertheilen und fand dabei, daß die Milz des Thieres weich, mürbe, blutreich und etwas vergrößert war, jedoch Erscheinungen des Milzbrandes an ihr nicht zu sehen waren. Herz und Leber waren fettig degenerirt, die Dünndärme trugen eine auffällige Röthe an sich, in dem Zwischenrippenfleische und auf den serösen Häuten traten zahlreiche Blutaustritte hervor, deren Ursache ein im Beginn gewesener Typhus sein mußte. Der Blättermagen war prall mit festen Futtermassen angefüllt, und die Blutgefäße auf seiner Oberfläche strotzten überreich von Blut. In dem aufgeschnittenen Magen zeigte sich zwischen seinen einzelnen Blättern das Futter völlig ausgetrocknet und verdorrt. Nach Ansicht des Bezirksthierarztes, welche er speziell beiden Angeklagten ausdrücklich mittheilte, hatte die Kuh an Buchbrand, an Blättermagenentzündung gelitten. Das Fleisch derselben, etwas dunkler als gewöhnlich verfärbt und zwischen den Rippen mit handförmigen Blutaustritten durchsetzt, sei gesundheitsschädlich und eigene sich auf keinen Fall zum menschlichen Nahrungsmittel. F. beauftragte darauf den gerade anwesenden Gemeindevorsteher, einen Bruder des S., dafür zu sorgen, daß das Kuhfleisch vergraben oder zum Abdecker geschafft würde. Zu H. sagte F. noch besonders, daß er sich nicht etwa an dem Fleische vergreifen und Würstel davon machen sollte. Trotzdem holte sich am Abend desselben Tages H. mit seinem Sohne 3 bis 4 Centner von diesem Fleische; der Angeklagte S. schloß ihm hierbei die Scheune auf, in der das Fleisch aufbewahrt war. Das rechte Vorderviertel des Thieres sammt Bauchlappen und Eingeweide vergrub S. am nächsten Morgen mit Hülfe des H.'schen Sohnes. Von dem erhaltenen Fleische verkaufte H. den größten Theil an Fleischer in G. das Pfund für 40 Pf., den Rest hielt er in seinem Laden feil und verkaufte davon auch einige Pfund zu demselben Preise als menschliches Nahrungsmittel. Am 8. Mai wurde das noch im H.'schen Laden befindliche Fleisch beschlagnahmt.

Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. B., dem sich dasjenige des Bezirksthierarztes F. nähert, hätte der Genuß des fraglichen Fleisches beim Menschen verschiedene und schwere Krankheitserscheinungen hervorrufen können. Denn ohne Zweifel hätte, wie beide Sachverständige annehmen, die Kuh ohne das Dazwischenkommen des Nothstichs schon etwa am nächsten Tage an Bauchfellentzündung oder Blutvergiftung, ja vielleicht noch schneller an Buchbrand verenden müssen. Ihre typhusähnliche Erkrankung ist zu der Zeit, als sie gestochen wurde, schon beträchtlich vorgeschritten, ein hohes Fieber mit zahlreichen Blutaustritten bereits eingetreten gewesen. Wenn nun der Bezirksthierarzt das Fleisch jener Kuh zwar den Angeklagten gegenüber mehrfach als gesundheitsschädlich bezeichnet hat, aber jetzt nur meint, daß es hart an der Grenze der Gesundheitsschädlichkeit gestanden habe, so ist betreffs dieser Frage dem Gutachten des Bezirksarztes als demjenigen des eigentlich ärztlichen Sachverständigen das höhere Gewicht beizumessen. Danach aber ist das Fleisch des kranken Thieres nicht blos ungenießbar, sondern nach allen Krankheitserscheinungen direkt dazu geeignet gewesen, die Gesundheit der Menschen, die etwa davon genossen, durch Magen- oder Darmkatarrhe, Erbrechen, Durchfall und selbst Gehirnstörungen zu beschädigen.

Auf Grund des angeführten Sachverhalts hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß sich beide Angeklagte gegen § 12¹ R.-M.-G. vergangen haben. Bei der Bemessung der Strafen kommt beiden Angeklagten gegenüber in Betracht, daß sie mit einer außerordentlichen Stärke und Hartnäckigkeit des verbrecherischen Willens dem maßgebenden Verbote des zuständigen Beamten unmittelbar zuwidergehandelt, hierdurch aber für eine große Anzahl von Menschen eine erhebliche Gefahr geschaffen haben. Zu Ungunsten des Angeklagten H. ist weiter zu erwägen, daß er trotz seiner besonderen Berufspflicht als Fleischer bei dem Vergehen der Urheber wie der Meistbetheiligte gewesen ist, daß er gerade das fragliche Fleisch verschachert und sich hierbei nicht gescheut hat, um eines schnöden Gewinnes willen das Wohlsein vieler und zumal ärmerer Leute, die sich gern den vermeintlichen Vortheil billiger Nahrungsmittel verschaffen, freventlich aufs Spiel zu setzen. Im Uebrigen ist das Vorleben der Angeklagten berücksichtigt worden. H. wurde zu 1 Jahre, S. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurden dem H. auf 4 Jahre die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 R.-M.-G. und § 32 St.-G.-B.)

4. Bauchfellentzündung.

Preußen. 4. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 21. September 1894 wider den Dienstknecht S. zu T. und die verehelichte Bauerguts-besitzer R. zu B. — S. diente im Jahre 1893 bei dem Ehemann der Angeklagten R. Am 19. Dezember 1893 ließ R. eine kranke Kuh schlachten und vom Kreisthierarzt R. untersuchen. Dieser stellte fest, daß die Kuh an einer jauchigen Bauchfellentzündung gelitten hatte und zwar in solchem Grade, daß in Folge Uebertritts der in der Bauchhöhle angesammelten Jauche ins Fleisch der Genuß des letzteren die menschliche Gesundheit in hohem Maße zu beschädigen geeignet war. R. theilte dies sowohl dem R. als auch der angeklagten Ehefrau mit und ordnete die sofortige Vergrabung der Kuh an. R. vergrub jedoch nur die Eingeweide der Kuh und hing die übrigen Theile derselben zerlegt in der Siedekammer auf. Die R. theilte das Resultat der thierärztlichen Untersuchung dem S. mit, insbesondere auch, daß nach R. der Genuß des Fleisches gesundheitsschädlich sei, und äußerte dabei: „Wenn das Fleisch über Nacht weg käme, schade das weiter nichts, sie brauchten es dann nicht erst zu vergraben." Auf Grund dieser Aeußerung nahm S. etwa ein Viertel der Kuh und brachte dies zu seinem Vater, welcher dasselbe mit seiner Familie verzehrte. Dem Arbeiter W. und der P. erlaubte die R. ebenfalls, sich Theile der geschlachteten Kuh als Nahrungsmittel für sich zu holen. Weder S. noch die R. hatten den Abnehmern gesagt, daß das Fleisch gesundheitsschädlich wäre. Die beiden Angeklagten haben durch ihre Handlungsweise gegen § 12¹ R.-M.-G. verstoßen und wurden S. zu 1 Woche, die R. zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen.
(Nichts.)

XIV. Lungenerkrankungen.

Preußen. 1. Landgericht Liegnitz. Urtheil vom 28. November 1894 wider die Fleischer K. zu O., R. zu A., Sch. und J. zu B. — Am 17. Mai 1894 kaufte der Angeklagte K. eine Kuh für den Preis von 63 ℳ. Dieselbe war 15 bis 16 Jahre alt, infolge des damals herrschenden Futtermangels schlecht genährt und in trächtigem Zustande. Sie war viel zu schwerer Arbeit benutzt worden und hatte, was dem K. mitgetheilt wurde, hin und wieder gehustet. Ihr äußeres Ansehen war trotz ihrer Magerkeit ein gutes und normales. K. schaffte die Kuh noch an demselben Tage, da er selbst ein Schlachthaus nicht besaß, auf das Grundstück des Fleischermeisters L., und ließ sie dort, wie dies auch in früheren Fällen bereits geschehen war, schlachten. Hierbei zeigte sich, daß die Lunge der Kuh mit kleinen Knötchen, deren Beschaffenheit nicht näher festgestellt worden ist, durchsetzt war, während im Uebrigen irgend welche krankhafte Erscheinungen an dem Fleisch wie an den inneren Organen nicht wahrzunehmen waren; insbesondere war auch die Farbe des eingeschlachteten Fleisches eine durchaus normale. Weil beim Schlachten sich die Milz der Kuh losgelöst hatte und auf dem Bunzlauer Schlachthofe nur solche geschlachtete Thiere, deren innere Organe mit dem letzteren noch fest zusammenhängen, zur Abstempelung gebracht werden dürfen, unterließ es K., das Fleisch abstempeln zu lassen und verkaufte davon für den damals ortsüblichen und angemessenen Preis von 30 Pf. pro Pfund 135 Pfund an den Fleischermeister M. in Bunzlau, 90 Pfund an die Ehefrau des Angeklagten Sch. und den Rest bis auf die Zunge, die er dem Angeklagten J. für 1,50 ℳ überließ und eine kleinere Quantität, die er selbst mit seiner Familie verzehrte, an den Angeklagten R., ohne den Käufern etwas davon mitzutheilen, daß die Kuh gehustet hatte, und daß sich Knoten in ihrer Lunge gezeigt hatten. R. verarbeitete das Fleisch zu Wurst und verkaufte die letztere, aß auch selbst davon. J. legte die gekaufte Zunge unter seinen Ladentisch, um sie zu pökeln und dann zu verkaufen, er kam jedoch nicht dazu, weil dieselbe vorher polizeilich beschlagnahmt wurde. Die verehelichte Sch. endlich schaffte das gekaufte Fleisch in ihre von dem Verkaufsladen ihres Ehemannes räumlich getrennte Privatwohnung und hing es dort auf, damit es von dem letzteren zu Wurst verarbeitet werden sollte. Hier hing es unberührt und unverarbeitet bis zum Morgen des 19. Mai, an welchem Tage sie es auf polizeiliche Anordnung zu dem Schlachthofverwalter, Thierarzt B. in Bunzlau, behufs thierärztlicher Untersuchung brachte. Dieser nahm sofort einen stinkenden Geruch an dem Fleische wahr und stellte auf Grund näherer Untersuchung fest, daß dasselbe bereits in Fäulniß übergegangen und infolgedessen sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Auch die bei J. beschlagnahmte Zunge wurde von B. untersucht, sie wurde indessen gesund und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden.

Auf Grund dieser Thatsachen konnte das Gericht nicht dazu gelangen, die Angeklagten eines Vergehens gegen das R.-M.-G. für überführt zu erachten. Was zunächst den Angeklagten Sch., dem der Versuch eines Vergehens gegen § 12¹ a. a. O. zur Last gelegt wird, anlangt, so mußte zwar nach dem Gutachten des Thierarztes B. für erwiesen erachtet werden, daß das von ihm erworbene Fleisch zu der Zeit, als es aus seiner Behausung zu dem Sachverständigen geschafft wurde, verdorben und sein Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; es fehlte aber bezüglich seiner an der Feststellung irgend welcher Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung jenes Vergehens, des Verkaufs oder des Feilhaltens des Fleisches enthalten.

Die übrigen Angeklagten anlangend, so konnte zunächst in objektiver Beziehung nicht für erwiesen erachtet werden, daß das Fleisch, um welches es sich hier handelte, zur Zeit des von ihnen bewirkten Verkaufs oder Feilhaltens verdorben oder sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Der bezüglich des Sch.'schen Fleisches nach dieser Richtung hin festgestellte Befund des Thierarztes B. konnte dabei insofern nicht in Betracht kommen, als dieser Sachverständige ausdrücklich erklärt hat, daß die von ihm vorgefundene, die Gesundheitsschädlichkeit begründende Fäulniß des Fleisches sehr wohl eine Folge der damaligen warmen Witterung und der Aufbewahrung an einem ungeeigneten Orte sein könne, und daß sich daraus ein Rückschluß auf die Beschaffenheit des Fleisches zur Zeit der Veräußerung bezw. des Feilhaltens desselben durch die Angeklagten nicht ziehen lasse. Nun hat zwar der Kreisphysikus Dr. L. sich gutachtlich dahin ausgesprochen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft das Fleisch von Rindern dann zum Genusse für Menschen ungeeignet und gesundheitsschädlich zu erachten sei, wenn, wie im vorliegenden Falle, zu dem Vorhandensein von Tuberkelknoten in einem inneren Organe Magerkeit des Thieres hinzutrete. Der Sachverständige hat aber seine Ansicht,

Digitized by Google

daß es sich hier in der That um Tuberkeln handle, selbst nicht wissenschaftlich zu begründen vermocht, sondern sich lediglich auf Wahrscheinlichkeitsgründe gestützt, mit denen er sich insofern in einem Kreislaufe befindet, als er einerseits aus dem Vorhandensein von Knötchen in der Lunge auf den tuberkulösen Charakter der Abmagerung, andererseits aus der letzteren auf die Eigenschaft der Lungenknoten als Tuberkeln schließt. Umgekehrt hat der Thierarzt B. in überzeugender Weise ausgeführt, daß es sich bei den Lungenknötchen nicht nothwendig um Tuberkeln zu handeln brauche, sondern daß dieselben auch einen bei Rindern häufig vorkommenden, für die sanitäre Beschaffenheit des Fleisches einflußlosen Strahlenpilz darstellen könnten, daß auch die Abmagerung der Kuh sehr wohl auf ihr hohes Alter, ihre Benutzung zu schwerer Arbeit und ihre schlechte Ernährung zurückgeführt werden könne, und daß endlich auch nichts entgegenstehe, das an sich nicht bedeutende Husten der Kuh als eine Folge ihrer Trächtigkeit und des dadurch hervorgerufenen inneren Druckes auf ihre Athmungsorgane anzusehen. Dieser Sachverständige erachtet hiernach nicht für erwiesen, daß das Fleisch der in Rede stehenden Kuh — abgesehen von der später eingetretenen Fäulniß — verdorben oder sein Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, und das Gericht hat sich dieser Ansicht in vollem Umfange angeschlossen. Wollte man aber selbst der Anschauung des Kreisphysikus Dr. L. folgen, so würde gleichwohl eine Verurtheilung der Angeklagten nicht erfolgen können, weil bei dem guten und unverdächtigen Aussehen des Fleisches und insonderheit mit Rücksicht auf die selbst in Sachverständigenkreisen herrschende Divergenz der Meinungen über die Natur der in der Lunge vorgefundenen Knötchen subjektiv in keiner Weise der Nachweis als erbracht anzusehen sein würde, daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gekannt haben. Es erfolgte demgemäß Freisprechung sämmtlicher Angeklagten. (§ 12[1] R.-M.-G.)

Mecklenburg-Schwerin. 2. Landgericht Schwerin. Urtheil vom 20. Juni 1894 wider den Schlächter K. zu C. und den Roßschlächter B. zu S. — Am 13. Februar 1894 zeigte der Speisewirth M. in C. dem Kuhversicherungsverein an, daß seine bei dem Verein versicherte Kuh bedenklich erkrankt sei. Der vom Verein zugezogene Thierarzt P. stellte bei der Untersuchung fest, daß die Kuh stark abgemagert war, viel hustete, beschleunigt athmete und abnorme Athmungsgeräusche, an einigen Stellen ein verschärftes vesikuläres Athmen, an anderen Reibungsgeräusche bei der Auskultation der Brust bemerkbar waren, daß die Augen tiefer in den Höhlen lagen, eine erhöhte Temperatur aber nicht wahrnehmbar war. P. war der Ansicht, daß die Kuh an einer chronischen Lungenkrankheit litt und die Kosten einer ärztlichen Behandlung nicht werth sei. In Folge dessen verkaufte der Verein die Kuh an den Angeklagten K. für 10 ℳ, nachdem dieser versprochen hatte, die geschlachtete Kuh thierärztlich untersuchen lassen zu wollen und das Fleisch, wenn es zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden würde, als Hundefutter zu verwerthen. Unter Beihülfe des Ackerbürgers A. schlachtete K. die Kuh, ließ jedoch nicht das Fleisch derselben, weil er es für gesund hielt und keinerlei Anzeichen für Tuberkulose an demselben bemerkt haben wollte, thierärztlich untersuchen. Nur die Lunge, an der etwa 3 Wasserblasen von Wallnußgröße waren, und die Leber, welche dick gewesen und auch einige Steine von Fingerstärke enthalten habe, warf er fort. Am 15. Februar verkaufte K. dann die ausgeschlachtete Kuh für 30 ℳ an den Angeklagten B., welcher das Fleisch wiederum zum Wurstmachen an den Schlächter Be. in Berlin, das Pfund zu 25 Pfg., weiterveräußerte. Bei dem Kaufe fand B. das Fleisch zwar etwas eingetrocknet und sehr mager, aber doch sonst von der gewöhnlichen Farbe; nach dem Verbleib der Eingeweide und dem Ursprung des Fleisches erkundigte sich B. nicht, angeblich, weil ihm K. doch nicht die Wahrheit gesagt haben würde.

Auf Grund der Zeugenaussagen und der vom Thierarzt P. beobachteten Erscheinungen begutachtete Kreisphysikus Dr. W., daß die fragliche Kuh an einem chronischen Lungenleiden krank gewesen sei. Die angeführten Krankheitserscheinungen ließen es sogar als dringend indicirt erscheinen und er selber habe auch in Anbetracht des K.'schen Verhaltens diese Ansicht, daß das Lungenleiden hochgradige Tuberkulose gewesen sei; hiergegen spreche auch nicht das gute Aussehen des Fleisches, weil die Tuberkulose die Farbe desselben nicht verändere und nur bei sehr weit vorgeschrittenem Stadium dieser Krankheit auch in den Spalten und Furchen des Fleisches Tuberkelknoten für den fachkundigen Blick erkennbar seien, im Uebrigen aber nur die Eingeweide einen sicheren Ausweis über das Vorhandensein der Tuberkulose gäben. Nach Dr. W. ist das Fleisch einer tuberkulösen Kuh dann, wenn die Tuberkeln entweder über den ganzen Organismus allgemein verbreitet sind oder das Thier stark abgemagert ist, für entschieden gesundheitsschädlich zu halten, und ist das Fleisch einer abgemagerten Kuh, weil minderwerthig, für „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen.

Das Gericht hat Bedenken getragen, für voll erwiesen anzusehen, daß die betreffende Kuh thatsächlich an Tuberkulose gelitten hat, und angenommen, daß das Thier zu Folge einer chronischen Lungenkrankheit erheblich abgemagert gewesen ist. Daß der Angeklagte K. dies wußte und wissen mußte, ging aus dem Sachverhalt zweifellos hervor. Dagegen war dies nicht auch von dem Angeklagten B., welcher die Kuh nur in geschlachtetem Zustande und nach Beseitigung der kranken Fleischtheile gesehen hat, anzunehmen. Andererseits bot auch für B. die Magerkeit der Kuh bezw. des Fleisches in Verbindung mit dem überaus niedrigen Kaufpreise hinreichende Veranlassung, sich über die Ursache der Magerkeit, eine etwaige Krankheit des Thieres, genaue Kenntniß zu verschaffen und event. eine thierärztliche Untersuchung des Fleisches zu veranlassen. Endlich konnte nach den getroffenen Feststellungen nicht angenommen werden, daß das Fleisch der Kuh geeignet war, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, dagegen war dasselbe als „verdorben" anzusehen. Zwar ist dies nicht schon, wie der Sachverständige Dr. W. meint, um deswillen anzunehmen, weil das Fleisch minderwerthig, nämlich mager und daher nicht dem Fleisch einer normal entwickelten Kuh gleichwerthig war. Denn wie das Reichsgericht — vgl. Rechtsprechung dieses Gerichtshofes Bd. 5 S. 511 — zutreffend bemerkt, kann als „verdorben" nicht schon dasjenige Fleisch bezeichnet werden, welches, gleichgültig aus welchem Grunde, an seinem Nährwerth und seiner Tauglichkeit als Nahrungsmittel im Verhältniß zu dem Fleisch eines normalen Thieres erheblich eingebüßt hat, weil diese Magerkeit auch in der mangelhaften Ernährung oder in dem hohen Alter eines völlig gesunden Thieres ihren Grund haben kann. Vielmehr ist auszugehen von derjenigen Definition, welche das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen — vgl. ibid. Bd. 3 S. 594, Entscheidungen desselben Gerichts Bd. 5 S. 343 — aufgestellt hat, dahin gehend, daß verdorben dasjenige Nahrungsmittel ist, dessen normaler und gewöhnlicher oder ursprünglich vorhanden gewesener Zustand eine Veränderung zum Schlechteren derart erfahren hat, daß seine Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigt und vermindert ist. Ist nun das letztgedachte Kriterium bei dem Fleisch einer erheblich abgemagerten Kuh, welches pro Pfund mit 25 Pf. bezahlt ist, ohne Weiteres der Fall, so ist in concreto auch das erstere, die Veränderung des normalen Zustandes zum Schlechteren, welche nicht etwa als innere chemische Zersetzung aufzufassen ist, gegeben, da die Magerkeit, die normale Beschaffenheit des Fleisches der qu. Kuh ihren Grund gehabt hat in einer anormalen Veränderung der Bestandtheile der Kuh, wie ein innerer Krankheitsprozeß sie mit sich bringt. (Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 5 S. 512 und die in der Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes" Bd. I S. 173 Nr. 215 und Bd. II S. 229 Nr. 6 abgedruckten Entscheidungen der Landgerichte zu Frankfurt a. O. und

Dortmund; cfr. auch ibid. Bd. I S. 44 Nr. 124.) Da K. nun die thatsächlichen Eigenschaften, in denen die „Verdorbenheit" zu finden ist, sehr wohl kannte, hat er gegen § 10² N.-M.-G. gefehlt, wogegen B. nur einer fahrlässigen Uebertretung des § 11 l c. für überführt zu erachten war. K. wurde zu 2 Wochen Gefängniß, B. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt.

XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge.
(Nichts.)

XVI. Andere innere Erkrankungen.

Reichsgericht. Urtheil vom 12. Juli 1893 und Landgericht Gera. Urtheil vom 4. Mai 1893 wider den Fleischer R. zu L. — Am 12. August 1892 nahm der Landwirth R. in K. wahr, daß eine ihm gehörige Kalbe nicht mehr fraß. Die Kalbe war im vierten Monat trächtig. Als die Kalbe am folgenden Tage ganz rothe Nasenlöcher, ein geröthetes Maul und am Kopf große Hitze bekommen hatte, ließ R. den Landthierarzt La. holen. Als dieser nach einigen Stunden ankam, fand er die Kalbe wieder ziemlich munter, glaubte deshalb, dieselbe habe nur etwas Blutandrang nach dem Kopfe gehabt und erklärte dem R., die Sache habe nichts auf sich. Am nächsten Tag, dem 14. August, wurden Nasenlöcher und Maul der Kalbe noch röther, die Freßlust war ganz geschwunden und aus dem After lief blutiger Schleim, auch litt die Kalbe an Verstopfung. In Folge dessen ließ R. den La. wieder rufen und derselbe konstatirte nunmehr, daß die Kalbe an einem bösartigen Katarrhalfieber litt, woran das Vieh oft sehr schnell verendet. Er theilte dies auch dem R. mit und eröffnete demselben, daß seiner Ansicht nach die Kalbe wohl nicht davon kommen werde. Da nach des La. Ansicht dieser Zustand aber möglicher Weise noch acht Tage lang fortbestehen konnte, so rieth er dem R. an, durch Klystire und Medikamente der Kalbe einige Linderung zu verschaffen. R. wollte aber hiervon nichts wissen, sondern bot die Kalbe noch an demselbigen Tage dem Angeklagten R. zum Kaufe an. Er verlangte für die Kalbe, welche in gesundem Zustande mindestens 80 bis 90 Thlr. werth gewesen wäre, 70 Thlr., wurde aber schließlich mit R. auf 50 Thlr. handelseins. Der Angeklagte stellt nicht in Abrede, bei dem Kaufabschluß gewußt zu haben, daß die Kalbe an Augenentzündung erkrankt sei und deshalb geschlachtet werden solle.

Bevor die Kalbe durch den Angeklagten abgeholt wurde, fanden sich die Fleischer F. und B. aus L. bei R. ein, welche gehört hatten, daß R. eine Kalbe zu verkaufen habe. R. theilte ihnen mit, er habe die Kalbe bereits an den Angeklagten ohne Garantie verkauft, und sagte dabei noch insbesondere zu B., für ihn sei die Kalbe nichts gewesen, dieselbe dürfe in L. — wo nach ortsstatutarischer Bestimmung nur solches Vieh, welches von dem dazu angestellten Fleischbeschauer für vollständig gesund befunden wird, geschlachtet werden darf — nicht geschlachtet werden, sondern müsse wo anders geschlachtet werden. F. und B. besahen sich indeß einmal die Kalbe. Dieselbe lag im Stall, ihr Kopf war feuerroth, namentlich waren Augen, Ohren und Maul ganz geröthet, in den Augen zeigte sich überdies eine röthliche Flüssigkeit, der After war ganz entzündet und aus denselben floß ein dünnflüssiger röthlicher Schleim. F. und B. sahen, daß die Kalbe viel Hitze und starkes Fieber hatte. Als R. die Kalbe aufgetrieben hatte, stand sie zitternd und niedergedrückt da und machte den Eindruck eines völlig kranken Thieres, so daß B. bemerkte, R. möge die Kalbe nur bald abholen, da sonst zu befürchten sei, daß sie auf dem Transport verenden werde; F. und B. versichern übereinstimmend, daß sie die Kalbe zum Schlachten nicht gekauft haben würden.

Am Abend des 15. August in der achten Stunde erschien der Angeklagte mit dem Handarbeiter K. bei R., um die Kalbe abzuholen. Der Angeklagte erklärte dem R., daß er die Kalbe nicht nach dem nur ½ Stunde von K. entfernten L., woselbst er das Fleischereigewerbe betreibt, sondern nach dem eine Stunde von K. weiter entfernten E. schaffen wolle, um sie dort in dem Schlachthaus seines Vaters zu schlachten. Als Grund hierfür gab er dem R. gegenüber an, daß er in E. seine Abnehmer habe. Der Zustand der Kalbe war damals noch derselbe, in welchem die Fleischer F. und B. sie gefunden hatten. Auf dem Transport nach E. wurde die Kuh von dem Angeklagten und K. abwechselnd am Kopfe gezogen und getrieben, und außerdem waren dabei auch noch die beiden Hunde des Angeklagten, welche die Kalbe umsprangen, mit behilflich. Die Bewegung in frischer Luft that dem fieberkranken Thier Anfangs anscheinend ganz wohl, sodaß der Transport gut von Statten ging. Etwa 20 Minuten vor E. aber zeigte sich die Kalbe so erschöpft, daß sie sich in den Straßengraben legte und nicht wieder in die Höhe zu bringen war. Der Angeklagte holte deshalb aus dem Geschäft seines Vaters dessen Dienstknecht mit einem Wagen herbei, auf welchem die Kalbe aufgeladen und nach E. in die Behausung des Vaters des Angeklagten gebracht wurde. Auf Anrathen des Letzteren wurde die Kalbe, weil dieselbe zu erregt und angegriffen war, nicht sofort geschlachtet, sondern zunächst in einem Schuppen eingestellt und erst am andern Morgen von dem Angeklagten geschlachtet, wobei demselben ein Lehrling seines Vaters mit behilflich war. Von dem Fleisch der geschlachteten Kalbe, die mindestens 4 Centner wog, verkaufte der Angeklagte die beiden vorderen Viertel nebst den sämmtlichen Eingeweiden des Bauches, den Därmen, dem Kopfe und den Füßen, das Pfund zum Durchschnittspreise von 40 Pf., an einen Italiener, welcher bei Liebschütz eine Kantine für die bei dem Bau der Triptis-Blankensteiner Eisenbahn beschäftigten Arbeiter bewirthschaftete. Davon, daß die an den Italiener verkauften Fleisch- und sonstigen Körpertheile der Kalbe von einem kranken Stück Vieh herrührten, hat der Angeklagte geständigermaßen dem Abkäufer nichts gesagt. Die beiden Hintertheile der Kalbe schaffte der Angeklagte am Abend des 17. August in sein Geschäftslokal nach L. Das Fleisch von diesen beiden Hintervierteln will er mit Ausnahme von 10 Pfund, welche er an K. nach den mit diesen getroffenen Vereinbarungen abzugeben hatte, zum Gebrauch für sich und seine Familie zum größeren Theil eingepöckelt, etwas davon auch geräuchert haben.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der Sachverständigen, Hof- und Landthierarzt G. und Landthierarzt La., hat die fragliche Kalbe an dem Katarrhalfieber oder der sogenannten hitzigen Kopfkrankheit gelitten. Hat das diese Krankheit begleitende Fieber bei einem Rind einen so hohen Grad erreicht, wie dies nach den von La., R., F. und B. bezeugten Wahrnehmungen der Fall gewesen sein muß, so ist das Fleisch eines solchen Thieres nicht mehr bankfähig, sondern minderwerthig und muß als verdorben im Sinne von § 10² N.-M.-G. angesehen werden. Die eigentlichen Träger der Krankheit sind nach Ansicht der Sachverständigen die Eingeweide eines solchen Thieres und es müssen dieselben eigentlich vernichtet werden, da deren Genuß für Menschen gesundheitsschädlich ist.

Der Angeklagte behauptete nun, daß ihm nicht bewußt gewesen sei, daß Fleisch und Eingeweide der von ihm geschlachteten R.'schen Kalbe als verdorbene oder gar gesundheitsschädliche Nahrungsmittel im Sinne des obgedachten Gesetzes anzusehen seien; er sei der Meinung gewesen, daß die Kalbe nur an einer Augenentzündung gelitten habe, welche auf die Genießbarkeit des Fleisches und der sonstigen Körpertheile derselben ohne Einfluß gewesen sei. Diesen Angaben schenkte indeß das Gericht keinen Glauben. Denn dem Angeklagten, welcher ein gelernter Fleischer ist und aus einer alten Fleischerfamilie stammt, konnte es schon beim Kaufabschluß ebensowenig wie den Fleischern F. und B. aus den an der Kalbe wahrgenommenen Erscheinungen entgangen sein, daß das Thier sehr krank war, und er mußte sich unter allen Umständen sagen, daß das Fleisch eines so fieberkranken Thieres kein gesundes, sondern verdorben war. Daß er sich dessen in der That bewußt gewesen, ergab sich ferner daraus, daß er das kranke

Digitized by Google

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Andere innere Erkrankungen, unbekannte Krankheiten, verunglückte und beschädigte Thiere, aufgeblasenes Fleisch, faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch.)

Thier nicht in seine Schlächterei nach L., wo eine obligatorische Fleischschau besteht und nur gesundes Vieh geschlachtet werden darf, geschafft hat, sondern nach dem entfernter gelegenen E., wo eine derartige Kontrole nicht besteht. Von dort hat er erst die beiden Hintervierteil des geschlachteten Thieres bei nächtlicher Weile in sein Geschäft nach L. eingeführt, ohne hiervon dem dortigen Fleischbeschauer vorschriftsmäßige Anzeige zu machen.

Wenn das Gericht nun auch zu Gunsten des Angeklagten annahm, daß derselbe sich nicht bewußt gewesen sei, daß der Genuß des Fleisches und der Eingeweide der Kalbe die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, so rechtfertigten die oben angeführten Thatsachen doch den Schluß, daß der Angeklagte gewußt habe, daß jene Gegenstände verdorbene Nahrungsmittel waren, und daß er solche unter Verschweigung dieses Umstandes an den italienischen Kantinenwirth verkauft hat. Was das von dem Angeklagten nach L. in sein Geschäft eingeführte Fleisch der erkrankten Kalbe anlangte, so war es zwar im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß der Angeklagte dasselbe von vorn herein zum ausschließlichen Genuß für seine nur aus ihm, seiner Ehefrau, sowie zwei kleinen Kindern und einem Dienstboten bestehende Familie bestimmt gehabt habe, und solches in der That auch nur von diesen Personen verzehrt worden sei; allein ein bestimmter Nachweis dafür, daß er auch von diesem Fleisch verkauft oder unter einer zur Täuschung des Publikums geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe, ist durch die Beweiserhebung nicht erbracht worden.

Der Angeklagte wurde auf Grund des § 10² N.-M.-G. mit 1 Monat Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe event. 1 weiteren Monat Gefängniß bestraft. Außerdem wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision konnte nicht von Erfolg sein.

Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte gewisse, im Urtheil bezeichnete Stücke Fleisch von einer Kalbe, die er gekauft und geschlachtet hatte, als Nahrungsmittel für Menschen an einen Kantinenwirth verkauft habe, daß dieses Fleisch, wie der Angeklagte beim Verkaufe gewußt habe, verdorben gewesen sei, und daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand des Fleisches bei dem Verkaufe gegen den Käufer verschwiegen habe. Diese Feststellungen erfüllen den objektiven und subjektiven Thatbestand des Vergehens aus § 10² des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879. Die von der Revision geltend gemachten Bedenken haben für durchschlagend nicht erachtet werden können.

Müßte aus der Begründung des Urtheils entnommen werden, daß der erste Richter das Fleisch der Kalbe nur aus dem Grunde für verdorben angesehen habe, weil es nicht bankfähig und minderwerthig gewesen sei, so würde allerdings die erkannte Verurtheilung rechtlich zu beanstanden sein. Denn was der Instanzrichter unter dem Ausdrucke „nicht bankfähig" verstanden hat, ist im Urtheil vollständig unaufgeklärt geblieben, sodaß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen würde, daß der vorige Richter hiermit eine Eigenschaft des Fleisches habe bezeichnen wollen, welche mit dem Zustande des Verdorbenseins im Sinne des § 10² N.-M.-G. nicht zu identifiziren ist. Die Minderwerthigkeit eines Nahrungsmittels hingegen kann auf einer Beschaffenheit desselben beruhen, welche dasselbe keineswegs als verdorben erscheinen läßt. Verdorben im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift ist dasjenige Nahrungsmittel oder Genußmittel, welches in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes oder von Abweichungen hiervon nach allgemeiner Ansicht zum Genuß oder zur Ernährung von Menschen ungeeignet oder minder geeignet ist. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 5 S. 291 f., 344 f.) Die Minderwerthigkeit eines Nahrungs- oder Genußmittels aber kann durch Umstände veranlaßt sein, welche die Verwerthbarkeit desselben zum Genuß oder zur Ernährung von Menschen nicht berühren.

Die obgedachte Annahme kann jedoch als begründet nicht anerkannt werden; es muß vielmehr, betrachtet man die Urtheilsgründe in ihrem ganzen Zusammenhange, davon ausgegangen werden, daß der erste Richter das Verdorbensein des von dem Angeklagten verkauften Fleisches ganz selbstständig hat feststellen wollen, und im Gegentheil die mangelnde Bankfähigkeit und die Minderwerthigkeit als eine Folge jenes Verdorbenseins aufgefaßt hat. Denn die Urtheilsgründe bezeichnen als erwiesen, daß die Kalbe in hohem Grade an bösem Katarrhalfieber gelitten habe, und daß mit Rücksicht hierauf deren Fleisch nicht gesund, also, wie die Urtheilsgründe fortfahren, verdorben gewesen sei. Der erste Richter hat hiernach das Fleisch der Kalbe um deswillen für verdorben im Sinne des § 10 cit. angesehen, weil es in Folge der genannten bösartigen Krankheit des Thieres nicht gesund gewesen sei, d. h. offenbar die Gesundheit der davon genießenden Personen mindestens gefährden würde. Daß aber ein derartiges Fleisch als Genuß- oder Nahrungsmittel für Menschen zu dienen nach allgemeiner Ansicht nicht geeignet ist oder doch mindestens dessen Verwendbarkeit hierzu in erheblichem Maße beeinträchtigt, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln. Die Urtheilsbegründung ergiebt daher keinen ausreichenden Anhalt für die Annahme, daß der vorige Richter über den Begriff des Verdorbenseins im Sinne der mehrerwähnten Gesetzesvorschrift geirrt habe, und sie genügt auch, wie aus dem Vorstehenden von selbst folgt, den Anforderungen des § 266 St.-P.-O.

Im Uebrigen giebt die rechtliche Würdigung der Handlung des Angeklagten von Seiten des ersten Richters zu keinem Bedenken Anlaß, wie denn auch von der Revision solche Bedenken nicht geltend gemacht worden sind. Die Festsetzung der Strafe läßt eine Verletzung der Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes nicht hervortreten.

Die Revision war daher zu verwerfen.

XVII. Unbekannte Krankheiten.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 9. Dezember 1893 und Landgericht Altenburg. Urtheil vom 29. September 1893 wider den Gutsbesitzer R. zu P., den Fleischer K. daselbst, den Fleischer E. L. zu Lu. und den Fleischer H. L. zu A. — Am 30. April 1893 erkrankte dem R. eine hochtragende Kuh. Der noch am selben Tage zugezogene Thierarzt T. fand dieselbe träge, mit leichtem Fieber behaftet, empfindlich in der Flankengegend und mit verzögerter Verdauung vor. T. stellte seine allerdings noch nicht ganz sichere Diagnose auf Magen- und Darmentzündung, hielt die Kuh aber nicht für ernstlich krank. Am nächsten Morgen wurde die Kuh jedoch kränker, warf sich nieder und konnte nicht wieder aufstehen. Da R. am Aufkommen derselben zweifelte, verkaufte er die Kuh an K., welchem er die Aussage des Thierarztes mittheilte, für 30 ℳ. K. schlachtete die Kuh gleich bei R. aus und fuhr sie dann in sein Schlachthaus. Hier besah sich der Angeklagte E. L. mit dem Zeugen S. das Fleisch derselben, und da dasselbe wie das einer gesunden Kuh aussah, kaufte er es für 100 ℳ. K. hat dabei zu E. L. gesagt, daß die Kuh Gehirnschlag und Blutandrang nach dem Kopfe gehabt habe. Die Hälfte der Kuh, etwa 200 Pfund nebst Kopf und Eingeweiden, gab E. L. seinem Bruder H. L. zu 65 ℳ ab. Die beiden L.'s verkauften von dem Fleische, ohne den Käufern zu sagen, daß dasselbe von einer kranken Kuh

herrührte, das Pfund zu den gewöhnlichen marktgängigen Preisen von 50 bezw. 60 Pf. Am 4. Mai wurde dann das noch vorhandene Fleisch bei den Angeklagten E. L. und H. L. polizeilich beschlagnahmt, mit Ausnahme der Eingeweide und des Kopfes, deren Besitz H. L. dem Polizeiinspektor Be. gegenüber verleugnet hatte und erst am 9. Mai demselben zugestehen und auch ausliefern mußte, soweit er diese Fleischtheile nicht als Hundefutter angeblich verbraucht bezw. verkauft hatte.

Bezirksthierarzt M. besichtigte das bei H. L. beschlagnahmte Fleisch und fand dasselbe tadellos aussehend. Sein Gutachten ging dahin, daß das Fleisch eines Thieres tadellos aussehen und doch verdorben, ja sogar gesundheitsschädlich sein könne. An welcher Krankheit die hier in Frage kommende Kuh gelitten habe, könne er nach den in der mündlichen Verhandlung von dem vernommenen Zeugen Ausgesagten nicht mit Bestimmtheit behaupten; an dem Fleisch sei das nicht zu sehen gewesen, und auch an den Därmen, welche er erst später zu Gesicht bekommen habe, habe er nichts erkennen können, weil dieselben abgebrüht gewesen seien. Zweifellos aber sei nach den Aussagen der Zeugen und Angeklagten selbst festzustellen, daß die Kuh krank gewesen sei.

Ob und wie weit das Fleisch derselben genießbar und unschädlich gewesen sei, ferner ob und wie viel es an Nährwerth verloren habe, vermöge er nicht zu entscheiden; jedoch sei dasselbe minderwerthige verdorbene Waare, welche nicht als normales Fleisch, sondern nur als Fleisch einer kranken Kuh verkauft werden durfte, weil das Fleisch einer kranken Kuh geeignet sei, den Ekel des Publikums zu erregen.

Nach Altenburger sowie nach Luckaer ortsstatutarischer Bestimmung dürfe das Fleisch einer kranken oder hochtragenden Kuh auch nicht zum menschlichen Genuß verkauft werden. Er persönlich halte allerdings dafür, daß das Fleisch einer hochtragenden Kuh genießbar sei und vollwerthig sein könne.

Das bei E. L. beschlagnahmte Fleisch wurde zum Kaviller in Me. gebracht; hier untersuchte dasselbe am 7. Mai Thierarzt T., fand es mißfarben und grünlichschillernd aussehend und bemerkte auch am Brustfell kleine Blutungen. In Folge äußerer Einflüsse, namentlich bei ungeeigneter Aufbewahrung, habe nach T. in der Zwischenzeit das Fleisch auch einer vollständig gesunden Kuh eine derartige Färbung annehmen können; die vorgefundenen Blutungen ließen jedoch auf eine Krankheit der Kuh zurückschließen.

Durch die Beweisaufnahme und besonders auf Grund des M.'schen Gutachtens gelangte das Gericht zu der Annahme, daß das fragliche Kuhfleisch zum Zwecke der menschlichen Ernährung bezw. des menschlichen Genusses minder tauglich und verwerthbar gewesen ist, insofern es als Fleisch einer zweifellos innerlich erkrankten Kuh bei der Kenntniß dieses Umstandes nach der gemeinen Anschauung, wenn es genossen werden sollte, Ekel erregt haben würde; das Fleisch war demnach als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Ferner nahm das Gericht an, daß sich der Angeklagte R. beim Verkauf der Kuh an K. nicht bewußt war, daß er zum Weiterverkauf des Fleisches derselben als menschliches Nahrungsmittel die Hand bot. R. wurde deshalb von der Anklage der Beihülfe zu dem Vergehen nach § 10² N.-M.-G. freigesprochen. Dagegen wurde E. L. und H. L. des Vergehens gegen § 10² l. c. und K. der Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Denn nach der Beweisaufnahme unterlag es keinem Zweifel, daß die Angeklagten E. L. und H. L. in ihrer Eigenschaft als Fleischer so viel Sachkunde gehabt haben, daß sie nach dem, was sie von der Krankheit der Kuh gehört hatten, das Fleisch derselben nicht als bankwürdig ansehen konnten, sondern es als verdorben erkennen mußten und auch erkannten. Die Ausrede H. L.'s, erst nach der Beschlagnahme des Fleisches von seinem Bruder gehört zu haben, daß die Kuh einen Gehirnschlag gehabt habe, wurde durch die Beweisaufnahme widerlegt. Was den Angeklagten K. betrifft, so ist sich derselbe nach seinem eigenen Geständniß beim Verkauf der Kuh an E. L. wohl bewußt gewesen, daß dieser das Fleisch derselben als voll bankwürdig und unter Verschweigung des Umstandes des Verdorbenseins weiterverkaufen würde. Es hat also K. dem E. L. zur Begehung des Vergehens gegen § 10² l. c. durch die That Hülfe geleistet. E. L. und H. L. wurden zu je 200 ℳ event. zu je 40 Tagen Gefängniß, K. zu 150 ℳ event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt. Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

Die von dem Angeklagten K. gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht vom 9. Dezember 1893 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten K., welcher wegen Beihülfe zu einem Vergehen, strafbar aus § 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, verurtheilt ist, erscheint unbegründet:

1. Es seien, behauptet die Revision, die Haupthäter, Gebrüder E. und H. L., zu Unrecht verurtheilt, weil ihnen nicht genügend nachgewiesen sei, daß dieselben wissentlich Nahrungsmittel, Fleisch einer kranken Kuh, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hätten.

Das Erforderniß der Wissentlichkeit ist jedoch im angefochtenen Urtheil genügend festgestellt, und unterliegt diese Feststellung keiner Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

2. Es wird ferner der Nachweis vermißt, daß die Kuh wirklich krank gewesen sei. Auch hierüber liegt aber Feststellung vor, sowie darüber, daß in Folge der Krankheit das Fleisch verdorben war. Daß der Charakter der Krankheit festgestellt sei, oder daß das Nahrungsmittel in sofort erkennbarer Weise verdorben war, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Thäter irgendwie wußte, daß es verdorben sei.

3. Endlich ist die Identität des später vorgefundenen, mit dem von L. verkauften Fleisch vom Urtheil als zweifellos feststehend angenommen. Es gilt also hiervon das zu Ziffer 1 Gesagte.

Auch eine materielle Rüge ist nicht gerechtfertigt, da bei Anwendung des § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 49 des Strafgesetzbuchs ein Rechtsirrthum sich nicht bemerken läßt.

Preußen. 2. Strafkammer beim Amtsgericht Pr.-Stargardt. Urtheil vom 25. Oktober 1893 wider den Fleischermeister L. und den Fleischer S. zu Pr.-St. — Am 28. Mai 1893 verkaufte der Gärtner K. an den Angeklagten L. eine Kuh. Dieselbe hatte vorher bereits Krankheitserscheinungen gezeigt und geschah der Verkauf, weil K. befürchtete, die Kuh könne verenden. Nachdem dieselbe nach St. transportirt war, wurde sie von L. geschlachtet. Hierbei will L. nichts Auffallendes bemerkt haben, außer daß das Herz abnorm groß gewesen. Während L. die Eingeweide des Thieres zur Wurst verarbeitete, verkaufte er an den Mitangeklagten S. ein Hinter- und ein Vordertheil. Beide haben dann das Fleisch der Kuh auf dem Markte zu Pr.-St. am 31. Mai 1893 feilgeboten, wo es dann auf Anordnung des Kreisthierarztes K. konfiszirt wurde.

In der Hauptverhandlung bekundete dieser Sachverständige, daß das Fleisch der Kuh nicht verdorben gewesen sei, daß er auch nicht habe feststellen können, ob es gesundheitsschädlich gewesen, da ihm die Eingeweide zur Untersuchung nicht vorgelegen hätten; nach seiner Ansicht sei das Fleisch nur minderwerthig gewesen. Bei diesem Resultat der Beweisaufnahme erfolgte Freisprechung beider Angeklagten von der Anklage aus § 12¹ N.-M.-G.

3. Landgericht Stargard i. Pom. Urtheil vom 4. Oktober 1894 wider den Ackerbürger W. und dessen Ehefrau Charlotte W. zu D.-A. — Die Angeklagten ließen seit dem 1. April 1894 3 Schafe schlachten, welche krank waren, das Fleisch dieser Thiere zum Essen zubereiten und ihrem Gesinde vorsetzen. Die Thiere waren vor ihrem Tode in der letzten Zeit garnicht mehr auf die Weide gekommen, immer magerer und kraftloser und

schließlich so schwach geworden, daß sie nicht mehr gehen konnten. Das eine Thier, einen Bock, mußte Zeuge K. auf Befehl der angeklagten Ehefrau schlachten, die befürchtete, derselbe werde vorher verenden. Das Fleisch sämmtlicher Thiere hatte ein ungewöhnliches Aussehen, insbesondere sah es bei dem zuerst geschlachteten Thiere schwarz, beim Bock roh bläulich, gekocht schwarz, überhaupt weich und matschig aus. Der eine Lungenflügel des Bockes war hart und angewachsen, die eine Lunge des zuletzt geschlachteten Thieres, welche allerdings die Hunde haben sollten, hatte eine verhärtete Stelle, die andere, welche zum Essen zubereitet wurde, hatte Knorpel, aus denen, als sie aufgeschnitten wurden, gelblicher Schmutz floß. Dieser Lungenflügel wurde mit dem Herz, dem Kopf und den Kaldaunen gekocht, das Fleisch eingepökelt. Die W.'schen Dienstboten haben Ekel vor dem aus solchem Fleische bereiteten Essen empfunden, K. und M., welche von dem Bockfleisch gegessen, darauf Durchfall bekommen.

Nach den vernommenen Sachverständigen ist das Fleisch der geschlachteten Thiere von ekelerregender Beschaffenheit und schon dadurch der Genuß desselben geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt haben, hat nicht als erwiesen angenommen werden können. Jedenfalls aber hätten die Angeklagten, nachdem sie das Aussehen des Fleisches gesehen, Zweifel darüber haben müssen, ob dasselbe für Menschen genießbar war oder nicht. Bevor sie daher das Fleisch zum Essen zubereiten ließen, mußten sie sich durch Einholung eines Gutachtens hierüber Klarheit verschaffen. W. wurde zu 75 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß, die Ehefrau W.'s zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

4. Landgericht Glatz. Urtheil vom 14. März 1894 wider den Fleischermeister S. zu M. und den Fleischergesellen G. zu Sch. — S. hat geständlich Ende April und Anfang Mai 1893 zu 2 verschiedenen Malen größere Quantitäten frischen Rindfleisches, welche zur besseren Konservirung in frischem Zustande eingesalzen waren, nach Münsterberg in seine Fleischerei eingeführt, ohne es vorher im dortigen öffentlichen Schlachthause untersuchen zu lassen. Dem erhobenen Einwande, eingesalzenes Fleisch sei kein „frisches Fleisch" im Sinne des Regulativs für die Stadt Münsterberg vom $\frac{22. \text{ August } 1883}{28. \text{ Dezember } 1885}$, konnte keine Bedeutung beigelegt werden, da nach Ansicht des Gerichts nicht lediglich zum Zweck besserer Konservirung eingesalzenes, sondern gekochtes Fleisch im Gegensatz zum frischen Fleisch im Sinne jenes Regulativs steht, ersteres aber unter den Begriff „frisches Fleisch" fällt.

In einem weiteren Falle kaufte S. etwa 30 Pfd. eingesalzenes Fleisch und verarbeitete es mit G. nach und nach innerhalb der nächsten 14 Tage in die Knoblauchswurst. Das Fleisch stammte von einer kranken Kuh, war aber vom Kreisthierarzt Gl. nicht für verdorben oder gesundheitsschädlich, sondern nur als minderwerthig und genießbar befunden worden. Zur Knoblauchswurst pflegt theils gesalzenes, theils ungesalzenes Fleisch genommen und durchgekocht zu werden, was auch hier geschehen ist. Vor dem Kochen hat nach Eingeständniß des G. das Fleisch etwas gerochen. Die fertige Knoblauchswurst ist verkauft worden, und es ist nicht bekannt geworden, daß irgend ein Käufer Ausstellungen an der Wurst gemacht hat.

Aus dem Umstande, daß das Fleisch etwas gerochen habe, folgerte Sanitätsrath Dr. C., daß dasselbe bereits umgekommen und die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Kreisthierarzt Gl. begutachtete dagegen, daß selbst solches Fleisch, welches bereits übelriechend und verdorben oder gesundheitsschädlich sei, durch Kochen seine Schädlichkeit verliere, den üblen Geruch einbüße und wieder genußfähig werde. Dr. C. bestätigte diese Ansicht insoferne, als er bekundete, daß durch Kochen allerdings Fleisch, dessen Zersetzung noch nicht zu weit vorgeschritten sei, wieder seine schlechten und üblen Eigenschaften verliere und genießbar sei.

Da aus der Thatsache, daß das fragliche Fleisch nur etwas gerochen hat, sich ergiebt, daß der verdorbene Zustand sich noch im Anfangsstadium befand, und da festgestellt ist, daß das Fleisch behufs Verwendung zur Wurst durchgekocht worden ist, so hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Wurst, zu welcher das fragliche Fleisch verwandt war, verdorben oder gar gesundheitsschädlich gewesen ist. Die Angeklagten wurden daher von einem Vergehen gegen §§ 10², 12¹ N.-M.-G. freigesprochen. Dagegen wurde S. der wiederholten Uebertretung des Regulativs für die Stadt Münsterberg vom $\frac{22. \text{ August } 1883}{28. \text{ Dezember } 1885}$ für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt.

Bayern. 5. Landgericht Amberg. Urtheil vom 9. Januar 1894 wider den Metzger D. und die Wirthstochter K., beide zu H. — Ende November oder Anfangs Dezember 1892 schlachtete der Angeklagte D., welcher bei der damals gerade kranken Mutter der Angeklagten K. Geschäftsführer war, ein krankes Schwein, weil es dem Verenden nahe war. Hierbei fand er, daß die Gedärme des geschlachteten Thieres auffällig geröthet waren, und das Fleisch bläulich und schwärzlich aussah. Im K.'schen Hause wurde über diese Nothschlachtung gegen Jedermann Stillschweigen beobachtet, und das Thier der vorgeschriebenen Beschau vor und nach der Schlachtung entzogen, indem dem Fleischbeschauer das Fleisch einer gesunden, wenige Tage vorher geschlachteten Sau vorgezeigt wurde. Die aus dem Fleische des nothgeschlachteten Schweines hergestellten Würste sowie dessen Fleisch selbst wurden theils im Hause der K. verzehrt, zum weitaus größten Theile aber verkauft. An dem Fleischverkauf betheiligten sich die beiden Angeklagten. Wie mehrere Käufer von diesem Fleische bezeugten, war dasselbe von blauschwärzlicher Farbe und im Speck geröthet gewesen. In Folge des Kochens erhöhte sich die dunkle Färbung des Fleisches, der Speck erhielt ein unappetitliches Aussehen und konnte, weil ekelhaft, nicht gegessen werden.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. war das Fleisch verdorben, da es durch sein Aussehen schon ekelerregend wirkte, nicht minder aber auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil das krankhaft veränderte Fleisch mit dem darin enthaltenen krankhaft veränderten Blute mindestens Magen- und Darmkatarrhe, wenn nicht Schlimmeres bei den Genießenden hervorrufen konnte.

Soweit die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches in Betracht kommt, vermochte das Gericht in der Hauptverhandlung nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Angeklagten beim Verkauf des Fleisches dieselbe kannten, ja überhaupt nur an solche Möglichkeit dachten. Außer Zweifel gestellt erschien aber dem Gerichte, daß die beiden Angeklagten beim Verkaufe des fraglichen Fleisches dessen Verdorbenheit gekannt haben; beide wußten, daß dasselbe von einem kranken Thiere herrührte, und aus dem Aussehen des Fleisches mußten sie auch folgern, daß es nicht wie gutes und gesundes, sondern wie verdorbenes aussah. Der Angeklagte D. hat dies auch insoweit zugegeben, als er das Fleisch zwar nicht für gut, sondern nur für minderwerthig gehalten haben wollte. D. wurde zu 40 ℳ Geldstrafe event. zu 8 Tagen Gefängniß, die K. zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

6. Landgericht Neuburg a. d. D. Urtheil vom 15. Mai 1894 wider den Schmied S., den Brandmetzger H. und den Gemeindediener und vormaligen Fleischbeschauer G., sämmtlich zu Me. — Am 17. Mai 1894 mußte S. durch H. eine kranke Kuh nothschlachten lassen. G. besichtigte das Fleisch und die Eingeweide derselben und erklärte, daß ersteres verkauft werden dürfe, letztere dagegen vernichtet werden müßten. Darauf hin beauftragte S. den H., das nothgeschlachtete Thier auszupfunden und es

sammt den Eingeweiden, mit Ausnahme von Magen und Leber, als menschliches Nahrungsmittel zu verkaufen. Dem Auftrage kam H. nach und veräußerte am 18. Mai nicht nur das Fleisch der Kuh zu 30 Pf. für das Pfund, sondern auch wiederholt Stückchen von der Leber für 10 Pf., theils legte er letztere als Zugabe dem gekauften Fleische bei. Als um dieselbe Zeit eine große Anzahl Personen, welche von dem fraglichen Fleische gegessen hatten, erkrankten und zwei ältere Leute sogar starben, glaubte man diese Erkrankungen und Todesfälle auf den Genuß des Fleisches zurückführen zu müssen; bei dem Widerspruche in den Gutachten der drei Sachverständigen konnte dies jedoch nicht für sicher genug dargethan angenommen werden.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes J. waren nicht nur die Eingeweide und also auch die Leber, sondern auch das Fleisch der Kuh geeignet, durch den Genuß die Gesundheit der Menschen zum mindesten zu beschädigen.

Das Gericht hat sich dem bezirksthierärztlichen Gutachten, welches sich insbesondere auf die Wahrnehmungen des S. und H. an der Kuh im Leben und nach der Schlachtung stützten, angeschlossen und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagten durch ihre Handlungsweise eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Bei Anwendung der gehörigen und schuldigen Achtsamkeit hätten die drei Angeklagten an der gesunden Beschaffenheit des Fleisches große Bedenken haben müssen und dasselbe nicht früher in Verkehr bringen dürfen, bis sie von einem Thierarzt die Erlaubniß dazu eingeholt hatten. Der Angeklagte G. war im vorliegenden Falle überhaupt verpflichtet (Art. 74 P.-St.-G.-B. u. § 7 d. oberpol. Vorschr. v. 11. April 1872), dem Thierarzt behufs der Vornahme der Fleischbeschau Anzeige zu machen. Dadurch, daß G. dies zu thun unterlassen, hatte er sich einer Uebertretung der genannten Vorschrift schuldig gemacht. Endlich hatte G. gegen § 348 R.-St.-G.-B. verstoßen, indem er in sein amtliches Tagebuch neben einem falschen Datum eintrug, daß die Kuh gesund gewesen sei, obwohl er wußte, daß dieselbe seit einigen Tagen schon erkrankt war, und er selbst auch die Eingeweide derselben für ungenießbar erklärt hatte. S. und H. wurden zu je 1 Woche, G. zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat und 3 Tagen sowie zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G., § 348 R.-St.-G.-B., Art. 74 P.-St.-G.-B.)

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. September 1894 wider den Oekonom G. zu W., den Fleischbeschauer Gu. zu W. und den Metzger Go. zu H. — Am 3. Juni 1894 ließ G. durch den Metzger Ha. eine Kuh schlachten, welche 3 Wochen vorher sehr schwer gekalbt hatte und seitdem krank gewesen war. Gu. besichtigte die Kuh erst nach dem Schlachten, fand das Fleisch derselben gesund und genießbar und stellte auch einen diesbezüglichen Fleischbeschauschein aus. G. verkaufte darauf einen Theil des Fleisches an die Einwohner in W. und 2 hintere Viertel an den Mitangeklagten Go. Letzterer ließ jedoch das Fleisch bei G. 2 Tage in dessen Stall zurück, wo es der damals herrschenden großen Hitze ausgesetzt war, und holte es erst am Abend des 5. Juni nach Hause. Am 6. Juni begab sich Distriktsthierarzt J. auf eine Anzeige hin in das Schlachthaus des Go. und fand hier die betr. beiden Viertel; von dem einen waren 12 bis 15 Pfund Fleisch abgehauen, welche im Laden des Go. zum Verkauf aushingen. Das ganze bei Go. vorgefundene Fleisch hatte einen säuerlichen, widerlichen Geruch, ein grünliches Aussehen, zeigte wässerige Anschwellungen und seröse eiterige Ablagerungen und war in Folge dieser Eigenschaften geeignet, die Gesundheit des hiervon Genießenden zu beschädigen. Welches Aussehen und welche Beschaffenheit das Fleisch bei der Schlachtung und unmittelbar darnach gehabt, vermochte J. nicht sicher zu bekunden. Da das Fleisch jedoch von einem kranken Thiere herrührte, so war er der Ansicht, daß die vorderen Theile der Kuh möglicherweise gut und genießbar gewesen seien, hinsichtlich der beiden hinteren Viertel bezweifelte J. dies aber, weil der Kuh beim Kalben jedenfalls ein inneres Organ verletzt worden, in Folge dessen am hinteren Theil Entzündungen und Geschwüre entstanden, und das Fleisch wässerig infizirt worden sei.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß das von Go. gekaufte Fleisch, selbst wenn es bei der Schlachtung noch nicht völlig verdorben gewesen sein sollte, schon am 5. Juni, als es Go. holte, ungenießbar und für die menschliche Gesundheit schädlich war. Ferner ergab der Sachverhalt unzweifelhaft, daß Go. diese Beschaffenheit des Fleisches gekannt und trotzdem dasselbe feilgehalten hat. Bezüglich des G. war anzunehmen, daß derselbe die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches nicht gekannt hat, zumal der Fleischbeschauer Gu. und der Metzger Ha. ihm gegenüber das Fleisch für genießbar und gesund erklärt hatten. Was endlich den Angeklagten Gu. betraf, so wußte derselbe, daß die Kuh welche er vor der Schlachtung nicht besichtigt hatte, längere Zeit krank gewesen war. Er mußte deshalb hinsichtlich der Verwendung des fraglichen Fleisches und dessen Genießbarkeit die weitgehendsten Bedenken haben und den Fleischbeschauschein nicht ausstellen, sondern den Bezirksthierarzt J. zur Beschau zuziehen. Dadurch, daß Gu. dies unterließ, hat er sich einer Uebertretung des Art. 74 P.-St.-G.-B. und der oberpol. Vorschr. vom 10. Mai 1893 schuldig gemacht. Go. wurde zu 5 Tagen Gefängniß, Gu. zu 3 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft verurtheilt; G. wurde freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G., Art. 74 P.-St.-G.-B. u. § 6 der oberpol. Vorschr. vom 10. Mai 1893.)

F. Verunglückte und beschädigte Thiere.

Preußen. Strafkammer beim Amtsgericht Stralsund. Urtheil vom 19. Mai 1894 wider den Schlächtermeister S. zu B. und dessen Ehefrau. — S. kaufte gemeinschaftlich mit dem Schlächter H. am 7. Juni 1894 von dem Bauern B. eine kranke Kuh; dieselbe hatte an der linken Hesse eine Geschwulst und war nicht mehr zum Aufstehen zu bringen. Die Kuh wurde den Käufern von B. ausdrücklich nur zur Verwendung als Hundefutter für 15 ℳ abgelassen und sofort geschlachtet. Aus der Geschwulst floß beim Schlachten eine jauchenartige Flüssigkeit und es fand sich, daß ein Röhrenknochen in der Keule zerbrochen war. Zwischen S. und H. wurde vereinbart, daß letzterer das Fell, den Kopf, die Zunge und das Geschlinge für 15 ℳ übernehmen und also den Kaufpreis allein bezahlen mußte, das Fleisch des Thieres aber zwischen ihnen getheilt werden sollte. H. hat seinen ganzen Fleischantheil sogleich an seinen Vater als Hundefutter verkauft, während S. seine Hälfte in seine Wohnung schaffte. Von diesem Fleische verkaufte die mitangeklagte Ehefrau des S. am 9. Juni je 2 Pfund an die K. und B. für 50 Pf. das Pfund und sagte dabei denselben, daß ihr Mann das Fleisch aus D. mitgebracht hätte. Da das Fleisch unsauber aussah und etwas roch, nahmen die Angeklagten gegen Herausgabe des Kaufpreises das von den Käuferinnen zurückgebrachte Fleisch zurück; Frau B. hatte das Fleisch noch gekocht, dasselbe aber, weil es schlecht schmeckte und übermäßig mürbe war, nicht essen können.

Kreisthierarzt M. begutachtete, daß nach seiner Ansicht der Kuh ein Beckenknochen zerbrochen gewesen sei, daß damit aber noch nicht von vornherein das Verdorbensein und die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches angenommen werden könne. Im Handel sei solches Fleisch aber nicht zu verwerthen, weil es unappetitlich sei. Da jedoch nach Aussage der B. das Fleisch schlecht geschmeckt habe und mürbe gewesen sei, so könne man annehmen, daß dasselbe schon in Fäulniß übergegangen und demnach auch gesundheitsschädlich gewesen sei; bei kranken Thieren zersetze sich das Fleisch leichter und werde eher mürbe. Kreisphysikus Dr. P. hat mit Bestimmtheit erklärt, daß er das Fleisch für verdorben und gesundheitsschädlich halte, auch annehme, daß der angeklagte Ehemann, der beim Schlachten der Kuh zugegen gewesen sei, dies gewußt habe. Es sei an der Kuh ein Knochenbruch und eine äußere Verletzung vorhanden gewesen.

In Folge des Knochenbruchs sei eine Entzündung der Umgegend eingetreten. Bei dem Aufschneiden der Geschwulst sei eine jauchenartige Flüssigkeit herausgetreten. Es sei möglich, daß durch die Wunde Mikroorganismen eingedrungen seien. Jedenfalls würde er das Fleisch für verdorben halten, weil es „matschig" ausgesehen und etwas gerochen habe. Auch nahm er an, daß das Fleisch gesundheitsschädlich gewesen sei. Daß die Familie B., die davon gegessen, nicht krank geworden sei, spreche nicht dagegen. Er sei der Ansicht, daß der ganze Körper von der Jauche in Mitleidenschaft gezogen sein könne.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß das fragliche Fleisch verdorben und gesundheitsschädlich gewesen ist. Daß die Angeklagten letzteres gewußt haben, ist jedoch bei dem theilweise widersprechenden Gutachten der Sachverständigen nicht angenommen. Dagegen haben die Angeklagten bei dem geschilderten Sachverhalt zweifellos die Verdorbenheit des Fleisches gekannt und durch ihre Handlungsweise gegen § 10² R.-M.-G. gefehlt. S. wurde zu 1 Monat, seine Ehefrau zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

6. Unreife Thiere.

(Nichts.)

11. Aufgeblasenes Fleisch.

Bayern 1. Landgericht Landshut. Urtheil vom 6. Oktober 1894 wider den Metzger R. zu P. und 5 Genossen. — Bei einer Revision der Fleischbestände fand Bezirksthierarzt B. in den Verkaufsläden der Angeklagten R., Pe. und G. je ein mit Luft aufgeblasenes geschlachtetes Kalb, bei dem Angeklagten F. sen. ein ebenso aufgeblasenes Kitzchen. In sämmtlichen Läden rügte B. das Aufblasen der geschlachteten Thiere und erklärte es als nach § 7 der oberpol. Vorschr. vom 10. Dezember 1889 unstatthaft. Pe., R. und G. haben nach eigenem Zugeständniß das von B. beanstandete Fleisch an ihre Kunden verkauft, F. sen. dagegen hat angegeben, daß er durch seinen Sohn F. jun. das Kitzchen nur für seinen eigenen Gebrauch habe schlachten lassen und dementsprechend auch nur in seinem eigenen Haushalte verbraucht habe. Da F. sen. jedoch das Kitzchen in seinem Laden mit dem übrigen zum Verkauf bestimmten Fleische aufgehängt und damit dasselbe dem Publikum zum Ankaufe zugänglich gemacht hatte, so nahm das Gericht an, daß er das fragliche Fleisch feilgeboten hat. Den Angeklagten Pe., F. jun. und Ro. ist nun zur Last gelegt, daß sie durch Einblasen von Luft mit dem Munde in das Fleisch der Thiere ein Nahrungsmittel vorsätzlich verfälscht haben, Pe., F. sen., G. und R. sind beschuldigt, das Fleisch der aufgeblasenen Thiere unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben.

Das Gericht konnte jedoch nicht feststellen, daß das Fleisch der fraglichen Thiere durch Einblasen von Luft verfälscht wurde.

Nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen dringt die eingeblasene Luft zwischen dem Bindegewebe und dem Fleische ein. Wird die Haut abgezogen und das Fleisch zerhackt, so dringt ein Theil der eingepreßten Luft nothwendig wieder aus. Allerdings wird ein Theil derselben auch nach dem Abzuge der Haut und nach Zerstückelung des Fleisches noch festgehalten und vermag dieselbe dem Fleische nicht nur ein voluminöseres, gefälligeres Aussehen zu geben, sondern auch das Gewicht des Fleisches um ein Geringes zu erhöhen, so daß das Publikum mit dem Fleische auch eingeblasene Luft kaufen und für Fleisch bezahlen kann.

Allein ob bei den hier in Frage stehenden Thieren eine so beträchtliche Quantität an Luft überhaupt nur eingeblasen wurde, daß sie das Aussehen des Fleisches und dessen Gewicht irgend wesentlich zu beeinflussen vermochte, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte, nachdem das Quantum der eingeblasenen Luft von dem Sachverständigen nicht gemessen wurde, und der Angeklagte Pe. insbesondere behauptet, ohne daß ihm der Sachverständige und Zeuge B. widersprechen konnte, daß er nur eine kleine Hautpartie an der Brust des fraglichen Kalbes aufgeblasen habe.

Noch vielmehr fehlt es an jedem Anhalte für die Beantwortung der Frage, welches Quantum Luft nach dem Abzuge der Haut und nach dem Zerhacken des für den Detailverkauf bestimmten Fleisches verblieb.

Ohne die Möglichkeit einer solchen Feststellung läßt sich weder behaupten, daß dem Fleische der Thiere, das nach dem Gutachten B.'s bei der Schlachtung an sich gut war, der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben, noch daß dessen Gewicht erhöht war, als es dem Publikum feilgeboten und veräußert wurde.

Die Angeklagten, soweit sie des Aufblasens beschuldigt sind, machen geltend, daß sie dies nicht gethan hätten, um dem Fleische ein besseres Aussehen zu verleihen, sondern um die Haut leichter abziehen zu können. Daß dies der wirkliche Zweck des Aufblasens war, verdient vollen Glauben; nicht minder ihre weitere Angabe, daß das Aufblasen der frisch geschlachteten Thiere in der weiten Umgegend ihrer Wohnorte allgemein üblich sei. Dann bestätigt der Sachverständige einerseits, daß die kleineren Schlachtthiere, um das Zerfallen des Fleisches hintanzuhalten, möglichst lange in der Decke belassen werden, daß aber die Decke, wenn sie nicht sofort nach der Schlachtung durch Einblasen von Luft gelockert wird, nach kurzer Zeit schon nur mehr mit vieler Mühe und nicht ohne Zerstückelung ausgezogen werden kann, andererseits aber auch, daß er sehr häufig Gelegenheit habe, in seinem Bezirke das Aufblasen der Schlachtthiere zu beanstanden, und daß das k. Bezirksamt Rottenburg, weil die alte Unsitte bisher nicht auszurotten war, nach Erlaß der oben erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften wiederholt auf das Verbot des Aufblasens in seinem Amtsblatte hingewiesen hat.

War aber die von den Angeklagten bezw. in deren Geschäft erfolgte Behandlung des Fleisches in der ganzen Umgebung ihres Domizils allgemein üblich, so läßt sich nicht annehmen, daß sie bei den Käufern unbekannt blieb, und daß diese hierdurch getäuscht wurden. Damit entfällt die Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes, da das Publikum gegen Täuschungen im Verkehr mit Lebensmitteln zu schützen bestimmt ist, auf die Handlungsweise der Angeklagten.

Dagegen ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Fleisch durch das Aufblasen verdorben wurde. Nach dem sachverständigen Gutachten, dem das Gericht hierin folgt, ist der ursprüngliche normale Zustand des Fleisches der aufgeblasenen vier Thiere durch das Aufblasen verschlechtert worden. Durch die eingeblasene Luft wurde der Feuchtigkeitsgehalt des Fleisches vermehrt; hierdurch wurde es aufnahmsfähiger für Fäulnißerreger, und wurden die Keime der Zersetzung befördert und die Fäulniß des mit der schlechten ausgeathmeten Luft in direkte und anhaltende Verbindung gebrachten Fleisches beschleunigt und damit die Tauglichkeit und Verwendbarkeit des Fleisches vermindert. Hierzu kommt, daß das Fleisch durch die angewandte Prozedur ekelerregend und dadurch allein schon und durch die Gefahr der Uebertragung von etwaigen Krankheitsstoffen seitens der Einblasenden zum gewöhnlichen Genusse ungeeignet wurde.

Die Veränderung des Fleisches durch das Einblasen war eine um so intensivere, als sie zur wärmeren Jahreszeit, im Monat Mai, stattfand.

Durch die Beweisaufnahme erschienen die Angeklagten Pe., G., R. und F. sen. überführt, schuldhaft im Mai 1894 verdorbenes Fleisch in ihrem Laden verkauft bezw. feilgehalten zu haben; ihre nicht widerlegte Ausrede, die Verdorbenheit des fraglichen Fleisches nicht erkannt zu haben, konnte sie nicht entlasten. In Betreff der Angeklagten Rö., F. jun. und Pe. wurde ferner für erwiesen erachtet, daß sich dieselben durch ihre Handlungsweise einer Uebertretung des § 7 der oberpol. Vorschr. vom 10. Dezember 1889 schuldig gemacht haben. Gegen Rö. und F. jun. mußte von einer Strafverfolgung wegen Verjährung der Straftat Abstand genommen werden. F. sen. wurde zu 3 ℳ event. zu 1 Tage Haft, die übrigen 3 Angeklagten R., G. und Pe. wurden

zu 6 ℳ event. zu je 3 Tagen Haft verurtheilt. (§ 367⁷ R.-St.-G.-B.)

Oldenburg 2. Schöffengericht Oldenburg. Urtheil vom 28. April 1894 wider die Schlächterwittwe M. zu O. — Die Angeklagte bezw. ihr Gehülfe haben das Fleisch, bevor sie dasselbe in den Verkehr brachten, aufgeblasen, in der Absicht, demselben ein besseres, fetteres Aussehen zu geben. Obwohl nun eine Gefahr für die Gesundheit der Käufer bei diesem Verfahren nicht erwiesen ist, so liegt doch offenbar eine Verfälschung der Waare vor, indem das Aussehen derselben ein anderes wird, als es in Wirklichkeit der Fall sein würde. Daraus, daß auch andere dies Verfahren anwenden, daß es früher allgemeine Sitte gewesen, ist für die Angeklagte ein Entschuldigungsgrund nicht zu entnehmen. Die M. wurde zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² R.-M.-G.)

I. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch

(Nichts.)

K. Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch.

1. Faule Fleischtheile.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 R.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 13. April 1894 und **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 2. Februar 1894 wider den Fleischer G. zu K. — Am 11. Oktober 1893 lagen auf dem Ladentische der Fleischverkaufsstelle, welche G. auf dem Neumarkt in Breslau hatte, 3½ Pfund übelriechendes Schweinefleisch aus. Dasselbe wurde von dem Departementsthierarzt untersucht, für gesundheitsschädlich befunden und beschlagnahmt. G. behauptete, bei der Auslegung des Fleisches nicht zugegen gewesen und erst nach der Konfiskation desselben an seine Verkaufsstelle gekommen zu sein, er habe mithin keine Kenntniß gehabt, daß verdorbenes Fleisch feilgehalten wurde. Diesen Angaben, welche durch die Zeugen Go. und K. bestätigt wurden, schenkte das Gericht Glauben. Allein immerhin wäre es Pflicht des G. gewesen, für eine geeignete Vertretung während seiner Abwesenheit zu sorgen. Daß der Geselle ein ganz ungeeigneter Vertreter war, folgte daraus, daß er das Fleisch trotz seines starken Geruches auslegte; außerdem kannte der Angeklagte die Ungeeignetheit des bei ihm in Diensten stehenden Gesellen. G. wurde demgemäß eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und nach § 14 l. c. zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 40 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Auf die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht am 13. April 1894 das Urtheil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen unter folgenden Ausführungen:

Zur Begründung eines fahrlässigen Verschuldens gehört die Darlegung, daß Angeklagter den durch sein Verhalten herbeigeführten rechtswidrigen Erfolg bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt habe voraussehen können. Ueber dieses Begriffserforderniß der Fahrlässigkeit spricht sich die Vorinstanz nicht aus, obwohl ihr die Sachlage hierzu besonderen Anlaß gab. Sie glaubt dem Angeklagten, daß er von dem Feilhalten des verdorbenen und gesundheitsschädlichen Fleisches keine Kenntniß gehabt habe und findet die Fahrlässigkeit lediglich darin, daß er in der Person seines Gesellen Go. einen ungeeigneten Vertreter bestellt habe, obwohl er „dessen Ungeeignetheit" gekannt habe. Letztere Kenntniß erscheint zur Begründung der Fahrlässigkeit wie der Vorhersehbarkeit des Umstandes, daß der Geselle verdorbenes und gesundheitsschädliches Fleisch zum Verkauf auslegen werde, solange ungenügend, als nicht auch festgestellt wird, daß dem Angeklagten bekannt war oder bei Anwendung der durch die Sachlage gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt bekannt hätte sein können, es befindet sich in seinem Geschäfte Fleisch von derartiger Beschaffenheit bez. es werde solches zum Feilhalten mit auf den Markt geschickt werden. Befand sich der Angeklagte ohne Verschulden in Unkenntniß hierüber, so war ihm als Verschulden nicht anzurechnen, daß er seine Pflicht verabsäumt habe, das Feilhalten zu verhüten.

Die Lücke der Feststellungen gebot die Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Durch die erneute Verhandlung vor dem Landgericht zu Breslau (Urtheil vom 8. Juni 1894) hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat, weil er einmal einen untüchtigen Vertreter in der Person des Go. und in der Person des K. angestellt hat, die den Zustand des Fleisches und dessen verändertes auffällige äußere Aussehen nicht bemerkt haben, da sie es an der völligen Aufmerksamkeit und Achtsamkeit fehlen ließen, und sodann weil er, wissend, daß seine Ehefrau schon einige Tage verhindert war, das Geschäft zu versehen, die Möglichkeit außer Acht gelassen hat, daß in dem Eiskasten Fleisch von früheren Markttagen her verdorben und faulig geworden sein könnte, zumal auch ihm als Sachverständigen bekannt war, daß der Transport nachtheilig auf das Fleisch gewirkt haben konnte, und ebenso die nach seiner Angabe und nach der Angabe des Go. damals vorgekommenen Gewitter die Zersetzung des Fleisches zu beschleunigen und also die Fäulniß früher als sonst herbeizuführen geeignet waren.

Er hätte das Ausbringen und Auslegen des Fleisches aus dem Eiskasten auf die Gefahr hin, sich bei dem Besuch des Viehkruges, beim Vieheinkauf zu verspäten, wenn er nicht frühzeitiger auf dem Markte erscheinen konnte, persönlich beaufsichtigen und die älteren Fleischvorräthe persönlich besichtigen müssen. Dies hat G. jedoch nicht gethan, außerdem es aber auch unterlassen, für einen verläßlichen Vertreter zu sorgen. Hätte er diese Aufmerksamkeit, zu der er als Fleischverkäufer verpflichtet war, angewendet, so wäre das faulige Fleisch nicht feilgehalten worden. Denn in dem Auslegen des Fleisches auf der Verkaufsstelle war ein Feilhalten desselben zu sehen trotz der ein Verbot nicht enthaltenden Bemerkung des Angeklagten zu Go. und K.: „Ihr braucht nichts zu verkaufen, so lange ich nicht da bin". In Anbetracht, daß der Angeklagte durch die Krankheit seiner Ehefrau aufgeregt war, und das Bestreben, seine Geschäfte beim Vieheinkauf nicht zu schädigen, ihn zu der strafbaren Fahrlässigkeit gebracht hat, wurde G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Die von dem Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht in der Sitzung vom 19. Oktober 1894 verworfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine Verletzung des § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., ist nicht erkennbar.

Die Feststellung, daß in dem konkreten Auslegen des „Speisefleisches", welches der Angeklagte festgestelltermaßen zu Markte bringt, auf dem Verkaufsstande ein Feilhalten desselben als Nahrungs- und Genußmittel zu erblicken sei, kann durch dasjenige, was die Revision hiergegen vorbringt, nicht erschüttert werden. Daß alles und jedes „Auslegen," auch dasjenige, das nicht zu Verkaufszwecken erfolgt, unter den Begriff des Feilhaltens zu bringen wäre, spricht die Vorinstanz nicht aus; ob für die Beurtheilung der Umstand von Einfluß sein könnte, daß das Auslegen vor Eröffnung des Marktes erfolgt wäre, bedarf keiner Prüfung, da letzterer Umstand nicht festgestellt ist; ebensowenig Anhalt ergeben die Urtheilsgründe dafür, daß der Geselle oder Lehrling des Angeklagten das Fleisch zu anderen, als Verkaufszwecken, auslegen wollten.

Das fahrlässige Verschulden des Angeklagten findet die Vorinstanz allein schon in dem Umstande, daß derselbe unterlassen hat, die von ihm zum Verkauf bestimmten Fleischvorräthe zu besichtigen, vielmehr um deren Beschaffenheit sich nicht bekümmert hat, obwohl er sich die Möglichkeit hätte vergegenwärtigen können, daß unter

den obwaltenden Umständen, wo insbesondere die sonst geübte Leitung und Kontrole des Verkaufs durch seine Ehefrau fehlte, in dem zur Aufbewahrung des Fleisches dienenden Eiskasten, dessen Inhalt seinem Auftrage gemäß mit auszulegen war, auch verdorbenes Fleisch sich befinden könne.

Diese Begründung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn daneben gesagt ist, jene Fahrlässigkeit sei „verbunden mit der Auswahl untüchtiger, nicht geeigneter Vertreter", so können um deswillen, weil im jetzt angefochtenen Urtheile im Gegensatze zum früher aufgehobenen die Kenntniß des Angeklagten von dieser Eigenschaft seiner Vertreter nicht festgestellt ist, Zweifel an dem Kausalzusammenhange, zwischen seinem Verhalten und dem eingetretenen gesetzwidrigen Erfolge, nicht erhoben werden. Die Vorinstanz konnte ohne Rechtsirrthum den Angeklagten, wie sie gethan, für verpflichtet erachten, die allgemein jedem selbstständigen Gewerbetreibenden obliegende Kontrole über sein Geschäftspersonal zu üben, selbst wenn ihm eine das gewöhnliche Maß überschreitende Unzuverlässigkeit seiner in Frage kommenden Gehülfen nicht bekannt war.

Da auch sonst Bedenken gegen die Anwendung des Strafgesetzes nicht zu erheben waren, war wie geschehen zu erkennen.

2. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. Januar 1895 und **Strafkammer beim Amtsgerichte Eisleben.** Urtheil vom 18. September 1894 wider den Fleischermeister M. zu L. — In der Nacht vom 9. zum 10. April 1894 hatte M. eine große Menge Fleisch, welches von einem Rinde und von einer Kuh herrührte, auf seinem Fleischerwagen nach seiner Wohnung gebracht. Während er nun das Fleisch vom Wagen ablud, stand der Zeuge, Nachtwächter H., dabei. Als M. dies wahrnahm, forderte er den H. auf, ihm zu helfen, als dieser dies jedoch ablehnte, sagte er ihm, indem er ihm Geld in die Hand zu drücken suchte: „Hier hast du was, trink einen dafür, halt aber das Maul". Bei einer Durchsuchung wurde am folgenden Tage bei dem Angeklagten im Garten an der Erde liegend und mit sogen. Teufelszwirn bedeckt das in der Nacht eingeführte Fleisch gefunden. Dasselbe war nach dem Gutachten des Schlachthausdirektors T. im Allgemeinen verdorben und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet.

Der Angeklagte, welcher nur die Absicht gehabt haben wollte, das Fleisch als Hundefutter zu verkaufen, wurde beschuldigt, wissentlich ungenießbares Fleisch kranker Rinder als Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen versucht zu haben. Das Gericht gewann indeß diese Ueberzeugung nicht. M. habe zwar das gesundheitsschädliche Fleisch in die Nähe des Ortes gebracht, wo es feilgehalten werden konnte, er habe es aber nicht in seinem Verkaufsladen niedergelegt; außerdem sei das Fleisch zum Verkauf noch nicht vorbereitet gewesen. Es wurde nicht als thatsächlich festgestellt erachtet, daß M. den Entschluß, wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gebrachten Vergehens enthielten, bethätigt hat. M. wurde wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 21. Januar 1895 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Königliche Staatsanwaltschaft beschwert sich mittels Revision über das in Beziehung auf § 12[1] des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 freisprechende Urtheil, weil es die Gründe der Freisprechung nicht ersehen lasse und die Rechtsregeln über Versuch verkenne. Beides ohne Grund.

Das angefochtene Urtheil läßt deutlich ersehen, daß selbst, wenn der Angeklagte die Absicht gehabt haben sollte, das von ihm erworbene, verdorbene Fleisch als Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen, Freisprechung deshalb als geboten erachtet wurde, weil Angeklagter nicht das Fleisch in seiner Verkaufsstelle, sondern in seinem Garten niedergelegt und es zum Verkauf noch nicht vorbereitet hatte.

Dies ist nicht rechtsirrig und steht im Einklang mit den durch Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 10. November 1884, Rechtsprechung Bd. VI S. 724, entwickelten Grundsätzen.

Hiernach kann zwar im Transport von Nahrungsmitteln zur Verkaufsstelle, ohne diese erreicht zu haben, ein Versuch oder Anfang der Ausführung des Feilhaltens erblickt werden, jedoch nur dann, wenn die Waare zum Verkauf zubereitet war. Da nach den Feststellungen dies im gegenwärtigen Fall nicht vorlag, befand sich die That noch im Stadium der Vorbereitung, und war deshalb die Freisprechung gerechtfertigt.

Preußen. 3. **Landgericht Königsberg.** Urtheil vom 16. Oktober 1894 wider den Fleischer K. zu S. und den Rittergutsbesitzer H. zu Adl. P. — Am 6. Juni 1894 beschlagnahmte Schutzmann Pa. auf dem Münchenhofe zu Königsberg einen Schweinerumpf, ferner Leber, Lunge und Zunge von einem Rinde, welche der Angeklagte K. zum Verkaufe auf einem Wagen bereithielt, da Pa. bei Besichtigung des Fleisches fand, daß dasselbe bereits in Verwesung übergegangen, und daß die Lunge des Rindes anscheinend stark tuberkulös war. Das beschlagnahmte Fleisch wurde noch an demselben Tage durch den Zeugen Dr. M. einer Untersuchung unterworfen. Dieselbe ergab das Resultat, daß sowohl der Schweinerumpf, als auch die betreffenden Theile des Rindes erhebliche Fäulnißerscheinungen aufwiesen, daß insbesondere die beschlagnahmten Theile des Rindes mit tuberkulosen Bildungen und eitrigen, käsigen Herden bedeckt waren, sodaß auch jeder Laie das Fleisch als verdorbene Eßwaare ansehen mußte. Der Genuß des beschlagnahmten Fleisches war demnach, wie auch von Dr. M. festgestellt worden, geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Das beschlagnahmte Fleisch stammte von Thieren aus der Herde des Angeklagten H. her.

Am Tage vor der Beschlagnahme, am 5. Juni 1894, hatte H. den Mitangeklagten K. zu sich holen lassen, damit dieser ihm eine Kuh, welche nach dem Kalben kränkelte und schon äußerst mager geworden war, schlachtete. K. that dies, zerlegte die Kuh und erklärte, er könne dieselbe nicht brauchen. Nach der Untersuchung der inneren Theile erklärte er, daß die Kuh nierenkrank gewesen sei, daß derselben jedoch sonst nichts gefehlt habe. H., der beim Schlachten der Kuh zugegen gewesen war, ordnete an, daß das Fleisch weggeschafft und als Schweinefutter verwendet werde. K., der für das Schlachten der Kuh Bezahlung erhalten hatte, bat den Mitangeklagten H. um Ueberlassung der Lunge, Leber und Zunge der Kuh, worauf H. ihm die Mitnahme dieser Theile gestattete.

Gleichzeitig forderte H. den K. auf, nachzusehen, was einem seiner Schweine, das an plötzlicher Athemnoth gelitten hatte und deshalb etwa 2 Tage vorher geschlachtet worden war, gefehlt hätte. K. zertheilte den Kopf des Schweines und fand hierbei eine Drüse im Halse desselben, welche die Athemnoth verursacht hatte. Er bot H. für das Schwein den Preis von 15 ℳ, und H. verkaufte ihm dasselbe für diesen Preis, da er es für minderwerthige Waare hielt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen ließ sich nicht feststellen, daß das Schweinefleisch, als H. es an K. verkaufte, gesundheitsschädlich war. Ebenso konnte nicht für erwiesen angesehen werden, daß H. die tuberkulöse Beschaffenheit der an K. geschenkten Fleischtheile gekannt hat. Die Angaben der Angeklagten, daß das Fleisch und auch die übrigen inneren Theile der Kuh mit Ausnahme der Nieren völlig gesund ausgesehen, war nach dem Gutachten des Sachverständigen sehr wohl möglich. H. hielt aus anderen Gründen das betr. Fleisch zur menschlichen Nahrung für ungeeignet oder war jedenfalls darüber im Zweifel, ob es sich dazu eignete; deshalb verwandte er auch das Fleisch als Schweinefutter und gestattete seinen Instleuten auf ihre Bitten nicht, dasselbe mitzunehmen und zu genießen. Wenn er nun dem K. gestattete, einige Fleischtheile mitzunehmen, so konnte er wohl mit Recht annehmen, daß K. das

Fleisch bei dem geschilderten Sachverhalt ebenfalls nur als Futter für Schweine oder Hunde verwenden, nicht aber als menschliches Nahrungsmittel feilhalten würde. Dem H. war deshalb weder ein wissentliches, noch ein fahrlässiges Inverkehrbringen des fraglichen Fleisches zum Vorwurf zu machen. Dagegen wurde als festgestellt erachtet, daß K. als Fleischhändler die Gesundheitsschädlichkeit der von ihm feilgehaltenen Fleischwaaren erkennen mußte und auch erkannt hat. H. wurde freigesprochen; K., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

4. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. November 1895 wider den Fleischermeister L. zu T. — Am 31. Juli 1895 beschlagnahmte Schutzmann P. bei dem Angeklagten, welcher auf dem Gesekusplatze in Königsberg Fleisch feilhielt, ungefähr 40 Pfund bereits in Verwesung übergegangenes Rindfleisch. Dasselbe sah grün aus und roch übel; P. ließ es zur ärztlichen Untersuchung nach dem Polizeihofe schaffen. Departementsthierarzt Dr. M. untersuchte das Fleisch noch am selben Tage und fand es faul, stinkend und gesundheitsgefährlich. Dasselbe hatte ein mißfarbiges Aussehen und spielte von Außen in allen Regenbogenfarben, war insbesondere schmutzig grau, blau und grün, von schlaffer Konsistenz und an der Oberfläche mit einer schmierigen Masse bedeckt, erregte auch schon durch seinen Gestank Uebelkeit.

Nach der Angabe L.'s stammte das Fleisch von einem bereits einige Tage vorher geschlachteten Rinde her und habe besonders durch ein Gewitter am 30. Juli gelitten. Sein Einwand, daß das Fleisch immerhin nicht ganz schlecht gewesen sein könne, weil der Schutzmann P. ja nicht alles beschlagnahmt habe, konnte nur als eine leere Ausrede angesehen werden, da er als Fleischer die offenbar gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches gekannt haben mußte. L. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

5. Landgericht Danzig. Urtheil vom 10. Oktober 1893 wider den Fleischermeister B. zu S. — Auf dem Wochenmarkte zu D. am 13. Mai 1893 wurden von dem die Fleischerbuden revidirenden Departementsthierarzte P. in der Verkaufsbude des Angeklagten, auf einer darin befindlichen Seitenbank liegend, zwei Kalbshacken vorgefunden, welche bereits schwarz aussahen und in einem stark übelriechenden Zustande sich befanden. P. konfiszirte diese Kalbshacken, und sind dieselben auf dessen Anordnung verbrannt worden.

Der Angeklagte wendete ein, daß diese Kalbshacken ohne sein Wissen durch seinen Lehrling mit dem nach D. zu schaffenden Fleischvorrath zusammen auf den Wochenmarkt genommen und dort aus Versehen in der Verkaufsbude auf eine Seitenbank gelegt worden seien. Der als Zeuge vernommene Lehrling Br. bestätigte dies und bekundete, daß er die zum Verkaufe nach dem Wochenmarkte zu befördernden Fleischwaaren des Morgens früh in Abwesenheit des Angeklagten auf den Wagen geladen habe. Auch die Kalbshacken hätten neben dem guten Fleisch gehangen, weshalb er sie mit zum Wochenmarkte genommen habe.

Daß Kalbshacken in fauligem Zustande geeignet seien, beim Genuß durch Menschen deren Gesundheit zu beschädigen, bestritt der Angeklagte nicht.

Das Gericht fand aber eine Fahrlässigkeit seinerseits darin, daß er nicht bestimmt angeordnet hatte, welche Fleischwaaren zum Wochenmarkte geschafft werden sollten und welche nicht, und daß er die verdorbenen Kalbshacken unter dem guten Fleische im Schlachthause hatte aufhängen lassen oder selbst aufgehängt hatte. Er wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12¹ N.-M.-G.)

6. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 25. April 1894 wider die Agentenfrau F. zu B. — Die Angeklagte übergab am 8. Dezember 1893 ihrem Dienstmädchen K. den Rest eines Filets, welches sie angeblich 3 Tage vorher als frisch geschenkt erhalten und von dem sie bis dahin mit ihrem Ehemann gegessen hatte, mit dem Auftrage, davon für sich zu Hause Mittag zuzubereiten. Die K. merkte sofort, daß das Fleisch verdorben war, da es stark roch und „grün und gelb" aussah; sie zeigte dasselbe der Zeugin Ka., welche erklärte, „daß sie das Fleisch nicht in ihrer Wirthschaft verwendet hätte, so arm sie auch wäre". Noch am selben Tage untersuchte Polizeithierarzt Fe. das Fleisch auf der Untersuchungsstation für Nahrungsmittel. Dasselbe zeigte sich nicht nur von äußerst minderwerthiger, schmieriger Beschaffenheit, sondern war auch in den Muskelpartieen grauroth und in den Fetttheilen dunkelgraugelb gefärbt und verbreitete schon auf einige Entfernung hin einen intensiven, muffig fauligen Geruch, so daß es als verdorben und gesundheitsschädlich erachtet werden mußte.

Das Gericht ist in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen zur Ueberzeugung gelangt, daß sich das fragliche Fleisch bereits bei der Uebergabe an die K. in dem geschilderten, gesundheitsschädlichen Zustande befunden hat, und daß die Angeklagte als erfahrene Hausfrau dies bei einem auch nur ganz geringen Grad von Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können und müssen. Die F. wurde wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

7. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 30. September 1895 wider den Händler H. und den Schlächtergesellen B., beide zu B. — Ende März 1894 eröffneten der Angeklagte H. und der Schlächtermeister B. ein Geschäft, in dem sie Fleischwaaren und Grünkram verkauften. Am 30. März 1894 revidirte der Fleischbeschauer G. das zum Verkaufe ausliegende Fleisch und konstatirte, daß eine größere Quantität Kalbfleisch vollständig verdorben war. Abgesehen von dem Fäulnißgeruch, der von dem Fleisch ausging und den ganzen Laden erfüllte, ließ sich die Verdorbenheit daraus ersehen, daß das Fleisch seine natürliche Farbe verändert hatte und bei einem darauf ausgeübten Druck nicht zurückschnellte, sondern einen Eindruck behielt. In dem Laden befanden sich die beiden Angeklagten. Nach ihrer gemeinsamen Angabe hatte B. die Kunden beim Verkaufe des Fleisches zu bedienen, er war aber nicht Vertreter der beiden Geschäftsherren bezw. insbesondere des Schlächtermeisters W., sondern hatte nur den Angeklagten H. beim Verkauf zu unterstützen. Das Geld für das verkaufte Fleisch nahm der Angeklagte H. von den Käufern in Empfang.

Hiernach liegt ein Feilhalten des Fleisches allerdings seitens des Angeklagten H., nicht aber seitens des Angeklagten B. vor. Der Letztere war nur als im Schlächterberufe ausgebildeter Verkäufer des Fleisches in dem Laden thätig, er war aber hierbei nicht selbstständig und hatte das Fleisch nicht zum Verkaufe ausgelegt. Für Letzteres war allein der Angeklagte H. verantwortlich. Stellt sich somit einerseits die Thätigkeit des B. nicht als ein Feilbieten der Fleischwaaren dar, so ist auch andererseits nicht erwiesen, daß er von dem verdorbenen Fleisch etwas verkauft hat, und war B. deshalb unter Aufhebung des gegen ihn ergangenen schöffengerichtlichen Urtheils von der erhobenen Anklage freizusprechen.

In Betreff des Angeklagten H. ist nicht als festgestellt zu erachten, daß er verdorbenes Fleisch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat, es konnte demnach auch nicht § 10² N.-M.-G. von ihm verletzt sein. Dagegegen hat H. nach Ansicht des Berufungsgerichts gegen § 14 N.-M.-G. gefehlt. Es konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß der Genuß von derartig verdorbenem Fleische, wie es der Sachverständige beschrieben hat, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, indem der Genuß mindestens Uebelkeiten und Verdauungsstörungen zur Folge hat. Daß H. dies nun gewußt, hat der Gerichtshof nicht angenommen; H. handelte aber sehr fahrlässig, indem er sich, trotzdem er durch den Geruch und das äußere Aussehen des Fleisches aufmerksam geworden sein mußte, von der Verdorbenheit des Fleisches nicht überzeugte, und es als Nahrungsmittel zum Verkaufe ausliegen ließ

und feilhielt. Es erschien deshalb für H. eine Geldstrafe von 50 ℳ event. eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen als angemessen. (§ 14 N.-M.-G.)

8. Landgericht Köslin. Urtheil vom 13. November 1893 wider den Fleischergesellen Helmuth Sch. und die verwittwete Fleischermeister Emilie Sch. zu L. — Die angeklagte Wittwe Sch. betreibt in Gemeinschaft mit ihren Söhnen Willy und Helmuth in L. das Fleischergewerbe. Da Willy am 12. Juli 1893 noch eine ihm wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz auferlegte Gefängnißstrafe verbüßte, fuhren nur die beiden Angeklagten an jenem Tage nach Schi. und legten auf dem dortigen Wochenmarkte ihre Fleischwaaren zum Verkaufe aus. Der Polizeisergeant G. sah, daß eine Hammelkeule, welche auf der Fleischbank etwa eine Handbreite von dem anderen Fleische entfernt lag, schwarze Stellen hatte, und bemerkte auch, daß die Wittwe Sch. gerade von dieser Hammelkeule einen Theil abschnitt und verkaufte. Er ging deshalb an den Stand der Angeklagten, vergewisserte sich noch einmal über das Aussehen dieses Stückes und begab sich nach der Aeußerung: „Ihr Fleisch sieht man schlecht aus!“ zum Kreisphysikus Dr. M., welcher jedoch erklärte, er sei nicht ohne Weiteres zum Einschreiten befugt. G. machte hierauf sogleich bei dem Bürgermeister von dem Vorfalle Meldung und erhielt von diesem den Auftrag, die Keule zu konfisziren. Als der Polizeisergeant nun von den Angeklagten die Herausgabe der Hammelkeule verlangte, schnitt die Wittwe Sch. von derselben noch einzelne schlechte Theile ab, warf dieselben dem unter der Bank liegenden Hunde vor und händigte den Rest dem Beamten aus, welcher denselben zum Kreisphysikus Dr. M. brachte. Dieser stellte fest, daß das Fleisch stank, außen schmierig und grünlich verfärbt war und sich etwa 1 cm tief derartig verdorben zeigte, daß es auch in gekochtem Zustande als gesundheitsschädlich angesehen werden mußte. Der Gerichtshof hat allerdings nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß den Angeklagten die unzweifelhafte Gesundheitsschädlichkeit der von ihnen gemeinschaftlich feilgehaltenen verdorbenen Hammelkeule bekannt gewesen ist. Angeklagte haben aber sehr fahrlässig gehandelt, indem sie von dem Fleische weiter verkauften, — trotzdem ihnen dessen Aussehen verdächtig vorkommen mußte — ohne sich pflichtgemäß an gehöriger Stelle danach zu erkundigen, ob dasselbe nicht gesundheitsschädlich sein könne. Demgemäß wurden sie aus §§ 14, 12¹ N.-M.-G., und zwar die Wittwe Sch. zu 40 ℳ Geldstrafe event. 8 Tagen Gefängniß, Helmuth Sch. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

9. Landgericht Stettin. Urtheil vom 20. November 1894 wider die Ehefrau des Fleischermeisters G. zu B. — Am 20. September 1894 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte in Z. an die Ehefrau des Schlossers Za. ½ kg Schweinefleisch. Letzteres sollte, wie dies in den meisten Fällen geschieht und wie es auch der Angeklagten wohl bekannt war, zum Auslassen von Fett verwendet werden. Als die Zeugin Za. nach ihrer Rückkehr vom Markte in ihrer Wohnung das gekaufte Fleisch auswickelte, nahm sie wahr, daß das Fleisch einen fauligen, stinkenden Geruch hatte. Dieselbe Wahrnehmung machten auch verschiedene Frauen, welchen die Za. das Fleisch vorzeigte. Dieses Fleisch hat der Thierarzt W. am Morgen des 22. September untersucht. Dasselbe war matschig und hatte einen fauligen, stinkenden Geruch und befand sich im Anfangsstadium der Zersetzung. Den fauligen stinkenden Geruch hat das Fleisch nach der Ansicht des Sachverständigen W. auch schon zur Zeit, als die Angeklagte das Fleisch an die Zeugin Za. verkaufte, gehabt, es ist damals auch schon matschig gewesen. Nach dem übereinstimmenden Gutachten des Thierarztes W. und des Kreisphysikus Dr. F. ist der Genuß des aus derartigem Schweinefleische gewonnenen Fettes, wenn auch nicht unmittelbar gesundheitsgefährlich, so doch geeignet, nach Genuß das Wohlbehagen zu stören, Magenreiz und Uebelbefinden, bei zarten Personen sogar Erbrechen zu erzeugen.

In diesem Sachverhalt hat das Gericht zwar nicht den Thatbestand des § 12¹, wohl aber den des § 14 N.-M.-G. für vorliegend erachtet. Die Fahrlässigkeit der Angeklagten hat das Gericht darin gefunden, daß die Angeklagten das matschige und übelriechende Fleisch ohne gehörige Prüfung auf seine Eigenschaften, welche ihr, einer Fleischersfrau, nicht entgehen durften, an die Zeugin Za. verkauft hat. Verurtheilung der Angeklagten zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß.

10. Landgericht Posen. Urtheil vom 4. September 1894 wider die Fleischerwittwe S. und den Fleischermeister St., beide zu P. — Am 30. Mai 1894 — einem Wochenmarktstage — kauften beide Angeklagte von den Fleischern Sch. und D. je ein Viertel eines Rindes. Als der Fleischergeselle L. das Fleisch ausschnitt und die einzelnen Stücke auf den Tisch legte, erwies sich das Fleisch mit dickflüssigem Blut erfüllt, welches übel roch. Von außen war nicht zu erkennen, daß das Fleisch von einem kranken Thiere herrührte. Die S. eilte zu den Verkäufern und verlangte von ihnen vergeblich die Rücknahme des Fleisches. Inzwischen hatte Schutzmann H. die Beschlagnahme des verdorbenen Fleisches auf ihrem Verkaufsstande veranlaßt. Verkauft hatte die S. noch nichts von dem Fleische. Auch St. überzeugte sich erst beim Anschneiden, daß das Fleisch verdorben sei. Die ausgeschnittenen Stücke auf einen Haufen legend, eilte er zu den Verkäufern und begehrte gleichfalls fruchtlos die Zurücknahme des Fleisches. Während er zu dem Schutzmann H. schickte, war der Beamte aus eigenem Antriebe schon zum Verkaufsstande des St. gekommen, da er erfahren hatte, daß auch St. von demselben Fleische gekauft hatte. Letzterer hatte ebenfalls noch nichts von dem Fleische verkauft.

Bei dieser Sachlage konnte nicht für erwiesen angesehen werden, daß die Angeklagten verdorbenes Fleisch feilgehalten haben. Nach der Natur der Dinge mußte das Fleisch, dessen verdorbener Zustand außen nicht erkennbar war, ausgeschnitten und eine Zeit lang auf den Tisch gelegt werden, damit die Angeklagten sich über dessen Zustand Gewißheit verschaffen konnten. Das Hinlegen zu diesem Zweck ist aber nicht als Feilhalten anzusehen. Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

11. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. März 1895 wider den Fleischermeister K. zu G. — Der Angeklagte hatte im Juli 1894 eine Kuh geschlachtet, deren Inneres beim Ausschlachten nicht wie das einer vollständig gesunden Kuh aussah. Er beschloß daher, das Thier erst thierärztlich untersuchen zu lassen, bevor er das Fleisch davon verkaufte. Demzufolge brachte er das Thier am 18. Juli nicht auf den Wochenmarkt. Am 20. Juli nahm jedoch der Bruder K.'s, der des Letzteren Absicht nicht kannte, das Thier aus der Vorrathskammer mit auf den Wochenmarkt nach Posen und legte auch gleich Theile davon auf dem Verkaufstische aus. Als nun der Angeklagte kam und sah, daß ohne sein Wissen die Kuh mit auf den Wochenmarkt gebracht war, schrie er seinen Bruder deswegen zwar an, bewirkte aber nicht, daß die auf dem Verkaufstisch ausgelegten Theile jener Kuh wieder fortgenommen wurden. Dem Schutzmann P. fiel nach etwa 10 Minuten das Aussehen des Fleisches auf und er beschlagnahmte letzteres. Die beschlagnahmten Fleischtheile wurden noch am selben Tage von dem Departementsthierarzt H. zu Posen untersucht; derselbe fand die Fleischtheile im Zustande starker Fäulniß; ein deutlicher Fäulnißgeruch ging davon aus, bei einem Einschnitte in die Leber der Kuh ergab sich, daß die Fäulniß bereits in die tieferen Schichten eingedrungen war. Außerdem fanden sich an den Theilen der Kuh an Stelle des Fettes gallertartige Massen von gelber Farbe; auch

wurden auf Einschnitte in die Vorder- und Hintervierte der Kuh sulzige Massen in den Muskeln sichtbar.

Durch das Gutachten des Sanitätsraths Dr. H. ist erwiesen, daß es der menschlichen Gesundheit schädlich ist, wenn solches faule Fleisch, wie die Fleischtheile der Kuh waren, als sie auf dem Verkaufstische lagen, von einem Menschen genossen wird, daß der Genuß solchen Fleisches insbesondere bei dem Menschen Brechdurchfall und auch Lähmungen, insbesondere solche an den Augen und dem Kehlkopfe, herbeiführen kann.

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme nahm das Gericht an, daß der Angeklagte dadurch, daß er das fragliche Fleisch nicht sofort vom Verkaufstische wegschaffen ließ, dasselbe feilgehalten hat, ferner, daß der Angeklagte die gesundheitsschädlichen Eigenschaften des feilgehaltenen Fleisches nicht gekannt, sondern nur fahrlässig gehandelt hat. Denn bei einer genauen Prüfung wäre ihm der verfaulte Zustand des Fleisches sicher nicht entgangen. K. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

12. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 24. September 1894 wider den Viehhändler H. S. und den Fleischergesellen J. S., beide zu St. — H. S. kaufte im Mai 1894 von dem Eigenthümer K. eine Kuh für 39 ℳ; dieselbe war kreuzlahm und konnte nicht aufstehen. J. S. schlachtete auf Geheiß seines Bruders H. S. die Kuh, und beide Angeklagte verkauften demnächst das Fleisch derselben an verschiedene Einwohner in St. Nachdem der Militärinvalide Sch. schon mehrere Tage von diesem Fleische gegessen hatte, bekam er in einer Nacht Erbrechen und es stellte sich bei ihm in den darauffolgenden Tagen Appetitlosigkeit ein; Sch. führte dies auf den Genuß jenes Kuhfleisches zurück. Die anderen vernommenen Zeugen haben sämmtlich bekundet, daß auch sie mit ihren Familien Fleisch von der fraglichen Kuh gegessen haben, und daß ihnen der Genuß jenes Fleisches nichts geschadet hätte, dasselbe auch ganz normal ausgesehen habe. Nur Frau Sch. erklärte, es habe den Anschein gehabt, als ob das Fleisch in der unmittelbaren Nähe des Knochens eitrig gewesen wäre. Daß das Fleisch aber thatsächlich verdorben war, konnte bei der Unbestimmtheit der Aussagen dieser Zeugen nicht festgestellt werden. Ebenso konnte Dr. Bl. nicht begutachten, ob die Magenerkrankung des Sch. auf den Genuß von verdorbenem oder gesundheitsschädlichem Fleisch zurückzuführen gewesen sei. Unter den genannten Umständen hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Erkrankung des Sch. auf den Genuß des froglichen Fleisches zurückzuführen sei, und überhaupt nicht angenommen, daß das von den Angeklagten verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich war. Ebenso hat das Gericht nicht eine Uebertretung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. April 1894 (R.-A.-B. für Bromberg S. 157) feststellen können, da es die Schlachtung der Kuh nicht für eine Nothschlachtung gehalten hat. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme hat die Kuh auch noch in der allerletzten Zeit gut gefressen, auch sonst einen ganz gesunden Eindruck gemacht und ist keineswegs in der Befürchtung vor dem Verenden geschlachtet worden. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 12, 14 R.-M.-G.)

13. Landgericht Gnesen. Urtheil vom 11. März 1895 wider die Arbeiterin J. zu W. — Der Ehemann der J. brachte im Sommer 1894 Fett von einem Schweine nach Hause, welches stark roch. Die Angeklagte briet das Fett zu Grieben aus, welche auch nach Verwesung rochen. Auf Bitten der R. schenkte die J. derselben von diesen Grieben, ohne ihr mitzutheilen, daß dieselben als Eßwaaren nicht verwendbar seien. Die R. verzehrte die Grieben mit ihren Kindern; der Mann spie sie sofort wieder aus, weil sie rochen. Außerdem hatte die R. auch Fleisch von demselben Schweine, von welchem das Fett stammte und welches als gesundheitsschädlich getödtet und vergraben sein sollte, gekocht und sowohl selbst mit ihren Kindern gleichzeitig mit den Grieben gegessen, als auch Mittags ihrem Ehemann zum Essen gegeben. Nach dem Genuß des Fleisches stellten sich bei dem Letzteren Leibschmerzen und Erbrechen ein, und dieselben Krankheitserscheinungen zeigten sich auch bei seiner Ehefrau und den Kindern, welche außer dem Fleisch auch die Grieben genossen haben. Da nun das verdorbene Fleisch und die Grieben von den Mitgliedern der R.'schen Familie zu gleicher Zeit verzehrt worden sind, so konnte nicht festgestellt werden, daß die Uebelkeit sowie das Erbrechen durch den Genuß der Grieben hervorgerufen waren. Dagegen ging aus dem üblen Geruch des Fettes mit Sicherheit hervor, daß das Nahrungsmittel verdorben und ekelerregend war, und Jedermann weiß, daß ein derartiges Nahrungsmittel deshalb geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Da die Angeklagte von den Grieben selbst gegessen hat, ist angenommen worden, daß sie nicht deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hat. Dagegen hätte sie sich bei einiger Ueberlegung sagen müssen, daß die übelriechende Fettgrieben die menschliche Gesundheit schädigen konnten. Daß die R. die geschenkt erhaltenen Grieben zum Essen verwenden würde, mußte die Angeklagte voraussehen. Die J. wurde mit Rücksicht darauf, daß sie die Grieben verschenkte, ohne Vortheil zu erstreben, und daß die Leute arm sind, und der Genuß von Fleisch ihnen verlockend erschien, zu 6 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

14. Landgericht Breslau. Urtheil vom 5. Oktober 1894 wider die verwittwete Fleischer S. zu B. — Die Haushälterfrau R. kaufte am 11. März 1894 Vormittags in dem Laden der S. ein Stück Schweinefleisch für 50 Pfg. Da dasselbe einen fauligen Geruch und eine grüngelbliche Farbe, hauptsächlich an den mageren Theilen hatte, so machte Frau R. die Angeklagte sogleich darauf aufmerksam und verlangte die Rücknahme des soeben gekauften Fleisches. Letztere lehnte dies jedoch mit den Worten ab, sie müsse noch viel schlechteres Fleisch essen. Das fragliche Schweinefleisch wurde darauf im städtischen Versuchsamte untersucht, und dort wurde festgestellt, daß sich dasselbe in beginnender Zersetzung befand. Nach dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen, Dr. S. und Prof. Dr. L., ist der Genuß derartigen Fleisches geeignet, schwere Schädigungen der menschlichen Gesundheit herbeizuführen.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte, welche schon seit langen Jahren die Fleischerei und den Fleischverkauf betrieb, bei dem geschilderten Sachverhalt nicht über die Gesundheitsschädlichkeit des verkauften Schweinefleisches im Zweifel sein konnte. Da die Angeklagte noch unbestraft war, und ihre Handlungsweise keinen weiteren Schaden verursacht hatte, wurde sie zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12 R.-M.-G.)

15. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 25. September 1893 wider den Fleischer August W. und dessen Ehefrau Marie W. zu G. — Angeklagter betreibt seit einer Reihe von Jahren das Fleischergewerbe und wird dabei von seiner Ehefrau unterstützt. Beide Angeklagte haben daher hinreichende Kenntniß und Erfahrung, um genießbares und verdorbenes Fleisch von einander unterscheiden zu können.

Am Dienstag den 4. April 1893 war dem Angeklagten eine Quantität Rindfleisch, welche er in G. auf dem Wochenmarkte feilgehalten hatte, unverkauft übrig geblieben; er hatte dieses Fleisch bis zum Mittwoch Abend in seinem Keller aufbewahrt und an diesem Abend auf seinen Wagen geladen, um damit am Donnerstag den 6. April 1893 den Wochenmarkt in Z. zu besuchen. Seine Ehefrau fuhr mit diesem Wagen am Morgen des genannten Tages nach Z., er selbst benutzte zur Fahrt die Eisenbahn, empfing dann seine Ehefrau auf dem Markt, schlug den Verkaufstisch auf und verließ dann den Platz, indem er seiner Ehefrau das Auspacken des Fleisches und den Verkauf überließ. Er wußte jedoch, daß das vorbezeichnete, vom Gleiwitzer Markte übrig gebliebene Fleisch mitverkauft werden sollte. Die Ehefrau legte dann auch von diesem letzteren Fleische 2 bis 3 Stücke auf den Verkaufstisch aus, um es dadurch dem Publikum zum Kaufe bereit zu stellen, wäh-

rend der Rest dieses Fleisches in einem Korbe hinter dem Verkaufstische stand, aber ebenfalls verkauft werden sollte.

Als der Amtsdiener No., welcher früher selbst Fleischer gewesen ist und jetzt mit der Beaufsichtigung des Fleischmarktes in Z. betraut ist, in die Nähe des Standes der Angeklagten kam, wurde er durch den sehr heftigen Geruch verdorbenen Fleisches aufmerksam gemacht und fand dann auf dem Tische des Angeklagten, an welchem die angeklagte Ehefrau verkaufte, 2 bis 3 Stücke und dann in dem Korbe eine weitere Menge von Fleisch, welches ganz faulig roch, schleimig und schmierig aussah, eine graugrünliche Farbe zeigte und sonach deutlich die Merkmale schon weit vorgeschrittener Verwesung zeigte. Der Beamte nahm dieses Fleisch in Beschlag und legte es alsbald dem Kreisphysikus vor, welcher dieselben Merkmale feststellte und begutachtete, daß derartig bereits in Verwesung übergegangenes Fleisch für die menschliche Gesundheit absolut schädlich sei; durch den Genuß solchen Fleisches würden heftige Erkrankungen des Magens und Darmes, insbesondere Vergiftungserscheinungen bewirkt, welche sogar sehr leicht bis zum Tode führen könnten.

Die Angeklagten wurden demgemäß aus § 12[1] R.-M.-G. verurtheilt, und zwar der Ehemann zu 6 Wochen, die Ehefrau zu 14 Tagen Gefängniß. Außerdem wurde die Einziehung des Fleisches sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

16. Landgericht Glatz. Urtheil vom 10. Januar 1894 wider die Roßschlächterin Maria L. zu H. — Am 3. November 1893 verkaufte die Angeklagte, die in H. das Roßschlächtereigewerbe betrieb und Roßfleischwaaren in offenem Laden feilhielt, der von ihrem Vater dorthin geschickten 8jährigen Tochter des Rohrdeckenmacher Sch. gegen Empfangnahme von 30 Pf. gekochtes Fleisch. Dasselbe roch jedoch so übel und verfault, daß die ganze Familie Sch. sich derart ekelte, daß es ungenossen blieb und noch an demselben Tage zu dem Polizeiwachtmeister P. gebracht wurde.

Dieser begab sich alsbald zu der Angeklagten und beschlagnahmte das neben ihrem Laden in einem Gewölbe in einer Wanne und auf einer Schüssel liegende Fleisch und die gebratenen Fleischknödel und übergab diese zum Verkauf bestimmten Fleischwaaren dem Kreisphysikus Dr. Lu.

Nach dessen Gutachten befand sich das Fleisch in einem Zustande fortgeschrittener Fäulniß; es war nicht nur geeignet, Ekel zu erregen, sondern auch geeignet, bei Genuß die menschliche Gesundheit dadurch zu beschädigen, daß es schwere Erkrankungen des Magens und Darmes hervorrufen konnte. Wegen Vergehens gegen § 12 R.-M.-G. wurde die L. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Oeffentliche Bekanntmachung.

17. Landgericht Lüneburg. Urtheil vom 1. März 1894 wider den Schlachtermeister M. zu L. — Frau S. kaufte am 28. Dezember 1893 früh um 8 Uhr von dem Angeklagten für 40 Pf. ein Stück Fleisch, welches etwas roch, und das Frau S., wie M. ihr anrieth, in heißem Wasser abwaschen sollte, dann ginge der Geruch weg. Gegen 11 Uhr desselben Vormittags untersuchte Schlachthofinspektor R. das Fleisch und fand, daß dasselbe von gelbgrüner Färbung und schmieriger Beschaffenheit war und einen starken Fäulnißgeruch hatte. Die innere Beschaffenheit des Fleisches hat R. nicht untersucht. Der Ehemann der S. hat dasselbe gegen 12 Uhr wieder in Empfang genommen und im Laden M.s von dem dort gerade anwesenden Gesellen B.'s gegen Herausgabe des Fleisches die gezahlten 40 Pf. zurückerhalten; auf Geheiß des Angeklagten warf B. dann das Fleisch in ein mit Wasser gefülltes Gefäß. B. beschreibt das Fleisch als angetrocknet und grünlich gefärbt, einen üblen Geruch habe er nicht bemerkt, er habe es aber auch nicht angerochen. Am Abend des anderen Tages habe der Meister gesagt, daß das von S. zurückgebrachte Fleisch mittags zu Bouillon verkocht und verzehrt sei.

Der Sachverständige, Kreisphysikus Sanitätsrath Lo., folgerte aus dem Befunde R.s, daß das Fleisch gesundheitsgefährdend gewesen sei. In diesem Zustande sei dasselbe schon beim Verkaufe gewesen, da sich das Fleisch in 3 Stunden nicht so wesentlich geändert haben werde. Die grünliche Farbe, die schmierige Beschaffenheit und der üble Geruch des Fleisches rechtfertigten nach dem Sachverständigen die Annahme, daß dasselbe schon in eine ziemlich hochgradige Fäulniß übergegangen gewesen sei. In diesem Zustande bildeten sich im Fleische Zersetzungsgifte, deren Genuß beim Menschen leicht Erbrechen, Durchfall und gastrisch-typhöse Krankheiten hervorrufen könnte. Durch starkes Kochen könnten die Gifte allerdings getödtet werden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte sich der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches bewußt gewesen ist, es hat aber für erwiesen erachtet werden müssen, daß M. sich als erfahrener und sachverständiger Fleischer bei einiger Ueberlegung hätte sagen müssen, daß der Genuß des fraglichen Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen vermöge. Die Angaben M.'s, auf welche er seine Vertheidigung stützte, hat das Gericht für unwahr gehalten. M. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

18. Landgericht Hannover. Urtheil vom 16. Januar 1895 wider den Schlachter G. zu R. — Am Morgen des 19. Juni 1894 brachte der Angeklagte der Speisewirthin Go. ein in 4 Theile zerlegtes Ferkel im Gewicht von etwa 20 Pfund. Da die Go. noch nicht aufgestanden war, nahm deren Nichte W. dem Angeklagten jenes Fleisch ab. Frau Go. wollte dasselbe nicht behalten, bestreute es zum Schutze gegen Fliegen mit Salz und stellte es in die Waschküche, um es für den Angeklagten, der wiederzukommen versprochen hatte, aufzubewahren. Dies Fleisch wurde vom Schutzmann C. beschlagnahmt. Thierarzt H. bekundete, daß das Fleisch, welches nicht untersucht und gestempelt gewesen, wässerig und matschig war und als verdorben bezeichnet werden mußte. Der zweite Sachverständige S. begutachtete, daß das Fleisch eines solchen Schweines nicht als gesundheitsschädlich bezeichnet werden könne. Hiernach lagen die Voraussetzungen des § 12[1] R.-M.-G. nicht vor; doch auch die §§ 10[2] und 11 l. c. konnten gegen den Angeklagten nicht in Anwendung gebracht werden, weil nach der eidlichen Aussage der Go. ein Verkauf des Fleisches nicht stattgefunden hat, und weil, wenn man in der Handlungsweise des Angeklagten ein „Feilhalten" des Fleisches finden will, dieses nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden hat. Es konnte demnach auch dahingestellt bleiben, ob hinreichend erwiesen ist, daß das Fleisch, welches nach Aussage des C. nicht schlecht ausgesehen habe, verdorben war, und ob insbesondere G. dies gewußt hat oder aber hätte wissen müssen. G. wurde freigesprochen.

19. Landgericht Bielefeld. Urtheil vom 13. September 1893 wider den Handelsmann H. J. und dessen Sohn, den Viehhändler und Schlachtergehülfen O. J., beide zu St., sowie wider den Fleischermeister B. zu Bi. — Der Angeklagte H. J. schickte seinen Sohn O. J. mit dem Fleisch einer gefallenen Kuh nach Bi., um dasselbe dort zu verkaufen; beide Angeklagte haben zugestanden, daß sie die Verdorbenheit bezw. Gesundheitsschädlichkeit derartigen Fleisches gekannt haben. Auf dem Wege nach Bi. bot O. J. in G. dem Schlachtermeister Sch. Fleisch an mit den Worten: „ob er wohl etliche Hintertheil gebrauchen könnte"; Sch. verneinte dies. Darauf fuhr O. J. nach Bi. und hier sogleich auf den Hof des Mitangeklagten B., mit welchem H. J. schon seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung stand. Als er hier den ersten Sack mit Fleisch in den B.'schen Keller gebracht hatte, kam der Polizeisergeant K., welcher dem O. J.'schen Gefährte auf Veranlassung des Sch. gefolgt war, hinzu, beschlagnahmte das auf dem Wagen liegende, sehr stark riechende Fleisch und ließ es zur Untersuchung nach dem Schlachthaus fahren. Thierarzt Ho. erklärte das Fleisch, soweit es gesalzen und gepfeffert war, für verdorben, das nicht gepfefferte und gesalzene Fleisch dagegen, welches sich schon in einem weit vorgerückten Stadium der Fäulniß befand, für gesundheitsgefährlich. K. konfiszirte hierauf auch noch das von O. J. bereits bei B.

abgeladene Fleisch, welches von derselben Beschaffenheit war. Bei seiner zweiten Anwesenheit traf K. auch den Mitangeklagten B. zu Hause; dieser erklärte, nichts davon zu wissen, daß O. J. Fleisch bei ihm abgeladen habe, jedenfalls sei es ohne sein Wissen und Willen geschehen.

Durch die Beweisaufnahme wurde die Angabe des H. J., daß das fragliche Fleisch für zwei Schäfer als Hundefutter bestimmt gewesen sei, als unwahr festgestellt. Das Gericht hat vielmehr nach Lage der Sache die Ueberzeugung erhalten, daß das von O. J. nach Bi. gefahrene Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt und als Nahrungsmittel feilgehalten und in Verkehr gebracht war. H. J. war in diesem Falle als der eigentliche Thäter anzusehen, O. J. war nur der Beihilfe für schuldig zu befinden. In Betreff des Mitangeklagten B. hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß derselbe irgendwie an der Handlung der beiden vorgenannten Angeklagten betheiligt war; es konnte nicht bewiesen werden, daß er gewußt hatte, daß einer der beiden J.'s ihm das Fleisch bringen würde, oder daß er dasselbe überhaupt bestellt hatte. B. wurde freigesprochen. H. J. wurde zu 3 Monaten, O. J., der unter dem Einflusse seines Vaters gehandelt hatte, zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 R.-M.-G.)

20. Landgericht Essen. Urtheil vom 7. Dezember 1893 wider den Metzgermeister P. zu G. — Am 30. Juni 1893 fand der mit der Marktpolizei betraute Polizeisergeant U. bei P. auf dem Wochenmarkte zu G. unter anderen feilgehaltenen Fleischwaaren einen halben Schweinskopf, der von innen mit Würmern besetzt war. U. beschlagnahmte den Schweinskopf und legte denselben, da er ihn nicht sofort wegschaffen konnte, in einen an der Fleischbude P.'s stehenden Korb. Nach der Entfernung U.'s schickte P. den Schweinskopf durch seinen Gesellen nach Hause, ließ ihn dort zerkleinern, abwaschen und in Wasser legen. Inzwischen hatte U. seiner vorgesetzten Behörde gemeldet, daß P. ein mit Würmern besetzten Schweinskopf feilgehalten hatte. Dem P. wurde infolge dessen von der Polizeibehörde aufgegeben, bis 10 Uhr Morgens den Marktplatz zu räumen, während U. Befehl erhielt, die Räumung event. später zwangsweise vorzunehmen. Als U. nach 10 Uhr den Angeklagten zur Räumung des Marktes zwingen wollte, wurde ihm von letzterem heftiger Widerstand geleistet. Beim Einpacken der von P. feilgehaltenen Fleischstücke wurden unter diesen noch zwei sehr stark riechende und in Verwesung übergegangene Stücke Schweinefleisch vorgefunden, über die Papier gedeckt war. Dieselben wurden ebenfalls beschlagnahmt. Sowohl der oben gen. Schweinskopf als auch die zuletzt vorgefundenen Stücke Schweinefleisch waren geeignet, genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte als Sachverständiger die Gesundheitsschädlichkeit und Verdorbenheit der fraglichen Fleischwaaren gekannt hat und deswegen eines Vergehens gegen § 12¹ R.-M.-G. für schuldig zu befinden war. Außerdem hatte der Angeklagte auch durch die Beiseiteschaffung des beschlagnahmten Schweinskopfes und die Widerstandsleistung gegenüber dem Polizeisergeanten U. gegen die §§ 137, 113 u. 74 R.-St.-G.-B. verstoßen. P. wurde zu einer Gesammtstrafe von 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

21. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Dezember 1893 wider den Metzgermeister M. L. zu H. — Am 14. Juni 1893 kaufte der Puddlermeister E. zu H. von dem Angeklagten 4½ Pfund Rindfleisch für 2 ℳ. Der Sohn des L. wickelte das Fleisch in Gegenwart seines Vaters in Papier und übergab es dem Käufer. Als dieser nach ungefähr 1 bis 1½ Stunden das Fleisch seiner Frau übergab, bemerkte sie beim Entfernen der Papierumhüllung sofort, daß es in Verwesung übergegangen und mit Maden besetzt war. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes S., welcher das Fleisch am nächsten Tage untersucht und ebenfalls faul befunden hatte, konnte dasselbe innerhalb 1½ Stunden nicht in Verwesung übergegangen sein, vielmehr muß darnach die Fäulniß schon beim Verkaufe vorhanden gewesen sein. Der Genuß dieses faulen Fleisches war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Durch Außerachtlassung der dem Angeklagten obliegenden Prüfung der Beschaffenheit des verkauften Fleisches handelte er bei dem Verkaufe desselben fahrlässig. Der Angeklagte wurde einerseits in Anbetracht seiner Vorstrafen — derselbe ist bereits viermal, davon zweimal wegen Vergehens gegen R.-M.-G., vorbestraft — andererseits unter der Berücksichtigung, daß bei der zur Zeit des Fleischverkaufs herrschenden Hitze das Fleisch leicht in Verwesung übergehen konnte, zu 300 ℳ Geldstrafe event. 60 Tagen Gefängniß verurtheilt; daß Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 R.-M.-G.)

22. Landgericht Duisburg. Urtheil vom 8. Januar 1895 wider den Metzger L. und den Pferdemetzger E., beide zu R. — Im Juli 1894 erkrankte dem Oekonom Sp. eine Kuh. Kreisthierarzt B. untersuchte das Thier und stellte eine umfangreiche bis zum Schlundkopfe sich erstreckende feste Geschwulst auf der rechten Backe fest; er rieth dem Sp., die Kuh als Schlachtvieh zu verkaufen, da das Fleisch bis auf die von der Krankheit befallene Kopfhälfte durchaus genießbar sei. Sp. verkaufte darauf das Thier für 60 ℳ an den Händler Ba., welcher es wiederum am 17. Juli für 75 ℳ an den Angeklagten E. weiterveräußerte. Letzterer schlachtete die Kuh im Schlachthause des Pferdemetzgers Le. am 18. Juli und ließ das Fleisch am folgenden Tage in seinen Laden nach R. bringen. Von E. kaufte darauf der Angeklagte L. etwa 170 Pfund von diesem Fleisch für 38 ℳ und schaffte es mit Hülfe des Zeugen S., eines Gesellen des E., in der Nacht vom 20. zum 21. Juli in sein Haus. Durch die Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen ist als erwiesen anzusehen, daß das fragliche Kuhfleisch zur Zeit der Abschlachtung des Thieres und bis zum 21. Juli durchaus gesund und von gutem Aussehen war. Diese Annahme wurde auch durch das Gutachten des Kreisthierarztes B. unterstützt, wonach der rein lokale Krankheitszustand der Kuh auf die Güte des Fleisches keinen Einfluß ausgeübt habe, wonach insbesondere sich auch in der Zeit von der ersten thierärztlichen Untersuchung (11. Juli) bis zum 17. oder 18. Juli die Qualität des Fleisches infolge der Backengeschwulst nicht habe ändern können. Weiter wurde jedoch durch die Gutachten des Dr. Schm. und Dr. Be. sowie durch die Zeugenaussagen erwiesen, daß das fragliche Fleisch am 21. Juli Nachmittags 2 Uhr bereits im Fäulnißprozeß begriffen, also verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet war, aber gleichwohl noch von den beiden Angeklagten feilgehalten wurde. Nach dem ganzen Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß das anfangs unverdorbene, bei den Angeklagten später beschlagnahmte Fleisch unter dem Einfluß irgendwelcher Umstände, hohe Temperatur, Nachwirkung der Krankheit, von welcher das Thier befallen gewesen, oder anderes, jedenfalls im Laufe des 21. Juli vormittags in Zersetzung übergegangen und zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet war. Dagegen überzeugte es sich nicht, daß dies die Angeklagten gewußt haben. Jedenfalls haben dieselben aber fahrlässig gehandelt, da sie bei der Sommerhitze, welche damals herrschte, verpflichtet waren, von der guten Beschaffenheit ihrer Waaren, welche unter dem Einfluß großer Wärme besonders leicht dem Verderben ausgesetzt waren, sich erneut zu versichern. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

23. Landgericht Münster. Urtheil vom 4. Oktober 1895 wider den Tagelöhner S. zu A. — Der Angeklagte brachte am 15. August 1895 gegen 11 Uhr abends Fleisch in Säcken an N. in B. Dasselbe stammte aus A. in Holland und war an der deutschen Grenze verzollt worden. Das Fleisch, welches beschlagnahmt wurde, verbreitete einen ekelerregenden Geruch

und rührte von einer kranken oder verendeten Kuh her; der Genuß desselben hätte der menschlichen Gesundheit schaden können. Der Angeklagte gibt an, das Fleisch in A. von einem gewissen R. erhalten zu haben, mit dem Auftrage, dasselbe zu N. zu bringen; daß das Fleisch verdorben gewesen, habe er nicht gewußt. Diese Angaben des Angeklagten sind nicht widerlegt. Der Angeklagte gibt zu, daß er das Fleisch nicht durch einen amtlich bestellten Sachverständigen habe untersuchen lassen und auch nicht eine Bescheinigung eines inländischen Thierarztes oder einer inländischen Polizeibehörde beigebracht hat, darüber, daß das Fleisch gesund oder das Thier frei von Krankheiten gewesen, die das Fleisch zur menschlichen Nahrung untauglich machten. Da nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte gewußt hat, daß das Fleisch verdorben war, so ist nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte zu B. verdorbene Fleischwaaren, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, wissentlich als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr gebracht hat, und war er daher von der Anschuldiguug des Vergehens gegen § 12¹ des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, freizusprechen. Auch von der Anschuldigung der Uebertretung des § 1² der Polizeiordnung zu B. vom 21. Dezember 1894 war der Angeklagte freizusprechen, denn der Angeklagte war weder Wirth oder Händler, der selbstgeschlachtetes Fleisch in Verkehr brachte, noch ist er derjenige, welcher das Fleisch zum Zweck des Verkaufs eingeführt hat; denn er wollte es nicht verkaufen und hat es nicht selbst eingeführt, sondern war R. der Einführende, der sich nur des Angeklagten als Mittelsperson bediente, welche dadurch nicht die Pflichten übernahm, welche dem R. oblagen. S. wurde freigesprochen.

Bayern. 24. Landgericht München II. Urtheil vom 6. November 1894 wider die Metzgerseheleute H. und A. G. zu T. — I. Durch die Zeugenaussagen wurde festgestellt, daß H. G. am 16. Juni 1894 und dessen Ehefrau A. G. am folgenden Tage je ein Stück Schweinefleisch von etwa 1 Pfund an die Schreinerseheleute P. verkauft hatten. Beide Stücke Fleisch hatten ein ekelhaftes Aussehen und verbreiteten einen äußerst üblen Geruch; das zweite Stück war auch ganz mit Maden bedeckt. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen war das Fleisch, wie es von den Zeugen geschildert wurde, verdorben und gesundheitsschädlich. Da das Schweinefleisch sich in einem derartigen Zustande befunden hat, daß jeder Laie dasselbe für Ekel erregend, verdorben und gesundheitsschädlich halten mußte, ist von dem Gericht als erwiesen angenommen, daß die beiden Angeklagten als Fachleute dies sicher ebenfalls erkannt haben. Sie wurden eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für überführt erachtet, und beide zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt. II. Die A. G. war ferner beschuldigt, am 11. Juli 1894 an den Tagelöhnerssohn He. 3 Stücke Blutpressack verkauft zu haben, welcher stark gerochen, verdorben und mit Würmern besetzt gewesen sei. In der Hauptverhandlung wurde jedoch festgestellt, daß jedenfalls 2 Stücke Pressack vollkommen gut und genießbar waren und auch von der He.'schen Familie mit Appetit und ohne Schaden gegessen wurden. Das dritte Stück Pressack war allerdings weniger appetitlich; es war zerdrückt und hatte einen ganz minimalen üblen Geruch. Nach Angabe der He. hätten sich bei Wegnahme des Darms in der Darmumhüllung ganz kleine weiße Würmchen gezeigt. Dies dritte Stück aß He. mit seinem Sohne, ohne Ekel oder ein Uebelbehagen empfunden zu haben. Die A. G. behauptet, daß der Pressack ganz frisch gewesen sei, und daß sie denselben eigens aus dem Eiskeller heraufgeholt habe. Wenn der Pressack zerdrückt war und gerochen habe, so müsse solches durch den Transport und in Folge der damals stattgehabten großen Hitze veranlaßt worden sein.

Richtig ist, daß der Transport des Pressacks durch den Knaben He. in einer Weise erfolgte, der den Pressack schlechter machen mußte, denn He. that den Pressack in ein Tuch und legte auf denselben 2 Wecken Brot, durch welches Gewicht der Pressack warm und zerdrückt werden mußte. Nach Angabe des Sachverständigen, Metzgers K., ist ein Blutpressack im Sommer sehr diffiziler Natur, und bilden sich in dem den Pressack umhüllenden Darme, wenn derselbe nicht ganz rein ist, da, wo der Darm zugebunden ist, in kürzester Zeit, oft über Nacht, kleine weiße Würmchen, die man von außen nicht wahrnehmen kann, sondern erst dann, wenn der Darm vom Pressack entfernt ist. Unter diesen Umständen und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die 2 unmittelbar neben dem dritten Stück abgeschnittenen Stücke gut waren, hat das Gericht keine feste Ueberzeugung gewinnen können, daß A. G. beim Verkaufe des Preßsack gewußt hat, daß ein Theil desselben verdorben und geeignet war, die menschliche Gesundheit beim Genusse zu beschädigen. Ebensowenig haben sich genügende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß A. G. fahrlässig gehandelt hat; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Pressack beim Anschneiden noch keinen ekligen Geruch hatte, sondern einen solchen erst in Folge der Hitze auf dem Transporte annahm. Da die Würmchen erst zum Vorschein kamen, als der Darm vom Pressack entfernt war, so konnte auch in dieser Richtung die Angeklagte beim Theilen der Stücke nicht leicht die Würmchen gewahr werden. Bezüglich dieser Anklage wurde die A. G. freigesprochen. (§§ 10², 12¹ N.-M.-G.)

25. Landgericht Amberg. Urtheil vom 27. Juni 1893 wider die Wirthsfrau P. zu H. — Der Angeklagten war zur Last gelegt, im Herbste 1892 wissentlich Schweinefleisch, welches verdorben und dessen Genuß auch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, unter Verschweigung dieser Eigenschaften als solches in ihrer Wirthschaft zu H. feilgehalten, auch verkauft und durch Verwendung im Haushalte in Verkehr gebracht zu haben.

Durch die Beweiserhebung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Ende November 1892 kauften verschiedene Personen aus H. in der Wirthschaft der P. daselbst frisches Schweinefleisch. Dieses Fleisch stammte von einem Schweine, welches, weil es nicht mehr fraß, geschlachtet wurde. Das Schwein wurde vor der Schlachtung von dem verpflichteten Fleischbeschauer M. besichtigt und gesund befunden. Derselbe untersuchte das Fleisch auch nach der Schlachtung und fand es genießbar. Den das Fleisch abnehmenden Personen erschien dasselbe blau und schwärzlich sowie unappetitlich. Dieses bläuliche und unappetitliche Aussehen erhöhte sich beim Kochen. Die Käufer des Fleisches ekelten sich davor und die Mehrzahl derselben vermochte das Fleisch nicht zu essen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. war das Fleisch verdorben, da dessen Aussehen und Genuß Ekel erregte, aber auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da es bei den Genießenden Magen- und Darmkatarrh hervorzurufen im Stande war.

Obgleich somit alle objektiven Voraussetzungen eines Vergehens gegen § 10² und § 12¹ N.-M.-G. gegeben waren, konnte doch eine Verurtheilung der Angeklagten nicht erfolgen, weil erwiesen wurde, daß die Angeklagte zur Zeit, als das fragliche Schweinefleisch verkauft worden war, krank und seit Wochen bettlägerig war, so daß ihr Geschäft damals ausschließlich von dem Metzgerknecht D. besorgt wurde. Freisprechung.

26. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 10. Mai 1894 wider den Restaurateur S. zu W. — Am 22. Februar 1894 gab der Angeklagte dem Tagelöhner L. und dessen Gehülfen für eine Fuhre Eis ein etwas über 3 Pfund schweres, geräuchertes Stück Schweinefleisch an Zahlungsstatt. Als L. und Genossen sich das Fleisch zu Hause theilten, fanden sie dasselbe innen ganz faulig und übelriechend. Polizeithierarzt D. untersuchte am 24. Februar etwa ein halbes Pfund von diesem Fleische; dasselbe war bereits am Knochen in Zersetzung übergegangen und als verdorben und gesundheitsschädlich zu erachten. Nach Ansicht des D. mußte sich das am 22. Februar noch unzertheilte Fleisch schon innen am Knochen in diesem Zustande befunden haben.

Gleichwohl hat das Gericht durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß der An-

Digitized by Google

geklagte sich eines wissentlichen oder fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. S. hat glaubhaft versichert, daß er das Fleisch, weil es nur 3 Tage in der Lake gelegen und aus Versehen zu früh geräuchert worden sei, für zu süß und darum nicht für haltbar, jedoch nicht für verdorben gehalten habe; eine nähere Untersuchung des dem L. übergebenen Fleisches sei von ihm nicht geschehen. Daß er dies zu thun unterlassen hatte, konnte dem Angeklagten auch nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Nach dem Gutachten des D. habe er mit gutem Grunde annehmen können, daß sich das Fleisch, wenn auch nur 3 Tage gesäuert, bei der kühlen Witterung des Februar längere Zeit halten und genußfähig bleiben würde, zumal es von den Arbeitern bald verbraucht werden würde. Außerdem habe der Angeklagte aber auch dem L. und Genossen erzählt, was mit dem Fleisch passirt sei, und daß sie dasselbe erst untersuchen möchten; S. habe es denselben völlig freigestellt, ob sie das Fleisch oder ihr Geld nehmen wollten. Eine Verpflichtung des Angeklagten, selbst das Fleisch zu vertheilen und zu untersuchen, habe nicht vorgelegen. Indem Angeklagter vielmehr den Interessenten überlassen habe, ihrerseits das Fleisch zu prüfen, habe er als sicher annehmen können, daß diese das Fleisch, wenn sie es für verdorben und gesundheitsschädlich befinden würden, nicht nehmen, sondern ihr Geld verlangen würden. S. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

27. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. April 1895 wider den Metzger K. zu W. — Am 9. Januar 1895 fand Gendarmerie-Stationskommandant Ke. in dem Laden des Angeklagten bei einer Visitation der Fleischwaaren 5 Stücke Rindfleisch, theils auf dem Ladentische liegend, theils an verschiedenen Stellen des Ladens hängend. Die Art und Weise seiner Unterbringung ließ keinen Zweifel übrig, daß das Fleisch zum Verkauf bestimmt war; in der Hauptverhandlung stellte K. dies auch selbst ernstlich nicht in Abrede. Das Fleisch fühlte sich schmierig an und stank. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. S. war es schon stark in Fäulniß übergegangen, und der Genuß desselben für die menschliche Gesundheit schädlich. Der Angeklagte gab zu, daß das Fleisch schon 12—14 Tage alt war, stark roch und sich nicht mehr zum menschlichen Nahrungsmittel eignete. K. wurde eines Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

28. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 25. Januar 1895 wider die Metzgerseheleute J. und C. F. zu A. — Am 22. Mai 1894 kaufte die Zeugin H. für den Haushalt ihres Schwagers H. ¾ Pfund Rindfleisch von J. F. Der H. war wohl aufgefallen, daß das Fleisch nicht das gewöhnliche Aussehen hatte, machte jedoch, da ihr Geruchssinn infolge einer Krankheit nahezu geschwunden ist, nicht sofort die Wahrnehmung, daß das Fleisch verdorben war. Bei der Zubereitung des Mittags bemerkte die H. dann, daß die Suppe von dem Fleische röthlich aussah und beim Kosten in dem Halse einen eigenthümlichen Kitzel verursachte. Ihr Schwager konnte beim Mittagessen nur einige Löffel herunterbringen, da er sich sofort infolge des widerlichen Geschmacks und des intensiven Geruchs der Suppe erbrechen mußte; das gekochte Fleisch selbst sah schlecht und unterlaufen aus und verbreitete einen starken Geruch. Die Ehefrau H.'s trug das Fleisch sofort zum städtischen Marktinspektor W., welcher dasselbe in hohem Grade zersetzt und übelriechend befand und es dem Bezirksarzt Dr. D. zur Untersuchung unterstellte. Am nächsten Tage begab sich W. in den F.'schen Laden, in dem die C. F. für diesen Tag das Ladengeschäft besorgte, um eine Kontrole der dort befindlichen Fleischvorräthe vorzunehmen. W. bemerkte sofort ein an der Wand hängendes etwa 10½ Pfund schweres Stück Rindfleisch mit einer mißfarbenen Spitze, welche auch einen widerlichen Geruch verbreitete. Diese Spitze ließ W. behufs Vernichtung beschlagnahmen. Ferner lag auf dem Tische oder dem Hackstocke neben anderen Fleischwaaren ein offenbar zum Verkauf hergerichtetes Schweinsknöchelchen, das einen geradezu aasartigen Geruch verbreitete und ganz schmierig war. Auf Vorhalten W.'s über die Beschaffenheit des Schweinsknöchelchens antwortete die C. F.: „Wir riechen halt so etwas nicht mehr." W. begutachtete, daß der Genuß des am 22. Mai an die H. verkauften Rindfleisches und des am 23. Mai feilgehaltenen Schweinsknöchelchens geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Sachverständiger Dr. D. giebt sein Gutachten dahin ab, daß das ihm am 22. Mai 1894 von Marktinspektor W. überbrachte Stück Fleisch grünlichgrau, die Fettsubstanz schmierig und schmutziggelb war, daß das Fleisch einen ekelerregenden Fäulnißgeruch hatte, schon durch Erregung von Ekel krankmachend wirken konnte, und daß deshalb der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, daß insbesondere aber auch Fleisch von dieser Beschaffenheit giftige Ptomaine enthält, welche direkt auf die Schleimhäute wirken und eine Erkrankung verursachen können.

Auch bezüglich des Schweinsknöchelchens giebt Dr. D. an, daß bei dem hohen Fäulnißgrade der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Ebenso bestätigte Dr. D. mit Entschiedenheit, daß die F.'schen Eheleute nach der Beschaffenheit und bei dem intensiven, üblen Geruch dieser Gegenstände unbedingt wissen mußten, daß die an die H. verkaufte Fleischquantität und das Schweinsknöchelchen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren.

Bezüglich der am 23. Mai 1894 beschlagnahmten Fleischquantität äußerte sich der Sachverständige dahin, daß er dieses Fleisch eventuell nicht als gesundheitsschädlich habe erachten können.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die volle Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten bei ihren langjährigen Erfahrungen im Fleischereigewerbe die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihnen verkauften und feilgehaltenen Fleisches kennen mußten und auch gekannt haben. Sie wurden des Vergehens gegen § 12¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und J. F. zu 7 Tagen, die C. F. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 29. Landgericht Chemnitz. Urtheil vom 9. Juli 1895 wider den Gastwirth und Fleischer B. zu M. und den Fleischermeister D. zu C. — Bei einer am 7. März 1895 vorgenommenen Revision der Fleischbestände des D. fanden Trichinenschauer G. und Polizeiwachtmeister Gr. im Arbeitsraume Eingeweide, Kopf und Füße einer Kuh vor; der Geselle D.'s hatte diese Fleischtheile sowie eine Quantität bereits zu Hackfleisch verarbeitetes Fleisch im Gewichte von 8½ Pfund in den D.'schen Laden zum Verkauf ausgelegt. Ferner fanden die Beamten in einer Kellerabtheilung 4 Viertel, in einer zweiten Kellerabtheilung 1 Viertel einer Kuh; die 4 Viertel stammten von einer Kuh, welche der Angeklagte B. an dem Morgen desselben Tages an D. geschickt hatte, das 5. Viertel war dem D. bereits am 28. Februar von B. geliefert worden. Alle 5 Viertel waren nicht mit dem Zeichen einer thierärztlichen Untersuchung versehen. Das gesammte Fleisch wurde von den Beamten beschlagnahmt und nach dem Schlachthof zur thierärztlichen Untersuchung gebracht. Bei ganz oberflächlicher Besichtigung hatte G. schon bemerkt, daß die 4 Viertel von einem minderwerthigen Rinde, einem sog. „Ausputzer" herrührten. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes U. war die am 7. März von B. an D. gesandte Kuh in den Bronchialdrüsen der Lungen mit Tuberkeln behaftet, und außerdem ihr Fleisch (einschließlich des schon zu Hackfleisch verarbeiteten) stark mit Finnen durchsetzt. Der Sachverständige bekundete weiter, daß die tuberkulöse Beschaffenheit der Lungen, deren Beseitigung vorausgesetzt, eine Gefahr für die Gesundheit der von dem Fleische Genießenden nicht in sich schließe, daß aber der Genuß finnigen Fleisches, sei es in rohem, sei es in nicht genügend durchgekochtem Zustande, dem menschlichen Körper den Bandwurm zuzuführen und so die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei. Das von B. schon am 28. Februar gelieferte Kuhviertel fand U. an der Oberfläche von schmierigem Aussehen; es habe außerdem säuerlich gerochen, sei verdorben und

im Falle des Genusses zur Erzeugung von Fleischvergiftung und Lymphentzündung geeignet gewesen. Durch die Beweisaufnahme wurde zu Gunsten des Angeklagten B. angenommen, daß derselbe, als er am 7. März das fragliche Thier durch seinen Gesellen M. nach C. schickte, diesen beauftragt habe, zuerst das Fleisch dem Schlachthofe zur vorgeschriebenen Untersuchung zuzuführen, also es nur für den Fall, daß die behördliche Untersuchung die Gesundheit des Fleisches ergeben sollte, — andernfalls hatte er ja die Beschlagnahme desselben zu erwarten — seinem Abnehmer übermitteln wollen. Ebenso muß man zu seinen Gunsten unterstellen, daß die Vorlegung des Fleisches auf dem Schlachthofe lediglich durch die Schuld M.'s unterblieben ist, den Angeklagten B. selbst aber ein Vorwurf, sei es auch nur der, die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet zu haben, dabei nicht trifft. Man kann daher ihm nicht zur Last legen, die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignetes Fleisch, sei es vorsätzlich, sei es aus Fahrlässigkeit, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht zu haben. Was das am 28. Februar gelieferte Rindviertel betraf, so stammte dasselbe nach der unwiderlegt gebliebenen Behauptung B.'s von einem Thiere, von welchem 2 andere Viertel bei der behördlichen Untersuchung für gesund befunden worden waren; es war deshalb nicht ausgeschlossen und wurde auch vom Kreisthierarzt U. zugegeben, daß die später festgestellte Verdorbenheit des Fleisches sehr wohl in Folge des längeren Liegens bei D. eingetreten sein konnte. Ferner wurde durch das Ergebniß der Beweisaufnahme zu Gunsten D.'s als festgestellt erachtet, daß derselbe das ihm am 28. Februar und 7. März 1895 von B. zugeschickte Fleisch nur zur einstweiligen Aufbewahrung für B., nicht, um es in seinem eigenen Geschäft zu verwerthen, übernommen hat; es sei auch eine solche Verwerthung oder auch nur eine diese vorbereitende Maßnahme mit dem Zuthun oder Vorwissen D.'s nicht erfolgt. Es konnte daher weder angenommen werden, daß D. das fragliche Fleisch vorsätzlich feilgehalten, noch daß er den Versuch dazu gemacht hat. Dagegen war der Angeklagte dafür verantwortlich zu machen, daß sein Geselle zur Herstellung des Hackfleisches das gesundheitsschädliche Fleisch verwandt und letzteres im D.'schen Laden zum Verkauf ausgestellt hatte. Es wäre bei dem geschilderten Sachverhalt die Pflicht D.'s gewesen, dafür Sorge zu tragen, daß dies nicht hätte vorkommen dürfen und können; daß er dies nicht gethan hat, gereichte ihm zur Fahrlässigkeit. B. wurde freigesprochen, D. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

Preußen. 30. Landgericht Breslau. Urtheil vom 26. August 1895 wider den Fleischermeister S. zu B. — Am 5. Juni morgens etwa um 7 Uhr kaufte Schutzmann M. zwecks sanitätspolizeilicher Untersuchung von dem Angeklagten für 10 Pf. eine Portion Rindfleisch. Letzteres wurde zwischen 10 und 11 Uhr vormittags auf dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau grau verfärbt und mit Fäulnißgeruch behaftet befunden und war in diesem Zustande als verdorben zu bezeichnen. Der Angeklagte behauptete und wurde hierin auch vom Zeugen W. durchweg unterstützt, daß das Fleisch beim Verkauf an M. gut und frisch gewesen sei und in der Zeit von 7 bis 10 Uhr erst verdorben sein müsse. Zeuge M. bekundete ebenfalls, daß ihm an der Farbe und dem Geruch des Fleisches beim Kauf desselben nichts Verdächtiges aufgefallen sei. Wenn nun auch namentlich der Schutzmann, der — seiner eigenen Angabe nach — das Fleisch nur oberflächlich besichtigt hat, sich über dessen hygienische Beschaffenheit leicht täuschen konnte, so läßt andererseits das Gutachten des Sachverständigen die Möglichkeit offen, daß bei nicht zweckentsprechender Aufbewahrungsart binnen jener 3 Stunden der Fäulnißprozeß eingetreten ist. Aus dem Umstande, daß ein Theil des Fleisches, dem die Probe entnommen wurde, von einem 4 Tage vorher geschlachteten Rinde stammte, ließ sich ein Schluß auf die Beschaffenheit zur Zeit des Verkaufes in einer den Angeklagten belastenden Weise nicht ziehen, da nach der Aussage des Sachverständigen rohes Fleisch überhaupt erst nach 3 bis 4tägigem Lagern eßbar und schmackhaft wird. Hiernach hat das Gericht weder für die Ueberzeugung, daß das Fleisch bei dem Verkaufe an M. bereits verdorben gewesen sei, noch auch für die Annahme, daß es völlig unverdorben gewesen sei, aus der Beweisaufnahme genügende Unterlagen gewinnen können; es mußte die Frage nach der Beschaffenheit des Fleisches dahingestellt bleiben. Dagegen hat das Gericht dem Angeklagten auf Grund der Beweisaufnahme geglaubt, daß er beim Verkaufe des Fleisches ohne Kenntniß von einer etwaigen Verdorbenheit desselben gewesen ist. S. war freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G.)

31. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 9. Oktober 1893 wider den Fleischermeister F. zu Gr.-P. und die verehel. Fleischer Fr. zu Gl. — Am 6. Februar 1893 brachte Angeklagter F. auf einem Schlitten Rindfleisch nach Z. auf den Wochenmarkt zum Verkauf und überließ davon 170 Pfund käuflich der Mitangeklagten Fr. zum Preise von 35 Pf. für das Pfund. Frau Fr. legte dieses Fleisch zum Verkaufe auf ihren Verkaufstisch und setzte im Laufe des Vormittags daselbst einen Theil des Fleisches an verschiedene Käufer ab. Neben der genannten Frau Fr. hielt hinter einem anderen Verkaufsstande die Fleischerfrau W. Fleisch feil und will damals wahrgenommen haben, daß vom Tische der Fr. her das ausgelegte Fleisch stark roch. Ebenso erklärte der Fuhrwerksbesitzer P., welcher das bezeichnete F.'sche Rindfleisch zu jener Zeit zerkleinerte, daß das der Fr. verkaufte Fleisch, welches zwar etwas dunkelroth aussah, indeß weder eine grüne Farbe, noch sonstige abnorme Merkmale gezeigt, stark gerochen habe. Ferner bekundete der W.'sche Fleischergeselle J., daß Markknochen und Talg grün waren, sowie daß das Fleisch mit Blut durchzogen war und einen auf weite Entfernung wahrnehmbaren, stinkenden Geruch verbreitete. Gleichwohl konnten die Angeklagten nicht für überführt erachtet werden, verdorbene Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, indem das Gericht Folgendes erwog:

Wenn es auch im Allgemeinen für zutreffend erachtet werden könne, daß Veränderungen des normalen Zustandes von Fleisch die Ursache eines schlechten Geruches des letzteren seien, und daß schlecht riechendes Fleisch in Folge jener Veränderungen seines normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet und deshalb als verdorben anzusehen sei, so treffe dies doch vorliegend nicht zu, da, selbst wenn das Fleisch gerochen habe, durch das Zeugniß des die Fleischkontrole ausübenden Amtsdieners N., eines früheren langjährigen erfahrenen Fleischers, erwiesen sei, daß jenes hier in Frage stehende Fleisch durchaus gesund, genießbar und keineswegs verdorben war. Es steht aber auch nicht fest, daß das Fleisch den geschilderten Geruch gehabt habe, da der Zeuge, ein seit mehreren Jahren magenkranker Mensch, leicht einen üblen Geruch zu empfinden disponirt gewesen sei, während ein derartiger Geruch in Wahrheit gar nicht existirte, Frau W.'s Bekundung in dieser Beziehung aber als Konkurrentin der Angeklagten nicht ungetrübt sei, was gleichfalls hinsichtlich der Aussage des Gesellen J. anzunehmen sei. Freisprechung. (§ 10² N.-M.-G.)

32. Landgericht Glatz. Urtheil vom 3. November 1893 wider den Gastwirth und Fleischermeister B. zu U. — Auf Anordnung des Angeklagten mußte die bei ihm in Dienst stehende L. in den Monaten Februar und März 1893 dreimal Gallert kochen, welcher zum Verkauf an die die Gastwirthschaft besuchenden Gäste bestimmt war. Zur Bereitung des Gallerts wurden der L. Knochen mit Fleischresten übergeben, welche vorher wochenlang gesammelt waren, bis eine genügende Menge davon vorhanden war; beim ersten und dritten Male war das Fleisch übelriechend und beim letzten Male außerdem mit dickem Moder behaftet. Als die L. den Angeklagten beim ersten Male darauf aufmerksam machte, daß das

Fleisch schon schlecht sei und sich nicht mehr zur Bereitung von Gallert eigne, antwortete dieser, „daß sie das nicht verstände, es müßte so sein.“ Außerdem mußte die L. hierzu einen eisernen Topf benützen, an dessen Innenseite theilweise die Glasur abgesprungen war, so daß sich Rost angesetzt hatte, und letzterer nicht von der L. entfernt werden konnte. Auf eine diesbezügliche Vorstellung antwortete B., „von dem Roste erhielte der Gallert eine röthliche Farbe.“ Mehrere Zeugen, an welche B. Gallert verkaufte bezw. auch verschenkte, haben denselben nicht essen können; auch der L. war es unmöglich, davon zu essen. Als die L. zum zweiten Male Gallert zubereiten sollte, zeigte das Fleisch an den Knochen noch keine Verwesungsspuren. Beim letzten Male gerieth die L. dann mit B. in Streit und machte sofort dem Amtsvorsteher von der Beschaffenheit des Fleisches Anzeige. Dieser begab sich gleich in die Gastwirthschaft und fand hier den mit übelriechenden Knochen und Fleischtheilen, welche infolge des Rostansatzes des Eisentopfes röthlich aussahen, gefüllten Topf. Er beschlagnahmte den Topf nebst Inhalt und sandte ihn noch am selben Tage an den Sanitätsrath Dr. C. zur Untersuchung. Dr. C. stellte fest, daß der Genuß der fraglichen Fleischtheile unzweifelhaft die menschliche Gesundheit beschädigt haben würde. Wegen dieses Falles ist das Hauptverfahren nicht eröffnet; zur Anklage stand lediglich der erste Fall. Von dem damals bereiteten Gallert hatte Angeklagter erwiesenermaßen mindestens zweimal Portionen verkauft und ferner eine Portion, welche ein Gast als ungenießbar hatte stehen lassen, an den Zeugen H. verschenkt. Daß der Genuß dieses Gallerts geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, konnte, mangels einer Untersuchung desselben durch einen Sachverständigen, nicht festgestellt werden, wenngleich die Vermuthung dafür sprach, daß die Bestandtheile dieses Gallerts ebenso schlecht wie das am 20. März beschlagnahmte, zur Gallertbereitung bestimmte Material waren. Dagegen konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Angeklagten verkaufte Gallert jedenfalls verdorben war, und daß B. bei dem geschilderten Sachverhalt dies auch gewußt und es den Käufern verschwiegen hat. B. wurde für seine niedrige und gemeingefährliche Handlungsweise zu 1000 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

33. **Strafkammer beim Amtsgericht Wittenberg.** Urtheil vom 11. Oktober 1895 wider den Fleischermeister K. zu Kl. — Am 19. Januar 1895 hat der Gendarm W. im Verkaufsladen des Angeklagten zu Kl. befindliche, von einer Kuh herrührende Fleischtheile, nämlich 5 Pfund Leber, 2 Pfund Euter, 3 Pfund Bauchlappen, 5 Pfund Lappen mit Rippen und 5 Pfund Talg in Beschlag genommen. Alle diese Fleischtheile hatten wässerige Beschaffenheit, schmierige Verfärbung und rochen in Folge saurer Gährung. Der Angeklagte ist deshalb wegen Feilhaltens verdorbener Eßwaaren auf Grund des § 367 7 St.-G.-B. vom betreffenden Amtsvorsteher durch polizeiliche Strafverfügung in 10 ℳ Geldstrafe genommen worden, welche er gezahlt hat. Letzteres will er, wie zu seiner Vertheidigung von ihm vorgeschützt wird, obwohl nach seiner Ansicht das beschlagnahmte Fleisch nicht verdorben war, aus Geschäftsrücksichten gethan haben, um wegen Feilhaltens angeblich verdorbener Fleischwaaren nicht ins Gerede zu kommen.

An demselben Tage hielt der Angeklagte in seiner Verkaufsbude auf dem Wochenmarkte zu W. außer einem Stück Bauchfleisch von einem Rinde ein von einem solchen herrührendes linkes Blatt feil. Diese Fleischstücke wurden von dem Gendarmen W. und dem Kreisthierarzt Wi. beschlagnahmt, weil sie wässerig, durchtränkt, schmierig, verfarbt und in saure Gährung übergegangen waren; das Fleisch war nach dem Sachverständigen Wi. zum menschlichen Genuß ungeeignet und als verdorben zu bezeichnen. Der Angeklagte behauptete dagegen, daß das fragliche Fleisch von guter Beschaffenheit gewesen sei, und führte als Entlastungszeugen den Fleischermeister L. aus Kl. an. Der Zeuge L. konnte jedoch nichts zur Entlastung des Angeklagten anführen, und das Gericht erhielt durch das Ergebniß der Beweisaufnahme die Ueberzeugung, daß sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht habe. K. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

34. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 29. Oktober 1894 wider den Schlachter J. zu B. — I. Der Angeklagte kaufte am 27. April 1894 für 60 ℳ eine Kuh, welche geschlachtet war, weil sie nicht kalben konnte. Auf eine Anzeige des Gendarmen M. untersuchte Kreisthierarzt Prof. Dr. K. das Fleisch der Kuh; dasselbe hatte einen starken Ammoniakgeruch, sah sehr dunkel aus und war nahe daran, in Verwesung überzugehen. Dr. K. hielt das Fleisch zum Genusse für Menschen nicht mehr geeignet und ließ dem Angeklagten durch den Gendarmen M. mittheilen, daß er das Fleisch nicht in Verkehr bringen dürfe, weil es verdorben sei. Gleichwohl hat J. das ganze Fleisch theils in frischem, theils in gesalzenem Zustande verkauft, den größten Theil an Wurstmacher in Hannover. Den Käufern hat J. nicht gesagt, daß das Fleisch verdorben sei. II. Am 2. Juni 1894 bot J. der Zeugin C. 5 Pfund Kalbfleisch an, er sagte dabei, es sei ein Rest, und er gebe daher das Pfund zu 40 Pf. ab. Als Frau C. am Abend das Fleisch näher besah, kam ihr dasselbe verdächtig vor, weil es eine andere Farbe wie Kalbfleisch hatte und stark roch. Thierarzt H. untersuchte das Fleisch am anderen Morgen und stellte fest, daß dasselbe nicht von einem Kalbe, sondern von einem Ziegenbocke herrühre. Frau C. hätte das Fleisch nicht gekauft, wenn sie gewußt hätte, daß es Ziegenfleisch war. Der Angeklagte hat der C. das Ziegenfleisch als Kalbfleisch angeboten, weil er wußte, daß ihm die Zeugin Ziegenfleisch nicht abgekauft haben würde; er hat sich auch gesagt, daß das Ziegenfleisch für die C. werthlos war. Der Angeklagte hatte sich demnach zu I eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G., zu II eines Verbrechens gegen die §§ 263, 264 St.-G.-B. schuldig gemacht. J. wurde zu einer Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

35. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 11. Oktober 1895 wider den Metzger J. zu H. — Der Zeuge U. schlachtete am 15. März 1895 eine Kuh, welche ihm erkrankt war und von der Thierarzt B. annahm, daß sie wahrscheinlich Eisen verschluckt habe. J. kaufte die Kuh für 26 ℳ und brachte deren Fleisch am 18. März in seine Geschäftsräume. Hier fand am 22. März eine Revision seitens des Kreisthierarztes L. in Begleitung des Zeugen L. statt, wobei von der Kuh eine Hälfte und ein Viertel zum Verkaufe zertheilt und ausgehängt vorgefunden wurde; das fehlende Viertel war bereits verkauft. L. stellte fest, daß diese Fleischtheile eigenthümlich muffig rochen, sehr stark abgemagert waren, in den inneren Brustwandungen entzündliche Erscheinungen und Verdickungen aufwiesen, sodaß er das Fleisch für verdorben hielt, mit Petroleum begießen und vernichten ließ.

Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen L. und Dr. Te. mußte das Fleisch von einer sehr stark abgemagerten, schwer erkrankt gewesenen Kuh herrühren. Da es mit gesundheitsschädlichen Infektionsstoffen, welche mit Sicherheit auch nicht durch Kochen zerstört werden konnten, behaftet gewesen, so sei das Fleisch als verdorben zu bezeichnen.

Der Angeklagte schützte vergebens Gutgläubigkeit vor; er berief sich darauf, daß er die Kuh, bevor er sie zum Verkauf ausgehängt, durch den Thierarzt B. habe untersuchen lassen, und daß dieser sie als zum menschlichen Genusse nicht geeignet nicht bezeichnet habe. Allein er hatte die Kuh als kranke Kuh gekauft, worauf der unverhältnißmäßig niedrige Kaufpreis mit Sicherheit hinwies, und ferner war der Thierarzt B., ein Thierarzt II. Klasse, wie gerichtsnotorisch und dem Angeklagten nicht unbekannt, ein zuverlässiges Gutachten abzugeben

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch.)

nicht im Stande und wird gerade mit Rücksicht hierauf mit Vorliebe von den Metzgern in H. zugezogen, wenn von einem Kreisthierarzt ein günstiges Gutachten mit Sicherheit nicht erwartet werden darf. J. wurde eines Vergehens gegen § 10² R.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Bayern. 36. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 28. Oktober 1893 wider den Wagner und Metzger E. zu B. — E. kaufte im Juni 1893 für 30 ℳ eine Kuh, welche 1¼ Jahr vorher 190 ℳ gekostet hatte; dieselbe war abgemagert, hustete zeitweise und hatte auf der Zunge sogen. Dürrmaden. Am 9. Juni schlachtete der Angeklagte die Kuh und ließ deren Fleisch durch den Zeugen H. für 30 Pf. das Pfund zum Verkaufe ausbieten, zugleich unter dem Beifügen, „daß es die Kuh auf das Euter getroffen habe". Am 14. Juni ließ sich Zeuge S. durch seinen Dienstbuben He. 2 Pfund Fleisch von der erwähnten Kuh bei E. kaufen; das Pfund kostete 20 Pf. Wie die Zeugen S. und He. und auch der Gensdarm M. bekundeten, hat dies Fleisch arg gestunken und viele Maden gehabt, sodaß dasselbe unmöglich zu genießen gewesen sei. Auf Grund dieser Zeugenaussagen begutachtete Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. B., daß die fragliche Kuh an Perlsucht gelitten habe, und daß die 2 Pfund Fleisch ekelerregend und in Folge Zersetzung der Eiweißkörper geeignet gewesen seien, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es wäre möglich, daß das Fleisch zur kritischen Zeit nur an den äußeren, nicht aber auch schon an den inneren Bestandtheilen der einzelnen größeren Stücke, Schlegel und dgl., verdorben gewesen sei.

Obwohl der Angeklagte behauptete, daß das an He. verkaufte Stück, wie überhaupt das ganze Fleisch der fraglichen Kuh, sehr schön und ohne Maden gewesen sei, und auch mehrere Zeugen aussagten, daß sie mit dem erhaltenen Fleische von der fraglichen Kuh zufrieden gewesen seien, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme doch für erwiesen erachtet, daß die an He. abgegebenen 2 Pfund Fleisch verdorben waren, und E. den verdorbenen Zustand auch gekannt hat; daß letzterer sich auch der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des betreffenden Fleisches bewußt gewesen, hatte nicht festgestellt werden können. E. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² R.-M.-G.)

37. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 2. April 1894 wider die Metzgersehefrau S. zu W. — Am 16. Dezember 1893 verkaufte die Angeklagte dem Tagelöhner H. 2 Hammelköpfe für 30 oder 40 Pf. Als die Ehefrau des H. am folgenden Tage die Hammelköpfe zum Kochen herrichten wollte, entdeckte sie, daß dieselben einen ekelerregenden Geruch verbreiteten. Den einen bereits angehackten Kopf warf H. dem Hunde vor, der ihn jedoch nicht fraß, den zweiten Hammelkopf brachte er zuerst zur Angeklagten und dann am nächsten Morgen zur Polizei. Entgegen der Behauptung der S., daß die beiden Hammelköpfe erst im Besitz des H. infolge schlechter Behandlung und Aufbewahrung derselben verdorben seien, erklärte Polizeithierarzt D., daß der von ihm untersuchte Hammelkopf so gänzlich in Fäulniß übergegangen und zersetzt gewesen sei, daß derselbe sicher schon beim Verkauf an H. übelriechend und verdorben gewesen und nicht erst durch das Herumtragen bezw. warme Lagern in diesen Zustand gekommen sei. Dagegen konnte D. nicht behaupten, daß bei einem event. Genusse des fraglichen Fleisches die Gesundheit Schaden gelitten hätte. Demgemäß konnte § 12¹ R.-M.-G. nicht Platz greifen, und das Gericht nahm nur als erwiesen an, daß die Angeklagte ohne die nöthige Aufmerksamkeit, zu der sie verpflichtet war, Fleischtheile, welche verdorben waren, verkauft hat. Die S. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§§ 10², 11 R.-M.-G.)

Württemberg. 38. Landgericht Ulm. Urtheil vom 21. Februar 1894 wider den Metzger M. zu Ma. — Der Angeklagte schlachtete am 14. Dezember 1893 eine Kuh, deren Fleisch, obwohl es vom Fleischbeschauer für bankwürdig erklärt wurde, nach dem krankhaften Zustande des Thieres, wie nachher auch der Fleischbeschauer zugestanden, als minderwerthig hätte bezeichnet werden sollen. Bis auf 65 Pfund verkaufte M. dies Fleisch theils in Ma., theils salzte er es zu seinem Hausgebrauche ein; diese letzten 65 Pfund aber veräußerte er am 19. Dezember an Arbeiter einer Cementfabrik in B., welchen er bei Abnahme von 5 Pfund 30 Pf. für das Pfund berechnete und den Kaufpreis bis nach den Weihnachtsfeiertagen stundete. Am 22. Dezember sandte M. das Fleisch in Bündeln von je 5 Pfund durch den Boten O. nach B., woselbst sich die Arbeiter dasselbe unter einander theilten. Als dieselben das Fleisch nach Hause brachten, zeigte es sich als ungenießbar; es befand sich in einem soweit vorgeschrittenen Zustande von Fäulniß, daß die Sachverständigen es nicht nur für ein verdorbenes, sondern sogar für ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel erklären mußten.

Das Gericht hat für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte bei seiner bäuerlichen Einfalt nicht das Bewußtsein der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gehabt hat. Dagegen hat es die Ueberzeugung erhalten, daß M. bei dem Zustande des Fleisches über die Verdorbenheit desselben auch nicht den leisesten Zweifel haben konnte. M. wurde zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² R.-M.-G.)

Dem Angeklagten war ferner eine Uebertretung des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 in Verbindung mit § 7 der württembergischen Ministerialverfügung vom 21. August 1879 zur Last gelegt. Es war zweifellos, daß M. sich der Uebertretung schuldig gemacht hatte, da er bei Ablieferung des Fleisches letzteres durch die Fleischbeschauer in B. hätte untersuchen lassen müssen. Von dieser Anklage mußte M. jedoch freigesprochen werden, weil die Verjährung für diese Strafthat eingetreten war.

2. Faules Hackfleisch.

Preußen. 39. Landgericht Stettin. Urtheil vom 27. November 1893 wider die Fleischerfrau Anna S. zu St. — Die Angeklagte hatte am 16. September 1893 zu St. auf dem Neuen Markt, wo Wochenmarkt war, einen Stand, auf dem sie gehacktes Rindfleisch feilhielt, behufs Verkaufs an die Marktbesucher. Auf Veranlassung einer Käuferin, der das schlechte Aussehen und der üble Geruch dieses Fleisches auffiel, wurde von dem Schutzmann E. eine Quantität dieses gehackten Fleisches — ca. 3½ Pfund — mit Beschlag belegt und sofort dem Kreisphysikus Dr. Sch. vorgelegt, welcher noch am 16. September 1893 durch Untersuchung feststellte, daß dieses Fleisch von verwaschenem, hellgrau röthlichem Aussehen war und einen intensiv ekelhaften Gestank verbreitete. Hiernach ergab sich, daß dies Fleisch an jenem Tage in Fäulniß übergegangen und ganz verdorben war. Diese ekelhafte und gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Fleisches konnte bei denen, die davon aßen, schwere typhöse Erkrankungen hervorrufen. Schon aus dem starken Geruch, den das Fleisch verbreitete, und seinem Aussehen mußte nach dem Gutachten des Dr. Sch. die Angeklagte erkennen, daß das Fleisch verdorben war.

Das Gericht erachtete nicht für erwiesen, daß Angeklagte gewußt habe, daß der Genuß dieses Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Stand letzterer Umstand auch objektiv fest, so wurde doch in subjektiver Hinsicht die Kenntniß der Angeklagten von diesem Umstand nicht dargethan, da aus dem Gutachten des Sachverständigen nur zu entnehmen war, daß Angeklagte bei einiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung sich sagen mußte, daß der Genuß dieses Fleisches

gesundheitsgefährlich sei. Nach ihrer Angabe stammte das fragliche Fleisch von einem am 12. September 1893 geschlachteten Rinde, dessen Fleisch bereits am folgenden Tage auf dem Wochenmarkt zum Theil verkauft war; der Rest, welcher gehackt feilgehalten wurde, hatte am 16. September 1893 nur einen salzigen Geruch; offenbar hatte nämlich die Angeklagte an letzterem Tage Mißtrauen hinsichtlich der Beschaffenheit des Fleisches geschöpft und es deshalb durch Salz zu konserviren versucht. Sie wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12[1] R.-M.-G.) Außerdem wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

40. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 14. Januar 1895 wider den Fleischermeister H. und dessen Ehefrau Anna H., beide zu C. — H. betreibt in C. eine Fleischerei und läßt das geschlachtete Fleisch in einer Verkaufsstelle zu Breslau verkaufen. Am 10. Juli 1894 ließ nun Schutzmann B. durch den Schulknaben M. für 20 Pf. gehacktes Rindfleisch in der genannten Verkaufsstelle kaufen. Das Fleisch wurde dem M. von der Anna H., welche schon seit etwa 11 Jahren in der Verkaufsstelle das Fleisch feilhielt, übergeben. B. lieferte das Hackfleisch, ohne es zu besichtigen, sofort in das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau ein. Die hier gleich vorgenommene Untersuchung ergab einen deutlichen Fäulnißgeruch des Fleisches, welches rothes Lackmuspapier bläute und, mit einem mit verdünnter Salzsäure benetzten Glasstab durchgerührt, weiße Nebel ausstieß. Nach dem Gutachten Dr. L.'s war das Fleisch verdorben und gesundheitsschädlich, da es, zumal bei Personen mit nicht sehr kräftigen Verdauungsorganen, Magen- und Darmkatarrh hervorrufen konnte.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte Anna H. vermöge ihrer langjährigen Praxis als Fleischerin die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Hackfleisches wohl erkennen konnte und auch gekannt hat. Dagegen konnte bezüglich des H. dies nicht als festgestellt gelten. Es mußte vielmehr dem Angeklagten geglaubt werden, daß seine Ehefrau hauptsächlich das Fleischergewerbe und er den Viehhandel betrieben habe, und daß er am 10. Juli garnicht zu Hause gewesen sei. H. hat also garnicht die schlechte Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt; er hat aber auch nicht fahrlässig gehandelt, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er sein Fleischergewerbe verschuldbar durch unfähige Gehülfen ausgeübt hat. H. wurde freigesprochen, Anna H. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12[1], 14 R.-M.-G.)

41. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 23. Oktober 1894 wider den Schlachtermeister H. und den Buchbinder A. zu Sch. — Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, im Sommer 1892 Hackfleisch und Wurst derart hergestellt zu haben, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und diese Gegenstände wissentlich als Nahrungsmittel feilgehalten zu haben. In der That bekundete der Zeuge, Maurer M., daß die Angeklagten das Fleisch einer im Innern ganz mit Geschwüren bedeckten Kuh zu Mettwurst verarbeitet hätten, sowie ferner, daß sie ein anderes Mal ein Stück Fleisch, welches schon schwarz aussah und Maden enthielt, in die Hackmaschine gebracht hätten. Allein das Gericht vermochte diesen Angaben des Zeugen nach dem persönlichen Auftreten desselben keinen vollen Glauben beizumessen, zumal derselbe nach den glaubhaften Angaben der Angeklagten ihnen feindlich gesinnt war. Da ein weiterer Beweis nicht vorlag, wurden die Angeklagten von der vorerwähnten Beschuldigung, gegen § 12 R.-M.-G. sich vergangen zu haben, freigesprochen.

3. Verschimmeltes Fleisch.

Preußen. 42. **Strafkammer beim Amtsgericht Dr. Stargard.** Urtheil vom 25. Juni 1894 wider den Fleischergesellen J. zu B. — Bei einer Revision der Fleischwaaren auf dem Wochenmarkte zu D. fand Kreisthierarzt S. am 15. Juli 1893 auf dem Verkaufstisch des Angeklagten ein Stück Schweinefleisch vor, welches übel roch und mit einer grünlichen Schleimschicht überzogen war. Da der Genuß dieses Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich war, so entfernte sich S., um die polizeiliche Beschlagnahme der Waare zu veranlassen. Als er bald darauf zurückkehrte, war das gedachte Stück Schweinefleisch verschwunden; es fand sich jedoch auf dem Verkaufstisch ein anderes Stück vor, welches dieselbe gesundheitsschädliche Beschaffenheit aufwies.

Daß J. die Gesundheitsschädlichkeit jenes Schweinefleisches gekannt, hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, zumal der Sachverständige S. die Behauptung J.'s, daß das Fleisch von einem erst 2 Tage vorher geschlachteten Thier herrührte, für glaubhaft erklärte. Indeß hat J. zweifellos nicht diejenige Sorgfalt angewendet, durch welche er sich von der Gesundheitsgefährlichkeit der von ihm feilgebotenen Waare hätte überzeugen können. J. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 R.-M.-G.)

4. Fleisch mit Maden.

Preußen. 43. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 20. Dezember 1894 wider den Fleischermeister und Eigenthümer D. zu F. — Am 6. Oktober 1894 verkaufte D. an den 12jährigen Fr. ½ Pfund gehacktes Fleisch, welches, wie die 14jährige Schwester Fr.'s und die Arbeiterfrau S. bemerkten, grünlich verfärbt aussah, einen stinkenden fauligen Geruch hatte und von zahllosen Eiern der Schmeißfliege durchsetzt war. Die H. Fr. wollte auch beim Auseinandernehmen des Fleisches Maden in demselben gesehen haben. Als Fr. dem Angeklagten das Fleisch zurückbrachte, kratzte dieser die auf der Außenseite des Fleisches befindlichen Eier der Schmeißfliege herunter, that etwas frisches Fleisch hinzu und gab dieses Fleisch dem Knaben Fr. wieder mit. Nun brachte die H. Fr., welche sich überzeugt hatte, daß das innere Fleisch schlecht, faulig und stinkend war, dem D. selbst zurück; sie machte ihn auf die schlechte Beschaffenheit des Fleisches aufmerksam und forderte frisches Fleisch oder Rückgabe des Geldes. Da der Angeklagte beides verweigerte, wurde das fragliche Fleisch um die Mittagszeit des 6. Oktober auf dem Amt F. abgeliefert. Am Abend desselben Tages erhielt es der Apotheker und Chemiker K. zur Untersuchung, welcher am Morgen des 7. Oktober die Untersuchung vornahm; deren Ergebniß bestätigte durchweg die oben beschriebene Beschaffenheit des Fleisches. K. gab sein Gutachten dahin ab, daß das Fleisch auch schon beim Verkauf in Fäulniß übergegangen sein mußte. Solches Fleisch ist nach dem Sachverständigen ekelerregend und gesundheitsschädlich, insofern als es Uebelkeit, Erbrechen und andere Beschwerden für den Genießenden hervorzubringen geeignet ist. Das Gericht hat sich der Ansicht des Sachverständigen angeschlossen und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Nach dem Gutachten des Obermeisters der Fleischerinnung, Fleischermeisters R., ist nämlich gehacktes Fleisch gerade im Oktober wegen der dann gewöhnlich herrschenden feuchten Witterung besonders leicht dem Verderben ausgesetzt. Es kann binnen 12 Stunden verderben und muß deshalb, wie jeder Fleischer wissen muß, sofort verkauft werden. D. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] R.-M.-G. für überführt erachtet und zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

44. **Landgericht Beuthen.** Urtheil vom 15. Februar 1895 wider die Arbeiterfrau P. zu B. — Am 17. Mai 1894 nahm Gensdarm R. auf dem Markte zu F. in der Nähe des Verkaufsstandes der P. einen schlechten Geruch wahr. R. untersuchte das von der Angeklagten feilgehaltene Fleisch und fand, daß einige Stücke an vielen Stellen mit kleinen Maden, wie sie durch den Stich der Schmeißfliege entstehen, bedeckt waren. Ob auch im Innern des Fleisches Maden waren, ist nicht festgestellt. Diese Fleischstücke hatten eine bläulich grünliche Färbung, namentlich an den Stellen, an welchen das Fleisch an die Knochen ansetzt. Die in der Nähe

befindlichen Fleischermeister H. und W. haben, wie sie zeugeneidlich bekundeten, diese schlechten Eigenschaften des Fleisches ebenfalls bemerkt. R. beschlagnahmte daher 2 bis 3 derartige Fleischstücke im Gewichte von etwa 16 Pfund und übergab sie den Zeugen Wi. und J., damit dieselben diese Fleischwaaren zu dem 1/2 Stunde entfernt wohnenden Amtsvorsteher Ho. bringen sollten. Letzterer hat nun bekundet, daß ihm an dem fraglichen Tage von den Zeugen Wi. und J. 3 bis 4 Stücke Schweinefleisch im Gewichte von etwa 18 Pfund als die von R. beschlagnahmten Waaren überbracht worden seien, daß aber dieses Fleisch vollständig gut und frisch gewesen und weder eine schlechte Farbe noch einen schlechten Geruch gehabt habe; von Maden sei auch nichts wahrzunehmen gewesen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß das beschlagnahmte Fleisch auf dem Wege zum Amtsvorsteher von der Angeklagten, welche dem Wi. und J. gefolgt war, vertauscht ist. Auf Grund der Wahrnehmungen, welche die bei der Beschlagnahme zugegen gewesenen Personen bezüglich des Fleisches gemacht haben, hat Sanitätsrath Dr. G. sein Gutachten dahin abgegeben, daß er das fragliche Fleisch zwar nicht als gesundheitsschädlich, wohl aber als verdorben bezeichnen müsse. Diesem Gutachten hat sich das Gericht angeschlossen und als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte wissentlich verdorbene Fleischwaaren unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten hat. Die P. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

45. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 11. Januar 1894 wider den Metzger S. zu W. und dessen Ehefrau Maria S. — Am 15. Oktober 1893 verkaufte die angeklagte Ehefrau der Zeugin T. 2 Pfund Rindfleisch, welches, als es kurz nachher zubereitet werden sollte, stark roch und viele große Würmer enthielt. Daß derartiges Fleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, unterliegt keinem Zweifel und ist auch vom Sachverständigen Dr. A. bestätigt worden.

Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß sich das fragliche Fleisch schon beim Verkauf an die T. in einem erheblich fäulnißartigen Zustande befunden hat; jedoch ist nicht erwiesen worden, daß die beiden Angeklagten diesen Zustand des Fleisches gekannt haben. Dagegen haben beide Angeklagte fahrlässig gehandelt, da dieselben bei ihrer Erfahrung und Sachkenntniß mit der Möglichkeit rechnen mußten, daß das fragliche Fleisch, welches von einem 6 Tage vorher geschlachteten Thiere herrührte, in dieser Zeit sehr leicht gesundheitsschädlich geworden sein konnte. Es wäre mithin die Pflicht der Angeklagten gewesen, das Fleisch, bevor sie es zum Verkaufe auslegten, auf seinen Zustand genau zu untersuchen. Die Angeklagten wurden zu je 25 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 46. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 20. November 1894 gegen den Gastwirth und Metzger S. zu W. — Am 13. August 1894 vormittags gegen 9 Uhr kaufte die Straßenwärtersehefrau Sp. von dem Angeklagten für 60 Pf. ein Pfund Kuhfleisch, welches mit Maden behaftet war, schlecht aussah und übel roch. Der Ehemann der Sp. übergab deshalb das Fleisch der Gendarmerie. Zeuge Gendarm B. bekundete, daß das Fleisch am Knochen grau und blau ausgesehen habe, und daß insbesondere an den Fetttheilen viele Maden waren; weiter sagte B. aus, daß der Angeklagte vom Bezirksamte schon früher zu größerer Reinlichkeit in seinem Geschäfte angehalten worden sei. S. wollte an dem der Sp. verabfolgten Fleische keinen übeln Geruch gespürt haben, gab aber zu, daß die fragliche Kuh bereits 10 bis 12 Tage vorher geschlachtet war, und daß um jene Zeit eine hohe, schwüle Temperatur herrschte. Zu seiner Entschuldigung führte S. an, daß er augenleidend sei und in seinem dunkeln Verkaufslokale nicht den schlechten Zustand des Fleisches bemerkt habe. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. P. war das fragliche Fleisch in Fäulniß übergegangen, verdorben und gesundheitsschädlich. Die Aussagen der von dem Angeklagten vorgeschlagenen Entlastungszeugen konnten ihn nicht befreien. Als Metzger hätte er wissen müssen, daß bei der damaligen Hitze etwa 14 Tage altes Fleisch in Fäulniß übergegangen und gesundheitsschädlich geworden sein müsse. S., welcher wegen Uebertretungen schon drei Mal geringe Vorstrafen erlitten hatte, wurde zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

47. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 4. Juni 1894 wider den Gastwirth G. R. aus W. — 1. Im Juli 1893 erhielt der Maurer S. in der Wirthschaft des Angeklagten ein geräuchertes Schweinsrippchen vorgesetzt, welches übel gerochen und geschmeckt haben soll, und in welchem am Knochen einige Maden waren. Zuerst nahm er die Maden nicht wahr und aß deshalb das Rippchen bis zur Entdeckung der Maden; den Rest gab er an R. zurück, der ihn auch wieder annahm. Das Gericht erachtete nicht für festgestellt, daß das Fleisch verdorben war, da es selbst bei ganz frischem Fleisch vorkomme, daß, wenn im Sommer eine Schmeißfliege ihre Eier darauf lege, schon in wenigen Stunden daraus Maden, Würmer 2c. entstehen.

2. Als R. eines Tages im August 1893 schlachtete, baten ihn einige Arbeiter, welche dort einzukehren pflegten, ihnen von der Kesselbrühe für den nächsten Tag etwas aufzuheben, um sich davon eine Morgensuppe zu machen. R. stellte den Arbeitern des anderen Tages die Brühe vor und fragte sie, ob sie dieselbe noch möchten, ob sie ihnen noch schmecke. Einige fanden sie noch gut und aßen davon, andere erklärten, sie sei bei der Hitze bereits in Säure übergegangen und mochten sie nicht. Auch hier ließ sich nicht feststellen, ob die Brühe verdorben war.

3. Der Maurer R. behauptete, er habe in der Wirthschaft des Angeklagten im August 1893 einmal eine Portion Schnickerli vorgesetzt erhalten, welche so übel gerochen hätten, daß er sie nicht habe essen können, während andere Zeugen, welche die von R. zurückgeschickten Schnickerli probirt hatten, bekundeten, daß dieselben gut gewesen seien. Aus dem Geschmacke eines Einzelnen konnte daher noch nicht auf die Verdorbenheit der Speise geschlossen werden.

4. Der Maurer H. ließ sich im September 1893 aus der Wirthschaft des Angeklagten eine Griesenwurst für 12 Pf. holen, welche nicht ausgegredelt, beim Anschnitte von grauer Farbe und üblem Geruche gewesen sein soll, so daß er sie zurückschickte. Der Angeklagte bestritt dies entschieden und konnte sich die Sache nur so erklären, daß H. sich die Wurst zu frühe habe holen lassen, so daß sie vielleicht nicht ganz durchgekocht gewesen sei. Die Zeugin G. hatte von denselben Griesenwürsten gegegessen und sie für gut befunden. Da eine genauere Untersuchung der Wurst nicht erfolgt war, konnte auch hier ein Verdorbensein nicht festgestellt werden.

Demgemäß erfolgte in allen 4 Fällen die Freisprechung des Angeklagten. (§ 10 N.-M.-G.)

5. Faule Eingeweide.

Preußen. 48. **Landgericht Königsberg.** Urtheil vom 28. März 1895 wider den Fleischermeister B. zu L. — Am 4. August 1894 morgens gegen 2 Uhr verkaufte B. an den Zeugen K. 3 Rinder und 7 Schweineeingeschneide. K. ließ sich die Geschlinge durch den Zeugen R. mit einem Handwagen holen, auf dem sich bereits ein Schweine- und mehrere Rindergeschlinge befanden. Auf diese wurden die vom Angeklagten gekauften Geschlinge aus einem Sack heraufgeschüttet. Kurze Zeit darauf kam K. zu dem Angeklagten und behauptete, daß 3 von den gekauften Schweineeingeschneiden unbrauchbar wären, und wenn er ihm nicht 10 ℳ zurückgäbe, würde er die Sache zur Anzeige bringen. Da der Angeklagte sich weigerte, hierauf einzugehen, so übergab K. die 3 nach seiner Meinung verdorbenen Schweineeingeschneide dem Zeugen, Schutzmann P., welcher dieselben auf den Hof des Polizeipräsidiums schaffte, woselbst sie von dem Sachverständigen, Kreisthierarzt Kl., ungefähr zwischen 8 und 1/2 9 Uhr morgens an demselben Tage untersucht wurden.

Der Sachverständige begutachtete, daß die fraglichen Eingeschneide, welche sich in einer stark fauligen Beschaffenheit befanden und faulig rochen, verdorben und sogar geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da jedes faulige Fleisch mit giftigen Stoffen behaftet sei. Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Eingeschneide nicht hat erkennen können, und daß er ferner auch nicht deren verdorbenen Zustand gekannt hat. Dem Angeklagten mußte aber Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da er bei der Verpackung und dem Verkauf des Fleisches zu sorglos vorgegangen sei. Als Schlächter hätte er sich sagen müssen, daß der Zustand des Fleisches durch die große Hitze während einer langen Fahrt im Sacke verpackt bedenklich leiden mußte; er hätte demgemäß von vornherein für eine zweckmäßigere Verpackung der fraglichen Fleischtheile sorgen und letztere überhaupt noch vor dem Verkaufe näher untersuchen müssen. Dabei hätte er jedenfalls die Verdorbenheit der Eingeschneide festgestellt und dieselben nicht verkauft. B. wurde zu 25 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

49. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 18. Juni 1894 wider die verehelichte Schlächtermeister B. zu Fr. — I. Am 16. September 1893 kaufte die S. auf dem Wochenmarkte zu Str. von der B. 2 Pfund Hammelfleisch von der Keule. Schlächtermeister F. besah sich kurz darauf dies Fleisch und erklärte der S., daß dasselbe verdorben sei. Auf Anrathen des F. ging die S. zu der Angeklagten zurück und sagte dieser, das Fleisch sei verdorben und stinke. Letztere nahm das Fleisch, zeigte es den dabeistehenden Frauen Ba. und St., verweigerte die Zurücknahme und verwies die S. an die Polizei. F. ließ dann das Fleisch durch den Viehhändler Be. um 8 Uhr morgens zur Polizei bringen. Zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags wurde dasselbe hier von Dr. Bl. untersucht. Das größere Stück fand Dr. Bl. stinkend, grünblau gefärbt und ganz schmierig; es war nach dem Sachverständigen verdorben und gesundheitsschädlich, indem es bei dem Menschen Erbrechen und Darmkatarrh erzeugen konnte. Auf die Frage, ob das Fleisch nun erst im Laufe des Tages verdorben sein könne, erklärte Dr. Bl., daß er dies zwar nicht annehmen möchte, die Möglichkeit bei der damaligen heißen Temperatur aber nicht in Abrede stellen könnte.

Da die Zeuginnen Ba. und St. Fleisch von derselben Hammelkeule gekauft und dies sowohl wie das von der B. an die S. abgegebene Fleisch für gut erklärt haben, so hat das Gericht trotz der belastenden Aussagen des F. und Be. nicht für erwiesen erachtet, daß das an die S. verkaufte Fleisch zur Zeit des Verkaufs verdorben gewesen ist, und in diesem Falle somit nicht ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vorlag. — II. Am 7. Oktober 1893 fand Thierarzt Bi. in der Marktbude der B. 4 bis 5 Lungen bezw. Theile derselben, welche schlecht aussahen und theilweise faulig waren; die Angeklagte wollte die schlechten Lungentheile angeblich als Hundefutter verkaufen. Während Bi. dies der Polizei anzeigte, beschlagnahmte Gensdarm St., welcher von anderer Seite auf die schlechte Beschaffenheit der Lungen aufmerksam gemacht war, die noch aushängenden Lungentheile sowie die bereits abgeschnittenen und in einem Kasten unter dem Verkaufstisch befindlichen Lungenstücke. Thierarzt Bi. stellte durch eine sofortige Untersuchung fest, daß die beschlagnahmten Lungentheile geeignet waren, durch den Genuß beim Menschen Erbrechen, Magen- und Darmkatarrhe herbeizuführen.

Mangels genügenden Beweises hat das Gericht angenommen, daß die Angeklagte nicht den schlechten Zustand der Lungen gekannt hat, sondern erst von Bi. darauf aufmerksam gemacht sei, die verdorbenen Theile von den brauchbaren zu sondern. Da die B. das Schlächtergewerbe selbstständig betrieb, war es auch ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß sich die von ihr feilgehaltenen Fleischwaaren nicht in einem gesundheitsschädlichen Zustande befanden. Die B. wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

50. Landgericht Schneidemühl. Urtheil vom 23. September 1895 wider den Fleischer M. zu U. — Kreisthierarzt Uh. nahm am 11. Juli 1895 in den Geschäfts- und Schlachträumen des Angeklagten eine Revision vor. In dem Schlachtraume, der gleichzeitig als Wurstküche diente, fand Uh. 2 Thiergeschlinge, welche er beide für Schweinegeschlinge hielt, und von denen eins in einem Wasserkübel lag, sowie ein Stück Rippespeer vor; er hielt diese Fleischtheile für verdorben und ließ dieselben vernichten. Uh. bekundete, daß eins der Geschlinge bereits soweit in Verwesung übergegangen wäre, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit hätte schädigen können; von dem anderen Geschlinge und dem Rippespeer könnte er dasselbe nicht mit Bestimmtheit behaupten. Bezüglich dieser beiden letzten Fleischstücke konnte hiernach ein Vergehen im Sinne der Anklage nicht festgestellt werden; aber auch wegen des als gesundheitsschädlich bezeichneten Geschlinges hat der Gerichtshof die Ueberzeugung von einer strafbaren Handlung des Angeklagten nicht erlangen können. Der Angeklagte führte zu seiner Vertheidigung aus, daß ihm der verdorbene Zustand der vernichteten Fleischstücke unbekannt gewesen sei. Die beiden Geschlinge seien allerdings zur Wurstfabrikation bestimmt gewesen, sie würden jedoch hierzu nicht verwendet worden sein, falls er bei der in jedem Falle vor der Wurstfabrikation von ihm selbst vorzunehmenden Revision einen verdorbenen Zustand erkannt hätte. Die von ihm selbst vorzunehmende Untersuchung hätte zu der Zeit, als der Zeuge Uh. bei ihm revidirt habe, noch nicht stattgefunden gehabt, da die Wurstfabrikation erst in der darauf folgenden Nacht hätte vor sich gehen sollen. Das von dem Zeugen als gesundheitsgefährlich bezeichnete Geschlinge habe von einem Schweine gestammt, das am Montag geschlachtet und von dem dasselbe untersuchenden Fleischbeschauer S. als gesund bezeichnet sei. Bis zum Augenblicke der Revision habe er sich um das betreffende Geschlinge nicht mehr gekümmert.

Da der Zeuge S. die Angaben des Angeklagten, soweit sie auf ihn Bezug nahmen, eidlich als wahr bekundete, da ferner der Zeuge Uh. nicht mit Bestimmtheit angeben konnte, ob die beiden von ihm beschlagnahmten Geschlinge von Schweinen herstammten, oder ob das weniger verdorbene, wie der Angeklagte behauptete, ein Kuhgeschlinge gewesen sei, und da sich endlich keine Anhaltspunkte dafür ergaben, daß der Angeklagte vor der Revision die Geschlinge selbst untersucht hätte, wobei er den gänzlich verdorbenen Zustand des einen hätte erkennen müssen, so mußte dem Angeklagten bezüglich seiner Unkenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit dieses Geschlinges Glauben geschenkt werden. Endlich kam zur Entlastung des Angeklagten noch der Umstand hinzu, daß sich Handlungen, die einen Anfang der Ausführung der Wurstfabrikation aus dem betr. Geschlinge enthalten hätten, überhaupt nicht feststellen ließen. Selbst wenn das gesundheitsschädliche Geschlinge zur Zeit der Revision in einem Kübel mit Wasser gelegen hätte, so konnte hieraus noch nicht der Beginn einer Ausführungshandlung im gesetzlichen Sinne gefolgert werden, da die Geschlinge der geschlachteten Thiere von den Schlächtern ihrer besseren Konservirung wegen meistens im Wasser aufbewahrt werden. M. wurde freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G. und §§ 43, 44 St.-G.-B.)

51. Landgericht Essen. Urtheil vom 29. September 1893 wider den Metzgermeister H. zu G. — Am 19. Mai 1893 hielt der Angeklagte auf dem Wochenmarkt in G. Fleischwaaren feil. Bei einer gegen 9 Uhr vormittags stattgehabten Revision derselben wurde eine doppelte Lunge gefunden, die stank, mißfarbig war und an der Stelle, wo die Lungenflügel zusammen lagen, eine grünlich-eitrige Flüssigkeit aufwies. Die Lungen waren, wie aus ihrer Beschaffenheit mit Sicherheit zu schließen war, in einem solchen Zustande der Verwesung, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Durch den Genuß solcher in Fäulniß übergegangener Fleischtheile werden

nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen Dr. L. Magen- und Darmkatarrhe verursacht, auch können sich durch den Fäulnißprozeß besondere Gifte entwickeln, welche die menschliche Gesundheit bei dem Genuß des Fleisches zu schädigen geeignet erscheinen.

Daß Angeklagter Kenntniß davon gehabt hat, daß die Lunge, welche er feilhielt, verdorben war, konnte nach den Umständen des Falles nicht als erwiesen angenommen werden. Der Geselle des Angeklagten, W., hatte das Thier, von welchem die fragliche Lunge herrührte, geschlachtet und das Fleisch desselben mit der Lunge zusammen zum Eiskeller des Angeklagten gebracht. Von dort hatte W. die Lunge in der Frühe am 19. Mai abgeholt und sie gegen 7½ Uhr morgens an der Bude des Angeklagten auf dem Wochenmarkt aufgehängt. Der Geselle W. bekundete ausdrücklich, daß zu dieser Zeit die Lunge noch unverdorben war. Es konnte daher nur angenommen werden, daß sie erst in Fäulniß übergegangen sei, während sie auf dem Markt zum Verkauf aushing. Wenn auch Angeklagter diese Veränderung in dem Zustande der Lunge übersehen haben mochte, so hatte er doch offenbar die nöthige Sorgfalt und Umsicht beim Feilbieten der Lunge außer Acht gelassen. Denn es war ihm bekannt, und er selber berief sich darauf, daß Fleischwaaren und insbesondere Eingeweidetheile, welche in einem Eiskeller sich längere Zeit befunden haben, fast momentanem Verderben unterworfen sein können, wenn sie warmer Luft und insbesondere der Sonne ausgesetzt sind. Da an dem 19. Mai warmes Wetter war, mußte er einen solch' plötzlichen Verderb der Lunge voraussehen. Trotzdem hat derselbe die Lunge über 1½ Stunden zum Verkauf hängen lassen, ohne sich um den Zustand derselben zu kümmern. Hierin lag eine Fahrlässigkeit, wegen welcher er zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt wurde. (§§ 14, 12¹ R.-M.-G.)

Bayern. 52. Landgericht München. Urtheil vom 17. Dezember 1894 wider die Metzgersehefrau W. zu M. — Der Zeuge W. kaufte am 9. Juli 1894 vormittags gegen 10¾ Uhr von der Angeklagten ein Pfund Kalbsgekröse für 24 Pf., wobei letztere bemerkte, dasselbe sei zwar nicht mehr recht schön, indessen dürfe es nur gewaschen und gesotten werden. Bei näherer Besichtigung fand W. jedoch in seiner Wohnung, daß das Gekröse ganz schwarz aussah und einen penetranten, übeln Geruch verbreitete. W. brachte darauf das Gekröse zum Bezirksinspektor, durch welchen es gegen 1 Uhr mittags an den Bezirks- und Oberthierarzt D. gelangte. Derselbe begutachtete, daß das von ihm alsbald untersuchte Gekröse sich in einem vorgeschrittenen Grad der fauligen Zersetzung befand, und daß dieser Zustand nicht erst in der Zeit von 11 bis 1 Uhr eingetreten sein konnte, sondern daß das Gekröse schon beim Verkauf als absolut verdorben bezeichnet werden mußte. Nach den Bekundungen des Landgerichtsarztes Prof. Dr. M., welcher das Gekröse am Abend desselben Tages besichtigte, war dasselbe nicht nur verdorben, sondern auch in hohem Grade gesundheitsschädlich, indem der Genuß eines derartigen „Aases" — wenn überhaupt möglich — schwere Verdauungsstörungen, wahrscheinlich sogar Vergiftungserscheinungen nach sich ziehen könnte. Die Angeklagte versicherte glaubhaft, den gesundheitsschädlichen Zustand des Gekröses nicht erkannt zu haben. Als Verkäuferin wäre sie aber nach Anschauung des Gerichts verpflichtet gewesen, vor dem Verkaufe genau das Gekröse auf seine Beschaffenheit zu untersuchen, dann hätte sie jedenfalls den gesundheitsschädlichen Zustand desselben erkannt. Die Angeklagte wurde eines fahrlässigen Vergehens für schuldig erkannt und zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

6. Faules Pökel- und Rauchfleisch. (Schinken Speck&c.)

Preußen. 53. Landgericht Lissa i. P. Urtheil vom 28. Januar 1891 wider den Fleischer U. zu K. — Im Oktober 1890 wurden bei einer Nachsuchung im Laden des Angeklagten auf dem Ladentisch in einem Gefäß ein Stück eingesalzenen Speckes und ein Stück Schmeer, beide Stücke voller Maden und schimmlig sowie in hohem Grade übelriechend, vorgefunden. An beiden beschlagnahmten Stücken fand Dr. B. ganze Madennester und stellte fest, daß die Fleischtheile schon in Verwesung übergegangen waren. Speck und Schmeer werden in dortiger Gegend von den Leuten niederen Standes häufig in rohem Zustande gegessen. Waare, wie die beschlagnahmte, sei in diesem Zustande nach Dr. B. gesundheitsschädlich, auch selbst in ausgebratenem Zustande; sie erzeuge häufig, wenn auch nur vorübergehende Magenkatarrhe. Dr. B. versicherte ferner, daß es in Folge des in so hohem Grade ekelerregenden Zustandes der beschlagnahmten Waaren wohl keinem Menschen eingefallen sein würde, dieselben zu genießen. Die Behauptungen U.'s, weil er schlecht sehe, von dem verdorbenen Zustande jener Fleischwaaren keine Kenntniß gehabt und im Uebrigen die Waaren nur zu dem Zwecke in den Laden gestellt zu haben, damit sie von seiner Frau zu Wagenschmiere verwendet werden sollten, wurden nicht widerlegt. Es konnte daher nicht für thatsächlich festgestellt gelten, daß U. wissentlich oder fahrlässig gesundheitsschädliche Fleischwaaren als Nahrungsmittel feilgehalten, ebensowenig auch, daß er verdorbene bezw. verfälschte Eßwaaren feilgehalten hat. U. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14 R.-M.-G. u. § 3677 R.-St.-G.-B.)

54. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 20. November 1893 wider den Händler V. D. aus B. — Am 21. Juni 1893 hatte der Angeklagte auf dem Fleischmarkte zu B. in seinem Fleischscharren einen rohen Schinken im Gewicht von 8 bis 10 Pfund öffentlich feilgehalten. Polizeisergeant L., der die Marktpolizei ausübte, verbot dem Angeklagten den Verkauf dieses Schinkens mit dem Bemerken, daß derselbe vorläufig liegen bleiben und erst auf der Polizei untersucht werden müsse, ehe er verkauft werden könnte. L. sah sich zu dieser Maßregel deshalb veranlaßt, weil dem Schinken ein intensiver widerlicher Geruch entströmte, weil er mit grünlichen Schimmelflecken behaftet war und ein fauliges Aussehen hatte. Der Genuß solchen Fleisches ist nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. H. geeignet, Darmkatarrhe und bösartige Kolikanfälle hervorzurufen, somit die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Unter den obwaltenden Umständen nahm das Gericht ferner als zweifellos an, daß dem Angeklagten diese Beschaffenheit des Schinkens bekannt war. Als L. nach ungefähr einer halben Stunde zurückkehrte, fand er den Schinken auf dem Fleischscharren des Angeklagten nicht mehr vor. Der Angeklagte hatte sich somit nicht nur eines Vergehens gegen § 12 R.-M.-G., sondern — in realer Konkurrenz hiermit — auch der Beiseiteschaffung einer amtlich in Beschlag genommenen Sache (Vergehen gegen § 137 St.-G.-B.) schuldig gemacht und wurde zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wegen des ersteren Vergehens wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 R.-M.-G.)

Bayern. 55. Landgericht München II. Urtheil vom 19. Dezember 1893 wider die Wirthschaftsbesitzerin K. R. in G. — Die Gütlerstochter M. kaufte am 8. August 1893 morgens 5 Uhr bei der Angeklagten für 40 Pf. Schinken, der ihr von der R. in Papier eingeschlagen übergeben wurde, worauf sie sich entfernte, ohne das Fleisch anzusehen. Des Mittags nahm sie den in zwei Stücken bestehenden Schinken heraus, biß schnell in ein Stück, mußte den Bissen aber sofort ausspucken, da sie einen abscheulichen Geruch und Geschmack wahrnahm. Die nähere Betrachtung des Schinkens ergab, daß beide Stücke graugefärbt und schimmlig waren, daß eine Anzahl Würmer an denselben hingen, und daß die Fleischstücke „fürchterlich" rochen. Die Angeklagte bestritt, daß der Schinken beim Verkauf schimmlig, stinkend und mit Würmern behaftet gewesen sei, und wandte ein, daß die M. den Schinken möglicherweise schlecht verwahrt habe. Das Gericht hielt es jedoch für ausgeschlossen, daß in der kurzen Zeit von sechs Stunden unverdorbenes Fleisch in den von der Zeugin M. beschriebenen Zustand übergehen könne. Ferner nahm das Gericht als erwiesen an, daß die R. den Zustand des Schinkens genau kannte. Die Beschaffenheit des verkauften Fleisches war, wie der

Gerichtsarzt darlegte, eine solche, daß dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Die R. wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekanntgemacht. (§§ 12[1], 16 R.-M.-G.)

56. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 4. September 1894 wider den Gastwirth M. zu P. — Am 10. Juli 1894 kaufte Zeuge S. vormittags in dem Bierkeller des Angeklagten für 60 Pf. Schinken, welcher, wie S. erst nachmittags wahrnahm, intensiv garstig roch und ein schmieriges Aussehen hatte. Vor dem S. hatte am gleichen Tage Zeuge H. ebenfalls Schinken von dem Angeklagten gekauft, denselben aber, weil er ihn stinkend fand, zurückgetragen und dafür Käse erhalten. Nach dem Bezirksarzt Dr. B. war der fragliche Schinken beim Verkauf nicht nur verdorben, sondern schon derartig in Fäulniß übergegangen, daß sein Genuß Magen- und Darmkatarrh beim Menschen hätte erzeugen können

Das Gericht hat entgegen der Anklage durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß M. den gesundheitsschädlichen Zustand des Schinkens gekannt hat. Dagegen hat er offenbar beim Verkauf des Schinkens merken müssen, daß derselbe abscheulich roch und verdorben war. M. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] R.-M.-G.)

Sachsen. 57. **Landgericht Leipzig.** Urtheil vom 31. Juli 1893 wider die Speisewirthin Anna S., den Geschäftsführer Georg S. und die Köchin Anna B., sämmtlich zu L. — Die verehel. S. betreibt in der Kurprinzstraße zu L. unter Mithülfe ihres Ehemannes eine Speiseanstalt, in welcher täglich mehrere hundert Personen, die Portion zu 20 Pf., zu essen pflegen. Ihr mitangeklagter Ehemann Georg S. ist ihr Geschäftsführer. Beiden wurde zur Last gelegt, am 1. Mai 1893, einem Montage, den in ihrer Speiseanstalt verkehrenden Mittagsgästen Pökel-Schweinefleisch zum Genießen verabreicht zu haben, welches sich in der sogen. stinkenden sauren Gährung befand und welches geeignet war, Magen- und Darmbeschwerden zu verursachen, obschon ihnen der gesundheitsschädliche Zustand des Fleisches bekannt war.

Durch die Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß das Schweinefleisch, welches am 1. Mai 1893 den Speisegästen in der S.'schen Volksküche zum Mittagessen vorgesetzt worden ist, in der That verdorben und ungenießbar war. Daß es sich damals schon in demjenigen Zustande befunden habe, welcher technisch als „stinkende saure Gährung" bezeichnet zu werden pflegt, konnte allerdings nicht als erwiesen angenommen werden, da der als Sachverständiger befragte Bezirksthierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes H. das Schweinefleisch erst am 2. Mai 1893 zur Untersuchung überwiesen erhalten und erst an diesem Tage jenen Zustand zu konstatiren vermocht hat. Auf Grund der Zeugenaussagen stand dagegen fest, daß an dem genannten Tage die Mittagsgäste der Speiseanstalt in ihrer Mehrzahl das vorgesetzte Schweinefleisch wegen seines fauligen Geschmackes beanstandet, und daß einige von ihnen Stücke des Fleisches an die Polizeiwache abgeliefert haben. Von hier aus ist das Fleisch sofort dem städtischen Bezirksarzt, Medizinal-Rath Dr. Si., zur Begutachtung vorgelegt worden. Dieser aber hat, wie er als Zeuge und Sachverständiger bekundete, bei einer von ihm noch an dem nämlichen Tage, mittags gegen 1 und 2 Uhr, vorgenommenen Untersuchung gefunden, daß das Fleisch einen intensiv fauligen Geruch verbreitete, welcher weniger an der Oberfläche als namentlich im Innern nach dem Zerschneiden des Fleisches hervorgetreten ist, und daß sein Genuß geeignet war, nicht blos Ekel zu erregen, sondern auch leichtere Magen- und Darmbeschwerden hervorzurufen. Auf seine Anordnung sind noch im Laufe des Nachmittags die von jenem Fleische bei den Angeklagten vorhanden gefundenen Vorräthe durch den Rathsdiener W. beschlagnahmt und sodann später vernichtet worden. Daß die S.'schen Eheleute, wie die Anklage annahm, das Fleisch mit dem Bewußtsein, daß sein Genuß geeignet sei, Gesundheitsschädigungen herbeizuführen, verkauft hatten, konnte nicht nachgewiesen werden, namentlich weil aus den Zeugenaussagen des Buchbinders H. und des Rathsdieners E. erhellte, daß das am 1. Mai 1893 in der S.'schen Speiseanstalt ausgereichte Schweinefleisch offenbar nicht durchgängig dieselbe schlechte Beschaffenheit gehabt hat. Der Zeuge H., welcher am 1. Mai 1893 gegen 3/4 1 Uhr zum Mittagessen gekommen ist, hat zwar am Speisetische gehört, daß andere Mittagsgäste sich über das Fleisch beschwert hatten, er selbst hat aber die vorgesetzte Portion Linsen mit Schweinefleisch mit gutem Appetit verzehrt und weder an dem Geruche noch am Geschmacke des Fleisches etwas Auffälliges wahrgenommen. Noch bezeichnender waren in dieser Hinsicht die Beobachtungen des gleichfalls als Zeugen vernommenen Rathsdieners W. Dieser war am 1. Mai 1893 vom Medizinal-Rath Dr. Si. beauftragt, das als verdorben beanstandete Schweinefleisch bei den Angeklagten mit Beschlag zu belegen. Er hat ein Stück von dem Fleische gekostet und versichert, daß es ganz gut geschmeckt habe, und daß Anzeichen von Fäulniß an dem Fleische von ihm nicht wahrgenommen worden seien. Bei dieser Sachlage ließ sich weder der verehel. S. noch deren mitangeklagten Ehemann gegenüber der Nachweis erbringen, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihnen ihren übrigen Gästen vorgesetzten Fleisches gekannt haben. Die verehel. S. hat allerdings, wie sie selbst zugestand, am Vormittage des 1. Mai auf die Mittheilung ihrer Köchin B., daß das Fleisch recht komisch rieche, ein Stück davon gekostet. Es erschien jedoch nicht ausgeschlossen, daß sie gerade ein Stück von derjenigen Portion Fleisch zu kosten bekommen hat, welches in geringerem Grade verdorben war. Mußte aber mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, so entfiel damit zugleich die Anwendung der Strafbestimmung des § 12[1] R.-M.-G.

Dagegen erklärte das Gericht die beiden Angeklagten S. auf Grund des § 14 R.-M.-G. einer fahrlässigen Verübung jenes Vergehens für schuldig und verurtheilte sie zu je 150 ℳ Geldstrafe event. zu je 10 Tagen Gefängniß. Die Köchin B., welche der Beihülfe zu dem von den Eheleuten S. begangenen Vergehen beschuldigt war, mußte freigesprochen werden, weil eine Beihülfe zu einem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen begrifflich ausgeschlossen erscheint.

Elsaß-Lothringen. 58. **Landgericht Zabern.** Urtheil vom 9. November 1893 wider die Büglerin und Fleischwaarenhändlerin H. zu Z. — Am 10. August 1893 hatte die H. auf dem Wochenmarkte zu Z. ein etwa 600 g schweres Stück Speck feilgehalten, welches faul und theilweise bereits mit Würmern durchsetzt war. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist solches Fleisch für die Gesundheit schädlich. Die H. wollte die schlechte Beschaffenheit des Fleisches, da dieselbe äußerlich nicht erkennbar gewesen wäre, nicht gekannt haben. Das Gericht nahm jedoch an, daß die Angeklagte fahrlässig gehandelt habe, da sie sich durch Anschneiden des Fleisches von der Beschaffenheit desselben leicht hätte überzeugen können. Die H. wurde zu 10 ℳ event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

7. Faules Wild und Geflügel.

Preußen. 59. **Landgericht Danzig.** Urtheil vom 5. April 1894 wider den Händler W. zu We. — Der Angeklagte hielt am 2. Dezember 1893 auf dem Dominikanerplatze in Danzig etwa 40 geschlachtete Enten feil, welche im Allgemeinen ein schlechtes Aussehen hatten. Zum großen Theil waren dieselben von grauer und bleicher Farbe, außerdem blutig beschmutzt und gelb und grün verfärbt; besonders an den hinteren Theilen des Körpers waren sie mit großen rothen Flecken besetzt, welche beim Aufschneiden eine trübe rothe Flüssigkeit auf den Schnittflächen zeigten und hervorfließen ließen. 12 Enten wurden sezirt und bei denselben die Symptome der Geflügelcholera festgestellt, und 24 Stück wurden auf polizeiliche Anordnung vernichtet, weil dieselben in hohem Grade verdorben und bereits in Fäulniß übergegangen waren. Departementsthierarzt P. hat festgestellt, daß die meisten der von W. feilgehaltenen Enten nicht in lebendem Zustande geschlachtet sind, sondern schon vorher

verendet waren oder während des Verendens die Schlachtstiche erhalten hatten.

Daß der Genuß derartig verdorbenen und in Fäulniß übergegangenen Fleisches Ekel erregend und die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, indem dadurch Magenbeschwerden und in deren Folge auch andere Krankheiten hervorgerufen werden oder mindestens eintreten können, ist allgemein bekannt und wird auch durch den Sachverständigen P. bestätigt.

Nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes war dem Angeklagten der verdorbene und gesundheitsschädliche Zustand der fraglichen Enten sehr wohl bekannt gewesen. W. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

60. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 7. August 1895 wider den Geflügelhändler H. zu B. — Eines Donnerstags im Monat Oktober 1894 verendete dem Angeklagten eine Gans infolge übermäßigen Fettes. Sie wurde am selben Tage gerupft, weil H. angeblich die Federn noch verwenden wollte, sodann geschnitten und in einen Kübel mit kaltem Wasser gestellt, welches täglich gewechselt und durch frisches ersetzt wurde, um, wie H. angab, die Gans zwecks Verwendung als Hundefutter noch einige Tage zu konserviren. Am folgenden Sonntage schenkte H. dem Kutscher G. die Gans. Dieselbe war damals noch nicht ausgenommen, hatte ein gelbliches Aussehen, am Steiß blaue Flecke und war auf der Haut „schmierig", wie Zeuge G. sich ausdrückte; ob die Haut sich in eine schleimige Masse zu verwandeln angefangen hatte, oder ob Ansätze von den in dem Wasser des Kübels befindlichen Substanzen, also fremde Körper ihr anhafteten, konnte durch die Beweisaufnahme nicht mehr aufgeklärt werden. G. öffnete bald darauf die Gans und, da aus dem Innern derselben ein häßlicher Geruch herausströmte, auch das Fleisch blutigroth aussah, schenkte er sie seinem Mitkutscher K., welcher den Kadaver wieder in einem Kübel mit kaltem Wasser aufbewahrte. Am Montag früh, als K. wieder nach der Gans sah, verbreitete sie einen so entsetzlichen Geruch schon von weitem, daß K. sie sofort in die Düngergrube schaffte.

Der Angeklagte bestritt, daß die Gans, als er sie dem G. schenkte, schon verdorben gewesen sei, jedenfalls habe er dies nicht gewußt; auch habe er dieselbe dem G. nicht zum Genuß, sondern zur Uebergabe an den Kärrner zwecks Wegschaffung ausgehändigt. Auf Grund der Zeugenaussagen erklärte der Sachverständige, Sanitätsrath Dr. S., nicht mit Bestimmtheit begutachten zu können, ob sich die Gans zur Zeit der Uebergabe an G. in einem gesundheitsschädlichen Zustande befand. Die blauen Flecke am Steiß brauchten nicht von Fäulniß herzurühren, sie könnten auch von Senkungen des Fleisches herstammen und träten bei jedem Kadaver ein. Der Geruch beim Aufschneiden am Sonntag könne sehr wohl von den Eingeweiden ausgeströmt sein, da die Gans noch nicht ausgenommen gewesen sei, und das schmierige Aussehen der Haut brauche nicht auf Verwesung hinzudeuten, da nach Aussage G.'s auch fremde Körper dem Leibe der todten Gans angehaftet haben können. Auf Grund dieses Gutachtens hat das Gericht nicht für erwiesen erachten können, daß der Angeklagte ein Nahrungsmittel, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, in Verkehr gebracht hat. H. wurde freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

61. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 8. November 1893 wider die Ehefrau des Hotelpächters A. zu L. — I. Die Angeklagte hatte im Sommer 1892 bei sehr großer Hitze von ihrer Mutter aus B. 4 geschlachtete Enten zugeschickt erhalten, welche schon in verdorbenem Zustande ankamen. Obwohl die Enten ein blauschwärzliches Aussehen hatten und einen starken Fäulnißgeruch durch das ganze Haus verbreiteten, ließ die Angeklagte die Enten durch die Kochfrau H. trotz deren Abrathen braten und 2 Portionen davon nachher durch den Kellner P. Gästen vorsetzen.

Zunächst konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die 4 Enten in Folge des langen Transportes und der Hitze einen derartigen Grad innerer Zersetzung und Fäulniß erreicht hatten, daß sie als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen waren, und daß die Angeklagte dies auch wußte. Da letztere auch ausdrücklich das Braten und Verabreichen der beiden Entenportionen befohlen hatte, so war sie als Verkäuferin derselben anzusehen. Sie konnte die Verantwortlichkeit auch nicht auf ihren Ehemann abwälzen, da derselbe ausdrücklich verboten hatte, jene Enten den Gästen vorzusetzen. Den gesammten übrigen Entenbraten hat die Angeklagte ihren Dienstboten vorgesetzt, dieselben haben aber wegen des Gestankes des Bratens mit Ausnahme des Zeugen E. nichts davon gegessen. Die Angeklagte wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

II. Im Sommer 1892 hat die Angeklagte ferner eine Anzahl junger Hühner, die krank und abgekommen aussahen, und von denen eins bereits verendet war, schlachten lassen und diese geschlachteten Hühner — ohne das verendete — braten und ihren Gästen vorsetzen lassen. Das Fleisch von einigen derselben sah normal weiß, das der übrigen braun aus. Weitere Abnormitäten wurden aber nicht festgestellt, und außerdem hat sich keiner der Gäste über den Geschmack der Hühner beklagt. Bei dieser Sachlage konnte nicht festgestellt werden, ob die Hühner wirklich schon krank gewesen waren, und ob ihr Fleisch bereits eine so wesentliche Zersetzung erlitten hatte, daß es als verdorben anzusehen war. In diesem Falle wurde die Angeklagte freigesprochen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Bayern. 62 **Landgericht München.** Urtheil vom 20. September 1895 wider die Geflügelhändlerin B. zu M. — Am 22. Mai 1895 beschlagnahmte Marktaufseher D. bei der Angeklagten auf dem Viktualienmarkte am sog. Freiplatze in München 3 geschlachtete Gänse, die in hohem Grade mißfarbig, schmierig und übelriechend waren. Bezirksthierarzt S. fand bei näherer Untersuchung, daß 2 Stück der Gänse in verkommenem Zustande und im Nährwerthe sehr herabgesetzt waren, daß die dritte Gans wohl in einem mittelmäßigen Nährzustande war, dafür aber am ganzen Körper theils diffuse, theils scharf umgrenzte, blaurothe bis schmutzigrothe Flecke verschiedener Größe hatte, sonach bei der Schlachtung jedenfalls krank, wahrscheinlich schon verendet war. Diesen Eindruck hatte auch Marktaufseher D. bei der ersten Besichtigung der Gänse erhalten. Die 3 Gänse wurden nach der Untersuchung vernichtet. Nach dem überzeugenden Gutachten des Landgerichtsarztes Prof. Dr. M. ist der Genuß des Fleisches von Gänsen, welche sich in dem oben beschriebenen Zustande befinden, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem durch den Genuß solchen Fleisches Verdauungsstörungen, Magendrücken, Erbrechen, Diarrhöe und ähnliche, auch schwerere Erscheinungen hervorgerufen werden, ganz abgesehen von septischen Erscheinungen, insoweit die Thiere bei der Schlachtung etwa von gewissen Krankheiten befallen waren, was sich jedoch im vorliegenden Falle nicht nachweisen ließ.

Die Zersetzungserscheinungen an dem Fleische der 3 feilgehaltenen Gänse waren so augenfällige, und die Eigenschaft derartigen Fleisches, beim Genuß die gen. Krankheiten hervorzurufen, ist eine so allgemein bekannte, daß sich nach der Ueberzeugung des Gerichts die Angeklagte, welche seit mehr als 1 Jahr den Geflügelhandel betrieb, beim Feilhalten der 3 Gänse sehr wohl bewußt war, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. Die B. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

63. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 4. Dezember 1893 wider den Oekonom K. zu G. — Am 10. August 1893 hielt der Angeklagte auf dem Markte in N. einen Rehbock feil, welchen er dem Wildprethändler R. zum Kaufe anbot. Dieser kaufte den Bock jedoch nicht, da derselbe einen sehr starken Fäulnißgeruch hatte und sein Fleisch ganz grün und schmierig war. Marktaufseher F., welcher Kenntniß von dem Zustande des feilgebotenen Rehbockes erhalten hatte, untersuchte denselben und beschlagnahmte ihn. Bezirksthierarzt Dr. B. besichtigte kurz darauf das Thier und fand, daß der Bock

nen intensiv fauligen Geruch und ein graugrün bis schwarzgrünes, breiig erweichtes Fleisch hatte und daher hochgradig verdorben war. Der Genuß des Fleisches hätte nach Dr. B. die menschliche Gesundheit beschädigen können.

Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand des Fleisches des Rehbockes gekannt hat. Bei dem intensiven Geruch desselben, der sich auf einige Schritte hin schon sehr bemerkbar machte, sowie aus der ganzen Beschaffenheit des Fleisches mußte Jedermann, auch ein Bauer, der schon beim Betriebe der Oekonomie häufig mit Fleisch zu thun hat, erkennen, daß derartiges Fleisch in Fäulniß übergegangen und zum Genusse für Menschen unbrauchbar ist. Dagegen hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte bei seinem immerhin mangelhaften Verständnisse den schädlichen Einfluß des Genusses von solch verdorbenem Fleische auf die menschliche Gesundheit gekannt hat. K. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² R.-M.-G.)

64. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. Januar 1895 wider die Viktualienhändlerin W. zu E. — Die Angeklagte hielt am 26. Juli 1894 auf dem Markte in Nürnberg 6 Gansbäuche feil und bot dieselben der benachbarten Händlerin B. zum Kaufe an. Letztere lehnte den Ankauf ab und eröffnete der Angeklagten, daß die Gansbäuche ungenießbar und unverkäuflich seien, und sie deren Beschlagnahme riskire. Die Angeklagte beachtete die Warnung nicht, bis schließlich der Marktaufseher F., von einer dritten Händlerin auf die Gansbäuche aufmerksam gemacht, dieselben konfiszirte. Die Gansbäuche verbreiteten einen schon auf mehrere Schritte wahrnehmbaren intensiv üblen Geruch und zeigten einen dicken, schleimigen Belag. Sie befanden sich im Zustande starker Fäulniß und waren ungenießbar und verdorben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. war der Genuß der Gansbäuche geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; das Aussehen derselben sei nach Dr. B. ein derartiges gewesen, daß jeder, der sonst nicht mit derartigen Gegenständen umgeht, erkennen mußte, daß es sich um absolut verdorbene Waare handelte.

Trotz der von der Angeklagten zu ihrer Entschuldigung angeführten Ausreden hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit der Gansbäuche gekannt hat, zumal sie noch von der B. darauf aufmerksam gemacht war. Dagegen konnte das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die schon hochbetagte, ersichtlich unbeholfene und wenig intelligente Angeklagte auch die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Gansbäuche gekannt hat. Immerhin hätte die W. aber bei einiger, besserer Ueberlegung diese Möglichkeit ins Auge fassen müssen; sie war gewarnt und hätte sich durch geeignete Nachfrage mindestens Aufklärung über die Beschaffenheit der Gansbäuche verschaffen müssen. Sie unterließ jedoch alles, was ihr nach der Sachlage die gewöhnlichste Sorgfalt und Vorsicht zur Pflicht machte. Die W. wurde deshalb wegen eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 R.-M.-G.)

65. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 28. Juni 1893 wider die Wildprethändlerin Katharina P. zu W., den Viktualienhändler Johann Baptist K. zu B. und den Viktualienhändler Ferdinand W. zu B. — Am 12. April 1893 hielt der Polizeisoldat E. in Würzburg Marktvisitation ab und besichtigte hierbei auch die zu Markt gebrachten und zum Verkaufe feilgehaltenen Geischen, welche geschlachtet und theilweise zerlegt waren.

Bei Katharina P. fand er unter einer größeren Anzahl von Geischenfleischtheilen ein hinteres Viertel, welches mißfarbig war und einen üblen Geruch verbreitete, während er bei K. 17 Geischen und bei W. 10 Stück desgl. wahrnahm, welche verdorben waren und sich nicht mehr zum Verkaufe eigneten. Nach dem Gutachten des Polizeithierarztes D. war das sämmtliche vorerwähnte Fleisch in Zersetzung übergegangen, von abscheulichem Gestanke und theilweise, was die Geischen des K. anbelangte, mit Maden besetzt, sowie von dem Genusse für die menschliche Gesundheit Nachtheile zu befürchten. Daß die Angeklagten dies gewußt hatten, konnte ihnen nicht nachgewiesen werden. Dagegen wurden sie wegen fahrlässigen Vergehens gegen §§ 14, 12¹ R.-M.-G. verurtheilt, und zwar die P. zu 5 ℳ Geldstrafe event. 1 Tag Gefängniß, K. zu 10 Tagen Gefängniß und W. zu 15 Tagen Gefängniß.

Anhalt. 66. Landgericht Dessau. Urtheil vom 19. März 1895 wider die Wittwe S. zu C. — Die Angeklagte hatte am 8. Dezember 1894 dem Restaurateur A. 3 Rehrücken und 1 Rehkeule geliefert, nach ihrer Angabe von 3 Stücken Rehwild herrührend, welche ihr 8 oder 9 Tage zuvor geliefert waren, und bezüglich deren es nach ihrer Ansicht nicht ausgeschlossen schien, daß dieselben mehrere Täge vorher schon erlegt waren. Bei der Besichtigung des Fleisches fand A., daß dasselbe eine grünliche Farbe, einen schmierigen Belag und einen penetranten Fäulnißgeruch hatte. Die Angeklagte verweigerte die Zurücknahme des Fleisches unter Berufung darauf, daß A. dasselbe gewässert habe; A. hatte das Fleisch mit Wasser gewaschen, um den Belag desselben zu entfernen und die Beschaffenheit des Fleisches näher prüfen zu können. Das Fleisch ist am 9. Dezember von A. hierauf dem städtischen Thierarzt F. zur Untersuchung vorgelegt; nach dessen Gutachten steht es außer Zweifel, daß zur Zeit der Untersuchung, gegen Mittag des gedachten Tages, das Fleisch verdorben und stark in Fäulniß übergegangen gewesen ist, dergestalt, daß der Genuß desselben geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; auf polizeiliche Anordnung ist dasselbe vergraben worden. Nach dem Gutachten des F. ist ferner als sicher anzunehmen, daß das Fleisch schon zur Zeit der Lieferung, am Morgen des 9. Dezember, verdorben gewesen ist und verdorben gewesen sein muß, da nur im Hochsommer das Entstehen einer so hochgradigen Fäulniß innerhalb kürzerer Zeit möglich sei, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Fleisch nach der Lieferung gewässert worden ist. Die 5 übrigen Keulen jener 3 Rehe hatte am 10. Dezember die Zeugin H. erhalten; dieselben waren von guter Beschaffenheit. Die Häute von 3 Stücken Rehwild, von denen 2 noch 2 Vorderblätter enthielten, die dritte nur 1 Vorderblatt, fand Kreisthierarzt R. am 11. Dezember im Hofe der Angeklagten vor. R. entnahm Theile des vorgefundenen Fleisches und unterzog dieselben einer genauen Untersuchung. Auf Grund des Befundes begutachtete er, daß das Fleisch von guter Beschaffenheit, gesund und zum menschlichen Genuß geeignet, daß es zwar gerade „tafelreif", aber, wie namentlich die Reaktion ergeben, nicht faulig gewesen.

Unter der Voraussetzung, daß das von ihm untersuchte und das von der Angeklagten dem A. gelieferte Fleisch den nämlichen Wildstücken entnommen, gelangte der Sachverständige hiernach zu dem Ergebniß, daß auch das letztere Fleisch zur Zeit der Lieferung desselben an A. von der nämlichen Beschaffenheit gewesen ist, wie nach seinem Befunde das erstere.

Er ist ferner der Meinung, daß das F.'sche Gutachten diesem Resultate nicht entgegenstehe, da in Berücksichtigung des Umstandes, daß das von A. gelieferte Fleisch bereits am Abend des 7. Dezember aus der Haut geschlagen und unter veränderten Verhältnissen die Nacht über aufbewahrt worden ist und am 8. Dezember in der A.'schen Behausung gewässert worden ist, der an letzterem Tage bemerkte und am folgenden Tage von F. konstatirte Zustand des Fleisches sehr wohl sich erst nach der Lieferung des Fleisches an A. entwickelt haben könne, und zwar selbst bei Berücksichtigung des allerdings zu Zweifeln berechtigenden Umstandes, daß bei der Untersuchung des Fleisches durch F. festgestellt ist, daß die Fäulniß des Fleisches zur Zeit der Untersuchung nicht auf die Oberfläche beschränkt, sondern bereits tiefer in das Fleisch eingedrungen gewesen ist.

Der Sachverständige F. ist dem gegenüber bei seinem Gutachten stehen geblieben und auf Grund des R.'schen Gutachtens zu der Meinung gelangt, daß das von ihm und das von R. untersuchte Fleisch nicht denselben Körpern entnommen sein könne.

Digitized by Google

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch, Zusatz beanstandeter Stoffe.)

Das Gericht hat nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme und der Versicherung der seither völlig unbescholtenen Angeklagten die Identität des Ursprungs des an A. gelieferten und des von R. untersuchten Fleisches nicht bezweifelt und, dem F.'schen Gutachten folgend, für bewiesen erachtet, daß am 8. Dezember das von der Angeklagten dem A. gelieferte Rehfleisch verdorben gewesen ist und zwar auch schon zur Zeit der Lieferung selbst, wenngleich in geringerem Grade als dem vom Sachverständigen am folgenden Tage konstatirten. Es hat ferner durch die Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der Nichtübereinstimmung der Sachverständigengutachten, nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte das fragliche Fleisch wissentlich oder auch nur fahrlässig unter Verschweigung seiner verdorbenen Beschaffenheit an A. verkauft hat. Demgemäß wurde die S. freigesprochen. (§§ 10², 11 N.-M.-G.)

L. Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch.

Preußen. 67. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister P. zu Ch. — Am 29. März 1893 ließ die Polizei-Direktion zu Charlottenburg gelegentlich einer Revision der Nahrungs- und Genußmittel aus dem Geschäfte des Angeklagten eine Quantität gehacktes Fleisch entnehmen und dasselbe durch den vereidigten Chemiker Dr. K. untersuchen. Die von diesem vorgenommene Analyse ergab, daß das Fleisch einen Zusatz von 0,82% schwefligsauren Natrons enthielt. Der Angeklagte giebt an, daß er dem Fleische, um dasselbe einige Zeit hindurch vor dem Grauwerden zu bewahren, von einem von Dr. B. empfohlenen Salze (Meat Preserve Krystall) zugesetzt habe bezw. durch seine Gesellen habe zusetzen lassen.

Die eidlich vernommenen Sachverständigen, Chemiker Dr. K. und praktischer Arzt Dr. St., halten diesen Zusatz von schwefligsaurem Natron für geradezu gesundheitsschädlich, während der gerichtliche Sachverständige Dr. B. die Beimischung jenes Konservirungssalzes im Verhältnisse bis 0,2% nicht für schädlich erklärt, dagegen Fleisch, das 0,82% des Salzes enthält, als verdorben bezeichnet. Die Entscheidung der Frage, ob der Zusatz dieses Salzes an und für sich der Gesundheit der das Fleisch genießenden Personen schädlich sei oder nicht, ließ das Gericht auf sich beruhen; denn dem Angeklagten könne die Anwendung des Salzes, da es von einem so bekannten gerichtlichen Chemiker, wie Dr. B., als unschädlich empfohlen worden, als strafbare Handlung im Sinne des § 12¹ resp. § 11 N.-M.-G. nicht zur Last gelegt worden.

Die drei Sachverständigen, Dr. K., Dr. St. und Dr. B., stimmten jedoch darin überein, daß die von dem Angeklagten dem Fleische zugesetzte Menge des Konservirungssalzes so enorm sei, daß das Fleisch als verdorben angesehen werden müsse.

Hiergegen führte zunächst der Angeklagte zu seiner Vertheidigung an, daß das Fleisch nach Zusetzung des Salzes durch seine Gesellen wohl nicht ordentlich durchgemischt worden sei, so daß vielleicht gerade an der von den Polizei-Beamten entnommenen Stelle der prozentuale Zusatz ein größerer gewesen sei als an anderen Stellen; bei dem großen Umfange seines Geschäftes sei es ihm unmöglich, jeden einzelnen seiner Gesellen zu beaufsichtigen. Ferner wies er auf den Wortlaut der Gebrauchsanweisung des angewandten Konservirungssalzes hin, welcher besagt, daß 10 g des Salzes auf 5 Kilo Fleisch, d. h. 0,2%, „genügen", sodaß er wohl habe annehmen können, daß dieses Verhältniß das Minimum des anzuwendenden Salzes bezeichne, daß also das Salz etwas Gutes und ein Uebermaß desselben daher nicht schädlich sei. Beide Einwände hielt das Gericht für unzutreffend, denn einerseits sei der Meister, wie es sich von selbst verstehe, für das Thun und Treiben seiner Gesellen im Betriebe seines Geschäfts verantwortlich, andererseits habe der Angeklagte sich sagen müssen, daß, wenn 0,2% des Salzes zur Konservirung des Fleisches „genügen", ein Uebermaß schädlich wirken müsse, ebenso wie dies bei der Anwendung viel gebräuchlicher Zuthaten, wie Pfeffer, Salz u. s. w. der Fall sei. Zu Gunsten des Angeklagten könne nur angenommen werden, daß er nicht gewußt habe und nicht anzunehmen brauchte, daß das Mittel, im Uebermaß angewendet, gesundheitsschädlich sei. Jedenfalls mußte der Angeklagte bezw. sein Gehülfe, für den er verantwortlich, bei einer vierfachen Ueberschreitung der auf der Umhüllung angegebenen Menge stutzig werden und vor der Beimischung von 0,82% des Salzes Erkundigungen über das höchste zulässige Maß einziehen. Der Angeklagte hatte sich somit eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, indem er einmal sich über die Beschaffenheit des Konservirungsmittels, insbesondere darüber nicht informirte, wieviel davon höchstens angewendet werden dürfe, und indem er es weiter unterließ, seine Gesellen über die Art der Anwendung des Mittels zu unterrichten und sie darin zu überwachen. Er wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

68. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister B. zu Ch. — Der Angeklagte benutzte zur Konservirung seines gehackten Fleisches ein allgemein unter den Fleischern übliches Mittel, schwefligsaures Natron. Dieses wird (in Schachteln verpackt) mit der Aufschrift „Meat-Preserve-Krystall" in den Handel gebracht. Auf dem Deckel der Schachteln befindet sich ein Auszug aus einem Gutachten des gerichtlichen Chemikers Dr. B., nach welchem dies Mittel das Fleisch frisch erhält und unschädlich ist. Ebendaselbst wird als Mischungsverhältniß angegeben, daß auf 5 kg gehacktes Fleisch 10 g Natronpulver, also 0,2%, zu verwenden seien.

Am 29. März 1893 wurden bei einer Revision der Nahrungs- und Genußmittel durch die Polizei im Geschäft des Angeklagten 100 g selbstgehacktes Fleisch gekauft und dem vereideten Chemiker Dr. K. zur chemischen Untersuchung übergeben. Dieses Fleisch enthielt nach seinem Gutachten 0,61% schwefligsaures Natron. Nach dem weiteren Gutachten des Dr. K. ist nun Fleisch, dem das hier in Frage stehende Pulver zugesetzt ist, wegen der dem Fleische dadurch zugeführten schwefligen Säure auf alle Fälle (auch schon bei dem Mischungsverhältniß von 0,2%) als verdorben, wenn nicht gar gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Bei dem vorliegenden Mischungsverhältniß ist es seiner Ansicht nach jedenfalls gesundheitsschädlich. Nach dem Gutachten des Dr. B. dagegen ist der Zusatz jenes Mittels innerhalb der angegebenen Grenzen nur vortheilhaft für das Fleisch. Ueber jene Grenze hinaus ruft der Zusatz seiner Ansicht nach einen üblen Geschmack hervor und läßt das Fleisch als verdorben erscheinen.

Für die Frage, ob der Angeklagte wissentlich das Nahrungsmittelgesetz verletzt habe, erachtete das Gericht eine Stellungnahme gegenüber diesem Gutachten nicht für erforderlich. Denn wenn der Angeklagte ein von einem so erfahrenen Sachverständigen, wie dem Dr. B., empfohlenes Mittel anwendete, so habe er dabei jedenfalls geglaubt, es sei unschädlich; indeß habe er das Maß, mit welchem das Mittel zu gebrauchen war, um das dreifache, also um ein ganz erhebliches überschritten; statt 0,2% seien 0,61% schwefligsaures Natron gefunden worden, eine Menge, die nach Gutachten beider Sachverständiger das Fleisch jedenfalls als „verdorben" erscheinen lasse. Ob das Fleisch — wie Dr. K. angab — auch als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sei, ließ das Gericht mit Rücksicht auf das entgegenstehende Gutachten des Dr. B. als fraglich dahingestellt. Dagegen habe der Angeklagte beim Verkauf dieses verdorbenen Fleisches fahrlässig gehandelt. Zunächst habe er darüber nicht im Zweifel sein können, daß dies Mittel nicht in beliebigen Mengen dem Fleische zugesetzt werden dürfte. Einmal mußte er dies aus der auf den Packeten enthaltenen

Gebrauchsanweisung entnehmen, dann aber mußte er sich auch ohne dies sagen, daß eine auch an sich nicht schädliche chemische Substanz, wenn sie im Uebermaß einem Nahrungsmittel zugesetzt werde, die natürlichen Eigenschaften des letzteren beeinflusse und dasselbe als verdorben erscheinen lasse. Eine Vorsicht bei Verwendung des Mittels sei für ihn also geboten gewesen.

Der Angeklagte habe aber, wie er zugebe, nicht einmal selber das Fleisch mit dem Mittel gemischt, sondern dies seinen Gesellen überlassen. Sein Einwand, daß er sich bei der Zubereitung des Fleisches auf seine Gesellen hätte verlassen können, wurde durch die Aussage des Gesellen K. durchaus hinfällig. Nach derselben haben die Gesellen von ihrem Meister, dem Angeklagten, niemals Anweisungen zum Gebrauch des Mittels erhalten; sie haben dasselbe stets nach Gutdünken zum Fleisch gemengt. Hierin liege eine grobe Fahrlässigkeit. Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft. (§ 11 N.-M.-G.)

69. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister K. zu B. — Am 10. November 1892 wurde aus dem Laden des Angeklagten eine Probe Schabefleisch seitens der Königlichen Polizeidirektion Charlottenburg behufs chemischer Untersuchung entnommen, und hat diese Untersuchung ergeben, daß dem Fleisch ein Zusatz von 0,22% schwefligsaurem Natron gemacht worden war, eine Beimischung, welche geeignet ist, nach dem sachverständigen Gutachten des Dr. K. und Dr. St. die menschliche Gesundheit zu schädigen. Der Angeklagte hatte, wie er eingestand, das Schabefleisch, von welchem die Probe entnommen war und welches bestimmt war, andern als Nahrungsmittel zu dienen, selber mit dem schwefligsauren Natron gemischt. Er bestritt jedoch, daß er die Gesundheitsgefährlichkeit des von ihm derart hergestellten Schabefleisches gekannt habe. Eine solche Kenntniß konnte ihm auch nicht nachgewiesen werden, da der fragliche Salzzusatz bei Schlächtern allgemein üblich ist und das Salz in Packeten in den Handel kommt, welche einen Vermerk des bekannten Chemikers Dr. B. tragen des Inhalts, das Salz „genüge“ in einer Menge von 0,2%, um das Fleisch zu konserviren, es sei der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig. Die Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit des Salzes konnte auch daraus nicht gefolgert werden, daß der Angeklagte das Quantum von 0,2% etwas überschritten hatte. Der Angeklagte wurde daher von der Beschuldigung, sich gegen § 12[1] N.-M.-G. vergangen zu haben, freigesprochen.

70. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. Januar 1894 wider den Schlächtermeister K. zu Charlottenburg. — In dem Geschäfte des Angeklagten ist mit dessen Wissen am 12. Juni 1893 Schabefleisch, welchem gleich früh am Morgen sofort nach Fertigstellung des ganzen für den Tagesbedarf bestimmten Quantums — auf ca. 10 Pfund Fleisch ca. 5 Gramm — schwefligsaures Natron zugesetzt waren, feilgehalten bezw. verkauft worden, ohne daß den Käufern von dem Vorhandensein dieses Zusatzes Mittheilung gemacht oder der Zusatz irgendwie kenntlich gemacht worden ist. Das dem Fleische zugesetzte Natron wird in zahlreichen offenen Geschäften büchsenweise verkauft, auch der Angeklagte hat seinen Bedarf aus einem solchen Geschäft bezogen. Auf jeder Büchse befindet sich ein mit dem Namen des beeidigten Gerichts-Chemikers Dr. B. unterzeichnetes Attest abgedruckt, inhalt dessen der Zusatz des Natrons in dem von dem Angeklagten angewandten Verhältniß nicht nur als unschädlich bezeichnet, sondern ausdrücklich als vortheilhaft, weil zur längeren Konservirung des damit präparirten Fleisches geeignet, — empfohlen wird. Der als Sachverständiger eidlich vernommene Dr. B. hat bestätigt, daß das Attest von ihm ausgestellt worden sei und der Inhalt desselben seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung entspreche, und daß er in dem durchaus geruchlosen Mittel, welches die Eigenschaft habe, die Fleischfasern zu beleben und demgemäß dem Fleische für längere Zeit die zur Zeit der Beimischung vorhandenen Eigenschaften zu erhalten, — eine Verschlechterung des Fleisches und also eine Verfälschung desselben jedenfalls alsdann nicht erblicken könne, wenn das Mittel nach der unwiderlegten Angabe des Angeklagten im vorliegenden Falle sofort dem frischen Fleische beigemischt worden sei; denn dann sei die frischrothe Farbe, welche das Fleisch in Folge des Zusatzes behalte, eine den wirklichen Eigenschaften des Fleisches auch vollkommen entsprechende, und es könne nicht gesagt werden, daß durch das Mittel schlechtem Fleisch der Anschein von frischem gegeben werde. Allerdings erhalte das Fleisch in Folge des Zusatzes einen leicht bitteren Geschmack, den er, Dr. B., aber keineswegs unangenehm empfinde, und er sei der Ueberzeugung daß auch derjenige Theil des weniger bemittelten Publikums, in dem die Konsumenten des auf Vorrath bereiteten Schabefleisches zu finden seien, in dieser Beziehung nicht empfindsamer und wählerischer sei, als er. Davon, daß das mit dem Zusatz versehene Fleisch ein verdorbenes oder gar gesundheitsschädliches Nahrungsmittel sei, könne nicht die Rede sein.

Mit diesem Gutachten steht dasjenige des ebenfalls als Sachverständiger eidlich vernommenen Chemikers Dr. K. allerdings in erheblichem Widerspruch. Dr. K. erklärt, daß ihm persönlich der Geschmack des schwefligsauren Natrons ein derart widerwärtiger sei, daß er nicht im Stande sei, Schabefleisch, das in dem vom Angeklagten angewandten Verhältniß damit präparirt sei, zu genießen. Er müsse deshalb, trotzdem dem Mittel eine konservirende Wirkung nicht abgesprochen werden könne, behaupten, daß das hier fragliche Schabefleisch wegen des schlechten Geschmackes im Sinne des Gesetzes nicht nur als ein verfälschtes, sondern auch als ein verdorbenes Nahrungsmittel zu bezeichnen sei.

Das Gericht hat auf Grund dieses Ergebnisses der Hauptverhandlung nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß sich der Angeklagte im Sinne des § 10 N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Zunächst ist dafür, daß das Schabefleisch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgeboten worden ist, gar kein Anhalt gegeben. Das Gericht hat aber auch ferner, — davon ausgehend, daß der Geschmack durchaus individueller Natur ist, daß namentlich bitter und scharf schmeckende Nahrungs- und Genußmittel von den Einen, als ihnen wohlschmeckend gesucht, von Anderen wiederum aus dem gegentheiligen Grunde gemieden werden; daß zu den ersteren namentlich Personen von weniger zart ausgebildetem Geschmackssinn gehören, und solche unter dem weniger bemittelten Publikum, das als der Hauptkonsument des auf Vorrath bereiteten Schabefleisches angesehen werden muß, besonders zahlreich zu finden sind; daß endlich Dr. B. das mit dem schwefligsauren Natron versetzte Fleisch als ihm keineswegs unangenehm schmeckend bezeichnet hat; — nicht für erwiesen erachten können, daß das hier in Frage kommende Schabefleisch wegen des Geschmackes des zugesetzten Natrons als wirklich verschlechtert und demgemäß als ein verfälschtes oder gar verdorbenes, d. h. nach allgemeiner Ansicht als zum Genusse für Menschen ungeeignetes Nahrungsmittel angesehen werden müsse.

Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß der Widerwille, den Dr. K. geschmacklich gegen derart präparirtes Fleisch empfindet, einen Ausnahmefall darstellt, der deshalb nicht zum Nachtheile des Angeklagten als entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Lag hiernach erweislich weder eine Verfälschung, noch ein Verderben des fraglichen Schabefleisches durch den Nebenzusatz vor, so konnte auch von dem Nachmachen eines Nahrungsmittels im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. K. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

71. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Mai 1894 wider den Schankwirth und früheren Fleischer S. zu B. — Auf Veranlassung der Polizei-Direktion zu Ch. wurde am 25. Juli 1893 von dem Angeklagten durch einen Schutzmann eine Probe Schabefleisch (100 g) behufs chemischer Untersuchung für 20 Pf. entnommen. In dieser Fleischprobe fand Dr. K. 0,348% schwefligsaures Natron enthalten. S. räumte ein, daß er und seine Gesellen dem Schabefleisch regelmäßig ein Quantum „Präserveſalz“ zugesetzt haben, weil es sonst einem sehr schnellen

Verderb ausgesetzt ist. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. K. und Dr. B. hätte das höchst zulässige Maß an schwefligsaurem Natron für 100 g Schabefleisch nur 0,2 % sein dürfen. Der übergroße Zusatz von Präservesalz ist, wie beide Sachverständigen erklären, durch den Geschmack leicht herauszuerkennen, verschlechtert den Geschmack des Fleisches in erheblichem Maße und macht dasselbe daher zu einem verdorbenen Nahrungsmittel. Ob durch jenen Zusatz das Fleisch gesundheitsschädlich wird, wie der Dr. K. befürchtet, muß dahingestellt bleiben, weil über diese Frage noch ein wissenschaftlicher Streit besteht und daher nicht festgestellt werden kann, daß der Angeklagte von einer solchen Wirkung des Konservirungsmittels Kenntniß gehabt hat. Ebenso steht nicht fest, daß der Angeklagte wirklich gewußt hat, daß das zum Verkauf gestellte Fleisch einen zu starken Zusatz an Präservesalz erhalten hatte und hierdurch verdorben war. Es konnte daher gegen denselben auch nicht festgestellt werden, daß er wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben oder verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Dagegen hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt, da es ihm ein Leichtes gewesen wäre, nach der Gebrauchsanweisung den richtigen Zusatz von dem Konservirungsmittel zu dem Fleische hinzuzufügen. S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

72. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. November 1894 und Urtheil vom 2. April 1895 wider den Schlächtermeister W. zu B. — Durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Charlottenburg vom 23. August 1894 war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils ihn freizusprechen. Zur Begründung der Berufung führte er aus, daß er am 12. März 1894 dem Quantum Schabefleisch von 7 Pfund, von welchem die Probe entnommen sei, nur 5 g Natriumsulfit zugesetzt habe. Das Pfund Schabefleisch habe sonach noch nicht 1 g Natriumsulfit enthalten. Die Zusetzung einer derartigen Quantität werde von dem Sachverständigen Dr. B. nicht nur nicht für zulässig, sondern sogar für nothwendig erklärt. Das Publikum sei auch von ihm auf den Zusatz des Natriumsulfits aufmerksam gemacht worden, da eine Tafel mit einem bezüglichen Vermerk bereits seit Februar 1894 sich in dem Laden befinde. Zur Zeit der Entnahme der Probe sei diese Tafel höchstens auf einige Minuten behufs Reinigung aus dem Laden entfernt gewesen.

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht (Landgericht II Berlin, Urtheil vom 16. November 1894) hat nun folgenden Thatbestand ergeben:

Am 12. März 1894 wurde aus dem Geschäft des Angeklagten durch den Polizeiwachtmeister L. und den Schutzmann D. eine Probe Schabefleisch im Gewichte von 125 g amtlich entnommen und dem Chemiker Dr. K. zur chemischen Untersuchung übergeben. Dieser stellte fest, daß das Schabefleisch 0,259 % Natriumsulfit enthielt, und erklärte dasselbe demgemäß für verfälscht und verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Zur Zeit der Entnahme des Fleisches befand sich im Laden des Angeklagten keine Tafel, durch welche das Publikum auf den Zusatz von Natriumsulfit zum Schabefleisch aufmerksam gemacht wurde.

Von den vor dem Berufungsgericht vernommenen Sachverständigen hat nur der Chemiker Dr. K. sein früheres Gutachten wiederholt, daß er das Schabefleisch, von dem die von ihm untersuchte Probe entnommen sei, für verfälscht und verdorben erachte, weil es einen fremden Zusatz enthalte, und weil die Menge dieses Zusatzes so groß gewesen sei. Das Fleisch habe einen ekelhaft schwefligen Geschmack gehabt, und es sei nach seiner Ansicht nicht ausgeschlossen, daß derartig behandeltes Fleisch Verdauungsstörungen hervorrufe.

Der Sachverständige Dr. B. erblickt in dem Zusatz von Natriumsulfit an sich keine Verfälschung des Schabefleisches, hält sogar einen derartigen Zusatz von höchstens 2 g auf 1 kg Fleisch, also von 0.2% für zulässig und vortheilhaft. Auch weiß er aus Mittheilungen des Medizinalkollegiums, daß dieses eine derartige mäßige Beimischung für zuträglich hält. Aber auch dieser Sachverständige giebt sein Gutachten dahin ab, daß im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte die höchste zulässige Menge des Zusatzes von 0,2 % nach der Analyse des Dr. K. um 0,059 % überschritten habe, das Schabefleisch als verdorben zu erachten sei.

Endlich hält der Sachverständige Dr. St. vom ärztlichen Standpunkt aus nicht nur den Zusatz von Natriumsulfit in der vorliegenden Menge, sondern auch jeden Zusatz von Chemikalien für unstatthaft. Nach ihm gehören die Sulfitsalze zu den Desinfektionsmitteln, welche sämmtlich gesundheitsschädlich sind, und ist dies gerade bezüglich der Sulfitsalze schon bei geringeren Mengen der Fall.

Hiernach ist auf Grund der insoweit übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen für erwiesen zu erachten, daß mit Rücksicht auf den hohen Prozentsatz des von dem Angeklagten dem Schabefleisch zugesetzten Natriumsulfits das Fleisch als verdorben anzusehen ist. Es fragt sich aber ferner, ob in der Beimischung jenes Chemikals auch eine „Verfälschung" des Fleisches zu finden ist. Die Beimengung erfolgt nur zu dem Zweck, um das Schabefleisch länger zu konserviren und ihm seine rothe Farbe zu erhalten. Das Publikum wird also bei dem Einkaufe derartig behandelten Fleisches in den Glauben versetzt, daß dasselbe frisch sei, während letzteres thatsächlich nicht der Fall ist. Es ist daher nicht zu verkennen, daß der Zusatz zum Zwecke der Täuschung gemacht wird. Eine solche Veränderung der Waare ist aber als eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Wenn demgegenüber der Sachverständige Dr. B. den Zusatz von Natriumsulfit in einem geringeren, als dem vom Angeklagten angewendeten Prozentsatz, nämlich bis zu 0,2 % für zulässig erachtet und darin eine Verfälschung nicht erblickt, so kann dieser Ansicht insbesondere auf Grund des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen nicht beigetreten werden. Vielmehr ist mit diesem letzteren anzunehmen, daß schlechterdings jeder Zusatz von Chemikalien, insbesondere aber des gesundheitsschädlichen Natriumsulfits, unzulässig ist und eine Verfälschung darstellt.

Das Publikum will eben reines Fleisch und kein mit Chemikalien vermengtes Fleisch kaufen. Selbst wenn man aber mit Dr. B. die Beimischung bis zu 0,2 % als zulässig erachten wollte, würde vorliegend immerhin eine unzulässige Verfälschung anzunehmen sein, weil jene Grenze vom Angeklagten erheblich überschritten ist.

Das Berufungsgericht hat hiernach die thatsächliche Feststellung des ersten Richters lediglich aufrecht erhalten müssen.

Der Angeklagte hat dann gegen dies letztere Urtheil das Rechtsmittel der Revision eingelegt, indem er sich darauf stützte, daß das Berufungsgericht den § 10² N.-M.-G. verletzt habe, da es eine thatsächliche Feststellung im Sinne dieses Paragraphen nicht getroffen habe. Das Königl. Kammergericht hat durch Urtheil vom 17. Januar 1895 das Urtheil des Landgerichts II Berlin vom 16. November 1894 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da die Vorderrichter nur festgestellt hätten, daß der Angeklagte wissentlich verdorbene und verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten hat, dieser Thatbestand allein aber zur Anwendung des § 10² N.-M.-G., auf Grund dessen die Verurtheilung des Angeklagten erfolgt sei, nicht genüge, da nicht festgestellt sei, daß das Feilhalten des betreffenden Fleisches unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt sei.

Die abermalige Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 2. April 1895 hatte folgendes Ergebniß:

Es ist allerdings durch das eidliche Zeugniß des Polizei-Wachtmeisters L. erwiesen worden, daß er das Viertel Schabefleisch, welches verfälscht und verdorben gewesen sein soll, aus dem W.'schen Geschäft gekauft und mit 20 Pf. baar bezahlt hat.

Diese Thatsache konnte jedoch nunmehr dahin gestellt bleiben, da der Angeklagte neuerdings den Einwand erhoben, daß, selbst wenn ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vorliege, nicht er dafür verantwortlich gemacht werden könne, sondern nur seine Ehefrau, da sie Eigenthümerin des fraglichen Schlächtereigeschäftes gewesen, und das Gewerbe auf ihren Namen angemeldet sei, auch sie den Miethsvertrag betreffs des Ladens in Ch. abgeschlossen habe, während er (Angeklagter) in B. gewohnt habe. Er (Angeklagter) habe auch nicht an den Zeugen L. das Fleisch verkauft. Der Zeuge L. hat diese Angaben des Zeugen als richtig anerkannt.

Durch die Beweisaufnahme ist als erwiesen erachtet worden, daß W. thatsächlich mit dem fraglichen Schlächterei-Geschäft in gar keinem Zusammenhang gestanden hat. Da der Angeklagte aber weder das Fleisch verkauft noch feilgehalten hat, da es ferner auch nicht erwiesen ist, daß er das Fleisch verfälscht hat, dies sogar mit Rücksicht auf die ganze Sachlage sehr unwahrscheinlich erschien, so war W. freizusprechen. (§§ 10², 16 R.-M.-G.)

73. Landgericht Bromberg. Urtheil vom 28. September 1893 wider den Fleischermeister R. zu B. — Am 30. September 1892 hatte der Angeklagte, welcher das Fleischereigewerbe betreibt und ein offenes Fleischwaarengeschäft hält, morgens gegen 6 Uhr Fleisch von einem vorher geschlachteten Bullen aus der Kühlhalle des Bromberger Schlachthauses entnommen und dasselbe zu Schabefleich herrichten lassen. Dieses geschah in der Weise, daß mittelst einer Maschine das Fleisch zerkleinert wurde, dann von einer „Meat Preservo" genannten, zur Konservirung der Farbe des Fleisches als frischen Fleisches dienenden Flüssigkeit 1 Löffel voll dem Fleische zugesetzt, und hierauf das zerkleinerte Fleisch nochmals durch die Maschine gezogen wurde. Das Schabefleisch wurde nunmehr zum Verkauf in den Laden gebracht. Gegen 5 Uhr nachmittags kaufte davon von der als Verkäuferin thätigen Ehefrau des Angeklagten der Schuhmachermeister R. ½ Pfund. R. legte das in Papier eingewickelte Fleisch zunächst in seiner Behausung auf das Fenster. Als es nach etwa 2 Stunden zubereitet werden sollte, wurde ein derartig stinkender Geruch an demselben wahrgenommen, daß von einer Zubereitung Abstand genommen werden mußte. R. brachte das Fleisch zum Schlachthausdirektor F. zur Untersuchung. Dieser lehnte ohne Intervention der Polizei eine Untersuchung ab, überzeugte sich aber, daß das Fleisch so stark roch, daß der Geruch Uebelkeiten erweckte, weshalb er das Fleisch als verdorben und gesundheitsgefährlich bezeichnete. Er behielt behufs eventueller näherer Untersuchung einen Theil des Fleisches zurück, vernichtete dasselbe aber, da es einen zu penetranten Geruch entwickelte. R. ließ darauf an demselben Tage zwischen 8 und 9 Uhr abends durch den Lehrer B. ¼ Pfund Schabefleisch aus dem R.'schen Laden holen. Beide Personen überzeugten sich sofort nach der Empfangnahme, daß das Fleisch stark roch. R. nahm es an sich und brachte es am nächsten Vormittag zum Apotheker Dr. T. zur Untersuchung. Auch dieser stellte einen äußerst widerlichen, zum Brechen reizenden üblen Geruch und einen hohen Grad des Zersetzungsprozesses fest.

Das Fleisch in dem festgestellten Zustande war nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. zweifellos ein Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Der Angeklagte hat dieses Fleisch in den Verkehr gebracht, indem er nach der Entnahme aus der Kühlhalle die Verarbeitung und demnächstige Stellung zum Verkauf anordnete. Er hat auch nachher durch seine Ehefrau in dem Verkaufslokal das Fleisch öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen, somit feilgehalten. Zu dieser Zeit, als die Feilhaltung stattfand, muß nach dem Gutachten des Schlachthausdirektors F. und des Apothekers Dr. T. das Fleisch bereits die gesundheitsschädliche Eigenschaft besessen haben. Daß hierbei der Angeklagte die Gesundheitsgefährlichkeit des Nahrungsmittels gekannt hat, ist nicht erwiesen. Aber auch eine Fahrlässigkeit des Angeklagten wurde nicht angenommen. Es wurde nämlich festgestellt, daß, als der Angeklagte das Fleisch aus der Kühlhalle entnahm, dasselbe noch unverdorben und ganz normal war, zumal F. sich nach dem 30. September 1892 davon überzeugt hat, daß das von demselben Bullen herrührende Fleisch ganz normal war. Der verdorbene Zustand des Fleisches konnte daher nur darauf zurückgeführt werden, daß dasselbe mit der bezeichneten Flüssigkeit behandelt worden ist. Ohne diese hätte nach dem Gutachten des F. das frühmorgens gesunde Fleisch nicht in einen derartigen Zustand gerathen können. Hierzu kam, daß nach dessen und des Zeugen R. Aussage der Geruch ein solcher war, wie er nicht vom Fleische, welches in Fäulniß gerathen ist, auszugehen pflegt, sondern wie wenn es mit Urin getränkt worden wäre und wie es dem Sachverständigen F. noch nicht vorgekommen ist. Auch nach den vom Sachverständigen L. gemachten Erfahrungen hat bei Anwendung desselben Konservemittels ein ähnlicher Zustand des Fleisches in einigen Fällen sich ergeben. Unter diesen Umständen mußte dem Gutachten des F. und des L. gemäß angenommen werden, daß die Anwendung der Flüssigkeit die Ursache des schlechten Zustandes des Fleisches gewesen ist. Es fragte sich daher, ob den Angeklagten infolge der Anwendung eines derartigen Mittels ein Versehen treffe. Durch die Aussagen des F. und des L. wurde nun festgestellt, daß diese Flüssigkeit seit Jahren bereits verkauft wird und von den Fleischern benutzt wird, um dem Fleische, welches einige Zeit frei dem Zutritt der Luft ausgesetzt wird und dadurch eine andere Färbung erhält, das Aussehen frischen Fleisches zu erhalten, daß diese von Chemikern, darunter auch von dem gerichtlich als Sachverständigen vereideten Chemiker Dr. B. zu Berlin untersuchte Flüssigkeit bis zum Frühjahr 1893 für ganz unschädlich galt, bis zu dieser Zeit vom Chemiker K., welchem von dem Allgemeinen Fleischer-Verband das Konservemittel zur Untersuchung übergeben worden war, vor dem Gebrauche des Mittels gewarnt worden ist, weil aus bisher unerklärlichen Ursachen zuweilen durch die Anwendung der Flüssigkeit das Fleisch, und zwar in ganz schneller Weise, verderbe. Darin, daß der Angeklagte überhaupt ein Präservativmittel gegen die Veränderung der Farbe des Fleisches hat anwenden lassen, konnte nach Ansicht des Gerichts ein Versehen nicht gefunden werden. Es müsse den Gewerbetreibenden gestattet werden, unschädliche Mittel anzuwenden, welche eine Veränderung des Aussehens von Waaren verhüten, und ohne deren Anwendung die Waaren unverkäuflich oder schwerer verkäuflich wären. Allerdings dürften dies nur Mittel sein, von deren Unschädlichkeit der Verkäufer überzeugt sei und bezüglich derer er in dieser Beziehung keinen Zweifel haben könne; habe er infolge seiner Erfahrungen oder sonstiger Umstände Gelegenheit gehabt, an der Unschädlichkeit irgend einen Zweifel hegen zu müssen, so würde die fortgesetzte Anwendung eine Fahrlässigkeit enthalten. Allein zu der Zeit, als der Angeklagte die Flüssigkeit verwenden ließ, habe diese allgemein als unschädlich gegolten, sei von ihm und anderen Fleischern lange Zeit benutzt worden, nachdem Sachverständige dagegen Einwendungen nicht erhoben hatten. Unter diesen Umständen treffe ihn keine Schuld, wenn er das Mittel habe anwenden lassen. Daß ihm aber vorher schon durch die Benutzung der Flüssigkeit Fleisch einmal verdorben sei, oder er dieses von anderen erfahren habe, sei in keiner Weise festgestellt, so daß die Annahme, er hätte irgend welche Zweifel an der Gebrauchsfähigkeit der Flüssigkeit haben müssen, thatsächlich nicht begründet sei. Freisprechung von der Anklage aus §§ 12¹, 14 R.-M.-G.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 9015 06855 9809

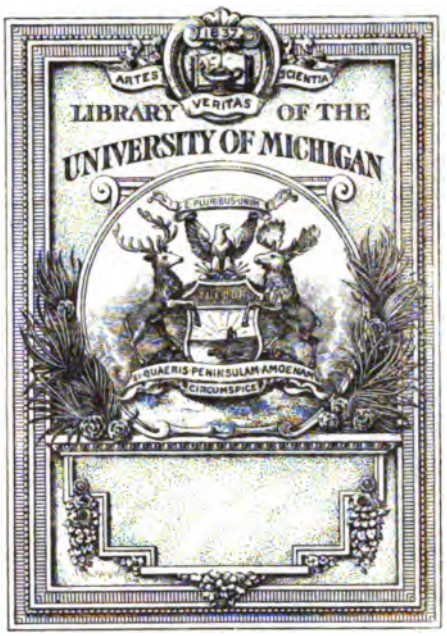

THE GIFT OF
Mich. State Library

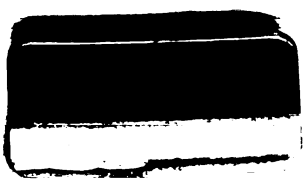

Digitized by Google

Digitized by Google